



Gute-KiTa-Bericht 2020

Monitoringbericht 2020 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung.....	9
II. Einführung.....	28
III. Datengrundlage	35
IV. Länderübergreifendes Monitoring: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland.....	38
1. Bedarfsgerechtes Angebot.....	38
1.1 Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.....	39
1.2 Bedarfe der Eltern und Kinder	42
1.3 Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebotes	45
1.4 Fazit.....	49
2. Fachkraft-Kind-Schlüssel.....	50
2.1 Personalschlüssel.....	51
2.2 Zufriedenheit	54
2.3 Fazit.....	57
3. Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	58
3.1 Allgemeine Angaben zum Personal	59
3.2 Ausbildung und Qualifikation.....	59
3.3 Fort- und Weiterbildung.....	65
3.4 Arbeitsbedingungen und Personalbindung	67
3.5 Fazit.....	68
4. Stärkung der Leitung.....	70
4.1 Leitungsprofile der Einrichtung	70
4.2 Arbeitsbedingungen von Leitungen	75
4.3 Ausbildung und Qualifikation von Leitungen	76
4.4 Fort- und Weiterbildung von Leitung	78
4.5 Fazit.....	78
5. Verbesserung der räumlichen Gestaltung.....	79
5.1 Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen.....	79
5.2 Fazit.....	82
6. Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung.....	83
6.1 Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung.....	83
6.2 Bewegungsförderung	85
6.3 Fazit.....	85
7. Förderung der sprachlichen Bildung.....	86
7.1 Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung	87
7.2 Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag.....	89
7.3 Umsetzung von Sprachförderkonzepten.....	90
7.4 Fazit.....	91
8. Stärkung der Kindertagespflege	92
8.1 Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege	92
8.2 Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen.....	93
8.3 Kindertagespflegeperson-Kind-Relation.....	95

8.4	Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege	96
8.5	Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege	98
8.6	Zugangsmöglichkeiten in der Kindertagespflege	99
8.7	Fazit	99
9.	Verbesserung der Steuerung des Systems	100
9.1	Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung:	100
9.2	Fazit	103
10.	Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	105
10.1	Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote	106
10.2	Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung	108
10.3	Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype	108
10.4	Fazit	108
11.	Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren	109
11.1	Beitragsbefreiungen in den Bundesländern	109
11.2	Maßnahmen zur Entlastung der Eltern	111
11.3	Fazit	117
V.	Länderspezifisches Monitoring: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den Bundesländern	119
1.	Baden-Württemberg	121
1.1	Einleitung	121
1.2	Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg	123
1.2.1	Vorbemerkung des Landes Baden-Württemberg	123
1.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019	123
1.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019	125
1.2.4	Sonstige Erläuterungen	127
1.2.5	Fazit	127
1.3	Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern	128
1.3.1	Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	128
1.3.2	Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung	130
1.3.3	Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege	132
1.4	Fazit	134
2.	Bayern	135
2.1	Einleitung	135
2.2	Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern	137
2.2.1	Vorbemerkung des Freistaats Bayern	137
2.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019	137
2.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019	142
2.2.4	Sonstige Erläuterungen	143
2.2.5	Fazit	143
2.3	Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern	145
2.3.1	Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung	145
2.3.2	Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege	147
2.3.3	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren	148
2.4	Fazit	153

3. Berlin	154
3.1 Einleitung	154
3.2 Fortschrittsbericht des Landes Berlin	156
3.2.1 Vorbemerkung des Landes Berlin	156
3.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019	157
3.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019	172
3.2.4 Sonstige Erläuterungen	175
3.2.5 Fazit	175
3.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern	176
3.3.1 Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot	176
3.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	179
3.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung	181
3.3.4 Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung	183
3.3.5 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege	183
3.3.6 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems	185
3.4 Fazit	186
4. Brandenburg	188
4.1 Einleitung	188
4.2 Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg	190
4.2.1 Vorbemerkung des Landes Brandenburg	190
4.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019	190
4.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019	202
4.2.4 Sonstige Erläuterungen	205
4.2.5 Fazit	205
4.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern	207
4.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	207
4.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	208
4.3.3 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	210
4.3.4 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren	210
4.4 Fazit	213
5. Bremen	215
5.1 Einleitung	215
5.2 Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Bremen	217
5.2.1 Vorbemerkung der Freien Hansestadt Bremen	217
5.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019	217
5.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019	220
5.2.4 Sonstige Erläuterungen	223
5.2.5 Fazit	223
5.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern	224
5.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	224
5.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	225
5.3.3 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung	227
5.3.4 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems	228
5.3.5 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren	228
5.4 Fazit	232

6.	Hamburg	233
6.1	Einleitung	233
6.2	Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Hamburg	235
6.2.1	Vorbemerkung der Freien und Hansestadt Hamburg	235
6.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019	235
6.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019	237
6.2.4	Sonstige Erläuterungen	238
6.2.5	Fazit	238
6.3	Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern	239
6.3.1	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	239
6.4	Fazit	241
7.	Hessen	242
7.1	Einleitung	242
7.2	Fortschrittsbericht des Landes Hessen	244
7.2.1	Vorbemerkung des Landes Hessen	244
7.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019	244
7.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019	245
7.2.4	Sonstige Erläuterungen	246
7.2.5	Fazit	246
7.3	Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern	247
7.3.1	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	247
7.3.2	Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung	248
7.4	Fazit	250
8.	Mecklenburg-Vorpommern	251
8.1	Einleitung	251
8.2	Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern	253
8.2.1	Vorbemerkung des Landes Mecklenburg-Vorpommern	253
8.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019	253
8.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019	256
8.2.4	Sonstige Erläuterungen	257
8.2.5	Fazit	259
8.3	Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern	260
8.3.1	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Beiträgen	260
8.4	Fazit	265
9.	Niedersachsen	266
9.1	Einleitung	266
9.2	Fortschrittsbericht des Landes Niedersachsen	268
9.2.1	Vorbemerkung des Landes Niedersachsen	268
9.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019	268
9.2.3	Sonstige Erläuterungen	276
9.2.4	Fazit	276
9.3	Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern	277

9.3.1	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel.....	277
9.3.2	Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	278
9.3.3	Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung.....	280
9.3.4	Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege	282
9.3.5	Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems.....	283
9.3.6	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren.....	283
9.4	Fazit.....	288
10.	Nordrhein-Westfalen	290
10.1	Einleitung	290
10.2	Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen	292
10.2.1	Vorbemerkung des Landes Nordrhein-Westfalen.....	292
10.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019.....	293
10.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019	295
10.2.4	Sonstige Erläuterungen	298
10.2.5	Fazit	298
10.3	Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern	299
10.3.1	Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot.....	299
10.3.2	Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	302
10.3.3	Handlungsfeld 4: Stärkung und Leitung	304
10.3.4	Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung	306
10.3.5	Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege	307
10.3.6	Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	308
10.3.7	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren.....	309
10.4	Fazit.....	312
11.	Rheinland-Pfalz	314
11.1	Einleitung	314
11.2	Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz	316
11.2.1	Vorbemerkung des Landes Rheinland-Pfalz.....	316
11.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019.....	317
11.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019	327
11.2.4	Sonstige Erläuterungen	332
11.2.5	Fazit	333
11.3	Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern	334
11.3.1	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel.....	334
11.3.2	Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	335
11.3.3	Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung.....	337
11.3.4	Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung.....	339
11.3.5	Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung	340
11.3.6	Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems.....	341
11.3.7	Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	341
11.3.8	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren.....	341
11.4	Fazit.....	347
12.	Saarland.....	349
12.1	Einleitung	349
12.2	Fortschrittsbericht des Saarlandes.....	351
12.2.1	Vorbemerkung des Saarlandes	351

12.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019.....	352
12.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019	360
12.2.4	Sonstige Erläuterungen	363
12.2.5	Fazit	363
12.3	Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern	365
12.3.1	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel.....	365
12.3.2	Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	366
12.3.3	Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung.....	368
12.3.4	Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung	370
12.3.5	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren.....	371
12.4	Fazit.....	375
13.	Sachsen	377
13.1	Einleitung	377
13.2	Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen	379
13.2.1	Vorbemerkung des Freistaats Sachsen.....	379
13.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019.....	379
13.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019	383
13.2.4	Sonstige Erläuterungen	385
13.2.5	Fazit	385
13.3	Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern	386
13.3.1	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel.....	386
13.3.2	Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege	387
13.4	Fazit.....	389
14.	Sachsen-Anhalt.....	390
14.1	Einleitung	390
14.2	Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt	392
14.2.1	Vorbemerkung des Landes Sachsen-Anhalt.....	392
14.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019.....	393
14.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019	402
14.2.4	Sonstige Erläuterungen	404
14.2.5	Fazit.....	404
14.3	Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern	406
14.3.1	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel.....	406
14.3.2	Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	407
14.3.3	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren.....	409
14.4	Fazit.....	412
15.	Schleswig-Holstein.....	414
15.1	Einleitung	414
15.2	Fortschrittsbericht des Landes Schleswig-Holstein	416
15.2.1	Vorbemerkung des Landes Schleswig-Holstein.....	416
15.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019.....	416
15.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019	417

15.2.4	Sonstige Erläuterungen	419
15.2.5	Fazit	419
15.3	Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern	420
15.3.1	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel.....	420
15.3.2	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren.....	421
15.4	Fazit	424
16.	Thüringen	425
16.1	Einleitung	425
16.2	Fortschrittsbericht des Freistaats Thüringen.....	427
16.2.1	Vorbemerkung des Landes Thüringen.....	427
16.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019.....	428
16.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 S. 1 und S. 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019	439
16.2.4	Sonstige Erläuterungen	442
16.2.5	Fazit	442
16.3	Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern	443
16.3.1	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel.....	443
16.3.2	Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	444
16.3.3	Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	446
16.3.4	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren.....	448
16.4	Fazit	451
VI.	Fazit und Ausblick	453
	Anhang	455
	Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV	456
	Anhang 2: Methodische Hinweise zu Abschnitt V	484
	Verzeichnisse	488
	Abbildungsverzeichnis	489
	Tabellenverzeichnis	491
	Verzeichnis Infokästen	496

I. Zusammenfassung

Hintergrund

Die Kindertagesbetreuung hat in den letzten Jahren an enormer gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen: durch den U3-Ausbau und die Einführung des Rechtsanspruchs auf Förderung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, den mehrjährigen Qualitätsprozess von Bund und Ländern und nicht zuletzt durch die aktuelle Corona-Pandemie, die uns mehr denn je vor Augen führt, wie wichtig eine gute und verlässliche Kindertagesbetreuung ist.

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz wurde ein ganz neuer innovativer Weg zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland beschritten: Anknüpfend an den gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern unter enger Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und Beteiligung von Fachpraxis und Wissenschaft wurde in dem KiQuTG (Artikel 1 Gute-KiTa-Gesetz), das zum 1. Januar 2019 in Kraft trat, ein Instrumentenkasten mit zehn Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren geschaffen, aus dem die Länder nach ihren Entwicklungsbedarfen auswählen konnten. Dazu haben alle Länder in 2019 einen Vertrag mit einem konkreten Handlungs- und Finanzierungskonzept mit dem Bund abgeschlossen. Flankierend wurde in § 6 KiQuTG ein länderübergreifendes und länderspezifisches Monitoring vorgesehen.

Zudem wurden zum 1. August 2019 die Eltern bundesweit bei den Gebühren entlastet (Artikel 2 Gute-KiTa-Gesetz). So müssen Familien mit geringem Einkommen in ganz Deutschland keine Elternbeiträge mehr bezahlen, zum Beispiel wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Darüber hinaus wurde zum 1. August 2019 eine Beratungspflicht über die Beitragsbefreiung eingeführt. Zudem müssen die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestaffelt werden. Von 2019 bis 2022 stellt der Bund den Ländern insgesamt rund 5,5 Mrd. Euro bereit: Im Wege einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden den Ländern zusätzliche Mittel zum Ausgleich von Belastungen bei der Umsetzung von Artikel 1 und 2 des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt (vgl. Artikel 3 und 4 Gute-KiTa-Gesetz).

Rund zwei Drittel der bisher (Stand: Dezember 2019) von den Ländern verplanten Mittel fließen in die qualitativen Handlungsfelder und rund ein Drittel in die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Wenngleich die zehn Handlungsfelder ein breites Spektrum an Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ermöglichen, lassen sich deutliche Schwerpunkte der Länder erkennen: Elf Länder investieren in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, zehn in das Handlungsfeld „Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften“ sowie acht in das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“. In Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren investieren elf Länder.

Die Länder berichten jährlich dem BMFSFJ zum 30. Juni über ihre Fortschritte. Erstmals legten die Länder in 2020 die Fortschrittsberichte dem BMFSFJ vor. Darin wurde über die bisherige Umsetzung der Maßnahmen und die Mittelverwendung in 2019 sowie über bereits erreichte Fortschritte berichtet. In 2019 hat der Bund den Ländern durch die Änderung des FAG insgesamt 493 Mio. Euro an Umsatzsteuermitteln für die Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt. Davon sollten nach den Planungen der Länder in 2019 rund 284 Mio. Euro für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG eingesetzt und nicht verplante Mittel in das Folgejahr übertragen werden. Aufgrund notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen wie landesinterne Abstimmungen und Gesetzgebungsvorhaben hatten einige Länder bereits in ihren Handlungs- und Finanzierungskonzepten vorgesehen, in 2019 zunächst nur mit einem Teil der Maßnahmen zu starten beziehungsweise ihre Maßnahmen in 2020 zu beginnen. Da die Mittel für 2019 im Anschluss an den Abschluss des letzten Bund-Länder-Vertrags erst im Dezember des Jahres an die Länder fließen konnten, kam es bei manchen Maßnahmen darüber hinaus zu kleineren Verzögerungen, so dass nicht alle Länder ihre Mittel wie geplant bis Ende des Jahres verausgaben konnten. Die nicht verausgabten Mittel wurden in die Folgejahre übertragen und stehen in den Jahren 2020 bis 2022 zusätzlich für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem

KiQuTG zur Verfügung. Insgesamt wurden in 2019 für Maßnahmen nach dem KiQuTG rund 238 Mio. Euro an Bundesmitteln verausgabt, davon rund 72 Prozent für Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung und rund 28 Prozent für Maßnahmen zur Gebührenentlastung.

Monitoring des Gesetzes

Mit diesem Bericht beschreibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemäß den gesetzlichen Vorgaben erstmalig die bundesweite Situation bei der Qualität in allen zehn Handlungsfeldern und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Ein Länderranking erfolgt dabei nicht. Darüber hinaus enthält der Bericht einen datenbasierten Überblick über die landesspezifischen Situationen in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Die Fortschrittsberichte der Länder, die ebenfalls Bestandteil des Monitoringberichts sind, geben flankierend Einblicke in die konkrete Umsetzung der von den Ländern initiierten Maßnahmen im Berichtsjahr 2019.

Die Wirkungen der gewählten Maßnahmen zu analysieren, ist nicht Gegenstand des Monitorings, sondern soll in der Evaluation des Gesetzes erfolgen.

Dem Bericht vorgelagert war ein intensiver Prozess zum Aufbau eines bislang einzigartigen indikatorengestützten Monitoringsystems, das die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bundesweit und landesspezifisch beobachtet. Das Monitoring basiert auf einer breiten Datengrundlage aus amtlichen und repräsentativen Befragungsdaten und nimmt die verschiedenen Perspektiven der relevanten Akteure im System der Kindertagesbetreuung (Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen, Leitungen, Träger, Jugendämter, Eltern und Kinder) in den Blick. Die wissenschaftliche Grundlage dafür hat die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle gelegt. Der gesamte Prozess wurde gemeinsam von Bund und Ländern durch das Fachliche Gremium eng begleitet und durch ein, wie im Qualitätsprozess bereits erprobt, breit angelegtes Expertengremium aus Fachpraxis und Wissenschaft unterstützt.

Der Aufbau eines solchen Monitorings bietet große Chancen, denn es eröffnet den unterschiedlichen Ebenen des Systems (Bund, Länder, Kommunen und Träger) wichtiges Steuerungswissen. Allerdings ist das Monitoring als ein sich stetig weiterentwickelndes System zu betrachten. Nicht zu allen Qualitätsbereichen sind bislang Indikatoren vorhanden und bei einigen Indikatoren besteht noch Weiterentwicklungsbedarf. Gerade beim länderspezifischen Monitoring besteht die Herausforderung, die gewählten Maßnahmen der Länder und die dadurch intendierten Entwicklungen durch Indikatoren passgenau darzustellen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Entwicklungen in der Qualität in der Kindertagesbetreuung zuweilen erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar werden. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Maßnahmen der Länder nicht erfolgreich umgesetzt worden sind. Insofern ist das Monitoring als ein Prozess zu verstehen, der auf Dauer anzulegen ist.

Länderübergreifendes Monitoring: Ausgangslage in den Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung bei den Gebühren

Der länderübergreifende Teil des vorliegenden Monitoringberichts beschreibt die Ausgangslage in den zehn Handlungsfeldern sowie hinsichtlich der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Indikatorenbasiert beleuchtet er bundesweit das Angebot früher Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vor der Umsetzung des Gesetzes (vgl. Abschnitt IV). Da die Ergebnisse der eigens für das Monitoring konzipierten Befragungen erst in 2021 vorliegen, konnte für das Berichtsjahr 2019 nur auf die Daten der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zurückgegriffen werden. Um die Ausgangslage in den Handlungsfeldern des Gesetzes bereits in diesem Monitoringbericht trotzdem aussagekräftig zu beschreiben, wurden ergänzend bereits vorliegende repräsentative Befragungsdaten anderer Studien herangezogen.

Ziel des **Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Angebot“** ist es, ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Dafür sollen u. a. Hürden der Inanspruchnahme abgebaut, eine inklusive Förderung aller Kinder ermöglicht sowie die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht ausgeweitet werden. Für das Handlungsfeld wurden die Indikatoren

Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Bedarfe der Eltern und Kinder, Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots berichtet.

Die Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik und der KiBS-Elternbefragung zeigen, dass der Ausbau von Angeboten der Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren intensiv vorangetrieben wurde. So lag die Inanspruchnahmequote für Kindertagesbetreuung mit 92,2 Prozent bei den über dreijährigen Kindern bis zum Schuleintritt in 2019 bundesweit bereits auf einem hohen Niveau und der von den Eltern geäußerte Betreuungsbedarf war nahezu gedeckt. Allerdings existiert im Bundesdurchschnitt weiterhin eine Lücke zwischen dem von den Eltern geäußerten Betreuungsbedarf und der tatsächlichen Inanspruchnahmequote bei den unter Dreijährigen (34,3 Prozent). Der von den Eltern geäußerte Bedarf lag im Jahr 2019 für Kinder unter drei Jahren bundesweit durchschnittlich bei 49 Prozent.¹ Es bestand somit eine Differenz zwischen Betreuungsbedarf und Inanspruchnahmequote bei den unter Dreijährigen von 15 Prozentpunkten.

Hinsichtlich der Betreuungsumfänge und der Öffnungsdauer von Kindertageseinrichtungen zeigen sich große regionale Unterschiede. So waren in den ostdeutschen Ländern in 2019 für 79,5 Prozent der Kinder Ganztagsplätze gebucht, wohingegen in den westdeutschen Ländern auf 44,8 Prozent der Kinder ein Ganztagsplatz entfiel (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019). Außerdem hatten in den westdeutschen Ländern 28,1 Prozent der Einrichtungen weniger als neun Stunden geöffnet, während es in den ostdeutschen Ländern mit 3,5 Prozent bedeutend weniger waren (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019). Die Betreuungsangebote der ostdeutschen Länder bieten damit bessere Möglichkeiten, Familie und Beruf zu vereinbaren.

Um möglichst passgenaue Betreuungsangebote in hinreichender Anzahl bereitzustellen und Zugangshürden abzubauen, müssen Kinder mit besonderen Bedarfen (z. B. Kinder mit Behinderung, Kinder mit Migrationshintergrund) verstärkt in den Blick genommen werden. Zwei Drittel der Kinder mit Migrationshintergrund (66,6 Prozent), die vor dem Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchten, wuchsen 2019 mit nicht deutscher Familiensprache auf (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019). Vor allem bei diesen Kindern fällt den Kindertageseinrichtungen eine wichtige Rolle bei der sprachlichen und kulturellen Integration zu. Neben der zentralen Aufgabe der sprachlichen Bildung, die Kindertageseinrichtungen hier übernehmen, leisten sie auch einen wichtigen Beitrag zur Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung. Die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen nimmt laut Kinder- und Jugendhilfestatistik stetig zu und lag 2019 bei 61.151 Kindern im Alter von null bis sechs Jahren. Nahezu die Hälfte dieser Kinder wurde in einem inklusionsorientierten Gruppensetting betreut.

Das **Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“** soll dazu beitragen, einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sicherzustellen. Im Monitoring wurden die Indikatoren *Personalschlüssel* und *Zufriedenheit* berichtet.

Mit Blick auf den Personalschlüssel zeigt sich in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, dass in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren 2019 bundesweit 3,9 ganztagsbetreute Kinder rechnerisch einer Vollzeitkraft gegenüberstanden. In Gruppen mit Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt waren es 8,2 ganztagsbetreute Kinder. Dabei wurden deutliche Unterschiede zwischen den Ländern ersichtlich: So war in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern in den ostdeutschen Ländern das Personal für mehr Kinder zuständig als in Westdeutschland (1:5,4 gegenüber 1:3,4). Auch in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern (1:10,4 gegenüber 1:7,6). Bundesweit zeigt sich, dass Gruppen, die einen Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von 25 Prozent und mehr aufweisen, mit einem günstigeren

¹ Der Betreuungsbedarf der Eltern wird in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) erhoben. Er ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf.

Personalschlüssel arbeiten als Gruppen mit weniger Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. Dies betrifft sowohl Gruppen mit Kindern unter drei Jahren (1:3,5 gegenüber 1:4,1) als auch Gruppen mit Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt (1:7,6 gegenüber 1:8,5). Damit wird den erhöhten Herausforderungen, denen diese Gruppen aufgrund der sprachlichen Diversität ausgesetzt sind, Rechnung getragen. Hinsichtlich der Kennzahl ist anzumerken, dass Verbesserungen der personellen Ausstattung für Gruppen mit einem Anteil von über 25 Prozent von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache nicht zwingend auf Maßnahmen oder gesetzliche Regelungen der Länder zurückzuführen sind. Insbesondere das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ könnte hierauf einen Einfluss haben. Im Rahmen des Bundesprogramms werden die teilnehmenden Einrichtungen mit einer zusätzlichen halben Fachkraftstelle gefördert. 2019 war die Zufriedenheit mit der Gruppengröße und der Fachkraft-Kind-Relation bei den Eltern vergleichsweise hoch, während insbesondere die Einrichtungsleitungen, aber auch die pädagogischen Fachkräfte weniger zufrieden mit diesen Qualitätsaspekten waren (K²ID, 2014).

Das **Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“** zielt auf die Gewinnung, Ausbildung, Weiterqualifizierung und Bindung von pädagogischen Fachkräften sowie die Stärkung der Unterstützungsstrukturen. Im Monitoring wurden die Indikatoren *Allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung sowie Arbeitsbedingungen und Personalbindung* herangezogen.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Die Ergebnisse zur Ausgangslage zeigen, dass 69.784 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur staatlich geprüften Erzieherin bzw. zum staatlich geprüften Erzieher, zur Sozialassistenz oder zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger im Schuljahr 2018/19 begannen (Schul- und Hochschulstatistik, 2018/19). Zum Ende des Schuljahres 2017/18 absolvierten 52.156 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung in diesen Bereichen (Schul- und Hochschulstatistik, 2017/2018). Inwiefern sich die Ausbildungs- und Absolvierendenzahlen positiv entwickeln, werden zukünftige Berichte darstellen.

Das Qualifikationsniveau des pädagogischen Personals ist bundesweit hoch. Etwa drei Viertel der pädagogisch Tätigen verfügten 2019 laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik mindestens über einen einschlägigen Fachschulabschluss. Der Anteil an pädagogischen Fachkräften mit Hochschulabschluss war mit 5,6 Prozent relativ gering. Etwa ein Zehntel des pädagogischen Personals verfügte über einen Berufsfachschulabschluss in der Kinderpflege oder Sozialassistenz und nur ein marginaler Anteil über keinen Abschluss. Auf Länderebene bestehen insbesondere Unterschiede hinsichtlich der Verbreitung des Fachschulabschlusses bzw. Berufsfachschulabschlusses unter den pädagogisch Tätigen. In den ostdeutschen Ländern hatten die meisten pädagogisch Tätigen eine Fachschule absolviert und der Berufsfachschulabschluss hatte dort kaum eine Bedeutung (z. B. Brandenburg 87,7 Prozent mit Fachschulabschluss und 0,8 Prozent mit Berufsfachschulabschluss). In den westdeutschen Ländern hingegen war der Anteil mit Fachschulabschluss geringer, dafür verfügten mehr pädagogisch Tätige über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss (z. B. Bayern 48,9 Prozent mit Fachschulabschluss und 36,6 Prozent mit Berufsfachschulabschluss). Auch der Akademisierungsgrad war in den Bundesländern sehr unterschiedlich (z. B. 2,9 Prozent in Brandenburg und im Saarland, 10,2 Prozent in Hessen).

Die unterschiedlichen Ausbildungswege und -abschlüsse des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung spiegeln sich auch in der Teamzusammensetzung auf Einrichtungsebene wider. Der bundesweite Anteil sozialpädagogischer Teams lag bei 26,2 Prozent. Jedes fünfte Team (19,2 Prozent) war ein reines Erzieherinnen- bzw. Erziehererteam (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019). Die Mehrheit der Teams in Kindertageseinrichtungen bundesweit weist jedoch eine große Bandbreite der einschlägigen Qualifikationen auf. Die Teamzusammensetzung wird vor allem durch die zunehmende Akademisierung vielfältiger, was sich auf die Zusammenarbeit und auf die Gestaltung des pädagogischen Alltags auswirken kann. So waren bundesweit am häufigsten akademisch erweiterte sozialpädagogische bzw. akademisch erweiterte Erzieher- bzw. Erzieherinnenteams in den Kindertageseinrichtungen (30,7 Prozent) vorzufinden.

Perspektivisch gilt es, die Lücken in der Datengrundlage des Handlungsfeldes zu schließen, sodass in den folgenden Monitoringberichten ergänzende Aussagen zu den Arbeitsbedingungen, der Fachberatung und der Bindung von pädagogischen Fachkräften auf Bundes- und Länderebene getroffen werden können.

Das **Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“** soll dazu beitragen, dass Kernaufgaben und Anforderungen einer Leitungstätigkeit einheitlich definiert werden, Leitungskräfte ausreichend Zeit für ihre Aufgaben erhalten und bedarfsspezifisch weiterqualifiziert werden. Im Monitoring werden die Indikatoren *Leistungsprofile der Einrichtung, Arbeitsbedingungen von Leitungen, Ausbildung und Qualifikation von Leitungen sowie Fort- und Weiterbildung von Leitungen* herangezogen.

Die amtlichen Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen, dass die Leitungsposition in 2019 mehrheitlich von der Berufsgruppe der Erzieherinnen bzw. Erzieher (80 Prozent mit einschlägigem Berufs- oder Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher oder als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge) wahrgenommen wurde, obgleich auch Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen von Fachhochschulen sowie universitär ausgebildete Erziehungswissenschaftlerinnen bzw. Erziehungswissenschaftler diese übernehmen. Leitungen sind im Vergleich zum pädagogischen Personal in Kindertageseinrichtungen häufiger akademisch qualifiziert (19,1 Prozent der Leitungen mit Hochschulabschluss gegenüber 5,6 Prozent der pädagogischen Fachkräfte).

Bundesweit waren Leitungskräfte in etwa einem Drittel der Kindertageseinrichtungen ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019). In beinahe der Hälfte der Einrichtungen übten die Leitungen neben ihren Leitungsaufgaben zusätzlich noch weitere Tätigkeiten aus, während in etwa jeder zehnten Einrichtung (11,8 Prozent) die Leitungsaufgaben auf Leitungsteams übertragen waren. Lediglich 5 Prozent der befragten Leitungen hatten für mehrere Kindertageseinrichtungen diese Aufgabe übernommen. In weniger als jeder zehnten Einrichtung war hingegen keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt (9,3 Prozent). Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Zwischen den einzelnen Bundesländern bestanden in 2019 allerdings zum einen Unterschiede, inwiefern in den Einrichtungen zeitliche Ressourcen vertraglich für die Ausübung von Leitungsaufgaben vereinbart waren. Zum anderen unterschieden sich die Länder hinsichtlich des Anteils an Einrichtungen mit Leitungen, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig waren. Zudem steht die Einrichtungsgröße in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Umfang an Leitungsressourcen. Mit steigender Einrichtungsgröße übernahmen 2019 mehr Leitungskräfte ausschließlich Leitungsaufgaben und waren darüber hinaus nicht in der pädagogischen Arbeit tätig.

Derzeit fehlt es an präzisen und aktuellen Daten zur Kooperation zwischen Träger und Leitung, der Vernetzung von Leitungen sowie zur Unterstützung. Diese Aspekte sollen durch die Weiterentwicklung der Indikatoren des Monitorings zukünftig noch stärker berücksichtigt werden.

Ziel des **Handlungsfeldes „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“** ist es, die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten zu verbessern. Das Handlungsfeld wurde anhand des Indikators *Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen* dargestellt.

Die Anforderungen an die Räume in Kindertageseinrichtungen sind auf Landesebene sehr unterschiedlich geregelt. Die Analyse der K2ID-SOEP-Daten aus 2014 verdeutlicht die Heterogenität, die in Bezug auf die Fläche der nutzbaren Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen in Deutschland besteht. Die Befunde zeigten Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Regionen auf. So standen in ländlichen Regionen im Innenraum durchschnittlich 7,3 Quadratmeter pro Kind zur Verfügung, während es in städtischen Regionen 8,0 Quadratmeter pro Kind waren. Mit Blick auf den Außenraum lag die Quadratmeterzahl pro Kind hingegen in ländlichen Regionen höher als in städtischen (15,2 gegenüber 12,2). Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass ein relativ großer Anteil der Einrichtungen die von Expertinnen und Experten empfohlenen Mindeststandards für die Größe der Innen- und Außenflächen nicht erreicht. Kritisch anzumerken ist

allerdings, dass die Expertenempfehlungen nicht aus empirischen Studien abgeleitet, also nicht wissenschaftlich begründet sind. Es bleibt unklar, in welchem Verhältnis das Vorhandensein bestimmter Flächengrößen und deren Nutzung stehen und wie beide Aspekte die pädagogische Qualität beeinflussen. Mit Blick auf die Zufriedenheit der Einrichtungsleitungen, pädagogischen Fachkräfte und Eltern hat sich gezeigt, dass alle drei Akteursgruppen etwas zufriedener mit den Spiel- und Lernmaterialien sowie dem Garten bzw. der Außenfläche waren als mit dem vorhandenen Platz in der Kindertageseinrichtung.

Die Daten, die für den nächsten Monitoringbericht genutzt werden können, werden die Entwicklungen der räumlichen Gestaltung und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen darstellen. Im Fokus stehen dabei einerseits Merkmale der Quantität von Räumen wie die Größe der Innen- und Außenflächen oder die Anzahl unterschiedlicher Raumarten. Andererseits werden auch Aspekte des Gesundheitsschutzes, der Barrierefreiheit und der Mitbestimmung bei der Raumgestaltung berichtet werden.

Mit dem **Handlungsfeld „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“** soll die Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention von Kindern vorangetrieben werden. Im Fokus des Handlungsfeldes stehen das Wohlergehen sowie die kognitive, sozial-emotionale und motorische Entwicklung der Kinder. Im Monitoringbericht wurde das Handlungsfeld anhand der Indikatoren *Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung* sowie *Bewegungsförderung* dargestellt.

Die Kindertagesbetreuung nimmt hinsichtlich der Gesundheit von Kindern einen besonderen Stellenwert ein. Durch die hohe Betreuungsquote der Kinder im Vorschulalter können gesundheitsfördernde Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen bereits 95 Prozent aller Kinder unter sechs Jahren in Deutschland erreichen. Eine feste Verankerung der Gesundheitsförderung im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung, eine ausgewogene Ernährung und ausreichende Bewegung sind daher Ziele des Handlungsfeldes. Rund 90 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Deutschland boten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zufolge in 2019 eine Mittagsverpflegung an, die von fast 2,5 Millionen Kindern in Anspruch genommen wurde. In den ostdeutschen Ländern waren es 99,6 Prozent der Einrichtungen, in den westdeutschen Ländern hingegen 86,2 Prozent. Die Häufigkeit sportlicher Aktivitäten wurde auf Basis des Nationalen Bildungspanels (2017) dargestellt. Jedes dritte Kind konnte mehrmals täglich an sportlichen Aktivitäten teilnehmen, knapp ein Fünftel der Kinder lediglich einmal in der Woche.

Zukünftig werden im Kontext des Monitorings zum KiQuTG ergänzende Daten zum Handlungsfeld erhoben. So werden Informationen generiert, wie Gesundheitsthemen mit Kindern besprochen werden, welche Bedürfnisse bei der Verpflegung berücksichtigt werden und inwiefern Spielzeuge und Raumelemente zur Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen angeboten werden. Auch der Themenbereich der „sozial-emotionalen Entwicklung“ wird zukünftig stärker berücksichtigt werden können.

Ziel des **Handlungsfeldes „Förderung der sprachlichen Bildung“** ist es, die sprachliche Bildung in der Kindertagesbetreuung zu fördern. Die sprachliche Bildung soll dabei insbesondere alltagsintegriert gestaltet sein und die Potenziale alltäglicher Routine- und Spielsituationen nutzen. Dazu gehört auch, Kindern grundlegende Erfahrungen mit Buchstaben und Schrift im Sinne einer frühen Literacy-Förderung zu ermöglichen. Für die Qualität der sprachlichen Bildung im System der Kindertagesbetreuung in Deutschland lassen sich drei zentrale Qualitätsmerkmale identifizieren, die sich in den berichteten Indikatoren niederschlagen: *Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals, Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag und Umsetzung von Sprachförderkonzepten*.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der sprachlichen Bildung hat sich dynamisch an die neuen Aufgabengebiete der sprachlichen Bildung angepasst. Während der eher allgemeine Bereich „Literacy/Sprache“ für den Großteil des pädagogischen Personals schon immer Bestandteil der Ausbildung war, ist das Thema Mehrsprachigkeit in den letzten Jahrzehnten verstärkt in der Ausbildung aufgegriffen worden. In einer Befragung aus 2018 gaben mehr als 80 Prozent der Fachkräfte an, dass „Literacy/Sprache“ ein Bestandteil ihrer Ausbildung war. Hingegen war die Arbeit mit zweisprachigen Kindern nur bei etwa 45 Prozent des pädagogischen Personals Ausbildungsbestandteil. Dabei zeigt sich außerdem, dass die Arbeit mit zweisprachigen Kindern

(und/oder Kindern, deren Familiensprache nicht Deutsch ist) besonders bei jüngeren Jahrgängen des pädagogischen Personals Teil der formalen Ausbildung war, während die älteren Jahrgänge dieses Thema seltener in ihrer formalen Ausbildung behandelt hatten (TALIS Starting Strong, Fachkräftebefragung, 2018).

Ein Fünftel der Kinder im System der Kindertagesbetreuung wächst mehrsprachig auf. 2019 wurden in knapp der Hälfte der Kindertageseinrichtungen von den Kindern auch andere Sprachen als Deutsch gesprochen, jedoch nur von 5 Prozent des pädagogischen Personals (ProKi, 2017). Sprachliche Fähigkeiten wurden in Kindertageseinrichtungen in Deutschland in erster Linie im Rahmen von Kleingruppen ohne vorstrukturierte Verfahren gefördert. Etwa die Hälfte der Einrichtungen bot ein spezielles Sprachförderangebot neben der alltäglichen Förderung in der Gesamtgruppe an (NEPS, 2017, Startkohorte 1, Welle 6).

Ziel des **Handlungsfeldes „Stärkung der Kindertagespflege“** ist es, die Qualifizierung in der Kindertagespflege voranzutreiben, eine kindgerechte Kindertagespflegeperson-Kind-Relation sicherzustellen und verlässliche Vertretungsregelungen zu implementieren. Weiterhin wird angestrebt, die Tätigkeitsbedingungen (z. B. Vergütung) in der Kindertagespflege zu verbessern und eine qualifizierte Fachberatung sicherzustellen. Die Kindertagespflege unterliegt dem gleichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wie Kindertageseinrichtungen und stellt im Bereich der unter dreijährigen Kinder ein gleichwertiges Angebot dar. Im Monitoringbericht wurde das Handlungsfeld anhand der Indikatoren *Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege, Qualifizierung in der Kindertagespflege, Kindertagespflegeperson-Kind-Relation, Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege, Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege sowie Zugangsmöglichkeiten in der Kindertagespflege* dargestellt.

Laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden in 2019 etwa 150.000 Kinder in der Kindertagespflege betreut. Dabei waren 44.722 Kindertagespflegepersonen in Deutschland tätig. Die amtlichen Daten zeigen, dass das Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen sehr unterschiedlich ist. Obwohl keine fachpädagogische Ausbildung für die Kindertagespflege vorausgesetzt wird, konnten 31,4 Prozent eine solche in 2019 nachweisen. Ein Großteil (etwa 92 Prozent) aller Kindertagespflegepersonen hatte an einem Qualifizierungskurs teilgenommen, wobei die Stundenumfänge deutlich variieren. An einem Qualifizierungskurs von mindestens 300 Stunden hatten insgesamt 8,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen teilgenommen. Etwa zwei Drittel (65,4 Prozent) der Kindertagespflegepersonen hatten einen Qualifizierungskurs von mindestens 160 Stunden absolviert.

Die Kindertagespflegeperson-Kind-Relation belief sich 2019 im Bundesdurchschnitt auf 3,8 Kinder pro Kindertagespflegeperson (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2019) und liegt damit leicht unter dem durchschnittlichen Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen. Zwischen den Ländern gibt es diesbezüglich merkbare Unterschiede. So wurden in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 3,2 Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut, während es in Sachsen-Anhalt 4,7 Kinder waren.

Die vorhandenen Vertretungsregelungen und -nutzungen sowie das gegenwärtige Einkommen von Kindertagespflegepersonen geben Hinweise darauf, dass sich die Kindertagespflege weiter professionalisiert. Das mittlere Einkommen aller Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, belief sich 2018 auf 1.562,30 Euro brutto, bei einem mittleren Stundensatz von 4,78 Euro pro Kind (QuidKit, 2018). Selbstständige Kindertagespflegepersonen, die zwei bis drei Kinder betreuten, erzielten durchschnittlich 1.022,30 Euro monatliches Bruttoeinkommen, während Kindertagespflegepersonen mit vier bis sechs Kindern in der Betreuung 1.749,10 Euro brutto erwirtschafteten. Das mittlere Einkommen aller Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis betrug 1.526,40 Euro (QuidKit, 2018).

Zukünftig werden im Kontext des Monitorings zum KiQuTG ergänzende Daten zur Fachberatung in Kindertagespflegestellen erhoben. Ihnen kommt als Schnittstelle zum System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertagespflege eine entscheidende Rolle zu.

Das **Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“** zielt darauf ab, die Steuerungskompetenzen der Akteure zu stärken und systematische Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung bei Trägern und Kindertageseinrichtungen weiter zu etablieren. Die Ausgangslage im Handlungsfeld wird durch drei Indikatoren abgebildet: *Kooperationen, Netzwerke und die Steuerungskompetenzen von Akteuren, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Systematisches Monitoring auf allen Ebenen.*

Die verfügbare Datengrundlage für diese Indikatoren ist derzeit sehr begrenzt, insbesondere hinsichtlich verbindlicher Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen fehlen aktuelle Daten. Die vorliegenden Ergebnisse des Monitorings können auf Basis älterer Daten (AQUA-Träger- und Leitungsbefragung, 2012) nur erste Hinweise zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen liefern. Es zeigte sich, dass noch nicht alle Träger verbindliche Qualitätsentwicklungsmaßnahmen für ihre Einrichtungen vorsehen. Etwa jeder fünfte Träger gab 2012 keine verbindlichen Maßnahmen an (AQUA-Trägerbefragung, 2012). Selbstevaluationsinstrumente kamen (mit 62 Prozent) nach Aussagen der Träger deutlich häufiger zum Einsatz als externe Evaluationen (23 Prozent). Auch die vorliegenden Erkenntnisse zur Fachberatung sind sehr eingeschränkt. Hier deutet sich basierend auf Befragungsdaten aus 2012 an, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen keinen Zugang zu einer Fachberatung als Unterstützung für die Qualitätsentwicklung hat. So berichteten 54 Prozent der befragten Leitungen kleiner Einrichtungen, dass sie externe Fachberatung, und 34 Prozent, dass sie (zusätzlich) trägerinterne Fachberatung nutzen können (AQUA-Leitungsbefragung, 2012).

Die zukünftigen Monitoringberichte werden die Kooperationsbeziehungen der Akteure im Betreuungssystem, die Rolle der Fachberatungen, die Implementierung von Qualitätsmaßnahmen und der Umgang mit Evaluationsergebnissen genauer beleuchten.

Das **Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“** greift aktuelle Herausforderungen auf, die sich im Feld der Kindertagesbetreuung stellen und im pädagogischen Alltagsgeschehen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bewältigt werden müssen. In diesem Zusammenhang sollen beispielsweise eine stärkere Beteiligung von Kindern und der Kinderschutz besser sichergestellt, die inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankert und geschlechterspezifische Stereotype abgebaut werden. Darüber hinaus wird angestrebt, die Zusammenarbeit mit Familien zu verbessern und die Potenziale des Sozialraums stärker zu nutzen. Aufgrund der Breite der im KiQuTG genannten Aspekte wurde innerhalb des Monitorings zum KiQuTG eine Fokussierung auf ausgewählte, quantitativ gut zu beschreibende Themen vorgenommen. Das Handlungsfeld wurde im Monitoringbericht durch drei ausgewählte Indikatoren beschrieben: *Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote, Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung und Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.*

Über die amtlichen Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen umfangreiche Informationen über die Diversität in Kindertageseinrichtungen vor. Demnach besuchte 2019 mehr als jedes dritte Kind mit nicht deutscher Familiensprache eine segregierte Kindertageseinrichtung. Dies sind Einrichtungen, in denen 50 Prozent der Kinder aus Familien mit nicht deutscher Familiensprache kommen. Neben der zentralen Aufgabe der sprachlichen Bildung, die Kindertageseinrichtungen in diesem Kontext übernehmen, leisten sie auch einen wichtigen Beitrag zur Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung. Die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen nimmt stetig zu und lag 2019 bei 61.151 Kindern im Alter von null bis sechs Jahren. Nahezu die Hälfte unter ihnen wurde in einem inklusionsorientierten Gruppensetting betreut (vgl. Handlungsfeld 1). Mit Blick auf die Verteilung der Geschlechter des pädagogischen und leitenden Personals in Kindertageseinrichtungen zeigt sich, dass der Anteil von Männern bundesweit nach wie vor niedrig ist (laut Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019 6,0 Prozent). Mit einem Anteil von 3,9 Prozent fiel die Männerquote unter Kindertagespflegepersonen nochmals niedriger aus.

Zukünftig sollen auf Basis der Befragungen im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG auch Aussagen zur Beteiligung von Kindern und zum Kinderschutz getroffen werden.

Die **Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren** sollen die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung verbessern. Das Handlungsfeld wird anhand des Indikators *Maßnahmen zur Entlastung der Eltern* beschrieben.

Die Elternbeiträge in Deutschland können sich aufgrund landesgesetzlicher Regelungen unterscheiden. Auch innerhalb der Länder kann es große Unterschiede geben. Das liegt an den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen und freien Träger bei der Festsetzung der Elternbeiträge. Außerdem beeinflussen die Betreuungsart und -umfänge sowie das Alter der betreuten Kinder die Höhe der Gebühren.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigen, dass die mittleren Elternbeiträge (Median) für unter Dreijährige (214 Euro) in Kindertageseinrichtungen in 2019 bundesweit deutlich über den Beiträgen für Kinder über drei Jahren (100 Euro) liegen. Kaum Unterschiede ergaben sich zwischen den Elternbeiträgen für die Kindertagespflege und die Kindertageseinrichtungen. Ferner unterschieden sich der DJI-Kinderbetreuungsstudie zufolge die Elternbeiträge deutlich zwischen den Ländern. So fallen in einigen Ländern für viele Eltern gar keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten an, während in anderen Ländern im Mittel über 300 Euro für einen Ganztagsplatz von Kindern unter drei Jahren gezahlt werden müssen. Auch die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung unterscheidet sich nach dem Alter des Kindes und dem Bundesland, in dem die Familien leben. Am zufriedensten waren Eltern in den Ländern, in denen umfangreiche Beitragsbefreiungen galten, während in Ländern mit vergleichsweise hohen Beiträgen auch die Zufriedenheit der Eltern gering war.

Die Monitoringergebnisse belegen zudem, dass Familien mit niedrigem Einkommen durch die Elternbeiträge stärker belastet werden als Familien mit hohem Einkommen. Sie mussten für die Kindertagesbetreuung einen deutlich größeren Anteil (16 Prozent) ihres Haushaltseinkommens für die Betreuungskosten des Kindes ausgeben als Eltern in der Gruppe mit dem höchsten Nettoäquivalenzeinkommen (8 Prozent). Vor allem für Eltern von Kindern unter drei Jahren, die über ein niedriges Einkommen verfügen, spielten die Kosten auch für die Auswahl der Betreuungsangebote eine vergleichsweise große Rolle. 45 Prozent der Familien in der Gruppe mit dem niedrigsten Einkommen gaben an, dass die Höhe der Beiträge (sehr) wichtig bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung sei (KiBS, 2019). Zudem nahmen 30 Prozent dieser Eltern die Elternbeiträge auch als Hinderungsgrund für die Nutzung eines Betreuungsangebots wahr. Eine (weitere) Kostensenkung könnte demnach vor allem für einkommensschwache Eltern relevante Auswirkungen zeigen. Es gilt daher zukünftig im Monitoring zu beobachten, wie sich die Inanspruchnahmekquoten und Betreuungsumfänge in denjenigen Ländern entwickeln, die im Zuge des KiQuTG (weitere) Beiträge erlassen.

Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsberichte der Länder und Ausgangslage in den von den Ländern gewählten Handlungsfeldern sowie zu den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Das länderspezifische Monitoring basiert auf zwei ineinandergreifenden Elementen: erstens den Fortschrittsberichten der Länder und zweitens einer datengestützten Beschreibung der Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren auf Basis der Auswertungen der Monitoringstelle (vgl. Abschnitt V).

Die Fortschrittsberichte der Länder zeigten erste Entwicklungen und Fortschritte bei den von den Ländern ergriffenen Maßnahmen in vielen der Handlungsfelder auf. So verbesserten bereits in 2019 fünf Länder die Personalausstattung in der Kindertagesbetreuung. Dies erfolgte beispielsweise durch Erhöhungen der Personalschlüssel, durch Aufstockung der Personalausstattung für die Sicherstellung verlängerter Betreuungszeiten sowie für Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf oder Verbesserungen bei der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit. Hierdurch können die Kindertageseinrichtungen mehr pädagogisches Personal einsetzen, wodurch sich die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation verbessert. In 2019 griffen auch Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte in vier Ländern. Diese implementierten vergütete praxisintegrierte Ausbildungsmodelle, stärkten den Lernort Praxis durch mehr Ressourcen für die qualifizierte Anleitung oder setzten Schulgeldfreiheit in der schulischen Ausbildung um. Zwei Länder ergriffen Maßnahmen zur Stärkung der Leitung von Kindertageseinrichtungen. Hier profitieren die

Einrichtungen durch eine Verbesserung der kindbezogenen Leitungsschlüssel bzw. die Förderung zusätzlicher Leitungsstunden. In zwei Ländern wurden zudem in 2019 Maßnahmen wirksam, die die Kindertagespflege stärken. Sie beinhalteten die Verbesserung der Vergütung von Tagespflegepersonen sowie die Finanzierung von Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren griffen 2019 bereits in sechs Ländern Maßnahmen. Diese Maßnahmen umfassen Zuschüsse zu den Gebühren, Beitragssenkungen sowie Beitragsbefreiungen für Geschwisterkinder, einzelne Jahrgänge oder Geringverdienende.

Die Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern der Länder wird für das Berichtsjahr 2019 beschrieben. Innerhalb der gewählten Handlungsfelder erfolgte eine landesspezifische Auswahl von Indikatoren und Kennzahlen, um die Ausgangslage möglichst passgenau zu den vom Land ergriffenen Maßnahmen darstellen zu können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für den Monitoringbericht 2020 noch nicht zu allen Bereichen Daten vorliegen. Aufgrund der teils sehr unterschiedlichen Landesregelungen können die bundesweit einheitlich definierten Indikatoren nicht immer für jedes Land die Situation passgenau abbilden.

Baden-Württemberg hat im Jahr 2019 noch keine Maßnahmen umgesetzt, für 2020 sind Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ sowie „Stärkung der Kindertagespflege“ geplant.² Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde die Zahl der Schülerinnen und Schüler (2018/19 4.965 neu in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.886 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger) und die Anzahl der Absolvierenden dargestellt (2017/18 3.889 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 571 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger). Aussagen speziell zur vergüteten praxisintegrierten Ausbildung waren jedoch nicht möglich. Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde die Personalsituation in der Tagespflege und insbesondere die Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen beleuchtet. Hier zeigte sich u. a., dass 2019 nahezu alle Kindertagespflegepersonen (99,8 Prozent) in Baden-Württemberg einen Qualifizierungskurs absolviert hatten – zwei Drittel mit einem Umfang von 160 Stunden oder mehr. In diesem Monitoringbericht konnten im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ zwar noch keine Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen getroffen werden, es wurden aber die unterschiedlichen Leitungsprofile dargestellt. Am häufigsten übten (in 60,4 Prozent der Einrichtungen) in Baden-Württemberg Leitungen neben ihren Leitungsaufgaben zusätzlich noch weitere Tätigkeiten aus.

Bayern hat im Jahr 2019 vorbereitende Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ durchgeführt.³ So wurden im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ eine Förderrichtlinie zur Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus und im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ eine Förderrichtlinie zur Förderung der Festanstellung in der Kindertagespflege vorbereitet. Bereits umgesetzt (wirksam zum 1. April 2019) wurde die Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit als Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.

Zur Ausgangslage im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurden Aussagen über Leitungsprofile der Einrichtungen sowie die Ausbildung und Qualifikation des Leitungspersonals getroffen. Mit 71,3 Prozent übte eine Einrichtungsleitung in Bayern neben ihren Leitungsaufgaben zusätzlich noch weitere Tätigkeiten aus. Noch nicht möglich war es, Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen zu treffen. Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ konnten zwar die

² Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts.

³ Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts.

Personalsituation und die Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen betrachtet werden. 87,0 Prozent der Kindertagespflegepersonen hatten in 2019 einen Qualifizierungskurs absolviert. 47,8 Prozent verfügte dabei über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden. Die Anstellungssituation und Vergütung von Kindertagespflegepersonen konnte jedoch noch nicht beleuchtet werden. Bezüglich der Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG zeigt sich, dass in Bayern 2019 weniger Eltern als noch in 2018 Elternbeiträge zahlten. Auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigt sich zudem, dass die durchschnittlichen Elternbeiträge zwischen 2018 und 2019 in Bayern leicht gesunken sind.

Berlin hat im Jahr 2019 Maßnahmen in vier Handlungsfeldern umgesetzt bzw. vorbereitet. So erfolgte im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ eine Ausweitung des Angebots für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf (Finanzierung rückwirkend ab 1. Januar 2019) und es wurden konzeptionelle Vorbereitungen für die Einführung eines heilpädagogischen Fachdienstes getroffen. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde der Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kindertageseinrichtungen vorbereitet. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde zum 1. August 2019 eine Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels vorgenommen. Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ erfolgte ab 1. Januar 2019 eine Verbesserung in der Vergütung von Kindertagespflegepersonen durch die Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ zeigt, dass in Berlin im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich viele Kinder mit Eingliederungshilfe inklusiv gemeinsam mit Kindern ohne Eingliederungshilfe betreut werden. In rund drei Viertel der Einrichtungen, in denen Kinder mit Eingliederungshilfe betreut werden, beträgt der Anteil dieser Kinder höchstens 20 Prozent. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten noch keine Aussagen zur Ausgangslage bei der Teilzeitausbildung im Handlungsfeld getroffen werden. Insgesamt begannen 3.884 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2018/19 eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 2.194 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Berlin 2.495 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.074 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ sind in diesem Monitoringbericht noch keine Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Dargestellt werden konnten jedoch unterschiedliche Leitungsprofile. Mit 35,0 Prozent in Berlin am häufigsten vorzufinden war in 2019, dass eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben übernahm. Zudem fehlen Daten über die Vergütung von Kindertagespflegepersonen und zur Vernetzung im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“. Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um diese Aspekte abzubilden.

Brandenburg hat zum 1. August 2019 Maßnahmen in den drei gewählten Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wie geplant umgesetzt.⁴ So erfolgte im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ eine quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden Verbesserungen der Ausbildung am Lernort Praxis durch Gewährung von Anleitungsstunden vorgenommen. Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurde mit der Einrichtung von Kreiskitaelternbeiräten und Konstituierung eines Landeskitaelternbeirates eine Verbesserung der Elternbeteiligung angestrebt. Als Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wurde die Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug umgesetzt.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurden die allgemeinen Personalschlüssel ausgewiesen, eine Differenzierung der Personalschlüssel nach Betreuungszeit war nicht möglich. Der Personalschlüssel lag in

⁴ Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts.

Gruppen mit Kindern ausschließlich im Alter von unter drei Jahren bei 5,2 und in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 9,7 und damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden allgemeine Aussagen zur Auslage im Bereich der Ausbildung (Ausbildungs- und Absolvierendenzahlen) getroffen. Im Schuljahr 2018/19 begannen 1.840 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.238 Schülerinnen und Schüler zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen 1.338 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 842 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Zur Teilzeitausbildung und der Praxisanleitung konnte noch nicht berichtet werden. Auch zur Elternbeteiligung im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ waren keine Aussagen möglich. In Bezug auf Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wurden zum einen Aussagen zu den Elternbeiträgen getroffen: 84 Prozent der Eltern in Brandenburg entrichteten 2019 laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren lagen bei 185 Euro pro Monat, mit 120 Euro fielen die mittleren Betreuungskosten für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Zum anderen wurden für alle Kinder in Betreuung die Inanspruchnahmequoten nach Altersjahren betrachtet. Diese waren in Brandenburg im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt sehr hoch. So betrug bereits bei den Zweijährigen die Inanspruchnahmequote 88,8 Prozent. Es war nicht möglich, die Inanspruchnahmequote differenziert nach dem sozioökonomischen Hintergrund der Kinder zu beleuchten.

Bremen hat wie geplant zum 1. August 2019 die Bildung und Förderung in der Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr beitragsfrei gestellt (Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG). Die Umsetzung von Maßnahmen in den gewählten Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ sind erst für 2020 geplant.

Für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ ist festzuhalten, dass die Personalschlüssel in Bremen zum Stichtag 1. März 2019 bereits deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt lagen (U3-Gruppen: 2,8; Ü3-Gruppen: 7,0). Dementsprechend zeigte sich eine hohe Zufriedenheit der Eltern mit den Gruppengrößen und der Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen. Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden die Zahl der Schülerinnen und Schüler (2018/19 268 neu in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 191 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) und die Anzahl der Absolvierenden (2017/18 256 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 114 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) dargestellt. Aussagen zur vergüteten praxisintegrierten Ausbildung waren jedoch nicht möglich. Für das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurde der Indikator „Mehrsprachigkeit im Kitaalltag“ beleuchtet. 2019 lag der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in Bremen – wie in den anderen Stadtstaaten – mit 29,5 Prozent (Kinder unter drei Jahren) bzw. 39,7 Prozent (Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt) deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt. Keine Aussagen waren zur Ausgangslage im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ möglich. In Bezug auf die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern konnte auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) die Ausgangslage bis Sommer 2019 betrachtet werden. Da die Beitragsbefreiung in Bremen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erst zum 1. August 2019 in Kraft getreten ist, zeigen sich in der Datenbasis noch keine Effekte dieser Maßnahme. Vor Inkrafttreten der Befreiung lag der mittlere Elternbeitrag (Median) für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 180 Euro. Die Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten war im Vergleich zu anderen Aspekten der Kindertagesbetreuung am geringsten ausgeprägt. Aus dem Fortschrittsbericht geht hervor, dass in Bremen (beide Stadtgemeinden) seit dem 1. August 2019 insgesamt rund 23.900 Kinder bzw. deren Familien von der eingeführten Beitragsfreiheit für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung profitieren.

Hamburg hat 2019 wie geplant Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ umgesetzt. Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch schrittweise Anhebung des Fachkraftschlüssels im Krippenbereich startete am 1. Januar 2019. In einem ersten Schritt wurde der Fachkraft-Kind-Schlüssel auf 1:4,7 verbessert. In zwei weiteren Schritten soll bis zum 1. Januar 2021 eine Verbesserung auf 1:4 erzielt werden.

Die Situation im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde durch die Personalschlüssel auf Basis der Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik dargestellt. Zwischen 2018 und 2019 haben sich die Personalschlüssel in den Hamburger Kindertageseinrichtungen verbessert. In Gruppen mit Kindern ausschließlich im Alter von unter drei Jahren war 2019 eine Vollzeitkraft für 4,2 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2018: 4,3).

Hessen hat wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehen 2019 noch keine Maßnahmen in den gewählten Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Leitung“ umgesetzt.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde der Personalschlüssel zur Beschreibung der Ausgangslage herangezogen. Dieser lag 2019 in U3-Gruppen mit 3,6 leicht über dem bundesweiten Durchschnitt. Entsprechend zeigte sich in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) eine hohe Zufriedenheit der Eltern mit Kindern dieser Altersgruppe mit der Personalsituation. In Ü3-Gruppen lagen die Personalschlüssel mit 8,8 leicht unter dem Durchschnitt. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde die Ausgangslage für 2019 hinsichtlich der Leitungsprofile sowie der Ausbildung und Qualifikation von Leitungen berichtet. So übernahm in 40,4 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Hessen eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Noch keine Aussagen waren jedoch zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich.

Mecklenburg-Vorpommern hat 2019 wie geplant eine Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt: Zum 1. Januar 2019 wurde die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder eingeführt. Dazu wurde ein sechstes ÄndG KiföG M-V eingebracht und verabschiedet. Seit 1. Januar 2020 gilt die vollständige Elternbeitragsfreiheit in der Kindertagesbetreuung. Zur Vorbereitung dieser Maßnahme wurde am 4. September 2019 das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) beschlossen.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigen, dass in Mecklenburg-Vorpommern 2019 deutlich weniger Eltern Elternbeiträge zahlten (73 Prozent) als noch 2018 (92 Prozent). Zudem sind die durchschnittlichen Elternbeiträge zwischen 2018 und 2019 deutlich gesunken. Die Entlastung der Eltern bei den Gebühren äußerte sich in einer leicht gestiegenen Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Auch zeigt sich eine positive Entwicklung der Inanspruchnahmequoten von 2018 zu 2019 in der Kindertagesbetreuung. Des Weiteren zeigt der Fortschrittsbericht, dass sich die Inanspruchnahmequote von Kindern mit Migrationshintergrund, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, erhöhte.

Niedersachsen hat im Jahr 2019 eine Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wie geplant umgesetzt. Mit Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 16. Oktober 2019 ist die „Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung“ rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Mit dieser Richtlinie werden auch ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter beitragsfrei gestellt. Die weiteren Maßnahmen starten in 2020.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde durch die Personalschlüssel dargestellt, diese waren in Niedersachsen 2019 besser als im bundesweiten Durchschnitt (U3-Gruppen: 3,5; Ü3-Gruppen: 7,4). Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnte z. B. die Zahl der Schülerinnen und Schüler (2018/19 2.981 neu in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 3.735 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) und die Anzahl der Absolvierenden dargestellt werden (2017/18 2.528 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 3.893 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten). Noch keine Aussagen waren hingegen möglich in Bezug auf die Teilzeitausbildung. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ sind in diesem Monitoringbericht noch keine Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Hingegen konnten unterschiedliche Leitungsprofile betrachtet werden: Am häufigsten (mit 37,6 Prozent der Einrichtungen) übernahm in Niedersachsen eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben. Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde die Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen beleuchtet. Die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen hatte einen Qualifizierungskurs

absolviert (86,3 Prozent). Dabei handelte es sich vor allem um Kurse im Umfang von über 160 Stunden. Zur Darstellung der Ausgangslage im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ fehlen Indikatoren im Bereich Bedarfsplanung. Mit eingeschränkter Passgenauigkeit konnte die Ausgangslage in Bezug auf Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG dargestellt werden. Die DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigt, dass 2019 weniger Eltern in Niedersachsen Elternbeiträge zahlten (40 Prozent) als noch 2018 (73 Prozent). Die Elternbeiträge sanken im Durchschnitt zwischen 2018 und 2019, insbesondere für Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren. Dies äußerte sich auch in einer gestiegenen Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Eine Differenzierung nach Betreuungsform konnte jedoch nicht vorgenommen werden, sodass keine spezifischen Aussagen für den Bereich der Kindertagespflege möglich sind. Aus dem Fortschrittsbericht geht jedoch hervor, dass mit den gewährten Zuwendungen insgesamt 2.203 Kindergartenkinder in Kindertagespflege beitragsfrei gestellt werden konnten.

Nordrhein-Westfalen setzte im Jahr 2019 gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept eine Maßnahme im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ um. Die Umsetzung der Maßnahme „Leitungsstunden sichern“ erfolgte durch das Übergangsgesetz zum Kindergartenjahr 2019/2020, durch das § 21f KiBiz geändert wird. Im Kindergartenjahr 2019/2020 wurden zur Sicherung der Qualität in Kindertageseinrichtungen für jedes in KiBiz-geförderten Kindertageseinrichtungen betreute Kind zusätzliche Pauschalen finanziert. Durch diese zusätzlichen Pauschalen konnten die Träger finanziell besser ausgestattet werden.

Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ wurden die Öffnungs- und Schließzeitpunkte der Einrichtungen berichtet, da für 2020 eine Maßnahme „Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten“ geplant ist. Für die Ausgangslage in 2019 ist zu konstatieren, dass mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen ab 7:00 Uhr öffnen; 82,5 Prozent schließen um 17:00 Uhr oder früher. Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden die Zahl der Schülerinnen und Schüler (2018/19 8.781 Schülerinnen und Schüler mit einer Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 2.866 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten und 3.811 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger) und die Anzahl der Absolvierenden (2017/18 6.470 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 1.197 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten und 1.596 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger) dargestellt. Angesichts der geplanten Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen sind für die Beschreibung des Handlungsfeldes noch weitere Daten, insbesondere zur praxisintegrierten Ausbildung notwendig. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurden neben der Ausbildung von Leitungskräften die Leitungsprofile der Einrichtungen dargestellt. Demnach übernahm in 52,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen in 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Die Leitungskontingente konnten hingegen noch nicht ausgewiesen werden. Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ zeigt sich beispielsweise, dass der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache im Jahr 2019 in knapp 60 Prozent der Kindertageseinrichtungen bei unter 25 Prozent liegt. Für eine präzisere Darstellung bedarf es noch weiterer Daten, wie zum Beispiel zu umgesetzten Sprachförderkonzepten und deren Zielgruppe oder zur sozialräumlichen Öffnung und Vernetzung. Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ erfolgte anhand allgemeiner Angaben zum Personal sowie zur Qualifikation der Kindertagespflegepersonen. 95,6 Prozent der Tagespflegepersonen verfügte im Jahr 2019 über einen absolvierten Qualifizierungskurs und/oder eine pädagogische Ausbildung. Im nächsten Monitoringbericht werden weitere Indikatoren zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zur Fachberatung der Kindertagespflege herangezogen, um die Ausgangslage für Nordrhein-Westfalen passgenauer darzustellen. Die Ausgangslage 2019 in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung zeigt, dass 74 Prozent der Eltern laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind entrichteten. Vor allem Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren sind mit den Kosten im Vergleich zu anderen Betreuungsaspekten relativ unzufrieden.

Rheinland-Pfalz hat in 2019 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ umgesetzt. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurden zum 7. November 2019 den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Sozialraumbudgets zugewiesen, um bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen

strukturelle Benachteiligungen durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume zu überwinden. Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ wurde eine Förderrichtlinie zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen erstellt, um das Mittagessen in den Einrichtungen zu verbessern. Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ wurden zwei Maßnahmen umgesetzt. Erstens wurden die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie die Evaluation der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen unterstützt. Dafür wurden zusätzliche Mittel für Personalanteile in Kindertageseinrichtungen freier Träger bereitgestellt. Zweitens führte das Land ein webbasiertes Administrations- und Monitoringsystem ein, das die Datenqualität und Administration verbessern soll.

Zur Beschreibung der Ausgangslage im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ konnten zwar die Personalschlüssel ausgewiesen werden, nicht möglich war hingegen eine differenzierte Betrachtung der Personalschlüssel nach sozialstrukturellen Aspekten. Die allgemeinen Personalschlüssel waren 2019 in Rheinland-Pfalz mit 3,5 in U3-Gruppen und 8,0 in Ü3-Gruppen besser als im bundesweiten Durchschnitt. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnte u. a. die Anzahl der Ausbildungsfängerinnen und -anfänger (2018/19 1.952 neu in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.537 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) und der Absolvierenden (2017/18 1.658 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.115 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) dargestellt werden. Keine Aussagen waren speziell zur vergüteten Ausbildung möglich. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ konnten neben der Ausbildung von Leitungen die Leitungsprofile der Einrichtung in den Blick genommen werden. Hiernach übernahm in 44,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Noch keine Aussagen waren jedoch zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ wurde der Anteil von Kindern in Kindertagesbetreuung ausgewiesen, die an der Mittagsverpflegung in den Einrichtungen teilnehmen (U3: 64,8 Prozent; Ü3: 61,8 Prozent). Daten zur räumlichen Ausstattung lagen hingegen nicht vor. Für das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ konnte bisher nur der Indikator Mehrsprachigkeit in Kindertageseinrichtungen untersucht werden. Ein Befund: 17,7 Prozent der Kinder in Rheinland-Pfalz unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen in 2019 zu Hause vorrangig nicht Deutsch. Indikatoren in Bezug auf alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung gibt es bislang nicht. Für die Handlungsfelder „Verbesserung der Steuerung des Systems“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ standen für 2019 noch keine Indikatoren zur Verfügung. Die Ausgangslage bei den Elternbeiträgen zeigt, dass bereits 2019 nur 25 Prozent der Eltern von Kindern im Alter von zwei Jahren in Krippenbetreuung Beiträge über 50 Euro pro Monat zahlten. Eine Differenzierung nach Betreuungsform (Kitas und Krippen) konnte dabei nicht erfolgen. Die Inanspruchnahmequote von Kindern im Alter von zwei Jahren lag bei 71,3 Prozent. Als ein weiterer Befund kann herausgehoben werden, dass die Eltern in Rheinland-Pfalz – angesichts der bereits 2019 geltenden Regelungen zur Beitragsbefreiung – mit den Kosten der Kindertagesbetreuung sehr zufrieden waren.

Das **Saarland** hat im Jahr 2019 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) ausgeweitet sowie gemäß der Konditionen bei der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher des BMFSFJ eine Freistellung der Praxisanleitung zur Betreuung der PiA-Fachscherinnen und -Fachscher angeboten. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde ein zusätzliches Qualifizierungsangebot für Einrichtungsleitungen implementiert. Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurde ein Qualifizierungsangebot zur „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ umgesetzt. Darüber hinaus setzte das Saarland Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren um. So wurden zum 1. August 2019 die Elternbeiträge erstmals um vier Prozentpunkte reduziert.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurden für die Beschreibung der Ausgangslage die Personalschlüssel ausgewiesen. Diese waren 2019 im Saarland mit 3,7 in U3-Gruppen besser als im bundesweiten Durchschnitt und mit 8,9 in Ü3-Gruppen schlechter als im Bundesdurchschnitt. Nicht möglich war eine

differenzierte Betrachtung der Personalschlüssel nach sozialstrukturellen Aspekten. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zeigte sich, dass im Schuljahr 2018/19 467 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und 158 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger begonnen haben. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen im Saarland 340 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 87 Schülerinnen und Schüler zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Aussagen speziell zur vergüteten praxisintegrierten Ausbildung waren nicht möglich. Im Rahmen der Ausgangslage im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ ist vor dem Hintergrund der geplanten Maßnahmen die Qualifikation der Leitungskräfte relevant. So verfügten 2019 im Saarland 17 Prozent des Personals, das für Leitungsaufgaben angestellt war, über einen akademischen Abschluss. Zudem konnten die Leitungsprofile der Einrichtungen in den Blick genommen werden. Hiernach übernahm in 61,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Noch keine Aussagen waren jedoch zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ konnte nicht differenziert dargestellt werden. Beispielsweise konnten keine Aussagen zu umgesetzten Sprachförderkonzepten in Kindertageseinrichtungen und zur Qualifizierung der Fachkräfte im Saarland in diesem Bereich getroffen werden. Die Ausgangslage für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zeigt, dass 2019 im Saarland 96 Prozent der Eltern laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind entrichteten. Die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren lagen bei 350 Euro pro Monat. Mit 180 Euro fielen die mittleren Betreuungskosten für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Die Kosten spiegeln sich dabei in einer relativen Unzufriedenheit der Eltern mit diesem Aspekt wider.

Sachsen hat im Jahr 2019 Maßnahmen in den beiden gewählten Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept umgesetzt.⁵ Durch die gewählten Maßnahmen beider Handlungsfelder soll die personelle Ausstattung der Kindertagesbetreuung verbindlich und nachhaltig verbessert werden. So erhalten alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen ein Mindestbudget an Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Im Rahmen des Handlungsfeldes „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde mit der Neuregelung im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) zum 1. Juni 2019 eine Erhöhung der Stundenkontingente für die mittelbare pädagogische Arbeit für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen realisiert, mit mindestens einer Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche und zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche. Zur Stärkung der Kindertagespflege wurde ebenfalls das SächsKitaG zum 1. Juni 2019 neu geregelt. So ist in § 12 Absatz 4 verbindlich festgelegt, dass für „mittelbare pädagogische Tätigkeiten Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren (ist)“.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde zunächst die Ausgangslage anhand des Personalschlüssels beleuchtet. Dieser lag in 2019 bei Kindern unter drei Jahren bei 5,4, in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 11,0 und in altersübergreifenden Gruppen bei 8,3. Im Bereich der Kindertagespflege war eine Kindertagespflegeperson für 4,5 Kinder zuständig. Vor dem Hintergrund der in Sachsen ergriffenen Maßnahmen sind weitere Indikatoren und Kennziffern notwendig, um die Ausgangslage und den Stand besser beschreiben zu können, insbesondere hinsichtlich der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen.

Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2019 mit der Umsetzung einer Maßnahme im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ begonnen. Die gewählte Maßnahme soll den Fachkraft-Kind-Schlüssel in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf erhöhen. Dafür werden zusätzlich insgesamt 137 Vollzeitäquivalente schrittweise gefördert. Am 1. August 2019 trat eine Verordnung in Kraft, die die Festsetzung, Verteilung der

⁵ Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts.

Zuweisungen und das Verfahren regelt. Zudem wurden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Schwerpunktsetzung der zu besetzenden Stellen und zur Auswahl von geeigneten Einrichtungen befragt. Auf Grundlage der erstellten Konzepte konnten die Landkreise und kreisfreien Städte anschließend selbst entscheiden, wo konkret unterstützt werden soll. Im Jahr 2019 wurden auf diesem Wege insgesamt 34 Vollzeitstellen besetzt. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ erfolgte die Umsetzung der Maßnahme „Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft“ erst zum 1. Januar 2020, allerdings rückwirkend zum 1. August 2019. Die weiteren Maßnahmen starten in 2020.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ konnte u. a. anhand des Indikators Personalschlüssel dargestellt werden. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,3 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,7 ganztagsbetreute Kinder. Angesichts der Maßnahme „Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf“ sind allerdings noch spezifischere Auswertungen notwendig, um die Ausgangslage und Entwicklungen in Sachsen-Anhalt passgenauer beschreiben zu können. Zur Beschreibung der Ausgangslage im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ fehlten Daten zur praxisintegrierten Ausbildung bzw. zum Thema Quereinstieg oder zur Praxisanleitung und zur Fachberatung (Anzahl, Qualifikation). Lediglich zum Stand der Ausbildungs- und Absolvierendenzahlen im Bereich der Kindertagesbetreuung konnten Aussagen getätigt werden. So begannen im Schuljahr 2018/19 1.344 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 684 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger sowie 735 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Sachsen-Anhalt 1.047 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 330 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger und 618 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Die Ausgangslage für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zeigt, dass 2019 in Sachsen-Anhalt 88 Prozent der Eltern Elternbeiträge für mindestens ein Kind entrichteten (KiBS, 2019). Speziell auf die Befreiung von Geschwisterkindern, wenn ein Hortkind betreut wird, konnte im Monitoring nicht eingegangen werden. Verglichen mit anderen Aspekten zeigten sich insbesondere Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren unzufriedener mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Im nächsten Monitoringbericht ist zu prüfen, inwiefern sich die für 2020 geplante Maßnahme „Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe“ in geringeren Kosten und einer erhöhten Zufriedenheit bei den Eltern niederschlägt.

Schleswig-Holstein setzte gemäß den Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2019 noch keine Maßnahmen um. Die von Schleswig-Holstein für 2020 anvisierten Maßnahmen zielen darauf ab, den Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren zu verbessern sowie die Eltern bei den Kosten zu entlasten nach § 2 Satz 2 KiQuTG durch eine Deckelung der Elternbeiträge.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde u. a. auf Basis des Personalschlüssels beschrieben. Es zeigt sich, dass die Personalschlüssel in Schleswig-Holstein in 2019 besser waren als im bundesweiten Durchschnitt – sowohl bei der Altersgruppe der unter Dreijährigen (3,4) als auch bei den über dreijährigen Kindern (7,4). Die Eltern beurteilten sowohl die Gruppengröße als auch die Anzahl von Betreuungspersonen im Vergleich zu anderen Betreuungsaspekten dementsprechend mit am positivsten. Hinsichtlich der Ausgangslage für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren berichteten insgesamt 94 Prozent der Eltern laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS), 2019 Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen. Die verbleibenden 6 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Die Kosten fielen je nach Betreuungsumfang und Alter der Kinder unterschiedlich aus. So lagen die mittleren Elternbeiträge für Eltern für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 290 Euro pro Monat. Mit 240 Euro fielen die mittleren Betreuungskosten für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren etwas geringer aus. Die Kosten spiegeln sich dabei in einer Unzufriedenheit der Eltern mit diesem Aspekt wider.

Thüringen hat im Jahr 2019 vorbereitende Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“

sowie vorbereitende Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren umgesetzt. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurden 2019 Änderungen des ThürKitaG beschlossen, die zum 1. August 2020 in Kraft traten. Zum einen wurde die Fachkraft-Kind-Relation für die vierjährigen Kinder verbessert, sodass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder dieser Altersgruppe betreut. Zum anderen wurde die Erhöhung der Minderungszeit (von 25 auf 28 Prozent) für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit gesetzlich festgeschrieben. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher geschaffen. Hierfür wurde 2019 u. a. die Fachschulordnung ergänzt. Darüber hinaus hat Thüringen das Modellprojekt PiA-TH initiiert, in dem an drei staatlichen Fachschulen 121 Plätze in den Ausbildungsjahrgängen 2019/2020 und 2020/2021 entstehen. Mit Mitteln des KiQuTG soll sichergestellt werden, dass eine Vollfinanzierung der Ausbildungsvergütung ohne finanzielle Beteiligung der Träger erfolgt. Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurde in 2019 eine Förderrichtlinie für das ab 2020 startende Projekt „Vielfalt vor Ort begegnen – Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen mit komplexen Bedarfen“ erstellt. Als vorbereitende Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wurde 2019 ein Gesetzesentwurf in den Thüringer Landtag eingebracht. Mit der gesetzlichen Neuregelung, die zum 1. August 2020 in Kraft trat, werden die letzten 24 Monate vor Schuleintritt alle beitragsfrei sein.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte die Darstellung der Ausgangslage in 2019 für Thüringen anhand des Personalschlüssels und der Zufriedenheit der Eltern. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Thüringen im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,1 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,7 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft. Die Zufriedenheit der Eltern mit der Anzahl der Betreuungspersonen lag im Vergleich zu anderen Betreuungsaspekten im Mittelfeld. Vor dem Hintergrund der in Thüringen vorbereiteten Maßnahmen sind Aussagen zum Personal für die Altersgruppe der Vierjährigen relevant. Hierzu konnte der diesjährige Monitoringbericht keine Daten bereitstellen. Zudem konnten zu mittelbarer pädagogischer Arbeit und Ausfallzeiten (Minderungszeiten) noch keine Aussagen getroffen werden. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zeigte sich, dass im Schuljahr 2018/19 1.015 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 928 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten sowie 703 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger begonnen haben. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen 843 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 842 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten sowie 374 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Im vorliegenden Monitoringbericht konnten keine Daten zur praxisintegrierten vergüteten Ausbildung dargestellt werden. Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ erfolgte die Darstellung der Ausgangslage anhand von Kennzahlen zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen und zur Inklusion von Kindern mit Behinderung. Der Anteil der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wurde, lag bei Kindern unter drei Jahren bei 64,7 Prozent und bei Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt bei 69,7 Prozent. Jedes vierte Kind mit nicht deutscher Familiensprache in Thüringen besucht eine Kindertageseinrichtung, in der zwischen 25 bis unter 50 Prozent der dort betreuten Kinder ebenfalls zu Hause kein Deutsch sprechen. Bei den zwei Dritteln der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher Familiensprache liegt dieser Anteil bei unter 25 Prozent. Bezüglich der Inklusion von Kindern mit Behinderung lässt sich für Thüringen feststellen, dass 2.373 Kinder mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf eine Kindertageseinrichtung nutzten. Um die Maßnahme „Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren“ besser abzubilden, sind noch weitere Indikatoren notwendig. Die Ausgangslage für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zeigt, dass 2019 in Thüringen 85 Prozent der Eltern laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind entrichteten. Vor dem Hintergrund der in Thüringen ergriffenen Maßnahmen ist insbesondere die Altersgruppe der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt relevant: Hier lagen die mittleren Kosten bei 155 Euro. Die Kosten spiegeln sich dabei in einer relativen Unzufriedenheit der Eltern mit diesem Aspekt wider.

Fazit

Im ersten Monitoringbericht zum KiQuTG wird die Ausgangslage in der Kindertagesbetreuung in 2019 beschrieben. Damit wird eine wichtige Grundlage geschaffen, um künftig Veränderungen in der Qualität und in der Teilhabe abbilden zu können. Datenbasierte Entwicklungen waren in diesem Bericht noch nicht darstellbar, da die von den Ländern initiierten Maßnahmen ganz überwiegend frühestens in der zweiten Jahreshälfte begonnen haben und noch keine aktuelleren Daten als aus dem Erhebungsjahr 2019 vorlagen.

Das Monitoring zum KiQuTG bietet für die Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung große Chancen, denn es eröffnet den unterschiedlichen Ebenen des Systems (Bund, Länder, Kommunen und Träger) wichtiges Steuerungswissen. Dabei ist das Monitoring als ein sich stetig weiterentwickelndes System zu betrachten. Nicht zu allen Qualitätsbereichen sind bislang Indikatoren vorhanden und bei einigen Indikatoren besteht Weiterentwicklungsbedarf. Gerade beim länderspezifischen Monitoring besteht die Herausforderung, die gewählten Maßnahmen der Länder und die dadurch intendierten Entwicklungen durch Indikatoren passgenau darzustellen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass trotz erfolgreicher Maßnahmenumsetzung die Qualitätsentwicklungen zuweilen erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar werden. Insofern ist das Monitoring als ein Prozess zu verstehen, der auf Dauer anzulegen ist.

Um allen Kindern ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen und gleiche Teilhabechancen zu eröffnen, ist die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Kinder ein zentrales Ziel. Das Gute-KiTa-Gesetz ermöglicht es den Ländern, entsprechend ihrer Ausgangsbedingungen und ihrer Entwicklungsbedarfe spezifische Maßnahmen zu ergreifen und damit zu einer Angleichung der noch bestehenden Unterschiede in der Kindertagesbetreuung beizutragen. Die länderübergreifende Ausgangslage in den Handlungsfeldern und bei den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren zeigt, dass manche Bereiche bereits bundesweit vergleichbar sind. So liegt die Inanspruchnahmequote für Kindertagesbetreuung für über dreijährige Kinder bis zum Schuleintritt bundesweit bereits auf einem hohen Niveau und regionale Unterschiede sind kaum vorhanden. In einigen Bereichen werden bei der Beschreibung der Ausgangslage hingegen noch große Unterschiede zwischen den Ländern sichtbar. Mit Blick auf den Personalschlüssel lässt sich zum Beispiel für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren feststellen, dass in Ländern mit einem günstigeren Personalschlüssel im Durchschnitt etwa drei Kinder weniger von einer pädagogischen Fachkraft betreut werden. Deutliche Unterschiede bestehen beispielsweise auch bezüglich der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Während in einigen Ländern für viele Eltern gar keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten anfallen, müssen in anderen Ländern mehrere hundert Euro für einen Ganztagsplatz gezahlt werden. Die Fortschrittsberichte der Länder zeigen in einigen dieser Handlungsfelder (u. a. Fachkraft-Kind-Schlüssel, Gewinnung und Sicherung von Fachkräften, Stärkung der Leitung, Stärkung der Kindertagespflege, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren) mit unterschiedlichen Ausgangslagen bereits erste Fortschritte bei den ergriffenen Maßnahmen auf.

Die Entwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung und die Angleichung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern zu beobachten und datenbasiert zu beschreiben, wird Aufgabe des Monitorings in den nächsten Jahren sein. Im nächsten Monitoringbericht werden dazu erste Aussagen möglich sein.

II. Einführung

Die Kindertagesbetreuung ist mittlerweile zu einem festen Bestandteil unserer Gesellschaft geworden. Maßgeblich dazu beigetragen haben der enorme U3-Ausbau und die Einführung des Rechtsanspruchs auf Förderung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Mit dem gewachsenen gesellschaftlichen Anspruch kam auch die Frage der Qualität stärker in den Blick und führte zu einem mehrjährigen partizipativen Qualitätsprozess von Bund und Ländern. Nicht zuletzt zeigt die aktuelle Corona-Pandemie, wie wichtig eine gute und verlässliche Kindertagesbetreuung ist.

In diesem Bericht beschreibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Gute-KiTa-Gesetzes erstmalig die bundesweite Situation bei der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Darüber hinaus enthält der Bericht einen datenbasierten Überblick über die landesspezifischen Situationen in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Die Fortschrittsberichte der Länder, die ebenfalls Bestandteil des Monitoringberichts sind, geben flankierend Einblicke in die konkrete Umsetzung der von den Ländern initiierten Maßnahmen im Berichtsjahr 2019.

Das Gute-KiTa-Gesetz: Ein neuer innovativer Weg zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz) wurde ein ganz neuer innovativer Weg zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland beschritten: Mit dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG (Artikel 1 Gute-KiTa-Gesetz), das zum 1. Januar 2019 in Kraft trat, wurde ein Instrumentenkasten mit zehn Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren geschaffen, aus dem die Länder nach ihren Entwicklungsbedarfen auswählen konnten. Zudem wurden zum 1. August 2019 die Eltern bundesweit bei den Gebühren entlastet (Artikel 2 Gute-KiTa-Gesetz)⁶. So müssen Familien mit geringem Einkommen in ganz Deutschland keine Elternbeiträge mehr bezahlen, zum Beispiel wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Darüber hinaus wurde zum 1. August 2019 eine Beratungspflicht über die Beitragsbefreiung eingeführt. Zudem müssen die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestaffelt werden. Von 2019 bis 2022 stellt der Bund den Ländern dafür rund 5,5 Mrd. Euro bereit: Im Wege einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden den Ländern zusätzliche Mittel zum Ausgleich von Belastungen bei der Umsetzung von Artikel 1 und Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt (vgl. Artikel 3 und 4 Gute-KiTa-Gesetz).

Grundlage des Gesetzes: Der gemeinsame Qualitätsprozess von Bund und Ländern

Dem Gesetz ist ein gemeinsamer mehrjähriger Qualitätsprozess von Bund und Ländern vorausgegangen, der sich durch eine breite Beteiligung von kommunalen Spitzenverbänden, Fachverbänden und der Wissenschaft auszeichnete. Bereits 2014 verständigten sich Bund und Länder in dem Kommuniké „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ darauf, gemeinsame Qualitätsziele für die Kindertagesbetreuung in neun verschiedenen Handlungsfeldern zu entwickeln. Die dafür eingerichtete Arbeitsgruppe „Frühe Bildung“ aus Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden verfasste darauf den Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2016). Der Bericht definierte erstmalig gemeinsame Qualitätsziele von Bund und Ländern, enthielt Kostenschätzungen zu ausgewählten Qualitätsmaßnahmen und zeigte Wege für eine Bundesbeteiligung an der Finanzierung auf. Die Erstellung des Zwischenberichts wurde durch Expertendialoge mit Verbänden, Gewerkschaften und Organisationen aus dem Praxisfeld und durch den Einbezug wissenschaftlicher Expertise unterstützt. Basierend auf den Arbeitsergebnissen verfasste die Arbeitsgruppe ein Eckpunktepapier für die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes, das im Mai 2017 von der Jugend- und Familienministerkonferenz verabschiedet wurde. Dabei wurde berücksichtigt, dass die jeweiligen Schwerpunktsetzungen in der Kindertagesbetreuung in den Ländern zu unterschiedlichen Stärken auf der einen Seite und zu

⁶ Dazu wurde § 90 Absatz 3 und 4 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geändert.

unterschiedlichen Entwicklungsbedarfen auf der anderen Seite geführt haben. Im Zentrum der Eckpunkte stand daher die Entwicklung eines Instrumentenkastens, wonach die Länder nach ihren Entwicklungsbedarfen geeignete Maßnahmen aus den verschiedenen Handlungsfeldern auswählen und dazu mit dem Bund Vereinbarungen schließen. Auch wurde in den Eckpunkten ein länderübergreifendes und länderspezifisches Monitoring vereinbart. Diese Eckpunkte bildeten die Grundlage für das Gute-KiTa-Gesetz.

Ziele des Gesetzes und Inhalte des Instrumentenkastens

Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung entsprechend den jeweiligen Bedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt. Das KiQuTG sieht vor, dass die Länder auf Basis einer Analyse ihrer Ausgangslage Maßnahmen aus einem Instrumentenkasten auswählen (vgl. Infokasten II - 1).

Infokasten II - 1: Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung können aus folgenden zehn Handlungsfeldern ergriffen werden:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, das insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen,
3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen,
4. die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,
6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern,
7. die sprachliche Bildung fördern,
8. die Kindertagespflege stärken,
9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder
10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potenziale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.

Um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern, sind darüber hinaus auch Maßnahmen zur Entlastung von Eltern bei den Gebühren förderfähig, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen.

Bisheriger Umsetzungsstand

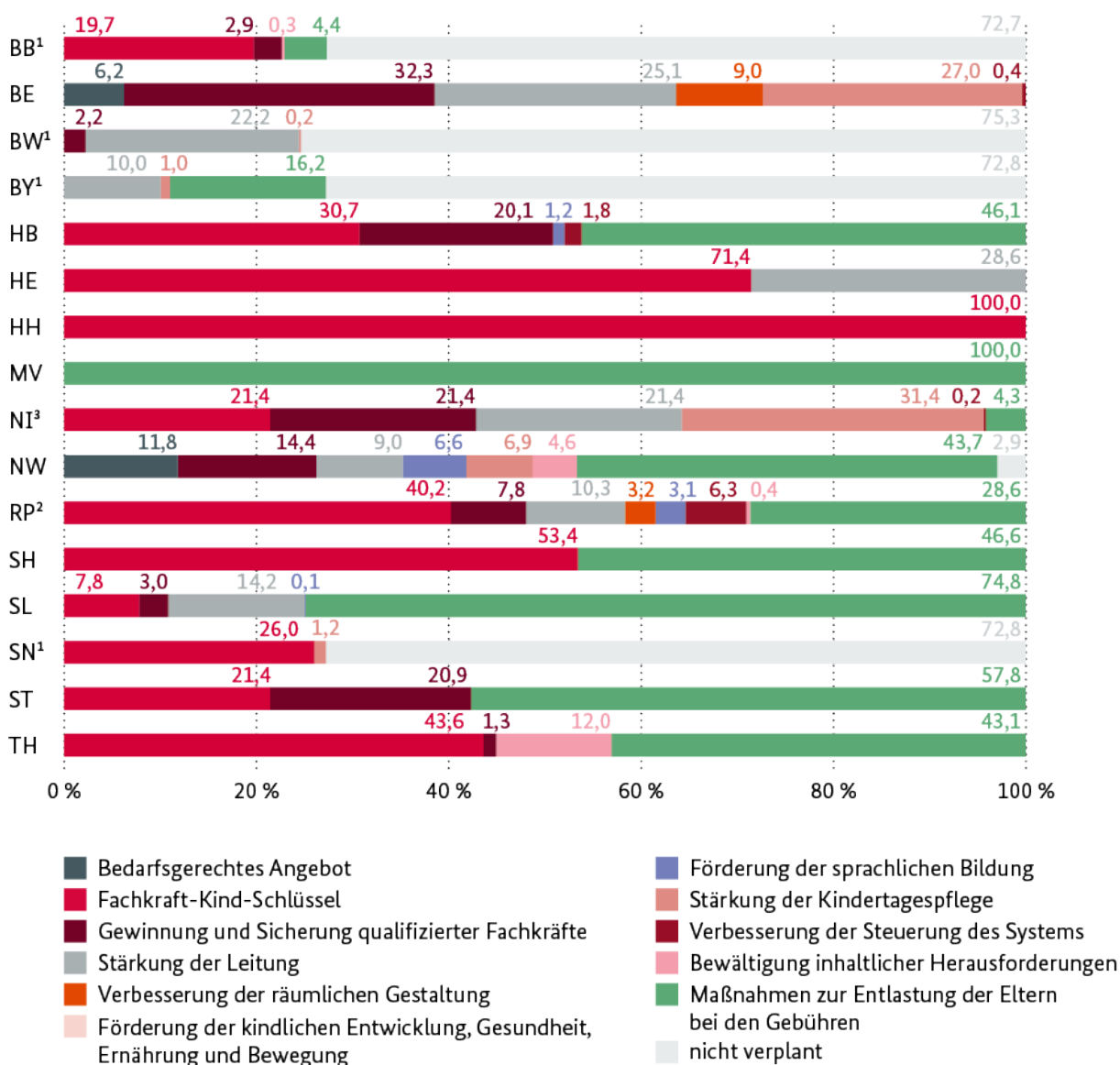
Der Bund schloss bis November 2019 mit jedem Land einen Vertrag ab, in dem festgelegt wurde, welche Maßnahmen ergriffen werden. Bestandteil des Vertrags ist ein Handlungs- und Finanzierungskonzept, das die konkreten Zielsetzungen und Maßnahmen des jeweiligen Landes sowie die Planungen zum Mitteleinsatz enthält. Mit dem Abschluss von Verträgen mit allen Ländern konnten die Finanzierungsregelung im FAG in Kraft treten und die Mittel, die das Gute-KiTa-Gesetz vorsieht, an die Länder fließen.

Die 16 Bund-Länder-Verträge sind für die gesamte Dauer der Finanzierung aus dem Gute-KiTa-Gesetz (2019–2022) gültig. Zwölf der 16 Länder vereinbarten, dass ihre Handlungs- und Finanzierungskonzepte ebenfalls diese vier Jahre Gültigkeit haben sollten. Vier Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Sachsen) beschränkten ihre Handlungs- und Finanzierungskonzepte zunächst nur für zwei Jahre (2019 und 2020). Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgte eine Anpassung dieser Handlungs- und Finanzierungskonzepte.

Rund zwei Drittel der bisher (Stand: Dezember 2019) von den Ländern verplanten Mittel fließen in die qualitativen Handlungsfelder und rund ein Drittel in die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (vgl. Abb. II - 1). Wenngleich die Handlungsfelder ein breites Spektrum an Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ermöglichen, lassen sich deutliche Schwerpunkte der Länder

erkennen: Elf Länder investieren in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, zehn in das Handlungsfeld „Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften“ sowie acht in das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“. In Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren investieren elf Länder.

Abb. II - 1: Geplante Aufteilung der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz nach Handlungsfeldern und den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren für 2019–2022 gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzepten der Länder



¹ Das Land hat von der vertraglichen Option Gebrauch gemacht, das Handlungs- und Finanzierungskonzept zunächst für die Jahre 2019 und 2020 festzulegen.

² Gesamtkosten der Maßnahmen finanziert durch Bundes- und Landesmitteln.

³ Die Mittel für HF 2-4 werden für eine Förderrichtlinie eingesetzt und nicht getrennt ausgewiesen. Für die grafische Darstellung wurde eine gleichmäßige Verteilung der Mittel auf diese Handlungsfelder zugrundegelegt.

Quelle: Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Länder, Stand Dezember 2019.

Die Länder berichten jährlich dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum 30. Juni über ihre Fortschritte. Erstmals wurden zum 30. Juni 2020 die Fortschrittsberichte der Länder dem BMFSFJ vorgelegt. Darin wurde über die bisherige Umsetzung der Maßnahmen und die Mittelverwendung in 2019 sowie über bereits erreichte Fortschritte berichtet. In 2019 hat der Bund den Ländern durch die Änderung des FAG insgesamt 493 Mio. Euro an Umsatzsteuermitteln für die Umsetzung des Gute-KiTa-

Gesetzes zur Verfügung gestellt. Davon sollten nach den Planungen der Länder in 2019 rund 284 Mio. Euro für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG eingesetzt und nicht verplante Mittel in das Folgejahr übertragen werden. Aufgrund notwendiger Vorbereitungsmaßnahmen wie landesinterne Abstimmungen und Gesetzgebungsvorhaben hatten einige Länder bereits in ihren Handlungs- und Finanzierungskonzepten vorgesehen, in 2019 zunächst nur mit einem Teil der Maßnahmen zu starten beziehungsweise ihre Maßnahmen in 2020 zu beginnen. Da die Mittel für 2019 im Anschluss an den Abschluss des letzten Bund-Länder-Vertrags erst im Dezember des Jahres an die Länder fließen konnten, kam es bei manchen Maßnahmen darüber hinaus zu kleineren Verzögerungen, so dass nicht alle Länder ihre Mittel wie geplant bis Ende des Jahres verausgaben konnten. Die nicht verausgabten Mittel wurden in die Folgejahre übertragen und stehen in den Jahren 2020 bis 2022 zusätzlich für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung. Insgesamt wurden in 2019 für Maßnahmen nach dem KiQuTG rund 238 Mio. Euro an Bundesmitteln verausgabt, davon rund 72 Prozent für Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung und rund 28 Prozent für Maßnahmen zur Gebührenentlastung (vgl. Abschnitt V).

Monitoring des Gesetzes

Das KiQuTG schreibt gemäß § 6 ein Monitoring des Gesetzes vor. Das BMFSFJ führt jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes Monitoring durch. Das Monitoring wird nach den zehn Handlungsfeldern des Gesetzes und nach Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren aufgeschlüsselt. Das BMFSFJ veröffentlicht jährlich einen Monitoringbericht.

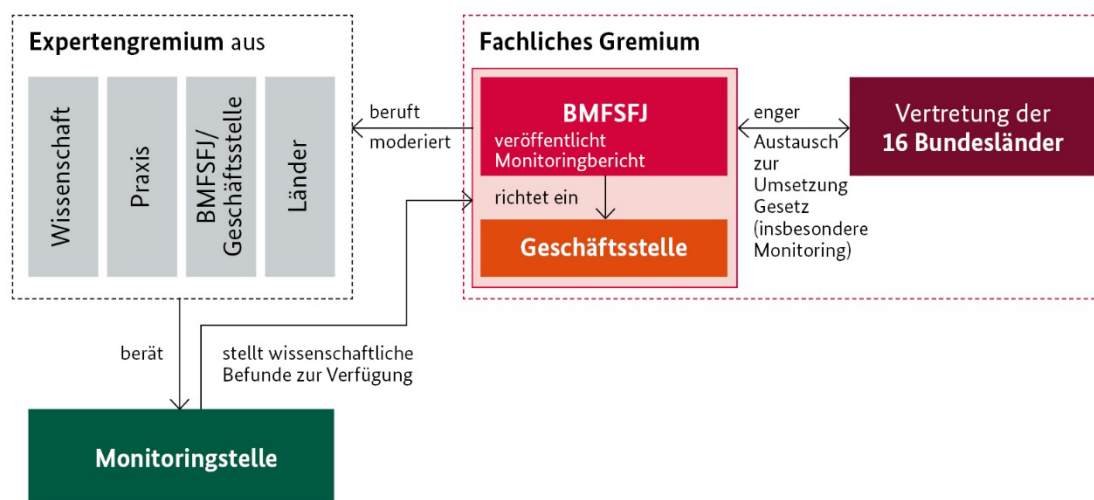
Um wissenschaftliche Standards bei der Durchführung des Monitorings einzuhalten, fördert das BMFSFJ das gemeinsame Forschungsvorhaben des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der TU Dortmund „Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK)“. Die aus diesen Instituten gebildete Monitoringstelle erhebt und analysiert empirische Daten und liefert wissenschaftliche Befunde für die jährlich erscheinenden Monitoringberichte des BMFSFJ. Die bisherigen Ergebnisse des Projekts ERiK werden 2021 in einem Forschungsbericht durch das DJI und die TU Dortmund veröffentlicht.

Das länderübergreifende Monitoring beschreibt die bundesweite Entwicklung bei der Qualität in allen zehn Handlungsfeldern und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Ein Länderranking erfolgt dabei nicht. Das länderspezifische Monitoring fokussiert dagegen auf die von den Ländern ausgewählten Handlungsfelder und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Bestandteil sind dabei zum einen die Fortschrittsberichte, die in Verantwortung der Länder erfolgen und die Fortschritte bei den konkret umgesetzten Maßnahmen beschreiben. Zum anderen werden datenbasiert der Stand und die Entwicklung in den gewählten Handlungsfeldern auf Basis der Datenauswertungen der Monitoringstelle in Verantwortung des BMFSFJ berichtet. Mit diesen beiden Elementen, die als Ergänzung zueinander zu verstehen sind, soll im länderspezifischen Teil ein Überblick über die Situation in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren gegeben werden.

Die am Monitoring beteiligten Gremien

Bund und Länder arbeiten bei der Umsetzung des KiQuTG eng zusammen. Begleitet wird der gesamte Umsetzungsprozess durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. Das fachliche Gremium ist an der Auswahl, Konzeption und zukünftigen Weiterentwicklung der Berichtsindikatoren beteiligt und tauscht sich fortlaufend über die Ergebnisse des Monitorings aus. Zudem führte die Monitoringstelle mit allen Ländern Konsultationsworkshops durch, um die Ergebnisse des länderspezifischen empirischen Monitorings einordnen zu können. Zusätzlich wird das Monitoring von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern, Wissenschaft und der (Fach-)Praxis unterstützt. Mit der Etablierung des fachlichen Gremiums und des Expertengremiums wird zum einen an den gemeinsamen dialogischen Qualitätsprozess von Bund und Ländern angeknüpft und zum anderen der Komplexität des Aufbaus eines bundesweiten Monitoringsystems Rechnung getragen, bei der die Einbeziehung der unterschiedlichen Expertisen aus Fachpolitik, Praxis und Wissenschaft unerlässlich ist.

Abb. II - 2: Darstellung der beteiligten Gremien und Gruppen



Quelle: BMFSFJ.

Die empirische Basis des Monitorings

Das Monitoring zum KiQuTG umfasst ein Set von Indikatoren, die wesentliche Aspekte der zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren abbilden. Ziel ist es, datenbasiert zu beobachten, wie sich die Rahmenbedingungen mit Blick auf die formulierten Ziele des Gesetzes bundesweit und landesspezifisch entwickeln. Damit kann wichtiges Steuerungswissen über das System der Kindertagesbetreuung gewonnen werden, das auf den verschiedenen Ebenen (Bundes-, Landes-, kommunale und Trägerebene) nutzbar gemacht werden kann. Die Wirkungen der gewählten Maßnahmen zu analysieren, ist nicht Gegenstand des Monitorings, sondern soll in der Evaluation des Gesetzes erfolgen, die ebenfalls in § 6 KiQuTG vorgesehen ist.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen vor allem die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik und repräsentative Befragungsdaten aus Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Leitungen, Trägern, Jugendämtern, Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kindern (vgl. Abschnitt III).⁷

Das Monitoring stützt sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren. Nicht zu allen Bereichen gibt es bereits aus vorhandenen Datenquellen Indikatoren, diese Lücken sollen künftig mit den repräsentativen Befragungsdaten geschlossen werden. Auch zeigt sich, dass manche bereits vorhandene Indikatoren, beispielsweise aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik, noch nicht zufriedenstellend die Qualitätsbereiche abbilden können. Insbesondere für den zweiten, länderspezifischen Teil des datenbasierten Monitorings besteht noch großer Weiterentwicklungsbedarf bezüglich dieser Indikatoren. Eine der zentralen Herausforderungen im landesspezifischen Monitoring besteht darin, Passgenauigkeit zwischen den gewählten Maßnahmen der Länder, den dadurch intendierten Entwicklungen und den Indikatoren für die empirische Beobachtung der Rahmenbedingungen herzustellen. Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus den teils sehr unterschiedlichen Landesregelungen. Damit können die Indikatoren nicht immer für jedes Land die Situation passgenau abbilden; es wird aber eine bestmögliche Näherung angestrebt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Entwicklungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung Zeit brauchen. So werden möglicherweise anhand der Indikatoren nicht sofort,

⁷ Die Darstellungen der empirischen Ausgangslage in diesem Bericht basiert auf: Klinkhammer, Nicole; Kalicki, Bernhard; Kuger, Susanne; Meiner-Teubner, Christiane; Riedel, Birgit; Schacht, Diana; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München.

sondern erst auf längere Sicht Entwicklungen sichtbar sein, obgleich die von den Ländern initiierten Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden. Diese Aspekte sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen.

Inhalte des vorliegenden Monitoringberichts

Der vorliegende Monitoringbericht beschreibt zunächst die Ausgangslagen in den Handlungsfeldern und bezüglich der Kostenbeiträge der Eltern für Kindertagesbetreuung und bildet damit die Grundlage, um Entwicklungen in diesen Bereichen abbilden zu können. Datenbasierte Entwicklungen können in diesem Monitoringbericht noch nicht dargestellt werden, und zwar aus zwei Gründen. Erstens startete die Umsetzung des KiQuTG in den Ländern in der Regel frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2019. Zweitens wurden die zum Berichtszeitpunkt aktuellsten Daten, die für die Beschreibung der Handlungsfelder und der Gebühren in der Kindertagesbetreuung genutzt werden können, wie die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik und die DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS), bereits in der ersten Jahreshälfte 2019 und damit vor Start der Umsetzung erhoben. Allerdings liefern die Fortschrittsberichte der Länder erste Hinweise zu den Entwicklungen in den Handlungsfeldern und den Fortschritten bei der Umsetzung der begonnenen Maßnahmen.

Abschnitt III beschreibt die Datengrundlage des Berichts.

Der länderübergreifende Teil in Abschnitt IV des vorliegenden Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern vor der Umsetzung des Gesetzes.

Der länderspezifische Teil in Abschnitt V umfasst für jedes Land ein Kapitel. Diese Länderkapitel gliedern sich in zwei Teile: Der erste Teil umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte. Im zweiten Teil werden ausgewählte Indikatoren zu den einzelnen von den Ländern gewählten Handlungsfeldern beschrieben.

Abschnitt VI enthält Fazit und Ausblick.

III. Datengrundlage

Indikatoren gestütztes länderübergreifendes und länderspezifisches Monitoring zum KiQuTG

Das Monitoring zum Gesetz dient dazu, den aktuellen Status sowie perspektivisch die Entwicklung hinsichtlich der durch die Handlungsfelder und im Bereich der Elterngebühren umrissenen Rahmenbedingungen verlässlich wiederzugeben. Die Darstellung der Ergebnisse des Monitorings erfolgt rein deskriptiv und indikatoren gestützt. Durch die jährliche Wiederholung des Monitorings lassen sich Veränderungen über die Zeit darstellen. Aussagen zu Wirkungen des Gesetzes erfolgen weder auf Bundes- noch auf Länderebene. In diesen Punkten grenzt sich das Monitoring zum KiQuTG von dessen Evaluation ab. Die Ergebnisse des Monitorings stellen jedoch eine wichtige Grundlage der Evaluation dar und fließen in den Evaluationsbericht der Bundesregierung ein.

Das derzeitige Indikatorenset des Monitorings umfasst 39 Indikatoren. Das Indikatorenset inklusive zugeordneter Kennzahlen für das länderübergreifende und länderspezifische Monitoring wurde zunächst auf Basis des Zwischenberichts der Arbeitsgruppe „Frühe Bildung“ erarbeitet und mit dem fachlichen Gremium abgestimmt. Die beim Deutschen Jugendinstitut (DJI) und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle hat das Indikatorenset im Projekt ERiK wissenschaftlich weiter fundiert und angepasst. Zu einigen Indikatoren und Kennzahlen konnten noch keine Ergebnisse im vorliegenden Bericht dargestellt werden, da für diese noch keine Daten verfügbar sind. Die notwendige Datengrundlage für diese Indikatoren wird zukünftig durch die Befragungen im Projekt ERiK geschaffen, sodass ab dem kommenden Monitoringbericht 2021 zu weiteren Indikatoren und Kennzahlen berichtet werden kann. Darüber hinaus gibt es Indikatoren und Kennzahlen mit Weiterentwicklungsbedarf, die in Abstimmung mit dem fachlichen Gremium und dem Expertengremium angepasst werden.

Im länderübergreifenden Teil des Monitorings werden die Indikatoren zu allen zehn Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes für das Bundesgebiet insgesamt und nach Ländern beschrieben. Der länderspezifische Teil beschränkt sich auf die Darstellung der gewählten Handlungsfelder bzw. bei den sehr breit angelegten Handlungsfeldern (u. a. Handlungsfeld 1, 3 und 10) auf die für die Maßnahmen relevanten Indikatoren und Kennzahlen. Es werden jene Indikatoren und Kennzahlen dargestellt, die möglichst passgenau zu den Maßnahmen des jeweiligen Landes sind. Die empirischen Ergebnisse des länderspezifischen Teils des Monitorings ergänzen so die Fortschrittsberichte der Länder. In den Fortschrittsberichten legen die Länder den Umsetzungsstand der von ihnen initiierten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe dar und bewerten die bisherigen Fortschritte im Hinblick auf die angestrebten Ziele der Maßnahmen (vgl. Abschnitt V).

Datengrundlage des Monitorings zum KiQuTG

Für das Monitoring werden Daten der amtlichen Statistik und repräsentative Befragungsdaten genutzt. Tabelle III - 1 fasst die wesentlichen Datenquellen des Monitorings zusammen.

Die zentrale Datenquelle ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik. Hierbei handelt es sich um eine Vollerhebung, in der Merkmale zu allen Kindertageseinrichtungen, den dort betreuten Kindern und den Beschäftigten erfasst werden. Darüber hinaus werden Daten zu allen öffentlich geförderten Kindertagespflegepersonen und den von ihnen betreuten Kindern erfasst.

Die für das Monitoring des KiQuTG vorgesehenen Befragungen beziehen alle wesentlichen Akteure der Kindertagesbetreuung mit ein. Im Forschungsprojekt ERiK werden dafür wiederholt bundes- und länderrepräsentative Elternbefragungen sowie Jugendamts-, Träger- und Fachkräftebefragungen (Leitungen der Kitas, pädagogisches Personal in den Kitas und Kindertagespflegepersonen) durchgeführt. Ab 2020 werden die Ergebnisse der Jugendamts-, Träger- und Fachkräftebefragungen berichtet. Ergänzend soll im Monitoring auch die Perspektive der Kinder berücksichtigt werden, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Erhebung erfolgt erstmalig im Jahr 2020 anhand einer Stichprobe, die auf Bundesebene repräsentativ ist; länderspezifische Auswertungen werden nicht durchgeführt.

Tab. III - 1: Übersicht über die Berichtsebenen, Berichtsgegenstände sowie eingehende Daten

Berichtsgegenstand	Datenart	Datenquellen	(Angestrebte) Stichprobe	Monitoringbericht
Länderübergreifend				
Stand und Entwicklung der Qualitätsindikatoren in allen Handlungsfeldern und hinsichtlich der Entlastung bei den Gebühren, Beschreibung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern	Amtliche Statistik	Kinder- und Jugendhilfe-, Schul- und Hochschul-, Bevölkerungsstatistik und Mikrozensus	Vollerhebung	2020, 2021, 2022, 2023
	Nicht amtliche Befragungsdaten	Elternbefragungen (DJI-Kinderbetreuungsstudie, KiBS)	22.000	2020, 2021, 2022, 2023
		ERiK-Jugendamtsbefragung	Vollerhebung	2021, 2023
		ERiK-Leitungsbefragung	4.500	2021, 2023
		ERiK-Fachkräftebefragung (in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen)	8.000	2021, 2023
		ERiK-Trägerbefragung	2.000	2021, 2023
		ERiK-Kinderbefragung	600	noch offen
Landesspezifisch				
Stand und Entwicklung in den jeweils gewählten Handlungsfeldern und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG für ausgewählte Indikatoren	Amtliche Statistik	Kinder- und Jugendhilfe-, Schul- und Hochschul-, Bevölkerungsstatistik und Mikrozensus	Vollerhebung	2020, 2021, 2022, 2023
	Nicht amtliche Befragungsdaten	Elternbefragungen (DJI-Kinderbetreuungsstudie, KiBS)	bundeslandrepräsentativ	2020, 2021, 2022, 2023
		ERiK-Jugendamtsbefragung	Vollerhebung	2021, 2023
		ERiK-Leitungsbefragung	bundeslandrepräsentativ	2021, 2023
		ERiK-Fachkräftebefragung (in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen)	bundeslandrepräsentativ	2021, 2023
		ERiK-Trägerbefragung	bundeslandrepräsentativ	2021, 2023
Initiierte Maßnahmen, Umsetzung und Beschreibung der Fortschritte der Qualitätsentwicklung und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	Fortschrittsberichte der Länder	Daten der Länder	Landesebene	2020, 2021, 2022, 2023

Datengrundlage des vorliegenden Berichts

Da die Ergebnisse der eigens für das Monitoring konzipierten Befragungen erst in 2021 vorliegen, konnte für das Berichtsjahr 2019 nur auf die Daten der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zurückgegriffen werden. Um die Ausgangslage in den Handlungsfeldern des Gesetzes bereits in diesem Monitoringbericht trotzdem aussagekräftig zu beschreiben, wurden ergänzend bereits vorliegende repräsentative Befragungsdaten anderer Studien herangezogen (vgl. Tab. III - 2).

Tab. III - 2: Übersicht über die Datengrundlage des ersten Monitoringberichts

Statistik/Studie	Autoren (Erhebungsjahr)	Anzahl der Befragten	Themenschwerpunkte
Amtliche Statistik			
Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH) Teil III.1: „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen“ Teil III.3: „Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege“ Teil III.5: „Statistik der Kinder und tätigen Personen in Großtagespflegestellen“	Statistisches Bundesamt (2018, 2019)	Vollerhebung	Strukturelle Merkmale von Kitas Personal: demografische Angaben Kinder: demografische Angaben, Merkmale des Betreuungsverhältnisses
Nicht amtliche Befragungsdaten			
Kinderbetreuungsstudie (KiBS)	Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2019)	ca. 22.000 Eltern von Kindern ab der Geburt bis zum Schuleintritt (bundeslandrepräsentativ)	Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Betreuungssituation Betreuungsbedarfe
Profile der Kindertagesbetreuung – Alltag und Interaktion in Kita und Kindertagespflege (ProKi)	Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2017)	ca. 570 pädagogische Fachkräfte	Fragen zur Pädagogik, zur Zusammenarbeit mit Familien und zum Zielkind
Qualität in der Kindertagespflege (QuidKiT)	Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2018)	ca. 1.300 Kindertagespflegepersonen und ca. 300 Jugendämter	Erwartungen und Erfahrungen von Eltern und Kindertagespflegepersonen zur Qualität der Kindertagesbetreuung
Arbeitsplatz und Qualität in Kitas (AQUA)	Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2012)	ca. 1.500 Vertreterinnen und Vertreter der Träger, ca. 1.600 Einrichtungsleitungen und ca. 5.000 pädagogische Fachkräfte	Organisationale und strukturelle Rahmenbedingungen in Kindertageseinrichtungen, Wahrnehmung beruflicher Belastungen, Bindung an den Beruf, Arbeitszufriedenheit
Kinder und Kitas in Deutschland (K ² ID)	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) (2014)	Eltern von Kindern ab der Geburt bis zum Schuleintritt (ca. 2.200 Haushalte) Einrichtungsleitungen und pädagogische Fachkräfte aus ca. 850 Kindertageseinrichtungen	Eltern: Wahl der Betreuungseinrichtung, Einschätzung der Betreuungsqualität Einrichtungsleitungen/pädagogische Fachkräfte: Aspekte der Struktur- und Prozessqualität, pädagogische Orientierungen
Nationales Bildungspanel (NEPS) Sechste Welle der Startkohorte eins (Neugeborene)	Leibniz-Institut für Bildungsverläufe e. V. an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (LifBi) (2017)	ca. 540 Einrichtungsleitungen und ca. 680 pädagogische Fachkräfte von Kindern im Alter von etwa 5 Jahren	Längsschnittliche Daten zu Kompetenzentwicklungen, Bildungsprozessen, Bildungsentscheidungen und Bildungsrenditen in formalen, nicht-formalen und informellen Kontexten über die gesamte Lebensspanne
Fachkräftebefragung TALIS Starting Strong U3/Ü3-Teilstudien: Kindertageseinrichtungen, in denen eher Kinder unter 3 Jahren betreut wurden bzw. Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (2018)	ca. 3.000 Personen (Einrichtungsleitungen und pädagogisches Personal) in über 500 Kindertageseinrichtungen	Personalzusammensetzung und -qualifikation Einstellungen des pädagogischen Personals Pädagogische Praxis Strukturelle Merkmale von Kindertageseinrichtungen

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland

1. Bedarfsgerechtes Angebot

Ziel des ersten Handlungsfeldes im KiQuTG ist, ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Dafür sollen u. a. Hürden der Inanspruchnahme abgebaut, eine inklusive Förderung aller Kinder ermöglicht sowie die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht ausgeweitet werden. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 1 **Bedarfsgerechtes Angebot** im länderübergreifenden Monitoring werden daher vier Indikatoren herangezogen, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:⁸

- **Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:** Für einen Überblick über die Bildungsbeteiligung werden die Kennzahlen „Anzahl der Kinder in der Bevölkerung“, „Anzahl der Kinder in der Kindertagesbetreuung, Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“, „Inanspruchnahmequote in der Kindertagesbetreuung, Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“, „Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache“ sowie „Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe“ berichtet. Als weitere Kennzahl soll zukünftig auf Basis der Jugendamtsbefragung im Monitoring das Vorhandensein eines professionellen Bedarfsfeststellungsverfahrens auf kommunaler Ebene beschrieben werden.
- **Bedarfe der Eltern und Kinder:** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehören die Darstellung der „Elternbedarfe bezüglich des Platzangebotes“ sowie die Beschreibung der „Gründe, warum ein Kind zu Hause betreut wird“.
- **Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebotes:** Für einen Überblick über die Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebotes werden die Kennzahlen „vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge“, „gewünschte Betreuungsumfänge“, „genutzte Betreuungsumfänge“, „Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen“, „Öffnungsdauer von Kindertageseinrichtungen“ und „Kinder mit Unterbrechung der Betreuung über Mittag“ präsentiert.
- **Erwerbstätigkeit der Eltern:** Für die Abbildung dieses Indikators liegen derzeit noch keine Daten vor. Auf Basis des Mikrozensus sollen zukünftig die Kennzahlen „Müttererwerbstätigenquote bzw. Vätererwerbstätigenquote nach Alter des jüngsten Kindes“ und „Umfang der Müttererwerbstätigkeit nach Alter des jüngsten Kindes“ berichtet werden.

⁸ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Jähnert, A./ Ziesmann, T. (i.V.). Bedarfsgerechtes Angebot. In: Klinkhammer, Nicole; Kalicki, Bernhard; Kuger, Susanne; Meiner-Teubner, Christiane; Riedel, Birgit; Schacht, Diana; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München., S.42-65, Stand: 31.10.2020.

Im Folgenden werden die ersten drei Indikatoren des Handlungsfeldes, basierend auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019), der Bevölkerungsstatistik (2018) und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (2019) berichtet.

1.1 Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Anzahl der Kinder in der Bevölkerung und Anzahl der Kinder in der Kindertagesbetreuung, Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Am 31. Dezember 2018 lebten 5.034.501 Kinder unter 6,5 Jahren in Deutschland.⁹ Davon waren 2.383.003 Kinder jünger als drei Jahre, während 2.651.498 Kinder zwischen drei und 6,5 Jahre alt waren. Nicht alle Kinder nahmen an Angeboten der Kindertagesbetreuung teil. Am 1. März 2019 haben insgesamt 3.307.040 Kinder bis zum Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen (hiervon waren 818.427 Kinder jünger als drei Jahre und 2.488.613 Kinder zwischen drei Jahren bis zum Schuleintritt). Von der Gesamtzahl an Kindern in Kindertagesbetreuung besuchten 3.158.619 Kinder eine Kindertageseinrichtung (95,5 Prozent) und 148.421 Kinder (4,5 Prozent) die Kindertagespflege¹⁰ (vgl. Tab. A 1 - 1, Tab. A 1 - 2).

Inanspruchnahmequoten

Zur Ausweisung von Inanspruchnahmequoten muss auf ganze Jahrgänge Bezug genommen werden, sodass diese sich auf Kinder unter sechs Jahren und nicht auf sämtliche Kinder in Kindertagesbetreuung beziehen. Am 31. Dezember 2018 lebten 2.383.003 Kinder unter drei Jahren in Deutschland. Die Inanspruchnahmequote für Kinder unter drei Jahren lag bei 34,3 Prozent (vgl. Abb. IV - 1) und damit deutlich unter der Quote für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren (vgl. Abb. A 1 - 1). Zugleich lag sie in den westdeutschen Ländern (30,3 Prozent) spürbar unter der in den ostdeutschen Ländern (52,1 Prozent). Auch auf Ebene der einzelnen Länder zeigen sich Unterschiede: So reichte die Inanspruchnahmequote für Kinder unter drei Jahren in Nordrhein-Westfalen von 28,2 Prozent bis hin zu einer Quote von 58,2 Prozent in Sachsen-Anhalt.

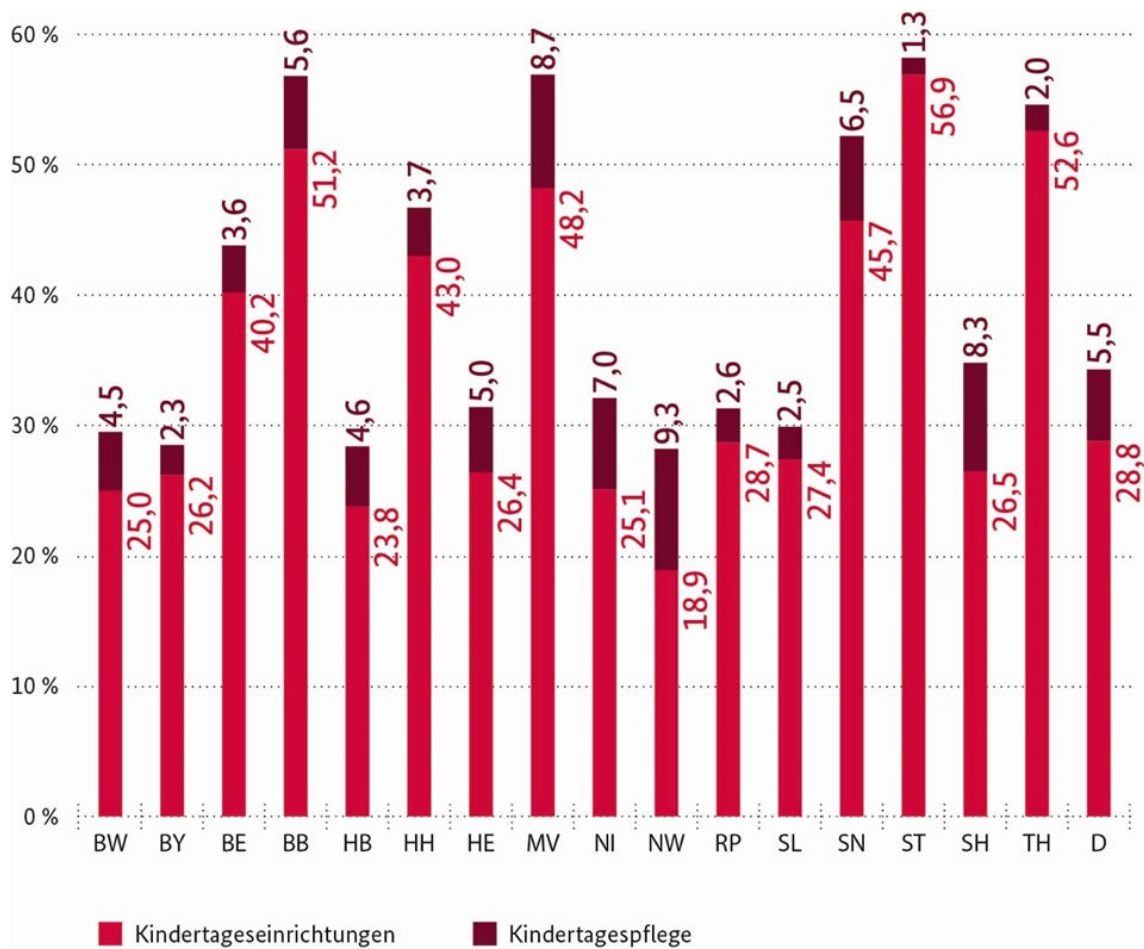
Von den betreuten Kindern unter drei Jahren besuchten bundesweit 28,8 Prozent eine Kindertageseinrichtung. Dieser Anteil lag in den westdeutschen Ländern mit 24,6 Prozent unter dem in den ostdeutschen Ländern (47,5 Prozent). Regional schwankt die Inanspruchnahmequote: In Nordrhein-Westfalen besuchte weniger als jedes fünfte Kind unter drei Jahren eine Kindertageseinrichtung. In Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen traf dies auf über die Hälfte der Kinder zu. Bundesweit wurden 5,5 Prozent der Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege betreut. Dies traf auf Länderebene stets auf weniger als ein Zehntel der Kinder zu.

⁹ Die Bevölkerungszahlen fußen auf der Basis des Zensus 2011. Es werden die Daten aus dem Jahr 2018 zugrunde gelegt, da deren Ergebnisse zeitlich näher am 1. März 2019, dem Stichtag der KJH-Statistik, liegen. Die Anzahl der Kinder im Alter von sechs Jahren wird halbiert.

¹⁰ Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Bedarfsgerechtes Angebot

Abb. IV - 1: Inanspruchnahmequote von Kindern unter drei Jahren 2019 nach Betreuungsform und Ländern (in %)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Bevölkerungsstatistik 2018; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Am 31. Dezember 2018 lebten 2.105.236 Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren in Deutschland. Die Inanspruchnahmequote für diese Altersgruppe für Kindertagesbetreuung insgesamt betrug 2019 bundesweit 92,9 Prozent (vgl. Abb. A 1 - 1). Hier zeigen sich kaum regionale Unterschiede: Die Differenz zwischen den ostdeutschen und westdeutschen Ländern beträgt lediglich 1,6 Prozent (zugunsten der ostdeutschen Länder). Die Quoten schwanken zwischen 86,5 Prozent in Bremen und 95,8 Prozent in Thüringen. Fast alle Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren (92,2 Prozent) wurden in Kindertageseinrichtungen betreut, nur ein marginaler Anteil in der Kindertagespflege (0,7 Prozent).

Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik besuchten 2019 942.810 Kinder mit Migrationshintergrund vor dem Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung (vgl. Tab. A 1 - 3). Unter ihnen wachsen zwei Drittel mit nicht deutscher Familiensprache auf (66,6 Prozent). Auf Länderebene schwankt dieser Anteil zwischen 59,0 Prozent in Bayern und 85,4 Prozent in Berlin. Der Anteil an Kindern, die zu Hause nicht Deutsch sprechen, lag bei den Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt stets über dem der unter Dreijährigen: Bundesweit sprechen 68,0 Prozent der älteren Kinder mit Migrationshintergrund zu Hause nicht Deutsch; bei den unter Dreijährigen sind es 60,6 Prozent. Der Anteil der älteren Kinder mit Migrationshintergrund, die zu Hause nicht Deutsch sprechen, lag 2015 noch bei 61 Prozent, bei den unter Dreijährigen bei 55 Prozent, was einen starken Anstieg verdeutlicht und auf Integrationsbemühungen für Kinder aus geflüchteten Familien hinweist.

Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe

Die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe aufgrund einer (drohenden) Behinderung in Kindertagesbetreuung ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. 2019 nutzten 61.151 Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe ein Angebot der Kindertagesbetreuung. 4.242 dieser Kinder waren jünger als drei Jahre, was einem Anteil von 0,2 Prozent an der altersgleichen Bevölkerung entspricht. Im Alter zwischen drei und unter sechs Jahren wurde für 56.909 Kinder mit Behinderung ein Betreuungsangebot in Anspruch genommen, was einen Anteil von 2,5 Prozent an der altersgleichen Bevölkerung ausmacht. Der Anteil von Kindern unter drei Jahren mit Eingliederungshilfe an der gleichaltrigen Bevölkerung liegt auch auf Landesebene maximal bei 0,5 Prozent (Berlin). Bei den Drei- bis unter Sechsjährigen ist die Varianz zwischen den Bundesländern größer und der Anteil schwankt zwischen 1,3 Prozent in Baden-Württemberg und 4,9 Prozent in Berlin (für diese Altersgruppe existieren auch mehr Instrumente zur Feststellung einer (drohenden) Behinderung) (vgl. Tab. A 1 - 4).

Für Kinder mit Behinderung stehen vor dem Schuleintritt verschiedene Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zur Verfügung. Um die Inklusion von Kindern mit Behinderung abzubilden, wird die Einrichtungsstruktur und Gruppenzusammensetzung auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik rekonstruiert. 11 2019 nahmen ca. 96.600 Kinder mit Eingliederungshilfe im Alter bis 6,5 Jahren angesichts einer (drohenden) Behinderung ein Angebot der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Anspruch. Davon wurden 81.600 Kinder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut. Zusätzlich besuchten bundesweit 14.500 Kinder Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Einrichtungen, wo sie zumeist getrennt betreut werden. Weitere rund 560 Kinder mit Eingliederungshilfen wurden in der Kindertagespflege betreut.

Analog zum Bildungsbericht¹² werden Gruppen als inklusionsorientiert verstanden, wenn der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfen bei bis zu 20 Prozent liegt. Im Jahr 2019 wurden 42.400 Kinder und damit knapp die Hälfte (48 Prozent) der Kinder, die eine Eingliederungshilfe erhalten, in solchen inklusionsorientierten Gruppen betreut – gut 2.000 Kinder mehr als 2018. Ein weiteres Viertel besuchte Gruppen, in denen der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfen zwischen 20 Prozent und 50 Prozent beträgt. Die Zahlen spiegeln die Entwicklung einer zunehmend inklusionsorientierten frühkindlichen Bildung, Betreuung und

¹¹ Grundlage hierfür bildet die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe aufgrund einer (drohenden) Behinderung im Alter bis 6,5 Jahre. Etwa 21.000 Kinder mit Eingliederungshilfe im Alter von 6 Jahren bis zum Schuleintritt nutzen ein Angebot der Kindertagesbetreuung.

¹² Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014). Bildung in Deutschland 2014: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Bielefeld.

Erziehung wider. Zugleich haben aber (eher) getrennte Formen der Betreuung nicht in gleichem Maß abgenommen, sondern existieren in einigen Ländern als parallele Angebotsstruktur weiter. Zum Beispiel wurden in Baden-Württemberg knapp die Hälfte der Kinder mit Eingliederungshilfe (49,0 Prozent) in Förderschulkindergärten betreut, während in Bayern 47,1 Prozent der Kinder mit Eingliederungshilfe schulvorbereitende Einrichtungen besuchten (vgl. Tab. A 1 – 5).

1.2 Bedarfe der Eltern und Kinder

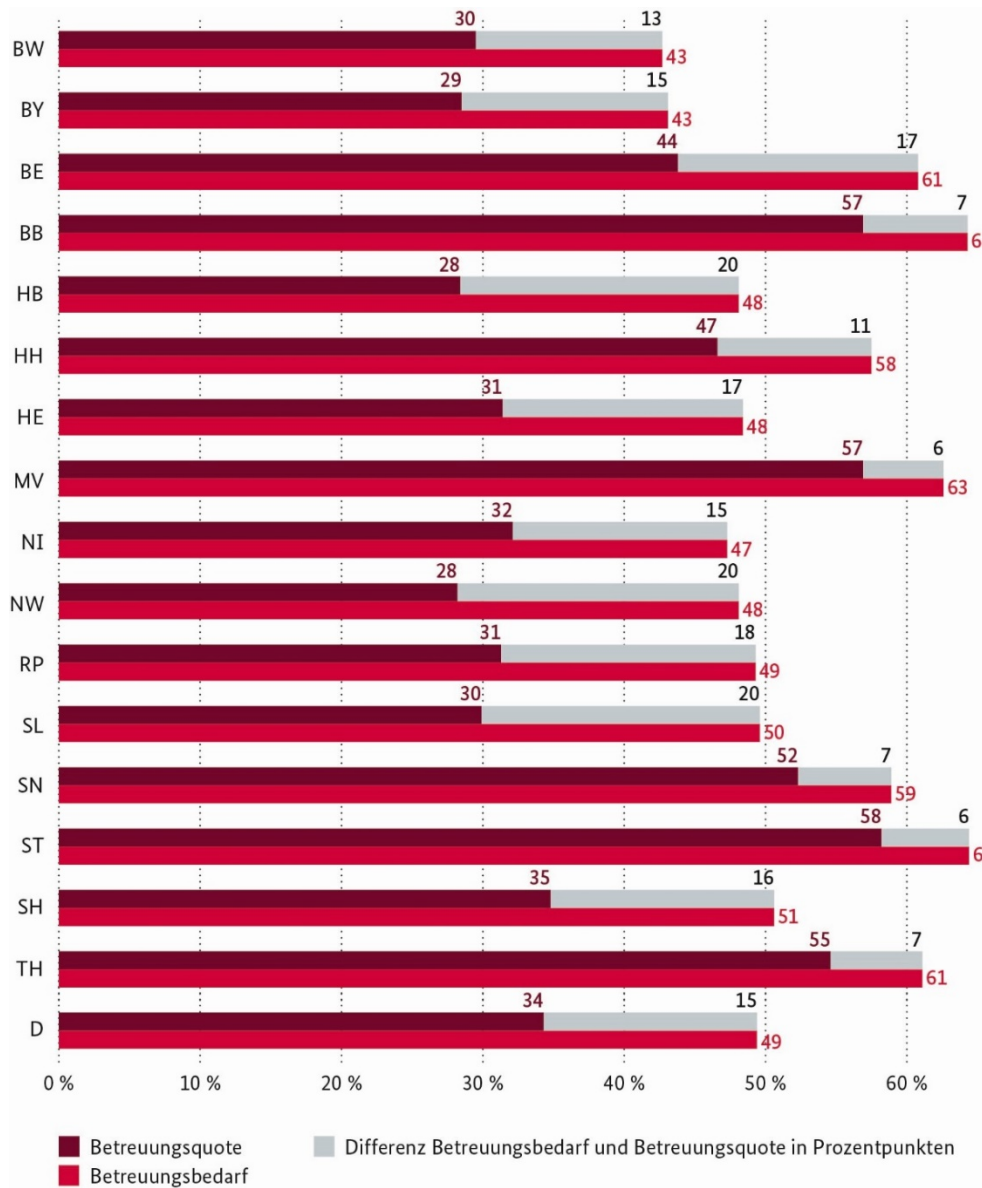
Anhand der Daten aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) können die Betreuungsbedarfe der Eltern der tatsächlichen Versorgungssituation gegenübergestellt werden.¹³ Der von den Eltern geäußerte Betreuungsbedarf lag im Jahr 2019 für Kinder unter drei Jahren im bundesweiten Durchschnitt bei 49 Prozent (vgl. Abb. IV - 2). Es bestand somit eine Differenz zwischen Betreuungsbedarf und Inanspruchnahmequote (34 Prozent) bei den unter Dreijährigen von 15 Prozentpunkten. In dieser Altersgruppe unterscheidet sich der Betreuungsbedarf stark nach dem Alter des Kindes. Für unter einjährige Kinder lag nahezu kein Betreuungsbedarf vor¹⁴. Bei einjährigen Kindern gaben bereits 64 Prozent und bei zweijährigen Kindern 81 Prozent der Eltern einen Bedarf an. Auch auf Ebene der Länder zeigen sich Unterschiede: Die Differenz zwischen dem von Eltern geäußerten Betreuungsbedarf und der Inanspruchnahme reicht von 6 Prozentpunkten in Mecklenburg-Vorpommern bis 20 Prozentpunkte in Nordrhein-Westfalen, Bremen und im Saarland.

¹³ Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“. Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf.

¹⁴ Möglicherweise hängt dies auch mit dem Bundeselterngeld zusammen, das vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden kann. Zudem gilt der Rechtsanspruch auf eine Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erst ab vollendetem ersten Lebensjahr.

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Bedarfsgerechtes Angebot

Abb. IV - 2: Betreuungsbedarf der Eltern von Kindern unter drei Jahren (in %)



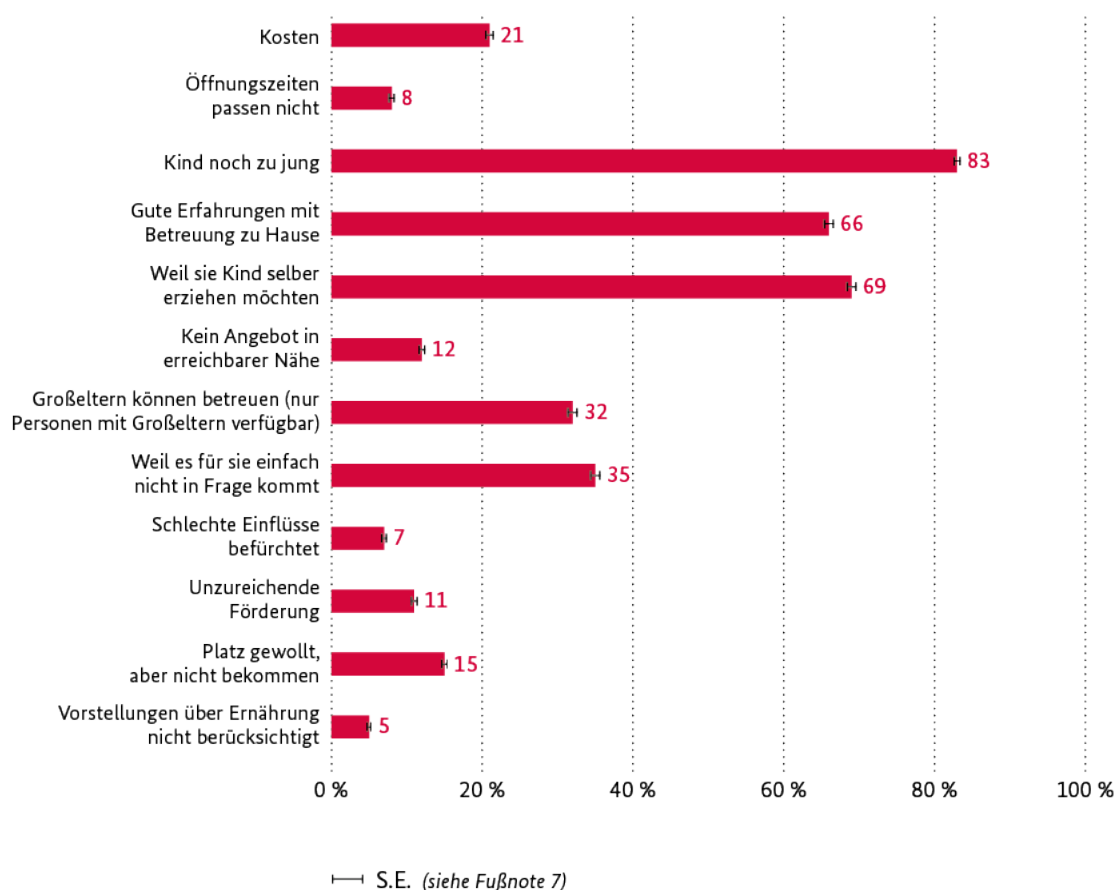
Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019.

Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wurde von 97 Prozent der befragten Eltern ein Betreuungsbedarf artikuliert (vgl. Abb. A 1 - 2). In dieser Altersgruppe nutzten bundesweit fast alle Kinder ein Kindertagesbetreuungsangebot (92 Prozent). Der von den Eltern geäußerte Betreuungsbedarf konnte somit nahezu gedeckt werden. Regional reichte die Lücke zwischen Bedarf und Inanspruchnahme von 2 Prozentpunkten in Baden-Württemberg bis 12 Prozentpunkte in Bremen.

Gründe, warum ein Kind zu Hause betreut wird

Wie die dargestellten Inanspruchnahmequoten zeigen, besuchten in 2019 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt nahezu alle eine Kindertagesbetreuung (vgl. Abb. A 1-1). Die Betreuungsquote lag bei den ein- und zweijährigen Kindern noch deutlich unter dem Wert der über dreijährigen Kinder und wurde durch die unterschiedlichen familialen Gegebenheiten beeinflusst. Als Gründe für die Nichtnutzung einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung bei unter Dreijährigen¹⁵ wurden von den Eltern am häufigsten das Alter des Kindes, der Wunsch, das Kind lieber selbst erziehen zu wollen und die guten Erfahrungen mit der Betreuung zu Hause genannt (vgl. Abb. IV - 3)¹⁶.

Abb. IV - 3: Gründe der Nichtinanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung 2019 bei unter Dreijährigen (in %)



Hinweis: Werte unter 5 % werden nicht ausgewiesen.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=3.758-4.109.

¹⁵ Werden nur Kinder im Alter von ein und zwei Jahren berücksichtigt, liegt der Anteil bei dem Grund „Kind noch zu jung“ etwas höher, jedoch werden die gleichen drei Hauptgründe genannt.

¹⁶ In dieser und in einigen folgenden Abbildungen wird der Standardfehler (engl. standard error, S.E.) dargestellt. Die zugrundeliegenden Daten stammen aus einer zufällig gezogenen Stichprobe der Grundgesamtheit. Der Standardfehler beschreibt die theoretische Streubreite des Stichprobenmittelwerts, die sich ergeben würde, wenn verschiedene zufällige Stichproben aus derselben Grundgesamtheit gezogen würden.

1.3 Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebotes

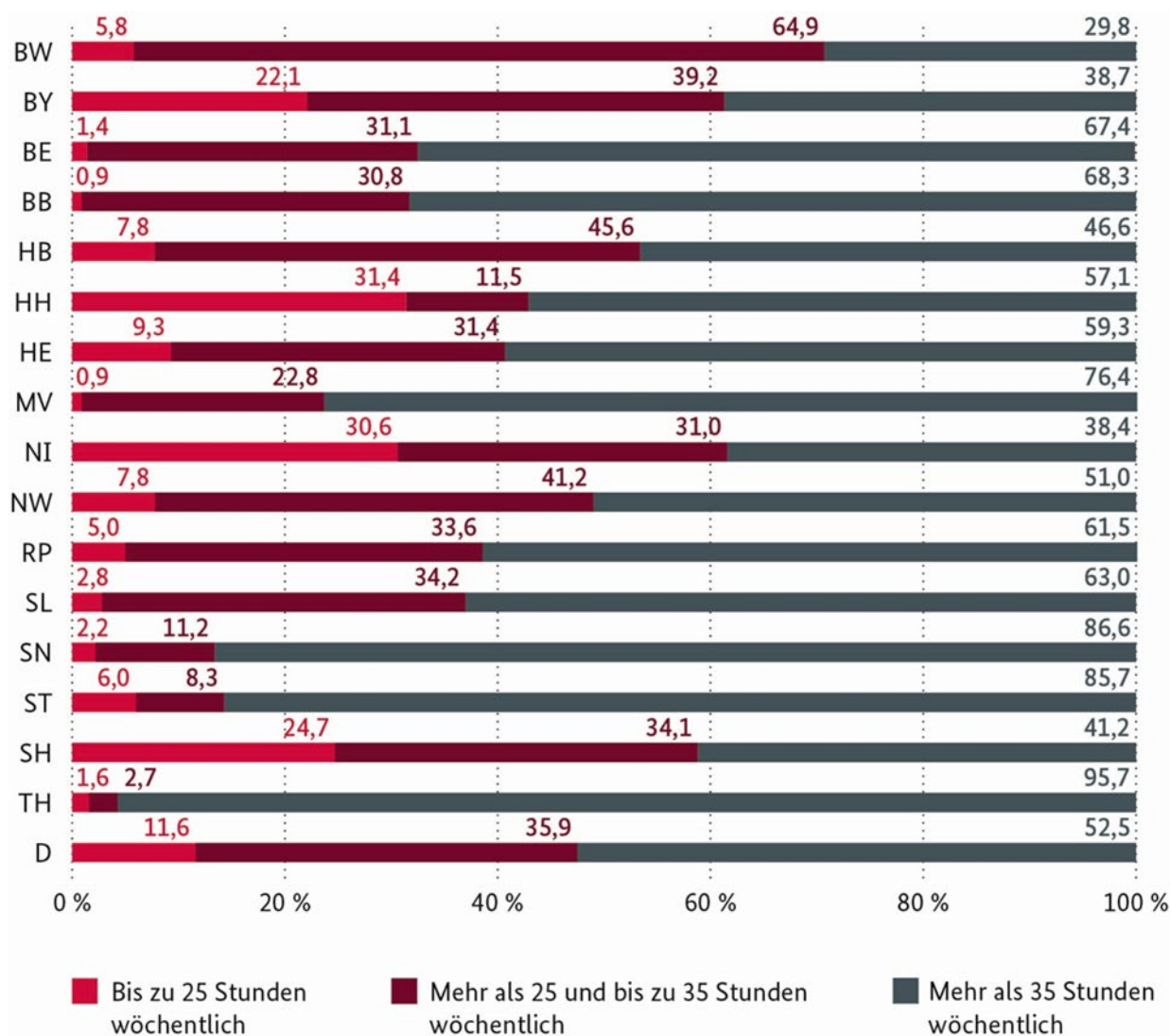
Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge

Für mehr als die Hälfte der Kinder (52,5 Prozent) waren für die Kindertagesbetreuung 2019 bundesweit wöchentliche Betreuungsumfänge von mehr als 35 Stunden vertraglich vereinbart (sogenannte Ganztagsplätze). Erweiterte Halbtagsangebote mit wöchentlich über 25 bis 35 Stunden wurden für 35,9 Prozent der Kinder genutzt. Deutlich seltener wurden halbtägige Betreuungsumfänge mit weniger als 25 Wochenstunden gebucht (11,6 Prozent). In den ostdeutschen Ländern waren für 79,5 Prozent der Kinder Ganztagsplätze gebucht, wohingegen Halbtagsplätze nur 2,1 Prozent ausmachten. In den westdeutschen Ländern entfiel auf 44,8 Prozent der Kinder ein Ganztagsplatz. Die Unterschiede zwischen den Ländern sind mitunter deutlich: So machen Halbtagsplätze in einigen Bundesländern teilweise fast ein Drittel der Buchungen aus (z. B. in Hamburg und Niedersachsen), spielen in anderen Bundesländern mit weniger als 1 Prozent hingegen kaum eine Rolle (z. B. in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern). Ganztagsplätze können auf Landesebene, wie in Thüringen, annähernd bis zu 96 Prozent ausmachen (vgl. Abb. IV – 4).¹⁷

Zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege lassen sich bezüglich der gebuchten Betreuungsumfänge Unterschiede vor allem hinsichtlich der Häufigkeit von Halbtagsangeboten beobachten: In den westdeutschen Ländern wurden derartige Angebote in der Kindertagespflege, die vor allem für unter Dreijährige genutzt wird, mit 40,4 Prozent deutlich häufiger gebucht als in Kindertageseinrichtungen mit 13,0 Prozent. Entsprechend selten wurden Ganztagsangebote in der Kindertagespflege gebucht (25,4 Prozent). In den ostdeutschen Ländern zeigen sich bei Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kaum Unterschiede.

¹⁷ Die Betreuungsumfänge werden in Abbildung IV – 4 nicht nach Altersgruppen getrennt ausgewiesen, da sich hier nur geringe Unterschiede konstatieren lassen. Grundsätzlich wurden für unter Dreijährige etwas häufiger Halbtagsangebote genutzt als für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt.

Abb. IV – 4: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung* 2019 nach Ländern (in %, Mittelwert)



*Hinweis: Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.
 Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

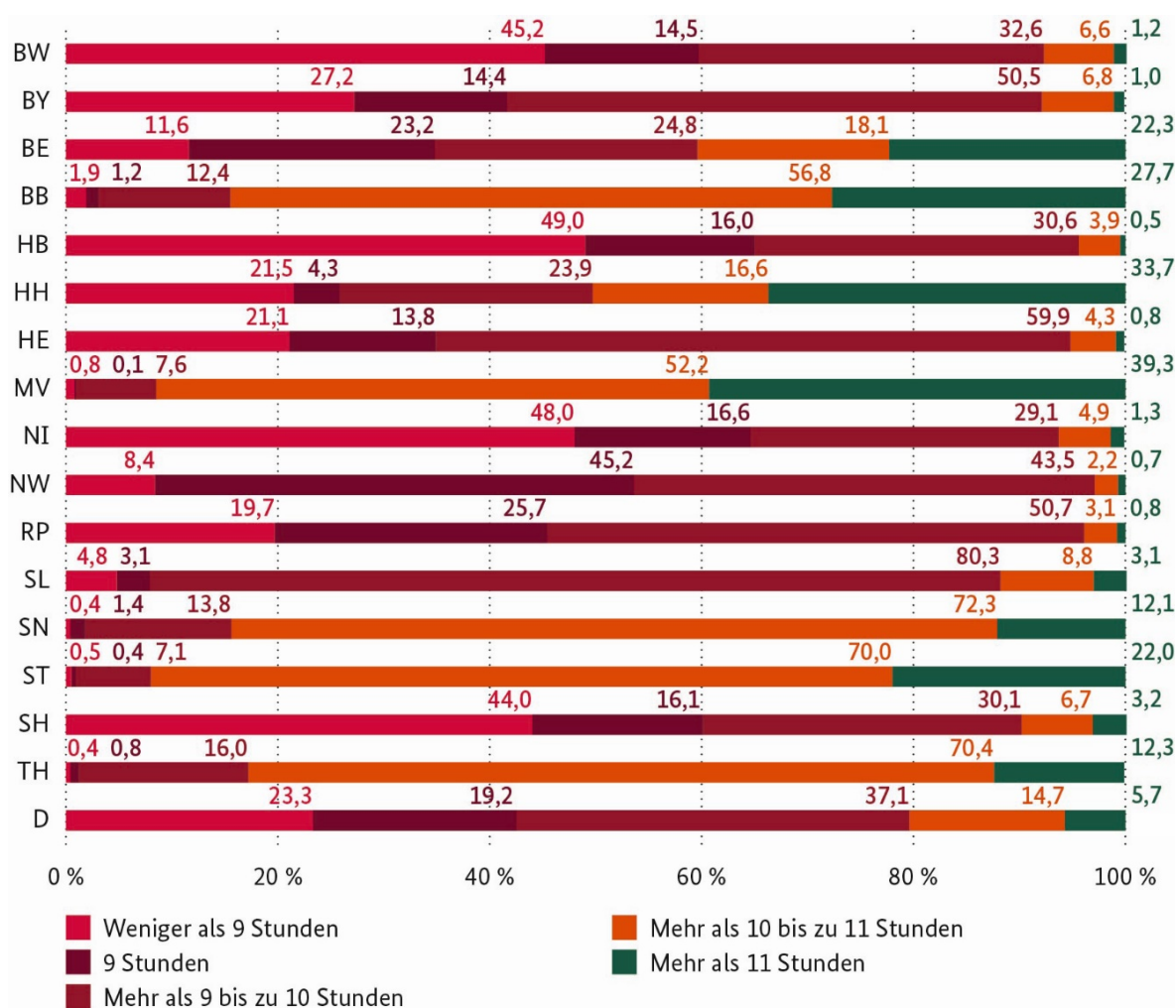
Gewünschte Betreuungsumfänge

Die Eltern aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) geben den gewünschten zeitlichen Umfang ihres Betreuungsbedarfs an. Es zeigen sich ähnliche Muster zu den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen. Einen Ganztagsplatz, der mehr als 35 Stunden in der Woche umfasst, wünschten sich bundesweit sowohl 48 Prozent der Eltern von unter dreijährigen Kindern als auch Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Erweiterte Halbtagsangebote mit wöchentlich über 25 bis 35 Stunden wurden von 32 bzw. 34 Prozent gewünscht und Halbtagsangebote mit weniger als 25 Stunden in der Woche wurden in beiden Altersgruppen mit 18 bzw. 17 Prozent am seltensten präferiert. Bei den gewünschten Betreuungsumfängen ist ein Ost-West-Unterschied erkennbar: In den ostdeutschen Ländern gaben 72 Prozent der Eltern von unter Dreijährigen bzw. 74 Prozent der Eltern für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt einen ganztägigen Betreuungsbedarf an. Dieser Anteil lag in den westdeutschen Ländern bei lediglich 40 bzw. 42 Prozent (vgl. Abb. A 1 - 3, Abb. A 1 - 4).

Öffnungsdauer von Kindertageseinrichtungen

Über die Hälfte (57,5 Prozent) der Kindertageseinrichtungen bot 2019 ganztägige Öffnungszeiten von mehr als 9 Stunden an. Immerhin beinahe jede vierte Einrichtung hatte weniger als 9 Stunden geöffnet (23,3 Prozent), sodass die Vereinbarkeit mit einer Vollzeitberufstätigkeit von Eltern eingeschränkt war. In Bezug auf die Öffnungsdauer zeigen sich deutliche regionale Unterschiede. Hatten in den westdeutschen Ländern 28,1 Prozent der Einrichtungen weniger als 9 Stunden geöffnet, waren es in den ostdeutschen Ländern mit 3,5 Prozent bedeutend weniger.¹⁸ Der Schwerpunkt liegt in den ostdeutschen Bundesländern mit 53,6 Prozent bei mehr als 10 bis zu 11 Stunden. Besonders lange Öffnungszeiten von mehr als 11 Stunden boten dort 21 Prozent der Einrichtungen an (vgl. Abb. IV - 5).

Abb. IV - 5: Kindertageseinrichtungen* 2019 nach Öffnungsdauer und Ländern



* Ohne Horteinrichtungen, ohne Einrichtungen, die über Mittag schließen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

¹⁸ Der Durchschnitt für Ostdeutschland wird durch den Wert von Berlin beeinflusst. Hier hatten mit 11,6 Prozent deutlich mehr Einrichtungen weniger als 9 Stunden geöffnet als in den meisten anderen ostdeutschen Bundesländern.

Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen

Beinahe alle Einrichtungen (92,9 Prozent) hatten um 7.30 Uhr geöffnet. Etwa jede fünfte Einrichtung (19,1 Prozent) öffnete bereits vor 7.00 Uhr. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den westdeutschen und den ostdeutschen Ländern: In den ostdeutschen Ländern öffnete über die Hälfte der Einrichtungen vor 6.15 Uhr (62 Prozent). In den westdeutschen Ländern hatte mehr als die Hälfte der Einrichtungen erst um 7.15 Uhr geöffnet (58,5 Prozent). Auf Länderebene fällt dieser Befund z. T. noch deutlicher aus: In Sachsen-Anhalt öffneten 85,7 Prozent der Einrichtungen vor 6.15 Uhr, im Saarland waren es nur 0,2 Prozent (vgl. Tab. A 1 - 6).

Mehr als die Hälfte aller Kindertageseinrichtungen in Deutschland hatte vor 17.00 Uhr geschlossen (58,4 Prozent), ein Drittel bereits vor 16.30 Uhr (34,3 Prozent). Um 18.30 Uhr hatten nur noch 1,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen geöffnet. Auch hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländergruppen: In den ostdeutschen Ländern schlossen 4,9 Prozent der Einrichtungen vor 16.30 Uhr und drei Viertel der Einrichtungen vor 17.30 Uhr (74,7 Prozent), während in den westdeutschen Ländern 41,2 Prozent der Einrichtungen vor 16.30 Uhr und 93,3 Prozent der Einrichtungen vor 17.30 Uhr geschlossen hatten (vgl. Tab. A 1 - 7).

Anzahl der Kinder mit Unterbrechung der Betreuung über Mittag

Kinder, bei denen die Kindertagesbetreuung über Mittag unterbrochen wurde, stellen die Ausnahme dar. Nur 1,8 Prozent aller Einrichtungen unterbrachen ihr Betreuungsangebot. Hierbei zeigen sich deutliche regionale Unterschiede (vgl. Tab. A 1 - 8). In den ostdeutschen Ländern ist dieses Phänomen nicht existent.¹⁹ In den westlichen Ländern reichte die Spanne bei den über Dreijährigen, deren Betreuung durch eine Unterbrechung gekennzeichnet war, von 0 Prozent in Niedersachsen bis 22,7 Prozent in Rheinland-Pfalz.

¹⁹ Eine quantitativ zu vernachlässigende Ausnahme stellt hier Sachsen mit elf Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt dar, deren Kindertagesbetreuung über Mittag unterbrochen wird.

1.4 Fazit

Der Ausbau von Angeboten der Kindertagesbetreuung wurde in den letzten Jahren intensiv vorangetrieben. So zeigt sich beispielsweise, dass die Inanspruchnahmequote für Kindertagesbetreuung für über dreijährige Kinder bis zum Schuleintritt bundesweit bereits auf einem hohen Niveau liegt und der von den Eltern geäußerte Betreuungsbedarf nahezu gedeckt ist. Dagegen existiert im Bundesdurchschnitt weiterhin eine Lücke zwischen der geäußerten Bedarfsquote und der tatsächlichen Inanspruchnahmequote bei den unter Dreijährigen.

Mit Blick auf die Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebotes zeigen sich regionale Unterschiede, z. B. hinsichtlich der gebuchten Betreuungsumfänge und der Öffnungsdauer von Kindertageseinrichtungen. So waren in den ostdeutschen Ländern in 2019 für 79,5 Prozent der Kinder Ganztagsplätze gebucht, wohingegen in den westdeutschen Ländern auf 44,8 Prozent der Kinder ein Ganztagsplatz entfiel. Außerdem hatten in den westdeutschen Ländern 28,1 Prozent der Einrichtungen weniger als 9 Stunden geöffnet, während es in den ostdeutschen Ländern mit 3,5 Prozent bedeutend weniger waren. Die östlichen Länder scheinen aufgrund historisch anderer Vorbedingungen besser auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie abgestimmt zu sein.

Neben der Bereitstellung einer quantitativ hinreichenden Anzahl an Betreuungsangeboten gilt es, die Bedarfe spezifischer Subgruppen (z. B. Kinder mit Behinderung, Kinder mit Migrationshintergrund) verstärkt in den Blick zu nehmen. Dies betrifft sowohl neu zu schaffende Betreuungsplätze als auch die Optimierung bestehender Angebote. Zwei Drittel der Kinder mit Migrationshintergrund (66,6 Prozent), die vor dem Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchen, wachsen 2019 mit nicht deutscher Familiensprache auf. Vor allem bei diesen Kindern fällt den Kindertageseinrichtungen eine wichtige Rolle bei der sprachlichen und kulturellen Integration zu. Neben der zentralen Aufgabe der sprachlichen Bildung, die Kindertageseinrichtungen in diesem Kontext übernehmen, leisten sie auch einen wichtigen Beitrag zur Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung. Die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen nimmt stetig zu und lag 2019 bei 61.151 Kindern im Alter von null bis sechs Jahren. Nahezu die Hälfte von ihnen wird in einem inklusionsorientierten Gruppensetting betreut.

2. Fachkraft-Kind-Schlüssel

Ziel des zweiten Handlungsfeldes im Gute-KiTa-Gesetz ist, einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sicherzustellen. Ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel ist eine der maßgeblichen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen, insbesondere mit Blick auf die Gestaltung von Bildungsaktivitäten und entwicklungsförderlichen Fachkraft-Kind-Interaktionen. Daneben beeinflusst der Fachkraft-Kind-Schlüssel die Arbeitssituation der pädagogischen Fachkräfte und damit auch deren Gesundheit (BMFSFJ & JFMK, 2016). Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 2 *Fachkraft-Kind-Schlüssel* im länderübergreifenden Monitoring werden drei Indikatoren herangezogen, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:²⁰

- **Personalschlüssel:** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Personalschlüssel nach Gruppenformen“ und „Personalschlüssel nach Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und nach Gruppenform“ beschrieben.
- **Verfügungs- und Ausfallzeiten:** Für diesen Indikator liegen derzeit keine Daten aus der amtlichen Statistik vor. Auf Basis der Befragungen im Rahmen des Monitorings zum Gute-KiTa-Gesetz sollen zukünftig Verfügungszeiten, die auch als Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit bezeichnet werden, sowie Ausfallzeiten Berücksichtigung finden.
- **Zufriedenheit:** Dargestellt wird die Zufriedenheit der Einrichtungsleitungen, pädagogischen Fachkräfte und Eltern mit den Aspekten Gruppengröße, Fachkraft-Kind-Relation und Anzahl der Betreuungspersonen. In zukünftigen Monitoringberichten sollen hierzu Ergebnisse aus den Befragungen im Rahmen des Monitorings zum Gute-KiTa-Gesetz beschrieben werden.

Im Folgenden werden die Indikatoren „Personalschlüssel“ und „Zufriedenheit“, basierend auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019), der Studie „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K²ID, 2014) sowie der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) berichtet.

²⁰ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Tiedemann, C./ Wenger, F. (i.V.). Fachkraft-Kind-Schlüssel. In: Klinkhammer, Nicole; Kalicki, Bernhard; Kuger, Susanne; Meiner-Teubner, Christiane; Riedel, Birgit; Schacht, Diana; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatoren gestützten Monitorings zum KiQuTG. unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München., S.66-80, Stand: 31.10.2020.

2.1 Personalschlüssel

Infokasten IV - 1: Personalschlüssel

Der Personalschlüssel ist eine rechnerische Größe, die auf Grundlage der Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gebildet wird. Der Personalschlüssel bildet in den unterschiedlichen Kita-Gruppen rein rechnerisch den Personalressourceneinsatz ab und gibt ein standardisiertes Bild der Betreuungssituation wieder. Er basiert auf den vereinbarten Betreuungs- und den vertraglich geregelten Beschäftigungszeiten (jeweils zum Stichtag 1. März), die in der Kinder- und Jugendhilfestatistik angegeben werden. Der Personalschlüssel je Gruppenform wird errechnet, indem je Gruppenform die Ganztagsbetreuungsäquivalente der Kinder gebildet werden. Dazu werden die vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsumfänge auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden relativiert. Für das gesamte pädagogische Personal, das in der jeweiligen Gruppenform tätig ist, wird ein Vollzeitbeschäftigungsäquivalent berechnet. Hier wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden bezogen. Dabei wird der Beschäftigungsumfang von gruppenübergreifend pädagogisch tätigen Personen sowie von freigestelltem Leitungspersonal gleichmäßig auf alle Gruppen in der Kindertageseinrichtung verteilt. Es wird die gesamte vertragliche Arbeitszeit mit einbezogen. Wie die Arbeitszeit verwendet wird, findet in der Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Berücksichtigung. Es wird darauf hingewiesen, dass die zugrundeliegende Berechnung eine mögliche Form zur Berechnung des Personalschlüssels darstellt, die nicht allen landesspezifischen Vorgaben (z.B. Verteilung der Leitungsressourcen) gerecht wird. Mit Blick auf die Vergleichbarkeit des Personalschlüssels zwischen den Ländern muss jedoch eine Berechnungsform zugrunde gelegt werden. Der Personalschlüssel sollte möglichst vor dem Hintergrund weiterer Rahmenbedingungen interpretiert werden, wie u. a. der Qualifikation des Personals, der Gruppengröße oder der Alterszusammensetzung der Gruppe.

Was sagt der Personalschlüssel aus?

Das berechnete Verhältnis gibt wieder, für wie viele ganztags betreute Kinder eine in Vollzeit tätige Person zuständig ist (1: XX). Das heißt, je geringer der Wert ist, desto günstiger stellt sich die Betreuungskonstellation dar, da rechnerisch auf eine pädagogisch tätige Vollzeitkraft entsprechend weniger Ganztagsbetreuungsplätze entfallen. Es werden hierbei die gruppenbezogenen Mediane ausgewiesen. Im Unterschied zum Personalschlüssel soll mit der Fachkraft-Kind-Relation näherungsweise die tatsächliche Betreuungssituation abgebildet werden, also für wie viele Kinder jeweils eine pädagogische Fachkraft unmittelbar zur Verfügung steht. Dabei sollen u. a. Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit (z. B. Zusammenarbeit mit Eltern, Planung der Angebote für Kinder, Dokumentation) und Ausfallzeiten durch Fortbildungen, Urlaub und Krankheit sowie Abwesenheitszeiten der Kinder Berücksichtigung finden. Grundsätzlich stellt es eine Herausforderung dar, die genaue Fachkraft-Kind-Relation zu bestimmen, da nur teilweise belastbare Daten vorliegen. Auf Basis der Erhebungen im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG soll der Personalschlüssel zukünftig weiterentwickelt werden und beispielsweise Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten berücksichtigen.

Welches Personal wird mit einbezogen?

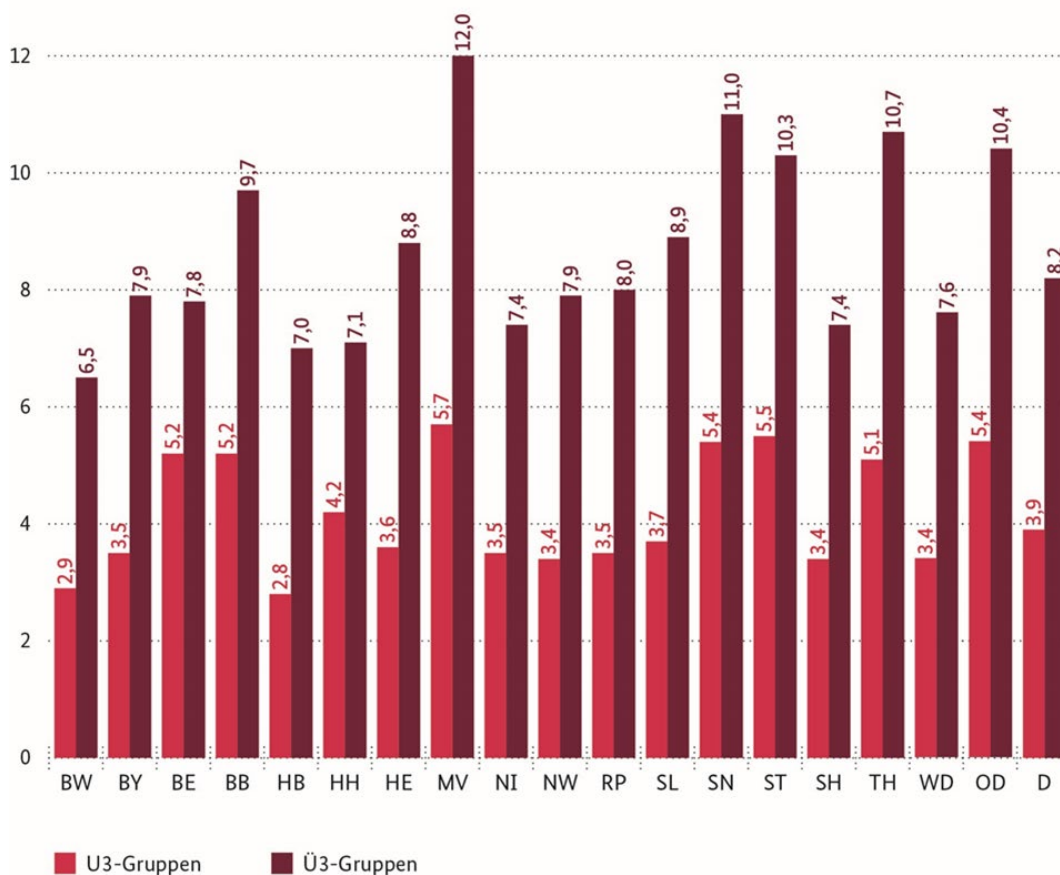
Der Personalschlüssel wird über das gesamte zur Verfügung stehende pädagogische Personal, das in der jeweiligen Gruppenform tätig ist, berechnet. Das heißt, es werden ebenfalls Personen, die noch in Ausbildung sind, sowie Praktikantinnen und Praktikanten berücksichtigt.

Personalschlüssel nach Gruppenform

In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren standen 2019 in Deutschland 3,9 Kinder (Ganztagsbetreuungs-äquivalente) rechnerisch einer Vollzeitkraft gegenüber (vgl. Abb. IV - 6). Auf Länderebene zeigen sich deutliche Unterschiede: So war in den ostdeutschen Ländern das Personal durchschnittlich für mehr Kinder zuständig als in westdeutschen (1:5,4 gegenüber 1:3,4). Die Spanne reichte von 2,8 ganztags betreuten Kindern pro Vollzeitkraft in Bremen bis zu 5,7 in Mecklenburg-Vorpommern.

In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 2019 bundesweit 8,2 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft. Auch hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern (1:10,4 gegenüber 1:7,6). In den ostdeutschen Flächenländern wurden 2019 in Thüringen 10,7 Ganztagskinder je Vollzeitkraft betreut, in Mecklenburg-Vorpommern waren es 12 Ganztagskinder. In Berlin wurden dagegen mit 7,8 Ganztagskindern weniger Kinder von einer Vollzeitkraft betreut. In den westdeutschen Ländern reicht die Spanne von 6,5 Ganztagskindern pro Vollzeitkraft in Baden-Württemberg bis zu 8,9 ganztagsbetreuten Kindern pro Vollzeitkraft im Saarland.

Abb. IV - 6: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenformen und Ländern (Median)



Hinweis: Alle Gruppenformen ohne Gruppen, in denen (auch) Kinder mit Eingliederungshilfe betreut werden.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

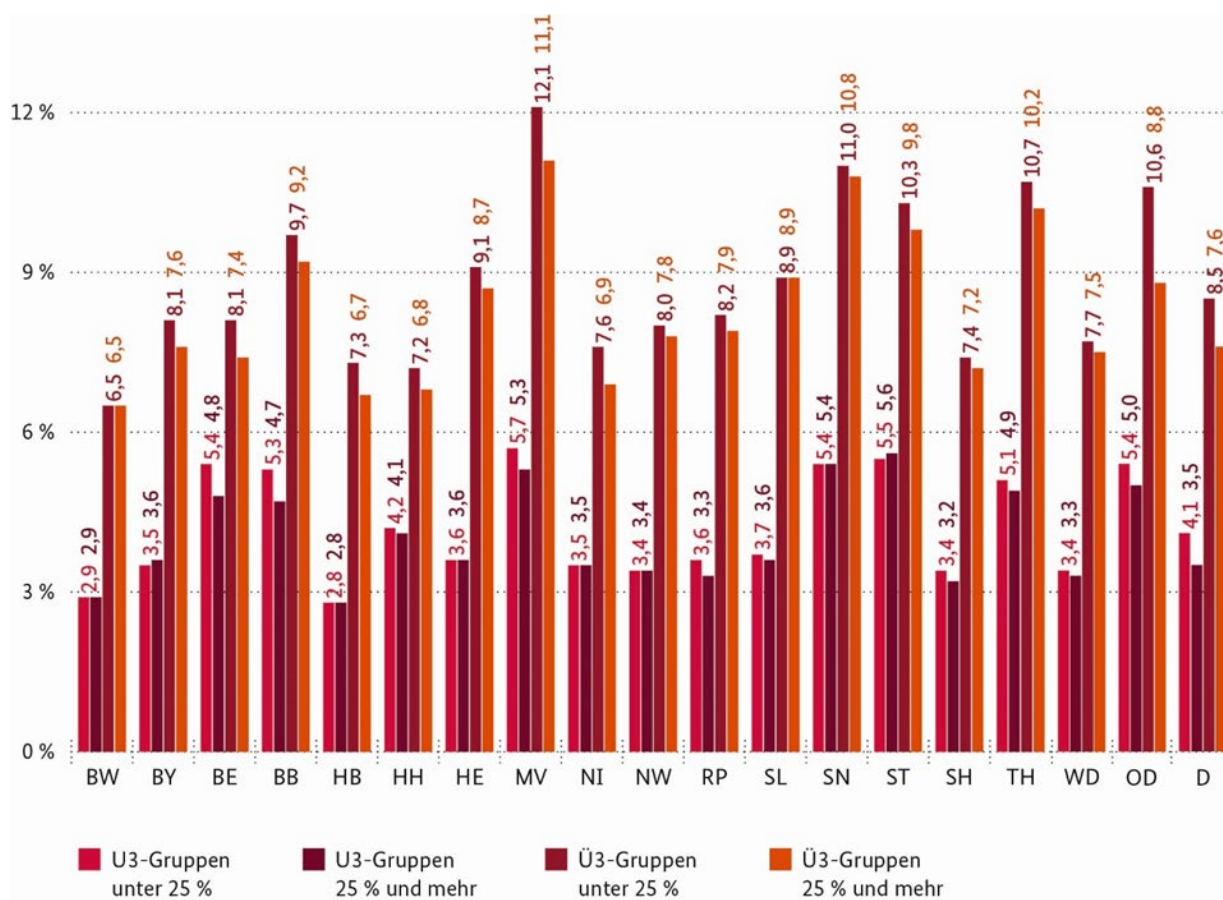
Personalschlüssel nach Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und nach Gruppenform

Für diese Kennzahl werden Gruppen unterschieden, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe unter 25 Prozent bzw. bei 25 Prozent und mehr lag, ausgewiesen für Kinder unter drei Jahren und Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt (vgl. Abb. IV - 7). Hinsichtlich der Kennzahl ist anzumerken, dass Verbesserungen der personellen Ausstattung für Gruppen mit einem Anteil von über 25 Prozent von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache nicht zwingend auf Maßnahmen oder gesetzliche Regelungen der Länder zurückzuführen sind. Insbesondere das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ könnte hierauf einen Einfluss haben. Im Rahmen des Bundesprogramms werden die teilnehmenden Einrichtungen mit einer zusätzlichen halben Fachkraftstelle gefördert.

In Gruppen von unter Dreijährigen mit einem Anteil von über 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache wurden 2019 bundesweit von einer vollzeitbeschäftigten pädagogischen Fachkraft 0,6 Kinder weniger betreut als in Gruppen mit einem niedrigeren Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. Auch in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt wurde bundesweit fast ein Ganztagskind (-0,9) weniger von einer Vollzeitkraft betreut, wenn der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache über 25 Prozent lag. Demnach zeigt sich für beide Altersgruppen bundesweit, dass der Personalschlüssel in Gruppen, die mit erhöhten Herausforderungen konfrontiert sind – insbesondere mit Blick auf die sprachliche Diversität – etwas besser ausfällt.

In den meisten Ländern waren in Gruppen von unter Dreijährigen die pädagogisch Tätigen durchschnittlich für etwa gleich viele Kinder verantwortlich, unabhängig davon, wie hoch der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe war. Die Abweichungen reichen von -0,6 weniger Kinder bis +0,1 mehr Kinder. Ein anderes Bild ergibt sich für die älteren Kinder. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit einem Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von über 25 Prozent war der Personalschlüssel in fast allen Ländern niedriger. In Baden-Württemberg und im Saarland hat der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe keinen Einfluss auf den Personalschlüssel.

Abb. IV - 7: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenformen, Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und Ländern (Median)



Hinweis: Alle Gruppenformen ohne Gruppen, in denen (auch) Kinder mit Eingliederungshilfe betreut werden.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

2.2 Zufriedenheit

Zufriedenheit der Einrichtungsleitungen, pädagogischen Fachkräfte und Eltern mit der Gruppengröße und der Fachkraft-Kind-Relation

Im Rahmen der Studie „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K²ID, 2014) wurden pädagogische Fachkräfte, Einrichtungsleitungen und Eltern nach ihrer Zufriedenheit mit der Gruppengröße und der Fachkraft-Kind-Relation befragt (vgl. Tab. IV - 1). Hier zeigt sich, dass Eltern insgesamt zufriedener mit diesen Aspekten waren als Leitungen und pädagogische Fachkräfte. Mit Blick auf die Fachkraft-Kind-Relation ist bei den Leitungen eine etwas höhere Unzufriedenheit zu beobachten als bei den pädagogischen Fachkräften. Das könnte darauf zurückzuführen sein, dass Leitungspersonen sich letztlich verantwortlich für das Geschehen in der Einrichtung fühlen und den Überblick über das Personal und die Kinder – und damit auch über die Fachkraft-Kind-Relation – haben. Aufgrund der deskriptiven Datenlage kann dies jedoch nicht final geklärt werden. Hierfür bedarf es weiterer Untersuchungen. Insgesamt scheint die Gruppengröße etwas weniger Anlass zur Unzufriedenheit zu geben als die Fachkraft-Kind-Relation.

Auch auf der Ebene der Einrichtungsgröße lassen sich Unterschiede beobachten: In kleineren Kitas (bis 75 Kinder) zeichnet sich generell eine höhere Zufriedenheit der drei Akteure mit der Gruppengröße und der Fachkraft-Kind-Relation ab als in größeren Kitas (über 75 Kinder). Der größte Unterschied in der Zufriedenheit ist bei den pädagogischen Fachkräften hinsichtlich der Gruppengröße zu beobachten, die höher bei Fachkräften in kleineren Kitas ausfällt (6,3 gegenüber 4,7). Zu beachten ist, dass sich die Angaben zur

Zufriedenheit auf die Fachkraft-Kind-Relation und Gruppengröße des Jahres 2013/2014 beziehen und mögliche spätere Maßnahmen zur Verbesserung der genannten Aspekte in dem Stimmungsbild unberücksichtigt bleiben.

Tab. IV - 1: Zufriedenheit verschiedener Akteursgruppen mit der Gruppengröße und der Fachkraft-Kind-Relation in Kindertageseinrichtungen 2013/2014 nach Größe der Kindertageseinrichtung (Mittelwerte)

		Gesamt		Größe der Kindertageseinrichtung			
		Mittelwert	S.E.	<= 75 Kinder		> 75 Kinder	
				Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
Leitung	Zufriedenheit Gruppengröße	5,2	0,13	5,7	0,18	4,7	0,18
	Zufriedenheit F-K-Relation	4,4	0,12	4,8	0,17	4,0	0,17
Pädagogische Fachkräfte	Zufriedenheit Gruppengröße	5,4	0,17	6,3	0,22	4,7	0,25
	Zufriedenheit F-K-Relation	5,2	0,16	5,9	0,23	4,8	0,23
Eltern	Zufriedenheit Gruppengröße	7,5	0,05	7,7	0,11	7,2	0,11
	Zufriedenheit F-K-Relation	7,0	0,06	7,3	0,13	6,7	0,12

Hinweis: 11-stufige Antwortskala mit den Anker „0 = ganz und gar unzufrieden“ und „10 = ganz und gar zufrieden“.
 Quelle: DIW, K²ID-SOEP, 2014, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=417-1812.

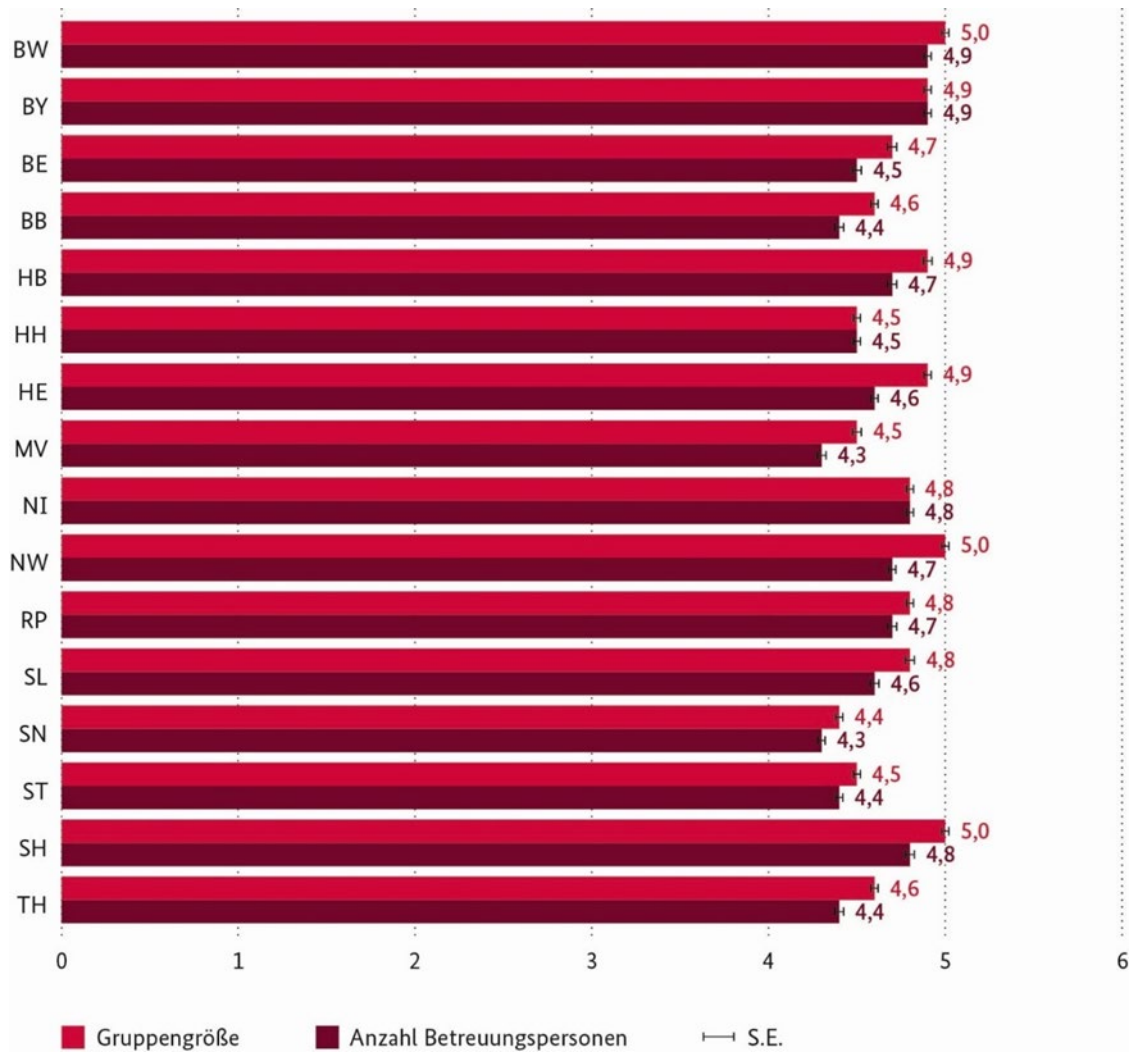
Zufriedenheit des/der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung

Mit der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) wird die Zufriedenheit der Eltern mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung (z. B. Gruppengröße, Anzahl der Betreuungspersonen, Öffnungszeiten, Kosten) bundesweit erfasst (vgl. Tab. A 1 - 9). Die Daten zeigen, dass die Eltern beider Altersgruppen insgesamt zufrieden mit den unterschiedlichen Aspekten der Betreuung waren. Die größte Zufriedenheit wurde von den Eltern gegenüber den Aspekten „Öffnungszeiten“, „Kontakt mit Betreuungsperson“ und „Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen“ geäußert, die niedrigste gegenüber den Kosten (wobei die Daten auch hier auf eine grundlegende Zufriedenheit hinweisen).

Mit Blick auf die beiden Aspekte „Gruppengröße“ und „Anzahl der Betreuungspersonen“ zeigt sich auch auf Ebene der Länder eine grundsätzliche Zufriedenheit der Eltern (vgl. Abb. IV - 8). Der Aspekt „Gruppengröße“ erhielt von Eltern in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein die höchsten Zufriedenheitswerte, während Eltern in Sachsen am wenigsten zufrieden waren. Der Aspekt „Anzahl der Betreuungspersonen“ erfuhr die höchsten Zufriedenheitswerte von Eltern in Baden-Württemberg und Bayern, die geringsten von Eltern in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Fachkraft-Kind-Schlüssel

Abb. IV - 8: Zufriedenheit mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen 2019 nach Alter des Kindes und Bundesland (Mittelwerte)



Hinweis: Die Zufriedenheit wurde anhand einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ erhoben.
Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=15.561-15.585.

2.3 Fazit

Das Handlungsfeld 2 „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wird durch die Indikatoren „Personalschlüssel“ und „Zufriedenheit“ beschrieben. Mit Blick auf den Personalschlüssel zeigte sich, dass in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren 2019 bundesweit 3,9 ganztagsbetreute Kinder rechnerisch einer Vollzeitkraft gegenüberstanden. In Gruppen mit Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt waren es 8,2 ganztagsbetreute Kinder. Dabei wurden deutliche Unterschiede zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern ersichtlich: So war in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern in den ostdeutschen Ländern das Personal im Durchschnitt für mehr Kinder zuständig als in Westdeutschland (1:5,4 gegenüber 1:3,4). Auch in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern (1:10,4 gegenüber 1:7,6).

Bei der Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Betreuungsangeboten gilt es, die Bedarfe spezifischer Subgruppen (z. B. Kinder mit nicht deutscher Familiensprache) verstärkt in den Blick zu nehmen. Bundesweit hat sich gezeigt, dass Gruppen, die einen Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von 25 Prozent und mehr aufweisen, mit einem günstigeren Personalschlüssel arbeiten (im Vergleich zu Gruppen mit einem Anteil unter 25 Prozent von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache). Dies betrifft sowohl Gruppen mit Kindern unter drei Jahren (1:3,5 gegenüber 1:4,1) als auch Gruppen mit Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt (1:7,6 gegenüber 1:8,5). Damit wird den erhöhten Herausforderungen, denen diese Gruppen aufgrund der sprachlichen Diversität ausgesetzt sind, Rechnung getragen.

Die Zufriedenheit mit den Aspekten „Gruppengröße“ und „Fachkraft-Kind-Relation“ ist bei den Eltern allgemein stärker ausgeprägt als bei den Einrichtungsleitungen und pädagogischen Fachkräften.

3. Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Entscheidend für ein gutes Betreuungsangebot und die Bewältigung des weiteren Ausbaus der Kindertagesbetreuung sind die Fachkräfte. Die Qualifikation, die Kompetenzen und die Haltung der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung spielen eine zentrale Rolle, um den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag zu erfüllen. Damit neue Kitaplätze entstehen und sich der Personalschlüssel in den Kitas weiter verbessern kann, müssen Fachkräfte gewonnen und im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gehalten werden. Das dritte Handlungsfeld im Gute-KiTa-Gesetz zielt daher auf die Gewinnung, Ausbildung, Weiterqualifizierung und Bindung von pädagogischen Fachkräften sowie die Stärkung der Unterstützungsstrukturen. Im Monitoring wird das Handlungsfeld 3 *Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte* anhand von fünf Indikatoren dargestellt, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben werden:²¹

- **Allgemeine Angaben zum Personal:** Für einen Überblick über die Personalstruktur in den Einrichtungen werden die Kennzahlen „Personalvolumen“, „Personal nach Geschlecht und Alter“, „Personal nach Einrichtunggröße“ und „Personal nach Trägerart“ berichtet.
- **Ausbildung und Qualifikation:** Dieser Indikator beinhaltet die Kennzahlen „Ausbildungskapazitäten“, „Qualifikation des Personals“ und „Teamzusammensetzung in Kitas nach Qualifikation des Personals“.
- **Fort- und Weiterbildung:** Die Kennzahlen „Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten“, „Inhalte der Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten“ und „Finanzierung von Fort- und Weiterbildungen“ bilden diesen Indikator ab.
- **Fachberatung:** Für diesen Indikator liegen derzeit keine Daten aus der amtlichen Statistik oder repräsentativen aktuellen Befragungen vor. Auf Basis der Träger- und Jugendamtsbefragungen des ERIK-Projekts sollen zukünftig die Kennzahlen „Anzahl der Fachberatung“ und „Qualifikation der Fachberatung“ berichtet werden.
- **Arbeitsbedingungen und Personalbindung:** Es werden die Kennzahlen „Entlohnung der Fachkräfte“, „Beschäftigungsumfang“ und „Befristung des Personals“ berichtet.

Im Folgenden werden die fünf Indikatoren des Handlungsfeldes, basierend auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019), der OECD-Fachkräftebefragung (TALIS-Starting-Strong, 2018) und der Befragung von frühpädagogischen Fachkräften der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF, 2015), berichtet.

²¹ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Drexler, D./Wenger, F./Ziesmann, T./Buchmann, J. (i.V.). Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte. In: Klinkhammer, Nicole; Kalicki, Bernhard; Kuger, Susanne; Meiner-Teubner, Christiane; Riedel, Birgit; Schacht, Diana; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERIK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München., S.81-110, Stand: 31.10.2020.

3.1 Allgemeine Angaben zum Personal

Personalvolumen, Personal nach Geschlecht und Alter

In 2019 waren 609.700 Personen als pädagogisches Personal²² in Kindertageseinrichtungen (ohne Hort- und Hortgruppenpersonal) tätig. Frauen waren mit 94 Prozent im Berufsfeld nach wie vor stark überrepräsentiert. Knapp die Hälfte (49,5 Prozent) des pädagogischen Personals war jünger als 40 Jahre.

Personal nach Einrichtunggröße und Trägerart

Fast die Hälfte (49 Prozent) des pädagogischen Personals arbeitete in großen Einrichtungen mit mehr als 76 Kindern. Weitere 44,3 Prozent waren in mittelgroßen Einrichtungen mit 26 bis 75 Kindern beschäftigt, sodass nur eine Minderheit von 6,7 Prozent in kleinen Einrichtungen mit weniger als 25 Kindern tätig waren (vgl. Tab. A 1 – 10). Zwei Drittel (67 Prozent) des pädagogischen Personals waren bei freien Trägern beschäftigt, während ein Drittel (33 Prozent) bei öffentlichen Trägern angestellt war. Dabei gestaltet sich das Verhältnis von freien zu öffentlichen Trägern zwischen den Bundesländern unterschiedlich. Waren öffentliche Träger bezogen auf das dort angestellte pädagogische Personal beispielsweise etwa in Hamburg kaum vertreten (0,7 Prozent), war in Sachsen über die Hälfte bei öffentlichen Trägern der Kindertagesbetreuung beschäftigt (vgl. Tab. A 1 - 11).

3.2 Ausbildung und Qualifikation

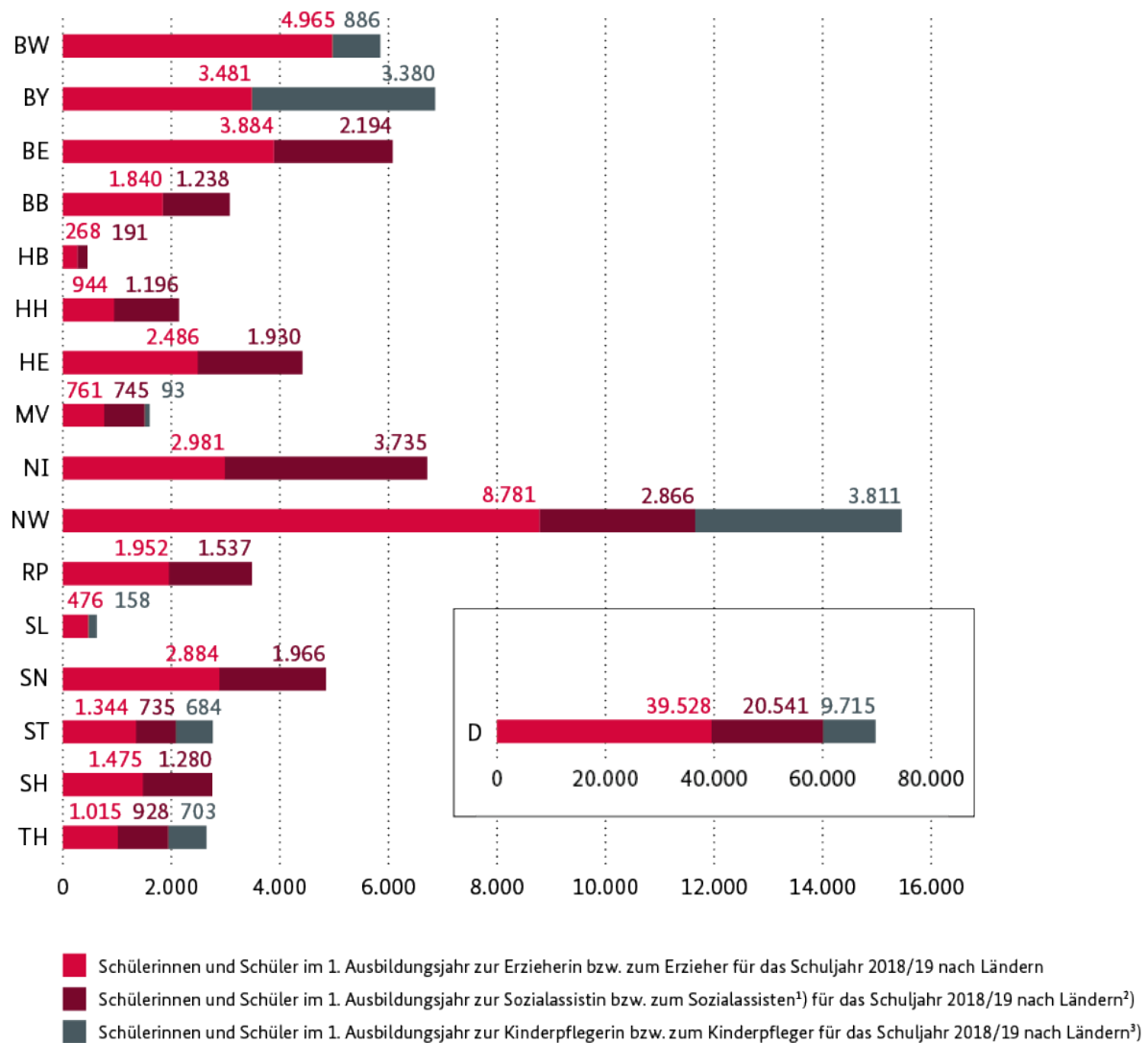
Ausbildungskapazitäten

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 begannen 39.528 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, die in allen Ländern angeboten wird (Schul- und Hochschulstatistik, 2018/19). In den 13 Ländern, in denen die Ausbildung zur Sozialassistentin angeboten wurde (Ausnahmen: Baden-Württemberg, Bayern, Saarland), begannen 20.541 Personen mit dieser Ausbildung. Die in Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen angebotene Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger nahmen 9.715 angemeldete Schülerinnen und Schüler auf (vgl. Abb. IV - 9).

²² Mit pädagogisch tätigem Personal ist pädagogisches und leitendes Personal ohne Verwaltung im ersten Arbeitsbereich gemeint. Ausführungen zur Qualifikation des Personals finden sich im Infokasten IV-2.

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Abb. IV - 9: Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr nach Ausbildungsgang für das Schuljahr 2018/19*



¹⁾ In Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein lautet die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent“.

²⁾ Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.

³⁾ Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.

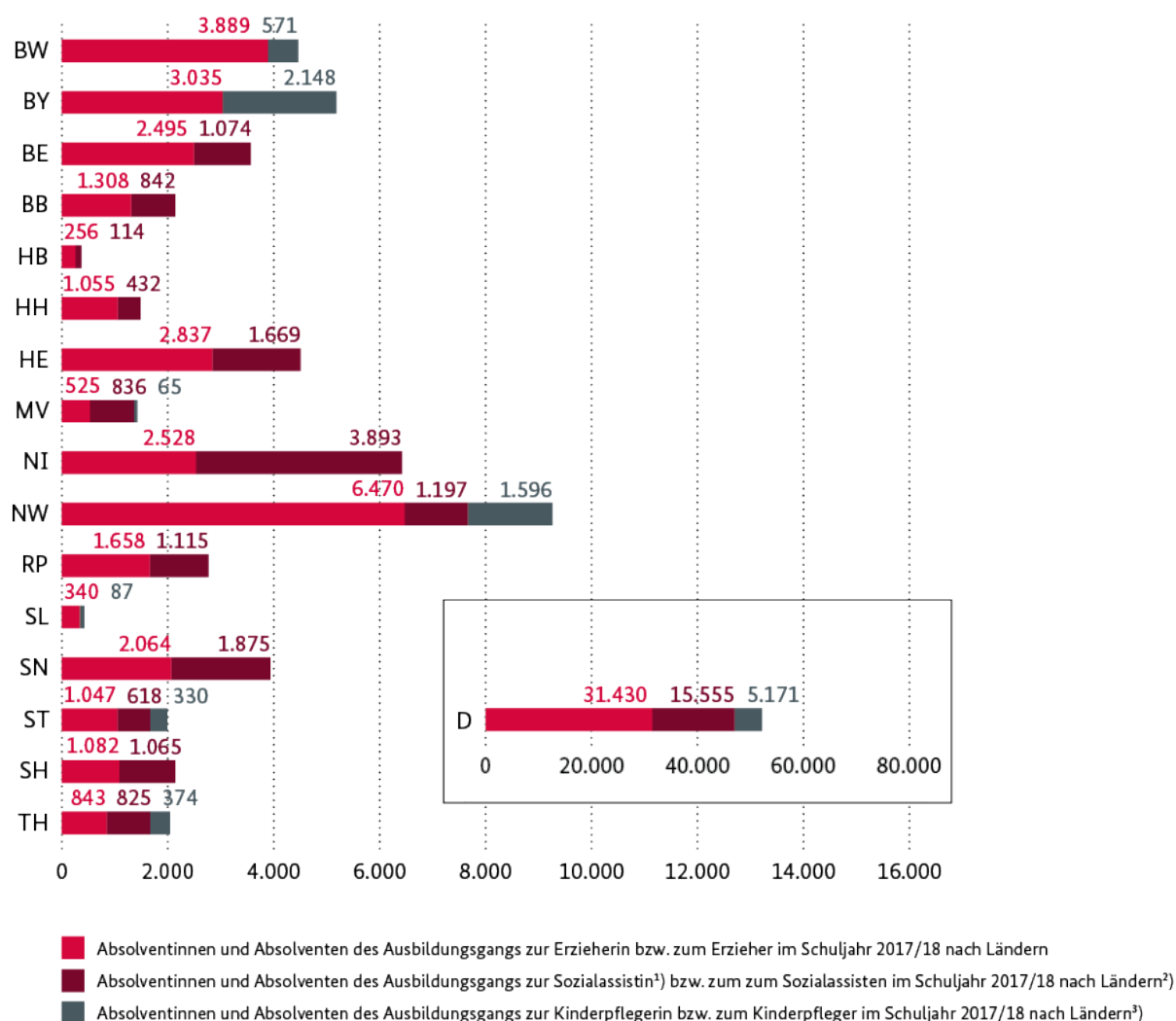
* Die Daten können sich leicht von Landesstatistiken unterscheiden.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: WiFF-Länderabfrage, 2018/19.

Zum Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen 31.430 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 15.555 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten und 5.171 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab (Schul- und Hochschulstatistik, 2017/2018). Damit standen insgesamt 52.156 Absolvierende dem Arbeitsmarkt der frühen Bildung potenziell zur Verfügung (vgl. Abb. IV - 10).

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Abb. IV - 10: Absolventinnen und Absolventen im Schuljahr 2017/18 nach Ausbildungsabschluss und Ländern* (Anzahl)



1) In Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein lautet die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent“.

2) Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.

3) Die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.

* Die Daten können sich leicht von Landesstatistiken unterscheiden.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: WIFF-Länderabfrage, 2018/19.

Qualifikation des Personals

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik weist 2019 für 69,1 Prozent des pädagogischen Personals bundesweit einen einschlägigen Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher oder Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge oder Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherin bzw. Heilerzieher aus (vgl. Infokasten IV – 2). 13,4 Prozent verfügten über einen Berufsfachschulabschluss in der Kinderpflege oder Sozialassistentenz. Lediglich 5,5 Prozent des pädagogischen Personals besaßen 2019 einen Hochschulabschluss. 6 Prozent absolvierten ein Praktikum oder eine Ausbildung in den Kindertageseinrichtungen. 4,2 Prozent des pädagogischen Personals verfügten über keine einschlägige Ausbildung (fachfremde Ausbildung) und 2,2 Prozent über keinen Abschluss.

Infokasten IV – 2: Erläuterungen zur Qualifikation des pädagogisch tätigen Personals

Zur Kategorie „Einschlägiger Hochschulabschluss“ gehören:

Die Bildungsabschlüsse Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin oder Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterin oder Dipl.-Heilpädagoge/-pädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss), Dipl.-Pädagoge/-Pädagogin oder Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin oder Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-wissenschaftlerin (Uni oder vergleichbarer Abschluss) oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor/Master).

Zur Kategorie „Einschlägiger Fachschulabschluss“ gehören:

die Bildungsabschlüsse Erzieher/Erzieherin, Heilpädagoge/-pädagogin (FH) oder Heilerzieher/-erzieherin, Heilerziehungspfleger/-pflegerin.

Zur Kategorie „Einschlägiger Berufsfachschulabschluss“ gehören:

die Bildungsabschlüsse Kinderpfleger/Kinderpflegerin, Familienpfleger/Familienpflegerin, Assistent/Assistentin im Sozialwesen, soziale oder medizinische Helferberufe.

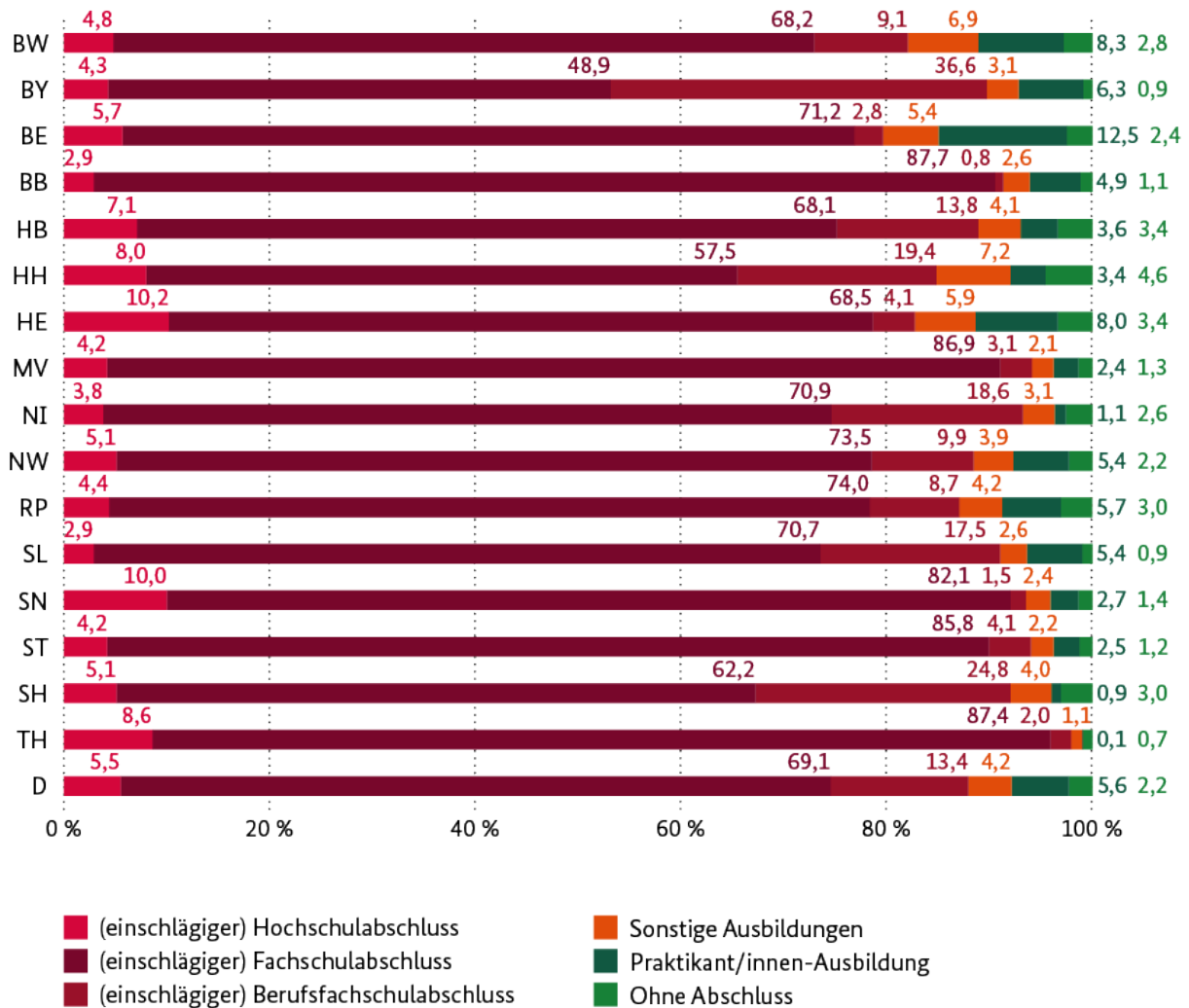
Zur Kategorie „Sonstige Ausbildung“ gehören:

die Bildungsabschlüsse sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung, Gesundheitsdienstberufe, Verwaltungs-/Büroberufe, sonstiger Berufsausbildungsabschluss.

Der Anteil an pädagogischem Personal mit Fachschulabschluss und mit Berufsfachschulabschluss unterscheidet sich deutlich zwischen den Ländern. In Brandenburg verfügten beispielsweise 87,7 Prozent des pädagogischen Personals über einen Fachschulabschluss und lediglich 0,8 Prozent über einen Berufsfachschulabschluss, während in Bayern 48,9 Prozent einen Fachschulabschluss und 36,6 Prozent einen Berufsfachschulabschluss aufwiesen. Zudem unterscheiden sich die Anteile an pädagogischem Personal mit Hochschulabschluss. Diese lagen 2019 zwischen 2,9 Prozent (Brandenburg, Saarland) und 10,2 Prozent (Hessen). Die Anteile an Personen im Praktikum und in der Ausbildung lagen zwischen 1,1 Prozent (Niedersachsen) und 12,5 Prozent (Berlin) (vgl. Abb. IV - 11).

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Abb. IV - 11: Qualifikation des pädagogischen Personals 2019 nach Bundesländern (in %)



Hinweis: Beschäftigte in Horteinrichtungen und Verwaltungstätige werden nicht berücksichtigt. Seit 2011 wird in der Kinder- und Jugendhilfestatistik auch der 2. Arbeitsbereich des Personals erfragt. Entsprechend wird seitdem auch pädagogisches Personal, das im 2. Arbeitsbereich pädagogisch tätig ist, als pädagogisches Personal ausgewiesen. Der 1. Arbeitsbereich wird durch den größten vertraglichen Beschäftigungsumfang bestimmt, der 2. Arbeitsbereich umfasst entsprechend einen geringeren Stundenumfang.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Teamzusammensetzung in Kitas nach Qualifikation des Personals

Die unterschiedlichen Ausbildungswege und -abschlüsse des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung spiegeln sich auch in der Teamzusammensetzung (vgl. Infokasten IV - 3) auf Einrichtungsebene wider.

Infokasten IV - 3: Erläuterungen zur Teamzusammensetzung in Kindertageseinrichtungen in Anlehnung an das Fachkräftebarometer der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte

Erzieherinnen- bzw. Erzieher teams: Teams, in denen fast ausschließlich Erzieherinnen und Erzieher tätig sind (sonstige Berufe < 20 Prozent).

Sozialpädagogische Teams: Teams, die aus Erzieherinnen bzw. Erziehern und Kinderpflegerinnen bzw. -pflegern und Sozialassistentinnen bzw. -assistenten bestehen (sonstige Berufe < 20 Prozent).

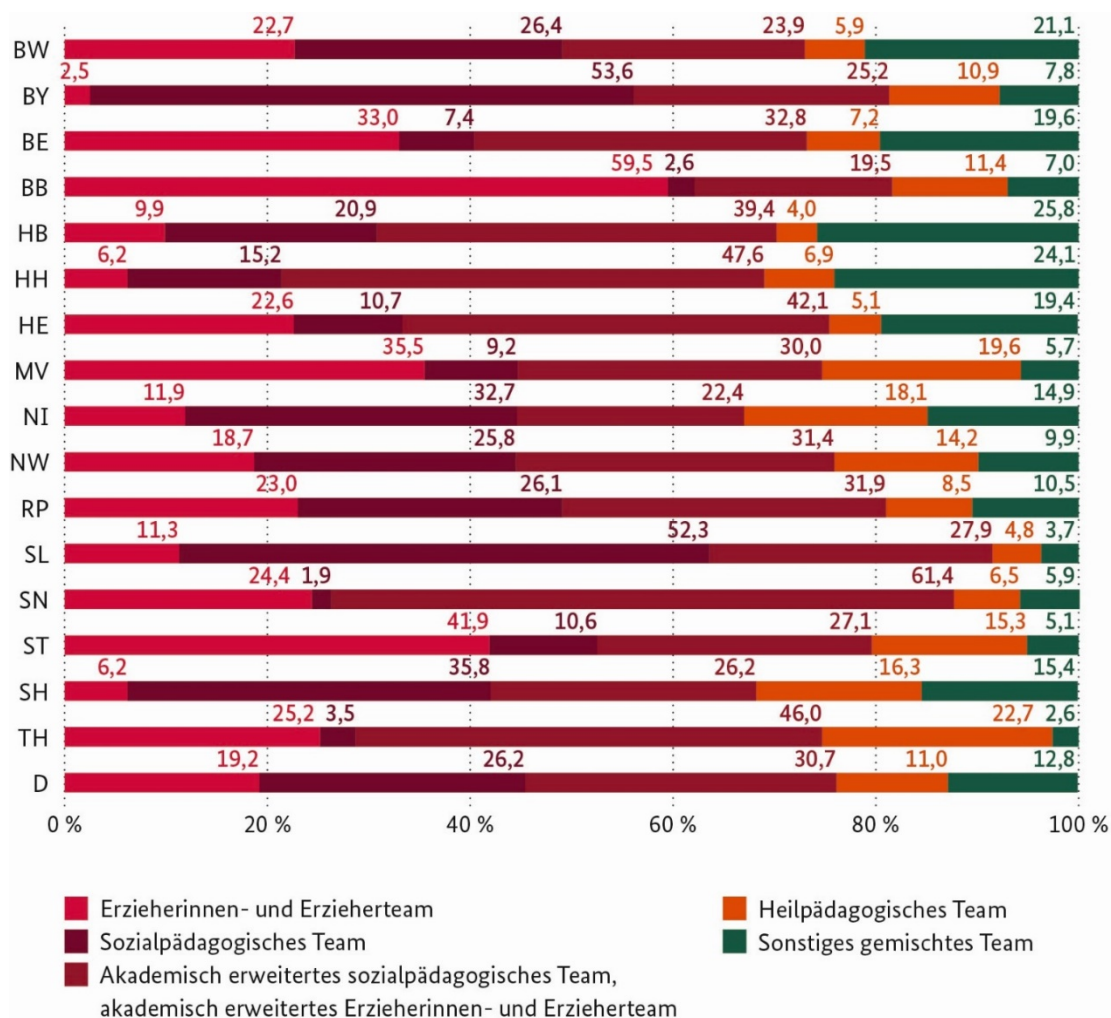
Akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams/akademisch erweiterte Erzieherinnen- bzw. Erzieher teams: Teams, in denen neben dem nicht akademischen, sozialpädagogischen Personal zusätzlich oder fast ausschließlich einschlägig qualifizierte sozialpädagogische Akademikerinnen und Akademiker (d.h. Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtungen Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Erziehungswissenschaft) beschäftigt sind (sonstige Berufe < 20 Prozent). Die Zuordnung zum akademisch erweiterten sozialpädagogischen Team erfolgt vorrangig vor der Zuordnung zum heilpädagogisch erweiterten sozialpädagogischen Team.

Heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams: Teams, in denen neben dem nicht akademischen oder akademischen sozialpädagogischen Personal zusätzlich oder fast ausschließlich Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (FH und FS) sowie Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger tätig sind (sonstige Berufe < 20 Prozent).

Sonstige gemischte Teams: Teams, in denen das sozial- und/oder heilpädagogische Personal durch tätige Personen ohne Berufsausbildung und/oder weitere akademische und nicht akademische Berufe ergänzt wird, zum Beispiel durch Gesundheitsdienstberufe (etwa aus der Kranken- und Altenpflege, Motopädie, Psychologie) oder andere Einzelberufe (wie Lehrkräfte, soziale und medizinische Helferberufe). Berücksichtigt wurden hier auch die wenigen Teams, in denen nur Kinderpflegerinnen und -pfleger bzw. Sozialassistentinnen und -assistenten arbeiten, als auch weitere Einzelkonstellationen (mit 20 Prozent und mehr sonstigen Berufen).

Am häufigsten vorzufinden waren in Deutschland akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams (30,7 Prozent) in den Kindertageseinrichtungen. Der bundesweite Anteil sozialpädagogischer Teams lag bei 26,2 Prozent. Jedes fünfte Team (19,2 Prozent) war ein reines Erzieherinnen- bzw. Erzieher team. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen erweiterten 11 Prozent der Teams. Der Anteil sonstiger Teams, die auch durch fachfremdes Personal oder unausgebildetes Personal unterstützt werden, lag bei 12,8 Prozent. Die Teamzusammensetzungen der Kitas unterscheiden sich in den Ländern. Reine Erzieherinnen- und Erzieher teams waren beispielsweise besonders häufig in Brandenburg (59,5 Prozent), Sachsen-Anhalt (41,9 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (35,5 Prozent), während in Bayern (53,6 Prozent) und im Saarland (52,3 Prozent) die sozialpädagogischen Teams überwogen (vgl. Abb. IV - 12).

Abb. IV - 12: Qualifikatorische Teamzusammensetzung in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Bundesländern (in %)



Hinweis: Aus Gründen des Datenschutzes werden die Kita-Teams inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen.
 Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

3.3 Fort- und Weiterbildung

Da keine Daten der amtlichen Statistik für diesen Indikator vorliegen, werden Ergebnisse der OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong 2018) berichtet. Zukünftig sollen die Ergebnisse der Fachkräfte- und der Leitungsbefragung des ERiK-Projekts für die Beschreibung des Indikators genutzt werden.

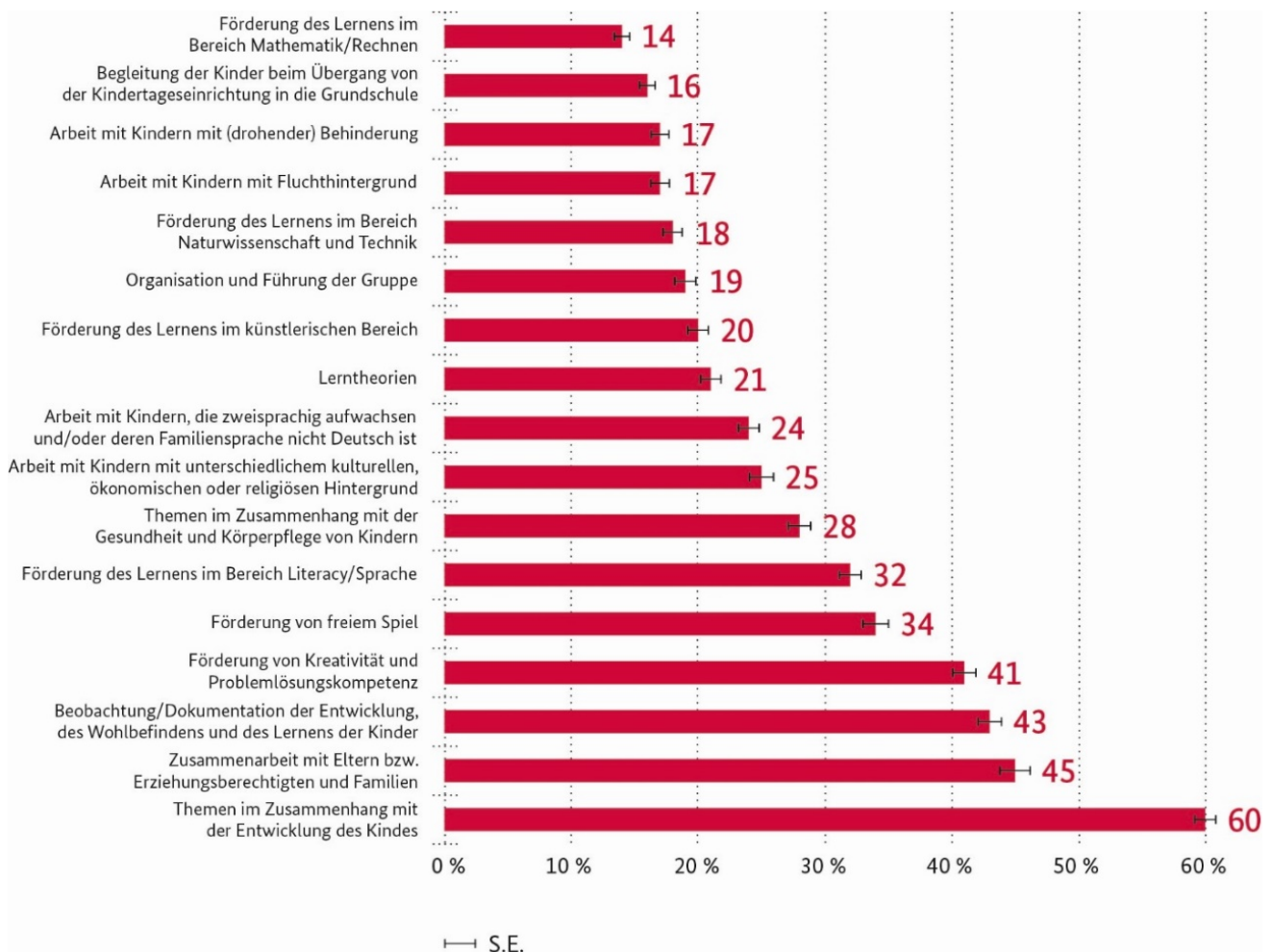
Teilnahme und Inhalte an Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten

Eine Befragung von frühpädagogischen Fachkräften aus 2015 (Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, 2015) zeigt, dass ein Großteil der Befragten (85 Prozent) in den letzten zwölf Monaten an mindestens einer berufsbezogenen Weiterbildung teilgenommen hat. Damit ist die Weiterbildungsbeteiligung der pädagogischen Fachkräfte höher als die durchschnittliche Beteiligung in Deutschland (56 Prozent) (Autorengruppe Bildungsberichterstattung, 2016). Allerdings ist einschränkend festzuhalten, dass die pädagogischen Fachkräfte vorwiegend eintägige und kurzzeitige (zwei- bis dreitägige) Fortbildungen besuchen.

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Über 86 Prozent des pädagogischen Personals wurden für den Besuch an Fort- und Weiterbildungen durch die Befreiung vom regulären Gruppendienst unterstützt (OECD-Fachkräftebefragung TALIS Starting Strong 2018). Die Inhalte der besuchten Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals werden in Abb. IV - 13 dargestellt: Am häufigsten wurden Fort- und Weiterbildungen zum Themenspektrum der Kindesentwicklung, zur Zusammenarbeit mit den Eltern und/oder zur Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung, des Wohlbefindens und des Lernens der Kinder in Anspruch genommen. Hingegen besuchten die pädagogischen Fachkräfte selten Fort- und Weiterbildungen, die sich mit der pädagogischen Arbeit für Kinder mit Fluchthintergrund und mit (drohender) Behinderung befassten. Am seltensten bildeten sich die Fachkräfte im Bereich der Lernförderung in Mathematik und Rechnen fort.

Abb. IV - 13: Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mit einer Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildung in den vergangenen zwölf Monaten 2018 nach Inhalten der Fort- und Weiterbildung (in %)



Hinweis: Mehrfachantworten möglich.

Quelle: DJI, OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong Ü3, 2018), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI/ICEC-Teams, n=1.007-1.021.

Finanzierung von Fort- und Weiterbildungen

Die Teilnahme pädagogischer Fachkräfte an Fort- und Weiterbildungen hängt auch von der Finanzierung der Angebote ab. Über 85 Prozent des pädagogischen Personals erhielten finanzielle Unterstützung für Fort- und Weiterbildungen, indem die Kosten vom Träger übernommen bzw. erstattet wurden (OECD-Fachkräftebefragung, TALIS Starting Strong 2018). Wie die Aufteilung der anfallenden Kosten für Fort- und Weiterbildungen zwischen Träger und pädagogischem Personal konkret erfolgte, wurde nicht untersucht.

3.4 Arbeitsbedingungen und Personalbindung

Entlohnung der Fachkräfte

Die Entlohnung hat einen entscheidenden Einfluss auf die wahrgenommene Wertschätzung der eigenen Tätigkeit und der Zufriedenheit mit der Tätigkeit und kann daher auch zur Personalbindung genutzt werden. Das monatliche Bruttoentgelt für vollzeitbeschäftigtes pädagogisches Personal in der Kinderbetreuung lag 2019 im Mittel (Median) bei 3.401 Euro. Dabei unterschied sich das Bruttomonatsentgelt (Median) für Frauen und Männer kaum. Pädagogisches Personal unter 25 Jahren verdiente im Mittel (Median) 3.108 Euro brutto im Monat. Im Alter von 25 bis unter 55 Jahren betrug das durchschnittliche Bruttomonatsgehalt 3.414 Euro, ältere Vollzeitkräfte erhielten im Mittel (Median) 3.996 Euro (vgl. Tab. IV - 2). Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass über die Hälfte des pädagogischen Personals in Teilzeit arbeitete und ein entsprechend reduziertes monatliches Bruttoentgelt erhielt.

Tab. IV - 2: Vollzeitbeschäftigte in Berufen der Kinderbetreuung und -erziehung* und deren Bruttomonatsentgelt 2019 nach Geschlecht und Alter (Anzahl, Median in Euro)

	Vollzeitbeschäftigte [Anzahl]	Bruttoentgelt [Median in Euro]
Frauen	259.154	3.402
Männer	37.375	3.399
Unter 25 Jahre	37.626	3.108
25 bis unter 55 Jahre	213.077	3.414
Über 55 Jahre	45.826	3.996
Deutschland	296.529	3.401

* Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten (Kinderdorfmutter/-vater, Erzieher/in – Jugend- und Heimerziehung, Heimerzieher/in, Erzieher/in, Sozialpädagogische/r Assistent/in, Kinderpfleger/in, Fachkraft, Leitungen – Kindertageseinrichtungen).

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Entgeltatlas 2019, Datenstand 07.09.2020.

Beschäftigungsumfang und Befristung des Personals

41 Prozent des pädagogischen Personals waren 2019 bundesweit laut amtlicher Statistik in Vollzeit beschäftigt. Etwa jede fünfte Fachkraft arbeitete in vollzeitnaher Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von 32 bis unter 38,5 Stunden, 31,4 Prozent mit einer Arbeitszeit von 19 bis unter 32 Wochenstunden und knapp 9 Prozent mit weniger als 19 Wochenstunden. In den ostdeutschen Ländern war der Anteil der Vollzeitbeschäftigten geringer als in den westdeutschen Ländern. Gleichzeitig war die vollzeitnahe Beschäftigung weiter verbreitet als in den westdeutschen Ländern. So arbeiteten beispielsweise in Nordrhein-Westfalen etwa die Hälfte (53,0 Prozent) der pädagogischen Fachkräfte 38,5 Stunden und mehr pro Woche, in Brandenburg nur knapp ein Viertel (22,0 Prozent) (vgl. Tab. IV - 3).

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Tab. IV - 3: Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Umfang der Beschäftigung und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Insgesamt	38,5 und mehr Wochenstunden		32 bis unter 38,5 Wochenstunden		19 bis unter 32 Wochenstunden		Unter 19 Wochenstunden	
		Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	92.336	45.865	49,7	7.825	8,5	25.701	27,8	12.945	14,0
Bayern	91.903	36.213	39,4	15.619	17,0	28.317	30,8	11.754	12,8
Berlin	32.558	13.806	42,4	6.482	19,9	11.199	34,4	1.071	3,3
Brandenburg	17.494	3.853	22,0	8.373	47,9	4.648	26,6	620	3,5
Bremen	5.314	1.418	26,7	2.081	39,2	1.520	28,6	295	5,6
Hamburg	16.590	6.020	36,3	3.545	21,4	5.644	34,0	1.381	8,3
Hessen	49.481	18.904	38,2	7.115	14,4	18.509	37,4	4.953	10,0
Mecklenburg-Vorpommern	10.852	3.854	35,5	3.914	36,1	2.638	24,3	446	4,1
Niedersachsen	55.097	16.302	29,6	15.224	27,6	20.289	36,8	3.282	6,0
Nordrhein-Westfalen	119.264	63.204	53,0	11.650	9,8	35.652	29,9	8.758	7,3
Rheinland-Pfalz	31.758	14.262	44,9	2.383	7,5	13.488	42,5	1.625	5,1
Saarland	6.544	3.163	48,3	761	11,6	2.251	34,4	369	5,6
Sachsen	28.820	7.098	24,6	14.193	49,2	6.905	24,0	624	2,2
Sachsen-Anhalt	15.985	3.781	23,6	6.787	42,5	4.951	31,0	466	2,9
Schleswig-Holstein	20.289	6.587	32,5	5.263	25,9	7.089	34,9	1.350	6,7
Thüringen	15.415	5.844	37,9	6.710	43,5	2.585	16,8	276	1,8
Deutschland	609.700	250.174	41,0	117.925	19,3	191.386	31,4	50.215	8,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Der Anteil unbefristeter Arbeitsverhältnisse für pädagogisches Personal lag laut amtlicher Statistik 2019 bundesweit bei 84,9 Prozent.

3.5 Fazit

Für die Qualitätsentwicklung und den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung ist es entscheidend, dass neue qualifizierte Fachkräfte gewonnen werden und das vorhandene Personal im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gehalten wird. Das dritte Handlungsfeld des Gute-KiTa-Gesetzes setzt daher auf die Gewinnung, Ausbildung und Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte sowie die Stärkung der Unterstützungsstrukturen.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 begannen 69.784 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, zur Sozialassistentin oder zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger (Schul- und Hochschulstatistik, 2018/19). Zum Ende des Schuljahres 2017/18 absolvierten 52.156 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung in diesen Bereichen (Schul- und Hochschulstatistik, 2017/2018). Das Monitoring konnte zunächst nur die Ausgangslage beschreiben. Inwiefern sich die Ausbildungs- und Absolvierendenzahl positiv entwickeln, werden zukünftige Berichte darstellen. Außerdem gilt es, durch die Weiterentwicklungen des Indikatorensets auch die Ausbildungsbedingungen, wie Teilzeit-/Vollzeitausbildungen oder die Zeitkontingente für Praxisanleitung, besser abzubilden.

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Das Qualifikationsniveau des pädagogischen Personals ist bundesweit hoch. Etwa drei Viertel der pädagogisch Tätigen verfügten 2019 mindestens über einen einschlägigen Fachschulabschluss. Der Anteil an pädagogischen Fachkräften mit Hochschulabschluss ist mit 5,5 Prozent relativ gering. Etwa ein Zehntel des pädagogischen Personals verfügt über einen Berufsfachschulabschluss in der Kinderpflege oder Sozialassistenten und nur ein marginaler Anteil über keinen Abschluss. Auf Länderebene bestehen insbesondere Unterschiede hinsichtlich der Verbreitung des Fachschulabschlusses bzw. Berufsfachschulabschlusses unter den pädagogisch Tätigen. In den ostdeutschen Ländern haben die meisten pädagogisch Tätigen eine Fachschule absolviert und der Berufsfachschulabschluss hat dort kaum eine Bedeutung (z. B. Brandenburg 87,7 Prozent mit Fachschulabschluss und 0,8 Prozent mit Berufsfachschulabschluss). In den westdeutschen Ländern hingegen ist der Anteil mit Fachschulabschluss geringer, dafür verfügen mehr pädagogisch Tätige über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss (z. B. Bayern 48,9 Prozent mit Fachschulabschluss und 36,6 Prozent mit Berufsfachschulabschluss). Auch der Akademisierungsgrad ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich (z. B. 2,9 Prozent in Brandenburg und im Saarland, 10,2 Prozent in Hessen).

Die unterschiedlichen Ausbildungswege und -abschlüsse des pädagogischen Personals in der Kindertagesbetreuung spiegeln sich auch in der Teamzusammensetzung auf Einrichtungsebene wider. Der bundesweite Anteil sozialpädagogischer Teams lag bei 26,2 Prozent. Jedes fünfte Team (19,2 Prozent) war ein reines Erzieherinnen- bzw. Erzieherteam. Die Mehrheit der bundesweiten Teams in Kindertageseinrichtungen weist jedoch eine große Bandbreite der einschlägigen Qualifikationen auf. Die Teamzusammensetzung wird vor allem durch die stärker werdende Akademisierung zunehmend heterogenisiert, was sich auf die Zusammenarbeit und auf die Gestaltung des pädagogischen Alltags auswirken kann. So waren bundesweit am häufigsten akademisch erweiterte sozialpädagogische bzw. akademisch erweiterte Erzieher- bzw. Erzieherinnenteams in den Kindertageseinrichtungen (30,7 Prozent) vorzufinden.

Über die Hälfte des pädagogischen Personals war 2019 in Teilzeit beschäftigt. In den ostdeutschen Ländern war der Anteil der Vollzeitbeschäftigten geringer als in den westdeutschen Ländern. Gleichzeitig war die vollzeitnahe Beschäftigung weiter verbreitet als in den westdeutschen Ländern. Etwa 15 Prozent der pädagogisch Tätigen sind befristet beschäftigt, Unterschiede zwischen den Ländern bestehen diesbezüglich nicht.

Perspektivisch gilt es, die bestehenden Lücken der Datengrundlage für das Handlungsfeld zu schließen, so dass in den folgenden Berichten präzisere Aussagen zu den Fort- und Weiterbildungen, den Arbeitsbedingungen, der Fachberatung und der Bindung von pädagogischen Fachkräften auf Bundes- und Länderebene getroffen werden können.

4. Stärkung der Leitung

Leitungskräfte organisieren und koordinieren die Arbeits- und Teamstrukturen der Kindertageseinrichtungen. Sie sorgen für die Umsetzung der pädagogischen Konzeption und sind verantwortlich für die Sicherung und Entwicklung der pädagogischen Qualität in ihren Einrichtungen. Damit die Leitung ihre Aufgaben erfüllen kann, bedarf es unterstützender Rahmenbedingungen und Ressourcen. Handlungsfeld 4 soll dazu beitragen, dass Kernaufgaben und Anforderungen einer Leitungstätigkeit einheitlich definiert werden, Leitungskräfte ausreichend Zeit für ihre Aufgaben erhalten und bedarfsspezifisch weiterqualifiziert werden. Im Monitoring wird das Handlungsfeld 4 *Stärkung der Leitung* anhand von vier Indikatoren dargestellt, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben werden:²³

- **Leistungsprofile der Einrichtung:** Dieser Indikator nimmt die für Leitung notwendigen Zeitressourcen in den Blick. Er beinhaltet die Kennzahlen „Leitungspersonal in Kindertageseinrichtungen“, „Einrichtungen nach Art der Leitung“, „Einrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße“ und „Leistungszeit nach der Größe der Einrichtung“.
- **Arbeitsbedingungen von Leitungen:** Der Indikator beinhaltet aktuell nur die Kennzahl „Beschäftigungsumfang und Befristung von Leitungen“. Zukünftig werden auf Basis der Leitungs- und Trägerbefragungen des ERiK-Projekts weitere Kennzahlen berichtet.
- **Ausbildung und Qualifikation von Leitungen:** Es werden die Kennzahlen „Qualifikation der Leitungskräfte“ und „Zusatzausbildung der Leitung“ berichtet.
- **Fort- und Weiterbildung von Leitungen:** Die Kennzahlen „Teilnahme an Fort- und Weiterbildung“ und „Bedarf an Fort- und Weiterbildung“ bilden den Indikator ab.

Im Folgenden werden die vier Indikatoren des Handlungsfeldes basierend auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019), der Studie „Arbeitsplatz und Qualität in Kitas“ (AQUA, 2012), der Befragung von frühpädagogischen Fachkräften der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF, 2015) sowie der OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong, 2018) dargestellt (vgl. Kap. 2).

4.1 Leistungsprofile der Einrichtung

Leitungspersonal in Kindertageseinrichtungen

Bundesweit waren in 2019 insgesamt 54.784 Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen vertraglich für Leitungsaufgaben zuständig (vgl. Infokasten IV - 4). Damit machten Leitungen einen Anteil von rund 9 Prozent des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt aus. Es bestanden kaum Unterschiede zwischen den Bundesländern hinsichtlich dieses Anteils.

²³ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Klinkhammer, N./ Buchmann, J./ Ziesmann, T. (i.V.). Starke Leitung. In: Klinkhammer, Nicole; Kalicki, Bernhard; Kuger, Susanne; Meiner-Teubner, Christiane; Riedel, Birgit; Schacht, Diana; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München., S.111-145, Stand: 31.10.2020.

Infokasten IV - 4: Definition von Leitung nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bei der Definition von Leitung wird vom vertraglich vereinbarten Umfang ausgegangen, der dieser Person ausschließlich oder anteilig für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zur Verfügung steht. Somit erfasst die amtliche Statistik nur diejenigen Personen als Leitung, deren zeitliche Ressourcen der Leitungstätigkeit vertraglich fixiert ist. Nimmt eine Person anteilig Leitungsaufgaben wahr, wird unterschieden, ob sie Leitung in einem (zeitlich vorrangigen) ersten Aufgabenbereich oder einem (zeitlich nachrangigen) zweiten Aufgabenbereich ausübt. Transparent sind damit weder die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten für Leitung noch diejenigen Leitungsstunden, die ohne vertragliche Festlegung für die Leitung von Einrichtungen aufgebracht werden²⁴.

Einrichtungen nach Art der Leitung

Im Folgenden werden die Leitungsressourcen von Kindertageseinrichtungen dargestellt. Die Zahlen beziehen sich nicht auf die Leitung als Person, sondern auf die Zeit, die einer Einrichtung formal für Leitungsaufgaben zustehen. Dies kann an eine, aber auch an mehrere Personen gebunden sein. Laut amtlicher Statistik hatte bundesweit die Mehrzahl (45,9 Prozent) der leitend Tätigen neben dem Aufgabenbereich der Einrichtungsleitung noch einen weiteren Aufgabenbereich in der Kindertageseinrichtung. In einem Drittel der Einrichtungen waren Einzelpersonen ausschließlich als Leitungskraft tätig, während in etwa jeder zehnten Einrichtung (11,8 Prozent) die Leitungsaufgaben auf Leitungsteams übertragen waren. Lediglich 5 Prozent der befragten Leitungen hatten für mehrere Kindertageseinrichtungen diese Aufgabe übernommen. In weniger als jeder zehnten Einrichtung war hingegen keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt (9,3 Prozent). Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Infokasten IV - 5).

²⁴ Lange, Jens (2017): Leitung von Kindertageseinrichtungen: Eine Bestandsaufnahme von Leitungskräften und Leitungsstrukturen in Deutschland. URL https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Leitung_von_Kindertageseinrichtungen.pdf.

Infokasten IV - 5: Erläuterungen zur Art der Leitung von Kindertageseinrichtungen

Um die Kindertageseinrichtungen nach der Art ihrer Leitung klassifizieren zu können, werden die Angaben zu den Arbeitsbereichen des Personals aus der KJH-Statistik genutzt. Dafür wird pro Einrichtung die Anzahl der Personen gezählt, für die in mindestens einem Arbeitsbereich angegeben wird, dass sie vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt sind. Auf dieser Grundlage werden die Einrichtungen in vier Gruppen unterteilt:

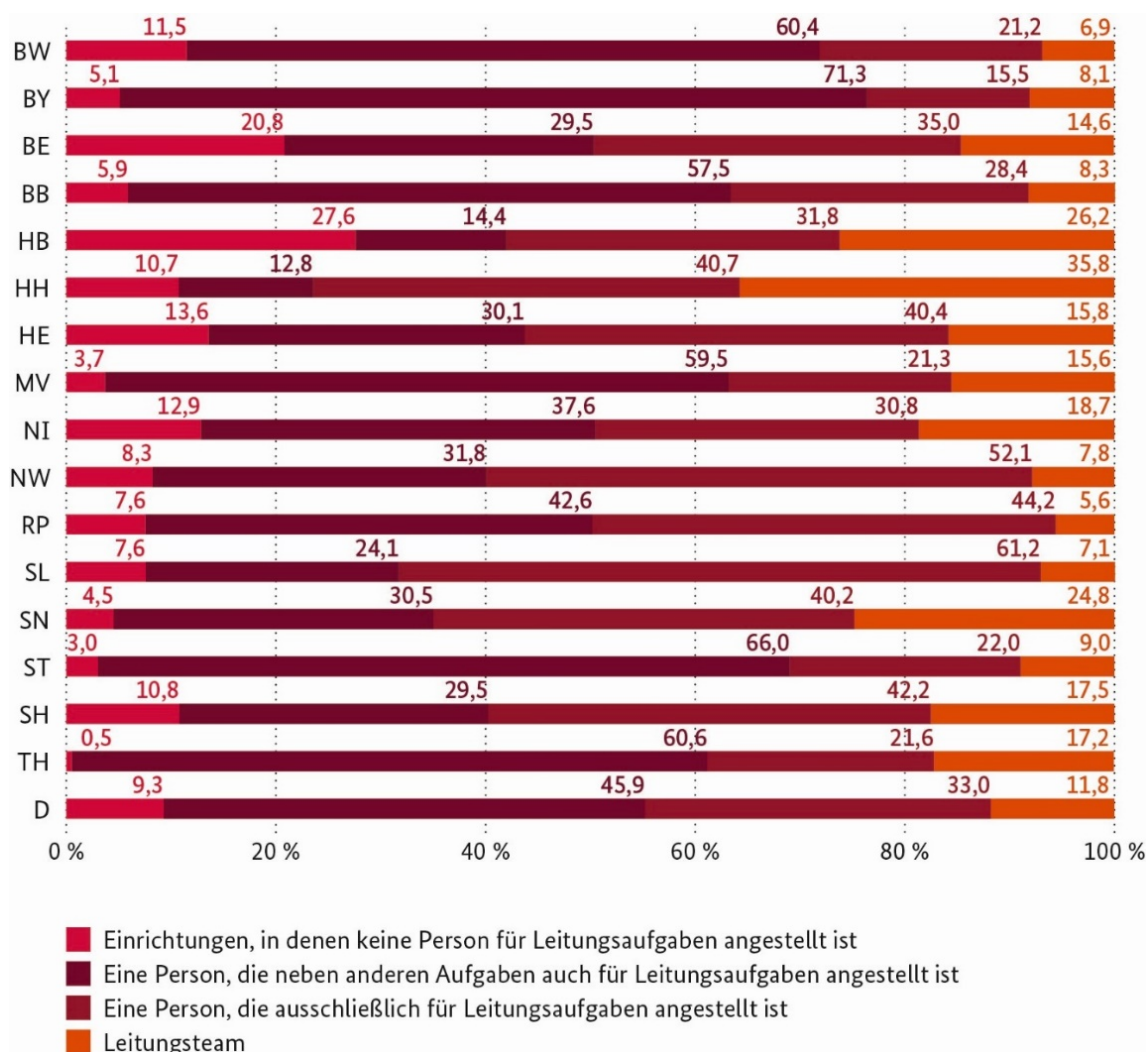
- Einrichtungen, in denen keine Person gemeldet wird, die für Leitungsaufgaben angestellt ist.
- Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die neben weiteren Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist.
- Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist. Dabei werden auch die Einrichtungen berücksichtigt, in denen diese Personen in einem Arbeitsbereich „Leitung der Einrichtung“ und in dem weiteren Arbeitsbereich „Verwaltung“ angeben.
- Einrichtungen, in denen mehrere Personen gemeldet werden, die für Leitungsaufgaben angestellt sind. Das wird als „Leitungsteams“ bezeichnet.

Personen, die nicht vertraglich für Leitung angestellt sind, obwohl sie Leitungstätigkeiten ausüben, wie auch Personen, die neben den zwei abgefragten Arbeitsbereichen noch für einen weiteren Arbeitsbereich zu einem geringen Stundenumfang für Leitung angestellt sind, werden über die Statistik somit nicht erfasst. Gleiches gilt für Personen, die bspw. als sogenannte Verbundleitungen für mehrere Einrichtungen als Leitungsperson beim Träger und nicht direkt in einer Kindertageseinrichtung angestellt sind. Das kann dazu führen, dass in den Einrichtungen mehr Leitungsstunden erbracht, jedoch über die Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst werden.

Im Vergleich der Länder zeigten sich teils deutliche Unterschiede: So war in Bremen (72,4 Prozent) und in Berlin (79,2 Prozent) der Anteil an Einrichtungen, in denen Leitungsaufgaben vertraglich verankert sind, am niedrigsten. In Thüringen verfügten hingegen beinahe sämtliche Einrichtungen über vertraglich verankerte Leitungskräfte.²⁵ Zwischen den einzelnen Bundesländern gab es zudem große Unterschiede, inwiefern Leitungen ausschließlich vertraglich geregelte Zeitressourcen für Leitungsaufgaben oder darüber hinaus für weitere Tätigkeiten hatten. Dies reichte von 61,2 Prozent im Saarland bis hin zu Bayern, wo nur in 15,5 Prozent der Einrichtungen vertraglich geregelte Zeitressourcen für eine Person vorgesehen waren. Der Anteil von Leitungsteams lag zudem in Bremen (26,2 Prozent) und Hamburg (35,8 Prozent) sowie Sachsen (24,8 Prozent) deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt (11,8 Prozent) (vgl. Abb. IV - 14).

²⁵ Die genannten Unterschiede ergeben sich aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Regelungen in den Ländern. Die Indikatoren im Monitoring decken diese Regelungen nicht immer passgenau ab. So werden Beschäftigte, die ohne vertragliche Regelung Leitungstätigkeiten ausüben, wie auch Personen, die als dritten Arbeitsbereich Leitungsaufgaben übernehmen, über die Statistik nicht erfasst. Damit erfasst die Statistik möglicherweise keine geringen Leitungsumfänge. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Träger Verbundleitungen, z. B. von kleinen Einrichtungen, direkt bei Trägern anstellen und insofern tauchen sie nicht als Personalpotential direkt bei den Einrichtungen auf. Auch unterschiedliche Praktiken bei der Vertragsgestaltung können die Aussagekraft der Statistik beeinträchtigen. Diesen Aspekt gilt es bei der Interpretation der Daten zu beachten.

Abb. IV - 14: Art der Leitung in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Bundesländern (in%)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Einrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße

In Deutschland wurden 2019 in über der Hälfte der Einrichtungen zwischen 26 und 75 Kinder betreut. Diese Größenordnung steht für Einrichtungen von einer mittleren Größe. Bei der Verteilung von kleinen und großen Einrichtungen zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. So kamen insbesondere in den ostdeutschen Ländern häufiger große Einrichtungen vor als in den westdeutschen Ländern. In den Stadtstaaten Berlin und Bremen machten kleine Einrichtungen fast ein Drittel aus. Demgegenüber stand Hamburg, wo nur ungefähr jede achte Einrichtung klein war (vgl. Tab. A 1 - 12).

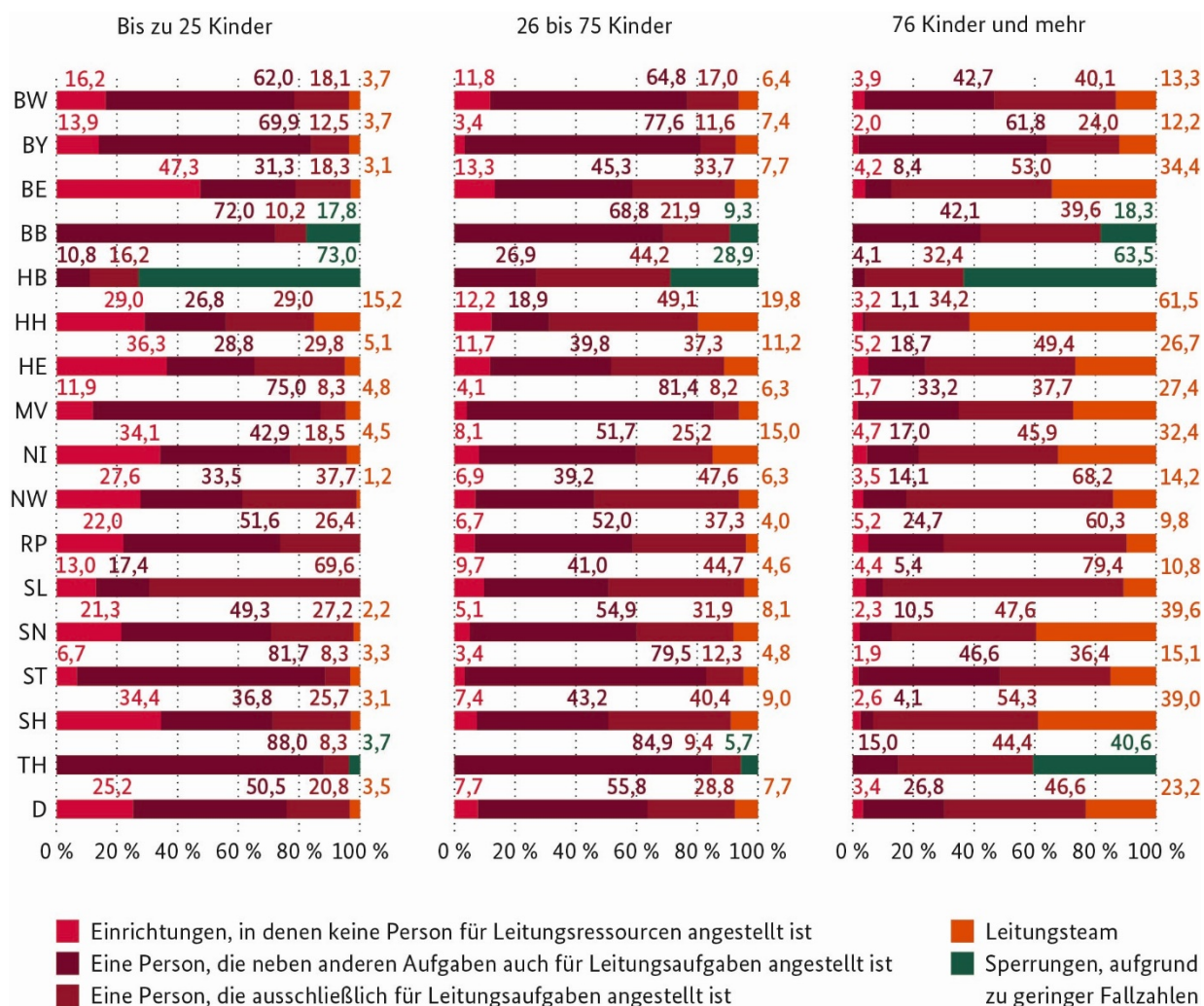
Die Einrichtungsgröße steht in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Umfang an Leitungsressourcen. Mit steigender Einrichtungsgröße übernahmen Leitungskräfte ausschließlich Leitungsaufgaben und waren darüber hinaus nicht in der pädagogischen Arbeit tätig. In kleinen Einrichtungen lag der Anteil von Personen, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernahmen, bei 20,8 Prozent, während er in großen Kitas bei 46,6 Prozent lag. Zudem war der Anteil von Leitungsteams bei kleinen Einrichtungen (3,5 Prozent) deutlich geringer als bei großen Einrichtungen (23,2 Prozent).

Diese Befunde ließen sich auch auf der Länderebene beobachten. Mit der Größe der Einrichtung stieg sowohl der Anteil der Einrichtungen, die ausschließlich eine Person für Leitungsaufgaben angestellt haben, als auch der Anteil von Leitungsteams (vgl. Abb. IV - 15). Die Anteile der verschiedenen Leitungsarten

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Stärkung der Leitung

unterschieden sich allerdings in den Bundesländern. Im Saarland verfügten 79 Prozent der großen Einrichtungen über eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig war, und 11 Prozent über Leitungsteams. In Hamburg waren in 34,2 Prozent der großen Einrichtungen Leitungen ausschließlich für Leitungsaufgaben verantwortlich und in 62 Prozent waren Leitungsteams tätig. Hingegen war in Bayern in 24 Prozent der großen Einrichtungen ausschließlich eine Person für Leitungsaufgaben angestellt und in 12 Prozent waren Leitungsteams tätig.

Abb. IV - 15: Art der Leitung in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Größe und Bundesländern (in %)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, KJH-Statistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

4.2 Arbeitsbedingungen von Leitungen

Beschäftigungsumfang und Befristung von Leitungen

In 2019 waren bundesweit 58,7 Prozent der Leitungskräfte in Vollzeit beschäftigt. Jede fünfte Leitung arbeitete vollzeitnah (32 bis 35 Wochenstunden). 14,9 Prozent der Leitungen waren zwischen 19 und bis unter 32 Wochenstunden beschäftigt. Niedrige Wochenarbeitsstunden von unter 19 Stunden lagen deutschlandweit bei 4,5 Prozent.²⁶

Bezüglich der Länderunterschiede zeigt sich dasselbe Muster wie bei den Beschäftigungsumfängen der Fachkräfte. In den ostdeutschen Ländern war der Anteil der vollzeitbeschäftigten Leitungen (55,4 Prozent) etwas geringer als in den westdeutschen Ländern (59,6 Prozent). Gleichzeitig war die vollzeitnahe Beschäftigung verbreiteter als in den westdeutschen Ländern. Während in den ostdeutschen Ländern fast jede dritte Leitungskraft (30,3 Prozent) zwischen 32 und 35 Wochenstunden arbeitete, traf dies in den westdeutschen Ländern auf etwa jede fünfte Leitungskraft (19,2 Prozent) zu (vgl. Tab. IV - 4).

Tab. IV - 4: Beschäftigungsumfang der Leitungen 2019 nach Bundesländern (in%)

Land	Insgesamt	Davon							
		38,5 und mehr Wochenstunden		32 bis unter 38,5 Wochenstunden		19 bis unter 32 Wochenstunden		unter 19 Wochenstunden	
		Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	8.366	5.510	65,9	933	11,2	1.331	15,9	592	7,1
Bayern	8.880	4.368	49,2	2.157	24,3	1.689	19,0	666	7,5
Berlin	2.468	1.636	66,3	438	17,7	310	12,6	84	3,4
Brandenburg	1.587	816	51,4	595	37,5	143	9,0	33	2,1
Bremen	451	150	33,3	163	36,1	113	25,1	25	5,5
Hamburg	1.452	709	48,8	344	23,7	336	23,1	63	4,3
Hessen	4.260	2.535	59,5	840	19,7	748	17,6	137	3,2
Mecklenburg-Vorpommern	1.080	648	60,0	224	20,7	118	10,9	90	8,3
Niedersachsen	5.301	2.235	42,2	1.768	33,4	1.060	20,0	238	4,5
Nordrhein-Westfalen	10.164	7.435	73,2	1.245	12,2	1.029	10,1	455	4,5
Rheinland-Pfalz	2.417	1.781	73,7	311	12,9	305	12,6	.	.
Saarland	464	367	79,1	61	13,1	23	5,0	.	.
Sachsen	2.903	1.493	51,4	1.028	35,4	299	10,3	83	2,9
Sachsen-Anhalt	1.508	670	44,4	590	39,1	199	13,2	49	3,2
Schleswig-Holstein	1.915	933	48,7	542	28,3	351	18,3	89	4,6
Thüringen	1.568	899	57,3	489	31,2	124	7,9	56	3,6
Deutschland	54.784	32.185	58,7	11.728	21,4	8.178	14,9	2.693	4,9

Hinweis: - Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

²⁶ Unklar für die Interpretation dieser Werte ist, ob der geringe Beschäftigungsumfang für die Leitung in Verbindung mit der Größe der Einrichtung oder der gegebenen Leitungskonstellation steht.

Bei der Beschäftigung von Leitungspersonal wird auf Kontinuität gesetzt, sodass befristete Arbeitsverhältnisse kaum ins Gewicht fallen. Auf Bundesebene waren 97,5 Prozent des Leitungspersonals unbefristet beschäftigt.²⁷ Damit lag der Anteil an unbefristeter Beschäftigung höher als beim pädagogischen Personal allgemein (vgl. Kap. 3.4). Auf Ebene der Bundesländer lag der Anteil an unbefristet beschäftigtem Leitungspersonal durchweg bei über 95 Prozent. Es bestehen zwischen den Ländern kaum Unterschiede (vgl. Tab. A 1 - 13).

4.3 Ausbildung und Qualifikation von Leitungen

Qualifikation der Leitungskräfte (nach Berufsabschluss)

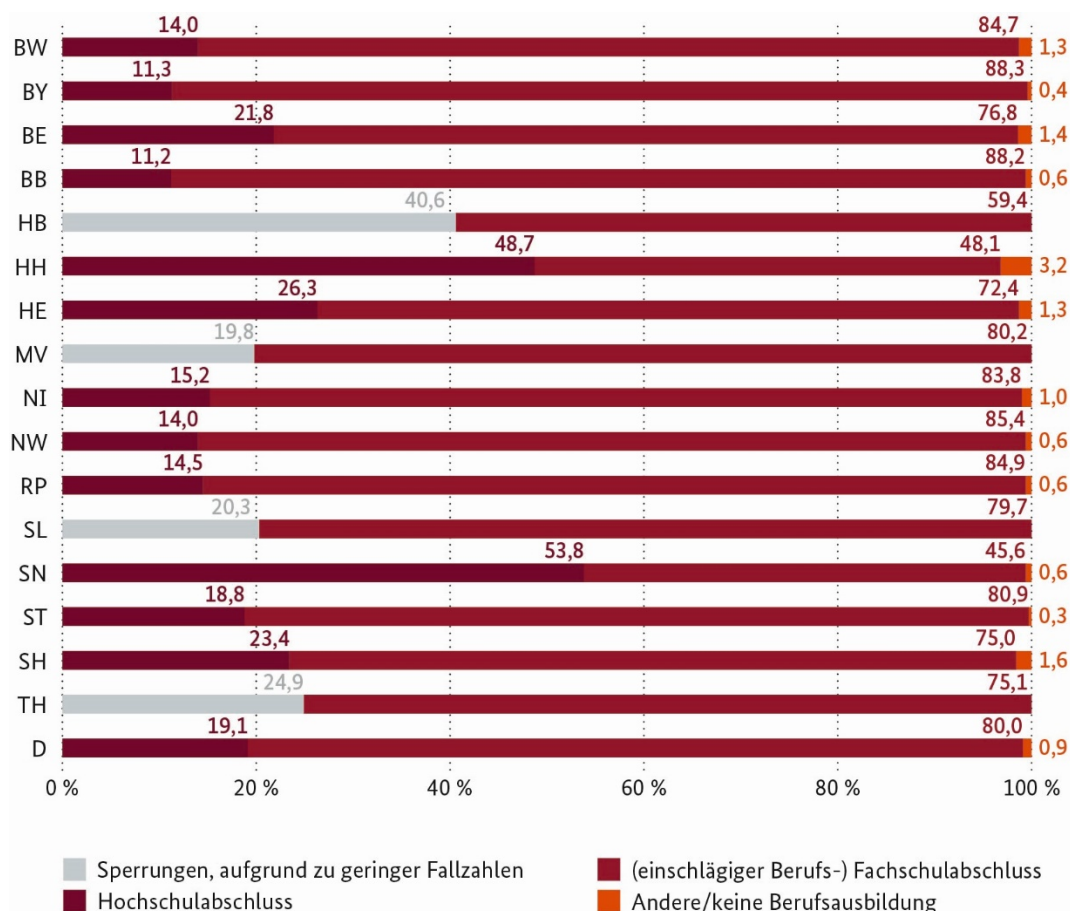
Leitungen sind im Vergleich zum pädagogischen Personal in Kindertageseinrichtungen häufiger akademisch qualifiziert (vgl. Kap. 3.2). Bundesweit verfügten 2019 insgesamt 19,1 Prozent der Leitungen über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss (vgl. Abb. IV - 16). Ein Großteil der Leitungskräfte hatte eine Fachschul- oder Berufsfachschulausbildung absolviert. So verfügten etwa 80 Prozent der Personen, die überwiegend Leitungsaufgaben ausführten, über einen (einschlägigen Berufs-)Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher oder als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge. Lediglich 1 Prozent der Leitungskräfte hatte keine bzw. eine Ausbildung, die nicht an einer Hoch- oder Berufsfachschule angesiedelt war.

Im Vergleich zeigte sich, dass in den ostdeutschen Ländern der Anteil (26,8 Prozent) an Leitungen mit Hochschulabschluss etwa 10 Prozentpunkte höher lag als in den westdeutschen Ländern (16,2 Prozent). Dementsprechend verfügten die Leitungskräfte in den ostdeutschen Ländern seltener über einen (einschlägigen Berufs-)Fachschulabschluss (72,6 Prozent) als in den westdeutschen Ländern (82,7 Prozent). Auf Länderebene lagen die Anteile der Leitungen, die über einen Hochschulabschluss verfügten, zwischen 11,3 Prozent in Bayern und 48,7 Prozent in Hamburg und Sachsen. Der Anteil an Leitungen mit (einschlägigem Berufs-)Fachschulabschluss war in Bayern mit 88,2 Prozent am höchsten und in Hamburg mit 48,1 Prozent am geringsten.²⁸

²⁷ Die Angaben beziehen sich auf das Beschäftigungsverhältnis mit dem entsprechenden Arbeitgeber (Träger) und nicht auf die Vertretung oder befristete Tätigkeit in einer bestimmten Einrichtung.

²⁸ Die Unterschiede in den Anteilen lassen sich zum Teil durch die in den Landesgesetzen festgelegten Voraussetzungen für die Übernahme einer Leitungsposition erklären. So wurde in Bremen und Sachsen ein Hochschulstudium vorausgesetzt. In Hamburg galt dies wiederum nicht und der Anteil der Akademikerinnen und Akademiker war hier dennoch hoch. Somit sind bei der Interpretation der Werte durchaus unterschiedliche Erklärungsansätze heranzuziehen (Lange 2017).

Abb. IV - 16: Personen, die für Leitungsaufgaben angestellt waren, nach höchstem Berufsausbildungsabschluss 2019 nach Bundesländern (in%)



Hinweis: Für Sachsen-Anhalt und Thüringen können aufgrund von Datensperrungen nicht alle Kategorien ausgewiesen werden.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zusatzausbildung der Leitung

Für diese Kennzahlen liegen keine Daten der amtlichen Statistik vor. Daher werden die Ergebnisse der Studie „Arbeitsplatz und Qualität in Kitas“ (AQUA, 2012) genutzt, um die Ausgangslage vor Inkrafttreten des KiQuTG zu beschreiben. Zukünftig sollen Ergebnisse der Leitungsbefragung des ERiK-Projekts die Kennzahl abbilden.

Die Hälfte der befragten Leitungen (AQUA-Leitungsbefragung, 2012) hatte (mindestens) eine Zusatzausbildung abgeschlossen, die sie speziell für ihre Leitungstätigkeit qualifizierte (vgl. Tab. A 1 - 14). Mehr als jede dritte Einrichtungsleitung hatte eine spezielle Weiterbildung für Leitungen absolviert. Weniger als jede Zehnte hatte eine Ausbildung zur Fachwirtin bzw. zum Fachwirt abgeschlossen. Bei 32 Prozent der Leitungen lag keine Zusatzausbildung vor. Sonstige Zusatzausbildungen nutzten 12 Prozent der Einrichtungsleitungen.

4.4 Fort- und Weiterbildung von Leitung

Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen

Leitungskräfte sind sehr weiterbildungsaffin: Wenn es die Rahmenbedingungen in der Einrichtung zulassen, nehmen Leitungen an Angeboten der Fort- und Weiterbildung teil. 86 Prozent der Leitungen gaben 2015 in einer Befragung (Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, 2015) an, dass sie in den letzten zwölf Monaten an mindestens einer berufsbezogenen Weiterbildung teilgenommen haben.²⁹

4.5 Fazit

Derzeit wird die Leitungsposition mehrheitlich von der Berufsgruppe der Erzieherinnen bzw. Erzieher wahrgenommen (80 Prozent mit einschlägigem Berufs- oder Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher oder als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge), obgleich auch Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen von Fachhochschulen sowie universitär ausgebildete Erziehungswissenschaftlerinnen bzw. Erziehungswissenschaftler diese übernehmen. Leitungen sind im Vergleich zum pädagogischen Personal in Kindertageseinrichtungen häufiger akademisch qualifiziert (19,1 Prozent der Leitungen mit Hochschulabschluss gegenüber 5,6 Prozent der pädagogischen Fachkräfte).

Bundesweit waren Leitungskräfte zu etwa einem Drittel der Kindertageseinrichtungen ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig. Beinahe die Hälfte der Leitungen übte neben ihren Leitungsaufgaben zusätzlich noch weitere Tätigkeiten aus. Auf Bundesebene waren insbesondere in großen Einrichtungen auch Leitungsteams tätig. Nur in einer kleinen Gruppe von Einrichtungen in Deutschland war keine Person formal für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben verantwortlich. Zwischen den einzelnen Bundesländern bestanden in 2019 allerdings zum einen Unterschiede, inwiefern in den Einrichtungen zeitliche Ressourcen vertraglich für die Ausübung von Leitungsaufgaben vereinbart waren. Zum anderen unterschieden sich die Länder hinsichtlich des Anteils an Einrichtungen mit Leitungen, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig waren. Zudem steht die Einrichtungsgröße in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Umfang an Leitungsressourcen. Mit steigender Einrichtungsgröße übernahmen 2019 Leitungskräfte ausschließlich Leitungsaufgaben und waren darüber hinaus nicht in der pädagogischen Arbeit tätig.

Neben einer besseren Ressourcenausstattung der Leitungskraft bilden die Kooperation zwischen Träger und Leitung, die Vernetzung von Leitungen sowie auch die fachliche Unterstützung durch eine Fachberatung wichtige Anknüpfungspunkte für eine Stärkung der Leitungsposition. Diese Aspekte gilt es durch die Weiterentwicklung der Indikatoren des Monitorings zukünftig noch stärker zu berücksichtigen, denn derzeit fehlt es an präzisen und aktuellen Daten in diesen Bereichen. So liefern die vier konzipierten Indikatoren Informationen über wichtige Dimensionen der Qualifikation, der zeitlichen Ressourcen sowie der Arbeitsbedingungen von Leitungen. Weiterentwicklungsbedarf besteht hingegen mit Blick auf Daten, die mehr Auskunft über die Aufgabenbereiche pädagogischer Leitung bieten, wie beispielsweise die Konzeption und Konzeptionsentwicklung oder das Qualitätsmanagement. Diese Informationen sind unter Aspekten der Qualitätsentwicklung und -sicherung von hoher Relevanz.

²⁹ Ergebnisse zu Formaten und Inhalten der Angebote, die Leitungskräfte in Anspruch nahmen auf Basis der OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong 2018), befinden sich im Anhang (vgl. Tab. A 1 - 15).

5. Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Ziel des fünften Handlungsfeldes im KiQuTG ist, die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten zu verbessern. In diesem Zusammenhang sollen angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sichergestellt sowie eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglicht werden. Daneben gilt es, den fachlichen und ergonomischen Bedarfen der pädagogischen Fachkräfte über eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung gerecht zu werden (z. B. Räumlichkeiten zur Umsetzung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten und erwachsenengerechtes Mobiliar). Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 5 *Verbesserung der räumlichen Gestaltung* im länderübergreifenden Monitoring wird ein Indikator herangezogen, der mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben ist:³⁰

- **Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen:** Dieser Indikator beinhaltet die Kennzahlen „Barrierefreiheit“, „Größe der Innen- und Außenflächen“, „Anzahl und Art der Räume“, „Einschätzung der räumlichen Bedingungen, Ausstattung und Materialien“ sowie „Zufriedenheit von Einrichtungsleitungen, pädagogischen Fachkräften und Eltern“.

Zu dem Indikator liegen derzeit Daten aus einer repräsentativen Befragung vor (ausgenommen ist die Kennzahl „Barrierefreiheit“). Es werden im Folgenden Ergebnisse der Studie „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K²ID, 2014) berichtet. Zukünftig werden die Aspekte auf Grundlage der Daten aus dem Monitoring zum Gute-KiTa-Gesetz berichtet.

5.1 Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen

Größe der Innen- und Außenflächen

Die Größe der Innenflächen von Kindertageseinrichtungen betrug der Studie „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K²ID, 2014) zufolge im Median³¹ 590 Quadratmeter, während die Größe der Außenflächen im Median bei 1200 Quadratmetern lag (vgl. Tab. IV - 5).

Um zu ermitteln, welche Fläche dem einzelnen Kind durchschnittlich zur Verfügung steht, wird die durch die Einrichtungsleitung angegebene Gesamtgröße der Innen- bzw. Außenflächen in Relation zur Anzahl der Kinder in der Einrichtung gesetzt.³² Mit Blick auf den Innenraum zeigt sich, dass im Median 7,4 Quadratmeter Fläche pro Kind zur Verfügung standen. Der Median liegt in städtischen Regionen etwas höher (8 Quadratmeter) als in ländlichen Regionen (7,3 Quadratmeter).

In fast allen Einrichtungen ist die pro Kind zur Verfügung stehende Innenfläche größer als die durchschnittliche Quadratmetervorgabe bzw. -empfehlung der Länder für den Gruppenraum³³ von Kindertageseinrichtungen, die 2,4 Quadratmeter pro Kind beträgt³⁴. In ländlichen Gebieten liegen 98 Prozent der

³⁰ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Rahmann, S. (i.V.). Verbesserung der räumlichen Gestaltung. In: Klinkhammer, Nicole; Kalicki, Bernhard; Kuger, Susanne; Meiner-Teubner, Christiane; Riedel, Birgit; Schacht, Diana; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERIK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERIK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München., S.146-163, Stand: 31.10.2020.

³¹ Der Median entspricht dem Wert, der genau in der Mitte der Verteilung liegt, wenn alle beobachteten Werte der Größe nach sortiert sind. Im Gegensatz zum arithmetischen Mittelwert wird der Median weniger stark durch in der Stichprobe vorkommende sehr niedrige oder sehr hohe Werte beeinflusst.

³² Zur Berechnung der Quadratmeter der Innen- bzw. Außenfläche pro Kind wird die Gesamtzahl der in der Einrichtung angemeldeten Kinder herangezogen. Die gebuchten Zeiten werden hierbei nicht berücksichtigt.

³³ Es ist allerdings zu beachten, dass die Vorgabe für die Größe des Gruppenraums nicht direkt mit der Größe der Innenfläche verglichen werden kann.

³⁴ Bense, Joachim/Martinet, Franziska/Haug-Schnabel, Gabriele (2016): Raum und Ausstattung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. In: Viernickel, Susanne/Fuchs-Rechlin, Kirsten/Strehmel, Petra/Preissing, Christa/Bense, Joachim/Haug-Schnabel, Gabriele (Hrsg.): Qualität für alle. Freiburg, Basel, Wien. S. 317-402.

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Einrichtungen über diesem Wert, in städtischen Gebieten 99 Prozent. Nur 2 Prozent der Einrichtungen in ländlichen Regionen und 1 Prozent in städtischen Regionen liegen darunter. Bezogen auf die in der Expertise von Bensel u. a. (2016) genannte Expertenempfehlung für den Innenraum von durchschnittlich 6 Quadratmetern pro Kind liegen in ländlichen Gebieten 31 Prozent der Einrichtungen darunter und 69 Prozent darüber. In städtischen Gebieten liegen 28 Prozent der Einrichtungen unter diesem Wert und 70 Prozent darüber. Demnach kann ein großer Teil der Einrichtungen bereits die von Expertinnen und Experten empfohlene Quadratmetervorgabe für die Innenfläche vorweisen. Die Vorgaben der Länder werden in nahezu allen Einrichtungen umgesetzt.

Mit Blick auf den Außenraum zeigt sich, dass der Studie „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K²ID) zufolge im Median 14,0 Quadratmeter Fläche pro Kind zur Verfügung standen. Der Median liegt in ländlichen Regionen höher (15,2 Quadratmeter) als in städtischen Regionen (12,2 Quadratmeter). Die Quadratmetervorgabe bzw. -empfehlung der Länder für den Außenbereich von Kindertageseinrichtungen beträgt durchschnittlich 10 Quadratmeter pro Kind.³⁵ Danach liegen in ländlichen Regionen 21 Prozent der Einrichtungen unter und 76 Prozent über dem empfohlenen Wert. In städtischen Regionen liegen 32 Prozent der Einrichtungen unter diesem Wert und 67 Prozent darüber. Verglichen mit der Expertenempfehlung von 15 Quadratmetern pro Kind liegen in ländlichen Gebieten 47 Prozent der Einrichtungen darunter und 53 Prozent darüber.³⁶ In städtischen Gebieten erreicht ein noch höherer Anteil der Einrichtungen den empfohlenen Wert nicht. Hier liegen 60 Prozent der Einrichtungen darunter und 40 Prozent darüber. Demnach kann ein relativ großer Anteil der Einrichtungen die von Expertinnen und Experten empfohlene Quadratmetervorgabe für den Außenraum nicht einhalten.

Tab. IV - 5: Größe der Innen- und Außenflächen von Kindertageseinrichtungen in Deutschland 2014 nach Region (ländlich/städtisch) (Median)

	Gesamt	Region	
		Ländlich	Städtisch
Größe Innenraum in Quadratmetern	590,0	500,0	600,0
Größe Außenraum in Quadratmetern	1.200,0	1.350,0	1.000,0
Größe Innenraum in Quadratmetern pro Kind	7,4	7,3	8,0
Größe Außenraum in Quadratmetern pro Kind	14,0	15,2	12,2

Hinweis: Angaben aus der Leitungsbefragung. Zur Berechnung der Quadratmeter pro Kind wurde die Größe der Innen- und Außenflächen jeweils in Relation zur Anzahl der betreuten Kinder gesetzt.

Quelle: DIW, K²ID-SOEP, 2014, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=390-405.

Anzahl und Art der Räume

Auswertungen der Studie „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K²ID) zeigen weiterhin, dass es in 88 Prozent der Kindertageseinrichtungen mindestens einen Funktionsraum gab, der ausschließlich für spezifische Lern- und Entwicklungsangebote für die Kinder genutzt wurde (vgl. Tab. A 1 - 16). Der Anteil der Einrichtungen, die mindestens einen Funktionsraum nutzen konnten, liegt in städtischen Gebieten etwas höher als in ländlichen (89 Prozent gegenüber 83 Prozent) und steigt mit der Anzahl der betreuten Kinder. Bei einer Einrichtungsgröße von über 75 Kindern wiesen 95 Prozent der Kitas einen Funktionsraum auf, bei kleineren Einrichtungen (≤ 75 Kinder) waren es 79 Prozent. Einrichtungen mit offenem Konzept verfügten häufiger über Funktionsräume als Einrichtungen mit geschlossenem Konzept (96 Prozent gegenüber 85 Prozent).

Im Mittel standen den Einrichtungen 1,1 Turnräume und 2,4 sonstige Funktionsräume zur Verfügung (vgl. Tab. A 1 - 16). Die Anzahl der Turn- und sonstigen Funktionsräume steigt mit der Anzahl der betreuten

³⁵ Ebd.

³⁶ Die Expertenempfehlung für die Größe des Außenbereichs variiert je nach Alter der betreuten Kinder. Da eine nach Altersgruppen differenzierte Auswertung mit den vorliegenden Daten nicht möglich ist, wird hier analog zu Bensel u. a. (2016) für alle Einrichtungen der für Kindergartengruppen empfohlene Wert von 15 Quadratmetern pro Kind herangezogen.

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Kinder: Bei einer Einrichtungsgröße von über 75 Kindern wiesen die Kitas im Mittel 1,3 Turnräume und 3,0 sonstige Funktionsräume auf, bei kleineren Einrichtungen (≤ 75 Kinder) waren es 0,8 Turnräume bzw. 1,8 sonstige Funktionsräume. In Einrichtungen mit offenem Konzept gab es durchschnittlich mehr sonstige Funktionsräume als in Einrichtungen mit geschlossenem Konzept (3,5 gegenüber 2,1).

Einschätzung der räumlichen Bedingungen, Ausstattung und Materialien

Die Daten der Studie „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K²ID, 2014) bieten die Möglichkeit, die Zufriedenheit mit den Räumlichkeiten und der Ausstattung der Kindertageseinrichtungen aus Perspektive der Einrichtungsleitungen, pädagogischen Fachkräfte und Eltern darzustellen (vgl. Tab. IV - 6). Alle drei Befragten-Gruppen waren mit dem vorhandenen Platz etwas weniger zufrieden als mit den Spiel- und Lernmaterialien sowie dem Garten bzw. der Außenfläche, wobei die Eltern im Durchschnitt etwas höhere Zufriedenheitswerte als die Leitungen und pädagogischen Fachkräfte aufwiesen. Hinsichtlich der Zufriedenheit mit den einzelnen Aspekten ergeben sich nur geringfügige Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Gebieten.

Tab. IV - 6: Zufriedenheit von Leitungen, pädagogischen Fachkräften und Eltern mit Platz, Materialien und Außenfläche in Deutschland 2013/2014 nach Region (ländlich/städtisch) (Mittelwert)

		Gesamt		Region			
				Ländlich		Städtisch	
		Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
Leitung:	Zufriedenheit Platz	6,5	0,14	6,4	0,23	6,6	0,18
	Zufriedenheit Spiel- und Lernmaterialien	7,7	0,09	7,6	0,18	7,7	0,11
	Zufriedenheit Garten oder Außenfläche	7,9	0,12	7,6	0,23	7,9	0,14
Pädagogische Fachkraft:	Zufriedenheit Platz	6,4	0,15	6,9	0,22	6,3	0,20
	Zufriedenheit Spiel- und Lernmaterialien	7,5	0,11	7,9	0,18	7,3	0,14
	Zufriedenheit Garten oder Außenfläche	7,9	0,12	7,9	0,20	7,9	0,15
Eltern:	Zufriedenheit Platz	7,7	0,06	7,9	0,09	7,7	0,07
	Zufriedenheit Spiel- und Lernmaterialien	8,2	0,04	8,2	0,07	8,1	0,05
	Zufriedenheit Garten oder Außenfläche	8,1	0,06	8,4	0,08	8,0	0,07

Hinweis: Die Zufriedenheit wurde auf einer Skala von 0 „ganz und gar unzufrieden“ bis 10 „ganz und gar zufrieden“ erfasst. Die Elterndaten wurden in den Jahren 2013 und 2014 erhoben, die Daten der Leitungen und pädagogischen Fachkräfte im Jahr 2014.

Quelle: DIW, K²ID-SOEP, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, nLeitungen=492-494, nPädagogischeFachkräfte=427-430, nEltern=1684-1704.

Neben dieser allgemeinen Einschätzung beurteilten die pädagogischen Fachkräfte die zur Verfügung stehenden Spielsachen und Materialien auch differenzierter (vgl. Tab. A 1 - 18, Tab. A 1 - 17). Zeichen- und Schreibmaterial, Bausteinsysteme, Belebungsmaterial sowie Bilderbücher und Materialien, die das Erlernen von Buchstaben unterstützen, waren demnach in fast allen Kindertageseinrichtungen ausreichend vorhanden. Sie fehlten jeweils in weniger als 5 Prozent der Einrichtungen. Demgegenüber fehlen nach Ansicht der pädagogischen Fachkräfte am häufigsten Materialien, die Kinder mit dem Vorgang des Messens (20 Prozent) und mit Zahlen (11 Prozent) vertraut machen, sowie Materialien zum Erlernen der Buchstaben-Laut-Zuordnung (11 Prozent).

5.2 Fazit

Das Handlungsfeld 5 wird durch den Indikator „Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen“ beschrieben. Anforderungen an die Räume sind auf Landesebene sehr unterschiedlich geregelt. Die Analyse der K2ID-SOEP-Daten (2014) verdeutlicht die Heterogenität, die in Bezug auf die Fläche der nutzbaren Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen in Deutschland empirisch besteht. Die Befunde zeigen Unterschiede zwischen ländlichen und städtischen Regionen auf. So stehen in ländlichen Regionen im Innenraum 7,3 Quadratmeter pro Kind zur Verfügung, während es in städtischen Regionen 8,0 Quadratmeter pro Kind sind. Mit Blick auf den Außenraum liegt die Quadratmeterzahl pro Kind hingegen in ländlichen Regionen höher als in städtischen (15,2 gegenüber 12,2). Für die Weiterentwicklung der Qualität der räumlichen Gestaltung stellt sich daher die Herausforderung, bestehende Unterschiede in den baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Darüber hinaus deuten die Ergebnisse darauf hin, dass ein relativ großer Anteil der Einrichtungen die von Expertinnen und Experten empfohlenen Mindeststandards für die Größe der Innen- und Außenflächen nicht erreicht (dies betrifft insbesondere die Größe der Außenfläche). Kritisch anzumerken ist allerdings, dass die Expertenempfehlungen nicht aus empirischen Studien abgeleitet, also nicht wissenschaftlich begründet sind. Es bleibt unklar, in welchem Verhältnis das Vorhandensein bestimmter Flächengrößen und deren Nutzung stehen und wie beide Aspekte die pädagogische Qualität beeinflussen. Um empirisch begründete Standards für die räumliche Gestaltung von Kindertageseinrichtungen zu entwickeln, ist weitere Forschung nötig. Mit Blick auf die Zufriedenheit der Einrichtungsleitungen, pädagogischen Fachkräfte und Eltern hat sich gezeigt, dass alle drei Akteursgruppen etwas mehr zufrieden mit den Spiel- und Lernmaterialien sowie dem Garten bzw. der Außenfläche waren als mit dem vorhandenen Platz.

Zur Beobachtung der Veränderungen in diesem Qualitätsbereich über die Zeit bedarf es repräsentativer, fortschreibbarer Daten. Die Daten, die ab dem Jahr 2020 für das Monitoring zum KiQuTG erhoben werden, bieten das Potenzial, Entwicklungen im Bereich der Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen im Zeitverlauf darzustellen. Im Fokus stehen dabei einerseits Merkmale der Quantität von Räumen wie die Größe der Innen- und Außenflächen oder die Anzahl unterschiedlicher Raumarten. Andererseits wird die wahrgenommene Qualität der Räume und Ausstattung durch die subjektive Einschätzung verschiedener Akteure detaillierter als in existierenden Studien abgebildet werden können und z. B. auch Aspekte des Gesundheitsschutzes, der Barrierefreiheit und der Mitbestimmung bei der Raumgestaltung umfassen. Obgleich raumpädagogische Aspekte weniger beleuchtet werden, wird der Einbezug der Kinderperspektive einen neuen Blickwinkel auf die Nutzung der Räume und Materialien im pädagogischen Alltag eröffnen.

6. Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Mit Handlungsfeld 6 soll die Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention von Kindern vorangetrieben werden. Im Fokus des Handlungsfeldes 6 im KiQuTG stehen das Wohlergehen, die kognitive, sozial-emotionale und motorische Entwicklung der Kinder. Es werden die Rahmenbedingungen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf der Ebene der Kindertageseinrichtungen in den Blick genommen. Im Monitoring wird das Handlungsfeld 6 *Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung* anhand folgender Indikatoren und Kennzahlen dargestellt:³⁷

- **Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag:** Für die Abbildung dieses Indikators liegen derzeit noch keine Daten vor. Zukünftig sollen als Kennzahlen die Verankerung der „Gesundheitsförderung als durchgängiges Prinzip und Querschnittsthema im pädagogischen Alltag“ und der „Gesundheitsförderung in der Einrichtungskonzeption“ betrachtet werden.
- **Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und -partnern im Bereich Bildung und Gesundheit:** Erfolgreiche Gesundheitsförderung kann nur in Zusammenarbeit verschiedener externer Fachkräfte sowie in Kooperation mit den Eltern erfolgen, um ein insgesamt gesundheitsförderliches Umfeld für Kinder zu gestalten. Diese Kooperationen sollen zukünftig auf Basis der Leitungsbefragung des ERiK-Projekts beschrieben werden.
- **Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung:** Der Indikator beinhaltet in diesem Bericht die Kennzahlen „Verpflegungsangebot“ und „Teilnahme an der Mittagsverpflegung“. Zukünftig soll auch das „Vorhandensein von Qualitätsstandards“ auf Basis der Leitungs- und Fachkräftebefragung des ERiK-Projekts berichtet werden.
- **Bewegungsförderung:** Für die Beschreibung des Indikators werden die Kennzahlen „Bewegungsförderung in Form spezifischer Angebote“ und „Alltagsintegrierte Bewegungsförderung“ genutzt.

Im Folgenden werden der dritte und vierte Indikator des Handlungsfeldes, basierend auf den Daten der amtlichen Statistik (Stichtag: 1. März 2019) und des Nationalen Bildungspanels, berichtet (vgl. Abschnitt III).

6.1 Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung

Verpflegungsangebot

Laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik boten 2019 88,8 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Deutschland eine Mittagsverpflegung an. In den ostdeutschen Ländern waren es 99,6 Prozent der Einrichtungen, in den westdeutschen Ländern 86,2 Prozent. Während in Baden-Württemberg nur zwei Drittel aller Einrichtungen (65,9 Prozent) ein Mittagessen anboten, hielten in Thüringen alle Einrichtungen ein Mittagessen für die Kinder bereit (vgl. Tab. A 1 - 19).

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

Die Inanspruchnahmequoten der Mittagsverpflegung hängen vom Alter der Kinder und dem Betreuungsumfang ab. In der Ganztagsbetreuung (>25 Stunden/Woche) nahmen 81,0 Prozent und in der Halbtagsbetreuung lediglich 34,4 Prozent das Mittagsverpflegungsangebot in Anspruch. Im Bereich der unter

³⁷ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Ulrich, L./ Müller, M. (i.V.). Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung. In: Klinkhammer, Nicole; Kalicki, Bernhard; Kuger, Susanne; Meiner-Teubner, Christiane; Riedel, Birgit; Schacht, Diana; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München., S.164-186, Stand: 31.10.2020.

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Dreijährigen (83,9 Prozent) nahmen anteilig mehr Kinder am Mittagessen in der Einrichtung teil als bei den über Dreijährigen (72,9 Prozent).

Zusätzlich unterscheidet sich die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den einzelnen Bundesländern: 64,8 Prozent der ganztägig betreuten unter Dreijährigen nahmen beispielsweise in Rheinland-Pfalz und 99,7 in Mecklenburg-Vorpommern ein Mittagessen während der Kindertagesbetreuung ein (vgl. Tab. IV - 7).

Tab. IV - 7: Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Mittagsverpflegung erhalten, nach Altersgruppen und Ländern 2019

Land	Unter 3-Jährige			3 Jahre bis Schuleintritt		
	Insgesamt*	Mit Mittagsverpflegung		Insgesamt*	Mit Mittagsverpflegung	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %
Baden-Württemberg	96.465	64.865	67,2	338.047	139.516	41,3
Bayern	109.549	83.563	76,3	390.974	251.905	64,4
Berlin	51.951	51.614	99,4	117.388	116.402	99,2
Brandenburg	36.529	35.704	97,7	74.916	74.156	99,0
Bremen	5.851	5.394	92,2	19.602	18.872	96,3
Hamburg	28.699	28.304	98,6	54.389	53.483	98,3
Hessen	57.749	48.847	84,6	195.127	139.031	71,3
Mecklenburg-Vorpommern	22.825	22.750	99,7	49.234	49.025	99,6
Niedersachsen	72.011	54.155	75,2	232.960	146.056	62,7
Nordrhein-Westfalen	147.171	122.237	83,1	518.583	416.234	80,3
Rheinland-Pfalz	35.933	23.270	64,8	122.641	75.835	61,8
Saarland	7.415	6.876	92,7	26.758	17.588	65,7
Sachsen	58.186	57.683	99,1	133.429	131.910	98,9
Sachsen-Anhalt	31.488	31.000	98,5	63.777	62.980	98,8
Schleswig-Holstein	26.860	21.170	78,8	85.185	54.975	64,5
Thüringen	29.745	29.460	99,0	65.603	65.010	99,1
Westdeutschland	587.703	458.681	78,0	1.984.266	1.313.495	66,2
Ostdeutschland	230.724	228.211	98,9	504.347	499.483	99,0
Deutschland	818.427	686.892	83,93	2.488.613	1.812.978	72,85

Hinweis: *Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich noch eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden doppelt gezählt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

6.2 Bewegungsförderung

Bewegungsförderung in Form spezifischer Angebote und alltagsintegrierte Bewegungsförderung

Der Indikator der Bewegungsförderung kann in diesem Bericht nur durch Daten des Nationalen Bildungspanels (NEPS, SC2, W1, 2017) abgebildet werden. Hier wurden pädagogische Fachkräfte nach der Häufigkeit der Besuche von Sportplätzen, Turnhallen und Schwimmbädern sowie sportlichen Aktivitäten gefragt. Für knapp 30 Prozent der Kinder gab das pädagogische Personal an, dass wöchentlich bzw. täglich die Möglichkeit bestand, Sportplätze und Turnhallen zu nutzen. Jedoch fanden sportliche Aktivitäten bei 17 Prozent der Kinder maximal einmal in der Woche statt. Der Besuch von Schwimmbädern stand nach Angaben des pädagogischen Personals 15 Prozent der Kinder offen.

6.3 Fazit

Die Kindertagesbetreuung nimmt hinsichtlich der Gesundheit von Kindern einen besonderen Stellenwert ein. Durch die hohe Betreuungsquote der Kinder im vorschulischen Alter können gesundheitsfördernde Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen bereits 95 Prozent aller Kinder unter sechs Jahren in Deutschland erreichen. Eine feste Verankerung der Gesundheitsförderung im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung, die Zusammenarbeit verschiedener Kooperationspartner sowie eine ausgewogene Ernährung und ausreichende Bewegung sind daher Ziele des Handlungsfeldes.

Rund 90 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Deutschland bieten eine Mittagsverpflegung an, die von fast 2,5 Millionen Kindern in Anspruch genommen wird. In ostdeutschen Ländern sind es 99,6 Prozent der Einrichtungen, in den westdeutschen Ländern hingegen 86,2 Prozent. Die Häufigkeit sportlicher Aktivitäten wurde auf Basis des Nationalen Bildungspanels dargestellt. Jedes dritte Kind kann mehrmals täglich an sportlichen Aktivitäten teilnehmen, knapp ein Fünftel der Kinder lediglich einmal in der Woche.

Zukünftig werden im Kontext des Monitorings zum KiQuTG ergänzende Daten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zum Handlungsfeld erhoben. So werden die Kosten der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erfasst. Weiterhin werden Informationen generiert, in welcher Weise Gesundheitsthemen mit Kindern besprochen werden, welche Bedürfnisse bei der Verpflegung Berücksichtigung finden, wie die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen organisiert wird und inwiefern Spielzeuge und Raumelemente zur Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen angeboten werden. Auch der Themenbereich der sozio-emotionalen Entwicklung wird bei der Abbildung des Handlungsfeldes zukünftig stärker berücksichtigt werden können, indem Fort- und Weiterbildungsbedarfe und -teilnahmen sowie die Einschätzung über Verbesserungsbedarfe bei den pädagogischen Konzepten speziell zu diesem Bereich abgefragt werden.

7. Förderung der sprachlichen Bildung

Ziel des siebten Handlungsfeldes im KiQuTG ist die Förderung der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung. Die sprachliche Bildung soll dabei insbesondere alltagsintegriert gestaltet sein und die Potenziale alltäglicher Routine- und Spielsituationen für die Unterstützung der Sprachentwicklung aller Kinder nutzen. Dazu gehört auch, Kindern grundlegende Erfahrungen mit Buchstaben und Schrift im Sinne einer frühen Literacy-Förderung zu ermöglichen. Das BMFSFJ fördert mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ auch den Ansatz der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung. Für Kinder mit spezifischen Bedarfen können zudem zusätzliche Sprachfördermaßnahmen bereitgestellt werden. Die Beschreibung des Handlungsfeldes 7 *Förderung der sprachlichen Bildung* im länderübergreifenden Monitoring erfolgt anhand von drei Indikatoren, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:³⁸

- **Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals:** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Ausbildung in der sprachlichen Bildung“ und „Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zur sprachlichen Bildung“ berichtet.
- **Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag:** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehören der „Anteil Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung“ und die „Unterstützung von Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung“.
- **Umsetzung von Sprachförderkonzepten:** Für einen Überblick wird die Kennzahl „Verwendete Sprachförderkonzepte“ abgebildet.

Zu den drei Indikatoren liegen derzeit hauptsächlich Daten aus repräsentativen Befragungen vor (einzig für die Kennzahl „Anteil Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung“ stehen Daten aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Verfügung). Es werden im Folgenden Ergebnisse aus der OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong, 2018), der Studie „Profile der Kindertagesbetreuung“ (ProKi, 2017) und dem Nationalen Bildungspanel (NEPS, 2017) berichtet. Zukünftig werden die Aspekte auf Grundlage der Daten aus dem Monitoring zum Gute-KiTa-Gesetz dargestellt.

³⁸ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Wenger, F./ Drexl, D. (i.V.). Förderung der sprachlichen Bildung. In: Klinkhammer, Nicole; Kalicki, Bernhard; Kuger, Susanne; Meiner-Teubner, Christiane; Riedel, Birgit; Schacht, Diana; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERIK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München., S.187-199, Stand: 31.10.2020.

7.1 Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Infokasten IV - 6: Begriffserläuterungen

Alltagsintegrierte sprachliche Bildung: Unter alltagsintegrierter sprachlicher Bildung wird eine umfassende systematische Unterstützung und Begleitung der natürlichen Sprachentwicklung aller Kinder in allen Altersstufen verstanden, die über die gesamte Verweildauer der Kinder in der Kindertageseinrichtung das Handeln der pädagogischen Fachkräfte während der alltäglichen pädagogischen Arbeit bestimmt. Alltagsintegrierte sprachliche Bildung schließt sowohl alltägliche Routinesituationen (wie Mahlzeiten, Körperpflege, Hol- und Bringzeiten etc.) als auch geplante und freie Spiel- und Bildungssituationen innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtung (wie Projekte, Ausflüge, gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen etc.) ein.

Sprachförderung: Alltagsintegrierte sprachliche Bildung kann durch gezielte additive Sprachförderprogramme ergänzt werden. Diese bringen Kinder mit spezifischen Bedarfen (z. B. Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder aus Familien mit niedrigem sozioökonomischem Status) in Kleingruppen außerhalb des regulären pädagogischen Alltags zusammen. Ziel der Sprachförderung ist, vorhandene sprachliche Defizite auszugleichen und Sprachentwicklungsproblemen vorzubeugen.

Sprachtherapie ist notwendig, wenn eine klinische Diagnose einer Sprachentwicklungsstörung vorliegt. Sprachtherapie ist demnach vom Sprachförderbedarf abzugrenzen und findet in Deutschland zum größten Teil außerhalb des Systems der Kindertagesbetreuung statt.

Mehrsprachigkeit beschreibt die Fähigkeit von Kindern, mehr als eine Sprache zu sprechen und sich in diesen Sprachen ausdrücken zu können. Der Erwerb einer oder mehrerer weiterer Sprachen kann simultan (von Geburt an) oder sukzessive (nachdem die erste Sprache in Grundzügen erworben wurde) erfolgen.³⁹

Literacy ist Teil der sprachlichen Bildung und beschreibt im frühen Kindesalter grundlegende Erfahrungen mit Buchstaben und Schrift. Die Entwicklung der frühkindlichen Literacy umfasst Fertigkeiten zur sprachlichen Analyse (z. B. Buchstabennamen, phonologische Bewusstheit) sowie das Wissen über den soziokulturellen Gebrauch von Schrift (z. B. das Erkennen der Bedeutung von Schrift und Symbolen).⁴⁰

Ausbildung in der sprachlichen Bildung

Erkenntnisse zur Ausbildung des pädagogischen Personals in der sprachlichen Bildung liefert die OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong) aus dem Jahr 2018, die aus zwei Teilstudien besteht. In der U3-Teilstudie wurden die Befragungen in Kindertageseinrichtungen durchgeführt, in denen eher Kinder unter drei Jahren betreut wurden, in der Ü3-Teilstudie dagegen in Einrichtungen, in denen eher Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt betreut wurden. Die berichteten Ergebnisse differenzieren nach den Teilstudien.

Die Förderung des Lernens im Bereich Literacy/Sprache war in der Ausbildung des pädagogischen Personals mit 84 Prozent (U3-Teilstudie) bzw. 82 Prozent (Ü3-Teilstudie) breit vertreten und es zeigten sich keine großen Unterschiede hinsichtlich der Altersgruppen (vgl. Tab. IV - 8). Während der eher allgemeine Bereich „Literacy/Sprache“ für den Großteil des pädagogischen Personals schon immer Bestandteil der Ausbildung war, gaben hingegen nur 43 Prozent (U3-Teilstudie) bzw. 45 Prozent (Ü3-Teilstudie) des pädagogischen Personals an, dass die Arbeit mit zweisprachigen Kindern und/oder Kindern, deren Familiensprache nicht Deutsch ist, ein Bestandteil ihrer Ausbildung war. Dabei zeigt sich außerdem, dass die Arbeit mit zweisprachigen Kindern (und/oder Kindern, deren Familiensprache nicht Deutsch ist) besonders bei jüngeren

³⁹ Panagiotopoulou, Argyro (2016). Mehrsprachigkeit in der Kindheit. Perspektiven für die frühpädagogische Praxis. WiFF Expertise, Bd. 46. München: DJI.

⁴⁰ Nickel, Sven (2013). Der Erwerb von Schrift in der frühen Kindheit. In: Stamm, Margrit/Edelmann, Doris (Hrsg.): Handbuch frühkindliche Bildungsforschung. Wiesbaden: Springer. S. 501-513.

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Förderung der sprachlichen Bildung

Jahrgängen des pädagogischen Personals Teil der formalen Ausbildung war, während die älteren Jahrgänge dieses Thema seltener in ihrer formalen Ausbildung behandelt hatten.

Tab. IV - 8: Themen der sprachlichen Bildung in der formalen Ausbildung des pädagogischen Personals 2018 nach Altersgruppen (in %)

	Gesamt		Unter 30 Jahre		30 bis unter 40 Jahre		40 bis unter 50 Jahre		50 bis unter 60 Jahre		Mind. 60 Jahre	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Literacy/Sprache (U3-Teilstudie)	84	1,44	91	2,12	79	3,20	81	3,13	85	2,96	85	3,72
Arbeit mit zweisprachigen Kindern (U3-Teilstudie)	43	1,56	64	3,15	42	3,46	36	3,20	30	3,53	25	6,94
Literacy/Sprache (Ü3-Teilstudie)	82	1,26	91	1,64	78	2,91	78	3,12	83	2,85	81	5,01
Arbeit mit zweisprachigen Kindern (Ü3-Teilstudie)	45	1,77	66	3,04	52	3,65	35	3,19	30	3,01	29	6,09

Quelle: DJI, TALIS Starting Strong, 2018, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=935-1186.

Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen in der sprachlichen Bildung

Neben Fragen zur Ausbildung wurden dem pädagogischen Personal in der OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong, 2018) auch Fragen zu Fort- und Weiterbildungsaktivitäten gestellt. 36 Prozent (U3-Teilstudie) bzw. 32 Prozent (Ü3-Teilstudie) der Befragten, die in den letzten 12 Monaten zum Befragungszeitpunkt an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen hatten, gaben an, dass die Förderung des Lernens im Bereich „Literacy/Sprache“ Teil ihrer Fort- und Weiterbildung gewesen ist (vgl. Tab. IV - 9).

Für das Thema „Arbeit mit Kindern, die zweisprachig aufwachsen und/oder deren Familiensprache nicht Deutsch ist“ gaben dies 25 Prozent (U3-Teilstudie) bzw. 24 Prozent (Ü3-Teilstudie) der Befragten an. Über die Altersgruppen des pädagogischen Personals hinweg zeigen sich keine großen Unterschiede bei der Teilnahme. Es ist jedoch eine leichte Tendenz der älteren Jahrgänge hin zu einer häufigeren Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zu erkennen, die das Thema „Arbeit mit Kindern, die zweisprachig aufwachsen und/oder deren Familiensprache nicht Deutsch ist“ behandeln. Das dürfte auf die formale Ausbildung des pädagogischen Personals zurückzuführen sein, die sich bei diesem Thema, wie zuvor beschrieben, stark zwischen den Jahrgängen unterscheidet.

Tab. IV - 9: Sprachliche Bildung als Bestandteil einer Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten des pädagogischen Personals 2018 (in %)

	Gesamt		Unter 30 Jahre		30 bis unter 40 Jahre		40 bis unter 50 Jahre		50 bis unter 60 Jahre		Mind. 60 Jahre	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Literacy/Sprache (U3-Teilstudie)	36	2,30	36	3,88	33	3,39	35	4,08	40	5,07	42	7,39
Arbeit mit zweisprachigen Kindern (U3-Teilstudie)	25	1,97	23	2,90	24	3,28	26	3,39	24	3,72	30	7,42
Literacy/Sprache (Ü3-Teilstudie)	32	1,72	24	2,62	30	3,77	35	2,80	33	3,51	45	7,68
Arbeit mit zweisprachigen Kindern (Ü3-Teilstudie)	24	1,63	20	2,45	25	3,48	24	3,17	25	3,16	32	7,38

Quelle: DJI, TALIS Starting Strong, 2018, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=821-1021.

Im Rahmen der OECD-Fachkräftebefragung (TALIS Starting Strong, 2018) wurde das pädagogische Personal auch nach seinem Fort- und Weiterbildungsbedarf befragt, wobei kaum Unterschiede zwischen den Altersgruppen zu beobachten sind. Hier schätzten die Befragten ihren Bedarf zum Thema „Literacy/Sprache“ zu 46 Prozent (U3-Teilstudie) bzw. 48 Prozent (Ü3-Teilstudie) als „mittel“ oder „hoch“ ein. Der Bedarf zum Thema „Arbeit mit Kindern, die zweisprachig aufwachsen und/oder deren Familiensprache nicht Deutsch ist“ wurde zu 49 Prozent (U3-Teilstudie) bzw. 52 Prozent (Ü3-Teilstudie) als „mittel“ oder „hoch“ eingeschätzt.

7.2 Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag

Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik befanden sich in Deutschland zum Stichtag 1. März 2019 3.158.619 Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen. Davon lebten 674.737 (21,4 Prozent) in Familien, in denen nicht vorrangig Deutsch gesprochen wurde. Bezogen auf die Altersgruppe der unter Dreijährigen lebten von 687.427 betreuten Kindern insgesamt 104.399 (15,2 Prozent) in Familien, in denen nicht vorrangig Deutsch gesprochen wurde. Mit Blick auf die Altersgruppe von drei Jahren bis zum Schuleintritt lebten von 2.471.192 betreuten Kindern insgesamt 570.338 (23,1 Prozent) in Familien, in denen nicht vorrangig Deutsch gesprochen wurde (vgl. Tab. A 1 - 20).

Es zeigen sich große Unterschiede zwischen den Ländern. Die östlichen Bundesländer weisen im Allgemeinen einen geringeren Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung auf als die westlichen Länder (vgl. Kap. 1). Auf Ebene der Länder reichen die Anteile bei den unter Dreijährigen von 4,3 Prozent (Mecklenburg-Vorpommern) bis 29,5 Prozent (Bremen), bei den über Dreijährigen von 5,9 Prozent (Mecklenburg-Vorpommern) bis 39,7 Prozent (Bremen). Der hohe Anteil von Kindern, deren Familiensprache nicht Deutsch ist, in einigen Ländern verdeutlicht die Relevanz von sprachlicher Bildung, denn häufig kommen diese Kinder erstmals im System der Kindertagesbetreuung mit der deutschen Sprache in Kontakt.

Unterstützung von Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung

Viele Kinder wachsen in mehrsprachigen Lebenswelten auf. Bei der Förderung der deutschen Sprache nimmt die Kindertagesbetreuung eine zentrale Rolle ein. Gleichzeitig knüpft ein wertschätzender Umgang mit den unterschiedlichen Familiensprachen der Kinder an deren Bedürfnis, sich in einer Gemeinschaft ausdrücken zu können, an. Daneben können Kinder beim Zweitspracherwerb von gut ausgebildeten Kompetenzen in der Erstsprache profitieren. Für die pädagogische Praxis kann dies bedeuten, dass die Sprachen der Kinder beispielsweise im Morgenkreis, in der Raumgestaltung oder über mehrsprachige Medien und Bücher aufgegriffen werden.

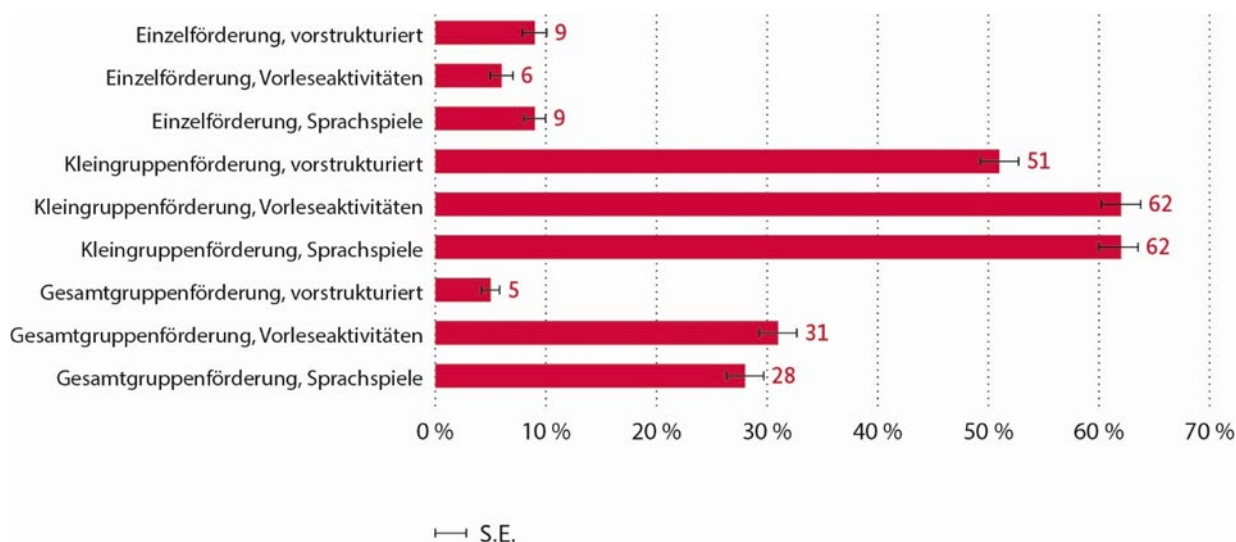
Laut Daten aus der Studie „Profile der Kindertagesbetreuung“ (ProKi, 2017) wird zu 95 Prozent gar nicht oder nur selten mit den Kindern in einer anderen Sprache als Deutsch gesprochen. Nur 5 Prozent der Befragten gaben an, dass häufig andere Sprachen als Deutsch bei der Kommunikation mit den Kindern verwendet werden. Dabei werden im Kita-Alltag durchaus mehrere Sprachen von den Kindern untereinander gesprochen: 44 Prozent der Befragten gaben an, dass dies vollkommen oder eher zutrifft, während dies auf 56 Prozent der Befragten „eher nicht“ oder „gar nicht“ zutrifft.

7.3 Umsetzung von Sprachförderkonzepten

Verwendete Sprachförderkonzepte

Im Nationalen Bildungspanel (NEPS, 2017, Startkohorte 1, Welle 6) wurden die Kindertageseinrichtungen nach Formen der Sprachförderung gefragt, die in ihrer Einrichtung allgemein Anwendung finden. Aus der nachfolgenden Abbildung (vgl. Abb. IV - 17) wird ersichtlich, dass Sprachförderung in erster Linie als Kleingruppenförderung stattfand. Hierbei ist eine leichte Tendenz dahingehend zu beobachten, dass Kinder eher durch Vorleseaktivitäten und Sprachspiele als durch vorstrukturierte Verfahren gefördert wurden. Erhielten die Kinder Sprachförderung in der Gesamtgruppe, dann eher durch Vorleseaktivitäten oder Sprachspiele. Nur selten wurde auf Gesamtgruppenebene eine vorstrukturierte Sprachförderung durchgeführt. Etwa jedes zehnte Kind in Sprachförderung erhielt Einzelförderung. Diese fand etwa gleich häufig als vorstrukturierte Sprachförderung, Vorleseaktivität und Sprachspiel statt. 44 Prozent der Kinder wurden in Einrichtungen betreut, in denen nur Kinder mit Sprachförderbedarf gefördert wurden. Demgegenüber wurden 46 Prozent der Zielkinder in Einrichtungen betreut, in denen alle Kinder in die Sprachfördermaßnahmen miteinbezogen wurden.

Abb. IV - 17: Formen der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen 2017 (in %)



* Lesebeispiel: 9 Prozent der Kinder wurden in Einrichtungen betreut, die vorstrukturierte Sprachförderprogramme als Einzelförderung anboten.
Quelle: LfBi, NEPS, Startkohorte 1, 2017, Welle 6, doi:10.5157/NEPS:SC1:7.0.0, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=434-463.

Außerdem hat sich im Nationalen Bildungspanel (NEPS, 2017, Startkohorte 1, Welle 6) gezeigt, dass 53 Prozent der Kinder Zugang zu einem speziellen Sprachförderangebot in ihrer Einrichtung hatten. Gemeint ist hierbei ein spezielles Angebot, das über die alltägliche Förderung in der Gesamtgruppe hinausgeht. Dabei hatten Kinder, die Einrichtungen mit vergleichsweise vielen Kindern mit Migrationshintergrund oder größere Einrichtungen besuchten, eher Zugang zu einem Sprachförderangebot (vgl. Tab. IV - 10). Für 19 Prozent der Zielkinder, deren Einrichtung über ein Sprachförderangebot verfügte, wurde die Sprachförderung in der Herkunftssprache angeboten. Die Kinder waren zu Beginn der Sprachförderung durchschnittlich 44 Monate alt. Die Dauer der Sprachfördermaßnahme lag im Durchschnitt bei 21 Monaten. Für die meisten Kinder wurden die Sprachfördermaßnahmen von Fachkräften der Kindertagesstätte (für 84 Prozent der Kinder) durchgeführt, aber auch Grundschullehrkräfte (für 30 Prozent der Kinder), Logopädinnen und Logopäden/Sprachtherapeutinnen und Sprachtherapeuten/Sprachheilpädagoginnen und Sprachheilpädagogen (für 24 Prozent der Kinder) sowie Personen mit anderer Qualifikation (für 21 Prozent der Kinder) führten Sprachfördermaßnahmen durch.

Tab. IV - 10: Spezielles Sprachförderangebot in Einrichtungen 2017 nach Kinderanzahl und Kinderanteil mit Migrationshintergrund in den Einrichtungen (in %)

	Gesamt		Kinderanzahl				Kinder mit Migrationshintergrund			
	Anteil	SE	unter 74		74 und mehr		unter 18 %		18 % und mehr	
			Anteil	SE	Anteil	SE	Anteil	SE	Anteil	SE
Spezielles Sprachförderangebot vorhanden	53	3,22	37	4,26	69	4,24	37	4,84	70	3,86

* Lesebeispiel: 53 Prozent der Kinder wurden in Einrichtungen betreut, die ein spezielles Sprachförderangebot anboten.

Quelle: LIfBi, NEPS, Startkohorte 1, 2017, Welle 6, doi:10.5157/NEPS:SC1:7.0.0, gewichtete Daten, Berechnungen des DIJ, n=534.

7.4 Fazit

Für die Qualität der sprachlichen Bildung im System der Kindertagesbetreuung in Deutschland lassen sich drei zentrale Qualitätsmerkmale identifizieren, die sich in den berichteten Indikatoren niederschlagen: die Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals im Themenbereich Sprache, Mehrsprachigkeit und Sprachförderung.

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der sprachlichen Bildung hat sich dynamisch an die neuen Aufgabengebiete der sprachlichen Bildung angepasst. Während der eher allgemeine Bereich Literacy/Sprache für den Großteil des pädagogischen Personals schon immer Bestandteil der Ausbildung war, ist das Thema Mehrsprachigkeit in den letzten Jahrzehnten verstärkt aufgegriffen worden und bei den jüngeren Jahrgängen breit vertreten. Auch in der Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal spielt das Thema sprachliche Bildung eine Rolle.

Ein Fünftel der Kinder im System der Kindertagesbetreuung wächst in 2019 mehrsprachig auf. In knapp der Hälfte der Kindertageseinrichtungen werden von den Kindern auch andere Sprachen als Deutsch gesprochen, jedoch nur von 5 Prozent des pädagogischen Personals. Sprachliche Fähigkeiten werden in Kindertageseinrichtungen in Deutschland in erster Linie im Rahmen von Kleingruppen ohne vorstrukturierte Verfahren gefördert. Etwa die Hälfte der Einrichtungen bieten ein spezielles Sprachförderangebot neben der alltäglichen Förderung in der Gesamtgruppe an.

8. Stärkung der Kindertagespflege

Ziel des achten Handlungsfeldes im KiQuTG ist, die Kindertagespflege zu stärken. Die Kindertagespflege unterliegt dem gleichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wie Kindertageseinrichtungen und stellt im Bereich der unter dreijährigen Kinder ein gleichwertiges Angebot dar. Zur Stärkung der Kindertagespflege sollen beispielsweise die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorangetrieben, eine kindgerechte Kindertagespflegeperson-Kind-Relation sichergestellt und verlässliche Vertretungsregelungen implementiert werden. Weiterhin wird angestrebt, die Tätigkeitsbedingungen (z. B. Vergütung) in der Kindertagespflege zu verbessern und eine qualifizierte Fachberatung sicherzustellen. Darüber hinaus sollen grundsätzlich Zugangshürden in der Kindertagesbetreuung abgebaut werden. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 8 *Stärkung der Kindertagespflege* im länderübergreifenden Monitoring werden sechs Indikatoren herangezogen, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:⁴¹

- **Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege:** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Anzahl der Kinder nach Altersgruppen“ und „Anzahl der Großtagespflegestellen“ berichtet.
- **Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen:** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehört die Darstellung der „Qualifikation der Kindertagespflegepersonen“.
- **Kindertagespflegeperson-Kind-Relation:** Als Kennzahl wird die „durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson“ beschrieben.
- **Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege:** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Vertretungsregelungen bei Ausfällen“ und „Vergütung“ präsentiert.
- **Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege:** Als Kennzahl wird der „Fachberatungsschlüssel“ in der Kindertagespflege berichtet.
- **Zugangsmöglichkeiten in der Kindertagespflege:** Für diesen Indikator wird die Kennzahl „Kosten pro Kind“ beschrieben.

Im Folgenden werden die ersten drei Indikatoren des Handlungsfeldes, basierend auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019), berichtet. Für die Beschreibung der drei letztgenannten Indikatoren werden repräsentative Befragungen herangezogen. Es werden Ergebnisse aus der Studie „Qualität in der Kindertagespflege“ (QuidKit, 2018) und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) vorgestellt. Zukünftig werden die Aspekte auf Grundlage der Daten aus dem Monitoring zum Gute-KiTa-Gesetz berichtet.

8.1 Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege

Anzahl der Kinder nach Altersgruppen und Anzahl der Großtagespflegestellen

Zum Stichtag 1. März 2019 befanden sich in Deutschland insgesamt 148.421 Kinder⁴² bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege, davon 131.000 Kinder unter drei Jahren (vgl. Kap. 1.1). Dies entspricht einem Anteil von 4,5 Prozent aller Kinder in Kindertagesbetreuung, bei den unter Dreijährigen sind es 16,0 Prozent. Dies zeigt, dass der Fokus in der Kindertagespflege bei der Betreuung der unter Dreijährigen liegt, auch wenn Kinder in diesem Alter mehrheitlich in der Krippe und Kinder über drei Jahren fast ausschließlich in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Zudem gibt es zwischen den Bundesländern diesbezüglich erhebliche Unterschiede: So wurde in Nordrhein-Westfalen in 2019 bei den unter Dreijährigen jedes dritte Kind in

⁴¹ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Müller, M./ Müller, U./Ziesmann, T. (i.V.). Stärkung der Kindertagespflege. In: Klinkhammer, Nicole; Kalicki, Bernhard; Kuger, Susanne; Meiner-Teubner, Christiane; Riedel, Birgit; Schacht, Diana; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München., S.200-235, Stand: 31.10.2020.

⁴² Werden für die Berechnung auch die Kinder, die neben der Kindertagespflege noch ein anderes Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, mitgezählt, ergibt sich eine Gesamtanzahl von 157.170 Kindern.

der Kindertagespflege betreut, in Sachsen-Anhalt waren es hingegen nur 2,3 Prozent.

Zum Stichtag 1. März 2019 wurden 44.722 Kindertagespflegepersonen in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst. 9.172 Kindertagespflegepersonen waren zu diesem Zeitpunkt in 4.069 Großtagespflegestellen tätig, wobei in einer Großtagespflegestelle durchschnittlich 2,3 Kindertagespflegepersonen tätig waren.

8.2 Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Die Qualifizierungsniveaus der Kindertagespflegepersonen werden in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik wie folgt kategorisiert:

- I: Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 300 und mehr Stunden
- II: Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden
- III: Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs weniger als 160 Stunden
- IV: Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs
- V: Qualifizierungskurs 300 und mehr Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung
- VI: Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung
- VII: Qualifizierungskurs weniger als 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung
- VIII: (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation

Bei den Qualifizierungsniveaus von Kindertagespflegepersonen liegen erhebliche Unterschiede vor (vgl. Tab. IV - 11). Obwohl keine fachpädagogische Ausbildung für die Kindertagespflege vorausgesetzt wird, können 31,4 Prozent eine solche nachweisen (Gruppen I, II, III und IV). Empfohlen oder verpflichtend vorgeschrieben wird in der Regel ein Qualifizierungskurs, wobei jedoch in den Ländern unterschiedliche Regelungen zu deren Umfängen gelten. An einem solchen Qualifizierungskurs – unabhängig von dessen Stundenumfang – hat mit 91,8 Prozent der Großteil der Kindertagespflegepersonen teilgenommen. Lediglich 2,5 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügen weder über eine fachpädagogische Ausbildung noch über einen Qualifizierungskurs (Gruppe VIII).

Über einen fachpädagogischen Berufsausbildungsabschluss und einen abgeschlossenen Qualifizierungskurs für die Kindertagespflege verfügen 25,7 Prozent (Gruppen I, II und III). Von denjenigen Kindertagespflegepersonen, die bezogen auf dieses Berufsfeld nur über einen abgeschlossenen Qualifizierungskurs verfügen (66,1 Prozent; Gruppen V, VI und VII), hat der überwiegende Anteil einen Kurs mit einer Dauer von 160 bis 299 Stunden besucht (Gruppe VI). An einem Qualifizierungskurs von mindestens 300 Stunden haben insgesamt 8,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen teilgenommen (Gruppen I und V).

In dem Land, in dem die meisten Kindertagespflegepersonen tätig sind (Nordrhein-Westfalen), liegen die Qualifizierungsniveaus in den Gruppen II und VI jeweils leicht über dem Bundesdurchschnitt (16,5 Prozent zu 14,5 Prozent bzw. 53,9 Prozent zu 50,9 Prozent). Das Land Berlin weist mit 14,6 Prozent der Kindertagespflegepersonen in Gruppe I diesbezüglich die höchste Anzahl an formal höher qualifizierten Kindertagespflegepersonen auf. Ohnehin haben im Vergleich mit den anderen Bundesländern die Kindertagespflegepersonen in Berlin überdurchschnittlich häufig eine fachpädagogische Ausbildung und einen Qualifizierungskurs absolviert (43,7 Prozent, Gruppen I, II und III), wengleich auch in Hamburg 38,3 Prozent der Kindertagespflegepersonen über beides verfügen, allerdings eher kürzere Qualifizierungskurse besuchten. Bezogen auf die Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich über einen Qualifizierungskurs, nicht aber über eine fachpädagogische Ausbildung verfügen, sind die Häufigkeiten in den Ländern gleichmäßiger verteilt (Gruppen V, VI und VII). Die Länder, in denen die Kindertagespflegepersonen zu dem größten Anteil diese Qualifizierungsniveaus aufweisen, sind das Saarland (78,1 Prozent) und Hessen (76,1 Prozent).

Tab. IV - 11: Kindertagespflegepersonen 2019 nach Qualifizierungsniveau und Ländern (Anzahl, in %)

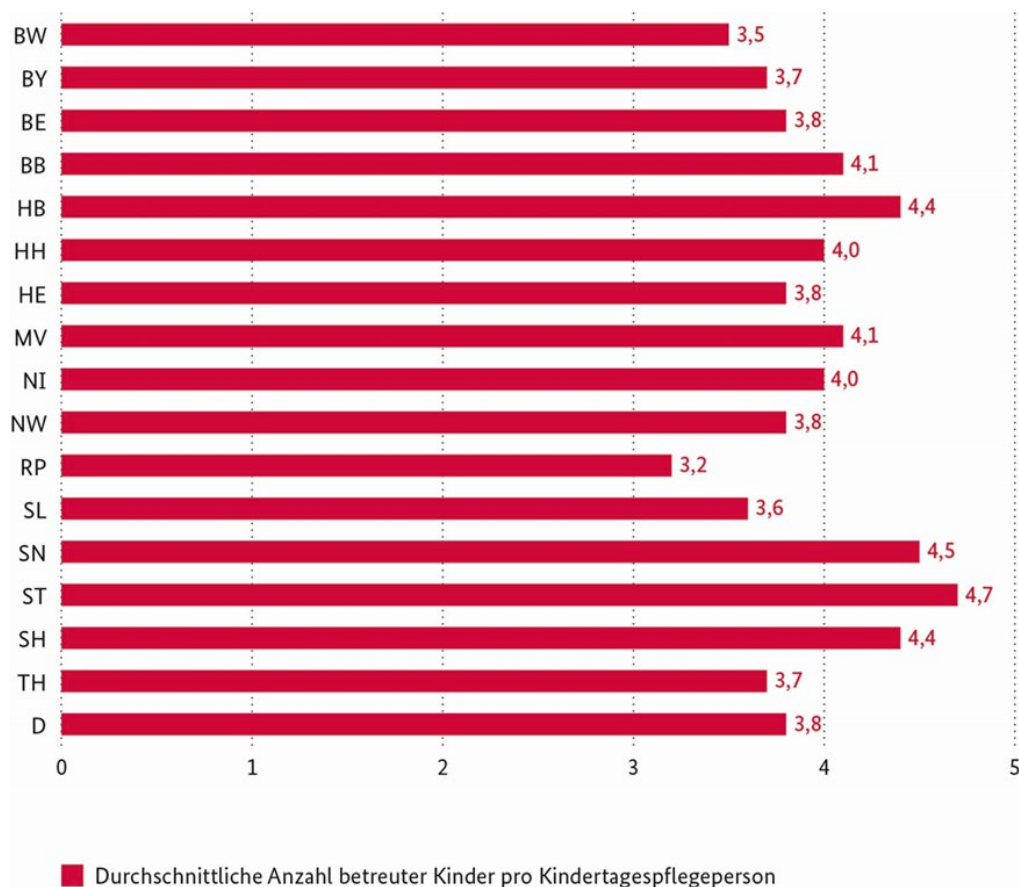
Land	Anzahl	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
		Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 300 und mehr Stunden	Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden	Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs weniger als 160 Stunden	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	Qualifizierungskurs 300 und mehr Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	Qualifizierungskurs weniger als 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	(Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation
		in %							
Baden-Württemberg	6.562	0,2	11,5	15,2	0,0	1,5	52,1	19,3	0,2
Bayern	3.409	1,1	11,7	12,5	11,8	3,1	35,1	23,5	1,2
Berlin	1.655	14,6	3,0	26,0	0,6	26,8	8,7	18,1	2,1
Brandenburg	1.014	3,3	17,2	15,6	1,9	4,0	51,2	5,3	1,6
Bremen	278	11,5	14,4	2,5	3,2	27,0	36,7	2,5	2,2
Hamburg	875	0,9	7,4	29,9	0,0	2,2	38,9	19,5	1,1
Hessen	2.874	3,0	13,3	4,7	1,1	13,8	51,0	11,3	1,7
Mecklenburg-Vorpommern	990	5,5	17,3	0,6	10,5	2,9	61,3	1,2	0,7
Niedersachsen	6.021	1,5	17,2	5,4	11,4	4,8	55,0	2,4	2,3
Nordrhein-Westfalen	15.237	2,4	16,5	7,0	5,7	5,4	53,9	4,7	4,4
Rheinland-Pfalz	1.535	1,4	16,4	2,5	6,9	3,3	58,6	5,7	5,2
Saarland	247	1,2	6,9	6,5	4,9	4,0	34,0	40,1	2,4
Sachsen	1.697	0,8	13,2	1,8	7,7	10,5	58,6	6,7	0,8
Sachsen-Anhalt	183	0,5	18,6	1,6	18,6	3,8	55,2	1,6	0,0
Schleswig-Holstein	1.840	1,0	16,6	5,4	6,0	1,8	64,6	3,4	1,1
Thüringen	305	0,0	15,7	6,6	6,9	2,0	63,3	3,0	2,6
Deutschland	44.722	2,3	14,5	9,0	5,7	5,8	50,9	9,3	2,5

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

8.3 Kindertagespflegeperson-Kind-Relation

Die Kindertagespflegeperson-Kind-Relation⁴³ belief sich zum Stichtag 1. März 2019 im Bundesdurchschnitt auf 3,8 Kinder pro Kindertagespflegeperson⁴⁴ (vgl. Abb. IV - 18). Zwischen den Ländern gibt es diesbezüglich merkliche Unterschiede. So wurden in Rheinland-Pfalz durchschnittlich 3,2 Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut, während es in Sachsen-Anhalt 4,7 Kinder waren⁴⁵.

Abb. IV - 18: Kindertagespflegeperson-Kind-Relation 2019



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

⁴³ Die an dieser Stelle ausgewiesene durchschnittliche Kinderzahl pro Tagespflegeperson wird über die im Datensatz „Kinder in Kindertagespflege“ ausgewiesene Anzahl an Kindern in Kindertagespflege berechnet als Anzahl der Kinder geteilt durch die Anzahl der Tagespflegepersonen. Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Tagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

⁴⁴ Somit liegt die durchschnittliche Kindertagespflegeperson-Kind-Relation in der Tagespflege leicht unter dem durchschnittlichen Personalschlüssel für Gruppen von Kindern zwischen 0 und 2 Jahren in Kindertageseinrichtungen. Zu beachten sind an dieser Stelle jedoch deutliche Unterschiede zwischen den westlichen und den östlichen Ländern (vgl. Kap. 2, Tab. 4.2-1).

⁴⁵ Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jeweils, ob ein spezifisches Bundesland die Großtagespflege rechtlich etabliert hat oder nicht.

Wurde zusätzlich der *Ort der Betreuung* berücksichtigt, ergab sich für die Kindertagespflegepersonen, die in der eigenen Wohnung betreuten (31.023 bzw. 69,4 Prozent), eine durchschnittliche Kindertagespflegeperson-Kind-Relation von 3,7, für diejenigen, die in der Wohnung des oder der Kinder betreuten (3.973 bzw. 8,9 Prozent) von 3,1, und für die Betreuungsverhältnisse in anderen Räumen (10.676 bzw. 23,9 Prozent) ergab sich eine Relation von 4,1.⁴⁶

8.4 Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege

Vertretungsregelungen bei Ausfällen

Die Möglichkeit, eine Vertretung über das Jugendamt im Krankheits- oder Urlaubsfall zu erhalten, kann als ein Hinweis für Verberuflichungstendenzen in der Kindertagespflege angesehen werden. Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege wurden in der Studie „Qualität in der Kindertagespflege“ (QuidKit, 2018) erfasst. Die nachfolgende Tabelle (vgl. Tab. IV - 12) weist die von den Kindertagespflegepersonen angegebenen Angebotshäufigkeiten und die individuelle Nutzung von Vertretungsmöglichkeiten im Krankheits- oder Urlaubsfall aus. Demnach gaben durchschnittlich 46 Prozent der Kindertagespflegepersonen an, dass in ihrem Jugendamtsbezirk ein Vertretungsangebot durch das Jugendamt im Krankheitsfall bestehe. Im Urlaubsfall waren es jedoch nur 32 Prozent, die von einem Vertretungsangebot durch das Jugendamt berichteten. Knapp jede vierte Kindertagespflegeperson nutzte im Krankheitsfall dieses Vertretungsangebot; im Urlaubsfall waren es 17 Prozent.

Tab. IV - 12: Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege 2018 (in %)

	Angebot durch Jugendämter				Nutzung			
	Krankheitsfall		Urlaubsfall		Krankheitsfall		Urlaubsfall	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Ja	46	1,41	32	1,32	24	1,48	17	1,38
Nein	54	1,41	68	1,32	76	1,48	83	1,38

Quelle: QuidKit 2018, ungewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=745-1251.

Vergütung nach Beschäftigungsart und Anzahl der Kinder in Betreuung sowie Stundensatz pro Kind

Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen kann ebenfalls über die Studie „Qualität in der Kindertagespflege“ (QuidKit, 2018) abgebildet werden. Die nachfolgende Tabelle (vgl. Tab. IV - 13) zeigt das Bruttoeinkommen für ausschließlich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sowie für Kindertagespflegepersonen, die sich ausschließlich in einem Angestelltenverhältnis befinden. Die Vergütung wird entsprechend dem Qualifizierungsniveau der Kindertagespflegeperson ausgewiesen, das in der Studie wie folgt kategorisiert wird⁴⁷:

- A: Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs \geq 160 Stunden
- B: Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs $<$ 160 Stunden
- C: Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs
- D: Qualifizierungskurs \geq 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung
- E: Qualifizierungskurs $<$ 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung
- F: Keine fachpädagogische Ausbildung und kein Qualifizierungskurs

⁴⁶ Für diese Berechnungen werden auch die Kinder berücksichtigt, die beispielsweise zusätzlich in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Da Mehrfachbetreuungen möglich sind, ist die Gesamtanzahl der berichteten Betreuungsverhältnisse (45.672) höher als die Gesamtanzahl der Kindertagespflegepersonen (44.722). Dies bedeutet auch, dass im Durchschnitt beispielsweise nicht zwingend ca. drei Kinder gleichzeitig im Haushalt ihrer Eltern oder Familien von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, sondern dass diese beispielsweise in zwei verschiedenen Haushalten einmal ein Kind und ein weiteres Mal zwei Kinder betreut. Generell nicht berücksichtigt werden an dieser Stelle eigene Kinder der Kindertagespflegepersonen, die gegebenenfalls in der Kindertagespflege mitbetreut werden.

⁴⁷ Aufgrund von geringer Fallzahlen können die Kategorien C und F nicht ausgewiesen werden.

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Stärkung der Kindertagespflege

Das mittlere Einkommen aller Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, belief sich auf 1.562,30 Euro, bei einem mittleren Stundensatz von 4,78 Euro pro Kind (Förderleistung). Für selbstständige Kindertagespflegepersonen steht die Dauer des Qualifizierungskurses mit einem höheren Bruttoeinkommen und einem höheren Stundensatz (siehe Berechnung in Infokasten IV – 7) in Verbindung (vgl. Gruppe D und Gruppe E). Gleiches gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die zusätzlich eine fachpädagogische Ausbildung aufweisen (vgl. Gruppe A und Gruppe B). Es sind insgesamt die Kindertagespflegepersonen aus Gruppe D (Qualifizierungskurs \geq 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung), die das höchste Einkommen erzielten. Das mittlere Einkommen aller Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis betrug 1.526,40 Euro.⁴⁸

Tab. IV – 13: Einkommen in der Kindertagespflege 2018 nach Qualifizierungsniveaus der Kindertagespflegepersonen (in Euro, Mittelwert)

	Gesamt		A		B		D		E	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
Bruttoeinkommen (selbstständig)	1.562,3	30,77	1.586,8	107,51	1.509,7	89,78	1.663,6	45,59	1.354,1	70,94
Bruttoeinkommen (angestellt)	1.526,4	153,14	-	-	-	-	-	-	-	-
Stundensätze pro Kind (Förderleistung; selbstständig)	4,8	0,06	4,9	0,19	4,9	0,18	4,8	0,08	4,6	0,14

Quelle: QuidKit 2018, ungewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=35-908. Werte unter 5 % werden aus statistischen Gründen nicht ausgewiesen.

Wird das Einkommen mit der Anzahl der Kinder in der Kindertagespflege pro Kindertagespflegeperson in Beziehung gesetzt, ist erkennbar, dass für ausschließlich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen das Einkommen mit der Anzahl der betreuten Kinder ansteigt (vgl. Tab. IV – 14). So erhielten Kindertagespflegepersonen, die 2 bis 3 Kinder betreuen, durchschnittlich 1.022,30 Euro an monatlichem Bruttoeinkommen, während Kindertagespflegepersonen mit 4 bis 6 Kindern in der Betreuung 1.749,10 Euro erwirtschafteten. Werden 7 bis 9 Kinder betreut, steigt das Einkommen auf durchschnittlich 1.804,60 Euro.⁴⁹

Tab. IV – 14: Einkommen selbstständig tätiger Kindertagespflegepersonen 2018 nach Anzahl betreuter Kinder (in Euro, Mittelwert)

	Anzahl der Kinder in der Kindertagespflege					Gesamt
	Kinder: 1	Kinder: 2-3	Kinder: 4-6	Kinder: 7-9	Kinder: 10-11	
Einkommen	-	1.022,3	1.749,1	1.804,6	-	1.562,3
S.E. Einkommen	-	52,36	37,90	84,30	-	30,77

Quelle: QuidKit 2018, ungewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=111-908. Werte unter 5 % werden aus statistischen Gründen nicht ausgewiesen.

⁴⁸ Eine Differenzierung der Einkommenshöhe nach den Qualifizierungsniveaus für angestellte Tagespflegepersonen ist aus statistischen Gründen (zu geringe Fallzahl) nicht sinnvoll.

⁴⁹ Einige wenige Kindertagespflegepersonen (n=6) erzielten ein noch höheres Einkommen, die Gruppe ist allerdings zu klein für eine statistische Auswertung.

Infokasten IV - 7: Stundensätze pro Kind in der Kindertagespflege

Stundensätze berechnen sich wie folgt: Werden die monatlichen Geldleistungen des Jugendamtes (Förderleistung) durch die insgesamt geleisteten Betreuungsstunden aller Kinder dividiert, ergibt sich der Stundensatz pro Kind. Um plausible Werte darstellen zu können, sind für diese Berechnung angegebene Geldleistungen über 10.000 Euro ausgeschlossen, es muss mindestens ein Kind unter drei Jahren betreut werden, es darf keine Doppelbeschäftigung aus Selbstständigkeit und einem Angestelltenverhältnis bestehen und die Tätigkeit wird nicht im Rahmen einer Großtagespflegestelle (bzw. eines Zusammenschlusses) ausgeübt. Darüber hinaus sind Fälle mit mehr als 50 Betreuungsstunden pro Kind vollständig ausgeschlossen, diese Kindertagespflegeperson wird insgesamt herausgerechnet. Abschließend sind Stundensätze über 10 Euro und Fälle mit einer Betreuungsstundenanzahl von mehr als 225 Stunden pro Woche nicht berücksichtigt. Der Faktor 4.2 korrigiert in der Gleichung um die durchschnittlichen Urlaubstage pro Monat.

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{Geldleistung Jugendamt}}{\text{Betreuungsstunden}} / 4.2$$

$$\text{Stundensatz (QuidKit2018)} = 4.78 \text{ €}$$

8.5 Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege

Fachberatungsschlüssel

Die Studie „Qualität in der Kindertagespflege“ (QuidKit, 2018) gibt außerdem Aufschluss darüber, für wie viele Kindertagespflegepersonen eine Fachberatung verantwortlich ist.⁵⁰ Die Fachberaterinnen und Fachberater nehmen vor allem im Bereich der Fort- und Weiterbildung eine zentrale Funktion für die Kindertagespflegepersonen ein. Die in der Studie befragten Jugendämter berichten, dass durchschnittlich rund drei Personen pro Jugendamtsbezirk als Fachberatungen im Bereich der Kindertagespflege zuständig waren. Dies entspricht rund zwei Vollzeitäquivalenten.

Differenziert nach der Größe des Jugendamtsbezirks, die nach der Anzahl der im Bezirk tätigen Kindertagespflegepersonen gemessen wird⁵¹, verringert sich der Fachberatungsschlüssel mit der Größe des Jugendamtes im Durchschnitt. Hiernach zeigt sich eine hohe Arbeitsbelastung: In großen Jugendamtsbezirken mit mehr als 104 tätigen Kindertagespflegepersonen kommen auf eine Fachberatung in Vollzeit durchschnittlich 70 Kindertagespflegepersonen. Rein rechnerisch, umgelegt auf die Vollzeitäquivalente, käme eine Fachberatung in Vollzeit bei kleineren Jugendamtsbezirken (mit bis zu 32 tätigen Kindertagespflegepersonen im Bezirk) auf durchschnittlich 37 Kindertagespflegepersonen, für die sie zuständig ist (vgl. Tab. IV - 15). Zu beachten ist außerdem, dass Fachberatungen zumeist nicht ausschließlich für den Bereich der Kindertagespflege, sondern auch für Kindertageseinrichtungen Verantwortung tragen.

⁵⁰ In der QuidKit-Jugendamtserhebung wurde folgende Frage gestellt: „Wie viele Fachberatungen sind aktuell in Ihrem Jugendamtsbezirk für die Kindertagespflege zuständig?“ Beantwortet wurde die Frage getrennt nach Fachberatungen in öffentlicher sowie in freier Trägerschaft.

⁵¹ Die Kategorisierung der Jugendamtsgröße wurde anhand der Quartile vorgenommen.

Tab. IV - 15: Fachberatungsschlüssel 2018 nach Größe des Jugendamtes (Mittelwert)

Größe des Jugendamtes	Kindertagespflegepersonen/ Fachberater/-innen		Kindertagespflegepersonen/ Vollzeitäquivalent	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
Bis 32 KTHP	15,7	0,99	37,5	3,81
33 bis 58 KTHP	25,5	1,47	44,3	3,36
59 bis 104 KTHP	34,5	2,43	56,5	4,31
Über 104 KTHP	35,3	3,91	69,6	9,87

*Hinweis: Unplausible Fälle und Angaben, die sich auf den Zeitpunkt vor 2016 beziehen, wurden ausgeschlossen. Die Mittelwerte geben jeweils das Verhältnis von Kindertagespflegeperson zu Fachberaterinnen und Fachberatern bzw. zu einem Vollzeitäquivalent für eine Fachberatung pro Jugendamt an.
Quelle: QuidKit 2018, Berechnungen des DJI, ungewichtete Daten, n=278-290.*

8.6 Zugangsmöglichkeiten in der Kindertagespflege

Kosten pro Kind

Die Kostenbeteiligung der Eltern für einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege pro Kind wird in Kapitel 11 „Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG“ beschrieben.

8.7 Fazit

Die Kindertagespflege stellt aktuell für ca. 150.000 Kinder und ihre Eltern eine etablierte Form der Kindertagesbetreuung mit einer eigenen Spezifik dar. Daher rücken Fragen zur pädagogischen Qualität und ihren Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege mehr und mehr in den Fokus öffentlicher und fachwissenschaftlicher Debatten.

Mit Blick auf die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zeigen sich bundesweit erhebliche Unterschiede. Obwohl keine fachpädagogische Ausbildung für die Kindertagespflege vorausgesetzt wird, können 31,4 Prozent eine solche in 2019 nachweisen. Ein Großteil (etwa 92 Prozent) aller Kindertagespflegepersonen hat an einem Qualifizierungskurs teilgenommen, wobei die Stundenumfänge deutlich variieren. An einem Qualifizierungskurs von mindestens 300 Stunden haben insgesamt 8,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen teilgenommen. Etwa zwei Drittel (65,4 Prozent) der Kindertagespflegepersonen haben einen Qualifizierungskurs von mindestens 160 Stunden absolviert.

Bundesweit betrachtet liegt die durchschnittliche Kindertagespflegeperson-Kind-Relation in der Kindertagespflege leicht unter dem durchschnittlichen Personalschlüssel für Gruppen von Kindern zwischen 0 und 2 Jahren in Kindertageseinrichtungen (wobei deutliche Unterschiede beim Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen zwischen den westlichen und den östlichen Ländern (vgl. Kap. 2) zu beachten sind). Ferner geben vorhandene Vertretungsregelungen und -nutzungen sowie das gegenwärtige Einkommen von Kindertagespflegepersonen Hinweise darauf, dass die Kindertagespflege beginnt, sich weiter zu verberuflichen. Das mittlere Einkommen aller Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, belief sich 2018 auf 1.562,30 Euro, bei einem mittleren Stundensatz von 4,78 Euro. Das mittlere Einkommen aller Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis betrug 1.526,40 Euro.

Schließlich kommt den Fachberatungen als Schnittstelle zum System der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindertagespflege eine entscheidende Rolle zu. Dies betrifft Fort- und Weiterbildungen, die individuelle Begleitung und Beratung der Kindertagespflegepersonen, sowohl bezogen auf pädagogische als auch auf wirtschaftliche Aspekte ihrer Tätigkeiten. Zukünftig werden im Kontext des Monitorings zum KiQuTG ergänzende Daten zur Fachberatung in Kindertagespflegestellen erhoben.

9. Verbesserung der Steuerung des Systems

Bei der Entwicklung von Qualität in der Kindertagesbetreuung geht es um einen kontinuierlichen Lernprozess und eine nachhaltige Qualitätssicherung auf allen Systemebenen (Ebene der Einrichtung und des Teams, Ebene der Zusammenarbeit im Sozialraum, Ebene der Politik und Verwaltung). Entscheidend für die Weiterentwicklung der Qualität ist, dass alle beteiligten Akteure und Verantwortlichen über entsprechende Steuerungsinformationen verfügen, sich über Ziele und notwendige Maßnahmen austauschen und diese abgestimmt umsetzen. Durch die Lernprozesse und das gelingende Zusammenwirken der Akteure entsteht ein kompetentes System. Das Handlungsfeld 9 *Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung* zielt daher darauf, dass die Steuerungskompetenzen der Akteure gestärkt und systematische Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung bei Trägern und Kindertageseinrichtungen weiter etabliert werden. Das Handlungsfeld 9 wird durch folgende Indikatoren und Kennzahlen abgebildet:⁵²

- **Kooperationen, Netzwerke und Steuerungskompetenzen von Akteuren:** Dieser Indikator soll zukünftig basierend auf der Jugendamts- und Trägerbefragung der Monitoringstelle abbilden, wie die Akteure der Kindertagesbetreuung zusammenarbeiten und welche Strukturen dafür genutzt werden. Derzeit liegen keine Daten für die Beschreibung des Indikators vor.
- **Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung:** Kennzahlen dieses Indikators beleuchten die „Interne und externe Evaluierung von Kindertageseinrichtungen“ und die „Fachberatung“ als wichtigen Akteur für die Qualitätssicherung.
- **Systematisches Monitoring auf allen Ebenen:** Auf Basis der Jugendamtsbefragung der Monitoringstelle soll dieser Indikator zukünftig unterschiedliche Steuerungselemente der Kindertagesbetreuung in den Kommunen abbilden. Hierfür werden die Kennzahlen „Beschwerdemanagement“, „Regelmäßiges Berichtswesen“ und „Datenbanken zur Datensammlung im Jugendamt“ berichtet.

Zu den Indikatoren des Handlungsfeldes 9 liegen in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Daten vor. Zudem sind aus repräsentativen Befragungen nur für den Indikator „Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung“ Daten verfügbar. Es werden daher Ergebnisse der Studien „Arbeitsplatz und Qualität in Kitas“ (AQUA-Leitungs- und Trägerbefragung) aus 2012 und „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K²ID) aus 2014 genutzt.

9.1 Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung:

Interne und externe Evaluierung von Kindertageseinrichtungen

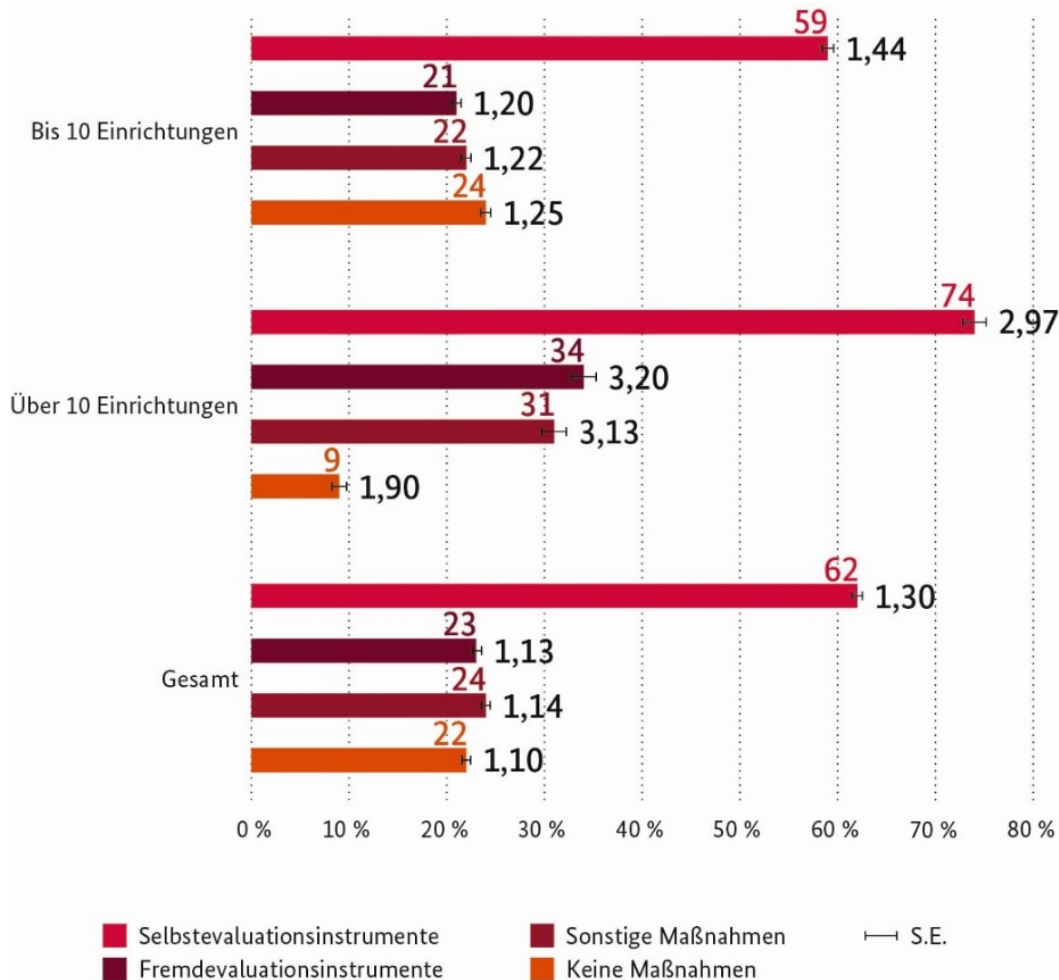
In der Studie „Arbeitsplatz und Qualität in Kitas“ (AQUA-Trägerbefragung, 2012) wurden verbindliche Qualitätsmanagementmaßnahmen in den trägereigenen Kindertageseinrichtungen differenziert nach der Art und der Größe des Trägers erfasst. Träger, die für mehr als zehn Kindertageseinrichtungen zuständig waren, verfügten im Jahr 2012 deutlich häufiger über Qualitätsmanagementmaßnahmen als kleinere Träger. Vor allem wurden verbindliche Selbstevaluationsinstrumente seitens des Trägers vorgegeben: 74 Prozent der größeren Träger und über die Hälfte der kleineren (59 Prozent) setzten diese Instrumente ein. Hingegen gab ein deutlich geringerer Anteil der Träger Fremdevaluationsinstrumente als verbindlich an (größere Träger: 34 Prozent, kleinere Träger: 21 Prozent). Sonstige Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagements lagen bei 24 Prozent der Träger vor. Hierzu zählten beispielsweise etablierte Qualitätsmanagementverfahren, wie TQM, DIN ISO, sowie trägerinterne Verfahren, wie Gütesiegel oder Handbücher. Keine

⁵² Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Müller, U./Ulrich, L. (i.V.). Verbesserung der Steuerung des Systems. In: Klinkhammer, Nicole; Kalicki, Bernhard; Kuger, Susanne; Meiner-Teubner, Christiane; Riedel, Birgit; Schacht, Diana; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERIK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München., S.236-255, Stand: 31.10.2020.

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Verbesserung der Steuerung des Systems

verbindlichen Maßnahmen sahen 24 Prozent der befragten Träger mit weniger als zehn Kindertageseinrichtungen und lediglich 9 Prozent der größeren Träger vor (vgl. Abb. IV - 19).

Abb. IV - 19: Verbindliche Qualitätsmanagementmaßnahmen 2012 nach Größe des Trägers (in %)



Hinweis: Mehrfachantworten möglich, inkonsistente Angaben wurden ausgeschlossen, reine Horteinrichtungen wurden nicht berücksichtigt.
Quelle: IFP, AQUA-Trägerbefragung, 2012, ungewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=1.389-1391.

Die Studie „Kinder und Kitas in Deutschland“ (K²ID, 2014) befragte Führungskräfte, inwiefern ihre Einrichtungen Qualitätsentwicklungsmaßnahmen umsetzen. Fast die Hälfte der Leitungen gaben an, dass in den letzten 12 Monaten keine Qualitätsentwicklungsmaßnahmen umgesetzt wurden. Etwas mehr als ein Drittel setzte auf interne und jede zehnte Einrichtung auf externe Maßnahmen für die Weiterentwicklung ihrer Einrichtungsqualität. Bei einem geringen Anteil der Einrichtungen wurden interne sowie externe Maßnahmen durchgeführt (8 Prozent) (vgl. Tab. IV - 16). Zudem waren Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in größeren Einrichtungen (mehr als 75 betreute Kinder) weiter verbreitet als in kleineren Einrichtungen (63 Prozent vs. 43 Prozent).

Tab. IV - 16: Teilnahme an Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in 2014 nach Einrichtungsgröße (in %)

Einrichtungsgröße	Interne Maßnahmen		Externe Maßnahmen		Beide Maßnahmen		Keine Maßnahmen	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
<= 75 Kinder	33	4,27	7	2,17	-	-	57	4,67
> 75 Kinder	42	5,52	9	4,01	12	4,89	37	5,42
Gesamt	37	3,47	9	2,35	8	2,66	47	3,77

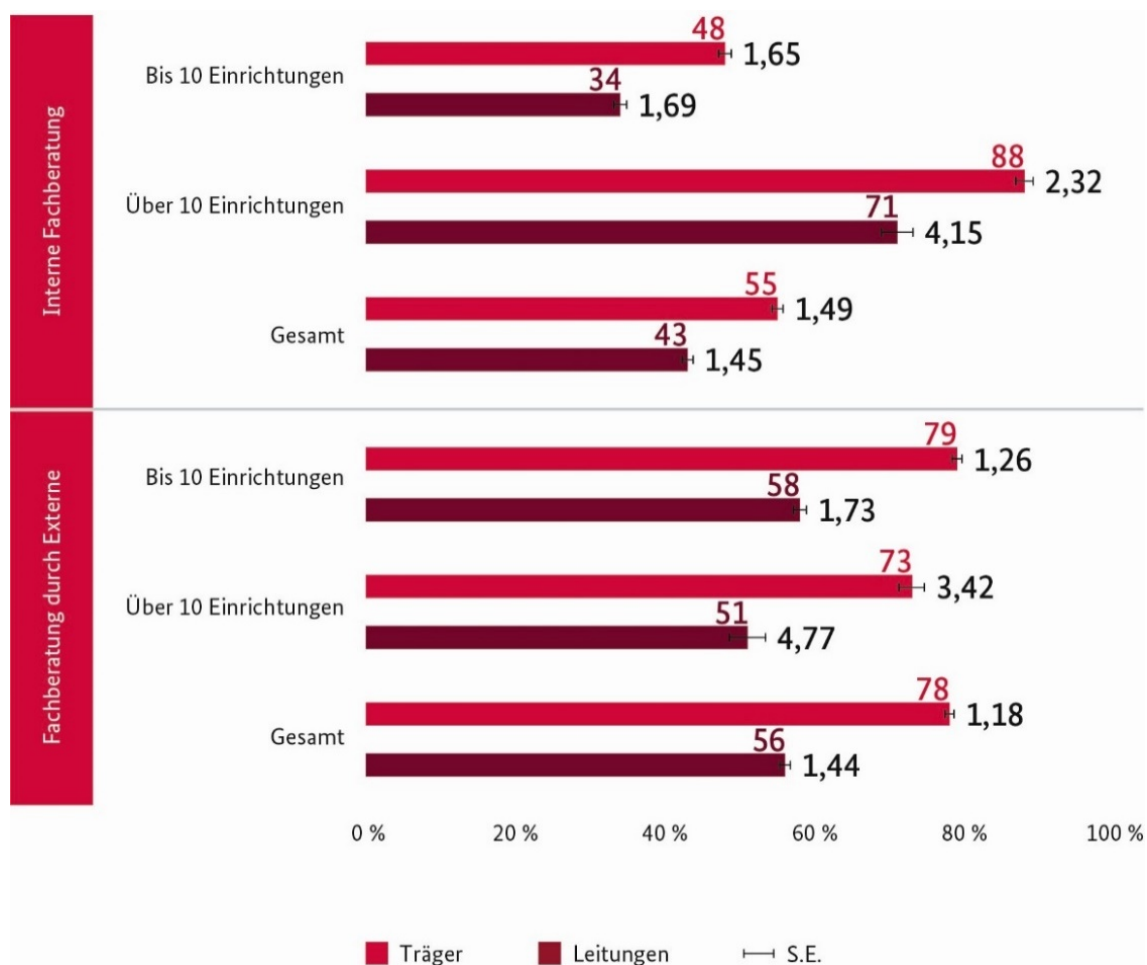
Quelle: DIW, K²ID-SOEP, 2014, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=491.

Fachberatung

Die Fachberatung unterstützt die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung. Zur Nutzung von Fachberatung liegen nur sehr wenige Daten vor. In der Studie „Arbeitsplatz und Qualität in Kitas“ (AQUA-Leitungs- und Trägerbefragung, 2012) wurden Träger und Leitungen zu Unterstützungsleistungen für ihre Kitas befragt. Gut drei Viertel der befragten Träger (78 Prozent) gaben an, dass ihre Kitas eine Fachberatung durch externe Kräfte nutzen konnten. Zudem bestätigte etwa die Hälfte der befragten Träger (55 Prozent), dass ihre Kitas (zusätzlich) eine Fachberatung durch beim Träger angestellte Mitarbeitende nutzen konnten. Die trägerinterne Fachberatung war besonders häufig bei größeren Trägern vorzufinden (88 Prozent) (vgl. Abb. IV – 20).

Die befragten Leitungskräfte berichteten seltener von der Möglichkeit, eine Fachberatung nutzen zu können, als die Träger. So berichteten etwas mehr als die Hälfte davon, dass sie externe Fachberatung nutzen konnten. Rund 43 Prozent konnten (zusätzlich) auf trägerinterne Fachberatung zurückgreifen. Eine Erklärung für diesen Befund könnte z. B. darin liegen, dass Träger die Leistungen zwar für die Einrichtungen vorhalten, aber aufgrund des großen Zuständigkeitsbereichs nicht jede Kindertageseinrichtung auch tatsächlich eine Unterstützung in Anspruch nehmen konnte (vgl. Abb. IV – 20). Das Monitoring wird zukünftig basierend auf den Befragungen des ERiK-Projekts die Erkenntnisse zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung durch die Fachberatung prüfen und erweitern.

Abb. IV – 20: Verfügbarkeit von Fachberatung für Qualitätsentwicklung in 2012 nach Größe des Trägers (in %)



Hinweis: Mehrfachantworten möglich, reine Horteinrichtungen wurden nicht berücksichtigt.

Quelle: IFP, AQUA-Trägerbefragung, 2012, ungewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=989-1.231, und IFP, AQUA-Leitungsbefragung, 2012, ungewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=1.097-1.194.

9.2 Fazit

Das Handlungsfeld 9 „Verbesserung der Steuerung des Systems“ nimmt auf das Mehrebenensystem der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Deutschland Bezug und verdeutlicht die vielfältigen Herausforderungen und Verantwortungsbereiche der beteiligten Akteure, insbesondere der Jugendämter, Träger und Leitungskräfte.

Ziel des Monitorings in diesem Handlungsfeld ist es, zukünftig die verschiedenen Ebenen und Akteurskonstellationen im System der Kindertagesbetreuung zu beschreiben sowie Qualitätsprozesse zu analysieren, die auf den unterschiedlichen Ebenen stattfinden und ineinanderwirken. Drei Indikatoren wurden als zentral angesehen, um das Handlungsfeld abbilden zu können: „Kooperationen, Netzwerke und die Steuerungskompetenzen von Akteuren“, „Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung“ sowie ein „systematisches Monitoring auf allen Ebenen“.

Die verfügbare Datengrundlage zur Abbildung dieser Indikatoren ist derzeit sehr begrenzt, insbesondere hinsichtlich verbindlicher Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen fehlen aktuelle Daten. Die vorliegenden Ergebnisse des

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Verbesserung der Steuerung des Systems

Monitorings können nur erste Hinweise zur Umsetzung dieser Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen liefern. Es zeigte sich, dass noch nicht alle Träger verbindliche Qualitätsentwicklungsmaßnahmen für ihre Einrichtungen vorsehen. Etwa jeder fünfte Träger gibt keine verbindlichen Maßnahmen an. Selbstevaluationsinstrumente kommen (mit 62 Prozent) nach Aussagen der Träger deutlich häufiger zum Einsatz als externe Evaluationen (23 Prozent). Auch die vorliegenden Erkenntnisse zur Fachberatung sind sehr eingeschränkt. Hier deutet sich basierend auf Befragungsdaten aus 2012 an, dass ein Teil der Kindertageseinrichtungen keinen Zugang zu einer Fachberatung als Unterstützung für die Qualitätsentwicklung hat. So berichteten 54 Prozent der befragten Leitungen kleiner Einrichtungen, dass sie externe Fachberatung und 34 Prozent, dass sie (zusätzlich) trägerinterne Fachberatung nutzen können.

Die zukünftigen Monitoringberichte werden die Kooperationsbeziehungen der Akteure im Betreuungssystem, die Rolle der Fachberatungen, die Implementierung von Qualitätsmaßnahmen und den Umgang mit Evaluationsergebnissen genauer beleuchten. Hierfür werden die Befragungen der Jugendämter, Träger und Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen im ERiK-Projekt die Datengrundlage schaffen.

10. Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Ziel des zehnten Handlungsfeldes im KiQuTG ist die Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung. Das Handlungsfeld greift aktuelle Herausforderungen auf, die sich im Feld der Kindertagesbetreuung stellen und im pädagogischen Alltagsgeschehen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bewältigt werden müssen. In diesem Zusammenhang sollen beispielsweise eine stärkere Beteiligung von Kindern und der Kinderschutz sichergestellt, die inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankert und geschlechterspezifische Stereotype abgebaut werden. Darüber hinaus wird angestrebt, die Zusammenarbeit mit Familien sicherzustellen und die Potenziale des Sozialraums stärker zu nutzen. Aufgrund der Breite der im KiQuTG genannten Aspekte wurde innerhalb des Monitorings zum KiQuTG eine Fokussierung auf ausgewählte, quantitativ gut zu beschreibende Themen entschieden. Das Handlungsfeld 10 **Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen** im länderübergreifenden Monitoring wird anhand folgender fünf Indikatoren abgebildet, die durch die nachstehenden Kennzahlen näher beschrieben werden:⁵³

- **Beteiligung von Kindern:** Für diesen Indikator liegen derzeit keine Daten aus der amtlichen Statistik bzw. aus repräsentativen Befragungen vor. Auf Basis der Befragungen im Rahmen des Monitorings zum Gute-KiTa-Gesetz soll zukünftig die Kennzahl „Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern“ berichtet werden.
- **Kinderschutz:** Für diesen Indikator liegen derzeit keine Daten aus der amtlichen Statistik bzw. aus repräsentativen Befragungen vor. Auf Basis der Befragungen im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG sollen zukünftig die Kennzahlen „Vorhandensein eines Kinderschutzkonzeptes“ und „Bedarf und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz“ dargestellt werden.
- **Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote:** Abgebildet wird die Kennzahl „Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung (Segregation)“.
- **Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung:** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Anzahl der Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten“ und „Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung“ präsentiert.
- **Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype:** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehören der „Männeranteil unter den Fachkräften in Kindertageseinrichtungen“ und der „Männeranteil unter den Kindertagespflegepersonen“.

Im Folgenden werden die drei zuletzt genannten Indikatoren des Handlungsfeldes, basierend auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019), berichtet.

⁵³ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Rahmann, S./ Sturmhöfel, N./ Riedel, B. (i.V.). Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen. In: Klinkhammer, Nicole; Kalicki, Bernhard; Kuger, Susanne; Meiner-Teubner, Christiane; Riedel, Birgit; Schacht, Diana; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München, S.256-284, Stand: 31.10.2020.

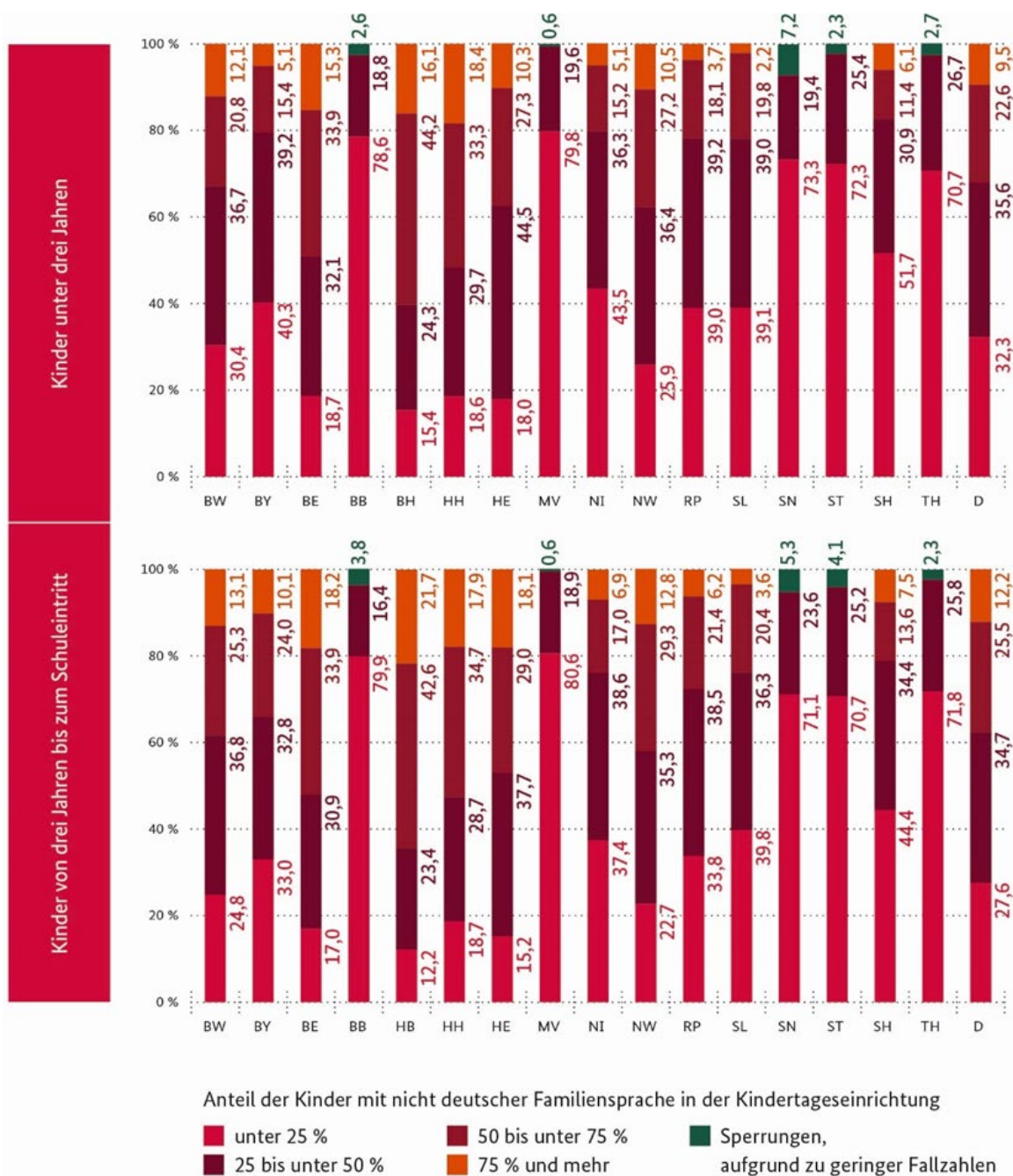
10.1 Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote

Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung (Segregation)

Für Kinder mit Migrationshintergrund, die zu Hause kein Deutsch sprechen, sind die anderen Kinder, auf die sie in der Einrichtung treffen, relevant für den Deutsch-Spracherwerb. Hierbei zeigt sich, dass mehr als jedes dritte Kind mit nicht deutscher Familiensprache (36,8 Prozent) 2019 eine segregierte Kindertageseinrichtung besucht hat (d. h. eine Einrichtung, in der mindestens 50 Prozent der Kinder aus Familien kommen, in denen zu Hause überwiegend nicht Deutsch gesprochen wird). Bundesweit beträgt dieser Anteil bei den unter Dreijährigen 32,1 Prozent, bei den Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt 37,7 Prozent, bei großen regionalen Disparitäten (vgl. Abb. IV - 21). Für beide Altersgruppen gilt, dass in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg rund ein Drittel der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Einrichtungen betreut wurden, in denen Kinder, die zu Hause nicht Deutsch sprechen, einen Anteil zwischen 50 und unter 75 Prozent ausmachen (in Bremen betraf dies über 40 Prozent der Kinder). In den ostdeutschen Flächenländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurden hingegen rund 70 und in Mecklenburg-Vorpommern knapp 80 Prozent der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Einrichtungen betreut, in denen die Kinder mehrheitlich Deutsch in der Familie sprechen (Anteil über 75 Prozent).

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Abb. IV - 21: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung (Segregation)* nach Ländern (in %)



*Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht Deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht Deutsch spricht.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

10.2 Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung

Anzahl der Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, und Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung

Die Kennzahlen werden in Kapitel 1 „Bedarfsgerechtes Angebot“ des Monitoringberichts beschrieben (vgl. Kap. 1.1 Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege).

10.3 Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype

Männeranteil unter den Fachkräften in Kindertageseinrichtungen und Männeranteil unter den Kindertagespflegepersonen

Das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung stellt nach wie vor eine weibliche Domäne dar. Im Jahr 2019 waren bundesweit 36.600 männliche pädagogische Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen tätig. Das entspricht einem bundesweiten Anteil von 6,0 Prozent am pädagogischen und leitenden Personal. Auf Ebene der Länder variiert dieser Anteil zwischen 3,7 Prozent in Bayern und 12,3 Prozent in Hamburg (vgl. Tab. A 1 - 21).

Mit 1.760 männlichen Kindertagespflegepersonen und einem Anteil von 3,9 Prozent fällt die Männerquote unter Kindertagespflegepersonen nochmals niedriger aus. Der Anteil von männlichen Kindertagespflegepersonen reicht auf Ebene der Länder von 2,0 Prozent in Thüringen bis 7,6 Prozent in Berlin (vgl. Tab. A 1 - 22).

10.4 Fazit

Das Handlungsfeld 10 „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wird durch drei ausgewählte Indikatoren beschrieben: Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote, Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung sowie Abbau geschlechterspezifischer Stereotype. Über die amtlichen Daten liegen umfangreiche Informationen über die Diversität in Kindertageseinrichtungen vor. Demnach besuchte 2019 mehr als jedes dritte Kind mit nicht deutscher Familiensprache eine segregierte Kindertageseinrichtung (d. h. eine Einrichtung, in der mindestens 50 Prozent der Kinder aus Familien kommen, in denen zu Hause überwiegend nicht Deutsch gesprochen wird). Neben der zentralen Aufgabe der sprachlichen Bildung, die Kindertageseinrichtungen in diesem Kontext übernehmen, leisten sie auch einen wichtigen Beitrag zur Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung. Die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen nimmt stetig zu und lag 2019 bei 61.151 Kindern im Alter von null bis sechs Jahren. Nahezu die Hälfte unter ihnen wird in einem inklusionsorientierten Gruppensetting betreut (vgl. Kapitel 1.1). Mit Blick auf die Verteilung der Geschlechter des pädagogischen und leitenden Personals in Kindertageseinrichtungen zeigt sich, dass der Anteil von Männern bundesweit nach wie vor sehr niedrig ist (6,0 Prozent). Mit einem Anteil von 3,9 Prozent fällt die Männerquote unter Kindertagespflegepersonen nochmals niedriger aus. Zukünftig sollen auf Basis der Befragungen im Rahmen des Monitorings zum Gute-KiTa-Gesetz auch Aussagen zur Beteiligung von Kindern und zum Kinderschutz getroffen werden.

11. Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Alle Kinder sollen die Möglichkeit haben, eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle zu besuchen. Daher gilt es, den Zugang zu guter Kindertagesbetreuung zu gewährleisten und Hürden für die Nutzung abzubauen. Eine wichtige Stellschraube sind Elternbeiträge. Gerade bildungsferne Familien verfügen häufig über ein geringes Einkommen, sodass eine Kostenbeteiligung ein Hindernis bei der Inanspruchnahme darstellen kann. Die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zielen daher – über die Regelungen des § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII hinaus, die durch Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes angepasst worden sind – darauf ab, Familien hinsichtlich der Gebühren zu entlasten und so die Teilhabe an der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Im Monitoring werden die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren anhand des gleichnamigen Indikators und der folgenden Kennzahlen dargestellt:⁵⁴

- **Maßnahmen zur Entlastung der Eltern:** Die Kennzahlen „Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien“, „Kostenbeiträge bezogen auf das Familieneinkommen“, „Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen“ „Hinderungsgründe und Auswahlkriterien für die Nutzung eines Kinderbetreuungsangebotes“ werden genutzt, um den Indikator abzubilden. Zukünftig sollen darüber hinaus Kennzahlen entwickelt werden, die eine Betrachtung des sozioökonomischen Hintergrundes der Familien und der Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsangebote ermöglichen.

Der Indikator *Maßnahmen zur Entlastung der Eltern* wird auf Grundlage der Daten der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) berichtet. Bei der Betrachtung von Zugangshürden und Auswahlkriterien stehen vor allem unter Dreijährige im Fokus, da die Betreuungsquote im Kindergartenalter in Deutschland bereits nahezu alle Kinder umfasst. Weitere Angaben zu den Inanspruchnahmequoten finden sich in Kapitel 1.

11.1 Beitragsbefreiungen in den Bundesländern

Eltern können gemäß § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII an den Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beteiligt werden. Mit Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes wurde zum 1. August 2019 § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geändert, um Familien bundesweit bei den Gebühren für einen Betreuungsplatz zu entlasten. So müssen Familien mit geringem Einkommen in ganz Deutschland keine Elternbeiträge mehr bezahlen, zum Beispiel wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Darüber hinaus wurde zum 1. August 2019 eine Beratungspflicht über die Beitragsbefreiung eingeführt. Zudem müssen die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestaffelt werden. Die konkrete Ausgestaltung liegt bei den Ländern, die dies zum Teil bis auf die kommunale bzw. Trägerebene delegieren.

Auf Länderebene bestehen zudem sehr unterschiedliche Regelungen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen (Tab. IV - 17). Um die Spannweite von bisherigen Kostenbefreiungen aufzuzeigen, ist beispielsweise Baden-Württemberg zu nennen, dort werden Elternbeiträge für alle Kindertagesbetreuungsangebote erhoben. Im Vergleich hierzu steht Berlin, dort gilt für alle Alterskohorten und Umfänge eine Kostenbefreiung. Welche Kostenbefreiungen in Ländern gelten, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen,

⁵⁴ Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Jähnert, A./ Müller, U. (i.V.). Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG (Teilhabe). In: Klinkhammer, Nicole; Kalicki, Bernhard; Kuger, Susanne; Meiner-Teubner, Christiane; Riedel, Birgit; Schacht, Diana; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (i.V.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 30.10.2020. München., S.285-302, Stand: 31.10.2020.

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

stellt die Tabelle IV-18 für den Stand 2019 dar. Maßnahmen, die von den Ländern im Zuge des KiQuTG in 2019 umgesetzt wurden, sind in der Tabelle grau hinterlegt (vgl. auch Länderkapitel in Abschnitt V).

Die Länder haben außerdem weitere Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren geplant, die 2020 bis 2022 umgesetzt werden. Diese Maßnahmen werden Gegenstand der folgenden Monitoringberichte zum KiQuTG sein.

Tab. IV - 17: Entlastung der Eltern bei den Gebühren¹⁾ für Kindertagesbetreuung nach Altersjahren und Ländern (Stand: 31.12.2019)

Land	Entlastung bei den Elterngeldbeiträgen nach Altersjahren					
	Unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	3-Jährige	4-Jährige	Letztes Kita-Jahr (5- bzw. 6-Jährige)
Baden-Württemberg	-	-	-	-	-	-
Bayern	-	-	-	Ab 01.04.2019: Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat und Kind auf die gesamte Kindergartenzeit		Beitragszuschuss von 100 Euro pro Monat und Kind
Berlin	beitragsfrei					
Brandenburg	-	-	-	-	-	beitragsfrei
	Ab 01.08.2019: Befreiung aller Geringverdienenden (Haushaltseinkommen von bis zu 20.000 € im Kalenderjahr) ohne gesonderten Antrag von den Elternbeiträgen, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zugemutet werden kann					
Bremen	-	-	-	Ab 01.08.2019: Beitragsfreiheit für Kinderbetreuungsangebote ab dem vollendeten dritten Lebensjahr		
Hamburg	Grundbetreuung im Umfang von bis zu 5 Stunden täglich in Kitas bzw. 30 Wochenstunden in Kindertagespflege beitragsfrei					
Hessen	-	-	-	Beitragsfreiheit der Betreuung von bis zu 6 Stunden täglich		
Mecklenburg-Vorpommern	Ab 01.01.2019: Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder (das jüngere Kind bzw. die jüngeren Kinder sind von Beiträgen der Kindertagesbetreuung befreit)					
Niedersachsen	-	-	-	Beitragsfreiheit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen von bis zu 8 Stunden täglich		
	Ab 01.01.2019: Beitragsfreiheit für ausschließlich in der Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter ²⁾					
Nordrhein-Westfalen	-	-	-	-	-	beitragsfrei
Rheinland-Pfalz	-	-	Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs			
Saarland	Ab 01.08.2019: Absenkung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen von 25 Prozent der Personalkosten auf zunächst 21 Prozent					
	Ab 01.08.2019: Reduzierung der Beiträge in der Kindertagespflege um 0,15 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren			-	-	-
Sachsen	Absenkungen des Elternbeitrages für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.					
Sachsen-Anhalt	Ab 01.01.2019: Beitragsbefreiung für jüngere Geschwisterkinder (nur für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ist ein Beitrag zu zahlen)					
Schleswig-Holstein	Einkommensunabhängiger Zuschuss von bis zu 100 Euro monatlich zu den Gebühren für die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren in einer öffentlich					

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

	geförderten Kindertagesbetreuung oder bei einer öffentlich geförderten Tagespflegeperson					
Thüringen	-	-	-	-	-	beitragsfrei

¹⁾ Beitragsfreiheit (Essensgeld, Sprachangebote oder andere Leistungen, die zusätzlich angeboten werden, sind nicht inbegriffen).

²⁾ Sofern der Rechtsanspruch nach § 12 Absatz 4 KiTaG von Kindern im Kindergartenalter ausschließlich in der Kindertagespflege aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten erfüllt wird.

In 2019 umgesetzte Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

11.2 Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien

In 2019 entrichteten laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) rund 75 Prozent der Eltern für mindestens ein Kind Gebühren für die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Die übrigen 25 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit (vgl. Tab. A 1 - 23).

Infokasten IV - 8: Elternbeiträge in der Kinderbetreuungsstudie (KiBS-Erhebung 2019)

Die DJI-Kinderbetreuungsstudie hat Eltern von März bis Oktober 2019 zu den Kosten der Kindertagesbetreuung befragt. Bei den Elternbeiträgen werden alle Kinder bis zum Schuleintritt betrachtet, die in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen betreut werden. Die monatlichen Elternbeiträge werden durch die Frage „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“ erhoben.

Als Folgefrage wird erhoben, ob bei den Elternangaben in dem genannten Beitrag bereits Mittagsverpflegung inkludiert ist: „Ist in diesem Beitrag das Mittagessen bereits enthalten?“ Falls dieser nicht enthalten ist, wird der Beitrag für das Mittagessen zusätzlich erhoben. Durch diese Art der Abfrage können die reinen Elternbeiträge nicht ausgewiesen werden: Die ausgewiesenen Beitragsangaben der Eltern enthalten daher teilweise bereits die Mittagsverpflegung und teilweise nicht. Weitere Kosten für die Eltern (Ausflüge, Bildungsangebote u. a.) können nicht berücksichtigt werden.

Bei der Interpretation der Beiträge ist zusätzlich der jeweilige Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Je größer der Umfang, desto höher fallen die Betreuungsbeiträge aus. Die Elternbeiträge werden im Folgenden meist nicht unterschieden nach der Betreuungsform (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege). Die Elternbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag für das in der Befragung relevante Kind entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren.

Die mittleren Elternbeiträge (Median) für unter Dreijährige lagen in Kindertageseinrichtungen bundesweit mit 214 Euro monatlich deutlich höher als die Elternbeiträge für Kinder über drei Jahren (100 Euro). Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge mit dem Betreuungsumfang steigen. Eine Ausnahme stellte hier nur der erweiterte Halbtagsplatz (26–35 h/Woche) für unter Dreijährige dar, der im Mittel etwas teurer als der Ganztagsplatz ist (mehr als 35 h/Woche) (vgl. Tab. IV - 18). Zum anderen geht aus Tabelle IV-18 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren mit einem Ganztagsbetreuungsplatz weniger als 130 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten hingegen mehr als 354 Euro.⁵⁵

⁵⁵ Die mittleren 50 Prozent der beobachteten Werte streuen im Bereich zwischen dem 25-Prozent-Perzentil (p25) und dem 75-Prozent-Perzentil (p75).

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Tab. IV - 18: Monatliche Elternbeiträge in Euro nach Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen (2019)

	Unter Dreijährige				Dreijährige bis zum Schuleintritt			
	Median	p25	p75	n	Median	p25	p75	n
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	150	88	230	337	55	0	110	957
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)	229	130	347	906	98	4	168	1.943
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	220	130	354	3.752	120	0	210	6.069
Gesamt	214	120	342	4.995	100	0	180	8.969

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, nUnter Dreijährige=4.995, nDreijährige bis Schuleintritt=8.969.

Vergleichbar hoch waren laut DJI-Kinderbetreuungsstudie die Elternbeiträge für die Kindertagespflege: Die mittleren Kosten für einen Platz lagen 2019 hier bei 210 Euro statt bei 214 Euro für Kindertageseinrichtungen (vgl. Tab. IV - 19). Für die Kindertagespflege werden aufgrund zu geringer Fallzahlen bei den über Dreijährigen keine Ergebnisse ausgewiesen. Zudem ist eine Auswertung nach Ländern nicht möglich.

Tab. IV - 19: Monatliche Elternbeiträge bei unter Dreijährigen in Euro nach Betreuungsumfang in einer Kindertagespflegestelle (2019)

	Median	p25	p75	n
Halbtagsplatz mit bis 25 Stunden	150	65	220	180
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)	250	175	342	230
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	225	133	360	441
Gesamt	210	117	320	851

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) U12 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=851.

Die Elternbeiträge unterscheiden sich deutlich zwischen den Ländern. Da die meisten Kinder bundesweit einen Ganztagsplatz mit mehr als 35 Stunden in der Woche nutzen, beschränken sich die länderspezifischen Darstellungen auf die Kosten für Ganztagsplätze.⁵⁶ Die mittleren monatlichen Kosten (Median) lagen 2019 im bundesweiten Vergleich für unter Dreijährige in der Ganztagsbetreuung bei 0 Euro in Berlin und Rheinland-Pfalz bis hin zu 383 Euro in Bayern.

In Berlin ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle kostenfrei. Lediglich ein Kostenbeitrag für das Mittagessen ist verpflichtend zu entrichten. Hiervon ausgenommen ist die Gruppe halbtags betreuter Kinder ohne Mittagessen. Den Kostenbeitrag für das Mittagessen haben einige Eltern scheinbar in der Befragung mit angegeben, sodass einem Viertel der Eltern für die Kindertagesbetreuung ihrer Kinder Kosten von mehr als 23 Euro entstanden sind (vgl. Tab. IV - 20). Auch in Rheinland-Pfalz galt bereits zum Befragungszeitpunkt eine Beitragsbefreiung für alle Kinder ab zwei Jahren in Kitas (nicht jedoch in Krippen) bis einschließlich des letzten Kindergartenjahres. Da diese Befreiung nur für einen Teil der Kinder zutrifft, ergaben sich für ein Viertel der Eltern mit Kindern unter drei Jahren Elternbeiträge von über 250 Euro. In Hamburg werden für Betreuungsleistungen im Umfang von bis einschließlich 25 Stunden in der Woche inklusive eines kostenfreien Mittagessens keine Elternbeiträge erhoben. Die mittleren Kosten für eine Ganztagsbetreuung eines unter Dreijährigen in Hamburg lagen bei 200 Euro monatlich, während sie bei 0 Euro für einen Halbtagsplatz (vgl. Tab. A 1 - 24) lagen.

⁵⁶ Die Kostenverteilung für Halbtagsplätze mit bis zu 25 Stunden in der Woche und für erweiterte Halbtagsplätze mit 26 bis 35 Stunden in der Woche werden im Anhang dargestellt (vgl. Tab. A 1 - 24, Tab. A 1 - 25, Tab. A 1 - 26, Tab. A 1 - 27). Die ausgewiesenen Betreuungsumfänge decken sich zum Teil nicht mit den Buchungsmodellen in den einzelnen Bundesländern, jedoch umfassen sie die häufig verbreiteten Betreuungsumfänge.

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Tab. IV - 20: Monatliche Elternbeiträge in Euro bei unter Dreijährigen in Ganztagsbetreuung (mehr als 35 Stunden) nach Bundesland (2019)

	Median	p25	p75	n
Baden-Württemberg	350	276	450	134
Bayern	370	235	455	106
Berlin	0	0	23	336
Brandenburg	200	132	270	389
Bremen	338	210	425	163
Hamburg	200	191	210	379
Hessen	294	250	365	221
Mecklenburg-Vorpommern	140	0	208	423
Niedersachsen	320	210	360	173
Nordrhein-Westfalen	383	229	450	133
Rheinland-Pfalz	0	0	250	166
Saarland	369	320	400	225
Sachsen	186	130	216	442
Sachsen-Anhalt	169	130	200	405
Schleswig-Holstein	320	255	388	250
Thüringen	178	132	260	385
Deutschland	220	129	350	4.330

*Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.
Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=4.330.*

Auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt unterscheiden sich die Elternbeiträge zwischen den Ländern. In Berlin und Rheinland-Pfalz galt die Beitragsfreiheit ebenfalls für die älteren Kinder in der Kindertagesbetreuung.⁵⁷ In Niedersachsen war in 2019 der Besuch einer Kindertageseinrichtung für alle Kinder über drei Jahren bis zu ihrer Einschulung kostenfrei. Von den Ländern, in denen der Besuch der Kindertagesbetreuung zum Zeitpunkt der Erhebung nicht kostenfrei war, reichte nach Auskunft der Eltern der mittlere Kostenbeitrag für Ganztagsangebote in dieser Altersgruppe von 121 Euro in Mecklenburg-Vorpommern bis 280 Euro (Median) in Schleswig-Holstein (vgl. Tab. IV - 21).

⁵⁷ In Berlin ist lediglich ein Kostenbeitrag für das Mittagessen verpflichtend zu entrichten. Hiervon ausgenommen ist die Gruppe halbtags betreuter Kinder ohne Mittagessen. Den Kostenbeitrag für das Mittagessen und ggf. Kosten für freiwillige Leistungen haben einige Eltern scheinbar in der Befragung mit angegeben, sodass einem Viertel der Eltern für die Kindertagesbetreuung ihrer Kinder in Berlin Kosten von mehr als 30 Euro entstanden sind.

Tab. IV - 21: Monatliche Elternbeiträge in Euro bei Dreijährigen bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung (mehr als 35 Stunden) nach Bundesland (2019)

	Median	p25	p75	n
Baden-Württemberg	240	176	300	257
Bayern	180	112	250	245
Berlin	0	0	30	494
Brandenburg	131	34	200	484
Bremen	200	147	350	260
Hamburg	191	97	208	405
Hessen	100	19	160	372
Mecklenburg-Vorpommern	121	45	177	462
Niedersachsen	0	0	30	280
Nordrhein-Westfalen	120	0	300	307
Rheinland-Pfalz	0	0	0	333
Saarland	200	180	265	311
Sachsen	120	94	155	613
Sachsen-Anhalt	130	116	152	530
Schleswig-Holstein	280	220	315	339
Thüringen	160	90	200	565
Deutschland	121	0	210	6.257

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.
Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) U12 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=6.257.

Kosten der Kindertagesbetreuung bezogen auf das Familieneinkommen

Eltern werden durch die Kindertagesbetreuungskosten unterschiedlich belastet. Dabei ist neben der reinen Höhe der Kosten vor allem relevant, welchen Anteil die Beiträge an ihrem Haushaltseinkommen ausmachen. Um die Belastung der Eltern durch Kinderbetreuungskosten besser interpretieren zu können, wurden die Elternbeiträge mit dem sogenannten Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (vgl. Infokasten IV - 9) in Beziehung gesetzt.

Infokasten IV - 9: Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen

Das Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen berechnet sich aus dem Gesamteinkommen eines Haushalts und der Anzahl sowie dem Alter der von diesem Einkommen lebenden Personen. Dadurch werden die Einkommen von Personen, die in unterschiedlich großen Haushalten leben, vergleichbar. Hier wird als Äquivalenzskala die *modifizierte OECD-Skala* verwendet, nach der die erste erwachsene Person das Gewicht 1 erhält, weitere Personen ab 14 Jahren das Gewicht 0,5 und Kinder unter 14 Jahren das Gewicht 0,3.

Eltern gaben laut der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) im Durchschnitt 10 Prozent ihres Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens für die Kindertagesbetreuung aus.⁵⁸ Familien mit niedrigem Einkommen wurden aber durch die Elternbeiträge stärker belastet als Familien mit hohem Einkommen: Eltern mit dem geringsten Einkommen (Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen geringer als 1.381 Euro) mussten

⁵⁸ Bei den Berechnungen wurden alle Familien mit Kindern, die noch keine Schule besuchten, berücksichtigt.

durchschnittlich 16 Prozent ihres Haushaltseinkommens für die Betreuungskosten des Kindes ausgeben, während Eltern mit dem höchsten Einkommen (Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen höher als 2.667 Euro) durchschnittlich nur 8 Prozent des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens aufwendeten.⁵⁹

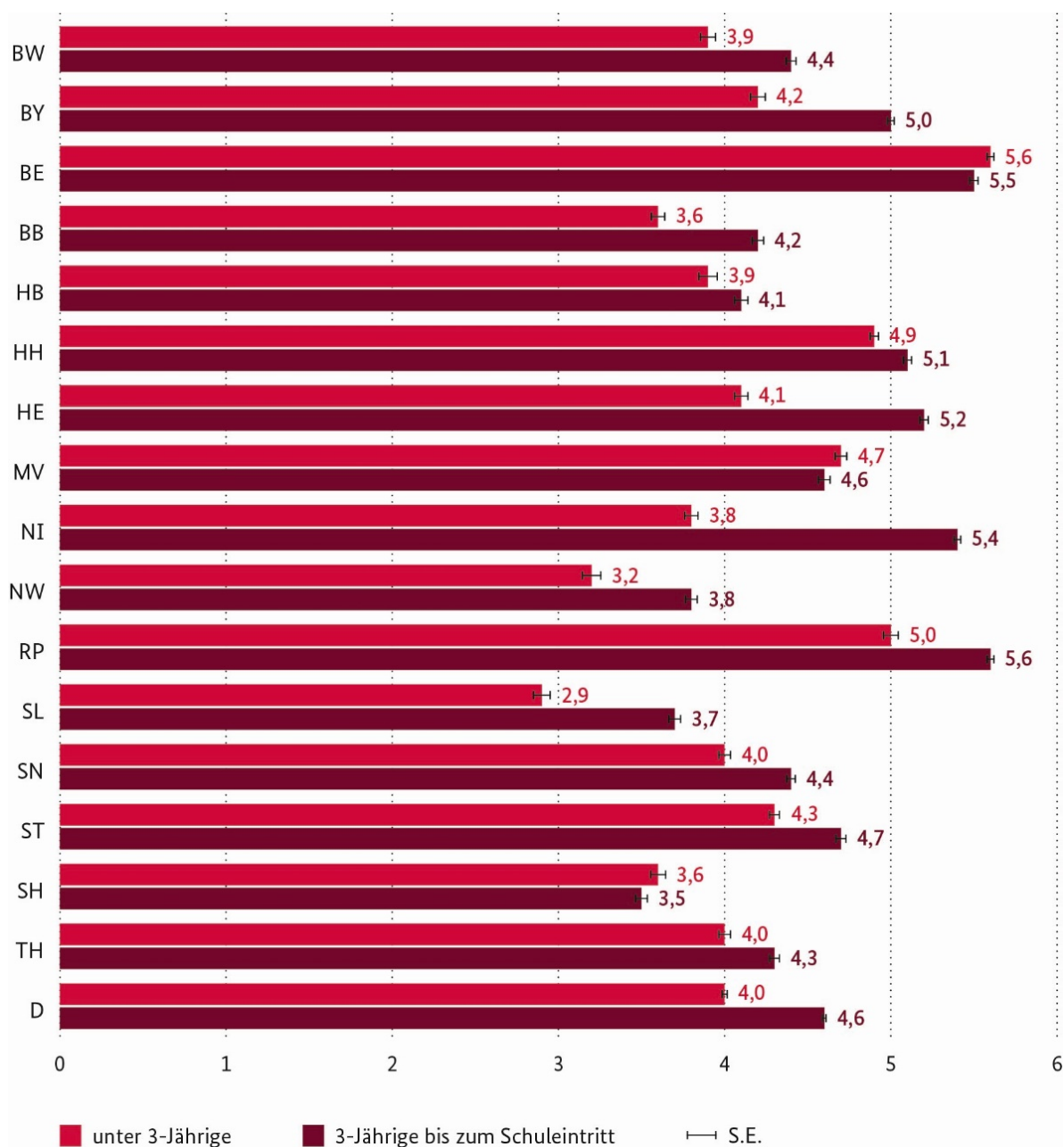
Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung

In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) wurden Eltern auch dazu befragt, wie zufrieden sie mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung waren (vgl. Tab. A 1 - 9). Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Insgesamt waren die Eltern mit den Kosten (4,5) im Vergleich zu anderen Betreuungsaspekten (z. B. Öffnungszeiten, Kontakt mit der Betreuungsperson) am wenigsten zufrieden.

Die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung unterscheidet sich nach dem Alter des Kindes und dem Bundesland, in dem die Familien leben (vgl. Abb. IV - 22). Die Zufriedenheit der Eltern von unter Dreijährigen lag 2019 im Durchschnitt unter der Zufriedenheit der Eltern von Dreijährigen bis zum Schuleintritt. Dies ist vermutlich auf die deutlich höheren Elternbeiträge für die Betreuung der jüngeren Altersgruppe zurückzuführen (vgl. Tab. IV - 20 und Tab. IV - 21). Am zufriedensten sind Eltern in Berlin. Das Land erhebt für die Kindertagesbetreuung keine Gebühren. Die durchschnittliche Zufriedenheit der Berliner Eltern lag bei 5,6 für unter Dreijährige bzw. 5,5 für Kinder ab drei Jahren. Auch in Rheinland-Pfalz lag die Zufriedenheit bei 5,6 bei den Eltern der unter Dreijährigen. Am unzufriedensten (2,9) waren Eltern von unter dreijährigen Kindern im Saarland, in dem die Kosten für einen Ganztagsplatz vergleichsweise eher hoch waren. In der Altersgruppe der Dreijährigen bis zum Schuleintritt waren die Eltern aus Schleswig-Holstein (3,5) am wenigsten zufrieden, hier waren ebenfalls die Elternbeiträge vergleichsweise hoch (vgl. Abb. IV - 22).

⁵⁹ Diese Angaben berücksichtigen lediglich Familien, die Angaben zu ihren Kinderbetreuungsausgaben machten und die nicht davon befreit waren. Die Angaben der Eltern bezogen sich stets auf die Betreuung des in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ausgewählten Kindes.

Abb. IV - 22: Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung 2019 nach Alter des Kindes und Bundesland (Mittelwerte)



Hinweis: Die Zufriedenheit wurde anhand einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ erhoben.
 Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) U12 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, nUnter Dreijährige= 6.052, nDreijährige bis zum Schuleintritt =9.292.

Hinderungsgründe und Auswahlkriterien für die Nutzung eines Kinderbetreuungsangebotes

Die DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) liefert Hinweise, dass sich die Elternbeiträge und die daraus resultierenden unterschiedlichen Belastungen der Familien auch auf die Inanspruchnahme und Auswahl der Betreuung auswirken. Insgesamt benannten etwa ein Fünftel der Eltern mit Kindern unter drei Jahren, die (noch) nicht in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson betreut wurden, die Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung der Betreuung. Kosten spielten damit zunächst nur eine geringe Rolle: Am häufigsten für die Nichtnutzung der Kindertagesbetreuung wurde mit 83 Prozent das Alter des Kindes als ein Grund angegeben (vgl. Abb. IV - 3). Für Eltern mit niedrigen Einkommen stellten die

IV. Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Betreuungskosten aber einen bedeutsamen Hinderungsgrund dar.⁶⁰ Für etwa ein Drittel der Eltern mit dem geringsten Haushaltsäquivalenzeinkommen zählten die Kosten zu den Hinderungsgründen (31 Prozent), während dies in der Gruppe mit dem höchsten Einkommen nur bei 10 Prozent der Fall war (vgl. Tab. IV - 22: Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung und als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung bei unter Dreijährigen nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (in %).

Ähnliche Ergebnisse finden sich auch bei der Bedeutung der Kosten für die Auswahl der Betreuungsangebote. Besonders häufige Auswahlkriterien waren die Nähe zum Wohnort, Öffnungszeiten und die Ausstattung bzw. Räumlichkeiten (vgl. Tab. IV - 22). Die Kosten für die Betreuung wurden von den Eltern insgesamt eher selten als Kriterium bei der Auswahl berücksichtigt.⁶¹ Für Eltern mit niedrigem Einkommen waren die Kosten hingegen ein bedeutender Faktor. 45 Prozent der Familien in der Gruppe mit dem niedrigsten Einkommen gaben an, dass die Höhe der Beiträge (sehr) wichtig bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung sei, während in der Gruppe mit dem höchsten Einkommen der Anteil bei lediglich 16 Prozent lag.

Tab. IV - 22: Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung und als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung bei unter Dreijährigen nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (in %)

	Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung bei unter Dreijährigen		Kosten als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung bei unter Dreijährigen	
	In %	S.E.	In %	S.E.
1. Quintil (<=1.381€)	31	2,10	45	1,54
2. Quintil (1.382-1.731€)	22	2,05	38	1,34
3. Quintil (1.732-2.143€)	18	2,22	30	1,16
4. Quintil (2.144-2.667€)	17	2,38	25	1,14
5. Quintil (>2.667€)	10	2,44	16	0,91

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (2019); Berechnungen des DJI; Daten gewichtet, n= 3.640-3.938.

11.3 Fazit

Ziel der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren ist es, die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. In 2019 setzten sechs Länder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. In einigen Ländern galten bereits unterschiedliche Regelungen zur Reduktion der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung. Damit hatte die Mehrheit der Länder Regelungen für Beitragsentlastungen, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen, etabliert. Diese Regelungen galten meist nicht für alle Altersjahrgänge, sondern nur für bestimmte Alterskohorten, Betreuungsumfänge und Betreuungsarten.

Die Gebühren für die Kindertagesbetreuung in Deutschland können sich aufgrund landesgesetzlicher Regelungen unterscheiden. Auch innerhalb der Länder kann es große Unterschiede geben. Das liegt an den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen und freien Träger bei der Festsetzung der Elternbeiträge. Außerdem beeinflussen die Betreuungsart und -umfänge sowie das Alter der betreuten Kinder die Höhe der Gebühren. Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigen, dass die mittleren Elternbeiträge

⁶⁰ Da Kinder ab drei Jahren nahezu alle eine Kindertagesbetreuung nutzen, wurden auch hierbei nur die Kinder unter drei Jahren analysiert. „Fragetext: Hier sind nun Gründe aufgelistet, warum Eltern ihre Kinder zu Hause und nicht in einer Einrichtung oder durch eine/n Tagesmutter/-vater betreuen lassen. Bitte geben Sie an, aus welchen der folgenden Gründe Ihr Kind derzeit nicht in eine Einrichtung oder zu einer/m Tagesmutter/-vater geht.“ Antwort Item: Wegen der Kosten.

⁶¹ Frage KiBS: „Wie wichtig waren die folgenden Punkte für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung? Bitte stufen Sie Ihre Antwort ab, mit einem Wert von 1 = sehr wichtig bis 6 = überhaupt nicht wichtig.“

(Median) für unter Dreijährige (214 Euro) in Kindertageseinrichtungen in 2019 bundesweit deutlich über den Beiträgen für Kinder über drei Jahren (100 Euro) liegen. Kaum Unterschiede ergaben sich zwischen den Elternbeiträgen für die Kindertagespflege und die Kindertageseinrichtungen.

Ferner unterscheiden sich der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zufolge die Elternbeiträge deutlich zwischen den Ländern. So fallen in einigen Ländern für viele Eltern gar keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten an, während in anderen Ländern im Mittel über 300 Euro für einen Ganztagsplatz von Kindern unter drei Jahren gezahlt werden müssen. Auch die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung unterscheidet sich nach dem Alter des Kindes und dem Bundesland, in dem die Familien leben. Am zufriedensten waren Eltern in den Ländern, in denen umfangreiche Beitragsbefreiungen galten, während in Ländern mit vergleichsweise hohen Beiträgen auch die Zufriedenheit der Eltern gering war.

Die Monitoringergebnisse belegen zudem, dass Familien mit niedrigem Einkommen durch die Elternbeiträge stärker belastet werden als Familien mit hohem Einkommen. Sie mussten einen deutlich größeren Anteil (16 Prozent) ihres Haushaltseinkommens für die Betreuungskosten des Kindes ausgeben als Eltern in der Gruppe mit dem höchsten Nettoäquivalenzeinkommen (8 Prozent). Vor allem für Eltern von Kindern unter drei Jahren, die über ein niedriges Einkommen verfügen, spielten die Kosten auch für die Auswahl der Betreuungsangebote eine vergleichsweise große Rolle. 45 Prozent der Familien in der Gruppe mit dem niedrigsten Einkommen gaben an, dass die Höhe der Beiträge (sehr) wichtig bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung sei. Zudem nahmen 30 Prozent dieser Eltern die Elternbeiträge auch als Hinderungsgrund für die Nutzung eines Betreuungsangebots wahr. Eine (weitere) Kostensenkung könnte demnach vor allem für einkommensschwache Eltern relevante Auswirkungen zeigen. Es gilt daher zukünftig im Monitoring zu beobachten, wie sich die Inanspruchnahmequoten und Betreuungsumfänge in denjenigen Ländern entwickeln, die im Zuge des KiQuTG (weitere) Beiträge erlassen.

V. Länderspezifisches Monitoring: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den Bundesländern

Wie in der Vorbemerkung (Abschnitt I) bereits ausgeführt, schreibt das KiQuTG gemäß § 6 ein Monitoring des Gesetzes vor. Das BMFSFJ führt dazu jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, neben dem länderübergreifenden Monitoring ein länderspezifisches Monitoring durch. Das länderspezifische Monitoring ist Gegenstand dieses Abschnittes V.

Ziel des Monitorings ist es, datenbasiert zu beobachten, wie sich die Rahmenbedingungen mit Blick auf die formulierten Ziele in den einzelnen Handlungsfeldern des KiQuTG entwickeln. Das länderspezifische Monitoring fokussiert auf die von den Ländern ausgewählten Handlungsfelder und Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Das länderspezifische Monitoring basiert auf zwei ineinandergreifenden Elementen: Erstens den Fortschrittsberichten der Länder und zweitens einer datengestützten Beschreibung der Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern auf Basis der Auswertungen der Monitoringstelle:

- 1) Die **Fortschrittsberichte** liegen in Verantwortung der Länder. Sie berichten gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 KiQuTG jährlich dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum 30.06. über ihre Fortschritte in der Umsetzung ihrer Maßnahmen. Erstmals wurden zum 30. Juni 2020 die Fortschrittsberichte der Länder dem BMFSFJ vorgelegt. Darin wurden über die bisherige Umsetzung der Maßnahmen und die Mittelverwendung in 2019 sowie über bereits erreichte Fortschritte berichtet.
- 2) Die **datengestützte Beschreibung der Ausgangslage** liegt in Verantwortung des BMFSFJ. Auf Basis der Datenauswertungen der Monitoringstelle wird für jedes Land die Ausgangslage und der Stand in den jeweils *gewählten* Handlungsfeldern dargestellt.⁶²

Mit diesen beiden Elementen, die als Ergänzung zueinander zu verstehen sind, soll in diesem Berichtsteil ein Überblick über die Situation in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen nach § 2 Satz KiQuTG gegeben werden.

Hierzu umfasst das länderspezifische Monitoring im Folgenden für jedes Land ein eigenes Kapitel in alphabetischer Reihenfolge der Länder. Die Länderkapitel beinhalten jeweils den Fortschrittsbericht des Landes sowie ein Kapitel zur indikatorenbasierten Beschreibung der Ausgangslage in den vom Land gewählten Handlungsfeldern. Innerhalb der Handlungsfelder erfolgte wiederum eine landesspezifische Auswahl von Indikatoren und Kennzahlen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es noch nicht zu allen Bereichen bereits aus vorhandenen Datenquellen Indikatoren gibt; diese Lücken sollen künftig mit den repräsentativen Befragungsdaten geschlossen werden. Auch zeigt sich, dass manche bereits vorhandene Indikatoren, beispielsweise aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik, noch nicht zufriedenstellend die Qualitätsbereiche abbilden können. Darüber hinaus besteht die Herausforderung, möglichst zu den vom Land ergriffenen Maßnahmen passgenaue Indikatoren und Kennzahlen darzustellen. Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus den teils sehr unterschiedlichen Landesregelungen. Damit können die Indikatoren nicht immer für jedes Land die Situation passgenau abbilden; es wird aber eine bestmögliche Näherung angestrebt. Zudem ist zu

⁶² Die datengestützte Beschreibung der Ausgangslage der Länder basiert auf: Ziesmann, T.; Jähnert, A.; Müller, U.; Tiedemann, C. (i.V.). Länderberichte zum landesspezifischen Monitoring des KiQuTG. Herausgegeben von Christiane Meiner-Teubner und Nicole Klinkhammer, DJI/TU Dortmund, München.

berücksichtigen, dass Entwicklungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung Zeit brauchen. So werden möglicherweise anhand der Indikatoren nicht sofort, sondern erst auf längere Sicht, Entwicklungen sichtbar sein, obgleich die von den Ländern initiierten Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden. Diese Aspekte sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen.

Für einen schnellen Überblick über zentrale Kennzahlen zur Kindertagesbetreuung sowie zur Verwendung der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz im jeweiligen Land wird den Kapiteln einleitend eine Übersichtsgrafik vorangestellt. In einem Fazit werden für jedes Land unter Rückbezug auf die Fortschrittsberichte die Passgenauigkeit und der Weiterentwicklungsbedarfe der Indikatoren reflektiert. Zudem werden die datenbasierte Ausgangslage und die Umsetzung der Maßnahmen der Länder nach den Fortschrittsberichten zusammengefasst.

Im vorliegenden Bericht wird die Ausgangslage in den Ländern grundsätzlich für das Berichtsjahr 2019 beschrieben. Dies hängt einerseits damit zusammen, dass es sich dabei um die zum Berichtszeitpunkt aktuellsten vorliegenden Daten handelt. Zum anderen ist der Stichtag für die amtlichen Daten der 1. März eines Jahres und auch die Elternbefragung im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) wurde in der ersten Jahreshälfte erhoben. Die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG starteten in der Regel frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2019 bzw. Anfang 2020. Sind in einem Land Maßnahmen in der ersten Jahreshälfte 2019 gestartet, wird auch auf das Jahr 2018 Bezug genommen.⁶³

Das länderspezifische Monitoring greift ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie der Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zurück. Auf Basis dieser Datenquellen sind repräsentative Aussagen auf Landesebene möglich. Weitere Erläuterungen zu diesen verwendeten Datenquellen finden sich in Abschnitt III dieses Berichts.



Ein hochgestelltes **M** im Text verweist auf weiterführende methodische Erläuterungen, die im Anhang zu diesem Bericht im Abschnitt „methodische Erläuterungen“ zusammengefasst werden (Anhang 2: Methodische Hinweise zu Abschnitt V).

⁶³ Dies sind Bayern, Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen.

1. Baden-Württemberg

1.1 Einleitung

Abb. V - 1-1: Auf einen Blick – Baden-Württemberg

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	 Kinder unter 3 Jahren	 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	327.277	358.929
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	81.695	336.711
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	14.770	1.336
Betreuungsquote**	29,5 %	95,6 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	43 %	98 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	8.712	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 24,2 %; 26 bis 75 Kinder: 58,8 %; 76 Kinder und mehr: 17 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	92.336	
Anzahl der Tagespflegepersonen	6.562	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG <i>tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet</i>	
✓	Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
✓	Stärkung der Leitung
✓	Stärkung der Kindertagespflege

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege

Baden-Württemberg hat den Vertrag zunächst bis 2020 abgeschlossen und entsprechend Maßnahmen gewählt. Die Grafik zeigt die Mittelverteilung für die Jahre 2019 – 2020. In dieser Zeit stehen Baden-Württemberg aus dem Gute-KiTa-Gesetz rund 160 Mio. Euro für Maßnahmen nach dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz zur Verfügung.

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
rund 729 Mio. Euro	0 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg 2019; ¹Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; ²DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Baden-Württemberg nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in den Jahren 2019 und 2020 für Maßnahmen in den drei Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ sowie „Stärkung der Kindertagespflege“. ⁶⁴ Der größte Anteil fließt dabei in das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“. 2019 wurden noch keine Maßnahmen umgesetzt. ⁶⁵

Im Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg wird im folgenden Kapitel 1.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 1.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

⁶⁴ Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts. Der Vertrag zwischen dem Bund und Baden-Württemberg einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141606/gute-kita-vertrag-bund-baden-wuerttemberg-data.pdf>.

⁶⁵ Die gemäß des Handlungs- und Finanzierungskonzepts des Landes Baden-Württemberg für 2019 vorgesehene Maßnahme „Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung“ im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde noch nicht umgesetzt. Da die Anzahl der möglichen Teilnehmenden am Bundesprogramm "Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher" für Baden-Württemberg vom BMFSFJ erhöht wurde, konnten alle interessierten Träger am Bundesprogramm teilnehmen.

1.2 Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg

1.2.1 Vorbemerkung des Landes Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hatte für das Jahr 2019 die Sicherung und Gewinnung von Personal (HF 3) vorgesehen. Diese Maßnahme wurde nicht durchgeführt, da das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ von den Trägern hierzu herangezogen wurde.

1.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

1.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung	x	x		
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften		x		
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen		x		

1.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung

Die o. g. Maßnahme sollte das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ ergänzen. Vorgesehen war eine Ergänzung um 661 Auszubildende in der praxisintegrierten Ausbildung. Da die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ für Baden-Württemberg vom BMFSFJ erhöht wurde, konnten alle interessierten Träger am Bundesprogramm teilnehmen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2020 vorgesehen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2020 vorgesehen.

1.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2019

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung der Förderrichtlinie	Juli 2019	Nein	Interessierte Träger bewarben sich im Rahmen des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive
Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie	August/September 2019	Nein	Interessierte Träger bewarben sich im Rahmen des Bundesprogramms Fachkräfteoffensive
Veröffentlichung der Förderrichtlinie	November 2019	Nein	s. o.

**Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Führungskräften**
Diese Maßnahme ist erst für 2020 vorgesehen.

**Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen**
Diese Maßnahme ist erst für 2020 vorgesehen.

1.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 16. September 2019 im Berichtsjahr 2019

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung**
Da die Maßnahme nicht durchgeführt wurde, konnte auch keine Qualitätsweiterentwicklung durch die geplante Maßnahme erzielt werden.

**Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Führungskräften**
Diese Maßnahme ist erst für 2020 vorgesehen.

**Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen**
Diese Maßnahme ist erst für 2020 vorgesehen.

1.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	65.728.131 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	45.729.714 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	19.998.417 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 12. August 2019 zur Verfügung stehen	65.092.746 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	56.760.072 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	8.332.674 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	65.798.611 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	45.800.194 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	19.998.417 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 1. April 2020 tatsächlich zur Verfügung stehen	64.989.344 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	56.656.670 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	8.332.674 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 3 – Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung	3.828.000	6,74	0	0,0	-3.828.000
HF 4 – Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften	0	0,0	0	0,0	0
HF 8 – Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen	0	0,0	0	0,0	0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG (Artikel 1)	3.828.000	6,74	0	0,0	-3.828.000
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	56.760.072	100,0	56.656.670	100,0	-103.402
Übertrag ins Folgejahr	52.932.072	93,26	56.656.670	100,0	+3.724.598

Begründung:

Im Zusammenhang des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ hatten baden-württembergische Träger für das Schuljahr 2019/2020 für 1.132 Ausbildungsplätze Interesse an der Bundesförderung (Förderung von 2/3 der Ausbildungsvergütung) in einem Interessenbekundungsverfahren angemeldet. Da der Bund die Förderung von lediglich 339 Ausbildungsverhältnissen in Aussicht stellte, sollte die Förderung auf Landesebene, aus Mitteln nach dem KiQuTG, auf 1.000 Ausbildungsplätze erhöht werden. Dies wurde im Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zwischen dem Bund und dem Land entsprechend verabredet.

Wie sich nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens des Bundesprogramms gezeigt hat, konnten alle im Interessenbekundungsverfahren gemeldeten Ausbildungsverhältnisse, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen, wider Erwarten über das Bundesprogramm gefördert werden. Für die vorgesehene Ergänzung blieb damit kein Raum.

Nachdem bekannt wurde, dass der Bund alle Ausbildungsverhältnisse aus dem Interessenbekundungsverfahren in der ersten Welle fördert, kam eine Flankierung des Bundesprogramms auf Landesebene mangels zweiter Welle des Bundesprogramms nicht mehr in Betracht.

Die vorgesehenen Mittel für Handlungsfeld 3 „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ (3.828.000 Euro für das Jahr 2019) wurden damit nicht eingesetzt und werden als Übertrag in das Jahr 2020 genommen. Bei dem Übertrag in 2020 wird auch berücksichtigt, dass Baden-Württemberg in 2019 tatsächlich etwas weniger Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zugeflossen sind als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert.

1.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

1.2.5 Fazit

Ein Teil der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz (8.332.674 Euro) wurde für die Monate August bis Dezember 2019 für Artikel 2 verwendet. Die für Artikel 1 des KiQuTG vorgesehenen Mittel (3.828.000 Euro) wurden nicht verwendet und sollen im Jahr 2020 für die Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte Ausbildung verwendet werden. Die Verwaltungsvorschrift hierzu wurde bereits erstellt. Die Maßnahme „Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte Ausbildung“ wird in das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Jahre 2021 und 2022, das im Herbst 2020 angepasst wird, aufgenommen. Bei der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes wird auch der Übertrag der Mittel aus 2019 in die Folgejahre berücksichtigt.

1.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Baden-Württemberg gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

1.3.1 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Allgemeine Angaben zum Personal*
- *Ausbildung und Qualifikation*

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2019 waren 92.336 Personen in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg pädagogisch tätig. Davon waren 4.780 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,2 Prozent des pädagogischen Personals.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 39,2 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 6,4 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Mit 49,7 Prozent war fast die Hälfte der pädagogisch Tätigen in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Weitere 8,5 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt. 27,8 Prozent des Personals arbeiteten zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren 14 Prozent des Personals beschäftigt.

Ausbildung und Qualifikation

Zum 1. März 2019 waren 68,2 Prozent der pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. 4,8 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Über einen Berufsfachschulabschluss verfügten 9,0 Prozent der Fachkräfte. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 8,3 Prozent des Personals aus (vgl. Tab. V - 1-1).

Tab. V - 1-1: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen^M in Baden-Württemberg

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	4.410	4,8
Einschlägiger Fachschulabschluss	62.989	68,2
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	8.366	9,0
Sonstige Ausbildungen	6.337	6,9
Praktikant/-innen/In Ausbildung	7.673	8,3
Ohne Ausbildung	2.561	2,8

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf die Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden.^M Bei der Verteilung der Berufsausbildungsabschlüsse innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen zeigt sich eine gleichmäßige Verteilung von vier Teamtypen. Bezogen auf Berufsabschlüsse war der Teamtyp des „sozialpädagogischen Teams“ mit 26,4 Prozent in 2019 die häufigste Form. „Akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams bzw. akademisch erweiterte Erzieherinnen- und Erzieherteams“ machten 23,9 Prozent der Teams aus. Bei 22,7 Prozent der Teams handelte es sich um „Erzieherinnen- und Erzieherteams“. 21,1 Prozent waren „gemischte Teams“. „Heilpädagogische Teams“ traten mit 5,9 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V - 1-2).

Tab. V - 1-2: Kindertageseinrichtungen¹ 2019 nach Qualifikation des Teams^M in Baden-Württemberg

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	2.067	22,7
Sozialpädagogisches Team	2.404	26,4
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	2.182	23,9
Heilpädagogisches Team	535	5,9
Sonstiges gemischtes Team	1.929	21,1

¹ Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 4.965 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger begannen 1.886 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV - 9).⁶⁶

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Baden-Württemberg 3.889 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 571 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab (vgl. Abb. IV - 10).⁶⁷

1.3.2 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 4 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Leistungsprofile der Einrichtung*
- *Ausbildung und Qualifikation von Leitung*

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leistungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte.

Leistungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leistungsprofile unterschieden werden. Mit 60,4 Prozent in Baden-Württemberg am häufigsten vorzufinden war in 2019, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. In 21,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg übernahm eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, waren mit 6,9 Prozent eher selten vorzufinden. 11,5 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2019 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Tab. V - 1-3).⁶⁸

⁶⁶ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

⁶⁷ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichtes nicht verfügbar.

⁶⁸ Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V - 1-3: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Baden-Württemberg

	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteam	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern	341	16,2	1.308	62,0	381	18,1	79	3,7
Kindertageseinrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	603	11,8	3.321	64,8	873	17,0	326	6,4
Kindertageseinrichtungen mit 76 oder mehr Kindern	58	3,9	631	42,6	594	40,1	197	13,3
Gesamt	1.002	11,5	5.260	60,4	1.848	21,2	602	6,9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitung

84,7 Prozent der Leitungskräfte in Baden-Württemberger Kindertageseinrichtungen waren im Jahr 2019 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 13,1 Prozent. Die restlichen 2,2 Prozent verfügten über einen anderen oder keinen beruflichen Abschluss (vgl. Tab. V - 1-4).

 Tab. V - 1-4: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss^M in Baden-Württemberg

	Anzahl	In %
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	755	9,0
Kindheitspädagog/-innen	341	4,1
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	7.081	84,7
Anderer/kein Berufsabschluss	189	2,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

1.3.3 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 8 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege*
- *Qualifizierung in der Kindertagespflege*
- *Kindertagespflegeperson-Kind-Relation*

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen.

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege/Kindertagespflegeperson-Kind-Relation

Im Jahr 2019 wurden in Baden-Württemberg 16.106 Kinder durch 6.562 Kindertagespflegepersonen betreut. Davon besuchten 4.102 Kinder eine der 490 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 1.139 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Durchschnittlich betreute in Baden-Württemberg eine Kindertagespflegeperson 3,5 Kinder.

Knapp drei Viertel der Kindertagespflegepersonen nutzten für die Betreuung ihre eigene Wohnung (73,6 Prozent). Die Betreuung in der Wohnung des Kindes (16,1 Prozent) oder in anderen Räumen (12,8 Prozent) war demgegenüber deutlich seltener.

In Baden-Württemberg waren im Jahr 2019 188 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 2,9 Prozent aller Kindertagespflegepersonen.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Fast alle Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg hatten in 2019 einen Qualifizierungskurs absolviert (99,8 Prozent). Knapp zwei Drittel der Kindertagespflegepersonen verfügten dabei über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (63,6 Prozent). Qualifizierungskurse mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr spielten eine eher geringe Rolle – einen solchen konnten 1,7 Prozent aller Kindertagespflegepersonen vorweisen. 27 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügten (zusätzlich) zu den Qualifizierungskursen über eine fachpädagogische Ausbildung (vgl. Tab. V - 1-5).

Tab. V - 1-5: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung^M in Baden-Württemberg

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 300 Stunden	15	0,2
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160-299 Stunden	755	11,5
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	997	15,2
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	2	0,0
Qualifizierungskurs ≥ 300 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	96	1,5
Qualifizierungskurs 160-299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	3.416	52,1
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	1.267	19,3
(Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	14	0,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

1.4 Fazit

Baden-Württemberg hat im Jahr 2019 noch keine Maßnahmen umgesetzt. Die für 2019 ursprünglich vorgesehene Maßnahme „Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung“ im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ erfolgte nicht, da die Anzahl der möglichen Teilnehmenden am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ für Baden-Württemberg vom BMFSFJ so erhöht wurde, dass alle interessierten Träger im Land am Bundesprogramm teilnehmen konnten. Die nicht verwendeten Mittel sollen im Jahr 2020 für die Gewinnung von Fachkräften durch eine praxisintegrierte Ausbildung verwendet werden (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 1.2).

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage in 2019 für Baden-Württemberg in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Dies konnte auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik weitestgehend passgenau zu den in Baden-Württemberg geplanten Maßnahmen für die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ erfolgen. So konnten für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zum einen die pädagogisch Tätigen am 1. März 2019 nach Geschlecht, Alter und Qualifikation aufgeschlüsselt werden. Die Ausgangslage ergab, dass 68,2 Prozent der pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen waren. 4,8 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss. Zum anderen konnte die Zahl der Schülerinnen und Schüler (2018/19 4.965 neu in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.886 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger) und die Anzahl der Absolvierenden dargestellt werden (2017/18 3.889 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 571 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger). Aussagen speziell zur vergüteten praxisintegrierten Ausbildung waren jedoch nicht möglich. Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurden die Personalsituation in der Tagespflege und insbesondere die Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen beleuchtet. Hier zeigte sich u. a., dass 2019 nahezu alle Kindertagespflegepersonen (99,8 Prozent) in Baden-Württemberg einen Qualifizierungskurs absolviert hatten – zwei Drittel mit einem Umfang von 160 Stunden oder mehr.



Aufgrund fehlender Daten konnte die Ausgangslage im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ noch nicht passgenau zu den geplanten Maßnahmen in Baden-Württemberg beschrieben werden. So sind in diesem Monitoringbericht noch keine Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Dargestellt werden konnten jedoch unterschiedliche Leitungsprofile. Mit 60,4 Prozent in Baden-Württemberg am häufigsten vorzufinden war in 2019, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm.

Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um diese Aspekte abzubilden. Aussagen zu Entwicklungen in den von Baden-Württemberg gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der Kinderbetreuungsstudie frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich.

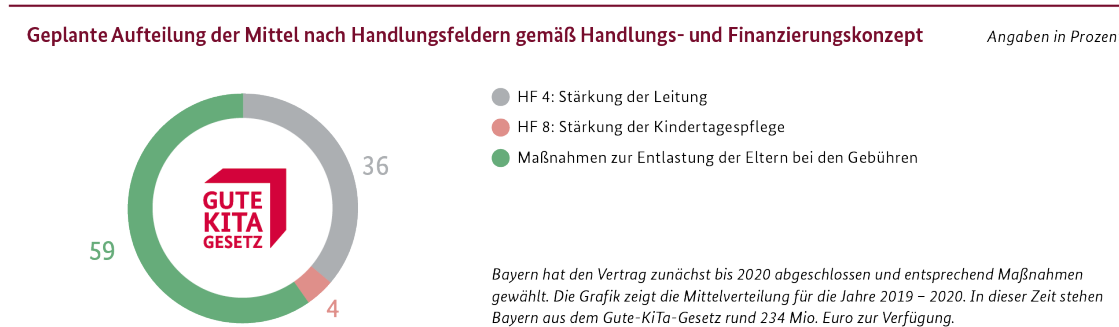
2. Bayern

2.1 Einleitung

Abb. V - 2-1: Auf einen Blick – Bayern

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	 Kinder unter 3 Jahren	 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	383.864	420.005
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	100.607	389.217
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	8.942	1.757
Betreuungsquote**	28,5 %	92,5 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	43 %	96 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	8.594	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 20,3 %; 26 bis 75 Kinder: 49,7 %; 76 Kinder und mehr: 30 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	91.903	
Anzahl der Tagespflegepersonen	3.409	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG <i>tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet</i>	
✓	Stärkung der Leitung
✓	Stärkung der Kindertagespflege
✓	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
rund 861 Mio. Euro	48.525.805

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern 2019; ¹Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; ²DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Bayern nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in den Jahren 2019 und 2020 für Maßnahmen in den beiden Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.⁶⁹ Der größten Anteile fließen dabei in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren sowie in das Handlungsfeld „Stärkung der Kitaleitung“. Bayern hat 2019 - wie im Handlungs- und Finanzierungskonzeptvorgesehen – Maßnahmen in allen gewählten Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren geplant bzw. umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern wird im folgenden Kapitel 2.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 2.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

⁶⁹ Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts. Der Vertrag zwischen dem Bund und Bayern einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141624/gute-kita-vertrag-bund-bayern-data.pdf>.

2.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern

2.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Bayern

Die Weiterentwicklung der Qualität und die Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege war für die Bayerische Staatsregierung schon immer handlungsleitend. Der quantitative und der qualitative Ausbau der Kinderbetreuung sind Daueraufgaben, die zuständigen Kommunen können sich auf eine massive Unterstützung durch den Freistaat verlassen. Der Ausbau der Kinderbetreuung geht daher auch immer mit qualitativen Akzenten einher. Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz (BayKiBiG) ist nicht nur Fördergesetz, sondern zugleich Garant für eine hochwertige pädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung. Eine ständige wissenschaftliche Begleitung wird durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik gewährleistet. Die umfangreiche Förderung der Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals zählt zu den entscheidenden Säulen der Qualitätssicherung.

Die Mittel des Bundes zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) unterstützen die Weiterentwicklung der Qualität der außerfamiliären Kindertagesbetreuung. Vor allem erhalten die zuständigen Kommunen finanzielle Spielräume für eine gezielte Optimierung der Rahmenbedingungen in den Einrichtungen und in der Tagespflege. Dies ist in erster Linie vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels von besonderer Bedeutung. Die freien und sonstigen Träger partizipieren in gleicher Weise wie die kommunalen Träger.

Der Vertrag zur Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern wurde am 23. September 2019 unterzeichnet. Die Mittel aus dem KiQuTG standen Ende 2019 zur Verfügung. Die Maßnahmen in den Handlungsfeldern 4 und 8 werden auf Grundlage von Förderrichtlinien umgesetzt. Die haushaltsrechtskonforme Gestaltung der innovativen Maßnahmen bedurfte zeitaufwändiger Abstimmungen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof. Beide Förderrichtlinien konnten daher erst Anfang des Jahres 2020 verkündet werden.

Dementsprechend konnten die zur Verfügung gestellten Bundesmittel im Jahr 2019 nur für die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG ausgereicht werden. Die Erweiterung des Zuschusses zum Elternbeitrag erfolgt mit Wirkung ab 1. April 2019 auf gesetzlicher Basis. Der Freistaat Bayern ging in Höhe der zugesagten Bundesmittel finanziell in Vorleistung.

2.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

2.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus	x	x		
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen	x	x		

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit	x	x		
----------------------------------	---	---	---	--	--

2.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept (HKF) vorgesehen, wurde die Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Entlastung und Stärkung der Leitung mittels einer Förderrichtlinie umgesetzt. Es handelt sich um einen neuen Fördertatbestand in Form eines Zuschlags zur gesetzlichen kindbezogenen Förderung an die Gemeinden. Diese leiten den Zuschlag ggf. zusammen mit der gesetzlichen Förderung an die Einrichtungen in nichtkommunaler Trägerschaft weiter. Der Zuschlag eröffnet die Möglichkeit, die Leitung von Kindertageseinrichtungen, z. B. durch Beschäftigung zusätzlichen Personals, zu entlasten. Dies verschafft den Leitungen nicht nur den Freiraum, sich besser den originären Leitungsaufgaben widmen zu können, sondern sie werden in die Lage versetzt, gezielt qualitative Prozesse anzustoßen.

Die Idee eines Leitungs- und Verwaltungsbonus hat der Freistaat aufgrund des Zwischenberichts „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ von Bund und Ländern gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrt entwickelt. Mit den Mitteln des Bundes auf Grundlage des KiQuTG konnte der Vorschlag weiterentwickelt und schließlich realisiert werden. Dementsprechend wurde der Entwurf der „Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen“ auch in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrt erarbeitet und am 27. September 2019 gemäß den landesrechtlichen Vorgaben, Art. 40 und 103 der Bayerischen Haushaltsordnung, dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Einwilligung sowie dem Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) zur Anhörung vorgelegt. Die Förderrichtlinie sollte in Kraft treten, sobald die Bundesmittel verfügbar sind (Dezember 2019). Änderungswünsche insbesondere des ORH haben zu Verzögerungen geführt. Die Förderrichtlinie ist schließlich zum 1. März 2020 in Kraft getreten.

Die Herausforderung bestand darin, einerseits den Trägern zu ermöglichen, Maßnahmen abgestimmt auf die einzelne Einrichtung zu ergreifen und dadurch nachhaltige Effekte zu erzielen. Andererseits sollte der Verwaltungsaufwand bei den Trägern und Aufsichtsbehörden möglichst gering gehalten werden. Eine zunächst angedachte Projektförderung und die damit verbundenen haushalterischen Anforderungen erwiesen sich nicht als zielführend. Anstatt auf das Zuwendungsrecht abzustellen, wurde daher ein Bonusmodell entwickelt. Der Zuschlag (Bonus) setzt auf die reguläre gesetzliche Leistung auf, indem der Gewichtungsfaktor für jedes in der Kita betreute Kind erhöht wird. Für eine durchschnittliche Einrichtung mit 60 Kindern sind dies voraussichtlich zusätzliche Mittel im Umfang von ca. 12.500 Euro p. a. und entspricht damit in etwa einer Arbeitsstelle mit ca. 10 Wochenstunden. Die bei der gesetzlichen kindbezogenen Förderung erforderliche kommunale Kofinanzierung ist nicht erforderlich. Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt, bestünde andernfalls die Gefahr, dass finanzschwächere Gemeinden bzw. die betreffenden Einrichtungen an dem Programm nicht teilnehmen könnten.

Indem die Förderung als Billigkeitsleistung ausgereicht wird, kommt Zuwendungsrecht nicht zum Tragen. Das erleichtert den Vollzug erheblich. So entfällt z. B. ein Eigenanteil der Zuwendungsempfänger, das Antragsverfahren konnte erheblich vereinfacht werden.

Voraussetzung für die Gewährung des Bonus ist die Erarbeitung eines schriftlichen Leitungskonzepts, in dem

- das Leitungsprofil (Rolle und Verantwortung der Leitung, Führungsstil) und die Aufgaben der Einrichtungsleitung niedergelegt sind,
- ein angemessenes Zeitkontingent für die Erledigung der Leitungsaufgaben festgelegt wird,
- die zusätzlich geplanten Maßnahmen zur Entlastung der Leitung und der Umfang der angestrebten zeitlichen Entlastung aufgeführt sind.

Ferner sollen im Leitungskonzept das für die Ausübung der Leitungstätigkeit mindestens erforderliche Qualifizierungsniveau festgelegt und Maßnahmen zur Fort- bzw. Weiterbildung vereinbart werden. Damit die geplanten Maßnahmen auch tatsächlich zur zeitlichen Entlastung führen, ist die Beteiligung der pädagogischen Leitung an der Konzeptentwicklung schriftlich zu dokumentieren.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen

Das HFK sieht den Erlass einer Förderrichtlinie zur Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit als Tagespflegeperson vor. Diese soll durch Festanstellung erhöht werden. Die in der Regel selbstständige Tätigkeit der Tagespflegepersonen erweist sich zunehmend als Hindernis beim Ausbau der Tagespflege. Es sollen einerseits neue Tagespflegepersonen für die reguläre Tagespflege oder für den Einsatz in Kindertageseinrichtungen als unterstützende Assistenzkräfte gewonnen werden. Andererseits sollen Tagespflegepersonen im Bereich der Kinderbetreuung langfristig gebunden werden, indem eine Festanstellung bezuschusst wird.

Entsprechend den Planungen des HFK erfolgt eine pauschal berechnete Förderung, wenn Tagespflegepersonen bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder bei einem Einrichtungsträger als Assistenzkräfte angestellt werden. Die Förderung errechnet sich als Produkt des fünffachen aktuellen Basiswerts für die Tagespflege, des Gewichtungsfaktors für die Tagespflege (1,3) und des Buchungszeitfaktors entsprechend der Arbeitszeit der Tagespflegeperson. Im Gegensatz zum Leitungs- und Verwaltungsbonus erfolgt die staatliche Leistung nur dann, wenn sich die Kommunen in mindestens gleicher Höhe an der Förderung beteiligen.

Unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt wurde der Entwurf einer Förderrichtlinie, „Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen“, erarbeitet und am 27. September 2019 gemäß den landesrechtlichen Vorgaben, Art. 40 und 103 der Bayerischen Haushaltsordnung, dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Einwilligung sowie dem Bayerischen Obersten Rechnungshof zur Anhörung vorgelegt. Die Förderrichtlinie sollte in Kraft treten, sobald die Bundesmittel verfügbar sind (Dezember 2019). Änderungswünsche der beteiligten Behörden haben zu Verzögerungen geführt. Die Förderrichtlinie ist schließlich zum 1. Februar 2020 in Kraft getreten.

Die Inhalte entsprechen der Maßnahmenplanung des HFK, etwa hinsichtlich des hälftigen Kofinanzierungserfordernisses. Im Detail wurden einzelne Punkte in Abstimmung mit den Trägern und Verbänden konkretisiert. Die staatliche Förderung ist als Festbetragsfinanzierung gestaltet und deckt mindestens die Hälfte der Bruttojahresvergütung. Über die Ausgestaltung der Förderrichtlinie ist sichergestellt, dass im Falle des Einsatzes als Assistenzkraft in Kindertageseinrichtungen diese zusätzlich zum Stammpersonal eingesetzt wird. Eine Anrechnung auf den Anstellungsschlüssel in den Einrichtungen ist somit nicht möglich. Damit das zusätzliche Personal in den Kitas wirksam zur qualitativen Verbesserung beitragen kann, ist eine spezifische Qualifizierung vorgesehen. Grundlegend müssen die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 und Satz 3 SGB VIII erfüllt sein. Der hierfür zugrunde gelegte Mindestqualifizierungsumfang richtet sich nach den jeweiligen kommunalen Vorgaben. Staatlich förderfähig sind nur Grundqualifikationen im Umfang von mindestens 100 Stunden. Die Entscheidung über die Eignung der Assistenzkraft trifft der für die betreffende Kindertageseinrichtung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zur Vorbereitung der Assistenzkräfte in den Kindertageseinrichtungen sind zudem zusätzlich 40 Unterrichtseinheiten (UE) erforderlich, die vom Staatsinstitut für Frühpädagogik konzipiert und in Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vermittelt werden. Diese können innerhalb eines Jahres auch berufsbegleitend erworben werden. Weiter wird eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich vorausgesetzt.

Damit die Festanstellung nachhaltig ist bzw. die Kräfte auf Dauer gebunden werden, wird den Assistenzkräften die Möglichkeit einer Weiterqualifizierung eingeräumt. Die Weiterbildung wird derzeit modulhaft konzipiert. Für den Einsatz als Zweitkräfte in Mini-Kitas, die ab dem Kindergartenjahr 2020/21 modellhaft erprobt werden, sind zusätzlich 100 UE vorgesehen. Weitere Qualifizierungsmodule generell für den Einsatz als Zweitkräfte bzw. Fachkräfte in Kitas sind geplant.

Antragstellung und Förderung der Maßnahme soll über das KiBiG.web erfolgen. Leider hat die Pandemie auch die Programmierung erheblich verzögert. Es wurde daher übergangsweise eine schriftliche Vorbeantragung außerhalb des KiBiG.web ermöglicht. Das adaptierte EDV- Programm steht frühestens ab Herbst 2020 zur Verfügung. Ein Mittelabfluss ist entsprechend zeitverzögert zu erwarten. Eine Auszahlung außerhalb des KiBiG.web ist mangels der personellen Ressourcen nicht möglich.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Zur Entlastung der Familien sowie um möglichen Hürden einer Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten entgegenzuwirken, wurde im HFK eine Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit auf der Grundlage einer Gesetzesänderung des BayKiBiG anvisiert.

Eine entsprechende Umsetzung erfolgte mit Wirkung zum 1. April 2019 durch Änderung des Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG: Der Beitragszuschuss wird seither für alle Kinder in den nach BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden und Träger, die gesetzlich verpflichtet sind, die Elternbeiträge in Höhe des Zuschusses zu reduzieren. Mit der Stichtagsregelung wird ein nahtloser Übergang vom Bayerischen Krippengeld zum Beitragszuschuss hergestellt.

Die Erweiterung des Leistungszeitraums wird zum Teil mit den Mitteln aus dem KiQuTG finanziert (Haushaltsansatz 2020: 520,9 Mio. Euro, Mittel nach § 2 Satz 2 KiQuTG: 90,7 Mio. Euro).

Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG lautet:

„¹Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. ²Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. ³Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. ⁴Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. ⁵Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen.“

2.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung und Abstimmung der Förderrichtlinie	Bis September 2019	27. September 2019	
Inkrafttreten der Richtlinie und Aufnahme der Förderung	Ab Verfügbarkeit der Bundesmittel (16. Dezember 2019)	1. März 2020	Anpassungen an das bayerische Haushaltsrecht

**Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung und Abstimmung der Förderrichtlinie	Bis September 2019	27. September 2019	
Inkrafttreten der Richtlinie und Aufnahme der Förderung	Ab Verfügbarkeit der Bundesmittel (16. Dezember 2019)	1. Februar 2020	Anpassungen an das bayerische Haushaltsrecht

**Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Verabschiedung des Doppelhaushalts und des Haushaltsgesetzes sowie Änderung des BayKiBiG (mit rückwirkenden Regelungen zum 1. April 2019)	15. Mai 2019	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vom 24. Mai 2019	Parlamentarisches Verfahren
Auszahlung eines Sonderabschlags an die Gemeinden zur Refinanzierung des Beitragszuschusses	Juni 2019	Juni 2019	
Anschließend: Auszahlung der Mittel jeweils mit den quartalsweisen Abschlagszahlungen für die kindbezogene Förderung nach BayKiBiG		Umsetzung ab der dritten Abschlagszahlung zum 15. August 2019	

2.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 23. September 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Messbare Fortschritte sind erst nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie im Jahr 2020 zu erwarten.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen

Messbare Fortschritte sind erst nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie im Jahr 2020 zu erwarten.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Die seit April 2019 geltende Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit hat sich als durchweg positiv erwiesen. Insgesamt profitierten während des Maximalzeitraums für 2019 (von April bis Dezember) 385.409 Kinder (Daten gemäß KiBiG.web). Insgesamt betrug der Beitragszuschuss 339.401.600 Euro (Landes- und Bundesmittel).

Nachdem die Maßnahme im April 2019 umgesetzt wurde, lassen sich derzeit noch keine Aussagen über den Indikator der Betreuungsquoten im Kindergartenalter treffen. Auswirkungen entsprechender Änderungen bilden sich zeitverzögert in den Betreuungsquoten ab.

2.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	77.552.440 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	77.725.805 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%*	Euro	%	Euro
HF 4 – Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus	28.893.628	37,26	0	0	-28.893.628
HF 8 – Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen	306.372	0,40	0	0	-306.372
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit	233.000.000		239.191.400		+6.191.400
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	48.352.440	62,35	48.525.805	62,43	+173.365
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	184.647.560		190.665.595		+6.018.035
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	77.552.440	100,0	48.525.805	62,43	-29.026.635
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	77.552.440	100,0	77.725.805	100,0	+173.365

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern

Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	29.200.000	37,57	+29.200.000
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	184.647.560		190.665.595		+6.018.035

*Prozentwerte gerundet

Voraussetzung für die Verausgabung der Mittel in den Handlungsfeldern 4 und 8 ist die jeweilige Förderrichtlinie sowie die Zurverfügungstellung der Bundesmittel. Nachdem die Bundesmittel erst im Dezember 2019 fließen konnten und die Förderrichtlinien erst Anfang 2020 in Kraft getreten sind, konnten Mittel des Bundes in diesen Bereichen in 2019 noch nicht abfließen. Die 2019 nicht verausgabten Mittel sollen in 2020 in die im Handlungs- und Finanzierungskonzept festgelegten Maßnahmen fließen. Ein weiterer Einsatz bzw. erforderlicher Übertrag nicht verausgabter Mittel nach 2020 ist im Rahmen der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2021/2022 abzustimmen.

Der Freistaat hat für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG den Beitragszuschuss zur Entlastung der Eltern vom Elternbeitrag in 2019 ganz erheblich ausgeweitet. Nach Auswertung des KiBiG.web wurden für den Zeitraum April bis Dezember 2019 insgesamt 339.401.600 Euro als Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit eingesetzt. Darin enthalten ist auch der Beitragszuschuss für das letzte Jahr vor der Einschulung, der bereits vor Erlass des KiQuTG als Landesmaßnahme initiiert wurde. Auf die konkrete Ausweitung des Beitragszuschusses als Maßnahme im Rahmen des KiQuTG entfallen davon 239.191.400 Euro. Die Erhöhung gegenüber der im Handlungs- und Finanzierungskonzept geschätzten Mehrkosten (233.000.000 Euro) ist darauf zurückzuführen, dass statt der geschätzten 259.000 Kinder – die Zahl wurde für das Handlungs- und Finanzierungskonzept auf Basis der Bevölkerungsprognose berechnet – im Zeitraum April bis Dezember 2019 265.768 Kinder von der Ausweitung des Beitragszuschusses profitierten. Der notwendige Mehrbetrag in Höhe von 6.191.400 Euro wurde in Höhe von 6.018.035 Euro mit Landesmitteln, in Höhe von 173.365 Euro aus Mitteln des KiQuTG bezahlt.

Bei den 173.365 Euro handelt es sich um Mittel, die der Bund gegenüber den prognostizierten Werten im Handlungs- und Finanzierungskonzept für 2019 zur Umsetzung des KiQuTG zusätzlich zur Verfügung stellte. Diese zusätzlichen Mittel wurden ausschließlich für die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG – die Ausweitung des Beitragszuschusses – eingesetzt.

2.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

2.2.5 Fazit

Insgesamt erweisen sich die ergriffenen Maßnahmen als erfolgversprechend. Nachdem die Bundesmittel erst im Dezember 2019 zur Verfügung standen und die Förderrichtlinien erst im Februar bzw. März 2020 in Kraft getreten sind, konnten im Kalenderjahr 2019 nur die geplanten Mittel für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG verausgabt werden. Die Förderrichtlinien sind in Kraft getreten, als auch die Pandemie Covid-19 ausbrach. Nachdem die Pandemie den Betrieb der Kindertageseinrichtungen noch bis zum Sommer 2020 ganz erheblich beeinträchtigte, konnten die Fördermaßnahmen nicht wie geplant in dem Umfang und in dem erwarteten Tempo umgesetzt werden. Es wird aber damit gerechnet, dass die Maßnahmen in den Handlungsfeldern 4 und 8 bereits in der zweiten Jahreshälfte und vor allem in den kommenden Jahren erheblich an Bedeutung für die Qualität in den Einrichtungen gewinnen. Dies wird sich dann auch empirisch belegen lassen.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept ist für die Jahre 2021 und 2022 fortzuschreiben. Die eingeleiteten Maßnahmen sollen fortgesetzt und verstärkt werden.

Das Interesse an der Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus bei den Trägern hat sich als sehr hoch erwiesen. Es besteht auch kein Zweifel an der Zielerreichung. Mit der Maßnahme war intendiert, dass Kommunen und Träger sich intensiv mit der Frage der Entlastung des Leitungspersonals bzw. generell des pädagogischen Personals auseinandersetzen. Dieser Dialog ist bereits in Gang gesetzt, aber noch nicht abgeschlossen. Sichtbares Ergebnis liefert das geforderte schriftliche Leitungskonzept, in dem auch die zeitliche Entlastung fixiert wird. Diese ist zwingend mit der pädagogischen Leitung abzustimmen, weshalb konkrete Verbesserungen zu erwarten sind. Es ist beabsichtigt, die Leitungskonzepte zu sichten und auszuwerten. Es wird erwartet, dass die coronabedingten Verzögerungen in der Umsetzung sukzessive aufgeholt werden.

Auch das Interesse an der Maßnahme „Tagespflege 2.000“ (Festanstellung von Tagespflegepersonen und Assistenzkräften) ist nach wie vor sehr hoch. Um zusätzlich einen Anreiz zu setzen, soll die Maßnahme bzw. die Richtlinie im Rahmen des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes auch nach 2020 fortgeschrieben werden.

In Abhängigkeit von der Finanzierung wird im Rahmen der Vorbereitungen zur Verlängerung des Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern geprüft, inwieweit die bisherigen Maßnahmen nachjustiert werden sollen, um die Effektivität noch zu erhöhen und einen Beschleunigungseffekt zu erzielen.

Darüber hinaus werden derzeit weitere ergänzende Maßnahmen hinsichtlich einer Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungsplans geprüft. Die Vorhaben werden eng mit den Verbänden abgestimmt. Zur Diskussion stehen u. a. als Maßnahme der Qualitätssicherung der Ausbau der pädagogischen Qualitätsbegleitung sowie die Förderung sogenannter Digitalisierungscoaches.

2.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Bayern gewählten Handlungsfeldern dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

Zur Beschreibung der landesspezifischen Ausgangslage werden grundsätzlich Daten für das Berichtsjahr 2019 genutzt. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn in den Handlungsfeldern bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) gestartet sind. Dies trifft für Bayern auf Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zu.

2.3.1 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 4 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Leistungsprofile der Einrichtung*
- *Ausbildung und Qualifikation von Leitung*

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leistungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte.

Leistungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leistungsprofile unterschieden werden. Mit 71,3 Prozent in Bayern am häufigsten vorzufinden war in 2019, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. In 15,5 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Bayern übernahm eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, sind mit 8,1 Prozent eher selten vorzufinden. 5,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2019 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Tab. V - 2-1).⁷⁰

⁷⁰ Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V - 2-1: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Bayern

	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteam	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern	243	13,9	1.217	68,9	218	12,5	64	3,7
Kindertageseinrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	145	3,4	3.316	77,6	496	11,6	316	7,4
Kindertageseinrichtungen mit 76 oder mehr Kindern	52	2,0	1.594	61,8	618	24,0	315	12,2
Gesamt	440	5,1	6.127	71,3	1.332	15,5	695	8,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitung

88,3 Prozent der Leitungskräfte in bayrischen Kindertageseinrichtungen waren im Jahr 2019 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 10,4 Prozent. Die restlichen 1,3 Prozent verfügten über einen anderen oder keinen beruflichen Abschluss (vgl. Tab. V - 2-2).

 Tab. V - 2-2: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss^M in Bayern

	Anzahl	In %
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	734	8,2
Kindheitspädagog/-innen	194	2,2
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	7.838	88,3
Anderer/kein Berufsabschluss	114	1,3

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

2.3.2 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 8 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege*
- *Qualifizierung in der Kindertagespflege*
- *Kindertagespflegeperson-Kind-Relation*

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen.

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege/Kindertagespflegeperson-Kind-Relation

Im Jahr 2019 wurden in Bayern 10.699 Kinder durch 3.409 Kindertagespflegepersonen betreut. Davon besuchten 3.757 Kinder eine der 391 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 954 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Durchschnittlich betreute in Bayern eine Kindertagespflegeperson 3,7 Kinder.

Mehrheitlich nutzten Kindertagespflegepersonen für die Betreuung ihre eigene Wohnung (69,1 Prozent). Mit 28,2 Prozent fand die Betreuung jedoch oft auch in anderen (insbesondere dafür angemieteten) Räumen statt. Die Betreuung in der Wohnung des Kindes erfolgte mit 3,7 Prozent nur in seltenen Fällen.

In Bayern waren im Jahr 2019 82 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 2,4 Prozent des pädagogischen Personals.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Die Mehrzahl der Kindertagespflegepersonen in Bayern hatten in 2019 einen Qualifizierungskurs absolviert (87,0 Prozent). Knapp die Hälfte der Kindertagespflegepersonen verfügte dabei über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (47,8 Prozent) und ein gutes Drittel (36,0 Prozent) mit bis zu 160 Stunden. Qualifizierungskurse mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr spielten eine kleinere Rolle – einen solchen konnten 4,2 Prozent aller Kindertagespflegepersonen vorweisen. Obwohl dies keine Voraussetzung ist, verfügten 37,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen (zusätzlich) über eine fachpädagogische Ausbildung (vgl. Tab. V - 2-3).

Tab. V - 2-3: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung^M in Bayern

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >=300 Stunden	38	1,1
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160-299 Stunden	399	11,7
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs <160 Stunden	427	12,5
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	403	11,8
Qualifizierungskurs >=300 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	105	3,1
Qualifizierungskurs 160-299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	1.196	36,1
Qualifizierungskurs <160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	800	23,5
(Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	41	1,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

2.3.3 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Bayern werden von den jeweiligen Trägern der Kindertageseinrichtungen festgelegt und müssen gemäß Art. 19 Nr. 5.a) BayKiBiG nach den Buchungszeiten stundenweise gestaffelt sein. Auf kommunaler Ebene können weitere Staffelungskriterien gelten. In Bayern werden zudem gemäß Art. 23 Absatz 3 BayKiBiG alle Eltern mit Kindern bestimmter Altersgruppen mit einem Betrag von 100 Euro bezuschusst. Ab dem 1. April 2019 wurde mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz der zunächst nur für das letzte Kindergartenjahr geltende Zuschuss auf die gesamte Kindergartenzeit ausgeweitet. Sofern für ein Kind der Anspruch auf den Beitragszuschuss gegeben ist, muss der Elternbeitrag gem. Art. 19 Nr. 5.b) BayKiBiG in Höhe von 100 Euro ermäßigt werden.⁷¹

Diese Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde bereits in der ersten Jahreshälfte 2019 und damit vor Erhebung der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) umgesetzt. Deshalb werden im Folgenden sowohl die Ausgangslage 2018 als auch der Stand 2019 im Handlungsfeld betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

⁷¹ Am 1. Januar 2020 wurde zusätzlich das Krippengeld eingeführt, wodurch der Beitragszuschuss gemäß BayKiBiG auf ein- bis zweijährige Kinder ausgeweitet wurde, wenn das Einkommen der Eltern eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze beträgt grundsätzlich 60.000 Euro und erhöht sich um 5.000 Euro für jedes weitere Kind im Kindergeldbezug (BayKiBiG).

- **Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der KiBS-Studie. So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien sowie die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.
- **Inanspruchnahme nach Altersjahrgängen:** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und umfasst die Inanspruchnahmequoten nach unterschiedlichen Altersjahrgängen, um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien

Der Anteil der Eltern in Bayern, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2018 und 2019 leicht verringert. Während 2018 93 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2019 nur noch 89 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2019 11 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V - 2-4 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) für 2018 und 2019 dargestellt. Hier zeigen sich zwischen 2018 und 2019 moderate Änderungen. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren im Jahr 2018 bei 260 Euro pro Monat. Mit 140 Euro fielen die mittleren Beiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. 2019 lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind unter drei Jahren bei 250 Euro und für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren bei 120 Euro. Sowohl 2018 als auch 2019 zeigte sich für beide Altersgruppen ein deutlicher Zusammenhang der Beitragshöhe und der Betreuungszeit. So stiegen im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit die Elternbeiträge an. Zum anderen geht aus Tab. V - 2-4 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben in 2019 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 170 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 400 Euro.^M An dieser Spreizung hat sich gegenüber 2018 keine wesentliche Veränderung ergeben.

Tab. V - 2-4: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2018 und 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bayern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter drei Jahren		Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2018				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	160	110-218	93	68-115
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	270	220-390	147	100-200
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	330	230-427	200	125-270
Gesamt	260	180-380	140	90-210
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	170	111-240	80	0-112
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	257	185-380	115	69-170
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	370	235-455	180	112-250
Gesamt	250	170-400	120	70-195

Hinweise: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren. Zum Zeitpunkt der Erhebung galt die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, n unter 3-Jährige, 2018=257, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2018=620, n unter 3-Jährige, 2019=288, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=646, Berechnungen des DJI.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zur Teilnahme am Mittagessen in den Einrichtungen und den damit verbundenen Kosten. 2019 nahm ein knappes Fünftel der Kinder (19 Prozent) nicht am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung teil. 43 Prozent der Eltern gaben an, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, während dies bei 38 Prozent der Eltern nicht der Fall war. Dieser Teil der Eltern gab an, im Mittel (Median) zusätzlich 52 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten. Gegenüber 2018 ergaben sich damit nur unwesentliche Veränderungen.

Die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien lag 2019 in Bayern etwas über dem bundesweiten Durchschnitt. Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern lag auf einer sechsstufigen Skala die durchschnittliche Zufriedenheit bei 4,2 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 5,0. Gegenüber 2018 zeigte sich in Bayern keine wesentlichen Veränderung in der Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten der Kindertagesbetreuung.

V. Länderspezifisches Monitoring: Datengestützte Ausgangslage für Bayern

Bei der Auswahl eines Betreuungsangebots spielten die Kosten eine vergleichsweise geringe Rolle: 2019 gaben auf einer sechsstufigen Skala Eltern von unter Dreijährigen im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,8 (2018: 4,0) und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,7 (2018: 3,8) an (vgl. Tab. V - 2-5). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort, die räumliche Ausstattung sowie die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen.

Tab. V - 2-5: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2018 und 2019 nach Alter des Kindes in Bayern (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E. ^M	Wichtigkeit	S.E. ^M
2018				
Kinder im Alter von unter drei Jahren	4,4	0,09	4,0	0,09
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	4,8	0,05	3,8	0,06
Gesamt	4,8	0,04	3,9	0,05
2019				
Kinder im Alter von unter drei Jahren	4,2	0,09	3,8	0,08
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	5,0	0,04	3,7	0,06
Gesamt	4,8	0,04	3,7	0,05

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer sechsstufigen Skala von 1 überhaupt nicht zufrieden bis 6 sehr zufrieden bzw. 1 überhaupt nicht wichtig bis 6 sehr wichtig erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige, 2018=266-271, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2018=633-634, n unter 3-Jährige, 2019=282-286, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=653-659.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen

Um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet.⁷² Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Bayern ein Angebot der Kindertagesbetreuung (94,7 Prozent bzw. 95,5 Prozent). Dagegen nahmen im Jahr 2019 16,5 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 52,7 Prozent und bei den Dreijährigen 87,5 Prozent. Gegenüber 2018 zeigten sich leichte Veränderungen. Während die Inanspruchnahmequote bei den unter Zweijährigen von 2018 zu 2019 um 0,6 Prozentpunkte gestiegen ist, sind die Inanspruchnahmequoten bei den anderen Altersjahren im Vergleich zum Vorjahr gesunken. (vgl. Tab. V - 2-6).

Tab. V - 2-6: Inanspruchnahmequoten^M von Kindern unter sechs Jahren 2018 und 2019 nach Altersjahren in Bayern (in %)

	2018	2019
Kinder im Alter von unter zwei Jahren ¹	15,9	16,5
Kinder im Alter von zwei Jahren	56,2	52,7
Kinder im Alter von drei Jahren	92,2	87,5
Kinder im Alter von vier Jahren	96,1	94,7
Kinder im Alter von fünf Jahren	95,7	95,5

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 Prozent und für die Einjährigen bei 37,1 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018 und 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

⁷² Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

2.4 Fazit

Bayern hat im Jahr 2019 vorbereitende Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ durchgeführt. So wurden im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ eine Förderrichtlinie zur Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus und im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ eine Förderrichtlinie zur Förderung der Festanstellung in der Kindertagespflege vorbereitet. Bereits umgesetzt (wirksam zum 1. April 2019) wurde die Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit als Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 2.2).

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage in 2019 für Bayern in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnte dies weitgehend passgenau erfolgen. Es wurde hier zusätzlich der Stand im Jahr 2018 in den Blick genommen, da diese Maßnahme bereits vor dem Erhebungszeitpunkt der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) wirksam wurde. So können in diesem Monitoringbericht bereits Veränderungen von 2018 zu 2019 berichtet werden.

In Bezug auf die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien zeigt die vergleichende Betrachtung, dass 2019 weniger Eltern in Bayern Elternbeiträge zahlten als noch 2018. Auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigt sich zudem, dass die monatlichen Elternbeiträge zwischen 2018 und 2019 im Durchschnitt leicht gesunken sind. Aus dem Fortschrittsbericht geht hervor, dass im Zeitraum von April bis Dezember 2019 385.409 Kinder profitierten (Daten gemäß KiBiG.web, siehe Fortschrittsbericht Kapitel 2.2).

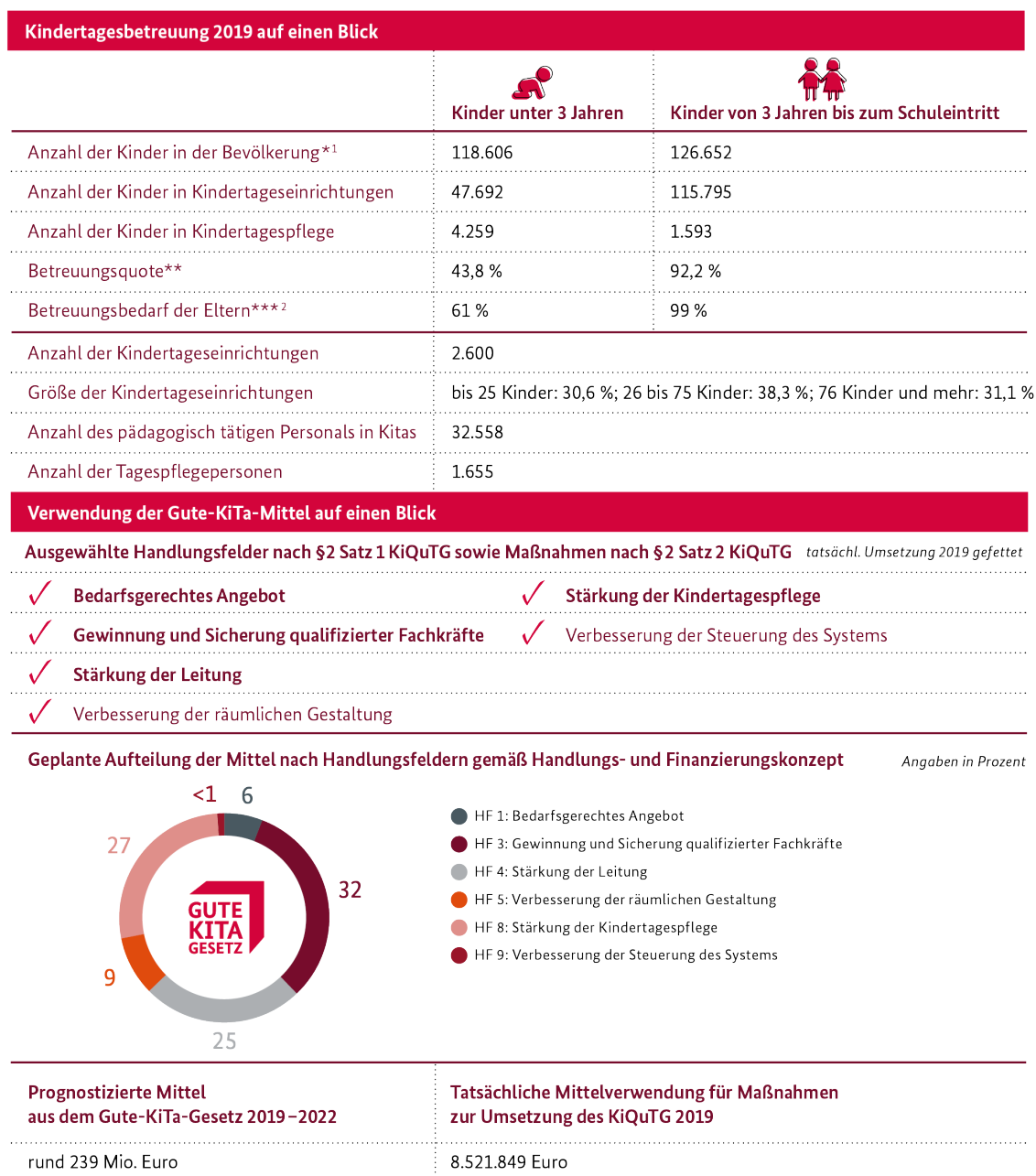
Für die Handlungsfelder „Stärkung der Leitung“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ lässt sich die Ausgangslage nur eingeschränkt passgenau zu den geplanten Maßnahmen in Bayern darstellen. So konnten im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ zwar Aussagen über Leitungsprofile der Einrichtungen sowie die Ausbildung und Qualifikation des Leitungspersonals getroffen werden. Mit 71,3 Prozent in Bayern am häufigsten vorzufinden war in 2019, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. Noch nicht möglich ist es hingegen, Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen zu treffen. Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ konnten zwar die Personalsituation und die Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen betrachtet werden (87,0 Prozent der Kindertagespflegepersonen hatten in 2019 einen Qualifizierungskurs absolviert. 47,8 Prozent verfügten dabei über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden). Nicht jedoch konnte die Anstellungssituation und Vergütung von Kindertagespflegepersonen beleuchtet werden.

Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um diese Aspekte abzubilden. Aussagen zu Entwicklungen in den von Bayern gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich.

3. Berlin

3.1 Einleitung

Abb. V - 3-1: Auf einen Blick – Berlin



* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.

** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

*** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Berlin 2019; ¹Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; ²DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Berlin nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in sechs Handlungsfeldern: „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie „Verbesserung der Steuerung des Systems“. Die größten Anteile fließen dabei in die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ sowie „Stärkung der Kindertagespflege“. Berlin hat 2019 - wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Berlin⁷³ vorgesehen – Maßnahmen in den vier Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ sowie „Stärkung der Kindertagespflege“ umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Berlin wird im folgenden Kapitel 3.2 der Stand der Umsetzung in diesen Handlungsfeldern im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 3.3 indikatorbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

⁷³ Vertrag zwischen Bund und Berlin einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141626/gute-kita-vertrag-bund-berlin-data.pdf>.

3.2 Fortschrittsbericht des Landes Berlin

3.2.1 Vorbemerkung des Landes Berlin

Berlin ist eine wachsende Stadt. Bis zum Jahr 2030 wird die Bevölkerung Berlins um rund 4,7 % steigen. Der Trend der vergangenen Jahre hält damit weiterhin an. Diesem Trend folgend wächst auch die für den Bereich der Kindertagesbetreuung relevante Altersgruppe der 0- bis unter 7-Jährigen und mit ihr das Berliner Kitasystem. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 wurden insgesamt rd. 170.000 Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut (vgl. Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – Festschreibung zum 31. Dezember 2019). Dies waren rund 3.600 Kinder mehr als im Vorjahr. Die Zahl der tätigen Fachkräfte wuchs im gleichen Zeitraum um rd. 1.600 Vollzeitäquivalente.

Die aktuelle Bevölkerungsprognose macht deutlich, dass das Land Berlin auch in den kommenden Jahren vor großen Herausforderungen steht. Gemäß der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenSW) Anfang 2020 veröffentlichten neuen Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2018–2030 (mittlere Variante) wird sich das Bevölkerungswachstum in der Zielgruppe der Kinder im Alter von 0 bis unter 7 Jahre weiter fortsetzen. Bis zum Jahr 2025 ist mit einem Anstieg um ca. 7 Prozent zu rechnen, sodass der Platzbedarf in den kommenden Jahren weiter steigt. In der Folge müssen die Anstrengungen zum Platzausbau sowie zur Fachkräftegewinnung weiterhin mit hoher Intensität fortgesetzt werden, um den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz dauerhaft zu gewährleisten. Diese quantitativen Anforderungen müssen mit den qualitativen Herausforderungen einer modernen institutionalisierten Kindertagesbetreuung verbunden werden. Das Land Berlin ist in diesem Rahmen seit vielen Jahren aktiv und nutzt die mit dem Gute-KiTa-Gesetz zur Verfügung stehenden Ressourcen, um auf diesem Weg weiterzugehen.

Der wichtige Ausbau der Kitaplatzkapazitäten wird bereits seit 2008 durch das Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ und seit 2012 durch das Landesprogramm „Auf die Plätze, Kitas, los!“ vorangetrieben. Im Jahr 2019 konnten allein mit Landesmitteln Projekte im Volumen von rd. 70 Mio. Euro anteilig gefördert werden, durch die sukzessive 4.800 neue Kitaplätze entstehen. Darüber hinaus errichtet das Land Berlin selbst 1.220 neue Kitaplätze in sogenannten Modularen Kita-Bauten (MOKIB). Die MOKIB werden in Holzbauweise errichtet und erfüllen alle Anforderungen an moderne Kindertagesstätten. Das Programm verdeutlicht die Verzahnung von hohen pädagogischen Standards und ökologischer Nachhaltigkeit.

Die Ausbildungskapazitäten für pädagogische Fachkräfte wurden in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Zum Schuljahr 2019/20 befanden sich über 10.000 Studierende in der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, überwiegend in der berufsbegleitenden Ausbildung. Diese beeindruckende Zahl zeigt, dass sich viele junge Menschen für eine pädagogische Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung und die mit ihr verbundene einschlägige Fachausbildung interessieren. Aber auch die Zahl der tätigen Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, z. B. aus verwandten Berufen, nimmt stetig zu. Sie absolvieren regelmäßig einschlägige Fort- und Weiterbildungen. Gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften bilden sie multiprofessionelle Teams und tragen so zur Bereicherung des Feldes bei. Nunmehr gilt es insbesondere, die gewonnenen Beschäftigten im Feld der Kindertagesbetreuung zu halten, indem attraktive Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hierzu werden die verschiedenen Maßnahmen im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes ihren Beitrag leisten: z. B. die Verbesserungen der Fachkraft-Kind-Relation im Leitungsbereich oder die Zulage für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen.

Die in § 22 SGB VIII als gleichrangiges Angebot in der Tagesbetreuung von Kindern verankerte Kindertagespflege ist gegenüber den Kindertageseinrichtungen von einem leichten Rückgang der Zahl der Tagespflegepersonen und damit der Kinderzahlen betroffen. Dies hängt unter anderem mit der spezifischen Altersstruktur der Tagespflegepersonen zusammen. Aktuell werden in Berlin fast 6.000 Kinder von Tagespflegepersonen betreut. Um dieses, insbesondere für die Versorgung von Kleinkindern wichtige Segment zu stärken, setzt Berlin mit dem Gute-KiTa-Gesetz hier einen Schwerpunkt. So wird die Einkommenssituation der Tagespflegepersonen verbessert und unter anderem die für die Qualität des Angebots wichtige mittelbare

pädagogische Arbeit vergütet. Hiermit wird die Hoffnung verbunden, die Kindertagespflege als attraktives Beschäftigungsfeld zu positionieren.

Alle mit dem Gute-KiTa-Gesetz geplanten und begonnenen Maßnahmen unterstützen oder ergänzen die vielfältigen Initiativen des Landes für eine gute Qualität und Teilhabe aller Kinder. Als Stadt der Vielfalt nimmt Berlin die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Kinder in den Blick. Brückenangebote für geflüchtete Familien für einen verbesserten Übergang ins Regelsystem finden neben inklusiven Angeboten für Kinder mit Behinderung, Sprachförderangeboten und Angeboten der Begabungsförderung ihren gleichberechtigten Platz. Leuchtturmprojekte zur Gesundheitsförderung, zur Digitalisierung, naturwissenschaftliche und künstlerische Projekte u. v. m. bieten Kindern und ihren Familien ein umfassendes Bildungsangebot.

Insgesamt stellt das Land Berlin für den Betrieb der Einrichtungen derzeit jährlich rund zwei Milliarden Euro zuzüglich der Maßnahmen für den quantitativen Ausbau bereit. Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz leistet nunmehr einen zusätzlichen Beitrag, die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung voranbringen zu können. Nach der Vertragsunterzeichnung durch das Land Berlin und die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung des KiQuTG am 2. Oktober 2019 wurden die Bundesmittel im Dezember 2019 freigegeben. Insgesamt engagiert sich das Land Berlin in den Handlungsfeldern 1 – Bedarfsgerechtes Angebot, 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, 4 – Stärkung der Leitung, 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung, 8 – Stärkung der Kindertagespflege sowie 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems. Das Land Berlin stellte bereits im Jahr 2019 die Weichen für die Implementierung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern 1, 3, 4 und 8.

Über den gesamten Zeitraum des KiQuTG hinweg wird eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Dachverbandes Berliner Kinder- und Schülerläden e. V., der örtlichen Jugendämter, des Berliner Kita-Instituts für Qualitätsentwicklung und der Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie (SenBildJugFam), unter Beteiligung der Eigenbetriebe die Konzipierung und Implementierung sowie die Umsetzung in die Fachpraxis begleiten und sicherstellen.

3.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

3.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot	Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen / Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)	X	X	X	X
	Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf	X	X	X	X

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht des Landes Berlin

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen	X	X	X	X
	Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas	X	X	X	X
	Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen		X	X	X
	Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung		X	X	X
	Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher		X	X	X
	Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte		X	X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels	X	X	X	X
Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung	Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung		X	X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertages- pflege	Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege		X	X	X
	Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege	X	X	X	X
	Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege		X	X	X
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses		X	X	X

3.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Im Rahmen dieser Maßnahme wird ein Heilpädagogischer Fachdienst als ein offenes und niedrigschwelliges Beratungsangebot im Vorfeld sozialpädiatrischer Leistungen für Familien und Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen, die bei einem Kind ein Entwicklungsrisiko vermuten, geschaffen. Dieser wird ab dem Jahr 2020 schrittweise an den 16 Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ) Berlins

implementiert. Die KJA/SPZ übernehmen die ambulante Untersuchung und Versorgung für Kinder mit Entwicklungsstörungen bzw. -verzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, Behinderungen und/oder seelischen Beeinträchtigungen. Dabei ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine wesentliche Voraussetzung für eine gelingende Frühförderung. Die Notwendigkeit dieses Angebots ergibt sich daraus, dass die bisherige Praxis der sozialpädiatrischen Versorgung und Frühförderung nach Zugang mit Überweisungsschein sowohl von Eltern als auch Erzieherinnen bzw. Erziehern als nicht ausreichend niedrigschwellig wahrgenommen wird. Als niedrigschwellige Ergänzung zu dem bestehenden Angebot soll der Heilpädagogische Fachdienst Schwellenängste bei Familien mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern abbauen sowie pädagogische Fachkräfte bedarfsgerecht beraten.

Da der Heilpädagogische Fachdienst ein Angebot darstellt, das es in dieser Form noch nicht gab, wurden im Jahr 2019 konzeptionelle und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen. Bereits im September 2019 fand ein Auftakttreffen mit Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern, ärztlichen Leitungen der KJA/SPZ und Vertreterinnen und Vertretern der SenBildJugFam statt. Aus den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieser Veranstaltung gründete sich eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabenstellung, die Implementierung des Heilpädagogischen Fachdienstes zu verwirklichen. Die Arbeitsgruppe tagte monatlich zu Themen wie dem Aufgabenbereich, der Struktur, der Ausstattung, der Erreichbarkeit und der Dokumentation.

Als Vorbereitung zur Konzipierung des Angebots wurde im Handlungs- und Finanzierungskonzept eine Zukunftswerkstatt vorgesehen. Diese wurde am 14. und 15. November 2019 unter dem Titel „Niedrigschwelligkeit und Offene Beratung – Wie kann es für uns gelingen?“ im Sozialverband VdK Deutschland e. V. durchgeführt. Über 30 Expertinnen und Experten aus den KJA/SPZ, Eltern, Fachkräften aus dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD), den Bezirksjugendämtern und der SenBildJugFam diskutierten in wechselnden Arbeitsgruppen über die Herausforderungen, Erwartungen und offenen Fragen in Bezug auf das Angebot. Die Ergebnisse flossen in die weitere Arbeit der im September gegründeten Arbeitsgruppe ein. Für die Ausgestaltung des Angebots ist die Expertise von Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen unerlässlich. Da diese Personengruppe jedoch bei der durchgeführten Zukunftswerkstatt unterrepräsentiert war, wird explizit für sie im Jahr 2020 ein ähnliches Format durchgeführt, sodass auch die Vorstellungen, Erwartungen und Wünsche der pädagogischen Fachkräfte mit in den Prozess einfließen können. Auf der Grundlage der erläuterten Vorbereitungen wird im Jahr 2020 der Heilpädagogische Fachdienst seine Arbeit sukzessive an zunächst sechs der 16 KJA/SPZ aufnehmen.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

In Berlin ist die Integration von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen landesrechtlich verankert und flächendeckend umgesetzt. Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung stellt den Regelfall dar. Als Komplementärangebot hält das Land Berlin derzeit 80 Plätze in sogenannten spezialisierten besonderen Gruppen vor, die für Kinder mit schwerstmehrfachen Behinderungen eingerichtet wurden. „Auf der Grundlage der inklusiven Ausrichtung des Berliner Bildungsprogramms (BBP) ist das Ziel, Kindern mit Behinderung bzw. Kindern mit drohender Behinderung alle Voraussetzungen zu schaffen, die Wahrnehmung ihrer Rechte auf Teilhabe an Bildung und sozialer Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen. Das Konzept der Heilpädagogischen Gruppen folgt diesem Leitgedanken und sieht eine Fortentwicklung der Kindertagesbetreuung als flexibles durchlässiges System vor, welches ein individuell auf den Bedarf des Kindes abgestimmtes pädagogisches Förderkonzept erstellt, das den Übergang des Kindes in das inklusive Regelsystem unterstützt und vorbereitet“ (vgl. Präambel der Rahmenvereinbarung Heilpädagogische Gruppen – RV-HpG). Zur Verbesserung des Angebots für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf ist ein Platzaufwuchs im Bereich der Heilpädagogischen Gruppen sowie eine Personalverbesserung geplant.

Am 20. Dezember 2019 wurde auf Grundlage von § 23 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 3 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) die Rahmenvereinbarung Heilpädagogische Gruppen (RV-HpG) ratifiziert und trat rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Hierin verankert ist die im Handlungs- und Finanzierungskonzept beschriebene Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation. Über die Kostenblätter der RV-HpG wird die Personalverbesserung über die gesamte Laufzeit des KiQuTG gestaffelt angehoben. Die erste Stufe erfolgte mit dem Kostenblatt ab dem 1. Januar 2019, die zweite ab dem 1. August

2019, sodass in 2019 der kindbezogene Personalzuschlag bereits von 0,360 auf 0,425 angehoben werden konnte. Zugleich wurden die Betreuungsstandards durch die zehnpromtente Erhöhung des Anteils der Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen verbessert.

Abweichend vom Handlungs- und Finanzierungskonzept konnte die Erweiterung des Platzangebots im Jahr 2019 nicht realisiert werden. Die Rahmenvereinbarung Heilpädagogische Gruppen ist aufgrund intensiver Verhandlungen erst im Dezember 2019 unterzeichnet und den Bewerbern zur Verfügung gestellt worden. Einige der Träger mussten ihre Konzeptionen zur Eröffnung einer Heilpädagogischen Gruppe anpassen. In Abhängigkeit von den räumlichen Voraussetzungen waren teilweise bauliche Veränderungen, z. B. die Herstellung von Barrierefreiheit und die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten, als Rückzugsorte erforderlich. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Klärungen zu Finanzierungen, Planungen und Umsetzungen sind aufwändige längerfristige Prozesse. Die Umsetzung sollte durch das Angebot der Kindertagesbetreuung in einer Heilpädagogischen Gruppe für die Kinder und ihre Familien erfolgen. Im Mai 2019 fand ein Austausch über die vorgelegten Konzepte, notwendige Anpassungen und die Vereinbarung zur Konkretisierung des weiteren Vorgehens nach der Ratifizierung der aktualisierten Rahmenvereinbarung statt. Im Dezember wurde Kontakt zu einer erfahrenen Kindertageseinrichtung aufgenommen, um über die geplante Erweiterung der Angebote für Kinder mit schweren und/oder mehrfachen Behinderungen zu informieren und das bestehende Interesse an der Eröffnung einer Heilpädagogischen Gruppe zu erkunden. Es wurde eine Zusammenkunft für weitere Absprachen im März 2020 vereinbart.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Da die Maßnahme im Jahr 2021 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2021.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Das strukturentwickelnde Praxisunterstützungssystem setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten realisiert werden: Seit Anfang 2020 erhalten Träger von Kindertageseinrichtungen finanzielle Mittel zur Inanspruchnahme von Angeboten der Fachberatung zur Entlastung, Stärkung und Qualifizierung sowie Reflexion des Handelns der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Berichterstattung erfolgt im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020.

Die zweite Komponente ist die wissenschaftliche Begleitung der neuen Herausforderungen der praxisunterstützenden Maßnahmen durch ein Qualitätsinstitut über die gesamte Laufzeit des KiQuTG. Dazu gehört auch die Qualifizierung und Fortbildung von Fachberaterinnen bzw. Fachberatern sowie Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren und das Durchführen von Fachtagen. Darüber hinaus wird das Qualitätsinstitut zukünftige pädagogische Herausforderungen in der frühkindlichen Bildung bearbeiten, bspw. die Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams und die ganzheitliche Anregung und Förderung der Kinder entlang der Bildungsbereiche des Berliner Bildungsprogramms, um den Fachkräften effektive Konzepte, Verfahren und Instrumente zur Förderung der Kinder in der Praxis zur Verfügung zu stellen.

Zur Umsetzung dieses Teilbereichs der Maßnahme hat das Qualitätsinstitut, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplant, bereits im Jahr 2019 seine Arbeit aufgenommen und mit der Erarbeitung eines Konzepts für die Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams in Kitas begonnen. Es umfasst in einem ersten Teil eine Kontext- und Situationsanalyse, welche die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die verschiedenen Varianten des Quereinstiegs sowie die unterschiedlichen Qualifizierungsvoraussetzungen beleuchtet. Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Studien zur Arbeit von multiprofessionellen Teams in Kitas schließen die Analyse ab. Im zweiten Teil des Konzepts werden zentrale Handlungsfelder für die Arbeit multiprofessioneller Kitateams vorgestellt und reflektiert. Dabei bietet das Konzept Trägervertreterinnen bzw. -vertretern, Kitaleitungen, Fachberatungen und pädagogischen Fachkräften vielfältige Anregungen für die Praxis, die die Zusammenarbeit als multiprofessionelles Team unterstützen sollen. Die Fertigstellung des Konzepts erfolgte im März 2020.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Jede Kindertageseinrichtung ist gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 KitaFöG von einer im erforderlichen Umfang von den erzieherischen Aufgaben freigestellten Fachkraft zu leiten. Die Freistellung für die Leitungstätigkeit erfolgt über die Gewährung eines Personalzuschlages je Kind (§ 11 Abs. 2 Nummer 4 KitaFöG i. V. m. § 19 Abs. 2 VOKitaFöG). Das Land Berlin setzt sich für die Stärkung der Kitaleitungen ein, um vor dem Hintergrund steigender Anforderungen, die aus Vorgaben des Berliner Bildungsprogramms und aus neuen Herausforderungen hinsichtlich der Inklusion behinderter Kinder, der Integration von Kindern mit multiplen Problemlagen, der verstärkten vorurteilsbewussten Arbeit mit Kindern aus bildungsfernen Familien u. a. m. hervorgehen, diesen Mehraufwand entsprechend abzubilden und den qualitativen Entwicklungen gerecht zu werden.

In den vergangenen Jahren hat das Land Berlin den Leitungsschlüssel stufenweise verbessert. Entsprechend der Planung im Handlungs- und Finanzierungskonzept werden seit dem 1. August 2019 gemäß § 19 Abs. 2 VOKitaFöG für jeden vertraglich vergebenen Platz Leitungszuschläge in Höhe von 0,0111 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit gewährt. Damit ist eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit statt bisher bei 100 Kindern nunmehr bei 90 Kindern gewährleistet. Bezogen auf die Anzahl der am 31. Dezember 2019 betreuten Kinder bzw. vertraglich vergebenen Plätze in Höhe von 163.959 (Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – ISBJ-Kita) bedeutet diese Verbesserung des Stellenanteils einen Aufwuchs um rd. 180 Fachkräfte. Diese jüngste Verbesserung des Leitungsschlüssels wurde mit den Mitteln des KiQuTG unterstützt.

Die Möglichkeit, Leitungsanteile über Verwaltungsassistenzen abzudecken, wird mit der angestrebten zweiten Stufe der Verbesserung des Leitungsschlüssels auf 1:85 im Jahr 2020 eingeführt. Somit kann über diese Komponente der Maßnahme erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Die Tagespflegepersonen sind im Land Berlin als Selbstständige tätig. Die bisherigen Entgelte decken, neben den erforderlichen Sachkosten, den tatsächlichen Betreuungsbedarf (unmittelbare pädagogische Arbeit) ab. Die mittelbare pädagogische Arbeit, die die Tagespflegepersonen leisten, wurde bisher nicht vergütet. Dazu gehören die Vor- und Nachbereitungszeit der pädagogischen Angebote, Dokumentation der kindlichen Entwicklung, Führen des Sprachlerntagebuchs, Sprachstandsfeststellung und Elterngespräche. Die mittelbare pädagogische Arbeit trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung bei.

Zur Einführung der mittelbaren pädagogischen Arbeit war ihre gesetzliche Implementierung notwendig. Diese wurde wie folgt umgesetzt:

Gemäß §§ 17 und 18 i. V. m. § 27 KitaFöG wurde die Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV KTFP) vom 21. Dezember 2010 wie folgt geändert:

1. Nr. 11 Absatz 15 wird ergänzt um die Sätze: „Des Weiteren erhalten die Tagespflegepersonen für die mittelbare pädagogische Arbeit, die insbesondere die Dokumentation der Entwicklung der Kinder, Elterngespräche sowie die Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit umfasst, ab dem 01.01.2019 eine Vergütung für 4 Stunden pro Kind und Monat. Dabei werden alle Verträge für Berliner Kinder in der Kindertagespflege berücksichtigt mit Ausnahme von Kindern in ergänzender Kindertagespflege.“
2. In Nr. 12 wird der neue Absatz 5 wie folgt gefasst: „Ab dem 01.01.2019 beträgt die Vergütung für die mittelbare pädagogische Arbeit nach Nr. 11 Abs. 15 dieser AV 11,50 € pro Stunde.“

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

3.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Zukunftswerkstatt zur Konzipierung des Heilpädagogischen Fachdienstes mit Expertinnen und Experten aus der Kitalandschaft, KJA/SPZ, Eltern und Fachkräften aus dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) und den Jugendämtern	2019	14. + 15. November 2019	-

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht des Landes Berlin

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Anpassung der Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin	2019	-	<p>Mit den Vorbereitungen des Inkrafttretens der 3. Reformstufe des Bundes-teilhabegesetzes (BTHG) am 1. Januar 2020 und dem damit verbundenen Wechsel der Zuständigkeit in die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) für die gesamtstädtische Steuerung der Eingliederungshilfe nach SGB VIII als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und nach SGB IX als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche begann im Jahr 2019 der Organisationsprozess zur Schaffung der Strukturen in der Zusammenführung der Eingliederungshilfe (SGB IX – Bundesteilhabegesetz) und Jugendhilfe (SGB VIII) unter dem Dach der Jugendhilfe.</p> <p>Die Diskussion zur Rahmenvereinbarung ordnet sich in diesen Gesamtprozess ein.</p> <p>Der Organisationsprozess der BTHG-adäquaten Prozesse und Strukturen für den Bereich der Kinder und Jugendlichen im Land Berlin konnte noch nicht abgeschlossen werden. Mit den Vertragspartnern zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin werden zum gegebenen Zeitpunkt Verhandlungen aufgenommen</p>
Zuwendungsbasierter Mittelabfluss	Ab Oktober 2019		Die Mittel für die genannte Zukunftswerkstatt wurden von den KJA/SPZ vorfinanziert, da die KiQuTG-Mittel erst im Dezember 2019 geflossen sind. Die entstandenen Kosten werden zum September 2020 ausgeglichen

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Schaffung und abschließende Ressortabstimmung zur neuen RV-HpG	2019	20. Dezember 2019	-
Erweiterung des Platzangebots auf 105 Kinder	2019	-	Da die RV-HpG am 20. Dezember 2019 in Kraft trat, konnte der Aufwuchs noch

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abwei-chung
			nicht stattfinden. Die erste Gruppe wird bereits im De-zember 2020 eröffnet. In 2019 fanden Gespräche mit Trägern statt, die aktuell ihre Konzepte überarbeiten und an die neue RV anpassen
Rückwirkender zuwendungsbasier-ter Mittelabfluss ab 1. Januar 2019	2019	Dezember 2019 ⁷⁴	-

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umge-setzt	Begründung für Abweichung
Umbau des Fachverfahrens ISBJ	2019	-	Aufgrund noch aus-stehender finaler fachlicher Festlegun-gen/Vorgaben ver-schiebt sich der Um-bau des Fachverfah-rens ISBJ. Bis zum 30. November 2020 soll ein Grundgerüst ste-hen und der Dienst-leister beauftragt werden

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abwei-chung
Festlegung der Höhe des Zu-schlags (Erhöhung der Sachkos-tenpauschale – Zentrale Verwal-tungskosten hier: Qualitätsma-nagement)	4. Quartal 2019	4. Quartal 2019	-

⁷⁴ Im Haushalt konnte die Umsetzung aufgrund des Jahreswechsels (Buchungsschluss) erst Anfang 2020 erfolgen. Siehe auch Ausführungen unter 3.2.3.

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht des Landes Berlin

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abwei-chung
Anpassung der Kostenblätter ge-mäß Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssi-cherstellung der Tageseinrichtun-gen (RV Tag)	4. Quartal 2019	30. Januar 2020	Späte Freigabe der KiQuTG-Mit-tel seitens des Bundes
Information der Träger zu Fragen der Ausreichung und Umsetzung des Zuschlags	4. Quartal 2019	30. Januar 2020	Späte Freigabe der KiQuTG-Mit-tel seitens des Bundes
Ausschreibung der Leistung und Beauftragung des Qualitätsinsti-tuts	4. Quartal 2019	7. Mai 2020	Der Zeitaufwand zur Erstellung der Vergabeunterlagen hat sich enorm erhöht, da die Ausschrei-bung mehrere Lose umfasst und sie EU-weit durchgeführt wird. Die Beauftragung des Qualitäts-instituts soll zum 1. August 2020 erfolgen
Erste Mittelausreichung für Kon-zept	4. Quartal 2019	17. Juni 2020	Das Konzept für multiprofessio-nelle Teams wurde zum großen Teil schon in 2019 entwickelt, al-lerdings hat die umfangreiche Kontext- und Situationsanalyse mehr Zeit als geplant in An-spruch genommen, sodass die Fertigstellung am 31. März 2020 erfolgte
Fachtag für multiprofessionelle Teams (mpT) sowie für Fachbera-tung	4. Quartal 2019	-	Nach der Fertigstellung des Kon-zepts im März 2020 werden die Fachtage nunmehr folgend durchgeführt. Der Fachtag zum Thema multi-professionelle Teams ist für das 4. Quartal 2021 geplant. Bis da-hin werden das Pilotprojekt ge-startet, das Netzwerk der am Projekt teilnehmenden Kitas auf-gebaut und erste Qualifizierun-gen für die Kitateams durchge-führt. Für Fachberatungen wird schon im 4. Quartal 2020 (49. KW) ein mehrtägiger Fachtag zum Thema Profilbildung für bis zu 90 Teilnehmerinnen und Teil-nehmer stattfinden (zum Teil di-gital und zum Teil mit Präsenz

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abwei-chung
			vor Ort). Zudem sind zwei Fach-tage jeweils für das 3. Quartal 2021 und 2022 geplant

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

**Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten der ersten Stufe	August 2019	1. August 2019	Im Vorfeld der Gesetzesänderung waren mehrere Abstimmungsrunden erforderlich. Um die Verfahren zu verschlanken, wurde die Umsetzung der Änderung des Leitungsschlüssels im Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 favorisiert und umgesetzt, daher haben sich die Meilensteine zeitlich verschoben
Entwurfserstellung und Freigabe für das förmliche Mitzeichnungsverfahren	August 2019	November 2019	
Durchführung Vorabstimmung mit beteiligten Senatsverwaltungen	September 2019	Ende November 2019	
Durchführung Anhörungsverfahren Fachkreise und Verbände	Oktober 2019	Nicht erforderlich	
Einleitung förmliche Mitzeichnung beteiligte Senatsverwaltungen	Oktober 2019	April 2020	
Erste Senatssitzung (Zuleitung an Rat der Bürgermeister, RdB)	November 2019	Nicht erforderlich	
Erste Sitzung RdB	Dezember 2019	Nicht erforderlich	

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Einführung mittelbarer pädagogischer (mpA) Arbeit in der Kindertagespflege

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Stufe 1: Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit pro Kind und Monat – vier Stunden à 11,50 Euro	1. Januar 2019	1. Januar 2019	-
Abstimmung mit den beteiligten Ressorts	Dezember 2019	Dezember 2019	-

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

**Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses**

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

3.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzungskonzepts vom 2. Oktober 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Das System der KJA/SPZ für die medizinisch-therapeutisch und psychologisch-pädagogische Betreuung, Förderung und Versorgung von Kindern mit Behinderung aus einer Hand und die Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen als Säule der Frühförderung im Land Berlin ist in seiner Struktur einzigartig. Der Heilpädagogische Fachdienst soll dieses etablierte System mit einem offenen niedrigschwelligen Beratungskonzept für Eltern und Kitafachkräfte ergänzen und vervollständigen und perspektivisch in die bereits seit 2005 geschlossene Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin mit aufgenommen werden.

Auf dem Weg zur Implementierung des offenen, niedrigschwelligen Beratungsangebots, das vor der Einleitung der interdisziplinären Eingangsdiagnostik in Anspruch genommen werden kann, wurde mit der Durchführung der Zukunftswerkstatt ein erstes wichtiges Teilziel der Maßnahme erreicht. Dieses bildet die Grundlage der konkreten Ausgestaltung des Angebots. In diesem Jahr wird der Heilpädagogische Fachdienst an zunächst sechs KJA/SPZ seine Arbeit aufnehmen und bis 2022 an allen 16 KJA/SPZ implementiert werden.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Zur Gewährung der Teilhabe von Kindern mit schwerstmehrfachen und komplexen Behinderungen wurden Qualitätsverbesserungen innerhalb der neuen RV-HpG als komplementäres Angebot zur inklusiven Kindertagesbetreuung vorgenommen. Die dafür entwickelte neue Rahmenvereinbarung fokussiert insbesondere eine qualitätsbezogene Personalausstattung. Mit der Unterzeichnung am 20. Dezember 2019 und dem rückwirkenden Inkrafttreten der RV-HpG zum 1. Januar 2019 wurden die Basis zur Zielerreichung geschaffen und die ersten zwei Stufen der Personalverbesserung umgesetzt. Die erste Anhebung der Personalverbesserung (Fachkraft-Kind-Relation) fand rückwirkend zum 1. Januar 2019 statt. Die zweite Stufe erfolgte zum 1. August 2019. Die dritte Stufe wird zum 1. Januar 2020 realisiert werden. Die weiteren Stufen werden über die gesamte Laufzeit des KiQuTG erfolgen.

Folgende Tabelle zeigt die Personalverbesserung:

Personalverbesserung (Fachkraft-Kind-Relation)

	bis 31.12.2018	ab 01.01.2019	ab 01.08.2019	
Anteil Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	0 %	10 %	10 %	
Art	Gutschein	Personalanteil je Kind		
Regelpersonal	ganztags	0,109	0,109	0,109
	Teilzeit	0,109	0,089	0,089

Integrationszuschlag	ganztags	0,360	0,405	0,425
	Teilzeit	0,360	0,380	0,400
Summe	ganztags	0,469	0,514	0,534
	Teilzeit	0,469	0,469	0,489

Weitere kindbezogene Zuschläge	QM & MSS	0,010	0,010	0,010
	ndH	0,017	0,017	0,017

Leistungsanteil je Kind	0,01 (1/100)	0,01 (1/100)	0,0111 (1/90)
--------------------------------	--------------	--------------	---------------

Für ein differenziertes, flächendeckendes Angebot von Heilpädagogischen Gruppen in Berlin ist ein Platzausbau unerlässlich.

Die bereits bestehenden Gruppen sind, historisch gewachsen, im Südwesten der Stadt angesiedelt. Für Familien aus anderen Stadtteilen Berlins bedeutet diese Situation entweder lange Fahrwege bis zu zwei Stunden, die Kindern mit schwerer Beeinträchtigung abträglich sind, oder kein Betreuungsangebot. Der angestrebte Platzaufwuchs konnte im Jahr 2019 noch nicht realisiert werden (Begründung siehe Seite 6). In Vorbereitung des noch zu erzielenden Platzausbaus wurden bereits Gespräche mit Trägern geführt, die an einer Eröffnung neuer Heilpädagogischer Gruppen interessiert sind.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Da die Maßnahme im Jahr 2021 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2021.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Vor dem Hintergrund des Bevölkerungswachstums und einer angespannten Fachkräftesituation bei gleichzeitiger Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels wurden in den vergangenen Jahren in Berlin zunehmend erweiterte Zugänge in das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung geschaffen. So haben auch Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger mit artverwandten und/oder ausländischen Berufsabschlüssen, aber auch Personen aus den sogenannten Assistenzberufen die Möglichkeit, im Feld der Kindertagesbetreuung tätig zu werden. Zugleich erfordern die komplexen Herausforderungen in der Kita und der sozialräumlichen Arbeit, verstärkt multiprofessionell zu arbeiten.

Die tiefgreifenden Veränderungen im Feld der Kindertagesbetreuung durch den kontinuierlichen quantitativen Ausbau, die qualitativen Anforderungen der Arbeit mit dem Berliner Bildungsprogramm, die differenzierte Arbeit mit heterogenen Zielgruppen von pädagogischen Fachkräften und nicht zuletzt die Organisationsentwicklung hinsichtlich der Entwicklung zu multiprofessionellen Teams bedürfen zur Sicherung der Qualität einer fachlichen Begleitung. Mit der Vorlage des Konzepts zu multiprofessionellen Teams ist ein Teilziel dieser Maßnahme erreicht worden. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und wird nun in den Folgejahren wissenschaftlich begleitet und bspw. durch Fortbildungen und Fachtage in das sich im Aufbau befindende Praxisunterstützungssystem integriert.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht

2020.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Die Freistellung des Fachpersonals einer Tageseinrichtung von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit erfolgt über die Gewährung eines Personalzuschlages je Kind (§ 11 Abs. 2 Nummer 4 KitaFöG i. V. m. § 19 Abs. 2 VOKitaFöG). Bis zum 31. Juli 2016 galt ein Zuschlag von 0,0084 Stellenanteilen je Kind, sodass eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit bei 120 Kindern erfolgte. Mit dem 1. August 2016 wurde der Zuschlag auf 0,0091 Stellenanteile angehoben, was einer Freistellung ab 110 Kindern entspricht, und ein weiteres Mal mit dem 1. August 2017 auf 0,01 Stellenanteile (Freistellung ab 100 Kindern).

Die Mittel des Bundes unterstützen das Land dabei, eine weitere Erhöhung der Stellenanteile auf 0,0111, die am 1. August 2019 in Kraft trat, in Angriff zu nehmen. Damit ist eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit nunmehr bei 90 Kindern gewährleistet und somit die erste Stufe zur Stärkung der Leitungen als Motoren der Qualitätsentwicklung abgeschlossen. Die zweite Stufe wird im Jahr 2020 folgen, die eine weitere Verbesserung des Leitungsschlüssels auf 1:85 vorsieht, was einem Zuschlag von 0,0118 Stellenanteilen entspricht. Mit der dafür erforderlichen Änderung des KitaFöG wird eine Freistellung dann ab 85 Kindern erfolgen und die Möglichkeit eingeräumt, diese Stufe durch Verwaltungsassistenzen abzudecken.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Bislang wurde in der Kindertagespflege die erforderliche mittelbare pädagogische Arbeit nicht vergütet, jedoch ist sie ein immanenter Bestandteil der Arbeit von Tagespflegepersonen. Mittelbare pädagogische Arbeit sind die Tätigkeiten, die zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern dienen. Um die Vergütung der mittelbaren pädagogischen Arbeit in der Ausführungsvorschrift für Tagespflegepersonen zu verankern, wurde diese angepasst und am 11. November 2019 veröffentlicht. Im Dezember 2019 erhielten Tagespflegepersonen rückwirkend für das Jahr 2019 und ab 2020 erhalten sie fortlaufend diese Vergütung in Form einer statistisch auswertbaren Pauschale von vier Stunden pro Kind pro Monat. Anhand der Statistik ergibt sich, dass im Durchschnitt pro Monat 1.343 Kindertagespflegepersonen die Vergütung der mpA erhalten haben. Damit ist ein wichtiger Schritt in der Qualitätsentwicklung erreicht, da die qualitative Arbeit außerhalb der Betreuungszeit anerkannt und gestärkt wird. Die Kindertagespflegepersonen erhalten zusätzlich vergütete Zeit z. B. zum Führen des Sprachlerntagebuchs, zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit nach dem Berliner Bildungsprogramm sowie für Elterngespräche. Die Vergütung der mittelbaren pädagogischen Arbeit verbessert nicht nur die Einkommenssituation der Kindertagespflegepersonen, sondern maßgeblich die Qualität der inhaltlichen Arbeit und die Rahmenbedingungen. Damit wird eine zentrale Forderung von Kindertagespflegepersonen umgesetzt, die mittelbare pädagogische Arbeit, die in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt wird, auch in der Kindertagespflege anzuerkennen und zu honorieren. Sie kommt außerdem den Kindern und Eltern zugute, da mehr Zeit für Gespräche über die Reflexion der kindlichen Entwicklung zur Verfügung steht. Das Ziel der Maßnahme ist somit langfristig erreicht.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Da die Maßnahme im Jahr 2020 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht 2020.

3.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	21.560.575 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	21.676.720 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 1 – Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)	10.000	0,05	7.847	0,04	-2.153
HF 1 – Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf	1.064.987	4,94	242.518 ⁷⁵	1,19	-822.469
HF 3 – Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen	400.000	1,86	0	0,0	-400.000
HF 3 - Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas	89.500	0,42	22.800	0,11	-66.700
HF 3 – Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche	0	0,0	0	0,0	0

⁷⁵ Aufgrund der unter 3.2.2.4 genannten Unterzeichnung der neuen RV-HpG (als Ablösung der bisherigen RV-sBG) zum Jahresende 2019 mit rückwirkender (und auch fachlich in den Einrichtungen bereits erfolgter) Umsetzung zum 1. Januar 2019 konnte die haushaltsmäßige Berücksichtigung effektiv erst Anfang 2020 erfolgen. Der genannte Betrag ist vorläufig.

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht des Landes Berlin

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
Anleitungsstunden für neue Zielgruppen					
HF 3 – Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte	0	0,0	0	0,0	0
HF 4 – Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels	5.200.000	24,12	5.148.997	23,75	-51.003
HF 5 – Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung	0	0,0	0	0,0	0
HF 8 – Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege	0	0,0	0	0,0	0
HF 8 – Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege	3.370.000	15,63	3.099.687	14,30	-270.313
HF 8 – Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege	0	0,0	0	0,0	0
HF 9 – Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses	0	0,0	0	0,0	0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	10.134.487	47,0	8.521.849	39,31	-1.612.638
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	21.560.575	100,0	21.676.720	100,0	+116.145
Übertrag ins Folgejahr	11.426.088	53,0	13.154.871	60,69	+1.728.783

Vorbemerkung:

Das Land Berlin hat im Jahr 2019 116.145 Euro mehr als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert vom Bund zur Verfügung gestellt bekommen. Der obenstehenden Tabelle kann entnommen werden, dass diese weiteren Mittel bei dem Übertrag ins Folgejahr berücksichtigt wurden. Die Mittel werden in den Folgejahren in die Maßnahme: Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung übertragen, da diese Maßnahme mehr Mittel benötigt als prognostiziert.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Für die am 14. und 15. November 2019 durchgeführte Zukunftswerkstatt wurden 7.847 Euro verausgabt und von der Koordinierungsstelle vorfinanziert. Die vorfinanzierten und die nicht verausgabten Mittel in Höhe von 2.153 Euro werden im September 2020 für einen ergänzenden Workshop für die Erzieherinnen und Erzieher ausgereicht.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Die RV-HpG beinhaltet in ihren kindbezogenen Kostensätzen die angestrebte Personalverbesserung. Nach ihrer Ratifizierung im Dezember 2019 erfolgte der Mittelabfluss für die verbesserte Personalausstattung, für welche die Träger in Vorleistung gegangen waren, für das gesamte Jahr 2019 haushaltsmäßig – aufgrund des Buchungsschlusses – Anfang 2020.

Für die Personalverbesserung wurden 242.518 Euro verausgabt. Da kein Platzaufwuchs stattgefunden hat, wurden für die Maßnahme im Jahr 2019 822.469 Euro weniger verausgabt als veranschlagt. Die nicht verausgabten Mittel werden innerhalb der Maßnahme in das Jahr 2020 übertragen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Um den Beschäftigten in belasteten Sozialräumen einen finanziellen Anreiz zu ermöglichen, bedarf es eines intensiven Umbaus der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ). Im Jahr 2019 fanden interne Gespräche zum Umbau statt. Bis zum 30. November 2020 soll ein Grundgerüst stehen, damit der Dienstleister konkret beauftragt werden kann.

Da im Jahr 2019 keine Gelder für den ISBJ-Umbau verausgabt worden sind, werden die 400.000 Euro innerhalb der Maßnahme in das Jahr 2020 übertragen.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Die Finanzierung der fachwissenschaftlichen Begleitung durch das Qualitätsinstitut erfolgt im Wege eines Werkvertrags. Da auf dieser Grundlage die Vergütung erst nach Fertigstellung der Leistung erfolgt, hat sich die Inrechnungstellung des Konzepts für die Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams in Kitas in das Jahr 2020 verschoben. Die Kosten in Höhe von 22.800 Euro werden im Jahr 2020 zulasten der in 2019 für das Qualitätsinstitut vorgesehenen 89.500 Euro abfließen. Damit verbleibt eine Summe von 66.700 Euro, die im Folgejahr in die intensive wissenschaftliche Begleitung des Praxisunterstützungssystems durch ein Qualitätsinstitut fließen wird.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Wie geplant wurde zum 1. August 2019 im Rahmen der kindbezogenen Regelfinanzierung der relevante Kostensatz angehoben, sodass eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit seitdem bei 90 Kindern erfolgt. Die Grundlage zur Berechnung der Kosten des kindbezogenen Leitungsschlüssels ist im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausführlich dargelegt. Da die Höhe der Kosten verschiedenen Variablen unterliegt, mussten in der Planung Prognosewerte herangezogen werden. Die tatsächliche Anzahl der belegten Plätze weicht vom Prognosewert im Handlungs- und Finanzierungskonzept ab. Aufgrund dessen wurden für die Umsetzung der Verbesserung des Leitungsschlüssels von 1:100 auf 1:90 im Jahr 2019 51.003 Euro weniger verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Es erfolgt innerhalb des Handlungsfeldes eine Übertragung der Mittel in das Folgejahr.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Nach Ergänzung der AV KTPF um eine Regelung zur mittelbaren pädagogischen Arbeit erhielten alle Tagespflegepersonen als Bestandteil der monatlichen Regelfinanzierung eine Zahlung für die geleistete, aber bisher nicht vergütete mittelbare pädagogische Arbeit rückwirkend für das gesamte Jahr 2019. Da im Handlungs- und Finanzierungskonzept mit einer prognostizierten Zahl der belegten Plätze in der Kindertagespflege gerechnet wurde, ergibt sich hier eine Abweichung zwischen Planung und tatsächlichen Kosten. Es wurden 270.313 Euro weniger verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplant. Die nicht verausgabten Mittel werden innerhalb des Handlungsfeldes in das Jahr 2020 übertragen.

3.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

3.2.5 Fazit

Das Land Berlin ist mit der Umsetzung des KiQuTG im Jahr 2019 erfolgreich gestartet. Nachdem Ende 2019 die Mittel freigegeben wurden, konnte die Umsetzung der Maßnahmen „Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot für Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren (KJA/SPZ)“, „Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf“, „Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas“, „Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels“ sowie „Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege“ begonnen werden.

Da das Jahr zum Zeitpunkt der Freigabe der Mittel bereits weit vorangeschritten war, gab es vereinzelt zeitliche Verschiebungen in der Umsetzung der Maßnahmen und damit einhergehend einen veränderten Bedarf bei der Höhe der benötigten Mittel. Inhaltliche Veränderungen haben nicht stattgefunden.

Im Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot wurde die Zukunftswerkstatt zum Heilpädagogischen Fachdienst erfolgreich durchgeführt. Der Prozess der Implementierung schreitet voran, sodass im Jahr 2020 der Heilpädagogische Fachdienst an den Start gehen kann. Die RV-HpG trat zum 1. Januar 2019 rückwirkend in Kraft. Da in 2019 für die Maßnahmen im Handlungsfeld 1 weniger Mittel verausgabt werden konnten als im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplant, sollen die nicht verausgabten Mittel im Jahr 2020 zusätzlich in das Handlungsfeld 1 investiert werden.

Im Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte wurden durch ein Qualitätsinstitut erste Bestrebungen zur wissenschaftlichen Begleitung des im Jahr 2020 zu implementierenden Praxisunterstützungssystems aufgenommen. Das Qualitätsinstitut hat ein Konzept für die Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams in Kitas ausgearbeitet, für das nur ein Teil der in 2019 veranschlagten Mittel ausgereicht wurde. Die nicht verausgabten Mittel werden entsprechend im Jahr 2020 zusätzlich in die Maßnahme investiert. Für den Umbau des ISBJ-Kita-Fachverfahrens zur Implementierung des finanziellen Anreizes für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen zum Kitajahr 2021/22 waren in 2019 ebenfalls Mittel veranschlagt. Da der Umbau Ende 2019 nicht mehr zu bewerkstelligen war, werden diese Mittel entsprechend im Jahr 2020 zusätzlich in die Maßnahme fließen.

Im Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung wurde der kindbezogene Leitungsschlüssel von 1:100 auf 1:90 verbessert. Da in dieser Maßnahme weniger Mittel verausgabt werden konnten als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt, sollen die nicht verausgabten Mittel im Jahr 2020 zusätzlich in die Maßnahme fließen.

Im Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege wird zur Verbesserung der Qualität in der Kindertagespflege nunmehr die mittelbare pädagogische Arbeit finanziert. Da in dieser Maßnahme weniger Mittel verausgabt werden konnten als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt, sollen die nicht verausgabten Mittel im Jahr 2020 zusätzlich in das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ investiert werden.

Das Land Berlin schließt mit der Umsetzung des KiQuTG an sein bisheriges Engagement in der Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung an. Wichtige Meilensteine zur Umsetzung der Maßnahmen des KiQuTG wurden erreicht. An diese wird im Jahr 2020 angeknüpft. Die bereits begonnenen Maßnahmen werden erfolgreich fortgeführt und es wird mit der Implementierung weiterer Maßnahmen begonnen. Damit leistet das Land Berlin seinen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzung des KiQuTG: die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern.

3.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Berlin gewählten Handlungsfeldern dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

Zur Beschreibung der landesspezifischen Ausgangslage werden grundsätzlich Daten für das Berichtsjahr 2019 genutzt. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn in den Handlungsfeldern bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) gestartet sind. Dies trifft für Berlin auf die Handlungsfelder 1 (Bedarfsgerechtes Angebot) und 8 (Stärkung der Kindertagespflege) zu.

3.3.1 Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot

Die Ausgangslage 2018 sowie der Stand 2019 im Handlungsfeld 1 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Bildungsbeteiligung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege*
- *Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung*

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit Eingliederungshilfe u. a. nach Alter und Art der Behinderung sowie zu Einrichtungen nach Anteilen von Kindern mit Eingliederungshilfe. Ergänzend wird auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auf die Gründe der Nichtinanspruchnahme von Kindertagesbetreuung eingegangen.

Bildungsbeteiligung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Im Jahr 2018 besuchten insgesamt 7.997 Kinder mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf bis zum Schuleintritt Angebote der frühkindlichen Bildung. Im Jahr 2019 waren es 8.338 Kinder. Der Großteil dieser Kinder war zwischen drei und sechs Jahren alt.

Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung

In der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen stellten drohende oder seelische Behinderungen den häufigsten Grund für eine Eingliederungshilfe dar. In der Altersgruppe der unter Dreijährigen war der häufigste Grund für eine Eingliederungshilfe eine körperliche Behinderung, die in der Regel bereits in einem jüngeren Alter diagnostiziert werden kann. Der Anteil der Kinder mit mindestens einer Behinderung an der altersgleichen Bevölkerung betrug 2019 bei den unter Dreijährigen 0,5 Prozent und bei den Drei- bis unter Sechsjährigen 4,9 Prozent. Im Vergleich zu 2018 zeigten sich hier nur geringe bzw. keine Veränderungen (vgl. Tab. V - 3-1).

Tab. V - 3-1: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung¹ 2018 und 2019 nach Altersgruppen in Berlin

Kinder mit Eingliederungshilfe nach SGB XII/ SGB VIII wegen mindestens einer Behinderung	davon ²		
		... körperlicher Behinderung	... geistiger Behinderung	... drohender oder seelischer Behinderung ³
2018				
Kinder im Alter von unter drei Jahren	554	277	134	223
Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren	5.323	1.482	1.066	3.220
2019				
Kinder im Alter von unter drei Jahren	565	267	149	229
Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren	5.316	1.499	1.084	3.152

¹ Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, konnten nicht herausgerechnet werden.

² Mehrfachnennungen möglich.

³ Nach § 35a SGB VIII; bei Frühförderung unter Umständen i. V. m. SGB XII (gem. § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII).

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018 und 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Kinder mit Eingliederungshilfe werden in Berlin größtenteils inklusiv gemeinsam mit Kindern ohne Eingliederungshilfe betreut. So waren sowohl 2018 als auch 2019 berlinweit lediglich vier Einrichtungen (0,2 Prozent) ausschließlich für Kinder mit Eingliederungshilfe konzipiert. In über der Hälfte der Kindertageseinrichtungen in Berlin wurden im Jahr 2018 Kinder mit und Kinder ohne Eingliederungshilfe gemeinsam betreut (61,2 Prozent). In 2019 stieg dieser Anteil leicht an auf 62,3 Prozent (vgl. Tab. V - 3-2).

Tab. V - 3-2: Kindertageseinrichtungen 2018 und 2019 nach Anteil der Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Berlin

	Kindertageseinrichtung ohne Kinder mit Eingliederungshilfe ¹	Kindertageseinrichtung mit Kindern mit und ohne Eingliederungshilfe ²	Kindertageseinrichtung nur für Kinder mit Eingliederungshilfe ³
2018			
Anzahl	989	1.567	4
In %	38,6	61,2	0,2
2019			
Anzahl	975	1.621	4
In %	37,5	62,3	0,2

¹ In diese Kategorie werden Kindertageseinrichtungen, die von 0 Prozent Kindern mit Eingliederungshilfe besucht werden, gezählt.

² In diese Kategorie werden Kindertageseinrichtungen, die von mehr als 0 Prozent, aber weniger als 90 Prozent Kindern mit Eingliederungshilfe besucht werden, gezählt.

³ In diese Kategorie werden Kindertageseinrichtungen, die von mehr als 90 Prozent Kindern mit Eingliederungshilfe besucht werden, gezählt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018 und 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Für den Anteil der Kinder, die in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur betreut wurden, kann in der amtlichen Statistik nachvollzogen werden, wie hoch in den Einrichtungen jeweils der Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe ist.⁷⁶ Demnach wurden 2018 knapp drei Viertel (73,5 Prozent) der Kinder mit Eingliederungshilfe in Einrichtungen betreut, in denen der Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe höchstens 20 Prozent betrug. 2019 stieg dieser Anteil leicht an auf 74,2 Prozent. Sowohl in 2018 als auch in 2019 wurde nur ein kleiner Teil der Kinder mit Eingliederungshilfe in Einrichtungen betreut, in denen der Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe mehr als 50 Prozent betrug (vgl. Tab. V - 3-3).

⁷⁶ Dies umfasst 2019 4.823 bzw. 57,9 Prozent aller Kinder mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in Angeboten der frühkindlichen Bildung.

Tab. V - 3-3: Kinder bis zum Schuleintritt mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe (EGH) in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur¹ 2018 und 2019 nach Betreuungsformen in Berlin

	Bis zu 20 % Kinder mit EGH	Mehr als 20 % und bis zu 50 % Kinder mit EGH	Mehr als 50 % und bis zu 90 % Kinder mit EGH	Mehr als 90 % Kinder mit EGH	Gruppen in Tageseinrichtungen mit mehr als 90 % Kindern mit EGH	Gruppen in Förderschulkindergärten ²	Gruppen in schulvorbereitenden Kindertageseinrichtungen
2018							
Anzahl	3.427	1.110	41	22	61	- ³	-
In %	73,5	23,8	0,9	0,5	1,3	-	-
2019							
Anzahl	3.581	1.109	52	20	61	-	-
In %	74,2	23,0	1,1	0,4	1,3	-	-

¹ Hier werden Kinder in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur, Förderschulkindergärten und schulvorbereitenden Kindertageseinrichtungen nach dem Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe in der Einrichtung dargestellt.

² Kooperationen und Durchmischungen von Gruppen in schulnahen Angeboten und Kindertageseinrichtungen können statistisch nicht dargestellt werden.

³ In Berlin sind Kinder mit Eingliederungshilfe nicht in Gruppen in Förderschulkindergärten und schulvorbereitenden Kindertageseinrichtungen untergebracht.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018 und 2019; Sekretariat der KMK, Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 2018 und 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

3.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Allgemeine Angaben zum Personal*
- *Ausbildung und Qualifikation*

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2019 waren 32.558 Personen in Berliner Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 3.722 männlich, das entspricht einem Anteil von 11,4 Prozent des pädagogischen Personals. Im bundesweiten Durchschnitt lag dieser Anteil bei 6 Prozent.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 40,6 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 6,6 Prozent des pädagogischen Personals aus.

42,4 Prozent der pädagogisch Tätigen waren 2019 in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Weitere 19,9 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Wochenstunden angestellt. Ein gutes Drittel (34,4 Prozent) des Personals arbeitete zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 3,3 Prozent des Personals tätig.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen in Berlin ist größtenteils fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 71,2 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen in 2019 Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. 5,7 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten mit 12,5 Prozent im bundesweiten Durchschnitt einen vergleichsweise hohen Anteil des Personals aus. Dies kann bedingt sein durch den vergleichsweise hohen Anteil der berufsbegleitenden Ausbildung in Berlin (vgl. Tab. V - 3-4).

Tab. V - 3-4: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M in Berlin

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	1.858	5,7
Einschlägiger Fachschulabschluss	23.173	71,2
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	916	2,8
Sonstige Ausbildungen	1.760	5,4
Praktikantinnen/Praktikanten/In Ausbildung	4.065	12,5
Ohne Ausbildung	786	2,4

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden.^M „Erzieherinnen- und Erzieherteams“ und „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams bzw. akademisch erweiterte Erzieherinnen- und Erzieherteams“ machten in Berlin in 2019 jeweils ein Drittel der Teams in Kindertageseinrichtungen aus. Bei 19,6 Prozent der Teams handelte es sich um „gemischte Teams“. „Heilpädagogische Teams“ und „sozialpädagogische Teams“ traten mit 7,2 Prozent bzw. 7,4 Prozent am seltensten auf. Hier sind alle pädagogisch Tätigen unabhängig vom Stellenanteil eingerechnet (vgl. Tab. V - 3-5).

Tab. V - 3-5: Kindertageseinrichtungen¹ 2019 nach Qualifikation des Teams^M in Berlin

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	857	33,0
Sozialpädagogisches Team	193	7,4
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	852	32,8
Heilpädagogisches Team	188	7,2
Sonstiges gemischtes Team	510	19,6

¹ Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DII/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 3.884 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 2.194 Schülerinnen und Schüler.⁷⁷ In Berlin ist der Anteil an Schülerinnen und Schülern in berufsbegleitender Ausbildung bzw. in Teilzeit dabei besonders hoch. (vgl. Abb. IV - 9).⁷⁸

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Berlin 2.495 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.074 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab (vgl. Abb. IV - 10).⁷⁹

3.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 4 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Leitungsprofile der Einrichtung*
- *Ausbildung und Qualifikation von Leitung*

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte.

⁷⁷ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

⁷⁸ Im nächsten Monitoringbericht 2020 wird die Berichterstattung differenziert, sodass eine Unterscheidung in Voll- und Teilzeitausbildung erfolgen kann.

⁷⁹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

Leitungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leitungsprofile unterschieden werden. In 35 Prozent der Berliner Kindertageseinrichtungen übernahm in 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. In 29,5 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 14,6 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 20,9 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2019 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dabei handelte es sich überwiegend um kleine Kindertageseinrichtungen mit weniger als 25 Kindern. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können.⁸⁰ Eine andere Herausforderung für die amtliche Statistik an dieser Stelle ist, dass die finanzierten Leitungszeiten in Berlin nicht personenbezogen sind und nicht vollständig in der Darstellung der Leitungsprofile erfasst sind (vgl. Tab. V - 3-6).⁸¹

Tab. V - 3-6: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Berlin

	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteam	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern	376	47,2	249	31,3	146	18,3	25	3,1
Kindertageseinrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	132	13,3	451	45,3	335	33,7	77	7,7
Kindertageseinrichtungen mit 76 oder mehr Kindern	34	4,2	68	8,4	429	53,0	278	43,4
Gesamt	542	20,9	768	29,5	910	35,0	380	14,6

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

⁸⁰ Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

⁸¹ Grundsätzlich ist in jeder Berliner Kindertageseinrichtung ein Leitungsanteil vorzuhalten, der gesetzlich im Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) und der entsprechenden Verordnung geregelt ist. Das Land Berlin stellt den Einrichtungen für die Leitung kindbezogene Personalzuschläge zur Verfügung. Dieser Zuschlag ist im Kindertagesförderungsgesetz verankert. Nach § 11 Punkt 4 KitaFöG sind Tageseinrichtungen für die Leitung zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 85 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind. Dies entspricht 0,0118 Stellenanteilen je Kind, unabhängig von der Betreuungszeit. Zur Unterstützung der Leitung können Personalzuschläge nach Satz 1 anteilig auch für Verwaltungsassistenz verwendet werden. Das Nähere wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung nach § 23 geregelt.

Ausbildung und Qualifikation von Leitung

Über drei Viertel der Leitungskräfte in Berliner Kindertageseinrichtungen waren im Jahr 2019 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 19,2 Prozent. Somit lag der Anteil an Akademikerinnen und Akademikern im Leitungsbe- reich deutlich über dem Anteil des pädagogischen Personals insgesamt (vgl. Tab. V - 3-7).

Tab. V - 3-7: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss^M in Berlin

	Anzahl	In %
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	388	15,7
Kindheitspädagog/-innen	86	3,5
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	1.896	76,8
Anderer/kein Berufsabschluss	98	4,0

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

3.3.4 Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Im Monitoringbericht 2020 stehen für dieses Handlungsfeld keine Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage zur Verfügung. Im kommenden Monitoringbericht 2020 stehen weitere Datenquellen mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projekts ERiK zur Verfügung, um die Ausgangslage im Handlungsfeld darzustellen.

3.3.5 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Die Ausgangslage 2018 sowie der Stand 2019 im Handlungsfeld werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege*
- *Qualifizierung in der Kindertagespflege*
- *Kindertagespflegeperson-Kind-Relation*

Im Folgenden werden die Ausgangslage 2018 sowie der Stand in 2019 im Handlungsfeld beleuchtet.⁸² Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen.

⁸² Die Maßnahme startete bereits am 1. Januar 2019, d. h. vor dem 1. März als Stichtag der KJH-Statistik.

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege/Kindertagespflegeperson-Kind-Relation

Am Stichtag 1. März 2019 wurden in Berlin 5.712 Kinder durch 1.655 Kindertagespflegepersonen betreut. Durchschnittlich betreute in Berlin damit eine Kindertagespflegeperson 3,8 Kinder.⁸³ Gegenüber 2018 gab es keine wesentliche Veränderung. Hier wurden insgesamt 5.749 Kinder von 1.621 Kindertagespflegepersonen betreut, was ebenfalls einer Kindertagespflegeperson-Kind-Relation von 3,8 entsprach. Etwas erhöht hat sich gegenüber 2018 der Anteil der Großtagespflegestellen. 2019 besuchten 3.002 der in Kindertagespflege betreuten Kinder eine der 314 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 628 Kindertagespflegepersonen tätig waren. 2018 waren es 2.905 Kinder in 304 Großtagespflegestellen. In diesen waren 608 Kindertagespflegepersonen tätig.

Über die Hälfte der Kindertagespflegepersonen (55,4 Prozent) nutzten 2019 für die Betreuung ihre eigene Wohnung (2018: 54,7). Mit dem Anstieg des Anteils an Großtagespflege fand die Betreuung 2019 etwas häufiger in anderen (insbesondere dafür angemieteten) Räumen statt als 2018. 2018 war dies bei 40,3 Prozent der Kindertagespflegepersonen der Fall, in 2019 bei 42,4 Prozent. Die Betreuung in der Wohnung des Kindes war demgegenüber rückläufig. Sie erfolgte 2019 mit 2,2 Prozent nur noch in seltenen Fällen (2018: 5,4 Prozent).

In Berlin waren im Jahr 2019 126 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 7,6 Prozent. Gegenüber 2018 gab es damit mehr Männer in der Kindertagespflege. Hier waren 112 Männer tätig, was einem Anteil von 6,9 Prozent an allen Kindertagespflegepersonen entspricht.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Zwischen 2018 und 2019 hat sich das Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen in Berlin verbessert. Während zum Stichtag 1. März 2018 93,3 Prozent der Kindertagespflegepersonen einen Qualifizierungskurs absolviert hatten, waren es 2019 bereits 97,2 Prozent. Davon hatten 2019 41,4 Prozent Qualifizierungskurse mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr absolviert. Weitere 11,7 Prozent verfügten über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden und 44,1 Prozent mit einem Umfang von bis zu 160 Stunden. Der Anteil von Kindertagespflegepersonen mit fachpädagogischer Ausbildung stieg zwischen 2018 und 2019 von 42,5 auf 44,3 Prozent (vgl. Tab. V - 3-8).

⁸³Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

Tab. V - 3-8: Tagespflegepersonen 2018 und 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung^M in Berlin

	2018		2019	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥300 Stunden			242	14,6
.....	263	16,2
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160-299 Stunden			50	3,0
.....
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs <160 Stunden	392	24,2	431	26,0
.....
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs ¹	34	2,1	10	0,6
.....
Qualifizierungskurs ≥300 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung			444	26,8
.....	578	35,7
Qualifizierungskurs 160-299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung			144	8,7
.....
Qualifizierungskurs <160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung ²	279	17,2	300	18,1
.....
(Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation ³	75	4,6	34	2,1

Für 2018 wurde nur die Kategorisierung Qualifizierungskurse von 160 Stunden oder mehr vorgenommen. Eine Differenzierung von 300 Stunden oder mehr wurde nicht vorgenommen.

¹ Dies sind Erzieher/-innen, die bereits arbeiten und auf ihren Qualifizierungskurs warten.

² Dies sind Tagespflegepersonen, die in ergänzender Kindertagespflege tätig sind. Ergänzende Kindertagespflege: Übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes, z. B. wegen der Arbeits- oder Ausbildungszeiten der Eltern, um mehr als eine Stunde die Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann in diesem Fall ergänzende Kindertagespflege beantragt werden. Nach Gewährung durch das Jugendamt kann sie dann z. B. spätnachmittags, abends, nachts bzw. an Wochenend- oder Feiertagen im Rahmen der Kindertagespflege stattfinden.

³ Dies sind Bewerber/-innen, die gerade einen Kurs absolvieren oder auf einen warten.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018 und 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

3.3.6 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Im Monitoringbericht 2020 sind für dieses Handlungsfeld keine Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage verfügbar. Im kommenden Monitoringbericht 2020 stehen mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projekts ERiK weitere Datenquellen zur Verfügung, um die Ausgangslage im Handlungsfeld darzustellen.

3.4 Fazit

Berlin hat im Jahr 2019 Maßnahmen in vier Handlungsfeldern umgesetzt bzw. vorbereitet (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 3.2). So erfolgte im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ eine Ausweitung des Angebots für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf (Finanzierung rückwirkend ab 1. Januar 2019) und es wurden konzeptionelle Vorbereitungen für die Einführung eines heilpädagogischen Fachdienstes getroffen. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde der Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kindertageseinrichtungen vorbereitet. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde zum 1. August 2019 eine Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels vorgenommen. Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ erfolgte ab 1. Januar 2019 eine Verbesserung in der Vergütung von Kindertagespflegepersonen durch die Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage in 2019 für Berlin in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für die Handlungsfelder „Bedarfsgerechtes Angebot“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde zusätzlich der Stand in 2018 in den Blick genommen, da Maßnahmen bereits ab Januar 2019 umgesetzt wurden.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ konnte weitgehend passgenau dargestellt werden. Sie zeigt, dass in Berlin im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich viele Kinder mit Eingliederungshilfe inklusiv gemeinsam mit Kindern ohne Eingliederungshilfe betreut werden. In rund drei Viertel der Einrichtungen, in denen Kinder mit Eingliederungshilfe betreut werden, beträgt der Anteil dieser Kinder höchstens 20 Prozent. Zwischen 2018 und 2019 stieg dieser Anteil leicht an von 73,5 auf 74,2 Prozent. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ weist Berlin im bundesweiten Vergleich einen hohen Anteil von männlichen pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen auf. Bedingt durch viele Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und berufsbegleitende Ausbildungen ist der Anteil an Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung in Berliner Kindertageseinrichtungen mit 12 Prozent vergleichsweise hoch.

Aufgrund fehlender Daten konnten allerdings nicht in allen Handlungsfeldern die Ausgangslage bzw. Entwicklungen seit 2018 passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen in Berlin beschrieben werden (vgl. Hinweise zur Datengrundlage der Ausgangslage im diesjährigen Bericht S. 176). So können noch keine Aussagen zur Ausgangslage bei der Teilzeitausbildung im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ getroffen werden. Insgesamt begannen im Schuljahr 2018/19 3.884 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 2.194 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Berlin 2.495 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.074 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ sind in diesem Monitoringbericht noch keine Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Dargestellt werden konnten jedoch unterschiedliche Leitungsprofile. Mit 35,0 Prozent in Berlin am häufigsten vorzufinden war in 2019, dass eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben übernahm. Zudem fehlen Daten über die Vergütung von Kindertagespflegepersonen und zur Vernetzung im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“. Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um diese Aspekte abzubilden. Aussagen zu Entwicklungen in den von Berlin gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich.



Der Fortschrittsbericht des Landes Berlin gibt Auskunft über Fortschritte in den Handlungsfeldern, die über das Monitoring in diesem Jahr noch nicht abgebildet werden können. Nach Darstellung des Landes Berlin bewirkte die Erhöhung der Stellenanteile ab 1. August 2019 im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“, dass eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit ab 90 Kindern gewährleistet ist. Inwiefern sich diese Änderungen in den Leitungskontingenten

empirisch niederschlagen, kann erst der Monitoringbericht 2021 eruieren. Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ kann anhand der Landesstatistik bereits nachvollzogen werden, dass im Durchschnitt pro Monat 1.343 Kindertagespflegepersonen die Vergütung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit erhielten. Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen wird im Monitoring perspektivisch über Befragungsdaten abgedeckt.

4. Brandenburg

4.1 Einleitung

Abb. V - 4-1: Auf einen Blick – Brandenburg

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	 Kinder unter 3 Jahren	 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	64.231	77.650
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	32.907	74.453
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	3.622	463
Betreuungsquote**	56,9 %	94,9 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	64 %	99 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	1.538	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 10,2 %; 26 bis 75 Kinder: 46,1 %; 76 Kinder und mehr: 43,7 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	17.494	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.014	

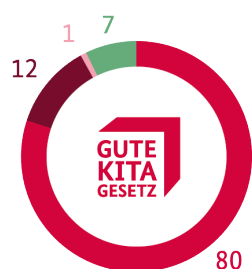
Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*

- ✓ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**
- ✓ **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte**
- ✓ **Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen**
- ✓ **Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG**

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept

Angaben in Prozent



- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Brandenburg hat den Vertrag zunächst bis 2020 abgeschlossen und entsprechend Maßnahmen gewählt. Die Grafik zeigt die Mittelverteilung für die Jahre 2019 – 2020. In dieser Zeit stehen Brandenburg aus dem Gute-KiTa-Gesetz rund 37 Mio. Euro für Maßnahmen nach dem KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz zur Verfügung.

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022

rund 165 Mio. Euro

Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019

10.085.203,34 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.

** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

*** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg 2019; 'Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; 'DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Brandenburg nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in den Jahren 2019 und 2020 für Maßnahmen in den drei Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.⁸⁴ Der größte Anteil fließt dabei in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“. Brandenburg hat 2019 - wie im Handlungs- und Finanzierungskonzepts des Landes Brandenburg vorgesehen – Maßnahmen in allen gewählten Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg wird im folgenden Kapitel 4.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 4.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

⁸⁴ Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts. Der Vertrag zwischen dem Bund Land Brandenburg einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141206/gute-kita-vertrag-bund-brandenburg-data.pdf>.

4.2 Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg

4.2.1 Vorbemerkung des Landes Brandenburg

Das Land Brandenburg hat in 2019 die gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach dem Handlungs- und Finanzierungskonzept bedarfsgerecht eingesetzt.

Das Land Brandenburg hat mit den zusätzlichen Mitteln des KiQuTG und den festgelegten zusätzlichen Maßnahmen in 2019 die Qualität der Kindertagesbetreuung sowie die Fachkräftegewinnung und -qualifizierung nachhaltig weiterentwickelt.

Seit vielen Jahren genießt die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung eine hohe Priorität innerhalb der Landesregierung Brandenburgs. Das Land Brandenburg unterstützt aufwachsend mit einem hohen finanziellen Anteil und fachlichen Know-how die Akteurinnen und Akteure der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege, um ein bedarfsgerechtes, differenziertes und qualitativ hochwertiges Angebot vorzuhalten. Die festgelegten Maßnahmen flankieren diesen Prozess bzw. ergänzen ihn.

Der Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg für 2019 schließt nicht die seitens des Landes Brandenburg aus eigenen Haushaltsmitteln umgesetzten Qualitäts- und Teilhabemaßnahmen mit ein; der Bericht bezieht sich nur auf die umgesetzten Maßnahmen des KiQuTG.

Alle Maßnahmen des KiQuTG wurden von den Akteurinnen und Akteuren in 2019 angenommen und umgesetzt.

In dem neuen Koalitionsvertrag 2019–2024 ist weiterhin die Kindertagesbetreuung als ein besonderer Handlungsschwerpunkt gesetzt worden. Im Koalitionsvertrag sind mehrere Schlüsselvorhaben im Bereich der Kindertagesbetreuung genannt, die sich auch in der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes des KiQuTG für Brandenburg in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wiederfinden werden. Hierzu gehören u. a. die umfassende Reform des KitaG Brandenburg, weitere Schritte der Verbesserung der Personalbemessung in Kindergarten und Krippe, weitere Schritte der Elternbeitragsbefreiung, Etablierung der externen Evaluation und Aufbau eines landesweiten Qualitätsmonitorings und Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung, -sicherung und -qualifizierung.

4.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

4.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine	x	x		

	Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind				
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“	x	x		
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Verbesserung der Elternbeteiligung	x	x		
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug	x	x		

4.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind.

Mit der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten (RL Kita-Betreuung) vom 5. Juni 2019 wurde die Grundlage für dieses Handlungsfeld in Brandenburg geschaffen.

Das Gliederungsschema einer Förderrichtlinie wurde entsprechend den VV zu § 44 LHO Brandenburg eingehalten. Die Förderrichtlinie ging von folgenden Eckpunkten aus:

- Seitens des Landes Brandenburg wurde für die Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) als ein Handlungsschwerpunkt die finanzielle Förderung längerer Betreuungszeiten als prioritäre Maßnahme festgestellt. Die Betreuungszeiten sind in den Kitas in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Um dazu beizutragen, dass in ausreichender Zahl Fachkräfte eingestellt werden können, sollen die Kita-Träger für alle Kinder, die länger als durchschnittlich acht Stunden am Tag betreut werden, mit einem Festbetrag in Höhe von 50 Euro pro Kind und Monat (600 Euro/Jahr) gefördert werden.
- Das Förderprogramm sollte zum 1. August 2019 starten. In 2019 wurde mit Ausgaben in Höhe von ca. 8,9 Mio. Euro und in 2020 in Höhe von ca. 20,3 Mio. Euro gerechnet.
- Grundsätzlich sind die Ausgaben zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG durch Bundesmittel, die dem Land in Form von einer Änderung des Umsatzsteuer-Verteilungsschlüssels zufließen, gedeckt.
- Der Verwendungsnachweis erfolgt in vereinfachter Form. Von den Trägern der Kindertagesstätten sind den örtlichen Trägern der Jugendhilfe als Zuwendungsempfänger Nachweise darüber vorzulegen, dass

in den Kindertagesstätten mehr Fachkräfte eingesetzt wurden, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-PersV notwendig sind. Dies hat dann abschließend der örtliche Träger der Jugendhilfe dem MBSJ zu bestätigen und für seine Gebietskörperschaft tabellarisch zusammenzufassen.

- Der Entwurf der Richtlinie wurde dem Landkreistag, dem Städte- und Gemeindebund, dem Landes-Kinder- und Jugendausschuss und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vorab zur Kenntnis gegeben. Am 3. Mai 2019 wurden gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Beteiligten (Landkreistag war nicht anwesend) ihre Stellungnahmen ausgewertet. In allen Stellungnahmen wurde im Wesentlichen die Kritik geäußert, dass sich das Land langfristig durch eine Gesetzesänderung an den längeren Betreuungszeiten beteiligen soll. Dieses wird Bestandteil der Kitarechtsreform sein.

Die Richtlinie wurde im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) am 12. Juni 2020 veröffentlicht: https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Abl-MBSJ_16_2019.pdf.

Auf den Internetseiten des MBSJ wurden umfassende Informationen hinterlegt und abrufbar gemacht: <https://mbsj.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html>.

Alle 14 Landkreise und 4 kreisfreien Städte haben bis zum 15. August 2019 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß RL Kita-Betreuung gestellt. Die gemeldeten Kinderzahlen, die mehr als 8 Stunden täglich und mehr als 40 Stunden wöchentlich betreut werden, beziehen sich für das Jahr 2019 auf den Stichtag 1. Juni 2019. Die Auszahlung an die Landkreise ist am 31. Oktober 2019 in Höhe von 8.742.250 Euro erfolgt.

Im Zeitraum 1. November 2019 bis 23. Dezember 2019 gab es von einzelnen Landkreisen und einer kreisfreien Stadt Änderungsanträge, die die Kinderzahlen zum 1. Juni 2019 korrigierten, da Träger ihre Anträge bei den Landkreisen zurückgezogen oder geändert haben, weil das notwendige pädagogische Personal nicht aufgestockt werden konnte. Die bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen wurden entsprechend mit Änderungsbescheiden angepasst.

Im Jahr 2019 wurden **abschließend 8.505.250 Euro für 34.021 Kinder** ausgezahlt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“

Eine Säule der aus Bundesmitteln geförderten Vorhaben ist auch die Stärkung des Lernortes Praxis und die Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung durch zusätzliche Ressourcen für die Anleitung von Auszubildenden in Höhe von drei Stunden pro Woche für den vorschulischen Bereich. Für den Hortbereich wurde die Aufstockung nachvollzogen und die Mittel werden weiterhin aus dem Landeshaushalt aufgebracht.

Die erhöhten Gutscheine (von 1.250 Euro für 1 Wochenstunde Anleitungszeit auf 3.750 Euro für 3 Stunden) wurden zunächst für alle diejenigen zur Verfügung gestellt, die zu diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung bzw. Qualifizierung neu aufnahmen. Seit 1. Januar 2020 gilt der erhöhte Gutschein für alle Anspruchsberechtigten zu Qualifizierenden (s. u.).

Für Träger wird der Anreiz erhöht, sich selbst an der Fachkräftequalifizierung zu beteiligen. Das Programm reiht sich damit ein in die Maßnahmen zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung und -qualifizierung auf Bundes- und Landesebene.

Durch die Bundesmittel konnte das vormalige reine Landesprogramm ausgeweitet werden von einer Wochenstunde auf drei Wochenstunden; die zusätzlichen Ressourcen müssen u. a. für die (Weiter-)

Entwicklung eines Anleitungskonzeptes auf der Grundlage der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ (<https://kokib.de/downloads>) eingesetzt werden. Diese Standards wurden im Rahmen des Landesprogramms „Konsultationskitas Fachkräftequalifizierung“ aus der Praxis heraus entwickelt; ein Netz an Konsultationskitas steht für die Implementierung zur Verfügung.

Das Verfahren wird mithilfe des Bildungsträgers „Berliner Institut für Frühpädagogik“ (BIfF) mit Sitz in Berlin umgesetzt. Dazu wurde ein Vertrag geschlossen, der neben der fachlichen Begleitung und Weiterentwicklung des Programms mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) auch die zahlreichen Nachfragen zu Programm und Auszahlungen sowie die Auszahlungen selbst abwickelt. Pro Gutschein erhält das BIfF dafür eine Kostenpauschale.

Im Rahmen der Neuausrichtung des Landesprogramms wurden auch Verfahrenswege überarbeitet und vereinfacht. So steht u. a. seit Januar 2020 der Gutschein zum Herunterladen im Internet zur Verfügung (http://www.biff.eu/fileadmin/user_upload/Institut_allgemein/Gutschein_2020-I_fin.pdf).

Mit dem Einlösen dieses Gutscheins verpflichtet sich der Träger, über die Personalausstattung gem. § 10 KitaG und §§ 2 und 5 KitaPersV hinaus mindestens drei Arbeitsstunden pro Woche zusätzlich für die Qualifizierung am Ausbildungsort Praxis zur Verfügung zu stellen, mit dafür geeignetem Personal (Praxisanleitung) im Dienstplan abzusichern und eine Anleitungskonzeption auf der Basis der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ (www.kokib.de) zu entwickeln.

Der Gutschein darf nur dann eingereicht werden, wenn die zu Qualifizierenden noch in der Qualifizierungsphase in der Kindertagesstätte beschäftigt sind.

Die Personen, für die ein Gutschein eingelöst werden kann, müssen teilnehmen an

- einer tätigkeitsbegleitenden Fachschulausbildung gem. § 10 Abs. 2 KitaPersV
- einem Studium der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam mit dem Studienschwerpunkt Elementarpädagogik und berufspraktische Tätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- einem Studium der Kindheitspädagogik
- an der zweijährigen tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung „Profis für die Praxis“
- einer individuellen Bildungsplanung gem. § 10 Abs. 3 KitaPersV

oder voll angerechnete profilergänzende Kraft gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 KitaPersV sein.

Der Gutschein ist jeweils zu unterschreiben von der Person in Ausbildung, für die die Anleitungzeit zur Verfügung gestellt wird, dem Träger der Einrichtung sowie dem ausbildenden Bildungsträger (Fachschule, Fachhochschule/Hochschule etc.).

Die Umsetzung des Programms sowie die Verfahrensumstellungen werden begleitet durch FAQs (https://mbs.brandenburg.de/media_fast/6288/verfahren_neu_16-3-2020.16671953.pdf) und telefonische und schriftliche Beratung durch das Berliner Institut für Frühpädagogik (BIfF; <http://www.biff.eu/projekte/lau-fende-projekte/zeit-fuer-anleitung-brandenburg/>).

Im Zeitraum von August bis Dezember 2019 wurden 308 Gutscheine (à 3.750 Euro) im Wert von 1.155.000,00 Euro für den vorschulischen Bereich abgerufen. Für die Bearbeitung und Begleitung der Umsetzung des Programms fiel ein Betrag in Höhe von 9.492,87 Euro an.

Im Rahmen der Umsetzung der Gutscheine gab es im Haushaltsjahr 2019 zwei Rückerstattungen. Insgesamt wurden damit in 2019 für diesen Handlungsschwerpunkt 1.159.332,87 Euro eingesetzt.

Bei der Veranschlagung der Mittel im KiQuTG ist davon ausgegangen worden, dass ab dem 1. August 2019 Kosten für 750 Gutscheine für 5 Monate anteilig zum Tragen kommen.

Dies entspricht aber nicht der Umsetzungs- und Verwaltungspraxis. 308 Gutscheine sind in 2019 voll ausgezahlt worden. In 2020 ff. erfolgt eine Neukalkulation. In 2020 ist es realistisch, dass mindestens 500 Gutscheine (sprich auch erreichte Fachkräfte) und mehr zum Tragen kommen.

Mit den in 2019 abgerufenen 308 Gutscheinen erhalten 308 Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen im vorschulischen Bereich zusätzliche Anleitungszeit.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternbeteiligung

Der Handlungsschwerpunkt wurde mit verschiedenen Handlungsebenen untersetzt:

- fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe;
- fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirates;
- Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung.

Mit dem Brandenburger Gute-KiTa-Gesetz vom 1. April 2019 wurde die Elternbeteiligung nach § 6a KitaG neu geregelt. Nunmehr sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Kreiselternbeiräte (zuvor: örtliche Elternbeiräte) einzurichten und anzuhören. Dadurch entsteht dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Mehrbelastung, für die das Land nach Art. 97 Abs. 3 Satz 2 der Brandenburger Landesverfassung ausgleichspflichtig ist. Durch die Gesetzesänderung muss nun auch ein Landeskitaelternbeirat (zuvor: Landeselternbeirat) gebildet und von der obersten Landesjugendbehörde angehört werden. Die Rechtsänderung führte darüber hinaus zur Spezifizierung der Wahl- und Beteiligungsrechte dieser Gremien. Dieser Prozess bedarf einer fachlichen Begleitung, Beratung, Unterstützung und Öffentlichkeitsarbeit, die personell zusätzlich ausgestattet werden muss.

Für die Änderung der gesetzlichen Bestimmung zur Wahl von örtlichen Elternbeiräten in Landkreisen und kreisfreien Städten wurde damit ab dem 1. August 2019 ein Mehrbelastungsausgleich erforderlich. Für den Verwaltungs- und sächlichen Aufwand (z. B. personelle Unterstützung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Reisekosten) wurde ein finanzieller Ausgleich von 5.000 Euro jährlich je Landkreis/je kreisfreier Stadt eingeplant. Der Konnexitätsausgleich beläuft sich auf $18 \times 5.000 \text{ Euro} = 90.000 \text{ Euro}$ jährlich. Ohne die Bereitstellung der Mittel aus dem KiQuTG wäre voraussichtlich die Verwirklichung dieses Projektes nicht gelungen.

Der **Konnexitätsausgleich** erfolgte in 2019 nach der Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV) vom 16. August 2019. Im Jahr 2019 wurde der Ausgleich anteilig für fünf Monate bis zum 1. Dezember 2019 an die Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von **37.494 Euro** ausgereicht.

Für die neu einzurichtende Kontakt- und Beratungsstelle, die fachliche Begleitung der Elternbeiräte auf Landes- und Kreisebene und die sächliche Unterstützung des Landeskita-Elternbeirates wurden zusätzlich zwei Sachbearbeiterinnen- bzw. Sachbearbeiterstellen E 11 im MBSJ ausgebracht. Die Kosten wurden mit $2 \times 76.000 \text{ Euro} = 152.000 \text{ Euro}$ p. a. veranschlagt.

Die befristeten Ausschreibungen konnten aufgrund der personellen und arbeitsseitigen Ressourcen im MBSJ erst im zweiten Halbjahr 2019 erfolgen. Die „Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und -information“ wurde am 4. November 2019 besetzt.

Für die „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis“ wurde im Bewerbungsverfahren in 2019 keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber gefunden. Aus dem Bewerbungsverfahren der „Ansprechstelle für die Kita-Elternbeteiligung und -information“ konnte die Zweitplatzierte für die Stellenbesetzung gewonnen werden. Aufgrund der längeren Verfahrensdauer und der Kündigungsfristen konnte diese Stelle erst am 9. März 2020 besetzt werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sah auch eine Änderung des § 90 SGB VIII zum 1. August 2019 vor, nach der bestimmten Eltern für festgelegte Transferleistungen unwiderlegbar nicht zuzumuten ist, einen Kostenbeitrag zur Kindertagesbetreuung zu zahlen. Das Bundesrecht sieht ein Antragsverfahren auf Erlass bzw. Erstattung der erhobenen Beiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dessen Verpflichtung vor, die antragsberechtigten Eltern entsprechend zu beraten. Eltern, die nicht in der Lage sind, einen solchen Antrag zu stellen oder aus sonstigen Gründen keinen Antrag stellen, werden somit auch dann nicht von den Kostenbeiträgen entlastet, selbst wenn diese im Einzelfall unzumutbar sind.

Aus der Praxis der Träger und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land Brandenburg wurde berichtet, dass gerade solche Familien, die eine finanzielle Entlastung besonders dringend benötigen, trotz Beratungsangeboten der Jugendämter oft keinen Antrag auf Erlass bzw. Erstattung der Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII stellen.

Das Land Brandenburg hat mit einer KitaG-Novelle – dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 1. April 2019 „Brandenburgisches Gute-KiTa-Gesetz“ – umgesetzt, dass über die Regelungen des § 90 SGB VIII hinaus die Umsetzung im Land Brandenburg ab dem 1. August 2019 vereinfacht und das vorgesehene Antragsverfahren mit einer antragslosen Pauschalgewährung ersetzt wird. Hinzu kommt eine Beitragsbefreiung für Geringverdienende.

Zur Umsetzung des Brandenburgischen Gute-KiTa-Gesetzes trat mit Wirkung zum 1. August 2019 die dazugehörige Kita-Beitragsverordnung (KitaBBV) in Kraft.

Das MBS hat mit seinem Internetauftritt <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html> und Broschüren über die Ausweitung der Elternbeitragsbefreiung informiert.

Es wurde angenommen, dass etwas weniger als die Hälfte der geschätzten Transferleistungsempfänger für Kinder im vorschulischen Alter keinen Antrag nach § 90 SGB VIII stellen werden, mithin ca. 10.860 Fälle. Diese Fälle, in denen kein Antrag auf Bezug einer der genannten Leistungen nach § 90 SGB VIII gestellt wurde, wurden für die Kalkulation dem Einkommenssegment der Geringverdienenden zugeordnet. Zusätzlich der o. g. etwa 1.900 angenommenen Geringverdienenden aus sonstigen Gründen ergeben sich insgesamt etwa 12.760 Fälle von Geringverdienenden mit Kindern im vorschulischen Alter ohne Transferleistungsbezug, in denen durch die beabsichtigte Beitragsfreiheit die Teilhabe verbessert werden könnte. Für diese Verbesserung wird ein Mittelansatz für die Umsetzung von Artikel 1 des KiQuTG von ca. 1,914 Mio. Euro veranschlagt; dabei wurde für die Kalkulation von 12.760 Kindern x 150 Euro/Jahr ausgegangen. In 2019 wurde dieser Ansatz anteilig für den Zeitraum ab dem 1. August 2019 in Höhe von 797.500 Euro veranschlagt.

In 2019 wurden für 5.945 Kinder von Geringverdienenden insgesamt 371.567 Euro verausgabt. Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 425.933 Euro.

4.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten

von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung des Entwurfs der Förderrichtlinie	Mitte März 2019	Hausleitungsvorlage vom 5. März 2020 mit der Bitte um Zustimmung und Einleitung Abstimmungsverfahren	
Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, der LIGA, dem Landeskitaaelternbeirat	bis Mitte April 2019	Bitte um Stellungnahmen bis 12. April 2020, Auswertung und mündliche Erörterung am 3. Mai 2019	
Mitzeichnungsverfahren mit den zu beteiligenden Ressorts auf Landesebene	bis Mitte Juni 2019	Einleitung des MZ-Verfahrens am 8. Mai 2019, Mitzeichnungen vom 15. Mai 2019 (MIK) und vom 16. Mai 2019 (MdF)	
Schlusszeichnung der Förderrichtlinie durch die Ministerin für den Jugendbereich	Juni 2019	5. Juni 2019	
Inkrafttreten und Beginn der Förderung	1. August 2019	1. August 2019	
Auszahlung der gewährten Zuwendungen im Haushaltsjahr 2019	bis 31. Oktober 2019	31. Oktober 2019	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Abstimmung des geänderten Antrags- und Auszahlungsverfahrens und des Nachweises der Anwendung der Standards	Bis Ende Mai 2019	Juli/August 2019	Aufgrund personeller Vakanzen und Krankheitsausfälle konnte dieser Arbeitsschwerpunkt nicht termingerecht vorbereitet werden
Information der Träger	Juni 2019	16. August 2019	s. o.
Beginn der Maßnahme	1. August 2019	1. August 2019	
Beginn der Auszahlung	1. November 2019	1. November 2019	

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Verbesserung der Elternbeteiligung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beschlussfassung zum Brandenburgischen KitaG im Landtag	13. März 2019	13. März 2019	
Veröffentlichung des Brandenburgischen KitaG vom 1. April 2019 im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg	3. April 2019	3. April 2019	
Inkrafttreten des Gesetzes	1. August 2019	1. August 2019	
Erarbeitung Rechtsverordnung	Bis Mitte März 2019	Bis Mitte März 2019	
Ressortabstimmung und Beteiligung kommunale Spitzenverbände, LIGA, Landeskitaelternbeirat	Bis Ende April 2019	Bis Ende April 2019	
Ressortmitzeichnung	Bis Mitte Mai 2019	Bis Mitte Mai 2019	
Unterrichtung Kabinett	28. Mai 2019	28. Mai 2019	

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Einvernehmensherstellung im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtages	6. Juni 2019	6. Juni 2019	
Inkrafttreten der Rechtsverordnung	1. August 2019	1. August 2019	
Ausreichung des Mehraufwandsausgleichs für 2019	Bis 1. Dezember 2019	Bis 1. Dezember 2019	
Vorbereitung der Stellenausschreibungen für Sachbearbeiter/innenstellen für die fachliche Begleitung des Landeskita-Elternbeirates sowie die „Kontakt- und Beratungsstelle Kita“	April 2019	Juni 2019	Aufgrund personeller und arbeitsseitiger Kapazitäten erfolgte die Ausschreibung erst zu einem späteren Termin
Stellenausschreibung und -besetzung	Zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Schlusszeichnung des Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG am 24. Mai 2019	Ab dem 4. November 2019 und ab dem 9. März 2020	Die Besetzung konnte erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Verfahren und der Einhaltung der Kündigungsfristen erfolgen

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beschlussfassung zum Brandenburgischen KitaG im Landtag	13. März 2019	13. März 2019	
Veröffentlichung des Brandenburgischen KitaG vom 1. April im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg	3. April 2019	3. April 2019	
Inkrafttreten des Gesetzes	1. August 2019	1. August 2019	

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung Rechtsverordnung	Bis Mitte März 2019	Bis Mitte März 2019	
Ressortabstimmung Beteiligung kommunale Spitzenverbände, LIGA, Landeskitaelternbeirat	Bis Ende April 2019	Bis Ende April 2019	
Ressortmitzeichnung	Bis Mitte Mai 2019	Bis Mitte Mai 2019	
Unterrichtung Kabinett	28. Mai 2019	28. Mai 2019	
Einvernehmensherstellung im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtages	6. Juni 2019	6. Juni 2019	
Inkrafttreten der Rechtsverordnung	1. August 2019	1. August 2019	
Finanzielle Umsetzung der Maßnahme für 2019	Bis 1. Dezember 2019	Bis 1. Dezember 2019	

4.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 24. Mai 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Mit den endgültigen Zuwendungsbescheiden wurden **8.505.250 Euro für 34.021 Kinder** mit verlängerten Betreuungszeiten bewilligt und ausgezahlt.

Für die Kalkulation der Haushaltsansätze des KiQuTG wurde ausgehend von den Kinderzahlen zum Stichtag: 31. März 2018 eine Kinderzahl mit verlängerten Betreuungszahlen von 33.800 angenommen. Diese angenommene Anzahl wurde leicht unterschritten. Hierbei muss aber darauf hingewiesen werden, dass diese Anzahl realistisch ist. Seitens einiger Träger wurde die Zuwendung nicht in Anspruch genommen, weil zusätzliches Personal nicht gebunden werden konnte.

Die Mittelverwendung erfolgt über eine Förderrichtlinie. Im Rahmen der Legung des Verwendungsnachweises erfolgt bis zum 30. Juni 2020 der Nachweis über die Anzahl der Kinder mit einer verlängerten Betreuungszeit und der Nachweis des Personalanteils für mehr eingesetzte Fachkräfte, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig wären. Erst im Fortschrittsbericht 2020 wird anhand der geprüften Verwendungsnachweise eine Aussage darüber möglich sein, wie viel zusätzliches Personal durch diese Förderung für die verlängerten Betreuungszeiten in 2019 zum Einsatz gekommen ist.

Mit der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes werden die Haushaltsansätze 2020–2022 den tatsächlichen Bedarfen angepasst.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“

Im Land Brandenburg sind seit 2010 verschiedenste Säulen der Fachkräftegewinnung und -qualifizierung etabliert worden. Dazu zählen – neben einem kontinuierlichen bedarfsgerechten Ausbau der Ausbildungskapazitäten und kostenfreien öffentlichen Ausbildungsangeboten in mittlerweile allen Regionen des Landes – u. a. die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung „Profis für die Praxis“ (zweijährige Qualifizierung für den Bereich der Kindertagesbetreuung; besondere Verzahnung der Lernorte Schule und Praxis; Finanzierung in der Regel aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit), ein Netz an Konsultationskitas, Fachkräftegewinnung und -qualifizierung sowie ein Beratungsangebot über die Zugänge zum Feld Kindertagesbetreuung für interessierte Personen und Träger.

Kern aber ist die Öffnung der Kita-Personalverordnung für den Quer- und Seiteneinstieg im Jahr 2010: Verankert sind hier die Möglichkeiten zur tätigkeitsbegleitenden Ausbildung (§ 10 Abs. 2 KitaPersV), für die individuelle Bildungsplanung für Personen mit Vorerfahrungen und -qualifikationen (§ 10 Abs. 3 KitaPersV) und profilergänzende Kräfte (§ 10 Abs. 4 KitaPersV).

Im Zeitraum von 2016 bis 2019 erfolgten hier insgesamt rund 4.320 Genehmigungen für Kräfte gemäß § 10 KitaPersV (laut eigener Auswertung MBS von Januar 2018 bis Januar 2019 1.335 Genehmigungen, von Januar 2019 bis Januar 2020 1.395 Genehmigungen). Die Gruppe der Auszubildenden in tätigkeitsbegleitender Ausbildung gemäß § 10 Abs. 2 KitaPersV ist darunter die größte und eine kontinuierlich wachsende: Im dritten Ausbildungsjahr waren es 2020 rund 570 Personen, im zweiten 670 und im ersten 734. (Wie viele dieser Personen ihre Praxis in reinen Horten absolvieren, also nicht im vorschulischen Bereich, auf den sich die Maßnahmen des KiQuTG beziehen, ist nicht bekannt.)

Bei der Kalkulation wurde davon ausgegangen, dass ab dem 1. August 2019 für 5 Monate anteilig 750 Gutscheine ausfinanziert werden sollten. Dieser Ansatz hat sich in der Umsetzung als nicht praktikabel herausgestellt. Mit Neuausrichtung des Programms wurden ab dem 1. August 2019 neue Gutscheine in voller Höhe ausgereicht. In 2019 wurden 308 Gutscheine ausgereicht und in voller Höhe ausfinanziert. Seitens des Biff wurden die anfallenden Verwaltungsaufgaben noch nicht vollumfänglich in 2019 bezogen auf die Gutscheine im vorschulischen Bereich spitz abgerechnet. Ab dem 1. Januar 2020 soll eine verbindliche Pauschale je Gutschein zum Tragen kommen.

Die Zahl der ausgegebenen Gutscheine bleibt also noch hinter der Zahl der potenziellen Anspruchsberechtigten zurück. Eine Trägerbefragung im Rahmen des „Fachkräfteberichts für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg 2018“ ergab darüber hinaus, dass rund ein Drittel der antwortenden Träger sich mit ihren Kitas nicht an der Ausbildung zukünftiger Fachkräfte beteiligte. Die Erhöhung des Gutscheinwertes für zusätzliche Anleitungzeit zielt auch darauf, Anreize für eine Beteiligung an der Qualifizierung von Nachwuchskräften zu setzen.

Fragen von Trägern lassen darauf schließen, dass die Verfahrensumstellung einige interessierte Träger zunächst verunsichert hat und nicht bei allen Trägern die erhöhten personellen Ressourcen für die Anleitung (von einer Stunde auf drei Stunden, ggf. für mehrere Anspruchsberechtigte) für den Zeitraum von August bis Dezember 2019 eingeplant bzw. vorhanden waren. Die Fragen lassen auch darauf schließen, dass für das kommende Jahr von einer höheren Nachfrage ausgegangen werden kann; die Ausweitung auf drei Stunden könnte also wie angezielt einen größeren Anreiz bieten, Lernort Praxis zu werden und sich an dem Programm zu beteiligen. Vergleichszahlen aus den ersten Monaten des Jahres 2020 liegen leider aufgrund der Betriebsuntersagungen und des Notfallbetriebs infolge der Corona-Pandemie nicht vor, insofern kann diese These noch nicht belegt werden. Nicht unwahrscheinlich ist, dass Träger und Kitas in einem hohen Maße mit der Bewältigung der akuten und ständig sich ändernden coronabedingten Anforderungen befasst waren und dabei die Umsetzung weiterer Programme in den Hintergrund trat.

Seit 1. Januar 2020 gilt aufgrund des höheren Gutscheinwerts nicht mehr ein Pauschalbetrag für das laufende Jahr, sondern für alle zu Qualifizierenden eine monatliche Förderung der Anleitungszeit (pro Monat 312,50 Euro je nach Qualifizierungsmonaten im laufenden Halbjahr).

Mit der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes werden die Haushaltsansätze 2020–2022 den tatsächlichen Bedarfen angepasst.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternbeteiligung

Im Land Brandenburg wurden in 2019 18 neue Kreiskitaelternbeiräte gewählt, aus denen sich ein neuer Landeskitaelternbeirat konstituiert hat. Die Kreiskitaelternbeiräte vertreten mit Stichtag: 31. Dezember 2019 1.904 Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Land Brandenburg mit 182.654 Kindern.

Seit der Konstituierung des neuen Landeskitaelternbeirates wird dieser in alle Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung und des Ganztages mit eingebunden. Es finden regelmäßige Treffen mit ihm statt.

Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden in Bezug auf die Gründung der Kreiskitaelternbeiräte beraten. Die Eltern wurden über ihre Beteiligungsmöglichkeiten informiert. Siehe: <https://mbjs.brandenburg.de/kin-der-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html>

Mit der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes werden die Haushaltsansätze 2020–2022 den tatsächlichen Bedarfen angepasst.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

In 2019 wurden für 5.945 Kinder von Geringverdienenden insgesamt 371.567 Euro verausgabt. Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 425.933 Euro.

Im Land Brandenburg haben in 2019 weniger Kinder als für das KiQuTG angenommen von der Beitragsfreistellung für Geringverdienende profitiert. Die Inanspruchnahme erfolgte zum einen doch im Rahmen der Antragstellung nach § 90 SGB VIII. Zum anderen ist anzunehmen, dass sich viele Eltern in 2019 noch scheuen haben, von dieser Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen.

Da Veränderungen von Betreuungsquoten und des Anteils von Kindern aus Elternhäusern mit niedrigen Bildungsabschlüssen nicht allein von der Beitragsfreistellung für Geringverdienende beeinflusst werden, kann die Auswirkung der Maßnahme nicht eindeutig zahlenmäßig nachgewiesen werden. Die Maßnahme wirkt sich jedoch voraussichtlich auf die beiden genannten Indikatoren aus. Da diese Maßnahme erst ab dem 1. August 2019 umgesetzt wird, können derzeit keine statistisch unteretzten Aussagen zu Indikatoren getroffen werden, die u. a. durch die Maßnahme beeinflusst werden. Für den Fortschrittsbericht 2020 werden erstmals statistische Daten vorliegen, die die Auswirkungen der Maßnahme als einen Einflussfaktor von mehreren beinhalten.

4.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	14.908.774 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	11.170.136 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	3.738.638 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	14.932.477 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	11.193.839 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	3.738.638 Euro

Aufgrund der Planungsunsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 KiQuTG hatte das Land Brandenburg bei der Mittelveranschlagung 2019 mögliche freie Mittel für die Umsetzung des neuen § 90 SGB VIII zusätzlich im KiQuTG veranschlagt. Diese Mittel wurden aber nicht im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen nach § 2 KiQuTG benötigt, da mehr Beitragsbefreiungen in der „normalen“ Umsetzung des § 90 SGB VIII in 2019 erfolgten.

Vor diesem Hintergrund und der gegenüber dem Vertrag erhöhten Zuweisung des Bundes wird der Ansatz des KiQuTG für 2019 für das **Handlungs- und Finanzierungskonzept** wie folgt bereinigt.

2019	
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	14.932.477 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	10.396.339 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.536.138 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 24. Mai 2019		Tatsächliche Mittelver-wendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Quantitative Ver-besserung der Personal-ausstattung für die Ge-währleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschuli-schen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wo-chenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind	8.872.636	79,43	8.505.250,00	81,81	-367.386
HF 3 – Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr quali-fizierte Anleitung (3 Wo-chenstunden) von Perso-nen im Quer- und Seiten-einstieg im vorschuli-schen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Stan-dards für eine qualifi-zierte Fachkräfteausbil-dung am Lernort Praxis“	1.300.000	11,64	1.159.332,87	11,15	-140.667,13
HF 10 – Verbesserung der Elternbeteiligung	200.000	1,79	49.053,47	0,47	-150.946,53
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Bei-tragsfreistellung von ge-ringverdienenden Fami-lien ohne Transferleis-tungsbezug	797.500	7,14	371.567,00	3,57	-425.933,00
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umset-zung des KiQuTG	11.170.136	100,0	10.085.203,34	97,01	-1.084.932,66
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	11.170.136	100,0	10.396.339,00	100,0	-773.797€
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	311.135,66	2,99	+311.135,66

Dem Land Brandenburg sind 2019 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung mehr Mittel zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 prognostiziert, insgesamt 23.703 Euro. Da, wie oben bereits dargelegt, 2019 aber höhere Kosten als erwartet für die Umsetzung von § 90 SGB VIII in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung anfielen, standen zur Umsetzung von Maßnahmen nach KiQuTG in 2019 tatsächlich 10.396.339 Euro zur Verfügung.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Mit den endgültigen Zuwendungsbescheiden wurden **8.505.250 Euro für 34.021 Kinder** mit verlängerten Betreuungszeiten bewilligt und ausgezahlt.

Für die Kalkulation der Haushaltsansätze des KiQuTG wurde ausgehend von den Kinderzahlen zum Stichtag: 31. März 2018 eine Kinderzahl mit verlängerten Betreuungszahlen von 33.800 angenommen. Diese angenommene Anzahl wurde leicht unterschritten. Hierbei muss aber darauf hingewiesen werden, dass diese Anzahl realistisch ist. Seitens einiger Träger wurde die Zuwendung nicht in Anspruch genommen, weil zusätzliches Personal nicht gebunden werden konnte.

Daher wurden in 2019 für diese Maßnahme 438.136,00 Euro weniger verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Die nicht verausgabten Mittel sollen ganz oder zum Teil in 2020 in die Finanzierung der aufgrund der Kinderzahlenentwicklung anzunehmenden Erhöhung der Kinderzahlen für diesen Ausgabeschwerpunkt fließen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“

Im Zeitraum von August bis Dezember 2019 wurden 308 Gutscheine im Wert von 1.155.000,00 Euro für den vorschulischen Bereich abgerufen. Für die Bearbeitung und Begleitung der Umsetzung des Programms fiel ein Betrag in Höhe von 9.492,87 Euro an. Damit wurden insgesamt 1.164.492,87 Euro gewährt.

Im Rahmen der Umsetzung der Gutscheine gab es im Haushaltsjahr 2019 zwei Rückerstattungen. Die ausgezahlte Zuwendung reduzierte sich dadurch auf **1.159.332,87 Euro. Insgesamt wurden damit 140.667,13 Euro weniger verausgabt** als im Handlungs- und Finanzierungskonzept in Höhe von 1.300.000 Euro veranschlagt.

Bei der Kalkulation ist davon ausgegangen worden, dass ab dem 1. August 2019 für 5 Monate anteilig 750 Gutscheine ausfinanziert werden sollen. Dieser Ansatz hat sich in der Umsetzung als nicht praktikabel herausgestellt. Mit Neuausrichtung des Programms wurden ab dem 1. August 2019 neue Gutscheine in voller Höhe ausgereicht. In 2019 wurden 308 Gutscheine ausgereicht und in voller Höhe ausfinanziert. Seitens des BifF wurden die anfallenden Verwaltungsaufgaben noch nicht vollumfänglich in 2019 bezogen auf die Gutscheine im vorschulischen Bereich spitz abgerechnet. Ab dem 1. Januar 2020 soll eine verbindliche Pauschale je Gutschein zum Tragen kommen.

Die nicht verausgabten Mittel sollen ganz oder zum Teil in 2020 in die Ausfinanzierung eventueller Erhöhungen der Zahlen der Gutscheine in diesem Ausgabeschwerpunkt fließen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Verbesserung der Elternbeteiligung

Der **Konnexitätsausgleich** erfolgte in 2019 nach der Kitaelternbeiratsverordnung (KitaEBV) vom 16. August 2019. Im Jahr 2019 wurde der Ausgleich anteilig für fünf Monate bis zum 1. Dezember 2019 an die Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von **37.494 Euro** ausgereicht.

Die befristeten Ausschreibungen konnten aufgrund der personellen und arbeitsseitigen Ressourcen im MBSJ erst im zweiten Halbjahr 2019 erfolgen. Die „Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und -information“ wurde am 4. November 2019 besetzt.

Für die „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebsurlaubnis“ wurde im Bewerbungsverfahren in 2019 keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber gefunden. Aus dem Bewerbungsverfahren der „Ansprechstelle für Kita-Elternbeteiligung und -information“ konnte die Zweitplatzierte für die Stellenbesetzung gewonnen werden. Aufgrund der längeren Verfahrensdauer und der Kündigungsfristen konnte diese Stelle erst am 9. März 2020 besetzt werden.

Vor diesem Hintergrund sind in 2019 nur **Personalmittel in Höhe von 10.992,03 Euro** verausgabt worden.

Darüber hinaus wurden die sächlichen Ausgaben des Landeskitaelternbeirates von ca. 30.000 Euro im Jahr veranschlagt. In 2019 wurden **sächliche Ausgaben** für die Arbeit des Landeskitaelternbeirates in Höhe von **567,44 Euro** verausgabt.

In 2019 sollten für dieses Handlungsfeld 10 insgesamt 200.000 Euro verausgabt werden. **In diesem Schwerpunkt wurden insgesamt 49.053,47 Euro verausgabt. Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 150.946,53 Euro.**

Die nicht verausgabten Mittel sollen ganz oder zum Teil in 2020 in die Ausfinanzierung eventueller Erhöhungen in diesem oder anderer Ausgabeschwerpunkte fließen. Grundsätzlich wird an der Kalkulation dieses Handlungsschwerpunktes festgehalten.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

In 2019 wurden für 5.945 Kinder von Geringverdienenden 371.567 Euro verausgabt. Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 425.933 Euro.

Im Land Brandenburg haben in 2019 weniger Kinder als für das KiQuTG angenommen von der Beitragsfreistellung für Geringverdienende profitiert. Die Inanspruchnahme erfolgte zum einen doch im Rahmen der Antragstellung nach § 90 SGB VIII. Zum anderen ist anzunehmen, dass sich viele Eltern in 2019 noch gescheut haben, von dieser Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen.

Es ist für 2020 davon auszugehen, dass sich dieses einfache Verfahren etabliert hat und mehr Eltern davon Gebrauch machen. Hierbei sind von besonderer Bedeutung die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt und die Beschäftigungssituation.

Mit der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes werden die Haushaltsansätze 2020–2022 mit den bisherigen Fallzahlen fortgeschrieben.

4.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

4.2.5 Fazit

Grundsätzlich ist einzuschätzen, dass alle Maßnahmen des Landes Brandenburg sehr gut von den Akteuren angenommen worden sind. Die Umsetzungen begannen termingerecht. Zeitliche Verzögerungen gab es nur bei den beabsichtigten Personalmaßnahmen.

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg

Aufgrund der Planungsunsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG hatte das Land Brandenburg bei der Mittelveranschlagung 2019 mögliche freie Mittel des Artikel 2 für die Umsetzung des neuen § 90 SGB VIII zusätzlich im KiQuTG veranschlagt. Diese Mittel wurden aber nicht im Rahmen der Umsetzung des § 2 KiQuTG benötigt, da mehr Betragsbefreiungen in der „normalen“ Umsetzung des § 90 SGB VIII in 2019 erfolgten und die Fallzahlen in 2019 noch unter den angenommenen Werten lagen.

Vor diesem Hintergrund wird der Ansatz des KiQuTG für 2019 „bereinigt“. In 2019 werden nur die Mittel nach Artikel 1 KiQuTG aus- und nachgewiesen.

Das Land Brandenburg wird in 2020 das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 fortschreiben. Dabei werden auch die Ansätze des Haushaltsjahres 2020 der einzelnen Handlungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der in 2019 nicht verausgabten und in das Haushaltsjahr 2020 übertragenen Haushaltsmittel bedarfsgerecht angepasst.

4.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Brandenburg gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

4.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 2 beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Brandenburg im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,2 ganztagsbetreute Kinder zuständig.⁸⁵ In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 9,7 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,2 ganztagsbetreute Kinder

Tab. V - 4-1). In Brandenburg lagen die Personalschlüssel damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,9 und bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,2 Kindern pro Vollzeitkraft.

Tab. V - 4-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform^M in Brandenburg (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	5,2	9,7	7,2
Anzahl	1.443	2.306	1.427

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 258 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 16,8 Prozent an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Brandenburg sind die Eltern mit der Gruppengröße und der Anzahl an Betreuungspersonen in den Gruppen vergleichsweise weniger

⁸⁵ In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:5,6.

zufrieden als mit anderen Aspekten der Betreuung ihrer Kinder. So beurteilten Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 4,8 bzw. 4,7. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße im Vergleich eine niedrigere Zufriedenheit (4,5) an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,3 eingestuft. Lediglich die Zufriedenheit mit den Kosten wurde mit 4,2 niedriger bewertet. Im Vergleich hierzu waren die Eltern mit den Öffnungszeiten (5,2), dem Kontakt mit den Betreuungspersonen (5,1) oder der Ausstattung und den Räumlichkeiten (5,0) am zufriedensten.

4.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Allgemeine Angaben zum Personal*
- *Ausbildung und Qualifikation*

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2019 waren 17.494 Personen in Brandenburger Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 1.104 männlich, das entspricht einem Anteil von 6,3 Prozent des pädagogischen Personals.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 42,3 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 8,6 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Mit 47,9 Prozent war fast die Hälfte der pädagogisch Tätigen mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche vollzeitnah beschäftigt. 22,0 Prozent des pädagogischen Personals waren 2019 in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Ein gutes Viertel (26,6 Prozent) des Personals arbeitete zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 3,5 Prozent des Personals beschäftigt.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen in Brandenburg ist fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 87,7 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen in 2019 Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 2,9 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse), weitere 0,8 Prozent über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 4,9 Prozent des Personals aus. Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen im Land Brandenburg damit überdurchschnittlich gut qualifiziert (vgl. Tab. V - 4-2).

Tab. V - 4-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M in Brandenburg

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	505	2,9
Einschlägiger Fachschulabschluss	15.341	87,7
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	140	0,8
Sonstige Ausbildungen	457	2,6
Praktikant/-innen/In Ausbildung	854	4,9
Ohne Ausbildung	197	1,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden.^M Die überdurchschnittliche formale Qualifikation des pädagogischen Personals in Brandenburg äußert sich auch in den „Teamtypen“. So stellen „Erzieherinnen- und Erzieherteams“ mit 59,5 Prozent in 2019 die häufigste Form dar. Weitere 19,5 Prozent entfallen auf „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams bzw. akademisch erweiterte Erzieherinnen- und Erzieherteams“. Bei 11,4 Prozent der Teams handelte es sich um „heilpädagogische Teams“. „Gemischte Teams“ und „sozialpädagogische Teams“ traten mit 7,0 Prozent bzw. 2,6 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V - 4-3).

Tab. V - 4-3: Kindertageseinrichtungen¹ 2019 nach Qualifikation des Teams ^M in Brandenburg

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	1.132	59,5
Sozialpädagogisches Team	50	2,6
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	372	19,5
Heilpädagogisches Team	217	11,4
Sonstiges gemischtes Team	133	7,0

¹ Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 1.840

Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 1.238 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV - 9).⁸⁶

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Brandenburg 1.338 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 842 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab (vgl. Abb. IV - 10).⁸⁷

4.3.3 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Im Monitoringbericht 2020 sind für dieses Handlungsfeld keine Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage verfügbar. Im kommenden Monitoringbericht 2020 stehen mit den Befragungsdaten des Projekts ERiK weitere Datenquellen bereit, um den Stand im Handlungsfeld darzustellen.

4.3.4 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Brandenburg werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen festgelegt und gemäß § 17 Abs. 2 KitaG Brandenburg nach dem Einkommen, Anzahl der Kinder in der Familie und Betreuungsumfang gestaffelt. In Brandenburg ist das letzte Kindergartenjahr seit dem 1. August 2018 beitragsbefreit. Zum 1. August 2019 wurde mit Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes die Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug eingeführt. Ab dem 1. September 2019 wurden alle Eltern ohne gesonderten Antrag von den Elternbeiträgen befreit, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zugemutet werden konnte.

Im Folgenden wird die Ausgangslage 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ betrachtet. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- **Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der KiBS-Studie. So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien sowie die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.
- **Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und umfasst Inanspruchnahmequoten nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien

84 Prozent der Eltern in Brandenburg entrichteten 2019 laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 16 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Diese Daten wurden vor der Umsetzung der Maßnahmen in Brandenburg erhoben, sodass sich Veränderungen im Zusammenhang mit der Maßnahme erst im nächsten Monitoringbericht abbilden lassen. In Tab. V - 4-4 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 186 Euro pro Monat. Mit 120 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Für beide

⁸⁶ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

⁸⁷ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

V. Länderspezifisches Monitoring: Datengestützte Ausgangslage für Brandenburg

Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V - 4-4 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 116 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 260 Euro.^M

Tab. V - 4-4: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Brandenburg (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter drei Jahren		Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt		Kinder im Alter von sechs Jahren
	Median	p25-p75	Median	p25-p75	Median
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	. ¹
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)	128	43-188	93	10-170	.
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	200	132-270	131	34-200	.
Gesamt	186	116-260	120	13-194	0

Hinweise: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren. Zum Zeitpunkt der Erhebung galt die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr.

¹ Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahlen.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=483, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=606, n 6-Jährige=97.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während 30 Prozent der Eltern in 2019 angaben, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei 69 Prozent der Eltern nicht der Fall. Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 37 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten.

Befragt nach der Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Kindertagesbetreuung, zeigte sich die geringste Zufriedenheit mit den Kosten (vgl. Abschnitt zu Personalschlüssel). Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern liegt auf einer sechsstufigen Skala die durchschnittliche Zufriedenheit in 2019 nur bei 3,6 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,2. (vgl. Tab. V - 4-5). Die höheren Kosten für Kinder im Alter von unter drei Jahren spiegeln sich damit in der Zufriedenheit wider.

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala gaben Eltern von unter Dreijährigen im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,5 und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,4 an. Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort, Öffnungszeiten, gesundes und frisch gekochtes Essen sowie die räumliche Ausstattung.

Tab. V - 4-5: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Brandenburg (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E. ^M	Wichtigkeit	S.E. ^M
Kinder im Alter von unter drei Jahren	3,6	0,08	3,5	0,08
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	4,2	0,07	3,4	0,07
Gesamt	4,0	0,05	3,4	0,06

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* bzw. 1 *überhaupt nicht wichtig* bis 6 *sehr wichtig* erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=440-500, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=547-607.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen

Um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.⁸⁸ Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Brandenburg ein Angebot der Kindertagesbetreuung (94,9 Prozent bzw. 95,6 Prozent). Dagegen nahmen 39,6 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 88,8 Prozent und bei den Dreijährigen 94,3 Prozent (vgl. Tab. V - 4-6).

Tab. V - 4-6: Inanspruchnahmequoten^M von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Brandenburg (in %)

Alter	Inanspruchnahmequote
Kinder im Alter von unter zwei Jahren ¹	39,6
Kinder im Alter von zwei Jahren	88,8
Kinder im Alter von drei Jahren	94,3
Kinder im Alter von vier Jahren	94,9
Kinder im Alter von fünf Jahren	95,6

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 Prozent und für die Einjährigen bei 37,1 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

⁸⁸ Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenwert.

4.4 Fazit

Brandenburg hat im Jahr 2019 Maßnahmen in den drei gewählten Handlungsfeldern sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wie geplant umgesetzt (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 4.2). Alle umgesetzten Maßnahmen traten zum 1. August 2019 in Kraft. So erfolgte im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ eine quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden Verbesserungen der Ausbildung am Lernort Praxis durch Gewährung von Anleitungsstunden vorgenommen. Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurde mit der Einrichtung von Kreiskitaelternbeiräten und der Konstituierung eines Landeskitaelternbeirates eine Verbesserung der Elternbeteiligung angestrebt. Als Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wurde die Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug umgesetzt.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage in 2019 für Brandenburg in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Auf Grundlage der für 2019 verfügbaren Indikatoren und Kennzahlen war für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren eine annähernd passgenaue Beschreibung der Ausgangslage zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen möglich. So konnten die allgemeinen Personalschlüssel ausgewiesen werden. Diese lagen in Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 5,2 und in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 9,7 und damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Nicht jedoch konnte eine Differenzierung der Personalschlüssel nach Betreuungszeit erfolgen. In Bezug auf Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren konnten zum einen Aussagen zu den Elternbeiträgen getroffen werden: 84 Prozent der Eltern in Brandenburg entrichteten 2019 laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren lagen bei 185 Euro pro Monat, mit 120 Euro fielen die mittleren Betreuungskosten für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Zum anderen konnten für alle Kinder in Betreuung die Inanspruchnahmequoten nach Altersjahren betrachtet werden. Diese lagen in Brandenburg im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt sehr hoch. So betrug bereits bei den Zweijährigen die Inanspruchnahmequote 88,8 Prozent. Differenziert nach sozioökonomischem Hintergrund der Kinder konnte die Inanspruchnahme nicht beleuchtet werden.

Aufgrund fehlender Daten konnte in anderen Handlungsfeldern die Ausgangslage nur eingeschränkt passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen in Brandenburg beschrieben werden. Beispielsweise waren im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zwar allgemeine Aussagen zur Ausbildung möglich (es begannen im Schuljahr 2018/19 1.840 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.238 Schülerinnen und Schüler zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten. Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen 1.338 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 842 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab). Keine Aussagen zur Ausgangslage waren allerdings bei der Teilzeitausbildung und der Praxisanleitung oder zur Elternbeteiligung in Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ möglich. Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um diese Aspekte abzubilden. Aussagen zu Entwicklungen in den von Brandenburg gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich.



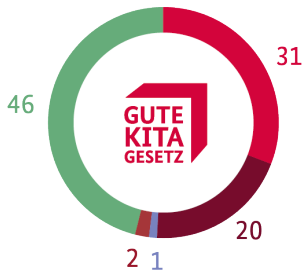
Der Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg gibt allerdings bereits erste Hinweise auf Entwicklungen in einigen Handlungsfeldern für das Jahr 2019. So stellt der Fortschrittsbericht heraus, dass Auszubildende in tätigkeitsbegleitender Ausbildung die größte und kontinuierlich wachsende Gruppe unter den Auszubildenden sind (vgl. Fortschrittsbericht Kapitel 4.2). Brandenburg geht zudem davon aus, dass sich im kommenden Jahr mehr Kindertageseinrichtungen am Landesprogramm zur Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis

beteiligen und sich die Kapazitäten für die tätigkeitsbegleitende Ausbildung damit weiter erhöhen werden (vgl. Kapitel 4.2). Im Handlungsfeld "Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen" stellt Brandenburg heraus, dass seit der Konstituierung des Landeskitaelternbeirates regelmäßige Treffen stattfinden und der Beirat in alle Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung und der Ganztagsbetreuung mit eingebunden wird. In Bezug auf die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren weist Brandenburg darauf hin, dass in 2019 weniger Kinder als für das KiQuTG angenommen von der Beitragsfreistellung für Geringverdienende profitiert haben. Die Inanspruchnahme erfolgte zum einen, anders als erwartet, im Rahmen der Antragstellung nach § 90 SGB VIII. Zum anderen sei anzunehmen, dass sich viele Eltern in 2019 noch gescheut haben, von dieser Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen. Ob die Beitragsfreistellung einen Beitrag zur Erhöhung der Betreuungsquoten und des Anteils von Kindern aus Elternhäusern mit niedrigen Bildungsabschlüssen hat, kann statistisch erst in 2020 eruiert werden.

5. Bremen

5.1 Einleitung

Abb. V - 5-1: Auf einen Blick - Bremen

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	 Kinder unter 3 Jahren	 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	20.588	21.903
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	4.906	19.466
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	945	136
Betreuungsquote**	28,4 %	86,6 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	48 %	98 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	431	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 30,2 %; 26 bis 75 Kinder: 36,2 %; 76 Kinder und mehr: 33,6 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	5.314	
Anzahl der Tagespflegepersonen	278	
Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick		
Ausgewählte Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG <i>tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet</i>		
✓ Fachkraft-Kind-Schlüssel	✓	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
✓ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte		
✓ Förderung der sprachlichen Bildung		
✓ Verbesserung der Steuerung des Systems		
Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept		Angaben in Prozent
 <ul style="list-style-type: none"> ● HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ● HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ● HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung ● HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems ● Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren 		
Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019	
rund 45 Mio. Euro	4.994.890 Euro	

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.

** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

*** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht der Hansestadt Bremen 2019; ¹Bevölkerungstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; ²DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Bremen

Bremen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den vier Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Die größten Anteile fließen dabei in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ sowie in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern. Bremen hat 2019 - wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept von Bremen⁸⁹ vorgesehen - Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht für Bremen wird im folgenden Kapitel 5.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 5.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

⁸⁹ Vertrag zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141628/gute-kita-vertrag-bund-bremen-data.pdf>.

5.2 Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Bremen

5.2.1 Vorbemerkung der Freien Hansestadt Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen wurden die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) im Jahr 2019 planmäßig umgesetzt.

Für 2019 wurde die Mitfinanzierung der Kita-Beitragsfreiheit für alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr als einzige finanzwirksame Maßnahme umgesetzt.

Im Bereich des Handlungsfeldes 2 wurden in Absprache mit dem Land in beiden Stadtgemeinden vorbereitende Maßnahmen zur kriteriengestützten Zuweisung von zusätzlichen Personalressourcen an die Kita-Träger ab dem Start des Kindergartenjahres 2020/21 vollzogen.

Im Bereich des Handlungsfeldes 3 wurden verschiedene Maßnahmen zur Fachkräftesicherung konzipiert sowie entsprechende Verordnungen erlassen bzw. angepasst und entsprechende Beschlüsse durch die staatliche Deputation für Kinder und Bildung gefasst. Diese Maßnahmen werden ab dem Schuljahr 2020/21 finanzwirksam.

Im Bereich des Handlungsfeldes 7 wurden in der Stadtgemeinde Bremen der Einsatz eines einheitlichen Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens unter Beteiligung der Träger vorbereitet sowie die Maßnahmen zur Beschaffung eingeleitet.

Im Bereich des Handlungsfeldes 9 wurde mit der Erstellung eines Projektauftrages begonnen, ein Geschäftsverteilungsplan für Projektstellen entwickelt und das Stellenbesetzungsverfahren vorbereitet.

5.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

5.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen		x	x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022		x	x	x

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden		x	x	x
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch eine neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik		x	x	x
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr	x	x	x	x

5.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen

Die Umsetzung der Maßnahme beginnt 2020, entsprechend wird hierüber erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022

Die Umsetzung der Maßnahme beginnt 2020, entsprechend wird hierüber erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden

Die Umsetzung der Maßnahme beginnt 2020, entsprechend wird hierüber erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch eine neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik

Die Umsetzung der Maßnahme beginnt 2020, entsprechend wird hierüber erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Die Kita-Beitragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr wurde im Land Bremen zum 1. August 2019 eingeführt.

Hierfür wurde im Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG) § 19 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abweichend von § 19 Absatz 1 entfällt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen ab dem Ersten des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer

Einschulung die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen der Stadtgemeinden sowie in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Stadtgemeinden Zuwendungen nach § 18 dieses Gesetzes oder Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewähren. Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Verpflegungskosten bleibt unberührt.“

Die Beitragsordnungen der Stadtgemeinden wurden ebenfalls entsprechend angepasst. Die entstandenen Mehrkosten auf Seiten der Stadtgemeinden wurden durch das Land kompensiert. Das Gesamtvolumen der landesseitigen Finanzierung hierfür betrug für den Zeitraum 1. August 2019 bis 31. Dezember 2019 insgesamt 9,5 Mio. Euro. Der Anteil der Mittel aus dem KiQuTG betrug rund 5 Mio. Euro.

5.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen

Die Umsetzung der Maßnahme beginnt 2020, entsprechend wird hierüber erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022

Die Umsetzung der Maßnahme beginnt 2020, entsprechend wird hierüber erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden

Die Umsetzung der Maßnahme beginnt 2020, entsprechend wird hierüber erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch eine neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik

Die Umsetzung der Maßnahme beginnt 2020, entsprechend wird hierüber erstmalig im Fortschrittsbericht 2020 berichtet werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beschluss des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) zur Umsetzung der Beitragsfreiheit in Kitas im Land Bremen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr und zur Zentralisierung der Beitragsfestsetzung in der Stadtgemeinde Bremen durch die Bremische Bürgerschaft	28. Februar 2019	28. Februar 2019	

Inkrafttreten der für die Beitragsfreiheit relevanten Änderungen des BremKTG	1. August 2019	1. August 2019	
--	----------------	----------------	--

5.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 25. April 2019 im Berichtsjahr 2019

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Durch die Einführung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr konnten weitere Zugangshürden abgebaut werden. Für bereits zuvor beitragsfrei gestellte Familien entfallen Nachweispflichten; für bislang beitragspflichtige Familien konnte eine Entlastung erreicht werden. Damit profitieren in den beiden Stadtgemeinden nun insgesamt rund 23.900 Kinder bzw. deren Familien von der eingeführten Beitragsfreiheit für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Die Zahl der Anmeldungen in der Stadtgemeinde Bremen ist seit der Umsetzung der Beitragsfreiheit deutlich gestiegen. Haben für das Kindergartenjahr 2018/19 noch 16.555 Eltern Betreuungsbedarf im Elementarbereich angemeldet, waren es für das Kindergartenjahr 2019/20 bereits 17.352 und für das Kindergartenjahr 2020/21 18.051 Eltern. Dies geht aus dem Status-I-Bericht, der von der senatorischen Behörde zu Planungszwecken erstellt wird, mit Januar des jeweiligen Jahres hervor. Ob dieser deutliche Anstieg ausschließlich auf die Beitragsfreiheit zurückzuführen ist, kann jedoch nicht ermittelt werden. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven kann – coronabedingt – zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

5.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019		
1	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	4.048.054 Euro
2	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	2.816.394 Euro
3	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	1.231.659 Euro
4	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 16. April 2019 zur Verfügung stehen	5.200.000 Euro
5	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	4.994.890 Euro
6	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	205.110 Euro
7	Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	4.054.379 Euro
8	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	2.822.720 Euro

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Bremen

9	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	1.231.659 Euro
1 0	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 16. April 2019 tatsächlich zur Verfügung stehen	5.200.000 Euro
1 1	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	4.994.890 Euro
1 2	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	205.110 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen	0	0,0	0	0,0	
HF 3 – Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022	0	0,0	0	0,0	
HF 7 – Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden	0	0,0	0	0,0	
HF 9 – Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik	0	0,0	0	0,0	
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG - Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	4.994.890	100,00	4.994.890	100,00	0

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Bremen

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	4.700.000		4.500.000		-200.000
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	4.994.890	100,0	4.994.890	100,00	0
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	4.994.890	100,0	4.994.890	100,00	0
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	0	0,0	0
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	4.700.000		4.500.000		-200.000

Die rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Beitragsfreiheit sind geschaffen worden und traten zum 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig beschloss der Senat die Kompensation der Finanzierungsausfälle bei den Trägern. Insgesamt entstanden in 2019 Mehrausgaben im Land i. H. v. 9,5 Mio. Euro (inkl. der Bundesmittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz), die über Verrechnungsausgaben an die jeweilige Stadtgemeinde ausbezahlt wurden. Da die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen als Fehlbedarfsfinanzierung erfolgt, wurden die bei den Trägern der Kindertagesbetreuung entfallenden Einnahmen durch höhere Zuwendungen kompensiert. Grundlage für die Zuwendung sind die aktualisierten Wirtschaftspläne und Zuwendungsanträge der jeweiligen Träger. In der Stadtgemeinde Bremerhaven entstanden durch die Beitragsfreiheit Mindereinnahmen, die durch die Landesmittel ausgeglichen wurden.

Für die Vorbereitungsarbeiten der Maßnahmen in den übrigen Handlungsfeldern entstanden außer den behördlichen Personalressourcen keine zusätzlichen Aufwände.

5.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

5.2.5 Fazit

Mit der weitestgehend planmäßigen Umsetzung der in der Freien Hansestadt Bremen vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) konnten die strukturellen Rahmenbedingungen für die Kindertagesförderung weiter verbessert werden.

Die Mittel für § 2 Satz 2 KiQuTG wurden planmäßig und vollständig zur Förderung der Teilhabe eingesetzt. Mit der Einführung der Beitragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ist die Nachfrage nach Plätzen im Elementarbereich zum Kindergartenjahr 2019/2020 über die auf Basis der Bevölkerungsfortschreibung erstellten Prognosen hinaus angestiegen (vgl. 5.2.2.4). Dies belegt die Wirksamkeit der Maßnahme zur Förderung der Teilhabe.

Bei der Vorbereitung der Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation sind die vorgesehenen Meilensteine zur Vorbereitung von finanzwirksamen Maßnahmen ab dem Kindergartenjahr 2020/21 ebenfalls weitgehend planmäßig erreicht worden. Notwendigkeiten für eine Umsteuerung der geplanten Mittel zeichnen sich bislang nicht ab, sind aber im Kontext der Covid-19-Pandemie auch nicht völlig auszuschließen.

5.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Bremen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

5.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Bremen im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 2,8 ganztagsbetreute Kinder zuständig.⁹⁰ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 3,4 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V - 5-1). In Bremen lagen die Personalschlüssel damit deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,9 und bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,2 Kindern pro Vollzeitkraft.

Tab. V - 5-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform^M in Bremen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	2,8	7,0	3,4
Anzahl	173	506	399

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 14 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 3,2 Prozent an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Bremen waren die Eltern in 2019 mit der Gruppengröße und der Anzahl an Betreuungspersonen in den Gruppen sehr zufrieden und bewerteten diese besser als Eltern im bundesweiten Durchschnitt. So beurteilten Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 5,4 bzw. 5,0. Die Gruppengröße ist damit neben dem Kontakt zu den Betreuungspersonen der am positivsten beurteilte Aspekt. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der

⁹⁰ In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:3,0.

Gruppengröße (4,8) eine im Vergleich etwas niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,7 eingestuft.

5.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Anhand ausgewählter Kennzahlen für die Indikatoren wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 beleuchtet:

- *Allgemeine Angaben zum Personal*
- *Ausbildung und Qualifikation*

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2019 waren 5.314 Personen in Bremer Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 531 männlich, das entspricht einem Anteil von 10,0 Prozent des pädagogischen Personals. Im bundesweiten Durchschnitt liegt dieser Anteil bei nur 6 Prozent.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 40,4 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 7,9 Prozent des pädagogischen Personals aus.

39,2 Prozent der pädagogisch Tätigen waren 2019 vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Wochenstunden angestellt. In Vollzeit (mehr als 38,5 Stunden pro Woche) war rund ein Viertel (26,7 Prozent) angestellt. 28,6 Prozent des Personals arbeiteten zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 5,5 Prozent des Personals tätig.

Ausbildung und Qualifikation

Mit 68,1 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen in 2019 Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. 7,1 Prozent verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). 13,8 Prozent hatten einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss vorzuweisen (vgl. Tab. V - 5-2).

Tab. V - 5-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M in Bremen

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	375	7,1
Einschlägiger Fachschulabschluss	3.617	68,1
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	733	13,8
Sonstige Ausbildungen	218	4,1
Praktikant/-innen/In Ausbildung	189	3,6
Ohne Ausbildung	182	3,4

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden.^M Der Teamtyp des „akademisch erweiterten sozialpädagogischen Teams bzw. akademisch erweiterten Erzieherinnen- und Erzieherteams“ war in Bremen in 2019 mit 39,4 Prozent die häufigste Form. „Sozialpädagogische Teams“ machten 20,9 Prozent der Teams aus. Bei 25,8 Prozent der Teams handelte es sich um „gemischte Teams“. „Heilpädagogische Teams“ und „Erzieherinnen- und Erzieherteams“ traten mit 4,0 Prozent bzw. 9,9 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V - 5-3).

Tab. V - 5-3: Kindertageseinrichtungen¹ 2019 nach Qualifikation des Teams ^M in Bremen

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	45	9,9
Sozialpädagogisches Team	95	20,9
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	179	39,4
Heilpädagogisches Team	18	4,0
Sonstiges gemischtes Team	117	25,8

¹ Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 268 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 191 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV - 9).⁹¹

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Bremen 256 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 114 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab (vgl. Abb. IV - 10).⁹²

5.3.3 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Die Ausgangslage für dieses Handlungsfeld kann für das Berichtsjahr 2019 nur für den Indikator „Mehrsprachigkeit im Kitaalltag“ beleuchtet werden. Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik umfasst dies Auswertungen zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung sowie zu Einrichtungen nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache.

Mehrsprachigkeit im Kitaalltag

29,5 Prozent der Kinder in Bremen unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen in 2019 zu Hause vorrangig nicht Deutsch. Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 39,7 Prozent. Der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache ist damit – wie in den anderen Stadtstaaten – deutlich höher als im bundesweiten Durchschnitt (Kinder unter drei Jahren: 15,2 Prozent; Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: 23,1 Prozent).

In mehr als der Hälfte der Kindertageseinrichtungen (52,2 Prozent) lag der Anteil der betreuten Kinder mit nicht deutscher Familiensprache unter 25 Prozent an allen betreuten Kindern. In etwas über einem Viertel der Einrichtungen lag der Anteil der betreuten Kinder mit nicht deutscher Familiensprache hingegen bei 50 oder mehr Prozent (vgl. Tab. V - 5-4).

Tab. V - 5-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach prozentualem Anteil an Kindern¹ mit nicht deutscher Familiensprache in Bremen

	< 25 %	25 bis < 50 %	50 bis < 75 %	75 % und mehr
Anzahl	225	91	87	28
In %	52,2	21,1	20,2	6,5

¹ Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie hoch der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in den Kindertageseinrichtungen ist. Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Im Folgenden wird beleuchtet, in welchem Maße Kinder mit nicht deutscher Familiensprache segregiert betreut werden. Hierzu werden die Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in den Einrichtungen betrachtet. In Bremen besuchten im Jahr 2019 15,4 Prozent der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. 24,3 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 Prozent bis unter 50 Prozent lag. 60,3 Prozent der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher

⁹¹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

⁹² Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

Familiensprache waren in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens 50 Prozent der Kinder ebenfalls vorrangig zu Hause nicht Deutsch sprechen.

Ähnlich stellte sich die Verteilung bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt dar, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen. Kinder dieser Altersgruppe besuchten in 2019 mit einem Anteil von 64,4 Prozent jedoch etwas häufiger segregierte Kindertageseinrichtungen mit mindestens 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (vgl. Tab. V - 5-5).

Tab. V - 5-5: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation)¹ und Altersgruppen in Bremen²

	Kinder gesamt	Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Tageseinrichtung							
		< 25 %		25 bis < 50 %		50 bis < 75 %		75 % und mehr	
		Anzahl	In %	An- zahl	In %	An- zahl	In %	An- zahl	In %
Kinder im Alter von unter drei Jahren	1.445	223	15,4	351	24,3	639	44,2	232	16,1
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	7.721	940	12,2	1.810	23,4	3.292	42,6	1.679	21,7
Gesamt	9.166	1.163	12,7	2.161	23,6	3.931	42,9	1.911	20,8

¹ Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht Deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht Deutsch spricht.

² Diese Kennzahl ist im Indikatorenset in Handlungsfeld 10 „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ verortet, wird aus Gründen der Vollständigkeit jedoch in Handlungsfeld 7 berichtet. Nichtsdestoweniger verbleibt die Kennzahl im Indikatorenset in Handlungsfeld 10 und wird im entsprechenden Kapitel des Hauptberichtes thematisiert.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

5.3.4 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Im Monitoringbericht 2020 stehen für dieses Handlungsfeld keine Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage zur Verfügung. Im kommenden Monitoringbericht 2021 stehen weitere Datenquellen mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projekts ERiK zur Verfügung, um die Ausgangslage im Handlungsfeld darzustellen.

5.3.5 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge werden in Bremen von den Gemeinden für die kommunalen Einrichtungen der Kindertageseinrichtungen festgesetzt. Die Träger der freien Jugendhilfe müssen ihre Beitragshöhen an den kommunalen Beiträgen ausrichten (§ 19 Absatz 1 und 5 BremKTG). Eine Staffelung nach Einkommen und Anzahl der Kinder in einer Familie wird gemäß § 19 Absatz 1 BremKTG empfohlen. In Bremen sind Kinderbetreuungsangebote für Kinder ab drei Jahren seit dem Kita-Jahr 2019/20 von den Kosten befreit. Die Beitragsbefreiung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zum 1. August 2019 erfolgt aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes.

Im Folgenden wird die Ausgangslage 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ betrachtet. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- **Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der KiBS-Studie. So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien sowie die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.
- **Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und umfasst Inanspruchnahmequoten nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien

82 Prozent der Eltern in Bremen entrichteten 2019 laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 18 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In

Tab. V - 5-6 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 285 Euro pro Monat. Mit 180 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus

Tab. V - 5-6 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 139 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 375 Euro.^M

Tab. V - 5-6: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bremen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter drei Jahren		Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	. ¹	.	.	.
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)	209	95-320	160	95-251
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	338	210-425	200	147-350
Gesamt	285	139-375	180	105-300

Hinweise: Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren. Zum Zeitpunkt der Erhebung galt die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr. Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

¹ Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahlen.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=261, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=443.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während 79 Prozent der Eltern in 2019 angaben, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei 17 Prozent der

Eltern nicht der Fall.⁹³ Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 35 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten.

Befragt nach der Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Kindertagesbetreuung, zeigte sich die geringste Zufriedenheit mit den Kosten (vgl. Abschnitt zu Personalschlüssel). Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern liegt auf einer sechsstufigen Skala die durchschnittliche Zufriedenheit in 2019 nur bei 3,9 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,1. (vgl. Tab. V - 5-7). Die höheren Kosten für Kinder im Alter von unter drei Jahren spiegeln sich damit in der Zufriedenheit wider.

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala gaben Eltern von unter Dreijährigen im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,6 und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,5 an. Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien u. a. die Nähe zum Wohnort, Öffnungszeiten sowie die Anzahl der Betreuungspersonen.

Tab. V - 5-7: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Bremen (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E. ^M	Wichtigkeit	S.E. ^M
Kinder im Alter von unter drei Jahren	3,9	0,1	3,6	0,1
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	4,1	0,1	3,5	0,1
Gesamt	4,1	0,1	3,5	0,1

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* bzw. 1 *überhaupt nicht wichtig* bis 6 *sehr wichtig* erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=253-257, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=409-442.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen

Um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet. 94 Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten im Jahr 2019 neun von zehn der Vier- und Fünfjährigen in Bremen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (91,4 Prozent bzw. 91,8 Prozent). Dagegen nahmen 15,4 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 55,0 Prozent und bei den Dreijährigen 77,1 Prozent (vgl. Tab. V - 5-8).

⁹³ Die übrigen 4 Prozent der Eltern gaben an, dass ihr Kind nicht am Mittagessen teilgenommen hat.

⁹⁴ Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern im Alter von über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenwert.

Tab. V - 5-8: Inanspruchnahmequoten^M von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Bremen (in %)

Alter	Inanspruchnahmequote
Kinder im Alter von unter zwei Jahren ¹	15,4
Kinder im Alter von zwei Jahren	55
Kinder im Alter von drei Jahren	77,1
Kinder im Alter von vier Jahren	91,4
Kinder im Alter von fünf Jahren	91,8

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 Prozent und für die Einjährigen bei 37,1 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

5.4 Fazit

Bremen hat wie geplant zum 1. August 2019 die Bildung und Förderung in der Kindertagesbetreuung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr beitragsfrei gestellt (Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG). Die Umsetzung von Maßnahmen in den gewählten Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ ist erst für 2020 geplant.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage in 2019 für Bremen in den gewählten Handlungsfeldern sowie in Bezug auf die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern darzustellen. Dies konnte in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie bzgl. Maßnahmen zur Entlastung der Eltern weitgehend passgenau zu den geplanten bzw. umgesetzten Maßnahmen erfolgen.

Für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ ist festzuhalten, dass die Personalschlüssel in Bremen zum Stichtag 1. März 2019 bereits deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt lagen (U3-Gruppen: 2,8; Ü3-Gruppen: 7,0). Dementsprechend zeigte sich eine hohe Zufriedenheit der Eltern mit den Gruppengrößen und der Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen. Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnte zum einen die Anzahl der pädagogisch Tätigen am 1. März 2019 nach Geschlecht, Alter und Qualifikation aufgeschlüsselt werden. Herausgestellt werden kann der überdurchschnittliche Anteil männlicher Fachkräfte in den Einrichtungen von 10,0 Prozent. Zum anderen konnte die Zahl der Schülerinnen und Schüler (2018/19 268 neu in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 191 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) und die Anzahl der Absolvierenden dargestellt werden (2017/18 256 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 114 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten). Aussagen speziell zur vergüteten praxisintegrierten Ausbildung waren jedoch nicht möglich.



Für das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ konnte der Indikator „Mehrsprachigkeit im Kitaalltag“ beleuchtet werden. 2019 lag der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in Bremen – wie in den anderen Stadtstaaten – mit 29,5 Prozent (Kinder unter drei Jahren) bzw. 39,7 Prozent (Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt) deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt. In Bezug auf die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern kann auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) die Ausgangslage bis Sommer 2019 betrachtet werden. Da die Beitragsbefreiung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erst zum 1. August 2019 in Kraft getreten ist, zeigen sich in der Datenbasis noch keine Effekte dieser Maßnahme. Ein Befund ist, dass der mittlere Elternbeitrag (Median) für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 2019 vor Inkrafttreten der Befreiung bei 180 Euro lag. Die Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten war im Vergleich zu anderen Aspekten der Kindertagesbetreuung am geringsten ausgeprägt. Aus dem Fortschrittsbericht geht hervor, dass in Bremen (beide Stadtgemeinden) seit dem 1. August 2019 insgesamt rund 23.900 Kinder bzw. deren Familien von der eingeführten Beitragsfreiheit für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung profitieren.

Aufgrund fehlender Daten konnte nicht in allen Handlungsfeldern die Ausgangslage passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen in Bremen beschrieben werden. So waren keine Aussagen zur Ausgangslage im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ möglich. Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um weitere Aspekte abzubilden. Aussagen zu Entwicklungen in den von Bremen gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der Kinderbetreuungsstudie frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich.

6. Hamburg

6.1 Einleitung

Abb. V - 6-1: Auf einen Blick - Hamburg

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	 Kinder unter 3 Jahren	 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	61.527	63.613
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	26.442	53.686
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	2.257	703
Betreuungsquote**	46,6 %	95,5 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	58 %	99 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	1.099	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 12,6 %; 26 bis 75 Kinder: 47,8 %; 76 Kinder und mehr: 39,7 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	16.590	
Anzahl der Tagespflegepersonen	875	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*

✓ **Fachkraft-Kind-Schlüssel**

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept

Angaben in Prozent



● HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
rund 121 Mio. Euro	10.938.392 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.

** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

*** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg 2019; ¹Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; ²DJI-Kinderbetreuungsstudie (KIBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Hamburg setzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz zu 100 Prozent im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ ein. Hamburg hat 2019 - wie im Handlungs- und Finanzierungskonzepts von Hamburg⁹⁵ vorgesehen – Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Hamburg wird im folgenden Kapitel 6.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 6.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage im gewählten Handlungsfeld.

⁹⁵ Vertrag zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Hamburg einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141630/gute-kita-vertrag-bund-hamburg-data.pdf>.

6.2 Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Hamburg

6.2.1 Vorbemerkung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Angebote der Kindertagesbetreuung wurden in den vergangenen Jahren in Hamburg kontinuierlich ausgebaut und die Versorgungsquoten gesteigert. Der Hamburger Senat hat entschieden, mit einer Maßnahme aus dem Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel – die über das Gute-Kita-Gesetz zufließenden Mittel des Bundes zur anteiligen Finanzierung der Verbesserung des Fachkraftschlüssels für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Krippe) einzusetzen. Mit dieser Maßnahme wird die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung weiterentwickelt und verbessert.

Die Hamburg in den Jahren 2019 bis 2022 zufließenden 121,1 Mio. Euro an Bundesmitteln decken rund die Hälfte der Mehrkosten der Qualitätsverbesserung in Höhe von 227,3 Mio. Euro, die Hamburg allein durch die Verbesserung des Krippen-Fachkraftschlüssels in diesem Zeitraum entstehen werden.

6.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

6.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich	x	x	x	x

Durch eine Verbesserung des Fachkraftschlüssels bzw. der finanzierten Personalausstattung im Krippenbereich wird die Fachkraft-Kind-Relation im Krippenbereich, d. h. die tatsächliche Relation zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern in der pädagogischen Arbeit verbessert. Darüber hinaus werden die Spielräume des pädagogischen Personals für die mittelbare pädagogische Arbeit erweitert. Die Qualität der pädagogischen Arbeit im Krippenbereich wird dadurch insgesamt gesteigert.

6.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Hamburger Kindertagesstätten“ vom 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. Nr. 39, den 12. Oktober 2018, Seite 335) hat die Freie und Hansestadt Hamburg die gesetzliche Verpflichtung, die Ausstattung der Tageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bis zum 1. Januar 2021 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:4 (eine finanzierte Fachkraft auf vier betreute Kinder) zu erhöhen. Außerdem ist die Ausstattung der Tageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bis zum 1. Januar 2024 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:10 (eine finanzierte Fachkraft auf zehn betreute Kinder) zu erhöhen. Der von der Hamburger Bürgerschaft in diesem Kontext beschlossene Antrag zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) sieht vor, dass die auf

Hamburg entfallenden Mittel gemäß Koalitionsvertrag im Bund (19. Wahlperiode) für die Realisierung der gesetzlich beschlossenen Qualitätsverbesserungen verwendet werden (*siehe Drs. 21/14241 unter <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>*). Die Hamburg in den Jahren 2019 bis 2022 zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der Verbesserung des Fachkraftschlüssels im Krippenbereich eingesetzt. Die Finanzierung der Verbesserung des Fachkraftschlüssels im Elementarbereich erfolgt nach derzeitigem Stand ausschließlich durch Landesmittel.

Die Verbesserung des Krippen-Fachkraftschlüssels von durchschnittlich 1:5,1 (2018) auf 1:4 bis zum 1. Januar 2021 wird gemäß Beschluss der Kita-Vertragskommission vom 17. Oktober 2018 in drei gleichen Schritten jeweils zum 1. Januar der Jahre 2019 bis 2021 erfolgen. Seit dem 1. Januar 2019 beträgt der Fachkraftschlüssel für den Krippenbereich 1:4,7. Der nächste, am 1. Januar 2020 umgesetzte Schritt ließ den Fachkraftschlüssel auf 1:4,3 sinken. Mit dem letzten Schritt wird am 1. Januar 2021 der Krippen-Fachkraftschlüssel von 1:4 erreicht.

6.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Hamburger Kindertagesstätten	4. Oktober 2018	4. Oktober 2018	
Verbesserung des Fachkraftschlüssels für den Krippenbereich – Stufe 1	1. Januar 2019	1. Januar 2019	

6.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes vom 7. August 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich

Durch die Verbesserung der finanzierten Krippen-Fachkraftschlüssel sind die Träger in der Lage, zusätzliches pädagogisches Personal einzustellen. Dadurch wurden die tatsächliche Relation zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern in der pädagogischen Arbeit verbessert und die Spielräume des pädagogischen Personals für die mittelbare pädagogische Arbeit erweitert.

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ergibt sich für den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen für den 1. März 2018 eine Relation von 1 Betreuungsperson zu 4,3 Kinder unter drei Jahren. Zum 1. März 2019 verbesserte sich der Wert auf 1:4,2.⁹⁶

6.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	10.909.826 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	10.938.392 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich	24.090.000		24.049.762		-40.238

⁹⁶ Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019, Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Hamburg

Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	10.909.826	100,0	10.938.392	100,0	+28.566
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	13.180.174		13.111.370		-68.804
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	10.909.826	100,0	10.938.392	100,0	+28.566
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	10.909.826	100,0	10.938.392	100,0	+28.566
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	0	0,0	0
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	13.180.174		13.111.370		-68.804

Die Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG werden nicht gesondert im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt ausgewiesen. Der verbesserte Krippen-Fachkraftschlüssel wurde vertragsgemäß zum 1. Januar 2019 umgesetzt. An die Kita-Träger werden seit dem 1. Januar 2019 entsprechend höhere Leistungsentgelte zur Finanzierung des verbesserten Krippen-Fachkraftschlüssels ausgezahlt.

Der Freien und Hansestadt Hamburg sind in 2019 etwas mehr Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert war. Diese weiteren Mittel wurden für die Maßnahme nach § 2 Satz 1 KiQuTG verwendet. Die Gesamtkosten der Maßnahme waren im Jahr 2019 mit 24.049.762 Euro um ca. 40.000 Euro geringer als im Finanzierungs- und Handlungskonzept ausgewiesen.

6.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

6.2.5 Fazit

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Hamburger Kindertagesstätten“ vom 4. Oktober 2018 hat die Freie und Hansestadt Hamburg die gesetzliche Verpflichtung, die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bis zum 1. Januar 2021 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:4 zu erhöhen. Die der Freien und Hansestadt Hamburg für die Umsetzung von Artikel 1 und 2 Gute-KiTa-Gesetz zustehenden Mittel wurden für die Maßnahme der Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation verwendet. Demensprechend ergibt sich keine Notwendigkeit der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes.

6.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage im vom Land Hamburg gewählten Handlungsfeld dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

Zur Beschreibung der landesspezifischen Ausgangslage werden grundsätzlich Daten für das Berichtsjahr 2019 genutzt. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) gestartet sind. Dies trifft für Hamburg auf das Handlungsfeld 2 („Fachkraft-Kind-Schlüssel“) zu.

6.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Die Maßnahmen zur Verbesserung der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation durch schrittweise Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich (eine finanzierte Fachkraft auf vier betreute Kinder) starteten in Hamburg bereits am 1. Januar 2019 mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Hamburger Kindertagesstätten. Da das Datum des Inkrafttretens vor dem 1. März 2019 als Stichtag der Kinder- und Jugendhilfestatistik liegt, wird für den Indikator „Personalschlüssel“ neben dem Stand 2019 zusätzlich die Ausgangslage 2018 in den Blick genommen. Somit können erste Entwicklungen im Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe beleuchtet werden. Neben dem Personalschlüssel wird auch die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

Zwischen 2018 und 2019 verbesserten sich die Personalschlüssel in Hamburger Kindertageseinrichtungen: In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Hamburg im Jahr 2018 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 4,3 ganztagsbetreute Kinder zuständig.⁹⁷ Im Jahr 2019 verbesserte sich dieses Verhältnis auf 4,2. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen im Jahr 2018 7,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft. Im Jahr 2019 verbesserte sich dieser Wert auf 7,1 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft. In altersübergreifenden Gruppen lag der Personalschlüssel 2018 bei 1:5,8 – 2019 reduzierte er sich auf 1:5,6. In Hamburg lagen die Personalschlüssel bei Kindern im Alter von unter drei Jahren damit über dem bundesweiten Durchschnitt von 3,9 Kindern pro Vollzeitkraft. Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren die Personalschlüssel hingegen besser als im bundesweiten Durchschnitt (8,2 Kinder pro Vollzeitkraft) (vgl. Tab. V - 6-1).

⁹⁷ In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:4,2 (2018: 4,3).

Tab. V - 6-1: Personalschlüssel 2018 und 2019 nach Gruppenform^M in Hamburg (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2018			
Median	4,3	7,3	5,8
Anzahl	996	1.052	1.059
2019			
Median	4,2	7,1	5,6
Anzahl	1.115	1.021	1.032

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Dies waren in Hamburg 2018 113 und 2019 111 Einrichtungen. Das entspricht einem Anteil von 10,6 Prozent bzw. 10,1 Prozent an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018/19; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. 2018 beurteilten die Eltern von unter dreijährigen Kindern in Hamburg die Gruppengröße mit durchschnittlich 5,2. Ebenfalls positiv wurde mit 5,1 die Zufriedenheit mit der Anzahl von Betreuungspersonen in der Gruppe bewertet. Im Jahr 2019 lag die durchschnittliche Zufriedenheit mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen jeweils bei 4,7 und damit unter den Werten des Vorjahres. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bewerteten die Gruppengröße und die Anzahl der Betreuungspersonen im Jahr 2018 im Durchschnitt mit jeweils 4,9. 2019 gingen auch diese Werte zurück auf jeweils 4,4. Am zufriedensten waren die Eltern mit Kindern beider Altersgruppen durchschnittlich mit den Öffnungszeiten. Hier wurde ein Zufriedenheitswert von 5,4 erzielt.

Die in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermittelte Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation ist zwischen 2018 und 2019 gesunken. Angesichts der verbesserten Personalschlüssel ist dieser Befund überraschend und wird im Monitoring weiter im Blick behalten.

6.4 Fazit

Hamburg hat 2019 wie geplant Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ umgesetzt. Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch schrittweise Anhebung des Fachkraftschlüssels im Krippenbereich startete am 1. Januar 2019. In einem ersten Schritt wurde der Fachkraftschlüssel auf 1:4,7 verbessert. In zwei weiteren Schritten soll bis zum 1. Januar 2021 eine Verbesserung auf 1:4 erzielt werden.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage für Hamburg im gewählten Handlungsfeld darzustellen. Da die Maßnahme bereits ab Januar 2019 umgesetzt wurde, wurde der Stand in den Jahren 2018 und 2019 in den Blick genommen. So konnten bereits erste Entwicklungen aufgezeigt werden.



Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ konnte passgenau in Bezug auf die umgesetzte Maßnahme beschrieben werden. Sie zeigt, dass sich zwischen 2018 und 2019 die Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen verbessert haben. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war 2019 eine Vollzeitkraft für 4,2 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2018: 4,3).

Zum 1. Januar 2020 erfolgte eine weitere Anhebung der Personalschlüssel. Die diesbezüglichen Auswirkungen konnten in diesem Bericht noch nicht berücksichtigt werden und sind Gegenstand des Monitoringberichts 2021.

7. Hessen

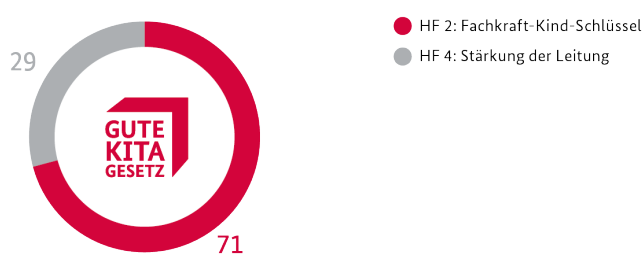
7.1 Einleitung

Abb. V - 7-1: Auf einen Blick - Hessen

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	 Kinder unter 3 Jahren	 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	184.136	202.948
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	48.581	194.388
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	9.168	739
Betreuungsquote**	31,4 %	92,3 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	48 %	98 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	4.098	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 17,3 %; 26 bis 75 Kinder: 46 %; 76 Kinder und mehr: 36,7 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	49.481	
Anzahl der Tagespflegepersonen	2.874	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG <i>tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet</i>	
✓	Fachkraft-Kind-Schlüssel
✓	Stärkung der Leitung

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
rund 413 Mio. Euro	0 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Hessen 2019; ¹Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; ²DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Hessen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den beiden Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Leitung“. Gemäß des Handlungs- und Finanzierungskonzepts des Landes Hessen⁹⁸ waren für 2019 noch keine Maßnahmen in den gewählten Handlungsfeldern vorgesehen. Geplant ist ab 2020 zum einen eine sukzessive Erhöhung der Ausfallzeiten auf 22 Prozent um Personal in Kindertageseinrichtungen zu sichern. Zum anderen soll die Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich geregelt werden.

Im Fortschrittsbericht des Landes Hessen wird im folgenden Kapitel 7.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 7.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

⁹⁸ Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Hessen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141632/gute-kita-vertrag-bund-hessen-data.pdf>.

7.2 Fortschrittsbericht des Landes Hessen

7.2.1 Vorbemerkung des Landes Hessen

Hessen hat den Vertrag zur Umsetzung des KiQuTG am 20. November 2019 unterzeichnet. Die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der darin vereinbarten Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung wurden in Folge erarbeitet und abgestimmt. Mit der Implementierung der Maßnahmen soll zum Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 begonnen werden.

7.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

7.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen	Ab 2020	x	x	x
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln	Ab 2020	x	x	x

7.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen

Für das Berichtsjahr 2019 waren keine Umsetzungsschritte geplant und es sind keine erfolgt.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

Für das Berichtsjahr 2019 waren keine Umsetzungsschritte geplant und es sind keine erfolgt.

7.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen

Die Maßnahme beginnt erst im Jahr 2020, Ausführungen zur Umsetzung der Meilensteine erfolgen daher erstmalig im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

Die Maßnahme beginnt erst im Jahr 2020, Ausführungen zur Umsetzung der Meilensteine erfolgen daher erstmalig im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020.

7.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 20. November 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen

Geplanter Beginn der Maßnahme ist 2020. Somit entfällt im Fortschrittsbericht 2019 die Darstellung der Fortschritte sowie der Zielerreichung.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

Geplanter Beginn der Maßnahme ist 2020. Somit entfällt im Fortschrittsbericht 2019 die Darstellung der Fortschritte sowie der Zielerreichung.

7.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	37.176.858 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Hessen vom 11. September 2019 für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	36.831.000 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	37.243.308,34 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Hessen vom 11. September 2019 tatsächlich für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	36.831.000 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 20. November 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen	0	0,0	0	0,0	0
HF 4 – Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln	0	0,0	0	0,0	0
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0		0		0
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0		0		0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	0
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	36.831.000	100,0	36.831.000	100,0	0
Übertrag ins Folgejahr	36.831.000	100,0	36.831.000	100,0	0
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0		0		

Die für 2019 zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel stehen im Haushaltsjahr 2020 zusätzlich zur Verfügung.

7.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

7.2.5 Fazit

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt wie geplant sukzessive ab dem Jahr 2020. Die in 2019 zugeflossenen Mittel werden ab 2020 für die Maßnahmen eingesetzt.

7.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Hessen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

7.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 2 beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Hessen im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,6 ganztagsbetreute Kinder zuständig.⁹⁹ In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 8,8 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 6,9 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V - 7-1). In Hessen lagen die Personalschlüssel in U3-Gruppen damit leicht über dem bundesweiten Durchschnitt und in Ü3-Gruppen leicht unter dem bundesweiten Durchschnitt. Bundesweit lagen die Personalschlüssel bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,9 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,2 Kindern pro Vollzeitkraft.

Tab. V - 7-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform^M in Hessen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	3,6	8,8	6,9
Anzahl	2.448	3.499	3.404

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 303 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 7,4 Pr an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Unter anderem wurden die Eltern nach ihrer Zufriedenheit mit der Gruppengröße und der Anzahl an Betreuungspersonen in den Gruppen gefragt. In Hessen waren die Eltern mit diesen Aspekten sehr zufrieden und bewerteten diese besser als im bundesweiten Durchschnitt. Eltern von unter dreijährigen Kindern beurteilten die Gruppengröße und die

⁹⁹ In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:3,7.

Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 5,3 bzw. 5,0. Die Gruppengröße ist damit neben dem Kontakt zu den Betreuungspersonen der am positivsten beurteilte Aspekt. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,7) eine im Vergleich etwas niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,5 eingestuft.

7.3.2 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 4 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Leistungsprofile der Einrichtung*
- *Ausbildung und Qualifikation von Leitung*

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leistungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte.

Leistungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leistungsprofile unterschieden werden. In 40,4 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Hessen übernahm in 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. In 30,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 15,9 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 13,6 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2019 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dabei handelte es sich überwiegend um kleine Kindertageseinrichtungen mit weniger als 25 Kindern. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Tab. V - 7-2).¹⁰⁰

¹⁰⁰ Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V - 7-2: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Hessen

	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteam	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern	257	36,3	204	28,8	211	29,8	36	5,1
Kindertageseinrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	221	11,7	750	39,8	703	37,3	211	11,2
Kindertageseinrichtungen mit 76 oder mehr Kindern	79	5,2	281	18,7	743	49,4	402	26,7
Gesamt	557	13,6	1.235	30,1	1.657	40,4	649	15,9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitung

72,4 Prozent der Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen in Hessen waren im Jahr 2019 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 24,8 Prozent. Damit liegt der Anteil an Akademikerinnen und Akademikern im Leitungsbereich über dem bundesweiten Durchschnitt von 18,4 Prozent. Die restlichen 2,8 Prozent der Leitungskräfte verfügten nach Angabe in der Kinder- und Jugendhilfestatistik über einen anderen oder keinen beruflichen Anschluss (vgl. Tab. V - 7-3).

 Tab. V - 7-3: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss^M in Hessen

	Anzahl	In %
Sozialpädagoge/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagoge/-innen (FH)	975	22,9
Kindheitspädagoge/-innen	81	1,9
Erzieher/-innen, Heilpädagoge/-innen (FS)	3.086	72,4
Anderer/kein Berufsabschluss	118	2,8

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

7.4 Fazit

Hessen hat wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehen 2019 noch keine Maßnahmen in den gewählten Handlungsfeldern umgesetzt.



Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage in 2019 für Hessen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Auf Grundlage der für 2019 verfügbaren Indikatoren und Kennzahlen war dies insbesondere für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ annähernd passgenau zu den geplanten Maßnahmen möglich. In der Ausgangslage zeigt sich, dass die Personalschlüssel 2019 in U3-Gruppen mit 3,6 leicht über dem bundesweiten Durchschnitt lagen. Entsprechend zeigte sich in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) eine hohe Zufriedenheit der Eltern mit Kindern dieser Altersgruppe mit der Personalsituation. In Ü3-Gruppen lagen die Personalschlüssel mit 8,8 leicht unter dem Durchschnitt. Aufgrund fehlender Daten konnte im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ die Ausgangslage nur eingeschränkt passgenau zu den geplanten Maßnahmen in Hessen beschrieben werden. Zwar konnten die Leitungsprofile der Einrichtungen sowie die Ausbildung und Qualifikation von Leitung in den Blick genommen werden. So zeigte die Ausgangslage u. a., dass in 40,4 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Hessen in 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben übernahm. Noch keine Aussagen waren jedoch zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Für den Monitoringbericht 2021 wird ein zusätzlicher bzw. weiterentwickelter Indikator zur Verfügung stehen, um diesen Aspekt abzubilden.

Aussagen zu Entwicklungen in den von Hessen gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) frühestens im Monitoringbericht 2022 möglich.

8. Mecklenburg-Vorpommern

8.1 Einleitung

Abb. V - 8-1: Auf einen Blick – Mecklenburg-Vorpommern

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	 Kinder unter 3 Jahren	 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	40.128	48.660
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen**	19.327	48.666
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	3.498	568
Betreuungsquote***	56,9 %	94,9 %
Betreuungsbedarf der Eltern**** ²	63 %	100 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	945	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 8,9 %; 26 bis 75 Kinder: 46,8 %; 76 Kinder und mehr: 44,3 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	10.852	
Anzahl der Tagespflegepersonen	990	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG <i>tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet</i>	
✓	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept

Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
rund 106 Mio. Euro	6.636.226 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.

** Die Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung übersteigt im Fall von Mecklenburg-Vorpommern die ausgewiesene Anzahl der Kinder in der Bevölkerung. Die Anzahl der Kinder zwischen 3 und 6,5 Jahren wird als Summe der Kinder zwischen 3 und 5 Jahren sowie der halbierten Anzahl der 6-Jährigen gebildet. Für die Kindertagesbetreuung werden die Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt unabhängig vom Alter ausgewiesen.

*** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

**** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2019; ¹Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund;

²DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Mecklenburg-Vorpommern nutzt Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz vollständig für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Mecklenburg-Vorpommern hat 2019 - wie im Handlungs- und Finanzierungskonzepts des Landes Mecklenburg-Vorpommern¹⁰¹ vorgesehen - Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird im folgenden Kapitel 8.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 8.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage im Bereich der Elternbeiträge.

¹⁰¹ Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141634/gute-kita-vertrag-bund-mecklenburg-vorpommern-data.pdf>.

8.2 Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

8.2.1 Vorbemerkung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der für alle Kinder beitragsfreie Zugang zu frühkindlicher Bildung, zur Erziehung und zur Betreuung leistet einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit von Anfang an. Zugleich ermöglicht eine bedarfsgerechte Kindertagesförderung eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Elternbeiträge spielen eine erhebliche Rolle bei der Inanspruchnahme der frühkindlichen Bildung sowie bei der Erziehung und Betreuung von Kindern. Gerade für Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen stellen die Elternbeiträge eine große finanzielle Belastung dar. Dies gilt insbesondere für Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege gefördert werden. Eltern sollen sich unabhängig von finanziellen Erwägungen für die individuelle Förderung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege entscheiden können.

Zum 1. Januar 2020 wurde das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) novelliert. Neben der Einführung der vollständigen Elternbeitragsfreiheit wurden eine Vielzahl von qualitativen Maßnahmen ergriffen (siehe 8.2.4). Zudem wurde die Finanzierung der Kindertagesförderung entbürokratisiert, vereinfacht und es wurde eine gemeinsame Beteiligung an der Kostenentwicklung durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgesetzt.

8.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

8.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder	x	x	x	x
	Vollständige Elternbeitragsfreiheit	x ¹⁰²	x	x	x

8.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019

Zum 1. Januar 2019 wurde die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder eingeführt. Dazu wurde ein 6. ÄndG KiföG M-V eingebracht und verabschiedet (Gesetz vom 31. Dezember 2018, GVOBl. M-V S. 417).

§ 21 Abs. 5 Satz 3 und 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 417) geändert worden ist (KiföG M-V a. F.), lautet wie folgt:

„Eltern mit mehr als einem Kind in der Kindertagesförderung haben für das zweite und für jedes weitere Kind in der Kindertagesförderung einen Anspruch auf vollständige Entlastung von diesen Elternbeiträgen.“

¹⁰² Nur vorbereitende Maßnahmen

Der Anspruch nach Satz 3 bleibt für das jeweilige Kind in der Kindertagesförderung bestehen, auch wenn das älteste Kind aus der Kindertagesförderung ausscheidet.“

Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020¹⁰³

Zur Vorbereitung der vollständigen Elternbeitragsfreiheit ab dem 1. Januar 2020 wurde am 4. September 2019 das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) (GVOBl. M-V S. 558) beschlossen. Die vollständige Elternbeitragsfreiheit umfasst alle Förderarten (Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege) und den vollen Förderumfang (bis zu 10 Stunden täglich) entsprechend dem bestehenden Anspruch auf Förderung. Ausgenommen bleiben die Verpflegungskosten, die wie bisher von den Eltern bzw. örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Übernahmefälle) getragen werden. § 29 Abs. 1 KiföG M-V stellt klar, dass die Eltern seit dem 1. Januar 2020 keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Abs. 1 und 3 KiföG M-V sowie zu den laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII mehr entrichten.

8.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2019

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des 6. ÄndG KiföG M-V (a. F.)	1. Januar 2019	1. Januar 2019	

Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020¹⁰⁴

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
1. Lesung des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)	2019	10. April 2019	
2. Lesung des KiföG M-V	2019	4. September 2019	
Inkrafttreten des KiföG M-V	1. Januar 2020	1. Januar 2020	

¹⁰³ Vorbereitende Maßnahmen

¹⁰⁴ Vorbereitende Maßnahmen

8.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 12. August 2019 im Berichtsjahr 2019

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Die folgenden im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehenen Handlungsziele (II. 3. a.) wurden erreicht:

- Entlastung der Eltern von den Beiträgen für die Kindertagesförderung
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Verbesserung der Teilhabe

Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019

Durch die Regelung in § 21 Abs. 5 Satz 3 und 4 KiföG M-V a. F., wurde eine Vielzahl der **Eltern zum 1. Januar 2019 von Beiträgen der Kindertagesförderung entlastet**. Dieses Handlungsziel und das damit einhergehende fachliche Kriterium, die **Kosten der Kindertagesförderung für Familien insgesamt und bezogen auf das Familieneinkommen deutlich zu reduzieren**, wird durch das 6. Änderungsgesetz KiföG M-V nachgewiesen.

Durch die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder wurde die Chancengerechtigkeit verbessert, indem der **Zugang zur Kindertagesförderung erleichtert** wurde. Gleichzeitig wurde damit die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert**, weil eine bedarfsgerechte Kindertagesförderung einen beruflichen Wiedereinstieg bei der Eltern ermöglicht.

Nach der Einführung der Beitragsfreiheit hat sich die Teilhabe in der Kindertagesförderung verbessert. Dies zeigt sich in der Entwicklung der Besuchsquote in der Kindertagesförderung vom Jahr 2018 zum Jahr 2019 (Stichtag: jeweils der 1. März):¹⁰⁵

	Besuchsquote 2018	Besuchsquote 2019
Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren	56,4 %	56,9 %
Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren	94,9 %	95,0 %

Das fachliche Kriterium, die Inanspruchnahme in der Kindertagesförderung von Kindern mit Migrationshintergrund, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, zu erhöhen, wurde erfüllt:¹⁰⁶

	Stichtag 1. März 2018	Stichtag 1. März 2019
Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, in Krippe und Kindergarten	3.435	3.865

Zu der Entwicklung der Inanspruchnahme von Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern sowie in Armutslagen liegen keine Zahlen vor.

Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020¹⁰⁷

Am 4. September 2019 wurde das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der

¹⁰⁵ StatA MV, Statistischer Bericht K433 2019 00.

¹⁰⁶ StatA MV, Statistischer Bericht K433 2019 00 und StatA MV, Statistischer Bericht K433 2018 00

¹⁰⁷ Vorbereitende Maßnahmen

Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) verabschiedet. Da diese Maßnahme erst ab dem 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wird über etwaige Fortschritte erstmalig im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 berichtet.

8.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	9.573.431 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	6.660.622 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	2.912.809 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	9.549.034 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	6.636.226 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	2.912.809 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019	30.000.000		Abschlagszahlung des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe: 36.845.118		+6.845.118
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	6.660.622	100	6.636.226	100	-24.396
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	23.339.378		30.208.892		+6.869.514
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Vollständige	0		0		0

Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	0
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0		0		0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	6.660.622	100,0	6.636.226	100,0	-24.396
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	6.660.622	100,0	6.636.226	100,0	-24.396
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	0	0,0	
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	23.339.400		30.208.892		+6.869.514

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019

Die finanziellen Mittel für die Geschwisterkindregelung wurden seitens des Landes nach § 18 Abs. 13, 14 und 16 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 5a des KiföG M-V a. F. den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zunächst als Abschlagszahlungen in Höhe von 36.845.118 Euro zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung dieser Abschlagszahlungen erfolgt nach § 36 Abs. 1 KiföG M-V bis zum 30. Juni 2020. Es wird damit gerechnet, dass sich die Gesamtkosten der Geschwisterkindregelung ungefähr auf die Höhe der Abschlagszahlungen belaufen werden. Damit würde sich die Summe der Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel erhöhen. Zudem sind dem Land weniger Bundesmittel zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept angenommen. Dadurch erhöht sich der Landesanteil für die Kofinanzierung um 24.396 Euro.

8.2.4 Sonstige Erläuterungen

Zur Qualitätsentwicklung hat das Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechend § 3 des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege während des Berichtszeitraums eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen (§ 4 Satz 2 Nr. 4 KiQuTG).

- Zum 1. September 2019 wurden das **Fachkraft-Kind-Verhältnis und die mittelbare pädagogische Arbeit gestärkt (Handlungsfeld 2)**, indem das Land für den Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 31. Dezember 2019 hierfür 1.795.700 Euro zur Verfügung gestellt hat (§ 35 Abs. 4 KiföG M-V).
- Zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesförderung (**Handlungsfeld 3**) hat das Land Mecklenburg-Vorpommern im Dezember 2019 eine Analyse zur Situation und Entwicklung des Fachkräftebedarfs in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Begegnung des

Fachkräftebedarfs (**Fachkräfteanalyse**) vergeben. Der vollständige Bericht wird voraussichtlich im ersten Quartal des Jahres 2021 vorliegen.

- Zum Schuljahr 2019/2020 wurde der **praxisintegrierte, vergütete Ausbildungsgang** zur staatlich anerkannten Erzieherinnen bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige ausgeweitet und auch an privaten Schulen angeboten (§ 143 Abs. 4 SchulG M-V).
- Zur Verbesserung einer **ausgewogenen Ernährung nach dem DGE-Qualitätsstandard** wurde die Stelle in der Vernetzungsstelle Kitaverpflegung im Jahr 2019 auf eine Vollzeitstelle aufgestockt und entsprechend seitens des Landes finanziert (**Handlungsfeld 6**).
- Seit dem Jahr 2019 wird seitens des Landes das Modellprojekt „**Mehrsprachigkeit leben!**“ gefördert (**Handlungsfeld 7**). Das Projekt zielt auf die Verbreitung der beiden Sprach- und Familienbildungsprogramme „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“ in Mecklenburg-Vorpommern. Durch konkrete kindgerechte Aktivitäten werden die kindliche Entwicklung und insbesondere die **Sprachkompetenzen der Kinder ganzheitlich gefördert**. Zudem werden die Eltern in ihrer Rolle als wichtige Sprachvorbilder und aktive Bildungspartnerinnen und -partner gestärkt. Gleichzeitig werden die beteiligten Institutionen, wie Kindertageseinrichtungen oder Familienzentren, in denen die Sprachbildungsprogramme angeboten werden, bei der Entwicklung hin zu einer vorurteilsbewussten und diversitätsorientierten Bildungseinrichtung unterstützt.
- Zum Thema Partizipation wurden im Jahr 2019 drei **Konsultationskindertageseinrichtungen** berufen.

Darüber hinaus hat das Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechend § 3 des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege während des Berichtszeitraums gesetzliche Änderungen am 4. September 2019 beschlossen, deren Umsetzung im Jahr 2019 vorbereitet wurde und die zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind. Hierzu zählen die folgenden Maßnahmen, über die entsprechend in den folgenden Fortschrittsberichten berichtet werden wird.

- Grundsätzlich inklusive Förderung aller Kinder (§ 9 Abs. 2 KiföG M-V)
- Finanzielle Abgeltung für Mentorinnen und Mentoren (§ 14 Abs. 8 KiföG M-V)
- Maßnahmen der Personalentwicklung (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 FrühKiBiVO M-V)
- Weitere Verbesserung der Möglichkeit einer tarifgerechten Entlohnung des pädagogischen Personals
- Verbindliche Regionaltreffen für Kindertagespflegepersonen (§ 20 Abs. 2 KiföG M-V)
- Stärkung der Fach- und Praxisberatung
- Ausweitung des Umfangs der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung (§ 12 KiföG M-V)
- Stärkung der Kindertagespflege
- Die Qualitätsentwicklung ist Gegenstand der, Stärkung der Steuerungskompetenz der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung
- Stärkung der Elternvertretungen, der Rechte der Eltern und deren Partizipation an der gemeinsamen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft (§ 22 KiföG M-V)

- Erweiterung und Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz (§ 4 KiföG M-V) und zur Vermittlung sowie Achtung der Kinderrechte (§ 1 Abs. 5 KiföG M-V)

8.2.5 Fazit

Die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder wird seit dem 1. Januar 2019 erfolgreich umgesetzt und daneben wurden im Jahr 2019 durch das Land eine Vielzahl an weiteren qualitativen Maßnahmen im Bereich der Kindertagesförderung ergriffen.

8.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in Mecklenburg-Vorpommern dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

8.3.1 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Beiträgen

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Soweit der Finanzierungsbedarf der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht durch Festbeträge vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen wurden, hatten die Gemeinden ihn zu mindestens 50 Prozent zu tragen. Die Elternbeiträge ergaben sich aus dem restlichen Finanzierungsbedarf und waren damit meist identisch mit dem gemeindlichen Anteil. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mussten die Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII sozialverträglich staffeln. Des Weiteren wurde eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Anzahl der Kinder in der Familie und dem Betreuungsumfang gemäß § 21 Absatz 5 KiföG M-V i. V. m. § 90 SGB VIII vorgeschrieben. In Mecklenburg-Vorpommern wurden in den letzten Jahren die Eltern in mehreren Schritten von den Elternbeiträgen entlastet. Anteilig finanziert aus Mitteln des KiQuTG gilt seit dem 1. Januar 2019 eine Befreiung von den Beiträgen für Geschwisterkinder (Beitragsfreiheit ab dem zweiten Kind).¹⁰⁸

Diese Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde bereits ab dem 1. Januar 2019 und damit vor dem Stichtag der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (1. März 2019) sowie vor Erhebung der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) umgesetzt. Deshalb werden im Folgenden sowohl die Ausgangslage 2018 als auch der Stand 2019 im Handlungsfeld betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- **Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der KiBS-Studie. So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien sowie die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden. Zum Zeitpunkt der Erhebung im Jahr 2018 gab es eine teilweise Beitragsentlastung verschiedener Betreuungsumfänge und Altersgruppen in Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erhebung 2019 galt zusätzlich die Elternbeitragsfreiheit für Geschwisterkinder.
- **Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und umfasst Inanspruchnahmequoten nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

¹⁰⁸ Umgesetzt mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz gilt seit 1. Januar 2020 eine komplette Beitragsbefreiung.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien

Der Anteil der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2018 und 2019 deutlich verringert. Während 2018 92 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen, waren es 2019 nur noch 73 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2019 27 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.¹⁰⁹

In Tab. V - 8-1 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) für 2018 und 2019 dargestellt. Auch hier zeigen sich zwischen 2018 und 2019 deutliche Veränderungen. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren im Jahr 2018 bei 190 Euro pro Monat. Mit 150 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren etwas geringer aus. 2019 lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind unter drei Jahren bei 120 Euro und für ein Kind von drei bis sechs Jahren bei 117 Euro. Sowohl 2018 als auch 2019 zeigten sich für beide Altersgruppen dabei nur moderate Unterschiede in der Beitragshöhe in Abhängigkeit von der Betreuungszeit. Zum anderen geht aus Tab. V - 8-1 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben in 2018 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 121 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 240 Euro.^M Mit der umgesetzten Beitragsbefreiung für einen größeren Teil der Elternschaft zahlten im Jahr 2019 über ein Viertel der Eltern keine Elternbeiträge, während ein weiteres Viertel mehr als 200 Euro zahlten.

¹⁰⁹ Diese Eltern waren entweder von den Kosten befreit oder nutzten einen Platz, für den die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten wegen Unzumutbarkeit übernahmen.

V. Länderspezifisches Monitoring: Datengestützte Ausgangslage für Mecklenburg-Vorpommern

Tab. V - 8-1: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2018 und 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Mecklenburg-Vorpommern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)^M

	Kinder im Alter von unter drei Jahren		Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2018				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	. ¹	.	.	.
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)	.	.	125	73-165
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	200	130-250	160	112-200
Gesamt	190	121-240	150	95-195
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	. ¹	.	.	.
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)	90	0-154	100	50-140
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	140	0-208	121	45-177
Gesamt	120	0-200	117	45-170

Anmerkung zur Tabelle: Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren. Zudem ist zu beachten, dass für alle Bundesländer die Betreuungsumfänge mit gleicher Einteilung abgefragt wurden, diese allerdings in Mecklenburg-Vorpommern abweichen: Ein Halbtagsplatz umfasst 20 Stunden, ein Teilzeitplatz 30 Stunden und ein Ganztagsplatz 50 Stunden in der Woche. Gebuchte Halbtagsplätze (20 Stunden/Woche) finden sich in der Kategorie Halbtagsplatz (bis 25 Stunden), Teilzeitplätze mit 30 Stunden in der Kategorie Erweiterter Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden) und die Ganztagsplätze mit 50 Stunden in der Kategorie Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden) wieder. Zum Zeitpunkt der Erhebung im Jahr 2018 gab es eine teilweise Beitragsentlastung verschiedener Betreuungsumfänge und Altersgruppen in Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Erhebung 2019 galt zusätzlich die Elternbeitragsfreiheit für Geschwisterkinder.

¹ Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahlen.

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2018 und 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige, 2018=407, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2018=533, n unter 3-Jährige, 2019=483, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=521.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während 2019 36 Prozent der Eltern angaben, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei 63 Prozent der Eltern nicht der Fall. Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 72 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten. Gegenüber 2018 ergaben sich damit nur leichte Veränderungen. Hier gaben noch 42 Prozent der Eltern an, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, während dies bei 57 Prozent nicht der Fall war. Dieser Teil der Eltern entrichtete im Mittel (Median) zusätzlich 70 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung.

Die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren äußern sich in einer leicht gestiegenen Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Im Vergleich mit anderen aufgeführten Aspekten des Betreuungsangebots zeigte sich in den Befragungsjahren 2018 und 2019, dass die Kosten ein Punkt sind, mit denen die Eltern mit am unzufriedensten waren: Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern lag 2019 die

durchschnittliche Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala bei 4,7 (2018: 4,1) und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,6 (2018: 4,3) (vgl. Tab. V - 8-2).

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: 2019 gaben auf einer sechsstufigen Skala Eltern von unter Dreijährigen im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,2 (2018: 3,5) und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,7 an (2018: 3,8). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort, Öffnungszeiten sowie die räumliche Ausstattung. Zu beachten sind allerdings unterschiedliche Bewertungen unter Berücksichtigung des sozioökonomischen Hintergrunds der Familien. Die Wichtigkeit der Kosten spielte für die befragten Eltern eine größere Rolle, wenn das monatliche Nettohaushaltsäquivalenzeinkommen niedriger ist. 2019 lag die durchschnittliche Wichtigkeit bei Eltern aus dem untersten Quintil (weniger als 1.223 Euro) bei 4,2 und im höchsten Quintil (mehr als 2388 Euro) bei 2,7. Auch bei der Nichtinanspruchnahme spielten die Kosten für Eltern eine größere Rolle, wenn das Haushaltseinkommen niedriger war.

Tab. V - 8-2: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2018 und 2019 nach Alter des Kindes in Mecklenburg-Vorpommern (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E. ^M	Wichtigkeit	S.E. ^M
2018				
Kinder im Alter von unter drei Jahren	4,1	0,09	3,5	0,08
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	4,3	0,06	3,8	0,07
Gesamt	4,2	0,05	3,7	0,05
2019				
Kinder im Alter von unter drei Jahren	4,7	0,07	3,2	0,08
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	4,6	0,07	3,7	0,08
Gesamt	4,6	0,05	3,5	0,06

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* bzw. 1 *überhaupt nicht wichtig* bis 6 *sehr wichtig* erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2018 und 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige, 2018=402-407, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2018=542-543, n unter 3-Jährige, 2019=473-474, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=520-553.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen

Um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet.¹¹⁰ Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

¹¹⁰ Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

V. Länderspezifisches Monitoring: Datengestützte Ausgangslage für Mecklenburg-Vorpommern

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Mecklenburg-Vorpommern ein Angebot der Kindertagesbetreuung (96,0 Prozent bzw. 96,1 Prozent). Auch bei den Zwei- und Dreijährigen besuchten neun von zehn Kindern ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Bei Kindern im Alter von unter zwei Jahren lag die Inanspruchnahmequote 2019 bei 40,1 Prozent. Gegenüber 2018 zeigen sich nur leichte Veränderungen (vgl. Tab. V - 8-3).

Tab. V - 8-3: Inanspruchnahmequoten^M von Kindern unter sechs Jahren 2018 und 2019 nach Altersjahrgängen in Mecklenburg-Vorpommern (in %)

	2018	2019
Kinder im Alter von unter zwei Jahren ¹	40,1	40,1
Kinder im Alter von zwei Jahren	87,5	89,0
Kinder im Alter von drei Jahren	94,3	92,7
Kinder im Alter von vier Jahren	94,9	96,0
Kinder im Alter von fünf Jahren	95,4	96,1

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 Prozent und für die Einjährigen bei 37,1 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018 und 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

8.4 Fazit

Mecklenburg-Vorpommern hat 2019 wie geplant eine Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt: Zum 1. Januar 2019 wurde die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder eingeführt. Dazu wurde ein sechstes Änderungsgesetz zum Kindertagesförderungsgesetz (ÄndG KiföG M-V) eingebracht und verabschiedet. Seit 1. Januar 2020 gilt die vollständige Elternbeitragsfreiheit in der Kindertagesbetreuung. Zur Vorbereitung dieser Maßnahme wurde am 4. September 2019 das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) beschlossen.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage für Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der Elternbeiträge darzustellen. Hierzu wurden der Stand 2018 und 2019 in den Blick genommen, um Entwicklungen im Zusammenhang mit der seit Januar 2019 geltenden Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder berücksichtigen zu können. Die Umsetzung der vollständigen Elternbeitragsfreiheit ab Januar 2020 war noch nicht Gegenstand des diesjährigen Berichtes.



Auf dieser Datenbasis konnte passgenau zur umgesetzten Maßnahme die Ausgangslage beschrieben werden. Die vergleichende Betrachtung auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigt, dass in Mecklenburg-Vorpommern 2019 deutlich weniger Eltern Elternbeiträge zahlten (73 Prozent) als noch 2018 (92 Prozent). Zudem zeigt sich, dass die monatlichen Elternbeiträge zwischen 2018 und 2019 im Durchschnitt deutlich gesunken sind. Die Entlastung der Eltern bei den Gebühren äußerte sich in einer leicht gestiegenen Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung.

Im Fortschrittsbericht stellt Mecklenburg-Vorpommern heraus, dass im Zusammenhang mit den zum 1. Januar 2019 erfolgten Entlastungen in allen drei Handlungszielen Fortschritte erzielt wurden: Neben der Entlastung der Eltern von den Beiträgen für die Kindertagesbetreuung wird auch auf die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Verbesserung der Teilhabe verwiesen. Dies zeigt sich auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik in der positiven Entwicklung der Inanspruchnahmequoten von 2018 zu 2019 in der Kindertagesbetreuung. Des Weiteren zeigt der Fortschrittsbericht, dass sich die Inanspruchnahme von Kindern mit Migrationshintergrund, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, erhöhte. Damit konnte auch für diese Gruppe eine Verbesserung der Teilhabe erzielt werden (vgl. Kapitel 8.2).

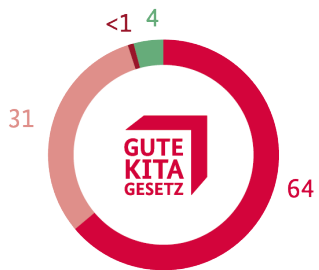






9. Niedersachsen

9.1 Einleitung

Abb. V - 9-1: Auf einen Blick - Niedersachsen

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	 Kinder unter 3 Jahren	 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	224.222	251.198
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	56.239	229.923
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	15.772	3.037
Betreuungsquote**	32,1 %	92,6 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	47 %	97 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	4.915	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 22,9 %; 26 bis 75 Kinder: 42,3 %; 76 Kinder und mehr: 34,8 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	55.097	
Anzahl der Tagespflegepersonen	6.021	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG <i>tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet</i>	
✓ Fachkraft-Kind-Schlüssel	✓ Verbesserung der Steuerung des Systems
✓ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	✓ Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
✓ Stärkung der Leitung	
✓ Stärkung der Kindertagespflege	

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept	Angaben in Prozent
 <p>Summe aus 3 HF:  HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüsse  HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte  HF 4: Stärkung der Leitung  HF 8: Stärkung der Kindertagespflege  HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems  Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren</p>	
<i>In den Jahren 2019 – 2022 stehen Niedersachsen aus dem Gute-KiTa-Gesetz rund 469 Mio. Euro für Maßnahmen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Verfügung.</i>	
Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
rund 526 Mio. Euro	2.852.911 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.

** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

*** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg 2019; ¹Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund;

²DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Niedersachsen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Der größte Anteil fließt dabei zu gleichen Teilen in die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie „Stärkung der Leitung“. Fast ein Drittel der Mittel wird in Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ investiert. 2019 wurden in Niedersachsen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Niedersachsen wird im folgenden Kapitel 9.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 9.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

9.2 Fortschrittsbericht des Landes Niedersachsen

9.2.1 Vorbemerkung des Landes Niedersachsen

Die für Niedersachsen vereinbarten Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG ergänzen und verstärken das langjährige Engagement der niedersächsischen Landesregierung für eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung mit landesweit einheitlich geregelten Mindestanforderungen an die Strukturqualität für Betreuungsangebote in Krippen-, Kindergarten- und Hortgruppen.

Zur Verbesserung der Teilhabe aller Kinder an frühkindlicher Bildung – auch unabhängig von der Einkommenssituation ihrer Eltern – hat die niedersächsische Landesregierung den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit Änderung des KiTaG zum 1. August 2018 im Umfang von bis zu acht Stunden pro Tag beitragsfrei gestellt.

Mit Mitteln aus dem KiQuTG können die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe seit dem 1. Januar 2019 auch die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter beitragsfrei stellen, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden. Damit ist gewährleistet, dass allen Kindern mit der Vollendung ihres dritten Lebensjahres ein kostenloses Bildungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann.

Ab 2020 werden Mittel des KiQuTG eingesetzt, um nach der gesetzlichen Einführung von dritten Kräften in Krippengruppen zum 1. Januar 2015 auch den Fachkraft-Kind-Schlüssel in Gruppen zu verbessern, in denen überwiegend Kinder im Kindergartenalter betreut werden.

Zur Qualitätssteigerung der Kindertagespflege werden Anreize für eine Grundqualifizierung nach QHB, für die Professionalisierung und die Höherqualifizierung von Kindertagespflegepersonen gesetzt, die zum 1. August 2021 auf gesetzlicher Grundlage verstetigt werden sollen.

Fortschritte zur Verbesserung der Qualität und Teilhabe im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG können für 2019 daher zunächst im Bereich der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG berichtet werden.

9.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

9.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 11. Juni 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern		x	x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung		x	x	x

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz		x	x	x
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung		x	x	x
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem	x	x	x	x
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter	x	x	x	x

9.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 11. Juni 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Für die Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern wurde eine Richtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt, über die eine Beschäftigung von Zusatzkräften in Gruppen, die überwiegend Kinder im Kindergartenalter betreuen, gefördert wird.

Eine Berichterstattung zu den über diese Maßnahme erzielten Fortschritten ist mit dem nächsten Fortschrittsbericht in 2021 möglich.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung

Für die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte wurde eine Richtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt, über die eine Beschäftigung von Zusatzkräften in Ausbildung gefördert wird.

Eine Berichterstattung zu den über diese Maßnahme erzielten Fortschritten ist mit dem nächsten Fortschrittsbericht 2020 möglich.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Für die Entlastung von Einrichtungsleitungen und die Stärkung von Leitungskompetenz wurde eine Richtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Gefördert werden eine Beschäftigung von Zusatzkräften zur Entlastung der Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen sowie die Qualifizierung von Leitungskräften.

Eine Berichterstattung kann somit erst mit dem nächsten Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Für die Professionalisierung der Kindertagespflege wurde, wie mit der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes des Landes Niedersachsen am 3. Juni 2020 vereinbart, die Richtlinie Kindertagespflege um ein Jahr verlängert und mit Wirkung zum 1. August 2020 ein weiterer Zuwendungszweck gefördert.

Eine Berichterstattung ist somit erst mit dem nächsten Fortschrittsbericht 2020 möglich.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Das vorgesehene Projekt zur Weiterentwicklung der Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem für einen bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung kann erst nach dem 1. Juli 2020 beginnen, da die hierfür benötigte Personalstelle nicht früher besetzt werden konnte. Dies wurde in der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes des Landes Niedersachsen vom 1. Januar 2020 bereits berücksichtigt. Eine Berichterstattung kann somit im nächsten Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Die niedersächsische Landesregierung hatte in 2018 durch eine Änderung des KiTaG dafür Sorge getragen, dass ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung ihre Kindertageseinrichtung gebührenfrei besuchen können. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wurden im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen finanzielle Anreize für Kommunen gesetzt, auch den Besuch einer Kindertagespflegestelle beitragsfrei zu stellen, sofern ein Kind im Kindergartenalter dort ausschließlich und bedarfsgerecht betreut wird und aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten keinen Kindergartenplatz in Anspruch nehmen möchte.

Mit Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 16. Oktober 2019 ist die „Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung“ mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten (Nds. MBl. 2019 Nr. 40, S. 1432 <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&psml=bsvoris-prod.psml&feed=bsvoris-vv&docid=VVND-VVND000041616>). Das Land gewährt die Mittel des KiQuTG im Sinne des § 53 LHO und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Gewährung der vollständigen Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, bei denen der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 12 Abs. 4 KiTaG ausschließlich in einer Tagespflegestelle erfüllt wird (ersetzende Kindertagespflege). Die Leistungen werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (örtliche Träger) für die öffentlich geförderte Kindertagespflege als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch in den vier Haushaltsjahren von 2019 bis 2022 gewährt. Die Anträge auf Gewährung von Leistungen im Haushaltsjahr 2019 mussten bis zum 15. November 2019 (Ausschlussfrist) eingehen.

Das Land unterstützt die antragstellenden örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit einer Förderpauschale pro Kind und Betreuungsstunde, die sich an den durchschnittlichen Elternbeiträgen für das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in dem jeweiligen Jugendamtsbezirk orientiert und durch den örtlichen Träger ermittelt wird. Die Billigkeitsleistung wird somit in Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrags pro geleisteter Betreuungsstunde im Kindergartenjahr 2017/2018, gesteigert um jeweils (weitere) 1,5 vom Hundert, multipliziert mit der Anzahl der Betreuungsstunden im jeweiligen Kindergartenjahr, das in dem Haushaltsjahr, für das die Leistung beantragt wird, endet, gewährt. Die Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrags wird für den Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers gemäß der in seinem Zuständigkeitsbereich für das Kindergartenjahr 2018/2019 geltenden Satzungen ermittelt. Der Durchschnitt ergibt sich aus der Summe der tatsächlichen Einnahmen aus Elternbeiträgen für die geleisteten Betreuungsstunden in Kindertagespflege dividiert durch die Anzahl der geleisteten Betreuungsstunden.

9.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 11. Juni 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung

Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

**Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 11. Juni 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Start des Projektes, Besetzung der benötigten Personalstellen	2019	-	Das vorgesehene Projekt zur Weiterentwicklung der Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem für einen bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung kann erst nach dem 1. Juli 2020 beginnen, da die hierfür benötigte Personalstelle nicht früher besetzt werden konnte. Dies wurde in der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes des Landes Niedersachsen vom 1. Januar 2020 bereits berücksichtigt. Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 11. Juni 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung und Abstimmung des Richtlinienentwurfs mit den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsen	April 2019	Juni 2019	Vor einer abschließenden Abstimmung der Richtlinie mussten Daten erhoben werden, die erst im Juni 2019 vorlagen.
Ressortabstimmung	Mai 2019	Juli 2019	Siehe oben
Verbandsanhörung		5. August bis 15. September 2019	
Befassung von Staatskanzlei und Landesrechnungshof	Juli 2019	September 2019	
Veröffentlichung der Richtlinie	Juli 2019	RdErl. d. MK v. 16. Oktober 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2019	

9.2.2.5 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 11. Juni 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung

Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Eine Berichterstattung kann ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Aufgrund der Verzögerung bei der Besetzung der geplanten Personalstelle konnte die Maßnahme – wie in der Änderung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes bereits vermerkt – erst ab Juli 2020 begonnen werden. Eine Berichterstattung kann somit erst ab dem Fortschrittsbericht 2020 erfolgen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Der Mittelansatz von 5 Mio. Euro wurde auf der Grundlage der Anzahl der Kinder im Kindergartenalter, die zum Stichtag 1. März 2018 in der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bundes als ausschließlich in Kindertagespflege betreut erfasst wurden, berechnet. Von der Förderung einer Beitragsfreiheit für ersetzende Kindertagespflege sollten damit rd. 2.725 Kinder bzw. ihre Familien profitieren. Pro Kind wurde eine im Rahmen der Einführung der Beitragsfreiheit für den Besuch des Kindergartens im landesweiten Durchschnitt ermittelte Pauschale zugrunde gelegt.

Die Auswertung der eingegangenen Anträge ergab eine sehr große Spanne hinsichtlich der von den örtlichen Trägern bisher erhobenen und durchschnittlich berechneten Elternbeiträge. So schwankte der Elternbeitrag zwischen 51 Cent pro Stunde in der Stadt Lehrte und 2,14 Euro pro Stunde im Landkreis Gifhorn.

Die Auswertung des Antragsvolumens hat ergeben, dass in 2019 insgesamt **2.291.517 Betreuungsstunden** mit durchschnittlich **1,24 Euro** gefördert wurden.

Die Anzahl der tatsächlich betreuten Kindergartenkinder in Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder eine Ganztagschule besuchten, wurde bei der Antragstellung in 2019 nicht erhoben.

Laut Kinder- und Jugendhilfestatistik des Bundes wurden mit Stichtag 1. März 2019 insgesamt **2.759 Kinder** im Kindergartenalter in Kindertagespflege, die nicht zusätzlich eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder eine Ganztagschule besuchten, erfasst. Das waren 34 Kinder mehr als in 2018.

Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 20 Stunden, die in § 12 Abs. 3 KiTaG als individueller Rechtsanspruch für Kindergartenkinder geregelt ist, konnten mit den gewährten Zuwendungen insgesamt rechnerisch rd. **2.203** Kindergartenkinder beitragsfrei gestellt werden. Es wird angenommen, dass ein Angebot der Kindertagespflege für Kindergartenkinder insbesondere dann nachgefragt wird, wenn

ein flexibler und vom Umfang eher geringer Betreuungsbedarf von unter 20 Stunden pro Woche vorherrscht. Somit kann davon ausgegangen werden, dass alle Kinder im Kindergartenalter, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden, auch beitragsfrei gestellt wurden. Auch wurden alle Anträge mit der beantragten Fördersumme gefördert. Die mit der Maßnahme verbundenen Zielsetzungen konnten daher erreicht werden.

Für die nächste Antragstellung zum 15. November 2020 wird das Antragsformular erweitert, sodass eine noch differenziertere Berichterstattung zu den mit der Umsetzung der Maßnahme erzielten Fortschritten insbesondere im Hinblick auf die konkrete Anzahl der erreichten Kinder möglich sein wird.

Ferner soll über das für das Handlungsfeld 9 „Verbesserung der Steuerung des Systems“ vorgesehene Projekt zur Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem zukünftig erhoben werden, welche Rolle die ersetzende Kindertagespflege für die bedarfsgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ein Betreuungsangebot für Kinder im Kindergartenalter in den einzelnen Jugendämtern derzeit einnimmt und in den nächsten Jahren einnehmen soll. Somit dürften Prognosen möglich sein, ob in den nächsten Jahren mit einer steigenden Anzahl von Kindern im Kindergartenalter zu rechnen ist, die in ersetzender Kindertagespflege bedarfsgerecht betreut werden.

9.2.2.6 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	47.457.478 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	33.018.083 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	14.439.395 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	47.422.816 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	32.983.421 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	14.439.395 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 11. Juni 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung			0	0,0	0
HF 4 – Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz			0	0,0	0
HF 8 – Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung	0	0,0	0	0,0	0
HF 9 – Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem	110.000	0,33	0	0,0	-110.000
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter	5.000.000	15,14	2.852.911	8,65	-2.147.089
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	5.110.000	15,48	2.852.911	8,65	-2.257.089

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht des Landes Niedersachsen

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 11. Juni 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	33.018.083	100,00	32.983.421	100,00	-34.662
Übertrag ins Folgejahr	27.908.083	84,52	30.130.510	91,35	+2.222.427

Das Fördervolumen für die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde mit insgesamt 20 Mio. Euro und jeweils 5 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 veranschlagt. Die zum 15. November 2019 vorliegenden Anträge haben das zur Verfügung gestellte Fördervolumen nur im Umfang von rd. 2,85 Mio. Euro ausgeschöpft. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde zum 1. Januar 2020 angepasst und die nicht ausgeschöpften Mittel für Maßnahmen in Handlungsfeld 8 zur Stärkung der Kindertagespflege umgewidmet. Inwieweit in 2020 und den folgenden Haushaltsjahren der ursprünglich veranschlagte Mittelansatz ausgeschöpft wird, soll in enger Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen zunächst abgewartet werden.

	2019	2020	2021	2022	Gesamt
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
KTP (Billigkeit)	2.852.911,00	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00	17.852.911,00

Da die für das Handlungsfeld 9 geplante Personalstelle erst ab Juli 2020 besetzt werden konnte, konnten die für 2019 geplanten Personalmittel in Höhe von 110.000 Euro nicht verausgabt werden. Nicht verausgabte Mittel wurden in die folgenden Kalenderjahre übertragen.

9.2.3 Sonstige Erläuterungen

Keine.

9.2.4 Fazit

Die für 2019 geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen konnten mit weniger als dem ursprünglich veranschlagten Mittelvolumen erfolgreich umgesetzt werden. Die sich hieraus ergebenden finanziellen Spielräume werden genutzt, um ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Kindertagespflege zu fördern. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde am 3. Juni 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 bereits entsprechend angepasst. Die Erhöhung des Übertrags ins Jahr 2020 wurde entsprechend berücksichtigt.

9.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Niedersachsen gewählten Handlungsfeldern dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

Zur Beschreibung der landesspezifischen Ausgangslage werden grundsätzlich Daten für das Berichtsjahr 2019 genutzt. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn in den Handlungsfeldern bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) gestartet sind. Dies trifft für Niedersachsen auf Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zu.

9.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 2 beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Niedersachsen im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig.¹¹¹ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,4 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 4,4 ganztagsbetreute Kinder. In Niedersachsen waren die Personalschlüssel damit besser als im bundesweiten Durchschnitt. Diese lagen bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,9 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,2 Kindern pro Vollzeitkraft (vgl. Tab. V - 9-1).

Tab. V - 9-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform^M in Niedersachsen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	3,5	7,4	4,4
Anzahl	1.354	6.681	4.631

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 194 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 3,9 Prozent an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Niedersachsen waren in 2019

¹¹¹ In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:3,7.

insbesondere Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren sehr zufrieden mit der Gruppengröße sowie der Anzahl an Betreuungspersonen in den Gruppen und bewerteten diese Aspekte mit durchschnittlich 5,2 bzw. 5,1. Neben „Kontakt zu den Betreuungspersonen“ sind die Gruppengröße und die Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen damit die am positivsten beurteilten Aspekte der Kindertagesbetreuung. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben in 2019 bei der Gruppengröße (4,8) eine im Vergleich etwas niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,8 eingestuft.

9.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Allgemeine Angaben zum Personal*
- *Ausbildung und Qualifikation*

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2019 waren 55.097 Personen in Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen pädagogisch tätig. Davon waren 3.128 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,7 Prozent des pädagogischen Personals.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 40,4 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 6,9 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Über ein Drittel (36,8 Prozent) des pädagogischen Personals arbeitete in 2019 zwischen 19 und 32 Stunden. 29,6 Prozent waren in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Weitere 27,6 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 6 Prozent des Personals beschäftigt.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen ist überwiegend fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Zum 1. März 2019 waren 70,9 Prozent der pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. 3,8 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Über einen Berufsfachschulabschluss verfügten 18,6 Prozent der Fachkräfte. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten mit 1,1 Prozent nur einen geringen Teil des Personals aus. Die restlichen Prozentpunkte verteilen sich auf Personal mit sonstigen Ausbildungen oder ohne Ausbildung (vgl. Tab. V - 9-2).

Tab. V - 9-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M in Niedersachsen

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	2.076	3,8
Einschlägiger Fachschulabschluss	39.041	70,9
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	10.221	18,6
Sonstige Ausbildungen	1.715	3,1
Praktikant/-innen/In Ausbildung	609	1,1
Ohne Ausbildung	1.435	2,6

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden.^M Bezogen auf Berufsabschlüsse war der Teamtyp des „sozialpädagogischen Teams“ mit 32,7 Prozent in 2019 die häufigste Form. „Akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams bzw. akademisch erweiterte Erzieherinnen- und Erzieherteams“ machten 22,4 Prozent der Teams aus. Bei 14,9 Prozent der Teams handelte es sich um „gemischte Teams“. „Heilpädagogische Teams“ und „Erzieherinnen- und Erzieherteams“ traten mit 18,1 Prozent bzw. 11,9 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V - 9-3).

Tab. V - 9-3: Kindertageseinrichtungen¹ 2019 nach Qualifikation des Teams ^M in Niedersachsen

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	648	11,9
Sozialpädagogisches Team	1.788	32,7
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	1.224	22,4
Heilpädagogisches Team	989	18,1
Sonstiges gemischtes Team	811	14,9

¹ Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 hatten 2.981 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 3.735 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV - 9).¹¹²

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Niedersachsen 2.528 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 3.893 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab (vgl. Abb. IV - 10).¹¹³

9.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 4 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Leistungsprofile der Einrichtung*
- *Ausbildung und Qualifikation von Leitung*

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leistungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte.

Leistungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leistungsprofile unterschieden werden. Mit 37,6 Prozent in Niedersachsen am häufigsten vorzufinden war, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. In 30,8 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen übernahm in 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, waren mit 18,7 Prozent vorzufinden. 12,9 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2019 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war.^{114M} Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Tab. V - 9-4).¹¹⁵

¹¹² Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

¹¹³ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

¹¹⁴ Gemäß § 5 des KiTaG ist für jede Gruppe die Leitung einer Einrichtung im Umfang von mindestens fünf Stunden pro Woche von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. Der Umfang der Freistellung erhöht sich mit der Anzahl der Gruppen in der Einrichtung.

¹¹⁵ Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V - 9-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Niedersachsen

	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteam	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern	384	34,1	483	42,9	208	18,5	51	4,5
Kindertageseinrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	168	8,1	1.076	51,7	524	25,2	312	15,0
Kindertageseinrichtungen mit 76 oder mehr Kindern	80	4,7	290	17,0	784	45,9	555	32,5
Gesamt	632	12,9	1.849	37,6	1.516	30,8	918	18,7

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitung

83,8 Prozent der Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen waren im Jahr 2019 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 14,5 Prozent. Die restlichen 1,7 Prozent verfügten über einen anderen oder keinen beruflichen Abschluss (vgl. Tab. V - 9-5).

 Tab. V - 9-5: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss^M in Niedersachsen

	Anzahl	In %
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	692	13,1
Kindheitspädagog/-innen	75	1,4
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	4.442	83,8
Anderer/kein Berufsabschluss	92	1,7

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

9.3.4 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 8 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege*
- *Qualifizierung in der Kindertagespflege*
- *Kindertagespflegeperson-Kind-Relation*

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen.

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege/Kindertagespflegeperson-Kind-Relation

Im Jahr 2019 wurden in Niedersachsen 18.809 Kinder durch 6.021 Kindertagespflegepersonen betreut. Davon besuchten 6.008 Kinder eine der 644 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 1.504 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Durchschnittlich betreute in Niedersachsen eine Kindertagespflegeperson 3,9 Kinder.

71,4 Prozent der Kindertagespflegepersonen nutzten in 2019 für die Betreuung ihre eigene Wohnung. Die Betreuung in der Wohnung des Kindes (14,4 Prozent) oder in anderen Räumen (19,0 Prozent) war demgegenüber deutlich seltener.

In Niedersachsen waren im Jahr 2019 272 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 4,5 Prozent aller Kindertagespflegepersonen.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen hatte einen Qualifizierungskurs absolviert (86,3 Prozent). Dabei handelte es sich vor allem um Kurse mit hohem Stundenumfang: Knapp drei Viertel der Kindertagespflegepersonen verfügten über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (72,2 Prozent) und weitere 6,3 Prozent mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr. 7,8 Prozent der Kindertagespflegepersonen hatten einen Qualifizierungskurs von bis zu 160 Stunden absolviert. Obwohl dies keine Voraussetzung ist, verfügten davon 24,1 Prozent zusätzlich über eine fachpädagogische Ausbildung. Darüber hinaus hatten 11,4 Prozent der Kindertagespflegepersonen eine fachpädagogische Ausbildung, ohne einen Qualifizierungskurs abgeschlossen zu haben. (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung abgeschlossen hatten 2,3 Prozent (vgl. Tab. V - 9-6).

Tab. V - 9-6: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung^M in Niedersachsen

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >=300 Stunden	90	1,5
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160-299 Stunden	1.037	17,2
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs <160 Stunden	325	5,4
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	686	11,4
Qualifizierungskurs >=300 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	289	4,8
Qualifizierungskurs 160-299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	3.310	55,0
Qualifizierungskurs <160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	146	2,4
(Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	138	2,3

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

9.3.5 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Im Monitoringbericht 2020 sind für dieses Handlungsfeld keine Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage verfügbar. Im kommenden Monitoringbericht 2021 stehen mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projekts ERiK weitere Datenquellen zur Verfügung, um den Stand im Handlungsfeld 9 darzustellen.

9.3.6 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge werden in Niedersachsen von den Gemeinden, den Trägern und deren Leitung festgelegt (§ 10 Absatz 4 S. 3 KiTaG). Die Beiträge sollen gemäß § 20 Absatz 1 KiTaG nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder in einer Familie gestaffelt werden. Seit 2007 ist der Besuch des Kindergartens im letzten Jahr vor der Einschulung in Niedersachsen beitragsfrei. Seit dem 1. August 2018 ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung für alle Kinder über drei Jahren bis zu ihrer Einschulung beitragsbefreit. Eine weitere Anpassung ab 1. Januar 2019 betrifft die Förderung von Kindern mit einem Kindergartenplatz, die aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten in der Kindertagespflege betreut werden: Finanziert aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes können örtliche Träger Mittel beantragen, um auch Kinder im Kindergartenalter beitragsfrei zu stellen, die ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden.

Im Folgenden werden die Ausgangslage 2018 sowie der Stand 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ betrachtet. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- **Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien sowie die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.
- **Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Inanspruchnahmequoten nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien

Der Anteil der Eltern in Niedersachsen, der laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge zahlt, hat sich zwischen 2018 und 2019 deutlich verringert. Während 2018 73 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen, waren es 2019 nur noch 40 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2019 60 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V - 9-7 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) für 2018 und 2019 dargestellt. Auch hier zeigen sich zwischen 2018 und 2019 Veränderungen, insbesondere für die Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren im Jahr 2018 bei 249 Euro pro Monat. Mit 130 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren etwas geringer aus. 2019 lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind unter drei Jahren bei 253 Euro. Für Kinder von drei bis sechs Jahren mussten keine Elternbeiträge mehr gezahlt werden. Sowohl 2018 als auch 2019 zeigten sich für die Altersgruppen der Kinder bis unter drei Jahren deutliche Unterschiede in der Beitragshöhe in Abhängigkeit von der Betreuungszeit. Zum anderen geht aus Tab. V - 9-7 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterschieden. So gaben in 2018 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 156 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 350 Euro.^M 2019 zeigten sich diesbezüglich kaum Veränderungen.

Tab. V - 9-7: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2018 und 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Niedersachsen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter drei Jahren		Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2018				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	150	95-200	110	0-170
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)	240	168-302	150	0-230
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	320	200-360	194	0-320
Gesamt	249	156-350	130	0-240
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	150	100-200	0	0-0
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)	276	180-335	0	0-0
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	320	210-360	0	0-30
Gesamt	253	160-350	0	0-0

Anmerkungen zur Tabelle: Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren. Zum Zeitpunkt der Erhebung galt die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr. Aufgrund des Frage Designs kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein. Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2018 und 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige,2018=346, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2018=582, n unter 3-Jährige,2019=346, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=632.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während 2019 24 Prozent der Eltern angaben, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei 56 Prozent der Eltern nicht der Fall. Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 50 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten. Gegenüber 2018 ergaben sich damit nur leichte Veränderungen. Hier gaben noch 34 Prozent der Eltern an, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, während dies bei 43 Prozent nicht der Fall war. Dieser Teil der Eltern entrichtete im Mittel (Median) zusätzlich unverändert 50 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung.

Die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren äußern sich in einer deutlich gestiegenen Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung bei Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Auf einer sechsstufigen Skala stieg die durchschnittliche Zufriedenheit der Eltern von 4,5 in 2018 auf 5,4 in 2019. Die Kosten waren 2019 damit der Aspekt, den die Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt am positivsten bewerteten – 2018 wurde dieser Aspekt noch am schlechtesten bewertet. Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren zeigten sich demgegenüber unzufriedener mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Die durchschnittliche Zufriedenheit mit diesem Aspekt betrug 2019 3,8 (2018: 3,9). Deutlich zufriedener waren die Eltern mit Kindern dieser Altersgruppe mit der Gruppengröße und den Betreuungspersonen (vgl. Ausführungen zum Personalschlüssel und Tab. V - 9-8).

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: 2019 gaben auf einer sechsstufigen Skala Eltern von unter Dreijährigen im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,5 (2018:3,7) und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,6 an (2018:3,8). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort sowie die Öffnungszeiten.

Tab. V - 9-8: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2018 und 2019 nach Alter des Kindes in Niedersachsen (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E. ^M	Wichtigkeit	S.E. ^M
2018				
Kinder im Alter von unter drei Jahren	3,9	0,08	3,7	0,09
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	4,5	0,06	3,8	0,07
Gesamt	4,4	0,05	3,8	0,06
2019				
Kinder im Alter von unter drei Jahren	3,8	0,08	3,5	0,08
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	5,4	0,04	3,6	0,07
Gesamt	5,0	0,04	3,6	0,06

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* bzw. 1 *überhaupt nicht wichtig* bis 6 *sehr wichtig* erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2018 und 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige, 2018=350, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2018=582-594, n unter 3-Jährige, 2019=334-349, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=584-589.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen

Um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.¹¹⁶ Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Niedersachsen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (94,5 Prozent bzw. 96,8 Prozent). Dagegen nahmen im Jahr 2019 18,2 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 59,3 Prozent und bei den Dreijährigen 86,4 Prozent. Gegenüber 2018 zeigte sich eine leichte Steigerung der Inanspruchnahmequoten bei den unter Zweijährigen und den Zweijährigen (vgl. Tab. V - 9-9).

¹¹⁶ Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Tab. V - 9-9: Inanspruchnahmequoten^M von Kindern unter sechs Jahren 2018 und 2019 nach Altersjahrgängen in Niedersachsen (in %)

	Insgesamt (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)	Kindertageseinrichtungen	Kindertagespflege
2018			
Kinder im Alter von unter zwei Jahren ¹	17,7	12,7	5,1
Kinder im Alter von zwei Jahren	58,1	47,6	10,5
Kinder im Alter von drei Jahren	86,3	83,7	2,5
Kinder im Alter von vier Jahren	95,0	94,3	0,7
Kinder im Alter von fünf Jahren	96,6	96,4	0,1
2019			
Kinder im Alter von unter zwei Jahren ¹	18,2	13,1	5,1
Kinder im Alter von zwei Jahren	59,3	48,6	10,8
Kinder im Alter von drei Jahren	86,4	83,7	2,7
Kinder im Alter von vier Jahren	94,5	94,0	0,6
Kinder im Alter von fünf Jahren	96,8	96,4	0,5

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 Prozent und für die Einjährigen bei 37,1 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2018 und 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

9.4 Fazit

Niedersachsen hat im Jahr 2019 eine Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wie geplant umgesetzt. Mit Runderlass des niedersächsischen Kultusministeriums vom 16. Oktober 2019 ist die „Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung“ rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Mit dieser Richtlinie werden auch ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter beitragsfrei gestellt. Die weiteren Maßnahmen starten in 2020 (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 9.2).

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage in 2019 für Niedersachsen in allen gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wurde zur Beschreibung der Ausgangslage aufgrund der rückwirkenden Umsetzung der Maßnahme zum 1. Januar 2019 zusätzlich der Stand in 2018 in den Blick genommen.

Auf Basis der für 2019 verfügbaren Indikatoren und Kennzahlen war es möglich, die Ausgangslage in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ weitgehend passgenau zu den geplanten Maßnahmen darzustellen. So konnten im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Personalschlüssel für unterschiedliche Gruppentypen dargestellt werden. Hier zeigt die Ausgangslage u. a., dass die Personalschlüssel in Niedersachsen 2019 besser waren als im bundesweiten Durchschnitt (U3-Gruppen: 3,5; Ü3-Gruppen: 7,4). Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ konnte die Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen beleuchtet werden. Die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen hatte einen Qualifikationskurs absolviert (86,3 Prozent). Dabei handelte es sich vor allem um Kurse im Umfang von über 160 Stunden.

Aufgrund fehlender Daten konnte in anderen Handlungsfeldern die Ausgangslage nur eingeschränkt passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen in Niedersachsen beschrieben werden. So konnten im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zwar allgemeine Aussagen zur Personalsituation und zur Qualifikationsstruktur des pädagogischen Personals getroffen werden. Zudem konnte die Anzahl der Schülerinnen und Schüler (2018/19 2.981 neu in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 3.735 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) und die Anzahl der Absolvierenden dargestellt werden (2017/18 2.528 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 3.893 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten). Noch keine Aussagen waren hingegen möglich in Bezug auf die Teilleitungsstellen. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ sind in diesem Monitoringbericht noch keine Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Hingegen konnten unterschiedliche Leitungsprofile betrachtet werden (mit 37,6 Prozent in Niedersachsen am häufigsten vorzufinden war, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm). Zur Darstellung der Ausgangslage im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ fehlen Indikatoren im Bereich Bedarfsplanung.

Ebenfalls mit eingeschränkter Passgenauigkeit konnte die Ausgangslage in Bezug auf Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG dargestellt werden. So konnte auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie die Höhe der Elternbeiträge und die Zufriedenheit der Eltern für 2018 und 2019 beleuchtet werden. Es zeigt sich, dass 2019 weniger Eltern in Niedersachsen Elternbeiträge zahlten (40 Prozent) als noch 2018 (73 Prozent). Die Elternbeiträge sanken im Durchschnitt zwischen 2018 und 2019, insbesondere für Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren. Dies äußerte sich auch in einer gestiegenen Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Eine Differenzierung nach Betreuungsform konnte jedoch nicht vorgenommen werden, sodass keine spezifischen Aussagen für den Bereich der Kindertagespflege möglich sind. Aus dem Fortschrittsbericht geht jedoch hervor, dass mit den gewährten Zuwendungen insgesamt rechnerisch rd. 2.203 Kindergartenkinder beitragsfrei gestellt werden konnten. Hierbei handelt es sich um Kinder ab drei Jahren, die einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben, jedoch aufgrund besonderer Bedarfe und



regionaler Gegebenheiten ersatzweise vollständig in der Kindertagespflege betreut werden (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 9.2).

Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um die Ausgangslagen differenzierter darstellen zu können. Aussagen zu Entwicklungen in den von Niedersachsen gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der Kinderbetreuungsstudie frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich.

10. Nordrhein-Westfalen

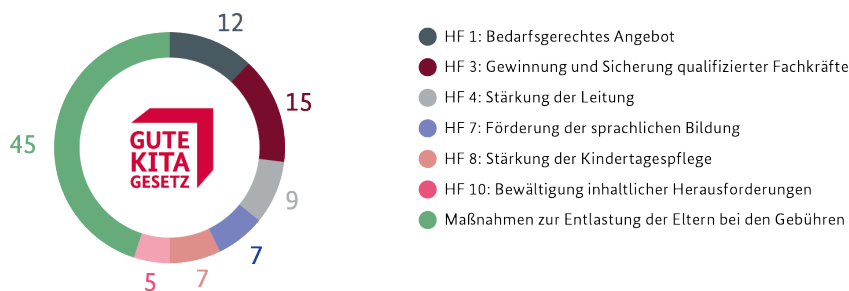
10.1 Einleitung

Abb. V - 10-1: Auf einen Blick – Nordrhein-Westfalen

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	 Kinder unter 3 Jahren	 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	521.540	575.168
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	98.458	513.486
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	48.713	5.097
Betreuungsquote**	28,2 %	92,1 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	48 %	97 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	10.162	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 10,9 %; 26 bis 75 Kinder: 62,4 %; 76 Kinder und mehr: 26,8 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	119.264	
Anzahl der Tagespflegepersonen	15.237	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG <i>tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet</i>	
✓ Bedarfsgerechtes Angebot	✓ Stärkung der Kindertagespflege
✓ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	✓ Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
✓ Stärkung der Leitung	✓ Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
✓ Förderung der sprachlichen Entwicklung	

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept *Angaben in Prozent*



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
rund 1.183 Mio. Euro	106.404.308 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2019; ¹Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; ²DJI-Kinderbetreuungsstudie (KIBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Nordrhein-Westfalen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“, „Bewältigung inhaltlicher Herausforderung“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Der größte Anteil fließt dabei in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Nordrhein-Westfalen hat 2019 - wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Nordrhein-Westfalen¹¹⁷ vorgesehen - Maßnahmen im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen wird im folgenden Kapitel 10.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 10.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

¹¹⁷ Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/141610/8506f94cd5e45b1be2e3bb562f2f62dc/gute-kita-vertrag-bund-nrw-data.pdf>.

10.2 Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen

10.2.1 Vorbemerkung des Landes Nordrhein-Westfalen

Frühkindliche Bildung hat für die nordrhein-westfälische Landesregierung einen herausragenden Stellenwert. In mehreren Schritten wurde deshalb bereits seit 2017 die Finanzausstattung der Kindertagesbetreuung verbessert. Im Jahr 2020 beträgt der Ansatz des Landeshaushalts 2020 für Kindertagesbetreuung insgesamt mehr als 3,8 Milliarden Euro. Zum Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgt eine umfassende Reform des Kinderbildungsgesetzes (im Folgenden: KiBiz). Kern der Reform ist die Umsetzung einer auskömmlichen, dauerhaft tragfähigen Finanzierungsstruktur. Dies wurde notwendig, da es bislang an einer dynamischen, die tatsächliche Kostenentwicklung absichernden Finanzierung fehlte. Die Herstellung der auskömmlichen und dauerhaft tragfähigen Finanzierungsstruktur wird hälftig von Land und Kommunen getragen. Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 werden hierfür insgesamt jährlich rund 750 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Daneben werden mit der Reform qualitative Weiterentwicklungen und Schritte, die auf neue und erweiterte Herausforderungen der Frühen Bildung reagieren, umgesetzt. Die Mittel aus dem KiQuTG werden ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 insbesondere für solche Maßnahmen verwendet.

Bis zur Umsetzung dieser Reform zum 1. August 2020 gilt es, die Qualität der Kindertagesbetreuung aktuell zu stärken und so den Übergang bis zur Reform zu gestalten. Für die Entwicklung und Sicherung der Einrichtungsqualität kommt der Leitung eine Schlüsselposition zu. Ziel ist es, ausreichende Zeitkontingente zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sicherzustellen, dazu bedarf es einer besseren finanziellen Grundausstattung der Kindertageseinrichtungen. Da eine umfassende Reform erst zum Kindergartenjahr 2020/2021 umgesetzt werden kann, bedarf es zur qualitativen Weiterentwicklung im Handlungsfeld Leitung eines Zwischenschritts. Handlungsziel ist, den Kindertageseinrichtungen auch im Kindergartenjahr 2019/2020 die Realisierung von ausreichend Leitungszeit zu ermöglichen. Hierfür erhalten die Träger mit dem ab dem 1. August 2019 geltenden „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ (im Folgenden: Übergangsgesetz) einen Zuschuss. Dadurch wird das Handlungsziel umgesetzt. Die Maßnahmen dienen als Vorbereitung im Übergang zu einer gesetzlichen Verankerung der Leitungsfreistellung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021.

Die im Haushaltsjahr 2019 verfügbaren Mittel aus dem KiQuTG werden für eine Maßnahme im Handlungsfeld 4 aufgewendet. Die übrigen im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehenen Maßnahmen in den weiteren Handlungsfeldern werden erst in den Folgejahren durch Bundesmittel finanziert. Entsprechend wird über die Umsetzung in späteren Fortschrittsberichten berichtet. In den weiteren Handlungsfeldern werden vielfach bereits Maßnahmen ohne Beteiligung des Bundes umgesetzt und finanziert. Für das Jahr 2019 sind diese Maßnahmen in der zweiten Tabelle unter 10.2.3. deshalb als rein landesseitig finanziert ausgewiesen. Durch das reformierte KiBiz werden ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 die bisherigen Maßnahmen erweitert und neue Maßnahmen umgesetzt, hierfür werden die Mittel aus dem KiQuTG eingesetzt.

10.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

10.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot	Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten		x	x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Ausbildung attraktiver gestalten		x	x	x
	Fachberatung stärken		x	x	x
	Qualifizierung weiterentwickeln		x	x	x
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Leitungsstunden sichern	x			
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Sprachförderung verbindlicher gestalten		x	x	x
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern		x	x	x
	Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern		x	x	x
	Fachberatung stärken		x	x	x
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Familienzentren qualitativ weiterentwickeln		x	x	x
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Familien entlasten		x	x	x

10.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Leitungsstunden sichern

Die Umsetzung der Maßnahme „Leitungsstunden sichern“ im Handlungsfeld 4 erfolgt durch das Übergangsgesetz zum Kindergartenjahr 2019/2020, durch das § 21 f. KiBiz geändert wird. Im Kindergartenjahr 2019/2020 werden nach § 21 f. KiBiz zur Sicherung der Qualität in Kindertageseinrichtungen für jedes in KiBiz-geförderten Kindertageseinrichtungen betreute Kind zusätzliche Pauschalen finanziert. Das Land gewährt einen Zuschuss in Höhe von 90 % zu diesen Pauschalen.

Im Rahmen des pauschalierten Finanzierungssystems in Nordrhein-Westfalen erfolgt die Finanzierung der Angebote der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich über Kindpauschalen. Entlang dieser bewährten Kindpauschalen des KiBiz differenzieren sich die zusätzlichen Pauschalen aus dieser Maßnahme nach Gruppenform und Betreuungszeit und wurden als in der Höhe differierende Kindpauschalen in das KiBiz aufgenommen. Durch die zusätzlichen Pauschalen nach § 21 f. KiBiz wurden die Träger finanziell besser ausgestattet und erhielten so auch die Möglichkeit, ausreichend Leitungsfreistellung zu realisieren.

Das Umsetzungsverfahren erfolgt über die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz, in der Fassung vom 30. Juni 2019) im Rahmen des webbasierten Fachverfahrens KiBiz.web. Die tatsächliche Verwendung der Mittel im Rahmen dieser Maßnahme erfolgt im Kindergartenjahr 2019/2020 monatlich ab August 2019 bis Juli 2020. Sie erfolgte auf Basis der Anmeldungen von allgemeinen Kindpauschalen der Träger der Kindertageseinrichtungen zum 15. März 2019.

Aus der auch für das Land verbindlichen Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich damit auch Höhe und Anzahl der pauschalierten Zuschüsse nach § 21 f. KiBiz in der ab 1. August 2019 geltenden Fassung.

10.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Leitungsstunden sichern

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beantragung der Zuschüsse nach KiBiz für das Kindergartenjahr 2019/2020 durch die Jugendämter	15. März 2019	15. März 2019	
Bewilligungserlass	Mai 2019	20. Mai 2019	
Inkrafttreten des Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz	1. August 2019	1. August 2019	
Auszahlung der Zuschüsse	monatlich	monatlich ab August 2019 bis Juli 2020	

10.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 19. November 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Leitungsstunden sichern

Grundsätzlich gilt, dass mit der im Rahmen dieser Maßnahme veranschlagten Fördersumme von 106,6 Mio. Euro im Kindergartenjahr 2019/2020 mit durchschnittlichen Personalkosten rechnerisch ca. 56.000 Jahrespersonalstunden für Leitung gefördert werden können. Handlungsziel ist, den Kindertageseinrichtungen auch im Kindergartenjahr 2019/2020 die Realisierung von ausreichend Leitungszeit zu ermöglichen. Die Zielerreichung kann, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargestellt, nach Vorlage der Verwendungsnachweise dokumentiert werden.

10.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	106.552.003 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind und zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	106.404.308 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 1 – Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten (Gesamtkosten)					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	0
kommunale Mittel	0	0,0	0	0,0	0

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen

HF 3 – Ausbildung attraktiver gestalten	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Fachberatung stärken	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Qualifizierung weiterentwickeln					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	0
Landesmittel	5.000.000		3.490.040		-1.509.960
HF 4 – Leitungsstunden sichern					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	106.552.003	100,00	106.404.308	100,0	-147.695
Landesmittel	0		147.695		+147.695
HF 7 – Sprachförderung verbindlicher gestalten					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	0
Landesmittel	70.000.000		70.090.988		+90.988
HF 8 – Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	0
Landesmittel	52.780.200		53.254.053		+473.853
HF 8 – Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern	0	0,0	0	0,0	0

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen

HF 8 – Fachberatung stärken	0	0,0	0	0,0	0
HF 10 – Familienzentren qualitativ weiterentwickeln					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	0
Landesmittel	37.568.000		36.431.009		-1.136.991
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Familien entlasten	0	0,0	0	0,0	0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	106.552.003	100,00	106.404.308	100,0	-147.695
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Bundesmittel	106.552.003	100,00	106.404.308	100,00	-147.695
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	0	0,0	0
Landesmittel	165.348.200		163.413.785		-1.934.415

Im Handlungs- und Finanzierungskonzept sind für das Haushaltsjahr 2019 im Handlungsfeld 4 Mittel in Höhe von 106.552.003 Euro zugrunde gelegt worden. Diese Mittel werden eingesetzt, um die Realisierung von ausreichend Leitungszeit zu ermöglichen. Durch das KiQuTG wurden dem Land Nordrhein-Westfalen 106.404.308 Euro zur Verfügung gestellt. Die Differenz von 147.695 Euro muss durch Mittel des Landes bereitgestellt werden. Der tatsächliche Mittelabfluss bzw. die Verwendung der Mittel kann erst mit Vorlage des Verwendungsnachweises dargestellt werden.

Die übrigen im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehenen Maßnahmen in weiteren Handlungsfeldern wurden im Jahr 2019 noch nicht durchgeführt. Die Maßnahmen beginnen zum Kindergartenjahr 2020/2021.

Die Abweichungen zwischen Veranschlagung und tatsächlicher Mittelverwendung in den Handlungsfeldern 3, 7 und 8 ergeben sich daraus, dass es sich bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen um ein dynamisches, von der Belegung der Betreuungsplätze, Anzahl an Einrichtungen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen und Inanspruchnahme von Ausbildungsplätzen abhängiges System handelt.

Im Bereich der Familienzentren (Handlungsfeld 10) wurden im Haushaltsjahr 2019 Landesmittel für einen weiteren Ausbau von Familienzentren zur Verfügung gestellt. Es wurde die Möglichkeit geschaffen, 150 zusätzliche Familienzentren einzurichten. Weitere Haushaltsmittel wurden für die zusätzliche Förderung von Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf eingeplant. Die Verwendung der bereitgestellten Mittel ist abhängig von den durch die Jugendämter tatsächlich beantragten Förderungen. Neben der Frage, wie viele neue Familienzentren zusätzlich vor Ort entstehen, unterliegt der gesamte Förderbereich mit über 3.800 beteiligten Einrichtungen einer dynamischen und sich insoweit jährlich verändernden Entwicklung.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der jeweils benötigten Mittel kann deshalb erst nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. Kindergartenjahres bestimmt werden.

10.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

10.2.5 Fazit

Im Rahmen dieses Fortschrittsberichtes wurde über die im Haushaltsjahr 2019 getroffene Maßnahme aus dem Handlungsfeld 4 berichtet. Für die im Haushaltsjahr 2019 erfolgte Maßnahme aus dem Handlungsfeld 4 („Leitungsstunden sichern“) sind erst zu einem späteren Zeitpunkt Aussagen zur tatsächlichen Mittelverwendung und damit auch zur Zielerreichung möglich.

10.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Nordrhein-Westfalen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (siehe Abschnitt III).

10.3.1 Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 1 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots*
- *Bedarfe der Eltern und der Kinder*

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen, Öffnungszeiten und Öffnungsdauer der Einrichtungen. Ergänzend dazu erfolgt eine Darstellung der gewünschten Betreuungsumfänge und der Gründe der Nichtinanspruchnahme auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS).

Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots

Zum Stichtag 1. März 2019 war für etwa die Hälfte der Kinder aller Altersgruppen eine Betreuungszeit von mehr als 35 Stunden wöchentlich vereinbart. Dabei lagen die Anteile der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren mit gut 52 Prozent etwas über dem Anteil bei den unter Dreijährigen von gut 46 Prozent. Dieser etwas größere Anteilswert setzt sich beim Altersgruppenvergleich auch bei Betreuungszeiten von mehr als 25 bis zu 35 Stunden wöchentlich fort. Hier lagen die Werte bei 42,2 Prozent (über Dreijährige) bzw. knapp 37,6 Prozent (unter Dreijährige). Dagegen liegen die Anteile der unter Dreijährigen bei Betreuungszeiten bis zu 25 Stunden mit 16 Prozent über den Anteilen bei den über Drei- bis Sechsjährigen (5,5 Prozent). Im Ergebnis zeigt sich somit, dass mit zunehmendem Kindesalter auch der wöchentliche Betreuungsumfang moderat steigt (vgl. Tab. V - 10-1).

Tab. V - 10-1: Kinder in Kindertagesbetreuung¹ 2019 nach Betreuungsumfang² und Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen

Kinder in Kindertagesbetreuung	Davon mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in Stunden pro Woche			
	Anzahl	Bis zu 25 Stunden wöchentlich	Mehr als 25 bis zu 35 Stunden wöchentlich	Mehr als 35 Stunden wöchentlich
		In %		
Kinder im Alter von unter drei Jahren	147.171	16,0	37,6	46,3
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	518.583	5,5	42,2	52,3

¹ Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

² Die hier abgebildeten Betreuungsumfänge decken sich zum Teil nicht mit den Buchungsmodellen in den einzelnen Bundesländern, jedoch umfassen sie die häufig verbreiteten Betreuungsumfänge.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Bezüglich der Öffnungs- und Schließzeiten zeigt sich für Nordrhein-Westfalen in 2019 folgendes Bild: Mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen öffnen ab 7.00 Uhr. Vor dieser Uhrzeit bereits geöffnet haben nur 2,5 Prozent. Vor 7.30 Uhr beträgt dieser Anteil bereits rund zwei Drittel (68,3 Prozent). Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen enden in der Regel zwischen 16.30 Uhr und 17.00 Uhr. Während rund ein Drittel der Kindertageseinrichtungen (35,5 Prozent) vor 16.30 Uhr schließt, liegt der Anteil geschlossener Einrichtungen um 17.00 Uhr bereits bei gut vier Fünfteln (82,5 Prozent). Nach 17.00 Uhr liegende Schließzeiten kommen zwar vor, spielen in der Gesamtbetrachtung aber nur eine untergeordnete Rolle (vgl. Tab. V - 10-2).

Tab. V - 10-2: Öffnungs- und Schließzeitpunkte (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen 2019 in Nordrhein-Westfalen (in %)

Anteile der Kindertageseinrichtungen, die ... öffnen ¹							
Vor 6 Uhr	Vor 6.15 Uhr	Vor 6.30 Uhr	Vor 6.45 Uhr	Vor 7.00 Uhr	Vor 7.15 Uhr	Vor 7.30 Uhr	Um 7.30 Uhr oder früher
0,0	0,5	0,6	1,3	2,5	53,3	68,3	95,8

Anteile der Kindertageseinrichtungen, die ... noch geöffnet haben ²								
Vor 16.30 Uhr	Vor 16.45 Uhr	Vor 17.00 Uhr	Vor 17.15 Uhr	Vor 17.30 Uhr	Vor 17.45 Uhr	Vor 18.00 Uhr	Vor 18.15 Uhr	Vor 18.30 Uhr
64,5	19,7	17,5	3,1	2,8	2,0	2,0	0,6	0,6

¹ Lesebeispiel: 53,3 Prozent aller Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen öffnen vor 7.15 Uhr.

² Lesebeispiel: 82,5 Prozent aller Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen schließen vor 17.00 Uhr. Der Anteil geschlossener Kindertageseinrichtungen wird wie folgt berechnet: 100 Prozent - Anteil geöffneter Kindertageseinrichtungen (zum Beispiel 100 Prozent - 17,5 Prozent = 82,5 Prozent).

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Bedarfe der Eltern und Kinder

Unabhängig vom Alter des Kindes wünschen sich die meisten Eltern einen Ganztagsplatz mit mehr als 35 Stunden Betreuungsumfang in der Woche. Die Anteile lagen mit 41 (für Kinder im Alter von unter drei Jahren) bzw. 44 Prozent (für über Dreijährige) jeweils rund fünf Prozentpunkte über dem Wunsch nach Betreuung im erweiterten Halbtags (26 bis 35 Stunden). Mit deutlichem Abstand am seltensten wurde ein Halbtagsplatz mit bis zu 25 Stunden pro Woche gewünscht (vgl. Tab. V - 10-3).

Tab. V - 10-3: Gewünschter Betreuungsumfang nach Alter des Kindes in Nordrhein-Westfalen (in %)

	Kinder im Alter von unter drei Jahren	S.E. ^M	Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	S.E. ^M
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	23	2,2	16	1,56
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)	36	2,49	40	2,06
Ganztagsplatz mit mehr als 35 Stunden	41	2,52	44	2,09

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=319, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=694.

In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) werden Eltern von unter Dreijährigen nach ihren Gründen der Nichtinanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten befragt. Ein möglicher Grund sind nicht passende Öffnungszeiten. Der Anteil der Eltern, die dies als Grund für die Nichtinanspruchnahme nannten, lag 2019 bei 6 Prozent. Im bundesweiten Durchschnitt waren es 8 Prozent. Im Vergleich zu anderen möglichen Gründen spielten die Öffnungszeiten damit eine untergeordnete Rolle. Der am häufigsten genannte Grund von Eltern zur Nichtinanspruchnahme in Nordrhein-Westfalen ist das Alter des Kindes („Kind noch zu jung“) mit 85 Prozent, gefolgt von dem Wunsch, das Kind selbst zu erziehen, und eigenen positiven Erfahrungen der Kinderbetreuung zu Hause (Zustimmungsraten von rund zwei Drittel bis drei Viertel) (vgl. Tab. V - 10-4).

Tab. V - 10-4: Gründe der Nichtnutzung bei Kindern im Alter von unter drei Jahren

	Anteil in %	S.E. ^M
Kosten	24	2,47
Öffnungszeiten passen nicht	6	1,34
Kind noch zu jung	85	1,87
Gute Erfahrungen mit Betreuung zu Hause gemacht	67	2,78
Selbst erziehen	73	2,61
Keine Kita in der Nähe	13	1,84
Großeltern können betreuen	34	2,85
Kommt nicht in Frage	37	2,88
Eingewöhnung gescheitert	2	0,62
Schlechte Einflüsse befürchtet	6	1,44
Unzureichende Förderung	9	1,66
Kultur nicht ausreichend berücksichtigt	1	0,56
Kita-Platz gewollt, aber nicht bekommen	14	1,71
Ernährungsvorstellungen nicht berücksichtigt	2	0,68

Quelle: DJI- Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Mehrfachnennungen möglich, Berechnungen des DJI, n= 362-401.

10.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Allgemeine Angaben zum Personal*
- *Ausbildung und Qualifikation*

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2019 waren 119.264 Personen in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen pädagogisch tätig. Davon waren 6.323 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,3 Prozent des pädagogischen Personals.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 40,2 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 7,3 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Über die Hälfte (53 Prozent) der pädagogisch Tätigen war in 2019 in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Knapp unter einem Drittel (29,9 Prozent) des Personals arbeitete zwischen 19 und 32 Stunden.

Weitere 9,8 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 7,3 Prozent des Personals beschäftigt.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen ist fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Von den am 1. März 2019 pädagogisch tätigen ca. 120.000 Personen in nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen verfügten in 2019 knapp drei Viertel über einen einschlägigen Fachschulabschluss (73,5 Prozent). Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. Die Anteile der anderen Ausbildungsabschlüsse verteilt sich relativ gleichmäßig, mit einem leichten Überhang von Personal mit Berufsfachschulabschluss (9,9 Prozent). Die Anteile von Personen mit Hochschulabschluss und Praktikant/-innen oder Auszubildenden lagen mit jeweils rund 5 Prozent gleichauf. Ohne Ausbildung sind etwas mehr als 2 Prozent als pädagogisches Personal tätig (vgl. Tab. V - 10-5).

Tab. V - 10-5: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M in Nordrhein-Westfalen

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	6.141	5,1
Einschlägiger Fachschulabschluss	87.680	73,5
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	11.798	9,9
Sonstige Ausbildungen	4.660	3,9
Praktikant/-innen/In Ausbildung	6.383	5,4
Ohne Ausbildung	2.602	2,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. In Nordrhein-Westfalen haben im Schuljahr 2018/19 8.781 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 2.866 Schülerinnen und Schüler. Weitere 3.811 Schülerinnen und Schüler traten im selben Jahr eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger an (vgl. Abb. IV - 9).¹¹⁸

In Nordrhein-Westfalen schlossen am Ende des Schuljahres 2017/18 6.470 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und 1.197 Schülerinnen und Schüler zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Weitere 1.596 Schülerinnen und Schüler schlossen im selben Jahr eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab (vgl. Abb. IV - 10).¹¹⁹

Die Verteilung der Berufsausbildungsabschlüsse innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen kann sehr unterschiedlich aussehen.^M Bezogen auf Berufsabschlüsse war der Teamtyp des „akademisch erweiterten sozialpädagogischen Teams“ mit 31,4 Prozent in 2019 die häufigste Form. Bei rund einem Viertel der Teams (25,8 Prozent) handelte es sich um „sozialpädagogische Teams“. „Erzieherinnen- und Erzieherteams“

¹¹⁸ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

¹¹⁹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichtes nicht verfügbar.

machten 18,7 Prozent aus. „Heilpädagogische Teams“ und „sonstige gemischte Teams“ traten mit 14,2 bzw. 9,9 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V - 10-6).

Tab. V - 10-6: Kindertageseinrichtungen¹ 2019 nach Qualifikation des Teams^M in Nordrhein-Westfalen

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	1.911	18,7
Sozialpädagogisches Team	2.638	25,8
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	3.203	31,4
Heilpädagogisches Team	1.449	14,2
Sonstiges gemischtes Team	1.014	9,9

¹ Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

10.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 4 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Leistungsprofile der Einrichtung**
- **Ausbildung und Qualifikation von Leitung**

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leistungsprofilen bzw. Zeitressourcen von Leitung und zu Qualifikationen der Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen.

Leistungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leistungsprofile unterschieden werden. In 52,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen übernahm in 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. In 31,8 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 7,8 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 8,3 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2019 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dabei handelte es sich überwiegend um kleine Kindertageseinrichtungen mit weniger als 25 Kindern. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Tab. V - 10-7).¹²⁰

¹²⁰ Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V - 10-7: Kindertageseinrichtungen mit Personen, die für Leitungsaufgaben freigestellt sind, nach Art der Leitungsfreistellung in der Kindertageseinrichtung und Größe der Kindertageseinrichtung in Nordrhein-Westfalen

	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteam	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern	305	27,6	370	33,5	417	37,7	13	1,2
Kindertageseinrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	440	6,9	2.482	39,2	3.019	47,6	397	6,3
Kindertageseinrichtungen mit 76 oder mehr Kindern	94	3,5	383	14,1	1.855	68,2	387	14,2
Gesamt	839	8,3	3.235	31,8	5.291	52,1	797	7,8

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitungen

Das Leitungspersonal verfügte in 2019 in ganz überwiegendem Maße über einen Bildungsabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher und/oder als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge. Deren Anteil am Leitungspersonal insgesamt machte mit rund 85 Prozent (85,4 Prozent) den deutlich größten Teil aus. Weitere 14,5 Prozent waren einschlägig akademisch qualifiziert (vgl. Tab. V - 10-8).

Tab. V - 10-8: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss ^M in Nordrhein-Westfalen

	Anzahl	In %
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	1.173	11,5
Kindheitspädagog/-innen	203	2,0
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	8.676	85,4
Andere Hochschulabschlüsse	53	0,5
Anderer/kein Berufsabschluss	112	1,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

10.3.4 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Die Ausgangslage für dieses Handlungsfeld kann für das Berichtsjahr 2019 nur für den Indikator „Mehrsprachigkeit im Kitaalltag“ beleuchtet werden. Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik umfasst dies Auswertungen zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung sowie zu Einrichtungen nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache.

Mehrsprachigkeit im Kitaalltag

Der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache lag im Jahr 2019 in knapp 60 Prozent der Kindertageseinrichtungen bei unter 25 Prozent. In weiteren knapp 25 Prozent der Einrichtungen lag der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache zwischen 25 und unter 50 Prozent. In den verbleibenden rund 15 Prozent der Kindertageseinrichtungen lag der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache bei mindestens 50 Prozent (vgl. Tab. V - 10-9).

Tab. V - 10-9: Kindertageseinrichtungen 2019 nach prozentualem Anteil an Kindern¹ mit nicht deutscher Familiensprache in Nordrhein-Westfalen

Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung				
	< 25 %	25 bis < 50 %	50 bis < 75 %	75 % und mehr
Anzahl	6.074	2.520	1.179	389
In %	59,8	24,8	11,6	3,8

¹ Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie hoch der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in den Kindertageseinrichtungen ist. Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Kinder mit nicht deutscher Familiensprache werden häufig in Einrichtungen betreut, in denen der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache ohnehin hoch ist. Unabhängig vom Alter besuchten in 2019 rund 42 Prozent der Kinder, die zu Hause eine andere Sprache als Deutsch sprechen, eine Kindertageseinrichtung, bei denen der Anteil der Kinder mit anderer Familiensprache mindestens 50 Prozent betrug (sog. segregierte Kindertageseinrichtungen). Gleichwohl besuchte ein Großteil der Kinder mit anderer Familiensprache Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache zwischen 25 und 50 Prozent beträgt (35,4 Prozent) oder unter 25 Prozent liegt (23 Prozent aller Einrichtungen). Die Anteilswerte zwischen den Altersgruppen unterscheiden sich kaum (vgl. Tab. V - 10-10).

Tab. V - 10-10: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation)¹ und Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen²

	Kinder gesamt	Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Tageseinrichtung							
		< 25 %		25 bis < 50 %		50 bis < 75 %		75 % und mehr	
		Anzahl	In %	An- zahl	In %	An- zahl	In %	An- zahl	In %
Kinder im Alter von unter drei Jahren	19.299	4.989	25,9	7.030	36,4	5.247	27,2	2.033	10,5
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	148.536	33.646	22,7	52.439	35,3	43.447	29,3	19.004	12,8
Gesamt	167.835	38.635	23,0	59.469	35,4	48.694	29,0	21.037	12,5

¹ Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht Deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht Deutsch spricht.

² Diese Kennzahl ist im Indikatorenset in Handlungsfeld 10 „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ verortet, wird aus Gründen der Vollständigkeit jedoch in Handlungsfeld 7 berichtet. Nichtsdestoweniger verbleibt die Kennzahl im Indikatorenset in Handlungsfeld 10 und wird im entsprechenden Kapitel des Hauptberichtes thematisiert.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

10.3.5 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 8 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege**
- **Qualifizierung in der Kindertagespflege**

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Qualifikation von Kindertagespflegepersonen.

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege/Kindertagespflegeperson-Kind-Relation

Im Jahr 2019 wurden in Nordrhein-Westfalen 53.664 Kinder durch 15.237 Kindertagespflegepersonen betreut. Davon besuchten 15.083 Kinder eine der 1.752 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 3.858 der Kindertagespflegepersonen tätig waren. Durchschnittlich betreute in Nordrhein-Westfalen eine Kindertagespflegeperson 3,8 Kinder.¹²¹

Mehr als zwei Drittel der Kindertagespflegepersonen nutzten für die Betreuung ihre eigene Wohnung (69,6 Prozent) Mit 24,2 Prozent fand die Betreuung aber auch oft in anderen (insbesondere dafür angemieteten) Räumen statt. Die Betreuung in der Wohnung des Kindes erfolgte mit 8,3 Prozent nur in seltenen Fällen.

In Nordrhein-Westfalen waren im Jahr 2019 596 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 3,9 Prozent des pädagogischen Personals.

¹²¹ Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflegestelle besuchen.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl über eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung eines Qualifizierungskurses und durch dessen zeitlichen Umfang operationalisiert werden. Die deutliche Mehrzahl der Kindertagespflegepersonen hatte in 2019 einen Qualifizierungskurs absolviert. Unabhängig davon, ob dieser Qualifizierungskurs mit oder ohne fachpädagogische Ausbildung gekoppelt war, betrug der Anteil knapp 90 Prozent. Ein knappes Drittel (31,6 Prozent) der Kindertagespflegepersonen verfügte über eine fachpädagogische Ausbildung, obwohl dies keine formale Voraussetzung darstellt (vgl. Tab. V - 10-11).

Tab. V - 10-11: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung^M in Nordrhein-Westfalen

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >=300 Stunden	363	2,4
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160-299 Stunden	2.520	16,5
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs <160 Stunden	1.062	7,0
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	874	5,7
Qualifizierungskurs >=300 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	821	5,4
Qualifizierungskurs 160-299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	8.211	53,9
Qualifizierungskurs <160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	714	4,7
(Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	672	4,4

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

10.3.6 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Im Monitoringbericht 2020 ist für dieses Handlungsfeld der Indikator „Inklusion/Diversität/Inklusive und diversitätssensible Pädagogik“ verfügbar, der Kennzahlen zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beinhaltet. Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung mit nicht deutscher Familiensprache. Im kommenden Monitoringbericht 2021 stehen mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projekts ERiK weitere Datenquellen bereit, um den Stand im Handlungsfeld darzustellen.

Inklusion/Diversität/Inklusive und diversitätssensible Pädagogik

In Nordrhein-Westfalen nutzten im Jahr 2019 rund 210.000 Kinder mit Migrationshintergrund ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Von diesen waren knapp 35.000 jünger als 3 Jahre, was einem Anteil von 17 Prozent entspricht. Der Anteil der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wurde, lag bei Kindern unter drei Jahren bei 60,5 Prozent und bei Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt bei 69,7 Prozent (vgl. Tab. V - 10-12).

Tab. V - 10-12: Kinder mit Migrationshintergrund¹ und nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung 2019 nach Altersgruppen² in Nordrhein-Westfalen

	Kinder mit Migrationshintergrund gesamt	Davon: In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen	
		Anzahl	In %
Kinder im Alter von unter drei Jahren	34.865	21.076	60,5
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	173.407	120.822	69,7
Kinder Gesamt	208.272	141.898	68,1

¹ Kinder mit Migrationshintergrund werden über die Kinder- und Jugendhilfestatistik über das Merkmal „Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils“ definiert.

² Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

10.3.7 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Nordrhein-Westfalen werden gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 KiBiz von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe festgelegt. Eine Staffelung der Elternbeiträge erfolgt nach Einkommen und Betreuungszeit. Zusätzlich kann die Anzahl der Kinder in der Familie berücksichtigt werden (§ 23 Absatz 5 KiBiz). In Nordrhein-Westfalen ist das letzte Kindergartenjahr seit dem Kitajahr 2011/12 befreit.¹²² Im Folgenden wird die Ausgangslage 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ betrachtet. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- **Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien sowie die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.
- **Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien

74 Prozent der Eltern in Nordrhein-Westfalen entrichteten 2019 laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 26 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Tab. V - 10-13 weist die mittleren monatlichen Elternbeiträge für 2019 aus. Hinsichtlich der Elternbeiträge zeigten sich Unterschiede nach den Altersgruppen und dem Betreuungsumfang der Kinder. Die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren lagen 2019 bei 270 Euro pro Monat. Mit 120 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis unter sechs Jahren deutlich geringer aus. Insgesamt zeigten sich für die Altersgruppen der unter Dreijährigen deutliche Unterschiede in der Beitragshöhe in Abhängigkeit von der Betreuungszeit.

¹²² Ab dem Kitajahr 2020/21 wird zusätzlich das vorletzte Kindergartenjahr (vor Einschulung) beitragsfrei. Diese Maßnahme wird aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes finanziert.

V. Länderspezifisches Monitoring: Datengestützte Ausgangslage für Nordrhein-Westfalen

Zum anderen geht aus Tab. V - 10-13 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 140 Euro pro Monat zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 409 Euro pro Monat.^M

Tab. V - 10-13: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Nordrhein-Westfalen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)¹

	Kinder im Alter von unter drei Jahren		Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt		Kinder im Alter von sechs Jahren
	Median	p25-p75	Median	p25-p75	Median
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	128	23-50	.	.	. ²
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)	250	145-380	131	38-221	.
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	383	229-450	120	0-300	.
Gesamt	270	140-409	120	0-252	0

¹ Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

² Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahlen.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=269, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=592, n 6-Jährige=89.

Anmerkung zur Tabelle: Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren. Zum Zeitpunkt der Erhebung galt die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während 17 Prozent der Eltern in 2019 angaben, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei über zwei Dritteln der Eltern (71 Prozent) nicht der Fall. Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 55 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten. Die mittleren 50 Prozent der beobachteten Werte lagen 2019 zwischen 42 und 60 Euro.

Im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) wurden Eltern nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Insgesamt ist festzustellen, dass Eltern mit den Kosten am unzufriedensten sind. Bei Eltern von unter Dreijährigen lag die durchschnittliche Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala in 2019 bei 3,2 und bei Eltern von Kinder über drei Jahren bei 3,8 (vgl. Tab. V - 10-14).

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: 2019 gaben auf einer sechsstufigen Skala Eltern von unter Dreijährigen im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,7 und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,5 an. Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Öffnungszeiten sowie die Nähe zum Wohnort.

Tab. V - 10-14: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Nordrhein-Westfalen (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E. ^M	Wichtigkeit	S.E. ^M
Kinder im Alter von unter drei Jahren	3,2	0,1	3,7	0,1
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	3,8	0,07	3,5	0,07
Gesamt	3,7	0,06	3,5	0,06

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* bzw. 1 *überhaupt nicht wichtig* bis 6 *sehr wichtig* erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=240-269, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=558-582.

Inanspruchnahmequote nach einzelnen Altersjahrgängen

Um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet. ¹²³ Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Nordrhein-Westfalen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (93,6 Prozent bzw. 96,6 Prozent). Dagegen nahmen nur 13,2 Prozent der unter Zweijährigen ein Angebot wahr. Bei den Zweijährigen lag der Anteil bei 57,8 Prozent, bei den Dreijährigen bei 85,4 Prozent (vgl. Tab. V - 10-15).

Tab. V - 10-15: Inanspruchnahmequoten ^M von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Nordrhein-Westfalen (in %)

Alter	Inanspruchnahmequote
Kinder im Alter von unter zwei Jahren ¹	13,2
Kinder im Alter von zwei Jahren	57,8
Kinder im Alter von drei Jahren	85,4
Kinder im Alter von vier Jahren	93,6
Kinder im Alter von fünf Jahren	96,6

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 Prozent und für die Einjährigen bei 37,1 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

¹²³ Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

10.4 Fazit

Nordrhein-Westfalen setzte im Jahr 2019 gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept¹²⁴ eine Maßnahme im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ um (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 10.2). Die Umsetzung der Maßnahme „Leitungsstunden sichern“ erfolgte durch das Übergangsgesetz zum Kindergartenjahr 2019/2020, durch das § 21f KiBiz geändert wird. Im Kindergartenjahr 2019/2020 wurden zur Sicherung der Qualität in Kindertageseinrichtungen für jedes in KiBiz-geförderten Kindertageseinrichtungen betreute Kind zusätzliche Pauschalen finanziert. Durch diese zusätzlichen Pauschalen konnten die Träger finanziell besser ausgestattet werden.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage in 2019 für Nordrhein-Westfalen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Weitestgehend zu den geplanten Maßnahmen passgenau konnte die Ausgangslage auf Basis der verfügbaren Indikatoren bereits für die Handlungsfelder „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren beschrieben werden.

Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ konnte die Ausgangslage anhand der vertraglich vereinbarten Betreuungsumfänge, Öffnungszeiten und Öffnungsdauer der Einrichtungen beschrieben werden. Ergänzend dazu erfolgte eine Darstellung der gewünschten Betreuungsumfänge und zu den Gründen der Nichtinanspruchnahme. Vor dem Hintergrund der für 2020 geplanten Maßnahme „Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten“ sind v. a. die Angaben zu den Öffnungs- und Schließzeitpunkten der Einrichtungen relevant. Für die Ausgangslage in 2019 ist zu konstatieren, dass mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen ab 7.00 Uhr öffnen; 82,5 Prozent schließen um 17.00 Uhr oder früher. Inwiefern sich die Maßnahme in einer Veränderung der Öffnungs- und Schließzeitpunkte in den Kindertageseinrichtungen niederschlägt, lässt sich allerdings frühestens im nächsten Monitoringbericht untersuchen.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde anhand der Daten zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter, Qualifikation sowie der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Absolvierenden beschrieben. So haben im Schuljahr 2018/19 8.781 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und 2.866 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begonnen. Weitere 3.811 Schülerinnen und Schüler traten eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger an. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen 6.470 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und 1.197 Schülerinnen und Schüler zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Weitere 1.596 Schülerinnen und Schüler schlossen eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Angesichts der geplanten Maßnahmen sind noch weitere Daten, insbesondere zur praxisintegrierten Ausbildung, notwendig, die im Rahmen des nächsten Monitoringberichtes zur Verfügung stehen.

Die Ausgangslage für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zeigt, dass 2019 in Nordrhein-Westfalen 74 Prozent der Eltern laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind entrichteten. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Die Kosten spiegeln sich dabei in einer relativen Unzufriedenheit v. a. bei Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren mit diesem Aspekt wider.

Die Ausgangslage in den Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ konnte nicht spezifisch zu den umgesetzten bzw. geplanten Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen dargestellt werden. So konnten zwar im Handlungsfeld

¹²⁴ Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/141610/8506f94cd5e45b1be2e3bb562f2f62dc/gute-kita-vertrag-bund-nrw-data.pdf>.



„Stärkung der Leitung“ neben der Ausbildung von Führungskräften Leitungsprofile der Einrichtungen dargestellt werden. Demnach übernahm in 52,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen in 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Nicht jedoch konnten Leitungskontingente ausgewiesen werden. Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurde die Ausgangslage anhand des Indikators „Mehrsprachigkeit in Kitas“ beschrieben. So zeigt sich beispielsweise, dass der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache im Jahr 2019 in knapp 60 Prozent der Kindertageseinrichtungen bei unter 25 Prozent liegt. Für eine präzisere Darstellung bedarf es noch weiterer Daten, wie zum Beispiel zu umgesetzten Sprachförderkonzepten und deren Zielgruppe oder zur sozialräumlichen Öffnung und Vernetzung.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ erfolgte anhand allgemeiner Angaben zum Personal sowie zur Qualifikation der Kindertagespflegepersonen. 95,6 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügten im Jahr 2019 über einen absolvierten Qualifizierungskurs und/oder eine pädagogische Ausbildung. Im nächsten Monitoringbericht werden weitere Indikatoren zu Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege herangezogen, um die Ausgangslage für Nordrhein-Westfalen passgenauer darzustellen (z. B. Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Angaben zur Fachberatung).

11. Rheinland-Pfalz

11.1 Einleitung

Abb. V - 11-1: Auf einen Blick – Rheinland-Pfalz

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	 Kinder unter 3 Jahren	 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	114.872	127.596
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	32.979	122.395
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	2.954	246
Betreuungsquote**	31,3 %	95,3 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	49 %	98 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	2.457	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 9,1 %; 26 bis 75 Kinder: 56,6 %; 76 Kinder und mehr: 34,3 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	31.758	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.535	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG <small>tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet</small>	
✓ Fachkraft-Kind-Schlüssel	✓ Förderung der sprachlichen Bildung
✓ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	✓ Verbesserung der Steuerung des Systems
✓ Stärkung der Leitung	✓ Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
✓ Verbesserung der räumlichen Gestaltung	✓ Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Rheinland-Pfalz finanziert die Gesamtkosten der geplanten Maßnahmen in Höhe von 419.034.500 Euro zu 57,2 Prozent durch Bundesmittel und 42,8 Prozent durch Landesmittel.

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
rund 269 Mio. Euro	9.380.666,87 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.

** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

*** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz 2019; ¹Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; ²DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Rheinland-Pfalz nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in sieben Handlungsfeldern („Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Verbesserung der Steuerung des Systems“, „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“) sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren. Die größten Anteile fließen dabei in die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ sowie in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern. 2019 hat Rheinland-Pfalz Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Verbesserung der Steuerung des Systems“ und „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz wird im folgenden Kapitel 11.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 11.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

11.2 Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz

11.2.1 Vorbemerkung des Landes Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz ist Kindertagesbetreuung quantitativ und qualitativ seit Jahrzehnten einem hohen fachlichen Anspruch verpflichtet. Auch wenn der quantitative Ausbau noch nicht seinen Abschluss gefunden hat, so ist für die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Land die qualitative Perspektive handlungsleitend. Dabei verfolgt das Land ein Gesamtkonzept mit einer umfassenden Novelle des Kindertagesstättengesetzes. Mit dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz), das am 21. August 2019 vom Landtag verabschiedet wurde, ist sichergestellt, dass mit Artikel 1 KiTa-Zukunftsgesetz das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) zum 1. Juli 2021 vollständig in Kraft tritt. Die Ziele des KiTaG korrespondieren mit den im Handlungs- und Finanzierungskonzept gewählten Handlungsfeldern und dargestellten Maßnahmen. Die Finanzierung der sich aus diesem Landesgesetz ergebenden Qualitätsverbesserungen ist dauerhaft seitens des Landes gesichert und schließt alle sich aus diesem Gesetz ergebenden Dynamisierungen (z. B. Tarifsteigerungen, Platzausbau) mit ein. Die befristeten und nicht dynamisierten Finanzmittel des Bundes zur Umsetzung des KiQuTG tragen zur Finanzierung des Gesamtvorhabens bei.

Im Jahr 2019 hat die Landesregierung insgesamt für die Förderung von Kindertageseinrichtungen 734 Mio. Euro aufgewendet. Das sind 45 Mio. Euro mehr als 2018, dem Bezugsjahr des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes. Von den 734 Mio. Euro entfielen allein 697 Mio. Euro auf die Förderung der Personalkosten; Rheinland-Pfalz fördert die Kindertagesbetreuung finanziell mit einem Anteil an den Ist-Personalkosten der Einrichtungen mit durchschnittlich 34 % der entstehenden Personalkosten.

Durch die gesetzlich verankerte Umsetzung der Maßnahmen des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes ergibt sich eine langfristige und verbindliche Perspektive für die Fachpraxis in Rheinland-Pfalz. Die Anforderungen, die sich aus dem neuen KiTaG ergeben, erfordern auf allen Verantwortungsebenen erhebliche Vorbereitungen bis zum vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2021. Wie auch im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargelegt (S. 30), erfolgt entsprechend erst eine sukzessive Steigerung der eingesetzten Finanzmittel des Bundes.

Die dynamische Entwicklung der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz setzt sich unverändert fort. Gegenüber 2018, dem Bezugsjahr des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes des Landes, wurden in 2019 knapp 4.000 Kinder mehr betreut (SGB VIII-Statistik, 1. März 2019). Während im März 2018 für 39,4 v. H. der unter Dreijährigen Plätze zur Verfügung standen, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargelegt, lag die Versorgungsquote im März 2020 bereits bei 40,9 v. H. (Genehmigungsdatenbank des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – LSJV Stand 1. März 2020 – und Basis der Bevölkerungszahlen 31. Dezember 2018). Auch die Betreuungsumfänge sind weiter gestiegen: Für rd. 61 v. H. der Kinder liegt der Betreuungsumfang bei 35 und mehr Stunden die Woche, bei über 38 v. H. der Kinder sogar bei 45 und mehr Stunden die Woche und damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt (vgl. Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Datenbasis 1. März 2019). Dies ging mit einem weiteren Platzausbau und Personalaufwuchs einher; gegenüber 2018 sind 28 neue Einrichtungen hinzugekommen und über 1.000 pädagogische Fachkräfte (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 1. März 2019).

11.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

11.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets	x	x	x	x
	Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems			x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung		x	x	x
	Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung			x	x
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Stärkung von Führungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate			x	x
Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung	Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können	x	x		
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen			x	x
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung	x	x	x	x

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
	Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem	x	x	x	x
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kitabeirats			x	x
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen		x	x	x
	Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung			x	x

11.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

In Vorbereitung auf die Umsetzung des Sozialraumbudgets nach § 25 Abs. 5 KiTaG wurde im Oktober 2019 seitens des Landes eine zum bestehenden Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ (<https://kita.rlp.de/de/themen/kitaplus-kita-im-sozialraum/>) „ergänzende Budgetmitteilung“ an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe versandt. Im Januar 2020 folgte ein Rundschreiben zum Verfahren bei der Beantragung der aufgestockten Mittel von „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ und zu den Förderkriterien (<https://kita.rlp.de/de/themen/kitaplus-kita-im-sozialraum/foerderung/>).

Die Förderung dient der Überwindung struktureller Benachteiligung durch die Berücksichtigung spezifischer Sozialräume. Ziel ist die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Kommunikations- und Nachbarschaftszentren mit niedrighschwelligem Zugängen für Familien und Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Gefördert werden können:

- die Konzeptentwicklung,
- Personalkosten,
- der Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen,
- die Umsetzung von Maßnahmen/Projekten,
- die räumliche Ausstattung.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei der personellen Unterstützung der Einrichtung. Dies kann durch direkten Einsatz von Personal in der jeweiligen Einrichtung erfolgen (42,6 % der Mittel) bzw. durch Dienstleistungen Dritter, die die Einrichtung unterstützen (in den Sachkosten enthalten, Differenzierung nicht möglich). Der Budgetberechnung zur Verteilung der Mittel an die insgesamt 41 Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land liegen die „Kita!Plus“-Daten aus dem Programmjahr 2019 (50 % Anteil Kinder unter 14 Jahren; 50 % Anteil Kinder unter 14 Jahren im SGB II-Bezug) zugrunde. Die Landesförderung kann bis zum 30. Juni 2021 die anfallenden Kosten bis zu 100 % abdecken. Für die einzelne Kindertageseinrichtung besteht keine Obergrenze für die Förderung. Ausstattungskosten, die bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch möglich sind, haben als Sachkostenförderung je anzuschaffendem Gegenstand eine Obergrenze von 5.000 Euro. Ein über „Kita!Plus“ gefördertes Ausstattungselement darf nicht über ein weiteres Landesprogramm mitfinanziert werden.

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der geänderten Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen zum 1. August 2020, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2020.

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können

Zur Ausstattung von Küchen in Tageseinrichtungen hat das Land in 2019 ein Sachkostenprogramm mit einem Volumen von 13,6 Mio. Euro aufgelegt, dessen Mittel subsidiär auch für die Ausstattung von Ess- und Ruheräumen verwendet werden können (vgl. KiTaG, Begründung, Allgemeiner Teil – https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/09_Kita-Gesetzesnovelle/Gesetzesentwurf_Landesregierung_Rheinland-Pfalz_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf und Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung/Landesjugendamt – https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kita/Kuechenprogramm/Kita_RdSchr_LJA_2020_4_Uebermittagsbetreuung.pdf).

Die Förderkriterien für Träger von Tageseinrichtungen wurden durch das Ministerium für Bildung am 20. Dezember 2019 veröffentlicht (https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kita/Kuechenprogramm/Kita_Min_Bildung_Foerderkriterien_Kuechenprogramm.pdf).

Förderfähig sind primär Maßnahmen, die der Einrichtung und Ausstattung einer Küche in der Tageseinrichtung für Kinder dienen. Auch die Ausstattung von Ess- und Ruheräumen in Tageseinrichtungen für Kinder kann gefördert werden. Dabei müssen die Maßnahmen entweder dazu dienen, die Zahl der Plätze, für die eine Betreuung über Mittag angeboten wird, oder die Qualität des Angebotes zu erhöhen.

Es ist einem Träger, der mehrere Einrichtungen in seiner Trägerschaft hat, auch möglich, die Mittel konzentriert in einer einzigen oder einer Auswahl von Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Die Mittel werden in zwei Fördersträngen beantragt und bewilligt. Im ersten Förderstrang stehen die Mittel für alle Kindertageseinrichtungen bis zu einer Höhe von jeweils 5.000 Euro zur Verfügung. Im zweiten Förderstrang können im Rahmen der verfügbaren Mittel weitere bis zu 5.000 Euro für Kindertageseinrichtungen bewilligt werden, die einen besonderen Bedarf haben, insbesondere, wenn in einer Tageseinrichtung bisher kein Mittagessen angeboten wurde.

Die Mittel können seit April 2020 ausschließlich über ein Online-gestütztes Antrags- und Bewilligungsverfahren beantragt werden. Über das Programm können auch Maßnahmen rückwirkend gefördert werden, die ab dem 9. April 2019 begonnen wurden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung

Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Mittel in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung in freier Trägerschaft und Jahr für Personalanteile bei freien Trägern, mit dem Ziel, die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in deren Einrichtungen zu unterstützen. Hierzu zählt z. B. der Einsatz von Qualitätsbeauftragten. Sie stellen zugleich eine finanzielle Unterstützung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihren Auftrag nach § 22a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII dar, die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Die rechtliche Grundlage hierzu findet sich in § 25 Abs. 4 KiTaG.

Der für das Jahr 2019 gezahlte Betrag beläuft sich insgesamt auf rd. 5,7 Mio. Euro.

Da das webbasierte Abrechnungs- und Monitoring-System erst ab dem Jahr 2021 zur Verfügung steht, wurden in 2019 die Zahlungen für die Kitas in kirchlicher Trägerschaft an die Kirchen als Spitzenverbände geleistet. Die Zahlungen an die überkonfessionellen freien Träger erfolgt direkt an die Träger.

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Begleitend zum KiTaG führt das Land ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem ein (vgl. Eckpunktepapier zu den inhaltlichen Schwerpunkten der geplanten Landesverordnungen zu der Ausführung des KiTaG auf Grundlage von § 28 KiTaG: https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/09_Kita-Gesetz-novelle/Eckpunkte_-_A-RVO_Anlage_MinRat-Vorlage_080419_final.pdf), die das Zuweisungsverfahren des Landes erleichtern und notwendige Datenerhebungen vereinfachen soll. Es wird zugleich Grundlage für ein zukünftiges Monitoring sein. Das webbasierte Monitoring- und Administrationssystem soll auf allen Verantwortungsebenen – Einrichtung, Träger und Trägerorganisation, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Land – zum Einsatz kommen und unter Beachtung des Datenschutzes die Arbeitsprozesse unterstützen.

Bis 2019 wurden das Basismodul Stammdaten (für alle Akteure wie Einrichtungen, Träger, Verwaltungsstelle, Verbandsgemeinden, Jugendämter, Landesverwaltung und Ministerium) sowie die Betriebserlaubnisdatenbank umgesetzt. Das Modul Betriebserlaubnisverwaltung soll die papierlose Beantragung und Erteilung der Betriebserlaubnisse durch Integration der Prozesse in die E-Government-Lösung ermöglichen. Dabei sollen auch die Träger und Jugendämter in den digitalen Workflow einbezogen werden.

In 2019 wurde die bestehende Betriebserlaubnisdatenbank in das neue webbasierte System überführt und ein Antragsworkflow zur Erlangung einer Betriebserlaubnis auf Basis des KiTaG konzipiert. Des Weiteren sind ein Personalrechner nach neuem Recht und ein Beschwerdemanagementsystem in Arbeit. Mit der konzeptionellen Erarbeitung eines Kinder- und Personalmoduls (u. a. sind hier die Belegung von Plätzen, Personalbesetzungen, Personalkosten etc. hinterlegt), das den Finanzierungssträngen nach KiTaG zugrunde liegt, und des Monitorings wurde begonnen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kitabeirats

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen

Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Januar 2020, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2020.

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung

Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

11.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erstellung einer Förderrichtlinie mit Kriterien zur Mittelverwendung seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Vorbereitung auf das Inkrafttreten des KiTaG)	2019	14. Januar 2020	Erarbeitung der Förderkriterien und Ankündigung im November 2019, Veröffentlichung im Januar 2020
Erhöhung der Budgets an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2019	7. November 2019	

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Verabschiedung der Fachkräfteverordnung zum 1. August 2020, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2020.

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erstellung einer Förderrichtlinie	2019	20. Dezember 2019	
Beginn des Mittelabflusses	2019	2020	Verzögerung in der technischen Umsetzung des Antragsverfahrens

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beginn des Mittelabflusses, Mittelabruf im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens	2019	Dezember 2019	

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erstellung und Erprobung der ersten Bestandteile des Systems	Ab 2019	2019	
Beginn des Mittelabflusses, Mittelabruf auf Basis von Lieferantenrechnungen	2019	2019	

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kitabeirats

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 01.07.2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen

Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Januar 2020, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2020.

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung

Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

11.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 31. Oktober 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Im Vorgriff auf die Umsetzung des § 25 Abs. 5 KiTaG, der am 1. Juli 2021 in Kraft tritt, wurden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im November 2019 Budgets zugewiesen (<https://kita.rlp.de/de/themen/kitaplus-kita-im-sozialraum/foerderung/>).

Alle 41 örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) stellten Anträge und riefen die Mittel im Jahr 2019 in einer Gesamthöhe von 3.198.168,04 Euro ab. Damit wurden Maßnahmen in 352 Kitas unterschiedlicher Träger (kommunal: 154, katholisch: 89, evangelisch: 74, sonstige: 35) gefördert.

Die Einrichtungsträger setzten die Mittel sowohl für die Aufstockung des direkt in der Kindertageseinrichtung eingesetzten Personals (in 174 Fällen) als auch im Rahmen von Projekten (in 249 Fällen) für den Einsatz von Honorarkräften aus anderen Bereichen, z. B. der Familienbildung, Beratungsdienste etc. ein, sodass der Ansatz multiprofessioneller Teams verstärkt wurde.

1.363.072,03 Euro wurden für Personalkosten verausgabt. Das sind rechnerisch rund 27 Vollzeitstellen. Hinzu kommen Mittel für den Einsatz von Honorarkräften, die nicht differenziert dargestellt werden können, da sie als Sachkosten abgerechnet werden; Beispiele für die Verwendung der Mittel sind nachfolgend aufgeführt.

In 224 Einrichtungen erfolgte der Mitteleinsatz für Sachkosten. Konkrete Beispiele für die Verwendung der Mittel sind:

(1) Die Etablierung einer Familienberatungs- und Unterstützungsstruktur in der Tageseinrichtung:

- Offene Sprechstunde
- Ausbau der Elterncafé-Arbeit mit Beratungsangeboten für Eltern
- Elternfrühstück, Elterntreffs, Krabbelgruppe, Nähcafé
- Elternbildung/Familienbildungsangebote, Elterncoaching, Familienfreizeit, Elternbegleitung, Themenachmittage
- milieuübergreifende Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten für Krippeneltern untereinander
- Sozialberatung

(2) Eltern-Kind-Aktionen (auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen)

- „Kulinarische Weltreisen“
- Eltern-Kind-Kreativangebote, Eltern-Kind-Bibliothek und Lesenachmittage, Spielenachmittage
- Yoga-Kurse für Kinder und Eltern
- Tiergestützte Pädagogik (z. B. Esel-Projekt)
- Entwicklung von Spiel- und Bewegungszonen mit Eltern

(3) Vernetzungsarbeit

- Sozialraum-Sommerfeste, Nachbarschaftstreffen, Partizipationsprojekte zur Entwicklung des Kitaaußenengeländes zum Treffpunkt
- Entwicklung eines Familienstadtplans
- Dorfforscher, Stadtteilerkundung
- Vernetzung im Sozialraum mit Akteuren

(4) Teamsupervision/Teamfortbildung

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Verabschiedung der Fachkräfteverordnung zum 1. August 2020, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2020.

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können

Den Trägern von Tageseinrichtungen wurde die Förderrichtlinie bereitgestellt (https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kita/Kuechenprogramm/Kita_Min_Bildung_Foerderkriterien_Kuechenprogramm.pdf). Einrichtungsträger und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung für die Anpassung gegebener Räumlichkeiten auf ein bedarfsgerechtes Angebot abzurufen. Ziel ist, dass zukünftig jede Kindertageseinrichtung den Bedingungen eines bedarfsgerechten durchgängigen Betreuungsangebots mit Mittagessen und den damit einhergehenden Anforderungen an die qualitative Ausstattung der Räumlichkeiten entsprechen kann.

Der Mitteleinsatz für qualitative räumliche Ausstattungsmaßnahmen ist über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn seit dem 9. April 2019 möglich (Rundschreiben der Ministerin an die Dachorganisationen der Kitaträger, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte mit Jugendamt sowie an alle Landrätinnen und Landräte in Rheinland-Pfalz: https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kita/Kuechenprogramm/Kita_RS_Min_Bildung_Landesprogramm_zu_Uebermittagsbetreuung.pdf).

Die Mittelauszahlung erfolgt aus technischen Gründen (Aufbau einer webbasierten Administration) erst ab 2020 und kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht nachgewiesen werden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung

Mit § 25 Abs. 4 KiTaG, der bereits mit Verkündung des verabschiedeten Gesetzentwurfs 2019 in Kraft getreten ist, erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Mittel zur jährlichen

Zuweisung an Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung und Jahr. Dies dient dem Ziel, die pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen freier Träger zu sichern und weiterzuentwickeln. Mit den gesetzlichen Regelungen ist eine finanzielle Förderung des Engagements zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtungen in freier Trägerschaft gesichert und wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Qualitätssicherung personelle Ressourcen benötigt. Die Administration der Mittel erfolgt für das Jahr 2019 in einem vereinfachten Verfahren. Für das Jahr 2020 sind Nachweise auf der Ebene der Verbände und Organisationen vorgesehen. Ab dem Jahr 2021 erfolgt der Nachweis über das webbasierte Monitoring-System.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wird unter Wahrung der Trägerautonomie von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. In den „Empfehlungen über die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (vgl. Kapitel 9; https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/04_Service/01_Gesetze_Verordnungen_Empfehlungen/3_Verordnungen_und_Empfehlungen/BEE_Gesamt_geschuetzt_2019.pdf) finden sich Beispiele für Verfahren des Qualitätsmanagements und Instrumente der Qualitätsentwicklung, wie sie in Rheinland-Pfalz durchgeführt werden. Ein insbesondere im kommunalen Bereich angewendetes Instrument mit dem Schwerpunkt der Selbstevaluation, das nach Veröffentlichung der Qualitätsempfehlungen vom Institut für Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit (IBEB) entwickelt wurde, ist „Qualitätsentwicklung im Diskurs“ (<https://www.hs-koblenz.de/sozialwissenschaften/institute-des-fachbereichs/institut-fuer-bildung-erziehung-und-betreuung-in-der-kindheit-rheinland-pfalz-ibeb/qualitaetsentwicklung-im-diskurs-qid/qid-der-ansatz>).

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrations-system

Zur Verbesserung der Datenqualität und zur Vereinfachung der Administration auf allen Verantwortungsebenen führt das Land ein webbasiertes Administrations- und Monitoringsystem ein. Das webbasierte Administrations- und Monitoringsystem soll auf allen Verantwortungsebenen zum Einsatz kommen und unter Beachtung des Datenschutzes die Arbeitsprozesse unterstützen.

Damit wird eine zielgerichtete Steuerung ermöglicht und die Professionalisierung des Systems forciert. Neben den fachaufsichtlichen Verfahren im Rahmen des § 45 SGB VIII soll es insbesondere für eine effiziente und transparente Abwicklung der Zuweisungsverfahren für die Landesmittel nach § 25 KiTaG sorgen. Gleichzeitig soll das System in periodischen Abständen Auskünfte über finanzierungsrelevante Daten bieten. Neben der Möglichkeit zur Dokumentation von Entwicklungen im Gesamtsystem der Tageseinrichtungen wird so vor allem die administrative Umsetzung der Regelungen des § 25 KiTaG sichergestellt. Damit erfolgt eine Professionalisierung, da im heutigen System keine webbasierte Datenerhebung und -administration gegeben ist.

Ziel ist die Verbesserung der Datenqualität und damit eine zielgerichtete Steuerung und Professionalisierung des Systems.

In 2019 wurde die Datenbank für die erforderlichen Prozesse zur Erteilung der Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII bereits in die neue webbasierte Systemumgebung überführt. Hierfür fielen zudem Kosten für Wartung, Pflege und Anwendersupport an. Auch erfolgten die Konzeption und erste Entwicklungsschritte für die webbasierte Administration zukünftiger Verfahren zur Erteilung der Betriebserlaubnis bei Umstellung auf die rechtlichen Bedingungen des KiTaG (Antragstellung und Bewilligung). Ebenfalls wurden Verfahren zur Integration des Beschwerdemanagementsystems begonnen. Mit der konzeptionellen Erarbeitung eines Kinder- und Personalmoduls und des Monitorings wurde begonnen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kitabeirats

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen

Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Januar 2020, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2020.

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung

Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

11.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	24.255.990 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	16.875.871 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	7.380.119 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	24.269.773 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	16.889.654 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	7.380.119 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Die in der folgenden Tabelle dargestellten prozentualen Ausweise beziehen sich auf die Bundesmittel und nicht auf die Gesamtkosten, die insgesamt aufgewendet werden.

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 31. Oktober 2019 (Gesamtkosten der Maßnahmen)		Tatsächliche Mittelver-wendung		Differenz	
	Euro	%	Euro	%	Euro	
HF 2 – Überwindung struktureller Be-nachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Perso-nalbemessung der Kindertageseinrich-tungen mittels eines Sozialraumbudgets	5.550.000		3.198.168,04		-2.351.831,96	
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			3.198.168,04	18,9		
Kofinanzierung durch zusätzliche Landes-mittel			0			
HF 2 – Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Perso-nalbemessungssystems	0		0		0	
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0		
Kofinanzierung durch zusätzliche Landes-mittel			0			
HF 3 – Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Aus-bildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung	0		0		0	
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0		
Kofinanzierung durch zusätzliche Landes-mittel			0			
HF 3 – Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbil-dung durch Praxisanleitung	0		0		0	
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0		
Kofinanzierung durch zusätzliche Landes-mittel			0			
HF 4 – Stärkung von Führungskräften und Herausstellung der Bedeutung von	0		0		0	

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 31. Oktober 2019 (Gesamtkosten der Maßnahmen)		Tatsächliche Mittelver-wendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landes-mittel			0		
HF 5 – Verbesserung der räumlichen Ge-staltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen ange-messen entsprechen zu können	11.192.000		0		-11.192.000,00
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landes-mittel			0		
HF 7 – Strukturelle Sicherung der alltags-integrierten Sprachbildung und Sprach-förderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen	0		0		0
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landes-mittel			0		
HF 9 – Sichtbarmachung der Verantwor-tung von Einrichtungsträgern und Sicher-stellung der Wahrnehmung von Verant-wortung bei der Sicherung der Qualitäts-entwicklung	5.864.000		5.682.500,00		-181.500,00
Eingesetzte Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			5.682.500,00	33,6	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landes-mittel			0		
HF 9 – Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasier-tes Monitoring- und Administrationssys-tem	500.000		499.998,83		-1,17

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 31. Oktober 2019 (Gesamtkosten der Maßnahmen)		Tatsächliche Mittelver-wendung		Differenz	
	Euro	%	Euro	%	Euro	
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			499.998,83	3,0		
Kofinanzierung durch zusätzliche Landes-mittel			0			
HF 10 – Sicherstellung von Beteiligungs-strukturen durch Einführung eines Kita-Beirats	0		0		0	
Eingesetzte Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0		
Kofinanzierung durch zusätzliche Landes-mittel			0			
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen	0		0		0	
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0		
Kofinanzierung durch zusätzliche Landes-mittel			0			
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Berücksichtigung struktureller Entwick-lungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung	12.000.000		16.356.996,00		+4.356.996,00	
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			0	0,0		
Kofinanzierung durch zusätzliche Landes-mittel			16.356.996,00			
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	35.106.000 (Bundes- und Landes-mittel)		25.737.662,87 (Bundes- und Landesmittel, davon 9.380.666,87 Bundesmittel)	55,5	-9.368.337,13	

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 31. Oktober 2019 (Gesamtkosten der Maßnahmen)		Tatsächliche Mittelver-wendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichts-jahr zur Verfügung stehende Mittel	16.875.871	100,0	16.889.654,00	100,0	+13.783,00
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	7.508.987,13	44,4	+7.508.987,13
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	18.230.129		16.356.996		-1.873.133

Nachweis der Mittelverwendung anhand der finanziellen Kriterien:

Rheinland-Pfalz sind in 2019 13.783 Euro mehr Mittel aus dem KiQuTG zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert. Diese Mehreinnahmen werden in das Folgejahr übertragen und für eine der geplanten Maßnahmen eingesetzt.

Die in 2019 nicht verausgabten Bundesmittel werden entsprechend der Vereinbarung für die geplanten Maßnahmen eingesetzt und in zukünftigen Fortschrittsberichten nachgewiesen werden.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt für 2019 durch einen summarischen Auszahlungsnachweis. Dieser beinhaltet für die Gesamtsumme der verausgabten Mittel in Höhe von 3.198.168,04 Euro die Förderbeträge je Einrichtung, jeweils differenziert nach Personal- und Sachkosten.

Die Differenz der Mittelverwendung ist darin begründet, dass Maßnahmen durch die erst im November 2019 erfolgte Budgeterhöhung teilweise erst im Jahr 2020 umgesetzt werden können.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können

Die Mittelzuweisung kann wegen der Verzögerung in der technischen Umsetzung des Antragsverfahrens (Aufbau einer webbasierten Administration) erst ab 2020 erfolgen.

Maßnahmen, die ab dem 9. April 2019 begonnen wurden, können rückwirkend gefördert werden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung

Der Nachweis der Mittelverwendung 2019 erfolgt über einen summarischen Auszahlungsnachweis. Dieser weist die summarischen Auszahlungen in Höhe von 5.682.500 Euro an die Trägerorganisationen (katholische und evangelische Kirche sowie Jugendämter zur Weiterleitung an die überkonfessionellen Träger) aus.

Es handelt sich bei der Differenz um Zahlungen an nicht kirchliche freie Träger, die aus technischen Gründen erst mit der Abrechnung der Personalkosten in Folgejahren erfolgen.

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrations-system

Nachweis der Mittelverwendung: Auszahlungsbelege. Dieser weist die summarischen Auszahlungen für die einzelnen Rechnungen in Höhe von 499.998,83 Euro aus.

11.2.4 Sonstige Erläuterungen

Wie bereits im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausgewiesen, werden mit der Umsetzung des KiTaG auch die im Vertrag zur Umsetzung des KiQuTG nicht ausgewiesenen Handlungsfelder 1 (Bedarfsgerechtes Angebot), 6 (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) sowie 8 (Stärkung der Kindertagespflege) in den Blick genommen. So wird mit der Regelung zum Rechtsanspruch (§ 14 Abs. 2 KiTaG, Inkrafttreten: 1. Juli 2021) einem bedarfsgerechten Angebot Rechnung getragen (HF 1). Der Rechtsanspruch umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, und bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden. Dabei können nach § 14 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 KiTaG die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen (HF 6). § 6 Abs. 2 KiTaG lässt erstmalig Großtagespflege zu und zwar im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen zu (HF 8).

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung unterstützt das Land in vielfältiger Weise und folgt dabei einem systemischen Ansatz: Die Förderung der Kinder gelingt nicht nur durch die fachliche Kompetenz und das Engagement des Teams einer Tageseinrichtung, sondern insbesondere auch im Zusammenwirken der Verantwortungsgemeinschaft aus Eltern, pädagogischen Fachkräften, Leitung und Träger der Tageseinrichtung, örtlichem und überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 KiTaZG, S. 33; https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/09_Kita-Gesetznovelle/Gesetzesentwurf_Landesregierung_Rheinland-Pfalz_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf). Gute Qualität in der pädagogischen Praxis ist das Ergebnis eines vieldimensionalen kompetenten Systems, das sich in wechselseitigen Beziehungen zwischen Individuen, Teams, Einrichtungen, Trägern sowie im weiteren Zusammenhang von Gemeinwesen und Gesellschaft entwickelt (ebd. sowie Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, S. 52). Exemplarisch seien daher genannt:

- regelmäßige Beratungen des „Kita-Tags der Spitzen“, dem Zusammenschluss aller Verantwortungsträger auf Landesebene (kommunale Spitzenverbände, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, evangelische und katholische Kirche, Gewerkschaften, Landeselternvertretung, Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit (IBEB), Landesjugendamt) unter Leitung des Ministeriums,
- ein jährlicher Kita-Kongress (Dokumentation 2019; https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/08_Qualitaet_und_Evaluation/Dokumentation_V_KiTa-Kongress_Final_20191126.pdf),
- der Kita-Server Rheinland-Pfalz (www.kita.rlp.de),
- das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit Rheinland-Pfalz (IBEB) (<https://www.hs-koblenz.de/sozialwissenschaften/institute-des-fachbereichs/institut-fuer-bildung-erziehung-und-betreuung-in-der-kindheit-rheinland-pfalz-ibeb/das-ibeb>),
- das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/sozialpaedagogisches-fortbildungszentrum/>),

- Studiengänge der frühen Bildung mit einem bundesweit überdurchschnittlichen Angebot an Studienplätzen an der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften (<https://www.hs-koblenz.de/sozialwissenschaften/der-fachbereich>).

Strukturell verankerte Maßnahmen, die ebenfalls zur Qualitätssicherung beitragen, sind beispielsweise ein flächendeckendes System der Fachberatungen und ein Landesfortbildungscurriculum.

11.2.5 Fazit

Bei einzelnen Maßnahmen haben sich Verzögerungen ergeben, die jedoch keine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts erforderlich machen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Maßnahme der Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können, in Handlungsfeld 5, die eine Übertragung der Mittel in 2020 begründet.

Die in 2019 nicht verausgabten Bundesmittel werden entsprechend der Vereinbarung für die geplanten Maßnahmen eingesetzt und in zukünftigen Fortschrittsberichten nachgewiesen werden.

Die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des KiTaG, das am 1. Juli 2021 vollständig in Kraft tritt und den Zielen zur Umsetzung des KiQuTG und den im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes vereinbarten Maßnahmen Rechnung trägt, werden auf allen Verantwortungsebenen engagiert angegangen.

11.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Rheinland-Pfalz gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

11.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig.¹²⁵ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 8,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 6,4 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V - 11-1). In Rheinland-Pfalz lagen die Personalschlüssel damit unter dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,9 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,2 Kindern pro Vollzeitkraft.

Tab. V - 11-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform^M in Rheinland-Pfalz (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	3,5	8,0	6,4
Anzahl	852	1.848	3.675

Anmerkung: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 264 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 10,7 Prozent an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Rheinland-Pfalz waren die Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren in 2019 sehr zufrieden mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen und bewerteten diese Aspekte durchschnittlich jeweils mit 5,1 besser als Eltern im bundesweiten Durchschnitt. So beurteilten Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 5,4 bzw. 5,0.

¹²⁵ In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:3,9.

Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,7) im Vergleich eine etwas niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,6 eingestuft.

11.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Allgemeine Angaben zum Personal*
- *Ausbildung und Qualifikation*

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2019 waren 31.758 Personen in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz pädagogisch tätig. Davon waren 1.674 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,3 Prozent des pädagogischen Personals.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 40,7 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 7,1 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Mit 44,9 Prozent war fast die Hälfte des pädagogischen Personals in 2019 in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Weitere 7,5 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt. 42,5 Prozent des Personals arbeiteten zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren 5,1 Prozent des Personals beschäftigt.

Ausbildung und Qualifikation

Zum 1. März 2019 waren drei Viertel (74 Prozent) der pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. 4,4 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Über einen Berufsfachschulabschluss verfügten 8,7 Prozent der Fachkräfte. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 5,7 Prozent des Personals aus. Die restlichen Prozentpunkte verteilten sich auf pädagogisches Personal mit sonstiger Ausbildung oder ohne Ausbildung (vgl. Tab. V - 11-2).

Tab. V - 11-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M in Rheinland-Pfalz

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	1.392	4,4
Einschlägiger Fachschulabschluss	23.509	74,0
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	2.772	8,7
Sonstige Ausbildungen	1.341	4,2
Praktikantinnen/Praktikanten/In Ausbildung	1.802	5,7
Ohne Ausbildung	942	3,0

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden.^M Bezogen auf Berufsabschlüsse war der Teamtyp des „akademisch erweiterten sozialpädagogisches Teams bzw. akademisch erweiterten Erzieherinnen- und Erzieherteams“ mit 31,9 Prozent in 2019 die häufigste Form. „Erzieherinnen- und Erzieherteams“ machten 23,1 Prozent der Teams aus. Bei 26,1 Prozent der Teams handelte es sich um „sozialpädagogische Teams“. „Heilpädagogische Teams“ und „gemischte Teams“ traten mit 8,5 Prozent bzw. 10,5 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V - 11-3).

Tab. V - 11-3: Kindertageseinrichtungen¹ 2019 nach Qualifikation des Teams ^M in Rheinland-Pfalz

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	589	23,1
Sozialpädagogisches Team	667	26,1
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	815	31,9
Heilpädagogisches Team	216	8,5
Sonstiges gemischtes Team	268	10,5

¹ Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahlen sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 1.952 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 1.537 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV - 9).¹²⁶

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Rheinland-Pfalz 1.658 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.115 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab (vgl. Abb. IV - 10).^M

11.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 4 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Leistungsprofile der Einrichtung*
- *Ausbildung und Qualifikation von Leitung*

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leistungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte.

Leistungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leistungsprofile unterschieden werden. In 44,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz übernahm in 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Mit 42,6 Prozent fast ebenso häufig war, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, waren mit 5,6 Prozent eher selten vorzufinden. 7,6 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2019 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Tab. V - 11-4).¹²⁷

¹²⁶ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

¹²⁷ Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V - 11-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Rheinland-Pfalz

	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteam	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern	49	22,0	115	51,6	59	26,5	0	0,0
Kindertageseinrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	93	6,7	724	52,0	519	37,3	55	4,0
Kindertageseinrichtungen mit 76 oder mehr Kindern	44	5,2	208	24,7	508	60,3	83	9,8
Gesamt	186	7,6	1.047	42,6	1.086	44,2	138	5,6

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitung

84,9 Prozent der Leitungskräfte in rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen waren im Jahr 2019 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 13,4 Prozent (vgl. Tab. V – 11-5).

Tab. V – 11-5: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss^M in Rheinland-Pfalz

	Anzahl	In %
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	276	11,4
Kindheitspädagog/-innen	48	2,0
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	2.051	84,9
Anderer/kein Berufsabschluss	42	1,7

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

11.3.4 Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Rheinland-Pfalz setzt im Handlungsfeld 5 eine Maßnahme zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen um, damit diese einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen können. Im Folgenden wird deshalb die Ausgangslage in Bezug auf den Indikator „Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung“ betrachtet.¹²⁸ Dies umfasst als Kennzahl die Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Zum Indikator „Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen“ liegen für den Monitoringbericht 2020 indes noch keine Daten vor.

In Rheinland-Pfalz erhielten im Jahr 2019 64,8 Prozent der unter Dreijährigen in Kindertagesbetreuung eine Mittagsverpflegung. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt umfasste die Kindertagesbetreuung bei 61,8 Prozent in 2019 eine Mittagsverpflegung. In der Kindertagespflege lag der Anteil an Kindern, die eine Mittagsverpflegung erhalten, in beiden Altersgruppen über dem in Kindertageseinrichtungen (vgl. Tab. V - 11-6).

Tab. V - 11-6: Kinder in Kindertagesbetreuung, die Mittagsverpflegung erhalten,¹ 2019 nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz²

	Kinder im Alter von unter drei Jahren			Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren		
	Gesamt	Mit Mittagsverpflegung		Gesamt	Mit Mittagsverpflegung	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen	32.979	20.984	63,6	122.395	75.675	61,8
Kindertagespflege	2.954	2.286	77,4	246	160	65
Kindertagesbetreuung	35.933	23.270	64,8	122.641	75.835	61,8

¹ Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

² Diese Kennzahl ist im Indikatorenset in Handlungsfeld 6 „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ verortet, wird aufgrund der Passung mit den von Rheinland-Pfalz umgesetzten Maßnahmen jedoch in Handlungsfeld 5 berichtet. Nichtsdestoweniger verbleibt die Kennzahl im Indikatorenset in Handlungsfeld 6 und wird im entsprechenden Kapitel des Hauptberichtes thematisiert.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

¹²⁸ Dieser Indikator ist im Monitoring grundsätzlich dem Handlungsfeld 6 „Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindlicher Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern“ zugeordnet.

11.3.5 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Die Ausgangslage für dieses Handlungsfeld kann für das Berichtsjahr 2019 nur für den Indikator „Mehrsprachigkeit im Kitaalltag“ beleuchtet werden. Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik umfasst dies Auswertungen zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung sowie zu Einrichtungen nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache.

Mehrsprachigkeit im Kitaalltag

17,7 Prozent der Kinder in Rheinland-Pfalz unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen in 2019 zu Hause vorrangig nicht Deutsch. Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 23,9 Prozent.

In 70 Prozent der Kindertageseinrichtungen lag der Anteil der betreuten Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in 2019 unter 25 Prozent an allen betreuten Kindern. In gut einem Fünftel der Einrichtungen lag der Anteil der betreuten Kinder mit nicht deutscher Familiensprache zwischen 25 und unter 50 Prozent und in lediglich 7,3 Prozent der Einrichtung bei 50 oder mehr Prozent (vgl. Tab. V - 11-7).

Tab. V - 11-7: Kindertageseinrichtungen 2019 nach prozentualem Anteil an Kindern¹ mit nicht deutscher Familiensprache in Rheinland-Pfalz

Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung				
	< 25 %	25 bis < 50 %	50 bis < 75 %	75 % und mehr
Anzahl	1.719	535	167	36
In %	70,0	21,8	6,8	1,5

¹ Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie hoch der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in den Kindertageseinrichtungen ist. Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Im Folgenden wird beleuchtet, in welchem Maße Kinder mit nicht deutscher Familiensprache segregiert betreut werden. Hierzu werden die Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in den Einrichtungen betrachtet. In Rheinland-Pfalz besuchten in 2019 39,0 Prozent der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. 39,2 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 Prozent bis unter 50 Prozent lag. 21,8 Prozent der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher Familiensprache waren in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens 50 Prozent der Kinder ebenfalls vorrangig zu Hause nicht Deutsch sprechen.

Ähnlich stellte sich die Verteilung bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt dar, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen. Kinder dieser Altersgruppe besuchten mit einem Anteil von 27,6 Prozent jedoch etwas häufiger segregierte Kindertageseinrichtungen mit mindestens 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (vgl. Tab. V - 11-8).

Tab. V - 11-8: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation)¹ und Altersgruppen in Rheinland-Pfalz

	Kinder gesamt	Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Tageseinrichtung							
		< 25 %		25 bis < 50 %		50 bis < 75 %		75 % und mehr	
		Anzahl	In %	An- zahl	In %	An- zahl	In %	An- zahl	In %
Kinder im Alter von unter drei Jahren	5.838	2.275	39,0	2.290	39,2	1.059	18,1	214	3,7
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	29.286	9.911	33,8	11.284	38,5	6.266	21,4	1.825	6,2
Gesamt	35.124	12.186	34,7	13.574	38,6	7.325	20,9	2.039	5,8

¹ Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht Deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht Deutsch spricht.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

11.3.6 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Im Monitoringbericht 2020 sind für dieses Handlungsfeld keine Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage verfügbar. Im kommenden Monitoringbericht 2021 stehen weitere Datenquellen mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projekts ERiK zur Verfügung, um die Ausgangslage im Handlungsfeld darzustellen.

11.3.7 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Im Monitoringbericht 2020 sind für dieses Handlungsfeld keine Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage verfügbar. Im kommenden Monitoringbericht 2021 stehen weitere Datenquellen mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projekts ERiK zur Verfügung, um die Ausgangslage im Handlungsfeld darzustellen.

11.3.8 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Rheinland-Pfalz werden gemäß § 13 Abs. 2 KitaG RP vom örtlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt und nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder in der Familie gestaffelt. In Rheinland-Pfalz waren bislang Kinder ab zwei Jahren bis einschließlich des letzten Kindergartenjahres befreit, welche die Angebotsform Kindergarten besuchten.¹²⁹

Im Folgenden wird die Ausgangslage 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ betrachtet. Mögliche Effekte der Ausweitung der Beitragsbefreiung werden demnach noch nicht berücksichtigt. Der Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

¹²⁹ Zum 1. Januar 2020 erfolgte durch Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz eine Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen und damit auch für Kinder in dieser Altersgruppe, die Krippen besuchten.

- **Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien sowie die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.
- **Inanspruchnahmequote nach Altersjahren:** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien

28 Prozent der Eltern in Rheinland-Pfalz entrichteten 2019 laut der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 72 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. In Rheinland-Pfalz lag der Anteil an Eltern, die einen kostenfreien Platz nutzten bzw. von den Beiträgen befreit waren, damit deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt.

In

Tab. V - 11-9 werden die monatlichen Elternbeiträge (Median) sowie der mittlere Bereich, in dem 50 Prozent aller Elternbeiträge liegen, dargestellt. Zum Zeitpunkt der Erhebung waren Kinder ab zwei Jahren bis einschließlich des letzten Kindergartenjahres von den Beiträgen befreit, welche die Angebotsform Kindergarten besuchten. Demzufolge berichteten die Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schulantritt, keine Elternbeiträge zu entrichten. Entsprechend den 2019 geltenden Regelungen gab nur ein Teil der Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren an, Elternbeiträge zu zahlen. Hierbei handelte es sich zum einen um Eltern mit Kindern im Alter von unter zwei Jahren und zum anderen um Eltern von Zweijährigen in Krippenbetreuung. Der mittlere Elternbeitrag (Median) für ein Kind im Alter von unter drei Jahren lag bei 0 Euro, während 25 Prozent der Eltern von Kindern dieser Altersgruppe mehr als 200 Euro pro Monat entrichteten (vgl. Tab. V - 11-9).

Tab. V - 11-9: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Rheinland-Pfalz (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter drei Jahren		Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	. ¹	.	.	.
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)	0	0-197	.	.
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	0	0-250	.	.
Gesamt	0	0-200	.	.

Anmerkungen zur Tabelle: Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren. Zum Zeitpunkt der Erhebung galt die Beitragsfreiheit für alle Kinder im Kindergarten ab Vollendung des zweiten Lebensjahres.

Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

¹ Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahlen.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=252, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=528.

Ein differenzierter Blick auf die unter Dreijährigen zeigt, dass die höchsten Elternbeiträge für Kinder im Alter von null bis zu einem Jahr gezahlt werden. Hier lagen die mittleren Elternbeiträge (Median) in 2019 bei 350 Euro im Monat. Die mittleren 50 Prozent der Beiträge lagen zwischen 160 und 450 Euro im Monat. Während 25 Prozent der Eltern von Kindern bis zu einem Jahr Beiträge unter 160 Euro zahlten, zahlten weitere 25 Prozent Beiträge über 450 Euro. Eltern von Kindern im Alter von zwei Jahren in Krippenbetreuung zahlten bereits 2019 deutlich geringere Beiträge. So zahlten nur 25 Prozent der Eltern Beiträge über 50 Euro pro Monat (vgl. Tab. V - 11-10).

Tab. V - 11-10: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei unter Dreijährigen in Rheinland-Pfalz (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Median	p25-p75
Kinder im Alter von unter zwei Jahren	0	0-200
Kinder im Alter von bis zu einem Jahr	350	160-450
Kinder im Alter von zwei Jahren	0	0-50

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter Einjährige=89, n Zweijährige=163.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zur Teilnahme am Mittagessen in den Einrichtungen und den damit verbundenen Kosten. 18 Prozent der Kinder nahmen in 2019 nicht am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung teil. 20 Prozent der Eltern gaben an, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, während dies bei 62 Prozent der Eltern nicht der Fall war. Dieser Teil der Eltern gab an, im Mittel (Median) zusätzlich 50 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten.

Entsprechend den bereits zum Zeitpunkt der Erhebung in 2019 geltenden Regelungen zur Beitragsbefreiung äußerten sich die Eltern in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) sehr zufrieden mit den Kosten der

Kindertagesbetreuung. Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben auf einer sechsstufigen Skala eine durchschnittliche Zufriedenheit von 5,6 an. Bei Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren lag die durchschnittliche Zufriedenheit bei 5,0 (vgl. Tab. V - 11-11).

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala gaben Eltern von unter Dreijährigen in 2019 im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,4 und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,5 an.¹³⁰ Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort, die räumliche Ausstattung sowie die Öffnungszeiten.

Tab. V - 11-11: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Rheinland-Pfalz (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E. ^M	Wichtigkeit	S.E. ^M
Kinder im Alter von unter drei Jahren	5,0	0,1	3,4	0,1
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	5,6	0,0	3,5	0,1
Gesamt	5,4	0,0	3,4	0,1

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* bzw. 1 *überhaupt nicht wichtig* bis 6 *sehr wichtig* erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, n unter 3-Jährige=238-245, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=446-487, Berechnungen des DJI.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen

Um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.¹³¹ Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Rheinland-Pfalz ein Angebot der Kindertagesbetreuung (96,3 Prozent bzw. 97,5 Prozent). Dagegen nahmen 10,9 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 71,3 Prozent und bei den Dreijährigen 92,2 Prozent (vgl. Tab. V - 11-12).

¹³⁰ Zu beachten sind allerdings unterschiedliche Bewertungen unter Berücksichtigung des sozioökonomischen Hintergrunds der Familien. Analysen hierzu werden im ERIK-Forschungsbericht 2020 veröffentlicht.

¹³¹ Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenwert.

Tab. V - 11-12: Inanspruchnahmequoten^M von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Rheinland-Pfalz (in %)

Alter	Inanspruchnahmequote
Kinder im Alter von unter zwei Jahren ¹	10,9
Kinder im Alter von zwei Jahren	71,3
Kinder im Alter von drei Jahren	92,2
Kinder im Alter von vier Jahren	96,3
Kinder im Alter von fünf Jahren	97,5

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 Prozent und für die Einjährigen bei 37,1 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

11.4 Fazit

2019 hat Rheinland-Pfalz Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ umgesetzt. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurden zum 7. November 2019 den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Sozialraumbudgets zugewiesen, um bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen strukturelle Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume zu überwinden. Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ wurde eine Förderrichtlinie zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen erstellt, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können. Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ wurden zwei Maßnahmen umgesetzt: Zum einen wurden die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen unterstützt. Dies erfolgte über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Personalanteile für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Zum anderen führte das Land ein webbasiertes Administrations- und Monitoringsystem ein mit dem Ziel, die Datenqualität und die Administration zu verbessern.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage in 2019 für Rheinland-Pfalz in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Auf Grundlage der für 2019 verfügbaren Indikatoren und Kennzahlen war dies für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG annähernd passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen möglich.

So konnten im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ neben der Qualifikationsstruktur der pädagogischen Fachkräfte auch die Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger (2018/19 1.952 neu in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.537 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) und der Absolvierenden (2017/18 1.658 Absolvierende zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.115 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten) dargestellt werden. Keine Aussagen waren speziell zur vergüteten Ausbildung möglich. In Bezug auf die Ausgangslage bei den Elternbeiträgen konnten sowohl die Höhe der Elternbeiträge, die Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten sowie die Inanspruchnahmequoten nach Altersjahren dargestellt werden. Eltern von Kindern im Alter von zwei Jahren in Krippenbetreuung zahlten bereits 2019 häufig keine bzw. nur geringe Beiträge. So zahlten nur 25 Prozent der Eltern Beiträge über 50 Euro pro Monat. Eine Differenzierung nach Betreuungsform (Kitas und Krippen) konnte dabei nicht erfolgen. Die Inanspruchnahmequote von Kindern im Alter von zwei Jahren lag bei 71,3 Prozent. Als ein weiterer Befund kann herausgehoben werden, dass die Eltern in Rheinland-Pfalz – angesichts der bereits 2019 geltenden Regelungen zur Beitragsbefreiung – mit den Kosten der Kindertagesbetreuung sehr zufrieden waren.

Aufgrund fehlender Daten konnte in den anderen Handlungsfeldern die Ausgangslage nur eingeschränkt passgenau zu den geplanten Maßnahmen in Rheinland-Pfalz beschrieben werden. So konnten im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ zwar die Personalschlüssel ausgewiesen werden. Diese waren 2019 in Rheinland-Pfalz mit 3,5 in U3-Gruppen und 8,0 in Ü3-Gruppen besser als im bundesweiten Durchschnitt. Nicht möglich war hingegen eine differenzierte Betrachtung der Personalschlüssel nach sozialstrukturellen Aspekten. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ konnten zwar neben der Ausbildung von Leitungen die Leitungsprofile der Einrichtung in den Blick genommen werden. Hiernach übernahm in 44,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Noch keine Aussagen waren jedoch zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgrößen möglich. Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ wurde der Anteil von Kindern in Kindertagesbetreuung ausgewiesen, die an der Mittagsverpflegung in den Einrichtungen teilnahmen (U3: 64,8 Prozent; Ü3: 61,8 Prozent). Daten zur räumlichen Ausstattung lagen hingegen nicht vor. Für das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ konnte bisher nur der Indikator Mehrsprachigkeit in Kindertageseinrichtungen untersucht werden. Ein Befund: 17,7 Prozent der Kinder in Rheinland-Pfalz unter

drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen in 2019 zu Hause vorrangig nicht Deutsch. Indikatoren in Bezug auf alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Sprachförderung gibt es bislang nicht. Für die Handlungsfelder „Verbesserung der Steuerung des Systems“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ standen für 2019 noch keine Indikatoren zur Verfügung.



Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um weitere Aspekte in den Handlungsfeldern abzubilden.

Aussagen zu Entwicklungen in den von Rheinland-Pfalz gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich.

12. Saarland

12.1 Einleitung

Abb. V - 12-1: Auf einen Blick – Saarland

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	 Kinder unter 3 Jahren	 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	24.800	27.469
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	6.800	26.650
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	615	108
Betreuungsquote**	29,9 %	93,3 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	50 %	97 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	464	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 5 %; 26 bis 75 Kinder: 51 %; 76 Kinder und mehr: 44 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	6.544	
Anzahl der Tagespflegepersonen	247	

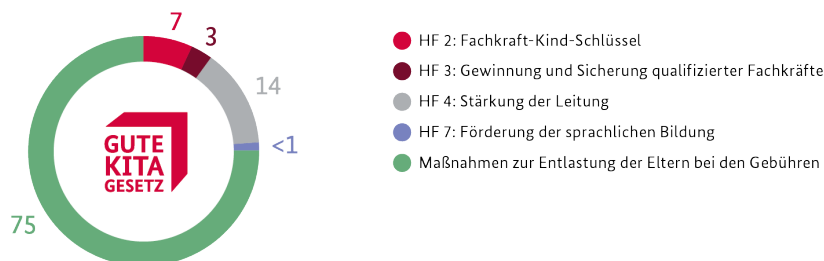
Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG *tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet*

- | | |
|---|------------------------------------|
| ✓ Fachkraft-Kind-Schlüssel | ✓ Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG |
| ✓ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte | |
| ✓ Stärkung der Leitung | |
| ✓ Förderung der sprachlichen Bildung | |

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept

Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022

rund 65 Mio. Euro

Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019

2.415.528,81 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.

** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

*** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Saarlandes 2019; ¹Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; ²DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Das Saarland nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den vier Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Der größte Anteil fließt dabei mit 75 Prozent in letztgenannten Bereich. Das Saarland hat 2019 – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes vorgesehen – Maßnahmen im Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Handlungsfeld 4 „Stärkung der Leitung“, Handlungsfeld 7 „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Saarlandes wird im folgenden Kapitel 13.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 13.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

12.2 Fortschrittsbericht des Saarlandes

12.2.1 Vorbemerkung des Saarlandes

Kindertageseinrichtungen übernehmen nicht nur einen Betreuungs-, sondern auch einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie sollen familienergänzend wirken und sich als Lebens- und Lernorte für Kinder sozialräumlich vernetzen. Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege leisten hier einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies gilt es stetig voranzutreiben. Aus diesem Grund wurden mit dem Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode im Saarland Zielsetzungen und Änderungsbedarfe für den Bereich der frühkindlichen Bildung und Betreuung formuliert, die einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als wichtigem Standortfaktor dienen und gleichzeitig die weit geöffneten Lern- und Entwicklungsfenster der Kinder in den frühen Jahren intensiver nutzen können und für mehr Bildungsgerechtigkeit sorgen. Die saarländische Landesregierung bekennt sich zum weiteren Ausbau im Krippen- und Kindergartenbereich mit zeitlich flexiblen Betreuungsangeboten und schließt dabei die Kindertagespflege mit ein. Da die Quantität jedoch nicht zu Lasten der Qualität gehen darf, soll sich die Ausstattung personell, fachlich und strukturell an dem gesellschaftspolitischen Auftrag der Kindertageseinrichtungen orientieren. Vor diesem Hintergrund, und um den Personalisierungsvorgaben gerecht zu werden, findet eine Novellierung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) statt. Neben dieser Novellierung sieht der Koalitionsvertrag auch vor, im Sinne gleicher Bildungschancen für alle die Beitragskosten für Eltern zu reduzieren und Leistungen zielgenauer und bedarfsorientierter einzusetzen. Nachdem nun das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) Ende 2018 verabschiedet und zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, konnten durch den Einsatz der zusätzlichen Bundesmittel einige Verbesserungen im Vorgriff auf die Novellierung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes umgesetzt werden. Insbesondere was die Beitragssenkung betrifft, konnte die durch Landesmittel beabsichtigte Entlastung der Eltern durch den Einsatz von „Gute-KiTa-Gesetz“-Mitteln gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG verdoppelt werden. So wurden zum 1. August 2019 die Elternbeiträge erstmals um 4 Prozentpunkte reduziert, ausgehend von der Bemessung der Summe der Beiträge in Höhe von 25 % der Personalkosten. Es werden weitere jährliche Reduzierungen von jeweils vier Prozentpunkten in den nächsten zwei Jahren folgen und eine weitere um einen halben Prozentpunkt im dritten Jahr. Das bedeutet, dass die Eltern seit dem Kindergartenjahr 2019/20 nur noch 21 %, ab dem Kindergartenjahr 2020/21 noch 17 %, ab dem Kindergartenjahr 2021/22 dann 13 % und ab dem Kindergartenjahr 2022/23 nur noch 12,5 % der Personalkosten als Beitrag aufbringen müssen. Somit werden die Familien um die Hälfte entlastet.

Auch im Bereich der Kindertagespflege fand gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG eine Entlastung der Eltern statt durch die Erhöhung der Landesförderung von vormals 0,60 Euro auf 0,75 Euro pro Betreuungsstunde und Kind, sodass seit dem 1. August 2019 die Eltern in der Kindertagespflege ebenfalls von einer Beitragsreduzierung profitieren konnten.

Bezüglich § 2 Satz 1 KiQuTG konnten entsprechend dem Handlungs- und Finanzierungskonzept weitere Maßnahmen umgesetzt bzw. auf den Weg gebracht werden.

Handlungsfeld 2: Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Ab dem Jahr 2020 können sich rd. 27 Kindertageseinrichtungen im Saarland personell verstärken. Die Auswahl der Einrichtungen erfolgte in enger Abstimmung mit den örtlichen Jugendämtern. Das Ziel der personellen Verstärkung ist eine Angleichung der strukturellen Rahmenbedingungen innerhalb des Landes. Eine personelle Verstärkung führt zu einer Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, was die Arbeit in den „besonderen KiTas“ entlastet, und dazu, dass den Kindern und Familien mit mehr Aufmerksamkeit begegnet werden kann. Durch die zusätzliche Einbindung von besonders qualifiziertem Personal kann es gelingen, die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder ganzheitlicher, sozialraum- und lebensweltorientierter zu gestalten. So führt auf konzeptioneller Ebene der Einsatz von multiprofessionellen Teams zu

interdisziplinären Settings, in denen pädagogische und andere Kompetenzen zusammenwirken und sich das Aufgabenprofil an den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und ihrer Familien im jeweiligen Sozialraum orientiert.

Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Maßnahmen der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher im Bereich der Praxisintegrierten Ausbildungen (PiA) sowie im Bereich der Freistellung der Praxisanleitung zur Betreuung der PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler konnten durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ausgeweitet und für einen größeren Personenkreis angeboten werden. So wird die Umsetzung der PiA seit dem Schuljahr 2019/2020 regional verteilt an insgesamt drei Schulstandorten im Saarland gewährleistet, sodass in diesem Schuljahr insgesamt 84 Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit hatten, die praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung zu beginnen.

Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung und durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Die Leitungsfreistellung wird zum einen von derzeit sechs Stunden pro Gruppe auf sieben Stunden erhöht, zum anderen wird die Qualifizierung von Leitungskräften mit einem Zertifikatsstudiengang an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) verbessert. Beide Maßnahmen sollen zum 1. Februar 2020 bzw. mit dem Start des Sommersemesters 2020 in Kraft treten.

Handlungsfeld 7: Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“

Mit einem Zertifikatsstudiengang an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) können sich Erzieherinnen und Erzieher berufsbegleitend in den Bereichen Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung qualifizieren, um zukünftig als Sprachvorbilder für die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten zu fungieren und als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu einer bedarfsgerechten Sprachbildung und Kommunikation in der gesamten Einrichtung beitragen zu können. Zum Start im Wintersemester 2019/2020 haben 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer diesen Zertifikatsstudiengang begonnen.

12.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

12.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen		x	x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung	x	x	x	x

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung		x	x	x
	Stärkung der Leitung durch ein zusätz- liches Qualifizierungsangebot	x	x	x	x
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsange- bot „Fachkraft für Sprache, Differenz- sensibilität und interkulturelle Bil- dung“	x	x	x	x
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Entlastung der Erziehungsberechtig- ten durch Absenkung des Kitabeitrags bis zur Hälfte	x	x	x	x
	Entlastung der Erziehungsberechtig- ten in der Kindertagespflege durch Er- höhung der Landesförderung	x	x	x	x

12.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Diese Maßnahme wird mit Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinien zum 1. Februar 2020 wirksam, weshalb erst im Fortschrittsbericht 2020 darüber berichtet werden kann.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Mit dem Erlass zur Einrichtung eines Schulversuchs „praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung an der Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik –“ vom 17. Mai 2019 – Az.: A 4/D 2–II.6.0/II.10.0/II.12.0 – wurde die auf der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die Ausbildung und Prüfung an Akademien für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschulen für Sozialpädagogik – (APO-FSP) vom 10. Mai 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 561) basierende Rechtsgrundlage zur Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung gelegt (vgl. http://www.vorschriften.saarland.de/verwaltungsvorschriften/vorschriften/06_2124_duale_erziehreausbildung.pdf).

Mit den dazugehörigen Landesrichtlinien konnten entsprechende Mittel beantragt werden (Richtlinien zur Umsetzung des Artikels 1 des Gute-KiTa-Gesetzes – Handlungsfeld 3) (vgl. http://www.vorschriften.saarland.de/verwaltungsvorschriften/vorschriften/06_2136_ril_gute_kita_gesetz.pdf).

Entsprechend dem Handlungsfeld 3 konnten zum Start des Schuljahres 2019/20 auf diesen Grundlagen weitere 22 Plätze zu den exakt gleichen Konditionen wie denen der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher des BMFSFJ (Programmsäule 1) angeboten werden. Um für die Träger und Schülerinnen und Schüler eine gänzlich gleiche Situation zu schaffen, wird darüber hinaus auch die Freistellung der Praxisanleitung adäquat zu der Förderung im Rahmen der Fachkräfteoffensive (Programmsäule 2 – Modul 2) angeboten. Um das Modell möglichst attraktiv zu gestalten, werden diejenigen, die eine praxisintegrierte und dualisierte Ausbildung absolvieren, nicht auf den Fachkraftschlüssel angerechnet.

Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 wurde von 41 bewilligten Plätzen und der entsprechenden Anzahl an Freistellungen zum Start des Ausbildungsjahrgangs 2019/2020 ausgegangen. Die Anzahl der Anträge lag allerdings unter den erwarteten, insgesamt konnten 22

Plätze und Freistellungen bewilligt werden. Somit wurden für diese Maßnahme weniger Mittel verausgabt als im ursprünglichen Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Zusätzlich wird die praxisintegrierte Ausbildung mit dem 1. August 2020 als Regelausbildung im Saarland etabliert, weshalb ab dem Zeitpunkt zur Finanzierung die regulären Strukturen der Personalkostenfinanzierung greifen. Aus diesem Grund sollen die nicht verausgabten Mittel aus Handlungsfeld 3 im Jahr 2020 in das Handlungsfeld 2 „Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen“ übertragen werden. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde dementsprechend zum 1. Januar 2020 angepasst.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Diese Maßnahme wird mit Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinien zum 1. Februar 2020 wirksam, weshalb erst im Fortschrittsbericht 2020 darüber berichtet werden kann.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Der neu einzurichtende, berufsbegleitende Zertifikatsstudiengang sollte im Wintersemester 2019/20 für 20 Teilnehmer angeboten werden. Dieser in Inhalten und Ausrichtung neue Studiengang machte jedoch ein intensiveres Akkreditierungsverfahren notwendig, weshalb ein Beginn erst zum Sommersemester 2020 möglich ist. Durch die coronabedingte Schließung der Hochschule wird der Start erneut verschoben, auf das WS2020/2021, voraussichtlich dann aber mit 2 Kohorten.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“¹³²

Mit dem in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung und Kultur seit dem WS 2019/2020 deutlich überarbeiteten und mit neuen Inhalten ergänzten berufsbegleitenden, dreisemestrigen Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW Saar) im Fachbereich „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ werden pädagogische Fachkräfte themenspezifisch qualifiziert und befähigt, ihr Wissen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in die Teams zu transportieren und Kolleginnen und Kollegen fachlich zu beraten, ebenso wie die eigene Arbeit reflektiert weiterzuentwickeln. Die alltagsintegrierte Sprachbildung ebenso wie ein kultursensibles und inklusives Arbeiten und Kommunizieren mit den Kindern und ihren Familien wird durch den Studiengang gefördert und entsprechend den Zielformulierungen des Bildungsprogramms für saarländische Krippen und Kindergärten weiter nachhaltig, alltagsintegriert und ganzheitlich implementiert. Berücksichtigung finden hier auch die Erkenntnisse der Bundesprogramme „Schwerpunkt-Kitas“ und „Sprach-Kitas“, die in die Arbeit aller Kitas mit einfließen sollen. Die Schwerpunkte des Zertifikatsstudiengangs bilden die Themenbereiche

- Sprachentwicklung – Sprechkompetenz – Mehrsprachigkeit
- Interkulturelle Kommunikation
- (Kultur-)sensitives Arbeiten mit Kindern und ihren Erziehungsberechtigten
- Lebenslanges Lernen: Fachkräfte als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Team

¹³² Die Bezeichnung des Qualifizierungsangebots lautete ursprünglich „Fachkraft Sprache und interkulturelle Bildung“; sie wurde in Absprache mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes umbenannt in „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“, entspricht aber in Inhalt und Ausrichtung dem im Handlungs- und Finanzierungskonzept, Handlungsfeld 7, beschriebenen Qualifizierungsangebot.

- Anti-Bias (vorurteilsbewusste Pädagogik)
- Pädagogik der Vielfalt: viele Sprachen, viele Kulturen, viele Situationen

Hierbei vermitteln Experten u. a. aus den Themenbereichen Krippen- und Kindergartenpädagogik, Sprache und interkulturelle Bildung ihre Erfahrungen aus der Praxis und erarbeiten gemeinsam mit den Studierenden neue Lösungsansätze. Im Vordergrund steht die differenzsensible und interkulturelle Pädagogik, die in vielen Bereichen wiederzufinden ist, primär z. B. in der Sprachbildung, in der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten mit heterogenen Kultur- und Sozialhintergründen oder auch in der Gesundheitserziehung. Der Studiengang kann von pädagogischen Fachkräften mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung absolviert werden, ebenso von Sprachfachkräften des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“. Der Zertifikatsstudiengang erstreckt sich über drei Semester und wird berufsbegleitend als Teilzeitstudium angeboten. Elf verschiedene Lerneinheiten werden in Präsenzveranstaltungen zu insgesamt 18 Terminen vermittelt. Hinzu kommen weitere Wahlpflichtveranstaltungen, im Umfang von 5 Tagen à 9 Unterrichtseinheiten. Nach erfolgreicher Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen folgt die Abfassung einer schriftlichen Abschlussarbeit sowie die Teilnahme am Abschlusskolloquium (vgl. https://prod.htw2020.satzweiss.info/cecsaar/angebot/zertifikate/sprache/Termine_Sprache_WS20192020Termine201920V7.pdf). Mit Bestehen der Prüfungen wird das Hochschulzertifikat „Fachkraft für Sprache und interkulturelle Bildung“ verliehen. Mit der erfolgreichen Teilnahme an dem Studiengang erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Credit Points, die im Fall eines weiteren Studiums auf die grundständigen Studiengänge „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ und „Kindheitspädagogik“ sowie den Zertifikatsstudiengang „Fachkraft für Partizipation“ angerechnet werden können. Bis zu 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer können den Zertifikatsstudiengang beginnen. Insgesamt haben sich 20 Studierende für das Wintersemester 2019/2020 angemeldet.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Erziehungsberechtigten durch Absenkung des Kitabeitrags bis zur Hälfte

Damit möglichst früh viele Kinder von den Bildungs- und Förderangeboten einer Kindertageseinrichtung profitieren können, ist für den Besuch einer Einrichtung eine Entlastung der Erziehungsberechtigten unabhängig von der wirtschaftlichen Situation vorgesehen. Das Ziel ist die Schaffung größtmöglicher Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit. Der saarländische Koalitionsvertrag sieht deshalb eine schrittweise Beitragsentlastung der Erziehungsberechtigten um jährlich jeweils 2 Prozentpunkte vor. Durch den zusätzlichen Einsatz von Gute-KiTa-Mitteln wird die jährliche Entlastung auf 4 Prozentpunkte erhöht, mit dem Ziel einer Halbierung der Beiträge ab Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 auf 12,5 %. Mit dem entsprechend angepassten Paragraphen wurde demnach in der Ausführungs-VO SKBBG nach § 14 Abs. 2 folgende Regelung festgehalten: „Der Beitrag der Eltern ist für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres so zu bemessen, dass die Summe der Elternbeiträge die nach Satz 3 festgesetzten Prozentsätze der angemessenen Personalkosten nicht übersteigt. Der nach Satz 3 festgesetzte Beitrag darf im jeweiligen Kindergartenjahr nicht verändert werden. Ab dem 1. August 2019 beträgt die Summe der Elternbeiträge höchstens 21 Prozent, ab dem 1. August 2020 höchstens 17 Prozent, ab dem 1. August 2021 höchstens 13 Prozent und ab dem 1. August 2022 höchstens 12,5 Prozent der angemessenen Personalkosten [...]“ (vgl. https://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Ausfuehrungs-VO_SKBBG.pdf). Die Absenkung der Elternbeiträge wird vom Land durch einen ebenfalls schrittweisen höheren Anteil der Bezuschussung der Personalkosten von derzeit 29 % entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 2 Ausführungs-VO SKBBG wie folgt kompensiert: „Zu den angemessenen Personalkosten der Einrichtungen gewährt das Land einen Zuschuss. Dieser beträgt ab dem 1. August 2019 33 Prozent, ab dem 1. August 2020 37 Prozent, ab dem 1. August 2021 41 Prozent und ab dem 1. August 2022 41,5 Prozent der angemessenen Personalkosten.“ (vgl. https://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Ausfuehrungs-VO_SKBBG.pdf). Seit dem 1. August 2019 betragen demnach die Elternbeiträge höchstens 21 % der angemessenen Personalkosten, womit automatisch eine finanzielle Entlastung stattgefunden hat.

Entlastung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Eine entsprechende Entlastung ist auch für die Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege vorgesehen. Aus diesem Grund wurde mit dem Kindergartenjahr 2019/2020 die Landesförderung für die Kindertagespflege, die an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken gezahlt werden, von 0,60 Euro auf 0,75 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren erhöht. Mit dieser Erhöhung erklären die Kreise und der Regionalverband verbindlich, diese zusätzliche Förderung in Höhe von 0,15 Euro ausschließlich den Erziehungsberechtigten zugutekommen zu lassen und die Beiträge zu reduzieren. Die Erhöhung der Landesmittel wurde im § 19 Abs. 2 Ausführungs-VO SKBBG entsprechend festgesetzt: „Die Förderung nach Absatz 1 beträgt für jedes Kind und pro Betreuungsstunde in der Woche 0,75 Euro; dabei ist die Förderung auf höchstens 40 Stunden in der Woche einschließlich Wochenende begrenzt.“ (vgl. https://www.saarland.de/dokumente/thema_bildung/Ausfuhrungs-VO_SKBBG.pdf). Eine Entlastung der Erziehungsberechtigten hat hier zum 1. August 2019 ebenfalls stattgefunden.

12.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Diese Maßnahme wird mit Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinien zum 1. Februar 2020 wirksam, weshalb erst im Fortschrittsbericht 2020 darüber berichtet werden kann.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Schulkonferenzbeschlüsse der jeweiligen Fachschulen für Sozialpädagogik auf Teilnahme am Schulversuch	Februar/März 2019	Februar/März 2019	
Anträge der jeweiligen Fachschulen für Sozialpädagogik auf Teilnahme am Schulversuch	Februar/März 2019	Februar/März 2019	
Erarbeitung des Rechtstextes für den Erlass zur Einrichtung des Schulversuchs	Februar–April 2019	Februar–April 2019	
Hausinterne Abstimmung des Erlasses einschließlich Freigabe durch die Hauspitze	Mai 2019	Mai 2019	
Veröffentlichung im Amtsblatt	Juni 2019	Juni 2019	
Inkrafttreten des Erlasses	1. August 2019	1. August 2019	

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Diese Maßnahme wird mit Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinien zum 1. Februar 2020 wirksam, weshalb erst im Fortschrittsbericht 2020 darüber berichtet werden kann.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung des Angebots in Abstimmung mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes	Bis 2. Quartal 2019	Konzept lag MBK Ende 2019 vor	Längerer Akkreditierungsprozess
Beginn des Qualifizierungsangebots	Start des Wintersemesters 2019/2020		Pandemiebedingt, Start soll zum Wintersemester 2020/21 erfolgen
Antrag der Hochschule auf Gewährung einer pauschalen Zuwendung zum Start des Studienangebots	3. Quartal 2019	Am Ende der jeweiligen Maßnahme (1,5 bis 2 Jahre nach Beginn jeweiliger Studienkohorte)	Zahlungsmodalität der Hochschule (Studienangebot wird nach Beendigung dem Ministerium in Rechnung gestellt)

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung des Angebots in Abstimmung mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes	Bis 2. Quartal 2019	2. Quartal 2019	
Beginn des Qualifizierungsangebots	Start des Wintersemesters 2019/2020	Wintersemester 2019/2020 (Oktober 2019)	
Antrag der Hochschule auf Gewährung einer pauschalen Zuwendung zum Start des Studienangebots	3. Quartal 2019	Am Ende der jeweiligen Maßnahme (1,5 Jahre nach Beginn der jeweiligen Studienkohorte)	Zahlungsmodalität der Hochschule (Studienangebot wird nach Beendigung dem Ministerium in Rechnung gestellt)

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Erziehungsberechtigten durch Absenkung des KiTa-Beitrags bis zur Hälfte

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beschluss des Gesetzentwurfs durch den Ministerrat und anschließende Einbringung in den Landtag	2. April 2019	2. April 2019	

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
1. Lesung des Gesetzentwurfs im Landtag	10. April 2019	10. April 2019	
Verabschiedung des Gesetzes	Bis 19. Juni 2019	19. Juni 2019	
Inkrafttreten des Gesetzes sowie Beginn der Erhöhung der monatlichen Ratenzahlungen an die Träger	1. August 2019	1. August 2019	

Entlastung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Abstimmung mit dem Landkreistag Saarland	2. Quartal 2019	2. Quartal 2019	
Beschluss des Verordnungsentwurfs durch den Ministerrat	22. Oktober 2019	30. Oktober 2019	Ausfertigungsdatum der Änderungs-VO
Inkrafttreten der Verordnung sowie Beginn der Erhöhung der Landesförderung	1. August 2019	1. August 2019	

12.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 23. Mai 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Diese Maßnahme wird mit Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinien zum 1. Februar 2020 wirksam, weshalb erst im Fortschrittsbericht 2020 darüber berichtet werden kann.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 wurden drei Fachschulklassen mit insgesamt 83 Fachschülerinnen und Fachschülern für eine praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung eingeschult. 22 Fachschülerinnen und Fachschüler werden hierbei über das Handlungsfeld 3 des KiQuTG finanziert (von ursprünglich 41 möglichen Plätzen zum Start des Ausbildungsjahrgangs 2019/2020 wurden 22 beantragte Plätze bewilligt), weitere 61 Plätze werden über das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ finanziert. Die Rechtsgrundlage für diese praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung im Rahmen eines Schulversuchs ist zum 1. August 2019 in Kraft getreten.

Die Kooperation im Rahmen einer landesweiten Arbeitsgemeinschaft unter Leitung des Ministeriums für Bildung und Kultur zur pädagogischen Umsetzung und in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Bereich Kinder- und Jugendhilfe – Landesjugendamt sowie den Trägern von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen verläuft bislang regelmäßig, d. h. einmal im Quartal erfolgreich. Dadurch ist die Abstimmung der Meilensteine und Fortschritte in Theorie und Praxis gewährleistet.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Diese Maßnahme wird mit Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinien zum 1. Februar 2020 wirksam, weshalb erst im Fortschrittsbericht 2020 darüber berichtet werden kann.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Diese Maßnahme wird erst zum Wintersemester 2020/21 wirksam, weshalb erst im Fortschrittsbericht 2020 darüber berichtet werden kann.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“

Eine erste Kohorte von 20 Studierenden hat im Oktober 2019 den dreisemestrigen Zertifikatsstudiengang begonnen und hat durch die Weiterqualifizierung den Grundstein dafür gelegt, nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs (voraussichtlich Frühjahr 2021) zur Steigerung der professionellen Qualität in der jeweiligen Kindertageseinrichtung beizutragen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zu Sprachvorbildern für die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten und tragen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu einer bedarfsgerechten Sprachbildung und Kommunikation in der gesamten Einrichtung bei.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Erziehungsberechtigten durch Absenkung des Kitabeitrags bis zur Hälfte

Durch die erste Absenkung der Elternbeiträge auf höchstens 21 % der angemessenen Personalkosten ergibt sich automatisch eine finanzielle Entlastung bei den Erziehungsberechtigten. Im Krippenbereich wurden die Beiträge im Schnitt um 41,89 Euro zum Vorjahr reduziert. Im Kindergartenbereich fand eine Reduzierung von durchschnittlich 20,86 Euro zum Vorjahr statt.

Bezüglich der Platzzahlen ist in den Jahren 2018 bis 2019 folgende Entwicklung zu verzeichnen: Im U3-Bereich ist die Platzzahl von 6.425 (in 2018) auf 6.800 (in 2019) gestiegen (vgl. Statistisches Amt Saarland, 1. März 2018/2019). Die Versorgungsquote verbessert sich hier um etwa 1,2 % auf 27,4 % in 2019. Im Ü3-Bereich liegt in 2019 die Platzzahl bei 28.828. Die Versorgungsquote liegt hier bei 91,1 %, das sind etwa 0,2 % weniger als im Vorjahr, was auf die gestiegene Anzahl der Ü3-Kinder zurückzuführen ist (Meldung der Jugendämter). Zur Entwicklung der Betreuungsquote im Zusammenhang mit der verbesserten Teilhabe kann abschließend noch keine Aussage getroffen werden, weil hierzu bislang keine verlässlichen Zahlen vorliegen.

Entlastung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Durch die Erhöhung der Landesförderung um 0,15 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind wurden die Elternbeiträge reduziert, was automatisch zu einer Entlastung der Erziehungsberechtigten geführt hat. Die genaue Höhe der Entlastung kann erst in 2020 ermittelt werden. Im Bereich der Kindertagespflege haben sich die Platzzahlen in den Jahren 2018 bis 2019 folgendermaßen entwickelt: In 2019 werden mit 1.203 Kindern 128 Kinder, überwiegend U3, mehr in der Kindertagespflege betreut als 2018, das ist eine Zunahme von etwa 12 %. Zur Entwicklung der Betreuungsquote im Zusammenhang mit der verbesserten Teilhabe kann auch hier noch keine Aussage getroffen werden, weil bislang keine verlässlichen Zahlen vorliegen.

12.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	5.901.585 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	4.105.971 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	1.795.614 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 29. März 2019 zur Verfügung stehen	5.800.000 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	5.550.000 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	250.000 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	5.864.851 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	4.069.237 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	1.795.614 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Ministeriums für Finanzen und Europa von November 2019 tatsächlich zur Verfügung stehen	5.692.000 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	5.692.000 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	0 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung	341.800	6,16	0	0,0	-341.800 (nach dem angepassten Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 ein Betrag von 182.500 Euro, vgl. 12.2.5 Fazit)
HF 4 – Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung	0	0,0	0	0,0	0
HF 4 – Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot	15.000	0,27	0	0,0	-15.000
HF 7 – Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“	7.000	0,13	0	0,0	-7.000
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 – Entlastung der Erziehungsberechtigten durch Absenkung des Kitabeitrags bis zur Hälfte	4.945.000		4.952.249,85		+7.249,85
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	2.445.000	44,05	2.415.528,81	42,4	-29.471,19
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	2.500.000		2.536.721,04		+36.721,04
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 – Entlastung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung	57.500	1,04	0	0,0	57.500

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	2.866.300	51,65	2.415.528,81	42,4	-450.771,19
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	5.550.000	100,0	5.692.000	100,0	+142.000
Übertrag ins Folgejahr	2.683.700	48,35	3.276.471,19	57,6	+592.771,19
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	2.500.000		2.536.721,04		+36.721,04

Dem Saarland sind in 2019 tatsächlich etwas weniger Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert. Entgegen der Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurden jedoch keine Mittel für die Umsetzung von § 90 SGB VIII in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung eingesetzt, sodass für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG 5.692.000 Euro zur Verfügung standen und somit 142.000 Euro mehr als im Handlungs- und Finanzierungskonzept erwartet.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 wurde für die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung für das Jahr 2019 Mittel in Höhe von 341.800,00 Euro veranschlagt. Ein Abruf der Mittel in 2019 hat nicht stattgefunden. Dem Mittelabruf liegen die Personalkostenabrechnungen der Träger für 2019 zugrunde, die turnusgemäß im ersten Quartal des Folgejahres stattfinden. Die Abrechnung der PiA-Schülerinnen und -Schüler sowie der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter wird somit erst 2020 kassenwirksam.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Die Maßnahme zur Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot kann erst 2020 umgesetzt werden. Die für 2019 für diese Maßnahme veranschlagten 15.000,00 Euro wurden deshalb nicht verausgabt. Die nicht verausgabten Mittel werden in 2020 in die Finanzierung der Qualifizierungsangebote jeweils zum Sommer- bzw. Wintersemester fließen.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“

Eine Rechnungsstellung durch die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW) für die Auszahlung der vereinbarten pauschalen Summe zur Durchführung des Zertifikatsstudienganges „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ wird es erst zum Ende der jeweiligen

Maßnahme (1,5 Jahre (3 Semester) nach Beginn der jeweiligen Studienkohorte) geben. Mittel aus 2019 für die erste Kohorte werden somit voraussichtlich erst 2021 finanzwirksam.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Erziehungsberechtigten durch Absenkung des Kitabeitrags bis zur Hälfte

Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurden für die erste Stufe der Entlastung der Erziehungsberechtigten bei der Beitragszahlung zum 1. August 2019 2.445.000 Euro veranschlagt. Durch die erste Beitragssenkung wurden 2.425.528,81 Euro dieser Mittel verausgabt. Die nicht verausgabten Mittel in Höhe von 29.471,19 Euro sollen in 2020 weiterhin in die Beitragssenkung fließen. Ein entsprechender Auszug ist dem Anhang zu entnehmen.

Entlastung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurden für die Entlastung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege für das Jahr 2019 Mittel in Höhe von 57.500 Euro veranschlagt. Ein Abruf der Mittel zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf Antrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem halbjährlichen Rhythmus. Die Erhöhung der Landesmittel um 0,15 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind seit dem 1. August 2019 wird somit erst in 2020 finanzwirksam.

12.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

12.2.5 Fazit

Das Saarland hat in 2019 bereits erste Handlungsfelder (HF 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, HF 7 „Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot“ sowie die finanzielle Entlastung der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Satz 2 KiQuTG) erfolgreich umsetzen können. Die Ausweitung der Maßnahmen zur Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher im Bereich der Praxisintegrierten Ausbildung (PiA) sowie im Bereich der Freistellung der Praxisanleitung durch die zusätzlichen Kapazitäten über die Mittel des Handlungsfeldes 3 ist gelungen. Mit den zusätzlichen 22 Plätzen können nun an drei Schulstandorten insgesamt rund 90 Schülerinnen und Schüler die Praxisintegrierte Ausbildung starten. Es hat sich gezeigt, dass sich durch dieses neue Ausbildungsmodell mehr Menschen und auch neue Zielgruppen für das Berufsfeld begeistern lassen. Gleichzeitig lässt sich durch diese Form der Ausbildung die hohe Qualität in der Ausbildung sichern und die Theorie-Praxis-Verzahnung weiter steigern. Insgesamt kann eine erste, positive Bilanz gezogen werden, weshalb sich die Praxisintegrierte Ausbildung seit dem Schuljahr 2020/2021 als zusätzliches Ausbildungsmodell im Saarland etabliert hat und verstetigt wurde.

Auch der Start des Qualifizierungsangebots bezüglich des Handlungsfeldes 7 ist problemlos angelaufen. Seit Oktober 2019 haben 20 Studierende das Angebot wahrgenommen und lassen sich zu Sprachfachkräften und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausbilden.

Ebenfalls positiv anzumerken ist, dass die erste Stufe der Beitragssenkung umgesetzt werden konnte und die Erziehungsberechtigten seit dem 1. August 2019 eine finanzielle Entlastung erfahren, die auch in den kommenden Jahren weiter vorangetrieben werden soll.

Zur Umsetzung der weiteren Handlungsfelder im kommenden Jahr (HF 2 „Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen“ und HF 4 „Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung und durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot“) wurden in 2019 schon Weichen gestellt und entsprechende vorbereitende Maßnahmen ergriffen. So ist der Akkreditierungsprozess für den Zertifikatsstudiengang im Rahmen des Qualifizierungsangebots (HF 4) mittlerweile abgeschlossen und Studierende können gezielt angeworben werden. Der angedachte Start zum Sommersemester 2020 muss allerdings auf das Wintersemester 2020/21 geschoben werden aufgrund der pandemiebedingten Schließung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes. Es ist jedoch angedacht,

dafür im Wintersemester 2020/21 mit zwei Kohorten zu je 20 Studierenden zu starten. Entsprechende Gespräche mit der Hochschule haben stattgefunden.

Zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels im Zuge der Umsetzung des Handlungsfeldes 2 wurden die Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen in Absprache mit den Jugendämtern der Kreise und des Regionalverbands bereits ausgewählt und über die Möglichkeit informiert, von der Finanzierung zusätzlichen, qualifizierten Personals, das auf die besonderen Bedarfe der Einrichtungen reagieren kann, Gebrauch machen zu können. Die entsprechenden Grundlagen zur rechtsgültigen Umsetzung dieser Maßnahme werden in einer Landesrichtlinie festgehalten, die in Kürze veröffentlicht werden soll. Analog hierzu werden die Landesrichtlinien zur Umsetzung des Handlungsfeldes 4 „Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung“ formuliert, mit dem Ziel, diese in 2020 ebenfalls umsetzen zu können.

Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 zur Maßnahme im Handlungsfeld 3 „Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung“ wurde von 41 bewilligten Plätzen und der entsprechenden Anzahl an Freistellungen zum Start des Ausbildungsjahrgangs 2019/2020 ausgegangen. Die Anzahl der Anträge lag allerdings unter den erwarteten; 22 Plätze und Freistellungen wurden insgesamt bewilligt. Somit werden für diese Maßnahme weniger Mittel verausgabt als im ursprünglichen Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Zusätzlich wird die Praxisintegrierte Ausbildung ab dem 1. August 2020 als Regelausbildung im Saarland etabliert, weshalb ab dem Zeitpunkt zur Finanzierung die regulären Strukturen der Personalkostenfinanzierung greifen. Aus diesem Grund sollen die nicht verausgabten Mittel aus Handlungsfeld 3 im Jahr 2020 in die Maßnahme des Handlungsfelds 2 „Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen“ übertragen werden. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde dementsprechend zum 1. Januar 2020 angepasst.

12.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Saarland gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

12.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war im Saarland im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,7 ganztagsbetreute Kinder zuständig.¹³³ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 8,9 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,4 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V - 12-1). Im Saarland lag der Personalschlüssel damit für unter dreijährige Kinder unter dem bundesweiten Durchschnitt (3,9), für über Dreijährige über dem bundesweiten Durchschnitt (8,2).

Tab. V - 12-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform^M im Saarland (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	3,7	8,9	7,4
Anzahl	448	419	361

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 44 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 9,5 Prozent an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit.

Im Saarland waren die Eltern in 2019 sowohl mit der Gruppengröße als auch mit der Anzahl von Betreuungspersonen zufrieden. Insgesamt beurteilten Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße mit durchschnittlich 5,3 mit am positivsten. Darüber hinaus wurde die Zufriedenheit mit der Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 5,0 positiv bewertet. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,6) im Vergleich eine niedrigere

¹³³ In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:3,7.

Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,5 eingestuft. Insgesamt betrachtet lagen die Zufriedenheitswerte über dem bundesweiten Durchschnitt. Die Werte lagen hier bei 4,8 (Gruppengröße) bzw. 4,7 (Anzahl von Betreuungspersonen).

12.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Allgemeine Angaben zum Personal*
- *Ausbildung und Qualifikation*

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2019 waren 6.544 Personen in saarländischen Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 319 männlich, das entspricht einem Anteil von 4,9 Prozent des pädagogischen Personals.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 39,5 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 6,8 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Knapp 60 Prozent der pädagogisch Tätigen arbeitete in Vollzeit bzw. vollzeitnah: 48,4 Prozent des pädagogischen Personals war mit mehr als 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt, weitere 11,6 Prozent mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche. Ein gutes Drittel (34,4 Prozent) des Personals arbeitete zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 5,7 Prozent des Personals beschäftigt.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen im Saarland war in 2019 fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 70,7 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. Weitere 17,5 Prozent verfügten über einen Berufsfachschulabschluss, 2,9 Prozent über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 5,4 Prozent des Personals aus. 2,6 Prozent des pädagogisch tätigen Personals verfügte über sonstige Ausbildungen, 0,9 Prozent hatten keine Ausbildung (vgl. Tab. V - 12-2).

Tab. V - 12-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen^M im Saarland

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	187	2,9
Einschlägiger Fachschulabschluss	4.625	70,7
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	1.147	17,5
Sonstige Ausbildungen	170	2,6
Praktikant/-innen/In Ausbildung	354	5,4
Ohne Ausbildung	61	0,9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 467 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger begannen 158 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV - 9).¹³⁴

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen im Saarland 340 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 87 Schülerinnen und Schüler zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab (vgl. Abb. IV - 10).¹³⁵

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden. Die überdurchschnittliche formale Qualifikation des pädagogischen Personals im Saarland äußert sich auch in den Teamtypen. So stellten in 2019 „sozialpädagogische Teams“ mit 52,3 Prozent die häufigste Form dar. Weitere 27,9 Prozent entfallen auf „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams bzw. akademisch erweiterte Erzieherinnen- und Erzieherteams“. Bei 11,3 Prozent der Teams handelt es sich um „Erzieherinnen- und Erzieherteams“. „Heilpädagogische Teams“ und „sonstige gemischte Teams“ traten mit 4,8 Prozent bzw. 3,8 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V - 12-3).

¹³⁴ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

¹³⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichtes nicht verfügbar.

Tab. V - 12-3: Kindertageseinrichtungen¹ 2019 nach Qualifikation des Teams^M im Saarland

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	54	11,3
Sozialpädagogisches Team	251	52,3
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	134	27,9
Heilpädagogisches Team	23	4,8
Sonstiges gemischtes Team	18	3,8

¹ Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DII/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

12.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Leistungsprofile der Einrichtung*
- *Ausbildung und Qualifikation von Leitung*

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leistungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte.

Leistungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leistungsprofile unterschieden werden. In 61,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen im Saarland übernahm in 2019 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Dies kam am häufigsten in großen Kindertageseinrichtungen vor. In 24,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 7,1 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 7,6 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2019 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dabei handelte es sich überwiegend um kleine und mittelgroße Kindertageseinrichtungen mit bis zu 75 Kindern. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Tab. V - 12-4).¹³⁶

¹³⁶ Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V - 12-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe im Saarland

	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteam	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Kindertageseinrichtungen mit bis zu 25 Kindern	3	13,0	4	17,4	16	69,6	0	0,0
Kindertageseinrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	23	9,7	97	40,9	106	44,7	11	4,6
Kindertageseinrichtungen mit 76 oder mehr Kindern	9	4,4	11	5,4	162	79,4	22	10,8
Gesamt	35	7,6	112	24,1	284	61,2	33	7,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitungen

Das Leitungspersonal verfügte in ganz überwiegendem Maße über einen Bildungsabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher und/oder als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge. Deren Anteil am Leitungspersonal insgesamt machte in 2019 mit rund 80 Prozent den deutlich größten Teil aus. Weitere 17 Prozent waren einschlägig akademisch qualifiziert (vgl. Tab. V - 12-5).

Tab. V - 12-5: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss^M im Saarland

	Anzahl	In %
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	58	12,5
Kindheitspädagog/-innen	21	4,5
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	370	79,7
Anderer/kein Berufsabschluss	¹	.

¹ Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

12.3.4 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Die Ausgangslage für dieses Handlungsfeld kann für das Berichtsjahr 2019 nur für den Indikator „Mehrsprachigkeit im Kitaalltag“ beleuchtet werden. Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik umfasst dies Auswertungen zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung sowie zu Einrichtungen nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache.

Mehrsprachigkeit im Kitaalltag

Der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache lag im Jahr 2019 in den Kindertageseinrichtungen im Saarland in der Regel bei unter 25 Prozent. In 74,4 Prozent der Kindertageseinrichtungen war dies der Fall. In weiteren 18,3 Prozent der Einrichtungen lag der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache zwischen 25 und unter 50 Prozent (vgl. Tab. V - 12-6).

Tab. V - 12-6: Kindertageseinrichtungen 2019 nach prozentualem Anteil an Kindern¹ mit nicht deutscher Familiensprache im Saarland

	< 25 %	25 bis < 50 %	50 bis < 75 %	75 % und mehr
Anzahl	345	85	. ²	.
In %	74,4	18,3	.	.

¹ Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie hoch der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in den Kindertageseinrichtungen ist.

² Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Kinder mit nicht deutscher Familiensprache wurden in 2019 – unabhängig vom Alter – in gut drei Viertel der Fälle (76,3 Prozent) in Kindertageseinrichtungen betreut, in denen der Anteil mit nicht deutscher Familiensprache unter 50 Prozent lag. Die verbleibenden 23,7 Prozent der Kinder, die zu Hause eine andere Sprache als Deutsch sprechen, besuchten sogenannte segregierte Kindertageseinrichtungen, d. h. Einrichtungen, bei denen der Anteil der Kinder mit anderer Familiensprache mindestens 50 Prozent betrug.

Die Anteile der erstgenannten Gruppe verteilten sich wie folgt: Knapp 40 Prozent (39,1 Prozent) der Kinder, die zu Hause eine andere Sprache als Deutsch sprechen, wurden in Kindertageseinrichtungen, bei denen der Anteil der Kinder mit einer anderen Familiensprache als Deutsch unter 25 Prozent betrug, betreut. Die verbleibenden 36,6 Prozent besuchten Einrichtungen mit einem Anteil zwischen 25 und 50 Prozent von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. Die Anteilswerte zwischen den Altersgruppen unterscheiden sich kaum (vgl. Tab. V - 12-7).

Tab. V - 12-7: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation)¹ und Altersgruppen im Saarland

	Kinder gesamt	Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Tageseinrichtung							
		< 25 %		25 bis < 50 %		50 bis < 75 %		75 % und mehr	
		Anzahl	In %	An- zahl	In %	An- zahl	In %	An- zahl	In %
Kinder im Alter von unter drei Jahren	875	342	39,1	341	39,0	173	19,8	19	2,2
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	5.848	2.327	39,8	2.120	36,3	1.192	20,4	209	3,6
Gesamt	6.723	2.669	39,7	2.461	36,6	1.365	20,3	228	3,4

¹ Hier geht es darum, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht Deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht Deutsch spricht.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

12.3.5 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge im Saarland werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen festgelegt (§ 14 Ausführungs-VO SKBBG) und variieren daher zwischen den einzelnen Trägern. Es wird gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 SKBBG empfohlen, nach der Zahl der Kinder in der Familie bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu staffeln. Mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz wurden 2019 folgende Anpassungen vorgenommen: Zum einen wurden ab dem 1. August 2019 die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen von 25 Prozent der Personalkosten auf zunächst 21 Prozent gesenkt. Darüber hinaus erfolgte, ebenfalls ab dem 1. August 2019, eine Reduzierung der Beiträge in der Kindertagespflege um 0,15 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren.

Das letzte Kindergartenjahr ist seit Sommer 2019 im Saarland kostenpflichtig.¹³⁷

¹³⁷ Bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2022/23 sollen weitere Entlastungen für die Eltern durch eine Absenkung der Elternbeiträge bis zur Hälfte aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes erfolgen. Auch die Beiträge für die Kindertagespflege sollen weiter reduziert werden.

Im Folgenden wird die Ausgangslage 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ betrachtet. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- **Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien sowie die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.
- **Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien

96 Prozent der Eltern im Saarland entrichteten 2019 laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 4 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V - 12-8 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren in 2019 bei 350 Euro pro Monat. Mit 180 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Für die Altersgruppe der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V - 12-8 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 290 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 400 Euro.

Tab. V - 12-8: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang im Saarland (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter drei Jahren		Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	. ¹	.	116	104-125
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)	.	.	129	109-170
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	369	320-400	200	180-165
Gesamt	350	290-400	180	122-250

Hinweise zur Tabelle: Zum Zeitpunkt der Erhebung gab es in keiner Alterskohorte eine landesweite Befreiung. Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

¹ Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=279, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=444.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während 31 Prozent der Eltern in 2019 angaben, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei 53 Prozent der Eltern nicht der Fall. Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 60 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten.

Befragt nach der Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Kindertagesbetreuung, zeigte sich die geringste Zufriedenheit mit den Kosten. Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern liegt auf einer sechsstufigen Skala die durchschnittliche Zufriedenheit in 2019 bei 2,9 und bei Eltern von Dreijährigen bis zum Schuleintritt bei 3,7 (vgl. Tab. V - 12-9). Die höheren Kosten für Kinder im Alter von unter drei Jahren spiegeln sich damit in einer geringeren Zufriedenheit wider.

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala gaben Eltern von unter Dreijährigen in 2019 im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,9 und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 4,1 an. Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort, die Öffnungszeiten sowie die räumliche Ausstattung.

Tab. V - 12-9: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes im Saarland (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E. ^M	Wichtigkeit	S.E. ^M
Kinder im Alter von unter drei Jahren	2,9	0,1	3,9	0,1
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	3,7	0,1	4,1	0,1
Gesamt	3,5	0,1	4,0	0,1

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* bzw. 1 *überhaupt nicht wichtig* bis 6 *sehr wichtig* erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=273-280, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=427-452.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen

Um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet. 138 Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen im Saarland ein Angebot der Kindertagesbetreuung (94,5 Prozent bzw. 96,9 Prozent). Dagegen nahmen 18,5 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 52,5 Prozent und bei den Dreijährigen 88,7 Prozent (vgl. Tab. V - 12-10).

¹³⁸ Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Tab. V - 12-10: Inanspruchnahmequoten^M von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen im Saarland (in %)

Alter	Inanspruchnahmequote
Kinder im Alter von unter zwei Jahren ¹	18,5
Kinder im Alter von zwei Jahren	52,5
Kinder im Alter von drei Jahren	88,7
Kinder im Alter von vier Jahren	94,5
Kinder im Alter von fünf Jahren	96,9

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 Prozent und für die Einjährigen bei 37,1 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

12.4 Fazit

Das Saarland hat im Jahr 2019 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) ausgeweitet sowie gemäß den Konditionen bei der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher des BMFSFJ eine Freistellung der Praxisanleitung zur Betreuung der PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler angeboten. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurden Maßnahmen zur Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot implementiert. Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurde ein zusätzliches Qualifizierungsangebot zur Förderung der Sprachbildung („Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“) umgesetzt. Darüber hinaus setzte das Saarland Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. So wurden zum 1. August 2019 die Elternbeiträge erstmals um vier Prozentpunkte reduziert (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 12.2).

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage in 2019 für das Saarland in den gewählten Handlungsfeldern möglichst passgenau zu den Maßnahmen darzustellen. Auf Grundlage der für 2019 verfügbaren Indikatoren und Kennzahlen war dies weitgehend für die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ und bei den Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG möglich. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten relevante Daten insbesondere zum Anteil des männlichen Personals (4,9 Prozent) und zur Ausbildung dargestellt werden. So haben im Saarland im Schuljahr 2018/19 467 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und 158 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger begonnen. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen im Saarland 340 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 87 Schülerinnen und Schüler zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Aussagen speziell zur vergüteten praxisintegrierten Ausbildung waren nicht möglich.

Im Rahmen der Ausgangslage im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ ist vor dem Hintergrund der geplanten Maßnahmen die Qualifikation der Leitungskräfte relevant. So verfügten 2019 im Saarland 17 Prozent des Personals, das für Leitungsaufgaben angestellt war, über einen akademischen Abschluss. Zudem konnten die Leitungsprofile der Einrichtung in den Blick genommen werden. Hiernach übernahm in 61,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen im Saarland eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Noch keine Aussagen waren jedoch zu den verfügbaren Leitungsstunden für unterschiedliche Einrichtungsgößen möglich.

Die Ausgangslage für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zeigt, dass 2019 im Saarland 96 Prozent der Eltern laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind entrichteten. Die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren lagen bei 350 Euro pro Monat. Mit 180 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Die Kosten spiegeln sich dabei in einer relativen Unzufriedenheit der Eltern mit diesem Aspekt wider.

Aufgrund fehlender Daten konnte in einigen Handlungsfeldern die Ausgangslage nur eingeschränkt passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen im Saarland beschrieben werden. So konnten im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ zwar die Personalschlüssel ausgewiesen werden. Diese waren 2019 im Saarland mit 3,7 in U3-Gruppen besser als im bundesweiten Durchschnitt und mit 8,9 in Ü3-Gruppen schlechter als im Bundesdurchschnitt. Nicht möglich war hingegen eine differenzierte Betrachtung der Personalschlüssel nach sozialstrukturellen Aspekten. Auch die Ausgangslage im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ konnte nicht differenziert dargestellt werden. Beispielsweise konnten keine Aussagen zu umgesetzten Sprachförderkonzepten in Kindertageseinrichtungen und zur Qualifizierung der Fachkräfte in diesem Bereich getroffen werden. Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um diese Aspekte abzubilden.



Aussagen zu Entwicklungen in den vom Saarland gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich.

Der Fortschrittsbericht des Saarlandes liefert bereits erste Hinweise auf Entwicklungen in einigen Handlungsfeldern für das Jahr 2019. So führt der Fortschrittsbericht an, dass durch die Senkung der Beiträge die Eltern sowohl im Bereich der Kindertagesbetreuung als auch in der Kindertagespflege bei den Gebühren entlastet werden konnten. Darüber hinaus konnten entsprechend dem Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zum Start des Schuljahres 2019/2020 insgesamt 22 Plätze für eine praxisintegrierte Ausbildung angeboten werden (vgl. Fortschrittsbericht 12.2). Das Saarland geht davon aus, dass durch die praxisintegrierte Ausbildung mehr und v. a. männliche Fachkräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen werden. Im Fortschrittsbericht weist das Saarland darauf hin, dass im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ die Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot gefördert werden konnte. So können sich Erzieherinnen und Erzieher berufsbegleitend in den Bereichen Sprachen, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung qualifizieren, um zukünftig als Sprachvorbilder für die Kinder zu fungieren. Zum Start im Wintersemester 2019/2020 haben 20 Teilnehmende mit diesem Zertifikationsstudiengang begonnen. Inwiefern die Kindertageseinrichtungen und damit die Kinder von dieser Qualifizierung profitieren, kann noch nicht berichtet und erst frühestens im nächsten Monitoringbericht untersucht werden.

13. Sachsen

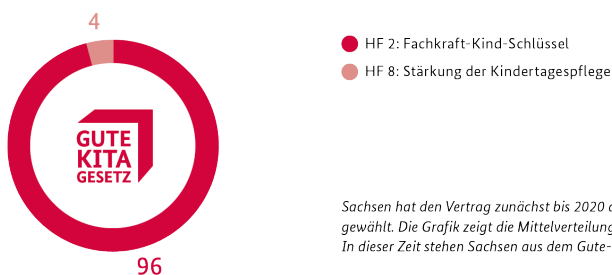
13.1 Einleitung

Abb. V - 13-1: Auf einen Blick – Sachsen

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	 Kinder unter 3 Jahren	 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	111.326	131.030
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen**	50.905	133.127
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	7.281	302
Betreuungsquote***	52,3 %	94,9 %
Betreuungsbedarf der Eltern**** ²	59 %	98 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	2.341	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 5,8 %; 26 bis 75 Kinder: 40 %; 76 Kinder und mehr: 54,2 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	28.820	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.697	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG <small>tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet</small>	
✓	Fachkraft-Kind-Schlüssel
✓	Stärkung der Kindertagespflege

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Sachsen hat den Vertrag zunächst bis 2020 abgeschlossen und entsprechend Maßnahmen gewählt. Die Grafik zeigt die Mittelverteilung für die Jahre 2019 – 2020. In dieser Zeit stehen Sachsen aus dem Gute-KiTa-Gesetz rund 73 Mio. Euro zur Verfügung.

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
rund 269 Mio. Euro	24.169.343 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Die Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung übersteigt im Fall von Sachsen die ausgewiesene Anzahl der Kinder in der Bevölkerung. Die Anzahl der Kinder zwischen 3 und 6,5 Jahren wird als Summe der Kinder zwischen 3 und 5 Jahren sowie der halbierten Anzahl der 6-Jährigen gebildet. Für die Kindertagesbetreuung werden die Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt unabhängig vom Alter ausgewiesen.
 *** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 **** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen 2019; ¹Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; ²DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Sachsen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den beiden Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Kindertagespflege“. ¹³⁹ Der größte Anteil fließt dabei mit 96 Prozent in erstgenanntes Handlungsfeld.

Sachsen hat 2019 – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes vorgesehen – Maßnahmen in beiden Handlungsfeldern umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen wird im folgenden Kapitel 13.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 13.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

¹³⁹ Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgt eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts. Der Vertrag zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/141616/d0378be2a5957dd2ef9711a4e3b4de51/gute-kita-vertrag-bund-sachsen-data.pdf>.

13.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen

13.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Sachsen

Die Maßnahmen im Freistaat Sachsen sollen die personelle Ausstattung der Kindertagesbetreuung verbindlich und unbefristet verbessern. Alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen erhalten ein Mindestbudget an Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten.

13.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

13.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	x	x	x	x
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen	x	x	x	x

13.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen soll ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Stunden in der Woche mindestens eine Stunde für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung stehen, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden je Woche mindestens zwei Stunden

Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahme bilden Neuregelungen im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) zum 1. Juni 2019. Zur Umsetzung des KiQuTG wurde in § 12 Abs. 2 SächsKitaG als Nummer 5 ein Personalschlüssel für mittelbare pädagogische Tätigkeiten eingefügt. Die neue Nummer 5 lautet:

„5. 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3.“

Damit haben alle Kitas zusätzlich zum bisher vorzuhaltenden Personal für die Arbeit mit den Kindern 5,4 % mehr Personal einzustellen, das explizit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung steht. Wie das nach diesem Schlüssel zusätzlich bereitzustellende „Anstellungsbudget“ für mittelbare pädagogische Tätigkeiten auf einzelne pädagogische Fachkräfte in der Kita zu verteilen ist, regelt der ebenfalls neu eingefügte § 12 Abs. 3 SächsKitaG:

„(3) Pädagogischen Fachkräften ist für mittelbare pädagogische Tätigkeiten mindestens

1. eine Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche,

2. zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche

innerhalb dieses Beschäftigungsumfangs zur Verfügung zu stellen. Zeit für Leitungstätigkeit bleibt unberücksichtigt.“

Mit dieser Neuregelung ist sichergestellt, dass jede pädagogische Fachkraft ab 22 Wochenstunden eine Mindestzeit je Woche für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhält. Ist das Budget nach § 12 Abs. 2 Nummer 5 SächsKitaG größer als zur Erfüllung der Mindestanforderungen nach Absatz 3 erforderlich, kann die Leitung diese Zeit zusätzlich nach Bedarf auf pädagogische Fachkräfte verteilen. Es können darüber hinaus auch weiterhin Personalstunden aus dem Budget nach § 12 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten genutzt werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen soll je aufgenommenes Kind eine halbe Stunde wöchentlich für mittelbare pädagogische Tätigkeiten finanziert werden

Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahme bildet eine Neuregelung im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) zum 1. Juni 2019. Zur Umsetzung des KiQuTG wurde in § 12 Abs. 4 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ist Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren.“

13.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen soll ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Stunden in der Woche mindestens eine Stunde für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung stehen, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden je Woche mindestens zwei Stunden

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019		Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beschluss des Haushaltsbegleitgesetzes durch den Landtag		14. Dezember 2018	14. Dezember 2018	
Inkrafttreten der Neuregelungen des SächsKitaG		1. Juni 2019	1. Juni 2019	

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen soll je aufgenommenes Kind eine halbe Stunde wöchentlich für mittelbare pädagogische Tätigkeiten finanziert werden

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beschluss des Haushaltsbegleitgesetzes durch den Landtag	14. Dezember 2018	14. Dezember 2018	
Inkrafttreten der Neuregelungen des SächsKitaG	1. Juni 2019	1. Juni 2019	

13.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 13. Juni 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen soll ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Stunden in der Woche mindestens eine Stunde für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung stehen, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden je Woche mindestens zwei Stunden

Zu den mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten in den Einrichtungen gehören insbesondere:

- Teambesprechung, kollegiale Fallberatung, Supervision
- Dokumentation der Bildungsprozesse und Entwicklungsverläufe der Kinder
- Qualitätssicherung und -entwicklung
- Planung, Vor- und Nachbereitung von Bildungsaktivitäten und -projekten
- Planung der individuellen Förderung von Kindern
- Vorbereitung und Durchführung von Entwicklungsgesprächen
- Teilnahme an Fachberatungen
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten
- Organisation und Durchführung von Elternzusammenkünften
- Kooperation mit verschiedenen Institutionen
- Teilnahme an einrichtungs- und trägerübergreifenden Arbeitskreisen und Fachgruppen

Für diese Tätigkeiten, die zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans gehören, hatten die pädagogischen Fachkräfte vor Beginn der Maßnahme zu wenig Zeit. Die Umsetzung der Maßnahme sollte dazu führen, dass pädagogische Fachkräfte in Abhängigkeit von ihrer Wochenarbeitszeit in einem festgelegten Mindestumfang eine Freistellung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhalten. Dafür war der Personalschlüssel in entsprechendem Umfang zu erhöhen.

Kriterium für Fortschritt und Zielerreichung ist die verbindliche Festschreibung und Umsetzung des zusätzlichen Personalschlüssels nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Dieser ist als gesetzlicher Schlüssel von allen Kindertageseinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft einzuhalten. Er regelt das Verhältnis anzustellender vollbeschäftigter Fachkräfte (40 h/Woche) laut Arbeitsvertrag zu Kindern (neunstündige Betreuungszeit) laut Betreuungsvertrag in der Kita, unabhängig von der Betreuungsstruktur (Gruppen oder offenes Konzept). Jede pädagogische Fachkraft hat durch die Umsetzung der Maßnahme ab dem 1. Juni 2019 verbindlich und unbefristet ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Wochenstunden innerhalb dieser Arbeitszeit mindestens eine Stunde Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden hat eine pädagogische Fachkraft innerhalb dieser Arbeitszeit mindestens zwei Stunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. In den sächsischen Kitas wären dadurch – umgerechnet in Vollzeitäquivalente – ca. 1.400 pädagogische Fachkräfte zusätzlich tätig. Aus der Bundesstatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII für den 1. März 2020 im Vergleich zum 1. März 2019 wird die Veränderung des tatsächlich bestehenden Personalschlüssels in den Kindertageseinrichtungen abzulesen sein. Die Daten für den 1. März 2020 liegen noch nicht vor, der entsprechende Nachweis kann erstmals im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 erbracht werden. Somit kann dann konkret nachgewiesen werden, inwieweit das Handlungsziel erreicht wurde.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen soll je aufgenommenes Kind eine halbe Stunde wöchentlich für mittelbare pädagogische Tätigkeiten finanziert werden

Auch in der Kindertagespflege ist der Sächsische Bildungsplan die Grundlage für die pädagogische Arbeit und umzusetzen. Die meisten der für die Kindertageseinrichtungen benannten mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten sind auch durch die Kindertagespflegepersonen zu leisten. Zusätzlich ist für Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen ein höherer Aufwand erforderlich. Hinzu kommen betriebswirtschaftliche und organisatorische Tätigkeiten. Die durchschnittliche Betreuungszeit je Kind in Kindertagespflege beträgt laut Bundesstatistik 8,6 Stunden pro Tag bzw. 43 Stunden pro Woche. Diese wird von der Gemeinde im Rahmen der laufenden Geldleistung finanziert. Die Arbeitszeiten der Kindertagespflegepersonen liegen aber in der Regel deutlich darüber, schon deswegen, weil die Kinder meist nicht alle zur gleichen Zeit gebracht und abgeholt werden. Es erscheint unangemessen, dass die Kindertagespflegepersonen zusätzlich zu dieser langen Arbeitszeit Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten leisten müssen. Daher sollten Kindertagespflegepersonen einen zusätzlichen Geldbetrag erhalten, über dessen konkrete Verwendung sie als selbstständig Tätige in eigener Verantwortung entscheiden. Darüber hinaus wurde mit dieser Finanzierung ein Teil der bislang unentgeltlich geleisteten und über die übliche Betreuungszeit hinausgehenden Arbeitszeit der Kindertagespflegepersonen anerkannt.

Kriterium für Fortschritt und Zielerreichung ist die verbindliche Festschreibung und Umsetzung der entsprechenden Zahlung an die Tagespflegepersonen. Hierzu wurde in § 14 Abs. 6 Satz 4 SächsKitaG festgeschrieben, dass die Finanzierung der Kindertagespflege auch einen zusätzlichen monatlichen Betrag je aufgenommenes Kind für mittelbare pädagogische Tätigkeiten enthält, in Höhe eines Zwölftels des in § 18 Abs. 3 SächsKitaG festgesetzten Betrages (Jahresbetrag 420 Euro). Diese gesetzliche Neuregelung gilt ab dem 1. Juni 2019 verbindlich und unbefristet. Das Handlungsziel ist somit umgesetzt.

13.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	24.239.086 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	24.169.343 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	23.248.807	95,91	23.180.817	95,91	-67.990
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	10.137.441		10.198.012		+60.571
HF 8 – Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	990.279	4,09	988.526	4,09	1.753
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	1.092.501		1.094.254		+1.753
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	24.239.086	100,0	24.169.343	100,0	-69.743
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	24.239.086	100,0	24.169.343	100,0	-69.743

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen

Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	0	0,0	0
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	11.229.942		11.292.266		+62.324

Zur Gegenfinanzierung der Mehrausgaben der Gemeinden für die Umsetzung des KiQuTG in Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 des Freistaates Sachsen § 18 Abs. 1 SächsKitaG mit Wirkung zum 1. Juni 2020 geändert. Der Landeszuschuss an die Gemeinden nach § 18 Abs. 1 und 2 erhöhte sich je rechnerisch neunstündig aufgenommenes Kind von 2.455 um 278 Euro auf 2.733 Euro (§ 23 Abs. 1 SächsKitaG). Im Umfang von 220,80 Euro dient die Erhöhung des Landeszuschusses der Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit für Krippe und Kindergarten (Berechnung siehe Handlungs- und Finanzierungskonzept S. 21). Die Deckung des Erhöhungsbetrages erfolgt aus Bundes- und Landesmitteln. Im Umfang von 57,20 € dient die Erhöhung der Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit für den Hort (Berechnung siehe Handlungs- und Finanzierungskonzept S. 21), gedeckt ausschließlich aus Landesmitteln. In § 18 wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt, wonach die Gemeinden für jedes in Kindertagespflege aufgenommene Kind zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten einen zusätzlichen jährlichen Landeszuschuss von 420 Euro erhalten (Berechnung siehe Handlungs- und Finanzierungskonzept S. 22). Mit der Einfügung von § 23 Abs. 2 SächsKitaG wurde den Gemeinden ein einmaliger zusätzlicher Landeszuschuss von 25 Euro im Jahr 2019 gewährt für jedes in Kindertagespflege aufgenommene Kind, zum Ausgleich des Erfüllungsaufwandes zur Umsetzung des KiQuTG im Bereich der Kindertagespflege.

Für Kindertageseinrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind und Landeszuschuss nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO erhalten, erhöhte sich der Landeszuschuss zum Ausgleich der Mehrkosten für die Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ebenfalls um 220,80 Euro je rechnerisch neunstündig aufgenommenes Kind. Die Neuregelung erfolgte mit Wirkung ab dem 1. Juni 2019 durch die Änderung von § 2 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaFinVO.

Zusätzlicher Landeszuschuss (Ist) zur Umsetzung des KiQuTG	2019 (Euro)
Handlungsfeld 2	
zusätzlicher LZ nach § 18 Abs. 1 und 2 SächsKitaG je 9-h-Kind in Euro/Jahr	220,80
Anzahl 9-h-Kinder am 1. April Vorjahr, Ist	258.276,60
zusätzlicher LZ § 18 Abs. 1, 2 in Euro Ist (7 Monate)	33.266.026,08
zusätzlicher LZ nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO je 9-h-Kind in Euro	220,80
Anzahl 9-h-Kinder am 1. April Vorjahr, Ist	875,80
zusätzlicher LZ § 14 Abs. 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO in Euro Ist (7 Monate)	112.803,04
zusätzlicher LZ HF 2 gesamt Ist	33.378.829,12
Handlungsfeld 8	
zusätzlicher LZ § 18 Abs. 3 SächsKitaG je aufgenommenes Tagespflegekind in Euro/Jahr	420,00
Anzahl aufgenommene Tagespflegekinder am 1. April Vorjahr, Ist	7.714

zusätzlicher LZ § 18 Abs. 3 in Euro Ist (7 Monate)		1.889.930,00
zusätzlicher LZ § 23 Abs. 2 (einmalig 2019 25 Euro je Tagespflegekind)		192.850,00
zusätzlicher LZ HF 8 gesamt		2.082.780,00
zusätzlich ausgezahlter Landeszuschuss HF 2 und HF 8 gesamt Ist		35.461.609,12
davon	Bundesmittel	24.169.343,00
	Landesmittel	11.292.266,12

Die erforderlichen Bundes- und Landesmittel waren in den Haushaltsplan 2019 des Freistaates Sachsen eingestellt. Sie wurden veranschlagt und ausgezahlt über Kapitel 0520 Titel 633 81 und Titel 684 81, zusammen mit den übrigen gesetzlichen Leistungen für die Kindertagesbetreuung, die aus diesen Haushaltstiteln finanziert werden, nach der im Jahr 2019 geltenden Rechtslage (Landeszuschuss an Gemeinden für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege innerhalb der Bedarfsplanung nach § 18 Abs. 1 bis 3 SächsKitaG, Landeszuschuss an private Kitas außerhalb der Bedarfsplanung nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO und Landeszuschuss zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur nach § 20 SächsKitaG i. V. m. § 5 SächsSorbKitaVO). Die entsprechenden Nachweise sind der Anlage zu entnehmen.

13.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

13.2.5 Fazit

Die Umsetzung der landesspezifischen Maßnahmen nach dem KiQuTG in Form einer Änderung des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen zum 1. Juni 2019 hat bewirkt, dass alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen ab diesem Zeitpunkt und unbefristet über einen Mindestanspruch auf Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten verfügen. Damit konnte in Ergänzung der stufenweisen Personalschlüsselverbesserungen der vergangenen Jahre ein weiterer wichtiger Schritt zur Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung im Freistaat Sachsen gegangen werden. In den sächsischen Kitas sind damit – umgerechnet in Vollzeitäquivalente – ca. 1.400 pädagogische Fachkräfte zusätzlich tätig. Der jährliche Mittelbedarf hierfür liegt bei ca. 62 Mio. Euro, mit jährlich leicht ansteigender Tendenz wegen steigender Kinderzahlen und Tarifsteigerungen. In den Jahren 2021 und 2022 stehen jährlich ca. 98 Mio. Euro an Bundesmitteln zur Verfügung. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept ist deshalb für die Jahre 2021 und 2022 durch weitere Qualitätsmaßnahmen zu ergänzen.

13.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den von Sachsen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

13.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 2 beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Sachsen im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,4 ganztagsbetreute Kinder zuständig.¹⁴⁰ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 11,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 8,3 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V - 13-1). In Sachsen lagen die Personalschlüssel damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,9 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,2 Kindern pro Vollzeitkraft.

Tab. V - 13-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform ^M in Sachsen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	5,4	11,0	8,3
Anzahl	2.594	4.050	2.252

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 164 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 7,0 Prozent an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungverbundes DJI/TU Dortmund.

¹⁴⁰ In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:5,7.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Sachsen waren die Eltern mit der Gruppengröße und der Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen im Vergleich zu anderen Aspekten am wenigsten zufrieden. So beurteilten Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 4,8 bzw. 4,7. Die Werte der Eltern mit über dreijährigen Kindern lagen bei 4,3 (Gruppengröße) bzw. bei 4,1 (Anzahl von Betreuungspersonen). Zum Vergleich: Am zufriedensten äußerten sich die Eltern hinsichtlich der Öffnungszeiten (5,4), dem Kontakt mit den Betreuungspersonen (5,2) und der Ausstattung und den Räumlichkeiten (5,0).

13.3.2 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 8 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege*
- *Qualifizierung in der Kindertagespflege*

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Qualifikation von Kindertagespflegepersonen.

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege/Kindertagespflegeperson-Kind-Relation

Im Jahr 2019 wurden in Sachsen 7.583 Kinder durch 1.697 Kindertagespflegepersonen betreut. Durchschnittlich war eine Kindertagespflegeperson für 4,5 Kinder zuständig.¹⁴¹ Am häufigsten nutzten die Kindertagespflegepersonen für die Betreuung Räume (insbesondere dafür angemietete) außerhalb der eigenen Wohnung (52,5 Prozent). Mit 50,3 Prozent fand dies aber auch oft in der eigenen Wohnung statt. In Sachsen waren im Jahr 2019 119 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 6,9 Prozent des pädagogischen Personals.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau z. T. deutlich. Die Qualifikation kann sowohl über eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung eines Qualifizierungskurses und durch dessen zeitlichen Umfang operationalisiert werden.

Die Mehrzahl der Kindertagespflegepersonen hatte in 2019 einen Qualifizierungskurs absolviert (91,6 Prozent). Obwohl dies keine Voraussetzung ist, verfügten davon 15,8 Prozent zusätzlich über eine fachpädagogische Ausbildung. Darüber hinaus hatten 7,7 Prozent der Kindertagespflegepersonen eine fachpädagogische Ausbildung, ohne einen Qualifizierungskurs abgeschlossen zu haben. Die verbleibenden 0,8 Prozent hatten (noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung abgeschlossen (vgl. Tab. V - 13-2).

¹⁴¹ Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

Tab. V - 13-2: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung^M in Sachsen

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 300 Stunden	13	0,8
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160-299 Stunden	224	13,2
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	31	1,8
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	130	7,7
Qualifizierungskurs ≥ 300 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	178	10,5
Qualifizierungskurs 160-299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	994	58,6
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	113	6,7
(Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	14	0,8

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

13.4 Fazit

Sachsen hat im Jahr 2019 Maßnahmen in den beiden gewählten Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept umgesetzt. Durch die gewählten Maßnahmen beider Handlungsfelder soll die personelle Ausstattung der Kindertagesbetreuung verbindlich und nachhaltig verbessert werden. So erhalten alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen ein Mindestbudget an Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten.

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde mit der Neuregelung im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) zum 1. Juni 2019 eine Erhöhung der Stundenkontingente für die mittelbare pädagogische Arbeit für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen realisiert, mit mindestens einer Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche und zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche. Zur Stärkung der Kindertagespflege wurde ebenfalls das SächsKitaG zum 1. Juni 2019 neu geregelt. So ist in § 12 Absatz 4 verbindlich festgelegt, dass für „mittelbare pädagogische Tätigkeiten Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren (ist)“.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage in 2019 für Sachsen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Aufgrund fehlender Daten konnte in den Handlungsfeldern die Ausgangslage nur eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beschrieben werden. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde zunächst die Ausgangslage anhand des Personalschlüssels beleuchtet. Dieser lag in 2019 bei Kindern unter drei Jahren bei 5,4, in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 11,0 und in altersübergreifenden Gruppen bei 8,3. Im Bereich der Kindertagespflege war eine Kindertagespflegeperson für 4,5 Kinder zuständig.



Vor dem Hintergrund der in Sachsen ergriffenen Maßnahmen sind weitere Indikatoren und Kennziffern notwendig, um die Ausgangslage und den Stand besser beschreiben zu können. Beispielsweise waren keine Aussagen hinsichtlich der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen möglich. Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um diese Aspekte abzubilden.

Aussagen zu Entwicklungen in den von Sachsen gewählten Handlungsfeldern sind frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich. Der Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen liefert dennoch erste Hinweise auf Entwicklungen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Kindertagespflege“. So hat die Umsetzung der Maßnahmen in Form einer Änderung des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen bewirkt, dass alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen unbefristet über einen Mindestanspruch auf Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten verfügen. Inwiefern sich diese Neuregelung auf die Praxis auswirkt und empirisch abbilden lässt, lässt sich frühestens im nächsten Monitoringbericht untersuchen.


14. Sachsen-Anhalt

14.1 Einleitung

Abb. V - 14-1: Auf einen Blick – Sachsen-Anhalt

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	 Kinder unter 3 Jahren	 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	24.800	27.469
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	6.800	26.650
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	615	108
Betreuungsquote**	29,9 %	93,3 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	50 %	97 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	464	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 5 %; 26 bis 75 Kinder: 51 %; 76 Kinder und mehr: 44 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	6.544	
Anzahl der Tagespflegepersonen	247	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG <i>tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet</i>	
✓ Fachkraft-Kind-Schlüssel	✓ Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
✓ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	
✓ Stärkung der Leitung	
✓ Förderung der sprachlichen Bildung	

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept	Angaben in Prozent
	<ul style="list-style-type: none"> ● HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel ● HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ● HF 4: Stärkung der Leitung ● HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung ● Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
rund 65 Mio. Euro	2.415.528,81 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.

** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

*** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“. Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalts 2019; ¹Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; ²DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Sachsen-Anhalt nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Über die Hälfte der Mittel (58 Prozent) fließt dabei in den letztgenannten Bereich. Sachsen-Anhalt hat 2019 Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ umgesetzt.¹⁴²

Im Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt wird im folgenden Kapitel 14.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 14.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

¹⁴² Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/141620/3eb36b3bc46ec2ae4f8b1b2776cc0bfe/gute-kita-vertrag-bund-sachsen-anhalt-data.pdf>.

14.2 Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt

14.2.1 Vorbemerkung des Landes Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt werden rund 95.000 Kinder in 1.418 Kindertageseinrichtungen betreut.¹⁴³ Die Kinderbetreuung dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. In Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Sachsen-Anhalt hat mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz, KiFöG) und dem Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ den rechtlichen und konzeptionellen Rahmen für eine qualitativ hochwertige Betreuung und frühkindliche Bildung geschaffen. Ein wesentliches Merkmal der Betreuungsqualität ist, dass Sachsen-Anhalt zu den Bundesländern mit dem höchsten Anteil an Personal mit fachlich einschlägigen Fachschulabschlüssen zählt. Es besteht ein flächendeckendes Betreuungsnetz, das mit einem Rechtsanspruch von 0–14 Jahren und einer Betreuungszeit von mindestens acht Stunden (im Bedarfsfall mehr) ein sehr weitgehendes Angebot bereitstellt.

Weil eine qualitativ hochwertige Kinderbetreuung einen wichtigen Baustein für die Entwicklung einer sozialen Gemeinschaft und für die Herstellung gleicher Chancen für alle Kinder in Sachsen-Anhalt bildet und die Gesellschaft sich kontinuierlich verändert, muss auch eine kontinuierliche Anpassung der Kindertagesbetreuung an die steigenden Anforderungen und Bedürfnisse der Kinder, Eltern und der Gesellschaft erfolgen. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) wird dieses Erfordernis maßgeblich unterstützt. Auf Grundlage des am 23. August 2019 mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geschlossenen Vertrags zur Umsetzung des KiQuTG sowie der vom Bund zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel strebt das Land eine Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in allen Krippen und Kindergärten des Landes an. Dazu wurden anhand einer vorausgegangenen Analyse der Betreuungssituation geeignete Maßnahmen aus den Handlungsfeldern gemäß § 2 KiQuTG ausgewählt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in den Jahren 2019 bis 2022.

Vorausgegangen war im Jahr 2018 eine Novelle des KiFöG, wodurch z. B. auch der Mindestpersonalschlüssel in Krippe, Kindergarten und Hort zum neuen Kindergartenjahr 2019/2020 angehoben werden konnte. Die in der Novellierung umgesetzten Änderungen wurden unter anderem auf der Basis der Ergebnisse der umfangreichen Evaluation des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2017 vorgenommen. An ausgewählten Evaluationsergebnissen, u. a. zur Fachkräftesituation in den Einrichtungen, wurden zum einen die Novellierung des Landesgesetzes und im Weiteren die Maßnahmen im KiQuTG ausgestaltet. Das sich daraus ergebende Gesamtkonzept umfasst somit Anreize für die Gewinnung zukünftiger Fachkräfte in Zeiten des demografischen Wandels über eine vergütete Berufsausbildung und die konkrete Verbesserung der Mindestpersonalschlüssel von Kindertageseinrichtungen in sogenannten sozialen Brennpunkten zur Verbesserung der Rahmen- und Arbeitsbedingungen für Fachkräfte und zur Förderung von Kindern zum Ausgleich von Benachteiligung. Auf die Novellierung des Landesgesetzes (KiFöG) folgte im Jahr 2019 die Erarbeitung des notwendigen Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Ausführungsgesetz KiQuTG, AG KiQuTG), das zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist. Durch das Ausführungsgesetz werden die Maßnahmen aus dem KiFöG zum Teil quantitativ weiterentwickelt, zudem wurde in Form eines Artikelgesetzes das Schulgesetz zur Umsetzung der Schulgeldfreiheit für die Ausbildung in Erzieherberufen an Schulen in freier Trägerschaft angepasst. Gleichzeitig wurde das

¹⁴³ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Statistische Bericht: Sozialeleistungen, Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege. Stichtag: 1. März 2019, S. 6 sowie S. 18, ausgenommen Horte.

Landesgesetz (KiFöG) um § 15a ergänzt, um die Rechtsgrundlage zur Abforderung der für den Fortschrittsbericht und für das Monitoring des Bundes notwendigen Daten zu schaffen. Insgesamt wurde durch die Novellierung des KiFöG und das Ausführungsgesetz zum KiQuTG ein ineinandergreifendes Regelungskonzept entwickelt.

Im Jahr 2019 sollten in Sachsen-Anhalt zwei der im Vertrag mit dem BMFSFJ geplanten Maßnahmen umgesetzt werden, zum einen die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf und zum anderen die Schulgeldfreiheit für Ausbildungen in erzieherischen Berufen an Schulen in freier Trägerschaft. Außerdem sollten erste Meilensteine bei der Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger erreicht werden. Nachfolgend wird über den erzielten Umsetzungsstand der Maßnahmen berichtet.

14.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

14.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf	x	x	x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger		x	x	x
	Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes		x	x	x
	Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft	x	x	x	x
	Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung		x	x	x
	Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe		x	x	x
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG ¹⁴⁴	Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe		x	x	

¹⁴⁴ Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in den Jahren 2020 und 2021. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurde jeweils eine Abschlagszahlung an die Gemeinden und Verbandsgemeinden in Höhe von bis zu 10,7 Mio. Euro festgesetzt. Die Abrechnung und Kostenerstattung erfolgt in den Jahren 2021 und 2022 durch das Landesjugendamt.

14.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

In Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf werden Kinder aus unterschiedlichen Lebensverhältnissen und mit unterschiedlichen Lernbedarfen betreut. Diese Einrichtungen werden bereits durch das Land Sachsen-Anhalt in Form einer Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation unterstützt. Dazu wurde mit der Novellierung des KiFöG zum 1. Januar 2019 der Paragraph 23 KiFöG: „Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen“ eingefügt. Der Paragraph bildet die Rechtsgrundlage für die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf. Durch die Maßnahme sollen insbesondere individuelle Benachteiligungen von Kindern mit besonderem Entwicklungsbedarf ausgeglichen und Chancengleichheit befördert werden.

Gemäß § 23 Abs. 1 KiFöG werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe seit dem 1. August 2019 die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 KiFöG entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Sozial- und Erziehungsdienst) zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, durch das Land zur Verfügung gestellt. Nach § 23 Abs. 1a KiFöG (eingefügt i. R. Ausführungsgesetz zum KiQuTG) werden seit dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 zusätzlich zu den 100 Stellen die Jahrespersonalkosten für 37 weitere pädagogische Fachkräfte übernommen. Die insgesamt 137 Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden nicht auf den bestehenden Mindestpersonalschlüssel angerechnet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Mittel gemäß § 23 Abs. 2 KiFöG an geeignete Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Eine Ergänzung der finanziellen Mittel des Landes durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist möglich.

Nachfolgend soll zu den 100 VZÄ, für die seit August 2019 die Jahrespersonalkosten übernommen werden, berichtet werden. Auf die 37 weiteren VZÄ, für die im Rahmen des KiQuTG die Jahrespersonalkosten seit dem 1. Januar 2020 zur Verfügung zu stellen sind, wird im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 eingegangen.

Zur Umsetzung der Maßnahme wurde in § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiFöG eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 und 1a KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel zu regeln. Diese Verordnung wurde am 12. August 2019 veröffentlicht und trat mit Wirkung zum 1. August 2019 in Kraft. Sie regelt die Festsetzung und Verteilung der Zuweisungen sowie das Verfahren zur Bewilligung, Auszahlung und Verwendung der Zuweisungen nach § 23 Abs. 1 KiFöG durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Für die Mittelverteilung zuständige Behörde ist das Landesjugendamt. Die Mittel werden an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitergeleitet, diese sind für die Verteilung der Mittel an die Einrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Gefördert wird die personelle Unterstützung im Umfang von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten pro Einrichtung. Die Zuweisungen werden gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung nach der Zahl der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder bis zum Eintritt in die Schule aufgeteilt, auf der Basis der Statistiken zur Kindertagesbetreuung nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VIII jeweils zum 1. März des der Zuweisung vorausgehenden Jahres. Die Zuweisungen werden jeweils zur Hälfte zum 1. Januar und 1. August eines jeden Haushaltsjahres an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleistet. Für das Jahr 2019 ist die Zuweisung nach Inkrafttreten der Verordnung in voller Höhe geleistet worden. Die Verteilung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt anhand festgelegter Kriterien und Indikatoren, die sich aus § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung ergeben. Dabei wurde mitunter auf die besonderen sozialen Herausforderungen, die sich aus der Jugendhilfeplanung der Gebietskörperschaft gemäß § 89 SGB VIII ergeben, abgestellt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können neben den festgesetzten Kriterien und Indikatoren zudem ein eigenständiges Konzept erstellen, das den Anforderungen an die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII entsprechen muss. Das Verfahren zur Interessenbekundung regeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung müssen die Einrichtungen und ihre Träger mit ihren zusätzlichen personellen Ressourcen mindestens eines der nachfolgenden Kriterien als Schwerpunkt umsetzen:

1. Stärkung der Resilienz der Kinder
2. allgemeine Gesundheitsförderung
3. Stärkung der sprachlichen Bildung
4. Stärkung der inklusiven Bildung
5. Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen
6. Stärkung der Kinderbeteiligung
7. Stärkung der Einrichtung in der Zusammenarbeit mit den Eltern
8. Stärkung der Team- und Netzwerkarbeit
9. Stärkung der Fachlichkeit der Einrichtung im Umgang mit Heterogenität

Folgende Indikatoren gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung werden zur Bestimmung der Einrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen zugrunde gelegt:

1. Anzahl der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund
2. Anteil der Kinder, die sich im Leistungsbezug nach dem SGB II befinden
3. Anteil der Eltern mit Kostenbeitragsübernahme
4. Anteil an Familien in besonderen Lebenslagen
5. Anteil der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Sprachentwicklung, Motorik)
6. Anteil der Kinder mit sozial-emotionalen Auffälligkeiten
7. Anteil der Kinder mit Leistungen der Hilfen zur Erziehung
8. Anteil der Kinder mit gesundheits- oder religionsbedingten Ernährungsbesonderheiten

Die Ergebnisse der Prüfungen müssen für den Nachweis der Verwendung dokumentiert werden, dieser ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum 30. Juni des Folgejahres fällig.¹⁴⁵

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

Um den Fachkräftebedarf in den Einrichtungen decken zu können, hatte sich das Land Sachsen-Anhalt darauf festgelegt, ein eigenes Quereinstiegsprogramm aufzulegen. Dazu sollte das 600-stündige vergütete Vorpraktikum, das vor Beginn der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher zu absolvieren ist, finanziell unterstützt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist in den Jahren 2020 ff. geplant, eine detailliertere Darstellung wird im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 erfolgen.

¹⁴⁵ Aufgrund der mit der Corona-Pandemie zusammenhängenden zusätzlich zu erfüllenden Aufgaben wurde die Frist zur Übersendung der Verwendungsnachweise für das Jahr 2019 auf den 30. September 2020 verlängert.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes

Um die Zahl qualifizierter und motivierter Fachkräfte in der frühkindlichen Bildung zu erhöhen und die Kindertagesbetreuung qualitativ und quantitativ fortzuentwickeln, werden seit dem 1. August 2020 200 Plätze im Bereich der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher unter analogen Bedingungen der Fachkräfteoffensive des Bundes gefördert. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist in den Jahren 2020 ff. geplant, eine detailliertere Darstellung wird im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 erfolgen.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Um zukünftige Fachkräfte zu unterstützen und die Aufnahme dieser Ausbildung attraktiver zu gestalten, werden Schülerinnen und Schüler der Ausbildungsberufe

- staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
- staatlich geprüfte Kinderpflegerin oder staatlich geprüfter Kinderpfleger und
- staatlich geprüfte Sozialassistentin oder staatlich geprüfter Sozialassistent

an Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft von der Zahlung des Schulgeldes befreit und somit finanziell entlastet. Dies gilt ab Beginn des Ausbildungsjahres am 1. August 2019 bis zum Ende des Ausbildungsjahres 2022 am 31. Juli 2022. Dazu wird den Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft, die kein Schulgeld erheben oder das bereits für das Schuljahr 2019/2020 erhobene Schulgeld zurückgezahlt haben, auf Antrag Förderung in Form der Erstattung der Einnahmeausfälle gewährt. Die Förderung ist dabei auf maximal 150 Euro monatlich je Schülerin und Schüler beschränkt.

Die entsprechende Rechtsgrundlage wurde durch das AG KiQuTG, das mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, geschaffen. Im Schulgesetz Sachsen-Anhalt wurde § 18 f. eingefügt, dieser regelt in Absatz 3 die finanzielle Förderung der Schulträger in freier Trägerschaft. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration wird durch § 18 f. Abs. 3 Satz 3 Schulgesetz Sachsen-Anhalt ermächtigt, Näheres über die Höhe der Förderung und das Antrags- und Abrechnungsverfahren durch Verordnung zu regeln. Die entsprechende Verordnung ist zum 20. Mai 2020 in Kraft getreten. Bei der Antragstellung muss durch den Träger versichert werden, dass für die beantragte Erstattung der Einnahmeausfälle im jeweiligen Jahr kein Schulgeld erhoben bzw. bereits erhobenes Schulgeld erstattet wurde. Darüber hinaus ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler darzulegen. Die Höhe des Schulgeldes und das Datum der letzten Erhöhung müssen benannt werden. Bei einer Erhöhung des Schulgeldes nach dem 1. Januar 2019 ist eine Begründung beizufügen, um Mitnahmeeffekte zu verhindern.

Da die Verordnung erst im Jahr 2020 in Kraft getreten ist, erfolgte eine Erstattung der Einnahmeausfälle für das Jahr 2019 mit der ersten der auf die Bewilligung folgenden Auszahlungsraten im Jahr 2020. Die Auszahlung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Interessenverband der Schulträger und in Anlehnung an die analoge Praxis bei der Förderung von Ersatzschulen in anteiligen monatlichen Raten und mündet in eine Schlussabrechnung nach Schuljahresende im September des jeweiligen Jahres. Sollten sich aufgrund von Abbrüchen bzw. Kündigungen Überzahlungen ergeben, sind diese zu erstatten. Für das Jahr 2019 mussten Nachweise zu den erfolgten Rückzahlungen des Schulgeldes erbracht werden.

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung

Zur Optimierung der praxisintegrierten Ausbildungsform und zur Qualitätssteigerung der Erzieherausbildung werden seit dem 1. August 2020 200 Fachkräfte zu Praxisanleitungen ausgebildet. Die Förderung soll bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist in den Jahren 2020 bis 2022 geplant, eine detailliertere Darstellung wird im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 erfolgen.

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Die pädagogische Fachberatung nach § 72 Abs. 3 SGB VIII durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor Ort ausgebaut und unterstützt werden. Dazu wird jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 22 Abs. 3 KiFöG eine jährliche Zuweisung in Höhe von jeweils 130.000 Euro gewährt. Die Gewährung erfolgt auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Voraussetzung ist die Erweiterung der pädagogischen Fachberatung um mindestens zwei Vollzeitstellen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen entsprechend qualifiziertes Personal an oder übertragen diese Aufgabe an geeignete freie Träger. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist in den Jahren 2020 bis 2022 geplant, eine detailliertere Darstellung wird im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 erfolgen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Mit den Mitteln des KiQuTG hat Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2020 die Geschwisterkindermäßigung, die nach dem KiFöG bislang nur für jüngere Geschwister von Krippen- oder Kindergartenkindern galt, ausgeweitet. Familien müssen nach dem Ausführungsgesetz zum KiQuTG demnach nur noch für ihr ältestes betreutes Kind bzw. nur für die im Hort betreuten Kinder einen Kitabeitrag bezahlen. Die Betreuung jüngerer Geschwisterkinder in Krippe und Kindergarten wird vollständig von den Elternbeiträgen befreit. Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2021. Während die Maßnahme in den Jahren 2020 und 2021 umgesetzt wird, erfolgt die Kostenerstattung an die Gemeinden und Verbandsgemeinden in den Jahren 2021 und 2022. Um die finanziellen Belastungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden, die in Vorleistung gehen müssen, zu mildern, erfolgt in den Jahren 2020 und 2021 jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 10,7 Mio. Euro. Eine detailliertere Darstellung der Umsetzung der Maßnahme wird im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 erfolgen.

14.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erstellung von Konzepten für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen in den Gebietskörperschaften	Bis August 2019	Größtenteils bis August 2019, teilweise bis Anfang 2020	Die rechtliche Ausgestaltung der Maßnahme durch Verordnung erfolgte zum 12. August 2019. Aufgrund rechtlicher Unsicherheiten konnte die Erstellung der Konzepte nicht in allen Landkreisen im Vorfeld erfolgen.
Ausreichung der Mittel für 2019 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Ab August 2019	1. August 2019	
Prüfung der Konzepte durch die Fachberatungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Bis Oktober 2019	Größtenteils bis Oktober 2019, teilweise bis Anfang 2020	Die rechtliche Ausgestaltung der Maßnahme durch Verordnung erfolgte zum 12. August 2019, durch die verzögerte Erstellung der Konzepte konnte die Prüfung nicht in allen Landkreisen in der angedachten Zeit erfolgen.
Einstellung von 100 zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen	Bis Dezember 2019		Die Zeit zur Erstellung und Prüfung der Konzepte sowie zur Suche nach geeignetem Personal war sehr knapp bemessen, die Umsetzung wurde zudem durch fehlendes Personal/Fachkräftemangel erschwert. Die tatsächliche Umsetzung der Maßnahme wird erst anhand der Verwendungsnachweisprüfung ersichtlich. Die Frist zur Übersendung der Verwendungsnachweise wurde aufgrund der mit der Corona-Pandemie zusammenhängenden zusätzlich zu erfüllenden Aufgaben auf den 30. September 2020 verlängert.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

Die Maßnahme beginnt im Jahr 2020, sodass über die Meilensteine und deren Umsetzung im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 berichtet wird.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes

Die Maßnahme beginnt im Jahr 2020, sodass über die Meilensteine und deren Umsetzung im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 berichtet wird.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Rechtliche Ausgestaltung der Schulgeldfreiheit erfolgt in einem Ausführungsgesetz innerhalb des Haushaltsbegleitungsgesetzes 2020/2021.	1. August 2019	Zum 1. Januar 2020 im AG KiQuTG zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, das nähere Verfahren wurde in der Verordnung über das Verfahren zur Förderung an freie Träger von Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft geregelt, die am 20. Mai 2020 in Kraft getreten ist.	Die Umsetzung erfolgte nicht durch das Haushaltsbegleitungsgesetz 2020/2021, sondern im Rahmen eines ineinandergreifenden Regelungskonzepts durch das AG KiQuTG. Das Schulgeld wurde den beantragenden Trägern rückwirkend zum 1. August 2019 erstattet, sodass den Schülerinnen und Schülern langfristig keine Nachteile entstanden sind.

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung

Die Maßnahme beginnt im Jahr 2020, sodass über die Meilensteine und deren Umsetzung im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 berichtet wird.

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Die Maßnahme beginnt im Jahr 2020, sodass über die Meilensteine und deren Umsetzung im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 berichtet wird.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

Die Maßnahme wird in den Jahren 2020–2021 umgesetzt, sodass über die Meilensteine und deren Umsetzung im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 berichtet wird. Die Kostenerstattung an die Gemeinden und Verbandsgemeinden erfolgt in den Jahren 2021 und 2022, während in 2020 und 2021 zur Milderung der finanziellen Belastungen jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 10,7 Mio. Euro erfolgt.

14.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 23. August 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Zur Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf wurde eine Befragung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt. Durch die Befragung sollten die Anzahl der im Jahr 2019 tatsächlich auf Grundlage von § 23 Abs. 1 KiFöG besetzten Stellen und die vorwiegend ausgewählten Kriterien zur Schwerpunktsetzung der Maßnahme sowie Indikatoren zur Auswahl

von geeigneten Einrichtungen ermittelt werden. Dazu liegen Daten von elf der insgesamt 14 Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt vor.

Zunächst waren in den elf Landkreisen und kreisfreien Städten rund 82 VZÄ geplant, die als Fachkräfte nach § 23 Abs. 1 KiFöG besetzt werden sollten. Davon konnten im Jahr 2019 circa 34 VZÄ tatsächlich besetzt werden. Rechnet man auf die verbliebenen drei Landkreise hoch, zu denen keine Daten vorliegen, konnten circa 43-44 VZÄ im Jahr 2019 besetzt werden. Dies entspricht gleichzeitig 43-44 % der ursprünglich durch das Land Sachsen-Anhalt vorgesehenen 100 VZÄ. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurden zu möglichen Gründen für die nicht erfolgte Besetzung befragt. Genannt wurden primär die insgesamt kurze verbleibende Zeitspanne von fünf Monaten im Jahr 2019 sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung, wodurch sich wiederum auch die Zeit zur Erteilung der Zuwendungsbescheide und zur Auswahl geeigneten Personals verkürzte. Einige Träger der öffentlichen Jugendhilfe berichteten über Probleme, geeignetes Personal zu finden, was sie wiederum auf den bestehenden Fachkräftemangel zurückführen. Dabei wird ersichtlich, dass die Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte für das Land Sachsen-Anhalt von besonderer Bedeutung sind. Das Gesamtkonzept der Fachkraftsicherung durch die Verbindung von Landesgesetzgebung und Vielfalt der Maßnahmen mit dem KiQuTG bedarf der feindifferenzierten Abstimmung, um eine Bindung von Fachkräften für das Arbeitsfeld langfristig ermöglichen zu können. Eine erste Analyse zeigt, dass teilweise die Scheu vor Mehraufwand, konzeptionelle Schwierigkeiten und Kündigungsfristen, die beachtet werden mussten, sowie zu strenge Fördervorgaben durch die Voraussetzung des Einsatzes von mindestens 0,5 VZÄ bzw. 20 Wochenstunden angegeben wurden. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzen die Maßnahme weiter fort, sodass für das Jahr 2020 eine vollständige Besetzung der insgesamt 137 in der Maßnahme vorgesehenen VZÄs erwartet wird.

Die für 2019 angesetzten Meilensteine in Form von Erstellung von Konzepten für Kindertageseinrichtungen mit besonderem Bedarf und Prüfung der Konzepte durch die Fachberatungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe konnten größtenteils erreicht werden. Die circa 34 VZÄ, die besetzt werden konnten, wurden auf insgesamt 62 Fachkräfte verteilt. Davon wurde 23 Fachkräften der Aufgabenbereich nach § 23 KiFöG zusätzlich zum bestehenden Arbeitsvertrag zugeordnet, 39 Fachkräfte wurden neu angestellt. Der Einsatz erfolgt in 56 von 92 ursprünglich geplanten Einrichtungen. Dabei handelt es sich um 31 Einrichtungen kommunaler Träger und 25 Einrichtungen freier Träger, wobei hier der Einsatz in ursprünglich 40 Einrichtungen geplant war.

Die meisten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nutzten zur Bestimmung von geeigneten Einrichtungen die in § 4 Abs. 2 der VO zu § 23 Abs. 1 KiFöG genannten Indikatoren. Es wurden jedoch auch weitere, eigene Indikatoren genutzt, darunter Einschätzungen der Fachaufsicht, Anzahl der Kinder in der Frühförderung, Anzahl zurückgestellter Vorschüler, Anzahl verschiedener Nationalitäten, Anzahl von Familien mit Kontakt zu Fachdiensten, Anzahl der Kinder, deren vorrangig zu Hause gesprochene Sprache nicht Deutsch ist, Anteil der Haushalte Alleinerziehender, Anteil der Haushalte mit Hilfen zur Erziehung, Anteil der Haushalte mit Behinderung und Krankheit in der Familie sowie einige weitere. Die am häufigsten gewählten Indikatoren aus § 4 Abs. 2 der VO zu § 23 Abs. 1 KiFöG waren der Anteil der Eltern mit Kostenbeitragsübernahme und der Anteil der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen (Sprachentwicklung, Motorik). Diese Indikatoren wurden von neun der elf örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgewählt. Die Anzahl der betreuten Kinder mit Migrationshintergrund wurde von acht örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausgewählt. Im Schnitt wurden jeweils 4 bis 5 Indikatoren zur Auswahl der Einrichtungen genutzt.

Bei den Kriterien, von denen mindestens eines gemäß § 4 Abs. 1 der VO zu § 23 Abs. 1 KiFöG als Schwerpunkt der Maßnahme umgesetzt werden muss, wurde die Stärkung der Resilienz der Kinder bei insgesamt 60 Einrichtungen ausgewählt. Weiterhin wurde der Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen in 57 Einrichtungen und die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Eltern in 53 Einrichtungen ausgewählt. Im Schnitt wurden für eine Einrichtung vier Kriterien festgelegt. Zur Umsetzung der angestrebten Ziele können die meisten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund der kurzen Zeitspanne noch keine Aussage treffen. Die Umsetzung findet sowohl im Kitaalltag als auch in Form von Projekten statt.

Durch die besetzten Stellen konnte die Fachkraft-Kind-Relation in den ausgewählten Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf um 0,06 Fachkräfte je betreutes Kind gesteigert werden, dies entspricht 2,25 Wochenarbeitsstunden. Das Land Sachsen-Anhalt geht von einer weiteren Verbesserung der Relation im Jahr 2020 aus, nachdem die 137 geplanten VZÄ tatsächlich besetzt werden konnten. Eine abschließende Aussage wird erst durch Prüfung der Verwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

Da die Umsetzung dieser Maßnahme für die Jahre 2020 ff. geplant ist, kann über die Fortschritte bzw. die Zielerreichung erstmalig im nächsten Fortschrittsbericht berichtet werden.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes

Da die Umsetzung dieser Maßnahme für die Jahre 2020 ff. geplant ist, kann über die Fortschritte bzw. die Zielerreichung erstmalig im nächsten Fortschrittsbericht berichtet werden.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Sachsen-Anhalt verfügt über 14 Berufsfachschulen in freier Trägerschaft, die Ausbildungen zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, zur staatlich geprüften Kinderpflegerin bzw. zum staatlich geprüften Kinderpfleger und zur staatlich geprüften Sozialassistentin bzw. zum staatlich geprüften Sozialassistenten anbieten. Insgesamt 13 der 14 Berufsfachschulen erheben ein Schulgeld, somit können sie einen Antrag auf Erstattung stellen und damit ihre Schülerinnen und Schüler finanziell entlasten. Die Verordnung über das Verfahren zur Förderung an freie Träger von Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft ist am 20. Mai 2020 in Kraft getreten, sodass alle Fachschulen einen Antrag auf Erstattung des Schulgeldes für das Schuljahr 2019/2020 gestellt haben und die Bescheide im Juni und Juli versandt wurden. Die Auszahlungen erfolgten sukzessive bis Anfang September. Von der Umsetzung der Maßnahme konnten im Jahr 2019 insgesamt 2.834 Schülerinnen und Schüler profitieren. Da der bisherige Zeitraum, in dem die Umsetzung der Maßnahme wirksam geworden ist, sehr kurz ist, kann aktuell noch keine Aussage über positive Effekte wie z. B. die Verringerung von Abbruchquoten bzw. die Erhöhung der Abschlussquoten getroffen werden. Darauf soll im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 näher eingegangen werden.

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung

Da die Umsetzung dieser Maßnahme für die Jahre 2020 ff. geplant ist, kann über die Fortschritte bzw. die Zielerreichung erstmalig im nächsten Fortschrittsbericht berichtet werden.

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Da die Umsetzung dieser Maßnahme für die Jahre 2020 ff. geplant ist, kann über die Fortschritte bzw. die Zielerreichung erstmalig im nächsten Fortschrittsbericht berichtet werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

Da die Umsetzung dieser Maßnahme in den Jahren 2020 und 2021 erfolgt, kann über die Fortschritte bzw. die Zielerreichung erstmalig im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 berichtet werden.

14.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019		
1	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	13.167.853 Euro
2	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	9.161.407 Euro
3	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.006.446 Euro
4	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 2019 zur Verfügung stehen	12.600.000 Euro
5	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	8.593.554 Euro
6	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.006.446 Euro
7	Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	13.057.686,31 Euro
8	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	9.051.210 Euro
9	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.006.446 Euro
10	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt vom 17. Januar 2020 tatsächlich zur Verfügung stehen	12.688.000 Euro
11	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	8.681.554 Euro
12	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.006.446 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf	2.307.178	26,85	834.983,15 ¹⁴⁶	9,6	-1.472.216,85
HF 3 – Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteooffensive des Bundes	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft	1.525.000	17,75	1.856.118	21,4	+331.118
HF 3 – Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung	0	0,0	0	0,0	0
HF 3 – Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	0	0,0	0	0,0	0
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe	0	0,0	0	0,0	0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	3.832.178	44,59	2.691.101,15	31,0	-1.141.076,85
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr	8.593.554	100,0	8.681.554	100,0	+88.000

¹⁴⁶ Die abschließende Mittelverwendung wird erst anhand der Verwendungsnachweise deutlich, sodass hier lediglich Prognosen auf Basis bereits zurückgezahlter Beträge dargestellt werden können.

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
zur Verfügung stehende Mittel					
Übertrag ins Folgejahr	4.761.376	55,41	5.990.452,85	69,0	+1.229.076,85

Aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr stehen nach Berechnungen des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt vom 17. Januar 2020 zusätzlich 88.000 Euro zur Verfügung, wodurch sich der Betrag für das Berichtsjahr von 8.593.554 Euro auf insgesamt 8.681.554 Euro erhöht. Die Mehreinnahmen können genutzt werden, um sich ergebende Mehrbedarfe bei der Maßnahme der Schulgeldfreiheit zu decken.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Laut Handlungs- und Finanzierungskonzept waren 2.307.178 Euro zur Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf vorgesehen. Die Mittel wurden durch das Landesverwaltungsamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt. Davon sind inzwischen Rückzahlungen in Höhe von 1.472.216,85 Euro eingegangen. Dabei handelt es sich um Mittel, die im Jahr 2019 nicht für die Maßnahme verwendet werden konnten. Dies hängt zum einen mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der entsprechenden Verordnung zusammen, aber auch mit der grundsätzlich knapp bemessenen Zeit hinsichtlich der Erstellung und Prüfung der Konzepte für die Einrichtungen sowie mit den Schwierigkeiten bei der Auswahl von geeignetem Personal. Somit wurden weniger Mittel verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplant. Eine Planung der Verwendung der nicht verausgabten Mittel erfolgt nach Prüfung der abschließenden Verwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Zur Umsetzung der Schulgeldfreiheit wurden für das Jahr 2019 1.525.000 Euro eingeplant. Die Anträge auf Erstattung des Schulgeldes wurden beschieden, die letzten Auszahlungen erfolgten zu Anfang September 2019. Zur finanziellen Entlastung von insgesamt 2.834 Schülerinnen und Schülern hat sich für 2019 ein Mehrbedarf in Höhe von 331.118 Euro ergeben. Der Mehrbedarf soll durch die Mehreinnahmen bzw. durch nicht verausgabte Mittel in anderen Maßnahmen gedeckt werden.

14.2.4 Sonstige Erläuterungen

Um eine Aussage über positive Effekte der Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft im Sinne der Qualitätsentwicklung treffen zu können, wird eine Befragung der Schulträger erfolgen. Darauf soll im Fortschrittsbericht für das Jahr 2020 näher eingegangen werden.

14.2.5. Fazit

Die Umsetzung der für das Jahr 2019 vorgesehenen Maßnahmen gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept erfolgte ab dem 1. August 2019. Durch den knappen Zeitrahmen und den hohen Zeitaufwand für die Ausgestaltung der Maßnahmen konnte die Umsetzung nicht – wie geplant – vollständig im Jahr 2019 vollzogen werden. Dennoch können Erfolge verzeichnet werden, die eindrücklich zeigen, wie sehr die Fachpraxis auf allen Ebenen an der Umsetzung des KiQuTG mitwirkt: Die Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf konnte gesteigert werden. Es wird von einer weiteren Steigerung im Jahr 2020 ausgegangen, nachdem alle 137 vorgesehenen VZÄ besetzt werden konnten. Die im

Jahr 2019 aufgetretenen Probleme und gefundenen Problemlösungen sowie die gewonnenen Erfahrungen, z. B. im Hinblick auf die Zeiterfordernisse für die Kommunikation zwischen den beteiligten Ebenen, werden zur Verbesserung der Umsetzung der weiteren Maßnahmen in den Folgejahren beitragen.

Da für die Maßnahme im Handlungsfeld 2 (Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf) weniger Mittel verausgabt werden konnten als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt, können die nicht verausgabten Mittel im Jahr 2020 zusätzlich in die Maßnahme investiert bzw. zur Deckung von Mehrbedarfen in anderen Maßnahmen genutzt werden. Es wird daher geprüft, ob eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts erfolgen soll. Die genaue Höhe der nicht verausgabten Mittel lässt sich erst nach Prüfung der Verwendungsnachweise der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln.

Als Resümee der Umsetzung der Schulgeldfreiheit für die erzieherischen Berufe kann festgehalten werden, dass diese Maßnahme eine hohe Nachfrage und Akzeptanz sowohl bei den Schulträgern als auch bei den Schülerinnen und Schülern, die nun davon profitieren, gefunden hat und die Aufnahme in das Handlungskonzept des Landes insofern von hoher Relevanz gewesen ist.

14.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Sachsen-Anhalt gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

14.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 2 beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig.¹⁴⁷ In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,7 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V - 14-1). In Sachsen-Anhalt lagen die Personalschlüssel damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,9 und bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,2 Kindern pro Vollzeitkraft.

Tab. V - 14-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform^M in Sachsen-Anhalt (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	5,5	10,3	7,7
Anzahl	1.373	1.873	1.088

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 200 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 14,1 Prozent an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit

In Sachsen-Anhalt bewerteten die Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße in 2019 mit durchschnittlich 4,6 und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 4,5. Im Vergleich zu allen abgefragten Aspekten der genutzten Betreuung lagen diese Bewertungen im Mittelfeld. Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren mit beiden Aspekten etwas

¹⁴⁷ In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:5,8.

unzufriedener: Die Zufriedenheit mit der Gruppengröße lag durchschnittlich bei 4,4 und mit der Anzahl von Betreuungspersonen bei 4,3. Zum Vergleich: Am zufriedensten waren die Eltern in Sachsen-Anhalt mit den Öffnungszeiten (5,4), dem Kontakt mit den Betreuungspersonen (5,0) und der Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen (4,9).

14.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Allgemeine Angaben zum Personal*
- *Ausbildung und Qualifikation*

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2019 waren in Sachsen-Anhalt 15.985 Personen in Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 740 männlich, das entspricht einem Anteil von 4,6 Prozent des pädagogischen Personals.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 40,6 Jahren. Am seltensten waren Personen im Alter zwischen 40 und unter 45 Jahren (6,4 Prozent) vertreten. Alle anderen Alterskategorien machten zwischen 8 und annähernd 15 Prozent des Personals aus.

Mit 42,5 Prozent war fast die Hälfte der pädagogisch Tätigen mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche vollzeitnah beschäftigt. 31 Prozent des Personals waren zwischen 19 und 32 Stunden angestellt. Die geringste Bedeutung hatten mit 2,9 Prozent Beschäftigungsverhältnisse von weniger als 19 Wochenstunden.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt ist fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 85,8 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesen Abschlüssen ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 4,2 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen in Sachsen-Anhalt damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 2,5 Prozent des Personals aus. 2,2 Prozent des pädagogischen Personals verfügten über fachfremde (sonstige) Ausbildungen. Die verbleibenden 1,2 Prozent hatten keine Ausbildung (vgl. Tab. V - 14-2).

Tab. V - 14-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen^M in Sachsen-Anhalt

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	676	4,2
Einschlägiger Fachschulabschluss	13.722	85,8
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	649	4,1
Sonstige Ausbildungen	354	2,2
Praktikant/-innen/In Ausbildung	398	2,5
Ohne Ausbildung	186	1,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 1.344 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Weitere 684 Schülerinnen und Schüler traten im selben Jahr eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger an. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 735 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV - 9).¹⁴⁸

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Sachsen-Anhalt 1.047 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 618 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten und 330 Schülerinnen und Schüler zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab (vgl. Abb. IV - 10).¹⁴⁹

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden.^M Die überdurchschnittliche formale Qualifikation des pädagogischen Personals in Sachsen-Anhalt äußert sich auch in den Teamtypen. So stellten in 2019 „Erzieherinnen- und Erzieherenteams“ mit 41,9 Prozent die häufigste Form dar. Weitere 27,1 Prozent entfielen auf „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams bzw. akademisch erweiterte Erzieherinnen- und Erzieherenteams“. Bei 15,3 Prozent der Teams handelte es sich um „heilpädagogische Teams“. „Sozialpädagogische Teams“ und „sonstige gemischte Teams“ traten mit 10,6 Prozent bzw. 5,1 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V - 14-3).

¹⁴⁸ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

¹⁴⁹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichtes nicht verfügbar.

Tab. V - 14-3: Kindertageseinrichtungen¹ 2019 nach Qualifikation des Teams^M in Sachsen-Anhalt

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	754	41,9
Sozialpädagogisches Team	191	10,6
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	487	27,1
Heilpädagogisches Team	276	15,3
Sonstiges gemischtes Team	92	5,1

¹

Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

14.3.3 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Sachsen-Anhalt werden von den Gemeinden festgelegt und nach der Anzahl der Kinder in einer Familie, die eine Angebotsform der frühkindlichen Bildung nutzen, und den tatsächlich benötigten Betreuungsstunden gestaffelt (§ 13 Absatz 1 und 4 KiFöG). Eine Staffelung nach dem Einkommen liegt als „Kann-Regelung“ vor (§ 13 Absatz 2 KiFöG i. V. m. § 90 SGB VIII). In Sachsen-Anhalt ist seit dem 1. Januar 2019 nur für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ein Beitrag zu entrichten, jüngere Geschwisterkinder sind freigestellt.¹⁵⁰

Im Folgenden wird die Ausgangslage 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ betrachtet. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- **Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien sowie die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.
- **Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zur Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien

88 Prozent der Eltern in Sachsen-Anhalt entrichteten 2019 laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 12 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Zum Zeitpunkt der Erhebung war lediglich für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ein Beitrag zu entrichten.

¹⁵⁰ Zum 1. Januar 2020 wird zudem mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz die Kostenbeitragsfreiheit für Geschwisterkinder in Krippe und Kindergarten ausgeweitet. Danach entfallen auch dann die Gebühren für die jüngeren Geschwisterkinder, wenn ein älteres Geschwisterkind als Hortkind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird.

V. Länderspezifisches Monitoring: Datengestützte Ausgangslage für Sachsen-Anhalt

In Tab. V - 14-4 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren in 2019 bei 165 Euro pro Monat. Mit 130 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V - 14-4 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 120 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 196 Euro.^M

Tab. V - 14-4: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Sachsen-Anhalt (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter drei Jahren		Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	. ¹	.	.	.
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)	150	123-165	110	99-135
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	169	130-200	130	116-152
Gesamt	165	120-196	130	100-150

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

¹ Keine Angaben aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, n unter 3-Jährige=489, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=600, Berechnungen des DJI.

Anmerkung zur Tabelle: Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren. Zum Zeitpunkt der Erhebung ist lediglich für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ein Beitrag zu entrichten.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während 92 Prozent der Eltern in 2019 angaben, dass keine Kosten für das Mittagessen in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei 7 Prozent der Befragten der Fall. Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 60 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten.

Befragt nach der Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Kindertagesbetreuung, zeigte sich eine vergleichsweise geringe Zufriedenheit mit den Kosten (vgl. Abschnitt zu Personalschlüssel). Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern lag auf einer sechsstufigen Skala in 2019 die durchschnittliche Zufriedenheit bei 4,3 und bei Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,7 (vgl. Tab. V - 14-5). Die höheren Kosten für Kinder im Alter von unter drei Jahren spiegelten sich somit in der Zufriedenheit wider.

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala gaben Eltern von Kindern beider Altersgruppen in 2019 im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,5 an. Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort (5,2) und die Öffnungszeiten (5,1). Auch bei den Eltern mit über dreijährigen Kindern wurden diese beiden Aspekte als am wichtigsten angesehen: die Nähe zum Wohnort (5,3) und die Öffnungszeiten (5,0).

Tab. V - 14-5: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Sachsen-Anhalt (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E. ^M	Wichtigkeit	S.E. ^M
Kinder im Alter von unter drei Jahren	4,3	0,06	3,5	0,08
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	4,7	0,06	3,5	0,07
Gesamt	4,6	0,04	3,5	0,05

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* bzw. 1 *überhaupt nicht wichtig* bis 6 *sehr wichtig* erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=462-494, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=576-609.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen

Um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.¹⁵¹ Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Sachsen-Anhalt ein Angebot der Kindertagesbetreuung (93,9 Prozent bzw. 94,4 Prozent). Dagegen nahmen 42,5 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 88,2 Prozent und bei den Dreijährigen 92,3 Prozent (vgl. Tab. V - 14-6).

Tab. V - 14-6: Inanspruchnahmequoten^M von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Sachsen-Anhalt (in %)

Alter	Inanspruchnahmequote
Kinder im Alter von unter zwei Jahren ¹	42,5
Kinder im Alter von zwei Jahren	88,2
Kinder im Alter von drei Jahren	92,3
Kinder im Alter von vier Jahren	93,9
Kinder im Alter von fünf Jahren	94,4

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 Prozent und für die Einjährigen bei 37,1 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

¹⁵¹ Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenwert.

14.4 Fazit

Sachsen-Anhalt konnte im Jahr 2019 beide geplanten Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ umsetzen. Die gewählten Maßnahmen zielen darauf ab, zum einen den Fachkraft-Kind-Schlüssel in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf zu erhöhen, indem zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von insgesamt 137 Vollzeitäquivalenten schrittweise gefördert werden. Hierfür trat am 1. August 2019 eine Verordnung in Kraft, in der die Festsetzung, Verteilung der Zuweisungen und das Verfahren geregelt sind. Zudem wurde im Jahr 2019 eine Befragung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Anzahl und Schwerpunktsetzung der zu besetzenden Stellen und zur Auswahl von geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Auf Grundlage der erstellten Konzepte für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen konnten die Landkreise und kreisfreien Städte anschließend selbst entscheiden, wo konkret unterstützt werden soll. Im Jahr 2019 wurden auf diesem Wege insgesamt 34 Vollzeitstellen besetzt. Zum anderen erfolgte im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ die Umsetzung der Maßnahme „Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft“ rückwirkend zum 1. August 2019. Die weiteren Maßnahmen starten in 2020. Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage in 2019 für Sachsen-Anhalt in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Auf Grundlage der für 2019 verfügbaren Indikatoren und Kennzahlen war dies für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren weitgehend passgenau und in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ sowie „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ eingeschränkt passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen möglich.

Die Ausgangslage für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zeigt, dass 2019 in Sachsen-Anhalt 88 Prozent der Eltern laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind entrichteten. Speziell auf die Befreiung von Geschwisterkindern, wenn ein Hortkind betreut wird, konnte nicht eingegangen werden. Verglichen mit anderen Aspekten zeigten sich insbesondere Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren unzufriedener mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Vor dem Hintergrund der für 2020 geplanten Maßnahme „Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe“ ist im Rahmen des nächsten Monitoringberichtes zu prüfen, ob sich diese in geringeren Kosten und einer erhöhten Zufriedenheit bei den Eltern niederschlägt.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ konnte eingeschränkt passgenau u. a. anhand des Indikators „Personalschlüssel“ dargestellt werden. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,3 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,7 ganztagsbetreute Kinder. Angesichts der Maßnahme „Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf“ sind allerdings noch spezifischere Auswertungen notwendig, um die Ausgangslage und Entwicklungen in Sachsen-Anhalt passgenauer beschreiben zu können.

Im Rahmen der Ausgangslage im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ ist vor dem Hintergrund der geplanten und umgesetzten Maßnahmen die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. So haben in Sachsen-Anhalt im Schuljahr 2018/19 1.344 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 684 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger sowie 735 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begonnen. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Sachsen-Anhalt 1.047 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 330 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger und 618 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Inwiefern sich Maßnahmen wie die Schulgeldfreiheit für Ausbildung in freier Trägerschaft oder die praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger niederschlagen, kann frühestens im nächsten Monitoringbericht untersucht werden. Zum Aspekt der praxisintegrierten

Ausbildung bzw. zum Thema Quereinstieg oder zur Praxisanleitung waren in diesem Monitoringbericht noch keine Aussagen möglich. Darüber hinaus konnten keine datenbasierten Angaben zum Aspekt der Fachberatung (Anzahl, Qualifikation) gemacht werden.¹⁵² Für den Monitoringbericht 2021 werden zusätzliche bzw. weiterentwickelte Indikatoren zur Verfügung stehen, um diese Aspekte abzubilden.



Aussagen zu Entwicklungen in den von Sachsen-Anhalt gewählten Handlungsfeldern sind auf Basis der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) frühestens im Monitoringbericht 2021 möglich. Der Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt gibt allerdings bereits erste Hinweise auf Entwicklungen in ausgewählten Handlungsfeldern für das Jahr 2019. So stellt der Fortschrittsbericht heraus, dass durch die besetzten Stellen in Einrichtungen mit Entwicklungsbedarf die Fachkraft-Kind-Relation um 0,06 Fachkräfte je betreutes Kind gesteigert wurden, dies entspricht 2,25 Wochenarbeitsstunden. Sachsen-Anhalt geht von einer weiteren Verbesserung der Relation in 2020 aus.

¹⁵² Die Umsetzung der Maßnahme „Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe“ ist für 2020 bis 2022 geplant.

15. Schleswig-Holstein

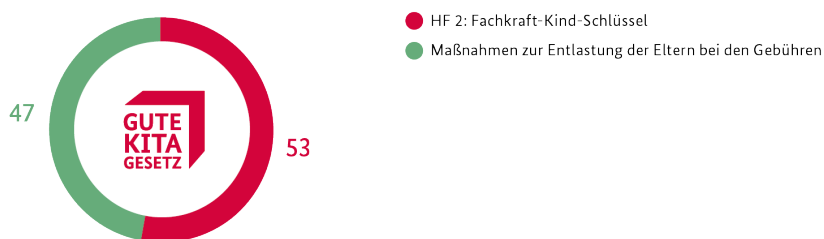
15.1 Einleitung

Abb. V - 15-1: Auf einen Blick – Schleswig-Holstein

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	 Kinder unter 3 Jahren	 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	77.286	88.557
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	20.448	84.002
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	6.412	1.183
Betreuungsquote**	34,8 %	91,7 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	51 %	97 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	1.768	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 18,3 %; 26 bis 75 Kinder: 49,7 %; 76 Kinder und mehr: 32 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	20.289	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.840	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG <i>tatsächl. Umsetzung 2019 gefettet</i>	
✓	Fachkraft-Kind-Schlüssel
✓	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
rund 191 Mio. Euro	0 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Landes Schleswig-Holstein 2019; ¹Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; ²DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI

Schleswig-Holstein nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Der größte Anteil fließt dabei in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“. Gemäß des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes des Landes Schleswig-Holsteins wurden in 2019 keine Maßnahmen durchgeführt.¹⁵³ Eine Umsetzung der Maßnahmen erfolgte erst ab dem 1. August 2020.

Im Fortschrittsbericht des Landes Schleswig-Holstein wird im folgenden Kapitel 15.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 15.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

¹⁵³ Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Schleswig-Holstein einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/141622/097dc2c14fe9496a020b874fb0774ac0/gute-kita-vertrag-bund-schleswig-holstein-data.pdf>.

15.2 Fortschrittsbericht des Landes Schleswig-Holstein

15.2.1 Vorbemerkung des Landes Schleswig-Holstein

Aufgrund der Festlegung des Landes über den Beginn der Maßnahmen ab dem 1. August 2020 und der Vorfestlegung über den Einsatz der Mittel über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg wurden in 2019 keine vom Bund im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung gestellten Mittel eingesetzt. Dies entspricht der zwischen den Vertragspartnern im Handlungs- und Finanzierungskonzept (Kapitel IV., Finanzierungskonzept, S. 24 f.) vereinbarten Regelung.

15.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

15.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe		x	x	x
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Deckelung der Elternbeiträge		x	x	x

15.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe

Keine Maßnahmen in 2019.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2

Deckelung der Elternbeiträge

Keine Maßnahmen in 2019.

Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2019

Im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2020 sind keine Meilensteine für das Jahr 2019 beschrieben.

Das den ab August 2020 beginnenden Maßnahmen zugrundeliegende Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) wurde bereits Ende 2019 beschlossen und verkündet:

- 10. September 2019: Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 19/1699)

- 27. September 2019: 1. Lesung (Plenarprotokoll 19/70 27.09.2019, S. 5338-5371)
- 12. Dezember 2019: 2. Lesung (Plenarprotokoll 19/75 12.12.2019, S. 5748-5778) und Beschluss (mehrheitliche Annahme in der Fassung der Drucksache 19/1847)
- 23. Dezember 2019: Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt 2019 Nr. 18 (S. 759-779)

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe

Keine Meilensteine in 2019.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2

Deckelung der Elternbeiträge

Keine Meilensteine in 2019.

15.2.2.3 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 16. August 2019 im Berichtsjahr 2019

Im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019 sind keine Maßnahmen für das Jahr 2019 beschrieben. Demnach kann nicht über Fortschritte und Zielerreichung berichtet werden.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe

Keine Maßnahmen in 2019.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2

Deckelung der Elternbeiträge

Keine Maßnahmen in 2019.

15.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	17.207.021 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	17.209.469 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe	0	0	0	0	0
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0	0	0	0
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0	0	0	0	0
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Deckelung der Elternbeiträge	0	0	0	0	0
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0	0	0	0
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0	0	0	0	0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	0	0	0	0	0
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	17.207.021	100,0	17.209.469	100,0	+2.448
Übertrag ins Folgejahr	17.207.021	100,0	17.207.021	99,99	0
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0	0	0	0	0

Das Land hat aufgrund der Meldung des BMFSFJ über die Höhe der Mittel für die Maßnahmen nach dem KiQuTG die vertragsgemäße Rückstellung vom Jahr 2019 ins Jahr 2020 vorgenommen. Die für den Fortschrittsbericht nunmehr mitgeteilte Differenz von 2.448 Euro ergibt sich aus der zwischenzeitlich veränderten Umsatzsteuerberechnung und konnte nicht berücksichtigt werden. Nach Rücksprache mit dem BMFSFJ wird eine mögliche Verrechnung bei den Rückstellungen in den kommenden Jahren angestrebt.

Die Übertragung der (Rest-)Mittel im Jahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 wurde durch Zuführung zu einer Rücklage sichergestellt, die in Titel 7310.00.35908 einsehbar ist, sodass über Verbleib und Verwendung der Mittel größtmögliche Transparenz besteht.

15.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

15.2.5 Fazit

Gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019 wurden keine Maßnahmen im Jahr 2019 durchgeführt. Die dem Land im Rahmen des KiQuTG zur Verfügung stehenden Mittel wurden, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehen, in Höhe von 17.207.021 Euro ins Folgejahr übertragen. Das Land strebt zudem an, die dem Land aufgrund der veränderten Umsatzsteuerberechnung in 2019 darüber hinaus zugeflossenen Mittel in Höhe von 2.448 Euro durch eine Verrechnung bei den Rückstellungen für die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG in den kommenden Jahren zu berücksichtigen.

15.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den vom Land Schleswig-Holstein gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

15.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Schleswig-Holstein im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,4 ganztagsbetreute Kinder zuständig.¹⁵⁴ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,4 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 4,7 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V - 15-1). In Schleswig-Holstein lagen die Personalschlüssel damit unter dem bundesweiten Durchschnitt (3,9 bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bzw. 8,2 bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt). Entscheidend für den weiteren Prozess der Qualitätsverbesserungen sollten wissenschaftlich hergeleitete Hinweise auf Schwellenwerte für die altersspezifische Fachkraft-Kind Relation sein.¹⁵⁵

Tab. V - 15-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform^M in Schleswig-Holstein (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	3,4	7,4	4,7
Anzahl	1.004	2.006	1.732

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen wurden ausschließlich gruppenbezogen durchgeführt; die Einrichtungen ohne Gruppenstruktur (insgesamt 80) wurden nicht einbezogen. Das entspricht einem Anteil von 4,5 Prozent an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

¹⁵⁴ In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 ebenfalls bei 1:3,4.

¹⁵⁵ Vgl. BMFSFJ/JFMK (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz, S. 22. Online verfügbar unter: https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht_mit_unterschiedlicher_Erklarung.pdf.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit.

Unter allen abgefragten Aspekten beurteilten die Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße in 2019 mit durchschnittlich 5,4 am positivsten. Darüber hinaus wurde die Zufriedenheit mit der Anzahl von Betreuungspersonen in der Gruppe mit durchschnittlich 5,2 positiv bewertet. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,9) im Vergleich eine niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,7 eingestuft.

15.3.2 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Höhe der Elternbeiträge in Schleswig-Holstein wird vom jeweiligen Träger festgelegt. Das KiTaG schreibt lediglich vor, dass die Elternbeiträge „angemessen“ sein müssen. Freie Träger haben die Vorgaben der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung zu beachten. Teilweise enthalten auch die Zuwendungsvoraussetzungen der Kreise Vorgaben zur Höhe der Elternbeiträge. Das Land erstattete ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2020 einkommensunabhängig bis zu 100,- Euro im Monat der Elternbeiträge für die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren in einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung oder bei einer öffentlich geförderten Kindertagespflegeperson.¹⁵⁶

Im Folgenden wird die Ausgangslage 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ betrachtet. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- **Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien sowie die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.
- **Inanspruchnahmequote nach Altersjahren:** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und umfasst Inanspruchnahmequoten nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien

94 Prozent der Eltern berichteten laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS), 2019 Elternbeiträge für mindestens ein Kind bezahlt zu haben. Die verbleibenden 6 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

Tab. V - 15-2 weist die mittleren monatlichen Elternbeiträge für 2019 (Median) aus. Die Kosten fallen je nach Betreuungsumfang und Alter der Kinder unterschiedlich aus. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 290 Euro pro Monat. Mit 240 Euro pro Monat fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren etwas geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen.

¹⁵⁶ Zum 1. August 2020 ist mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz eine Deckelung der Kosten geplant: Dabei wird für Kinder unter drei Jahren der Beitrag für einen Halbtagsplatz (5-stündige Betreuung) bei 180 Euro gedeckelt und für einen Ganztagsplatz (achtstündige Betreuung) bei 288 Euro. Für Kinder über 3 Jahren liegt die Beitragsdeckelung bei 141 Euro (halbtags) bzw. 226 Euro (ganztags).

V. Länderspezifisches Monitoring: Datengestützte Ausgangslage für Schleswig-Holstein

Wie der Tab. V - 15-2 zu entnehmen ist, äußerten sich die befragten Eltern hinsichtlich der Kosten unterschiedlich. So gaben 25 Prozent der Eltern in 2019 an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 209 Euro pro Monat zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 370 Euro pro Monat.^M

Tab. V - 15-2: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Schleswig-Holstein (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter drei Jahren		Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	. ¹	.	159	126-192
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)	250	180-338	240	190-286
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	320	255-388	280	220-315
Gesamt	290	209-370	240	170-288

¹ Sperrung aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Anmerkungen zur Tabelle: Zum Zeitpunkt der Erhebung gab es keine generellen Beitragsbefreiungen.

Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, n unter 3-Jährige=379, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=575, Berechnungen des DJI.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während über die Hälfte der Eltern (54 Prozent) in 2019 angaben, dass die Kosten für das Mittagessen bereits in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei 34 Prozent der Eltern nicht der Fall. Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 50 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten. Der restliche Anteil der befragten Eltern gab an, dass ihr Kind kein Mittagessen erhält (12 Prozent).

Befragt nach der Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Kindertagesbetreuung, zeigte sich die geringste Zufriedenheit mit den Kosten. Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern liegt auf einer sechsstufigen Skala die durchschnittliche Zufriedenheit in 2019 bei 3,6 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 3,5. (vgl. Tab. V - 15-3). Im Vergleich hierzu waren die Eltern von unter dreijährigen Kindern mit der Gruppengröße (5,4) und dem Kontakt zu den Betreuungspersonen (5,4) am zufriedensten. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben ebenfalls beim Kontakt zu den Betreuungspersonen (5,1) ihre höchste Zufriedenheit an und waren zusätzlich mit der Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen sehr zufrieden (5,1).

Tab. V - 15-3: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Schleswig-Holstein (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E. ^M	Wichtigkeit	S.E. ^M
Kinder im Alter von unter drei Jahren	3,6	0,09	3,6	0,09
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	3,5	0,07	3,8	0,08
Gesamt	3,6	0,06	3,8	0,06

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* bzw. 1 *überhaupt nicht wichtig* bis 6 *sehr wichtig* erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=367-385, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=542-581.

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala gaben Eltern von unter Dreijährigen in 2019 im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,6 und Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,8 an. Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Öffnungszeiten (5,3), die Nähe zum Wohnort (5,2) sowie die räumliche Ausstattung (5,1).

Inanspruchnahmequote nach einzelnen Altersjahrgängen

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (93,5 Prozent bzw. 95,4 Prozent). Dagegen nahmen nur 20,7 Prozent der unter Zweijährigen ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 62,2 Prozent (vgl. Tab. V - 15-4).

Tab. V - 15-4: Inanspruchnahmequoten^M von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Schleswig-Holstein (in %)

Alter	Inanspruchnahmequote
Kinder im Alter von unter zwei Jahren ¹	20,7
Kinder im Alter von zwei Jahren	62,2
Kinder im Alter von drei Jahren	86,4
Kinder im Alter von vier Jahren	93,5
Kinder im Alter von fünf Jahren	95,4

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 Prozent und für die Einjährigen bei 37,1 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

15.4 Fazit

Schleswig-Holstein setzte gemäß den Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2019 noch keine Maßnahmen um (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 15.2). Die von Schleswig-Holstein für 2020 anvisierten Maßnahmen zielen darauf ab, den Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren zu verbessern sowie die Eltern nach § 2 Satz 2 KiQuTG durch eine Deckelung der Elternbeiträge bei den Kosten zu entlasten. Die Umsetzung dieser Maßnahmen sowie damit einhergehender Entwicklungen werden im nächsten Monitoringbericht dargestellt.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage in 2019 für Schleswig-Holstein in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Weitestgehend zu den geplanten Maßnahmen passgenau konnte die Ausgangslage auf Basis der verfügbaren Indikatoren für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren beschrieben werden. So waren die Personalschlüssel in Schleswig-Holstein in 2019 besser als im bundesweiten Durchschnitt – sowohl bei der Altersgruppe der unter Dreijährigen (3,4) als auch bei den über dreijährigen Kindern (7,4).¹⁵⁷ Die Eltern beurteilten sowohl die Gruppengröße als auch die Anzahl von Betreuungspersonen im Vergleich zu anderen Betreuungsaspekten dementsprechend mit am positivsten. Ob sich die in Schleswig-Holstein ergriffenen Maßnahmen zu einer weiteren Verbesserung der Personalschlüssel und einer Annäherung an die im Zwischenbericht¹⁵⁸ empfohlenen Fachkraft-Kind-Relationen führen, kann frühestens im nächsten Monitoringbericht untersucht werden.

Vor dem Hintergrund der in Schleswig-Holstein geplanten Maßnahmen ist die Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG relevant. Insgesamt 94 Prozent der Eltern berichteten laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS), 2019 Elternbeiträge für mindestens ein Kind bezahlt zu haben. Die verbleibenden 6 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Die Kosten fielen je nach Betreuungsumfang und Alter der Kinder unterschiedlich aus. So lagen die mittleren Elternbeiträge für Eltern für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 290 Euro pro Monat. Mit 240 Euro fielen die mittleren Betreuungskosten für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren etwas geringer aus. Die Kosten spiegeln sich dabei in einer relativen Unzufriedenheit der Eltern mit diesem Aspekt wider. Auch hier liefert der nächste Monitoringbericht datenbasierte Hinweise zu möglichen Entwicklungen.

Um vor dem Hintergrund der in Schleswig-Holstein ergriffenen Maßnahmen die Handlungsfelder künftig noch differenzierter beschreiben zu können, werden für den nächsten Monitoringbericht weitere Indikatoren hinzugezogen. So können beispielsweise mithilfe der Indikatoren „Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten“ sowie „Einschätzung Fachkraft-Kind-Relation durch Fachkräfte und Leitung“ mehr Daten zum Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ bereitgestellt und damit der Stand in diesem Feld besser dargestellt werden. Auch zur Betrachtung der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren können weitere Indikatoren, beispielsweise „Gründe für Nichtinanspruchnahme“ oder „Inanspruchnahmequote aus bildungsfernen Elternhäusern“ hinzugezogen werden.



¹⁵⁷ Entscheidend für den weiteren Prozess der Qualitätsverbesserungen sollten wissenschaftlich hergeleitete Hinweise auf Schwellenwerte für die altersspezifische Fachkraft-Kind-Relation sein. Vgl. BMFSFJ/JFMK (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz, S. 22. Online verfügbar unter: https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Bund-Laender-Konferenz/Zwischenbericht_mit_unterschiedener_Erklaerung.pdf

¹⁵⁸ BMFSFJ/JFMK (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz, S. 22.

16. Thüringen

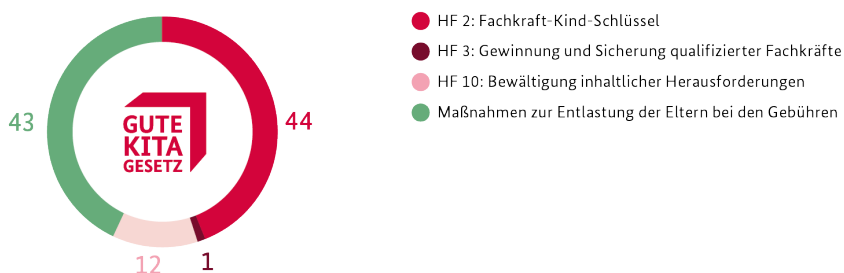
16.1 Einleitung

Abb. V - 16-1: Auf einen Blick – Thüringen

Kindertagesbetreuung 2019 auf einen Blick		
	 Kinder unter 3 Jahren	 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	54.475	65.783
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	28.662	65.583
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	1.083	20
Betreuungsquote**	54,6 %	95,8 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	61 %	99 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	1.328	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 8,1 %; 26 bis 75 Kinder: 56,8 %; 76 Kinder und mehr: 35,1 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	15.415	
Anzahl der Tagespflegepersonen	305	

Verwendung der Gute-KiTa-Mittel auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG	
✓	Fachkraft-Kind-Schlüssel
✓	Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
✓	Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
✓	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG <small>tatsächliche Umsetzung inkl. vorbereitende Maßnahmen in 2019 gefettet</small>

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2019
rund 142 Mio. Euro	0 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Angegeben ist die Betreuungsquote von Kindern ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Der Bedarf bezieht sich auf Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege 2019, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; Fortschrittsbericht des Freistaats Thüringen 2019; ¹Bevölkerungsstatistik 2018, Berechnungen des Forschungsverbundes des DJI und der TU Dortmund; ²DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Berechnungen des DJI.

Thüringen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den drei Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Der größte Anteil fließt dabei in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“.

Thüringen hat 2019 – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes¹⁵⁹ vorgesehen – vorbereitende Maßnahmen in allen gewählten Handlungsfeldern sowie vorbereitende Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Freistaats Thüringen wird im folgenden Kapitel 16.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2019 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 16.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

¹⁵⁹ Vertrag zwischen dem Bund und dem Freistaat Thüringen. Handlungs- und Finanzierungskonzept online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/141618/0393e4c8bdc2d583b2703ec8d404981c/gute-kita-vertrag-bund-thueringen-data.pdf>.

16.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Thüringen

16.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Thüringen

Zur Situation der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Freistaat Thüringen werden in der Umsetzung des KiQuTG Themen weiterverfolgt bzw. Schwerpunkte gesetzt, die das Ziel fokussieren, mit qualitativ hervorragend und gut ausgestatteten Kindertageseinrichtungen als einem unverzichtbaren Bestandteil Teilhabe und Bildung für alle Kinder zu gewährleisten. Es braucht bestmögliche Bildung, Betreuung und Erziehung für alle Kinder von Anfang an unabhängig von Herkunft und Einkommen der Eltern, individuellen Voraussetzungen der Kinder und/oder ihrer Familien. Hohe pädagogische Standards und qualifizierte Fachkräfte durch hochwertige und neue Wege der Ausbildung sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollen auch künftig garantiert werden, ebenso eine gute fachliche Beratung und zielgerichtete Fortbildungsmöglichkeiten.

Mit dem Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG¹⁶⁰) existiert bereits eine geeignete Basis, Qualitäts- und Teilhabeansprüche von Kindern und Familien in der Kindertagesbetreuung umzusetzen, die sich durch gezielte Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG qualitativ und quantitativ erweitern und optimieren lassen. Darüber hinaus befindet sich Thüringen seit 2017 mit der Novellierung des Kindertagesbetreuungsgesetzes in einer neuen Phase des Qualitätsentwicklungsprozesses im Bereich Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. So gibt es in Thüringen mittlerweile verschiedene Regelungen, die als existierende Qualitätsmerkmale frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung konstatiert werden können:

Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 ThürKigaG besteht u. a. für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bereits ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Kindertageseinrichtung, der im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von zehn Stunden umfasst. Zur Realisierung der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf können längere Betreuungszeiten bis zu zwölf Stunden vereinbart werden, die auch in Thüringen stark in Anspruch genommen werden (§ 2 Absatz 1 Satz 3 ThürKigaG). Im Jahr 2019 besuchten in Thüringen 94.659 Kinder Kindertageseinrichtungen, davon 90.323 Kinder mit einer durchgehenden Betreuungszeit von mehr als sieben Stunden pro Betreuungstag. Bei den Kindern zwischen drei und vier Jahren liegt die Betreuungsquote bei 95,2 bis 96,9 Prozent¹⁶¹. Diese hohen Betreuungsumfänge signalisieren dauerhaft hohe Bedarfe der Kindertagesbetreuung und stellen die Kindertageseinrichtungen zusätzlich vor vielfältige Herausforderungen.

Wie bereits in der allgemeinen Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Thüringen im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargestellt, werden im Freistaat sowohl Leitungstätigkeiten in Kindertageseinrichtungen als auch Minderungszeiten (mittelbare pädagogische Arbeitszeit plus Abwesenheitszeiten des Personals und durch Urlaub und Krankheit) bei der Ermittlung des Mindestpersonals berücksichtigt.

In Thüringen existiert zudem ein hohes gesetzlich fixiertes Ausgangsniveau bezogen auf die Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte. Dies spiegelt sich im Anteil an beschäftigten staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern wider, der in Thüringen mit 88,3 v. H. deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 70,3 v. H. liegt (vgl. Bildungsbericht 2018, S. 78). Thüringen möchte an diesem qualitativ hochwertigen Fachkräfteangebot festhalten und strebt an, den Anteil an akademisch ausgebildeten Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zu erhöhen, ebenso den Einstieg für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zu optimieren. Bezogen auf die Tätigkeit der Leitung einer Kindertageseinrichtung ist in § 17 Absatz 2 Satz 3 ThürKigaG

¹⁶⁰ Die Änderungen des ThürKigaG vom 10. Oktober 2019 sehen u. a. auch eine Änderung von ThürKigaG in ThürKigaG vor. Diese Änderung trat am 1. August 2020 in Kraft.

¹⁶¹ Statistischer Bericht. Thüringer Landesamt für Statistik K V - j / 19 Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege in Thüringen am 1. März 2019

bereits geregelt, dass die Leitung einen akademischen Abschluss nachweisen soll, wenn die Kapazität der Einrichtung mehr als 69 Kinder umfasst.

Eine weitere qualitative Besonderheit bildet in Thüringen die gesetzlich verankerte Fachberatung für Kindertageseinrichtungen (§ 11 ThürKigaG). Dabei muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung gewährleisten, die die Träger, die pädagogischen Fachkräfte und die Kindertagespflegepersonen bei der Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung unterstützt. Für die Fachberatung nach § 11 ThürKigaG zahlt der Freistaat Thüringen kalenderjährlich einen Zuschuss in Form einer Landespauschale in Höhe von 30 Euro je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Hinsichtlich der Qualitätsstandards, die mit den geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG ausgebaut werden sollen, wird auf die Ausführungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Thüringen sowie den nachfolgenden ersten Fortschrittsbericht verwiesen.

16.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2019

16.2.2.1 Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019 Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahmen	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen	X*	x	x	x
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen	X*	x	x	x
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren	X*	x	x	x
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und	X*	x	x	x

	Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien				
--	---	--	--	--	--

*nur vorbereitende Maßnahmen

16.2.2.2 Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019 für das Berichtsjahr 2019 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

Die Erreichung eines als angemessen betrachteten Fachkraft-Kind-Schlüssels wird erzielt durch zwei Maßnahmen. Zum einen erfolgt eine Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation und zum anderen eine Erhöhung der Minderungszeiten.

Bei der ersten Maßnahme handelt es sich konkret um die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation für die Kinder zwischen vollendetem vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres. Für Kinder dieser Altersgruppe soll zukünftig sichergestellt werden, dass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder betreut. Diese Maßnahme knüpft an die bisherige Strategie des Landes an, bei der eine schrittweise Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation in Thüringen bereits in der Altersstufe der Drei- bis Vierjährigen von 1:16 auf 1:14 zum 1. August 2018 und auf 1:12 zum 1. August 2019 realisiert wurde. Nach diesen Erhöhungen wird mit der ersten von zwei geplanten Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG im Handlungsfeld 2 der Bereich der älteren Kinder zwischen dem vollendeten vierten bis zum vollendeten fünften Lebensjahr fokussiert, wo bisher eine pädagogische Fachkraft 16 Kinder betreut (§ 16 Absatz 2 ThürKigaG). Dazu wurde 2019 ein entsprechender Gesetzesentwurf zur Änderung des § 16 Absatz 2 und 3 ThürKigaG unter der Drucksache 6/6956 i. V. m. 6/7682 im Thüringer Landtag eingebracht und von selbigen am 10. Oktober 2019 beschlossen (GVBl. S. 383).

Die beschlossenen Änderungen des ThürKigaG beziehen sich gleichsam auch auf die zweite Maßnahme: die Erhöhung der Minderungszeiten. Danach werden ab 1. August 2020 für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit 28 v. H. als Minderung bei der Ermittlung des Personalbedarfs angesetzt. Die geplante Erhöhung dient einer besseren Absicherung der Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit, die sich damit zukünftig auf 18 v. H. belaufen. Konkret wird der bisher angesetzte prozentuale Anteil aus 25 v. H. für die Minderungszeiten auf 28 v. H. erhöht.

Der Wortlaut im Änderungsgesetz vom 18. Oktober 2019 lautet:

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres,“
- bb) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:
„6. 16 Kinder im Alter nach dem vollendeten fünften Lebensjahres bis zur Einschulung oder“
- cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von

- a) 0,36 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,
- b) 0,24 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2,
- c) 0,18 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3,
- d) 0,12 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 4,
- e) 0,103 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 5 und
- f) 0,09 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 6.

Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit¹⁶² und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 7 beträgt ausgehend von einer Betreuungszeit im Umfang von vier Stunden 0,032 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen.“

In der Begründung zur Änderung des ThürKitaG¹⁶³ heißt es:

„Bei der Herleitung des Personalschlüssels wurde bislang für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen und für Ausfallzeiten ein Anteil in Höhe von 25 vom Hundert berücksichtigt. Dieser Anteil wird um 3 vom Hundert auf nunmehr 28 vom Hundert angehoben. Hierüber soll gewährleistet werden, dass der in Absatz 2 gesetzlich festgelegte Betreuungsschlüssel auch tatsächlich eingehalten werden kann. Soweit Ausfallzeiten wie beispielsweise Krankheit oder Fortbildung im Rahmen der Personalbedarfsplanung nicht oder nur ungenügend berücksichtigt würden, könnte das in Absatz 2 gesetzlich festgelegte Betreuungsverhältnis (Fachkraft-Kind-Schlüssel) hingegen nicht eingehalten werden.“

Damit beinhalten die Absätze 2 und 3 des § 16 ThürKigaG seit dem 1. August 2020 folgende Regelungen:

(2) Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist gewährleistet, wenn eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als:

1. vier Kinder im Alter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres,
2. sechs Kinder im Alter zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des zweiten Lebensjahres,
3. acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres,
4. zwölf Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres,
5. 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres,
6. 16 Kinder im Alter nach der Vollendung des vierten Lebensjahres bis zur Einschulung oder
7. 20 Kinder der Klassenstufen 1 bis 4

betreut.

(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von

¹⁶² Die Höhe des Anteils kann der jeweiligen Begründung zur Gesetzesänderung entnommen werden.

¹⁶³ Die Änderungen des ThürKitaG vom 10. Oktober 2019 sehen zudem eine Änderung der Gesetzesbezeichnung in ThürKigaG vor. Diese Änderung trat ebenfalls am 1. August 2020 in Kraft.

- a) 0,36 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,
- b) 0,24 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2,
- c) 0,18 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3,
- d) 0,12 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 4,
- e) 0,103 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 5 und
- f) 0,09 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 6.

Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 7 beträgt ausgehend von einer Betreuungszeit im Umfang von vier Stunden 0,032 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen

Um dieses Ziel zu erreichen, werden Maßnahmen ergriffen, die sowohl die landesrechtlichen Vorgaben für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern betreffen als auch die direkte Umsetzung eines Modellprojektes „PiA-TH“ zur Erprobung der praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher anhand von zwei Ausbildungsgängen in Verknüpfung mit der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes ermöglichen.

Beginnend mit der ersten Maßnahme wurde dabei im Jahr 2019 die Änderung der Fachschulordnung in Thüringen durch die Konkretisierung der Rahmenvereinbarung über Fachschulen und des kompetenzorientierten Qualifikationsprofils sowie des gemeinsamen Orientierungsrahmens „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ initiiert und durchgeführt, um die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern zu ermöglichen.

Insbesondere die folgenden zwei Änderungen in den Artikeln 1 und 2 der „Ersten Verordnung zur Änderung der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen vom 25. Juni 2019“ waren hierfür von Bedeutung (GVBl. S. 353–355).

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vollzeitform kann mit überwiegend fachtheoretischem Unterricht in den ersten fünf Ausbildungshalbjahren und abschließender berufspraktischer Ausbildung in Blockform im letzten Ausbildungshalbjahr (konsekutive Ausbildungsform) oder mit durchgängig abwechselnden Unterrichts- und Praxisphasen im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (praxisintegrierte Ausbildungsform) durchgeführt werden.“

§ 5 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen vom 29. Januar 2016 (GVBl. S. 59), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Worte „oder eine als gleichwertig anzusehende Qualifizierung“ eingefügt.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Eine im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b als gleichwertig anzusehende Qualifizierung liegt vor, wenn Bewerber

1. einen Abschluss in einem mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf und vor Aufnahme in die Fachschule eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld nachweisen, wobei entsprechende praktische Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung und der Berufsausübung angerechnet werden können,

oder

2. die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife erworben haben und vor Aufnahme in die Fachschule eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld nachweisen, wobei im Rahmen der Ausbildung absolvierte Praktika angerechnet werden können; soweit die allgemeine Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales erworben wurde, sind 160 Stunden praktische Tätigkeit nachzuweisen.“

Die Regelungen zum § 3 traten am Tage nach der Verkündung in Kraft, also am 20. August 2019, und die Regelungen zum § 5 treten zum 1. August 2020 in Kraft. Dafür wurden im § 5 der Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) durch die Erste Verordnung zur Änderung der ThürFSO-SW neue Regelungen getroffen, die den Zugang für Personen mit „gleichwertig anzusehender Qualifizierung“ zur Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher ermöglichen. In einem neu aufgenommenen Absatz 1a in selbigen Paragraphen wurde geregelt, was als gleichwertig anzusehende Qualifizierung gilt.

Damit beinhaltet § 3 Abs. 1 Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) seit dem 20. August 2019 folgende Regelungen:

(1) Die Ausbildung in den Fachrichtungen der Fachschule im Fachbereich Sozialwesen ist in Ausbildungsabschnitte gegliedert, die ein oder mehrere Schuljahre umfassen können. Sofern Fachrichtungen in der Vollzeit- und Teilzeitform durchgeführt werden, ist ein Übergang von der Vollzeitform zur Teilzeitform oder umgekehrt möglich. Die Vollzeitform kann mit überwiegend fachtheoretischem Unterricht in den ersten fünf Ausbildungshalbjahren und abschließender berufspraktischer Ausbildung in Blockform im letzten Ausbildungshalbjahr (konsekutive Ausbildungsform) oder mit durchgängig abwechselnden Unterrichts- und Praxisphasen im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (praxisintegrierte Ausbildungsform) durchgeführt werden.

§ 5 Abs. 1 und 1a Thüringer Fachschulordnung für den Fachbereich Sozialwesen (ThürFSO-SW) beinhaltet ab dem 1. August 2020 folgende Regelungen:

(1) Aufnahmevoraussetzungen sind:

1. in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

a) der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss,

b) der Abschluss einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufsausbildung,

c) der Nachweis einer regelmäßigen schulischen und beruflichen Vorbildung, die zusammen mindestens zwölf Schuljahre umfasst, und

d) der Nachweis der für die Ausbildung in der Fachrichtung erforderlichen Eignung.

(1a) Eine im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b als gleichwertig anzusehende Qualifizierung liegt vor, wenn Bewerber

1. einen Abschluss in einem mindestens zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf und vor Aufnahme in die Fachschule eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld nachweisen, wobei entsprechende praktische Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Ausbildung und der Berufsausübung angerechnet werden können,

oder

2. die allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife erworben haben und vor Aufnahme in die Fachschule eine praktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Stunden in einem für die jeweilige Fachrichtung förderlichen Einsatzfeld nachweisen, wobei im Rahmen der Ausbildung absolvierte Praktika angerechnet werden können; soweit die allgemeine Hochschulreife an einem beruflichen Gymnasium in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales erworben wurde, sind 160 Stunden praktische Tätigkeit nachzuweisen.

Thüringen hat zudem das Modellprojekt „PiA-TH“ (2019–2023) initiiert. Es werden für die Umsetzung des Modellprojekts an drei staatlichen Fachschulen 121 Plätze in den Ausbildungsjahrgängen 2019/2020 und 2020/2021 zur Verfügung gestellt. Der erste Ausbildungsjahrgang 2019/2020 wird über die Fachkräfteoffensive des Bundes sowie ein parallel laufendes Landesprogramm mit Mitteln des KiQuTG gefördert, der zweite Ausbildungsjahrgang 2020/2021 wird ausschließlich über ein entsprechendes Landesprogramm im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG gefördert. So wird durch Nutzung der Mittel des KiQuTG für beide Jahrgänge eine Vollfinanzierung der Ausbildungsvergütung ermöglicht, sodass die Träger keinen Eigenanteil leisten müssen. Damit einhergehend wurde eine spezifisch auf die Bedarfe der praxisintegrierten Ausbildung ausgerichtete Weiterqualifizierung von pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen zu Praxisanleiterinnen/Praxisanleitern initiiert. 2019 wurde dafür ein eigens entwickeltes Curriculum erstellt und die Weiterbildung begleitend für den ersten Ausbildungsgang ab 2019 umgesetzt.

Im Rahmen des Modellprojekts „PiA-TH“ werden zusätzlich zwei Landesprogramme initiiert:

- Ein Landesprogramm ermöglicht den Trägern von Kindertageseinrichtungen, die am Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ teilnehmen, den Eigenanteil an der Ausbildungsvergütung für die vergütete praxisintegrierte Ausbildung im Rahmen der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes für das zweite und dritte Ausbildungsjahr kofinanzieren. Der vom Bund vorgesehene Eigenanteil des Trägers wird dabei durch Landesmittel im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG finanzierbar.
- Ein zweites Landesprogramm („Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“) schafft mit Mitteln aus dem KiQuTG sowie zusätzlichen Landesmitteln vergleichbare Rahmenbedingungen für den zweiten Ausbildungsgang (2020/2021) innerhalb des Modellprojekts „PiA-TH“. D. h. für 60 Ausbildungsplätze werden Gelder zur Förderung der Ausbildungsvergütung sowie der Praxisanleitung zur Verfügung gestellt. Mit Mitteln aus dem KiQuTG wird somit auch für den zweiten Ausbildungsjahrgang zu gleichen Konditionen eine Vollfinanzierung der Ausbildungsvergütung ohne finanzielle Beteiligung der Träger ermöglicht.

Voraussetzung für die Teilnahme am Modellprojekt „PiA-TH“ im Sinne der Fachkräftebindung ist u. a., dass bereits vor Ausbildungsbeginn sich Träger und Fachschülerin/Fachschüler gegenseitig mittels einer schriftlichen Vereinbarung binden, d. h.:

- Der Träger der Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, die Absolventin/den Absolventen nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre als pädagogische Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 75 v. H. einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten in einer Kindertageseinrichtung in Thüringen zu beschäftigen und
- die teilnehmende Fachschülerin/der teilnehmende Fachschüler verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung des Trägers in Thüringen für die Dauer von mindestens zwei Jahren und einem Beschäftigungsumfang von mindestens 75 v. H. einer/eines entsprechenden Vollbeschäftigten tätig zu werden.

Für den Ausbildungsjahrgang 2019/2020 wurden 61 Ausbildungsplätze an den drei beteiligten Fachschulen eingerichtet. Zudem wurde für alle Akteure eine Handreichung zum Ausbildungsgang sowie zum

Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ und zum Landesprogramm „PiA-TH“ entwickelt und zur Verfügung gestellt.

Als Zielgruppe für dieses Landesprogramm sollten bei den Bewerberinnen und Bewerbern durch die veränderten Zugangsvoraussetzungen neue Adressatinnen und Adressaten erreicht werden, was sich bereits im Ausbildungsjahrgang 2019/2020 abbildet. Sowohl die Möglichkeit des veränderten Einstiegs in das Berufsfeld der Erzieherinnen und Erzieher als auch die Aussicht auf eine vollständige Vergütung tragen zu einer Steigerung der Attraktivität dieses Berufsfeldes bei. Durch die veränderten Zugangsvoraussetzungen erhalten auch Interessentinnen und Interessenten Zugang zur Ausbildung, denen dies bisher aufgrund fehlender Zugangsvoraussetzungen nicht möglich (z. B. Abiturientinnen und Abiturienten) bzw. nicht attraktiv genug war (z. B. Berufs-Quereinsteigerinnen und -Quereinsteiger u. a.).

Durch die Initiierung des Landesprogramms wird zudem ein hohes Interesse bei Trägern erreicht und motiviert sie, sich an der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes zu beteiligen.

Für die Teilnahme am Bundesprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sind die Förderkriterien und Zugangsvoraussetzungen der Förderrichtlinie im Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ für Erzieherinnen und Erzieher (Förderperiode 2019–2023) vom 25. März 2020 bindend.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren

Inhalt dieser Maßnahme ist die Umsetzung eines Modellprojekts: „Vielfalt vor Ort begegnen – Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen mit komplexen Bedarfen“.

Geplant ist eine Umsetzung als Landesförderprogramm. Dafür wurde 2019 eine inhaltliche Projektbeschreibung erstellt. Mit der Erstellung der daran anknüpfenden Förderrichtlinie wurde in 2019 begonnen. Durch die veränderte Situation, dass der Bund die „Fachkräfteoffensive“ 2020 nicht fortführt, musste ein zusätzliches Landesprogramm („Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“) initiiert werden, um die erfolgreiche Umsetzung des Modellprojekts „PiA-TH“ und demzufolge auch die Maßnahme im Handlungsfeld 3 sicherstellen zu können. Aufgrund dessen wurden neue Prioritäten gesetzt, um dieses umzusetzen. Das zog das Erfordernis nach sich, die Vorbereitungen zur Umsetzung des Modellprojekts im Handlungsfeld 10 nach hinten zu verschieben.

Da das Projekt somit mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung beginnt, wurden Änderungen in der inhaltlichen Umsetzung nötig. So sollen nach den aktuellen Planungen beispielsweise nicht bis zu 100 Kindertageseinrichtungen, sondern bis zu 130 Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichen Geldern für Personal- und Sachkosten unterstützt werden, um komplexen Bedarfen von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu begegnen.

Näheres wird im Fortschrittsbericht 2020 erläutert.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

Die in diesem Handlungsfeld dargestellten Ziele sollen über folgende Maßnahme erreicht werden: Die letzten 24 Monate vor Schuleintritt werden für alle Kinder beitragsfrei sein. Hierzu bedurfte es ebenfalls einer Änderung des ThürKitaG. Diese wurde ebenfalls unter der Drucksache 6/6956 i. V. m. 6/7682 im Thüringer Landtag eingebracht und von selbigen am 10. Oktober 2019 beschlossen (GVBl. S. 383). Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich im § 30 ThürKigaG wieder und sind seit dem 1. August 2020 in Kraft. Durch die verbesserte Einnahmesituation im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG soll das vorletzte Kindergartenjahr finanziert werden. Der Freistaat Thüringen geht von einer Fallzahl von insgesamt 38.000 für die

Beitragsfreistellung aus. Mit der bereits zum 1. Januar 2018 eingeführten Beitragsfreiheit war 2018 für ca. 19.000 Kinder der Besuch einer Kindertageseinrichtung im letzten Jahr vor der Einschulung beitragsfrei. Die Ausweitung der Beitragsfreiheit auf das vorletzte Kindergartenjahr bedeutet Beitragsfreiheit für weitere 19.000 Kinder.

Der Wortlaut im Änderungsgesetz vom 18. Oktober 2019 lautet:

§ 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 21 Abs. 2 entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG zurückgestellt, darf bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht werden.“

Bei Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens nach § 29 Abs. 1 Satz 3 sowie dem Vertrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sicherzustellen, dass die Träger die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 berücksichtigen.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort 'das' die Worte 'fünfte und' eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort 'sechste' durch das Wort 'fünfte' ersetzt.

cc) Das Wort 'zwölf' wird durch die Zahl '24' ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Regelungen zur Elternbeitragsfreiheit haben auf die Bestimmungen zur sozialen Staffelung nach § 29 Absatz 2 Satz 3 und deren Anwendung keinen Einfluss. Insbesondere bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie die Absätze 2 bis 5 gelten für die Kindertagespflege und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend.“

Damit beinhaltet der § 30 Abs. 1 ThürKigaG seit dem 1. August 2020 folgende Regelungen:

(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 21 Absatz 2 entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Absatz 3 ThürSchulG zurückgestellt, darf bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht werden. Bei Trägern nach § 6 Absatz 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens nach § 29 Absatz 1 Satz 3 sowie dem Vertrag nach § 3 Absatz 3 Satz 2 sicherzustellen, dass die Träger die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 berücksichtigen.

16.2.2.3 Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2019

**Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 04.09.2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Sicherstellung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation			
Im Thüringer Landtag wurde ein Gesetzesentwurf zur Änderung des ThürKitaG ¹⁶⁴ eingebracht.	20.03.2019	20.03.2019	
Der Thüringer Landtag hat ein entsprechendes Änderungsgesetz beschlossen.	09 bis 12/2019	10.10.2019	
Die Regelung zur Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation tritt in Kraft.	01.08.2020	Erfolgt gemäß Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.08.2020	
Im Thüringer Landtag wurde ein Gesetzesentwurf zur Änderung des ThürKitaG ¹⁶⁴ eingebracht.	20.03.2019	20.03.2019	
Verbesserung in der Absicherung von Ausfallzeiten			
Der Thüringer Landtag hat ein entsprechendes Änderungsgesetz beschlossen.	09 bis 12/2019	18.10.2019	
Die geänderten Regelungen zur Berücksichtigung der Minderungszeiten bei der Ermittlung des Personalbedarfs treten in Kraft.	01.08.2020	Erfolgt gemäß Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.08.2020	

¹⁶⁴ Die Änderungen des ThürKitaG vom 10. Oktober 2019 sehen zudem eine Änderung in ThürKitaG vor. Diese Änderung trat am 1. August 2020 in Kraft.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 04.09.2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Die Änderungen in der Fachschulordnung sind eingearbeitet und in Kraft getreten.	01.08.2019	01.08.2019	
Es wird eine Handreichung mit Inhalten zur geänderten Fachschulordnung, der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes und des Landesprogramms erarbeitet.	04 bis 06/2019	27.06.2019	
Alle beteiligten Fachschulen und alle Spitzenverbände der Träger erhalten die Handreichung.	31.07.2019	Erfolgt nach Bekanntgabe am 27.06.2019	
Das Curriculum für die Weiterbildungsqualifikation der Praxisanleitung ist überarbeitet und berücksichtigt explizit die veränderten Bedingungen einer praxisintegrierten Ausbildung.	15.09.2019	15.09.2019	
Das Modellprojekt startet zum Schuljahr 2019/2020.	01.08.2019	01.08.2019	
Für das Schuljahr 2019/2020 werden 61 zusätzliche Plätze durch die beteiligten Fachschulen zur Verfügung gestellt.	01.08.2019	01.08.2019	

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 04.09.2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Vorliegen einer inhaltlichen Projektbeschreibung	30.09.2019	31.10.2019	
Vorliegen der Förderrichtlinie	31.12.2019	01.10.2019 -> Beginn Erstellung der FöRiLi; Erstellung Rohentwurf	Mit Ankündigung, dass der Bund für den zweiten geplanten Ausbildungsgang keine Gelder bereitstellen kann, wurden alle Kapazitäten dafür verwendet, ein Landesprogramm zu initiieren, mit dem der Ausfall der Bundesgelder kompensiert werden kann, sodass das Modellprojekt „PiA-TH“, wie vorgesehen, umgesetzt werden kann. Dementsprechend wurden vorbereitende Maßnahmen zur Umsetzung des Modellprojekts im Handlungsfeld 10 verschoben.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 04.09.2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Im Thüringer Landtag wurde ein Gesetzesentwurf zur Änderung des ThürKitaG ¹⁶⁵ eingebracht.	20.03.2019	20.03.2019	

¹⁶⁵ Die Änderungen des ThürKitaG vom 10. Oktober 2019 sehen zudem eine Änderung in ThürKigaG vor. Diese Änderung trat ebenfalls am 1. August 2020 in Kraft.

Der Thüringer Landtag hat ein entsprechendes Änderungsgesetz beschlossen.	09 bis 12/2019	18.10.2019	
---	----------------	------------	--

16.2.2.4 Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 4. September 2019 im Berichtsjahr 2019

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

Da die Maßnahme in 2020 startet, wird über Fortschritte und Zielerreichung erst im Fortschrittsbericht 2020 berichtet.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen

Da die Maßnahme in 2020 startet, wird über Fortschritte und Zielerreichung erst im Fortschrittsbericht 2020 berichtet.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren

Das Modellprojekt beginnt mit der Umsetzung in 2021. Fortschritte und Zielerreichung werden daher erst in folgenden Fortschrittsberichten dokumentiert.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

Da die Maßnahme in 2020 startet, wird über Fortschritte und Zielerreichung erst im Fortschrittsbericht 2020 berichtet.

16.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 S. 1 und S. 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2019 zur Verfügung stehen

2019	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	12.760.895 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums am 16. Dezember 2019 zusätzlich zugeflossen sind	12.683.021 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Thüringer Finanzministeriums vom 8. Juli 2020 tatsächlich zur Verfügung stehen	12.305.187,69 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2019

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0		0		
HF 3 – Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0		0		
HF 10 – Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0		0		
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund					

V. Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsbericht des Freistaats Thüringen

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
sozioökonomischer Herausforderungen von Familien					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0		0		
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	0	0,0	0	0,0	
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	12.760.895	100,0	12.305.187 ¹⁶⁶	100,0	-455.708
Übertrag ins Folgejahr	12.760.895	100,0	12.305.187	100,0	-455.708
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	0		0		

Der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bund-Länder-Vereinbarung gültige Landeshaushalt wurde als Doppelhaushalt für die Jahre 2018 und 2019 verabschiedet. Die in diesem Haushalt enthaltenen Positionen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe dienen der Finanzierung von Maßnahmen, die schon viele Jahre gesetzlich fest verankert sind bzw. im Zuge der Novellierung des ThürKitaG beschlossen wurden und bereits ab 2018 in Thüringen umgesetzt werden.

Die verbesserte Einnahmesituation durch die zusätzlich vom Bund bereitgestellten Gelder im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG wird ausschließlich zur (Teil-) Finanzierung geplanter neuer Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe genutzt. Die damit einhergehenden erwarteten Zusatzkosten wurden im Haushaltsaufstellungsverfahren für 2020 mit eingebracht und beschlossen.

Sowohl die Maßnahmen, die die Änderung des ThürKitaG bedingten, als auch die Initiierung von Modellprojekten sind verbunden mit umfassenden vorbereitenden Arbeiten und Abstimmungsprozessen. Diese fanden als vorbereitende Maßnahmen 2019 und 2020 statt, sodass alle geplanten Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des KiQuTG frühestens im Laufe des Jahres 2020 wirksam bzw. umgesetzt werden. Dementsprechend werden dafür eingeplante Gelder auch erst ab 2020 nachweislich abfließen.

¹⁶⁶ Mittel, die für die tatsächliche Mittelverwendung in 2019, also für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen, zur Verfügung standen, aber nicht verausgabt wurden -> Übertragung in 2020 gem. Ausführungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Thüringen, S. 75/76.

Im aktuellen Landeshaushalt (2020) sind entsprechend der Kalkulationen für die geplanten Maßnahmen Mittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen für die Folgejahre veranschlagt. Dementsprechend wird Thüringen ggf. anfallende Differenzen bei den Mitteln, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation tatsächlich zur Verfügung stehen, aus Landesmitteln ausgleichen.

16.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

16.2.5 Fazit

Thüringen hat sich in der Bund-Länder-Vereinbarung zur Umsetzung des KiQuTG vertraglich erklärt und wird drei Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2, 3 und 10 sowie als vierte Maßnahme den Ausbau der Beitragsfreiheit um ein weiteres Kindergartenjahr umsetzen. Hierzu wurden 2019 die Weichen gestellt und u. a. notwendige Änderungen des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes sowie anderer Rechtsgrundlagen herbeigeführt. Damit wurden erste wesentliche Meilensteine erreicht.

Wesentliche Änderungen zu den im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Thüringen verankerten Maßnahmen und Schritten wird es nicht geben, da an den bisherigen Maßnahmen festgehalten wird und insbesondere inhaltliche Änderungen zum jetzigen Stand nicht vorgesehen sind. Vielmehr wird es Verschiebungen bei der Verausgabung der Mittel für die geplanten Modellprojekte in den Folgejahren geben. Zudem werden durch den Ausfall der Bundesgelder im Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive“ für den zweiten Ausbildungsgang seitens des Freistaats Thüringen zusätzliche Gelder bereitgestellt, um die in der Bund-Länder-Vereinbarung verankerte Maßnahme im Handlungsfeld 3 auch tatsächlich in dem vereinbarten Umfang realisieren zu können.

Vor dem Hintergrund, dass im Handlungs- und Finanzierungskonzept bereits eine Mittelübertragung bis 2021 vertraglich fixiert wurde, wird zum jetzigen Stand kein Anpassungsbedarf gesehen. Die Verschiebungen werden in den folgenden Fortschrittsberichten entsprechend dargestellt.

16.3 Datengestützte Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden wird die Ausgangslage in den von Thüringen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2019 dargestellt. Diese Darstellung basiert ausschließlich auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Im nächsten Monitoringbericht für das Berichtsjahr 2020 werden weitere Datenquellen (insbesondere Befragungsdaten aus dem Projekt ERiK) zur Verfügung stehen, um Entwicklungen in den Handlungsfeldern differenzierter beschreiben zu können (vgl. Abschnitt III).

16.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Anhand des Indikators „Personalschlüssel“ wird im Folgenden die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld beleuchtet. Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Thüringen im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,1 ganztagsbetreute Kinder zuständig.¹⁶⁷ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,7 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 8,0 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V - 16-2). In Thüringen lagen die Personalschlüssel damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,9 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,2 Kindern pro Vollzeitkraft.

Tab. V - 16-2: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform^M in Thüringen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
Median	5,1	10,7	8,0
Anzahl	1.445	2.003	1.488

Anmerkung zur Tabelle: Die Personalschlüsselberechnungen werden nicht für die 91 Einrichtungen ohne Gruppenstruktur durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 6,9 Prozent an allen Kindertageseinrichtungen des Landes.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit.

Die Eltern von unter dreijährigen Kindern beurteilten die Gruppengröße in 2019 mit durchschnittlich 4,9 und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 4,8. Damit lag die Zufriedenheit im Vergleich zu anderen Aspekten eher im Mittelfeld.

¹⁶⁷In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:5,7.

Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigten sich demgegenüber etwas unzufriedener. So beurteilten sie die Gruppengröße in 2019 mit einem durchschnittlichen Wert von 4,5 und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit 4,3.

Am zufriedensten waren die Eltern in Thüringen mit den Öffnungszeiten (5,4), dem Kontakt mit den Betreuungspersonen (5,1) und der Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen (5,0).

16.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die Ausgangslage 2019 im Handlungsfeld 3 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- *Allgemeine Angaben zum Personal*
- *Ausbildung und Qualifikation*

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal

In Thüringen waren am 1. März 2019 15.415 Personen in Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 829 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,4 Prozent des pädagogischen Personals.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2019 bei 42,4 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 9,7 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Mit 43,5 Prozent war fast die Hälfte der pädagogisch Tätigen mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche vollzeitnah beschäftigt. 16,8 Prozent des Personals arbeiteten zwischen 19 und 32 Stunden. Die geringste Bedeutung hatten mit 1,8 Prozent Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als 19 Wochenstunden.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen in Thüringen ist fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 87,4 Prozent waren in 2019 die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 8,6 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen in Thüringen damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. 1,1 Prozent des pädagogischen Personals verfügte über sonstige Ausbildungen. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 0,1 Prozent des Personals aus. Die verbleibenden 0,7 Prozent hatten keine Ausbildung (vgl. Tab. V - 16-3).

Tab. V - 16-3: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M in Thüringen

	Anzahl	In %
Einschlägiger Hochschulabschluss	1.323	8,6
Einschlägiger Fachschulabschluss	13.479	87,4
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	308	2,0
Sonstige Ausbildungen	170	1,1
Praktikant/-innen/In Ausbildung	22	0,1
Ohne Ausbildung	113	0,7

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Die Zusammensetzung des Personals nach Berufsausbildungsabschlüssen kann innerhalb der einzelnen Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich aussehen. Je nach Zusammensetzung der Teams bezogen auf Berufsabschlüsse können sogenannte „Teamtypen“ gebildet werden.^M Die überdurchschnittliche formale Qualifikation des pädagogischen Personals in Thüringen äußert sich auch in den Teamtypen. So stellten in Thüringen in 2019 „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams bzw. akademisch erweiterte Erzieherinnen- und Erzieherteams“ mit 46,0 Prozent in 2019 die häufigste Form dar. Weitere 25,2 Prozent entfielen auf „Erzieherinnen- und Erzieherteams“. Bei 22,7 Prozent der Teams handelte es sich um „heilpädagogische Teams“. „Sozialpädagogische Teams“ und „sonstige gemischte Teams“ traten mit 3,5 Prozent bzw. 2,6 Prozent am seltensten auf (vgl. Tab. V - 16-4).

Tab. V - 16-4: Kindertageseinrichtungen¹ 2019 nach Qualifikation des Teams ^M in Thüringen

	Anzahl	In %
Erzieher/-innenteam	335	25,2
Sozialpädagogisches Team	46	3,5
Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team/ akademisch erweitertes Erzieher/-innenteam	611	46,0
Heilpädagogisches Team	301	22,7
Sonstiges gemischtes Team	35	2,6

¹ Aus Datenschutzgründen werden die Ergebnisse inklusive Horteinrichtungen ausgewiesen. Analysen zeigen, dass die Berücksichtigung der Horte nicht zu nennenswerten Veränderungen in den Quoten führt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund auf Grundlage des Fachkräftebarometers Frühe Bildung der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 1.015 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 928, zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger 703 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV - 9).¹⁶⁸

Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen in Thüringen 843 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 825 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten sowie 374 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab (vgl. Abb. IV - 10).¹⁶⁹

16.3.3 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Im Monitoringbericht 2020 ist für dieses Handlungsfeld der Indikator „Inklusion/Diversität/Inklusive und diversitätssensible Pädagogik“ verfügbar, der Kennzahlen zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen und zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beinhaltet. Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung mit nicht deutscher Familiensprache und Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung. Im kommenden Monitoringbericht 2021 stehen mit den Befragungsdaten im Rahmen des Projekts ERiK weitere Datenquellen bereit, um den Stand im Handlungsfeld darzustellen.

Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen

In Thüringen nutzten im Jahr 2019 rund 8.989 Kinder mit Migrationshintergrund ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Von diesen Kindern waren knapp 2.326 jünger als drei Jahre. In der Altersgruppe zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt wurden 6.663 Kinder betreut. Der Anteil der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wurde, lag bei Kindern unter drei Jahren bei 64,7 Prozent und bei Kindern im Alter von drei Jahren und dem Schuleintritt bei 69,7 Prozent.

Im Jahr 2019 besuchten gut zwei Drittel (70,7 Prozent) der unter dreijährigen Kinder, die zu Hause eine andere Sprache als Deutsch sprechen, Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent mit Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. 26,7 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 bis unter 50 Prozent lag. Aussagen zu segregierten Einrichtungen mit mehr als 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache sind aus Datenschutzgründen nicht möglich. Die dargestellte Verteilung für die Gruppe der unter Dreijährigen lässt sich auch bei der Altersgruppe der über Dreijährigen feststellen: So waren gut zwei Drittel (71,8 Prozent) der über dreijährigen Kinder, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen, in Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. Gut ein Viertel (25,8 Prozent) der Kinder besuchte Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von 25 bis unter 50 Prozent. Aussagen zu segregierten Einrichtungen mit mehr als 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache sind aus Datenschutzgründen nicht möglich (vgl. Tab. V - 16-5).

¹⁶⁸ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

¹⁶⁹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichtes nicht verfügbar.

Tab. V - 16-5: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation)¹ und Altersgruppen in Thüringen

	Kinder gesamt	Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Tageseinrichtung							
		< 25 %		25 bis < 50 %		50 bis < 75 %		75 % und mehr	
		Anzahl	In %	An- zahl	In %	An- zahl	In %	An- zahl	In %
Kinder im Alter von unter drei Jahren	1.455	1.028	70,7	388	26,7
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	4.641	3.334	71,8	1.198	25,8
Gesamt	6.096	4.362	71,6	1.586	26,0

¹ Hier geht es darum, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht Deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht Deutsch spricht.

² Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Inklusion von Kindern mit Behinderung

Insgesamt besuchten im Jahr 2019 2.373 Kinder mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf bis zum Schuleintritt Angebote der frühkindlichen Bildung. Davon wurden 95,9 Prozent in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur betreut.

Über die Hälfte der Kinder mit Eingliederungshilfe, die in Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur betreut wurden, waren in Einrichtungen untergebracht, in denen der Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe bis zu 20 Prozent betrug (51,0 Prozent). Bei fast ebenso vielen Kindern mit Eingliederungshilfe betrug der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe in der Einrichtung mehr als 20 Prozent und bis zu 50 Prozent (44,7 Prozent) (vgl. Tab. V - 16-6).

Tab. V - 16-6: Kinder bis zum Schuleintritt mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe (EGH) in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur 2019 nach Betreuungsformen in Thüringen

	Bis zu 20 % Kinder mit EGH	Mehr als 20 % und bis zu 50 % Kinder mit EGH	Mehr als 50 % und bis zu 90 % Kinder mit EGH	Mehr als 90 % Kinder mit EGH	Gruppen in Tageseinrichtungen mit mehr als 90 % Kindern mit EGH	Gruppen in Förderkindergärten ²	Gruppen in schulvorbereitenden Kindertageseinrichtungen
Anzahl	1.160	1.017	. ¹	.	.	³	14
In %	51,0	44,7	.	.	.	-	0,6

¹ Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen.

² Kooperationen und Durchmischungen von Gruppen in schulnahen Angeboten und Kindertageseinrichtungen können statistisch nicht dargestellt werden.

³ In Thüringen werden Kinder mit Eingliederungshilfe in integrativen und Regelkindertageseinrichtungen betreut und nicht in Gruppen in Förderschulkindergärten oder schulvorbereitenden Gruppen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Sekretariat der KMK, Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen 2018 & 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

16.3.4 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2019 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Thüringen werden von den Gemeinden gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen festgelegt und gemäß § 29 Absatz 2 ThürKitaG nach Anzahl der Kinder in der Familie und dem Betreuungsumfang gestaffelt. Zudem sind die Beiträge sozial zu staffeln. In Thüringen ist seit 1. Januar 2018 das letzte Kindergartenjahr befreit. Für eine zusätzliche Befreiung des vorletzten Kindergartenjahres hat der Thüringer Landtag am 18. Oktober 2019 ein entsprechendes Änderungsgesetz beschlossen. Die Befreiung wird aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes finanziert¹⁷⁰.

Im Folgenden wird die Ausgangslage 2019 auf Basis des Monitorings für den Indikator „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ betrachtet. Dieser Indikator umfasst Kennzahlen in zwei Bereichen, die im Folgenden beleuchtet werden:

- **Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien:** Diese Kennzahlen fußen auf den Ergebnissen der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). So werden zum einen sowohl die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien sowie die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten getroffen werden.
- **Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen:** Diese Kennzahl basiert auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und umfasst Inanspruchnahmequoten nach unterschiedlichen Altersjahren, um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen der Teilhabe von Kindern und Gebührenbefreiung beobachten zu können.

¹⁷⁰ Die zusätzliche Befreiung des vorletzten Kindergartenjahres von den Gebühren wird ab dem Kita-Jahr 2020/21 eingeführt.

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien

85 Prozent der Eltern in Thüringen entrichteten 2019 laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 15 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. In Tab. V - 16-7 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 178 Euro pro Monat. Mit 155 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V - 16-7 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 132 Euro pro Monat zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 255 Euro pro Monat.^M

Tab. V - 16-7: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Thüringen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Kinder im Alter von unter drei Jahren		Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt		Kinder im Alter von sechs Jahren
	Median	p25-p75	Median	p25-p75	Median
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	.1
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden-35 Stunden)
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	178	132-260	160	90-200	.
Gesamt	178	132-255	155	85-200	.

Anmerkungen zur Tabelle: Die dargestellten Kostenbeiträge berücksichtigen sowohl Eltern, die einen Kostenbeitrag entrichteten, als auch Eltern, die einen kostenfreien Betreuungsplatz nutzten bzw. von den Kosten befreit waren.

Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein.

¹ Keine Angaben aufgrund zu kleiner Fallzahlen.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=402, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=591, n 6-Jährige=123.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den Kostenbeiträgen der Eltern zur Mittagsverpflegung in den Einrichtungen. Während in 2019 77 Prozent der Eltern angaben, dass die Kosten für das Mittagessen nicht in den Beiträgen enthalten seien, war dies bei 22 Prozent der Eltern der Fall. Diese gaben an, im Mittel (Median) zusätzlich 75 Euro pro Monat für die Mittagsverpflegung zu entrichten.

Befragt nach der Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Kindertagesbetreuung, zeigte sich die geringste Zufriedenheit mit den Kosten (vgl. Abschnitt zu Personalschlüssel). Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern liegt auf einer sechsstufigen Skala die durchschnittliche Zufriedenheit in 2019 nur bei 4,0 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,3 (vgl. Tab. V - 16-8). Die höheren Kosten für Kinder im Alter von unter drei Jahren spiegeln sich damit in der Zufriedenheit wider.

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala gaben Eltern von unter Dreijährigen in 2019 im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,5 und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,7 an. Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort und die Öffnungszeiten.

Tab. V - 16-8: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Thüringen (Mittelwerte)

	Zufriedenheit	S.E. ^M	Wichtigkeit	S.E. ^M
Kinder im Alter von unter drei Jahren	4,0	0,07	3,5	0,08
Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt	4,3	0,06	3,7	0,07
Gesamt	4,2	0,05	3,6	0,05

Hinweis: Die Aspekte wurden anhand einer sechsstufigen Skala von 1 *überhaupt nicht zufrieden* bis 6 *sehr zufrieden* bzw. 1 *überhaupt nicht wichtig* bis 6 *sehr wichtig* erhoben.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=375-412, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=553-589.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen

Um perspektivisch Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.¹⁷¹ Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern in Armutslagen und von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2019 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Thüringen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (95,4 Prozent bzw. 96,9 Prozent). Dagegen nahmen 35,9 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 90,1 Prozent und bei den Dreijährigen 95,2 Prozent (vgl. Tab. V - 16-9).

Tab. V - 16-9: Inanspruchnahmequoten M von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Thüringen (in %)

Alter	Inanspruchnahmequote
Kinder im Alter von unter zwei Jahren ¹	35,9
Kinder im Alter von zwei Jahren	90,1
Kinder im Alter von drei Jahren	95,2
Kinder im Alter von vier Jahren	95,4
Kinder im Alter von fünf Jahren	96,9

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,9 Prozent und für die Einjährigen bei 37,1 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

¹⁷¹ Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenwert.

16.4 Fazit

Thüringen hat im Jahr 2019 vorbereitende Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie vorbereitende Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren umgesetzt (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 16.2). Im Rahmen des Handlungsfeldes „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurden vom Thüringer Landtag Änderungen des ThürKitaG beschlossen, das Aspekte hinsichtlich des Fachkraft-Kind-Schlüssels verbindlich regelt. So wurde zum einen die Fachkraft-Kind-Relation für die Kinder zwischen vollendetem vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres verbessert. Für die Kinder dieser Altersgruppe wird zukünftig sichergestellt, dass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder betreut. Darüber hinaus wurde die Erhöhung der Minderungszeit für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit gesetzlich festgeschrieben. Konkret wurde der bisher angesetzte Anteil von 25 Prozent für die Minderungszeiten auf 28 Prozent erhöht. Die Gesetzesänderungen traten zum 1. August 2020 in Kraft. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden in Thüringen Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher geschaffen. Hierfür wurden 2019 u. a. in der Thüringer Fachschulordnung Ergänzungen vorgenommen, die eine praxisintegrierte Ausbildung ermöglichen. Darüber hinaus hat Thüringen das Modellprojekt „PiA-TH“ initiiert, in dessen Rahmen an drei staatlichen Fachschulen 121 Plätze in den Ausbildungsjahrgängen 2019/2020 und 2020/2021 zur Verfügung gestellt werden. Mit Mitteln des KiQuTG soll sichergestellt werden, dass eine Vollfinanzierung der Ausbildungsvergütung ohne finanzielle Beteiligung der Träger erfolgt. Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurden in 2019 eine Projektbeschreibung sowie eine daran anknüpfende Förderrichtlinie für das geplante Projekt „Vielfalt vor Ort begegnen – Multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen mit komplexen Bedarfen“ erstellt. Das Projekt soll ab 2020 umgesetzt werden. Als vorbereitende Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wurde 2019 ein Gesetzesentwurf in den Thüringer Landtag eingebracht. Mit der gesetzlichen Neuregelung, die zum 1. August 2020 in Kraft trat, werden die letzten 24 Monate vor Schuleintritt alle beitragsfrei sein.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, die Ausgangslage in 2019 für Thüringen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Auf Grundlage der für 2019 verfügbaren Indikatoren und Kennzahlen war dies insbesondere im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen möglich.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten Aussagen insbesondere zur Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften getroffen werden. So ist in Thüringen das pädagogische Personal im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich gut qualifiziert: Mit 87,4 Prozent waren in 2019 die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2018/19 haben 1.015 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 928 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten sowie 703 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger begonnen. Am Ende des Schuljahres 2017/18 schlossen 843 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 825 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten sowie 374 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Vor dem Hintergrund der geplanten Maßnahmen für eine praxisintegrierte Ausbildung können mit dem nächsten Monitoringbericht datenbasiert Aussagen dazu getroffen werden, ob sich die Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger verändern wird. Im vorliegenden Monitoringbericht konnten keine Daten zur praxisintegrierten vergüteten Ausbildung dargestellt werden. Dies ist erst im Rahmen des nächsten Monitoringberichts möglich, in dessen Rahmen weitere Indikatoren hinzugezogen werden, um diesen Aspekt besser abbilden zu können.

Die Ausgangslage für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zeigt, dass 2019 in Thüringen 85 Prozent der Eltern laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind entrichteten. Für beide Altersgruppen (Kinder unter drei Jahre und Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt) zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Vor dem Hintergrund der in Thüringen ergriffenen Maßnahmen ist insbesondere die Altersgruppe der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt relevant: Hier lagen die mittleren Elternbeiträge bei 155 Euro. Die Kosten spiegeln sich dabei in einer relativen Unzufriedenheit der Eltern mit diesem Aspekt wider. Ob sich die in Thüringen ergriffenen Maßnahmen in geringeren Elternbeiträgen für die Altersgruppe der über Dreijährigen und in einer erhöhten Zufriedenheit der Eltern niederschlägt, bleibt abzuwarten und kann im nächsten Monitoringbericht untersucht werden.

In den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ konnte die Ausgangslage aufgrund fehlender Daten nur eingeschränkt passgenau zu den geplanten und umgesetzten Maßnahmen in Thüringen beschrieben werden. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte die Darstellung anhand des Personalschlüssels und der Zufriedenheit der Eltern. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Thüringen im Jahr 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,1 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,7 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 8,0 ganztagsbetreute Kinder. Die Zufriedenheit der Eltern mit der Anzahl von Betreuungspersonen lag im Vergleich zu anderen Betreuungsaspekten im Mittelfeld. Vor dem Hintergrund der in Thüringen vorbereiteten Maßnahmen sind Aussagen zum Personal für die Altersgruppe der Vier- bis Fünfjährigen relevant. Hierzu konnte der diesjährige Monitoringbericht keine Daten bereitstellen. Zudem konnten zu mittelbarer pädagogischer Arbeit und Ausfallzeiten (Minderungszeiten) noch keine Aussagen getroffen werden – auch dies soll in kommenden Monitoringberichten erfolgen.

Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ erfolgte die Darstellung der Ausgangslage anhand von Kennzahlen zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen und zur Inklusion von Kindern mit Behinderung. Der Anteil der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, lag 2019 bei Kindern unter drei Jahren bei 64,7 Prozent und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 69,7 Prozent. Gut zwei Drittel (70,7 Prozent) der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Thüringen besuchten eine Kindertageseinrichtung, in der weniger als 25 Prozent der dort betreuten Kinder ebenfalls zu Hause kein Deutsch sprechen. 26,7 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 bis unter 50 Prozent lag. Im Rahmen der Inklusion von Kindern mit Behinderung lässt sich für Thüringen feststellen, dass 2019 2.373 Kinder mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf bis zum Schuleintritt Angebote der frühkindlichen Bildung nutzten. Davon wurden 55,9 Prozent in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur betreut. Vor dem Hintergrund der Maßnahme „Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren“ sind noch weitere Indikatoren notwendig, um die von Thüringen geplante Maßnahme besser abbilden zu können. Für den nächsten Monitoringbericht werden beispielsweise Kennzahlen zum Indikator „Sozialräumliche Öffnung und Vernetzung“ herangezogen, um Entwicklungen in diesem Handlungsfeld passgenau zu den Maßnahmen beschreiben zu können.

VI. Fazit und Ausblick

Die Kindertagesbetreuung hat in den letzten Jahren an enormer gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen: mit dem U3-Ausbau und der Einführung des Rechtsanspruchs auf Förderung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, mit dem mehrjährigen Qualitätsprozess von Bund und Ländern und nicht zuletzt mit der aktuellen Corona-Pandemie, die uns mehr denn je vor Augen führt, wie wichtig eine gute und verlässliche Kindertagesbetreuung ist.

Mit dem Gute-KiTa-Gesetz wurde ein ganz neuer innovativer Weg zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland beschritten: Anknüpfend an den gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern unter enger Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände und Beteiligung von Fachpraxis und Wissenschaft wurde in dem KiQuTG (Artikel 1 Gute-KiTaGesetz), das zum 1. Januar 2019 in Kraft trat, ein Instrumentenkasten mit zehn Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren geschaffen, aus dem die Länder nach ihren Entwicklungsbedarfen auswählen konnten. Dazu haben alle Länder in 2019 einen Vertrag mit dem Bund abgeschlossen. Flankierend wurde in § 6 KiQuTG ein länderübergreifendes und länderspezifisches Monitoring vorgesehen.

In diesem Bericht beschreibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemäß den gesetzlichen Vorgaben erstmalig die bundesweite Situation bei der Qualität in allen zehn Handlungsfeldern und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Darüber hinaus enthält der Bericht einen datenbasierten Überblick über die landesspezifischen Situationen in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Die Fortschrittsberichte der Länder, die ebenfalls Bestandteil des Monitoringberichts sind, geben flankierend Einblicke in die konkrete Umsetzung der von den Ländern initiierten Maßnahmen im Berichtsjahr 2019.

Dem Bericht vorgelagert war ein intensiver Prozess zum Aufbau eines bislang einzigartigen indikatorengestützten Monitoringsystems, das die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bundesweit und landesspezifisch beobachtet. Das Monitoring basiert auf einer breiten Datengrundlage aus amtlichen und repräsentativen Befragungsdaten und nimmt die verschiedenen Perspektiven der relevanten Akteure im System der Kindertagesbetreuung (Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen, Leitungen, Träger, Jugendämter, Eltern und Kinder) in den Blick. Die wissenschaftliche Grundlage dafür hat die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle gelegt. Der gesamte Prozess wurde gemeinsam von Bund und Ländern durch das fachliche Gremium eng begleitet und durch ein, wie im Qualitätsprozess bereits erprobt, breit angelegtes Expertengremium aus Fachpraxis und Wissenschaft unterstützt.

Der Aufbau eines solchen Monitorings bietet große Chancen, denn es eröffnet den unterschiedlichen Ebenen des Systems (Bund, Länder, Kommunen und Träger) wichtiges Steuerungswissen. Allerdings ist das Monitoring als ein sich stetig weiterentwickelndes System zu betrachten. Nicht zu allen Qualitätsbereichen sind bislang Indikatoren vorhanden und bei einigen Indikatoren besteht noch Weiterentwicklungsbedarf. Gerade beim länderspezifischen Monitoring besteht die Herausforderung, die gewählten Maßnahmen der Länder und die dadurch intendierten Entwicklungen durch Indikatoren passgenau darzustellen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Entwicklungen in der Qualität in der Kindertagesbetreuung zuweilen erst mit zeitlicher Verzögerung sichtbar werden. Das bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Maßnahmen der Länder nicht erfolgreich umgesetzt worden sind. Insofern ist das Monitoring als ein Prozess zu verstehen, der auf Dauer anzulegen ist.

Im aktuellen Bericht wird zunächst die Ausgangslage in 2019 beschrieben. Damit wird eine wichtige Grundlage geschaffen, um künftig Entwicklungen abbilden zu können. Datenbasierte Entwicklungen in diesem Monitoringbericht waren noch nicht darstellbar, da die von den Ländern initiierten Maßnahmen ganz überwiegend frühestens in der zweiten Jahreshälfte begonnen haben und noch keine aktuelleren Daten als aus dem Erhebungsjahr 2019 vorlagen. Die länderübergreifende Ausgangslage in den Handlungsfeldern und bei

den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren zeigt, dass manche Bereiche bereits bundesweit vergleichbar sind. So zeigt sich beispielsweise, dass die Inanspruchnahmequote für Kindertagesbetreuung für über dreijährige Kinder bis zum Schuleintritt bundesweit bereits auf einem hohen Niveau liegt und regionale Unterschiede kaum vorhanden sind. In einigen Bereichen werden bei der Beschreibung der Ausgangslage hingegen noch große Unterschiede zwischen den Ländern sichtbar. Mit Blick auf den Personalschlüssel lässt sich zum Beispiel für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren feststellen, dass in Ländern mit einem günstigeren Personalschlüssel im Durchschnitt etwa drei Kinder weniger von einer pädagogischen Fachkraft betreut werden. Auch hinsichtlich der Qualifikation der Fachkräfte werden Unterschiede auf Länderebene deutlich. Bundesweit liegt die Qualifikation des pädagogischen Personals zwar ganz überwiegend mindestens auf Fachschulniveau. In den Ländern unterscheiden sich allerdings der Anteil an pädagogischen Fachkräften mit Hochschulabschluss und die Verbreitung des Berufsfachschulabschlusses unter den pädagogisch Tätigen. Hinsichtlich der Leitungen in Kindertageseinrichtungen lassen sich ebenfalls Unterschiede auf Länderebene erkennen. Beispielsweise unterscheiden sich die Länder hinsichtlich des Anteils an Leitungskräften, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig waren. Dieser reichte von drei Viertel der großen Einrichtungen in einem Land bis zu etwas mehr als einem Viertel in einem anderen. Auch bei den Qualifizierungsniveaus von Kindertagespflegepersonen liegen in den Ländern erhebliche Unterschiede vor. Ein Großteil (etwa 92 Prozent) der Kindertagespflegepersonen hat bundesweit zwar an einem Qualifizierungskurs teilgenommen, die Stundenumfänge variieren jedoch zwischen weniger als 160 und mehr als 300 Stunden. Knapp ein Drittel der Kindertagespflegepersonen kann bundesweit zusätzlich eine fachpädagogische Ausbildung nachweisen. Schließlich bestehen deutliche Unterschiede bezüglich der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Während in einigen Ländern für viele Eltern gar keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten anfallen, müssen in anderen Ländern mehrere hundert Euro für einen Ganztagsplatz gezahlt werden.

Um allen Kindern ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen und gleiche Teilhabechancen zu eröffnen, ist die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für Kinder ein zentrales Ziel. Forschungsergebnisse zeigen, dass gerade in den ersten Lebensjahren die Weichen für die Entwicklung von Kindern und deren weitere Bildungsbiografie gelegt werden. Eine bundesweit qualitativ hochwertige frühe Bildung ist daher von großer Bedeutung. Genau hier setzt das Gute-KiTa-Gesetz an, indem es den Ländern ermöglicht, gemäß ihrer Entwicklungsbedarfe spezifische Maßnahmen zu ergreifen und damit zu einer Angleichung der noch bestehenden Unterschiede in der Kindertagesbetreuung beizutragen. Die Fortschrittsberichte zeigten dabei erste Entwicklungen und Fortschritte bei den von den Ländern ergriffenen Maßnahmen in vielen der Handlungsfelder auf. So verbesserten beispielsweise bereits in 2019 fünf Länder die Personalausstattung in der Kindertagesbetreuung. Dies erfolgte zum Beispiel durch Erhöhungen der Personalschlüssel, durch Aufstockung der Personalausstattung für die Sicherstellung verlängerter Betreuungszeiten sowie für Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf oder Verbesserungen bei der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit. Hierdurch können die Kindertageseinrichtungen mehr pädagogisches Personal einsetzen, wodurch sich die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation verbessert. In 2019 griffen auch Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte in vier Ländern. Sie implementierten vergütete praxisintegrierte Ausbildungsmodelle, stärkten den Lernort Praxis durch mehr Ressourcen für die qualifizierte Anleitung oder setzten Schulgeldfreiheit in der schulischen Ausbildung um. Zwei Länder ergriffen Maßnahmen zur Stärkung der Leitung von Kindertageseinrichtungen. Hier profitieren die Einrichtungen durch eine Verbesserung der kindbezogenen Leitungsschlüssel bzw. die Förderung zusätzlicher Leitungsstunden. In zwei Ländern wurden zudem in 2019 Maßnahmen wirksam, die die Kindertagespflege stärken. Sie beinhalteten die Verbesserung der Vergütung von Tagespflegepersonen sowie die Finanzierung von Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren griffen 2019 bereits in sechs Ländern Maßnahmen. Diese Maßnahmen umfassen Zuschüsse zu den Gebühren, Beitragssenkungen sowie Beitragsbefreiungen für Geschwisterkinder, einzelne Jahrgänge oder Geringverdienende.

Die Entwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung und die Angleichung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern zu beobachten, wird Aufgabe des Monitorings in den nächsten Jahren sein. Im nächsten Monitoringbericht werden dazu erste Aussagen möglich sein.

Anhang

Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV

Tab. A 1 - 1: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2019 nach Ländern (ohne Doppelzählung*)

Länder	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	Davon			
		Kinder in Kindertageseinrichtungen		Kinder in Kindertagespflege	
		Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	434.512	418.406	96,3	16.106	3,7
Bayern	500.523	489.824	97,9	10.699	2,1
Berlin	169.339	163.487	96,5	5.852	3,5
Brandenburg	111.445	107.360	96,3	4.085	3,7
Bremen	25.453	24.372	95,8	1.081	4,2
Hamburg	83.088	80.128	96,4	2.960	3,6
Hessen	252.876	242.969	96,1	9.907	3,9
Mecklenburg-Vorpommern	72.059	67.993	94,4	4.066	5,6
Niedersachsen	304.971	286.162	93,8	18.809	6,2
Nordrhein-Westfalen	665.754	611.944	91,9	53.810	8,1
Rheinland-Pfalz	158.574	155.374	98,0	3.200	2,0
Saarland	34.173	33.450	97,9	723	2,1
Sachsen	191.615	184.032	96,0	7.583	4,0
Sachsen-Anhalt	95.265	94.423	99,1	842	0,9
Schleswig-Holstein	112.045	104.450	93,2	7.595	6,8
Thüringen	95.348	94.245	98,8	1.103	1,2
Deutschland	3.307.040	3.158.619	95,5	148.421	4,5

* Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A 1 - 2: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2019 nach Altersgruppen und Ländern (ohne Doppelzählung*)

Länder	Davon											
	Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreu- ung		Davon				Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schul- eintritt in Kinderta- gesbetreuung		Davon			
			Kinder in Kindertagesein- richtungen		Kinder in Kinderta- gespflege				Kinder in Kindertagesein- richtungen		Kinder in Kinderta- gespflege	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	96.465	22,2	81.695	84,7	14.770	15,3	338.047	77,8	336.711	99,6	1.336	0,4
Bayern	109.549	21,9	100.607	91,8	8.942	8,2	390.974	78,1	389.217	99,6	1.757	0,4
Berlin	51.951	30,7	47.692	91,8	4.259	8,2	117.388	69,3	115.795	98,6	1.593	1,4
Brandenburg	36.529	32,8	32.907	90,1	3.622	9,9	74.916	67,2	74.453	99,4	463	0,6
Bremen	5.851	23,0	4.906	83,8	945	16,2	19.602	77,0	19.466	99,3	136	0,7
Hamburg	28.699	34,5	26.442	92,1	2.257	7,9	54.389	65,5	53.686	98,7	703	1,3
Hessen	57.749	22,8	48.581	84,1	9.168	15,9	195.127	77,2	194.388	99,6	739	0,4
Mecklenburg-Vorpommern	22.825	31,7	19.327	84,7	3.498	15,3	49.234	68,3	48.666	98,8	568	1,2
Niedersachsen	72.011	23,6	56.239	78,1	15.772	21,9	232.960	76,4	229.923	98,7	3.037	1,3
Nordrhein-Westfalen	147.171	22,1	98.458	66,9	48.713	33,1	518.583	77,9	513.486	99,0	5.097	1,0
Rheinland-Pfalz	35.933	22,7	32.979	91,8	2.954	8,2	122.641	77,3	122.395	99,8	246	0,2
Saarland	7.415	21,7	6.800	91,7	615	8,3	26.758	78,3	26.650	99,6	108	0,4
Sachsen	58.186	30,4	50.905	87,5	7.281	12,5	133.429	69,6	133.127	99,8	302	0,2
Sachsen-Anhalt	31.488	33,1	30.779	97,7	709	2,3	63.777	66,9	63.644	99,8	133	0,2
Schleswig-Holstein	26.860	24,0	20.448	76,1	6.412	23,9	85.185	76,0	84.002	98,6	1.183	1,4
Thüringen	29.745	31,2	28.662	96,4	1.083	3,6	65.603	68,8	65.583	100,0	20	0,0
Deutschland	818.427	24,7	687.427	84,0	131.000	16,0	2.488.613	75,3	2.471.192	99,3	17.421	0,7

* Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. A 1 - 1: Inanspruchnahmequote von Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren 2019 nach Betreuungsform und Ländern (in Prozent)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Bevölkerungsstatistik; Schulstatistik; Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg; Berechnungen des des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV

Tab. A 1 - 3: Kinder mit Migrationshintergrund¹ und nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung 2019 nach Altersgruppen und Ländern (in % der gleichaltrigen Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung)²

Land	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt				Davon					
	Kinder ohne Migrationshintergrund insgesamt	Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt	Davon		Kinder im Alter von unter 3 Jahren		Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt			
			In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen		Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt	Davon		Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt	Davon	
Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl		In %	Anzahl		In %	
Baden-Württemberg	269.938	164.574	103.672	63,0	27.757	15.345	55,3	136.817	88.327	64,6
Bayern	354.181	146.342	86.305	59,0	26.528	13.897	52,4	119.814	72.408	60,4
Berlin	111.338	58.001	49.541	85,4	14.263	11.513	80,7	43.738	38.028	86,9
Brandenburg	100.924	10.521	6.683	63,5	2.871	1.782	62,1	7.650	4.901	64,1
Bremen	13.295	12.158	9.003	74,1	2.145	1.459	68,0	10.013	7.544	75,3
Hamburg	49.696	33.392	22.889	68,5	10.001	6.735	67,3	23.391	16.154	69,1
Hessen	147.305	105.571	77.215	73,1	18.710	12.374	66,1	86.861	64.841	74,6
Mecklenburg-Vorpommern	66.276	5.783	3.865	66,8	1.497	925	61,8	4.286	2.940	68,6
Niedersachsen	228.197	76.774	48.421	63,1	12.962	6.969	53,8	63.812	41.452	65,0
Nordrhein-Westfalen	457.482	208.272	141.898	68,1	34.865	21.076	60,5	173.407	120.822	69,7
Rheinland-Pfalz	107.263	51.311	32.308	63,0	9.548	5.558	58,2	41.763	26.750	64,1
Saarland	24.258	9.915	6.244	63,0	1.630	904	55,5	8.285	5.340	64,5
Sachsen	173.313	18.302	11.737	64,1	4.220	2.463	58,4	14.082	9.274	65,9
Sachsen-Anhalt	86.501	8.764	5.687	64,9	2.489	1.532	61,6	6.275	4.155	66,2
Schleswig-Holstein	87.904	24.141	16.270	67,4	4.403	2.740	62,2	19.738	13.530	68,5
Thüringen	86.359	8.989	6.147	68,4	2.326	1.506	64,7	6.663	4.641	69,7
Deutschland	2.364.230	942.810	627.885	66,6	176.215	106.778	60,6	766.595	521.107	68,0

¹ Kinder mit Migrationshintergrund werden über die Kinder- und Jugendhilfestatistik über das Merkmal „Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils“ definiert.

² Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV

Tab. A 1 - 4: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung* 2019 nach Altersgruppen und Ländern (in %)

Land	Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB VIII wegen									
	Kinder im Alter von unter 3 Jahren					Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren (ohne Schulkinder)				
	Mindestens einer Behinderung	Anteil an altersgleicher Bevölkerung	Und zwar			Mindestens einer Behinderung	Anteil an altersgleicher Bevölkerung	Und zwar		
			Körperlicher Behinderung	Geistiger Behinderung	Drohender oder seelischer Behinderung ¹			Körperlicher Behinderung	Geistiger Behinderung	Drohender oder seelischer Behinderung ¹
Baden-Württemberg	303	0,1	173	126	96	4.109	1,3	1.167	916	2.593
Bayern	568	0,1	283	165	218	6.501	1,8	1.483	1.125	4.518
Berlin	565	0,5	267	149	229	5.316	4,9	1.499	1.084	3.152
Brandenburg	169	0,3	87	96	41	1.205	1,8	336	577	545
Bremen	62	0,3	23	24	34	641	3,4	172	177	459
Hamburg	86	0,1	54	40	34	1.763	3,2	449	519	1.109
Hessen	290	0,2	192	128	60	3.623	2,1	1.394	1.492	1.554
Mecklenburg-Vorpommern	70	0,2	36	34	31	1.411	3,4	354	588	823
Niedersachsen	310	0,1	173	128	80	6.922	3,2	2.312	2.726	2.999
Nordrhein-Westfalen	869	0,2	465	289	328	15.116	3,1	3.670	4.145	9.291
Rheinland-Pfalz	125	0,1	81	68	15	1.783	1,6	763	1.002	469
Saarland	37	0,1	20	15	10	555	2,4	151	208	299
Sachsen	270	0,2	145	115	88	2.872	2,6	931	1.141	1.601
Sachsen-Anhalt	173	0,3	93	95	32	1.330	2,4	429	767	365
Schleswig-Holstein	109	0,1	40	29	57	2.280	3,0	631	650	1.292
Thüringen	236	0,4	138	93	70	1.482	2,6	423	586	800
Deutschland	4.242	0,2	2.270	1.594	1.423	56.909	2,5	16.164	17.703	31.869

* Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, konnten nicht herausgerechnet werden.

¹ Nach § 35a SGB VIII; bei Frühförderung unter Umständen i. V. m. SGB XII (gem. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV

Tab. A 1 - 5: Zusammensetzung der Gruppen mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Anzahl der Kinder und Länder (in % an allen Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur sowie schulnahen Einrichtungen)

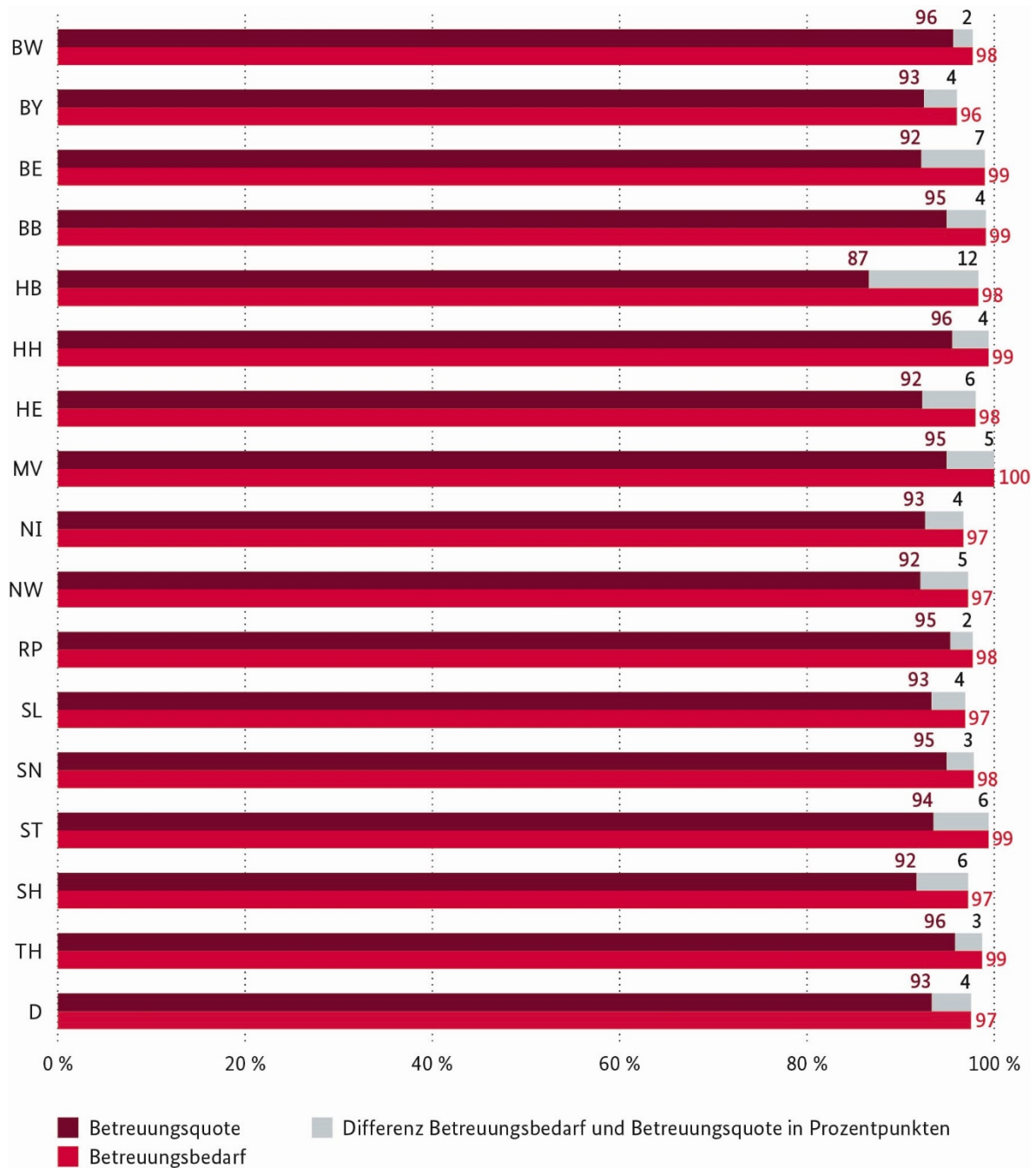
Land	Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur sowie Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Einrichtungen	Davon						
		Bis zu 20% Kinder mit Eingliederungshilfen ¹	Mehr als 20% und bis zu 50% Kinder mit Eingliederungshilfen ¹	Mehr als 50% und bis zu 90% Kinder mit Eingliederungshilfen ¹	Mehr als 90% Kinder mit Behinderung ¹	Gruppen in Tageseinrichtungen mit mehr als 90% Kindern mit Eingliederungshilfe	Gruppen in Förderschulkindergärten ²	Gruppen in schulvorbereitenden Einrichtungen
In % an allen Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur sowie schulnahen Einrichtungen								
Baden-Württemberg	100	46,6	4,1	.	.	.	49,0	.
Bayern	100	33,5	19,2	47,1
Berlin	100	74,2	23,0	1,1	0,4	1,3	.	.
Brandenburg	100	48,5	48,8
Bremen	100	72,5	26,4
Hamburg	100	59,1	32,2
Hessen	100	75,4	15,9	.	.	.	8,1	.
Mecklenburg-Vorpommern	100	27,8	61,9
Niedersachsen	100	20,0	32,3	0,5	4,4	42,3	0,5	.
Nordrhein-Westfalen	100	54,6	25,6	1,0	6,1	3,5	9,2	.
Rheinland-Pfalz	100	28,7	37,5	1,6	24,5	7,7	.	.
Saarland	100	73,2	7,9	4,6	5,8	2,8	5,6	.
Sachsen	100	69,0	17,8	1,5	6,9	4,9	.	.
Sachsen-Anhalt	100	46,8	43,2
Schleswig-Holstein	100	55,1	37,2	0,5	4,0	3,2	.	.
Thüringen	100	51,0	44,7	0,6
Deutschland	100	47,9	24,8	0,8	3,6	6,5	7,8	8,6

¹ In Kindertageseinrichtungen mit Kindern mit und ohne Eingliederungshilfen. Punkte = Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen; Punkte = keine Daten vorhanden.

² Kooperationen und Durchmischungen von Gruppen in schulnahen Angeboten und Kindertageseinrichtungen können statistisch nicht dargestellt werden.

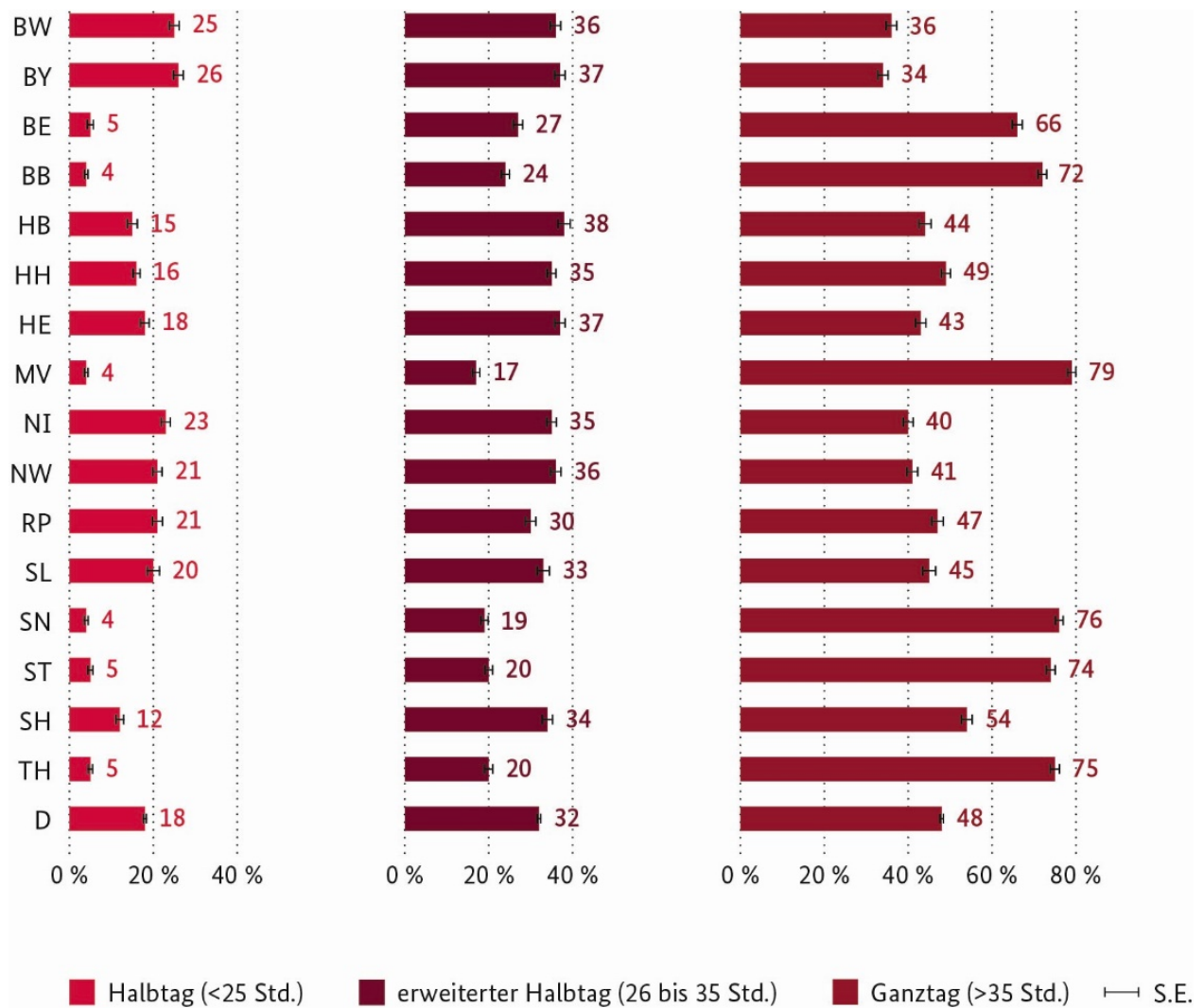
Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. A 1 - 2: Betreuungsbedarf der Eltern und Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis unter sechs Jahren (in%)



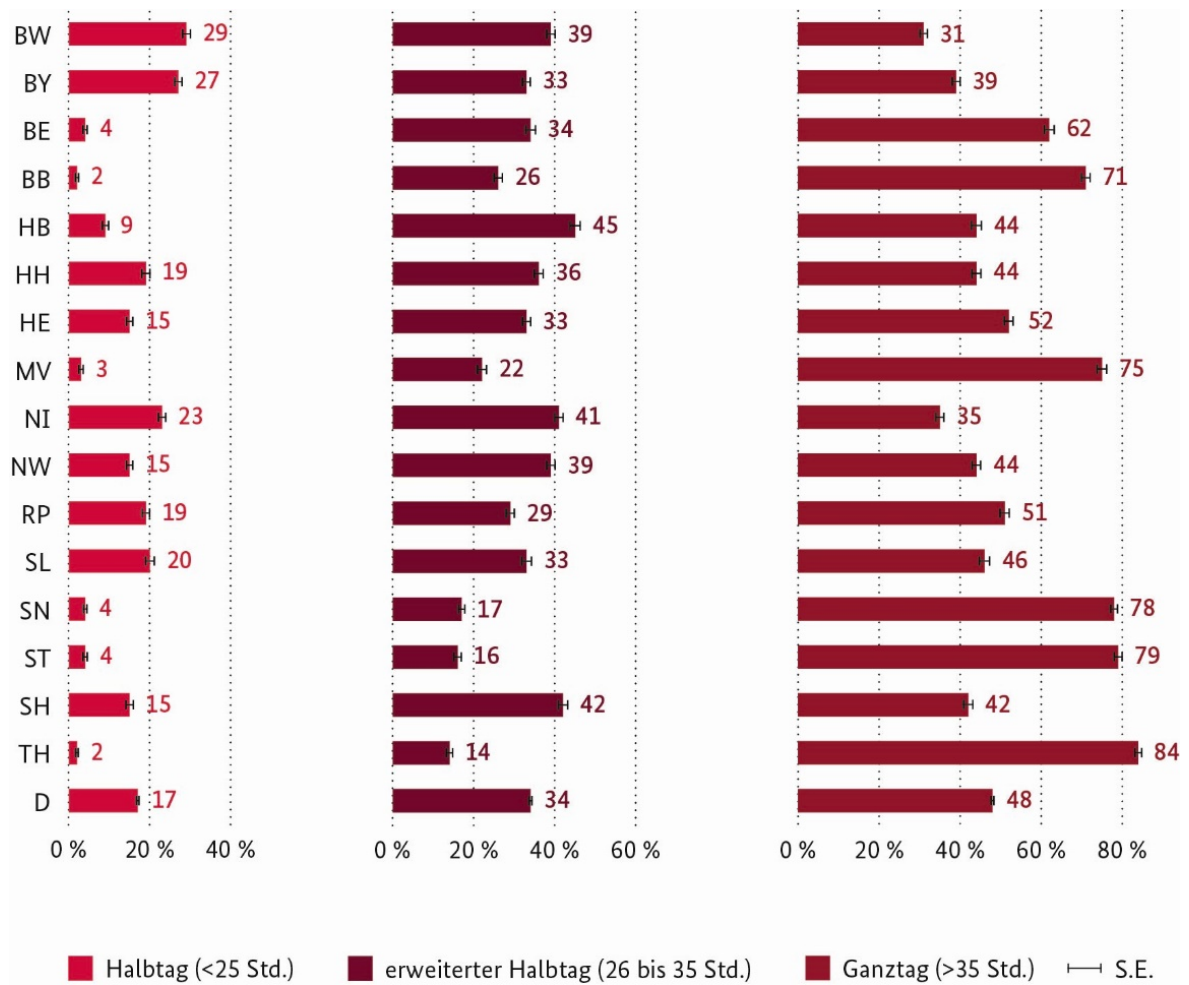
Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019.

Abb. A 1 - 3: Gewünschte Betreuungsumfänge (Kinder unter drei Jahren, in %)



Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, zu 100 fehlende Prozente: Bedarfsumfang <10 Stunden, n=7.483.

Abb. A 1 - 4: Gewünschte Betreuungsumfänge (Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt, in %)



Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, zu 100 fehlende Prozente: Bedarfsumfang <10 Stunden, n=9.174

Tab. A 1 - 6: Öffnungszeitpunkte¹ (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen* 2019 nach Ländern

Länder	Insgesamt	Davon mit einem Anteil, die ... öffnen							
		vor 6.00 Uhr	vor 6.15 Uhr	vor 6.30 Uhr	vor 6.45 Uhr	vor 7.00 Uhr	vor 7.15 Uhr	vor 7.30 Uhr	Ab 7.30 Uhr oder früher
	Anzahl	Anteil in %							
Baden-Württemberg	8.712	0,1	0,5	0,5	3,5	4,5	40,9	47,6	91,6
Bayern	8.594	0,1	0,6	0,8	4,3	6,8	59,5	69,0	94,2
Berlin	2.600	0,3	26,7	26,9	34,7	34,9	57,8	58,5	76,7
Brandenburg	1.538	4,7	70,8	72,4	88,5	89,1	96,6	96,7	98,5
Bremen	431	0,0	0,5	0,5	3,0	5,1	42,7	45,5	71,9
Hamburg	1.099	1,3	28,6	28,8	32,1	32,8	65,2	65,5	80,3
Hessen	4.098	0,1	0,4	0,4	1,4	2,5	49,2	55,3	94,1
Mecklenburg-Vorpommern	945	5,7	71,0	73,4	94,7	95,4	99,0	99,0	99,2
Niedersachsen	4.915	0,3	1,1	1,1	2,7	3,2	44,6	46,7	86,7
Nordrhein-Westfalen	10.162	0,0	0,5	0,6	1,3	2,5	53,3	68,3	95,8
Rheinland-Pfalz	2.457	0,2	0,5	0,6	1,4	2,8	49,4	72,6	97,7
Saarland	464	0,2	0,2	0,2	3,7	4,7	88,8	91,8	99,1
Sachsen	2.341	2,2	73,0	74,8	91,0	91,7	98,4	98,4	99,9
Sachsen-Anhalt	1.418	6,2	85,7	86,6	97,0	97,2	99,3	99,3	99,7
Schleswig-Holstein	1.768	0,8	3,2	3,2	7,2	8,9	64,6	66,4	91,2
Thüringen	1.328	1,9	70,1	74,0	93,8	95,3	99,5	99,5	99,8
Deutschland	52.870	0,7	13,1	13,4	17,9	19,1	58,5	65,9	92,9

¹ Seit dem Jahr 2019 werden die Öffnungszeiten anders erhoben, so dass die Werte nicht mit dem Vorjahr vergleichbar sind.

*ohne Horteinrichtungen

Lesebeispiel: 13,1 % aller Kindertageseinrichtungen in Deutschland öffnen vor 6.30 Uhr.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A 1 - 7: Schließzeitpunkte¹ (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen* 2019 nach Ländern

Länder	Insgesamt	Davon mit einem Anteil, die ... noch geöffnet haben								
		vor 16.30 Uhr	vor 16.45 Uhr	vor 17.00 Uhr	vor 17.15 Uhr	vor 17.30 Uhr	vor 17.45 Uhr	vor 18.00 Uhr	vor 18.15 Uhr	vor 18.30 Uhr
	Anzahl	Anteil in %								
Baden-Württemberg	8.712	46,8	32,6	31,8	7,1	6,5	3,1	3,1	0,5	0,5
Bayern	8.594	62,6	40,5	39,3	7,7	7,1	3,9	3,8	1,0	0,9
Berlin	2.600	89,5	74,5	73,6	34,8	34,6	21,8	21,6	1,9	1,9
Brandenburg	1.538	96,4	85,7	84,8	29,4	28,7	16,9	16,6	3,3	3,3
Bremen	431	39,9	24,8	23,2	3,7	3,5	2,3	2,3	0,0	0,0
Hamburg	1.099	79,2	75,6	75,6	53,6	53,3	44,2	44,2	6,2	6,1
Hessen	4.098	74,7	50,7	49,9	6,1	5,6	3,9	3,9	1,0	0,9
Mecklenburg-Vorpommern	945	99,0	94,5	93,5	43,1	42,3	26,2	26,2	4,2	4,0
Niedersachsen	4.915	44,5	30,2	29,8	6,1	5,9	3,1	3,1	0,9	0,8
Nordrhein-Westfalen	10.162	64,5	19,7	17,5	3,1	2,8	2,0	2,0	0,6	0,6
Rheinland-Pfalz	2.457	65,3	29,8	27,6	3,7	3,2	1,5	1,5	0,4	0,4
Saarland	464	93,8	88,8	88,1	12,1	11,9	9,7	9,7	1,9	1,7
Sachsen	2.341	96,2	71,7	70,5	16,5	15,7	6,9	6,6	1,5	1,4
Sachsen-Anhalt	1.418	98,1	84,4	83,6	20,4	20,2	15,2	15,1	1,8	1,8
Schleswig-Holstein	1.768	42,7	37,4	37,2	7,4	7,1	4,0	3,9	1,2	1,2
Thüringen	1.328	96,3	75,6	73,0	13,9	13,4	5,9	5,8	0,5	0,5
Deutschland	52.870	65,7	42,9	41,6	10,7	10,2	6,3	6,2	1,1	1,1

¹ Seit dem Jahr 2019 werden die Öffnungszeiten anders erhoben, so dass die Werte nicht mit dem Vorjahr vergleichbar sind.

* ohne Horteinrichtungen

Lesebeispiel: 58,4 % aller Kindertageseinrichtungen in Deutschland schließen vor 17.00 Uhr.

Der Anteil geschlossener Kindertageseinrichtungen wird wie folgt berechnet: 100 % - Anteil geöffneter Kindertageseinrichtungen (zum Beispiel 100 % - 41,6 % = 58,4 %).

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A 1 - 8: Kinder in Kindertageseinrichtungen, deren Betreuung über Mittag unterbrochen wird, 2019 nach Altersgruppen und Ländern

Länder	Kinder im Alter von unter 3 Jahren			Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (ohne Schulkinder)		
	Insgesamt	Betreuung wird über Mittag unterbrochen		Insgesamt	Betreuung wird über Mittag unterbrochen	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %
Baden-Württemberg	81.695	4.076	5,0	336.711	67.522	20,1
Bayern	100.607	84	0,1	389.217	834	0,2
Berlin	47.692	0	0,0	115.795	0	0,0
Brandenburg	32.907	0	0,0	74.453	0	0,0
Bremen	4.906	36	0,7	19.466	3	0,0
Hamburg	26.442	73	0,3	53.686	86	0,2
Hessen	48.581	252	0,5	194.388	3.512	1,8
Mecklenburg-Vorpommern	19.327	0	0,0	48.666	0	0,0
Niedersachsen	56.239	7	0,0	229.923	47	0,0
Nordrhein-Westfalen	98.458	2.671	2,7	513.486	28.354	5,5
Rheinland-Pfalz	32.979	6.934	21,0	122.395	27.731	22,7
Saarland	6.800	36	0,5	26.650	1.292	4,8
Sachsen	50.905	0	0,0	133.127	11	0,0
Sachsen-Anhalt	30.779	0	0,0	63.644	0	0,0
Schleswig-Holstein	20.448	73	0,4	84.002	335	0,4
Thüringen	28.662	0	0,0	65.583	0	0,0
Deutschland	687.427	14.242	2,1	2.471.192	129.727	5,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund

Tab. A 1 - 9: Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes (Mittelwerte)

	Gesamt	S.E.	unter 3-Jäh- rige	S.E.	3-Jährige bis zum Schul- eintritt	S.E.
Gruppengröße	4,8	0,01	5,2	0,02	4,7	0,02
Anzahl Betreuungspersonen	4,7	0,01	5,0	0,02	4,6	0,02
Öffnungszeiten	5,2	0,01	5,2	0,02	5,2	0,02
Kosten	4,5	0,02	4,0	0,03	4,6	0,02
Umgang mit unvorhersehbaren Situationen	4,7	0,02	4,6	0,03	4,7	0,02
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,2	0,01	5,3	0,02	5,2	0,01
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,01	5,1	0,02	4,9	0,01
Soziale Mischung	5,0	0,01	5,1	0,02	5,0	0,01
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,2	0,01	5,2	0,02	5,2	0,01
Förderangebote	4,6	0,01	4,6	0,02	4,5	0,02
Qualität und Frische des Essens	4,6	0,02	4,7	0,02	4,5	0,02
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,01	5,0	0,02	4,7	0,02

Hinweis: Die Zufriedenheit wurde anhand einer sechsstufigen Skala von 1 "überhaupt nicht zufrieden" bis 6 "sehr zufrieden" erhoben.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n unter 3-Jährige=4.273-6.124, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=7.685-9.484.

Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV

Tab. A 1 - 10: Pädagogisches Personal¹ in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Größe der Einrichtung und Ländern

Land	Pädagogisches Personal und Leitungspersonal ¹						
	Insgesamt	Davon in Einrichtungen mit					
		Bis 25 Kinder		26 bis 75 Kinder		76 Kinder und mehr	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	
Baden-Württemberg	92.336	9.859	10,7	52.841	57,2	29.636	32,1
Bayern	91.903	8.285	9,0	40.485	44,1	43.133	46,9
Berlin	32.558	3.670	11,3	9.332	28,7	19.556	60,1
Brandenburg	17.494	556	3,2	5.223	29,9	11.715	67,0
Bremen	5.314	578	10,9	1.786	33,6	2.950	55,5
Hamburg	16.590	669	4,0	5.284	31,9	10.637	64,1
Hessen	49.481	3.840	7,8	19.752	39,9	25.889	52,3
Mecklenburg-Vorpommern	10.852	292	2,7	3.151	29,0	7.409	68,3
Niedersachsen	55.097	4.542	8,2	20.348	36,9	30.207	54,8
Nordrhein-Westfalen	119.264	4.781	4,0	67.321	56,4	47.162	39,5
Rheinland-Pfalz	31.758	1.095	3,4	14.730	46,4	15.933	50,2
Saarland	6.544	138	2,1	2.590	39,6	3.816	58,3
Sachsen	28.820	499	1,7	7.314	25,4	21.007	72,9
Sachsen-Anhalt	15.985	433	2,7	5.561	34,8	9.991	62,5
Schleswig-Holstein	20.289	1.190	5,9	8.303	40,9	10.796	53,2
Thüringen	15.415	395	2,6	6.032	39,1	8.988	58,3
Westdeutschland	488.576	34.977	7,2	233.440	47,8	220.159	45,1
Ostdeutschland	121.124	5.845	4,8	36.613	30,2	78.666	64,9
Deutschland	609.700	40.822	6,7	270.053	44,3	298.825	49,0

¹ ohne Hort- und Hortgruppenpersonal

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A 1 - 11: Pädagogisches Personal¹ in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art des Trägers und Ländern

Land	Pädagogisches Personal und Leitungspersonal ¹				
	Insgesamt	Davon			
		Öffentliche Träger		Freie Träger	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	
Baden-Württemberg	92.336	40.306	43,7	52.030	56,3
Bayern	91.903	25.887	28,2	66.016	71,8
Berlin	32.558	6.605	20,3	25.953	79,7
Brandenburg	17.494	8.608	49,2	8.886	50,8
Bremen	5.314	1.832	34,5	3.482	65,5
Hamburg	16.590	123	0,7	16.467	99,3
Hessen	49.481	21.384	43,2	28.097	56,8
Mecklenburg-Vorpommern	10.852	1.272	11,7	9.580	88,3
Niedersachsen	55.097	16.840	30,6	38.257	69,4
Nordrhein-Westfalen	119.264	32.175	27,0	87.089	73,0
Rheinland-Pfalz	31.758	15.046	47,4	16.712	52,6
Saarland	6.544	2.048	31,3	4.496	68,7
Sachsen	28.820	10.653	37,0	18.167	63,0
Sachsen-Anhalt	15.985	8.067	50,5	7.918	49,5
Schleswig-Holstein	20.289	5.122	25,2	15.167	74,8
Thüringen	15.415	5.205	33,8	10.210	66,2
Westdeutschland	488.576	160.763	32,9	327.813	67,1
Ostdeutschland	121.124	40.410	33,4	80.714	66,6
Deutschland	609.700	201.173	33,0	408.527	67,0

¹ ohne Hort- und Hortgruppenpersonal

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV

Tab. A 1 - 12: Kindertageseinrichtungen* 2019 nach Größe der Einrichtung und Ländern

Land	Einrichtungen						
	Insgesamt	Davon					
		bis 25 Kinder		26 bis 75 Kinder		76 und mehr Kinder	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	8.712	2.109	24,2	5.123	58,8	1.480	17,0
Bayern	8.594	1.742	20,3	4.273	49,7	2.579	30,0
Berlin	2.600	796	30,6	995	38,3	809	31,1
Brandenburg	1.538	157	10,2	709	46,1	672	43,7
Bremen	431	130	30,2	156	36,2	145	33,6
Hamburg	1.099	138	12,6	525	47,8	436	39,7
Hessen	4.098	708	17,3	1.885	46,0	1.505	36,7
Mecklenburg-Vorpommern	945	84	8,9	442	46,8	419	44,3
Niedersachsen	4.915	1.126	22,9	2.080	42,3	1.709	34,8
Nordrhein-Westfalen	10.162	1.105	10,9	6.338	62,4	2.719	26,8
Rheinland-Pfalz	2.457	223	9,1	1.391	56,6	843	34,3
Saarland	464	23	5,0	237	51,1	204	44,0
Sachsen	2.341	136	5,8	937	40,0	1.268	54,2
Sachsen-Anhalt	1.418	120	8,5	708	49,9	590	41,6
Schleswig-Holstein	1.768	323	18,3	878	49,7	567	32,1
Thüringen	1.328	108	8,1	754	56,8	466	35,1
Westdeutschland	42.700	7.627	17,9	22.886	53,6	12.187	28,5
Ostdeutschland	10.170	1.404	13,8	4.545	44,7	4.224	41,5
Deutschland	52.870	9.028	17,1	27.431	51,9	16.411	31,0

*ohne Horteinrichtungen

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A 1 - 13: Vollständig und teilweise freigestelltes Leitungspersonal nach Befristung und Ländern*

Land	Insgesamt	Davon			
		Unbefristet		Befristet	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	
Baden-Württemberg	8.319	8.008	96,3	311	3,7
Bayern	8.787	8.496	96,7	291	3,3
Berlin	2.445	2.378	97,3	67	2,7
Brandenburg	. ¹	1.540	.	.	.
Bremen	.	434	.	.	.
Hamburg	1.397	1.362	97,5	35	2,5
Hessen	4.239	4.166	98,3	73	1,7
Mecklenburg-Vorpommern	1.042	1.030	98,8	12	1,2
Niedersachsen	5.287	5.185	98,1	102	1,9
Nordrhein-Westfalen	10.131	9.915	97,9	216	2,1
Rheinland-Pfalz	.	2.356	.	.	.
Saarland	.	456	.	.	.
Sachsen	.	2.818	.	.	.
Sachsen-Anhalt	.	1.493	.	.	.
Schleswig-Holstein	.	1.850	.	.	.
Thüringen	1.568	1.546	98,6	22	1,4
Westdeutschland	43.384	42.228	97,3	1.156	2,7
Ostdeutschland	11.011	10.805	98,1	206	1,9
Deutschland	54.395	53.033	97,5	1.362	2,5

*Die Angaben beziehen sich auf Angestellte, Arbeiter/-innen und Beamte/-innen. Praktikant/-innen, Personen im freiwilligen sozialen Jahr/Bundesfreiwilligendienst und Angaben der Kategorie Sonstige wurden nicht berücksichtigt.

¹Bei einigen Ländern kam es zu Sperrungen, aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A 1 - 14: Zusatzausbildungen der Leitungen 2012 (in %)

	Anteil	S.E.
Spezielle Weiterbildung für Leitungen	37	1,31
Sonstige Zusatzausbildung	12	0,88
Ausbildung zum/zur Fachwirt/-in	8	0,72
Keine Zusatzausbildung	32	1,26
Keine Angabe	18	1,04

Hinweis: Mehrfachantworten möglich, inkonsistente Angaben und Angaben von Leitungen reiner Horteinrichtungen wurden ausgeschlossen
Quelle: IFP, AQUA-Leitungsbefragung 2012, ungewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 1.369

Tab. A 1 - 15: Anteile (in %) von Einrichtungsleitungen, die in den letzten 12 Monaten an folgenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen speziell für Einrichtungsleitungen teilgenommen haben

	U3		Ü3	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Präsenzkurse/-seminare	47	3,74	43	2,91
Online-Kurse/-Seminare	9	1,92	7	1,73
Fachtagungen oder Konferenzen, bei denen pädagogische Fachkräfte und/oder Einrichtungsleitungen und/oder Wissenschaftler/innen ihre Forschungsergebnisse vorstellen oder Bildungsfragen diskutieren	73	3,02	73	3,12
Bildungsgang zur formalen Qualifizierung (z.B. Studiengang)	11	2,23	9	2,07
Hospitationsbesuche in anderen Kindertageseinrichtungen	54	3,13	54	3,37
Hospitation, Selbstbeobachtung und/oder Coaching als Teil einer förmlichen Vereinbarung dieser Einrichtung	34	3,08	36	2,88
Mitwirkung in einem Netzwerk für Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten	67	3,07	64	2,95
Einarbeitungs- oder Mentoring-Aktivitäten	34	3,21	33	2,98
Sonstiges	47	3,56	47	3,19

Quelle: TALIS Starting Strong, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 215 - 223

Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV

Tab. A 1 - 16: Vorhandensein von Funktionsräumen in Kindertageseinrichtungen in Deutschland 2014 nach Region (ländlich/städtisch), Einrichtungsgröße und Gruppenkonzept (in %)

	Gesamt		Region				Einrichtungsgröße				Gruppenkonzept			
			ländlich		städtisch		<=75 Kinder		>75 Kinder		geschlossen		offen	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Funktionsraum in Einrichtung	88	1,52	83	2,87	89	1,81	79	2,65	95	1,38	85	1,85	96	2,15
Turnraum in Einrichtung	85	1,71	82	3,04	86	2,10	75	2,95	94	1,68	82	2,05	94	2,60
Sonstiger Funktionsraum in Einrichtung	83	1,82	76	3,48	86	2,14	73	3,11	93	1,81	80	2,18	93	2,77

Hinweis: Angaben aus der Leitungsbefragung. Die Kategorie geschlossenes Gruppenkonzept umfasst die Arbeit in Stammgruppen ohne Öffnung und mit zeitweiliger Öffnung, die Kategorie offenes Konzept umfasst ausschließlich offene Arbeit sowie offene Arbeit und zeitweilige Arbeit in Stammgruppen.

Quelle: DIW, K²ID-SOEP, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 409-471

Tab. A 1 - 17: Anzahl der Funktionsräume in Kindertageseinrichtungen in Deutschland 2014 nach Region (ländlich/städtisch), Einrichtungsgröße und Gruppenkonzept (Mittelwert)

	Gesamt		Region				Einrichtungsgröße				Gruppenkonzept			
			ländlich		städtisch		<=75 Kinder		>75 Kinder		geschlossen		offen	
	MW	S.E.	MW	S.E.	MW	S.E.	MW	S.E.	MW	S.E.	MW	S.E.	MW	S.E.
Anzahl Turnräume	1,1	0,03	1,0	0,05	1,1	0,04	0,8	0,03	1,3	0,04	1,1	0,04	1,1	0,05
Anzahl sonstige Funktionsräume	2,4	0,11	2,2	0,18	2,5	0,13	1,8	0,12	3,0	0,16	2,1	0,10	3,5	0,30

Hinweis: Angaben aus der Leitungsbefragung. Die Kategorie geschlossenes Gruppenkonzept umfasst die Arbeit in Stammgruppen ohne Öffnung und mit zeitweiliger Öffnung. Die Kategorie offenes Konzept umfasst ausschließlich offene Arbeit sowie offene Arbeit und zeitweilige Arbeit in Stammgruppen.

Quelle: DIW, K²ID-SOEP, 2014, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=409-4384

Tab. A 1 - 18: Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte zu zur Verfügung stehenden Spielsachen und Materialien 2014 (in %)

	Gesamt	
	Anteil	S.E.
Bilderbücher	-	-
Materialien/Verkleidungen für Rollenspiel	10	1,37
Belegungsmaterial	-	-
Puppen, Hand-/Fingerpuppen	9	1,31
Bausteinsysteme	-	-
Gedicht-/Liederbücher	8	1,27
Musikinstrumente	5	1,02
Zeichen-/ Schreibmaterial	-	-
Materialien, die das Erlernen der Buchstaben-Laut-Zuordnung unterstützen	11	1,46
Materialien, die das Erlernen von Buchstaben unterstützen	-	-
Bücher für Erstleser	6	1,15
Materialien, die die Auseinandersetzung mit geometrischen Formen unterstützen	8	1,24
Materialien, die Kinder mit Zahlen/Ziffern und dem Zählen vertraut machen	11	1,45
Materialien, die Kinder mit dem Vorgang des Messens vertraut machen	20	1,85

Hinweis: Angaben der pädagogischen Fachkräfte, Mehrfachantworten möglich. Werte unter 5% werden aus statistischen Gründen nicht ausgewiesen. Quelle: DIW, K²ID-SOEP, 2014, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=461.

Tab. A 1 - 19: Kindertageseinrichtungen* 2019 nach Mittagsverpflegung und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Kindertageseinrichtungen				
	Insgesamt	Davon			
		Mit Mittagsverpflegung		Ohne Mittagsverpflegung	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %
Baden-Württemberg	8.712	5.743	65,9	2.969	34,1
Bayern	8.594	7.625	88,7	969	11,3
Berlin	2.600	2.584	99,4	16	0,6
Brandenburg	1.538	1.529	99,4	9	0,6
Bremen	431	413	95,8	18	4,2
Hamburg	1.099	1.091	99,3	8	0,7
Hessen	4.098	3.925	95,8	173	4,2
Mecklenburg-Vorpommern	945	942	99,7	3	0,3
Niedersachsen	4.915	4.081	83,0	834	17,0
Nordrhein-Westfalen	10.162	9.679	95,2	483	4,8
Rheinland-Pfalz	2.457	2.367	96,3	90	3,7
Saarland	464	455	98,1	9	1,9
Sachsen	2.341	2.331	99,6	10	0,4
Sachsen-Anhalt	1.418	1.417	99,9	1	0,1
Schleswig-Holstein	1.768	1.445	81,7	323	18,3
Thüringen	1.328	1.328	100,0	0	0,0
Westdeutschland	42.700	36.824	86,2	5.876	13,8
Ostdeutschland	10.170	10.131	99,6	39	0,4
Deutschland	52.870	46.955	88,8	5.915	11,2

*ohne Horteinrichtungen

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV

Tab. A 1 - 20: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Altersgruppen und Ländern (in % der Gleichaltrigen in Kindertagesbetreuung)

Land	Unter 3-Jährige			3 Jahre bis Schuleintritt		
	Insgesamt	Mit nicht deutscher Familiensprache		Insgesamt	Mit nicht deutscher Familiensprache	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %
Baden-Württemberg	81.695	16.124	19,7	336.711	95.502	28,4
Bayern	100.607	13.227	13,1	389.217	73.641	18,9
Berlin	47.692	11.620	24,4	115.795	39.757	34,3
Brandenburg	32.907	1.674	5,1	74.453	4.912	6,6
Bremen	4.906	1.445	29,5	19.466	7.721	39,7
Hamburg	26.442	6.771	25,6	53.686	16.500	30,7
Hessen	48.581	12.006	24,7	194.388	68.151	35,1
Mecklenburg-Vorpommern	19.327	823	4,3	48.666	2.895	5,9
Niedersachsen	56.239	6.931	12,3	229.923	44.830	19,5
Nordrhein-Westfalen	98.458	19.299	19,6	513.486	148.536	28,9
Rheinland-Pfalz	32.979	5.838	17,7	122.395	29.286	23,9
Saarland	6.800	875	12,9	26.650	5.848	21,9
Sachsen	50.905	2.457	4,8	133.127	9.851	7,4
Sachsen-Anhalt	30.779	1.495	4,9	63.644	4.152	6,5
Schleswig-Holstein	20.448	2.359	11,5	84.002	14.115	16,8
Thüringen	28.662	1.455	5,1	65.583	4.641	7,1
Deutschland	687.427	104.399	15,2	2.471.192	570.338	23,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A 1 - 21: Pädagogisches Personal¹ in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Geschlecht und Ländern

Land	Insgesamt	Davon			
		Männlich		Weiblich	
		Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	92.336	4.780	5,2	87.556	94,8
Bayern	91.903	3.391	3,7	88.512	96,3
Berlin	32.558	3.722	11,4	28.836	88,6
Brandenburg	17.494	1.104	6,3	16.390	93,7
Bremen	5.314	531	10,0	4.783	90,0
Hamburg	16.590	2.038	12,3	14.552	87,7
Hessen	49.481	3.678	7,4	45.803	92,6
Mecklenburg-Vorpommern	10.852	609	5,6	10.243	94,4
Niedersachsen	55.097	3.128	5,7	51.969	94,3
Nordrhein-Westfalen	119.264	6.323	5,3	112.941	94,7
Rheinland-Pfalz	31.758	1.674	5,3	30.084	94,7
Saarland	6.544	319	4,9	6.225	95,1
Sachsen	28.820	2.016	7,0	26.804	93,0
Sachsen-Anhalt	15.985	740	4,6	15.245	95,4
Schleswig-Holstein	20.289	1.738	8,6	18.551	91,4
Thüringen	15.415	829	5,4	14.586	94,6
Deutschland	609.700	36.620	6,0	573.080	94,0

¹ Pädagogisch tätiges und leitendes Personal ohne Verwaltung (im ersten Arbeitsbereich); ohne Personal in Horten und Hortgruppen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A 1 - 22: Kindertagespflegepersonen 2019 nach Geschlecht und Ländern

Land	Insgesamt	Davon			
		Männlich		Weiblich	
		Anzahl	In %	Anzahl	In %
Baden-Württemberg	6.562	188	2,9	6.374	97,1
Bayern	3.409	82	2,4	3.327	97,6
Berlin	1.655	126	7,6	1.529	92,4
Brandenburg	1.014	65	6,4	949	93,6
Bremen	278	11	4,0	267	96,0
Hamburg	875	45	5,1	830	94,9
Hessen	2.874	73	2,5	2.801	97,5
Mecklenburg-Vorpommern	990	33	3,3	957	96,7
Niedersachsen	6.021	272	4,5	5.749	95,5
Nordrhein-Westfalen	15.237	596	3,9	14.641	96,1
Rheinland-Pfalz	1.535	46	3,0	1.489	97,0
Saarland	247	11	4,5	236	95,5
Sachsen	1.697	117	6,9	1.580	93,1
Sachsen-Anhalt	183	12	6,6	171	93,4
Schleswig-Holstein	1.840	73	4,0	1.767	96,0
Thüringen	305	6	2,0	299	98,0
Deutschland	44.722	1.756	3,9	42.966	96,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A 1 - 23: Stichprobenzusammensetzung der Zahler und Nichtzahler 2019 nach Bundesland

	Anzahl	Anteil Zahler in %	Anteil Nichtzahler in %
Baden-Württemberg	2.017	97	3
Bayern	2.309	89	11
Berlin	795	39	61
Brandenburg	515	84	16
Bremen	120	82	18
Hamburg	402	83	17
Hessen	1.177	73	27
Mecklenburg-Vorpommern	329	73	27
Niedersachsen	1.440	40	60
Nordrhein-Westfalen	3.101	74	26
Rheinland-Pfalz	743	28	72
Saarland	155	96	4
Sachsen	885	92	8
Sachsen-Anhalt	453	88	12
Schleswig-Holstein	529	94	6
Thüringen	449	85	15

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=15.418.

Tab. A 1 - 24: Monatliche Kostenbeiträge bzw. Kostem in Euro 2019 bei unter Dreijährigen in Halbtagsbetreuung (bis 25 Stunden) nach Bundesland

	Median	p25	p75	n
Baden-Württemberg	170	85	240	76
Bayern	170	111	240	79
Berlin	x	x	x	x
Brandenburg	x	x	x	x
Bremen	x	x	x	x
Hamburg	0	0	0	67
Hessen	160	114	242	48
Mecklenburg-Vorpommern	x	x	x	x
Niedersachsen	150	100	200	75
Nordrhein-Westfalen	128	23	250	50
Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
Saarland	x	x	x	x
Sachsen	x	x	x	x
Sachsen-Anhalt	x	x	x	x
Schleswig-Holstein	x	x	x	x
Thüringen	x	x	x	x
Deutschland	140	75	229	546

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein. X: Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahl.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=546.

Tab. A 1 - 25: Monatliche Kostenbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei Dreijährigen bis zum Schuleintritt in Halbtagsbetreuung (bis 25 Stunden) nach Bundesland

	Median	p25	p75	n
Baden-Württemberg	170	85	240	76
Bayern	170	111	240	79
Berlin	x	x	x	x
Brandenburg	x	x	x	x
Bremen	x	x	x	x
Hamburg	0	0	0	67
Hessen	x	x	x	x
Mecklenburg-Vorpommern	x	x	x	x
Niedersachsen	150	100	200	75
Nordrhein-Westfalen	128	23	250	50
Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
Saarland	x	x	x	x
Sachsen	x	x	x	x
Sachsen-Anhalt	x	x	x	x
Schleswig-Holstein	x	x	x	x
Thüringen	x	x	x	x
Deutschland	140	75	229	546

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein. X: Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahl.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=1.033.

Tab. A 1 - 26: Monatliche Kostenbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei unter Dreijährigen in erweiterter Halbtagsbetreuung (26 bis 35 Stunden) nach Bundesland

	Median	p25	p75	n
Baden-Württemberg	300	205	361	110
Bayern	257	185	380	103
Berlin	0	0	33	66
Brandenburg	128	43	188	89
Bremen	209	95	320	77
Hamburg	115	90	140	85
Hessen	273	182	340	100
Mecklenburg-Vorpommern	90	0	154	55
Niedersachsen	276	180	335	98
Nordrhein-Westfalen	250	145	380	86
Rheinland-Pfalz	0	0	197	51
Saarland	x	x	x	x
Sachsen	x	x	x	x
Sachsen-Anhalt	150	123	165	66
Schleswig-Holstein	250	180	338	90
Thüringen	x	x	x	x
Deutschland	235	135	347	1.176

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein. X: Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahl.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=1.176.

Tab. A 1 - 27: Monatliche Kostenbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei Dreijährigen bis zum Schuleintritt in erweiterter Halbtagsbetreuung (26 bis 35 Stunden) nach Bundesland

	Median	p25	p75	n
Baden-Württemberg	110	85	155	274
Bayern	115	69	170	219
Berlin	0	0	38	88
Brandenburg	93	10	170	116
Bremen	160	95	251	146
Hamburg	110	65	130	106
Hessen	32	0	100	138
Mecklenburg-Vorpommern	100	50	140	50
Niedersachsen	0	0	0	191
Nordrhein-Westfalen	131	38	221	243
Rheinland-Pfalz	0	0	0	100
Saarland	129	109	170	73
Sachsen	91	70	121	64
Sachsen-Anhalt	110	99	135	54
Schleswig-Holstein	240	190	286	146
Thüringen	x	x	x	x
Deutschland	100	6	170	2.027

Hinweis: Aufgrund des Fragedesigns kann bei einigen Angaben zusätzlich der Beitrag für die Mittagsverpflegung enthalten sein. X: Keine Angabe aufgrund zu kleiner Fallzahl.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019, Daten gewichtet, Berechnungen des DJI, n=2.027.

Anhang 2: Methodische Hinweise zu Abschnitt V

Durch ein hochgestelltes ^M wurde an einigen Textstellen in diesem Abschnitt auf weiterführende methodische Erläuterungen hingewiesen:

Erläuterungen zum Standardfehler in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)

In einigen Tabellen werden Verteilungen dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um Umfragedaten handelt. Die Schätzung dieser Anteile ist daher mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, die hier mit um die Anteilsschätzung liegenden **Standardfehlern** (engl.: Standard Error, abgekürzt S.E.) angegeben wird.

Es handelt sich hierbei um die Streuung der Stichprobenkennwerten um den wahren Wert des gesuchten Parameters in der Grundgesamtheit. Je größer der S.E., desto mehr streuen die Stichprobenkennwerte um den wahren Wert und desto breiter ist entsprechend das Konfidenzintervall, das aus einer Stichprobe geschätzt wird. Die Größe des S.E. hängt ab von der (häufig unbekannt) Varianz der Messwerte in der Grundgesamtheit (je geringer diese Varianz – also die Unterschiedlichkeit der Werte – desto geringer auch der Standardfehler) und vom Umfang der Stichprobe.

Erläuterungen zu Elternbedarfen

Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind? Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden, nach der Kalibrierung, als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um den von den Eltern (bzw. von der Mutter) zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes handelt, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf.

Erläuterungen zur Darstellung der Personalschlüssel

Bei der Berechnung werden die Betreuungszeiten der Kinder pro Gruppe aufsummiert und durch 40 Wochenstunden geteilt. Hieraus ergibt sich ein **Ganztagsbetreuungsäquivalent**. In gleicher Weise wird beim Personalverfahren, wo ein auf 39 Wochenstunden standardisiertes **Vollzeitäquivalent** gebildet wird. Die Wochenstunden der gruppenübergreifend Tätigen und der Leitungskräfte werden gleichmäßig auf alle Gruppen einer Einrichtung verteilt. Dabei handelt es sich folglich um eine rechnerische Größe, die die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder neben die vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfänge des pädagogisch tätigen Personals stellt und damit das Verhältnis angibt, welche personellen Ressourcen für die Kinder in einer Gruppe zur Verfügung stehen. Dieses rechnerische Verhältnis wird für unterschiedliche Gruppenformen dargestellt, die sich aus der Alterszusammensetzung der Kinder in der Gruppe am 1. März eines Jahres ergeben. Es werden folgende Gruppenformen unterschieden:

- **U3-Gruppen:** Gruppen mit ausschließlich unter 3-jährigen Kindern am 1. März des Jahres.
- **Ü3-Gruppen:** Gruppen für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt am 1. März des Jahres.
- **Altersübergreifende Gruppen:** Gruppen für Kinder vor dem Schuleintritt, in denen sowohl unter 3-jährige als auch Kinder ab 3 Jahren betreut werden am 1. März.

Der Personalschlüssel kann folglich nicht mit der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation oder den landesspezifischen Bemessungsschlüsseln gleichgesetzt werden. Darüber hinaus können auch keine landes- oder trägerspezifischen Besonderheiten beispielsweise hinsichtlich der Bestimmungen von Vollzeitstellen berücksichtigt werden.

Erläuterungen zum pädagogisch tätigen Personal von Kindertageseinrichtungen

Gemeint ist pädagogisches und leitendes Personal ohne Verwaltung im ersten Arbeitsbereich (Bereich, in dem vorrangig gearbeitet wird). Personal in Horten und Hortgruppen wird nicht berücksichtigt.

- Zu der Kategorie **„Einschlägiger Hochschulabschluss“** gehören die Bildungsabschlüsse Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin oder Dipl. Sozialarbeiter/-arbeiterin oder Dipl. Heilpädagogen/-innen (FH oder vergleichbarer Abschluss), Dipl.-Pädagoge/-Pädagogin oder Dipl. Sozialpädagoge/-pädagogin oder Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-wissenschaftlerin (Uni oder vergleichbarer Abschluss) oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor/Master).
- Zu der Kategorie **„Einschlägiger Fachschulabschluss“** gehören die Bildungsabschlüsse Erzieher/Erzieherin, Heilpädagoge/-pädagogin (Fachschule) oder Heilerzieher/-erzieherin, Heilerziehungspfleger/pflegerin.
- Zu der Kategorie **„Einschlägiger Berufsfachschulausbildung“** gehören die Bildungsabschlüsse Kinderpfleger/-innen, Familienpfleger/innen, Assistenten/-innen im Sozialwesen, soziale oder medizinische Helferberufe.
- Zu der Kategorie **„Sonstige Ausbildung“** gehören die Bildungsabschlüsse sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung, Gesundheitsdienstberufe, Verwaltungs-/Büroberufe, sonstiger Berufsausbildungsabschluss.

Erläuterungen zu Teamzusammensetzungen in Kindertageseinrichtungen nach Qualifikation des Teams

- **Erzieherinnen- und Erzieherteam:** Teams, in denen fast ausschließlich Erzieherinnen und Erzieher tätig sind (sonstige Berufe < 20%).
- **Sozialpädagogisches Team:** Teams, die der traditionellen Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen folgen und aus Erzieherinnen und Erziehern sowie Kindertagespflegerinnen und -pflegern bzw. Sozialassistentinnen und -assistenten bestehen (sonstige Berufen < 20%).
- **Akademisch erweitertes sozialpädagogisches Team / akademisch erweitertes Erzieherinnen- und Erzieherteam:** Teams, in denen neben dem nichtakademischen, sozialpädagogischen Personal zusätzlich oder fast ausschließlich einschlägig qualifizierte sozialpädagogische Akademikerinnen und Akademiker (d.h. Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtungen Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik und Erziehungswissenschaften) beschäftigt sind (sonstige Berufe < 20%). Die Zuordnung zum „Akademisch erweiterten sozialpädagogischen Team“ erfolgt vorrangig vor der Zuordnung zum „Heilpädagogisch erweitertem sozialpädagogischen Team“.
- **Heilpädagogisches Team:** Teams, in denen neben dem nichtakademischen oder akademischen sozialpädagogischen Personal zusätzlich oder fast ausschließlich Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (FH und FS) sowie Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger tätig sind (sonstige Berufe < 20%).
- **Sonstiges gemischtes Team:** Teams, in denen das sozial- und/oder heilpädagogische Personal durch tätige Personen ohne Berufsausbildung sowie weitere akademische und nichtakademische Berufe ergänzt wird, zum Beispiel durch Gesundheitsdienstberufe (etwa aus der Kranken- und Altenpflege, Motopädie, Psychologie) oder andere Einzelberufe (wie Lehrkräfte, soziale und medizinische Helferberufe). Berücksichtigt wurden hier auch die wenigen Teams, in denen nur Kinderpflegerinnen und -pfleger bzw. Sozialassistentinnen und -assistenten arbeiten (sowie weitere Einzelkonstellationen) (mit 20% und mehr sonstigen Berufen).

Erläuterungen zum Leitungspersonal von Kindertageseinrichtungen

Zu der Kategorie „Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)“ gehören die Bildungsabschlüsse Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin oder Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterin oder Dipl. Heilpädagogen/-innen (FH oder vergleichbarer Abschluss), Dipl. Pädagoge/-Pädagogin oder Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin oder Dipl. Erziehungswissenschaftler/-wissenschaftlerin (Uni oder vergleichbarer Abschluss).

Zu der Kategorie „Anderer/kein Berufsabschluss“ gehören die Bildungsabschlüsse Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/-innen, Krankenpfleger/-schwestern, Altenpfleger/-innen, Krankengymnast/innen, Logopäd/-innen, Personen mit Abschlussprüfung für den mittleren Dienst, sonstiger Verwaltungsberuf, Hauswirtschaftler/-innen o.ä., Facharbeiter/-innen, Meister/-innen, künstlerischer Berufsausbildungsabschlüsse, sonstiger Berufsausbildungsabschluss sowie Personen in Berufsausbildung oder ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Außerdem Hochschulabschlüsse für Psychotherapeut/-innen, Psycholog/innen, Arzt/innen, Lehrer/-innen, sonstige Hochschulabschlüsse und Personen mit Abschlüssen für den gehobenen Dienst.

Erläuterungen zur Art der Leitung von Kindertageseinrichtungen

Um die Kindertageseinrichtungen nach der Art ihrer Leitung klassifizieren zu können, werden die Angaben zu den Arbeitsbereichen des Personals aus der KJH-Statistik genutzt. Dafür wird pro Einrichtung die Anzahl der Personen gezählt, für die in mindestens einem Arbeitsbereich angegeben wird, dass sie vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt sind. Auf dieser Grundlage werden die Einrichtungen in vier Gruppen unterteilt:

- Einrichtungen, in denen keine Person gemeldet wird, die für Leitungsaufgaben angestellt ist.
- Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die neben weiteren Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist.
- Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist. Dabei werden auch die Einrichtungen berücksichtigt, in denen diese Personen in einem Arbeitsbereich **„Leitung der Einrichtung“** und in dem weiteren Arbeitsbereich **„Verwaltung“** angeben.
- Einrichtungen, in denen mehrere Personen gemeldet werden, die für Leitungsaufgaben angestellt sind. Das wird als **„Leitungsteams“** bezeichnet.

Personen, die nicht vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt sind, obwohl sie Leitungstätigkeiten ausüben, wie auch Personen, die neben den zwei abgefragten Arbeitsbereichen noch für einen weiteren Arbeitsbereich zu einem geringen Stundenumfang für Leitungsaufgaben angestellt sind, werden über die Statistik somit nicht erfasst. Gleiches gilt für Personen, die bspw. als so genannte Verbundleitungen für mehrere Einrichtungen als Leitungsperson beim Träger und nicht direkt in einer Kindertageseinrichtung angestellt sind. Das kann dazu führen, dass in den Einrichtungen mehr Leitungsstunden erbracht werden, jedoch über die Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst werden.

Erläuterungen zur fachpädagogischen Ausbildung von Tagespflegepersonen

In der amtlichen Statistik werden folgende Abschlüsse unter fachpädagogischer Ausbildung zusammengefasst:

- Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/-arbeiterin
- (FH oder vergleichbarer Abschluss)
- Dipl.-Pädagoge/-Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/-pädagogin, Dipl. Erziehungswissenschaftler/-wissenschaftlerin
- (Universität oder vergleichbarer Abschluss)
- Dipl.-Heilpädagoge/-pädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss)
- Staatlich anerkannter/anerkannte Kindheitspädagoge/-pädagogin (Master)
- Staatlich anerkannter/anerkannte Kindheitspädagoge/-pädagogin (Bachelor)
- Erzieher/Erzieherin
- Heilpädagoge/-pädagogin (Fachschule)
- Kinderpfleger/-pflegerin

- Heilerzieher/-erzieherin, Heilerziehungspfleger/-pflegerin (auch Kinderkrankenschwester, Kranken- und Altenpfleger/-pflegerin)
- Familienpfleger/-pflegerin
- Assistent /Assistentin im Sozialwesen (Sozialassistent/-assistentin, Sozialbetreuer/-betreuerin, Sozialpflegeassistent/-assistentin, sozialpädagogischer Assistent/Assistentin)
- Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/-helferin, Heilerziehungshelfer/-helferin, Heilerziehungspflegehelfer/-pflegehelferin, Hauswirtschaftshelfer/-helferin, Krankenpflegehelfer/-helferin)
- Sonstige soziale /sozialpädagogische Kurzausbildung

Erläuterungen zu Elternbeiträgen bzw. Kosten in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019

Die monatlichen Elternbeiträge werden durch die Frage *Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?* erhoben. Als Folgefrage wird erhoben, ob bei den Elternangaben in dem genannten Beitrag bereits Mittagsverpflegung inkludiert ist (*Ist in diesem Beitrag das Mittagessen bereits enthalten?*).

Falls dieser nicht enthalten ist, wird der Beitrag für das Mittagessen zusätzlich erhoben. Durch diese Art der Abfrage können die reinen Elternbeiträge nicht ausgewiesen werden: **Die ausgewiesenen Beitragsangaben der Eltern enthalten daher teilweise bereits die Mittagsverpflegung und teilweise nicht.**

Bei der Interpretation der Beiträge ist zusätzlich der jeweilige Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Je größer der Umfang desto höher fallen die Beitragsbeiträge aus. Die ausgewiesenen Betreuungsumfänge decken sich zum Teil nicht mit den Buchungsmodellen in den einzelnen Bundesländern, jedoch umfassen sie die häufig verbreiteten Betreuungsumfänge.

Die Elternbeiträge werden im Folgenden nicht unterschieden nach der Betreuungsform (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege).

Erläuterung zur Inanspruchnahmequote

Für die Berechnung der Inanspruchnahmequote wird die Anzahl der am 1. März eines Jahres gemeldeten Kinder in Kindertagesbetreuung ins Verhältnis zur altersgleichen Bevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres gesetzt. Hierbei werden also die belegten und nicht die gemeldeten Plätze verwendet. Aufgrund der Stichtagserhebung kann sich die ausgewiesene Quote im Laufe eines Jahres.¹⁷² Da in der Bevölkerungsstatistik nicht nach Schulbesuch unterschieden wird, kann aufgrund der Überschneidungen mit dem Schulbereich für die Sechsjährigen keine Inanspruchnahmequote ausgewiesen werden. Daher wird die Inanspruchnahmequote der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt nur für die Gruppe der Kinder zwischen drei und fünf Jahren berechnet, auch wenn ein nicht unerheblicher Teil der Sechsjährigen noch Angebote der Kindertagesbetreuung besucht.

¹⁷² vgl. dazu ausführlicher Jehles, Nora/Meiner-Teubner, Christiane (2015): Wie aussagekräftig ist der Stichtag? Eine Analyse der Inanspruchnahmequoten im Jahresverlauf. Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe. Jhg. 18, H. 2/15, S. 4–7.

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. II - 1: Geplante Aufteilung der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz nach Handlungsfeldern und den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren für 2019–2022 gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzepten der Länder	31
Abb. II - 2: Darstellung der beteiligten Gremien und Gruppen	33
Abb. IV - 1: Inanspruchnahmequote von Kindern unter drei Jahren 2019 nach Betreuungsform und Ländern (in %)	40
Abb. IV - 2: Betreuungsbedarf der Eltern von Kindern unter drei Jahren (in %)	43
Abb. IV - 3: Gründe der Nichtinanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung 2019 bei unter Dreijährigen (in %)	44
Abb. IV - 4: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung* 2019 nach Ländern (in %, Mittelwert)	46
Abb. IV - 5: Kindertageseinrichtungen* 2019 nach Öffnungsdauer und Ländern	47
Abb. IV - 6: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenformen und Ländern (Median)	52
Abb. IV - 7: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenformen, Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und Ländern (Median)	54
Abb. IV - 8: Zufriedenheit mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen 2019 nach Alter des Kindes und Bundesland (Mittelwerte)	56
Abb. IV - 9: Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr nach Ausbildungsgang für das Schuljahr 2018/19*	60
Abb. IV - 10: Absolventinnen und Absolventen im Schuljahr 2017/18 nach Ausbildungsabschluss und Ländern* (Anzahl)	61
Abb. IV - 11: Qualifikation des pädagogischen Personals 2019 nach Bundesländern (in %)	63
Abb. IV - 12: Qualifikatorische Teamzusammensetzung in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Bundesländern (in %)	65
Abb. IV - 13: Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen mit einer Teilnahme an einer Fort- und Weiterbildung in den vergangenen zwölf Monaten 2018 nach Inhalten der Fort- und Weiterbildung (in %)	66
Abb. IV - 14: Art der Leitung in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Bundesländern (in %)	73
Abb. IV - 15: Art der Leitung in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Größe und Bundesländern (in %)	74
Tab. IV - 4: Beschäftigungsumfang der Leitungen 2019 nach Bundesländern (in %)	75
Abb. IV - 16: Personen, die für Leitungsaufgaben angestellt waren, nach höchstem Berufsausbildungsabschluss 2019 nach Bundesländern (in %)	77
Abb. IV - 17: Formen der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen 2017 (in %)	90
Abb. IV - 18: Kindertagespflegeperson-Kind-Relation 2019	95
Abb. IV - 19: Verbindliche Qualitätsmanagementmaßnahmen 2012 nach Größe des Trägers (in %)	101
Abb. IV - 20: Verfügbarkeit von Fachberatung für Qualitätsentwicklung in 2012 nach Größe des Trägers (in %)	103
Abb. IV - 21: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung (Segregation)* nach Ländern (in %)	107
Abb. IV - 22: Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung 2019 nach Alter des Kindes und Bundesland (Mittelwerte)	116
Abb. V - 1-1: Auf einen Blick – Baden-Württemberg	121
Abb. V - 2-1: Auf einen Blick – Bayern	135
Abb. V - 3-1: Auf einen Blick – Berlin	154
Abb. V - 4-1: Auf einen Blick – Brandenburg	188
Abb. V - 5-1: Auf einen Blick – Bremen	215
Abb. V - 6-1: Auf einen Blick – Hamburg	233
Abb. V - 7-1: Auf einen Blick – Hessen	242
Abb. V - 8-1: Auf einen Blick – Mecklenburg-Vorpommern	251
Abb. V - 9-1: Auf einen Blick – Niedersachsen	266
Abb. V - 10-1: Auf einen Blick – Nordrhein-Westfalen	290
Abb. V - 11-1: Auf einen Blick – Rheinland-Pfalz	314
Abb. V - 12-1: Auf einen Blick – Saarland	349
Abb. V - 13-1: Auf einen Blick – Sachsen	377
Abb. V - 14-1: Auf einen Blick – Sachsen-Anhalt	390

Abb. V - 15-1: Auf einen Blick – Schleswig-Holstein	414
Abb. V - 16-1: Auf einen Blick – Thüringen	425
Abb. A 1 - 1: Inanspruchnahmequote von Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren 2019 nach Betreuungsform und Ländern (in Prozent).....	458
Abb. A 1 - 2: Betreuungsbedarf der Eltern und Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis unter sechs Jahren (in%)	462
Abb. A 1 - 3: Gewünschte Betreuungsumfänge (Kinder unter drei Jahren, in %)	463
Abb. A 1 - 4: Gewünschte Betreuungsumfänge (Kinder ab drei Jahre bis zum Schuleintritt, in %)	464

Tabellenverzeichnis

Tab. III - 1: Übersicht über die Berichtsebenen, Berichtsgegenstände sowie eingehende Daten	36
Tab. III - 2: Übersicht über die Datengrundlage des ersten Monitoringberichts	37
Tab. IV - 1: Zufriedenheit verschiedener Akteursgruppen mit der Gruppengröße und der Fachkraft-Kind-Relation in Kindertageseinrichtungen 2013/2014 nach Größe der Kindertageseinrichtung (Mittelwerte)	55
Tab. IV - 2: Vollzeitbeschäftigte in Berufen der Kinderbetreuung und -erziehung* und deren Bruttomonatsentgelt 2019 nach Geschlecht und Alter (Anzahl, Median in Euro).....	67
Tab. IV - 3: Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Umfang der Beschäftigung und Ländern (Anzahl, in %).....	68
Tab. IV - 5: Größe der Innen- und Außenflächen von Kindertageseinrichtungen in Deutschland 2014 nach Region (ländlich/städtisch) (Median)	80
Tab. IV - 6: Zufriedenheit von Leitungen, pädagogischen Fachkräften und Eltern mit Platz, Materialien und Außenfläche in Deutschland 2013/2014 nach Region (ländlich/städtisch) (Mittelwert)	81
Tab. IV - 7: Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Mittagsverpflegung erhalten, nach Altersgruppen und Ländern 2019	84
Tab. IV - 8: Themen der sprachlichen Bildung in der formalen Ausbildung des pädagogischen Personals 2018 nach Altersgruppen (in %).....	88
Tab. IV - 9: Sprachliche Bildung als Bestandteil einer Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten des pädagogischen Personals 2018 (in %).....	89
Tab. IV - 10: Spezielles Sprachförderangebot in Einrichtungen 2017 nach Kinderanzahl und Kinderanteil mit Migrationshintergrund in den Einrichtungen (in %).....	91
Tab. IV - 11: Kindertagespflegepersonen 2019 nach Qualifizierungsniveau und Ländern (Anzahl, in %).....	94
Tab. IV - 12: Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege 2018 (in %).....	96
Tab. IV - 13: Einkommen in der Kindertagespflege 2018 nach Qualifizierungsniveaus der Kindertagespflegepersonen (in Euro, Mittelwert)	97
Tab. IV - 14: Einkommen selbstständig tätiger Kindertagespflegepersonen 2018 nach Anzahl betreuter Kinder (in Euro, Mittelwert).....	97
Tab. IV - 15: Fachberatungsschlüssel 2018 nach Größe des Jugendamtes (Mittelwert)	99
Tab. IV - 16: Teilnahme an Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in 2014 nach Einrichtungsgröße (in %).....	102
Tab. IV - 17: Entlastung der Eltern bei den Gebühren ¹⁾ für Kindertagesbetreuung nach Altersjahren und Ländern (Stand: 31.12.2019).....	110
Tab. IV - 18: Monatliche Elternbeiträge in Euro nach Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen (2019)	112
Tab. IV - 19: Monatliche Elternbeiträge bei unter Dreijährigen in Euro nach Betreuungsumfang in einer Kindertagespflegestelle (2019).....	112
Tab. IV - 21: Monatliche Elternbeiträge in Euro bei Dreijährigen bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung (mehr als 35 Stunden) nach Bundesland (2019).....	114
Tab. IV - 22: Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung und als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung bei unter Dreijährigen nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (in %).....	117
Tab. V - 1-1: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M in Baden-Württemberg...	129
Tab. V - 1-2: Kindertageseinrichtungen ¹ 2019 nach Qualifikation des Teams ^M in Baden-Württemberg	129
Tab. V - 1-3: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Baden-Württemberg	131
Tab. V - 1-4: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss ^M in Baden-Württemberg	131
Tab. V - 1-5: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung ^M in Baden-Württemberg	133
Tab. V - 2-1: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Bayern	146
Tab. V - 2-2: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss ^M in Bayern	146
Tab. V - 2-3: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung ^M in Bayern	148

Tab. V - 2-4: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2018 und 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bayern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil).....	150
Tab. V - 2-5: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2018 und 2019 nach Alter des Kindes in Bayern (Mittelwerte)	151
Tab. V - 2-6: Inanspruchnahmequoten ^M von Kindern unter sechs Jahren 2018 und 2019 nach Altersjahren in Bayern (in %).....	152
Tab. V - 3-1: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung ¹ 2018 und 2019 nach Altersgruppen in Berlin	177
Tab. V - 3-2: Kindertageseinrichtungen 2018 und 2019 nach Anteil der Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Berlin.....	178
Tab. V - 3-3: Kinder bis zum Schuleintritt mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe (EGH) in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur ¹ 2018 und 2019 nach Betreuungsformen in Berlin.....	179
Tab. V - 3-4: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M in Berlin.....	180
Tab. V - 3-5: Kindertageseinrichtungen ¹ 2019 nach Qualifikation des Teams ^M in Berlin.....	181
Tab. V - 3-6: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Berlin	182
Tab. V - 3-7: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss ^M in Berlin.....	183
Tab. V - 3-8: Tagespflegepersonen 2018 und 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung ^M in Berlin	185
Tab. V - 4-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform ^M in Brandenburg (Median)	207
Tab. V - 4-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M in Brandenburg.....	209
Tab. V - 4-3: Kindertageseinrichtungen ¹ 2019 nach Qualifikation des Teams ^M in Brandenburg	209
Tab. V - 4-4: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Brandenburg (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil).....	211
Tab. V - 4-5: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Brandenburg (Mittelwerte)	212
Tab. V - 4-6: Inanspruchnahmequoten ^M von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Brandenburg (in %)	212
Tab. V - 5-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform ^M in Bremen (Median)	224
Tab. V - 5-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M in Bremen	226
Tab. V - 5-3: Kindertageseinrichtungen ¹ 2019 nach Qualifikation des Teams ^M in Bremen.....	226
Tab. V - 5-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach prozentualem Anteil an Kindern ¹ mit nicht deutscher Familiensprache in Bremen.....	227
Tab. V - 5-5: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation) ¹ und Altersgruppen in Bremen ²	228
Tab. V - 5-6: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bremen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil).....	229
Tab. V - 5-7: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Bremen (Mittelwerte)	230
Tab. V - 5-8: Inanspruchnahmequoten ^M von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Bremen (in %)	231
Tab. V - 6-1: Personalschlüssel 2018 und 2019 nach Gruppenform ^M in Hamburg (Median).....	240
Tab. V - 7-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform ^M in Hessen (Median).....	247
Tab. V - 7-2: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Hessen	249
Tab. V - 7-3: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss ^M in Hessen.....	249
Tab. V - 8-1: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2018 und 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Mecklenburg-Vorpommern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) ^M	262
Tab. V - 8-2: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2018 und 2019 nach Alter des Kindes in Mecklenburg-Vorpommern (Mittelwerte).....	263
Tab. V - 8-3: Inanspruchnahmequoten ^M von Kindern unter sechs Jahren 2018 und 2019 nach Altersjahrgängen in Mecklenburg-Vorpommern (in %)	264
Tab. V - 9-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform ^M in Niedersachsen (Median).....	277
Tab. V - 9-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M in Niedersachsen	279
Tab. V - 9-3: Kindertageseinrichtungen ¹ 2019 nach Qualifikation des Teams ^M in Niedersachsen	279
Tab. V - 9-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Niedersachsen	281

Tab. V - 9-5: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss ^M in Niedersachsen.....	281
Tab. V - 9-7: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2018 und 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Niedersachsen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	285
Tab. V - 9-8: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2018 und 2019 nach Alter des Kindes in Niedersachsen (Mittelwerte).....	286
Tab. V - 10-1: Kinder in Kindertagesbetreuung ¹ 2019 nach Betreuungsumfang ² und Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen.....	300
Tab. V - 10-2: Öffnungs- und Schließzeitpunkte (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen 2019 in Nordrhein-Westfalen (in %).....	301
Tab. V - 10-3: Gewünschter Betreuungsumfang nach Alter des Kindes in Nordrhein-Westfalen (in %).....	301
Tab. V - 10-4: Gründe der Nichtnutzung bei Kindern im Alter von unter drei Jahren	302
Tab. V - 10-5: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M in Nordrhein-Westfalen.....	303
Tab. V - 10-6: Kindertageseinrichtungen ¹ 2019 nach Qualifikation des Teams ^M in Nordrhein-Westfalen...	304
Tab. V - 10-7: Kindertageseinrichtungen mit Personen, die für Leitungsaufgaben freigestellt sind, nach Art der Leitungsfreistellung in der Kindertageseinrichtung und Größe der Kindertageseinrichtung in Nordrhein-Westfalen.....	305
Tab. V - 10-8: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss ^M in Nordrhein-Westfalen.....	306
Tab. V - 10-9: Kindertageseinrichtungen 2019 nach prozentualem Anteil an Kindern ¹ mit nicht deutscher Familiensprache in Nordrhein-Westfalen.....	306
Tab. V - 10-10: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation) ¹ und Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen ²	307
Tab. V - 10-11: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung ^M in Nordrhein-Westfalen.....	308
Tab. V - 10-12: Kinder mit Migrationshintergrund ¹ und nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung 2019 nach Altersgruppen ² in Nordrhein-Westfalen.....	309
Tab. V - 10-13: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Nordrhein-Westfalen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil) ¹	310
Tab. V - 10-14: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Nordrhein-Westfalen (Mittelwerte).....	311
Tab. V - 10-15: Inanspruchnahmequoten ^M von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Nordrhein-Westfalen (in %).....	311
Tab. V - 11-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform ^M in Rheinland-Pfalz (Median).....	334
Tab. V - 11-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M in Rheinland-Pfalz	336
Tab. V - 11-3: Kindertageseinrichtungen ¹ 2019 nach Qualifikation des Teams ^M in Rheinland-Pfalz	336
Tab. V - 11-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe in Rheinland-Pfalz.....	338
Tab. V - 11-5: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss ^M in Rheinland-Pfalz.....	338
Tab. V - 11-6: Kinder in Kindertagesbetreuung, die Mittagsverpflegung erhalten, ¹ 2019 nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz ²	339
Tab. V - 11-7: Kindertageseinrichtungen 2019 nach prozentualem Anteil an Kindern ¹ mit nicht deutscher Familiensprache in Rheinland-Pfalz.....	340
Tab. V - 11-8: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation) ¹ und Altersgruppen in Rheinland-Pfalz	341
Tab. V - 11-9: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Rheinland-Pfalz (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil).....	344
Tab. V - 11-10: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei unter Dreijährigen in Rheinland-Pfalz (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil).....	344
Tab. V - 11-11: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Rheinland-Pfalz (Mittelwerte)	345
Tab. V - 11-12: Inanspruchnahmequoten ^M von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Rheinland-Pfalz (in %).....	346
Tab. V - 12-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform ^M im Saarland (Median).....	365
Tab. V - 12-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M im Saarland.....	367

Tab. V - 12-3: Kindertageseinrichtungen ¹ 2019 nach Qualifikation des Teams ^M im Saarland.....	368
Tab. V - 12-4: Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art der Leitung und Größe im Saarland.....	369
Tab. V - 12-5: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss ^M im Saarland.....	369
Tab. V - 12-6: Kindertageseinrichtungen 2019 nach prozentualem Anteil an Kindern ¹ mit nicht deutscher Familiensprache im Saarland.....	370
Tab. V - 12-7: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation) ¹ und Altersgruppen im Saarland ..	371
Tab. V - 12-8: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang im Saarland (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil).....	372
Tab. V - 12-9: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes im Saarland (Mittelwerte).....	373
Tab. V - 12-10: Inanspruchnahmequoten ^M von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen im Saarland (in %).....	374
Tab. V - 13-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform ^M in Sachsen (Median).....	386
Tab. V - 13-2: Tagespflegepersonen 2019 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung ^M in Sachsen.....	388
Tab. V - 14-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform ^M in Sachsen-Anhalt (Median).....	406
Tab. V - 14-2: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M in Sachsen-Anhalt	408
Tab. V - 14-3: Kindertageseinrichtungen ¹ 2019 nach Qualifikation des Teams ^M in Sachsen-Anhalt	409
Tab. V - 14-4: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Sachsen-Anhalt (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil).....	410
Tab. V - 14-5: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Sachsen-Anhalt (Mittelwerte).....	411
Tab. V - 14-6: Inanspruchnahmequoten ^M von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Sachsen-Anhalt (in %).....	411
Tab. V - 15-1: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform ^M in Schleswig-Holstein (Median).....	420
Tab. V - 15-2: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Schleswig-Holstein (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil).....	422
Tab. V - 15-3: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Schleswig-Holstein (Mittelwerte).....	423
Tab. V - 15-4: Inanspruchnahmequoten ^M von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Schleswig-Holstein (in %).....	423
Tab. V - 16-2: Personalschlüssel 2019 nach Gruppenform ^M in Thüringen (Median).....	443
Tab. V - 16-3: Pädagogisch tätiges Personal 2019 nach Ausbildungsabschlüssen ^M in Thüringen.....	445
Tab. V - 16-4: Kindertageseinrichtungen ¹ 2019 nach Qualifikation des Teams ^M in Thüringen.....	445
Tab. V - 16-5: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (Segregation) ¹ und Altersgruppen in Thüringen	447
Tab. V - 16-6: Kinder bis zum Schuleintritt mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe (EGH) in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur 2019 nach Betreuungsformen in Thüringen	448
Tab. V - 16-7: Monatliche Elternbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Thüringen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil).....	449
Tab. V - 16-8: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes in Thüringen (Mittelwerte).....	450
Tab. V - 16-9: Inanspruchnahmequoten ^M von Kindern unter sechs Jahren 2019 nach Altersjahrgängen in Thüringen (in %).....	450
Tab. A 1 - 1: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2019 nach Ländern (ohne Doppelzählung*).....	456
Tab. A 1 - 2: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2019 nach Altersgruppen und Ländern (ohne Doppelzählung*).....	457
Tab. A 1 - 3: Kinder mit Migrationshintergrund ¹ und nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung 2019 nach Altersgruppen und Ländern (in % der gleichaltrigen Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung) ²	459
Tab. A 1 - 4: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung* 2019 nach Altersgruppen und Ländern (in %).....	460

Tab. A 1 - 5: Zusammensetzung der Gruppen mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Anzahl der Kinder und Länder (in % an allen Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur sowie schulnahen Einrichtungen)	461
Tab. A 1 - 6: Öffnungszeitpunkte ¹ (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen* 2019 nach Ländern	465
Tab. A 1 - 7: Schließzeitpunkte ¹ (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen* 2019 nach Ländern	466
Tab. A 1 - 8: Kinder in Kindertageseinrichtungen, deren Betreuung über Mittag unterbrochen wird, 2019 nach Altersgruppen und Ländern	467
Tab. A 1 - 9: Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der genutzten Betreuung 2019 nach Alter des Kindes (Mittelwerte)	468
Tab. A 1 - 10: Pädagogisches Personal ¹ in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Größe der Einrichtung und Ländern	469
Tab. A 1 - 11: Pädagogisches Personal ¹ in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Art des Trägers und Ländern	470
Tab. A 1 - 12: Kindertageseinrichtungen* 2019 nach Größe der Einrichtung und Ländern	471
Tab. A 1 - 13: Vollständig und teilweise freigestelltes Leitungspersonal nach Befristung und Ländern*	472
Tab. A 1 - 14: Zusatzausbildungen der Leitungen 2012 (in %)	472
Tab. A 1 - 15: Anteile (in %) von Einrichtungsleitungen, die in den letzten 12 Monaten an folgenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen speziell für Einrichtungsleitungen teilgenommen haben	473
Tab. A 1 - 16: Vorhandensein von Funktionsräumen in Kindertageseinrichtungen in Deutschland 2014 nach Region (ländlich/städtisch), Einrichtungsgröße und Gruppenkonzept (in %)	474
Tab. A 1 - 17: Anzahl der Funktionsräume in Kindertageseinrichtungen in Deutschland 2014 nach Region (ländlich/städtisch), Einrichtungsgröße und Gruppenkonzept (Mittelwert)	474
Tab. A 1 - 18: Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte zu zur Verfügung stehenden Spielsachen und Materialien 2014 (in %)	475
Tab. A 1 - 19: Kindertageseinrichtungen* 2019 nach Mittagsverpflegung und Ländern (Anzahl, in %)	476
Tab. A 1 - 20: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Altersgruppen und Ländern (in % der Gleichaltrigen in Kindertagesbetreuung)	477
Tab. A 1 - 21: Pädagogisches Personal ¹ in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Geschlecht und Ländern	478
Tab. A 1 - 22: Kindertagespflegepersonen 2019 nach Geschlecht und Ländern	479
Tab. A 1 - 23: Stichprobenzusammensetzung der Zahler und Nichtzahler 2019 nach Bundesland	479
Tab. A 1 - 24: Monatliche Kostenbeiträge bzw. Kostem in Euro 2019 bei unter Dreijährigen in Halbtagsbetreuung (bis 25 Stunden) nach Bundesland	480
Tab. A 1 - 25: Monatliche Kostenbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei Dreijährigen bis zum Schuleintritt in Halbtagsbetreuung (bis 25 Stunden) nach Bundesland	481
Tab. A 1 - 26: Monatliche Kostenbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei unter Dreijährigen in erweiterter Halbtagsbetreuung (26 bis 35 Stunden) nach Bundesland	482
Tab. A 1 - 27: Monatliche Kostenbeiträge bzw. Kosten in Euro 2019 bei Dreijährigen bis zum Schuleintritt in erweiterter Halbtagsbetreuung (26 bis 35 Stunden) nach Bundesland	483

Verzeichnis Infokästen

Infokasten II - 1: Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	30
Infokasten IV - 1: Personalschlüssel.....	51
Infokasten IV - 2: Erläuterungen zur Qualifikation des pädagogisch tätigen Personals	62
Infokasten IV - 3: Erläuterungen zur Teamzusammensetzung in Kindertageseinrichtungen in Anlehnung an das Fachkräftebarometer der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte	64
Infokasten IV - 4: Definition von Leitung nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik.....	71
Infokasten IV - 5: Erläuterungen zur Art der Leitung von Kindertageseinrichtungen.....	72
Infokasten IV - 6: Begriffserläuterungen.....	87
Infokasten IV - 7: Stundensätze pro Kind in der Kindertagespflege	98
Infokasten IV - 8: Elternbeiträge in der Kinderbetreuungsstudie (KiBS-Erhebung 2019).....	111
Infokasten IV - 9: Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen.....	114

Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Redaktion: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Satz: Ramboll Management Consulting GmbH

Stand: Dezember 2020

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Gute-KiTa-Bericht 2021

Monitoringbericht 2021 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2020

Gute-KiTa-Bericht 2021

Monitoringbericht 2021 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) für das Berichtsjahr 2020

Inhalt

I Zusammenfassung	13
II Einführung	43
III Empirische Basis des Monitorings	53
IV Länderübergreifendes Monitoring: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland	58
1 Bedarfsgerechtes Angebot	59
1.1 Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	60
1.2 Bedarfe der Eltern und Kinder	66
1.3 Fazit	73
2 Fachkraft-Kind-Schlüssel	75
2.1 Personalschlüssel	76
2.2 Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten	83
2.3 Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte	87
2.4 Fazit	91
3 Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	93
3.1 Allgemeine Angaben zum Personal	94
3.2 Ausbildung und Qualifikation	96
3.3 Fort und Weiterbildung	101
3.4 Fachberatung	102
3.5 Arbeitsbedingungen und Personalbindung	104
3.6 Fazit	107
4 Stärkung der Leitung	109
4.1 Leitungsprofile der Einrichtung	110
4.2 Arbeitsbedingungen von Leitungen	115
4.3 Ausbildung und Qualifikation von Leitungen	118
4.4 Fort- und Weiterbildung von Leitungen	121
4.5 Fazit	122
5 Verbesserung der räumlichen Gestaltung	124
5.1 Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen	124
5.2 Fazit	131
6 Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung	132
6.1 Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag	133

6.2	Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit	134
6.3	Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung	134
6.4	Bewegungsförderung	136
6.5	Fazit	137
7	Förderung der sprachlichen Bildung	138
7.1	Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung	139
7.2	Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag	141
7.3	Umsetzung von Sprachförderkonzepten	143
7.4	Fazit	145
8	Stärkung der Kindertagespflege	146
8.1	Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege	147
8.2	Qualifizierung in der Kindertagespflege	148
8.3	Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege	151
8.4	Räume und Ausstattung in der Kindertagespflege	156
8.5	Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege	156
8.6	Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege	157
8.7	Zugangsmöglichkeiten für Kinder in die Kindertagespflege	158
8.8	Fazit	158
9	Verbesserung der Steuerung des Systems	160
9.1	Kooperationen, Netzwerke und Steuerungskompetenzen von Akteuren	161
9.2	Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung	161
9.3	Systematisches Monitoring auf allen Ebenen	163
9.4	Fazit	164
10	Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	165
10.1	Beteiligung von Kindern	166
10.2	Kinderschutz	168
10.3	Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote	168
10.4	Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung	171
10.5	Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype	171
10.6	Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien	171
10.7	Fazit	172
11	Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren	174
11.1	Beitragsbefreiungen in den Bundesländern	174
11.2	Maßnahmen zur Entlastung der Eltern	178
11.3	Fazit	186

Teil V Länderspezifisches Monitoring: Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in den Bundesländern 188

1	Baden-Württemberg	191
1.1	Einleitung	191
1.2	Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg	193
1.2.1	Vorbemerkung des Landes Baden-Württemberg	193
1.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020	194
1.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020	205
1.2.4	Sonstige Erläuterungen	207
1.2.5	Fazit	207
1.3	Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern	207
1.3.1	Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	207
1.3.2	Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung	210
1.3.3	Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege	214
1.4	Fazit	216
2	Bayern	218
2.1	Einleitung	218
2.2	Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern	220
2.2.1	Vorbemerkung des Freistaats Bayern	220
2.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020	221
2.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020	226
2.2.4	Sonstige Erläuterungen	228
2.2.5	Fazit	228
2.3	Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern	228
2.3.1	Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung	229
2.3.2	Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege	231
2.3.3	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren	233
2.4	Fazit	237
3	Berlin	239
3.1	Einleitung	239
3.2	Fortschrittsbericht des Landes Berlin	241
3.2.1	Vorbemerkung des Landes Berlin	241
3.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020	243
3.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020	271
3.2.4	Sonstige Erläuterungen	277
3.2.5	Fazit	277
3.3	Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern	278

3.3.1	Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot	278
3.3.2	Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	282
3.3.3	Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung	285
3.3.4	Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung	287
3.3.5	Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege	290
3.3.6	Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems	291
3.4	Fazit	295

4 Brandenburg 298

4.1	Einleitung	298
4.2	Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg	300
4.2.1	Vorbemerkung des Landes Brandenburg	300
4.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020	301
4.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020	310
4.2.4	Sonstige Erläuterungen	314
4.2.5	Fazit	314
4.3	Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern	314
4.3.1	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	314
4.3.2	Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	318
4.3.3	Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	320
4.3.4	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren	322
4.4	Fazit	326

5 Bremen 329

5.1	Einleitung	329
5.2	Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Bremen	331
5.2.1	Vorbemerkung der Freien Hansestadt Bremen	331
5.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020	332
5.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020	343
5.2.4	Sonstige Erläuterungen	346
5.2.5	Fazit	346
5.3	Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern	346
5.3.1	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	346
5.3.2	Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	351
5.3.3	Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung	353
5.3.4	Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems	356
5.3.5	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren	357
5.4	Fazit	360

6 Hamburg 363

6.1	Einleitung	363
6.2	Fortschrittsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg	365
6.2.1	Vorbemerkung der Freien und Hansestadt Hamburg	365

6.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020	365
6.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020	367
6.2.4	Sonstige Erläuterungen	368
6.2.5	Fazit	368
6.3	Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern	368
6.3.1	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	369
6.4	Fazit	372

7 Hessen 373

7.1	Einleitung	373
7.2	Fortschrittsbericht des Landes Hessen	375
7.2.1	Vorbemerkung des Landes Hessen	375
7.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020	375
7.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020	380
7.2.4	Sonstige Erläuterungen	381
7.2.5	Fazit	381
7.3	Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern	382
7.3.1	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	382
7.3.2	Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung	387
7.4	Fazit	390

8 Mecklenburg-Vorpommern 392

8.1	Einleitung	392
8.2	Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern	394
8.2.1	Vorbemerkung des Landes Mecklenburg-Vorpommern	394
8.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020	394
8.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020	398
8.2.4	Sonstige Erläuterungen	400
8.2.5	Fazit	401
8.3	Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern	402
8.3.1	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Beiträgen	402
8.4	Fazit	406

9 Niedersachsen 407

9.1	Einleitung	407
9.2	Fortschrittsbericht des Landes Niedersachsen	409
9.2.1	Vorbemerkung des Landes Niedersachsen	409
9.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020	410

9.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020	423
9.2.4	Sonstige Erläuterungen	425
9.2.5	Fazit	425
9.3	Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern	426
9.3.1	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	426
9.3.2	Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	431
9.3.3	Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung	433
9.3.4	Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege	437
9.3.5	Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems	440
9.3.6	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren	440
9.4	Fazit	445

10	Nordrhein-Westfalen	448
10.1	Einleitung	448
10.2	Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen	450
10.2.1	Vorbemerkung des Landes Nordrhein-Westfalen	450
10.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020	451
10.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020	460
10.2.4	Sonstige Erläuterungen	462
10.2.5	Fazit	463
10.3	Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern	463
10.3.1	Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot	464
10.3.2	Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	466
10.3.3	Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung	470
10.3.4	Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung	473
10.3.5	Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege	476
10.3.6	Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	477
10.3.7	Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren	478
10.4	Fazit	482

11	Rheinland-Pfalz	486
11.1	Einleitung	486
11.2	Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz	488
11.2.1	Vorbemerkung des Landes Rheinland-Pfalz	488
11.2.2	Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020	490
11.2.3	Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020	503
11.2.4	Sonstige Erläuterungen	508
11.2.5	Fazit	510
11.3	Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern	510
11.3.1	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	511
11.3.2	Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	515
11.3.3	Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung	517
11.3.4	Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung	519

11.3.5 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung	521
11.3.6 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems	524
11.3.7 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	526
11.3.8 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren	529
11.4 Fazit	532

12 Saarland 535

12.1 Einleitung	535
12.2 Fortschrittsbericht des Saarlandes	537
12.2.1 Vorbemerkung des Saarlandes	537
12.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020	538
12.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020	548
12.2.4 Sonstige Erläuterungen	551
12.2.5 Fazit	551
12.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern	552
12.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	552
12.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	557
12.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung	558
12.3.4 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung	562
12.3.5 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren	565
12.4 Fazit	568

13 Sachsen 571

13.1 Einleitung	571
13.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen	573
13.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Sachsen	573
13.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020	573
13.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020	576
13.2.4 Sonstige Erläuterungen	578
13.2.5 Fazit	578
13.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern	578
13.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	579
13.3.2 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege	584
13.4 Fazit	586

14 Sachsen-Anhalt 588

14.1 Einleitung	588
14.2 Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt	590
14.2.1 Vorbemerkung des Landes Sachsen-Anhalt	590
14.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020	591

14.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020	603
14.2.4 Sonstige Erläuterungen	605
14.2.5 Fazit	605
14.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern	606
14.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	607
14.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	611
14.3.3 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren	613
14.4 Fazit	616

15 Schleswig-Holstein 619

15.1 Einleitung	619
15.2 Fortschrittsbericht des Landes Schleswig-Holstein	621
15.2.1 Vorbemerkung des Landes Schleswig-Holstein	621
15.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fort- schritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020	621
15.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020	625
15.2.4 Sonstige Erläuterungen	626
15.2.5 Fazit	626
15.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern	626
15.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	627
15.3.2 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren	632
15.4 Fazit	635

16 Thüringen 638

16.1 Einleitung	638
16.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Thüringen	640
16.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Thüringen	640
16.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fort- schritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020	641
16.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020	648
16.2.4 Sonstige Erläuterungen	651
16.2.5 Fazit	651
16.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern	651
16.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel	651
16.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	656
16.3.3 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	658
16.3.4 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren	660
16.4 Fazit	664

VI Fazit und Ausblick 667

Anhang 672

Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV	673
Anhang 2: Methodische Hinweise zu Abschnitt V	781
Verzeichnisse	785



Teil

I

Zusammenfassung

Hintergrund

Die Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung ist in den letzten Jahren immer stärker in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt. Eine gute frühe Bildung kann die Weichen für einen erfolgreichen Bildungs- und Lebensweg stellen und die Chancengleichheit fördern. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat vor Augen geführt, wie wichtig eine verlässliche, leicht zugängliche und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung ist. In Deutschland gibt es bereits ein breites und gutes Betreuungsangebot – dieses noch weiter zu verbessern, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

In diesem Monitoringbericht (Gute-KiTa-Bericht 2021) beschreibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Gute-KiTa-Gesetzes zum zweiten Mal die bundesweite Situation bei der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung mit Daten aus dem Jahr 2020, darunter auch erstmalig Ergebnisse der Träger-, Jugendamts-, Leitungs-, Fachkräfte- und Kindertagespflegepersonenbefragung des Monitorings zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG). Darüber hinaus enthält der Bericht einen datenbasierten Überblick über die landesspezifischen Situationen in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und zu den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Das derzeitige Indikatorenset des Monitorings umfasst 42 Indikatoren (vgl. Tab. A-73). Die Fortschrittsberichte der Länder, die in Verantwortung der Länder erfolgen und ebenfalls Bestandteil des Monitoringberichts sind, geben flankierend Einblicke in die konkrete Umsetzung der von den Ländern initiierten Maßnahmen im Berichtsjahr 2020.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz) wurde ein neuer innovativer Weg zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland beschritten: Im Zuge des KiQuTG, das zum 1. Januar 2019 in Kraft trat, wurde ein Instrumentenkasten mit zehn Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der

Eltern bei den Gebühren geschaffen, aus dem die Länder nach ihren Entwicklungsbedarfen auswählen konnten. Zudem wurden zum 1. August 2019 die Eltern bundesweit bei den Gebühren entlastet (Artikel 2 Gute-KiTa-Gesetz)¹. So müssen Familien mit geringem Einkommen in ganz Deutschland keine Elternbeiträge mehr bezahlen, zum Beispiel, wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Darüber hinaus wurde zum 1. August 2019 eine Beratungspflicht über die Beitragsbefreiung eingeführt. Zudem müssen die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestaffelt werden. Von 2019 bis 2022 stellt der Bund den Ländern dafür rund 5,5 Mrd. Euro bereit: Im Wege einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden den Ländern zusätzliche Mittel zum Ausgleich von Belastungen bei der Umsetzung von Artikel 1 und Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt (vgl. Artikel 3 und 4 Gute-KiTa-Gesetz).

Rund 70 Prozent der bisher von den Ländern verplanten Mittel bis 2022 fließen in die qualitativen Handlungsfelder und rund 30 Prozent in die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (Stand: Dezember 2020). Wenngleich die Handlungsfelder ein breites Spektrum an Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ermöglichen, lassen sich deutliche Schwerpunkte der Länder erkennen: Je elf Länder investieren in die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften“ sowie acht in das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“. In Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren investieren elf Länder.

Die Länder berichten jährlich dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum 30. Juni über ihre Fortschritte. Zum 30. Juni 2021 legten die Länder zum zweiten Mal ihre Fortschrittsberichte dem BMFSFJ vor, in denen sie über die Umsetzung der Maßnahmen und die Mittelverwendung in 2020 sowie über bereits erreichte Fortschritte berichten. In 2020 hat der Bund den Ländern durch die Änderung des FAG

1 Dazu wurde § 90 Absatz 3 und 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geändert.

insgesamt rund 993 Mio. Euro an Umsatzsteuermitteln für die Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden in 2020 für Maßnahmen nach dem KiQuTG rund 900 Mio. Euro an Bundesmitteln verausgabt, davon rund 73 Prozent für Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung und rund 27 Prozent für Maßnahmen zur Gebührenentlastung. Durch Verzögerungen einzelner Maßnahmen und durch Auswirkungen der Corona-Pandemie konnten nicht alle Länder wie geplant ihre Mittel bis Ende des Jahres verausgaben. Die nicht verausgabten Mittel wurden in die Folgejahre übertragen und stehen in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlich für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung.

Corona-Pandemie: Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung, die Umsetzung und das Monitoring des Gute-KiTa-Gesetzes

Die Corona-Pandemie und die einhergehenden Schutzmaßnahmen beeinflussten die Kindertagesbetreuung im Jahr 2020 stark. Nach der weitgehend flächendeckenden Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Einrichtung einer Notbetreuung ab Mitte März 2020 beschloss die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) Ende April 2020 einen gemeinsamen Rahmen, der ein Vier-Phasen-Modell zur stufenweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung beinhaltet: von der eingeschränkten Notbetreuung über die erweiterte, flexible Notbetreuung zum eingeschränkten Regelbetrieb und vollständigen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen.

Die veränderten Bedingungen der Kindertagesbetreuung in der Pandemie beeinflussten den Alltag für einen Großteil der Kinder und Familien in Deutschland über Monate erheblich. Die deutlichen Belastungen für einen Großteil der Kinder und Familien, die einhergehenden Folgen für die psychische und körperliche Gesundheit sowie die Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden in zahlreichen Studien belegt².

Auch für das System der Kindertagesbetreuung stellte die Pandemie eine sehr große Herausforderung dar. Es ergaben sich gesundheitliche Risiken für pädagogische Fachkräfte und Kinder. Außerdem mussten die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen umfangreiche Hygiene- und Schutzmaßnahmen umsetzen, die den pädagogischen Alltag und die Kommunikation mit den Eltern, aber auch die Zusammenarbeit mit externen Akteuren, sehr stark beeinflussten³.

Die zeitliche Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes wurde ebenfalls durch die Corona-Pandemie beeinflusst. So berichten elf Länder, dass einige der für 2020 vorgesehenen Maßnahmen nicht oder nur teilweise im geplanten Zeitraum realisiert werden konnten. Wenngleich in fast allen Handlungsfeldern von coronabedingten Herausforderungen berichtet wurde, waren verstärkt die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ betroffen. Die Verzögerungen wirkten sich in acht Ländern auch auf die eingesetzten Mittel in 2020 aus; rund 26 Mio. Euro (rund 3 Prozent) der geplanten Mittel konnten coronabedingt nicht verausgabt werden. In diesen Fällen wurden die Mittel auf die nachfolgenden Jahre übertragen. Entsprechend betreffen die Auswirkungen der Pandemie vor allem die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen; die Zielerreichung bleibt laut den Fortschrittsberichten der Länder langfristig unberührt.

Wie sich die Corona-Pandemie und deren Folgen für die Kindertagesbetreuung auf das Monitoring zum Gute-KiTa-Gesetz im Jahr 2020 konkret auswirkten, ist unklar. Die Erhebungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik, 2020) beziehen sich auf den Stichtag 1. März 2020. Sie fallen damit noch in eine Phase ohne Einschränkungen für die Kindertagesbetreuung, sodass die KJH-Daten keinen Verzerrungen unterliegen sollten. Die dem Monitoring ebenfalls zugrundeliegenden Befragungen von Leitungen

-
- 2 Cohen, F., Oppermann, E. u. Anders, Y. (2020): Familien & Kitas in der Corona-Zeit. Zusammenfassung der Ergebnisse. Bamberg.
 - Huebener, M., Waights, S., Spiess, C. K., Siegel, N. A. u. Wagner, G. G. (2021): Parental well-being in times of Covid-19 in Germany. In: Review of economics of the household, S. 1–32.
 - Langmeyer, A., Guglhör-Rudan, A., Naab, T., Urlen, M. u. Winkhofer, U. (2020): Kind sein in Zeiten von Corona. Ergebnisbericht zur Situation von Kindern während des Lockdowns im Frühjahr 2020.
 - Lippert, K., Anton, J., Schacht, D. u. Kuger, S. (2020): Eltern müssen flexibel sein. In: DJI Impulse, 2020. H. 2, S. 29–33.
 - 3 Autorengruppe der Corona-KiTa-Studie (2021): Quartalsbericht der Corona-KiTa-Studie (III/2021). Verfügbar unter: corona-kita-studie.de/#ergebnisse

und pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen, von Kindertagespflegepersonen, Jugendämtern sowie Trägern wurden von April bis August beziehungsweise Mai bis September 2020 durchgeführt. Die Befragung der Eltern im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) wurde von Januar bis Juli 2020 durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Pandemielage in der Kindertagesbetreuung auf das Antwortverhalten der Befragten ausgewirkt hat, daher werden die vorliegenden Daten der Befragungen für das Monitoring vorsichtig interpretiert.

Länderübergreifendes Monitoring: Status quo und Entwicklung in den Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung bei den Gebühren

Der länderübergreifende Teil des vorliegenden Monitoringberichts beschreibt die Situation in 2020 und die Veränderungen im Vergleich zu 2019 in den zehn Handlungsfeldern des Gute-KiTa-Gesetzes sowie hinsichtlich der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Dafür wird einerseits auf die Daten der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) aus den Jahren 2019 und 2020 zurückgegriffen; Aussagen zu Veränderungen sind auf dieser Basis möglich. Zusätzlich werden erstmalig Ergebnisse der eigens für das Monitoring konzipierten Befragungen von Jugendämtern, Trägern, Leitungen und pädagogischen Fachkräften aus Einrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen genutzt, die 2020 erhoben wurden. Die Befragungen werden Anfang 2022 wiederholt, sodass im Gute-KiTa-Bericht 2023 auch Entwicklungen im System der Kindertagesbetreuung aus Sicht dieser Akteure abgebildet werden können.

Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“

Ziel des Handlungsfeldes ist, ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Dafür

sollen u. a. Hürden der Inanspruchnahme abgebaut, eine inklusive Förderung aller Kinder ermöglicht sowie die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht ausgeweitet werden. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes wurden die Indikatoren **Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Bedarfe der Eltern und Kinder, Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebotes und Erwerbstätigkeit der Eltern** berichtet. Zentrale Ergebnisse des Monitorings 2020 sind:

- Der Ausbau an Plätzen in der Kindertagesbetreuung setzt sich fort: Allerdings wurden nach Jahren des starken Ausbaus für unter Dreijährige von 2019 auf 2020 erstmals wieder mehr Plätze für die Gruppe der älteren Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren geschaffen. Während die Inanspruchnahmequote an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 Prozentpunkte gestiegen ist (35,0 Prozent), ist sie für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren leicht rückläufig (-0,4 Prozentpunkte), wenngleich sie insgesamt auf einem hohen Niveau bleibt (92,5 Prozent). In Anbetracht der geringeren Inanspruchnahmequoten an Kindertagesbetreuung von Kindern mit Migrationshintergrund (Kinder unter drei Jahren: 21 Prozent; Kinder zwischen drei und sechs Jahren: 81 Prozent) werden weiterhin Zugangsbarrieren für diese Gruppe von Kindern deutlich.
- Im Vergleich zu 2019 zeigt sich 2020 eine leichte Verschiebung der vertraglich vereinbarten Betreuungsumfänge für Kinder in Kindertagesbetreuung hin zu mehr Ganztags- und weniger Halbtagsplätzen. Bei den gewünschten Betreuungsumfängen zeigt sich hingegen im Vergleich zum Vorjahr eine Verlagerung der gewünschten Betreuungsumfänge weg vom Ganztags hin zum Halbtags sowohl für die unter dreijährigen Kinder als auch für die Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Eine mögliche Erklärung für diese Veränderung ist, dass sich durch die Corona-Pandemie viele Eltern zumindest zeitweise im Home-Office, in Kurzarbeit o. Ä. befanden und womöglich zeitweise nicht auf einen Ganztagsplatz angewiesen waren.

- Knapp drei Viertel der Kindertageseinrichtungen bundesweit haben in 2020 zwischen neun und unter elf Stunden geöffnet, was Eltern eine ganztägige Erwerbstätigkeit ermöglicht. Im Zeitverlauf hat sich die Verteilung der Öffnungsdauer zwischen 2019 und 2020 kaum verändert. Zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern zeigen sich weiterhin deutliche Unterschiede bezüglich der Öffnungsdauer sowie der Öffnungs- und Schließzeiten zugunsten der ostdeutschen Länder.

Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“

Ziel des Handlungsfeldes ist es, einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sicherzustellen. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes wurden im länderübergreifenden Monitoring die Indikatoren **Personalschlüssel**, **Verfügungs- und Ausfallzeiten** und **Zufriedenheit** herangezogen. Folgende zentrale Ergebnisse lassen sich für 2020 zusammenfassen:

- Der Personalschlüssel hat sich im Vergleich zum Vorjahr in der Tendenz leicht verbessert: In Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren lag der bundesweite Personalschlüssel 2020 bei 3,8 (-0,1) ganztags betreuten Kindern pro pädagogisch tätiger Vollzeitkraft und in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 8,1 Kinder (-0,1). Im Vergleich zu 2019 haben sich die Personalschlüssel für beide Altersgruppen in der Mehrheit der Länder verbessert. Die deutlichsten Verbesserungen für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren zeigten sich in Berlin, Hamburg und Sachsen (jeweils -0,3). Im Saarland und in Sachsen-Anhalt sank der Personalschlüssel um jeweils 0,2 ganztags betreute Kinder in dieser Altersgruppe. Bei den über dreijährigen Kindern bis zum Schuleintritt sank der Personalschlüssel in Thüringen (-0,5), Brandenburg (-0,4) und Sachsen (-0,4), wohingegen er in Bremen (+0,3) und im Saarland (+0,1) (leicht) stieg. Weiterhin bestanden Unterschiede beim Personalschlüssel zwischen den ostdeutschen (1:5,2) und den westdeutschen (1:3,3) Ländern in Gruppen mit unter
- dreijährigen Kindern. Auch in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigen sich Länderunterschiede beim Personalschlüssel, aber ohne durchgängiges West-Ost-Gefälle.
- Außerdem arbeiteten Gruppen, die einen Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von 25 Prozent und mehr aufweisen, auch in 2020 mit einem günstigeren Personalschlüssel im Vergleich zu Gruppen mit einem Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von unter 25 Prozent. Dies betrifft sowohl Gruppen mit Kindern unter drei Jahren (1:3,4 gegenüber 1:3,9) als auch Gruppen mit Kindern im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt (1:7,5 gegenüber 1:8,4). Damit wird den erhöhten Herausforderungen, denen diese Gruppen aufgrund der sprachlichen Diversität ausgesetzt sind, Rechnung getragen.
- Gruppenleitungen und pädagogischen Fachkräften stand 2020 laut den Befragungsdaten etwa ein Fünftel der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung. Damit wurde der in wissenschaftlichen Expertisen⁴ geforderte Anteil von 16,5 Prozent mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit in einer Vielzahl der Länder bereits umgesetzt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Angaben zur mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit in der nächsten Befragungswelle des Monitorings zum Gute-KiTa-Gesetz noch einmal überprüft werden müssen. Da die Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten teilweise über den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Länder liegen, stellt sich die Frage, ob das Antwortverhalten der Leitungen möglicherweise beeinflusst wurde, z. B. durch zusätzliche Zeitrressourcen infolge der Schließung der Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie. Zudem äußerte mehr als die Hälfte des pädagogischen Personals einen Bedarf an höheren Zeitkontingenten für die mittelbare pädagogische Arbeit.

4 Viernickel, S. u. Fuchs-Rechlin, K. (2015): Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell. In: Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, C., Benschel, J. u. Haug-Schnabel, G.: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg im Breisgau: Herder. S. 11-130.

- Knapp zwei Drittel des pädagogischen Personals gaben in 2020 an, dass in den Kindertageseinrichtungen eine gute Personal-Kind-Relation erfüllt ist und dass mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden kann. Die Elternzufriedenheit in Bezug auf die Gruppengröße sowie die Anzahl der Betreuungspersonen war 2020 weiterhin auf einem recht hohen Niveau. Das bundesweite Mittel lag auf der Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ für beide Aspekte bei 4,8.

Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“

Das Handlungsfeld zielt auf die Gewinnung, Ausbildung, Weiterqualifizierung und Bindung von pädagogischen Fachkräften sowie die Stärkung der Unterstützungsstrukturen ab. Im Monitoring wird das Handlungsfeld über die Indikatoren **Allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung** und **Arbeitsbedingungen und Personalbindung** dargestellt. Zentrale Ergebnisse des Monitorings in 2020 sind:

- Personalbedarfsprognosen für die Kindertagesbetreuung zeichnen für die nächsten Jahre ein ungleiches Bild für west- und ostdeutsche Länder. Während bis mindestens 2025 in den westdeutschen Ländern das Personal weiter deutlich aufgestockt werden muss, allein um den Rechtsanspruch zu erfüllen und damit das nachgefragte Angebot zu decken, könnte der Personalgesamtbedarf in den ostdeutschen Ländern in naher Zukunft gedeckt sein. Im Jahr 2020 wurde ein neuer Höchststand von 637.630 pädagogisch Tätigen in den Kindertageseinrichtungen erreicht. Damit ist die Anzahl innerhalb eines Jahres um rund 28.000 (+4,6 Prozent) Personen gestiegen. Der Personalzuwachs in den Ländern ist unterschiedlich: Den höchsten Zuwachs verzeichneten im Vergleich zum Vorjahr Bremen (+7,5 Prozent), Hamburg und Niedersachsen (jeweils 6,3 Prozent). Im Saarland (+0,8 Prozent), Thüringen (+1,3 Prozent) und Sachsen-Anhalt (+2,5 Prozent) lag der Zuwachs unter dem bundesweiten Durchschnitt.
- Den Einrichtungsleitungen fiel es vielfach schwer, Stellen für pädagogisches Personal zu besetzen. Knapp jede vierte Leitung gab in der

Leitungsbefragung (ERiK) 2020 an, dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gab, die aufgrund mangelnder Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten.

- Im Schuljahr 2019/20 begannen 72.920 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, zur Sozialassistentin oder zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger (Schul- und Hochschulstatistik, 2019/20) und damit rund 3.100 Schülerinnen und Schüler mehr als im Vorjahr. Die Absolvierendenzahl blieb im Vergleich zum vorherigen Schuljahr in etwa gleich.
- Das Qualifikationsniveau des pädagogischen Personals ist bundesweit unverändert hoch. Etwa drei Viertel der pädagogisch Tätigen verfügten auch 2020 mindestens über einen einschlägigen Fachschulabschluss. Der Anteil an pädagogischen Fachkräften mit Hochschulabschluss ist mit 5,6 Prozent weiterhin relativ gering. Etwa ein Zehntel des pädagogischen Personals verfügt über einen Berufsfachschulabschluss in der Kinderpflege oder Sozialassistentin und nur ein marginaler Anteil (2,2 Prozent) über keinen Abschluss. Auf Länderebene bestehen insbesondere Unterschiede hinsichtlich der Verbreitung des Fachschulabschlusses bzw. Berufsfachschulabschlusses unter den pädagogisch Tätigen. In den ostdeutschen Ländern haben die meisten pädagogisch Tätigen eine Fachschule absolviert und der Berufsfachschulabschluss hat dort kaum eine Bedeutung. In den westdeutschen Ländern hingegen ist der Anteil mit Fachschulabschluss im Vergleich zu den ostdeutschen Ländern geringer, dafür verfügen mehr pädagogisch Tätige über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss.
- Fachberatungen sind wichtige Akteure im Feld der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung. Insgesamt war in 2020 eine Vollzeitäquivalentstelle in der Fachberatung beim Träger im Bundesdurchschnitt für 15,0 Einrichtungen zuständig (Trägerbefragung ERiK, 2020). Beim Jugendamt war der bundesweite Schlüssel deutlich höher: 51,5 Einrichtungen wurden von einer Vollzeitäquivalentstelle betreut (Jugend-

amtsbefragung ERiK, 2020). Allerdings muss berücksichtigt werden, dass Einrichtungen, die eine Fachberatung ihres Trägers nutzen, auch beim Jugendamt gezählt werden, obwohl diese die Fachberatung beim Jugendamt teilweise gar nicht nutzen, sodass der Fachberatungsschlüssel der Jugendämter in der Realität vermutlich deutlich besser ausfällt.

Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“

Das Handlungsfeld soll dazu beitragen, dass Kernaufgaben und Anforderungen einer Leitungstätigkeit einheitlich definiert werden, Leitungskräfte ausreichend Zeit für ihre Aufgaben erhalten und bedarfsspezifisch weiterqualifiziert werden. Zum Handlungsfeld werden folgende vier Indikatoren berichtet: **Leistungsprofile der Einrichtung, Arbeitsbedingungen von Leitungen, Ausbildung und Qualifikation von Leitungen** und **Fort- und Weiterbildung von Leitungen**. Zentrale Ergebnisse des Monitorings in diesem Handlungsfeld sind:

- Der Anteil an Kindertageseinrichtungen mit vertraglich geregelten Leitungsressourcen ist 2020 weiter leicht gestiegen: um 1,3 Prozentpunkte auf 92 Prozent. Bundesweit waren Leitungskräfte zu etwa einem Drittel der Kindertageseinrichtungen ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig. Beinahe die Hälfte der Leitungen übte neben ihren Leitungsaufgaben zusätzlich noch weitere Tätigkeiten aus. Auf Bundesebene waren insbesondere in großen Einrichtungen auch Leitungsteams tätig. Nur in einer kleinen Gruppe von Einrichtungen in Deutschland war keine Person formal für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben verantwortlich. Zwischen den einzelnen Ländern bestanden auch in 2020 einerseits Unterschiede, inwiefern in den Einrichtungen zeitliche Ressourcen vertraglich für die Ausübung von Leitungsaufgaben vereinbart waren, und andererseits hinsichtlich des Anteils an Einrichtungen mit Leitungen, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig waren. Mit steigender Einrichtungsgröße übernahmen Leitungskräfte ausschließlich Leitungsaufgaben und waren darüber hinaus nicht in der pädagogischen Arbeit tätig.
- Die Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zeigte, dass die vertraglich vereinbarte Leitungszeit nicht für alle Leitungen auskömmlich ist. Insbeson-

dere Leitungen, die neben ihren Leitungsaufgaben auch noch andere Aufgaben übernehmen, brachten für ihre Leitungstätigkeit mehr Zeit auf, als vertraglich vereinbart war. Der Mehrbedarf an Wochenstunden für Leitungsaufgaben der Leitungen, die noch weitere Aufgaben ausüben, schwankte über die Länder im Mittel von 4,5 (Bremen) bis 10,6 (Saarland) Stunden.

- In 2020 wird die Leitungsposition mehrheitlich von der Berufsgruppe der Erzieherinnen bzw. Erzieher wahrgenommen (80 Prozent mit einschlägigem Berufs- oder Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher oder als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge), obgleich auch Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen von Fachhochschulen sowie universitär ausgebildete Erziehungswissenschaftlerinnen bzw. Erziehungswissenschaftler diese übernehmen. Der Anteil an Leitungen mit Hochschulabschluss ist nahezu gleich geblieben im Vergleich zum Vorjahr (+0,2 Prozentpunkte auf 19,3 Prozent).

Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“

Ziel des Handlungsfeldes ist es, die in der Kindertagesbetreuung genutzten Räume zu verbessern. Das Handlungsfeld wurde anhand des Indikators **Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen** dargestellt. Die zentralen Ergebnisse im Monitoring 2020 sind:

- In mehr als der Hälfte der Einrichtungen wird die Expertenempfehlung von 6 m² pro Kind in den Innenräumen der Kita in 2020 nach Auskunft der Einrichtungsleitungen (ERiK, 2020) eingehalten oder sogar überschritten. Hinsichtlich der verfügbaren Fläche pro Kind im Außenbereich ergibt sich ein etwas ungünstigeres Bild: In sieben Ländern lagen mehr als 50 Prozent der Einrichtungen deutlich unterhalb der Expertenempfehlung von 15 m² pro Kind. Die Innen- und Außenflächen der Einrichtungen waren in den ostdeutschen Ländern im Durchschnitt größer als bei Einrichtungen in den westdeutschen Ländern. Weiterhin hat sich gezeigt, dass in Einrichtungen in Großstädten mehr Gruppen-/Nebenräume und sonstige Räume vorhanden waren im Vergleich zu Einrichtungen in Mittelstädten

oder Einrichtungen in Kleinstädten bzw. im ländlichen Raum, sowie dass sich alle abgefragten Raumarten häufiger in größeren Einrichtungen (76 und mehr Kinder) fanden. Die Anzahl der verschiedenen Funktionsräume scheint jedoch weitgehend unabhängig vom Einrichtungskonzept zu sein.

- Die Beurteilungen der Außengelände und der verschiedenen Räume in den Einrichtungen durch das pädagogische Personal fielen bundesweit in 2020 im Mittel positiv aus. Zugleich gab das befragte pädagogische Personal an, dass günstigere Verhältnisse aus Kinderanzahl und vorhandenen Flächen die Eignung der Räume verbessern. Positive Einschätzungen wurden vom pädagogischen Personal auch für gesundheitsbezogene Raumaspekte wie Belüftung, Beleuchtung, Unfallschutz und Hygiene abgegeben. Der Lärm- und Sonnenschutz in den Einrichtungen wurde jedoch schlechter eingeschätzt. Auch bei raum- und ausstattungsbezogenen Merkmalen (z. B. erwachsenengerechte Möbel, moderne technische Ausstattung) wurden vom pädagogischen Personal Ausbaupotenziale benannt.
- Die Barrierefreiheit, als ein wesentlicher Bestandteil einer inklusiven Einrichtung, wurde bereits als eher gegeben in 2020 eingeschätzt; es zeigen sich aber merkliche Unterschiede zwischen den Ländern.

Handlungsfeld „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“

Das Handlungsfeld zielt auf verbesserte Rahmenbedingungen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf der Ebene der Kindertageseinrichtungen. Im Monitoring wird das Handlungsfeld anhand folgender Indikatoren dargestellt: **Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag, Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit, Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung und Bewegungsförderung.** Die zentralen Ergebnisse sind:

- Die Ergebnisse des Monitorings in 2020 zeigen, dass die Gesundheitsförderung mehrheitlich in den Einrichtungskonzeptionen hinreichend berücksichtigt wird. Etwa ein Drittel der

pädagogischen Fachkräfte sieht Weiterentwicklungsbedarf zu diesem Bereich der Konzeption. Außerdem ist die Gesundheitsbildung ein wichtiger Teil des pädagogischen Alltags. Die Themen Hygiene, Ernährung und Bewegung werden häufig zwischen dem pädagogischen Personal und den Kindern thematisiert. Der Bereich der psychischen Gesundheit spielt nach Angaben des pädagogischen Personals allerdings eine geringere Rolle.

- Rund 90 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Deutschland bieten eine Mittagsverpflegung in 2020 an, die von beinahe 2,6 Millionen Kindern in Anspruch genommen wurde. In den ostdeutschen Ländern waren es 99,6 Prozent der Einrichtungen, in den westdeutschen Ländern 86,3 Prozent. Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung lagen laut Befragungsdaten hingegen bei etwas weniger als jeder zweiten Kindertageseinrichtung (44 Prozent) vor. Die Anwendung von Standards erfolgte überdurchschnittlich häufig in Ländern, in denen diese verbindlich vorgeschrieben sind (z. B. Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen) – hier wendeten bis zu knapp 80 Prozent der Einrichtungen Verpflegungsstandards an.
- In Bezug auf die Bewegungsförderung können 84 Prozent des pädagogischen Personals nach eigenen Angaben eine in den Alltag der Kinder integrierte Bewegungsförderung in 2020 umsetzen.

Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“

Ziel des Handlungsfeldes ist es, bessere Rahmenbedingungen für eine gute sprachliche Entwicklung der Kinder in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Die Beschreibung des Handlungsfeldes 7 erfolgt anhand der Indikatoren **Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals, Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag und Umsetzung von Sprachförderkonzepten.** Folgende zentrale Ergebnisse können für das Handlungsfeld berichtet werden:

- Die sprachliche Bildung von Kindern war 2020 im Vergleich zu anderen Themen häufig Bestandteil der Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals (Fachkräftebefragung ERIK, 2020). Dabei war die Teilnahme an Fort-

und Weiterbildungen zum Thema „Literacy/Sprache“ in Einrichtungen mit mehr als 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache höher als bei Einrichtungen mit einem geringeren Anteil dieser Kinder.

- Auch die Unterstützung und Förderung von Mehrsprachigkeit im pädagogischen Alltag ist in Einrichtungen mit mehr als 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache größer. Demnach ist das pädagogische Aufgreifen von Mehrsprachigkeit – z. B. über mehrsprachige Materialien und Aktivitäten oder das Sprechen in anderen Sprachen als Deutsch – vor allem eine Reaktion auf die Mehrsprachigkeit, welche die Kinder selbst mit in die Einrichtung bringen. 15,3 Prozent der Kinder unter drei Jahren und 23,3 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung sprachen 2020 eine nicht deutsche Familiensprache, was den Bedarf an einer Unterstützung und Förderung von Mehrsprachigkeit verdeutlicht.
- Sprachförderung findet am ehesten in Kleingruppen statt. In fast allen Kitas kommen laut den Angaben der pädagogischen Fachkräfte in 2020 gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zum Einsatz. Vorstrukturierte Programme werden in etwa der Hälfte der Einrichtungen im Rahmen der Sprachförderung angewandt. Für eine gelingende Sprachförderung ist außerdem die Dokumentation und Beobachtung des Sprachstands der Kinder wichtig, damit der Förderbedarf korrekt festgestellt werden kann. In fast allen Einrichtungen ist es üblich, dafür die freie Beobachtung anzuwenden. Die Anwendung weiterer Verfahren, wie standardisierte Beobachtungsbögen und Tests, unterscheidet sich zwischen den Ländern teils deutlich.

Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“
Ziel des Handlungsfeldes ist es, die Qualifizierung in der Kindertagespflege voranzutreiben, eine kindgerechte Kindertagespflegeperson-Kind-Relation sicherzustellen, die Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege zu verbessern und eine qualifizierte Fachberatung sicherzustellen. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes werden sieben Indikatoren herangezogen: **Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege, Qualifizierung in der**

Kindertagespflege, Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege, Räume und Ausstattung in der Kindertagespflege, Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege, Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege und Zugangsmöglichkeiten für Kinder in die Kindertagespflege. Folgende zentrale Befunde liegen für dieses Handlungsfeld vor:

- Die Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot mit spezifischen Rahmenbedingungen wurde 2020 von ca. 154.000 Kindern in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Zuwachs von 3,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Aufgrund steigender Kinderzahlen hat sich die durchschnittliche Anzahl von Kindern pro Kindertagespflegeperson 2020 leicht erhöht (+0,1) und lag bundesweit bei 3,9 Kindern je Kindertagespflegeperson. Im Bundesdurchschnitt gaben die Kindertagespflegepersonen in 2020 an, pro Woche 7,1 Stunden für Vor- und Nachbereitung, Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden, wobei sich große Unterschiede zwischen den Ländern zeigten.
- 92,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügten in 2020 über einen Grundqualifizierungskurs in unterschiedlichem Stundenumfang, davon wiesen 25,2 Prozent zusätzlich eine fachpädagogische Ausbildung auf. (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung hatten 2,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen. Bezogen auf die Qualifizierungsniveaus der Kindertagespflegepersonen bestehen weiterhin deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. Gleichzeitig zeichnet sich die Gruppe der Kindertagespflegepersonen durch eine ausgeprägte Teilnahme an Fort- und Weiterbildung aus.
- Das mittlere Einkommen aller Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, belief sich 2020 auf 2.149,70 Euro, bei einem mittleren Stundensatz von 4,80 Euro. Dabei wurde deutlich, dass ein höheres Einkommen mit vermehrt geleisteten Betreuungsstunden einhergeht. Das durchschnittliche Bruttoeinkommen von Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis lag bei 1383,10 Euro und damit niedriger als bei selbstständigen Kindertagespflegepersonen. Zu beachten ist jedoch,

dass sich nur ca. 5 Prozent der befragten Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis befanden.

- Hinsichtlich der Räumlichkeiten in der Kindertagespflege hat sich gezeigt, dass zwischen den Ländern größere Unterschiede beim Vorhandensein von gesonderten Bewegungsräumen bestehen. In Sachsen und Brandenburg gaben nur 17 bzw. 20 Prozent der Kindertagespflegepersonen in 2020 an, über solche Räume zu verfügen; in Thüringen (57 Prozent) und Bayern (43 Prozent) standen diese Räumlichkeiten deutlich häufiger zur Verfügung. Ferner waren gesonderte Räume für Büro- und Dokumentationsstätigkeiten seltener vorhanden, was wahrscheinlich durch die häufige Ausrichtung der Kindertagespflege in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson bedingt ist.
- Beinahe alle Kindertagespflegepersonen (98 Prozent) gaben in 2020 an, dass in ihrem Jugendamtsbezirk eine Fachberatungsstelle vorhanden ist. Allerdings hat nach eigener Auskunft nur etwa ein Viertel der Kindertagespflegepersonen regelmäßig Termine mit der Fachberatung.

Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“

Das Handlungsfeld zielt darauf ab, dass die Steuerungskompetenzen der Akteure gestärkt und systematische Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung bei Trägern und Kindertageseinrichtungen weiter etabliert werden. Das Handlungsfeld wird durch die Indikatoren **Kooperationen, Netzwerke und Steuerungskompetenzen von Akteuren, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung** und **Systematisches Monitoring auf allen Ebenen** abgebildet. Zentrale Befunde im Monitoring 2020 sind:

- In den meisten Jugendamtsbezirken besteht ein Austausch unter den Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen (Jugendamtsbefragung ERiK, 2020). So bieten in 2020 80 Prozent der Jugendämter regelmäßige Treffen zwischen den Trägern an und 83 Prozent organisieren außerdem Treffen für die Leitungen der Einrichtungen.

- Interne und externe Evaluation als Qualitätsentwicklungsinstrument wird noch nicht in allen Einrichtungen umgesetzt. Während laut Leitungsbefragung (ERiK, 2020) in etwa 70 Prozent der Kindertageseinrichtungen mindestens alle drei Jahre eine interne Evaluation durchgeführt wird, erfolgte eine externe Evaluation nur bei etwas mehr als einem Drittel der Einrichtungen (37 Prozent). Insbesondere bei der Umsetzung der externen Evaluation bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. So werden laut den Einrichtungsleitungen in Berlin, wo die regelmäßige externe Evaluation der Einrichtungen landesrechtlich vorgeschrieben ist, beinahe alle Einrichtungen (97 Prozent) extern evaluiert, während es in Bayern nur 23 Prozent sind.
- Etwa ein Viertel (23 Prozent) der befragten Träger stellt den Einrichtungen 2020 eine direkt beim Träger angestellte Fachberatung zur Verfügung, während mehr als die Hälfte (60 Prozent) der befragten Träger angab, dass den Einrichtungen eine Fachberatung über einen Dachverband oder das Jugendamt zur Verfügung steht. Die Nutzung einer Fachberatung wurde von 80 Prozent der Leitungen angegeben; ein Teil der Kindertageseinrichtungen scheint damit bislang keinen Zugang zu einer Fachberatung als Unterstützung für die Qualitätsentwicklung zu haben oder nicht zu nutzen.

Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“

Das Handlungsfeld greift aktuelle Herausforderungen auf, die sich im Feld der Kindertagesbetreuung stellen und im pädagogischen Alltagsgeschehen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bewältigt werden müssen. Das Handlungsfeld wird im Monitoring anhand der Indikatoren **Beteiligung von Kindern, Kinderschutz, Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote, Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung, Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype** und **Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien** abgebildet. In diesem Bericht konnten erstmalig Daten zur Beteiligung von Kindern und zum Kinderschutz ausgewertet werden. Das Monitoring 2020 zeigt folgende zentrale Befunde:

- Wie das Recht auf Beteiligung von Kindern in den Einrichtungen umgesetzt wird, ist abhängig von den Bereichen der Selbst- und Mitbestimmung, dem Alter der Kinder und der Betreuungsform. So stimmten beispielsweise drei Viertel des befragten pädagogischen Personals in 2020 voll und ganz zu, dass Kinder über drei Jahren selbst entscheiden dürfen, mit wem sie spielen, was sie spielen und wo sie spielen. Die Selbstbestimmung von über dreijährigen Kindern beim Schlafen fiel hingegen geringer aus. Weiterhin deuten die Daten darauf hin, dass in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren geringere Beteiligungsmöglichkeiten bestehen als für ältere Kinder.
- Knapp jede fünfte befragte Person beim pädagogischen Personal weiß nicht, ob in ihrer Einrichtung ein Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung vorliegt. Das Thema Kinderschutz ist für Leitungen, pädagogisches Personal und Kindertagespflegepersonen von besonderer Relevanz: Etwa zwei Drittel (65 Prozent) der Leitungen sowie rund drei Viertel des pädagogischen Personals (78 Prozent) und der Kindertagespflegepersonen (73 Prozent) äußerten einen mittleren bis sehr hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildungen im Bereich Kinderschutz.
- Die Bedeutung einer inklusiven und diversitätssensiblen Pädagogik für das deutsche Früherziehungssystem zeigt sich in der unterschiedlichen Zusammensetzung der Gruppen. Etwas mehr als ein Drittel (37,4 Prozent) der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sowie etwas weniger als ein Drittel (31,6 Prozent) der unter Dreijährigen mit nicht deutscher Familiensprache besuchten 2020 eine Einrichtung, wo der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 50 Prozent und mehr lag. Neben der zentralen Aufgabe der sprachlichen Bildung, die Kindertageseinrichtungen in diesem Kontext übernehmen, leisten sie auch einen wichtigen Beitrag zur Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung. Die Zahl der Kinder mit Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen nimmt v. a. in der Gruppe der über dreijährigen Kinder stetig zu und lag 2020 bei 62.782 Kindern im Alter von null bis sechs Jahren.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Die **Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren** zielen darauf ab, Familien hinsichtlich der Gebühren zu entlasten und so die Teilhabe an der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Im Monitoring werden die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren anhand des gleichnamigen Indikators dargestellt. Die zentralen Befunde sind:

- Die Gebühren für die Kindertagesbetreuung in Deutschland können sich aufgrund landesgesetzlicher Regelungen unterscheiden. Auch innerhalb der Länder kann es große Unterschiede geben. Das liegt an den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen und freien Träger bei der Festsetzung der Elternbeiträge. Außerdem beeinflussen die Betreuungsart und -umfänge sowie das Alter der betreuten Kinder die Höhe der Gebühren. Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigen, dass die mittleren Elternbeiträge für unter Dreijährige in Kindertageseinrichtungen in 2020 bundesweit deutlich über den Beiträgen für Kinder über drei Jahren (198 vs. 66 Euro) liegen. Kaum Unterschiede ergaben sich zwischen den Elternbeiträgen für die Kindertagespflege und die Kindertageseinrichtungen.
- Die Gebühren im Jahr 2019 und 2020 können aufgrund einer veränderten Kostenabfrage in der Befragung nicht verglichen werden. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Höhe der Gebühren durch die neuen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zurückgegangen ist. Dies spiegelt sich unter anderem in dem höheren Anteil an Eltern wider, die keine Gebühren zahlen: In 2020 nutzten 34 Prozent der Eltern für ihr Kind einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit, das sind 9 Prozentpunkte mehr als 2019 (KiBS).
- Auch in 2020 unterscheiden sich die Elternbeiträge deutlich zwischen den Ländern. So fallen in einigen Ländern für viele Eltern gar keine (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern) oder geringe Kinderbetreuungskosten (Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz) an, während in anderen Ländern im Mittel über 300 Euro (Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen,

Saarland) für einen Ganztagsplatz von Kindern unter drei Jahren gezahlt werden müssen.

- Die Zufriedenheit mit den Gebühren ist seit 2019 in Gesamtdeutschland und in den meisten Ländern tendenziell gestiegen. Gleichwohl unterscheidet sich weiterhin die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung nach dem Alter des Kindes und dem Bundesland, in dem die Familien leben. Am zufriedensten waren Eltern in den Ländern, in denen umfangreiche Beitragsbefreiungen gelten, während in Ländern mit vergleichsweise hohen Beiträgen die Zufriedenheit der Eltern gering war.
- In 2020 stellen die Kosten tendenziell seltener einen Hinderungsgrund für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes dar, als es noch 2019 der Fall war (-2 Prozentpunkte auf 25 Prozent). Allerdings belegen die Erkenntnisse erneut, dass Familien mit niedrigem Einkommen durch die Elternbeiträge weiterhin stärker belastet werden als Familien mit hohem Einkommen. Sie mussten einen deutlich größeren Anteil (10 Prozent) ihres Haushaltseinkommens für die Betreuungskosten des Kindes ausgeben als Eltern in der Gruppe mit dem höchsten Nettoäquivalenzeinkommen (4 Prozent).

Länderspezifisches Monitoring: Fortschrittsberichte der Länder und Status quo sowie Entwicklung in den von den Ländern gewählten Handlungsfeldern sowie zu den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Das länderspezifische Monitoring gibt einen Überblick über die Situation in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und

Maßnahmen nach § 2 Satz KiQuTG. Dazu basiert das länderspezifische Monitoring auf zwei ineinandergreifenden Elementen: erstens den Fortschrittsberichten der Länder und zweitens einer datengestützten Beschreibung des Standes im Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den gewählten Handlungsfeldern auf Basis der Auswertungen der Monitoringstelle.

Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hat im Jahr 2020 mit der Umsetzung von Maßnahmen in drei Handlungsfeldern begonnen.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ startete ein Förderprogramm analog zum Bundesprogramm zum Schuljahr 2020/2021, mit dem insgesamt 1.000 Ausbildungsplätze in der praxisintegrierten Erzieherausbildung (PiA) gefördert werden können.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde eine Maßnahme zur Gewährung von Leitungszeit umgesetzt. Nachdem in 2019 die gesetzlichen Grundlagen hierfür geändert wurden, erfolgte ab März 2020 die Auszahlung eines Mittelzuschusses zur Gewährung von Leitungszeit.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde konzeptionell mit der Umsetzung einer Maßnahme zur Weiterentwicklung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen mit 300 Unterrichtseinheiten begonnen. Bedingt durch die Corona-Pandemie wurde der Start der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen von Juni 2020 auf März 2021 verschoben.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnte für Baden-Württemberg der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zeigte sich im Schuljahr 2019/2020 ein leichter Anstieg der Zahl der Schülerinnen und Schüler in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher (+5 Prozent) und zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger

(+4 Prozent). Außerdem konnten laut Fortschrittsbericht des Landes die Eintritte in das praxisintegrierte Ausbildungsmodell gegenüber dem Vorjahr 2019/2020 um 316 Schülerinnen und Schüler gesteigert werden.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ zeigte sich, dass der Anteil an Kindertageseinrichtungen ohne vertraglich gesicherte Leitungsfreistellung um 3,4 Prozentpunkte abgenommen hat (2020: 8,1 Prozent). Außerdem haben 77 Prozent der Träger Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Baden-Württemberg definiert (ERiK-Trägerbefragung, 2020). 15 Prozent der Träger gaben an, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können und nur 9 Prozent der Träger hatten keine Zeitressourcen für die Leitungen ihrer Einrichtungen vertraglich vorgesehen. Dies deckt sich weitgehend mit den Angaben des Fortschrittsberichts von Baden-Württemberg, nach dem ca. 94 Prozent der Einrichtungen die Leitungszeit umgesetzt haben.
- Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ zeigte sich u. a., dass 2020 nahezu alle Kindertagespflegepersonen (99,8 Prozent) in Baden-Württemberg einen Qualifizierungskurs absolviert hatten.

Bayern

Bayern hat im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ konnten Träger von Kindertageseinrichtungen zusätzliches Personal einstellen, um Leitungskräfte von anderen Tätigkeiten freizustellen.
- Zudem wurde im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ eine Maßnahme zur Festanstellung von Kindertagespflegepersonen umgesetzt, wobei es bedingt durch die Corona-Pandemie zu Verzögerungen und Mittelverschiebungen nach 2021 kam.
- Weiterhin umgesetzt (wirksam bereits seit 1. April 2019) wurde in 2020 die Ausweitung des

Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit als Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Bayern der Stand und die Entwicklungen im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen berichtet werden. Eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen konnten der Stand und die Entwicklung im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ betrachtet werden.

- So konnten im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ zum einen Auswertungen zu Leitungsprofilen der Einrichtungen fortgeschrieben werden. Etwas gestiegen ist 2020 im Vergleich zum Vorjahr der Anteil an Einrichtungen, in denen eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist (+0,7 Prozentpunkte; 16,2 Prozent aller Einrichtungen). Im Gegenzug gesunken ist der Anteil an Einrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist (-0,3 Prozentpunkte, 4,8 Prozent aller Einrichtungen). Betrachtet werden konnten 2020 auf Basis der Leitungsbefragung erstmals verfügbare Leitungsressourcen. Im Durchschnitt gaben die Leitungen 2020 an, vertraglich 13,6 Leitungsstunden pro Woche zur Verfügung zu haben. Tatsächlich aufgewendet für Leitungsaufgaben wurden nach Angabe der Leitungskräfte 21,0 Stunden.
- Für die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten die Auswertungen für 2020 fortgeschrieben werden. Der Anteil der Eltern in Bayern, die Elternbeiträge zahlen, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 weiter deutlich verringert. 2020 gaben nur noch 73 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen. Im Zeitraum April 2019 bis Dezember 2020 profitierten bisher 398.043 Kinder von der Ausweitung des Beitragszuschusses (Daten gemäß KiBiG.web, siehe Fortschrittsbericht Kapitel 2.2).
- Auf Basis der Kindertagespflegebefragung konnten erstmals ergänzende Kennzahlen zur Vergütung von Kindertagespflegepersonen

beleuchtet werden. Für 2020 ergab die Einkommensabfrage unter Kindertagespflegepersonen in Bayern ein monatliches mittleres Einkommen von 2001,60 Euro brutto. Der Stundensatz pro Kind belief sich in Bayern auf durchschnittlich 4,80 Euro pro Kind. Nicht verfügbar im Monitoring sind Informationen auf Landesebene zum Anteil der Kindertagespflegepersonen in Festanstellung.

Berlin

Berlin hat im Jahr 2020 Maßnahmen in allen sechs gewählten Handlungsfeldern umgesetzt.

- Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ konnte mit dem Heilpädagogischen Fachdienst ein neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen und Sozialpädiatrischen Zentren an vorerst sechs Standorten starten; es wurde die dritte Stufe der Personalverbesserung für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf realisiert.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden finanzielle Mittel zur Inanspruchnahme von Fachberatung für die Einrichtungen bereitgestellt, Anleitungsstunden für Beschäftigte im Quereinstieg gefördert sowie ein Unterstützungsangebot für angehende Erzieherinnen und Erzieher nicht deutscher Herkunftssprache umgesetzt.
- Im Handlungsfeld „Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels“ trat die zweite Stufe zur Verbesserung des Leitungsschlüssels in Kraft; eine vollständige Freistellung einer Fachkraft für Leitungstätigkeit erfolgt nun bei 85 Kindern statt wie bisher bei 90 Kindern.
- Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ startete das Förderprogramm zur Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung, und vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie konnten auch Luftreinigungsgeräte beantragt werden.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde die erste Stufe zur Anhebung der Vergütung der Kindertagespflege auf 11,50 Euro pro Stunde umgesetzt, zudem erfolgt eine finanzielle Unterstützung der Teilnahme von

Kindertagespflegepersonen an Vernetzungstreffen und eine Koordinierungsstelle zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege wurde eingerichtet.

- Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ wurde ein Qualitäts- und Steuerungsteam auf Landesebene implementiert, das den fortwährenden Qualitätsentwicklungsprozess in der Kindertagesbetreuung fachlich begleitet.

In vier der gewählten Handlungsfelder mussten zudem einige der geplanten Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden; sie starten in 2021.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Berlin der Stand und die Entwicklungen in den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Stärkung der Leitung“ und „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen berichtet werden. Eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen konnten der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ betrachtet werden.

- Das datenbasierte Monitoring für das Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ zeigt, dass in Berlin im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich viele Kinder mit Eingliederungshilfe inklusiv gemeinsam mit Kindern ohne Eingliederungshilfe betreut werden. In drei Viertel der Einrichtungen, in denen Kinder mit Eingliederungshilfe betreut werden, beträgt der Anteil dieser Kinder in 2020 höchstens 20 Prozent. Zwischen 2019 und 2020 stieg dieser Anteil leicht an von 74,2 auf 74,8 Prozent.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde festgestellt, dass, bedingt durch viele Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und berufsbegleitende Ausbildungen der Anteil an Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung in Berliner Kindertageseinrichtungen mit 13,2 Prozent in 2020 vergleichsweise hoch und im Vergleich zum Vorjahr nochmals gestiegen ist (2019: 12,5 Prozent). Bei der Entwicklung der

Studierendenzahlen im ersten Ausbildungsjahr (2019/2020) und der Absolvierendenzahlen (2018/2019) zeigen sich im Vergleich zum Vorjahr insbesondere im Bereich der Sozialassistenz jeweils deutliche Steigerungen. Die Zahl der Studierenden stieg in diesem Ausbildungsgang um 14 Prozent, die der Absolvierenden um 29 Prozent. Im Monitoring waren zudem Kennzahlen zur Fachberatung und zur Praxisanleitung verfügbar. So betrug gemäß Trägerbefragung 2020 der Fachberatungsschlüssel bei freien Trägern 8,0 (bezogen auf eine Vollzeitstelle). 84 Prozent der Träger, die über Funktionsstellen in ihren Einrichtungen verfügen, gaben an, spezielle Funktionsstellen für Praxisanleitung in ihren Einrichtungen vorzuhalten.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ zeigte sich im Vergleich zum Vorjahr, dass der Anteil von Einrichtungen, in denen eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist, leicht (um 1,5 Prozentpunkte) zunahm. Außerdem gaben die befragten Leitungen, die weitere Aufgaben in der Einrichtung erfüllen müssen, an, dass sie durchschnittlich etwa 4,5 Stunden mehr in der Woche für Leitungsaufgaben aufbringen, als vertraglich festgelegt ist.
- Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ lag die Bewertung der Barrierefreiheit der Räumlichkeiten in den Einrichtungen durch das pädagogische Personal mit 3,4 unter dem Bundesdurchschnitt (4,1).
- Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ geht aus dem Fortschrittsbericht des Landes Berlin hervor, dass im Durchschnitt pro Monat für 5.552 Kinder die Vergütung der mittelbaren pädagogischen Arbeit gezahlt wurde.
- Für das Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ kann berichtet werden, dass laut Befragungsdaten mit 97 Prozent nahezu alle Einrichtungen regelmäßig externe Evaluationen (97 Prozent) und interne Evaluationen (94 Prozent) durchführen.

Brandenburg

In Brandenburg wurden im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Bewältigung inhaltlicher

Herausforderungen“ sowie eine Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde zum einen ein Programm zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen über 8 Stunden hinaus im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten fortgeführt. Zum anderen wurden die Personalschlüssel im Kindergartenbereich von 1:11 auf 1:10 umgesetzt.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden durch zusätzliche Ressourcen für die Anleitung von Auszubildenden im vorschulischen Bereich in Höhe von drei Stunden pro Woche der Lernort Praxis gestärkt und die Qualität der praktischen Ausbildung verbessert.
- Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurde zur Stärkung der Elternbeteiligung die Arbeit der Kitaelternbeiräte auf Kreis- und Landesebene fortgesetzt.
- Als Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren wurde die Umsetzung der Regelungen des § 90 SGB VIII im Land Brandenburg seit dem 1. August 2019 vereinfacht und das vorgesehene Antragsverfahren durch eine antragslose Pauschalgewährung ersetzt. Ergänzt wird dies durch eine Beitragsbefreiung für Geringverdienende.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Brandenburg der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel in Brandenburg. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel verbessert und lag in 2020 über dem Bundesdurchschnitt. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Brandenburg im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,1 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 5,2). In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 9,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 9,7). Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Verbesserungen bei den

Zufriedenheitswerten der Eltern mit der Personalsituation. So zeigt sich für beide Altersgruppen ein signifikanter Anstieg der Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen (2020: 4,6; 2019: 4,4)⁵.

- Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnte analog zum Vorjahr die Qualifikationsstruktur des Personals betrachtet werden. Hier zeigen sich im Vergleich zum Vorjahr keine maßgeblichen Veränderungen. Mit 86,8 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen in 2020 Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen im Land Brandenburg damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Eine Funktionsstelle für Praxisanleitung war in 2020 gemäß Trägerbefragung in den Einrichtungen von 75 Prozent der Träger in Brandenburg vorhanden. 15 Prozent der Träger gaben folglich an, dass keine entsprechenden Funktionsstellen vorhanden waren. Falls Funktionsstellen für Praxisanleitung vorhanden waren, waren für diese bei 36 Prozent der Träger vertraglich geregelte Zeitkontingente für die Praxisanleitung definiert. Vor dem Hintergrund der in Brandenburg ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung der Praxisanleitung bleibt abzuwarten, wie sich dies in den Daten der Folgejahre niederschlagen wird.
- Das Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurde anhand ausgewählter Kennzahlen für den Indikator „Beteiligung und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien“ beleuchtet. 92 Prozent der Eltern in Brandenburg gaben in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020 an, dass in der Einrichtung, die ihr Kind besuchte, Mitbestimmungsgremien für Eltern vorhanden waren.
- Für die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren wurden Kosten der Kinderbetreuungsstudie für Familien dargestellt. Der

Anteil der Eltern in Brandenburg, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. So gaben 2020 nur noch 74 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen.

Bremen

Bremen investierte im Jahr 2020 in die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie in Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Insbesondere die Umsetzung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ war von coronabedingten Folgen betroffen und die geplanten Maßnahmen mussten auf das Folgejahr 2021 verschoben werden.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurden ab dem Kita-Jahr 2020/2021 mehr personelle Ressourcen in Kitas mit besonderen Herausforderungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen eingesetzt, um einen verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel zu etablieren.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden Maßnahmen vorbereitet und umgesetzt, um sozialpädagogische Berufe und Ausbildungsformate attraktiver zu machen und neue Zielgruppen zu gewinnen. Hierzu erfolgt eine Ausweitung berufs begleitender Weiterbildungsformate für einschlägig vorqualifizierte Personen („Quereinsteige“), die Gewährung einer Abschlussprämie für Absolventinnen und Absolventen der berufsbegleitenden Weiterbildung, eine Weiterentwicklung von Weiterbildungsformaten sowie die flächendeckende Vergütung der Fachschülerinnen und Fachschüler in der Weiterbildung zum Erzieher bzw. zur Erzieherin. Bedingt durch die Corona-Pandemie kam es z. T. zu Verzögerungen und Umplanungen.
- Durch die Einführung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr als Maßnahme im Sinne von § 2 Satz 2 KiQuTG

5 Sechsstufige Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

konnten weitere Zugangshürden abgebaut werden. Für bereits zuvor beitragsfrei gestellte Familien entfallen Nachweispflichten; für bislang beitragspflichtige Familien konnte eine Entlastung erreicht werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Bremen der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel in beiden Altersgruppen leicht erhöht, lag in 2020 jedoch immer noch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Bremen im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 2,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 2,8). In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 7,0).
- Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten der Stand und die Entwicklungen seit 2019 u. a. bei der Anzahl der Ausbildungsanfänger und Ausbildungsanfängerinnen beleuchtet werden. Im Schuljahr 2019/2020 haben in Bremen 333 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 227 Schülerinnen und Schüler sowie zur Kindertagespflegeperson 24 Schülerinnen und Schüler. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit eine Steigerung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr von 27 Prozent zu verzeichnen.
- Für das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ konnten der Stand und die Entwicklung anhand von Kennziffern zu Indikatoren zur Mehrsprachigkeit und der Umsetzung von Sprachförderkonzepten ausgeführt werden. Aus Sicht der befragten Leitungen kommen in Bremen 2020 v. a. gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zur Anwendung. Diese werden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 57 Prozent (Vor-

lesen) und 54 Prozent (Sprachspiele) der Leitungen angaben.

- Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ geht u. a. aus der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) hervor, dass in den Einrichtungen vielfältige Qualitätsentwicklungsmaßnahmen zum Einsatz kommen, wie z.B. Gütesiegel verschiedener Träger bzw. Anbieter.
- Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Bremen, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. So gaben 2020 nur noch 28 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen. Laut Fortschrittsbericht profitieren insgesamt rund 23.900 Kinder bzw. deren Familien von der eingeführten Beitragsfreiheit für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

Hamburg

Hamburg setzte im Jahr 2020 eine Maßnahme im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ um.

- Angestrebt wurde dabei in 2020 die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4,3 im Krippenbereich. Durch die Verbesserung der finanzierten Krippen-Fachkraftschlüssel sind die Träger in der Lage, zusätzliches pädagogisches Personal einzustellen. Bis 2021 soll der Fachkräfteschlüssel in Krippen auf 1:4 verbessert werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Hamburg der Stand und die Entwicklung seit 2018 passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der Fachkraft-Kind-Relation in Hamburg. Im Vergleich zu 2018 hat sich der Personalschlüssel verbessert und lag in 2020 über dem Bundesdurchschnitt. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Hamburg im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 4,2; 2018: 4,3). In Gruppen mit Kindern ab drei

Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,1 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 7,1; 2018: 7,3). Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 48 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Hamburg an, dass die Arbeitsbedingung einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt war.

Hessen

Hessen setzte im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Leitung“ weitestgehend wie geplant um, trotz herausfordernder Rahmenbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde gesetzlich geregelt, dass der Aufschlag von 15 Prozent zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung auf den Netto-Mindestpersonalbedarf auf nunmehr 22 Prozent erhöht wird.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurden Leitungszeiten im Umfang von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs, höchstens aber im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen, gesetzlich festgelegt. In diesem Umfang wird die Leitung von Aufgaben in der Gruppe freigestellt.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Hessen der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für beide Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ konnten der Stand und die Entwicklung seit 2019 eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ ist im Monitoring hingegen eine gute Passung zu den umgesetzten Maßnahmen gegeben.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel. Im Vergleich zum Vorjahr blieb dieser weitestgehend konstant. In Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren

war in Hessen in den Jahren 2020 und 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,6 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 2020 (wie 2019) 8,8 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft. Veränderungen zeigten sich bei altersübergreifenden Gruppen. Hier standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (2020: 6,7; 2019: 6,9). Gemäß Fortschrittsbericht waren im Jahr 2020 39.839 Fachkräfte (Vollzeitäquivalente) in Kindertageseinrichtungen eingesetzt. Gegenüber 2018 stellt dies eine Steigerung von 2.779 zusätzlichen Vollzeitäquivalenten dar.

- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ konnten u. a. Kennzahlen zu den Rahmenbedingungen für Leitungstätigkeiten dargestellt werden. So gaben u. a. 42 Prozent der Träger in der Trägerbefragung an, vertraglich ein Zeitkontingent für ihre Leitungskräfte in Hessen definiert zu haben. 41 Prozent der Träger berichteten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 17 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeittressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben. Weiterhin gaben die Leitungen an, dass sie durchschnittlich 27,4 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie etwas mehr als 7 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 20,2 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen.

Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern hat im Jahr 2020 eine neue Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt.

- Nachdem bereits zum 1. Januar 2019 die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder eingeführt worden war, ist in Mecklenburg-Vorpommern seit 1. Januar 2020 nunmehr die vollständige Elternbeitragsfreiheit in Kraft getreten. Sie umfasst alle Förderarten (Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege) und den vollen Förderumfang (bis zu zehn Stunden täglich) entspre-

chend dem bestehenden Anspruch auf Förderung. Ausgenommen bleiben die Verpflegungskosten, die wie bisher von den Eltern bzw. örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Übernahmefälle) getragen werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Mecklenburg-Vorpommern der Stand und die Entwicklung seit 2018 passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

- Der Anteil der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie vor dem Hintergrund der in Kraft getretenen kompletten Beitragsbefreiung zwischen 2019 und 2020 grundlegend verändert. Während 2019 noch 73 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen, waren es 2020 nur noch 3 Prozent. Die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren äußern sich in einer weiter gestiegenen Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung von 2019 zu 2020. Auf einer sechsstufigen Skala (1 „überhaupt nicht zufrieden“, 6 „sehr zufrieden“) gaben Eltern eine durchschnittliche Zufriedenheit von 5,4 an. Dies gilt sowohl für Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren als auch für Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg der Zufriedenheit um 0,7 bzw. 0,8 Skaleneinheiten. In Mecklenburg-Vorpommern sind die Eltern in 2020 damit im Vergleich zum Bundesdurchschnitt deutlich zufriedener mit der Höhe der Elternbeiträge.

Niedersachsen

Niedersachsen realisierte im Jahr 2020 Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Stärkung der Kindertagespflege“, „Verbesserung der Steuerung des Systems“ und Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Mittel, um zusätzliche Kräfte zur Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen zu finanzieren.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ können Zusatzkräfte in Gruppen mit Kindern im Kindergartenalter gefördert werden. Dies umfasst auch die vergütete Beschäftigung von Auszubildenden in einer einschlägigen Erstausbildung.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurden die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften zur Unterstützung der Einrichtungsleitungen sowie Maßnahmen zur Kompetenzsteigerung von Einrichtungsleitungen finanziert.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde zusätzlich die Förderung einer Grundqualifizierung nach dem „Qualifikationshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ umgesetzt.
- Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ wurde eine Stelle im Bereich Bedarfsplanung geschaffen.⁶
- Die bereits im Fortschrittsbericht 2019 beschriebene Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde im laufenden Berichtsjahr fortgeführt: Seit dem Haushaltsjahr 2019 wurden im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen finanzielle Anreize für Kommunen gesetzt, auch den Besuch einer Kindertagespflegestelle unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei zu stellen.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Niedersachsen der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für alle Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für die

6 Niedersachsen hat das Ziel formuliert, die bedarfsorientierte Planung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zu vereinheitlichen und zu einem Steuerungssystem auszubauen. In Abweichung von der ursprünglichen Planung konnte das für die Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Personal nicht als Personal des Landes befristet und finanziert über das KiQuTG eingestellt werden. Aus Landesmitteln wurde jedoch zum 1. Juli 2020 eine dauerhafte Stelle geschaffen und besetzt, die neben Angelegenheiten der Statistik und des Monitorings unter anderem auch mit der Umsetzung des Projekts Bedarfsplanung betraut wurde.

Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ sowie für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten der Stand und die Entwicklung seit 2019 eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Leitung“ ist im Monitoring hingegen eine gute Passung zu den umgesetzten Maßnahmen gegeben.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Personalschlüssel weitestgehend konstant geblieben. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in den Jahren 2020 und 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen in beiden Jahren 7,4 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft. In altersübergreifenden Gruppen zeigt sich hingegen eine deutliche Verbesserung: Hier standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,3 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (2020: 4,1; 2019: 4,4).
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde u. a. die Entwicklung der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger beleuchtet. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen im Schuljahr 2019/2020 3.966 Schülerinnen und Schüler. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich damit ein Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahlen um 6,2 Prozent. Die Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger zur Erzieherin bzw. zum Erzieher entspricht in etwa dem Vorjahresniveau. So hatten im Schuljahr 2019/2020 2.978 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurden u. a. die Ressourcen für Leitungsaufgaben beleuchtet. 57 Prozent der Träger gaben in der Trägerbefragung 2020 an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Niedersachsen definiert zu haben. 38 Prozent

der Träger gaben an, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 5 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben. Die befragten Leitungen in Niedersachsen gaben zudem an, dass sie durchschnittlich 25,9 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie ca. vier Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 21,8 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen.

- Im Rahmen des Handlungsfeldes „Stärkung der Kindertagespflege“ wurden der Stand und die Entwicklung in Niedersachsen u. a. anhand der Tätigkeitsbedingungen und der Qualifizierung in der Kindertagespflege aufgezeigt. Die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen hatte in 2020 einen Qualifizierungskurs absolviert (85,9 Prozent). Dabei handelte es sich vor allem um Kurse mit hohem Stundenumfang: Knapp drei Viertel der Kindertagespflegepersonen verfügten über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (74,2 Prozent) und weitere 5,1 Prozent mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr.
- Das Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ wurde anhand von Kennzahlen für den Indikator „Monitoring“ beleuchtet. 40 Prozent der befragten Jugendämter in Niedersachsen verfügten laut Jugendamtsbefragung 2020 über ein regelmäßiges Berichtswesen für die Kindertagesbetreuung.
- Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Niedersachsen, der laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge zahlt, hat sich zwischen 2019 und 2020 weiter deutlich verringert. So gaben 2020 nur noch 31 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen.

Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“, „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Coronabedingte Einschränkungen waren dabei sowohl für die Flexibilisierung der Betreuungsangebote als auch für die Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen hinzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahme „Leitungsstunden sichern“ im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ konnte hingegen planmäßig zum Kindergartenjahr 2019/2020 beendet werden.

- Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ erfolgte die Umsetzung einer Maßnahme zur bedarfsgerechteren flexibleren Gestaltung der Betreuungsangebote durch Gewährung eines pauschalisierten Zuschusses.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden die Ausbildung am Lernort Praxis sowie die Fachberatung durch Zuschüsse an die Träger gestärkt. Zudem wurden die strukturellen Grundlagen für eine Maßnahme zur Verbesserung der kontinuierlichen Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen gelegt.
- Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurde eine Maßnahme zur Stärkung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung umgesetzt, insbesondere durch die Finanzierung einer sozialpädagogischen Fachkraft im Umfang von mindestens einer halben Stelle.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ erfolgte die Umsetzung mehrerer Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Qualität. So wurden mittelbare pädagogische Arbeitszeit und Fortbildungen, die Qualifizierung nach dem QHB sowie die Fachberatung in der Kindertagespflege finanziell gefördert.
- Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ erfolgte eine Erhöhung des Landeszuschusses für Familienzentren ab

dem Kindergartenjahr 2020/2021. Damit einhergehend erfolgte eine Anpassung der besonderen Aufgaben der Familienzentren an die festgestellten tatsächlichen Bedarfe in einem sich wandelnden gesellschaftlichen Umfeld.

- Im Rahmen des § 2 Satz 2 KiQuTG wurden in Nordrhein-Westfalen Familien entlastet durch die beitragsfreie Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege für Kinder ab vier Jahren.

Für Nordrhein-Westfalen konnten der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern auf der verfügbaren Datenbasis überwiegend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

- Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ konnten u. a. die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtungen berichtet werden. Mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen öffnen in 2020 ab 7.00 Uhr (53,8 Prozent); 97 Prozent schließen um 17.00 Uhr oder früher. Inwiefern sich die Maßnahme in einer Veränderung der Öffnungs- und Schließzeitpunkte in den Kindertageseinrichtungen niederschlägt, lässt sich aufgrund des Maßnahmebeginns erst im nächsten Monitoringbericht untersuchen. Ob und inwieweit sich hier coronabedingte Einschränkungen auswirken, bleibt abzuwarten.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde u. a. die Ausbildungssituation beschrieben. In Nordrhein-Westfalen haben im Schuljahr 2019/2020 9.093 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 2.874 Schülerinnen und Schüler. Weitere 4.092 Schülerinnen und Schüler traten im selben Jahr eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger an. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr über die verschiedenen Ausbildungsgänge damit um insgesamt 3,9 Prozent an. Die Unterstützung durch eine Fachberatung ist ein zentraler Aspekt in der Qualitätsentwicklung und Stärkung der pädagogischen Fachkräfte. Aus der Trägerbefragung geht hervor, dass in Nordrhein-Westfalen in 2020 durch-

schnittlich eine beim Träger angestellte Fachberatung für 6,9 Kindertageseinrichtungen zuständig war.

- Im Rahmen des Handlungsfeldes „Stärkung der Leitung“ wurde die Maßnahme planmäßig beendet (s. o.). Im Monitoring wird dennoch zu diesem Bereich berichtet und ein Fokus auf die Ressourcen für Leitungsaufgaben gelegt. 48 Prozent der befragten Träger in Nordrhein-Westfalen gaben in 2020 an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte definiert zu haben. 39 Prozent der Träger nannten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 5 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben. Hinsichtlich der Leitungsstunden lässt sich feststellen, dass die befragten Leitungen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich 30,9 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie knapp sechs Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 25 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen.
- Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ konnte u. a. die Umsetzung von Sprachförderkonzepten beleuchtet werden. Aus Sicht der befragten Leitungen kommen in Nordrhein-Westfalen v. a. gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zum Einsatz. Diese werden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 69 Prozent (Vorlesen) und 61 Prozent (Sprachspiele) der Leitungen in 2020 angaben.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ konnten kennzahlenbasierte Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege sowie die Qualifikation der Kindertagespflegepersonen skizziert werden. Im Jahr 2020 betreute in Nordrhein-Westfalen eine Kindertagespflegeperson durchschnittlich 3,9 Kinder.⁷ Gegenüber 2019 sank die Anzahl der Kinder, für die durchschnittlich eine Kindertagespflegeperson

zuständig war, um 0,1. Im Schnitt gaben die in Nordrhein-Westfalen befragten Kindertagespflegepersonen an, pro Woche 7,5 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden.

- Für das Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurde im Monitoring ausgewertet, dass es in 75 Prozent der Jugendamtsbezirke in Nordrhein-Westfalen Familienzentren oder ähnliche Einrichtungen bei öffentlichen Trägern und in 95 Prozent der Jugendamtsbezirke bei freien Trägern gab.
- Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Nordrhein-Westfalen, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. So gaben 2020 nur noch 69 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen.

Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2020 Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“, „Verbesserung der Steuerung des Systems“ und Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Pandemiebedingt kam es in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ sowie „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ teilweise zu Verzögerungen.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde eine Maßnahme zur Verbesserung der Personalsituation in benachteiligten Sozialräumen umgesetzt.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde eine Maßnahme zur berufsbegleitenden Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern umgesetzt.

⁷ Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

- Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ wurde die Ausstattung von Küchen sowie von Ess- und Ruheräumen gefördert.
- Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ erhalten Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit 2019 finanzielle Mittel mit dem Ziel, die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen zu unterstützen. Zudem wird ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem eingeführt.
- Als Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde die bereits seit dem 1. August 2010 bestehende Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bei einer Betreuung im Kindergarten auf die Zweijährigen in Krippen ausgeweitet. Die bis dahin noch bestehende Beitragsverpflichtung für Eltern ist entfallen.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Rheinland-Pfalz der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für alle Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ sowie für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten der Stand und die Entwicklung seit 2019 weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ konnte dies hingegen nur eingeschränkt passgenau erfolgen⁸.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel in Rheinland-Pfalz verbessert und lag 2020 unter dem Bundesdurchschnitt. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war im Jahr 2020 rechnerisch eine

Vollzeitkraft für 3,4 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 3,5). In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,8 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 8,0).

- Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden u. a. die Entwicklungen der Absolvierendenzahlen sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger beleuchtet. So haben 2019/2020 100 Schülerinnen und Schüler mehr eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begonnen (insgesamt 1.637) als im vorherigen Ausbildungsjahr 2018/2019. Eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher haben im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 1.972 Schülerinnen und Schüler begonnen. Dies entspricht dem Niveau vom Vorjahr. Auswertungen erfolgten zudem für den Bereich der Praxisanleitung. So berichteten 81 Prozent der befragten Träger in Rheinland-Pfalz, dass ihre Einrichtungen über mindestens eine Funktionsstelle (z. B. für Sprache, MINT, Praxisanleitung) verfügen. Davon gaben wiederum 87 Prozent der Träger an, dass in ihren Einrichtungen eine Funktionsstelle Praxisanleitung vorhanden ist und 22 Prozent dieser Träger berichteten, dass es für die Praxisanleitung vertraglich geregelte Zeitkontingente gibt.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ setzt Rheinland-Pfalz erst in 2021 eine Maßnahme um. Im Monitoring wurden u. a. die Leitungsprofile betrachtet. 2020 übernahm in 41,5 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben (2019: 44,2 Prozent). Mit 46,5 Prozent war das Modell etwas häufiger, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm (2019: 42,6 Prozent). Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, waren mit 6,2 Prozent eher selten vorzufinden (2019: 5,6 Prozent).

⁸ In den Handlungsfeldern „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurden in 2020 noch keine Maßnahmen umgesetzt. Auf der verfügbaren Datenbasis kann die Ausgangslage für diese Handlungsfelder nur eingeschränkt passgenau dargestellt werden.

- Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ zeigt sich, dass im Jahr 2020 65,4 Prozent der unter Dreijährigen in Kindertagesbetreuung eine Mittagsverpflegung erhielten. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt umfasste die Kindertagesbetreuung bei 62,6 Prozent in 2020 eine Mittagsverpflegung. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Kinder mit Mittagsverpflegung in beiden Altersgruppen leicht angestiegen.
- Für das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurden u. a. die von den Kindertageseinrichtungen verwendeten Sprachförderkonzepte dargestellt. In 2020 kamen in Rheinland-Pfalz laut Befragung v. a. gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zur Anwendung. Diese wurden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 59 Prozent (Vorlesen) und 63 Prozent (Sprachspiele) der befragten Leitungen angaben.
- Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ wurden datenbasierte Angaben zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zum Monitoring dargestellt. Für Rheinland-Pfalz konnte u. a. aufgeführt werden, dass die befragten Leitungskräfte auf einen Mix verschiedener Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung zurückgreifen. 35 Prozent der befragten Jugendämter in Rheinland-Pfalz verfügten laut Jugendamtsbefragung über ein regelmäßiges Berichtswesen für die Kindertagesbetreuung, wie z. B. Bildungsberichte, Sozialberichterstattungen oder Qualitätsberichte für Kindertageseinrichtungen.
- Das Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurde u. a. anhand der Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien dargestellt. Aus Trägersicht wurden Eltern in Rheinland-Pfalz in 2020 bei vielen Belangen in der Kindertageseinrichtung beteiligt. Am häufigsten genannt wurde die Mitwirkung bei Festen (100 Prozent) oder Angeboten für Eltern bzw. Kinder (90 bzw. 83 Prozent).
- Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für

Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Rheinland-Pfalz, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. So gaben 2020 nur noch 18 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen.

Saarland

Das Saarland hat im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Aufgrund der coronabedingten Herausforderungen konnten die Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Stärkung der Leitung“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

- Zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen wurden im Jahr 2020 erste Maßnahmen umgesetzt. Insgesamt 27 Kindertageseinrichtungen haben im Saarland die Möglichkeit, sich personell zu verstärken.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) ausgeweitet auf 93 Ausbildungsplätze sowie eine Freistellung der Praxisanleitung zur Betreuung der PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler gemäß den Konditionen bei der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher des BMFSFJ angeboten.
- Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ konnten die Maßnahmen zur Stärkung der Leitung durch eine Erhöhung der Leitungsfreistellung um eine Stunde auf insgesamt sieben Stunden und zusätzliche Qualifizierungsangebote implementiert werden.
- Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurde ein zusätzliches Qualifizierungsangebot zur Förderung der Sprachbildung umgesetzt.
- Darüber hinaus setzte das Saarland Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. So kam zum

1. August 2020 die zweite Stufe der schrittweisen Reduzierung der Elternbeiträge in den saarländischen Kitas zum Tragen. Mit diesem Schritt wurde der Anteil der Elternbeiträge an den Personalkosten um weitere 4 Prozentpunkte von 25 Prozent auf höchstens 17 Prozent gesenkt. Auch im Bereich der Kindertagespflege fand eine Entlastung durch die Erhöhung der Landesförderung statt.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für das Saarland der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für alle Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten der Stand und die Entwicklung seit 2019 weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ konnte dies hingegen nur eingeschränkt passgenau erfolgen.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel im Saarland. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel verbessert. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war im Saarland im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 3,7). In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 9,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 8,9). Im Saarland waren die Eltern in 2020 sowohl mit der Gruppengröße als auch mit der Anzahl der Betreuungspersonen zufrieden. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine signifikante Erhöhung der Zufriedenheit der Eltern mit der Anzahl der Betreuungspersonen.
- Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten u. a. Aussagen zum Qualifikationsniveau gemacht werden. Mit 70,3 Prozent waren in 2020 die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Weitere 17,2 Prozent verfügten über einen Berufsfachschulabschluss, 3,5 Prozent

über einen einschlägigen Hochschulabschluss. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 5,4 Prozent des Personals aus. Im Vergleich zum Vorjahr zeigten sich leichte Veränderungen. Hervorzuheben ist ein Anstieg des Personals mit einschlägigem Hochschulabschluss um 0,6 Prozentpunkte.

- Für das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ konnte u. a. aufgezeigt werden, dass in 2020 im Saarland in 61,3 Prozent der Kindertageseinrichtungen eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben übernahm. In 23,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 8,5 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil von Einrichtungen mit Leitungsteams zu (+1,4 Prozentpunkte) und der Anteil von Einrichtungen ohne vertraglich angestellte Person für Leitungsaufgaben ab (-0,6 Prozentpunkte).
- Im Rahmen des Handlungsfeldes „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurden u. a. die Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag sowie die sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal beleuchtet. Von dem 2020 befragten pädagogischen Personal in saarländischen Kindertageseinrichtungen haben 20 Prozent in den zurückliegenden zwölf Monaten an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Literacy/Sprache teilgenommen.
- Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern im Saarland, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 nicht verändert. 96 Prozent der Eltern im Saarland entrichteten in beiden Jahren laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind.

Sachsen

Sachsen hat im Jahr 2020 Maßnahmen in den beiden gewählten Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ fortgesetzt.

- Durch die bereits 2019 begonnenen Maßnahmen beider Handlungsfelder soll die personelle Ausstattung der Kindertagesbetreuung verbindlich und nachhaltig verbessert werden. So erhalten alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen ein Mindestbudget an Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Sachsen der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

- So zeigen sich im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ bei den Personalschlüsseln in 2020 Verbesserungen für alle Gruppenformen im Vergleich zum Vorjahr. In Gruppen mit unter dreijährigen Kindern kamen 2020 5,1 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 5,4), in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 10,6 (2019: 11,0). In altersübergreifenden Gruppen lag der Personalschlüssel bei 7,9 ganztagsbetreuten Kindern je Vollzeitkraft (2019: 8,3). Insgesamt gaben in 2020 92 Prozent der befragten sächsischen Träger an, dass die mittelbare pädagogische Arbeitszeit für alle pädagogisch Tätigen in den Dienstplänen der Einrichtungen verankert ist; bei 7 Prozent zumindest für einen Teil. Ein Prozent der Träger gab hingegen an, mittelbare pädagogische Arbeitszeiten nicht fest im Dienstplan eingeplant zu haben. Bezogen auf eine Vollzeitstelle füllten pädagogische Fachkräfte durchschnittlich 10,3 Prozent ihrer Zeit mit mittelbarer pädagogischer Arbeit aus. Gruppenleitungen nutzten durchschnittlich 8,7 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischer Arbeit. In Sachsen waren die Eltern mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen im Vergleich zu anderen Aspekten am wenigsten zufrieden. Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich 2020 jedoch eine Verbesserung in der Zufriedenheit.
- Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde u. a. dargelegt, dass in Sachsen 2020 eine Kindertagespflegeperson durchschnittlich 4,4 Kinder betreute. Gegenüber 2019 sank die Anzahl der Kinder, für die durchschnittlich eine Kindertagespflegeperson

zuständig war, um 0,1. Auf Basis der Befragung der Kindertagespflegepersonen konnte angezeigt werden, dass Kindertagespflegepersonen durchschnittlich pro Woche 8,2 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufwendeten. Inwieweit sich die in Sachsen ergriffenen Maßnahmen zur mittelbaren Tätigkeit auf die empirischen Daten niederschlagen, kann im nächsten Monitoringbericht näher beleuchtet werden.

Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt setzte im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. Aufgrund der coronabedingten Herausforderungen konnten die Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zum Teil noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ setzt Sachsen-Anhalt eine Maßnahme zur Verbesserung der Personalsituation in Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen um. Bis Ende November 2020 waren über 100 VZÄ besetzt.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden mehrere Maßnahmen umgesetzt. Dies umfasst die Finanzierung eines 600-stündigen Praktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die Förderung der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung, die Umsetzung von Schulgeldfreiheit, die Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung sowie die Stärkung der pädagogischen Fachberatung durch zusätzliche personelle Ressourcen.
- Zudem wurde eine Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Im Zuge einer neuen Geschwisterkindregelung entfallen die Kosten für das älteste Geschwisterkind in Hortbetreuung.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Sachsen-Anhalt der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für alle Handlungs-

felder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten der Stand und die Entwicklung seit 2019 eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG ist im Monitoring eine gute Passung zu den umgesetzten Maßnahmen gegeben.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel in Sachsen-Anhalt. Zwar lag dieser in 2020 weiterhin über dem Bundesdurchschnitt, im Vergleich zum Vorjahr hat er sich jedoch verbessert. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,3 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 5,3). In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 10,3). Angesichts der Maßnahme „Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf“ sind allerdings noch spezifischere Auswertungen notwendig, um die Entwicklungen in Sachsen-Anhalt passgenauer beschreiben zu können.
- Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnte u. a. die Zahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr für das Ausbildungsjahr 2019/2020 beleuchtet werden. Im Vergleich zum Vorjahr lassen sich keine maßgeblichen Unterschiede erkennen. Lediglich die Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten haben 2020 48 mehr Personen begonnen als im Vorjahr. Diese Daten wurden vor dem Beginn der Maßnahme zur praxisintegrierten Ausbildung erhoben. Im Rahmen des nächsten Monitoringberichts ist zu prüfen, ob die ergriffenen Maßnahmen auch in den Daten sichtbar werden.
- Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für

Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Sachsen-Anhalt, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. So gaben 2020 nur noch 76 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen. Im Vergleich zum Vorjahr äußerten sich die Eltern beider Altersgruppen etwas zufriedener mit den Kosten (2020: Eltern von unter dreijährigen Kindern: 4,6; Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: 4,7).⁹

Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein konnte im Jahr 2020 mit der Umsetzung der Maßnahme im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG beginnen. Die von Schleswig-Holstein für 2020 anvisierten Maßnahmen zielen darauf ab, den Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren zu verbessern sowie die Eltern nach § 2 Satz 2 KiQuTG durch eine Deckelung der Elternbeiträge bei den Kosten zu entlasten. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Vorbereitung der Umsetzung des neuen Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) aufseiten der Kommunen und Einrichtungsträger hat der Landtag Schleswig-Holstein beschlossen, das Inkrafttreten weiter Teile der Kita-Reform 2020 vom 1. August 2020 auf den 1. Januar 2021 zu verschieben. Beide ausgewählten Handlungsfelder sind davon betroffen. Im Jahr 2020 ist es trotz der Verschiebung gelungen, die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG in die Umsetzung zu bringen (vgl. Fortschrittsbericht Kapitel 15.2).

- So wurden im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ rechtliche Grundlagen für die Förderung eines verbesserten Personalschlüssels geschaffen (Anhebung der Anzahl pädagogisch ausgebildeter Kräfte in allen Betreuungsgruppen auf mindestens zwei pro Gruppe).
- Im Rahmen der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 wurde die Deckelung der Elternbeiträge bis zu einer landesweit einheitlichen maximalen Obergrenze umgesetzt.

9 Erfasst wurde die Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala (1 „überhaupt nicht zufrieden“, 6 „sehr zufrieden“).

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Schleswig-Holstein der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel in Schleswig-Holstein. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Schleswig-Holstein im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,4 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,2 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 4,2 ganztagsbetreute Kinder. In Schleswig-Holstein lagen die Personalschlüssel damit unter dem bundesweiten Durchschnitt (3,8 bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bzw. 8,1 bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt). Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt und altersübergreifenden Gruppen leicht verbessert: In beiden Gruppenformen werden 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person betreut. Bei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren gab es keine Veränderung. Die Eltern waren 2020 im Durchschnitt zufrieden mit der Anzahl der Betreuungspersonen; im Vergleich zum Vorjahr nahm die Zufriedenheit zu. Die Eltern von unter dreijährigen Kindern beurteilten die Anzahl der Betreuungspersonen in 2020 mit durchschnittlich 5,4 (2019: 5,2); Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit durchschnittlich 4,9 (2019: 4,7).¹⁰
- Für die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Schleswig-Holstein, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 geringfügig verringert. Im Jahr 2019 gaben 94 Prozent der Eltern an,

Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen; 2020 waren es 93 Prozent.

Thüringen

Thüringen setzte im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. Bedingt durch die Corona-Pandemie konnten nicht alle geplanten Maßnahmen umgesetzt werden. So konnten die in der Maßnahme zur „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ geplanten Schritte nicht realisiert und mussten auf das Folgejahr 2021 verschoben werden.

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte eine Maßnahme zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation für Kinder zwischen vollendetem vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres. Darüber hinaus wurde die Erhöhung der Minderungszeit für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit auf 28 Prozent gesetzlich festgeschrieben.
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden in Thüringen Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher geschaffen sowie ein Modellprojekt zur vergüteten praxisintegrierten Ausbildung gestartet, im Rahmen dessen 121 Plätze in den Ausbildungsjahrgängen 2019/2020 und 2020/2021 zur Verfügung gestellt wurden.
- Als Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren erfolgte 2020 eine gesetzliche Neuregelung: Zum 1. August 2020 sind die letzten 24 Monate vor Schuleintritt beitragsfrei. Zuvor war bereits das letzte Jahr vor Schuleintritt beitragsfrei.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Thüringen der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden.

10 Erfasst wurde die Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala (1 „überhaupt nicht zufrieden“, 6 „sehr zufrieden“).

- Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel in Thüringen. Zwar lagen diese 2020 über dem Bundesdurchschnitt, im Vergleich zum Vorjahr haben sie sich jedoch verbessert. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Thüringen im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,0 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 5,1). In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,7 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 8,0). Im Rahmen des Monitorings konnten erstmals datenbasierte Angaben zur mittelbaren pädagogischen Arbeit getroffen werden. Nach Angaben der in Thüringen befragten Leitungskräfte wendeten pädagogische Fachkräfte bezogen auf eine Vollzeitstelle durchschnittlich 22,1 Prozent der Vollzeitstelle für mittelbare pädagogische Arbeit auf. Eltern waren in Thüringen 2020 mit der Anzahl der Betreuungspersonen zufrieden; im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zufriedenheit an. So bewerteten Eltern von unter dreijährigen Kindern 2020 die Anzahl der Betreuungspersonen mit 5,0 (2019: 4,8); die Werte von Eltern von über dreijährigen Kindern lag bei 4,5 (2019: 4,3).¹¹
- Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten Aussagen insbesondere zur Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften getroffen werden. Mit 86,8 Prozent waren in 2020 die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 9 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen in Thüringen damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. Im Schuljahr 2019/2020 haben 987 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Dies sind 2,8 Pro-

zent weniger als im Vorjahr. Im Bereich der Kinderpflege stieg die Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger hingegen im Vergleich zum Vorjahr um 5,1 Prozent. Daten zur praxisintegrierten Ausbildung liegen aus dem vorherigen Ausbildungsjahr (2018/2019) nicht vor, sodass ein datenbasierter Vergleich erst im nächsten Monitoringbericht möglich ist.

- Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Thüringen, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 verringert. So gaben 2020 84 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen. Laut Fortschrittsbericht profitieren etwa 38.000 Kinder und ihre Familien von der Erweiterung der Beitragsbefreiung.

Fazit

In diesem Monitoringbericht beschreibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Gute-KiTa-Gesetzes zum zweiten Mal die bundesweite Situation bei der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Darüber hinaus enthält der Bericht einen datenbasierten Überblick über den landesspezifischen Stand und Entwicklungen in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Die Fortschrittsberichte der Länder, die ebenfalls Bestandteil dieses Berichtes sind, geben flankierend Einblicke in die konkrete Umsetzung der von den Ländern initiierten Maßnahmen im Berichtsjahr 2020.

Während im ersten Gute-KiTa-Bericht die Ausgangslage im Jahr 2019 in den Handlungsfeldern und bei den Gebühren für die Kindertagesbetreuung skizziert wurde, umfasst der vorliegende Gute-KiTa-Bericht den Stand im Jahr 2020 und beschreibt erste Entwicklungen in den Handlungsfeldern sowie hinsichtlich der Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Hierfür wird zum einen auf die Daten der amtlichen Statistik und der

11 Erfasst wurde die Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala (1 „überhaupt nicht zufrieden“, 6 „sehr zufrieden“).

DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) aus den Jahren 2019 und 2020 zurückgegriffen; Aussagen zu Veränderungen sind auf dieser Basis möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Entwicklungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung Zeit benötigen, sodass aufgrund des kurzen Beobachtungszeitraums von zwölf Monaten nur geringe Veränderungen in den Handlungsfeldern erwartbar sind. Im vorliegenden Gute-KiTa-Bericht werden zum anderen erstmalig Ergebnisse der Befragungen der Jugendämter, der Träger, der Leitungen, des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen berichtet.

Ein zentrales Ziel des Gute-KiTa-Gesetzes ist es, die Unterschiede in den Bedingungen des Aufwachsens für Kinder abzubauen und gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu ermöglichen. Die Fortschrittsberichte zeigen für 2020 trotz der Corona-Pandemie deutliche Entwicklungen und Fortschritte bei den von den Ländern ergriffenen Maßnahmen in allen Handlungsfeldern auf. Überwiegend erfolgte die Maßnahmenumsetzung trotz der Pandemie planmäßig. Das länderübergreifende Monitoring in den Handlungsfeldern und bei den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren zeigt, dass manche Bereiche bereits bundesweit vergleichbar sind. So liegt beispielsweise die Inanspruchnahmequote in der Kindertagesbetreuung für über dreijährige Kinder bis zum Schuleintritt bundesweit bereits auf einem hohen Niveau und regionale Unterschiede sind kaum vorhanden. Auch die Mittagsverpflegung ist in 90 Prozent aller Einrichtungen verfügbar, sodass mehr als 2,6 Millionen Kinder während der Kindertagesbetreuung ein warmes Essen erhalten. Zudem zeigen die Ergebnisse des Monitorings, dass in einigen Bereichen von 2019 auf 2020 Verbesserungen erfolgten, gleichzeitig wurde aber auch deutlich, dass teilweise weiterhin noch Unterschiede zwischen den Ländern bestehen. Mit Blick auf den Personalschlüssel lässt sich im Vergleich zum Vorjahr in der Tendenz bundesweit eine leichte Verbesserung feststellen, in einigen Ländern sank der Personalschlüssel sowohl in Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren als auch bei den über dreijährigen Kindern bis zum Schuleintritt deutlich. Allerdings blieben die Unterschiede beim Personalschlüssel zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Län-

dern in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern nahezu unverändert auch in 2020 bestehen. Auch im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ zeigte sich eine Entwicklung: Der Anteil an Kindertageseinrichtungen mit vertraglich geregelten Leitungsressourcen ist 2020 weiter leicht gestiegen. In immerhin 92 Prozent der Einrichtungen war eine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt. Der Anteil der Einrichtungen, in denen die Leitungen ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig waren, unterschied sich zwischen den Ländern weiterhin. Schließlich zeigten die Monitoringergebnisse, dass in 2020 mehr Eltern für ihr Kind einen kostenfreien Platz nutzten bzw. von den Beiträgen befreit waren. Die Unterschiede in den Gebühren für die Kindertagesbetreuung blieben zwischen den Ländern bestehen. Während in einigen Ländern für viele Eltern gar keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten anfallen, müssen in anderen Ländern mehrere hundert Euro für einen Ganztagsplatz von Kindern unter drei Jahren gezahlt werden.

Der vorliegende Monitoringbericht zeigt die Entwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung von 2019 auf 2020 auf. Er weist auf qualitative Verbesserungen hin, zeigt aber auch noch bestehende Unterschiede auf. Daher bedarf es weiterhin einer konsequenten Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes und flankierender Maßnahmen der Länder, um die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiter voranzutreiben. Um die Angleichung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern abzubilden, müssen die Indikatoren und Kennzahlen allerdings über einen längeren Zeitraum beobachtet werden. Umfassende Verbesserungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung, wie sie zum Angleichen der bestehenden regionalen Unterschiede nötig sind, brauchen Zeit und werden teilweise erst mit Verzögerung sichtbar. Der nächste Monitoringbericht wird Aussagen zulassen, inwiefern sich die dargestellten Trends in den Handlungsfeldern fortsetzen und die Entwicklungen verstetigen.

Teil

II

Einführung

In den vergangenen Jahren ist die Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung immer mehr in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt. Der gemeinsame Qualitätsprozess von Bund und Ländern, der schließlich in das Gute-KiTa-Gesetz mündete, hat hierzu wesentlich beigetragen. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat vor Augen geführt, wie wichtig eine verlässliche, leicht zugängliche und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung ist. Eine gute frühe Bildung kann die Weichen für einen erfolgreichen Bildungs- und Lebensweg stellen und die Chancengleichheit fördern. Ein guter Betreuungsschlüssel, eine starke Leitung, kindgerechte Räume oder Betreuungszeiten, die sich am Bedarf der Familien orientieren – die Merkmale von Qualität der Kindertagesbetreuung sind vielfältig. In Deutschland gibt es bereits ein breites und gutes Betreuungsangebot – dieses noch weiter zu verbessern, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

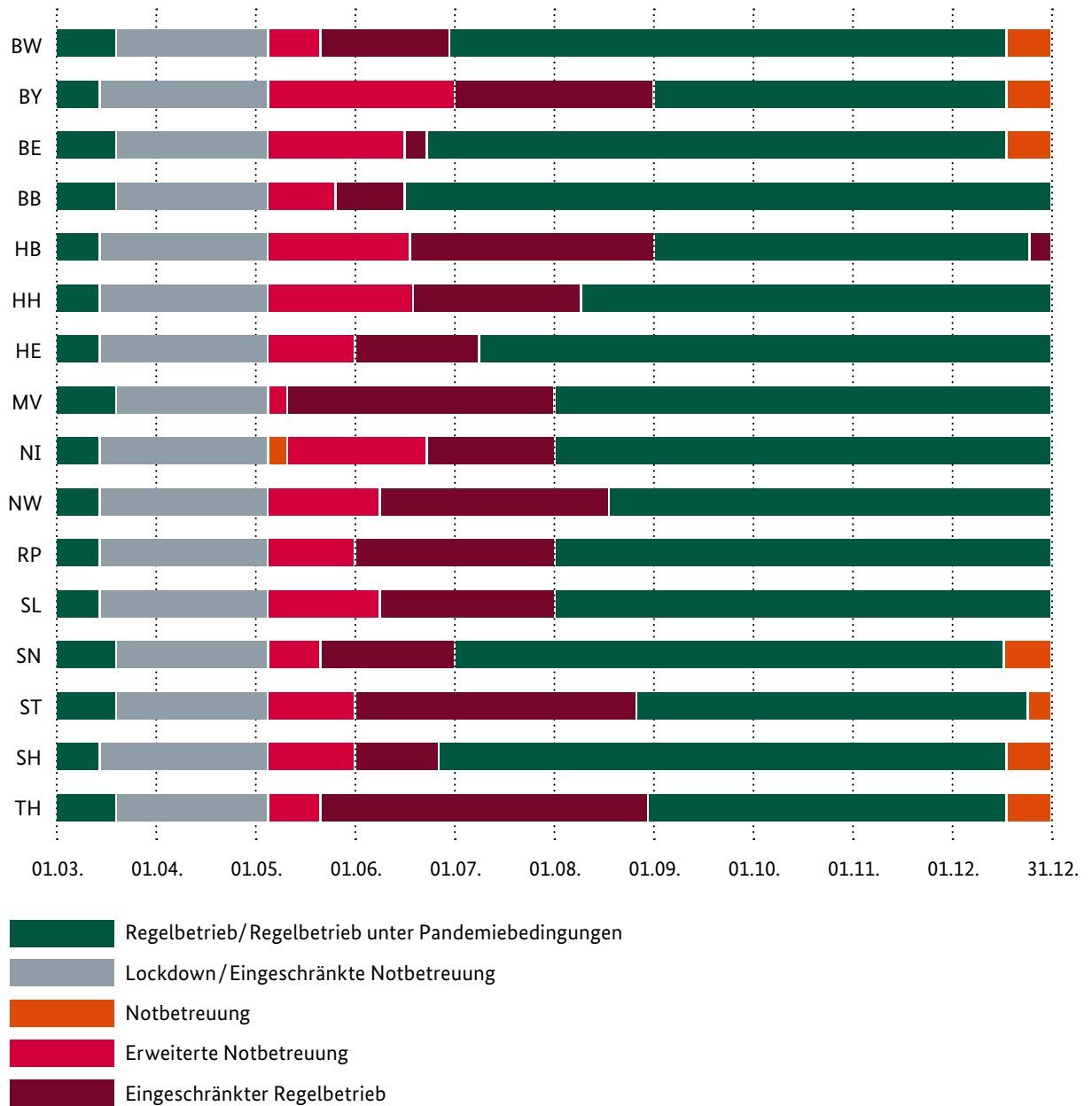
In diesem Bericht beschreibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Gute-KiTa-Gesetzes zum zweiten Mal die bundesweite Situation bei der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung mit Daten aus dem Jahr 2020, darunter auch erstmalig Ergebnisse der Träger-, Jugendamts-, Leitungs-, Fachkräfte- und Kindertagespflegepersonenbefragung des Monitorings zum KiQuTG. Darüber hinaus enthält der Bericht einen datenbasierten Überblick über die landesspezifischen Situationen in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und zu den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Die Fortschrittsberichte der Länder, die ebenfalls Bestandteil des Monitoringberichts sind, geben flankierend Einblicke in die konkrete Umsetzung der von den Ländern initiierten Maßnahmen im Berichtsjahr 2020.

Corona-Pandemie: Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung, die Umsetzung und das Monitoring des Gute-KiTa-Gesetzes¹²

Die Corona-Pandemie und die einhergehenden Schutzmaßnahmen beeinflussten die Kindertagesbetreuung im Jahr 2020 stark. Nach der weitgehend flächendeckenden Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Einrichtung einer Notbetreuung ab Mitte März 2020 beschloss die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 28. April 2020 einen gemeinsamen Rahmen, der ein Vier-Phasen-Modell zur stufenweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung beinhaltet: von der eingeschränkten Notbetreuung über die erweiterte, flexible Notbetreuung zum eingeschränkten Regelbetrieb und dem vollständigen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Die Länder konnten im Rahmen des JFMK-Beschlusses die vier Stufen an das regionale Infektionsgeschehen durch landesspezifische Regelungen anpassen. In Abb. II-1 wird dargestellt, wie sich die unterschiedlichen Phasen in 2020 darstellten. In diesen unterschiedlichen Phasen veränderte sich auch die Inanspruchnahme der Betreuung. In der Phase der Notbetreuung von Mitte März bis Mitte April 2020 war die Inanspruchnahme sehr gering, lediglich Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf wurden in den Einrichtungen betreut. Mit der stufenweisen erweiterten Notbetreuung stieg die Inanspruchnahmequote in fast allen Ländern ab Ende April bis hin zum vollständigen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ab den Sommermonaten Juli und August 2020 an.

12 Dieser Abschnitt basiert auf Klinkhammer, N.; Schacht, D.; Kalicki, B.; Kuger, S.; Meiner-Teubner, C.; Riedel, B. (in Vorb.): Die Realisierung des Monitorings zum KiQuTG 2020: Ausgangslage, Konzeption und empirische Grundlagen. In: Klinkhammer, N.; Kalicki, B.; Kuger, S.; Meiner-Teubner, C.; Riedel, B.; Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München.

Abb. II-1: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kindertagesbetreuung



Quelle: (Gesetzliche) Regelungen der Länder; Zusammenstellung und Darstellung durch Ramboll.

Die dargestellten veränderten Bedingungen der Kindertagesbetreuung – vom Lockdown, der Notbetreuung hin zum vielerorts eingeschränkten Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen – be-

einflussten den Alltag für einen Großteil der Kinder und Familien in Deutschland über Monate erheblich. Die erheblichen Belastungen für einen Großteil der Kinder und Familien sowie die

Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden in zahlreichen Studien belegt¹³. Pandemiebedingte Einschränkungen führten zu starken psychischen und körperlichen Belastungen sowie teilweise auch zu Entwicklungsverzögerungen bei Kindern. Außerdem sind die Belastungen insbesondere von erwerbstätigen Müttern und Alleinerziehenden gestiegen. Zudem konnten viele Eltern nicht im Home-Office arbeiten, was die Koordination der Kinderbetreuung einmal mehr erschwerte¹⁴.

Auch für das System der Kindertagesbetreuung stellte die Pandemie eine sehr große Herausforderung dar. Es ergaben sich gesundheitliche Risiken für pädagogische Fachkräfte und Kinder. Außerdem mussten die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen umfangreiche Hygiene- und Schutzmaßnahmen umsetzen, die den pädagogischen Alltag und die Kommunikation mit den Eltern, aber auch die Zusammenarbeit mit externen Akteuren sehr stark beeinflussten. Somit brachte die Aufrechterhaltung der Betreuung unter Pandemiebedingungen nicht nur neue administrative und organisatorische Gestaltungsaufgaben mit sich, sondern vielerorts waren Einrichtungsleitungen und Kindertagespflegepersonen mit komplexen Anforderungen in einer bislang unbekanntenen Ausnahmesituation konfrontiert¹⁵.

Die Corona-Pandemie beeinflusste auch die zeitliche Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes. So berichten elf Länder, dass einige der für 2020 vorgesehenen Maßnahmen nicht oder nur teilweise im geplanten Zeitraum realisiert werden konnten. Angesichts der Anforderungen, denen die verschiedenen Steuerungsebenen (Länder, Kommunen, Träger) aufgrund der Pandemie begegnen mussten, war es beispielsweise in einigen Ländern nicht immer möglich, die geplanten rechtlichen Grundlagen für die Maßnahmen im vorgegebenen Zeitraum zu legen. Die hierfür notwendigen Abstimmungsprozesse

zwischen den relevanten Akteuren konnten nicht in dem Maße stattfinden wie vor der Pandemie. Darüber hinaus war es aufgrund der Kontaktbeschränkungen sowohl in einigen Ländern und Kommunen als auch in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht immer möglich, die geplanten Maßnahmen fristgerecht umzusetzen.

Wenngleich in fast allen Handlungsfeldern von coronabedingten Herausforderungen berichtet wurde, waren verstärkt die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ betroffen. So gaben vier Länder an, dass die Umsetzung im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ sich verzögerte, da in der ersten Phase der Pandemie kein neues Personal in den Kindertageseinrichtungen eingestellt werden konnte oder wichtige Umsetzungsschritte, wie beispielsweise die Etablierung einer geplanten Steuerungsgruppe, verschoben werden mussten. Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ berichten ebenfalls vier Länder von pandemiebedingten Verschiebungen in der Projektumsetzung. So war es vor allem in der ersten Jahreshälfte nicht möglich, geplante Qualifizierungsmaßnahmen umzusetzen. Einige Länder berichten hier, dass Qualifizierungs- und Fortbildungskonzepte konzeptionell angepasst wurden und später realisiert werden konnten. Die beschriebenen Verzögerungen wirkten sich in acht Ländern auch auf die eingesetzten Mittel in 2020 aus, rund 26 Mio. Euro (rund 3 Prozent) der geplanten Mittel konnten coronabedingt nicht verausgabt werden. In diesen Fällen wurden die Mittel auf die nachfolgenden Jahre übertragen. Entsprechend betreffen die Auswirkungen der Pandemie vor allem die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen; die Zielerreichung bleibt laut den Fortschrittsberichten der Länder langfristig unberührt.

Wie sich die Corona-Pandemie und deren Folgen für die Kindertagesbetreuung auf das Monitoring

-
- 13 Cohen, F., Oppermann, E. u. Anders, Y. (2020): Familien & Kitas in der Corona-Zeit. Zusammenfassung der Ergebnisse. Bamberg.
Huebener, M., Waights, S., Spiess, C. K., Siegel, N. A. u. Wagner, G. G. (2021): Parental well-being in times of Covid-19 in Germany. In: Review of economics of the household, S. 1–32.
Langmeyer, A., Guglhör-Rudan, A., Naab, T., Urlen, M. u. Winklhofer, U. (2020): Kind sein in Zeiten von Corona. Ergebnisbericht zur Situation von Kindern während des Lockdowns im Frühjahr 2020.
- 14 Kuger, S. u. Rauschenbach, T. (2020): Im Griff der Pandemie. In: DJI Impulse, 2020. H. 2/20, S. 4–9.
- 15 Autorengruppe der Corona-KiTa-Studie (2021): Quartalsbericht der Corona-KiTa-Studie (III/2021). Verfügbar unter: corona-kita-studie.de/#ergebnisse

zum Gute-KiTa-Gesetz im Jahr 2020 auswirkten, ist unklar. Die Erhebungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik, 2020) beziehen sich auf den Stichtag 1. März 2020. Sie fallen damit noch in eine Phase, die ohne Einschränkungen für die Kindertagesbetreuung einherging (vgl. Abb. II-1), sodass die KJH-Daten keinen Verzerrungen unterliegen sollten. Die Befragungen von Leitungen und pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen, von Kindertagespflegepersonen, Jugendämtern sowie Trägern wurden von April bis August beziehungsweise Mai bis September 2020 für das Monitoring zum Gute-KiTa-Gesetz durchgeführt. Die Befragten erhielten jeweils einen spezifischen Fragebogen zur aktuellen Corona-Situation in der Kindertagesbetreuung. Im Hauptteil der Fragebögen sollten die Akteure jedoch ihre Einschätzungen zu der Zeit vor der Corona-Pandemie abgeben. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die Antworten möglichst wenig durch die veränderten Bedingungen in der Kindertagesbetreuung beeinflusst werden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Befragte dennoch die zum Befragungszeitpunkt vorherrschenden Rahmenbedingungen während der Corona-Pandemie zugrunde legten. Die Befragung der Eltern im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) wurde von Januar bis Juli 2020 durchgeführt. Da während des Erhebungszeitraums die Kindertagesbetreuung zum Teil als Notbetreuung bzw. erweiterte Notbetreuung erfolgte, sind Auswirkungen auf die Ergebnisse dieser Befragung nicht ausgeschlossen. So wäre es beispielsweise möglich, dass ein Teil der Eltern aufgrund der Pandemie ihr Kind zeitweise nicht in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle betreuen lassen konnte und daher – in Abhängigkeit der Regelungen vor Ort – auch keine Elternbeiträge zahlen musste. Die Angaben der Eltern zu den Elternbeiträgen oder der Zufriedenheit mit den Beiträgen könnten in dieser Sonder-situation demnach von der Zeit vor Corona abweichen. Da nicht genau geklärt werden kann, inwiefern sich die Pandemielage in der Kindertagesbetreuung auf das Antwortverhalten der Befragten konkret ausgewirkt hat, werden die vorliegenden Daten der Befragungen für das Monitoring vorsichtig interpretiert, dies betrifft

insbesondere Vergleiche der Ergebnisse aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie von 2019 und 2020. Außerdem sollte berücksichtigt werden, dass Befragungsdaten immer mit Unsicherheiten behaftet sind, die im folgenden Bericht anhand von Standardfehlern abgebildet werden (vgl. Kapitel III).

Das Gute-KiTa-Gesetz: Ein neuer innovativer Weg zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (das sogenannte Gute-KiTa-Gesetz) wurde ein ganz neuer innovativer Weg zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Deutschland beschritten: Mit dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG (Artikel 1 Gute-KiTa-Gesetz), das zum 1. Januar 2019 in Kraft trat, wurde ein Instrumentenkasten mit zehn Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren geschaffen, aus dem die Länder nach ihren Entwicklungsbedarfen auswählen konnten. Zudem wurden zum 1. August 2019 die Eltern bundesweit bei den Gebühren entlastet (Artikel 2 Gute-KiTa-Gesetz)¹⁶. So müssen Familien mit geringem Einkommen in ganz Deutschland keine Elternbeiträge mehr bezahlen, zum Beispiel wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Darüber hinaus wurde zum 1. August 2019 eine Beratungspflicht über die Beitragsbefreiung eingeführt. Zudem müssen die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestaffelt werden. Von 2019 bis 2022 stellt der Bund den Ländern dafür rund 5,5 Mrd. Euro bereit: Im Wege einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden den Ländern zusätzliche Mittel zum Ausgleich von Belastungen bei der Umsetzung von Artikel 1 und Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt (vgl. Artikel 3 und 4 Gute-KiTa-Gesetz).

16 Dazu wurde § 90 Absatz 3 und 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geändert.

Grundlage des Gesetzes: Der gemeinsame Qualitätsprozess von Bund und Ländern

Dem Gesetz ist ein gemeinsamer mehrjähriger Qualitätsprozess von Bund und Ländern vorausgegangen, der sich durch eine breite Beteiligung von kommunalen Spitzenverbänden, Fachverbänden und der Wissenschaft auszeichnete (vgl. Gute-KiTa-Bericht 2020). Im Ergebnis wurden im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2016) 2016 erstmals gemeinsame Qualitätsziele benannt, Kosten abgeschätzt und neue Finanzierungswege des Systems für eine stärkere Beteiligung des Bundes geprüft. Darauf aufbauend verständigte sich die Jugend- und Familienministerkonferenz 2017 auf Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz. Diese bilden die Grundlage für das KiQuTG.

Ziele des Gesetzes und Inhalte des Instrumentenkastens

Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung entsprechend den jeweiligen Bedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt. Das KiQuTG sieht vor, dass die Länder auf Basis einer Analyse ihrer Ausgangslage Maßnahmen aus einem Instrumentenkasten auswählen (vgl. Infokasten II-1).

Infokasten II-1: Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG



Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung können aus folgenden zehn Handlungsfeldern ergriffen werden:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, das insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen,
3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen,
4. die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,
6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern,
7. die sprachliche Bildung fördern,
8. die Kindertagespflege stärken,
9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder
10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potenziale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.

Um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern, sind darüber hinaus auch Maßnahmen zur Entlastung von Eltern bei den Gebühren förderfähig, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen.

Bisheriger Umsetzungsstand

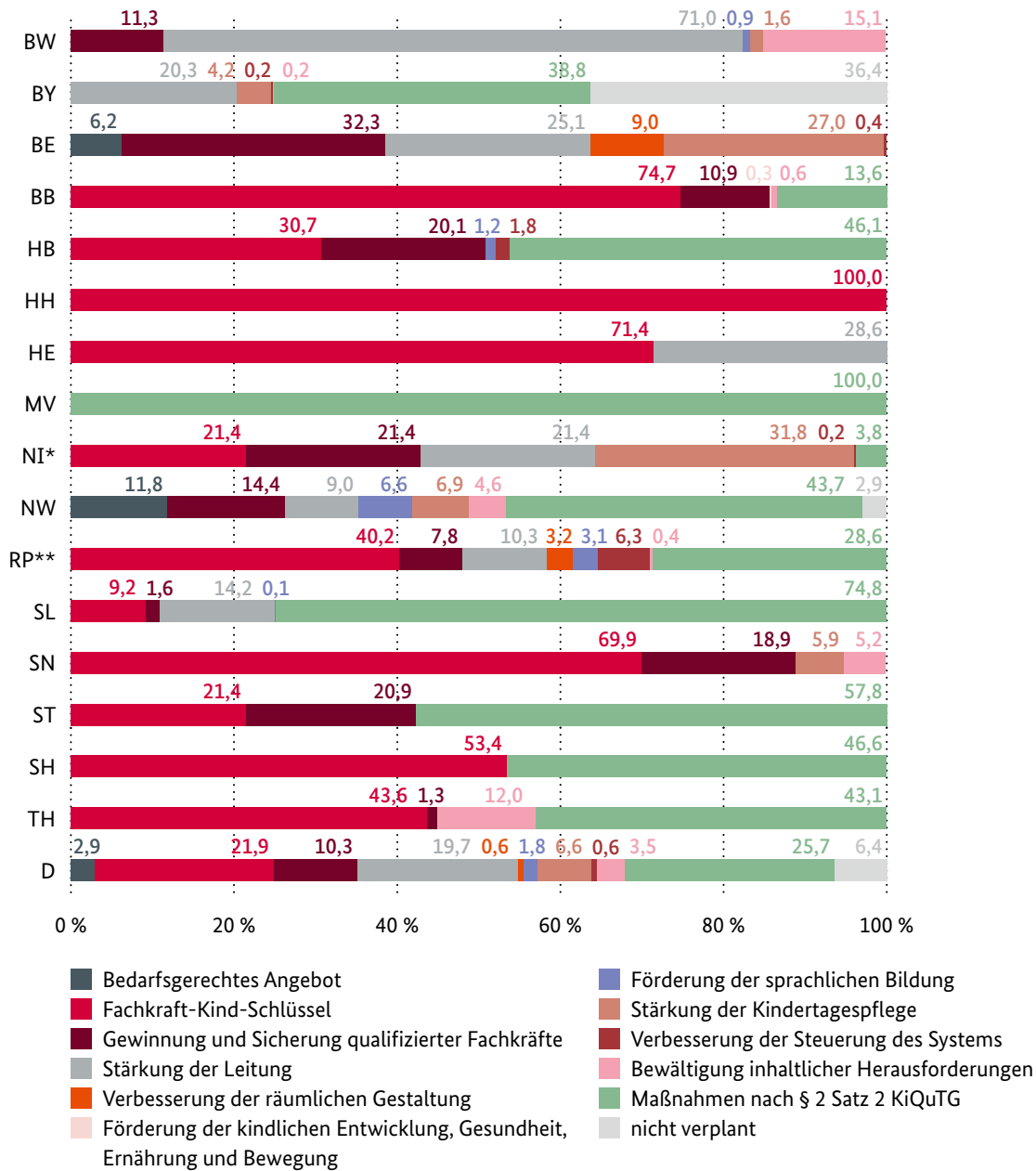
Der Bund schloss bis November 2019 mit jedem Land einen Vertrag ab. Bestandteil des Vertrags ist ein Handlungs- und Finanzierungskonzept, das die konkreten Zielsetzungen und Maßnahmen des jeweiligen Landes sowie die Planungen zum Mitteleinsatz enthält. Mit dem Abschluss von Verträgen mit allen Ländern konnten die Finanzierungsregelung im FAG in Kraft treten und die Mittel, die das Gute-KiTa-Gesetz vorsieht, an die Länder fließen.

Die 16 Bund-Länder-Verträge sind für die gesamte Dauer der Finanzierung aus dem Gute-KiTa-Gesetz (2019–2022) gültig. Zwölf der 16 Länder vereinbarten, dass ihre Handlungs- und Finanzierungskonzepte ebenfalls diese vier Jahre Gültigkeit haben sollten. Vier Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg und Sachsen) beschränkten ihre Handlungs- und Finanzierungskonzepte zunächst nur auf zwei Jahre (2019 und 2020). Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 erfolgte eine Anpassung dieser Handlungs- und Finanzierungskonzepte jeweils zum 1. Januar 2020 (Baden-Württemberg, Bayern und Brandenburg) bzw. zum 1. Januar 2021 (Sachsen).

70 Prozent der bisher von den Ländern verplanten Mittel fließen in die qualitativen Handlungsfelder und 30 Prozent in die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Wenngleich die Handlungsfelder ein breites Spektrum an Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung ermöglichen, lassen sich deutliche Schwerpunkte der Länder erkennen: Je elf Länder investieren in die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften“ sowie acht in das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“. In Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren investieren elf Länder (vgl. Abb. II-1).

II Einführung

Abb. II-2: Geplante Aufteilung der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz nach Handlungsfeldern und den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren für 2019–2022 gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzepten der Länder



* Die Mittel für HF 2-4 werden vom Land Niedersachsen für eine Förderrichtlinie eingesetzt und nicht getrennt ausgewiesen. Für die grafische Darstellung wurde eine gleichmäßige Verteilung der Mittel auf diese Handlungsfelder zugrunde gelegt.

** Gesamtkosten der Maßnahmen finanziert durch Bundes- und Landesmittel.

Quelle: Handlungs- und Finanzierungskonzepte der Bundesländer, Stand September 2021.

Die Länder berichten jährlich dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum 30. Juni über ihre Fortschritte. Zum 30. Juni 2021 legten die Länder zum zweiten Mal ihre Fortschrittsberichte dem BMFSFJ vor, in denen sie über die Umsetzung der Maßnahmen und die Mittelverwendung in 2020 sowie über bereits erreichte Fortschritte berichten. In 2020 hat der Bund den Ländern durch die Änderung des FAG insgesamt rund 993 Mio. Euro an Umsatzsteuermitteln für die Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zur Verfügung gestellt. Durch Verzögerungen einzelner Maßnahmen und durch Auswirkungen der Corona-Pandemie konnten nicht alle Länder wie geplant ihre Mittel bis Ende des Jahres verausgaben (vgl. Abschnitt V und Abschnitt zur Corona-Pandemie). Die nicht verausgabten Mittel wurden in die Folgejahre übertragen und stehen in den Jahren 2021 und 2022 zusätzlich für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung. Insgesamt wurden in 2020 für Maßnahmen nach dem KiQuTG rund 900 Mio. Euro an Bundesmitteln verausgabt, davon rund 73 Prozent für Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung und rund 27 Prozent für Maßnahmen zur Gebührenentlastung.

Monitoring des Gesetzes

Das KiQuTG schreibt gemäß § 6 ein Monitoring des Gesetzes vor. Das BMFSFJ führt jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes Monitoring durch.

- Das **länderübergreifende Monitoring** beschreibt die bundesweite Entwicklung bei der Qualität in allen zehn Handlungsfeldern und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Ein Länderranking erfolgt dabei nicht.
- Das **länderspezifische Monitoring** fokussiert dagegen auf die von den Ländern ausgewählten Handlungsfelder und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Bestandteil sind dabei zum einen die Fortschrittsberichte, die in Verantwortung der Länder erfolgen und die Fortschritte bei den konkret umgesetzten Maßnahmen beschreiben. Zum anderen werden datenbasiert der Stand und die Entwicklung in den gewählten Handlungsfeldern auf Basis der Datenauswertungen der Monitoringstelle in Verantwortung des BMFSFJ

berichtet. Mit diesen beiden Elementen soll im länderspezifischen Teil ein Überblick über die Situation in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren gegeben werden.

Um wissenschaftliche Standards bei der Durchführung des Monitorings einzuhalten, fördert das BMFSFJ das gemeinsame Forschungsvorhaben des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und der TU Dortmund „Entwicklung von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK)“. Die aus diesen Instituten gebildete Monitoringstelle erhebt und analysiert empirische Daten und liefert wissenschaftliche Befunde für die jährlich erscheinenden Monitoringberichte des BMFSFJ. Die Ergebnisse des Projekts ERiK werden jährlich in einem Forschungsbericht durch das DJI und die TU Dortmund veröffentlicht.

Bund und Länder arbeiten bei der Umsetzung des KiQuTG eng zusammen. Begleitet wird der gesamte Umsetzungsprozess durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern. Das fachliche Gremium ist an der Auswahl, Konzeption und Weiterentwicklung der Berichtsindikatoren beteiligt und tauscht sich fortlaufend über die Ergebnisse des Monitorings aus. Zudem führt die Monitoringstelle mit allen Ländern jährlich Konsultationsworkshops durch, um die Ergebnisse des länderspezifischen empirischen Monitorings einordnen zu können. Zusätzlich wird das Monitoring von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern, Wissenschaft und der (Fach-)Praxis unterstützt. Mit der Etablierung des fachlichen Gremiums und des Expertengremiums wird zum einen an den gemeinsamen dialogischen Qualitätsprozess von Bund und Ländern angeknüpft und zum anderen der Komplexität des Aufbaus eines bundesweiten Monitoringsystems Rechnung getragen, bei der die Einbeziehung der unterschiedlichen Expertisen aus Fachpolitik, Praxis und Wissenschaft unerlässlich ist.

Inhalte des vorliegenden Monitoringberichts

Während im ersten Bericht die Ausgangslage im Jahr 2019 in den Handlungsfeldern und bezüglich der Gebühren für die Kindertagesbetreuung skizziert wurde, umfasst der vorliegende Bericht

II Einführung

den Stand im Jahr 2020 und beschreibt erste Entwicklungen in den Handlungsfeldern. Dabei werden erstmalig umfangreiche Befragungsergebnisse zu relevanten Akteuren des Kinderbetreuungssystems berichtet.

Abschnitt III beschreibt die empirische Basis des Monitorings und die Datengrundlage des Berichts.

Der länderübergreifende Teil in Abschnitt IV des vorliegenden Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf

der Basis empirischer Daten werden der bundesweite Stand und die Entwicklungen des letzten Jahres in den Handlungsfeldern dargestellt.

Der länderspezifische Teil in Abschnitt V umfasst für jedes Land ein Kapitel. Diese Länderkapitel gliedern sich in zwei Teile: Der erste Teil umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte. Im zweiten Teil werden ausgewählte Indikatoren zu den einzelnen von den Ländern gewählten Handlungsfeldern beschrieben.

Abschnitt VI enthält Fazit und Ausblick.



Empirische Basis des
Monitorings

Das Monitoring zum KiQuTG umfasst ein Set von Indikatoren, die wesentliche Aspekte der zehn Handlungsfelder sowie der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren abbilden. Ziel ist es, datenbasiert zu beobachten, wie sich die Rahmenbedingungen mit Blick auf die formulierten Ziele des Gesetzes bundesweit und landesspezifisch entwickeln. Damit kann wichtiges Steuerungswissen über das System der Kindertagesbetreuung gewonnen werden, das auf den verschiedenen Ebenen (Bundes-, Landes-, kommunale und Trägerebene) nutzbar gemacht werden kann. Die Darstellung der Ergebnisse des Monitorings erfolgt rein deskriptiv und indikatorengestützt. Durch die jährliche Wiederholung des Monitorings lassen sich Veränderungen über die Zeit darstellen. Die Wirkungen der gewählten Maßnahmen zu analysieren, ist nicht Gegenstand des Monitorings, sondern soll in der Evaluation des Gesetzes erfolgen, die in § 6 KiQuTG vorgesehen ist.

Das derzeitige Indikatorenset des Monitorings umfasst 42 Indikatoren (vgl. Tab. A-73). Das Indikatorenset inklusive zugeordneter Kennzahlen wurde zunächst auf Basis des Zwischenberichts der Arbeitsgruppe „Frühe Bildung“ erarbeitet und mit dem fachlichen Gremium, in dem alle Länder vertreten sind, abgestimmt. Die beim Deutschen Jugendinstitut (DJI) und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle hat das Indikatorenset im Projekt ERiK wissenschaftlich weiter fundiert und angepasst. Das Monitoring stützt sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren. Insbesondere für den zweiten, länderspezifischen Teil des datenbasierten Monitorings besteht noch Weiterentwicklungsbedarf bezüglich der Indikatoren. Eine der zentralen Herausforderungen im landesspezifischen Monitoring besteht darin, eine Passgenauigkeit zwischen den gewählten Maßnahmen der Länder, den dadurch intendierten Entwicklungen und den Indikatoren für die empirische Beobachtung der Rahmenbedingungen herzustellen. Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus den teils sehr unterschiedlichen Landesregelungen. Damit

können die Indikatoren nicht immer für jedes Land die Situation genau abbilden; es wird aber eine bestmögliche Näherung angestrebt.

Im länderübergreifenden Teil des Monitorings werden die Indikatoren zu allen zehn Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes für das Bundesgebiet insgesamt und nach Ländern beschrieben. Der länderspezifische Teil beschränkt sich auf die Darstellung der gewählten Handlungsfelder bzw. bei den sehr breit angelegten Handlungsfeldern (u. a. Handlungsfeld 1, 3 und 10) auf die für die Maßnahmen relevanten Indikatoren und Kennzahlen. Es werden jene Indikatoren und Kennzahlen dargestellt, die möglichst passgenau zu den Maßnahmen des jeweiligen Landes sind. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass Entwicklungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung Zeit brauchen. So werden möglicherweise anhand der Indikatoren nicht sofort, sondern erst auf längere Sicht Entwicklungen sichtbar sein, obgleich die von den Ländern initiierten Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden. Diese Aspekte sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Die empirischen Ergebnisse des länderspezifischen Teils des Monitorings ergänzen die Fortschrittsberichte der Länder. In den Fortschrittsberichten legen die Länder den Umsetzungsstand der von ihnen initiierten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe dar und bewerten die bisherigen Fortschritte im Hinblick auf die angestrebten Ziele der Maßnahmen.

Datengrundlage des Monitorings zum KiQuTG

Für das Monitoring werden Daten der amtlichen Statistik und Befragungsdaten genutzt. Tab. III-1 fasst die wesentlichen Datenquellen des Monitorings zusammen. Die zentrale Datenquelle ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik¹⁷. Hierbei handelt es sich um eine Vollerhebung, in der Merkmale zu allen Kindertageseinrichtungen, den dort betreuten Kindern und den Beschäftigten erfasst werden. Darüber hinaus werden Daten zu allen öffentlich geförderten Kindertagespflege-

17 Statistisches Bundesamt (2020): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 1.3.2020. Wiesbaden. URL: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Publikationen/Downloads-Kindertagesbetreuung/tageseinrichtungen-kindertagespflege-5225402207004.pdf?__blob=publicationFile

personen und den von ihnen betreuten Kindern erfasst.

Die für das Monitoring vorgesehenen Befragungen beziehen alle wesentlichen Akteure der Kindertagesbetreuung mit ein. Im Forschungsprojekt ERiK werden dafür wiederholt Elternbefragungen sowie Jugendamts-, Träger- und Fachkräftebefragungen (Leitungen und pädagogisches Personal in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen) durchgeführt¹⁸. Im

Gute-KiTa-Bericht 2021 werden erstmalig Ergebnisse der Befragungen der Jugendämter, der Träger, der Leitungen, des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen berichtet¹⁹. Ergänzend soll im Monitoring auch die Perspektive der Kinder berücksichtigt werden, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Erhebung erfolgt erstmalig im Jahr 2022 anhand einer kleineren Stichprobe, länderspezifische Auswertungen werden nicht durchgeführt.

Tab. III-1: Übersicht über die Berichtsebenen, Berichtsgegenstände sowie eingehende Daten

Berichtsgegenstand	Datenart	Datenquellen	Stichprobe	Ausschöpfungsquote*	Monitoringbericht	
Stand und Entwicklung der Qualitätsindikatoren in allen Handlungsfeldern und hinsichtlich der Entlastung bei den Gebühren, Beschreibung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern	Amtliche Statistik	Kinder- und Jugendhilfe-, Schul- und Hochschul-, Bevölkerungsstatistik und Mikrozensus	Vollerhebung		2020, 2021, 2022, 2023	
			21.000	27%	2020, 2021, 2022, 2023	
			479	66%	2021, 2023	
	Nicht amtliche Befragungsdaten			3.900	28%	2021, 2023
				8.800	17%	2021, 2023
				4.400	20%	
				2.300	13 %	2021, 2023
Initiierte Maßnahmen, Umsetzung und Beschreibung der Fortschritte der Qualitätsentwicklung und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	Fortschrittsberichte der Länder	Daten der Länder	Landesebene		2020, 2021, 2022, 2023	
			angestrebt: 600		2023	

* Anteil n an Bruttostichprobe (in Prozent).

18 Schacht, D., Gedon, B. u. Gilg, J. (in Vorb.): Die ERiK-Surveys 2020. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

19 Gedon, B., Schacht, D. D., Gilg, J. J., Buchmann, J., Drexler, D., Hegemann, U., Kuger, S., Müller, M., Preuß, M., Ulrich, L. u. Wenger, F. (2021a): ERiK-Surveys 2020: Datensatz Version 1.0.0.

Datenqualität der Befragungen für das Monitoring zum KiQuTG

Auf Basis der Befragungen im Rahmen des Monitorings (ERiK) sowie der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)²⁰ sind verallgemeinerbare Aussagen über die Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung aus unterschiedlichen Perspektiven möglich. Uneingeschränkt gilt dies für die länderübergreifende Betrachtung (Abschnitt IV). Für alle befragten Zielgruppen (Eltern, Kita-Leitungen und pädagogische Fachkräfte, Kindertagespflegepersonen, Träger und Jugendämter) wurden Stichproben realisiert, mit denen repräsentative Aussagen für die jeweiligen Grundgesamtheiten – also die Gesamtzahl z. B. aller Eltern oder Kita-Leitungen in Deutschland – möglich sind. Über eine Gewichtung der Daten wurde sichergestellt, dass unterschiedliche Untergruppen zu gleichen Anteilen in den Stichproben vertreten sind wie in der Grundgesamtheit.²¹

Auf Länderebene unterliegt die Aussagekraft der Befragungsdaten teilweise Einschränkungen. Dies ergibt sich in erster Linie durch kleine Fallzahlen

bei einigen der befragten Zielgruppen, insbesondere in kleineren Ländern²² (vgl. ERiK-Forschungsbericht für ausführlichere Darstellung). Am häufigsten betreffen die Einschränkungen auf Länderebene die Befragungen der Kindertagespflegepersonen, der Jugendämter und der Träger. Eine uneingeschränkte Aussagekraft der Befragungsdaten für alle Zielgruppen liegt insbesondere für Länder mit hoher Einwohnerzahl vor (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen). Geringere Einschränkungen wurden beispielsweise für Thüringen bei der Trägerbefragung festgestellt, da in einigen Berechnungen die Fallzahlen für eine hinreichend präzise und zuverlässige Schätzung der Verteilungs- und Zusammenhangsmaße für die Grundgesamtheit zu klein waren. Starke Einschränkungen bei den Zielgruppen verschiedener Befragungen liegen für Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein vor. In Sachsen ist die Jugendamtsbefragung von starken Einschränkungen betroffen (vgl. Tab. III-2).

20 Anton, J., Gedon, B., Hubert, S., Hüskens, K., Kuger, S. u. Lippert, K. (2020): DJI-Kinderbetreuungsstudie– KiBS Längsschnittdatensatz 2012–2019. München.

21 Eine Überprüfung der Selektivität der ERiK-Befragungen ergab, dass verschiedene Untergruppen (z. B. Leitungen und pädagogisches Personal mit höherem Beschäftigungsumfang, Einrichtungen mit mehr genehmigten Plätzen oder mit öffentlichem Träger, Kindertagespflegepersonen in Großtagespflege) häufiger befragt wurden. Um diese unterschiedlichen Ziehungs- und Teilnahmewahrscheinlichkeiten auszugleichen, erfolgte eine Gewichtung der Daten. (vgl. dazu Schacht et al., (in Vorb.)).

22 Schacht, D. D., Gedon, B., Gilg, J. J. u. Kuder, S. (in Vorb.): ERiK Methodological Report II. Implementation, Data Quality and Data Structure of the ERiK-Surveys 2020. Unveröffentlichtes Manuskript, Stand: 02.11.2021, DJI München.

Tab. III-2: Überblick über vollständig ausgefüllte Fragebögen und Einschränkungen der Befragungen (ERiK, 2020)

Land	Leitungen	Pädagogisches Personal	Kindertagespflegepersonen	Jugendämter	Träger
BW	434	952	452	33	338
BY	495	1.212	283	63	300
BE	149	247	42	9	63
BB	212	511	43	11	69
HB	90	185	22	1	22
HH	57	98	47	4	24
HE	292	739	235	18	139
MV	138	309	56	2	44
NI	302	703	526	37	149
NW	442	908	1.549	127	333
RP	302	767	112	26	136
SL	83	229	3	4	22
SN	279	518	168	8	108
ST	176	394	12	11	49
SH	205	476	71	6	41
TH	211	466	29	21	62
D	3.867	8.714	3.649	381	1.899

	Keine Einschränkungen
	Geringe Einschränkungen
	Starke Einschränkungen

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020.

Aufgrund der benannten Einschränkungen kann die Berichterstattung auf Länderebene nicht für alle Befragungsgruppen und Länder in gleicher Güte erfolgen. Bei Ergebnissen für Länder bzw. Zielgruppen, deren Befragungsdaten geringen Einschränkungen unterliegen, besteht ein größerer Unsicherheitsbereich. So kann der tatsächliche Wert in der Grundgesamtheit von dem in der Stichprobe ermittelten Wert abweichen. Dieser Unsicherheitsbereich ist am Standardfehler

ablesbar, der stets mit berichtet wird. Befragungsergebnisse, die starken Einschränkungen unterliegen, erlauben nur Aussagen über die Gruppe der Befragten selbst. Diese Ergebnisse sind nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit. Da das Monitoring zum Gute-KiTa-Gesetz den Anspruch hat, allgemeingültige Aussagen über die Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung zu treffen, werden Ergebnisse mit starken Einschränkungen nicht berichtet.



Teil

IV

Länderübergreifendes
Monitoring:
Weiterentwicklung der Qualität
und Verbesserung der Teilhabe
in der Kindertagesbetreuung
in Deutschland

1

Bedarfsgerechtes Angebot

Ziel des ersten Handlungsfeldes im KiQuTG ist, ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Dafür sollen u. a. Hürden der Inanspruchnahme abgebaut, eine inklusive Förderung aller Kinder ermöglicht sowie die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bedarfsgerecht ausgeweitet werden. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 1 **Bedarfsgerechtes Angebot** im länderübergreifenden Monitoring werden daher vier Indikatoren herangezogen, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:²³

- **Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:** Für einen Überblick über die Bildungsbeteiligung werden die Kennzahlen „Anzahl der Kinder in der Bevölkerung“, „Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“, „Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache“ sowie „Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe“ berichtet. Mit Blick auf die Gruppe der Kinder mit Eingliederungshilfe werden weiterhin die beiden Kennzahlen „Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung“ und „Zusammensetzung der Gruppen nach Anzahl Kinder mit Eingliederungshilfe“ beschrieben. Außerdem werden die „Inanspruchnahmequote in der Kindertagesbetreuung, in Kindertageseinrichtungen und
- **Kindertagespflege**“ sowie die „Inanspruchnahmequote von Kindern mit Migrationshintergrund“ präsentiert. Darüber hinaus wird im vorliegenden Bericht erstmalig das „Vorhandensein eines professionellen Bedarfsfeststellungsverfahrens auf kommunaler Ebene“ als Kennzahl beschrieben. Als weitere Kennzahlen sollen zukünftig die „Inanspruchnahmequoten von Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern sowie von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund“ dargestellt werden.
- **Bedarfe der Eltern und Kinder:** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehören die Darstellung der „Elternbedarfe bezüglich des Platzangebots“ sowie die Beschreibung der „Gründe, warum ein Kind zu Hause betreut wird“.
- **Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots:** Für einen Überblick über die Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots werden die Kennzahlen „vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge“, „gewünschte Betreuungsumfänge“, „Öffnungsdauer der Kindertageseinrichtungen“, „Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen“ und „Kinder mit Unterbrechung der Betreuung über Mittag“ präsentiert.

23 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Ziesmann, T., Kuckelkorn, T. u. Fuchs, A. (in Vorb.): Bedarfsgerechtes Angebot. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

- **Erwerbstätigkeit der Eltern:** Als Kennzahlen dieses Indikators sollen zukünftig die „Müttererwerbstätigenquote bzw. Vätererwerbstätigenquote nach Alter des jüngsten Kindes“ und der „Umfang der Müttererwerbstätigkeit nach Alter des jüngsten Kindes“ dargestellt werden.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr beschrieben. Die Darstellung basiert auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019 und 2020)²⁴, der Bevölkerungsstatistik (2019), des Mikrozensus (2018), Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS 2019 und 2020)²⁵ und für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Trägerbefragung (ERiK, 2020)²⁶.

1.1 Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Anzahl der Kinder in der Bevölkerung

Am 31. Dezember 2019 lebten 5.104.832 Kinder unter 6,5 Jahren in Deutschland.²⁷ Das waren 70.331 Kinder mehr als im Jahr zuvor. 2.371.417 Kinder waren jünger als drei Jahre, womit deren Zahl um 11.586 Kinder abgenommen hat. Die weiteren 2.733.415 Kinder waren zwi-

schen drei und 6,5 Jahre alt, was einem Zuwachs um 81.917 Kinder entspricht.

Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Nicht alle Kinder nahmen an Angeboten der Kindertagesbetreuung teil. Am 1. März 2020 haben insgesamt 3.393.878 Kinder bis zum Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen (vgl. Tab. A-1, Tab. A-2). Das sind 86.838 Kinder mehr als im Vorjahr. Es wurde für 829.163 Kinder unter drei Jahren und für 2.564.715 Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen, was gegenüber 2019 einem Zuwachs von 10.736 bzw. 76.102 Kindern entspricht. Von der Gesamtzahl an Kindern in Kindertagesbetreuung besuchten 3.239.648 Kinder eine Kindertageseinrichtung (95,5 Prozent) und 154.230 Kinder (4,5 Prozent) die Kindertagespflege.²⁸

In der Kindertagesbetreuung lässt sich in beiden Altersgruppen ein fortlaufender Ausbau an Plätzen verzeichnen. Allerdings ist eine Verlagerung des Schwerpunkts zu beobachten. Nach Jahren des starken Ausbaus für unter Dreijährige wurde zwischen 2019 und 2020 in der Gruppe der älteren Kinder erstmals wieder mehr ausgebaut. Der Anstieg der Zahl der unter Dreijährigen markiert den geringsten Ausbau innerhalb eines Jahres für diese Altersgruppe seit 2006. Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist 2020 – in absoluten Zahlen gemessen – hingegen der stärkste Zuwachs seit 2006 zu verzeichnen.²⁹ Die Anzahl der Kinder zwischen drei Jahren und

.....

24 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

25 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

26 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert. Folgende weitere Einschränkungen bei der Trägerbefragung sind zu berücksichtigen: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

27 Die Bevölkerungszahlen basieren auf dem Zensus 2011. Es werden die Daten aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt, da deren Ergebnisse zeitlich näher am 1. März 2020, dem Stichtag der KJH-Statistik, liegen. Die Anzahl der Kinder unter 6,5 Jahren wird als Summe der Kinder zwischen null und fünf Jahren sowie der halbierten Anzahl der Sechsjährigen gebildet, weswegen die Anzahl der Kinder in der Bevölkerung unter jener der Kinder in Kindertagesbetreuung liegen kann. Dahinter steht die Annahme, dass normalerweise im Alter von sechs Jahren die Einschulung erfolgt und etwa ein halber Altersjahrgang ein Angebot der Kindertagesbetreuung nutzt.

28 Bei den Analysen der KJH-Statistik bleiben Doppelzählungen unberücksichtigt, d. h. Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt. Deutschlandweit betrifft dies 0,1 Prozent bei den unter Dreijährigen und 0,2 Prozent in der älteren Altersgruppe.

29 Olszenka, N. u. Böwing-Schmalenbrock, M. (2020): Kindertagesbetreuung – Ausbau mit verlagertem Schwerpunkt. In: KOMDAT Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, 23. Jg., H. 2 & 3., S. 1–6.

dem Schuleintritt in Kindertagesbetreuung hat in sämtlichen Ländern im Jahresvergleich zugenommen. Anders sieht es bei Kindern unter drei Jahren aus, wo die länderspezifischen Zuwächse moderater ausfallen und die Zahlen teilweise eher rückläufig sind. In den ostdeutschen Ländern (Berlin ausgenommen) ist die Zahl der unter Dreijährigen insgesamt rückläufig.³⁰ Dasselbe gilt für einzelne westdeutsche Länder wie Hamburg, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Ob es sich hierbei um den Beginn eines längerfristigen Trends handelt und wie sich die Folgen der Corona-Pandemie auswirken, gilt es weiter zu beobachten.

Inanspruchnahmequote in der Kindertagesbetreuung, in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Zur Ausweisung von Inanspruchnahmequoten muss auf ganze Jahrgänge Bezug genommen werden, sodass diese sich auf Kinder unter sechs Jahren und nicht auf sämtliche Kinder in Kindertagesbetreuung beziehen. Am 31. Dezember 2019 lebten 2.371.417 Kinder unter drei Jahren in Deutschland. Die Inanspruchnahmequote für Kinder unter drei Jahren lag bundesweit bei 35,0 Prozent, was einem Zuwachs von 0,7 Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr entspricht (vgl. Abb. IV-1-1). Damit liegt die Inanspruchnahmequote für Kinder unter drei Jahren weiterhin

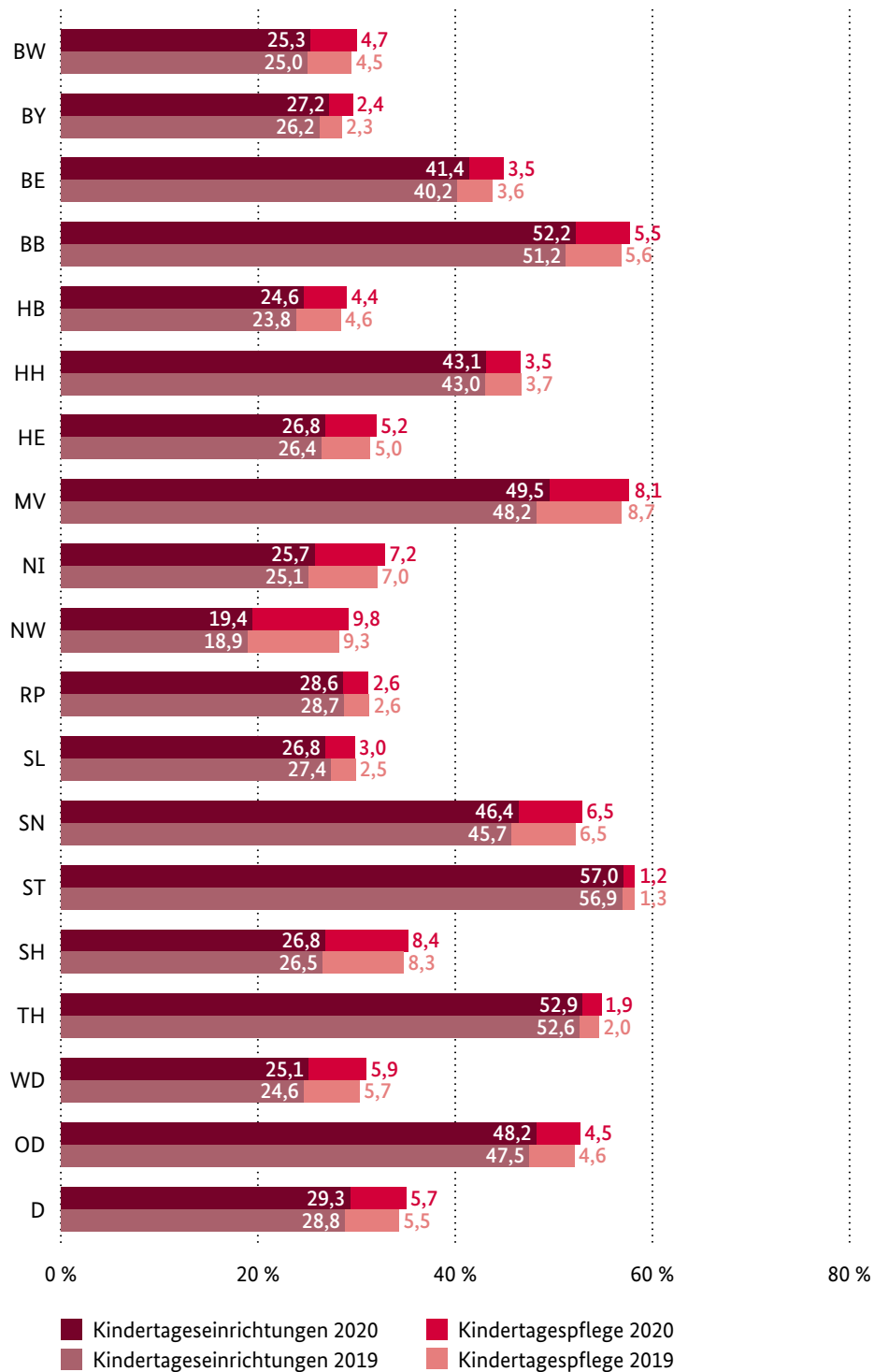
deutlich unter der Quote für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren mit 92,5 Prozent (vgl. Abb. A-1). Zugleich lag sie in den westdeutschen Ländern (31,0 Prozent) spürbar unter der in den ostdeutschen Ländern (52,7 Prozent). Auf Ebene der einzelnen Länder reichte die Inanspruchnahmequote für Kinder unter drei Jahren von 29,0 Prozent in Bremen bis hin zu einer Quote von 58,3 Prozent in Sachsen-Anhalt. Während die Mehrheit der Länder leichte Zuwächse in der Inanspruchnahmequote für Kinder unter drei Jahren im Vergleich zum Vorjahr aufweist, weichen Rheinland-Pfalz und Saarland von diesem Befund ab (-0,1 Prozentpunkte).

Von den betreuten Kindern unter drei Jahren besuchten bundesweit 29,3 Prozent eine Kindertageseinrichtung. Dieser Anteil lag in den westdeutschen Ländern mit 25,1 Prozent unter dem in den ostdeutschen Ländern (48,2 Prozent). Der Anteil an unter Dreijährigen, die in der Kindertagespflege betreut wurden, lag bei 5,7 Prozent. Es zeigen sich Länderunterschiede: In Nordrhein-Westfalen spielt die Kindertagespflege die größte Rolle – jedes dritte Kind unter drei Jahren wird durch eine Kindertagespflegeperson betreut (33,7 Prozent). Im Zeitverlauf ist der Anteil der Kindertagespflege an der Kindertagesbetreuung bei den unter Dreijährigen insgesamt annähernd konstant geblieben.

30 Zwischen 2019 und 2020 ist nur in Thüringen ein geringfügiger Rückgang der Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt zu beobachten.

IV Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Bedarfsgerechtes Angebot

Abb. IV-1-1: Inanspruchnahmequote von Kindern unter drei Jahren 2020/2019 nach Betreuungsform und Ländern (in %)



Hinweis: Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Zensus 2011, 2018; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Am 31. Dezember 2019 lebten 2.361.438 Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren in Deutschland. Die Inanspruchnahmequote für diese Altersgruppe für Kindertagesbetreuung betrug 2020 bundesweit 92,5 Prozent (vgl. Abb. A-1), was einem Minus von 0,4 Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Es zeigen sich kaum regionale Unterschiede. Die Differenz zwischen den ostdeutschen und westdeutschen Ländern beträgt lediglich 2,3 Prozent (zugunsten der ostdeutschen Länder). Die Quoten schwanken auf Länderebene zwischen 85,3 Prozent in Bremen und 95,7 Prozent in Thüringen.

Die Inanspruchnahmequoten für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren sind in allen Ländern hoch, aber in fast allen Ländern tendenziell rückläufig. Der Grund hierfür liegt in einem deutlichen Zuwachs bei der Anzahl drei- bis fünfjähriger Kinder in der Bevölkerung, der trotz des erhöhten Ausbaus der Kindertagesbetreuung nicht komplett aufgefangen werden konnte.³¹ Die Inanspruchnahmequote bei den Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren hat in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt entgegen der allgemeinen Entwicklung um 0,6, 0,7 bzw. 0,4 Prozentpunkte zugenommen, was dazu führt, dass in den ostdeutschen Ländern insgesamt ein geringfügiger Anstieg der Inanspruchnahmequote zu verzeichnen ist.

Fast alle Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren (91,7 Prozent) wurden in Kindertageseinrichtungen betreut, nur ein marginaler Anteil in der Kindertagespflege (0,8 Prozent). Im Zeitverlauf ist der Anteil der Kindertagespflege an der Kindertagesbetreuung bei den Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren insgesamt annähernd konstant geblieben.

Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik besuchten 2020 976.070 Kinder mit Migrationshintergrund bis zum Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung (vgl. Tab. A-3). Das sind 28,8 Prozent aller Kinder in Kindertagesbetreuung. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Zunahme um 3,5 Prozentpunkte. Auf Länderebene fallen mit Anteilen über 40 Prozent v. a. die beiden Stadtstaaten Bremen (48,7 Prozent) und Hamburg (41,2 Prozent) sowie Hessen (42,3 Prozent) auf. Wird Berlin als Stadtstaat (35,2 Prozent) ausgeklammert, machen Kinder mit Migrationshintergrund in den ostdeutschen Ländern die geringsten Anteile aus. Die Anteile schwanken zwischen 8,8 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und 10,2 Prozent in Sachsen bzw. Thüringen. Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung sind in der Regel über drei Jahre alt (81,4 Prozent). So liegt auch deren Anteil an den Kindern in Kindertagesbetreuung in den Ländern stets über dem der unter Dreijährigen. Bundesweit sind es 31,0 Prozent im Vergleich zu 21,9 Prozent bei den unter Dreijährigen.

Unter den Kindern mit Migrationshintergrund wachsen zwei Drittel vorrangig mit nicht deutscher Familiensprache auf (66,6 Prozent). Auf Länderebene schwankt der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen, zwischen 58,4 Prozent in Bayern und 84,4 Prozent in Berlin. Der Anteil von Kindern, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen, ist bei den Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt höher: Bundesweit sprechen 60,1 Prozent der unter Dreijährigen mit Migrationshintergrund zu Hause vorrangig nicht Deutsch. Bei den älteren Kindern sind es 68,1 Prozent. Im Zeitverlauf zeigen sich lediglich marginale Veränderungen.

31 Olszenka, N. u. Böwing-Schmalenbrock, M. (2020): Kindertagesbetreuung – Ausbau mit verlagertem Schwerpunkt. In: KOMDAT Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe, 23. Jg., H. 2 & 3., S. 1–6.

Inanspruchnahmequote von Kindern mit Migrationshintergrund

Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote von Kindern mit Migrationshintergrund bis zum Schuleintritt 2020 bei 51 Prozent. Bei den unter Dreijährigen war sie mit 21 Prozent deutlich geringer als bei den Kindern zwischen drei Jahren und unter sechs Jahren (81 Prozent).³² Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich in den beiden Altersgruppen keine Veränderungen.

Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nutzten 2020 62.782 Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe ein Angebot der Kindertagesbetreuung (vgl. Tab. A-4). 4.160 dieser Kinder waren jünger als drei Jahre, was einem Anteil von 0,2 Prozent an der altersgleichen Bevölkerung entspricht. Im Alter zwischen drei und unter sechs Jahren wurde für 58.622 Kinder mit Behinderung ein Betreuungsangebot in Anspruch genommen, was einen Anteil von 2,5 Prozent an der altersgleichen Bevölkerung ausmacht. Der Anteil von Kindern unter drei Jahren mit Eingliederungshilfe an der gleichaltrigen Bevölkerung liegt auch auf Landesebene maximal bei 0,5 Prozent (Berlin). Bei den Drei- bis unter Sechsjährigen ist die Varianz zwischen den Bundesländern größer und der Anteil schwankt zwischen 1,4 Prozent in Baden-Württemberg und 4,9 Prozent in Berlin (für diese Altersgruppe existieren auch mehr Instrumente zur Feststellung einer (drohenden) Behinderung). Während die Anzahl der unter Dreijährigen mit Eingliederungshilfe im Zeitverlauf annähernd konstant geblieben ist, weist die Kinder- und Jugendhilfe-

statistik 1.713 Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren mehr aus, die Eingliederungshilfe erhalten. Eingliederungshilfen aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung weisen im Jahr 2020 (vor allem bei den über dreijährigen Kindern) erneut den deutlichsten Anstieg auf: Bei den über Dreijährigen bekamen 1.133 Kinder mehr als im Vorjahr aufgrund einer derartigen Behinderung Eingliederungshilfe.

Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung

Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, nehmen unterschiedliche Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Anspruch (vgl. Tab. A-5). Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden im Jahr 2020 99.087 Kinder im Alter von null bis 6,5 Jahren mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege oder in schulnahen Angeboten betreut. Ein Großteil dieser Kinder besuchte Kindertageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (84,6 Prozent). Lediglich 0,7 Prozent wurden in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut. Etwa 15 Prozent der Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, besuchten schulnahe Einrichtungen (Förderschulkindergärten: 7,0 Prozent; schulvorbereitende Einrichtungen: 7,8 Prozent).³³

Zusammensetzung der Gruppen nach Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe

Im Hinblick auf die Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung ist die Zusammensetzung der Gruppen, die Kinder mit Eingliederungs-

32 Die Inanspruchnahmequoten für Kinder mit Migrationshintergrund werden auf einer anderen Grundlage berechnet als die übrigen in diesem Kapitel berichteten Quoten. Die Bevölkerungsstatistik liefert keine Angaben zum Migrationshintergrund. Daher wird auf die Daten des Mikrozensus zurückgegriffen. Von den Stichprobenmerkmalen des Mikrozensus wird auf die absoluten Zahlen der Bevölkerungsstatistik hochgerechnet. Aufgrund von Fallzahlproblemen wird nur der bundesweite Wert berichtet.

33 Diese Einrichtungen stehen nicht in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe und zählen somit nicht zum Berichtskreis des KiQuTG. Sie werden hier jedoch mit dargestellt, um ein vollständiges Bild der Verteilung von Kindern mit Eingliederungshilfe auf die unterschiedlichen Angebote zu erhalten.

hilfe besuchen, von Interesse.³⁴ Etwa drei Viertel (76,7 Prozent) der Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, besuchten Einrichtungen mit Gruppenstruktur (vgl. Tab. A-5). Für diese kann anhand der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2020 nach dem Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe innerhalb der Gruppe differenziert werden. Mit 58,3 Prozent wurde die Mehrheit dieser Kinder in inklusionsorientierten Gruppen betreut, in denen der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe maximal 20 Prozent beträgt. Etwas weniger als ein Drittel (29,4 Prozent) besuchte Gruppen mit einem Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe von über 20 und maximal 50 Prozent. 11,3 Prozent wurden in stark separierenden Gruppen betreut, die einen Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe von mehr als 90 Prozent aufweisen.

Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen ohne Gruppenstruktur (bzw. ohne statistische Erfassung der Gruppenstruktur) oder in der Kindertagespflege betreut werden, lassen sich über die Gruppenzusammensetzung im Hinblick auf den Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe keine Aussagen treffen. Auch für Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Einrichtungen liegen keine konkreten Informationen hierüber vor. Diese beiden Einrichtungsformen gelten jedoch als (tendenziell) separierend.³⁵

Im Ländervergleich zeichnen sich auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2020 unterschiedliche Angebotsstrukturen ab. In Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen besuchte jeweils ein hoher Anteil der Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, (eher) separierende Einrichtungen bzw. Gruppen. So wurden in Baden-Württemberg und Bayern jeweils mehr als 40 Prozent der Kinder mit Eingliederungshilfe in schulnahen Einrichtungen betreut (Baden-Württemberg – Förderschulkindergärten: 41,7 Prozent; Bayern – schulvorbereitende Einrichtungen: 42,6 Prozent). In Niedersachsen befand sich ein sehr hoher Anteil (97,3 Prozent) der Kinder mit Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur. Davon besuchen 45,4 Prozent stark separierende Gruppen, in denen der Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe mehr als 90 Prozent beträgt.

Zwischen 2019 und 2020 stieg die Anzahl der Kinder im Alter bis 6,5 Jahre mit Eingliederungshilfe, die ein Angebot der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung nutzten, um 2.495 Kinder. Gleichzeitig erhöhte sich die Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe, die in inklusionsorientierten Gruppen in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur betreut werden, um 1.875 Kinder.

34 Die Ergebnisse des vorliegenden Berichts weichen aufgrund einer zwischenzeitlich umgesetzten Weiterentwicklung der Kennzahl von der Darstellungsweise im Gute-KiTa-Bericht 2020 ab. Zum einen wird im Hinblick auf Gruppen in Tageseinrichtungen, in denen mehr als 90 Prozent der Kinder Eingliederungshilfe erhalten, die Unterscheidung zwischen Einrichtungen, die sowohl Kinder mit und ohne Eingliederungshilfe betreuen und Einrichtungen, die (fast) ausschließlich Kinder mit Eingliederungshilfe betreuen, aufgehoben. Die Kategorie „Gruppen in Tageseinrichtungen mit mehr als 90 % Kindern mit Eingliederungshilfe“ wird deshalb nicht mehr berichtet, sie geht in die Kategorie „Mehr als 90 % Kinder mit Eingliederungshilfen“ mit ein. Der Grund für diese Anpassung liegt darin, dass die Kennzahl darauf abzielt, Inklusions- bzw. Segregationstendenzen auf Gruppenebene zu beschreiben und die Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien hierfür nicht von Relevanz ist. Zum anderen werden Gruppen in schulnahen Einrichtungsformen (Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Einrichtungen) separat ausgewiesen und nicht mehr mit den Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur zusammengefasst. Durch diese Änderung werden die Anteile der Kinder, die Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Einrichtungen besuchen, an allen Kindern mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf, die ein Angebot der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung nutzen, direkt sichtbar. Gleichzeitig wird die Verteilung der Kinder mit Eingliederungshilfe, die Einrichtungen mit Gruppenstruktur besuchen, auf Gruppen mit unterschiedlich hohen Anteilen an Kindern mit Eingliederungshilfe leichter interpretierbar.

35 Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014). Bildung in Deutschland 2014: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Bielefeld: wbv.

Vorhandensein eines professionellen Bedarfsfeststellungsverfahrens auf kommunaler Ebene

In der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) wurde nach der Hauptzuständigkeit, der Regelmäßigkeit sowie der Ausgestaltung der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung gefragt. Ein Großteil der Jugendämter verortete die Hauptzuständigkeit innerhalb des eigenen Jugendamtes (89 Prozent) (vgl. Tab. A-6). Zum überwiegenden Teil wird die Bedarfsplanung jährlich (77 Prozent) bzw. alle zwei Jahre (13 Prozent) seitens der Jugendämter vorgenommen, wobei teilweise landesrechtliche Vorgaben zur Regelmäßigkeit der Bedarfsplanung bestehen (vgl. Tab. A-7). Als Datengrundlage für die Bedarfsplanung nutzen Jugendämter amtliche Daten (99 Prozent), zusätzliche kommunale Daten (94 Prozent) sowie Trägerbefragungen (75 Prozent) (vgl. Tab. A-8). Zudem findet im Rahmen der Bedarfsplanung im Durchschnitt besonders häufig eine Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung (99 Prozent), der wohnortnahen Platzierung der Einrichtungen (91 Prozent) sowie von sozialräumlichen Besonderheiten und Belastungsgraden einzelner Gebiete (71 Prozent) statt (vgl. Tab. A-9).

1.2 Bedarfe der Eltern und Kinder

Elternbedarfe bezüglich des Platzangebots

Anhand der Daten aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) können die Betreuungsbedarfe der Eltern der tatsächlichen Nutzung gegenübergestellt werden.³⁶ Hinsichtlich der Elternbedarfe zeigen sich Unterschiede zwischen den Alters-

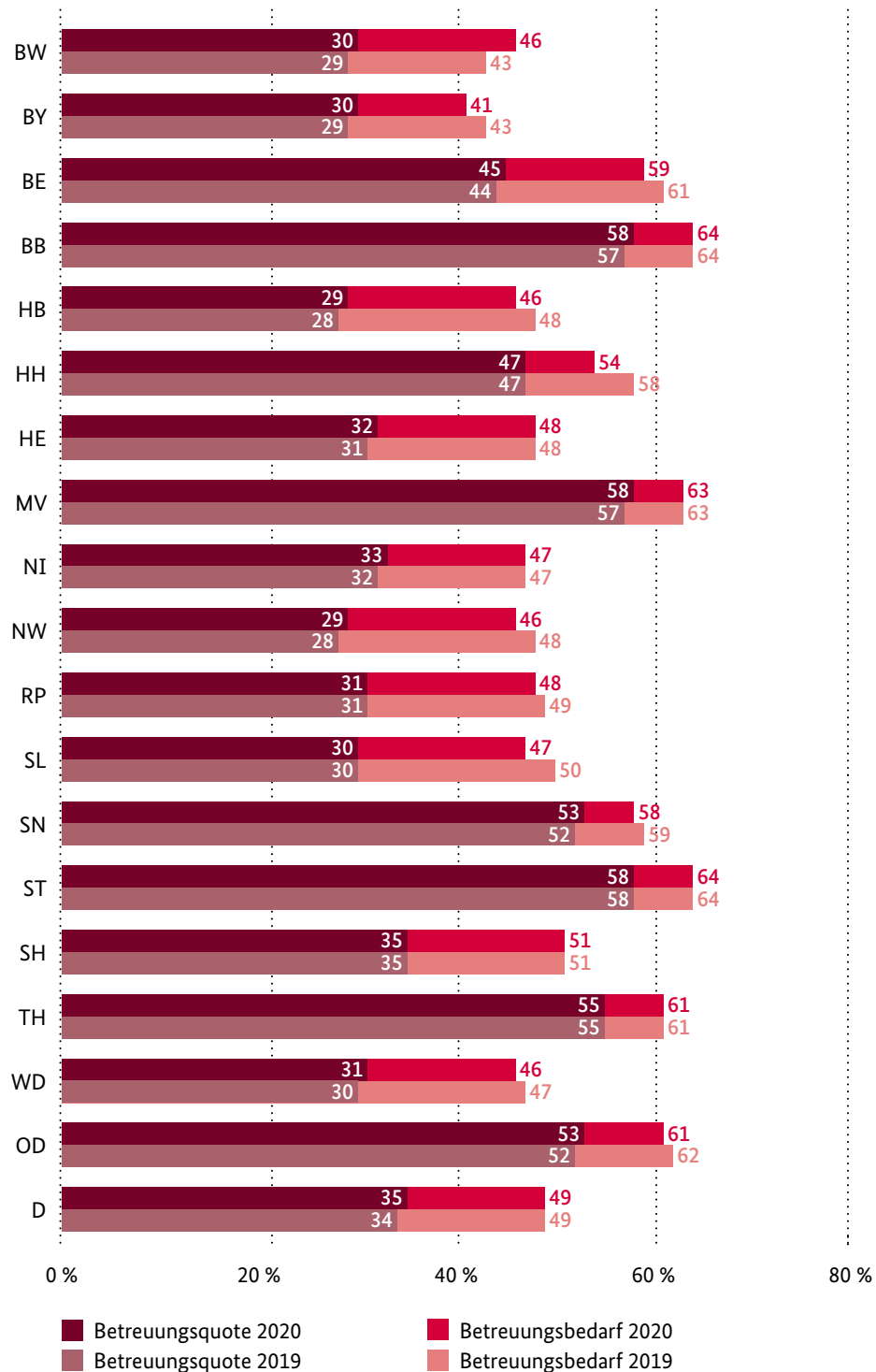
gruppen: Ungefähr für die Hälfte der unter Dreijährigen (49 Prozent) (vgl. Abb. IV-1-2), aber für so gut wie alle Drei- bis unter Sechsjährigen (97 Prozent) (vgl. Abb. A-2) wird ein Bedarf angegeben. In der Altersgruppe der unter Dreijährigen unterscheidet sich der Betreuungsbedarf stark nach dem Alter des Kindes. Für unter Einjährige lag nahezu kein Betreuungsbedarf vor.³⁷ Bei einjährigen Kindern gaben bereits 63 Prozent und bei zweijährigen Kindern 80 Prozent der Eltern einen Bedarf an. Zeigen bei den älteren Kindern die Daten für alle Länder sehr ähnliche Befunde, fällt bei den unter Dreijährigen auf, dass in den ostdeutschen Ländern über die Hälfte der Eltern (61 Prozent) einen Bedarf angibt. Bei den westdeutschen Ländern ist dies nur in Hamburg bei über der Hälfte der Eltern der Fall (54 Prozent). Im Zeitverlauf sind die berichteten Betreuungsbedarfe weitgehend konstant geblieben. Die Veränderungen sind marginal und darüber hinaus statistisch nicht signifikant.

Die Elternbedarfe sind im Kontext der tatsächlichen Inanspruchnahme zu beurteilen. Bei den unter Dreijährigen beträgt die Lücke zwischen den Bedarfen und der Inanspruchnahme bundesweit 14,0 Prozent. Auf Ebene der Länder reicht die Differenz zwischen dem von Eltern geäußerten Betreuungsbedarf und der Inanspruchnahme von 5,2 Prozentpunkten in Sachsen bis 17,2 Prozentpunkte im Saarland. Bundesweit fällt die Differenz bei Kindern über drei Jahren aufgrund der deutlich höheren Inanspruchnahme mit 4,5 Prozent kleiner aus. Regional reichte die Lücke zwischen Bedarf und Inanspruchnahme von 1,3 Prozentpunkten in Thüringen bis 9,7 Prozentpunkte in Bremen. Abgesehen von Berlin kommt die tatsächliche Inanspruchnahme den erhobenen Bedarfen in den ostdeutschen Ländern näher.

36 Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf.

37 Möglicherweise hängt dies auch mit dem Bundeselterngeld zusammen, das vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden kann. Zudem gilt der Rechtsanspruch auf eine Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erst ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Abb. IV-1-2: Betreuungsbedarf der Eltern und Betreuungsquote von Kindern unter drei Jahren 2020/2019 nach Ländern (in %)



Quellen: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 (2020, 2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n 2019=10.557, n 2020=12.162; Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Gründe, warum ein Kind zu Hause betreut wird

Die Betreuungsquote für unter Dreijährige fällt gegenüber derjenigen für die älteren Kinder geringer aus. Für den Verzicht auf eine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung für ihr unter dreijähriges Kind führen Eltern in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) verschiedene Gründe an (vgl. Tab. A-10). Erkennbar ist, dass das Alter des Kindes der wichtigste Aspekt für die Nichtinanspruchnahme ist: 86 Prozent der Eltern nichtbetreuer Kinder geben an, dass das Kind noch zu jung ist. Das sind 3 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Die Bedeutung des Kindesalters als Grund der Nichtinanspruchnahme nimmt mit steigendem Alter ab: Bei unter Einjährigen sind es 95 Prozent, bei Einjährigen 80 Prozent und bei Zweijährigen 73 Prozent. Insgesamt betrachtet bleiben die Gründe der Nichtinanspruchnahme für unter Dreijährige annähernd konstant.

Bei der Auswertung auf Bundeslandebene zeigt sich, dass Kosten, Öffnungszeiten und die Nichtberücksichtigung der Kultur eher Gründe der Nichtinanspruchnahme in westdeutschen Ländern sind. Eltern nichtbetreuer Kinder aus den ostdeutschen Ländern haben tendenziell häufiger die Herausforderung, dass keine Kindertageseinrichtung in der Nähe ist, ein Betreuungsplatz zwar gewollt, aber nicht verfügbar ist oder die Eingewöhnung gescheitert ist. Bezüglich der persönlichen Einstellungen der Eltern liegt eine erhöhte Bereitschaft in ostdeutschen Ländern vor, ihr unter dreijähriges Kind in eine Kindertagesbetreuung zu geben. Das Alter des Kindes, die guten Erfahrungen mit der Betreuung zu Hause und das gewollte selbstständige Erziehen des Kindes werden hier unterdurchschnittlich häufig als Gründe der Nichtinanspruchnahme genannt. In den westdeutschen Ländern besteht eher die Möglichkeit, dass Großeltern das Kind betreuen können.

Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge

Für mehr als die Hälfte der Kinder (53,2 Prozent) waren für die Kindertagesbetreuung 2020 bundes-

weit wöchentliche Betreuungsumfänge von mehr als 35 Stunden vertraglich vereinbart (sogenannte Ganztagsplätze) (vgl. Abb. IV-1-3).³⁸ Erweiterte Halbtagsangebote mit wöchentlich über 25 bis 35 Stunden wurden für 36,1 Prozent der Kinder genutzt. Deutlich seltener wurden halbtägige Betreuungsumfänge mit weniger als 25 Wochenstunden gebucht (10,7 Prozent). In den ostdeutschen Ländern waren für 79,7 Prozent der Kinder Ganztagsplätze gebucht, wohingegen Halbtagsplätze nur 1,8 Prozent ausmachten. In den westdeutschen Ländern entfiel auf 45,7 Prozent der Kinder ein Ganztagsplatz. Dort sind erweiterte Halbtagsplätze mit 41,1 Prozent ähnlich bedeutsam. Die Unterschiede zwischen den Ländern sind mitunter deutlich: So machen Halbtagsplätze in einigen Bundesländern teilweise über ein Viertel der Buchungen aus (z. B. in Hamburg und Niedersachsen), spielen in anderen Bundesländern mit einem Anteil von weniger als 1 Prozent hingegen kaum eine Rolle (z. B. in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern). Auffällig ist vor allem Thüringen, wo Ganztagsplätze annähernd 96 Prozent ausmachen. Im Minimum sind es 29,4 Prozent Ganztagsplätze in Baden-Württemberg. Baden-Württemberg und Bayern sind die einzigen Länder, in denen erweiterte Halbtagsangebote häufiger genutzt werden als Ganztagsangebote.³⁹

Im Zeitverlauf zeigt sich eine leichte Verschiebung der vertraglich vereinbarten Betreuungsumfänge nach oben. Auf Bundesebene betragen die Veränderungen 0,9 Prozentpunkte weniger Halbtagsplätze und 0,7 Prozentpunkte mehr Ganztagsplätze. Halbtagsplätze sind in allen Ländern rückläufig. Am deutlichsten ist der Rückgang dort, wo die Anteile dieser Betreuungsumfänge vergleichsweise hoch sind. In Niedersachsen, wo Halbtagsplätze 2020 27,4 Prozent ausmachten, ist im Vergleich zu 2019 eine Abnahme um 3,2 Prozentpunkte zu verzeichnen. Auffällig sind auch Bremen, Hessen und Sachsen, wo Halbtagsplätze zwar nur eine kleine Gruppe von unter 10 Prozent der Kinder betreffen, die Betreuungsumfänge mit

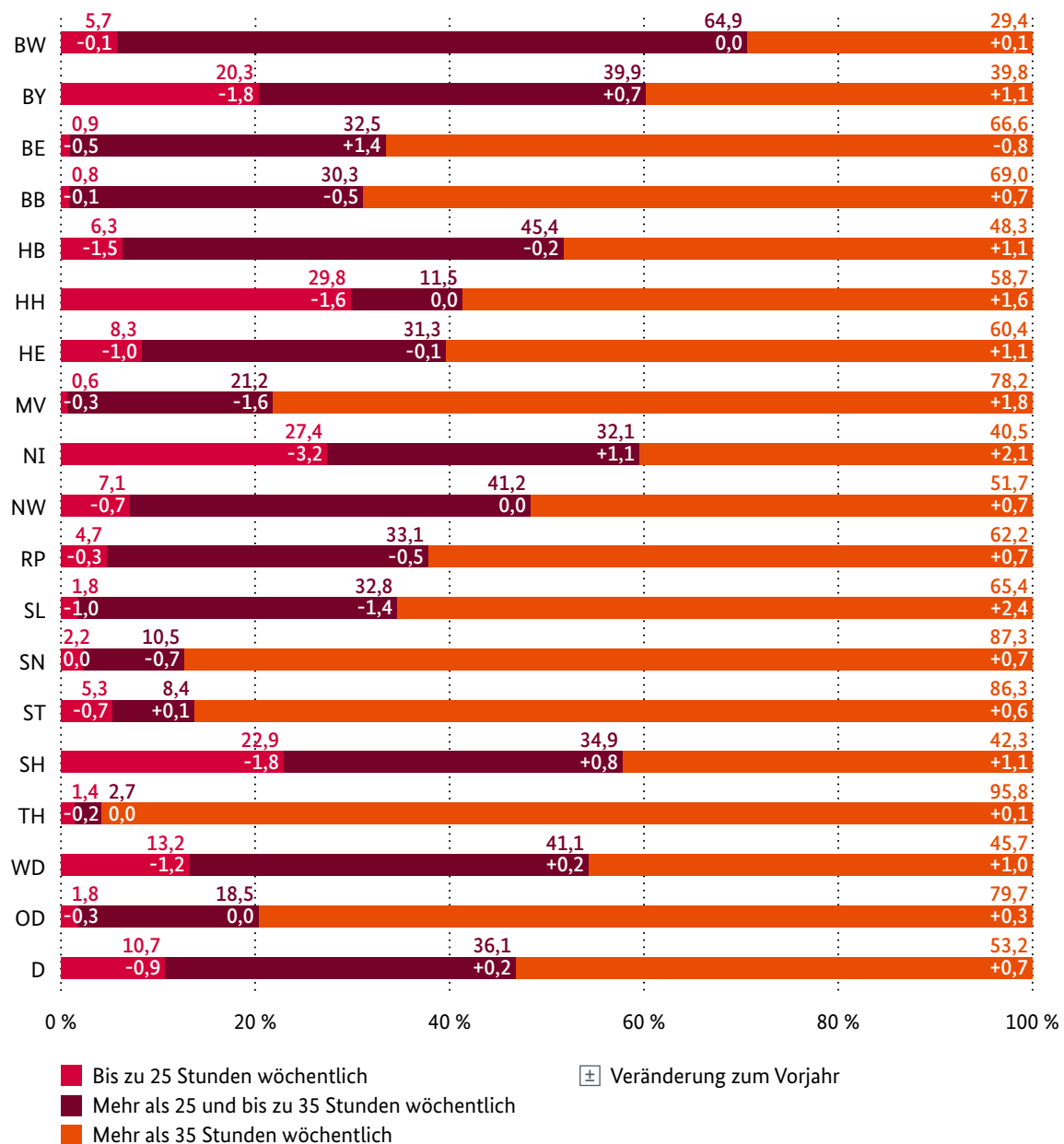
38 Die hier abgebildeten Betreuungsumfänge decken sich zum Teil nicht mit den Buchungsmodellen in den einzelnen Ländern, jedoch umfassen sie die häufig verbreiteten Betreuungsumfänge.

39 Die Betreuungsumfänge werden in Abb. IV-1-3 nicht nach Altersgruppen getrennt ausgewiesen, da sich hier nur geringe Unterschiede konstatieren lassen. Grundsätzlich werden für unter Dreijährige etwas häufiger Halbtagsangebote genutzt als für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Hier zeigen sich auf Ebene einzelner westdeutscher Länder Abweichungen, wohingegen in den ostdeutschen Ländern die Verteilungen für die beiden Altersgruppen annähernd identisch sind.

1,5, 1,6 und 1,8 Prozentpunkten jedoch vergleichsweise stark abgenommen haben. Gleichzeitig haben in allen Ländern (außer Berlin) Ganztagsplätze zugenommen. Das Ausmaß des Zuwachses schwankt zwischen 0,1 Prozentpunkten in

Thüringen, wo Ganztagsangebote die Regel darstellen, und 2,4 Prozentpunkten in Schleswig-Holstein. Berlin hat ein Minus von 0,8 Prozentpunkten bei den Ganztagsplätzen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Abb. IV-1-3: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung 2020 nach Ländern (in %, Mittelwert)



Hinweis: Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege lassen sich bezüglich der gebuchten Betreuungsumfänge Unterschiede vor allem hinsichtlich der Häufigkeit von Halbtags- und Ganztagsangeboten beobachten (vgl. Abb. A-3, Abb. A-4): Machen die drei ausgewiesenen Kategorien der Betreuungsumfänge in der Kindertagespflege bundesweit jeweils ungefähr ein Drittel aus, werden für über die Hälfte der Kinder in Kindertageseinrichtungen mehr als 35 Stunden gebucht (54,0 Prozent). Nur etwa jedes zehnte Kind in Kindertageseinrichtungen wird halbtags betreut (9,7 Prozent). In den westdeutschen Ländern werden Halbtagsangebote in der Kindertagespflege häufiger gebucht als in Kindertageseinrichtungen (36,3 Prozent gegenüber 12,0 Prozent). In den ostdeutschen Ländern zeigen sich mit Blick auf die drei ausgewiesenen Kategorien bei Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kaum Unterschiede. Im Zeitverlauf zeigen sich bei beiden Betreuungsformen dieselben Muster wie bei der Kindertagesbetreuung insgesamt.

Gewünschte Betreuungsumfänge

Die Eltern aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) geben den gewünschten zeitlichen Umfang ihres Betreuungsbedarfs an (vgl. Abb. A-5, Abb. A-6). Einen Ganztagsplatz, der mehr als 35 Stunden in der Woche umfasst, wünschten sich bundesweit 41 Prozent der Eltern von unter dreijährigen Kindern sowie 39 Prozent der Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Erweiterte Halbtagsangebote mit wöchentlich über 25 bis 35 Stunden wurden von 38 bzw. 41 Prozent gewünscht und Halbtagsangebote mit weniger als 25 Stunden in der Woche wurden in beiden Altersgruppen mit 20 Prozent am seltensten präferiert. Bei den gewünschten Betreuungsumfängen ist ein Ost-West-Unterschied erkennbar: In den ostdeutschen Ländern gaben 65 Prozent der Eltern von unter Dreijährigen bzw. 66 Prozent der Eltern für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt einen ganztägigen Betreuungsbedarf an. Dieser Anteil lag in den

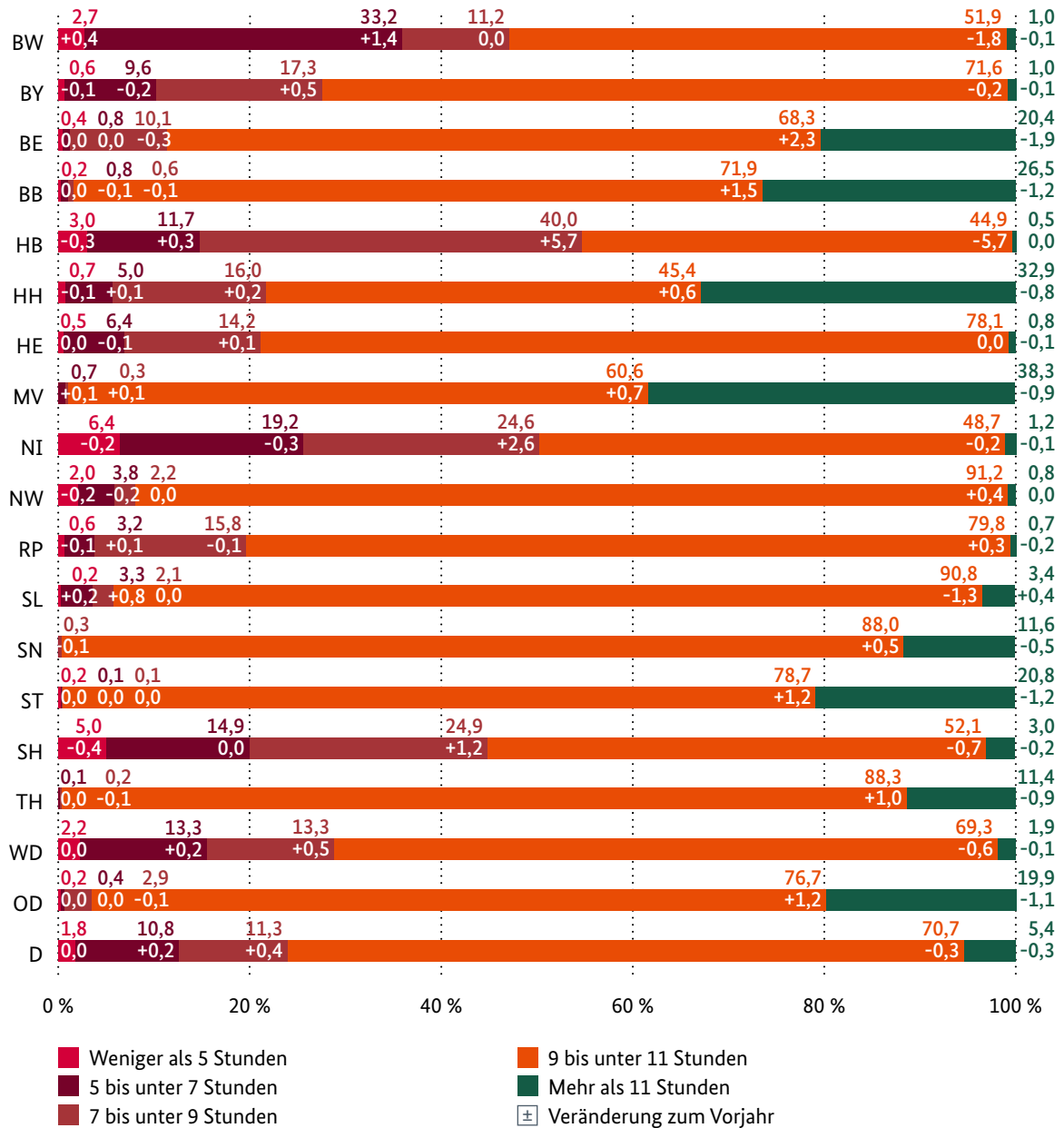
westdeutschen Ländern bei lediglich 33 bzw. 32 Prozent.

Im Vergleich zum Vorjahr findet mit Blick auf die Gruppe der unter dreijährigen Kinder bundesweit eine Verlagerung der gewünschten Betreuungsumfänge weg vom Ganztags hin zum Halbtags statt, wenngleich Ganztagsangebote weiterhin am stärksten von den Eltern gewünscht werden (Ganztags: -7 Prozentpunkte; erweiterter Halbtags: +6 Prozentpunkte; Halbtags: +2 Prozentpunkte). Auch für die Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigt sich die Verlagerung der gewünschten Betreuungsumfänge weg vom Ganztags hin zum Halbtags, wobei hier die erweiterten Halbtagsangebote etwas mehr gewünscht werden als Ganztagsangebote (Ganztags: -7 Prozentpunkte; erweiterter Halbtags: +6 Prozentpunkte; Halbtags: +2 Prozentpunkte).

Öffnungsdauer der Kindertageseinrichtungen

Bundesweit haben 70,7 Prozent der Kindertageseinrichtungen zwischen 9 und unter 11 Stunden geöffnet (vgl. Abb. IV-1-4). Kurze Öffnungsdauern von weniger als 5 Stunden sind mit 1,8 Prozent selten. Mit 10,8 bzw. 11,3 Prozent haben ähnlich viele Einrichtungen 5 bis unter 7 Stunden bzw. 7 bis unter 9 Stunden geöffnet. Etwa jede zwanzigste Einrichtung öffnet mehr als 11 Stunden (5,4 Prozent). In sämtlichen Ländern kommen Öffnungsdauern zwischen 9 und unter 11 Stunden am häufigsten vor. Die durchschnittliche tägliche Öffnungsdauer liegt bei 9,2 Stunden. In Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zeigt sich eine Tendenz hin zu einer kürzeren Öffnungsdauer: So liegt die durchschnittliche Öffnungsdauer in diesen Ländern bei unter 9 Stunden. Lange Öffnungsdauern finden sich v.a. in den ostdeutschen Ländern, wo 96,6 Prozent der Einrichtungen mindestens 9 Stunden geöffnet haben. In den westdeutschen Ländern beträgt dieser Anteil 71,2 Prozent. Im Zeitverlauf hat sich die Verteilung der Öffnungsdauer zwischen 2019 und 2020 kaum verändert.

Abb. IV-1-4: Kindertageseinrichtungen* 2020 nach Öffnungsdauer und Ländern



* ohne Horteinrichtungen

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen

Beinahe alle Einrichtungen (92,7 Prozent) in Deutschland öffneten 2020 spätestens um 7.30 Uhr (vgl. Tab. A-11). Etwas weniger als jede fünfte Einrichtung (17,6 Prozent) öffnete spätestens um 6.30 Uhr. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern: In den ostdeutschen Ländern öffnete über die Hälfte der Einrichtungen spätestens um 6.00 Uhr (61,2 Prozent). In den westdeutschen Ländern hatte mehr als die Hälfte der Einrichtungen erst spätestens um 7.00 Uhr geöffnet (52,1 Prozent). Um 7.30 Uhr hatten mit 93,6 Prozent in den ostdeutschen und 92,5 Prozent in den westdeutschen Ländern ähnlich viele Einrichtungen geöffnet. In den drei Stadtstaaten öffneten die Einrichtungen oftmals vergleichsweise spät. Um 7.30 Uhr hatten in Berlin 76,8 Prozent der Einrichtungen geöffnet. In Bremen galt dies für 62,2 Prozent und in Hamburg für 80,6 Prozent. In Hamburg zeigt sich ein interessantes Muster, da zusätzlich zum vergleichsweise großen Anteil der spät öffnenden Einrichtungen 28,3 Prozent der Einrichtungen bereits um 6.00 Uhr geöffnet hatten. In den anderen westdeutschen Ländern traf dies auf maximal 3,0 Prozent der Einrichtungen zu. Bundesweit ist die Verteilung der Öffnungszeiten im Vergleich zu 2019 relativ konstant geblieben. Auf Länderebene fällt Bremen auf, wo die Anteile der Einrichtungen, die spätestens um 7.00 bzw. 7.30 Uhr öffneten, um 4,0 bzw. 9,7 Prozentpunkte abgenommen haben.

Etwas mehr als zwei Drittel (67,6 Prozent) aller Kindertageseinrichtungen in Deutschland hatte um 16.00 Uhr noch geöffnet; um 17.00 Uhr waren es noch 10,2 Prozent (vgl. Tab. A-12). Um 18.00 Uhr hatte nur noch 1,0 Prozent der Kindertageseinrichtungen geöffnet. Auch hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländergruppen: In den ostdeutschen Ländern hatten mehr als drei Viertel der Einrichtungen um 16.30 Uhr noch geöffnet (78,7 Prozent), während es in den westdeutschen Ländern ein Drittel der Einrichtungen war (33,6 Prozent). Besonders früh schließen viele Einrichtungen in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, wo

um 14.00 Uhr noch 70,2, 79,4 bzw. 81,4 Prozent der Einrichtungen geöffnet haben, wohingegen es in den übrigen Ländern jeweils über 90 Prozent sind. In Bremen schließt ein Teil der Einrichtungen vor 15.30 Uhr, sodass zu diesem Zeitpunkt nur noch 75,1 Prozent der Einrichtungen geöffnet haben. Dieses Land unterscheidet sich damit von den beiden anderen Stadtstaaten, wobei Hamburg insgesamt hervorsticht, da dort um 17.30 Uhr noch 42,9 Prozent der Einrichtungen geöffnet haben. In den anderen Ländern ist dies zu diesem Zeitpunkt bei maximal einem Viertel der Einrichtungen der Fall. Im Zeitverlauf sind die Schließzeiten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene weitgehend konstant geblieben.

Anzahl der Kinder mit Unterbrechung der Betreuung über Mittag

Kinder, bei denen die Kindertagesbetreuung über Mittag unterbrochen wurde, stellen die Ausnahme dar. Nur 1,4 Prozent aller Einrichtungen unterbrechen ihr Betreuungsangebot (vgl. Tab. A-13). Diese Einschränkung des Betreuungsangebots betrifft nur etwa jedes fünfzigste Kind unter drei Jahren (1,9 Prozent) und annähernd jedes zwanzigste Kind zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt (4,7 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr haben diese Anteile um 0,2 Prozentpunkte bzw. 0,5 Prozentpunkte abgenommen.

Nach wie vor gibt es regionale Unterschiede, wobei es sich bei Unterbrechungen über Mittag um ein Phänomen der westdeutschen Länder handelt. Auffällig ist vor allem Rheinland-Pfalz, wo bei 20,8 Prozent der unter Dreijährigen und 22,4 Prozent der über Dreijährigen die Kindertagesbetreuung über Mittag unterbrochen wird. In Baden-Württemberg trifft dies auf 4,1 bzw. 17,9 Prozent der Kinder zu. Sind die Werte im Zeitverlauf in Rheinland-Pfalz für beide Gruppen annähernd konstant geblieben (-0,2 Prozentpunkte), sind in Baden-Württemberg mit -0,9 und -2,2 Prozentpunkten Verbesserungen zu erkennen. Insgesamt betrifft die Unterbrechung der Kindertagesbetreuung über Mittag in allen Ländern bis auf Hamburg (+0,2 Prozentpunkte) weniger Kinder als 2019.

1.3 Fazit

In der Kindertagesbetreuung lässt sich in beiden Altersgruppen ein fortlaufender Ausbau an Plätzen verzeichnen. Allerdings ist eine Verlagerung des Schwerpunkts zu beobachten. Nach Jahren des starken Ausbaus für unter Dreijährige wurde zwischen 2019 und 2020 in der Gruppe der älteren Kinder erstmals wieder mehr ausgebaut. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Entwicklung in den nächsten Jahren fortsetzen wird.

Während die Inanspruchnahmequote in Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 0,7 Prozentpunkte auf 35,0 Prozent gestiegen ist, ist sie für Kinder zwischen drei und unter sechs Jahren leicht rückläufig (-0,4 Prozentpunkte), wenngleich sie insgesamt auf einem hohen Niveau bleibt (92,5 Prozent). Der Grund hierfür liegt in einem deutlichen Zuwachs bei der Anzahl drei- bis fünfjähriger Kinder in der Bevölkerung, der trotz des erhöhten Ausbaus der Kindertagesbetreuung nicht komplett aufgefangen werden konnte. In Anbetracht der geringeren Inanspruchnahmequoten an Kindertagesbetreuung von Kindern mit Migrationshintergrund (Kinder unter drei Jahren: 21 Prozent; Kinder zwischen drei und sechs Jahren: 81 Prozent) werden weiterhin Zugangsbarrieren für diese Gruppe von Kindern deutlich.

Im Jahr 2020 wurden 99.087 Kinder im Alter bis 6,5 Jahre mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege oder in schulnahen Angeboten betreut. Ein Großteil dieser Kinder besuchte Kindertageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (84,6 Prozent). Lediglich 0,7 Prozent wurden in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut. Etwa 15 Prozent der Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, besuchten schulnahe Einrichtungen wie Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Einrichtungen.

Im Zeitverlauf haben organisatorische Variablen als Kriterium bei der Wahl der Kindertagesbetreuung an Bedeutung gewonnen. Im Vergleich zu 2019 zeigt sich 2020 eine leichte Verschiebung der vertraglich vereinbarten Betreuungsumfänge für Kinder in Kindertagesbetreuung hin zu mehr Ganztags- und weniger Halbtagsplätzen. Bei den gewünschten Betreuungsumfängen zeigt sich hingegen im Vergleich zum Vorjahr eine Verlagerung der gewünschten Betreuungsumfänge weg vom Ganztags hin zum Halbtag sowohl für die unter dreijährigen Kinder als auch für die Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Eine mögliche Erklärung für diese Veränderung ist, dass sich durch die Corona-Pandemie viele Eltern zumindest zeitweise im Home-Office, in Kurzarbeit o. Ä. befanden und womöglich zeitweise nicht auf einen Ganztagsplatz angewiesen waren. Ob es sich bei den skizzierten Entwicklungen tatsächlich um pandemiebedingte Einflüsse, oder um Auswirkungen methodischer Veränderungen im Rahmen der KiBS-Abfrage handelt, gilt es weiter zu beobachten.

Laut Bildungsbericht 2016 lässt sich die Diskrepanz zwischen vereinbarten und gewünschten Betreuungsumfängen folgendermaßen erklären: „Zum einen ist der Abschluss einer Ganztagsvereinbarung für die Einrichtungen attraktiver, was dazu führt, dass den Eltern mangels Alternativen nichts anderes übrig bleibt, als die längeren Zeiten zu vereinbaren. Des Weiteren können Eltern ein zeitlich flexibles Angebot wünschen, das sie nur durch die Vereinbarung längerer Betreuungsumfänge erhalten, ohne dass sie den gesamten Stundenumfang benötigen. Schließlich können aber auch fachliche Gründe gegen spezifische Betreuungsumfänge sprechen. Legen Einrichtungen Zeiten fest, in denen sie spezifische pädagogische Angebote für die Kinder planen, sollen die Kinder zu diesen Zeiten auch anwesend sein, unabhängig davon, ob ihre Eltern in dieser Zeit ein Betreuungsangebot benötigen.“⁴⁰

40 Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld. wbv. S. 60.

Knapp drei Viertel der Kindertageseinrichtungen bundesweit haben zwischen 9 und unter 11 Stunden geöffnet, was Eltern eine ganztägige Erwerbstätigkeit ermöglicht. Im Zeitverlauf hat sich die Verteilung der Öffnungsdauer zwischen 2019 und 2020 kaum verändert. Zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern zeigen sich weiterhin deutliche Unterschiede bzgl. der Öffnungsdauer sowie Öffnungs- und Schließzeiten zugunsten der ostdeutschen Länder.

Das Kapitel allein deckt nicht sämtliche Aspekte von Bedarfsgerechtigkeit umfassend ab. Neben einer Fokussierung auf wesentliche Kennzahlen ist daher die gemeinsame Betrachtung mit Handlungsfeld 10 und den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren notwendig. Einigen Limitationen der Darstellung wird im Rahmen der nächsten Berichtslegung durch Berücksichtigung der Kinderperspektive sowie vertiefende Analysen, etwa in Form von Längsschnittuntersuchungen anhand von KiBS-Daten, begegnet werden können.

Bei der Datenerhebung und -interpretation stellt sich die Frage des Einflusses der Corona-Pandemie (vgl. Kap. III). Der Stichtag der KJH-Statistik liegt mit dem 1. März 2020 vor dem ersten Lockdown, sodass die Kindertagesbetreuung noch nicht von Schließungen betroffen war. Außerdem werden im Rahmen dieser Statistik keine Einstellungsfragen erhoben, sondern faktische Merkmale von Kindern, Einrichtungen und Personal. Die KiBS-Befragung fand von Januar bis August 2020 statt, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Ende März 2020 wurde die KiBS-Befragung um ein Zusatzmodul zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kindertagesbetreuung ergänzt. Eltern in systemrelevanten Berufen hatten jederzeit Zugang zu Angeboten der Kindertagesbetreuung und auch darüber hinaus wurde die Kindertagesbetreuung anhand sozialer Kriterien und in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestaltet. Nichtsdestotrotz nahmen auch nach der Wiedereröffnung der Einrichtungen weniger Eltern Betreuungsangebote wahr als zuvor.⁴¹

41 Lippert, K., Anton, J., Schacht, D. u. Kuger, S. (2020): Eltern müssen flexibel sein. In: DJI Impulse, 2020. H. 2/20, S. 29–33.

2

Fachkraft-Kind-Schlüssel

Ziel des zweiten Handlungsfeldes im Gute-KiTa-Gesetz ist, einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sicherzustellen. Ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel ist eine der maßgeblichen Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen, insbesondere mit Blick auf die Gestaltung von Bildungsaktivitäten und entwicklungsförderlichen Fachkraft-Kind-Interaktionen. Daneben beeinflusst der Fachkraft-Kind-Schlüssel die Arbeitssituation der pädagogischen Fachkräfte und damit auch deren Gesundheit (BMFSFJ & JFMK, 2016). Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 2 **Fachkraft-Kind-Schlüssel** im länderübergreifenden Monitoring werden drei Indikatoren herangezogen, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:⁴²

- **Personalschlüssel:** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Personalschlüssel nach Gruppenform“ und „Personalschlüssel nach Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und nach Gruppenform“ beschrieben.

- **Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten:** Für die Abbildung dieses Indikators finden die Kennzahlen „Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit“ und „Umgang mit Ausfällen“ Berücksichtigung, die im vorliegenden Bericht erstmalig berichtet werden.
- **Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte:** Dargestellt werden die „Einschätzung der Personalsituation durch das pädagogische Personal“ sowie die „Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation“. Ferner wird die „Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung“ beschrieben.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr beschrieben. Die Darstellung basiert auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019 und 2020)⁴³, Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS 2019 und 2020)⁴⁴ und für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Leitungs- und der Fachkräftebefragung (ERIK, 2020)⁴⁵.

42 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Tiedemann, C. u. Drexler, D. (in Vorb.): Fachkraft-Kind-Schlüssel. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERIK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

43 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

44 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

45 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert. Folgende weitere Einschränkungen sind bei der Befragung der Leitungen zu berücksichtigen: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

2.1 Personalschlüssel

Infokasten IV-2-1: Personalschlüssel



Der Personalschlüssel ist eine rechnerische Größe, die auf Grundlage der Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gebildet wird. Der Personalschlüssel bildet in den unterschiedlichen Kita-Gruppen rein rechnerisch den Personalressourceneinsatz ab und gibt ein standardisiertes Bild der Betreuungssituation wieder. Er basiert auf den vereinbarten Betreuungs- und den vertraglich geregelten Beschäftigungszeiten (jeweils zum Stichtag 1. März), die in der Kinder- und Jugendhilfestatistik angegeben werden. Der Personalschlüssel nach Gruppenform wird errechnet, indem je Gruppenform die Ganztagsbetreuungsäquivalente der Kinder ins Verhältnis mit den Vollzeitbeschäftigungsäquivalenten der pädagogisch Tätigen gesetzt werden. Dazu werden die vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungsumfänge auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden relativiert. Für das gesamte pädagogische Personal, das in der jeweiligen Gruppenform tätig ist, wird ein Vollzeitbeschäftigungsäquivalent berechnet. Hier wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden bezogen. Dabei wird der Beschäftigungsumfang von gruppenübergreifend pädagogisch tätigen Personen sowie von freigestelltem Leitungspersonal gleichmäßig auf alle Gruppen in der Kindertageseinrichtung verteilt. Es wird die gesamte vertragliche Arbeitszeit mit einbezogen. Wie die Arbeitszeit verwendet wird, findet in der Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Berücksichtigung. Es wird darauf hingewiesen, dass die zugrundeliegende Berechnung eine mögliche Form zur Berechnung des Personalschlüssels darstellt, die nicht allen landesspezifischen Vorgaben (z. B. Verteilung der Leitungsressourcen) gerecht wird. Mit Blick auf die Vergleichbarkeit des Personalschlüssels zwischen den Ländern muss jedoch eine Berechnungsform zugrunde gelegt werden. Der Personalschlüssel sollte möglichst vor dem Hintergrund weiterer Rahmenbedingungen interpretiert werden, wie u. a. der Qualifikation des Personals, der Gruppengröße oder der Alterszusammensetzung der Gruppe.

Was sagt der Personalschlüssel aus?

Das berechnete Verhältnis gibt wieder, für wie viele ganztags betreute Kinder eine in Vollzeit tätige Person zuständig ist (1: XX). Das heißt, je geringer der Wert ist, desto günstiger stellt sich die Betreuungskonstellation dar, da rechnerisch auf eine pädagogisch tätige Vollzeitkraft entsprechend weniger Ganztagsbetreuungsplätze entfallen. Es werden hierbei die gruppenbezogenen Mediane ausgewiesen. Im Unterschied zum Personalschlüssel soll mit der Fachkraft-Kind-Relation näherungsweise die tatsächliche Betreuungssituation abgebildet werden, also für wie viele Kinder jeweils eine pädagogische Fachkraft unmittelbar zur Verfügung steht. Dabei sollen u. a. Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit (z. B. Zusammenarbeit mit Eltern, Planung der Angebote für Kinder, Dokumentation) und Ausfallzeiten durch Fortbildungen, Urlaub und Krankheit sowie Abwesenheitszeiten der Kinder Berücksichtigung finden. Grundlegend stellt es eine Herausforderung dar, die genaue Fachkraft-Kind-Relation zu bestimmen, da nur teilweise belastbare Daten vorliegen. Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten können jedoch auf Basis des Monitorings zum KiQuTG berichtet werden.

Welches Personal wird mit einbezogen?

Der Personalschlüssel wird über das gesamte zur Verfügung stehende pädagogische Personal, das in der jeweiligen Gruppenform tätig ist, berechnet. Das heißt, es werden ebenfalls Personen, die noch in Ausbildung sind, sowie Praktikantinnen und Praktikanten berücksichtigt.

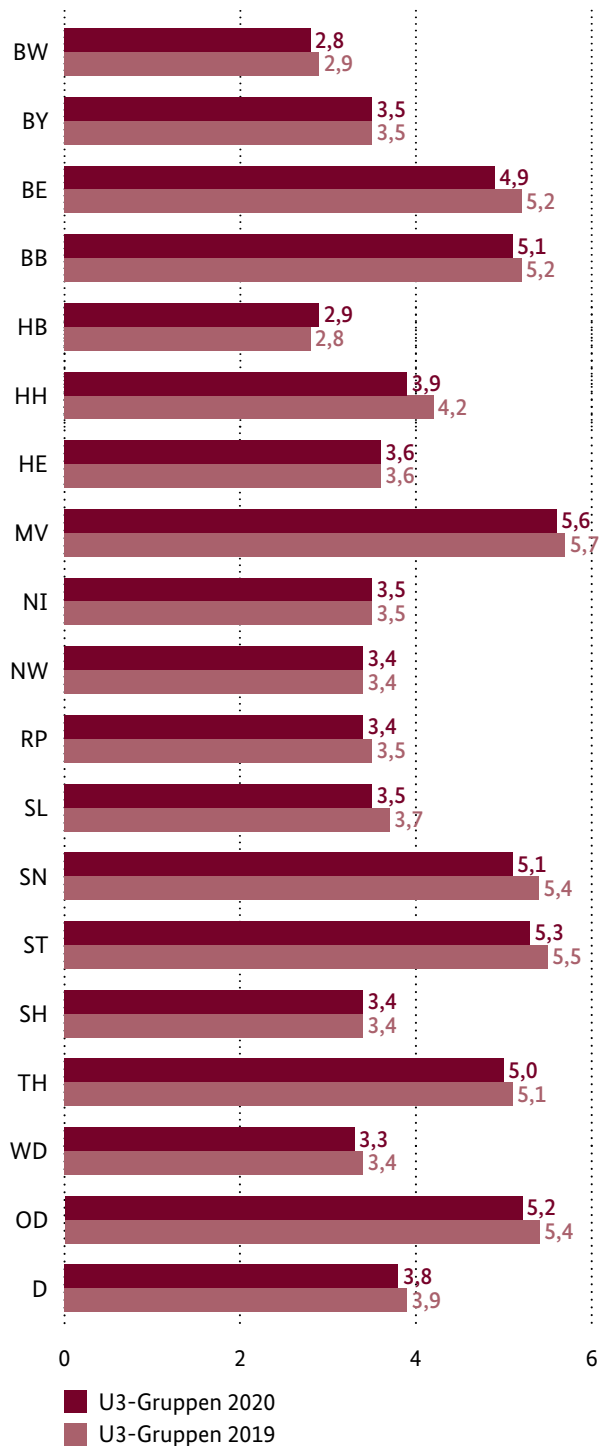
Personalschlüssel nach Gruppenform

In Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren lag der bundesweite Personalschlüssel am 1. März 2020 im Durchschnitt bei 3,8 ganztags betreuten Kindern pro pädagogisch tätiger Vollzeitkraft, was einer leichten Verbesserung (-0,1) des Personalschlüssels im Vergleich zum Vorjahr entspricht (vgl. Abb. IV-2-1). Dabei zeigen sich nicht nur deutliche Länderunterschiede, sondern es wird auch eine klare Differenz zwischen westdeutschen und ostdeutschen Ländern ersichtlich: In den westdeutschen Ländern reichte die Spanne des Personalschlüssels 2020 von 2,8 ganztags betreuten Kindern in Baden-Württemberg bis zu 3,9 ganztags betreuten Kindern in Hamburg, für die eine pädagogisch tätige Vollzeitkraft verantwortlich war. In den ostdeutschen Ländern reichte die Spanne von 4,9 ganztags betreuten Kindern in Berlin bis zu 5,6 ganztags betreuten Kindern in Mecklenburg-Vorpommern. Im Vergleich zu 2019 haben sich die Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren in der Mehrheit der Länder verbessert oder sind stabil geblieben. Die deutlichsten Verbesserungen zeigen sich in Berlin (-0,3) und Sachsen (-0,3). In Hamburg, Saarland und Mecklenburg-Vorpommern sank der Personalschlüssel um jeweils 0,2 ganztags betreute Kinder.

In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt war bundesweit im Durch-

schnitt eine pädagogisch tätige Vollzeitkraft für 8,1 Kinder verantwortlich, was einer leichten Verbesserung (-0,1) des Personalschlüssels im Vergleich zum Vorjahr entspricht (vgl. Abb. IV-2-2). Dabei zeigen sich auch in dieser Gruppenform Länderunterschiede, aber es wird kein durchgängiges West-Ost-Gefälle ersichtlich. Die Spanne reichte von 6,4 ganztags betreuten Kindern in Baden-Württemberg bis zu 12,0 ganztags betreuten Kindern in Mecklenburg-Vorpommern pro pädagogisch tätiger Vollzeitkraft. Zwar lag der Personalschlüssel in den ostdeutschen Flächenländern mit 10 oder mehr ganztagsbetreuten Kindern pro pädagogisch tätiger Vollzeitkraft über dem Niveau der Personalschlüssel der westdeutschen Länder, die Personalschlüssel im Saarland (9,0) und in Hessen (8,8) liegen jedoch lediglich ein wenig darunter. In Berlin hingegen war eine in Vollzeit tätige Person für 7,8 ganztags betreute Kinder zuständig. Hier lag der Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt also unter dem Bundesdurchschnitt. Auch in dieser Altersgruppe hat sich der Personalschlüssel im Vergleich zu 2019 in den meisten Ländern verbessert: Am deutlichsten ist der Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Brandenburg, Sachsen und Thüringen (-0,4) gesunken, wohingegen er in Bremen (+0,3), Hamburg (+0,1) und im Saarland (+0,1) (leicht) gestiegen ist.

Abb. IV-2-1: Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren* 2020/2019 nach Ländern (Median)**



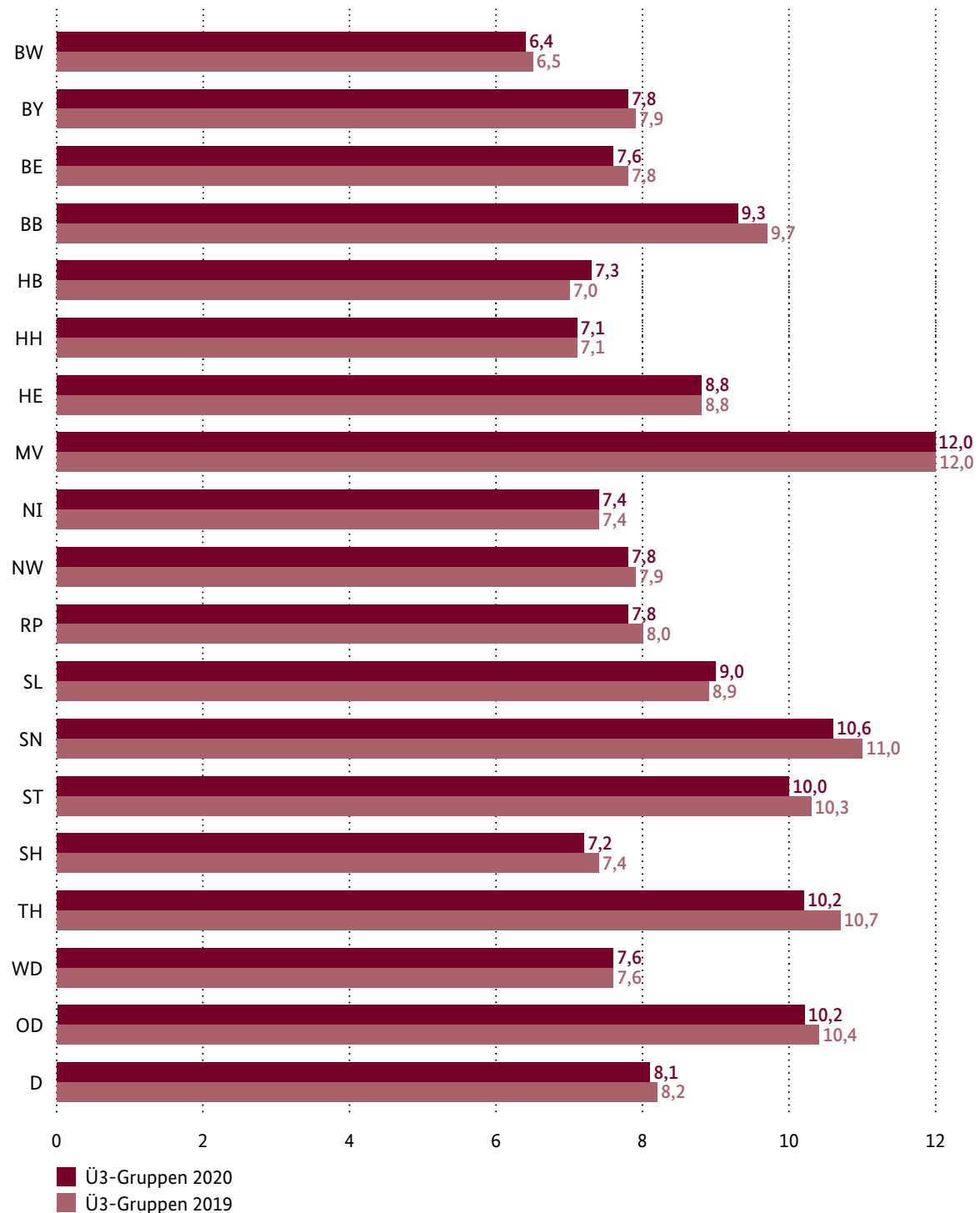
* Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur werden nicht ausgewiesen, da für sie die Ausweisung eines gruppenbezogenen Personalschlüssels nicht sinnvoll ist.

** Inklusive des Stundenvolumens für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.

Hinweis: Alle Gruppenformen ohne Gruppen, in denen (auch) Kinder mit Eingliederungshilfe betreut werden.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Abb. IV-2-2: Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt*/** 2020/2019 nach Ländern (Median)***



* Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur werden nicht ausgewiesen, da für sie die Ausweisung eines gruppenbezogenen Personalschlüssels nicht sinnvoll ist.

** Diese Gruppe beinhaltet auch Kinder, die ggf. der Gruppen mit ausschließlich unter 4-Jährigen oder Gruppen mit Kindern aller Altersgruppen angehören. Daher ist der Personalschlüssel für Gruppen für Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt separat zu betrachten.

*** Inklusive des Stundenvolumens für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

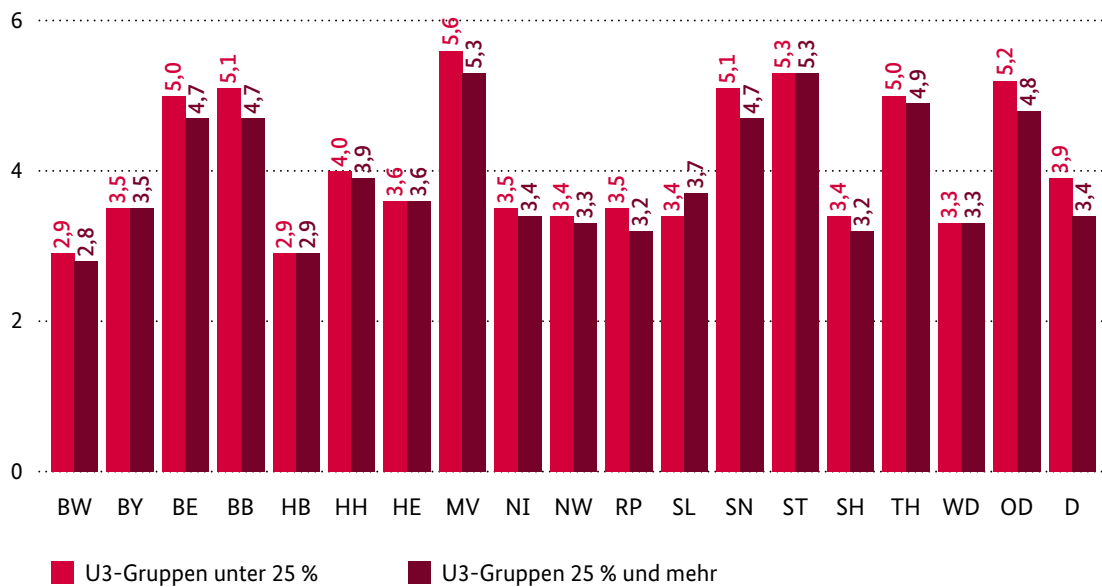
Personalschlüssel nach Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und nach Gruppenform

Für diese Kennzahl werden Gruppen unterschieden, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe unter 25 Prozent bzw. bei 25 Prozent und mehr lag, ausgewiesen für Kinder unter drei Jahren und Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt. Hinsichtlich der Kennzahl ist anzumerken, dass Verbesserungen der personellen Ausstattung für Gruppen mit einem Anteil von über 25 Prozent von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache nicht zwingend auf Maßnahmen oder gesetzliche Regelungen der Länder zurückzuführen sind. Insbesondere das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ könnte hierauf einen Einfluss haben. Im Rahmen des Bundesprogramms werden die teilnehmenden Einrichtungen mit einer zusätzlichen halben Fachkraftstelle gefördert.

In Gruppen von unter Dreijährigen mit einem Anteil von über 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache wurden 2020 bundes-

weit von einer vollzeitbeschäftigten pädagogischen Fachkraft 0,5 Kinder weniger betreut als in Gruppen mit einem niedrigeren Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (vgl. Abb. IV-2-3). 2019 betrug diese Differenz 0,6 Kinder (vgl. Abb. A-7). In den meisten Ländern waren in Gruppen von unter Dreijährigen die pädagogisch Tätigen durchschnittlich für etwa gleich viele Kinder verantwortlich, unabhängig davon, wie hoch der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe war. Die Abweichungen reichen von -0,4 weniger ganztags betreuten Kindern in Brandenburg und Sachsen bis +0,3 mehr ganztags betreuten Kindern im Saarland. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren sowohl mit einem Anteil von unter 25 Prozent als auch von 25 Prozent und mehr Kindern mit nicht deutscher Familiensprache stabil geblieben oder haben sich verbessert. Die deutlichste Verbesserung zeigt sich dabei in Sachsen (-0,7) in Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren und einem Anteil von 25 Prozent und mehr Kindern mit nicht deutscher Familiensprache.

Abb. IV-2-3: Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren* 2020 nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und Ländern (Median)**



* Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur werden nicht ausgewiesen, da für sie die Ausweisung eines gruppenbezogenen Personalschlüssels nicht sinnvoll ist.

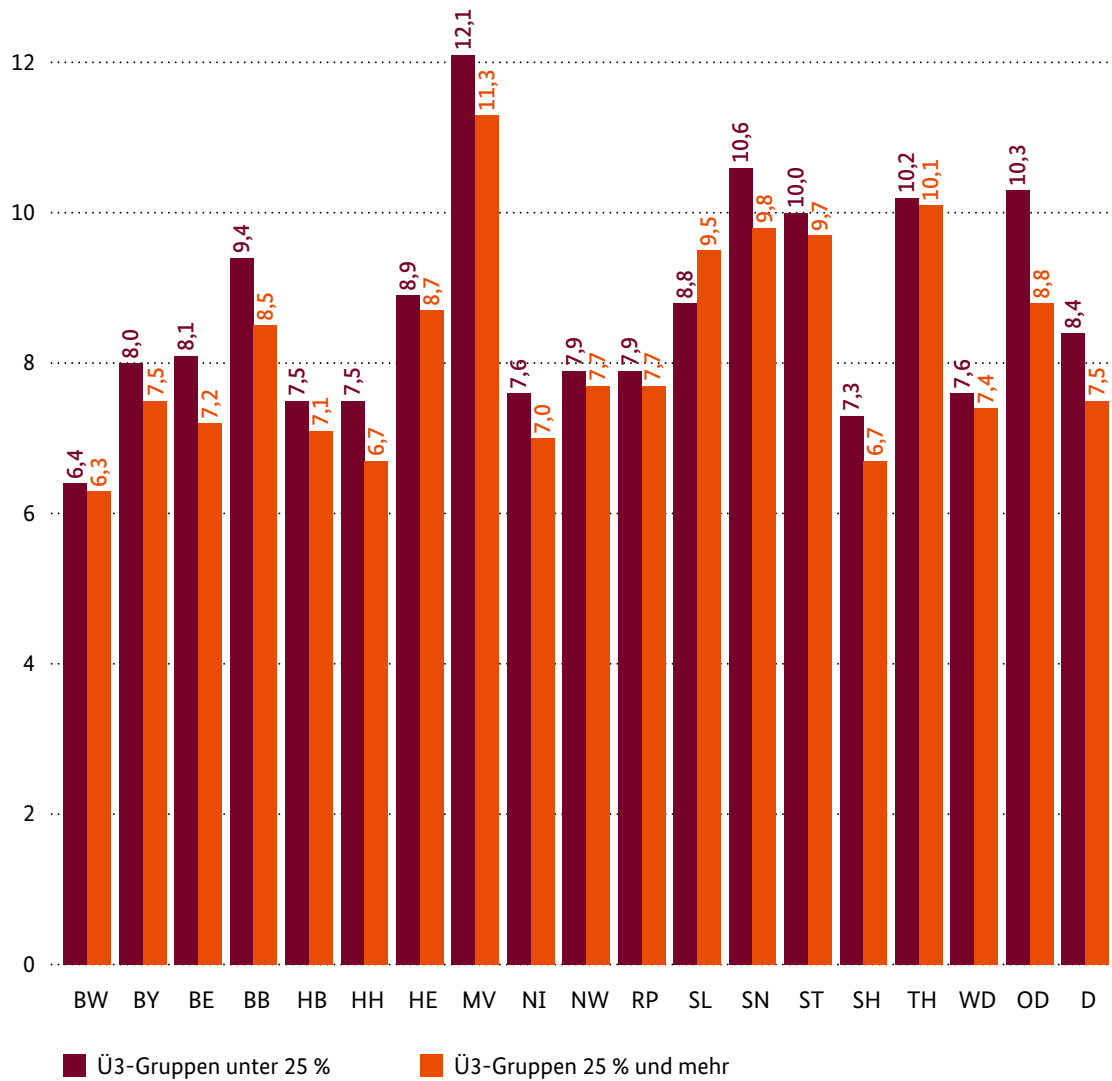
** Inklusiv des Stundenvolumens für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DII/TU Dortmund.

In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt war bundesweit eine pädagogisch tätige Vollzeitkraft bei einem höheren Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache für fast ein ganztags betreutes Kind (-0,9) weniger verantwortlich, als wenn der Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache unter 25 Prozent lag (vgl. Abb. IV-2-4). Die Differenz ist im Vergleich zum Vorjahr stabil geblieben (vgl. Abb. A-8). Es zeigt sich, dass der Personalschlüssel in diesen Gruppen bei der Hälfte der Länder um mindestens ein halbes ganztags betreutes Kind niedriger, also günstiger, ausfällt. In Baden-Württemberg, Hessen, Nord-

rhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen gab es je nach Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache nur geringe Unterschiede. Im Saarland standen dagegen einer pädagogisch tätigen Vollzeitkraft in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und einem Anteil von 25 Prozent und mehr Kindern mit nicht deutscher Familiensprache 0,7 ganztags betreute Kinder mehr gegenüber. Der Vergleich zum Vorjahr zeigt im Saarland auch die deutlichste Veränderung: Während 2019 etwa 8,9 ganztags betreute Kinder auf eine Vollzeitkraft kamen, waren es 2020 9,5 ganztagsbetreute Kinder.

Abb. IV-2-4: Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt* 2020 nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und Ländern (Median)**



* Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur werden nicht ausgewiesen, da für sie die Ausweisung eines gruppenbezogenen Personalschlüssels nicht sinnvoll ist.

** Inklusive des Stundenvolumens für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

2.2 Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit

Die Leitungskräfte gaben für unterschiedliche Positionen des pädagogischen Personals die durchschnittlichen Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit bei einer Vollzeitstelle an (vgl. Abb. IV-2-5).⁴⁶ Während Assistenzkräften und Förderkräften, die zur Förderung von Kindern, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten, eingesetzt werden, mit weniger als 3 Stunden im Bundesdurchschnitt kaum Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit zustanden, hatten Gruppenleitungen und pädagogische Fachkräfte mehr als 7 Stunden pro Woche zur Verfügung. Gruppenleitungen scheinen dabei tendenziell etwas mehr Stunden zuzustehen als pädagogischen Fachkräften (7,7 vs. 7,6). Es zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländern: Die Spannbreite der Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit liegt bei Gruppenleitungen zwischen 3,4 (Sachsen) und 10,3 Stunden (Baden-Württemberg), bei pädagogischen Fachkräften zwischen 3,9 (Mecklenburg-Vorpommern) und

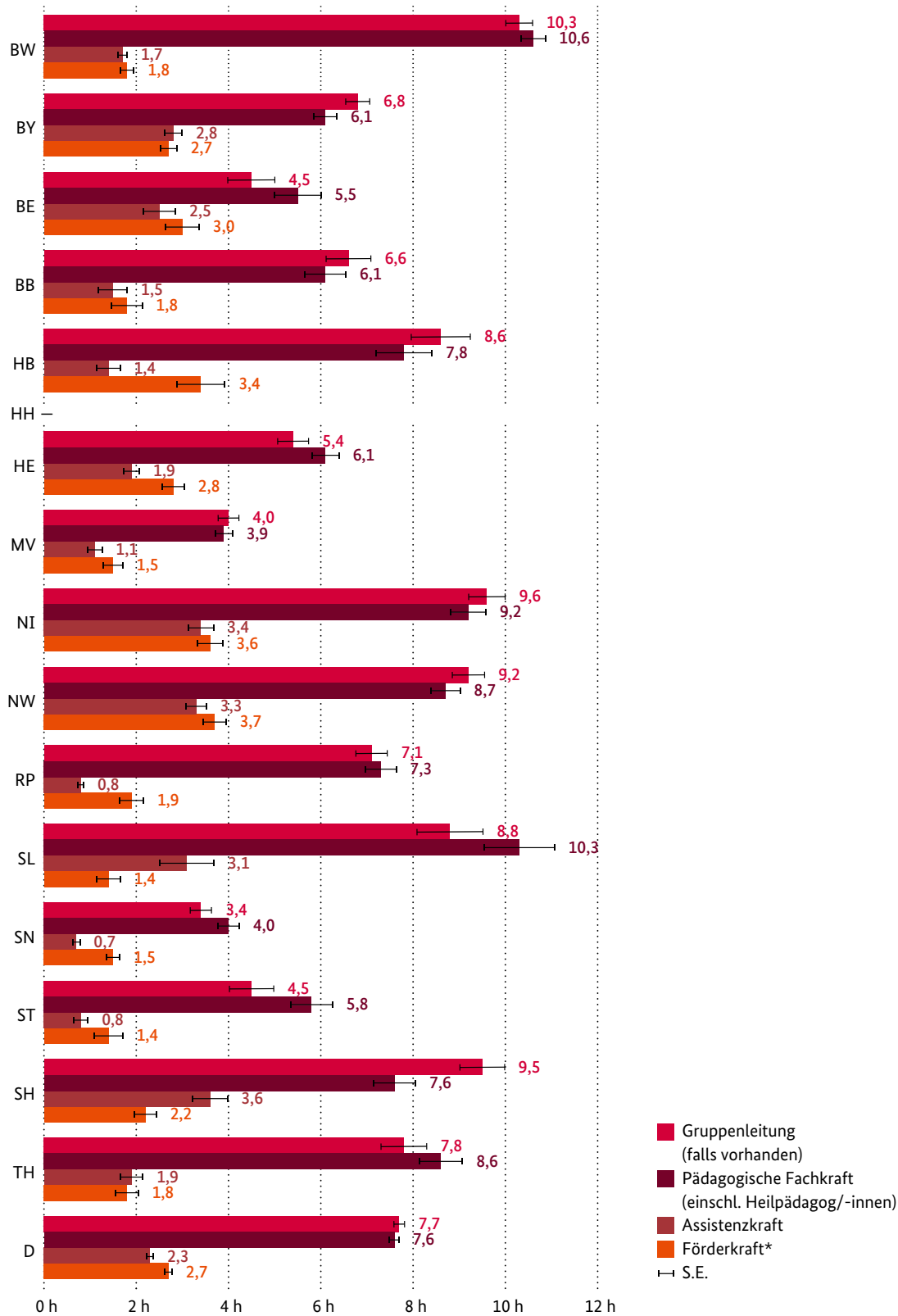
10,6 Stunden (Baden-Württemberg). Bezogen auf eine Vollzeitstelle⁴⁷ gibt es Länder (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland), in denen dem Personal (Gruppenleitung und pädagogischen Fachkräften) etwa ein Viertel der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung stand, sowie Länder, in denen der Anteil an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit nur etwa 10 Prozent ausmachte (Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen). Für Gruppenleitungen und pädagogische Fachkräfte lässt sich damit feststellen, dass der in wissenschaftlichen Expertisen⁴⁸ geforderte Anteil von 16,5 Prozent mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit bei einer Vielzahl der Länder bereits umgesetzt wird (vgl. Tab. A-14). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Angaben zur mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit in der nächsten Befragungswelle des Monitorings zum Gute-KiTa-Gesetz noch einmal überprüft werden müssen. Da die Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten teilweise über den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Länder liegen, stellt sich die Frage, ob das Antwortverhalten der Leitungen möglicherweise beeinflusst wurde, z. B. durch zusätzliche Zeitressourcen infolge der Schließung der Kindertageseinrichtungen während der Coronapandemie.

46 In der Erhebung wurde folgende Erläuterung für mittelbare pädagogische Arbeitszeit gegeben: „Mit mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit sind etwa Vor- und Nachbereitungszeiten, Zusammenarbeit mit Eltern und KooperationspartnerInnen, Teamgespräche etc. gemeint.“

47 Hier wird von 39 Stunden für eine Vollzeitstelle ausgegangen.

48 Viernickel, S. u. Fuchs-Rechlin, K. (2015): Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell. In: Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, C., Bensel, J. u. Haug-Schnabel, G.: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg im Breisgau: Herder. S. 11–130.

Abb. IV-2-5: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 nach Ländern (Mittelwerte)



Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

* Förderkraft für Kinder, die nach SGB VIII/ SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Hinweis: Werte mit starken Einschränkungen sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

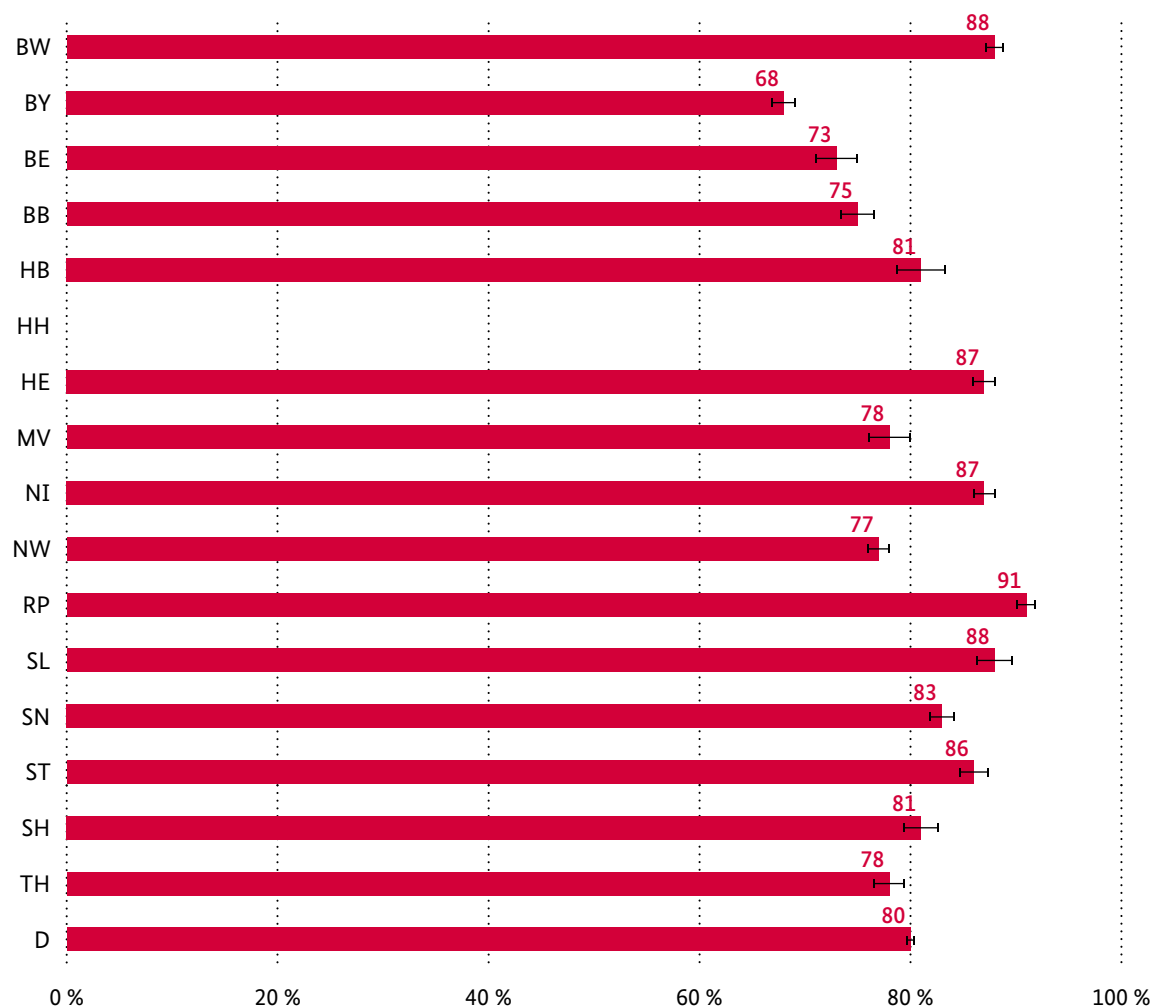
Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=2.7343-3.417.

Umgang mit Ausfällen

Aus der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) geht hervor, dass in einem Großteil (80 Prozent) der Einrichtungen in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgeglichen werden mussten (vgl. Abb. IV-2-6). In allen Ländern gaben mehr als zwei Drittel der Einrichtungen an, dass Personal-

ausfälle ausgeglichen werden mussten. Dabei variiert der Anteil an Einrichtungen, in denen dies der Fall war, in den Ländern: So ist der Anteil in Rheinland-Pfalz (91 Prozent) überdurchschnittlich hoch, in Bayern (68 Prozent) liegt er dagegen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Abb. IV-2-6: Zustimmung zu Ausgleich von Personalausfall in den letzten 6 Monaten 2020 (in %) nach Ländern



Fragetext: „Kam es in den letzten 6 Monaten in Ihrer Einrichtung vor, dass Sie Personalausfälle ausgleichen mussten?“

Hinweis: Werte mit starken Einschränkungen sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=3.672-3.814.

In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) wurden die Leitungen außerdem nach Maßnahmen zur Bewältigung von Personalausfällen befragt (vgl. Abb. IV-2-7; Tab. A-15). Bundesweit gab eine deutliche Mehrheit der befragten Leitungen an, dass Personalausfälle durch Überstunden des

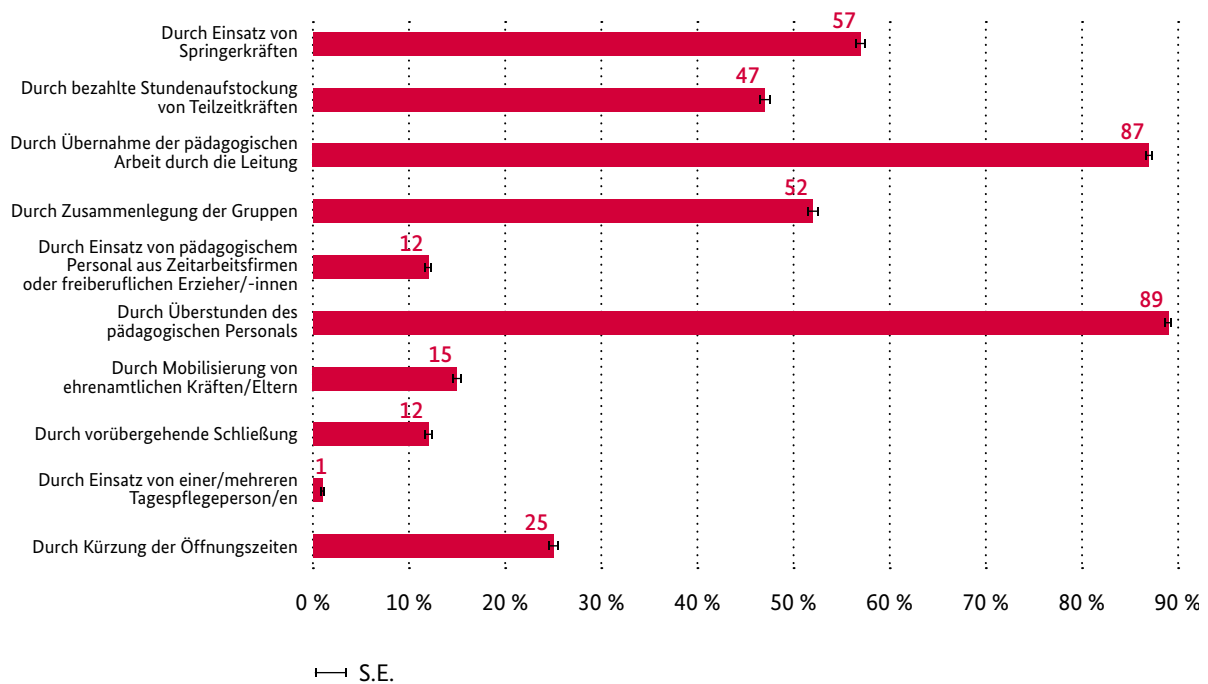
pädagogischen Personals ausgeglichen wurden (89 Prozent) und dass die pädagogische Arbeit durch die Leitung übernommen wurde (87 Prozent). In 57 Prozent der Einrichtungen kamen Springerkräfte zum Einsatz und bei 47 Prozent wurden die Stunden von Teilzeitkräften aufge-

IV Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Fachkraft-Kind-Schlüssel

stockt. Erwartungsgemäß wurden Ausfälle also überwiegend durch das vorhandene Personal ausgeglichen. Den Ausgleich von Personalausfall durch externes Personal wie ehrenamtliche Kräfte/Eltern oder pädagogisches Personal aus

Zeitarbeitsfirmen gaben hingegen lediglich 15 bzw. 12 Prozent der Leitungskräfte bundesweit an. Die Gruppen legten 52 Prozent der befragten Leitungskräfte zusammen.

Abb. IV-2-7: Ausgleich der Personalausfälle aus Perspektive der Leitungen 2020 (in %)



Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=2.565-3.022.

2.3 Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Einschätzung der Personalsituation durch das pädagogische Personal

Nach Einschätzung des pädagogischen Personals (ERiK, 2020) war für 63 Prozent eine gute Personal-Kind-Relation in den Kindertageseinrichtungen erfüllt (vgl. Tab. IV-2-1). In den meisten Ländern gab mehr als die Hälfte des pädagogischen Personals an, dass eine gute Personal-Kind-Relation erfüllt ist. In Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen und Schleswig-Holstein waren es fast 70 Prozent. In Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern stimmte hingegen weniger als die Hälfte des pädagogischen Personals dieser Aussage zu. Insgesamt gaben eher pädagogisch Tätige in kleinen Einrichtungen (bis 25 Kinder) an, dass eine gute Personal-Kind-Relation erfüllt ist (73 Prozent), während es in großen Einrichtungen mit mehr als 75 Kindern 60 Prozent waren.

Tab. IV-2-1: Arbeitsbedingungen des pädagogischen Personals: Anteile der Zustimmung für eine gute Personal-Kind-Relation 2020 nach Ländern und Einrichtungsgröße (in %)

	Eine gute Personal-Kind-Relation ist erfüllt	
	Anteil	S.E.
BW	68	2,09
BY	68	1,85
BE	59	4,98
BB	58	2,95
HB	67	4,77
HH	48	7,35
HE	68	2,44
MV	41	4,05
NI	62	2,54
NW	61	2,17
RP	63	2,52
SL	53	4,78
SN	57	2,71
ST	54	3,96
SH	67	2,93
TH	61	3,17
Bis 25 Kinder	73	2,83
26 bis 75 Kinder	65	1,36
76 und mehr Kinder	60	1,39
D	63	0,80

Fragetext: „Inwieweit sind folgende Arbeitsbedingungen Ihrer Meinung nach bei Ihrer jetzigen Tätigkeit erfüllt?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=6.464-8.613.

Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation

Das pädagogische Personal wurde im Rahmen der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) hinsichtlich der Zufriedenheit bezüglich unterschiedlicher Aspekte der Betreuungssituation befragt. Von den Befragten gaben bundesweit 62 bzw. 58 Prozent an, dass mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden kann bzw. dass die vielfältigen Bildungsaufgaben erfüllt werden (vgl. Tab. A-16). Die höchsten Zustimmungswerte zu den beiden Aussagen finden sich in Baden-Württemberg (66 bzw. 62 Prozent), Bayern (66 bzw. 64 Prozent), Bremen (64 bzw. 60 Prozent) und Thüringen (63 bzw. 62 Prozent).

Weiterhin gaben 41 Prozent des pädagogischen Personals an, dass genügend Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung stand. In den Ländern fällt die Zustimmung unterschiedlich aus: So stimmten in Baden-Württemberg zwei Drittel (66 Prozent) des pädagogischen Personals zu, genügend Zeit für mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung zu haben. In allen anderen Ländern waren es weniger als die Hälfte des pädagogischen Personals. Am wenigsten Zustimmung findet sich in Sachsen-Anhalt (19 Prozent), Saarland (25 Prozent) und Hamburg (27 Prozent).

Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung

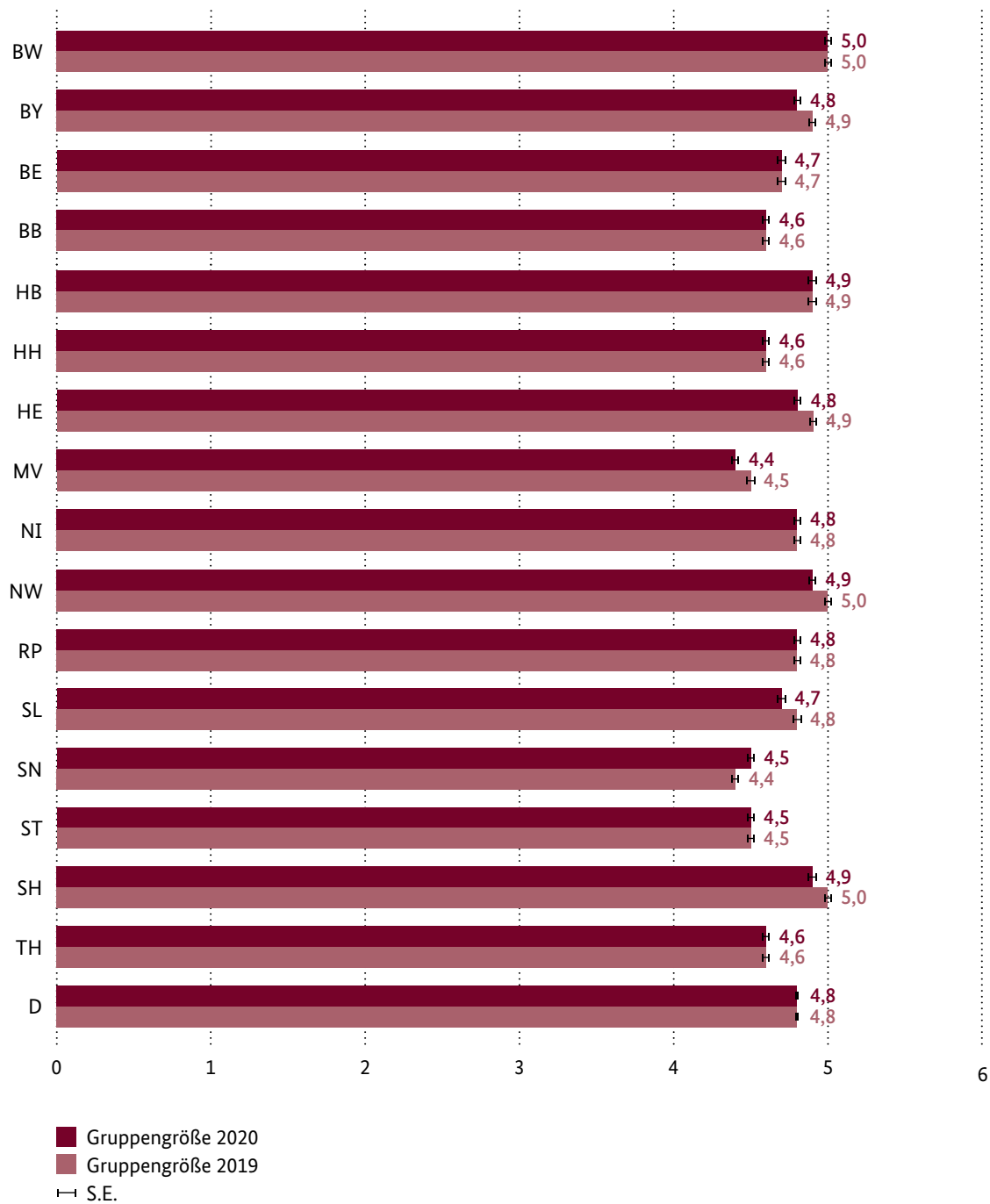
Mit der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) wird die Zufriedenheit der Eltern mit unterschied-

lichen Aspekten der Betreuung (z. B. Gruppengröße, Anzahl der Betreuungspersonen, Öffnungszeiten, Kosten) bundesweit erfasst. Die Elternzufriedenheit in Bezug auf die Gruppengröße sowie die Anzahl der Betreuungspersonen bleibt weiterhin auf einem recht hohen Niveau: Das bundesweite Mittel lag für beide Aspekte bei 4,8 (vgl. Abb. IV-2-8; Abb. IV-2-9).⁴⁹ Insgesamt waren Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren weiterhin etwas zufriedener als Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, aber auch länderspezifisch zeigen sich Unterschiede beim Grad der Zufriedenheit. Am zufriedensten waren Eltern in Baden-Württemberg, sowohl mit der Größe der Gruppe als auch mit der Anzahl der Betreuungspersonen.

Eine signifikante Veränderung der Zufriedenheit im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich länderspezifisch in beide Richtungen: Mit der Gruppengröße ist in Bayern für beide Altersgruppen (U3: -0,2 Skalenpunkte; Ü3: -0,1 Skalenpunkte) und in Nordrhein-Westfalen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (-0,2 Skalenpunkte) die Zufriedenheit signifikant gesunken. Dagegen ist die Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen in beiden Altersgruppen signifikant in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gestiegen (zwischen +0,1 und +0,3 Skalenpunkten). In Bremen (+0,3 Skalenpunkte) und im Saarland (+0,2 Skalenpunkte) stieg die Zufriedenheit der Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren signifikant.

49 Die Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit ...“ wird auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abgefragt.

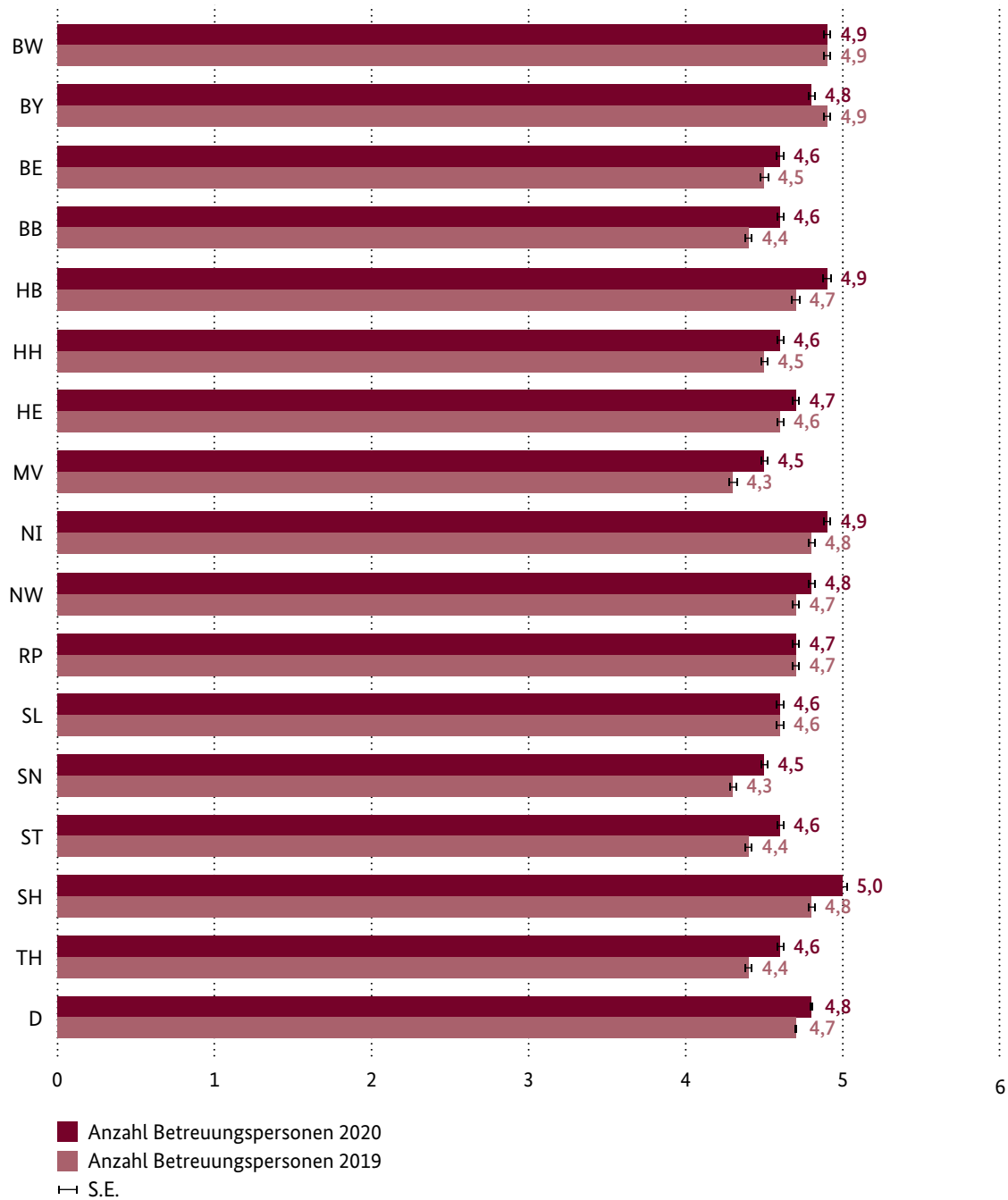
Abb. IV-2-8: Zufriedenheit mit der Gruppengröße 2020/2019 nach Ländern (Mittelwerte)



Hinweis: Die Zufriedenheit wurde anhand einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ erhoben.

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 2020, 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=6.387-9.484.

Abb. IV-2-9: Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen 2020/2019 nach Ländern (Mittelwerte)



Hinweis: Die Zufriedenheit wurde anhand einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ erhoben.

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 2020, 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=6.387-9.484.

2.4 Fazit

Insgesamt zeigt sich mit Blick auf den Personalschlüssel die Tendenz einer Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr: In Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren lag der bundesweite Personalschlüssel 2020 im Durchschnitt bei 3,8 ganztags betreuten Kindern pro pädagogisch tätiger Vollzeitkraft (-0,1); in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 8,1 Kinder (-0,1). Im Vergleich zu 2019 haben sich die Personalschlüssel für beide Altersgruppen in der Mehrheit der Länder verbessert. Die deutlichsten Verbesserungen für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren zeigten sich in Berlin, Hamburg und Sachsen (jeweils -0,3). Im Saarland und in Sachsen-Anhalt sank der Personalschlüssel um jeweils 0,2 ganztags betreute Kinder in dieser Altersgruppe. Bei den über dreijährigen Kindern bis zum Schuleintritt sank der Personalschlüssel in Thüringen (-0,5), Brandenburg (-0,4) und Sachsen (-0,4), wohingegen er in Bremen (+0,3) und im Saarland (+0,1) (leicht) stieg.

Dabei wurden in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern erneut deutliche Unterschiede beim Personalschlüssel zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern ersichtlich: So war in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern in Ostdeutschland das Personal im Durchschnitt für etwa zwei Kinder mehr zuständig als in Westdeutschland (1:5,2 gegenüber 1:3,3). Auch in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigen sich Länderunterschiede beim Personalschlüssel, aber es wird kein durchgängiges West-Ost-Gefälle ersichtlich.

Bei der Bereitstellung von qualitativ hochwertigen Betreuungsangeboten gilt es, die Bedarfe spezifischer Kindergruppen (z. B. Kinder mit nicht deutscher Familiensprache) verstärkt in den Blick zu nehmen. Bundesweit hat sich gezeigt, dass Gruppen, die einen Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von 25 Prozent und mehr aufweisen, mit einem günstigeren Personalschlüssel arbeiten (im Vergleich zu Gruppen mit einem Anteil von Kindern mit nicht deutscher

Familiensprache unter 25 Prozent). Dies betrifft sowohl Gruppen mit Kindern unter drei Jahren (1:3,4 gegenüber 1:3,9) als auch Gruppen mit Kindern im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt (1:7,5 gegenüber 1:8,4). Damit wird den erhöhten Herausforderungen, denen diese Gruppen aufgrund der sprachlichen Diversität ausgesetzt sind, Rechnung getragen.

Eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung wird auch durch Rahmenbedingungen wie Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Ausfallzeiten beeinflusst. Gruppenleitungen und pädagogischen Fachkräften stand 2020 etwa ein Fünftel (19 Prozent) der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit zur Verfügung, während der Anteil an Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit bei Assistenz- und Förderkräften geringer (unter 10 Prozent) ausfiel. Für Gruppenleitungen und pädagogische Fachkräfte lässt sich feststellen, dass der in wissenschaftlichen Expertisen⁵⁰ geforderte Anteil von 16,5 Prozent mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit bei einer Vielzahl der Länder bereits umgesetzt wird. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Angaben zur mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit in der nächsten Befragungswelle des Monitorings zum Gute-KiTa-Gesetz noch einmal überprüft werden müssen. Da die Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten teilweise über den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Länder liegen, stellt sich die Frage, ob das Antwortverhalten der Leitungen möglicherweise beeinflusst wurde, z. B. durch zusätzliche Zeitressourcen infolge der Schließung der Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie. Ferner äußerte mehr als die Hälfte des pädagogischen Personals einen Bedarf an höheren Zeitkontingenten für die mittelbare pädagogische Arbeit.

In einem Großteil (80 Prozent) der Einrichtungen bundesweit mussten in den letzten 6 Monaten Personalausfälle ausgeglichen werden. Personalausfällen muss in den meisten Fällen durch Überstunden des vorhandenen Personals und durch die pädagogische Arbeit der Leitung begegnet werden. Dabei werden allerdings für

50 Viernickel, S. u. Fuchs-Rechlin, K. (2015): Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell. In: Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, C., Bensel, J. u. Haug-Schnabel, G.: Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg im Breisgau: Herder. S. 11-130.

Ausfälle auch Maßnahmen deutlich, die eine individuelle Förderung und Betreuung der Kinder beeinflussen können (z. B. Zusammenlegung der Gruppen). Inwiefern es einen tatsächlichen Zusammenhang zwischen Ausfallzeiten und der individuellen Betreuung der Kinder gibt, könnten tiefergehende Analysen zeigen. Insgesamt werden mit Blick auf die mittelbare pädagogische Arbeitszeit und die Ausfallzeiten mangelnde Ressourcen deutlich.

Knapp zwei Drittel des pädagogischen Personals gaben an, dass in den Kindertageseinrichtungen eine gute Personal-Kind-Relation erfüllt ist und dass mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung den Bedürfnissen der Kinder entsprochen werden kann. Die Elternzufriedenheit in Bezug auf die Gruppengröße sowie die Anzahl der Betreuungspersonen war 2020 weiterhin auf einem recht hohen Niveau.

Das bundesweite Mittel lag auf der Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ für beide Aspekte bei 4,8. Insgesamt waren Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren weiterhin etwas zufriedener als Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, aber auch länderspezifisch zeigen sich Unterschiede beim Grad der Zufriedenheit. Am zufriedensten waren Eltern in Baden-Württemberg, sowohl mit der Größe der Gruppe als auch mit der Anzahl der Betreuungspersonen.

3

Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Qualifizierte Fachkräfte sind entscheidend für eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. Die Qualifikation, die Kompetenzen und die Haltung der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung spielen eine zentrale Rolle, um den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag zu erfüllen. Damit neue Kita-Plätze entstehen und sich der Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen weiter verbessern kann, müssen Fachkräfte gewonnen und im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gehalten werden. Eine besondere Rolle kommt dabei den Trägern und Einrichtungsleitungen zu, die Personalentwicklung und attraktive Arbeitsbedingungen sicherstellen müssen. Das dritte Handlungsfeld im Gute-KiTa-Gesetz zielt daher auf die Gewinnung, Ausbildung, Weiterqualifizierung und Bindung von pädagogischen Fachkräften sowie die Stärkung der Unterstützungsstrukturen ab. Im Monitoring wird das Handlungsfeld 3 **Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte** anhand von fünf Indikatoren dargestellt, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben werden:⁵¹

- **Allgemeine Angaben zum Personal:** Für einen Überblick über die Personalstruktur in den Einrichtungen werden die Kennzahlen „Personalvolumen“, „Personal nach Geschlecht und Alter“, „Personal nach Einrichtungsgröße“,

„Personal nach Trägerart“ und Personalbedarfsprognosen berichtet.

- **Ausbildung und Qualifikation:** Dieser Indikator beinhaltet die Kennzahlen „Ausbildungskapazitäten“ und „Qualifikation des Personals“.
- **Fort- und Weiterbildung:** Es werden die Kennzahlen „Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten“, „Inhalte der Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten“ und erstmalig „Hinderungsgründe“ berichtet.
- **Fachberatung:** Für diesen Indikator liegen erstmals Ergebnisse aus den Befragungen zum Monitoring vor. Auf Basis der Träger- und Jugendamtsbefragungen des ERiK-Projekts werden die Kennzahlen „Anzahl der Fachberatung“ und „Qualifikation der Fachberatung“ berichtet.
- **Arbeitsbedingungen und Personalbindung:** Es werden erneut die Kennzahlen „Entlohnung der Fachkräfte“, „Beschäftigungsumfang“, „Befristung des Personals“ abgebildet. Außerdem können zum ersten Mal Ergebnisse zu den Kennzahlen „Bindung und Ausstieg aus dem Berufsfeld“, „Einschätzung der Leitung bzgl. Fachkräftegewinnung“ und „Zeitkontingente für Praxisanleitung“ dargestellt werden.

51 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Wenger, F., Buchmann, J., Drexler, D. u. Tiedemann, C. (in Vorb.): Qualifizierte Fachkräfte. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

Im Folgenden werden die fünf Indikatoren des Handlungsfeldes, basierend auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019 und 1. März 2020)⁵² und den Ergebnissen der Leitungs- und der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020)⁵³ berichtet.

3.1 Allgemeine Angaben zum Personal

Personalvolumen, Personal nach Geschlecht und Alter

Der Personalausbau im Bereich der Kindertageseinrichtungen setzt sich fort. Zum Stichtag (1. März 2020) wurde laut amtlicher Statistik (KJH, 2020) ein neuer Höchststand von 637.630 pädagogisch Tätigen⁵⁴ erreicht. Damit stieg die Anzahl innerhalb eines Jahres um rund 28.000 (+4,6 Prozent) Personen. Der Personalszuwachs in den Ländern war unterschiedlich: Den höchsten Zuwachs verzeichneten im Vergleich zum Vorjahr Bremen (+7,5 Prozent), Hamburg und Niedersachsen (jeweils 6,3 Prozent). Im Saarland (+0,8 Prozent), Thüringen (+1,3 Prozent) und Sachsen-Anhalt (+2,5 Prozent) lag der Zuwachs unter dem bundesweiten Durchschnitt.

Frauen waren mit 93,6 Prozent im Berufsfeld nach wie vor stark überrepräsentiert, 2019 lag der Anteil bei 94 Prozent (KJH, 2020). In der Altersstruktur gab es im Vergleich zum letzten Jahr ebenfalls keine signifikanten Veränderungen, knapp die Hälfte (49,9 Prozent) des pädagogischen Personals war älter als 40 Jahre.

Personal nach Einrichtungsgröße und Trägerart

Fast die Hälfte (49,7 Prozent) des pädagogischen Personals arbeitete in großen Einrichtungen mit mehr als 76 Kindern (KJH, 2020). Weitere 43,8 Prozent waren in mittelgroßen Einrichtungen mit 26 bis 75 Kindern beschäftigt, sodass nur eine Minderheit von 6,6 Prozent in kleinen Einrichtungen mit weniger als 25 Kindern tätig waren (vgl. Tab. A-17). Zwei Drittel (66,9 Prozent) des pädagogischen Personals waren bei freien Trägern beschäftigt, während ein Drittel (33,1 Prozent) bei öffentlichen Trägern angestellt war. Dabei gestaltet sich das Verhältnis von freien zu öffentlichen Trägern zwischen den Ländern unterschiedlich. Waren öffentliche Träger bezogen auf das dort angestellte pädagogische Personal beispielsweise in Hamburg kaum vertreten (0,9 Prozent), war in Sachsen über die Hälfte bei öffentlichen Trägern der Kindertagesbetreuung beschäftigt (vgl. Tab. A-18). Im Vergleich zum letzten Jahr haben sich weder auf Bundes- noch auf Länderebene hinsichtlich dieser Kennzahlen Veränderungen ergeben.

Personalbedarfsprognosen

Personalbedarfsprognosen für die Kindertagesbetreuung der Kinder vor dem Schuleintritt von 2020 bis 2030 gehen davon aus, dass in den westdeutschen Ländern mehr Personal benötigt wird als in den ostdeutschen Ländern. Bis mindestens 2025 muss in Westdeutschland das Personal weiter deutlich aufgestockt werden, allein um den Rechtsanspruch zu erfüllen und damit das nachgefragte Angebot zu decken. In Ostdeutschland ist die Situation eine andere: Der Personalgesamtbedarf könnte in naher Zukunft gedeckt sein (vgl. Tab. IV-3-1).

52 Die Erhebung der amtlichen Statistik zum Stichtag 01.03.2020 erfolgte vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

53 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

54 Mit pädagogisch tätigem Personal ist pädagogisches und leitendes Personal ohne Verwaltung im ersten Arbeitsbereich gemeint. Ausführungen zur Qualifikation des Personals finden sich im Infokasten IV-3-1. Hort- und Hortgruppenpersonal wurde nicht berücksichtigt.

Tab. IV-3-1: Jährlicher Personalgesamtbedarf* 2020 bis 2030 für Kinder vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen (Spannbreite**, kumulierte Anzahl an neu einzustellenden Personen im Vergleich zu 2019) nach Ländergruppen

	Personalgesamtbedarf in Kindertageseinrichtungen					
	Deutschland		Westdeutschland		Ostdeutschland	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
2020	35.600	42.700	33.300	38.700	2.300	4.000
2021	68.500	82.900	63.500	74.400	5.000	8.500
2022	99.600	121.400	91.900	108.400	7.700	13.000
2023	127.200	156.300	117.300	139.300	9.900	17.000
2024	152.300	188.500	141.000	168.400	11.300	20.100
2025	177.000	220.300	164.200	197.100	12.800	23.200
2026	188.200	231.400	173.200	206.000	15.000	25.400
2027	197.700	240.500	181.200	213.800	16.500	26.700
2028	206.800	249.300	188.800	221.300	18.000	28.000
2029	216.000	258.300	196.100	228.400	19.900	29.900
2030	224.500	266.300	202.900	234.900	21.600	31.400

* Hier ist für die Jahre 2020 bis 2030 der für Kinder vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen identifizierbare Personalgesamtbedarf aufgeführt, der sich aus dem unmittelbaren Personalmehr- oder -minderbedarf sowie aus dem Volumen des Personalersatzbedarfs ergibt. Der Personalgesamtbedarf wird für die gesamte Altersgruppe der Kinder vor dem Schuleintritt jeweils anhand der in dem entsprechenden Landesteil für die jeweilige Altersgruppe als am wahrscheinlichsten einzuschätzenden Szenarien nachvollzogen.

** Die Spannbreite ergibt sich durch verschiedene Kombinationen der wahrscheinlicheren Szenarien. Berechnet wurde der minimale Personalgesamtbedarf für Westdeutschland mittels des Bedarfs-Szenarios für U3 und des Demografie-Szenarios für Ü3, der Ersatzbedarf entspricht dem Bedarfs-Szenario. Der maximale Personalgesamtbedarf setzt sich aus dem Dynamisierungs-Szenario für U3 und dem Bedarfs-Szenario für Ü3 sowie dem Ersatzbedarf im Dynamisierungs-Szenario zusammen. In Ostdeutschland entspricht der minimale Personalgesamtbedarf dem Demografie-Szenario und der maximale Personalgesamtbedarf dem Bedarfs-Szenario. Ohne Kindertagespflegepersonen.

Quelle: Rauschenbach, T., Meiner-Teubner, C., Böwing-Schmalenbrock, M. u. Olszenka, N. (2020): Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 1: Kinder vor dem Schuleintritt. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.

3.2 Ausbildung und Qualifikation

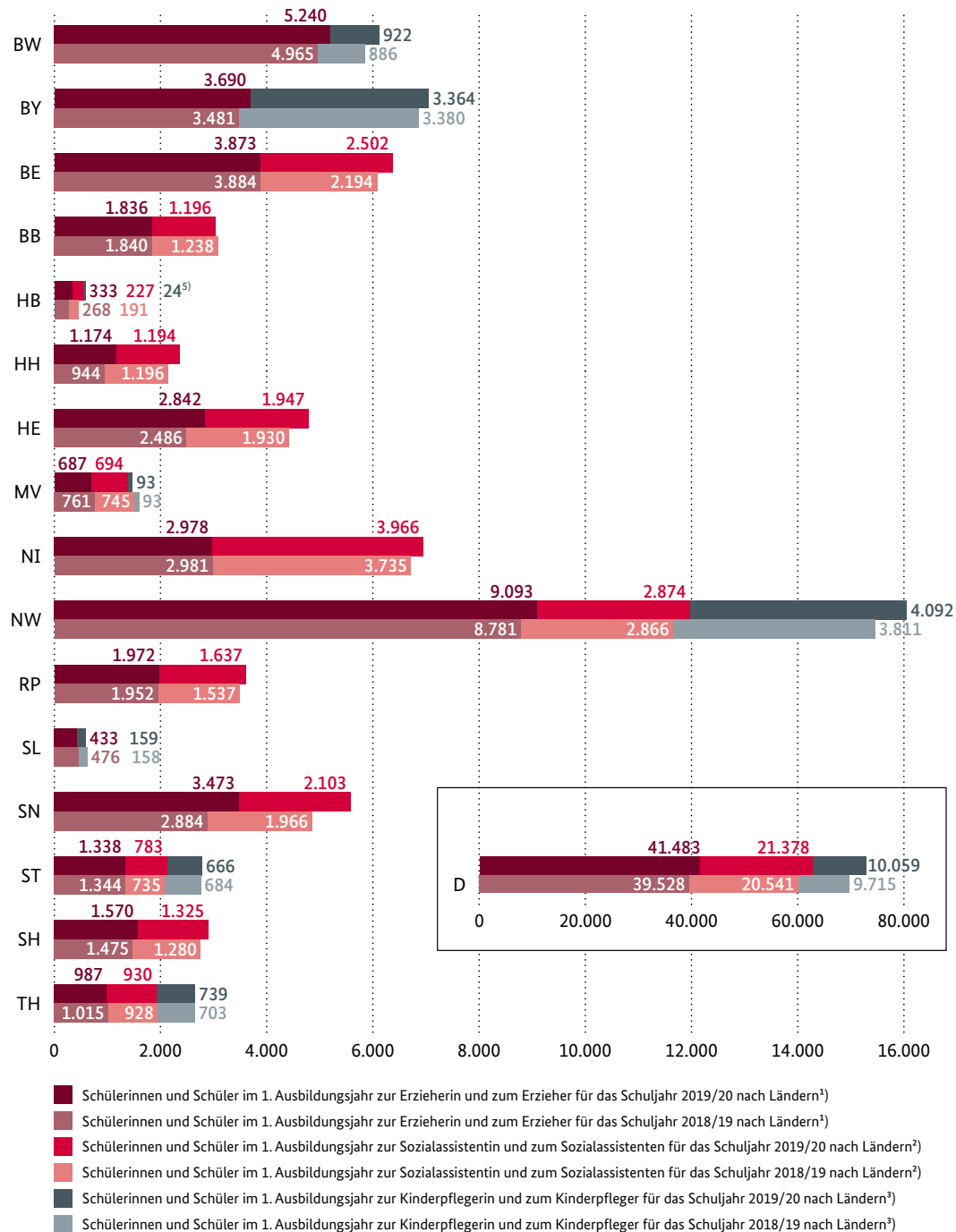
Ausbildungskapazitäten

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung, der Ausbildung zur Sozialassistentin und zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ist für das Schuljahr 2019/20 leicht angestiegen (Schul- und Hochschulstatistik, 2019/20 und 2018/19). Insgesamt starteten bundesweit 41.483 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher, im Schuljahr 2018/19 waren es 39.528. Darunter sind 5.226 Schülerinnen und Schüler einer praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, die in zehn Ländern möglich ist (vgl. Tab. A-19). In den 13 Ländern, in denen die Ausbildung zur Sozialassistentin angeboten wurde (Ausnahmen:

Baden-Württemberg, Bayern, Saarland), begannen in 2020 21.378 Personen mit dieser Ausbildung (2018/2019: 20.541). Die in Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen und jetzt auch in Bremen angebotene Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger nahmen 10.059 (2018/2019: 9.715) angemeldete Schülerinnen und Schüler auf (vgl. Abb. IV-3-1).

Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen hat sich im Schuljahr 2018/2019 kaum verändert. Laut Schul- und Hochschulstatistik schlossen zum Ende des Schuljahres 2018/2019 31.219 (2017/2018: 31.430) Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 15.670 (2017/2018: 15.555) zur Sozialassistentin und 5.194 (2017/2018: 5.171) zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Damit standen insgesamt 52.083 Absolvierende dem Arbeitsmarkt der frühen Bildung potenziell zur Verfügung, im vorhergehenden Jahr waren es 52.156 (vgl. Abb. IV-3-2).

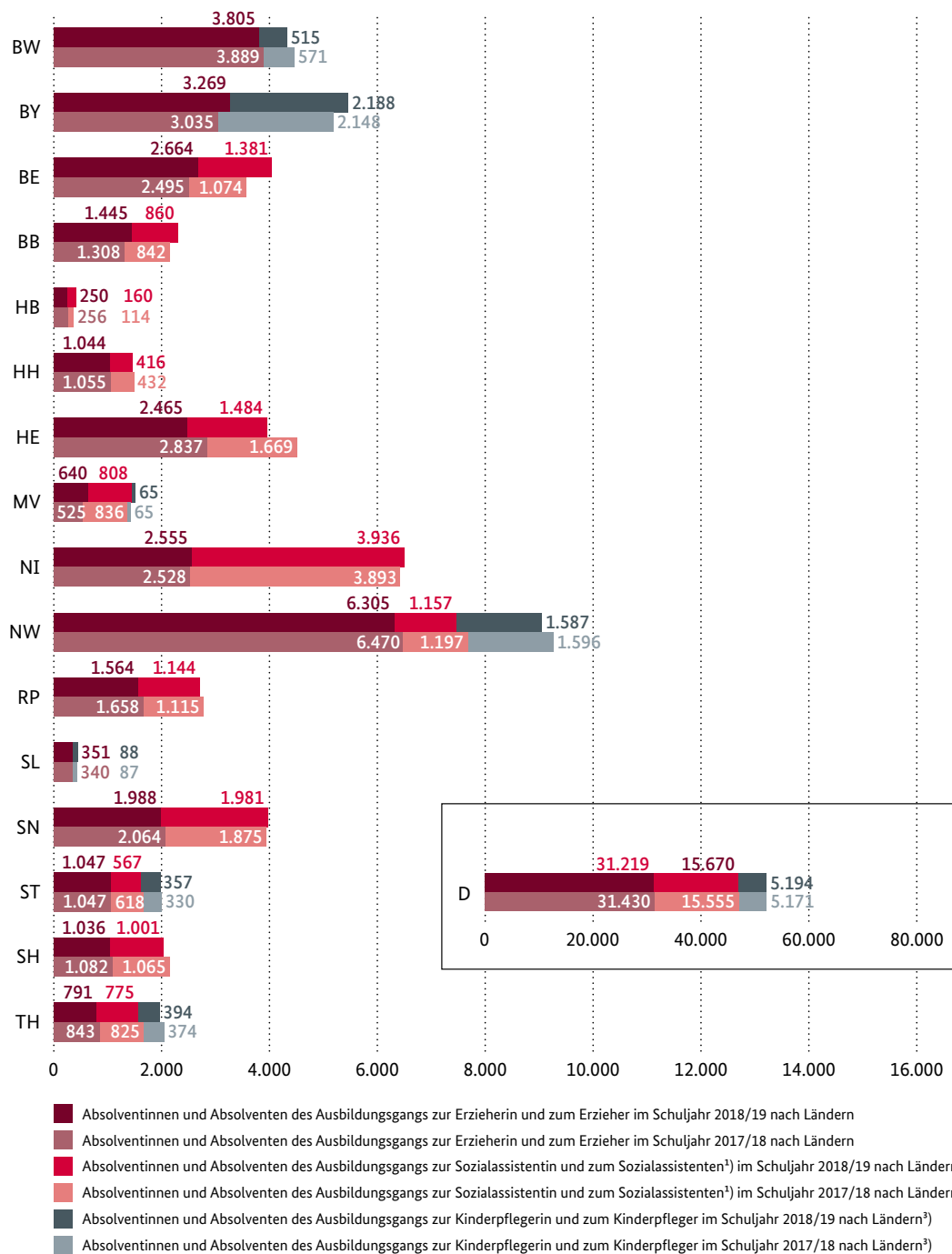
Abb. IV-3-1: Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr für das Schuljahr 2019/2020 und Veränderungen zu 2018/2019 nach Ausbildungsgang und Ländern (Anzahl)



1) Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher sind in diesen Zahlen enthalten.
 2) In Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein lautet die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent“. In Bremen inkl. Sozialassistenten an anerk. Ergänzungsschulen.
 3) Die Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.
 4) Die Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.
 5) Der Ausbildungsgang zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger wurde in Bremen zum 1. August 2011 eingestellt. Das letzte dritte Ausbildungsjahr endete am 31. Juli 2013. Seit dem Schuljahr 2019/20 wird der Ausbildungsgang wieder angeboten.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2019/20; 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: WiFF-Länderabfrage, 2019/20; 2018/19.

Abb. IV-3-2: Absolventinnen und Absolventen im Schuljahr 2018/2019 und Veränderungen zu 2017/2018 nach Ausbildungsgang und Ländern (Anzahl)



1) In Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein lautet die Berufsbezeichnung „Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent“.

2) Die Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten wird nur in den dargestellten Ländern angeboten. In Bremen inkl. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten an anerker. Ergänzungsschulen.

3) Die Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger wird nur in den dargestellten Ländern angeboten.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: WiFF-Länderabfrage, 2018/19.

Qualifikation des Personals

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich weder bundesweit noch in dem überwiegenden Anteil der Länder große Veränderungen des Qualifikationsgefüges. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik weist 2020 für 68,3 Prozent des pädagogischen Personals bundesweit einen einschlägigen Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher oder Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge oder Heilerziehungspflegerin bzw. Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherin bzw. Heilerzieher aus

(vgl. Abb. IV-3-3). 13,5 Prozent verfügten über einen Berufsfachschulabschluss in der Kinderpflege oder Sozialassistent. Lediglich 5,6 Prozent des pädagogischen Personals besaßen 2020 einen Hochschulabschluss. 5,9 Prozent absolvierten ein Praktikum oder eine Ausbildung in den Kindertageseinrichtungen. 4,5 Prozent des pädagogischen Personals verfügten über keine einschlägige Ausbildung (fachfremde Ausbildung) und 2,2 Prozent über keinen Abschluss.

Infokasten IV-3-1: Erläuterungen zur Qualifikation des pädagogisch tätigen Personals



Zur Kategorie „Einschlägiger Hochschulabschluss“ gehören:

die Bildungsabschlüsse Dipl.-Sozialpädagogin/Dipl.-Sozialpädagoge oder Dipl.-Sozialarbeiterin/Dipl.-Sozialarbeiter oder Dipl.-Heilpädagogin/Dipl.-Heilpädagoge (FH oder vergleichbarer Abschluss), Dipl.-Pädagogin/Dipl.-Pädagoge oder Dipl.-Sozialpädagogin/Dipl.-Sozialpädagoge oder Dipl.-Sozialarbeiterin/Dipl.-Sozialarbeiter oder Dipl.-Heilpädagogin/Dipl.-Heilpädagoge (FH oder vergleichbarer Abschluss), Dipl.-Pädagogin/Dipl.-Pädagoge (Uni oder vergleichbarer Abschluss) oder staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/staatlich anerkannter Kindheitspädagoge (Bachelor/Master).

Zur Kategorie „Einschlägiger Fachschulabschluss“ gehören:

die Bildungsabschlüsse Erzieherin/Erzieher, Heilpädagogin/Heilpädagoge (FH) oder Heilerzieherin/Heilerzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger.

Zur Kategorie „Einschlägiger Berufsfachschulabschluss“ gehören:

die Bildungsabschlüsse Kinderpfleger/Kinderpflegerin, Familienpfleger/Familienpflegerin, Assistent/Assistentin im Sozialwesen, soziale oder medizinische Helferberufe.

Zur Kategorie „Sonstige Ausbildung“ gehören:

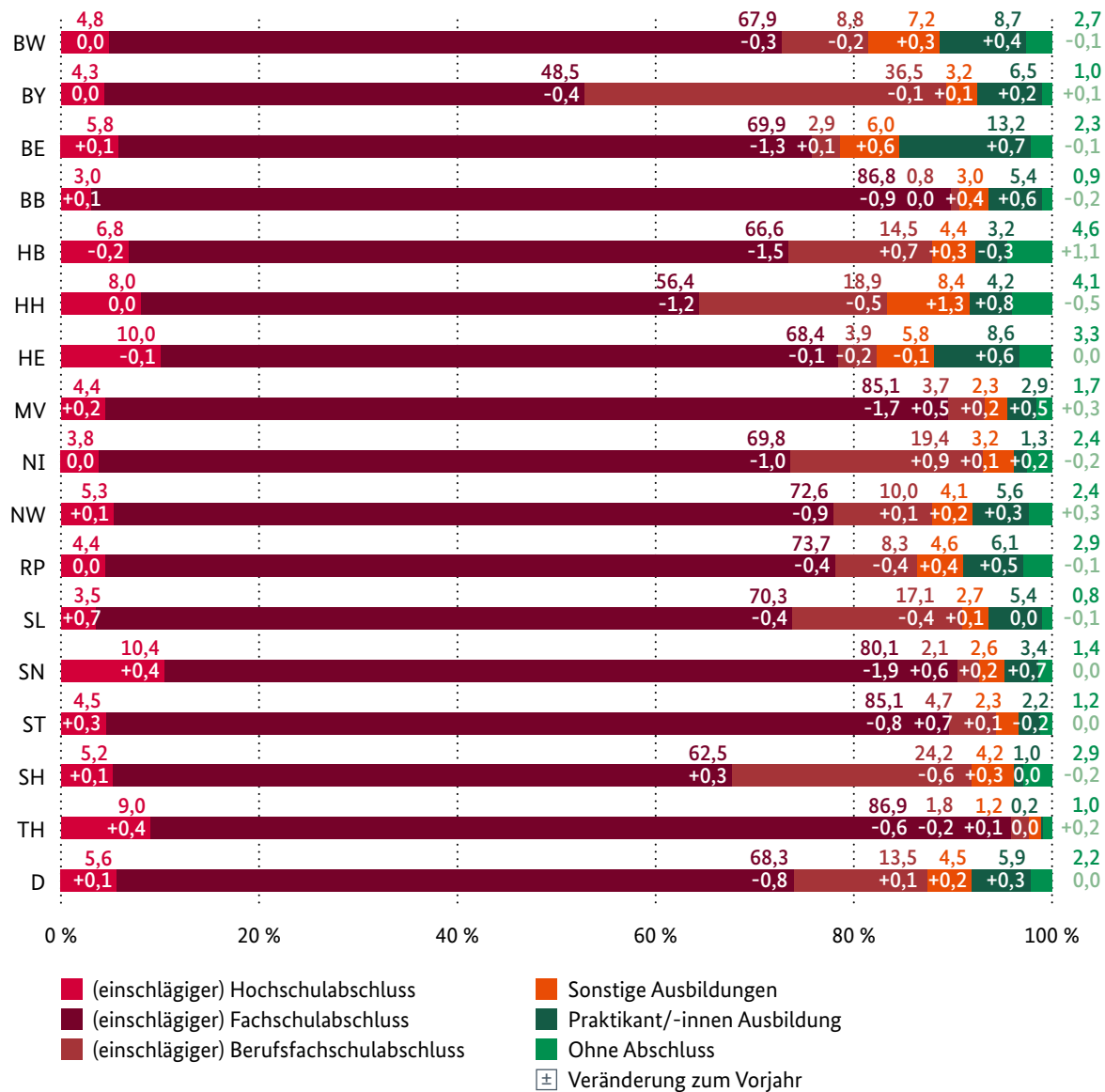
die Bildungsabschlüsse sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung, Gesundheitsdienstberufe, Verwaltungs-/Büroberufe, sonstiger Berufsausbildungsabschluss.

Der Anteil an pädagogischem Personal mit Fachschulabschluss und mit Berufsfachschulabschluss unterscheidet sich deutlich zwischen den Ländern. Während in den ostdeutschen Ländern einschlägige Berufsfachschulabschlüsse eher selten vertreten waren, stellte die Gruppe der pädagogisch Tätigen mit einem Berufsfachschulabschluss wie u. a. Sozialassistent in den meisten westdeutschen Ländern die zweitgrößte Gruppe der Beschäftigten. In Brandenburg verfügten 2020 beispielsweise lediglich 0,8 Prozent des pädagogischen Personals über einen Berufsfachschulabschluss und 86,8 Prozent über einen Fachschulabschluss, während in Bayern 36,5 Prozent einen

Berufsfachschulabschluss und 48,5 Prozent einen Fachschulabschluss aufwiesen. Zudem unterscheiden sich die Anteile an pädagogischem Personal mit Hochschulabschluss. Diese lagen 2020 zwischen 3,0 Prozent (Brandenburg) und 10,4 Prozent (Sachsen). Die Anteile an Personen im Praktikum und in der Ausbildung lagen zwischen 0,2 Prozent (Thüringen) und 13,2 Prozent (Berlin). In Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Berlin, Hamburg und Niedersachsen nahm der Anteil des pädagogischen Personals mit einschlägigem Fachschulabschluss von 2019 auf 2020 leicht ab (vgl. Abb. IV-3-3).

IV Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Abb. IV-3-3: Pädagogische Fachkräfte* in Kindertageseinrichtungen mit Qualifikation des pädagogischen Personals 2020 und Veränderungen zu 2019 nach Ländern (in %)



*Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

3.3 Fort und Weiterbildung

Teilnahme und Inhalte an Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten

2020 haben 71 Prozent des befragten pädagogischen Personals innerhalb von 12 Monaten an mindestens einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen (Fachkräftebefragung, ERiK 2020). Die Teilnahmequoten unterscheiden sich zwischen den Ländern und sind zum Teil durch landesspezifische Vorgaben zu erklären: So geht die im Ländervergleich höchste Teilnahmequote des pädagogischen Personals in Mecklenburg-Vorpommern (87 Prozent) mit einer landesrechtlichen Fortbildungsverpflichtung einher. Die angesichts der Verpflichtung relativ geringe Teilnahmequote könnte auf die Corona-Pandemie, aber auch auf fehlende Personal- bzw. Zeitressourcen in den Einrichtungen zurückzuführen sein. Die niedrigsten Teilnahmequoten waren in Bremen (62 Prozent), im Saarland (65 Prozent), in Berlin (68 Prozent) und Bayern (68 Prozent) zu beobachten (vgl. Abb. IV-3-4).

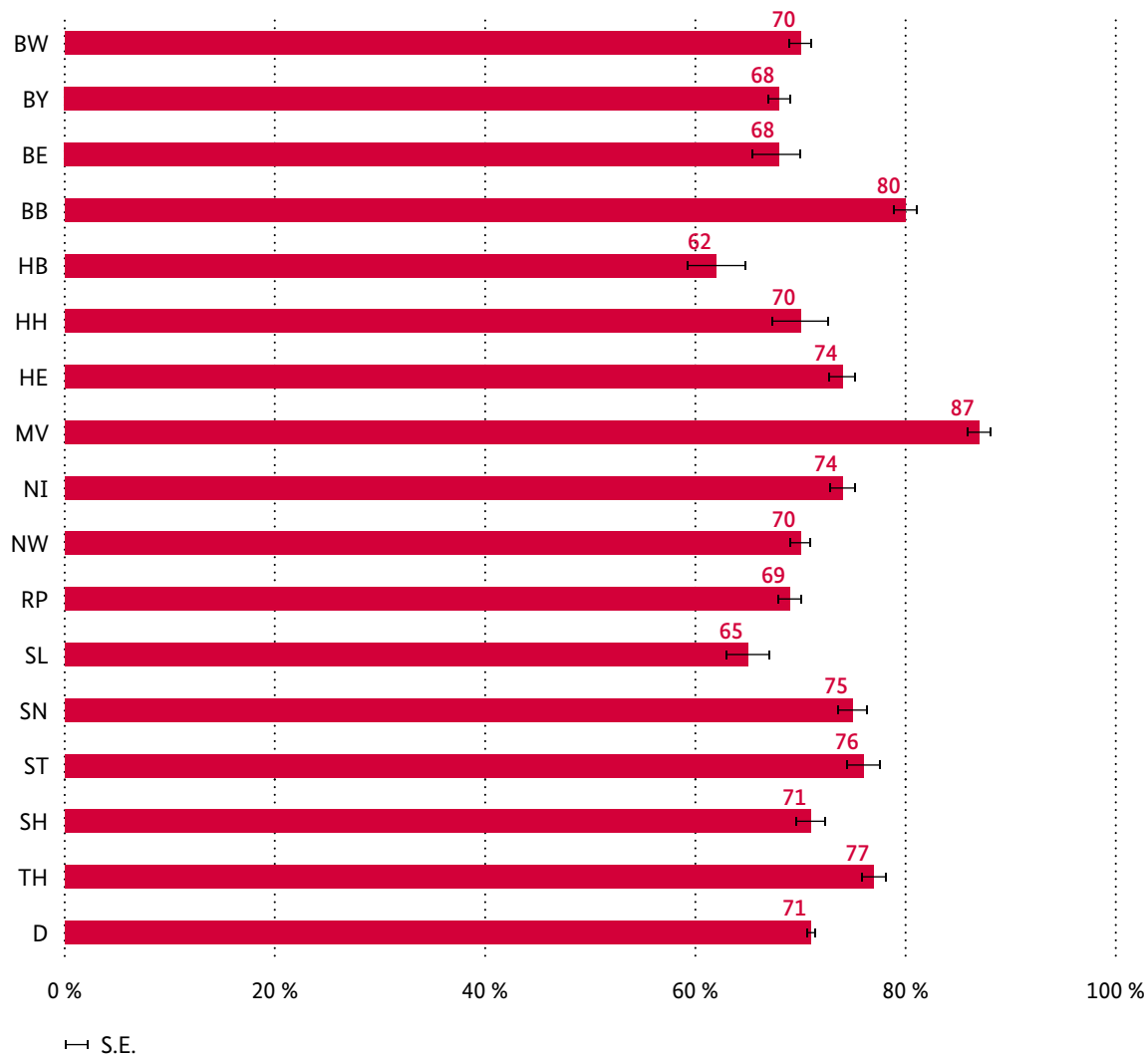
Im Bundesdurchschnitt hat das befragte Personal vier Tage innerhalb von 12 Monaten für Fort- und Weiterbildung aufgewendet. Die Inhalte der besuchten Fort- und Weiterbildungen des pädagogischen Personals werden in Abb. A-9 dargestellt.

Am häufigsten wurden Fort- und Weiterbildungen zu Entwicklungs- und Gesundheitsthemen genutzt: Es wurden insbesondere Angebote zu den Themen sozial-emotionale Entwicklung (33 Prozent), Bewegung, Psychomotorik und Gesundheit (31 Prozent) und Literacy/Sprache (29 Prozent) in Anspruch genommen. Ebenfalls häufig wurden Fort- und Weiterbildungen zum Kinderschutz (28 Prozent) vom befragten pädagogischen Personal besucht. Hingegen besuchten die pädagogischen Fachkräfte selten Fort- und Weiterbildungen zur Medienbildung (9 Prozent). Es bleibt abzuwarten, inwiefern Fort- und Weiterbildungen zu diesem Thema vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zukünftig stärker genutzt werden. Über die Länder hinweg zeigen sich kaum Unterschiede im Vergleich zu den bundesweiten Anteilen.

Hinderungsgründe für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen

Fehlende Personal- und Zeitressourcen (47 Prozent) sowie Mangel an passenden Angeboten (44 Prozent) waren die häufigsten Hinderungsgründe für die Teilnahme an einer Fort- oder Weiterbildung (Fachkräftebefragung, ERiK 2020). Nur wenige Fachkräfte nahmen fehlende Anreize (18 Prozent) oder fehlende Freistellung (11 Prozent) als Hinderungsgrund für den Besuch einer Fort- oder Weiterbildung wahr.

Abb. IV-3-4: Teilnahme des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten 2020 nach Ländern (in %)



Fragetext: „Haben Sie in den letzten 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=8.630.

3.4 Fachberatung

Anzahl der Fachberatung

Die Fachberatungen unterstützen die Kindertageseinrichtungen durch ihre Prozessbegleitung und Beratung dabei, die Qualität in den Einrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln. Es spielt daher eine große Rolle, dass die Fachberatungen gut erreichbar und hinreichend verfügbar sind. Eine Vollzeitäquivalentstelle in der Fachberatung beim Träger war durchschnittlich für

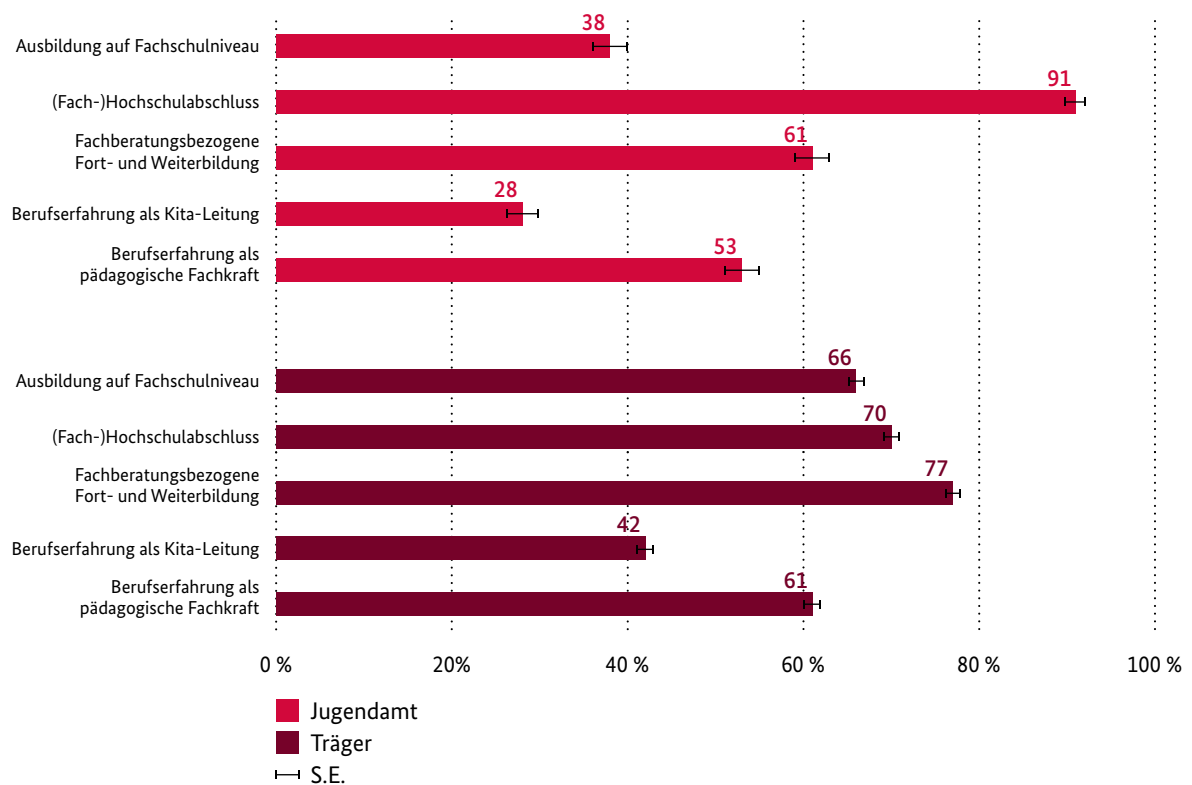
15,0 Einrichtungen zuständig (Trägerbefragung, ERIK 2020). In den westdeutschen Ländern fielen 15,4 Kindertageseinrichtungen auf ein Vollzeitäquivalent, während es in den ostdeutschen Ländern lediglich 13,6 Einrichtungen waren (vgl. Tab. A-20). Beim Jugendamt war der bundesweite Schlüssel deutlich höher: 51,5 Einrichtungen wurden von einer Vollzeitäquivalentstelle betreut. In den ostdeutschen Ländern lag die durchschnittliche Anzahl der zu betreuenden Kindertageseinrichtungen bei 57,2 Einrichtungen in den ostdeutschen und 50,3 Einrichtungen in den

westdeutschen Ländern (vgl. Tab. A-20). Beim Vergleich der Fachkraftschlüssel zwischen Trägern und Jugendämtern sollte allerdings berücksichtigt werden, dass Einrichtungen sowohl beim Jugendamt als auch beim Träger vermerkt sein können. Sollten diese Einrichtungen eine beim Träger angestellte Fachberatung nutzen, werden sie zwar im Jugendamt gezählt, obwohl sie möglicherweise das Angebot des Jugendamts nicht zusätzlich in Anspruch nehmen, sodass der Schlüssel dort in der Realität etwas besser sein könnte.

Qualifikation der Fachberatung

91 Prozent der Jugendämter und 70 Prozent der Träger fordern von ihren Fachberatungen einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss. Der Anteil der Jugendämter und Träger, die zumindest die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher erwarten, liegt bei 38 bzw. 66 Prozent. 61 Prozent der Jugendämter und 77 Prozent der Träger fordern zudem eine fachberatungsbezogene Fort- und Weiterbildung. 28 Prozent der Jugendämter und 42 Prozent der Träger verlangen Berufserfahrung als Leitung einer Einrichtung (vgl. Abb. IV-3-5).

Abb. IV-3-5: Qualifikationsanforderungen für die Fachberatung bei Träger und Jugendamt, 2020 (in %)



Fragetext: „Welche berufliche Ausbildung bzw. beruflichen Ausbildungen muss ein/e Fachberater/-in für die Kindertageseinrichtungen mindestens für die Aufnahme einer Tätigkeit aufweisen?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtet Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n Jugendamt=231-265, n Träger=949-1.254.

3.5 Arbeitsbedingungen und Personalbindung

Entlohnung der Fachkräfte

Die Entlohnung der pädagogischen Fachkräfte ist niedriger als der Bundesdurchschnitt aller abhängig Beschäftigten. Das monatliche Bruttoentgelt für vollzeitbeschäftigtes pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung lag in 2020 etwas über dem Bruttoentgelt in 2019 (vgl. Tab. IV-3-2). Im Mittel (Median) erhielt das pädagogische Personal 3.480 Euro (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Entgeltatlas 2020). Dabei

unterschied sich das Bruttomonatsentgelt (Median) für Frauen und Männer leicht, Frauen erhalten durchschnittlich etwa 50 Euro weniger im Monat als ihre männlichen Kollegen. Pädagogisches Personal unter 25 Jahren verdiente im Mittel (Median) 3.148 Euro brutto im Monat. Im Alter von 25 bis unter 55 Jahren betrug das durchschnittliche Bruttomonatsgehalt 3.484 Euro, ältere Vollzeitkräfte erhielten im Mittel (Median) 4.145 Euro. Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu beachten, dass über die Hälfte des pädagogischen Personals in Teilzeit arbeitete und ein entsprechend reduziertes monatliches Bruttoentgelt erhielt.

Tab. IV-3-2: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte in Berufen der Kindertagesbetreuung und -erziehung* und deren Bruttomonatsentgelt 2019 und 2020 nach Geschlecht und Alter (Anzahl, Median in Euro)

	Vollzeitbeschäftigte [Anzahl]	Bruttoentgelt [Median in Euro]	Vollzeitbeschäftigte [Anzahl]	Bruttoentgelt [Median in Euro]
	2020		2019	
Frauen	303.790	3.474	294.902	3.421
Männer	50.082	3.518	47.907	3.460
Unter 25 Jahre	42.226	3.148	39.631	3.088
25 bis unter 55 Jahre	249.910	3.484	242.735	3.428
Über 55 Jahre	61.736	4.145	60.443	4.073
D	353.872	3.480	342.809	3.426

* Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten (Kinderdorfmutter/-vater, Erzieher/-in – Jugend- und Heimerziehung, Heimerzieher/-in, Erzieher/-in, Sozialpädagogische/Assistent/-in, Kinderpfleger/-in, Fachkraft, Leitungen – Kindertageseinrichtungen).

Erstellungsdatum: 26.07.2021, Statistik-Service Nordost.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Beschäftigungsumfang und Befristung des Personals

Bundesweit waren in 2020 laut amtlicher Statistik 41 Prozent der Fachkräfte in Vollzeit tätig und etwa jede Fünfte arbeitete in vollzeitnaher Beschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von 32 bis unter 38,5 Stunden. 31 Prozent waren mit einer Arbeitszeit von 19 bis unter 32 Stunden und etwa 8 Prozent mit weniger als 19 Stunden beschäftigt. In den ostdeutschen Ländern war der Anteil der Vollzeitbeschäftigten geringer als in den westdeutschen Ländern: In Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und im Saarland arbeiteten

etwa die Hälfte der Beschäftigten in Vollzeit, während in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Brandenburg weniger als jede oder jeder Vierte in diesem Umfang tätig war und hier die vollzeitnahe Beschäftigung überwog (vgl. Tab. A-21). Während es bundesweit und auch in den meisten Ländern kaum Unterschiede zum Vorjahr gab, nahm in Bremen der Anteil der pädagogisch Tätigen, die 32 bis unter 38,5 Stunden tätig waren, um rund 10 Prozentpunkte ab. Gleichzeitig stieg der Anteil der pädagogisch Tätigen, die in Vollzeit arbeiteten, um rund 10 Prozentpunkte.

Der Anteil unbefristeter Arbeitsverhältnisse für pädagogisches Personal lag laut amtlicher Statistik 2020 bundesweit bei 86,3 Prozent. Damit ergab sich keine wesentliche Veränderung zu 2019 (85,6 Prozent).

Ausstieg aus dem Berufsfeld

Geringe Teile des pädagogischen Personals strebten eine berufliche Veränderung an (Fachkräftebefragung ERiK, 2020). Lediglich 5 Prozent der Befragten gaben an, mit hoher Wahrscheinlichkeit in den nächsten zwölf Monaten nach einer anderen Tätigkeit im Berufsfeld zu suchen. Am niedrigsten waren diese Anteile mit 3 Prozent in Brandenburg, Bremen und Sachsen-Anhalt, am höchsten mit 8 Prozent in Berlin. Eine Kündigungsabsicht in der eigenen Einrichtung gaben 7 Prozent der Befragten an, lediglich 3 Prozent der Befragten gaben an, in eine andere Stadt oder Region ziehen zu wollen, weil sie dort bessere Arbeitsbedingungen erwarteten (vgl. Tab. A-22).

Grund für Aufgabe der pädagogischen Tätigkeit

In den zwölf Monaten vor der Befragung der Leitungen (ERiK, 2020) schied in 60 Prozent der Einrichtungen pädagogisches Personal aus. Der häufigste Grund war mit 55 Prozent die Kündigung aufgrund einer anderen Arbeitsstelle in einer Kindertageseinrichtung. Diese Personen blieben dem Berufsfeld also erhalten. Der Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung als Kündigungsgrund wurde in Bremen (67 Prozent) am häufigsten angegeben, am seltensten in Schleswig-Holstein (44 Prozent). Den Eintritt in die Rente gaben bundesweit 25 Prozent der Leitungen an, in Sachsen-Anhalt wurde dieser Grund (51 Prozent) am häufigsten angegeben, am seltensten in Berlin (15 Prozent).

Einschätzung der Leitung bezüglich der Fachkräftegewinnung

Neue Fachkräfte zu finden, stellte für die Einrichtungen in 2020 eine Herausforderung dar. Mit 23 Prozent gab knapp jede vierte Leitung in Deutschland in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gab, die aufgrund mangelnder Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten. Besonders häufig war dies in Bremen (31 Prozent) und im Saarland (32 Prozent) der Fall, während die Situation in Brandenburg (16 Prozent), Sachsen-Anhalt (18 Prozent) und Thüringen (19 Prozent) etwas weniger angespannt war (vgl. Tab. A-23).

Zeitkontingente für Praxisanleitung

Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Die Praxisanleitung kann im Rahmen einer Funktionsstelle ausgeübt werden. In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) berichteten zwei Drittel der Träger, dass ihre Einrichtungen über mindestens eine Funktionsstelle (z.B. für Sprache, MINT, Praxisanleitung) verfügen. Davon gaben wiederum 73 Prozent der Träger an, dass in ihren Einrichtungen eine Funktionsstelle Praxisanleitung⁵⁵ vorhanden ist, und etwa ein Viertel dieser Träger berichtete, dass es für die Praxisanleitung vertraglich geregelte Zeitkontingente gibt. In Berlin (53 Prozent) und Sachsen (39 Prozent) war dies überdurchschnittlich oft der Fall, in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (beide 16 Prozent) weniger oft (vgl. Tab. IV-3-3).

55 „Funktionsstelle“ wurde in der Abfrage nicht weiter definiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass hier nicht nur tariflich besonders eingestufte Funktionsstellen in Einrichtungen, die die Praxisanleitung verantworten, aufgeführt wurden, sondern auch Fachkräfte, die Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen.

Tab. IV-3-3: Angaben der Träger, die grundsätzlich Funktionsstellen mit festgelegtem Aufgabenbereich in ihren Einrichtungen vorsehen: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 nach Ländern (in %)

Land	Funktionsstelle Praxisanleitung nicht vorhanden		Vertraglich geregelte Zeitkontingente für Praxisanleitung	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	30	3,31	19	2,94
BY	26	4,01	28	4,09
BE	16	5,67	53	8,46
BB	15	4,76	36	6,55
HB	/	/	/	/
HH	/	/	/	/
HE	21	4,76	28	5,21
MV	/	/	/	/
NI	42	4,97	16	3,57
NW	31	3,53	16	2,87
RP	13	3,41	22	4,49
SL	/	/	/	/
SN	13	4,29	39	5,99
ST	/	/	/	/
SH	/	/	/	/
TH	39	8,87	18	6,69
WD	28	1,58	21	1,46
OD	23	2,86	33	3,10
D	27	1,39	24	1,33

Fragetext: „Und wie sind die folgenden Funktionsstellen ausgestaltet?“

Hinweis: Hier dargestellt die Anteile der Antwortoptionen ‚Vertraglich geregelte Zeitkontingente‘ und ‚Funktionsstelle gibt es nicht‘ für das Item ‚Praxisanleitung‘. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=1.169.

3.6 Fazit

Für die Qualitätsentwicklung und den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung ist es entscheidend, dass neue qualifizierte Fachkräfte gewonnen werden und das vorhandene Personal im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gehalten wird. Das dritte Handlungsfeld des Gute-KiTa-Gesetzes setzt daher auf die Gewinnung, Ausbildung und Weiterqualifizierung pädagogischer Fachkräfte sowie die Stärkung der Unterstützungsstrukturen.

Personalbedarfsprognosen für die Kindertagesbetreuung zeichnen für die nächsten Jahre ein ungleiches Bild für west- und ostdeutsche Länder. Während bis mindestens 2025 in den westdeutschen Ländern das Personal weiter deutlich aufgestockt werden muss, allein um den Rechtsanspruch zu erfüllen und damit das nachgefragte Angebot zu decken, könnte der Personalgesamtbedarf in den ostdeutschen Ländern in naher Zukunft gedeckt sein. Im Jahr 2020 wurde ein neuer Höchststand von 637.630 pädagogisch Tätigen in den Kindertageseinrichtungen erreicht. Damit ist die Anzahl innerhalb eines Jahres um rund 28.000 (+4,6 Prozent) Personen gestiegen. Der Personalzuwachs in den Ländern ist unterschiedlich: Den höchsten Zuwachs verzeichneten im Vergleich zum Vorjahr Bremen (+7,5 Prozent), Hamburg und Niedersachsen (jeweils +6,3 Prozent). Im Saarland (+0,8 Prozent), Thüringen (+1,3 Prozent) und Sachsen-Anhalt (+2,5 Prozent) lag der Zuwachs unter dem bundesweiten Durchschnitt. Gleichzeitig fiel es den Einrichtungsleitungen vielfach schwer, Stellen für pädagogisches Personal zu besetzen. Knapp jede vierte Leitung gab an, dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gab, die aufgrund mangelnder Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten. Besonders häufig war dies in Bremen (33 Prozent) und im Saarland (34 Prozent) der Fall, während die Situation in Brandenburg (17 Prozent), Hamburg (19 Prozent), Sachsen-Anhalt (18 Prozent) und Thüringen (19 Prozent) etwas weniger angespannt war.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/2020 begannen 72.920 Schülerinnen und Schüler eine

Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, zur Sozialassistentin oder zum Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger (Schul- und Hochschulstatistik, 2019/2020) und damit rund 3.100 Schülerinnen und Schüler mehr als im Vorjahr. Die Absolvierendenzahl blieb im Vergleich zum vorherigen Schuljahr in etwa gleich. Zum Ende des Schuljahres 2018/19 absolvierten 52.089 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung in diesen Bereichen (Schul- und Hochschulstatistik, 2018/2019).

Das Qualifikationsniveau des pädagogischen Personals ist bundesweit unverändert hoch. Etwa drei Viertel der pädagogisch Tätigen verfügten auch 2020 mindestens über einen einschlägigen Fachschulabschluss. Der Anteil an pädagogischen Fachkräften mit Hochschulabschluss ist mit 5,6 Prozent weiterhin relativ gering. Etwa ein Zehntel des pädagogischen Personals verfügt über einen Berufsfachschulabschluss in der Kinderpflege oder Sozialassistentin und nur ein marginaler Anteil über keinen Abschluss. Auf Länderebene bestehen insbesondere Unterschiede hinsichtlich der Verbreitung des Fachschulabschlusses bzw. Berufsfachschulabschlusses unter den pädagogisch Tätigen. In den ostdeutschen Ländern haben die meisten pädagogisch Tätigen eine Fachschule absolviert und der Berufsfachschulabschluss hat dort kaum eine Bedeutung (z. B. Brandenburg 86,8 Prozent mit Fachschulabschluss und 0,8 Prozent mit Berufsfachschulabschluss). In den westdeutschen Ländern hingegen ist der Anteil mit Fachschulabschluss im Vergleich zu den ostdeutschen Ländern geringer, dafür verfügen mehr pädagogisch Tätige über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss (z. B. Bayern 48,5 Prozent mit Fachschulabschluss und 36,5 Prozent mit Berufsfachschulabschluss). Auch der Akademisierungsgrad ist in den Ländern sehr unterschiedlich (z. B. 3 Prozent in Brandenburg und 10,4 Prozent in Sachsen).

Über die Hälfte des pädagogischen Personals war 2020 in Teilzeit beschäftigt. In den ostdeutschen Ländern war der Anteil der Vollzeitbeschäftigten geringer als in den westdeutschen Ländern. Gleichzeitig war die vollzeitnahe Beschäftigung weiter verbreitet als in den westdeutschen Ländern. Etwa 15 Prozent der pädagogisch Tätigen sind befristet beschäftigt, Unterschiede zwischen den Ländern bestehen diesbezüglich nicht. Die

Entlohnung von pädagogisch Tätigen ist niedriger als der Bundesdurchschnitt aller abhängig Beschäftigter. Das monatliche Bruttoentgelt für vollzeitbeschäftigtes pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung lag in 2020 etwas über dem Bruttoentgelt in 2019 (+54 Euro). Im Mittel (Median) erhielt das pädagogische Personal 3.480 Euro. Dabei unterschied sich das Bruttomonatsentgelt für Frauen und Männer leicht, Frauen erhalten durchschnittlich etwa 50 Euro weniger im Monat als ihre männlichen Kollegen.

Fort- und Weiterbildung spielt im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung eine wichtige Rolle. Trotz hoher Teilnahmequoten (71 Prozent) des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildungen, die im Jahr 2020 möglicherweise aufgrund der Corona-Pandemie geringer ausfallen als in vorherigen Jahren, lassen sich insbesondere fehlende Personal- und Zeitressourcen sowie der Mangel von passenden Angeboten als Hinderungsgründe für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen identifizieren.

Fachberatungen sind wichtige Akteure im Feld der frühen Bildung, Betreuung und Erziehung. Der Fachberatungsschlüssel liefert Anhaltspunkte, inwiefern die Fachberatungen gut erreichbar und hinreichend verfügbar sind. Insgesamt war eine Vollzeitäquivalentstelle in der Fachberatung im Bundesdurchschnitt für 15,0 Einrichtungen zuständig. Beim Jugendamt war der bundesweite Schlüssel deutlich höher: 51,5 Einrichtungen wurden von einer Vollzeitäquivalentstelle betreut. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass Einrichtungen, die eine Fachberatung ihres Trägers nutzen, auch beim Jugendamt gezählt werden, obwohl diese die Fachberatung beim Jugendamt teilweise gar nicht nutzen, sodass der Fachberatungsschlüssel der Jugendämter in der Realität vermutlich deutlich besser ausfällt. Für die Anstellung als Fachberatung setzten Jugendämter und Träger meist einen Fachhoch- oder Hochschulabschluss (91 bzw. 70 Prozent) sowie eine fachberatungsbezogene Fort- und Weiterbildung (28 bzw. 42 Prozent) voraus.

4

Stärkung der Leitung

Leitungskräfte organisieren und koordinieren die Arbeits- und Teamstrukturen der Kindertageseinrichtungen. Sie sorgen für die Umsetzung der pädagogischen Konzeption und sind verantwortlich für die Sicherung und Entwicklung der pädagogischen Qualität in ihren Einrichtungen. Damit die Leitung ihre Aufgaben erfüllen kann, bedarf es unterstützender Rahmenbedingungen und Ressourcen. Handlungsfeld 4 soll dazu beitragen, dass Kernaufgaben und Anforderungen einer Leitungstätigkeit einheitlich definiert werden, Leitungskräfte ausreichend Zeit für ihre Aufgaben erhalten und bedarfsspezifisch weiterqualifiziert werden. Im Monitoring wird das Handlungsfeld 4 **Stärkung der Leitung** anhand von vier Indikatoren dargestellt, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben werden:⁵⁶

- **Leitungsprofile der Einrichtung:** Dieser Indikator nimmt die für Leitung notwendigen Zeitressourcen in den Blick. Er beinhaltet die Kennzahlen „Leitungspersonal in Kindertageseinrichtungen“, „Einrichtungen nach Art der Leitung“ und „Einrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße“.
- **Arbeitsbedingungen von Leitungen:** Der Indikator beinhaltet die Kennzahl „Beschäftigungs-

umfang und Befristung von Leitungen“. Außerdem werden erstmalig die Kennzahlen „Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden“ und „Maßnahmen des Trägers für Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ berichtet.

- **Ausbildung und Qualifikation von Leitungen:** Es werden die Kennzahlen „Qualifikation der Leitungskräfte“ und „Zusatzausbildung der Leitungen“ und zum ersten Mal „Definierte Qualifikationsanforderungen der Träger für Leitungen“ berichtet.
- **Fort- und Weiterbildung von Leitungen:** Die Kennzahl „Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen“ und erstmalig die Kennzahl „Bedarf an Fort- und Weiterbildungen“ bilden den Indikator ab.

Im Folgenden werden die vier Indikatoren des Handlungsfeldes basierend auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019 und 2020)⁵⁷ und den Ergebnissen der Leitungsbefragung und Trägerbefragung (ERIK, 2020)⁵⁸ beschrieben.

56 Buchmann, J., Ziesmann, T. u. Drexler, D. (in Vorb.): Stärkung von Leitung. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERIK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

57 Die Erhebung der amtlichen Statistik zum Stichtag 01.03.2020 erfolgte vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

58 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

4.1 Leitungsprofile der Einrichtung

Leitungspersonal in Kindertageseinrichtungen

Im Jahr 2020 ist der stärkste Ausbau von Kindertageseinrichtungen seit 2015 zu beobachten⁵⁹.

Dabei hat sich auch die Zunahme des Personals, das für Leitungsaufgaben vertraglich angestellt ist, fortgesetzt (vgl. Infokasten IV-4-1). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich mit 57.089 Leitungen ein bundesweiter Zuwachs von 2.305 Leitungen und damit um 4,2 Prozent (KJH, 2020).

Infokasten IV-4-1: Definition von Leitung nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und in den Befragungen des Monitorings



Bei der Definition von Leitung in der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird vom vertraglich vereinbarten Umfang ausgegangen, der dieser Person ausschließlich oder anteilig für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zur Verfügung steht. Somit erfasst die amtliche Statistik nur diejenigen Personen als Leitung, deren zeitliche Ressourcen der Leitungstätigkeit vertraglich fixiert sind. Nimmt eine Person anteilig Leitungsaufgaben wahr, wird unterschieden, ob sie Leitung in einem (zeitlich vorrangigen) ersten Aufgabenbereich oder einem (zeitlich nachrangigen) zweiten Aufgabenbereich ausübt. Transparent sind damit weder die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten für Leitung noch diejenigen Leitungsstunden, die ohne vertragliche Festlegung für die Leitung von Einrichtungen aufgebracht werden.⁶⁰

In den Befragungen des Monitorings zum KiQuTG im Projekt ERIK wird diejenige Person als Leitung definiert, die den höchsten Anteil an Leitungsaufgaben in der Einrichtung übernimmt. Damit wird jeder Einrichtung eine Leitung zugerechnet, sodass neben den vertraglichen Leitungsressourcen auch diejenigen Berücksichtigung finden, die ohne vertragliche Festlegung aufgebracht werden.

Einrichtungen nach Art der Leitung

Laut amtlicher Statistik hatte bundesweit knapp die Hälfte (45,9 Prozent) der leitend Tätigen neben dem Aufgabenbereich der Einrichtungsleitung noch einen weiteren Aufgabenbereich in der Kindertageseinrichtung (KJH, 2020). Während dieser Anteil im Vergleich zu 2019 konstant blieb, ist ein leichter Zuwachs (+1,1 Prozentpunkte auf 12,9 Prozent) von Einrichtungen mit Leitungsteams zu verzeichnen. Leicht abgenommen hat

der Anteil an Einrichtungen, in denen keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt waren (-1,3 Prozentpunkte auf 8,0 Prozent). Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können (vgl. Infokasten IV-4-2).

59 Rauschenbach, T. (Hrsg.) (2020): Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe. Version 2 & 3.

60 Lange, J. (2017): Leitung von Kindertageseinrichtungen: Eine Bestandsaufnahme von Leitungskräften und Leitungsstrukturen in Deutschland. URL https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Leitung_von_Kindertageseinrichtungen.pdf

Infokasten IV-4-2: Erläuterungen zur Art der Leitung von Kindertageseinrichtungen



Um die Kindertageseinrichtungen nach der Art ihrer Leitung klassifizieren zu können, werden die Angaben zu den Arbeitsbereichen des Personals aus der KJH-Statistik genutzt. Dafür wird pro Einrichtung die Anzahl der Personen gezählt, für die in mindestens einem Arbeitsbereich angegeben wird, dass sie vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt sind. Auf dieser Grundlage werden die Einrichtungen in vier Gruppen unterteilt:

- Einrichtungen, in denen keine Person gemeldet wird, die für Leitungsaufgaben angestellt ist.
- Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die neben weiteren Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist.
- Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist. Dabei werden auch die Einrichtungen berücksichtigt, in denen diese Personen in einem Arbeitsbereich „Leitung der Einrichtung“ und in dem weiteren Arbeitsbereich „Verwaltung“ angeben.
- Einrichtungen, in denen mehrere Personen gemeldet werden, die für Leitungsaufgaben angestellt sind. Das wird als „Leitungsteams“ bezeichnet.

Personen, die nicht vertraglich für Leitung angestellt sind, obwohl sie Leitungstätigkeiten ausüben, wie auch Personen, die neben den zwei abgefragten Arbeitsbereichen noch für einen weiteren Arbeitsbereich zu einem geringen Stundenumfang für Leitung angestellt sind, werden über die Statistik somit nicht erfasst. Gleiches gilt für Personen, die bspw. als sogenannte Verbundleitungen für mehrere Einrichtungen als Leitungsperson beim Träger und nicht direkt in einer Kindertageseinrichtung angestellt sind. Das kann dazu führen, dass in den Einrichtungen mehr Leitungsstunden erbracht, jedoch über die Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst werden.

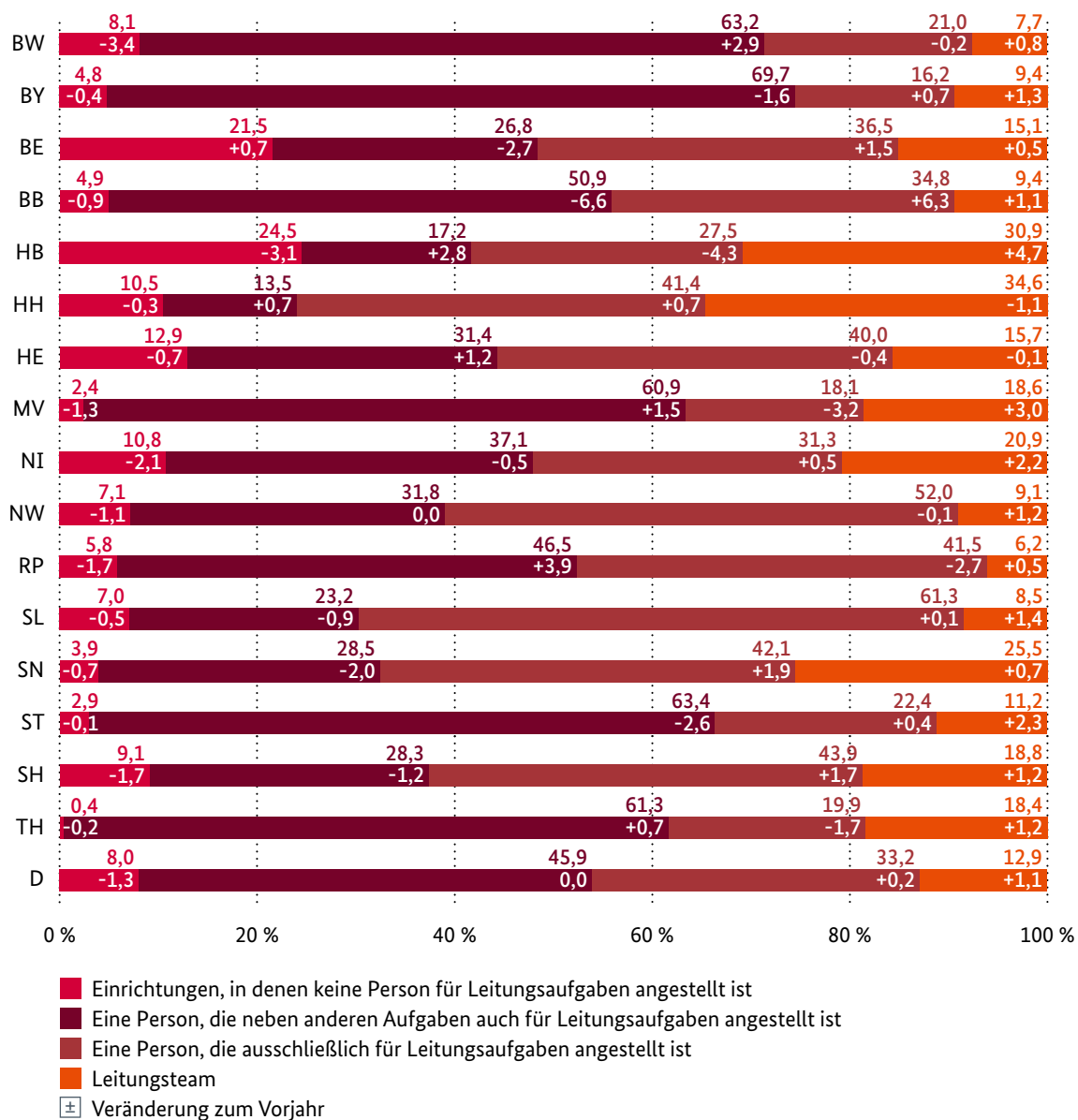
Im Vergleich der Länder bleiben deutliche Unterschiede hinsichtlich der Ausgestaltung von Leitung bestehen (KJH, 2019 und 2020). Nach wie vor ist in Bremen (24,5 Prozent) und Berlin (21,5 Prozent) der Anteil an Einrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist, am höchsten. Dabei zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr für Bremen eine Abnahme um 3,1 Prozentpunkte, in Berlin hat der Anteil leicht zugenommen (+0,7 Prozentpunkte) (vgl. Abb. A-10). In Thüringen verfügten hingegen weiterhin beinahe sämtliche Einrichtungen über vertraglich verankerte Leitungskräfte.⁶¹ Das Saarland und

Nordrhein-Westfalen sind, wie im Vorjahr, die einzigen Länder, in denen in über der Hälfte der Einrichtungen Leitungen ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. In Brandenburg erfolgte mit 34,8 Prozent eine Verschiebung hin zu Leitungspersonen, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt sind (+6,4 Prozentpunkte). Diese Tendenz ist auch in Bayern und Sachsen zu beobachten. Der Anteil von Leitungsteams lag weiterhin in Bremen (30,9 Prozent) und Hamburg (34,6 Prozent) sowie Sachsen (25,5 Prozent) deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt (12,9 Prozent) (vgl. Abb. IV-4-1).

61 Die genannten Unterschiede ergeben sich aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Regelungen in den Ländern. Die Indikatoren im Monitoring decken diese Regelungen nicht immer passgenau ab. So werden Beschäftigte, die ohne vertragliche Regelung Leitungstätigkeiten ausüben, wie auch Personen, die als dritten Arbeitsbereich Leitungsaufgaben übernehmen, über die Statistik nicht erfasst. Damit erfasst die Statistik möglicherweise keine geringen Leitungsumfänge. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Träger Verbundleitungen, z. B. von kleinen Einrichtungen, direkt bei Trägern anstellen; insofern tauchen sie nicht als Personalpotenzial direkt bei den Einrichtungen auf. Auch unterschiedliche Praktiken bei der Vertragsgestaltung können die Aussagekraft der Statistik beeinträchtigen. Diesen Aspekt gilt es bei der Interpretation der Daten zu beachten.

IV Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Stärkung der Leitung

Abb. IV-4-1: Art der Leitungen in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %)



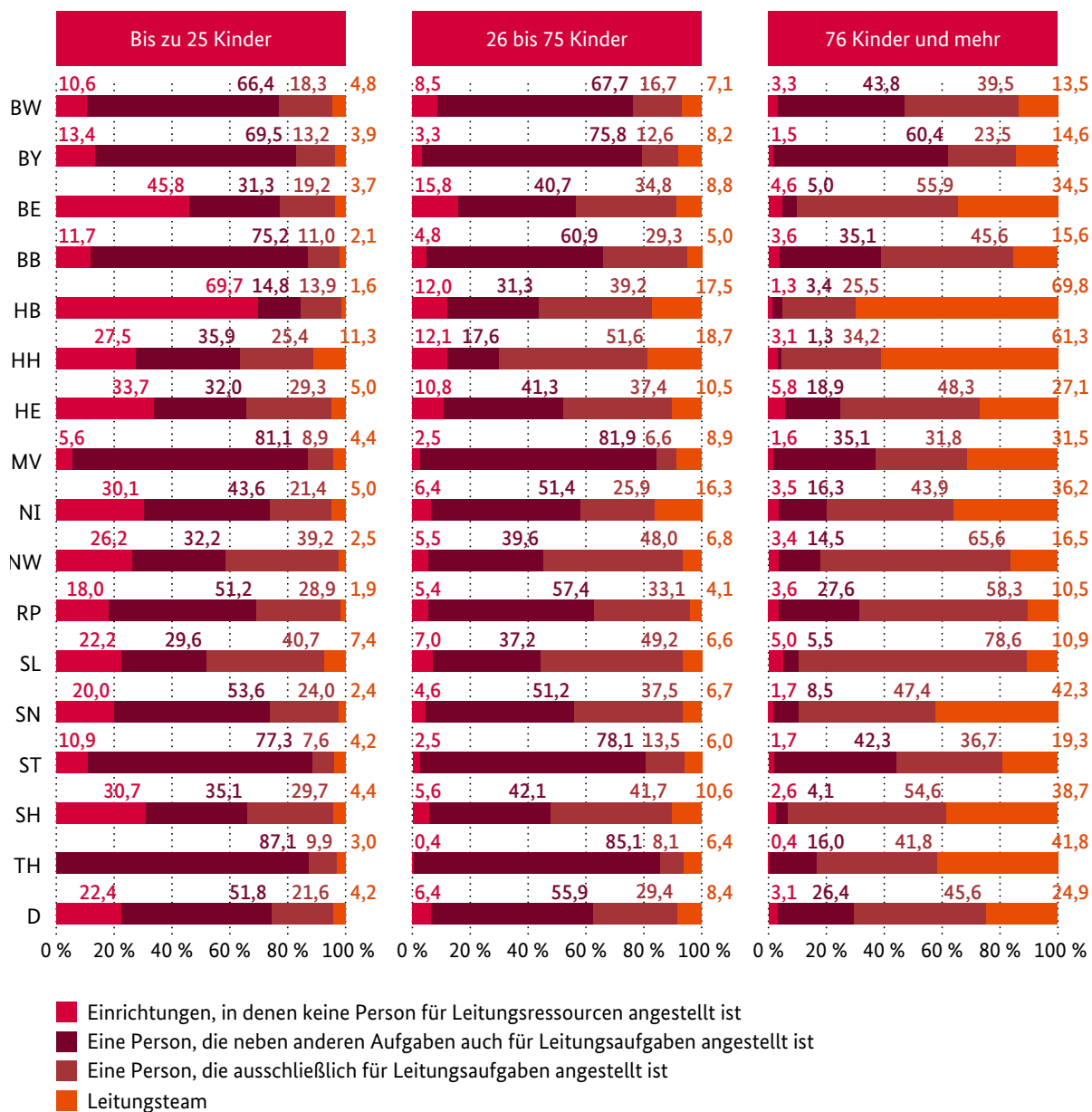
Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Einrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße

In Deutschland waren laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik in 2020 16,1 Prozent der Einrichtungen klein (weniger als 26 Kinder), 51,5 Prozent mittlerer Größe (26 bis 75 Kinder) und bei 31,9 Prozent handelte es sich um große Einrichtungen (mehr als 75 Kinder) (vgl. Tab. A-24). Auch in 2020 steht die Einrichtungsgröße in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Umfang an Leitungsressourcen. Mit steigender Einrichtungsgröße übernahmen Leitungskräfte ausschließlich Leitungsaufgaben und waren darüber hinaus nicht in der pädagogischen Arbeit tätig. In kleinen Einrichtungen lag der Anteil von Personen, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernahmen, bei 21,6 Prozent, während er in großen Einrichtungen bei 45,6 Prozent lag. Zudem war der Anteil von Leitungsteams bei kleinen Einrichtungen (4,2 Prozent) deutlich geringer als bei großen Einrichtungen (24,9 Prozent) (vgl. Abb. IV-4-2).

Diese Befunde ließen sich auch in 2020 auf der Länderebene beobachten. Mit der Größe der Einrichtung stieg sowohl der Anteil der Einrichtungen, die ausschließlich eine Person für Leitungsaufgaben angestellt haben, als auch der Anteil von Leitungsteams (vgl. Abb. IV-4-2). Die Anteile der verschiedenen Leitungsarten unterschieden sich allerdings in den Ländern. Im Saarland verfügten beispielsweise 40,7 Prozent der kleinen Einrichtungen und 78,6 Prozent der großen Einrichtungen über eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig war. Leitungsteams waren in 7,4 Prozent der kleinen und 10,9 Prozent der großen Einrichtungen tätig. Hingegen war in Bayern nur in 13,2 Prozent der kleinen und 23,5 Prozent der großen Einrichtungen eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt. Leitungsteams waren in 3,9 Prozent der kleinen und 14,6 Prozent der großen bayrischen Einrichtungen tätig. Die beschriebenen Ergebnisse zu der Größe und den Leitungsressourcen haben sich im Vergleich zu 2019 nicht wesentlich verändert (vgl. Abb. A-10).

Abb. IV-4-2: Art der Leitungen in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Einrichtungsgröße und Ländern (in %)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

4.2 Arbeitsbedingungen von Leitungen

Beschäftigungsumfang und Befristung von Leitungen

Der Beschäftigungsumfang blieb seit 2019 laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH, 2019 und 2020) relativ stabil: 58,2 Prozent der Leitungen befanden sich 2020 bundesweit in Vollzeitbeschäftigung, 21,7 Prozent in vollzeitnaher (32 bis unter 38,5 Wochenstunden) und 20,1 Prozent in Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 32 Wochenstunden (vgl. Tab. IV-4-1).

Ein besonders hoher Anteil an Leitungen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland (jeweils über 71,0 Prozent) befand sich analog zum Vorjahr in Vollzeitbeschäftigung. Vollzeitnahe Teilzeitbeschäftigung ist weiterhin insbesondere in Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Sachsen etabliert (jeweils über 36,0 Prozent der Leitungen). Die höchsten Anteile an Leitungen in Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 32 Wochenstunden finden sich in Bremen, Hamburg und Bayern (jeweils über 27,0 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich für Bremen eine Zunahme (10,7 Prozentpunkte) der vollzeitbeschäftigten Leitungen, während der Anteil vollzeitnah Beschäftigter eher sank (vgl. Tab. IV-4-1).

Wie bereits 2019 befanden sich auch 2020 bundesweit über 97,0 Prozent der Leitungen in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis (KJH, 2020). Es bestanden kaum Unterschiede zwischen

den Ländern, außerdem ergaben sich nur marginale Veränderungen zum Vorjahr (vgl. Tab. A-25).

Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden

Im Bundesdurchschnitt fallen nach Selbstausskunft der befragten Leitungen 28,9 Wochenstunden tatsächlich für Leitungsaufgaben an, dies entspricht 6,1 Wochenstunden mehr, als dafür vertraglich vorgesehen sind (Leitungsbefragung ERIK, 2020)⁶². Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass etwa ein Drittel der Leitungskräfte ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist. Für diese Gruppe ergeben sich entsprechend nur kleine Unterschiede zwischen den vertraglich vereinbarten und den tatsächlichen Leitungsstunden. Leitungen, die auch noch andere Aufgaben übernehmen, gaben jedoch an, dass sie 22,8 Stunden pro Woche für ihre Leitungstätigkeit aufbringen, obwohl nur 14,3 Stunden vertraglich vereinbart waren. Diese Leitungskräfte, die neben Leitungs- auch andere Aufgaben (bspw. im Gruppendienst) übernehmen, müssen ihre begrenzten Zeitkontingente aufteilen. Da im Bundesdurchschnitt eine Überstunde pro Woche gemacht wird (Leitungsbefragung ERIK, 2020), scheinen die Leitungen die fehlenden Zeiteressourcen für Leitungsaufgaben durch ihre anderen Aufgaben zu kompensieren.

Mit mehr als 10 Stunden ist die Diskrepanz zwischen den tatsächlichen und den vertraglich vereinbarten Leitungszeiten in Brandenburg, Rheinland-Pfalz und im Saarland für die Leitungskräfte mit weiteren Aufgaben besonders groß, während sie in Bremen, Berlin und Thüringen mit weniger als 5 Stunden am geringsten ausfällt (vgl. Tab. IV-4-2).

62 Die Erhebung erfolgte von April bis August 2020, sodass ein Einfluss der Corona-Pandemie und der einhergehenden veränderten Rahmenbedingungen auf die Ergebnisse nicht ausgeschlossen werden kann.

Tab. IV-4-1: Beschäftigungsumfang der Leitungen¹ 2020 und 2019 nach Ländern (in %)

Land	2020					2019				
	38,5 und mehr Stunden	32 bis unter 38,5 Stunden	19 bis unter 32 Stunden	unter 19 Stunden	38,5 und mehr Stunden	32 bis unter 38,5 Stunden	19 bis unter 32 Stunden	unter 19 Stunden	19 bis unter 32 Stunden	unter 19 Stunden
BW	64,8	11,8	16,1	7,3	65,9	11,2	15,9	7,1	15,9	7,1
BY	49,1	23,7	19,5	7,7	49,2	24,3	19	7,5	19	7,5
BE	64,2	20,5	11,8	3,6	66,3	17,7	12,6	3,4	12,6	3,4
BB	50,9	36,3	10,5	2,2	51,4	37,5	9	2,1	9	2,1
HB	44,0	24,1	24,5	7,3	33,3	36,1	25,1	5,5	25,1	5,5
HH	48,8	23,8	23,4	4,0	48,8	23,7	23,1	4,3	23,1	4,3
HE	59,5	20,1	16,9	3,4	59,5	19,7	17,6	3,2	17,6	3,2
MV	59,7	20,0	9,9	10,4	60	20,7	10,9	8,3	10,9	8,3
NI	42,3	33,9	18,9	4,9	42,2	33,4	20	4,5	20	4,5
NW	71,8	13,1	10,4	4,7	73,2	12,2	10,1	4,5	10,1	4,5
RP	72,8	13,9	12,8	0,6	73,7	12,9	12,6	.	12,6	.
SL	76,7	13,3	6,7	3,3	79,1	13,1	5	.	5	.
SN	50,2	36,2	10,6	3,0	51,4	35,4	10,3	2,9	10,3	2,9
ST	45,5	39,1	12,0	3,4	44,4	39,1	13,2	3,2	13,2	3,2
SH	49,1	27,3	18,5	5,1	48,7	28,3	18,3	4,6	18,3	4,6
TH	58,4	31,1	7,2	3,3	57,3	31,2	7,9	3,6	7,9	3,6
D	58,2	21,7	14,9	5,2	58,7	21,4	14,9	4,9	14,9	4,9

¹ Ohne Personal in Horten

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. IV-4-2: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 nach Ländern (in %)

Land	Gesamt						Leitungen, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen						Leitungen, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen					
	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche			Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche			Vertragliche Leitungsstunden pro Woche			Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche			Vertragliche Leitungsstunden pro Woche			Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche		
	MW	S.E.		MW	S.E.		MW	S.E.		MW	S.E.		MW	S.E.		MW	S.E.	
BW	15,1	0,56		22,0	0,65		35,1	1,14		35,4	1,30		12,4	0,46		20,3	0,66	
BY	13,6	0,64		21,0	0,63		35,1	0,82		34,2	1,03		8,9	0,48		18,5	0,67	
BE	22,8	1,36		26,3	1,45		38,2	0,48		39,7	0,39		14,3	1,32		19,1	1,61	
BB	17,2	0,79		25,5	0,93		37,8	0,71		38,4	1,30		13,2	0,60		24,0	0,99	
HB	25,1	1,15		27,9	1,45		29,7	1,58		31,0	2,12		20,0	1,21		24,5	1,67	
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	20,2	0,82		27,4	0,85		36,1	0,66		36,3	0,88		15,8	0,81		25,8	0,95	
MV	22,4	1,04		29,0	1,10		37,8	0,68		38,7	1,25		16,3	0,88		25,6	1,25	
NI	21,8	0,79		25,9	0,85		34,2	0,69		35,6	0,78		14,8	0,78		20,3	1,01	
NW	25,0	0,58		30,9	0,53		37,4	0,34		37,0	0,56		18,5	0,55		27,9	0,65	
RP	17,3	0,66		27,5	0,67		36,5	0,85		38,4	0,91		13,8	0,54		25,6	0,70	
SL	29,6	1,18		33,7	1,06		37,9	0,55		37,5	1,32		20,5	1,39		31,1	1,38	
SN	29,5	0,74		32,8	0,80		37,8	0,33		39,1	0,70		20,9	0,94		26,0	1,14	
ST	19,3	0,84		27,2	1,05		38,4	0,45		39,7	1,70		16,4	0,71		25,3	1,09	
SH	23,8	0,96		27,6	0,98		35,1	0,91		37,5	1,14		14,8	0,93		21,7	1,10	
TH	23,9	0,79		27,1	0,96		37,8	0,91		36,9	1,60		19,2	0,69		23,6	0,99	
WD	19,6	0,26		25,8	0,27		35,8	0,25		36,0	0,33		13,9	0,23		22,7	0,30	
OD	22,9	0,44		28,1	0,49		37,9	0,23		39,0	0,37		16,4	0,40		23,5	0,54	
D	20,2	0,23		26,2	0,24		36,2	0,21		36,6	0,28		14,3	0,20		22,8	0,27	

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“
Hinweis: Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.
Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=740-3.389.

Maßnahmen des Trägers für Leitungen von Kindertageseinrichtungen

Um die Leitung zu stärken und Belastungen zu reduzieren, unterstützen die Träger die Leitungen mit spezifischen Maßnahmen. Am häufigsten gaben die befragten Leitungen an (Leitungsbefragung ERiK, 2020), dass ihr Träger Leitungstreffen (80 Prozent) organisiert und Fachberatung anbietet (80 Prozent). 68 Prozent der Leitungen erhalten ein Angebot zur Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben. Am seltensten wird eine Verwaltungskraft als Unterstützung für die Leitungskräfte in anderen Einrichtungen von den Trägern angeboten (vgl. Tab. A-26). Über die Länder zeigten sich dabei kaum Unterschiede.

Im Vergleich zeigte sich, dass in den ostdeutschen Ländern der Anteil (29,7 Prozent) an Leitungen mit Hochschulabschluss etwa 13 Prozentpunkte höher lag als in den westdeutschen Ländern (16,6 Prozent). Dementsprechend verfügten die Leitungskräfte in den ostdeutschen Ländern seltener über einen (einschlägigen Berufs-) Fachschulabschluss (79,5 Prozent) als in den westdeutschen Ländern (82,4 Prozent). Auf Länderebene lagen die Anteile der Leitungen, die über einen Hochschulabschluss verfügten, zwischen 11,2 Prozent in Bayern und 57,7 Prozent in Sachsen, hier ist im Vergleich zum Vorjahr der Anteil an Leitungen mit akademischem Abschluss um 4 Prozentpunkte gestiegen.⁶³

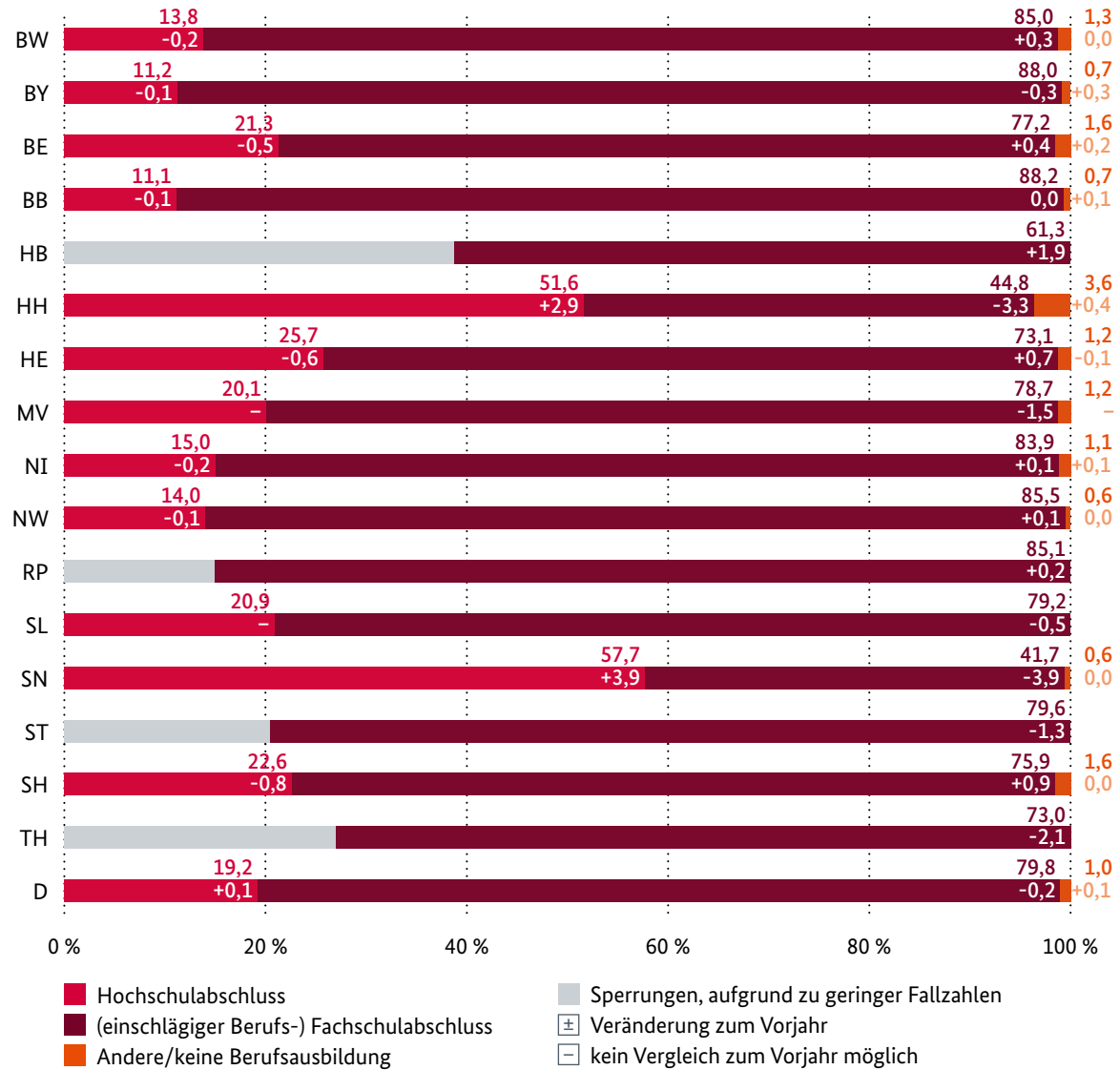
4.3 Ausbildung und Qualifikation von Leitungen

Qualifikation der Leitungskräfte (nach Berufsabschluss)

Laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik hatten 2020 79,8 Prozent der vertraglich für Leitung angestellten Personen eine Fachschule absolviert und waren als Erzieherin bzw. Erzieher oder Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge ausgebildet (KJH, 2020). Der Anteil jener, die keine bzw. eine nicht einschlägige Ausbildung hatten, lag bundesweit bei 1 Prozent. Der Anteil an Akademikerinnen und Akademikern lag im Bundesdurchschnitt bei 19,2 Prozent und damit weiterhin höher als beim pädagogischen Personal (vgl. Kapitel 3). Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich bundesweit kaum Veränderungen (vgl. Abb. IV-4-3).

63 Die Unterschiede in den Anteilen lassen sich zum Teil durch die in den Landesgesetzen festgelegten Voraussetzungen für die Übernahme einer Leitungsposition erklären. So wurde in Bremen, Sachsen und im Saarland ein (einschlägiges) Hochschulstudium vorausgesetzt. In Hamburg galt dies wiederum nicht und der Anteil der Akademikerinnen und Akademiker war hier dennoch hoch. Hamburg zeichnet sich aber durch einen relativ hohen Anteil an akademisch qualifiziertem pädagogischem Personal aus.

Abb. IV-4-3: Personen, die für Leitungsaufgaben* angestellt waren, nach höchstem Berufsausbildungsabschluss 2020 und Veränderung zu 2019 nach Ländern (in %)



* Ohne Personal in Horten.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zusatzausbildung der Leitungen

Bundesweit verfügten etwa 65 Prozent der Leitungen über eine abgeschlossene Weiterbildung, die sie für die Leitungstätigkeit qualifiziert (Leitungsbefragung ERIK, 2020). In Ländern, in denen verbindliche Landesregelungen bestehen, hat ein höherer Anteil der Leitungen eine derartige Weiterbildung absolviert. Während in Brandenburg (83 Prozent) und Sachsen-Anhalt (81 Prozent) überdurchschnittlich viele Leitungen eine solche Weiterbildung absolviert haben, sind es in Berlin (59 Prozent), Hessen (59 Prozent) und Schleswig-Holstein (58 Prozent) weniger als der Bundesdurchschnitt. Außerdem verfügten Leitungen aus großen Einrichtungen häufiger über eine derartige abgeschlossene Weiterbildung als Leitungen kleiner Kindertageseinrichtungen (70 vs. 48 Prozent).

Tab. IV-4-3: Leitungen, die eine Weiterbildung absolviert haben, die sie speziell für ihre Leitungstätigkeit qualifiziert, 2020 nach Ländern und Einrichtungsgröße (in %)

	Anteil	S.E.
BW	69	2,26
BY	62	2,23
BE	59	4,09
BB	83	2,47
HB	69	4,57
HH	/	/
HE	59	2,90
MV	71	3,75
NI	64	2,84
NW	65	2,28
RP	70	2,58
SL	71	4,83
SN	63	2,79
ST	81	3,00
SH	58	3,42
TH	65	3,11
WD	64	0,98
OD	68	1,47
Einrichtungen mit bis zu 25 Kindern	48	2,54
Einrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	66	1,25
Einrichtungen mit 76 und mehr Kindern	70	1,27
D	65	0,84

Fragetext: „Haben Sie eine Weiterbildung absolviert, die Sie speziell für Ihre Leitungstätigkeit qualifiziert?“

Hinweis: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=3.831.

Definierte Qualifikationsanforderungen der Träger für Leitungen

Für die Übernahme einer Einrichtungsleitung setzten 87 Prozent der Träger eine pädagogische Ausbildung auf Fachschulniveau, 65 Prozent Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft und 62 Prozent eine leitungsbezogene Fort- und Weiterbildung als Qualifikation voraus (Trägerbefragung ERiK, 2020). Der Abschluss eines (Fach-) Hochschulstudiums wurde von 40 Prozent der Träger für Leitungskräfte erwartet. Wenige Träger forderten trägerspezifische Zusatzqualifikationen (14 Prozent) und nur 1 Prozent der Träger definierte keine besonderen Voraussetzungen (vgl. Tab. A-27).

4.4 Fort- und Weiterbildung von Leitungen

Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen

Leitungskräfte sind sehr weiterbildungsaffin: Wenn es die Rahmenbedingungen in der Einrichtung zulassen, nehmen Leitungen an Angeboten der Fort- und Weiterbildung teil. 88 Prozent der Leitungen gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie in den letzten zwölf Monaten an mindestens einer berufsbezogenen Weiterbildung teilgenommen haben.⁶⁴ Leitungen sind damit weiterbildungsaffiner als das pädagogische Personal (vgl. Kapitel 3). In Thüringen (95 Prozent), Niedersachsen (93 Prozent), Sachsen-Anhalt (92 Prozent), Mecklenburg-Vorpommern (92 Pro-

zent) und Brandenburg (91 Prozent) haben besonders viele Leitungen an Fort- und Weiterbildung teilgenommen (vgl. Tab. IV-4-4). Das Teilnahmeverhalten ist zum Teil durch die geltenden Landesregelungen zur Fort- und Weiterbildung als Leitung zu erklären. Im Ländervergleich gehen hohe Werte eher mit verbindlicheren Regelungen einher. Das Saarland weist als einziges Land keine Landesregelungen zur Fort- und Weiterbildung von Leitungen aus. Hier ist die vergleichsweise geringste Teilnahmequote (74 Prozent) zu beobachten.

Bedarf an Fort- und Weiterbildung

Am häufigsten besuchten die Leitungen (Leitungsbefragung ERiK, 2020) in den vorangegangenen zwölf Monaten Fort- und Weiterbildungen zum Kinderschutz (48 Prozent), zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (44 Prozent) und zur Teamleitung/Teamentwicklung (34 Prozent) (vgl. Tab. A-28). Diese Themenbereiche bilden Inhalte ab, für die viele Leitungen mittleren bis hohen Fort- und Weiterbildungsbedarf äußern. Größere Diskrepanzen zwischen formuliertem Bedarf und tatsächlicher Teilnahme zeichnen sich insbesondere in den klassischen Leitungsaufgaben wie Personalführung (71 vs. 20 Prozent) und Konfliktmoderation im Team (71 vs. 23 Prozent) sowie IT-Nutzung (64 vs. 15 Prozent) ab. Während in diesen Bereichen weit über die Hälfte der Leitungen mittleren bis hohen Bedarf äußerte, nahm weniger als jede vierte Leitung tatsächlich an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen teil (vgl. Tab. A-28).

64 Die Erhebung erfolgte von April bis August 2020, sodass ein Einfluss der Corona-Pandemie auf die Ergebnisse nicht ausgeschlossen werden kann. Fort- und Weiterbildungen konnten vielfach nicht in Präsenz erfolgen; wie schnell eine Umstellung auf digitale Angebote erfolgte, ist unklar.

Tab. IV-4-4: Leitungen, die in den letzten 12 Monaten an einer Weiterbildung teilgenommen haben, nach Ländern und Einrichtungsgröße, 2020 (in %)

	Anteil	S.E.
BW	90	1,50
BY	83	1,71
BE	82	3,31
BB	91	1,91
HB	85	3,42
HH	/	/
HE	89	2,06
MV	92	2,27
NI	93	1,53
NW	89	1,55
RP	88	1,84
SL	74	4,58
SN	88	1,85
ST	92	1,86
SH	90	2,29
TH	95	1,38
WD	88	0,68
OD	89	1,07
Einrichtungen mit bis zu 25 Kindern	83	1,96
Einrichtungen mit 26 bis 75 Kindern	88	0,87
Einrichtungen mit 76 und mehr Kindern	90	0,85
D	88	0,59

Frage­text: „Haben Sie in den letzten 12 Monaten an einer Fort- und Weiterbildung teilgenommen?“

Hinweis: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=3.795.

4.5 Fazit

Kindertageseinrichtungen sehen sich zunehmend mit Herausforderungen gesellschaftlicher Diversität, sozialräumlicher Disparitäten und nicht zuletzt, verursacht durch die Corona-Pandemie, mit veränderten Unterstützungsbedarfen von Kindern und Familien konfrontiert. Während der Pandemie ergaben sich für die Einrichtungsleitungen zudem viele neue administrative und organisatorische Gestaltungsaufgaben, um die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder unter veränderten Rahmenbedingungen gewährleisten zu können. Zur Bewältigung dieser komplexen Anforderungen ist die Stärkung der Leitung zentral.

Der Anteil an Kindertageseinrichtungen mit vertraglich geregelten Leitungsressourcen ist 2020 weiter leicht gestiegen: um +1,3 Prozentpunkte auf 92 Prozent. Dies impliziert nicht nur, dass die Bedeutung von Leitung weiter zunimmt, sondern auch, dass Leitungszeit zunehmend als Voraussetzung zur effizienten Ausübung der Leitungsposition anerkannt wird. Bundesweit waren Leitungskräfte in zu etwa einem Drittel der Kindertageseinrichtungen ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig. Beinahe die Hälfte der Leitungen übte neben ihren Leitungsaufgaben zusätzlich noch weitere Tätigkeiten aus. Auf Bundesebene waren insbesondere in großen Einrichtungen auch Leitungsteams tätig. Nur in einer kleinen Gruppe von Einrichtungen in Deutschland war keine Person formal für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben verantwortlich. Zwischen den einzelnen Ländern bestanden auch in 2020 zum einen Unterschiede, inwiefern in den Einrichtungen zeitliche Ressourcen vertraglich für die Ausübung von Leitungsaufgaben vereinbart waren. Zum anderen unterschieden sich die Länder hinsichtlich des Anteils an Einrichtungen mit Leitungen, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig waren. Darüber hinaus steht die Einrichtungsgröße in einem deutlichen Zusammenhang mit dem Umfang an Leitungsressourcen. Mit steigender Einrichtungsgröße übernahmen Leitungskräfte ausschließlich Leitungsaufgaben und waren darüber hinaus nicht in der pädagogischen Arbeit tätig.

Zudem zeichnet sich ab, dass Zeitkontingente zur Erfüllung der Leitungsaufgaben nicht ausreichen.

Leitungen, die neben ihren Leitungsaufgaben auch noch andere Aufgaben (bspw. im Gruppendienst) übernehmen, brachten laut Leitungsbefragung (ERiK, 2020) insgesamt 22,8 Stunden pro Woche für ihre Leitungstätigkeit auf, obwohl nur 14,3 Stunden vertraglich vereinbart waren. Der Mehrbedarf an Wochenstunden für Leitungsaufgaben der Leitungen, die noch weitere Aufgaben ausüben, schwankte über die Länder im Mittel von 4,5 (Bremen) bis 10,6 (Saarland) Stunden.

Derzeit wird die Leitungsposition mehrheitlich von der Berufsgruppe der Erzieherinnen bzw. Erzieher wahrgenommen (80 Prozent mit einschlägigem Berufs- oder Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher oder als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge), obgleich auch Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen und Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen von Fachhochschulen sowie universitär ausgebildete Erziehungswissenschaftlerinnen bzw. Erziehungswissenschaftler diese übernehmen. Der Anteil an Leitungen mit Hochschulabschluss ist nahezu gleich geblieben im Vergleich zum Vorjahr (+0,2 Prozentpunkte auf 19,3 Prozent).

Die Ergebnisse der Trägerbefragung (ERiK, 2020) zeigen auch, dass Träger ihren Leitungen verschiedene Unterstützungsangebote machen. Diese reichen von Leitungstreffen und Fachberatung (jeweils 80 Prozent) bis hin zum Einsatz einer Verwaltungskraft (28 Prozent). Auch Fort- und Weiterbildungen werden von der Mehrheit der Träger für ihre Leitungen (68 Prozent) angeboten. Insgesamt bestätigte sich 2020 erneut die hohe Weiterbildungsaffinität der Leitungskräfte: 88 Prozent nahmen an einer Fortbildung teil. Allerdings könnte die Fort- und Weiterbildung noch gezielter zur systematischen Personalentwicklung im Sinne einer Professionalisierung und Kompetenzentwicklung eingesetzt werden. Insbesondere die Passung von Bedarfen und Nutzung der Fort- und Weiterbildung könnte verbessert werden.

Einschränkend bleibt anzumerken, dass die Leitungs- und die Trägerbefragung (ERiK, 2020) während der Corona-Pandemie erhoben wurden. Einflüsse der Krise auf die erhobenen Daten, insbesondere auf Ergebnisse zur Fort- und Weiterbildung oder zu den Arbeitsbedingungen von Leitungen, sind nicht auszuschließen. Die Befunde müssen daher vorsichtig interpretiert werden (vgl. Abschnitt II).

5

Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Ziel des fünften Handlungsfeldes im KiQuTG ist, die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten zu verbessern. In diesem Zusammenhang sollen angemessene, pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sichergestellt sowie eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglicht werden. Daneben gilt es, den fachlichen und ergonomischen Bedarfen der pädagogischen Fachkräfte über eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung gerecht zu werden (z. B. Räumlichkeiten zur Umsetzung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten und erwachsenengerechtes Mobiliar). Für die Beschreibung des Handlungsfeldes 5 **Verbesserung der räumlichen Gestaltung** im länderübergreifenden Monitoring wird ein Indikator herangezogen, der mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben ist:⁶⁵

- **Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen:** Dieser Indikator beinhaltet die Kennzahlen „Größe der Innen- und Außenflächen“, „Anzahl und Art der Räume“ sowie „Einschätzung der räumlichen Bedingungen, Ausstattung und Materialien“. Weiterhin kann im vorliegenden Bericht erstmalig die Kennzahl „Barrierefreiheit“ beschrieben werden.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2020 auf Basis der ERiK-Befragungen beschrieben. Die Darstellung basiert auf den Daten der Befragungen der Leitungen und des pädagogischen Personals (ERiK, 2020)⁶⁶.

5.1 Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen

Größe der Innen- und Außenflächen

Einen Überblick über die Größe der Innen- und Außenflächen insgesamt und pro Kind auf Bundesebene liefert Tab. IV-5-1. Die Größe der Innenflächen der Kindertageseinrichtungen⁶⁷ belief sich nach Auskunft der Einrichtungsleitungen (ERiK, 2020) im Jahr 2020 auf durchschnittlich 447,6 m². Dabei waren die Innenräume in den ostdeutschen Ländern im Durchschnitt größer (526,7 m²) als in den westdeutschen Ländern (427,2 m²) (vgl. Tab. A-29). Im Besonderen lagen die durchschnittlichen Flächengrößen der Innenräume in Mecklenburg-Vorpommern (739,4 m²), im Saarland (633,8 m²) und in Sachsen (598,2 m²) weit

65 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Müller, M. (in Vorb.): Verbesserung der räumlichen Gestaltung. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

66 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

67 Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

über dem Bundesdurchschnitt. In Schleswig-Holstein (378,7 m²) und Bremen (399,6 m²) waren die Flächen der Innenräume hingegen im Durchschnitt verhältnismäßig klein.

Auch die Außenflächen waren im Durchschnitt in den ostdeutschen Ländern (1.886,2 m²) weitläufiger als in den westdeutschen Ländern (1032,4 m²). Mecklenburg-Vorpommern (2.334,4 m²) und Brandenburg (2.236,2 m²), aber auch die übrigen ostdeutschen Länder lagen weit über dem Bundesdurchschnitt von 1205,1 m². Von den westdeutschen Ländern stand den Einrichtungen in Niedersachsen mit einer durchschnittlichen Außenfläche von 1.554,1 m² verhältnismäßig viel Platz zur Verfügung; in Baden-Württemberg waren es hingegen nur 759,0 m² durchschnittliche Außenfläche pro Einrichtung (vgl. Tab. A-29).

Mit Blick auf die pro Kind verfügbare Fläche in Innenräumen lag der bundesweite Durchschnitt bei 7,2 m² Innenfläche pro Kind, wobei sich die Werte in West- und Ostdeutschland kaum unterscheiden (7,2 m² gegenüber 7,1 m²) (vgl. Tab. IV-5-1 Anhang). Bezogen auf das Verhältnis der Kinderanzahl zu der Innenfläche zeigt sich sowohl in den westdeutschen als auch in den ostdeutschen Ländern bei mehr als der Hälfte der Einrichtungen, dass die Expertenempfehlung⁶⁸ von 6 m² pro Kind eingehalten oder sogar überschritten wurde. Es stand dann mindestens die Innenfläche für ein Kind zur Verfügung, welche die Expertenempfehlung als ein Mindestmaß⁶⁹ vorschlägt. Knapp unterschritten wird die Empfehlung

jedoch in mehr als 50 Prozent der Einrichtungen in Berlin. In Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen liegen jeweils ca. 50 Prozent der Einrichtungen bezogen auf dieses Verhältnis über bzw. unter dem Bundesdurchschnitt (Median) (vgl. Tab. A-29). Insgesamt stellt sich die Situation also als relativ günstig dar.

Mit Blick auf die Außenfläche pro Kind lag der bundesweite Durchschnitt bei 18,5 m² pro Kind, wobei in den ostdeutschen Ländern (23,6 m²) durchschnittlich größere Außenflächen pro Kind zur Verfügung standen im Vergleich zu den westdeutschen Ländern (17,2 m²) (vgl. Tab. A-29). Bei Betrachtung der Verhältnisse der Kinderanzahl in den Einrichtungen zu den Außenflächen ist jedoch erkennbar, dass in sieben Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) mehr als 50 Prozent der Einrichtungen deutlich unterhalb der Expertenempfehlung⁷⁰ von 15 m² pro Kind lagen. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen waren hingegen deutlich mehr als 50 Prozent der Außenflächen in den Einrichtungen so groß, dass beim Verhältnis von betreuten Kindern zur Fläche die Expertenempfehlung überschritten wurde. In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein entsprachen die Verhältnisse in ca. 50 Prozent der Einrichtungen dem Bundesdurchschnitt. Allerdings zeigen die Verteilungen zugleich, dass ein substanzieller Anteil an Einrichtungen in den Ländern unter der Empfehlung blieb.

68 Bensel, J., Martinet, F. u. Haug-Schnabel, G. (2016): Raum und Ausstattung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. In: Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, C., Bensel, J. u. Haug-Schnabel, G. (Hrsg.): Qualität für alle. Freiburg, Basel, Wien. S. 317–402.

69 Kritisch anzumerken ist allerdings, dass die Expertenempfehlungen (Bensel u. a., 2016) aus einer qualitativen empirischen Studie abgeleitet sind und somit als normative Setzung dieser verstanden werden muss. Bisher fehlen empirische Befunde, die den Zusammenhang dieser Kriterien mit der kindlichen Entwicklung belegen.

70 Die Expertenempfehlung für die Größe des Außenbereichs variiert je nach Alter der betreuten Kinder. Da eine nach Altersgruppen differenzierte Auswertung mit den vorliegenden Daten nicht möglich ist, wird hier analog zu Bensel u. a. (2016) für alle Einrichtungen der für Kindergarten-gruppen empfohlene Wert von 15 m² pro Kind herangezogen.

Tab. IV-5-1: Größe der Innen- und Außenflächen von Kindertageseinrichtungen insgesamt und pro Kind in Deutschland, Ostdeutschland und Westdeutschland 2020 (Mittelwert)

Größe	Deutschland	Ostdeutschland	Westdeutschland
Größe Innenraum in Quadratmetern	447,6	526,7	427,2
Größe Außenraum in Quadratmetern	1.205,1	1.886,2	1.032,4
Größe Innenraum in Quadratmetern pro Kind	7,2	7,2	7,1
Größe Außenraum in Quadratmetern pro Kind	18,5	23,6	17,2

Fragetext: „Bitte geben Sie die Gesamtgröße des Innenbereichs/Außengeländes Ihrer Einrichtung an.“

Hinweis: Flächenangaben über 10.000m² sind ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n Innenbereich=2.890, n Außengelände=2.883.

Anzahl und Art der Räume

Neben den zur Verfügung stehenden Flächen sind auch die Art und Anzahl der in einer Einrichtung vorhandenen Räume relevant. Differenziert werden die diesbezüglichen Auswertungen der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) nach den Ländern, der Region (Großstadt, Mittelstadt, Kleinstadt und ländliche Region), der Einrichtungsgröße (differenziert nach kleinen Einrichtungen (bis zu 25 Kinder), mittelgroßen Einrichtungen (26 bis 75 Kinder) und großen Einrichtungen (76 und mehr Kinder)) sowie nach dem Einrichtungskonzept (Gruppenstruktur offen, teilweise offen, fest). Letztendlich ist auch die Kinderanzahl pro Raum relevant, sodass diese Kennzahl ebenfalls mit der Anzahl der vorhandenen Räume in Beziehung gesetzt wird.

Auswertungen der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zeigen, dass bundesweit im Durchschnitt 5,5 Gruppenräume und ergänzende Nebenräume in den Einrichtungen vorhanden waren (vgl. Tab. A-30). Dabei wird deutlich, dass diese Räume in den ostdeutschen Ländern durchschnittlich in größerer Anzahl vorhanden waren als in den westdeutschen Ländern (7,3 gegenüber 5,1). Dies gilt in ähnlicher Größenordnung (7,1 gegenüber 5,1) auch für Räume, die keine direkte pädagogische Funktion aufweisen (sogenannte sonstige Räume, z. B. Küche, Sanitärräume, Flur). Die Anzahl der weiteren Räume, die pädagogisch

genutzt werden können (z. B. Bastelraum, Bewegungsraum), sowie die Anzahl an Schlaf- und Personalräumen liegt bezogen auf die ostdeutschen und westdeutschen Länder dicht beieinander. Im Bundesdurchschnitt waren in den Einrichtungen 1,9 weitere Räume, 1,2 Schlafräume sowie 1,1 Personalräume vorhanden.

Es zeigt sich ein differenziertes Bild mit Blick auf die durchschnittliche Kinderanzahl pro Einrichtung im Verhältnis zu der Anzahl an vorhandenen Räumen (vgl. Tab. A-31). Die höhere Anzahl an Kindern wird nicht in allen Ländern durch eine höhere Anzahl an Räumen ausgeglichen. Die günstigsten Ergebnisse – bezogen auf das Verhältnis von Kindern zu Gruppen- und Nebenräumen – finden sich in Brandenburg (8,9 zu 1, d. h., rund 9 Kinder kommen auf einen Raum), Mecklenburg-Vorpommern (10,5 zu 1) und Sachsen-Anhalt (10,9 zu 1), die ungünstigsten in Niedersachsen (16,0 zu 1), im Saarland (14,8 zu 1) und Hessen (14,4 zu 1). Der Bundesdurchschnitt lag hier bei 12,9 Kindern pro Einrichtung und Gruppen- bzw. Nebenraum. Bezogen auf die Schlafräume fallen die Verhältnisse in Niedersachsen (55,6 zu 1), Berlin (51,1 zu 1), Sachsen (51,0 zu 1) und Saarland (50,8 zu 1) am ungünstigsten aus. In niedersächsischen Einrichtungen finden sich somit rund 9 Kinder pro Schlafräum in der Einrichtung mehr, als dies im Bundesdurchschnitt (46,6 zu 1) der Fall ist. Bezogen auf die weiteren pädagogisch nutzba-

ren Räume in den Einrichtungen fallen die Verhältnisse in Baden-Württemberg eher günstig (35,8 zu 1) und im Saarland (54,4 zu 1) und in Sachsen (49,5 zu 1) eher ungünstig aus. Die Verhältnisse, bezogen auf diese Raumkategorie, sind in den übrigen Ländern relativ nahe am Bundesdurchschnitt von 40,9 zu 1.

Bezogen auf die Region der Kindertageseinrichtungen zeigt sich folgendes Bild: Einrichtungen in Großstädten verfügten über mehr Gruppen- und Nebenräume (M=5,9) als Einrichtungen in Mittelstädten oder Einrichtungen in Kleinstädten bzw. im ländlichen Raum (M=5,5 bzw. M=5,2) und über mehr sonstige Räume (M=5,8 gegenüber M=5,6 und M=5,3) (vgl. Tab. IV-5-2). Die Anzahl der Schlaf- und Personalräume sowie weiterer Räume unterscheidet sich nicht wesentlich.

Mit Blick auf die Größe der Einrichtung wird folgendes Bild ersichtlich: Alle hier aufgezählten Raumarten waren in größeren Einrichtungen (76 und mehr Kinder) in höherer Anzahl vorhanden im Vergleich zu mittelgroßen Einrichtungen (26 bis 75 Kinder) und kleinen Einrichtungen (bis 25 Kinder) (vgl. Tab. IV-5-2). So verfügten diese Einrichtungen über durchschnittlich 8,3 Gruppen- und Nebenräume, mehr als einen Schlafraum, über mehr als zwei weitere Räume und mehr als einen Personalraum. Auch waren durchschnittlich über sieben sonstige Räume vorhanden.

Wird das pädagogische Konzept der Einrichtung (Gruppenstruktur offen, teilweise offen, fest) berücksichtigt, zeigt sich, dass die Anzahl der verschiedenen Funktionsräume weitgehend unabhängig vom Einrichtungskonzept zu sein scheint. Dies spricht dafür, dass Einrichtungskon-

zepte unabhängig von den räumlichen Möglichkeiten gewählt und umgesetzt werden. Folgende geringfügige Unterschiede zeigen sich: Bei den Gruppen- und Nebenräumen sind es die Einrichtungen mit teilweise offenem Konzept (M=5,7), welche die höchste Anzahl aufweisen (Tab. IV-5-2). Einrichtungen mit offener oder fester Gruppenstruktur verfügten im Durchschnitt über 5,2 bzw. 5,3 Räume dieser Art. Eine ähnliche Verteilung zeigt sich bei der Anzahl sonstiger Räume. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in Einrichtungen mit teilweise offenem Konzept durchschnittlich eine höhere Anzahl an Kindern betreut wird. Die Anzahl weiterer Räume, die pädagogisch genutzt werden können, liegt hingegen in Einrichtungen mit offenem Konzept höher (M=2,1) als in Einrichtungen mit teilweise offener (M=1,9) bzw. fester Gruppenstruktur (M=1,7).

Einschätzung der räumlichen Bedingungen, Ausstattung und Materialien

Da das pädagogische Personal im alltäglichen Geschehen am ehesten mit den räumlichen und ausstattungsbezogenen Aspekten operiert und somit die Funktionalität und Qualität alltagsnah beurteilen kann, wurden für die Beurteilung der Qualität die subjektiven Einschätzungen des pädagogischen Personals (ERiK, 2020) analysiert. Berichtet werden die gemittelten Zustimmungswerte des pädagogischen Personals auf einer Einschätzungsskala von 1 „völlig ungeeignet“ bis 6 „voll und ganz geeignet“ differenziert nach Ländern, Region (Großstadt, Mittelstadt, Kleinstadt und ländliche Region) sowie Einrichtungsgröße (differenziert nach kleinen Einrichtungen (bis zu 25 Kinder), mittelgroßen Einrichtungen (26 bis 75 Kinder) und großen Einrichtungen (76 und mehr Kinder)).

Tab. IV-5-2: Anzahl Räume 2020 nach Strukturvariablen der Kindertageseinrichtungen (Mittelwert)

	Anzahl Räume Gruppen- und ergänzende Nebenräume		Anzahl Räume Schlafen		Anzahl weitere Räume		Anzahl Räume Personal		Anzahl sonstige Räume	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
Großstadt	5,9	0,16	1,1	0,04	2,0	0,07	1,1	0,03	5,8	0,15
Mittelstadt	5,5	0,13	1,3	0,04	1,9	0,06	1,2	0,03	5,6	0,12
Kleinstadt und ländliche Regionen	5,2	0,08	1,2	0,03	1,8	0,04	1,1	0,02	5,3	0,08
Bis 25 Kinder	2,7	0,09	0,8	0,05	1,2	0,06	0,8	0,03	3,4	0,09
26 bis 75 Kinder	4,5	0,07	1,1	0,03	1,7	0,04	1,0	0,02	5,0	0,07
76 und mehr Kinder	8,3	0,11	1,5	0,04	2,5	0,06	1,3	0,02	7,5	0,12
Gruppenstruktur: offen	5,2	0,17	1,0	0,05	2,1	0,10	1,2	0,03	5,1	0,15
Gruppenstruktur: teilweise offen	5,7	0,09	1,2	0,03	1,9	0,04	1,1	0,02	5,7	0,09
Gruppenstruktur: fest	5,3	0,12	1,2	0,04	1,7	0,05	1,1	0,02	5,4	0,11
Gesamt	5,5	0,07	1,2	0,02	1,9	0,03	1,1	0,01	5,5	0,06

Fragestext: „Aus welchen und wie vielen Räumen besteht die Einrichtung?“

Hinweis: Berichtet ist die Gesamtanzahl aller Kinder in den Einrichtungen.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=3.067-3.783.

Die Beurteilungen der Außengelände, der Räume für die pädagogische Arbeit, der Schlafräume, der Mehrzweck- oder Bewegungsräume, der Sanitärebereiche, der Dielen/Flure/Eingangsbereiche und der Küchen waren im Mittel positiv (vgl. Tab. A-32). Bundesweit wurden die Außengelände am besten beurteilt (M=4,7), die Schlafräume (M=4,1) am schlechtesten, wenngleich auf gutem Niveau. Auffällige Länderunterschiede sind nicht festzustellen. Betrachtet nach westdeutschen und ostdeutschen Ländern lässt sich jedoch eine leicht positivere Bewertung durch das pädagogische Personal in den ostdeutschen Ländern feststellen. Ferner ist eine leichte Tendenz dahingehend erkennbar, dass das pädagogische Personal in Großstädten die Räumlichkeiten etwas besser beurteilte als deren Kolleginnen und Kollegen in Mittelstädten und Kleinstädten bzw. im ländlichen Raum (vgl. Tab. A-32). Die Einrichtungsgröße steht ebenfalls nur bedingt mit den Bewertungen in Beziehung. So wurden der Eingangsbereich und die Küche in größeren Einrichtungen etwas besser bewertet. Eine Gegenüberstellung der bereits dargestellten Verhältnisse aus der Größe der Innen- und Außenfläche und der Kinderanzahl mit den Bewertungen der Räumlichkeiten zeigt folgendes Bild: In Einrichtungen, in denen diese Verhältnisse günstiger ausfallen, also mehr Fläche pro Kind zur Verfügung steht, schätzte das pädagogische Personal auch die Eignung der Räume als besser ein.

Neben der Einschätzung darüber, wie geeignet die vorhandenen Räume und nutzbaren Flächen in den Einrichtungen sind, spielt auch der Gesundheitsschutz – gerade in der Corona-Pandemie – eine relevante Rolle. Daher wurde das pädagogische Personal (ERiK, 2020) zusätzlich nach der Einschätzung zu Aspekten befragt, die mit dem **Gesundheitsschutz** in den Einrichtungsräumen zusammenhängen (vgl. Tab. A-33). Bezogen auf die Aspekte Belüftung, Beleuchtung, Unfallschutz und Hygiene gab das pädagogische Personal auf Bundesebene eine positive Einschätzung von mindestens M=4,6 auf einer Skala von 1 „sehr schlecht“ bis 6 „sehr gut“ ab. Jedoch wurde der Lärm- und Sonnenschutz (M=3,4 und M=3,9) schlechter eingeschätzt. Die Einschätzungen fallen über alle Aspekte hinweg in den ostdeutschen Ländern etwas besser aus als in den westdeutschen Ländern. Die genannten Aspekte zum Gesundheitsschutz wurden in den unterschied-

lichen Regionen (Großstadt, Mittelstadt, Kleinstadt und ländliche Regionen) nahezu identisch bewertet. Auch spielt die Größe der Einrichtung kaum eine Rolle.

Darüber hinaus wurden die Einschätzungen des pädagogischen Personals bezogen auf **weitere Räumlichkeiten und Ausstattungsmerkmale** erfasst (vgl. Tab. A-34). Demnach lassen sich Mängel bei den Aspekten „erwachsenengerechte Möbel“, „moderne technische Ausstattung“, „geeignete Pausenräume“ sowie „geeignete Räume für Elterngespräche“ ausmachen. Die Einschätzungen bewegen sich im mittleren Bereich (M=3,1 bis M=3,9) der Skala, die erfasst, wie gut die Anforderungen an die Merkmale und Räumlichkeiten in den Einrichtungen erfüllt sind (1 „überhaupt nicht erfüllt“ bis 6 „vollständig erfüllt“). Somit werden Bedarfe zur Verbesserung durch das pädagogische Personal angezeigt; relevante Unterschiede zwischen den Ländern sind hingegen nicht nachweisbar. Eine Ausnahme stellen die positiven Bewertungen der Räume für Pausen und für Elterngespräche in Nordrhein-Westfalen dar. Hier lagen die mittleren Werte bei M=4,0 und somit jeweils über dem Bundesdurchschnitt (M=3,6 und M=3,7). Mit Blick auf die Einrichtungsgröße zeigt sich jedoch, dass die Pausenräume und Räume für Elterngespräche in größeren Einrichtungen (jeweils M=3,9) als besser eingeschätzt wurden im Vergleich zu mittelgroßen Einrichtungen (M=3,5 und M=3,7) sowie kleineren Einrichtungen (M=3,0 und M=3,4). Dieser Zusammenhang ist auf vergleichbarem Zustimmungsniveau auch dahingehend nachweisbar, dass Einrichtungen in Großstädten hier höhere Werte erzielen, auch wenn die Unterschiede zu Einrichtungen in Mittelstädten und Kleinstädten bzw. im ländlichen Raum geringer ausfallen als zwischen Einrichtungen unterschiedlicher Größe (vgl. Tab. 5.1.1).

Barrierefreiheit

Das pädagogische Personal (ERiK, 2020) wurde außerdem befragt, inwieweit die Räumlichkeiten in der Einrichtung barrierefrei sind. Demnach gaben bundesweit 61 Prozent des pädagogischen Personals an, dass die Räumlichkeiten „eher“ oder „voll und ganz“ barrierefrei sind (vgl. Tab. IV-5-3). Auf einer Zustimmungsskala von 1 „trifft ganz und gar nicht zu“ bis 6 „trifft voll und ganz zu“ lag der Bundesdurchschnitt bei M=4,0. Über dem

IV Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Bundesdurchschnitt liegen die Einschätzungen in Baden-Württemberg (M=4,2), Hessen (M=4,3), Nordrhein-Westfalen (M=4,3) und Schleswig-Holstein (M=4,1). Substanzielle Abweichungen unter dem Bundesdurchschnitt weisen Berlin (M=3,4), Bremen (M=3,6), Sachsen (M=3,3) und Thüringen (M=3,3) auf. In diesen Ländern wurden die Räumlichkeiten im Mittel weder als barrierefrei noch als

nicht barrierefrei eingeschätzt. Darüber hinaus kommen 77 Prozent des pädagogischen Personals zu der Einschätzung, dass alle Kinder die Möglichkeit haben, selbstständig in die Räume der Einrichtung zu gelangen (M=4,7). Auffallende Unterschiede zwischen den Ländern sind hier nicht feststellbar.

Tab. IV-5-3: Barrierefreiheit in Räumlichkeiten 2020 nach Ländern (Mittelwert)

Land	Die Räumlichkeiten der Einrichtung sind barrierefrei.		Alle Kinder haben die Möglichkeit, selbstständig in die Räume der Einrichtung zu gelangen	
BW	4,2	0,10	4,9	0,07
BY	3,8	0,10	4,7	0,07
BE	3,4	0,21	4,5	0,19
BB	4,0	0,13	4,7	0,11
HB	3,6	0,23	4,7	0,16
HH	3,8	0,37	4,4	0,19
HE	4,3	0,11	4,8	0,08
MV	3,6	0,19	4,5	0,14
NI	3,9	0,12	4,7	0,08
NW	4,3	0,10	4,9	0,07
RP	4,0	0,13	4,7	0,08
SL	4,0	0,22	4,7	0,14
SN	3,3	0,14	4,3	0,11
ST	4,0	0,18	4,5	0,13
SH	4,1	0,14	4,8	0,11
TH	3,3	0,16	4,5	0,10
WD	4,1	0,04	4,8	0,03
OD	3,6	0,08	4,5	0,06
D	4,0	0,04	4,7	0,03

Fragetext: „Inwieweit treffen folgende Aussagen auf Ihre Einrichtung zu?“

Hinweis: Skala von 1 (trifft ganz und gar nicht zu) bis 6 (trifft voll und ganz zu).

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n= 8.615-8.619.

5.2 Fazit

Die Ergebnisse verweisen zunächst auf quantitative Rahmenbedingungen der Raumsituation in den Kindertageseinrichtungen in Deutschland. Anforderungen an Räume sind auf Landesebene sehr unterschiedlich geregelt. Diese Heterogenität kann auch auf Basis der ERiK-Erhebungsdaten aus dem Jahr 2020 belegt werden. Unter anderem betrifft dies die Flächenverhältnisse bezogen auf den Innen- und Außenbereich, die teils erheblich zwischen den Ländern variieren. Den Ergebnissen folgend stellt sich die Situation mit Blick auf die pro Kind verfügbare Fläche in Innenräumen insgesamt als relativ günstig dar: Bei mehr als der Hälfte der Einrichtungen in den westdeutschen und ostdeutschen Ländern wird die Expertenempfehlung von 6 m² pro Kind nach Auskunft der Einrichtungsleitungen (ERiK, 2020) eingehalten oder sogar überschritten. Hinsichtlich der verfügbaren Fläche pro Kind im Außenbereich ergibt sich ein etwas ungünstigeres Bild: In sieben Ländern lagen mehr als 50 Prozent der Einrichtungen deutlich unterhalb der Expertenempfehlung von 15 m² pro Kind.

Mit Blick auf die Innen- und Außenfläche insgesamt waren Einrichtungen in den ostdeutschen Ländern im Durchschnitt größer als Einrichtungen in den westdeutschen Ländern. Ferner fanden sich in ostdeutschen Einrichtungen durchschnittlich rund zwei Gruppen- und Nebenräume sowie sonstige Räume mehr. Möglicherweise werden in dieser Hinsicht unterschiedliche Traditionen der Kindertagesbetreuung und der damit verbundenen Ausbaustrategien und -herausforderungen relevant. An dieser Stelle ist jedoch grundlegend darauf zu achten, wie sich das Verhältnis von Kindern zu Räumen ausgestaltet und weniger darauf, wie viel Flächen oder Räume nominell zur Verfügung stehen.

Weiterhin hat sich gezeigt, dass in Einrichtungen in Großstädten mehr Gruppen-/Nebenräume und sonstige Räume vorhanden waren im Vergleich zu Einrichtungen in Mittelstädten oder Einrichtungen in Kleinstädten bzw. im ländlichen Raum, sowie dass sich alle abgefragten Raumarten häufiger in größeren Einrichtungen (76 und mehr Kinder) fanden. Die Anzahl der verschiedenen Funktionsräume scheint jedoch weitgehend unabhängig vom Einrichtungskonzept zu sein.

Die Beurteilungen der Außengelände und der verschiedenen Räume in den Einrichtungen durch das pädagogische Personal fielen bundesweit im Mittel positiv aus. Zugleich gab das befragte pädagogische Personal an, dass günstigere Verhältnisse von Kinderanzahl und vorhandenen Flächen die Eignung der Räume erhöhen. Positive Einschätzungen wurden vom pädagogischen Personal auch für gesundheitsbezogene Raum Aspekte wie Belüftung, Beleuchtung, Unfallschutz und Hygiene abgegeben. Der Lärm- und Sonnenschutz in den Einrichtungen wurde jedoch schlechter eingeschätzt. Auch bei raum- und ausstattungsbezogenen Merkmalen (z. B. erwachsenengerechte Möbel, moderne technische Ausstattung) wurden vom pädagogischen Personal Ausbaupotenziale benannt. Die Barrierefreiheit, als ein wesentlicher Bestandteil einer inklusiven Einrichtung, wurde bereits als eher gegeben eingeschätzt; es zeigen sich aber merkliche Unterschiede zwischen den Ländern. Auch können die Kinder häufig selbstständig in die Einrichtungen gelangen; relevante Länderunterschiede sind an dieser Stelle nicht auszumachen.

Für die weitere Analyse im Rahmen des Monitorings ist es zweckdienlich, die erhobenen Rahmenbedingungen mit der pädagogischen Arbeitsebene stärker zu verknüpfen. Dazu werden sowohl auf Leitungsebene als auch auf Ebene des pädagogischen Personals solche Aspekte in den Vordergrund gerückt, die meist unabhängig von den räumlichen Gegebenheiten diskutiert werden. Es ist beispielsweise geplant, Zusammenhänge zwischen raumbezogenen Aspekten und pädagogischen Überzeugungen zu prüfen. Ferner wird die Bildung von Typologien angestrebt, die aufzeigt, wie verschiedene pädagogische Konzepte unter unterschiedlichen räumlichen Rahmenbedingungen ausgestaltet werden. Ziel ist es, die Kategorien „Raum“ und „Ausstattung“ als notwendige Aspekte guter pädagogischer Qualität im Gesamtkontext des pädagogischen Geschehens in den Kindertageseinrichtungen zu analysieren.

6

Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Die Kindertagesbetreuung nimmt hinsichtlich der Gesundheit von Kindern einen besonderen Stellenwert ein. Durch die hohe Betreuungsquote der Kinder im vorschulischen Alter können gesundheitsfördernde Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen bereits 93 Prozent aller Kinder unter sechs Jahren in Deutschland erreichen. Mit Handlungsfeld 6 soll die Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention von Kindern vorangetrieben werden. Im Fokus dieses Handlungsfeldes stehen das Wohlergehen, die kognitive, sozial-emotionale und motorische Entwicklung der Kinder. Es werden die Rahmenbedingungen gesundheitsbezogener Maßnahmen auf der Ebene der Kindertageseinrichtungen in den Blick genommen. Im Monitoring wird das Handlungsfeld 6 **Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung** anhand folgender Indikatoren und Kennzahlen dargestellt:⁷¹

- **Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag:** Für die Beschreibung des Indikators werden erstmalig die Kennzahlen „Gesundheitsförderung als durchgängiges Prinzip und Querschnittsthema im pädagogischen Alltag“ und „Gesundheitsförderung in der Einrichtungskonzeption“ betrachtet.

- **Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit:** Dieser erstmalig berichtete Indikator soll Auskunft darüber geben, wie sich die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und weiteren Akteuren im Umfeld gestaltet, um gesundheitsfördernde Angebote für Kinder zu realisieren. Es wird dafür die Kennzahl „Kooperationen mit Institutionen“ berichtet.
- **Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung:** Der Indikator beinhaltet die Kennzahlen „Verpflegungsangebot“ und „Teilnahme an der Mittagsverpflegung“ und erstmalig die Kennzahl „Vorhandensein von Qualitätsstandards“.
- **Bewegungsförderung:** Für die Beschreibung des Indikators werden die Kennzahlen „Bewegungsförderung in Form spezifischer Angebote“ und „Alltagsintegrierte Bewegungsförderung“ genutzt.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes, basierend auf den Daten der amtlichen Statistik (Stichtag: 1. März 2019 und 2020)⁷² und der Leitungs- sowie Fachkräftebefragung (ERiK, 2020)⁷³ berichtet.

71 Ulrich, L. (in Vorb.): Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München, Stand: 15.10.2021.

72 Die Erhebung der amtlichen Statistik zum Stichtag 01.03.2020 erfolgte vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

73 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

6.1 Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag

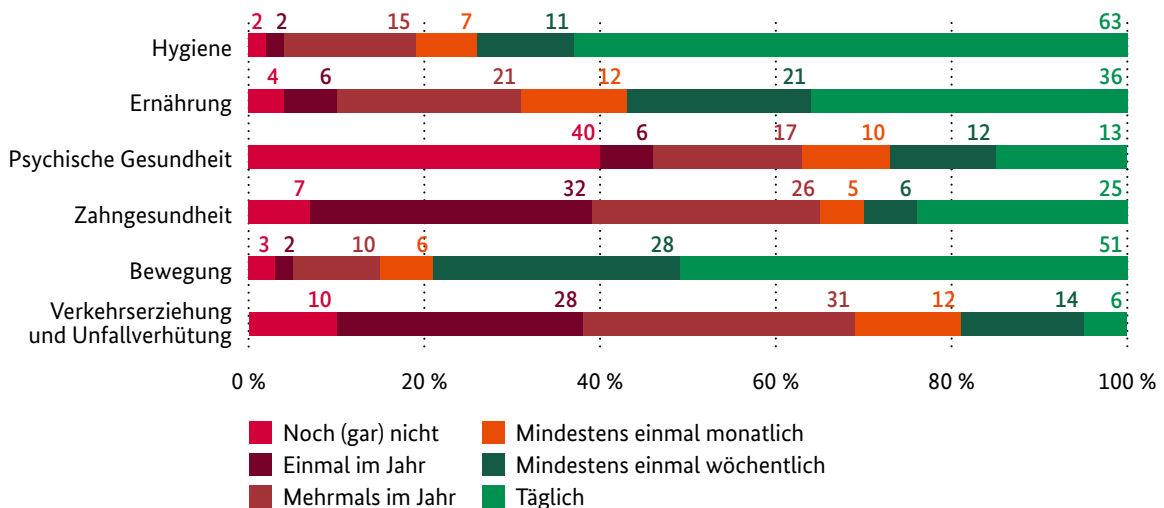
Gesundheitsförderung als durchgängiges Prinzip und Querschnittsthema im pädagogischen Alltag

Gesundheitsförderung und -bildung können auf vielfältige Weise im pädagogischen Alltag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen realisiert werden. Die Thematisierung von Gesundheitsbereichen zwischen dem pädagogischen Personal und den Kindern in der Kindertageseinrichtung stellt dabei eine Möglichkeit der Interaktion im pädagogischen Alltag dar. Entsprechend zeigt Abb. IV-6-1 inwiefern bestimmte Gesundheitsbereiche regelmäßig thematisiert werden. Die Themengebiete Bewegung (79 Pro-

zent), Hygiene (74 Prozent) und Ernährung (57 Prozent) werden nach Angaben des pädagogischen Personals mindestens einmal pro Woche mit den Kindern behandelt (Fachkräftebefragung ERIK, 2020). Inwiefern die Häufigkeit der Thematisierung des Bereichs der Hygiene durch die Corona-Pandemie bedingt ist, kann anhand der vorliegenden Daten nicht beurteilt werden.

Deutlich seltener gab das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen an, die Bereiche der Zahngesundheit, Verkehrserziehung und Unfallverhütung sowie der psychischen Gesundheit mit Kindern zu thematisieren. Besonders auffallend ist die hohe Anzahl an pädagogischem Personal (40 Prozent), die das Thema der psychischen Gesundheit nicht mit den Kindern behandelte. In welcher Form eine Thematisierung der Bereiche stattfindet, kann anhand der vorliegenden Daten jedoch nicht weiter konkretisiert werden.

Abb. IV-6-1: Thematisierung von Gesundheitsthemen mit den Kindern der Kindertageseinrichtung 2020 (in %)



Fragetext: „Wie häufig thematisieren Sie mit Kindern in Ihrer Einrichtung folgende Gesundheitsthemen?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=8.254-8.566.

Gesundheitsförderung in der Einrichtungskonzeption

Die Mehrheit des pädagogischen Personals sah keinen Verbesserungsbedarf der Einrichtungskonzeption für den Bereich der Gesundheitsförderung und -bildung (Fachkräftebefragung, ERiK 2020). Etwa ein Drittel des pädagogischen Personals gab an, dass in den Bereichen der sozial-emotionalen Entwicklung und der Gesundheitsförderung die Konzeption weiterentwickelt werden sollte. Im Bereich der Motorik und Bewegung nannte ein Viertel Verbesserungsbedarf (vgl. Tab. A-35).

6.2 Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit

Kooperationen mit Institutionen

Gesundheitsbezogene Kooperationen mit externen Akteuren existieren in der Mehrheit der Einrichtungen. In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) berichteten die Einrichtungsleitungen von Kooperationen mit Frühförderstellen (88 Prozent), sozialen Diensten für Eltern (73 Prozent), Arztpraxen (64 Prozent) sowie Einrichtungen für Frühe Hilfen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen (83 Prozent). Neben diesen zielgruppenspezifischen Unterstützungssystemen arbeiten etwa 55 Prozent der Einrichtungen mit Vereinen (z. B. Sportvereinen) zusammen.

6.3 Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung

Verpflegungsangebot

In 2020 boten laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 88,9 Prozent (2019: 88,8 Prozent) der Kindertageseinrichtungen in Deutschland eine Mittagsverpflegung an. In den ostdeutschen Ländern waren es 99,6 Prozent der Einrichtungen, in den westdeutschen Ländern 86,3 Prozent – beinahe so viel wie auch in 2019. Während in Baden-Württemberg nur zwei Drittel aller Einrichtungen (65,7 Prozent) ein Mittagessen anboten, hielten in Thüringen alle Einrichtungen ein Mittagessen für die Kinder bereit (vgl. Tab. A-36). Die Unterschiede zwischen den Ländern hinsichtlich der Mittagsverpflegung haben sich seit 2019 nicht verändert.

Teilnahme an der Mittagsverpflegung

Es gab im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Inanspruchnahme des Mittagessens. Die Inanspruchnahmequoten bei der Mittagsverpflegung hängen vom Alter der Kinder ab. Im Bereich der unter Dreijährigen (84,3 Prozent) nahmen laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik auch 2020 anteilig mehr Kinder am Mittagessen in der Einrichtung teil als bei den über Dreijährigen (74,1 Prozent). Zusätzlich unterscheidet sich die Inanspruchnahmequote der Mittagsverpflegung in den einzelnen Bundesländern: 65,4 Prozent der ganztägig betreuten unter Dreijährigen nahmen beispielsweise in Rheinland-Pfalz und 99,7 in Mecklenburg-Vorpommern ein Mittagessen während der Kindertagesbetreuung ein (vgl. Tab. IV-6-1).

Tab. IV-6-1: Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Mittagsverpflegung erhalten, nach Altersgruppen und Ländern 2020

Land	Unter 3-Jährige			3 Jahre bis Schuleintritt		
	Insgesamt*	Mit Mittagsverpflegung		Insgesamt*	Mit Mittagsverpflegung	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %
BW	98.546	66.794	67,8	346.864	145.699	42,0
BY	114.186	87.651	76,8	406.111	268.810	66,2
BE	52.407	52.066	99,3	120.429	119.456	99,2
BB	36.303	35.284	97,2	78.270	77.221	98,7
HB	6.007	5.526	92,0	20.110	19.482	96,9
HH	28.429	28.189	99,2	56.978	56.320	98,8
HE	58.423	50.168	85,9	200.498	146.660	73,1
MV	22.674	22.613	99,7	49.956	49.800	99,7
NI	73.853	56.700	76,8	243.837	159.967	65,6
NW	151.736	127.983	84,3	534.446	437.890	81,9
RP	35.831	23.445	65,4	126.346	79.141	62,6
SL	7.321	6.857	93,7	27.379	18.582	67,9
SN	57.015	56.323	98,8	135.554	133.665	98,6
ST	30.603	30.164	98,6	64.725	64.082	99,0
SH	27.038	21.082	78,0	86.956	57.496	66,1
TH	28.791	28.527	99,1	66.256	65.659	99,1
WD	601.370	474.395	78,9	2.049.525	1.390.047	67,8
OD	227.793	224.977	98,8	515.190	509.883	99,0
D	829.163	699.372	84,3	2.564.715	1.899.930	74,1

* Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich noch eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Vorhandensein von Qualitätsstandards

Standards für die Verpflegung lagen bei weniger als der Hälfte der Kindertageseinrichtungen vor (vgl. Tab. IV-6-2). Im Bundesdurchschnitt bestanden in 44 Prozent der Einrichtungen mit einem Mittagessensangebot Standards für die Verpflegung (Leitungsbefragung, ERiK 2020). Verpflegungsstandards existierten überdurchschnittlich häufig in den Ländern, die diese gesetzlich vorschreiben. So verfügten 79 Prozent der Kinder-

tageseinrichtungen im Saarland, 70 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern sowie 70 Prozent in Bremen über Qualitätsstandards für die Verpflegung in ihrer Einrichtung. Außerdem lagen Standards für Verpflegung eher in größeren Einrichtungen (48 Prozent) im Vergleich zu kleinen Einrichtungen (33 Prozent) sowie in Großstädten (50 Prozent) im Vergleich zu ländlichen Regionen und Kleinstädten (38 Prozent) vor.

Tab. IV-6-2: Standards für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %)

Land	Anteil	S.E.
BW	38	3,17
BY	35	2,42
BE	48	4,69
BB	53	3,76
HB	70	5,77
HH	/	/
HE	41	3,19
MV	70	4,45
NI	34	3,23
NW	49	2,64
RP	47	3,03
SL	79	4,29
SN	40	3,08
ST	34	3,85
SH	42	4,15
TH	56	3,51
WD	42	1,16
OD	48	1,73
D	44	0,98

Fragetext: „Gibt es in Ihrer Kindertageseinrichtung Standards für die Verpflegung (z.B. DGE-Qualitätsstandards, Bremer Checkliste)?“

Hinweis: Inkonsistente Angaben und Einrichtungen ohne Mittagsverpflegung werden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERIK-Leitungsbefragung 2020, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=3.053.

6.4 Bewegungsförderung

Alltagsintegrierte Bewegungsförderung und Bewegungsförderung in Form spezifischer Angebote und Aktivitäten

84 Prozent des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen gaben in der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) an, dass eine alltagsintegrierte Bewegungsförderung in der Einrichtung stattfindet. Der Anteil beim pädagogischen Personal, das überwiegend Kinder unter drei Jahren oder altersübergreifend Kinder betreut und diese Form der Bewegungsförderung umsetzt, lag bei 86 Prozent und damit leicht oberhalb des Bundesdurchschnittes.

Weitere Anreize zur kindlichen Bewegungsförderung wurden laut Angaben des pädagogischen Personals durch das Vorhalten eines Sandkastens (99 Prozent), durch Klettermöglichkeiten auf dem Außengelände/Spielplätze (94 Prozent), durch ausreichend bewegungsfördernde Fahrzeuge (91 Prozent), eine bewegungsfreundliche Raumgestaltung (75 Prozent) sowie besondere Raumelemente (71 Prozent) geschaffen (vgl. Tab. A-37). Zusätzlich wird die Nutzung der Umgebungsangebote in der Kindertagespflege im Kapitel 8 berichtet.

6.5 Fazit

Ziele des Handlungsfeldes sind eine feste Verankerung der Gesundheitsförderung im pädagogischen Alltag, eine ausgewogene Ernährung und ausreichende Bewegung für die Kinder in der Kindertagesbetreuung.

Die Ergebnisse des Monitorings in 2020 zeigen, dass die Gesundheitsförderung mehrheitlich in den Einrichtungskonzeptionen hinreichend berücksichtigt wird. Etwa ein Drittel der befragten pädagogischen Fachkräfte sieht Weiterentwicklungsbedarf zu diesem Bereich der Konzeption. Außerdem ist die Gesundheitsbildung ein wichtiger Teil des pädagogischen Alltags. Die Themen Hygiene, Ernährung und Bewegung werden häufig zwischen dem pädagogischen Personal und den Kindern thematisiert. Der Bereich der psychischen Gesundheit spielt nach Angaben des pädagogischen Personals allerdings eine geringere Rolle (Fachkräftebefragung ERiK, 2020).

Rund 90 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Deutschland bieten eine Mittagsverpflegung an, die von beinahe 2,6 Millionen Kindern in Anspruch genommen wurde. In ostdeutschen Ländern waren es 99,6 Prozent der Einrichtungen, in den westdeutschen Ländern 86,3 Prozent. Qualitätsstandards im Bereich der Ernährung lagen hingegen bei etwas weniger als jeder zweiten Kindertageseinrichtung (44 Prozent) vor.

Die Anwendung von Standards erfolgte überdurchschnittlich häufig in Ländern, in denen diese verbindlich vorgeschrieben sind (z. B. Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen) – hier wendeten bis zu knapp 80 Prozent der Einrichtungen Verpflegungsstandards an.

In Bezug auf die Bewegungsförderung können 84 Prozent des befragten pädagogischen Personals bundesweit eine in den Alltag der Kinder integrierte Bewegungsförderung umsetzen (Fachkräftebefragung ERiK, 2020).

Insgesamt unterliegen die berichteten Daten einer Reihe von Limitationen, die bei der Interpretation und der zukünftigen Beschreibung des Handlungsfeldes zu berücksichtigen sind. Beispielsweise kann das gewählte Indikatorenset nur einen Ausschnitt der kindlichen Entwicklungs- und Gesundheitsförderung wiedergeben. Insbesondere im Bereich der sozial-emotionalen und psychischen Gesundheitsförderung können vielfältige Prozesse und Interaktionen in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen stattfinden, die im Rahmen des Monitorings nicht quantitativ erfasst werden können. Eine weitere Einschränkung der Dateninterpretation stellten die Corona-Pandemie sowie begleitende Maßnahmen dar. Beispielsweise kann das Antwortverhalten hinsichtlich der Thematisierung von Gesundheitsthemen hierdurch beeinflusst worden sein.

7

Förderung der sprachlichen Bildung

Ziel des siebten Handlungsfeldes im KiQuTG ist die Förderung der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung. Die sprachliche Bildung soll dabei insbesondere alltagsintegriert gestaltet sein und die Potenziale alltäglicher Routine- und Spielsituationen für die Unterstützung der Sprachentwicklung aller Kinder nutzen. Dazu gehört auch, Kindern grundlegende Erfahrungen mit Buchstaben und Schrift im Sinne einer frühen Literacy-Förderung zu ermöglichen. Das BMFSFJ fördert mit dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ auch den Ansatz der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung. Für Kinder mit spezifischen Bedarfen können zudem zusätzliche Sprachfördermaßnahmen bereitgestellt werden. Die Beschreibung des Handlungsfeldes 7 **Förderung der sprachlichen Bildung** im länderübergreifenden Monitoring erfolgt anhand von drei Indikatoren, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:⁷⁴

- **Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals:** Dargestellt wird die Kennzahl „Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zur sprachlichen Bildung“.

- **Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag:** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehören der „Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung“ und die „Unterstützung von Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung“.
- **Umsetzung von Sprachförderkonzepten:** Für einen Überblick wird neben der Kennzahl „Verwendete Sprachförderkonzepte“ erstmalig in diesem Bericht die Kennzahl „Methoden der Sprachstandserhebung“ abgebildet.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr beschrieben. Die Darstellung basiert auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019 und 2020)⁷⁵ und für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Leitungs- und der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020)⁷⁶.

74 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Wenger, F. (in Vorb.): Sprachliche Bildung. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

75 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

76 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert. Folgende weitere Einschränkungen sind bei der Befragung der Leitungen zu berücksichtigen: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

7.1 Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Infokasten IV-7-1: Begriffserläuterungen

i

Alltagsintegrierte sprachliche Bildung: Unter alltagsintegrierter sprachlicher Bildung wird eine umfassende systematische Unterstützung und Begleitung der natürlichen Sprachentwicklung aller Kinder in allen Altersstufen verstanden, die über die gesamte Verweildauer der Kinder in der Kindertageseinrichtung das Handeln der pädagogischen Fachkräfte während der alltäglichen pädagogischen Arbeit bestimmt. Alltagsintegrierte sprachliche Bildung schließt sowohl alltägliche Routinesituationen (wie Mahlzeiten, Körperpflege, Hol- und Bringzeiten etc.) als auch geplante und freie Spiel- und Bildungssituationen innerhalb und außerhalb der Kindertageseinrichtung (wie Projekte, Ausflüge, gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen etc.) ein.

Sprachförderung: Alltagsintegrierte sprachliche Bildung kann durch gezielte additive Sprachförderprogramme ergänzt werden. Diese bringen Kinder mit spezifischen Bedarfen (z. B. Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder aus Familien mit niedrigem sozioökonomischem Status) in Kleingruppen außerhalb des regulären pädagogischen Alltags zusammen. Ziel der Sprachförderung ist, vorhandene sprachliche Defizite auszugleichen und Sprachentwicklungsproblemen vorzubeugen.

Sprachtherapie ist notwendig, wenn eine klinische Diagnose einer Sprachentwicklungsstörung vorliegt. Sprachtherapie ist demnach von Sprachförderung abzugrenzen und findet in Deutschland zum größten Teil außerhalb des Systems der Kindertagesbetreuung statt.

Mehrsprachigkeit beschreibt die Fähigkeit von Kindern, mehr als eine Sprache zu sprechen und sich in diesen Sprachen ausdrücken zu können. Der Erwerb einer oder mehrerer weiterer Sprachen kann simultan (von Geburt an) oder sukzessive (nachdem die erste Sprache in Grundzügen erworben wurde) erfolgen.⁷⁷

Literacy ist Teil der sprachlichen Bildung und beschreibt im frühen Kindesalter grundlegende Erfahrungen mit Buchstaben und Schrift. Die Entwicklung der frühkindlichen Literacy umfasst Fertigkeiten zur sprachlichen Analyse (z. B. Buchstabennamen, phonologische Bewusstheit) sowie das Wissen über den soziokulturellen Gebrauch von Schrift (z. B. das Erkennen der Bedeutung von Schrift und Symbolen).⁷⁸

Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zur sprachlichen Bildung

Das pädagogische Personal (ERiK, 2020) wurde nach den Inhalten der von ihm besuchten Fort- und Weiterbildungen in den letzten zwölf Monaten vor dem Erhebungszeitpunkt gefragt. Bundesweit war das Thema „Literacy/Sprache“ bei 29 Prozent der Befragten Bestandteil ihrer Fort- und Weiterbildungen (vgl. Abb. IV-7-1). Innerhalb

der 15 abgefragten Themenfelder nimmt „Literacy/Sprache“ den vierten Rang ein und ist damit etwa gleich häufig vertreten wie das Thema „Kinderschutz“. In den Ländern Brandenburg (46 Prozent), Bremen (39 Prozent) und Niedersachsen (44 Prozent) ist unter den Befragten eine höhere Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Literacy/Sprache“ zu beobachten als im bundesweiten Durchschnitt (vgl. Tab. A-38).

77 Panagiotopoulou, A. (2016): Mehrsprachigkeit in der Kindheit. Perspektiven für die frühpädagogische Praxis. WIFF Expertise, Bd. 46. München: DJI.

78 Nickel, S. (2013): Der Erwerb von Schrift in der frühen Kindheit. In: Stamm, M. u. Edelman, D. (Hrsg.): Handbuch frühkindliche Bildungsforschung. Wiesbaden: Springer. S. 501–513.

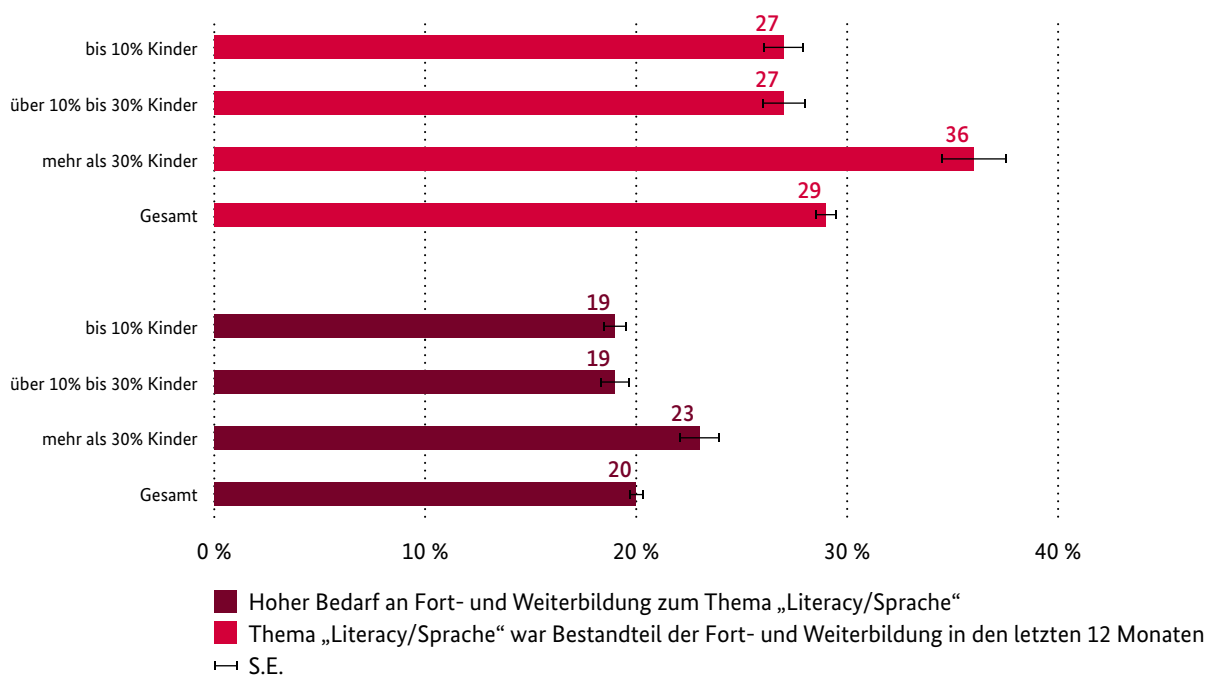
IV Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Förderung der sprachlichen Bildung

Eine deutlich überdurchschnittliche Teilnahme ist ebenfalls in Einrichtungen zu beobachten, die von mehr als 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache⁷⁹ besucht werden. Hier lag die Teilnahme des pädagogischen Personals bei 36 Prozent.

Im Gegensatz zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Literacy/Sprache“ war der vom pädagogischen Personal (ERiK, 2020) geäußerte Bedarf an Fort- und Weiterbildung zu diesem Themenfeld eher gering (vgl. Abb. IV-7-1). 20 Prozent der Befragten geben bei diesem Thema einen hohen Bedarf⁸⁰ an. Damit liegt das Thema auf Rang 11 der 15 verschiedenen Antwortmög-

lichkeiten. In Berlin (23 Prozent), Bremen (24 Prozent) und Hessen (26 Prozent) lassen sich etwas höhere Bedarfe beobachten als im bundesweiten Durchschnitt (vgl. Tab. A-39). In Mecklenburg-Vorpommern (17 Prozent), Nordrhein-Westfalen (17 Prozent), Rheinland-Pfalz (15 Prozent) und Thüringen (16 Prozent) sind die Bedarfe etwas geringer. Analog zur Teilnahme lassen sich höhere Bedarfe an Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Literacy/Sprache“ in Einrichtungen beobachten, die von mehr als 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache besucht werden. In diesen Einrichtungen äußerten 23 Prozent der Befragten einen hohen Bedarf.

Abb. IV-7-1: Teilnahme und Bedarf des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildung zum Thema „Literacy/Sprache“ in Abhängigkeit vom Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung, 2020 (in %)



Frage­text: „Zu welchen der folgenden Themen waren die Fort- und Weiterbildungen?“ / „Geben Sie bitte für jeden der folgenden Bereiche an, inwieweit Sie persönlich gegenwärtig Bedarf an Fort- und Weiterbildung haben?“

Hinweis: Antwortskala von 1 „Kein Bedarf“ bis 6 „Sehr hoher Bedarf“, dargestellt sind zusammengefasste Anteile von 5 und 6; Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile des Items „Literacy/Sprache“.

Quellen: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Thema Fortbildung=4.931, n Bedarf=8.391.

⁷⁹ Die Angabe der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache beruht auf der Einschätzung der Leitung.

⁸⁰ „Hoher Bedarf“ bedeutet, dass auf einer Antwortskala von 1 „kein Bedarf“ bis 6 „sehr hoher Bedarf“ für die Auswertung die Kategorien 5 und 6 als Anteil zusammengefasst werden.

7.2 Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag

Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung

Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik hatten zum Stichtag 1. März 2020 15,3 Prozent der Kinder unter drei Jahren und 23,3 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung eine nicht deutsche Familiensprache (vgl. Tab. A-40). Es zeigen sich große Unterschiede zwischen den Ländern. Die östlichen Bundesländer (Berlin ausgenommen) weisen im Allgemeinen einen geringeren Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung auf als die westlichen Länder (vgl. Kap. IV.1). Auf Ebene der Länder reichen die Anteile bei den unter Dreijährigen von 4,6 Prozent (Mecklenburg-Vorpommern) bis 29,3 Prozent (Bremen), bei den über Dreijährigen von 6,2 Prozent (Mecklenburg-Vorpommern) bis 39,8 Prozent (Bremen). Der hohe Anteil von Kindern, deren Familiensprache nicht Deutsch ist, in einigen Ländern verdeutlicht die Relevanz von sprachlicher Bildung, denn häufig kommen diese Kinder erstmals im System der Kindertagesbetreuung mit der deutschen Sprache in Kontakt. Im Zeitverlauf zeigen sich lediglich marginale Veränderungen.

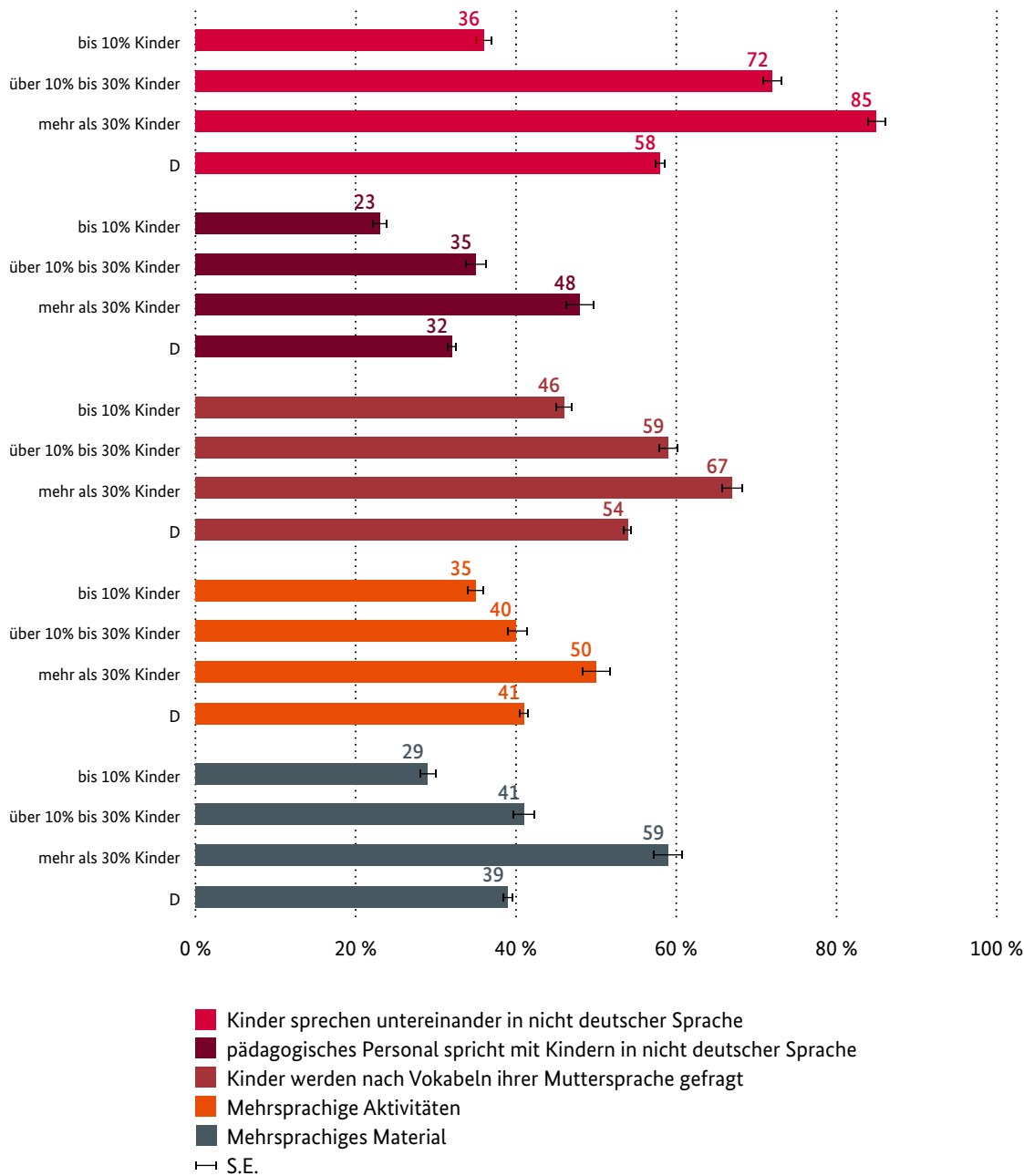
Unterstützung von Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung

Viele Kinder wachsen in mehrsprachigen Lebenswelten auf. Bei der Förderung der deutschen Sprache nimmt die Kindertagesbetreuung eine zentrale Rolle ein. Gleichzeitig knüpft ein wertschätzender Umgang mit den unterschiedlichen Familiensprachen der Kinder an deren Bedürfnis

an, sich in einer Gemeinschaft ausdrücken zu können. Daneben können Kinder beim Zweitspracherwerb von gut ausgebildeten Kompetenzen in der Erstsprache profitieren. Für die pädagogische Praxis kann dies bedeuten, dass die Sprachen der Kinder beispielsweise im Morgenkreis, in der Raumgestaltung oder über mehrsprachige Medien und Bücher aufgegriffen werden.

Im Rahmen der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) wurde das pädagogische Personal zu Aspekten der Förderung von Mehrsprachigkeit in der eigenen Kindertageseinrichtung befragt. Bei allen Aspekten zeigt sich eine hohe Abhängigkeit zur Höhe des Anteils von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung (vgl. Abb. IV-7-2). Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung wird im Durchschnitt gemäß 39 Prozent des pädagogischen Personals durch das Vorhandensein von entsprechendem Material (z. B. mehrsprachige Bücher) gefördert. In Einrichtungen mit weniger als 10 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache stimmten 29 Prozent des pädagogischen Personals zu, mehrsprachige Materialien zu nutzen. In Einrichtungen mit mehr als 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache gaben dagegen 59 Prozent des pädagogischen Personals an, dass Mehrsprachigkeit durch das Vorhandensein von mehrsprachigem Material gefördert wird. Bei der Förderung von Mehrsprachigkeit durch entsprechende Aktivitäten (z. B. mehrsprachiges Singen) zeigt sich ein vergleichbares Bild: Im bundesweiten Durchschnitt gaben 41 Prozent des pädagogischen Personals an, mehrsprachige Aktivitäten anzubieten, während es in Einrichtungen mit mehr als 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache 50 Prozent waren.

Abb. IV-7-2: Aspekte von Mehrsprachigkeit in Abhängigkeit vom Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung, 2020 (in %)



Fragetext: „Welche Aspekte der Mehrsprachigkeit treffen auf Ihre Einrichtung zu?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=8.445-8.552.

Nach Vokabeln in ihrer Muttersprache werden Kinder in der Einrichtung von 54 Prozent des pädagogischen Personals regelmäßig gefragt. Die befragten Personen gaben außerdem zu durch-

schnittlich 32 Prozent an, dass sie selbst oder Kolleginnen und Kollegen in der Einrichtung neben Deutsch noch in anderen Sprachen mit den Kindern sprechen. Pädagogisches Personal mit

Migrationshintergrund⁸¹ gab dies mit 45 Prozent deutlich häufiger an als der Durchschnitt (32 Prozent). Das kann zum einen darauf zurückzuführen sein, dass Befragte mit Migrationshintergrund häufiger selbst mindestens eine nicht deutsche Sprache sprechen im Vergleich zu Befragten ohne Migrationshintergrund. Zum anderen arbeitet pädagogisches Personal mit Migrationshintergrund im Durchschnitt in Einrichtungen mit einem Anteil von 26 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache, wohingegen pädagogisches Personal ohne Migrationshintergrund im Durchschnitt in Einrichtungen mit einem Anteil von 18 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache arbeitet. Dementsprechend liefern beide Aspekte zusammen Erklärungsansätze dafür, dass befragte Personen mit Migrationshintergrund häufiger angeben, dass sie selbst oder Kolleginnen und Kollegen mit einigen Kindern im pädagogischen Alltag neben Deutsch noch in anderen Sprachen sprechen.

Das pädagogische Personal gibt zu 58 Prozent an, dass einige Kinder untereinander außer Deutsch auch noch in anderen Sprachen sprechen. Die Angaben unterscheiden sich jedoch auch hier stark in Abhängigkeit vom Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung. Liegt der Anteil bei bis zu 10 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache, geben 36 Prozent der Befragten an, dass einige Kinder untereinander außer Deutsch auch noch in anderen Sprachen sprechen. Bei Anteilen von über 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache geben dies 85 Prozent der Befragten an.

Auf Ebene der einzelnen Länder zeichnet sich ebenfalls ab, dass in Ländern mit vergleichsweise hohen Anteilen von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (vgl. Tab. A-41) in den Einrichtungen auch eher eine Förderung von Mehrsprachigkeit durch die genannten Aspekte stattfindet.

7.3 Umsetzung von Sprachförderkonzepten

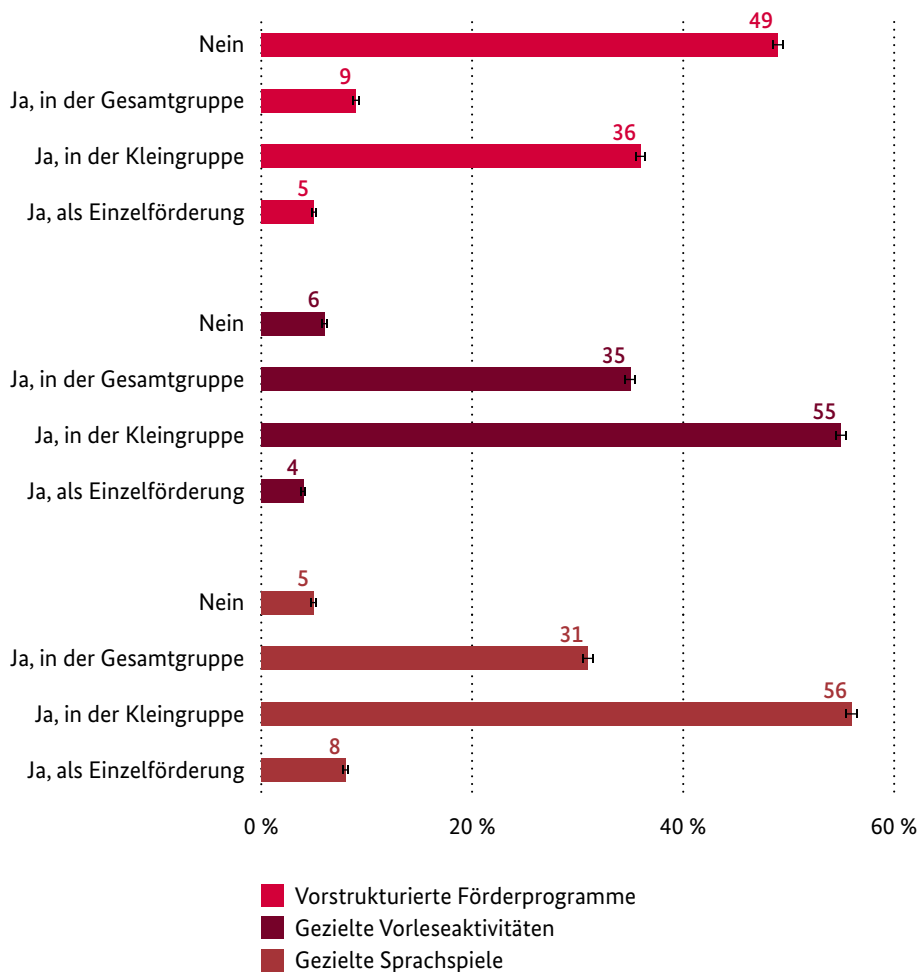
Verwendete Sprachförderkonzepte

Die Einrichtungsleitungen (ERiK, 2020) gaben Auskunft über verschiedene Formen von Sprachförderung (vorstrukturierte Förderprogramme, gezielte Vorleseaktivitäten, gezielte Sprachspiele) in der Einrichtung sowie über das Setting der Anwendung (Gesamtgruppe, Kleingruppe, Einzelförderung) (vgl. Abb. IV-7-3).⁸² Gezielte Vorleseaktivitäten (z. B. dialogisches Lesen) und gezielte Sprachspiele (z. B. Reim- und Fingerspiele) sind weit verbreitet und werden in 94 bzw. 95 Prozent der Einrichtungen angewandt. Beide Formen der Sprachförderung werden am ehesten in der Kleingruppe durchgeführt (55 bzw. 56 Prozent), seltener in der Gesamtgruppe (35 bzw. 31 Prozent) und nur in wenigen Fällen als Einzelförderung (4 bzw. 8 Prozent). Möglicherweise kommen für diese Formen der Förderung am ehesten Kinder mit Sprachförderbedarf in der Kleingruppe zusammen. Auch vorstrukturierte Förderprogramme, die in der Regel stärker manualisiert sind als Vorleseaktivitäten und Sprachspiele, werden zu 36 Prozent am ehesten in der Kleingruppe durchgeführt. Jedoch gaben nur 51 Prozent der Leitungen an, dass in ihrer Einrichtung überhaupt vorstrukturierte Förderprogramme durchgeführt werden. Diese Anteile sind in Bayern (69 Prozent) und Schleswig-Holstein (70 Prozent) am höchsten (vgl. Tab. A-42). In Berlin (35 Prozent), im Saarland (33 Prozent), Thüringen (35 Prozent), Sachsen-Anhalt (32 Prozent), Sachsen (27 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (27 Prozent) sind die Anteile von Einrichtungen, die vorstrukturierte Programme nutzen, geringer.

81 „Migrationshintergrund“ bedeutet, dass die befragte Person entweder in einem anderen Land als Deutschland oder ihr Vater oder ihre Mutter in einem anderen Land als Deutschland geboren wurde.

82 Es waren keine Mehrfachnennungen möglich.

Abb. IV-7-3: Formen der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen 2020 (in %)



Fragetext: „Werden in Ihrer Einrichtung bestimmte Formen der Sprachförderung eingesetzt?“

Hinweis: Keine Mehrfachnennung.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=2.526-3.561.

Methoden der Sprachstandserhebung

Auf Leitungsebene (ERiK, 2020) wurde erhoben, wie die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern in der Einrichtung erfolgt. In 96 Prozent der Einrichtungen wird dazu die freie Beobachtung angewandt (vgl. Tab. A-43). Es werden jedoch in sehr unterschiedlichem Ausmaß, je nach Land, weitere Verfahren angewandt. Ein standardisierter Beobachtungsbogen (z. B. Sismik oder Seldak) wird durchschnittlich in 70 Prozent der Einrichtungen genutzt, wobei dieses Verfahren in Bayern (93 Prozent) und Nordrhein-Westfalen (90 Prozent) fast ebenso weite Verbreitung findet wie die freie Beobachtung. Demgegenüber wird ein standardisierter Beobachtungsbogen in Bremen, Hessen, Mecklen-

burg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in weniger als der Hälfte der Einrichtungen genutzt. Im Bundesdurchschnitt wird dieses Verfahren auch dort vermehrt eingesetzt, wo der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung höher als der Durchschnitt ist.

Weniger Verbreitung finden im Allgemeinen standardisierte Tests (z. B. HASE-Screening). Diese bestimmen die Sprachkompetenz quantitativ und ihre Ergebnisse lassen sich anhand von Normen mit der Gesamtpopulation vergleichen. Standardisierte Tests werden in 18 Prozent der Einrichtungen genutzt. In Baden-Württemberg (30 Prozent) und Brandenburg (49 Prozent) sind standardisierte

Tests überdurchschnittlich weit verbreitet. Dagegen werden sie in Sachsen (7 Prozent) und Thüringen (5 Prozent) in weniger als jeder zehnten Kita eingesetzt. Die Beobachtung und Dokumentation des Sprachstands wird in 46 Prozent der Einrichtungen auch mit den Ergebnissen der kinderärztlichen U-Untersuchungen abgestimmt, wobei hier die Unterschiede zwischen den Bundesländern nicht so deutlich sind wie bei den anderen abgefragten Methoden. Am ehesten findet dies in Baden-Württemberg (58 Prozent), am wenigsten dagegen in Brandenburg (32 Prozent) statt.

7.4 Fazit

Für die Qualität der sprachlichen Bildung im System der Kindertagesbetreuung in Deutschland lassen sich drei zentrale Qualitätsmerkmale identifizieren, die sich in den berichteten Indikatoren niederschlagen: die Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals im Themenbereich Sprache, Mehrsprachigkeit und Sprachförderung.

Die sprachliche Bildung von Kindern war 2020 im Vergleich zu anderen Themen häufig Bestandteil der Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals (Fachkräftebefragung ERiK, 2020). Dabei war die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Literacy/Sprache“ in Einrichtungen mit mehr als 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache höher als bei Einrichtungen, wo der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache geringer ausfällt. Im Gegensatz zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema „Literacy/Sprache“ war der vom pädagogischen Personal geäußerte Bedarf an Fort- und Weiterbildung zu diesem Themenfeld eher gering.

Auch die Unterstützung und Förderung von Mehrsprachigkeit im pädagogischen Alltag ist in Einrichtungen mit mehr als 30 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache größer. Demnach ist das pädagogische Aufgreifen von Mehrsprachigkeit – z. B. über mehrsprachige Materialien und Aktivitäten oder das Sprechen in anderen Sprachen als Deutsch – vor allem eine Reaktion auf die Mehrsprachigkeit, welche die Kinder selbst mit in die Einrichtung bringen.

Pädagogisches Personal mit Migrationshintergrund gab häufiger an, dass sie selbst oder Kolleginnen und Kollegen mit einigen Kindern im pädagogischen Alltag neben Deutsch noch in anderen Sprachen sprechen. Für diesen Befund liegen zwei Erklärungsansätze vor: Befragte mit Migrationshintergrund sprechen häufiger selbst mindestens eine nicht deutsche Sprache und sie arbeiten im Durchschnitt in Einrichtungen mit einem höheren Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. 15,3 Prozent der Kinder unter drei Jahren und 23,3 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung sprachen 2020 eine nicht deutsche Familiensprache, was den Bedarf an einer Unterstützung und Förderung von Mehrsprachigkeit verdeutlicht.

Sprachförderung findet am ehesten in Kleingruppen statt. In fast allen Kitas kommen gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zum Einsatz. Vorstrukturierte Programme werden in etwa der Hälfte der Einrichtungen im Rahmen der Sprachförderung angewandt. Für eine gelingende Sprachförderung ist außerdem die Dokumentation und Beobachtung des Sprachstands der Kinder wichtig, damit der Förderbedarf korrekt festgestellt werden kann. In fast allen Einrichtungen ist es üblich, dafür die freie Beobachtung anzuwenden. Die Anwendung weiterer Verfahren, wie standardisierte Beobachtungsbögen und Tests, unterscheidet sich zwischen den Ländern teils deutlich.

Die Daten des Monitorings in 2020 können das Feld der sprachlichen Bildung nur ausschnittsweise abbilden, was eine Limitation darstellt. Beispielsweise werden Interaktionen zwischen pädagogischem Personal und Kindern detailliert erfasst. Die vorliegenden Daten bieten trotzdem das Potenzial für zukünftige weitergehende Analysen. Beispielsweise kann auf dieser Datengrundlage noch genauer analysiert werden, wie und unter welchen Bedingungen Mehrsprachigkeit in Kindertageseinrichtungen gelebt und gefördert wird.

8

Stärkung der Kindertagespflege

Ziel des achten Handlungsfeldes im KiQuTG ist, die Kindertagespflege zu stärken. Die Kindertagespflege unterliegt dem gleichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wie Kindertageseinrichtungen und stellt im Bereich der unter dreijährigen Kinder ein gleichwertiges Angebot dar. Zur Stärkung der Kindertagespflege sollen beispielsweise die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorangetrieben, eine kindgerechte Kindertagespflegeperson-Kind-Relation sichergestellt und verlässliche Vertretungsregelungen implementiert werden. Weiterhin wird angestrebt, die Tätigkeitsbedingungen (z. B. Vergütung) in der Kindertagespflege zu verbessern und eine qualifizierte Fachberatung sicherzustellen. Darüber hinaus sollen grundsätzlich Zugangshürden in der Kindertagesbetreuung abgebaut werden. Für die Beschreibung des Handlungsfeldes **8 Stärkung der Kindertagespflege** im länderübergreifenden Monitoring werden sieben Indikatoren herangezogen, die mit folgenden Kennzahlen näher beschrieben sind:⁸³

- **Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege:** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Anzahl der Kinder nach Altersgruppen“ und „Anzahl der Großtagespflegestellen“ berichtet.
- **Qualifizierung in der Kindertagespflege:** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehört die

Darstellung der „Qualifikation der Kindertagespflegepersonen“. Außerdem kann erstmalig die Kennzahl „Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen“ berichtet werden.

- **Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege:** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson“, „Vertretungsregelungen bei Ausfällen“ und „Vergütung“ präsentiert. Weiterhin kann erstmalig die Kennzahl „Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit“ berücksichtigt werden.
- **Räume und Ausstattung in der Kindertagespflege:** Als Kennzahl kann erstmalig in diesem Bericht das „Vorhandensein spezifischer Funktionsräume und Außenflächen“ beschrieben werden.
- **Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege:** Als Kennzahl wird der „Fachberatungsschlüssel“ in der Kindertagespflege berichtet.
- **Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege:** Im vorliegenden Bericht kann zum ersten Mal die Kennzahl „Vernetzung mit Fachberatungen“ vorgestellt werden.

83 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Müller, M. u. Tiedemann, C. (in Vorb.): Stärkung der Kindertagespflege. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERIK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJ1 München. Stand: 15.10.2021.

- **Zugangsmöglichkeiten für Kinder in die Kindertagespflege:** Für diesen Indikator wird die Kennzahl „Kosten pro Kind“ beschrieben.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr beschrieben. Die Darstellung basiert auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019 und 2020)⁸⁴, Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020)⁸⁵ und für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Kindertagespflegepersonen und Jugendämtern (ERiK, 2020)⁸⁶.

8.1 Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege

Anzahl der Kinder nach Altersgruppen und Anzahl der Großtagespflegestellen

Zum Stichtag 1. März 2020 der Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden in Deutschland insgesamt 154.230 Kinder bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege betreut. Dies entspricht einem Zuwachs von 3,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Von den in Kindertagespflege betreuten Kindern ist die große Mehrheit (87,0 Prozent) unter drei Jahre alt. Auf die Kindertagespflege entfällt weiterhin ein Anteil von 4,5 Prozent aller Kinder in Betreuungssettings. Für die Kinder in Betreuung unter drei Jahren entspricht der Anteil an Kindern in der Kindertagespflege 16,2 Prozent.

Während die Anzahl an Kindern in Kindertagespflege bundesweit gestiegen ist, ist sie in einigen Ländern – vor allem im Bereich der unter Dreijäh-

rigen – rückläufig (vgl. Tab. A-2). Zugleich stieg in den meisten Ländern die Anzahl an Kindern in Kindertagespflege im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Beide Altersgruppen zusammen betrachtet, sank die Anzahl der Kinder in Kindertagespflege in Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern um rund 8 Prozent; aber auch in Sachsen (-3,5 Prozent), Bremen (-2,5 Prozent), Berlin (-2,1 Prozent) und Hamburg (-1,9 Prozent) ging die Anzahl zurück. Dagegen stieg die Anzahl an Kindern in Kindertagespflege im Saarland deutlich an; insgesamt wurden dort 23,4 Prozent mehr Kinder betreut als im Vorjahr. Allerdings bewegt sich der Wert im Saarland im Vergleich zu anderen Ländern auf einem niedrigen Niveau und lag 2020 bei 892 Kindern (vgl. Tab. 8.1.3). Einen Zuwachs an Kindern in Kindertagespflege verzeichnen ebenfalls Bayern (+6,7 Prozent), Nordrhein-Westfalen (+6,7 Prozent), Baden-Württemberg (+4,4 Prozent) und Niedersachsen (+4,2 Prozent). Dabei stieg ihre relative Bedeutung, also der Anteil an Kindern in Kindertagespflege im Verhältnis zu den institutionell betreuten Kindern, in den meisten Ländern nur marginal (vgl. Kap. IV.1).

Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen hat sich im Vergleich zum Vorjahr aus gesamtdeutscher Sicht kaum verändert. Im Jahr 2020 wurden in der KJH-Statistik 60 Personen mehr gemeldet als 2019 und somit insgesamt 44.782 Kindertagespflegepersonen (vgl. Tab. A-44). Dabei ging in der Mehrheit der Länder die Anzahl der Kindertagespflegepersonen (leicht) zurück; in den Ländern Nordrhein-Westfalen (+349 Personen), Saarland (+23 Personen), Niedersachsen (+17 Personen), Bayern (+16 Personen) und Sachsen-Anhalt (+7 Personen) ist sie hingegen leicht gestiegen.

2020 waren 10.054 Kindertagespflegepersonen in 4.486 Großtagespflegestellen (2019: 4.069) tätig,

84 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

85 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

86 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert. Folgende weitere Einschränkungen sind zu berücksichtigen: Kindertagespflegepersonen: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, das Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Jugendämter: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, das Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

wobei in einer Großtagespflegestelle durchschnittlich 2,2 Kindertagespflegepersonen (2019: 2,3) beschäftigt waren (vgl. Tab. A-45).⁸⁷ Auf Ebene der Länder zeigt sich folgendes Bild: Sowohl die Anzahl an Großtagespflegestellen als auch die Anzahl an Kindern und Personen, die in Großtagespflegestellen arbeiten, hat sich in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen⁸⁸ zumindest leicht erhöht. Dies gilt insbesondere für Baden-Württemberg – hier stieg die Anzahl an Großtagespflegestellen um +14,7 Prozent und die Anzahl an Kindern und Kindertagespflegepersonen um 13,7 bzw. 14,3 Prozent – sowie für Nordrhein-Westfalen, wo die Anzahl an Großtagespflegestellen um 13,6 Prozent und die Anzahl an Kindern und Kindertagespflegepersonen jeweils um 13,4 Prozent anstieg. Während die Anzahl der Großtagespflegestellen und die Anzahl der Kinder in Bremen nahezu konstant blieb, verzeichnen diese in Mecklenburg-Vorpommern einen leichten Rückgang (-4,0 Prozent).

8.2 Qualifizierung in der Kindertagespflege

Qualifikation der Kindertagespflegepersonen

Die Qualifizierungsniveaus der Kindertagespflegepersonen werden in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik wie folgt kategorisiert:

- I: Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 300 und mehr Stunden
- II: Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden
- III: Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs weniger als 160 Stunden

- IV: Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs
- V: Qualifizierungskurs 300 und mehr Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung
- VI: Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung
- VII: Qualifizierungskurs weniger als 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung
- VIII: (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation

Bezogen auf die Qualifizierungsniveaus bestehen weiterhin deutliche Unterschiede zwischen den Kindertagespflegepersonen. Gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 2020 wiesen 30,9 Prozent der Kindertagespflegepersonen bundesweit eine fachpädagogische Ausbildung auf (Gruppen I, II, III und IV) (vgl. Tab. IV-8-1). Während eine fachpädagogische Ausbildung keine Voraussetzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson ist, wird in den meisten Fällen eine Teilnahme an einem Grundqualifizierungskurs empfohlen bzw. verlangt. 92,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügten über einen solchen Grundqualifizierungskurs in unterschiedlichem Stundenumfang (Gruppen I, II, III, V, VI und VII), davon wiesen 25,2 Prozent zusätzlich eine fachpädagogische Ausbildung auf (Gruppen I, II, III). (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung hatten 2,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen (Gruppe VIII). Mehr als zwei Drittel der Kindertagespflegepersonen (67,2 Prozent) bundesweit besuchten einen Qualifizierungskurs im Umfang von 160 Stunden bis 299 Stunden (Gruppen III und VI), 18,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen einen Qualifizierungskurs unter 160 Stunden (Gruppen IV und VII) sowie 6,8 Prozent einen Qualifizierungskurs von 300 Stunden und mehr (Gruppen I und V).⁸⁹

⁸⁷ Zu berücksichtigen ist diesbezüglich jeweils, ob ein spezifisches Bundesland die Großtagespflege rechtlich etabliert hat oder nicht.

⁸⁸ In Sachsen sind zwar Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen möglich, insgesamt dürfen aber trotz Zusammenschluss von mehr als einer Kindertagespflegeperson nicht mehr als 5 Kinder betreut werden. Die amtliche Statistik führt diese Zusammenschlüsse, trotz der Begrenzung, formal als „Großtagespflegestelle“.

⁸⁹ Es liegen aus einzelnen Statistischen Landesämtern Hinweise vor, dass es bei der Erhebung des Umfangs des Qualifizierungskurses im Jahr 2019 zu fehlerhaften Meldungen gekommen ist. Daher werden die Veränderungen hinsichtlich der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren 2019 und 2020 nicht ausgewiesen. Angaben zum Umfang des Qualifizierungskurses im Gute-KiTa-Bericht 2020 sind auf Basis der Aussagen der einzelnen Statistischen Landesämter vermutlich nicht aussagekräftig.

In den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Brandenburg, Hamburg und Hessen verfügten fast alle Kindertagespflegepersonen über einen Qualifizierungskurs in unterschiedlichem Stundenumfang (Gruppen I, II, III, V, VI und VII), aber auch in Berlin (96,6 Prozent) lag der Wert über dem Bundesdurchschnitt (92,1 Prozent). Den geringsten Anteil an Kindertagespflegepersonen mit einem Qualifizierungskurs in unterschiedlichem Stundenumfang wies Sachsen-Anhalt (81,6 Prozent) auf, allerdings hat hier – neben Berlin – im Vergleich zu den übrigen Ländern der größte Anteil an Kindertagespflegepersonen eine fachpädagogische Ausbildung (jeweils 44,7 Prozent) (Gruppen I, II, III und IV). Der Anteil derjenigen, die (noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung (Gruppe VIII) aufweisen, war in Rheinland-Pfalz (4,7 Prozent), Nordrhein-Westfalen (3,9 Prozent) und im Saarland (3,0 Prozent) am höchsten.

Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen

91 Prozent der befragten Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) besuchten innerhalb der letzten 12 Monate eine Fort- oder Weiterbildung (vgl. Tab. A-46). Am häufigsten gaben die Kindertagespflegepersonen an, eine Fortbildung in den Bereichen „sozial-emotionale Entwicklung“ (58 Prozent), „Bewegung/Psychomotorik/Gesundheit“ (53 Prozent), „Kinderschutz“ (37 Prozent) sowie „Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation“ (36 Prozent) besucht zu haben (vgl. Tab. A-47). In den genannten Bereichen gaben die Kindertagespflegepersonen auch den größten Bedarf an Fort- und Weiterbildung an (vgl. Tab. A-48).

Tab. IV-8-1: Kindertagespflegepersonen 2020 nach Qualifizierungsniveau und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Insgesamt	In %							
		I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
		Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifikationskurs	Fachpädagogische Ausbildung und Qualifikationskurs ≥ 300 Stunden*	Fachpädagogische Ausbildung und Qualifikationskurs 160 bis 299 Stunden	Fachpädagogische Ausbildung und Qualifikationskurs < 160 Stunden	Qualifikationskurs ≥ 300 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	Qualifikationskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	Qualifikationskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	(Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation
2020									
BW	6.512	0,0	0,2	11,1	15,4	1,1	52,9	19,1	0,1
BY	3.425	12,4	0,8	11,4	13,2	2,8	35,6	22,7	1,0
BE	1.601	1,2	14,9	2,4	26,2	26,9	9,0	17,2	2,1
BB	991	0,1	2,5	17,0	17,8	5,5	49,7	6,3	1,1
HB	264	0,4	8,3	10,6	12,9	26,5	40,5	0,8	0,0
HH	847	0,2	0,9	7,4	30,2	2,4	39,7	18,2	0,9
HE	2.870	0,8	3,3	13,8	4,7	10,6	56,1	9,9	0,8
MV	906	7,0	7,1	19,5	1,0	9,4	54,0	1,0	1,1
NI	6.038	12,4	1,0	13,7	4,7	4,1	60,5	1,8	1,7
NW	15.586	5,8	0,9	17,7	7,2	4,2	55,5	5,0	3,9
RP	1.505	8,0	0,9	16,3	2,4	2,1	61,1	4,6	4,7
SL	270	4,1	1,9	11,9	1,1	4,4	71,5	2,2	3,0
SN	1.660	6,4	3,1	11,5	1,9	7,7	59,7	8,9	0,9
ST	190	17,9	2,6	24,2	0,0	2,6	52,1	0,0	0,5
SH	1.837	5,8	1,0	15,0	5,6	3,8	63,7	3,4	1,7
TH	280	7,1	0,0	15,4	6,4	0,4	65,4	3,6	1,8
WD	39.154	6,0	1,0	14,7	8,8	4,0	54,4	8,9	2,3
OD	5.628	4,4	6,8	11,8	11,6	12,5	42,6	9,0	1,4
D	44.782	5,8	1,7	14,3	9,1	5,1	52,9	8,9	2,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

8.3 Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege

Durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson

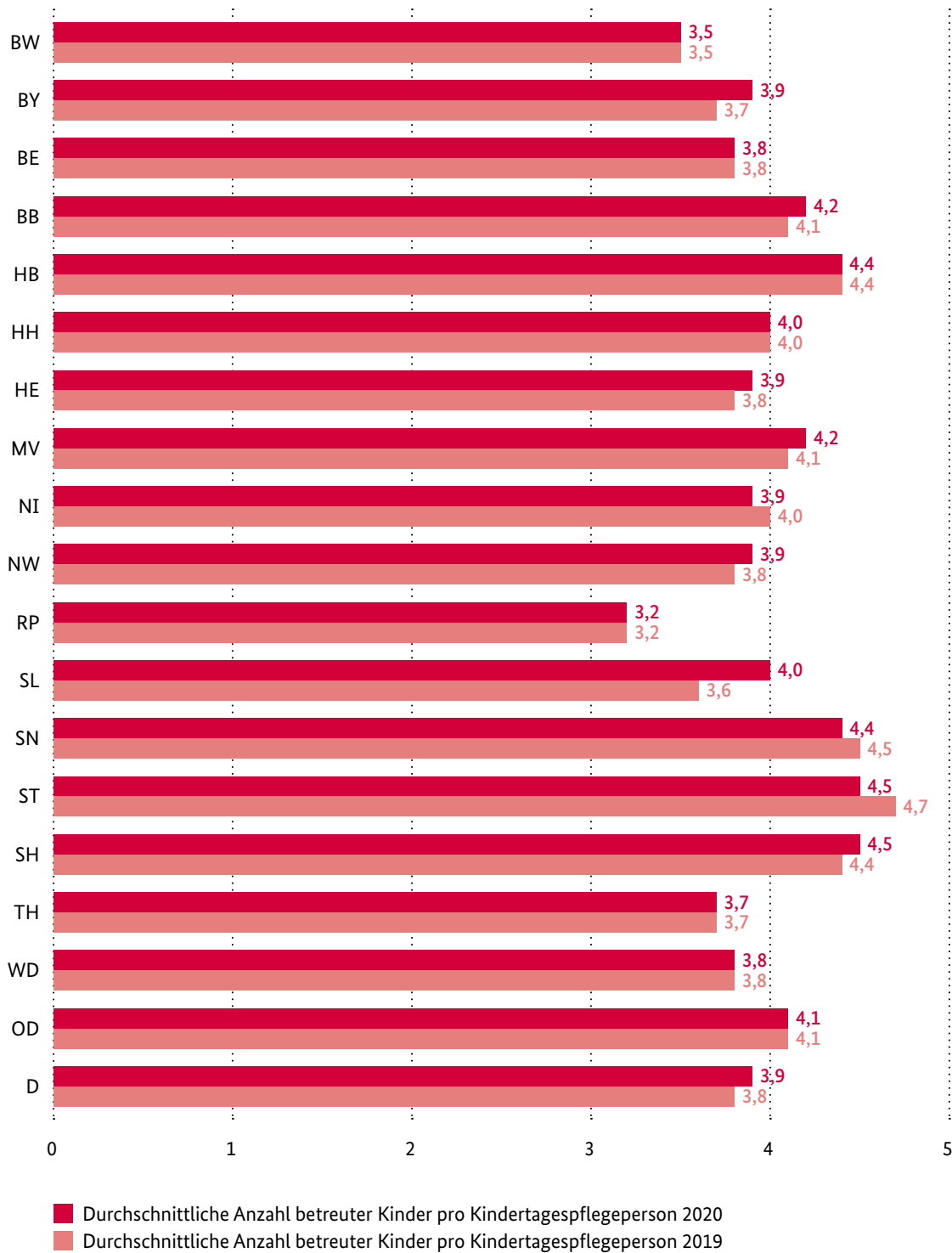
Aufgrund der steigenden Kinderzahlen (vgl. Kap. 8.1) hat sich die durchschnittliche Anzahl an Kindern pro Kindertagespflegeperson⁹⁰ leicht erhöht (+0,1): So wurden 2020 im Bundesdurchschnitt 3,9 Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut, während es im Vorjahr noch 3,8 waren (vgl. Abb. IV-8-1). Zwischen den Ländern zeigen sich diesbezüglich deutliche Unterschiede. Während in Rheinland-Pfalz 2020 durchschnittlich 3,2 Kinder von einer Kindertagespflegeperson betreut wurden, waren es in Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein 4,5 Kinder.

In Ländern, in denen die Zahl der betreuten Kinder zwischen den Jahren 2019 und 2020 zurückging, ging auch die Zahl an Kindertagespflegepersonen zurück, und das Verhältnis von Kindertagespflegepersonen zu Kindern blieb mehrheitlich stabil. Ausnahmen sind Mecklen-

burg-Vorpommern und Sachsen: In Mecklenburg-Vorpommern stieg das Verhältnis um 0,1 auf 1:4,2, während es in Sachsen um 0,1 auf 1:4,4 sank. In Brandenburg und Sachsen-Anhalt, wo sich die Kinderzahl kaum verändert hat, zeigen sich gegensätzliche Entwicklungen: In Brandenburg sank die Anzahl an Kindertagespflegepersonen leicht, so dass sich das Verhältnis von Kindern zu Kindertagespflegepersonen durchschnittlich um 0,1 auf 1:4,2 erhöht hat. In Sachsen-Anhalt hingegen blieb die Anzahl an Kindertagespflegepersonen nahezu stabil und das Verhältnis sank von 1:4,7 auf 1:4,5. Im Saarland, wo im Verhältnis deutlich mehr Kinder betreut wurden als im Vorjahr, wurden nicht im gleichen Maße zusätzliche Kindertagespflegepersonen tätig, sodass sich die Kindertagespflegeperson-Kind-Relation von 1:3,6 auf 1:4,0 erhöht hat. In Bayern und Nordrhein-Westfalen, wo sich ebenfalls ein Anstieg der Anzahl an betreuten Kindern zeigt, stieg auch die Anzahl an Kindertagespflegepersonen; die durchschnittliche Relation stieg dennoch um 0,2 auf 1:3,5 bzw. um 0,1 auf 1:3,9. In Baden-Württemberg blieb die durchschnittliche Kinderanzahl pro Kindertagespflegeperson bei 1:3,5, während sie in Niedersachsen um 0,1 auf 1:3,9 sank (vgl. Abb. IV-8-1).

90 Die an dieser Stelle ausgewiesene durchschnittliche Kinderzahl pro Kindertagespflegeperson wird über die im Datensatz „Kinder in Kindertagespflege“ ausgewiesene Anzahl an Kindern in Kindertagespflege berechnet als Anzahl der Kinder geteilt durch die Anzahl der Kindertagespflegepersonen. Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

Abb. IV-8-1: Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder* pro Kindertagespflegeperson 2020 nach Ländern



* Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Unter Verwendung der ERiK-Befragung der Kindertagespflegepersonen kann die Kindertagespflegeperson-Kind-Relation differenziert nach Qualifizierungsniveaus berichtet werden (vgl. Tab. A-49). Es zeigt sich, dass die Kindertagespflegepersonen (ohne Berücksichtigung eigener Kinder), die über eine fachpädagogische Ausbildung verfügen und einen Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert haben, im Durchschnitt 4,9 Kinder betreuten, während der Gesamtdurchschnitt bei 4,3 Kindern lag. Bei den Kindertagespflegepersonen, die ebenfalls über eine für die Kindertagespflege relevante pädagogische Ausbildung verfügen, aber Qualifizierungskurse im Umfang von 160 bis 299 bzw. von weniger als 160 Stunden absolviert haben, lag die durchschnittliche Kindertagespflegeperson-Kind-Relation bei 4,4, also leicht über dem Gesamtdurchschnitt.⁹¹ Liegt hingegen ausschließlich eine solche Ausbildung vor, aber (noch) kein Qualifizierungskurs (n=80), war die Kindertagespflegeperson-Kind-Relation mit 5,4 nochmals höher. Bei den Kindertagespflegepersonen, die nicht über eine fachpädagogische Ausbildung verfügen, jedoch einen Qualifizierungskurs absolviert haben, steigt die durchschnittliche Kindertagespflegeperson-Kind-Relation mit der Länge des Kurses. Bei einem Kursumfang von weniger als 160 Stunden lag diese bei 3,9, bei einer Dauer zwischen 160 und 299 Stunden bei 4,2. Hatte der Kurs einen Umfang von mindestens 300 Stunden, lag die Kindertagespflegeperson-Kind-Relation bei 4,3. Bei den Kindertagespflegepersonen, die weder eine fachpädagogische Ausbildung noch einen Qualifizierungskurs aufweisen (n=20), lag die gemittelte Kindertagespflegeperson-Kind-Relation bei 3,0.

Vertretungsregelungen bei Ausfällen

Um die kontinuierliche Betreuung in der Kindertagespflege sicherzustellen, sind Vertretungsregelungen von großer Bedeutung. In der Befragung der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) wurde nach dem Vorhandensein von Vertretungsregelungen gefragt. Für den Fall, dass eine Kindertagespflegeperson ausfällt, gaben in den westdeutschen Ländern 45 Prozent der

Kindertagespflegepersonen an, dass eine Regelung besteht, während dies 62 Prozent in den ostdeutschen Ländern vermerkten (vgl. Tab. A-50). Auffallend niedrig waren die Werte in Rheinland-Pfalz (13 Prozent) und Hessen (23 Prozent); höher fielen sie in Sachsen (79 Prozent) und Bayern aus (78 Prozent).

Die Kindertagespflegepersonen wurden außerdem gefragt, wer die Vertretungsregelungen vorgibt. In den westdeutschen Ländern gaben 33 Prozent der Kindertagespflegepersonen an, dass Vertretungsregelungen über das Jugendamt vorgegeben werden, während es in den ostdeutschen Ländern 50 Prozent der Kindertagespflegepersonen waren (vgl. Tab. A-51). Weiterhin gaben in den westdeutschen Ländern 49 Prozent und in den ostdeutschen Ländern 44 Prozent der Kindertagespflegepersonen an, Vertretungen selbst organisieren zu müssen. Bundesweit gab nur ein kleiner Anteil der Kindertagespflegepersonen an, dass Vertretungsregelungen durch Träger (13 Prozent) und Kindertagespflegeverbände (3 Prozent) vorgegeben werden.

Vergütung

Im Durchschnitt erzielten die selbstständigen Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) ein Bruttoeinkommen von 2.149,70 Euro im Monat bei einem durchschnittlichen Stundensatz (vgl. Infokasten IV-8-1) von 4,80 Euro pro Kind (vgl. Tab. A-52). Das durchschnittliche Bruttoeinkommen von Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis lag bei 1.383,10 Euro und damit niedriger als bei selbstständigen Kindertagespflegepersonen. Zu beachten ist jedoch, dass sich nur ca. 5 Prozent der befragten Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis befanden. Die Befunde müssen daher vorsichtig interpretiert werden.⁹²

Das Einkommen von selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen variiert dabei merklich in Abhängigkeit des Qualifizierungsniveaus. Liegt eine fachpädagogische Ausbildung und ein Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 300 Stunden vor, wurde ein durchschnittliches

91 Für diese Auswertungen sind ausschließlich diejenigen Kindertagespflegepersonen zugrunde gelegt, die online an der Befragung teilgenommen haben (n=1.725).

92 Aufgrund der geringen Stichprobengröße wird das Bruttoeinkommen von Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis nicht in weitere Berechnungen (z. B. Angabe der Stundensätze, Differenzierung nach Qualifizierungsniveau der Kindertagespflegepersonen) einbezogen.

Einkommen von 2353,1 Euro erzielt. Bei Kindertagespflegepersonen mit fachpädagogischer Ausbildung nimmt das Einkommen mit kürzeren Zeiten der Qualifikationskurse ab. Dieser Zusammenhang ist auch bei Kindertagespflegepersonen ohne fachpädagogische Ausbildung beim Vergleich der Dauer der Qualifikationskurse und der erreichten Einkommen erkennbar. Die Stundensätze variieren hingegen nicht systematisch in Abhängigkeit des Qualifikationsniveaus, jedoch unterscheiden sich diese zwischen den Ländern teils erheblich. So lag der durchschnittliche Stundensatz in Baden-Württemberg bei 6,0 Euro, in Thüringen hingegen bei 4,0 Euro. Werden die westdeutschen und ostdeutschen Länder miteinander verglichen, zeigen sich rechnerisch durchschnittliche Stundensätze von 5,0 Euro und 3,8 Euro.

Zur Erklärung der Zusammenhänge zwischen Qualifikationsniveau, Stundensatz und erzieltm Einkommen sind die jeweils geleisteten Betreuungsstunden relevant. Tab. IV-8-2 stellt die drei Kennzahlen in einen Zusammenhang zum Qualifikationsniveau dar. Es wird deutlich, dass ein höheres erzieltm Einkommen mit vermehrt geleisteten Betreuungsstunden einhergeht. Höhere Einkommen der Kindertagespflegepersonen treten ebenfalls gemeinsam mit höheren Qualifikationsniveaus auf, was sich voraussichtlich durch die Mehrarbeit und längere Betreuungszeiten einzelner Kinder ergibt. Variierende Stundensätze und Betreuungsstunden pro Woche sind zudem für Länderunterschiede in den erzieltm Einkommen maßgeblich.

Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit

Bei der Berechnung der Betreuungsstunden und somit der Stundensätze und Einkommen ist

(bislang) die mittelbare pädagogische Arbeit ausgenommen. Zwar können nicht alle rahmenden Tätigkeiten in der Kindertagespflege, also Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Verwaltungsaufgaben und (spezifische) hauswirtschaftliche Tätigkeiten, von ohnehin anfallenden Haushaltstätigkeiten unterschieden werden, dennoch entfallen auch in der Kindertagespflege Zeiten auf diese Tätigkeiten. Im Bundesdurchschnitt gaben die Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) an, pro Woche 7,1 Stunden für Vor- und Nachbereitung, Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden (vgl. Tab. A-53). Die Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit reichten von 5,6 Stunden in Baden-Württemberg bis 9,3 Stunden in Brandenburg.

Mit der Teilnahme an umfangreicheren Qualifikationskursen gehen für die Kindertagespflegepersonen mit und ohne fachpädagogische Ausbildung tendenziell höhere Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit einher (vgl. Tab. A-54). Wurde ein Qualifikationskurs im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert, betrug der Zeitaufwand durchschnittlich 8,0 Stunden pro Woche für Kindertagespflegepersonen mit fachpädagogischer Ausbildung und 8,2 Stunden für Kindertagespflegepersonen ohne fachpädagogische Ausbildung. Wurde hingegen ein Qualifikationskurs im Umfang von weniger als 160 Stunden absolviert, waren es beim Vorliegen einer fachpädagogischen Ausbildung 7,1 Stunden, ohne eine solche Ausbildung noch 6,7 Stunden. Dies deutet darauf hin, dass längere Qualifikationskurse diese rahmenden Tätigkeiten umfangreicher werden lassen, was sich wiederum positiv auf die pädagogische Qualität auswirken kann.

Tab. IV-8-2: Stundensätze, Betreuungsumfänge und Einkommen 2020 nach Qualifizierungsniveau (Mittelwert, selbstständige Kindertagespflegepersonen)

	Stundensätze Kindertagespflegepersonen nach Qualifizierungsniveau		Betreuungsstunden der Kindertagespflegepersonen nach Qualifizierungsniveau		Monatliches Bruttoeinkommen Kindertagespflegepersonen in Euro (selbstständig)	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
I: fachpäd. Ausbildung + 300 UE und mehr	4,7	0,35	115,8	6,43	2.353,1	164,77
II: fachpäd. Ausbildung + 160-299 UE	5,0	0,15	98,0	4,76	2.214,1	98,67
III: fachpäd. Ausbildung < 160 UE	4,8	0,16	91,1	4,41	2.127,8	123,21
IV: fachpäd. Ausbildung	4,8	0,22	97,2	9,44	2.172,4	169,20
V: ohne fachpäd. Ausbildung + 300 UE und mehr	4,7	0,26	121,0	9,47	2.445,5	178,78
VI: ohne fachpäd. Ausbildung + 160-299 UE	4,8	0,09	101,4	3,40	2.112,3	81,54
VII: ohne fachpäd. Ausbildung + < 160 UE	4,7	0,15	89,6	4,15	2.046,2	99,44
VIII: (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	4,5	0,25	88,9	13,18	1.983,2	372,15
Gesamt	4,8	0,08	99,9	2,66	2.149,7	63,18

Fragetexte: „Welchen Umfang hatte bzw. hat dieser Grundqualifizierungskurs?“, „Welches ist Ihr höchster beruflicher Ausbildungsabschluss?“, „Derzeitige, vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten. Stunden pro Woche“, „Wie hoch ist Ihr Brutto-Monatsgehalt bzw. Ihr Entgelt in Euro?“, „Welchen Umfang hatte bzw. hat dieser Grundqualifizierungskurs?“, „Welches ist Ihr höchster beruflicher Ausbildungsabschluss?“

Hinweis: Stundensätze sind auf Basis der geleisteten Betreuungsstunden und der Höhe des Bruttoeinkommens berechnet. Ausgeschlossen sind Tagespflegepersonen mit angegebenen Geldleistungen über 10.000 Euro/Monat, ohne mindestens ein Kind U3, in Großtagespflegestellen/Zusammenschlüssen, angestellte Tagespflegepersonen, solche mit einem Kind, für das über 50 Betreuungsstunden pro Woche angegeben wurden, ferner, wenn die Summe der Betreuungsstunden 225 Stunden pro Woche übersteigt und der berechnete Stundensatz über 10 Euro liegt. Qualifizierungsniveau nach Länge des Qualifizierungskurses und fachpädagogischer Ausbildung (ja/nein); Ausgeschlossen sind Tagespflegepersonen ohne mindestens ein Kind U3, in Großtagespflegestellen/Zusammenschlüssen, angestellte Tagespflegepersonen, solche mit einem Kind, für das über 50 Betreuungsstunden pro Woche angegeben wurden, ferner, wenn die Summe der Betreuungsstunden 225 Stunden pro Woche übersteigt. Qualifizierungsniveau nach Länge des Qualifizierungskurses und fachpädagogischer Ausbildung (ja/nein); Qualifizierungsniveau nach Länge des Qualifizierungskurses und fachpädagogischer Ausbildung (ja/nein).

Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DIJ, n=1.501-2.677.

Infokasten IV-8-1: Stundensätze pro Kind in der Kindertagespflege



Stundensätze berechnen sich wie folgt: Wird das Brutto-Monatsgehalt bzw. das Entgelt in Euro durch die insgesamt geleisteten Betreuungsstunden aller Kinder dividiert, ergibt sich der Stundensatz pro Kind. Um plausible Werte darstellen zu können, sind bzw. wären für diese Berechnung angegebene Entgelte über 10.000 Euro ausgeschlossen, es muss mindestens ein Kind unter drei Jahren betreut werden, es darf kein Angestelltenverhältnis in der Kindertagespflege bestehen und die Tätigkeit wird nicht im Rahmen einer Großtagespflegestelle (bzw. eines Zusammenschlusses) ausgeübt. Darüber hinaus sind Fälle mit mehr als 50 Betreuungsstunden pro Kind vollständig ausgeschlossen (diese Kindertagespflegeperson wird insgesamt herausgerechnet). Abschließend sind bzw. wären Stundensätze über 10 Euro und Fälle mit einer Betreuungsstundenanzahl von mehr als 225 Stunden pro Woche nicht berücksichtigt. Der Faktor 4,2 korrigiert in der Gleichung um die durchschnittlichen Urlaubstage pro Monat.

$$\text{Stundensatz} = \frac{\text{Brutto-Monatsgehalt}}{\text{Betreuungsstunden}} / 4,2$$

Stundensatz (ERiK 2020) = 4,80 Euro

8.4 Räume und Ausstattung in der Kindertagespflege

Vorhandensein spezifischer Funktionsräume und Außenflächen

Die Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) wurden nach der Anzahl und Art der (Funktions-) Räume sowie nutzbarer Außenflächen gefragt, die im Rahmen der Betreuung in den Kindertagespflegestellen von den Kindern aufgesucht werden können. Küchen- und Sanitarräume waren in nahezu jeder Kindertagespflegestelle vorhanden (jeweils 97 Prozent) (vgl. Tab. A-55).⁹³ Weiterhin waren Gruppenräume bzw. pädagogische Betreuungsräume (88 Prozent) sowie gesonderte Ruhe- und Rückzugsräume für Kinder (83 Prozent) überwiegend anzutreffen. Gesonderte Bewegungsräume (31 Prozent), aber auch gesonderte Räume für Büro- und Dokumentationstätigkeiten (41 Prozent) waren hingegen seltener vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass Letzteres durch die

häufige Ausrichtung der Kindertagespflege in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegepersonen bedingt ist.

Mit Blick auf die gesonderten Bewegungsräume zeigen sich Unterschiede zwischen den Ländern. In Sachsen und Brandenburg gaben nur 17 bzw. 20 Prozent der Kindertagespflegepersonen an, über solche Räume zu verfügen; in Thüringen (57 Prozent) und Bayern (43 Prozent) standen diese Räumlichkeiten deutlich häufiger zur Verfügung.

8.5 Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege

Fachberatungsschlüssel

Eine enge Kooperation mit Fachberatungen ist für die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege förderlich, allerdings kommt es auf das rechneri-

⁹³ Abweichungen zu 100 Prozent sind hier vermutlich bedingt durch fehlerhafte Eingaben bei der Erhebung.

sche Verhältnis von Fachberatungen zu Kindertagespflegepersonen an.⁹⁴ Die Daten aus der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) geben diesbezüglich zunächst Aufschluss über das rechnerische Verhältnis von Fachberatungen bzw. Stellen für Fachberatungen (Vollzeitäquivalente) zu Kindertagespflegepersonen bei den Jugendämtern. Es zeigt sich, dass mit einer höheren Anzahl an Kindertagespflegepersonen pro Jugendamtsbezirk eine Fachberatung für mehr Kindertagespflegepersonen zuständig war (vgl. Tab. IV-8-3).

Sind unter 30 Kindertagespflegepersonen pro Jugendamtsbezirk tätig, betreute eine Fachberatung im Durchschnitt ca. 14 Kindertagespflegepersonen; bei 99 und mehr Kindertagespflegepersonen pro Jugendamtsbezirk waren es bereits ca. 67 Kindertagespflegepersonen. Diese Tendenz lässt sich auch aufgrund des berechneten Verhältnisses von Vollzeitäquivalenten zu Kindertagespflegepersonen nachweisen. Wurden die Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) direkt befragt, gaben 98 Prozent an, dass in ihrem Jugendamtsbezirk eine Fachberatungsstelle vorhanden ist.

Tab. IV-8-3: Fachberatungsschlüssel nach Anzahl der Kindertagespflegepersonen pro Jugendamtsbezirk 2020 (Mittelwert)

Größe des Jugendamtes	Fachberatungsschlüssel KTP anhand Personalanzahl 2020		Fachberatungsschlüssel KTP anhand Vollzeitäquivalente 2020	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
1-29 Kindertagespflegepersonen	13,9	1,14	27,5	2,78
30-54 Kindertagespflegepersonen	25,5	1,59	47,5	4,86
55-98 Kindertagespflegepersonen	31,0	3,18	44,4	3,94
99-877 Kindertagespflegepersonen	66,5	10,34	114,6	28,86

Hinweis: Der Fachberatungsschlüssel berechnet sich durch das Verhältnis von Fachberaterinnen und Fachberatern zu Tagespflegepersonen bzw. durch das Verhältnis von Vollzeitäquivalenten für Fachberatungen zu Kindertagespflegepersonen. Es ist möglich, dass der berichtete Fachberatungsschlüssel aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten der Fachberatungen nicht exakt ausgewiesen werden kann.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=152-176.

8.6 Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege

Vernetzung mit Fachberatungen

Die Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) wurden gefragt, wann sie Beratungstermine mit der Fachberatung vereinbaren. Demnach werden die Fachberatungen von den Kindertagespflegepersonen bundesweit in erster Linie dann in

Anspruch genommen, wenn Bedarf besteht (96 Prozent) bzw. wenn es formal notwendig ist (85 Prozent) (vgl. Tab. A-56). Darüber hinaus werden unregelmäßige Termine (41 Prozent) vereinbart. Nur knapp ein Viertel (24 Prozent) der Kindertagespflegepersonen bundesweit gab an, regelmäßige Termine mit der Fachberatung zu haben. In Thüringen gaben dies jedoch 62 Prozent der befragten Kindertagespflegepersonen an.

94 Viernickel, S. u. Fuchs-Rechlin, K. (2016): Fachkraft-Kind-Relationen und Gruppengrößen in Kindertageseinrichtungen. Grundlagen, Analysen, Berechnungsmodell. In: Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K., Strehmel, P., Preissing, C., Bense, J. u. Haug-Schnabel, G. (Hrsg.): Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. 3., korrigierte Aufl. Freiburg, Basel, Wien. S. 11-130.

8.7 Zugangsmöglichkeiten für Kinder in die Kindertagespflege

Kosten pro Kind

Die Kostenbeteiligung der Eltern für einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege pro Kind wird in Kapitel 11 „Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren“ beschrieben.

8.8 Fazit

Die Kindertagespflege als gleichwertiges Angebot mit spezifischen Rahmenbedingungen wurde 2020 von ca. 154.000 Kindern in Deutschland in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Zuwachs von 3,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. 92,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügten über einen Grundqualifizierungskurs in unterschiedlichem Stundenumfang, davon wiesen 25,2 Prozent zusätzlich eine fachpädagogische Ausbildung auf. (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung hatten 2,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen. Bezogen auf die Qualifizierungsniveaus der Kindertagespflegepersonen bestehen weiterhin deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. Gleichzeitig zeichnet sich die Gruppe der Kindertagespflegepersonen durch eine ausgeprägte Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen insbesondere in den Themenbereichen „sozial-emotionale Entwicklung“, „Bewegung/Psychomotorik/Gesundheit“, „Kinderschutz“ und „Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation“ aus.

Aufgrund steigender Kinderzahlen hat sich die durchschnittliche Anzahl an Kindern pro Kindertagespflegeperson 2020 leicht erhöht (+0,1) und lag bundesweit bei 3,9 Kindern je Kindertagespflegeperson. Es zeigten sich Unterschiede hinsichtlich der Kindertagespflegeperson-Kind-Relation, wenn das Qualifizierungsniveau der Kindertagespflegeperson berücksichtigt wird: Zum Beispiel steigt die Relation bei Kindertagespflegepersonen, die nicht über eine fachpädagogische Ausbildung verfügen, jedoch einen Qualifizierungskurs absolviert haben, mit der Länge des Kurses an.

Mit Blick auf Vertretungsregelungen wurden Lücken sichtbar, denn nur knapp die Hälfte der befragten Kindertagespflegepersonen gab an, dass Vertretungsregelungen im Fall von Ausfällen bestehen. Im Bundesdurchschnitt gaben die Kindertagespflegepersonen außerdem an, pro Woche 7,1 Stunden für Vor- und Nachbereitung, Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden, wobei sich große Unterschiede zwischen den Ländern zeigten. Mit der Teilnahme an umfangreicheren Qualifizierungskursen gehen für die Kindertagespflegepersonen mit und ohne fachpädagogische Ausbildung tendenziell höhere Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit einher.

98 Prozent der befragten Kindertagespflegepersonen gaben an, dass in ihrem Jugendamtsbezirk eine Fachberatungsstelle vorhanden ist. Ferner zeigte sich, dass mit einer höheren Anzahl an Kindertagespflegepersonen pro Jugendamtsbezirk eine Fachberatung für mehr Kindertagespflegepersonen zuständig war: Sind unter 30 Kindertagespflegepersonen pro Jugendamtsbezirk tätig, betreute eine Fachberatung im Durchschnitt ca. 14 Kindertagespflegepersonen; bei 99 und mehr Kindertagespflegepersonen pro Jugendamtsbezirk waren es bereits ca. 67 Kindertagespflegepersonen. Dies lässt auf teilweise ungünstige Fachberatungsschlüssel schließen. Zudem gab nur knapp ein Viertel der Kindertagespflegepersonen bundesweit an, regelmäßige Termine mit der Fachberatung zu haben.

Das mittlere Einkommen aller Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, belief sich 2020 auf 2.149,70 Euro, bei einem mittleren Stundensatz von 4,80 Euro. Dabei wurde deutlich, dass ein höheres Einkommen mit vermehrt geleisteten Betreuungsstunden einhergeht. Das durchschnittliche Bruttoeinkommen von Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis lag bei 1383,10 Euro und damit niedriger als bei selbstständigen Kindertagespflegepersonen. Zu beachten ist jedoch, dass sich nur ca. 5 Prozent der befragten Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis befanden. Die Befunde müssen daher vorsichtig interpretiert werden.

Hinsichtlich der Räumlichkeiten in der Kindertagespflege zeigte sich, dass zwischen den Ländern größere Unterschiede beim Vorhandensein von

gesonderten Bewegungsräumen bestehen. Ferner waren gesonderte Räume für Büro- und Dokumentationstätigkeiten seltener vorhanden, was wahrscheinlich durch die häufige Ausrichtung der Kindertagespflege in der eigenen Wohnung der Kindertagespflegeperson bedingt ist.

Weitere Analysen der ERiK-Survey-Daten 2020 werden die hier untersuchten Rahmenbedingun-

gen mit Aspekten der pädagogischen Tätigkeit in der Kindertagespflege auf Zusammenhänge untersuchen. Ziel wird es sein, die Rahmenbedingungen stärker mit der Ebene der pädagogischen Tätigkeiten zu verknüpfen. Dabei sollen auch angezeigte Unterstützungsbedarfe der Kindertagespflegepersonen betrachtet werden.

9

Verbesserung der Steuerung des Systems

Bei der Entwicklung von Qualität in der Kindertagesbetreuung geht es um einen kontinuierlichen Lernprozess und eine nachhaltige Qualitätssicherung auf allen Systemebenen (Ebene der Einrichtung und des Teams, Ebene der Zusammenarbeit im Sozialraum, Ebene der Politik und Verwaltung). Entscheidend für die Weiterentwicklung der Qualität ist, dass alle beteiligten Akteure und Verantwortlichen über entsprechende Steuerungsinformationen verfügen, sich über Ziele und notwendige Maßnahmen austauschen und diese abgestimmt umsetzen. Durch die Lernprozesse und das gelingende Zusammenwirken der Akteure entsteht ein kompetentes System. Das Handlungsfeld 9 **Verbesserung der Steuerung des Systems** zielt daher darauf, dass die Steuerungskompetenzen der Akteure gestärkt und systematische Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung bei Trägern und Kindertageseinrichtungen weiter etabliert werden. Das Handlungsfeld 9 wird durch folgende Indikatoren und Kennzahlen abgebildet:⁹⁵

- **Kooperationen, Netzwerke und Steuerungskompetenzen von Akteuren:** Dieser Indikator soll abbilden, wie die Akteure der Kindertagesbetreuung zusammenarbeiten und welche Strukturen dafür genutzt werden. Hierfür wird erstmalig die Kennzahl „Treffen zum Austausch

der Trägervertretungen bzw. Leitungen“ berichtet.

- **Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung:** Kennzahlen dieses Indikators beleuchten die „Interne und externe Evaluierung von Kindertageseinrichtungen“ und erstmalig im Monitoring auch die „Fachberatung“ als wichtigen Akteur für die Qualitätssicherung.
- **Systematisches Monitoring auf allen Ebenen:** Dieser Indikator soll unterschiedliche Steuerungselemente der Kindertagesbetreuung in den Kommunen abbilden. Hierfür werden zum ersten Mal die Kennzahlen „Beschwerdemanagement“ und „Regelmäßiges Berichtswesen“ berichtet.

Zu den Indikatoren des Handlungsfeldes 9 liegen in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Daten vor. Die Ergebnisse beruhen auf der Leitungs-, Träger- und Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020)⁹⁶.

95 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Preuß, M. u. Ulrich, L. (in Vorb.): Verbesserung der Steuerung des Systems. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

96 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

9.1 Kooperationen, Netzwerke und Steuerungskompetenzen von Akteuren

Treffen zum Austausch der Trägervertretungen bzw. Leitungen

Um den Austausch zwischen den Trägern der Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, organisiert die Mehrheit der Jugendämter regelmäßige Treffen. So gaben rund 30 Prozent der Jugendämter (Jugendamtsbefragung ERiK, 2020) an, dass sie jährliche sowie halbjährliche Treffen zwischen den Trägervertretungen der Kindertageseinrichtungen organisieren. Etwa jedes fünfte

Jugendamt bietet quartalsweise Treffen an und ebenso viele stellen Treffen in dieser Form bisher nicht bereit. Welche Träger am Austausch teilnehmen, kann anhand der vorliegenden Daten nicht konkretisiert werden. Neben Austauschtreffen der Trägervertretungen untereinander organisierten 20 Prozent der Jugendämter jährliche Treffen für Leitungen, 33 Prozent halbjährliche sowie 31 Prozent quartalsweise Treffen. Von 17 Prozent der befragten Jugendämter wurden bislang keine Treffen für die Leitungen der Kindertageseinrichtungen organisiert (vgl. Tab. IV-9-1).

Persönliche Besprechungen zwischen dem Träger und der Leitungskraft von Kindertageseinrichtungen fanden bei 86 Prozent der Träger mehrmals im Jahr statt (Trägerbefragung ERiK, 2020).

Tab. IV-9-1: Häufigkeit der Organisation von regelmäßigen Treffen zum Austausch der Trägervertretungen 2020 (in %)

	Ja, jährlich		Ja, halbjährlich		Ja, mindestens 1 x im Quartal		Nein	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Trägervertretungen	30	2,58	30	2,56	19	2,16	20	2,29
Kita-Leitungen	20	2,25	33	2,66	31	2,61	17	2,12

Fragetext: „Organisiert Ihr Jugendamt regelmäßige Treffen zum Austausch der TrägervertreterInnen/Kita-Leitungen untereinander? (z.B. zu pädagogischen Konzepten, Qualitätsmanagement, Evaluation, Sprachförderung etc.)“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=325-332.

9.2 Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung

Interne und externe Evaluierung von Kindertageseinrichtungen

Etwa 70 Prozent der Leitungen (Leitungsbefragung ERiK, 2020) gaben an, dass in ihrer Einrich-

tung mindestens alle drei Jahre eine interne Evaluation durchgeführt wird. Die Unterschiede zwischen den Ländern reichen von 94 Prozent der Einrichtungen in Berlin bis zu 52 Prozent in Bremen. Hinsichtlich der externen Evaluation, die mindestens alle fünf Jahre stattfindet, lag der Anteil bei 37 Prozent; während in Berlin beinahe alle Einrichtungen (97 Prozent) laut den Einrichtungsleitungen extern evaluiert werden, sind es in Bayern nur 23 Prozent (vgl. Tab. IV-9-2).

Tab. IV-9-2: Interne und externe Evaluation in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %)

Land	Regelm. interne Evaluation		Regelm. externe Evaluation	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	65	2,36	23	2,08
BY	65	2,22	32	2,21
BE	94	2,48	97	1,39
BB	70	3,13	46	3,48
HB	52	5,26	34	4,79
HH	/	/	/	/
HE	73	2,73	32	2,80
MV	74	4,12	44	4,29
NI	65	2,94	29	2,69
NW	74	2,19	41	2,41
RP	67	2,69	32	2,60
SL	73	4,54	56	5,16
SN	73	2,69	30	2,73
ST	71	3,32	34	3,55
SH	66	3,70	43	3,75
TH	69	3,07	32	3,08
D	70	0,82	37	0,83

Fragetext: „Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung führen Sie in Ihrer Kindertageseinrichtung durch?“

Hinweis: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=3.205-3.803.

Fachberatung

Am häufigsten steht den Kindertageseinrichtungen eine Fachberatung beim Jugendamt und dem Dachverband des Trägers zur Verfügung. Jeweils etwas mehr als die Hälfte der befragten Träger (ERiK, 2020) gab an, dass ihre Einrichtungen eine Fachberatung durch das Jugendamt (60 Prozent) und/oder über den Dachverband (55 Prozent) nutzen können. Im Unterschied dazu stand den Einrichtungen eine direkt beim Träger angestellte Fachberatung mit 24 Prozent durchschnittlich seltener zur Verfügung. Die Leitungen der Einrichtungen gaben zudem mehrheitlich (81 Prozent) an, dass sie Fachberatung regelmäßig nutzen (Leitungsbefragung ERiK, 2020).

Die Fachberatung ist in den Ländern unterschiedlich angesiedelt (Trägerbefragung ERiK, 2020). Während beispielsweise in Brandenburg (90 Prozent) und Thüringen (80 Prozent) die Fachberatung überdurchschnittlich häufig von den Kommunen oder Jugendämtern zur Verfügung gestellt wurde, gaben Träger in Ländern wie Nordrhein-Westfalen (77 Prozent) überdurchschnittlich häufig an, dass Fachberatungen über einen Dachverband genutzt werden können. In Niedersachsen griff beispielsweise ein Drittel der befragten Träger auf interne Fachberatungen zu, während dies in Rheinland-Pfalz von 15 Prozent der Träger angegeben wurde (vgl. Tab. A-57).

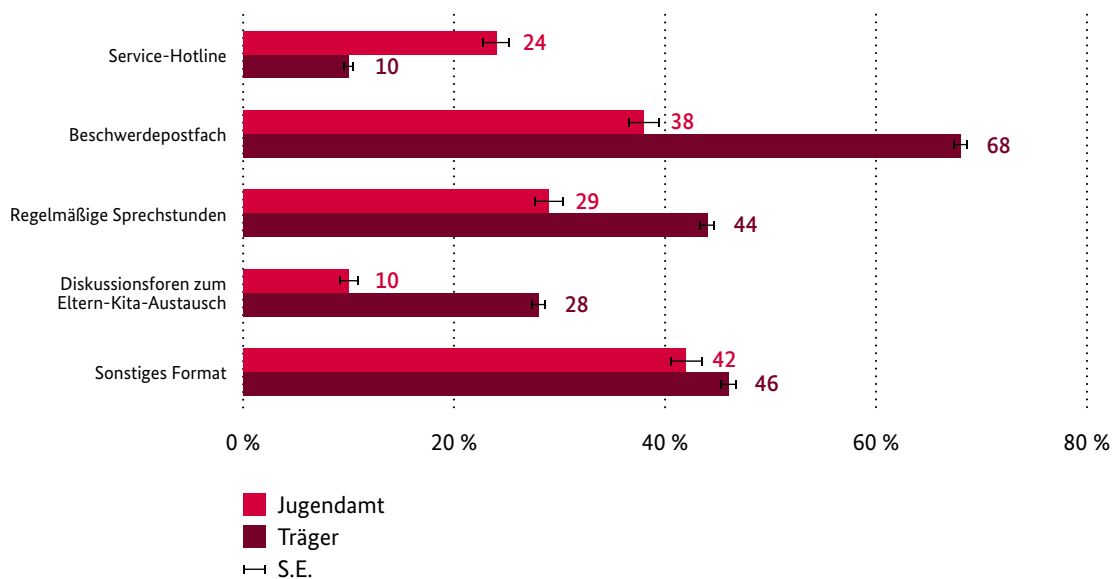
Die Fachberatung unterstützt die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung. Als Aufgabe der Fachberatung wurden von den Jugendämtern (ERiK, 2020) am häufigsten die Konzept- und Qualitätsentwicklung (91 Prozent) sowie die Entwicklung von konkreten Qualitätssicherungssystemen (76 Prozent) genannt. Des Weiteren waren die Organisation (85 Prozent) oder Durchführung (68 Prozent) von Weiterbildungen und die Implementierung von Förderprogrammen (84 Prozent) relevante Aufgaben der Fachberatung im Rahmen der Qualitätssicherung. Zudem gaben 77 Prozent der Jugendämter an, dass die Fachberatung Personalangelegenheiten der Einrichtungen unterstützt.

9.3 Systematisches Monitoring auf allen Ebenen

Beschwerdemanagement

Für Rückmeldungen der Eltern, die eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, bieten sowohl Träger (89 Prozent) als auch Jugendämter (77 Prozent) verschiedene Möglichkeiten, eine Beschwerde einzubringen (Trägerbefragung und Jugendamtsbefragung ERiK, 2020). Wie Abb. IV-9-1 zeigt, bieten Träger im Vergleich zu Jugendämtern zu einem höheren Anteil die Möglichkeit einer Beschwerde an. Mit 68 Prozent am häufigsten wurde in der Trägerbefragung ein Beschwerdepfach angegeben. Jugendämter bieten diese Möglichkeit zu 38 Prozent an.

Abb. IV-9-1: Beschwerdemanagement für den Bereich Kindertagesbetreuung 2020 (in %)



Fragetext: „Gibt es ein Beschwerdemanagement im Bereich Kindertagesbetreuung für Eltern im Jugendamt/beim Träger, beispielsweise die unten aufgeführten Formate, um Anregungen und Kritik zur Kinderbetreuung zu äußern?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=299-315.

Regelmäßiges Berichtswesen

Etwa die Hälfte der Jugendämter (48 Prozent) gab an, regelmäßig Berichte, wie z. B. Bildungsberichte, Sozialberichterstattung, Qualitätsberichte für Kindertageseinrichtungen, zu veröffentlichen (Jugendamtsbefragung, ERiK 2020). Besteht ein regelmäßiges Berichtswesen, gab mehr als die Hälfte der Jugendämter an, die Berichte sowohl in digitaler Form über das Internet (65 Prozent) als auch in gedruckter Version (61 Prozent) zu veröffentlichen. Des Weiteren gaben 68 Prozent der Jugendämter an, mindestens einmal jährlich ihre Berichte zu veröffentlichen. Fast jedes fünfte Jugendamt (19 Prozent) veröffentlichte seinen Bericht über die Kindertagesbetreuung seltener als einmal im Jahr, jedoch öfter als alle fünf Jahre. Weitere 13 Prozent gaben an, die Berichte alle fünf Jahre oder seltener zu veröffentlichen. Die Jugendämter griffen neben den kommunal erhobenen Daten (94 Prozent) außerdem mehrheitlich auf Befragungsdaten der Träger (57 Prozent) zurück. Seltener fließen hingegen Erkenntnisse aus Befragungen im Praxisfeld wie Befragungen von Eltern (36 Prozent), pädagogischem Personal (34 Prozent), Kindertagespflegepersonen (33 Prozent) und Kindern (10 Prozent) in die Berichterlegung ein.

9.4 Fazit

Das Handlungsfeld 9 „Verbesserung der Steuerung des Systems“ nimmt auf das Mehrebenensystem der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Deutschland Bezug und verdeutlicht die vielfältigen Herausforderungen und Verantwortungsbereiche der beteiligten Akteure, insbesondere der Jugendämter, Träger und Leitungskräfte.

Hinsichtlich der Netzwerke und Kooperationen im System der Kindertagesbetreuung zeigt sich, dass in den meisten Jugendamtsbezirken ein Austausch unter den Trägern und Leitungen von Kindertageseinrichtungen besteht. So bieten 80 Prozent der befragten Jugendämter regelmäßige Treffen zwischen den Trägern an. Neben Austauschtreffen der Trägervertretungen untereinander organisiert die Mehrheit der Jugendämter (83 Prozent) außerdem Treffen für die Leitungen der Einrichtungen.

Interne und externe Evaluation als Qualitätsentwicklungsinstrument werden noch nicht in allen Einrichtungen umgesetzt. Während in etwa 70 Prozent der Einrichtungen mindestens alle drei Jahre eine interne Evaluation durchgeführt wird, erfolgte eine externe Evaluation nur bei etwas mehr als einem Drittel der Einrichtungen (37 Prozent). Insbesondere bei der Umsetzung der externen Evaluation bestehen deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. So werden laut den Einrichtungsleitungen in Berlin, wo die regelmäßige externe Evaluation der Einrichtungen landesrechtlich vorgeschrieben ist, beinahe alle Einrichtungen (97 Prozent) extern evaluiert, während es in Bayern nur 23 Prozent sind.

Eine wichtige Rolle für die Qualitätsentwicklung spielt die Fachberatung. Etwa ein Viertel (23 Prozent) der Träger stellt den Einrichtungen eine direkt beim Träger angestellte Fachberatung zur Verfügung, während mehr als die Hälfte (60 Prozent) der Träger angab, dass den Einrichtungen eine Fachberatung über einen Dachverband oder das Jugendamt zur Verfügung steht. Die Nutzung einer Fachberatung wurde von 80 Prozent der Leitungen angegeben; ein Teil der Kindertageseinrichtungen scheint damit bislang keinen Zugang zu einer Fachberatung als Unterstützung für die Qualitätsentwicklung zu haben oder nicht zu nutzen.

Die Sammlung und Veröffentlichung systemrelevanter Daten stellt darüber hinaus eine verbreitete Form dar, um Qualität und ihre Prozesse der Kinderbetreuung vor Ort zu sichern. Dabei berücksichtigen die meisten Jugendämter allerdings noch nicht alle im Feld verorteten Systemebenen und Akteursperspektiven. Monitoringprozesse stützen sich hauptsächlich auf amtliche und kommunale Daten und beziehen darüber hinaus Trägerdaten mit ein. Befragungsdaten der Personen im Praxisfeld werden seltener mit aufgenommen.

10

Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Ziel des zehnten Handlungsfeldes im KiQuTG ist die Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung. Das Handlungsfeld greift aktuelle Herausforderungen auf, die sich im Feld der Kindertagesbetreuung stellen und im pädagogischen Alltagsgeschehen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bewältigt werden müssen. In diesem Zusammenhang sollen beispielsweise eine stärkere Beteiligung von Kindern und der Kinderschutz sichergestellt, die inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankert und geschlechterspezifische Stereotype abgebaut werden. Darüber hinaus wird angestrebt, die Zusammenarbeit mit Familien sicherzustellen und die Potenziale des Sozialraums stärker zu nutzen. Aufgrund der Breite der im KiQuTG genannten Aspekte wurde innerhalb des Monitorings zum KiQuTG eine Fokussierung auf ausgewählte, quantitativ gut zu beschreibende Themen entschieden. Das Handlungsfeld **10 Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen** im länderübergreifenden Monitoring wird anhand folgender sechs Indikatoren abgebildet, die durch die nachstehenden Kennzahlen näher beschrieben werden:⁹⁷

- **Beteiligung von Kindern:** Die Kennzahl „Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern“ kann im vorliegenden Bericht erstmalig beschrieben werden.
- **Kinderschutz:** Die Kennzahlen „Vorhandensein eines Kinderschutzkonzepts“ und „Bedarf und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz“ werden in diesem Bericht zum ersten Mal präsentiert.
- **Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote:** Abgebildet wird die Kennzahl „Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen“.
- **Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung:** Für einen Überblick werden die Kennzahlen „Anzahl der Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten“, „Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung“ und „Zusammensetzung der Gruppen nach Anzahl Kinder mit Eingliederungshilfe“ präsentiert.
- **Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype:** Zu den Kennzahlen dieses Indikators gehören der „Männeranteil unter den Fachkräften/Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen“ und der „Männeranteil unter den Kindertagespflegepersonen“.
- **Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien:** Im Rahmen des vorliegenden Berichts können erstmalig die Kennzahlen

97 Die Darstellungen in diesem Kapitel basieren auf: Rahmann, S. (in Vorb.): Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. & Schacht, D.: ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

„Vorhandensein einer organisierten Elternvertretung“ und „Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten“ beschrieben werden.

Im Folgenden werden die Indikatoren des Handlungsfeldes für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr beschrieben. Die Darstellung basiert auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stichtag: 1. März 2019 und 2020)⁹⁸, Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS 2019 und 2020)⁹⁹ und für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen der Träger, der Leitungen, des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)¹⁰⁰.

10.1 Beteiligung von Kindern

Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern

In den Befragungen des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) wurden Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern auf einer Skala von 1 „trifft gar nicht zu“ bis 6 „trifft voll und ganz zu“ erfasst.

Mit Blick auf die Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Kindern ab drei Jahren gab ein hoher Anteil des pädagogischen Personals jeweils an, dass die Kinder selbst entscheiden dürfen, mit wem sie spielen, was sie spielen und wo sie spielen (87 bzw. 83 bzw. 70 Prozent „trifft voll und ganz zu“) (vgl. Abb. IV-10-1). Hinsichtlich der Selbstbestimmung beim Schlafen berichtet ein höherer Anteil des pädagogischen Personals, dass die Kinder selbst entscheiden können, ob sie in der

Einrichtung schlafen (40 Prozent „trifft voll und ganz zu“), als, wann sie dies tun (23 Prozent „trifft voll und ganz zu“). Im Vergleich zeigt sich jedoch, dass nach Aussage des pädagogischen Personals die Kinder beim Thema „Schlafen“ insgesamt geringere Selbstbestimmungsmöglichkeiten haben.

Die Möglichkeiten zur Mitentscheidung von Kindern variieren, je nachdem, um welchen Bereich es geht (vgl. Abb. IV-10-1). Rund ein Viertel des pädagogischen Personals gab an, dass Mitentscheidungsmöglichkeiten in Bezug auf die Regeln und den Tagesplan bestehen (26 bzw. 23 Prozent „trifft voll und ganz zu“), während ein geringerer Anteil angibt, dass die Mitentscheidung der Kinder in Bezug auf den Essensplan und die Raumgestaltung möglich ist (16 bzw. 15 Prozent „trifft voll und ganz zu“). 17 Prozent des pädagogischen Personals stimmten der Aussage „Es gibt einen Kinderrat, ein Kinderparlament oder ein ähnliches Mitbestimmungsgremium, durch welches die Kinder ihre Interessen vertreten können“ voll und ganz zu. Demgegenüber berichtete etwa die Hälfte des pädagogischen Personals, dass kein institutionalisiertes Mitbestimmungsgremium für Kinder eingesetzt wird.

Auch für Kinder unter drei Jahren gab ein jeweils hoher Anteil des pädagogischen Personals an, dass die Kinder selbst entscheiden dürfen, was und mit wem sie spielen (vgl. Tab. A-58). Sowohl die Selbstbestimmungsmöglichkeiten in Bezug auf den Spielort und das Schlafen als auch die Mitentscheidungsmöglichkeiten werden für Kinder unter drei Jahren jedoch im Vergleich zu den älteren Kindern jeweils von geringeren Anteilen des pädagogischen Personals als voll und ganz zutreffend angegeben.

98 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

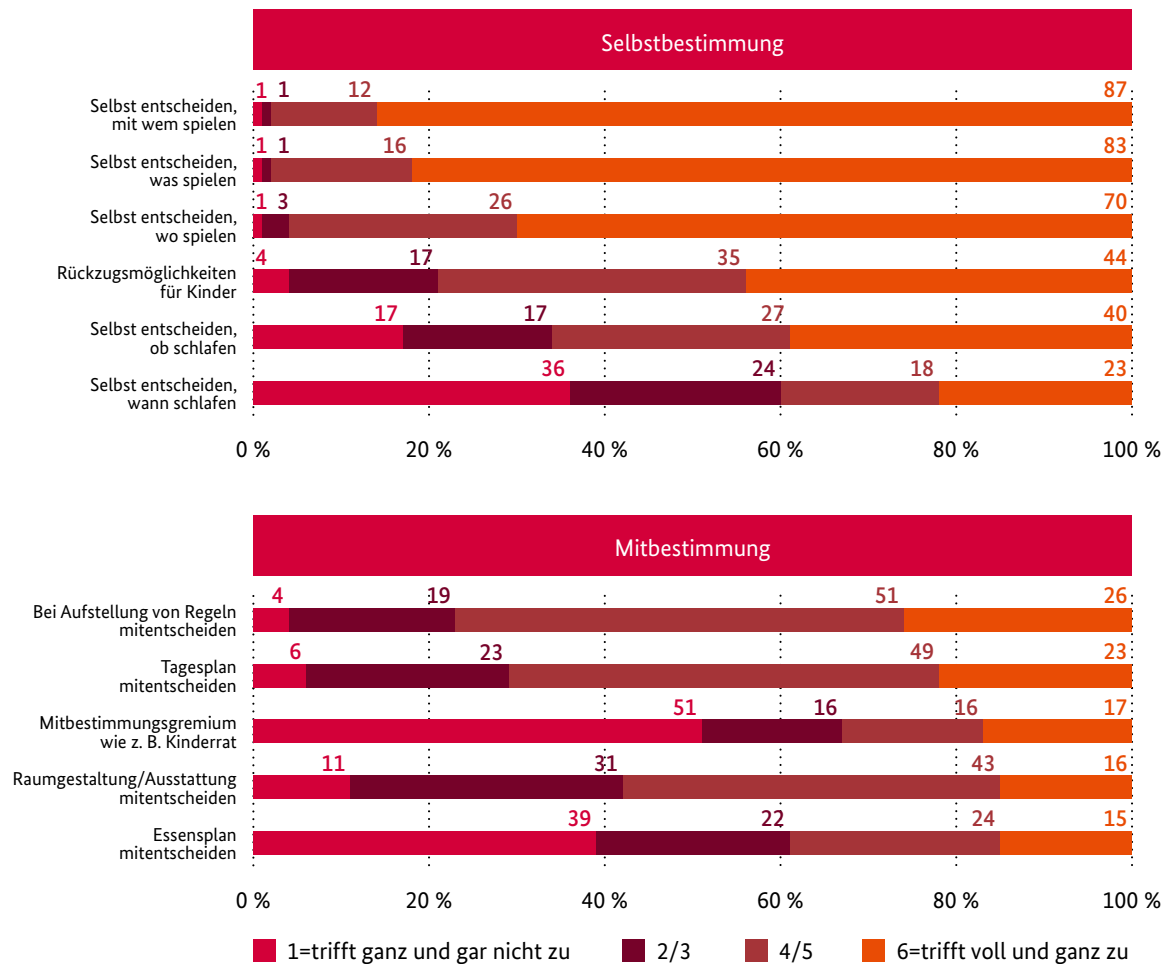
99 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

100 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert. Folgende weitere Einschränkungen sind zu berücksichtigen: Träger: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Leitungen: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Kindertagespflegepersonen: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Die Daten ermöglichen auch einen Vergleich der Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus Sicht des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen (vgl. Tab. A-59).¹⁰¹ Kindertagespflegepersonen gaben seltener als pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen an, dass Kinder unter drei Jahren die Möglichkeit haben, selbst zu entscheiden, mit wem sie spielen, und

dass Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder vorhanden sind (66 gegenüber 86 und 8 gegenüber 43 Prozent „trifft voll und ganz zu“). Sie berichteten jedoch häufiger, dass die Kinder selbst entscheiden dürfen, wo sie spielen (78 vs. 60 Prozent „trifft voll und ganz zu“), und dass die Kinder im Betreuungsalltag Mitentscheidungsmöglichkeiten haben, insbesondere wenn es um den Tagesplan geht (46 gegenüber 13 Prozent „trifft voll und ganz zu“).

Abb. IV-10-1: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter ab drei Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2020 (in %)



Fragetext: „Inwieweit treffen folgende Aussagen für Kinder ab drei Jahren auf Ihre Einrichtung zu?“ Skala von 1 „trifft ganz und gar nicht zu“ bis 6 „trifft voll und ganz zu.“

Hinweis: Antwortkategorien 2 und 3 bzw. 4 und 5 wurden zusammengefasst.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=8.162-8.361.

101 Der Vergleich der Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege beschränkt sich auf Kinder unter drei Jahren, da in der Kindertagespflege mit einem Anteil von 87 Prozent überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden (siehe Kap. IV.1).

10.2 Kinderschutz

Vorhandensein eines Kinderschutzkonzepts

Auch das Vorhandensein eines Kinderschutzkonzepts wurde aus Perspektive des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) erfasst. Insgesamt gaben 78 Prozent des pädagogischen Personals an, dass es in ihrer Einrichtung einen konkreten, schriftlichen Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung gibt (vgl. Tab. A-60). Auf Ebene der Länder reicht die Spanne dabei von 67 Prozent in Bayern bis 90 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern. Auffällig ist, dass fast ein Fünftel (19 Prozent) des pädagogischen Personals angab, nicht zu wissen, ob ein solcher Plan existiert.

Unter den Kindertagespflegepersonen berichtete knapp die Hälfte (49 Prozent), über einen Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung zu verfügen. Zwischen den Ländern variiert dieser Anteil deutlich. Während in Rheinland-Pfalz nur 28 Prozent der Kindertagespflegepersonen angaben, dass ein schriftliches Kinderschutzkonzept vorliegt, waren es in Thüringen 93 Prozent der Kindertagespflegepersonen.

Bedarf und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz

Der Bedarf und die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz werden aus Sicht der Leitungen, des pädagogischen Personals sowie der Kindertagespflegepersonen beschrieben. Die Daten deuten darauf hin, dass Kinderschutz zu den am stärksten nachgefragten Fort- und Weiterbildungsthemen zählt (siehe Kap. IV.3 und Kap. IV.4). Unter den Personen, die innerhalb der letzten 12 Monate an Fort- und Weiterbildungen teilnahmen, besuchte fast die Hälfte der Leitungen (48 Prozent), mehr als ein Viertel (28 Prozent) des pädagogischen Personals und mehr als ein Drittel der Kindertagespflegepersonen (37 Prozent) eine Fort- oder Weiterbildung zum Thema Kinderschutz (vgl.

Tab. A-61). Trotz der hohen Teilnahmequoten an Fort- und Weiterbildungen zu diesem Thema äußerten etwa zwei Drittel (65 Prozent) der Leitungen, knapp drei Viertel der Kindertagespflegepersonen (73 Prozent) und sogar 78 Prozent des pädagogischen Personals einen mittleren bis sehr hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildungen im Bereich Kinderschutz.

10.3 Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote

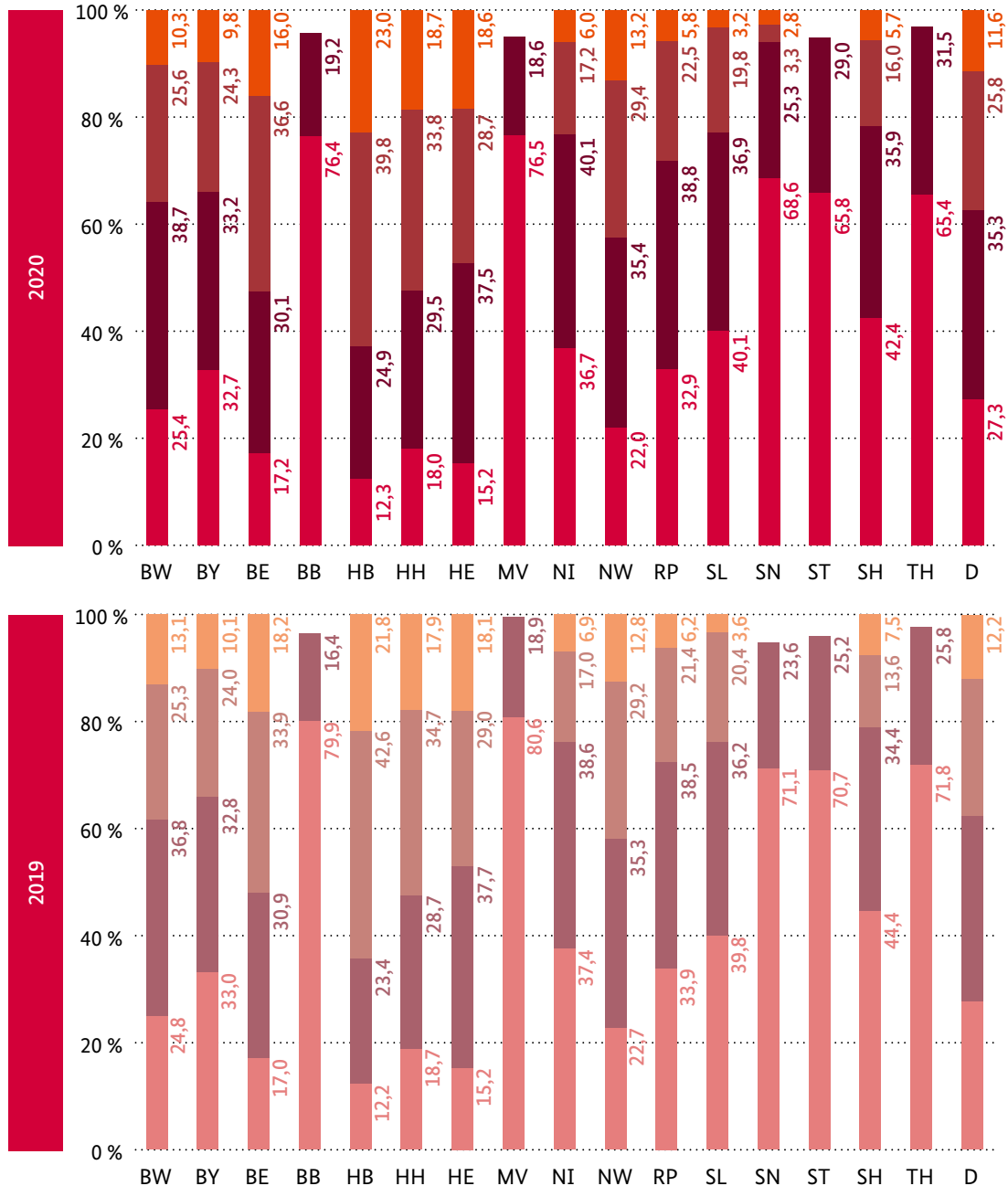
Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen

Für Kinder mit Migrationshintergrund, die zu Hause kein Deutsch sprechen, sind die anderen Kinder, auf die sie in der Einrichtung treffen, relevant für den Deutsch-Spracherwerb. Die ethnische Komposition von Kindertageseinrichtungen kann auf Grundlage der KJH-Statistik (2019 und 2020) getrennt für die Kinder unter drei Jahren und die Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt abgebildet werden.¹⁰²

Im Jahr 2020 besuchten bundesweit 27,3 Prozent der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt eine Einrichtung, in der der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache weniger als 25 Prozent ausmacht (vgl. Abb. IV-10-2). Mehr als ein Drittel (35,3 Prozent) bzw. circa ein Viertel (25,8 Prozent) wurden demgegenüber in Einrichtungen betreut, in denen der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache zwischen 25 bis unter 50 Prozent bzw. zwischen 50 bis unter 75 Prozent liegt. 11,6 Prozent besuchten außerdem Einrichtungen mit einem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von über 75 Prozent.

102 In Bezug auf die Operationalisierung des Migrationshintergrunds über das Merkmal nicht deutsche Familiensprache ist anzumerken, dass dieses auf einer subjektiven Einschätzung beruht und nicht ausreichend berücksichtigt, dass „in der Realität eine Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten und Abstufungen des familiären Sprachgebrauchs auftreten“ (Maehler u. a. 2016, S. 273). Sie kann jedoch als Annäherung daran betrachtet werden, inwiefern Kindertageseinrichtungen die sprachliche Integration eines mehr oder weniger großen Anteils der betreuten Kinder zu bewältigen haben. Für eine Diskussion unterschiedlicher Operationalisierungen des Migrationshintergrunds siehe ebd. Quelle: Maehler, D. B., Teltemann, J., Rauch, D. P. u. Hachfeld, A. (2016): Die Operationalisierung des Migrationshintergrunds. In: Maehler, D. B. u. Brinkmann, H. U. (Hrsg.): Methoden der Migrationsforschung. Ein interdisziplinärer Forschungsleitfaden. Wiesbaden.

Abb. IV-10-2: Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit nicht deutscher Familiensprache 2019 und 2020 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen* und Ländern



* Die Abbildung beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Einrichtungen sind, in denen hauptsächlich Kinder mit nicht deutscher Familiensprache sind.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache besuchen im Vergleich zu den älteren Kindern tendenziell etwas häufiger (32,2 gegenüber 27,3 Prozent) Einrichtungen mit einem

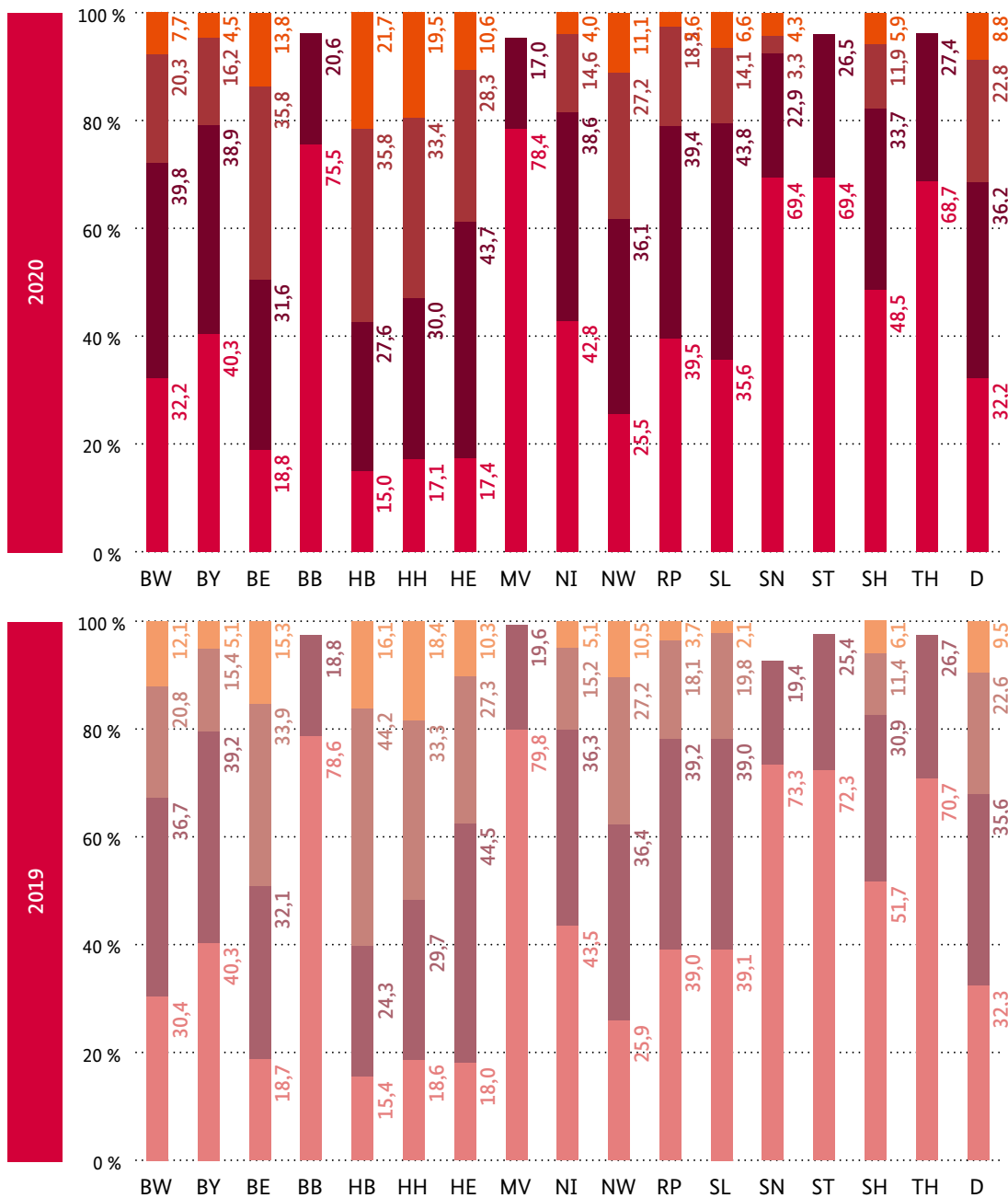
Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von weniger als 25 Prozent (vgl. Abb. IV-10-3). Mehr als ein Drittel (36,2 Prozent) bzw. knapp ein Viertel (22,8 Prozent) der unter dreijähr-

IV Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

rigen Kinder wurden in Einrichtungen betreut, in denen der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache zwischen 25 bis unter 50 Prozent bzw. zwischen 50 bis unter 75 Prozent liegt.

8,8 Prozent besuchten außerdem Einrichtungen mit einem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von über 75 Prozent.

Abb. IV-10-3: Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache 2019 und 2020 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen* und Ländern



* Die Abbildung beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Einrichtungen sind, in denen hauptsächlich Kinder mit nicht deutscher Familiensprache sind.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Im Ländervergleich zeigen die Daten für beide Altersgruppen, dass in den ostdeutschen Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen Einrichtungen mit einem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von 50 Prozent oder mehr kaum vorkommen.

Zwischen den Jahren 2019 und 2020 zeigte sich folgende Veränderung: In Einrichtungen mit einem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache von über 75 Prozent sank der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache um -0,6 Prozentpunkte (Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt) bzw. -0,7 Prozentpunkte (Kinder unter drei Jahren).

10.4 Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung

Anzahl der Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung und Zusammensetzung der Gruppen nach Anzahl Kinder mit Eingliederungshilfe

Die Kennzahlen werden in Kapitel 1 „Bedarfsgerechtes Angebot“ des Monitoringberichts beschrieben (vgl. Kap. IV.1 Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege).

10.5 Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype

Männeranteil unter den Fachkräften/Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen und Männeranteil unter den Kindertagespflegepersonen

Der Männeranteil unter dem pädagogischen und leitenden Personal¹⁰³ in Kindertageseinrichtungen

betrug laut Daten der KJH-Statistik (2020) in Deutschland 6,4 Prozent (vgl. Tab. A-62). Er lag in den ostdeutschen Ländern knapp 2 Prozentpunkte über dem westdeutschen Niveau (7,9 gegenüber 6,0 Prozent). Die höchsten Anteile männlichen pädagogischen und leitenden Personals wiesen die Stadtstaaten auf (Hamburg: 12,7 Prozent; Berlin: 11,9 Prozent; Bremen: 9,9 Prozent), die niedrigsten Bayern und Sachsen-Anhalt (4,0 bzw. 4,8 Prozent). Im Vergleich zum Jahr 2019 stieg der Männeranteil unter dem pädagogischen und leitenden Personal insgesamt um 0,4 Prozentpunkte an.

Der Männeranteil kann auch spezifisch für Personen ausgewiesen werden, die für Leitungsaufgaben angestellt sind (vgl. Tab. A-63). In dieser Gruppe lag der Männeranteil 2020 in Deutschland bei 5,9 Prozent. Auch hier weisen die Stadtstaaten die höchsten Männeranteile auf (Hamburg: 12,6 Prozent; Bremen: 9,5 Prozent; Berlin: 9 Prozent) und Sachsen-Anhalt und Bayern die niedrigsten (3 bzw. 3,6 Prozent). Gegenüber 2019 stieg der Männeranteil unter den Leitungskräften um 0,3 Prozentpunkte.

Der Männeranteil unter den Kindertagespflegepersonen in Deutschland blieb zwischen 2019 und 2020 konstant bei 3,9 Prozent (vgl. Tab. A-64). Dies entsprach 2020 1.728 männlichen Kindertagespflegepersonen von insgesamt 44.782 Kindertagespflegepersonen.

10.6 Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

Vorhandensein einer organisierten Elternvertretung

Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen (§ 22a Absatz 2 SGB VIII). Konkrete Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern sind auf Landesebene gesetzlich festgelegt. Daten der

103 Das pädagogische Personal kann nur gemeinsam mit dem leitenden Personal ausgewiesen werden.

DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020¹⁰⁴) deuten darauf hin, dass in den meisten Kindertageseinrichtungen organisierte Elternvertretungen existieren. So gaben 95 Prozent der Eltern an, dass in der Einrichtung, die ihr Kind besucht, Mitbestimmungsgremien für Eltern vorhanden sind (vgl. Tab. A-65). Die Spanne zwischen den Ländern reicht dabei von 89 Prozent in Bremen bis 97 Prozent in Rheinland-Pfalz.

Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten
Neben der organisierten Elternvertretung als institutionalisierter Form der Elternmitwirkung existieren weitere Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten für Eltern. In den ERiK-Surveys 2020 wurden Informationen hierzu aus Trägerperspektive erhoben. Aus Sicht der Träger wurden Eltern am häufigsten in den Kindertageseinrichtungen beteiligt, wenn es um die Mitwirkung bei Festen (99 Prozent), die Mitsprache bei Angeboten für Eltern bzw. Kinder (85 bzw. 76 Prozent) oder bei der Ernährung (73 Prozent) geht (vgl. Tab. A-66). Mehr als die Hälfte der Träger gab an, Eltern Mitsprache bei Öffnungs- und Schließzeiten zu gewähren (52 bzw. 59 Prozent). Die Mitsprache an der Konzeption und die Mitwirkung an pädagogischen Angeboten wurde von den Trägern am seltensten angegeben (35 bzw. 48 Prozent).

10.7 Fazit

Das Handlungsfeld 10 „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wird durch sechs Indikatoren beschrieben, welche die inhaltliche Vielfalt des Handlungsfeldes widerspiegeln. In diesem Bericht konnten erstmalig Daten zur Beteiligung von Kindern und zum Kinderschutz ausgewertet werden.

Hinsichtlich der Umsetzung des Rechts auf Beteiligung von Kindern bestehen Unterschiede nach verschiedenen Bereichen der Selbst- und Mitbestimmung sowie zwischen den Altersgruppen und Betreuungsformen. So stimmten beispielsweise drei Viertel des befragten pädagogi-

schen Personals voll und ganz zu, dass Kinder über drei Jahren selbst entscheiden dürfen, mit wem sie spielen, was sie spielen und wo sie spielen. Die Zustimmung des pädagogischen Personals mit Blick auf die Selbstbestimmung der über dreijährigen Kinder beim Schlafen fiel hingegen geringer aus. Weiterhin deuten die Befragungsdaten beispielsweise darauf hin, dass in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren geringere Beteiligungsmöglichkeiten bestehen als für ältere Kinder. Der Vergleich zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege zeigt unter anderem, dass Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege tendenziell häufiger an Entscheidungen in Bezug auf den Tagesplan beteiligt werden als in Kindertageseinrichtungen.

Knapp jede fünfte befragte Person unter dem pädagogischen Personal weiß nicht, ob in ihrer Einrichtung ein Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung vorliegt. Das Thema Kinderschutz ist für Leitungen, pädagogisches Personal und Kindertagespflegepersonen von besonderer Relevanz: Etwa zwei Drittel (65 Prozent) der Leitungen sowie rund drei Viertel des pädagogischen Personals (78 Prozent) und der Kindertagespflegepersonen (73 Prozent) äußerten einen mittleren bis sehr hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildungen im Bereich Kinderschutz.

Die Bedeutung einer inklusiven und diversitätssensiblen Pädagogik für das deutsche Früherziehungssystem zeigt sich in der unterschiedlichen Zusammensetzung der Gruppen. Etwas mehr als ein Drittel (37,4 Prozent) der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sowie etwas weniger als ein Drittel (31,6 Prozent) der unter Dreijährigen mit nicht deutscher Familiensprache besuchten 2020 eine Einrichtung, wo der Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 50 Prozent und mehr lag.

Neben der zentralen Aufgabe der sprachlichen Bildung, die Kindertageseinrichtungen in diesem Kontext übernehmen, leisten sie auch einen wichtigen Beitrag zur Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung. Die Zahl der Kinder mit

104 Das Vorhandensein von Mitbestimmungsgremien für Eltern wird in KiBS erst seit dem Jahr 2020 erfragt. Daher liegen keine Vergleichsdaten aus dem Jahr 2019 vor.

Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen nimmt v. a. in der Gruppe der über dreijährigen Kinder stetig zu und lag 2020 bei 62.782 Kindern im Alter von null bis sechs Jahren.

Mit Blick auf die Verteilung der Geschlechter des Personals in der Kindertagesbetreuung zeigte sich 2020 folgendes Bild: Während der Männeranteil unter dem pädagogischen und leitenden Personal (+0,4 auf 6,4 Prozent) sowie den Leitungskräften (+0,3 auf 5,9 Prozent) bundesweit leicht gestiegen ist, ist der Männeranteil unter den Kindertagespflegepersonen konstant auf niedrigem Niveau (3,9 Prozent) geblieben.

Im vorliegenden Bericht konnten erstmalig auch Aussagen zur Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien getroffen werden. In den allermeisten Kindertageseinrichtungen sind nach Aussage der Eltern organisierte Elternvertretungen vorhanden. Ferner waren laut Auskunft der Träger Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern v. a. bei der Umsetzung von Festen gegeben sowie Mitsprachemöglichkeiten bei pädagogischen Angeboten für Eltern und Kinder. Die Mitsprache der Eltern an der Konzeption und die Mitwirkung an pädagogischen Angeboten wurde von den Trägern hingegen am seltensten angegeben.

11

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Alle Kinder sollen die Möglichkeit haben, eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle zu besuchen. Daher gilt es, den Zugang zu guter Kindertagesbetreuung zu gewährleisten und Hürden für die Nutzung abzubauen. Insbesondere für Kinder aus Haushalten mit geringem Einkommen können Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung die Inanspruchnahme frühkindlicher Förderung verhindern oder verzögern. Die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zielen daher – über die Regelungen des § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII hinaus, die durch Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes angepasst worden sind – darauf ab, Familien hinsichtlich der Gebühren zu entlasten und so die Teilhabe an der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Im Monitoring werden die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren anhand des gleichnamigen Indikators und der folgenden Kennzahlen dargestellt:¹⁰⁵

- **Maßnahmen zur Entlastung der Eltern:** Die Kennzahlen „Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung“, „Elternbeiträge bezogen auf das Familieneinkommen“, „Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen“, „Hinderungsgründe und Auswahlkriterien für die Nutzung eines Kinderbetreuungsangebotes“ werden genutzt, um den Indikator abzubilden. Zukünftig sollen darüber hinaus Kennzahlen entwickelt werden, die eine Betrachtung des sozioökonomischen Hinter-

grundes der Familien und der Inanspruchnahme der Kinderbetreuungsangebote ermöglichen.

Der Indikator **Maßnahmen zur Entlastung der Eltern** wird auf Grundlage der Daten der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020)¹⁰⁶ berichtet. Bei der Betrachtung von Zugangshürden und Auswahlkriterien stehen vor allem unter Dreijährige im Fokus, da die Betreuungsquote im Kindergartenalter in Deutschland bereits nahezu alle Kinder umfasst. Weitere Angaben zu den Inanspruchnahmequoten finden sich in Kapitel 1.

11.1 Beitragsbefreiungen in den Bundesländern

Eltern können gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII an den Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beteiligt werden. Mit Artikel 2 des Gute-KiTa-Gesetzes wurde zum 1. August 2019 § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geändert, um Familien bundesweit bei den Gebühren für einen Betreuungsplatz zu entlasten. So müssen Familien mit geringem Einkommen in ganz Deutschland keine Elternbei-

105 Kuckelkorn, T., Preuß, M. u. Ziesmann, T. (in Vorb.): Entlastung der Eltern bei den Gebühren. In: Klinkhammer, N., Kalicki, B., Kuger, S., Meiner-Teubner, C., Riedel, B. u. Schacht, D.: ERIK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Unveröffentlichtes Manuskript, DJI München. Stand: 15.10.2021.

106 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

träge mehr bezahlen, zum Beispiel wenn sie Kinderzuschlag, Wohngeld, Arbeitslosengeld oder andere Leistungen nach dem SGB II, Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Darüber hinaus wurde zum 1. August 2019 eine Beratungspflicht über die Beitragsbefreiung eingeführt. Zudem müssen die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gestaffelt werden. Die konkrete Ausgestaltung liegt bei den Ländern, die dies zum Teil bis auf die kommunale bzw. Trägerebene delegieren.

Auf Länderebene bestehen zudem sehr unterschiedliche Regelungen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen (Tab. IV-11-1). Maßnahmen, die von den Ländern im Zuge des KiQuTG in 2019 bzw. 2020 umgesetzt wurden, sind in der Tabelle grau hinterlegt (vgl. auch Länderkapitel in Abschnitt V). Einige Länder haben außerdem weitere Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren geplant, die 2021 bis 2022 umgesetzt werden. Diese Maßnahmen werden Gegenstand der folgenden Monitoringberichte zum KiQuTG sein.

IV Länderübergreifendes Monitoring: Handlungsfeld Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Tab. IV-11-1: Entlastung der Eltern bei den Gebühren¹⁾ für Kindertagesbetreuung nach Altersjahren und Ländern (Stand: 31.12.2020)

Land	Entlastung bei den Elterngebühren nach Altersjahren					
	Unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	3-Jährige	4-Jährige	Letztes Kita-Jahr (5- bzw. 6-Jährige)
BW	-	-	-	-	-	-
BY	-	Seit 2020 zusätzliche Erstattung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung von ein- und zweijährigen Kindern im Umfang von bis zu 100 Euro pro Monat		Ab 01.04.2019: Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat und Kind auf die gesamte Kindergartenzeit		Beitragszuschuss von 100 Euro pro Monat und Kind
BE	Beitragsfrei					
BB	-	-	-	-	-	Beitragsfrei
	Ab 1.8.2019: Befreiung aller Geringverdienenden (Haushaltseinkommen von bis zu 20.000 Euro im Kalenderjahr) ohne gesonderten Antrag von den Elternbeiträgen, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zugemutet werden kann					
HB	-	-	-	Ab 1.8.2019: Beitragsfreiheit für Kinderbetreuungsangebote ab dem vollendeten dritten Lebensjahr		
HH	Grundbetreuung im Umfang von bis zu 5 Stunden täglich in Kitas bzw. 30 Wochenstunden in Kindertagespflege beitragsfrei					
HE	-	-	-	Beitragsfreiheit der Betreuung von bis zu 6 Stunden täglich		
MV	Ab 1.1.2019: Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder (das jüngere Kind bzw. die jüngeren Kinder sind von Beiträgen der Kindertagesbetreuung befreit)					
	Ab dem 1.1.2020: Vollständige Elternbeitragsfreiheit für alle Förderarten (Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege) und den vollen Förderumfang (bis zu 10 Stunden täglich) entsprechend dem bestehenden Anspruch auf Förderung					
NI				Beitragsfreiheit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen von bis zu 8 Stunden täglich		
	-	-	-	Ab 1.1.2019: Beitragsfreiheit für ausschließlich in der Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter ²⁾		
NW	-	-	-	-	Ab dem 1.8.2020: Beitragsfreiheit für das vorletzte Kindergartenjahr	Beitragsfrei
RP	-	-	Beitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs			
	-	-	Ab dem 1.1.2020: Ausweitung der Beitragsfreiheit für alle Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und in einer Krippe betreut werden	-	-	-

[Fortsetzung Tab. IV-11-1]

Land	Entlastung bei den Elterngebühren nach Altersjahren					
	Unter 1-Jährige	1-Jährige	2-Jährige	3-Jährige	4-Jährige	Letztes Kita-Jahr (5- bzw. 6-Jährige)
SL	Ab 1.8.2019: Absenkung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen von 25 Prozent der Personalkosten auf zunächst 21 Prozent					
	Ab 1.8.2020: Weitere Reduzierung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen von 21 Prozent der Personalkosten auf 17 Prozent					
	Ab 1.8.2019: Reduzierung der Beiträge in der Kindertagespflege um 0,15 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren				-	-
SN	Absenkungen der Elternbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen					
ST	Ab 1.1.2019: Beitragsbefreiung für jüngere Geschwisterkinder (nur für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ist ein Beitrag zu zahlen)					
	Ab 1.1.2020: Ausweitung der Geschwisterkindermäßigung (auch für das älteste Kind in der Kindertagesbetreuung, das noch nicht die Schule besucht, können die Beiträge entfallen, wenn ein älteres Geschwisterkind als Hortkind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird. Diese Regelung gilt zunächst befristet bis zum 31.12.2021)					
SH	Einkommensunabhängiger Zuschuss von bis zu 100 Euro monatlich zu den Gebühren für die Betreuung eines Kindes unter drei Jahren in einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung oder bei einer öffentlich geförderten Tagespflegeperson					
	Ab dem 1.8.2020: Einführung einer Deckelung der Elternbeiträge. Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 Euro für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen					
TH	-	-	-	-	Ab dem 1.8.2020 wird die Beitragsfreiheit um 12 Monate auf insgesamt 24 Monate vor Schuleintritt erweitert	Beitragsfrei

1) Beitragsfreiheit (Essensgeld, Sprachangebote oder andere Leistungen, die zusätzlich angeboten werden, sind nicht inbegriffen).

2) Sofern der Rechtsanspruch nach § 12 Absatz 4 KiTaG von Kindern im Kindergartenalter ausschließlich in der Kindertagespflege aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten erfüllt wird.

 In 2019 umgesetzte Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
 In 2020 umgesetzte Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

11.2 Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

In 2020 nutzten laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) in Deutschland 34 Prozent der Eltern für ihr Kind einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Das sind 9 Prozentpunkte mehr als 2019. Die Anteile von beitragsbefreiten und beitragszahlenden Eltern unterscheiden sich zwischen den Ländern deutlich. In den folgenden

Ländern zahlt weniger als ein Drittel der Eltern Beiträge: Niedersachsen (31 Prozent), Bremen (28 Prozent), Berlin (21 Prozent)¹⁰⁷, Rheinland-Pfalz (18 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (3 Prozent). Dagegen zahlen in Baden-Württemberg (96 Prozent), Saarland (96 Prozent), Schleswig-Holstein (93 Prozent) und Sachsen (91 Prozent) mehr als 90 Prozent der Eltern für die Betreuung ihres Kindes Elternbeiträge (vgl. Tab. A-67).

Infokasten IV-11-1: Elternbeiträge in der Kinderbetreuungsstudie (KiBS-Erhebung 2020)



Die DJI-Kinderbetreuungsstudie hat Eltern von Januar bis Juli 2020 zu den Kosten der Kindertagesbetreuung für das in der Studie ausgewählte Kind befragt. Haben die Eltern mehrere Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen, werden ausschließlich Daten auf das durch die Stichprobenziehung ausgewählte Kind erfasst. Die Elternbeiträge, d.h. die monatlichen Betreuungskosten, werden durch die Frage „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“ erhoben. Falls die monatlichen Kosten für Mittagsverpflegung und sonstige Kosten (wie Bastel-, Tee- und Spielgeld) in diesen integriert sind, werden die monatlichen Elternbeiträge durch Subtraktion um die sonstigen Kosten bereinigt.

Ein Vergleich der Elternbeiträge 2020 mit den Ergebnissen aus 2019 ist aufgrund einer Änderung im Fragebogen nicht möglich. In den Daten für das Jahr 2020 sind Verpflegungskosten nicht enthalten, wohingegen dies im Jahr 2019 zumindest noch teilweise der Fall ist.

Die mittleren Elternbeiträge (Median) für unter Dreijährige lagen in Kindertageseinrichtungen bundesweit mit 198 Euro monatlich deutlich höher als die Elternbeiträge für Kinder über drei Jahren (66 Euro). Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge mit dem Betreuungsumfang

steigen (vgl. Tab. IV-18). Zum anderen geht aus Tab. IV-11-2 hervor, dass 25 Prozent der Eltern für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren mit einem Ganztagsbetreuungsplatz weniger als 105 Euro bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichten hingegen mehr als 320 Euro.¹⁰⁸

107 Trotz allgemeiner Befreiung von den Elternbeiträgen dürfen Kindertageseinrichtungen in Berlin für Zusatzleistungen (wie etwa Sportangebote, Bio-Essen oder Sprachunterricht) begrenzt Zuzahlungen erheben (vgl. <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/>; Abruf vom 08.09.2021). Da die Eltern bei der Beantwortung der Frage nach den monatlichen Kosten möglicherweise sonstige oder unregelmäßig anfallende Kosten mitberücksichtigt haben, ist eine Bereinigung der zusätzlichen Kosten nicht immer möglich. Demzufolge werden trotz der bestehenden Kostenregelungen in Berlin Beitragszahlende ausgewiesen.

108 Die mittleren 50 Prozent der beobachteten Werte streuen im Bereich zwischen dem 25-Prozent-Perzentil (p25) und dem 75-Prozent-Perzentil (p75).

Tab. IV-11-2: Monatliche Elternbeiträge in Euro nach Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen (2020)

	Unter Dreijährige			Dreijährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25-p75	n	Median	p25-p75	n
2020						
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	140	80–200	389	0	0–90	838
Erweiterter Halbtags- platz (26 Stunden- 35 Stunden)	200	120–300	1.012	72	0–150	1.992
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	201	105–320	4.453	80	0–180	6.368
Gesamt	198	108–300	5.854	66	0–156	9.198

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund eines geänderten Fragebogendesigns sind die Elternbeiträge zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar, da die Bereinigung um Kosten für Mittagsverpflegung und sonstige Kosten nicht einheitlich möglich ist.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI.

Vergleichbar hoch waren laut DJI-Kinderbetreuungsstudie die Elternbeiträge für die Kindertagespflege: Die mittleren Kosten für einen Platz lagen 2020 hier bei 200 Euro statt bei 198 Euro für Kindertageseinrichtungen (vgl. Tab. IV-11-3). Für

die Kindertagespflege werden aufgrund zu geringer Fallzahlen bei den über Dreijährigen keine Ergebnisse ausgewiesen. Zudem ist eine Auswertung nach Ländern nicht möglich.

Tab. IV-11-3: Monatliche Elternbeiträge bei unter Dreijährigen in Euro nach Betreuungsumfang in einer Kindertagespflegestelle (2020)

Betreuungsumfang	Median	p25-p75	n
2020			
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	135	60–200	169
Erweiterter Halbtags- platz (26 Stunden- 35 Stunden)	236	147–330	278
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	220	95–380	473
Gesamt	200	100–320	920

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=920.

Die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen unterscheiden sich in 2020 deutlich zwischen den Ländern. Da die meisten Kinder bundesweit einen Ganztagsplatz mit mehr als 35 Stunden in der Woche nutzen, beschränken sich die länderspezifischen Darstellungen auf die Kosten für Ganztagsplätze.¹⁰⁹ Die Länderunterschiede lassen sich in vier Gruppen unterteilen (vgl. Tab. IV-11-4). Länder wie Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz erheben für die Mehrzahl der Kinder im Alter von unter drei Jahren keine Elternbeiträge. Eine zweite Gruppe umfasst Hamburg (200 Euro), Brandenburg (195 Euro), Sachsen (186 Euro), Thüringen (168 Euro) sowie Sachsen-Anhalt (150 Euro). Diese erheben monatlich Elternbeiträge, sind jedoch unter dem bundesweiten Median (201 Euro) angesiedelt. Die Gruppe mit den höchsten monatlichen Beiträgen umfasst Nordrhein-Westfalen (360 Euro), Baden-Württemberg (335 Euro) und das Saarland (310 Euro). Die verbliebenen Länder erheben mittlere monatliche Beiträge zwischen 250 Euro (Bayern, Hessen) und 300 Euro (Bremen sowie Niedersachsen). Die Elternbeiträge für 2019 nach Ländern sind im Anhang in Tab. A-72 dargestellt.¹¹⁰

Auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt unterscheiden sich die Elternbeiträge zwischen den Ländern. In Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz galt die Beitragsfreiheit ebenfalls für die älteren Kinder in der Kindertagesbetreuung. In Niedersachsen und Bremen war der Besuch einer Kindertageseinrichtung für alle Kinder über drei Jahren bis zu ihrer Einschulung kostenfrei. Von den Ländern, in denen der Besuch der Kindertagesbetreuung zum Zeitpunkt der Erhebung nicht kostenfrei war, reichte nach Auskunft der Eltern der mittlere Kostenbeitrag für Ganztagsangebote (Median) in dieser Altersgruppe von 60 Euro in Hessen bis 250 Euro in Schleswig-Holstein (vgl. Tab. IV-11-4).

109 Die Kostenverteilung für Halbtagsplätze mit bis zu 25 Stunden in der Woche und für erweiterte Halbtagsplätze mit 26 bis 35 Stunden in der Woche werden im Anhang dargestellt (vgl. Tab. A-67, Tab. A-68, Tab. A-69, Tab. A-70). Die ausgewiesenen Betreuungsumfänge decken sich zum Teil nicht mit den Buchungsmodellen in den einzelnen Ländern, jedoch umfassen sie die häufig verbreiteten Betreuungsumfänge.

110 Aufgrund einer Veränderung in der Erhebung sind diese Werte nicht mit den Werten aus 2020 vergleichbar.

Tab. IV-11-4: Monatliche Elternbeiträge in Euro bei unter Dreijährigen und für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung (mehr als 35 Stunden) nach Ländern (2020)

Land	Unter Dreijährige			Dreijährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
2020						
BW	335	230	423	200	120	283
BY	250	162	365	80	0	150
BE	0	0	0	0	0	0
BB	195	125	260	120	0	195
HB	300	160	430	0	0	0
HH	200	191	206	191	103	205
HE	250	190	301	60	0	120
MV	0	0	0	0	0	0
NI	300	204	366	0	0	0
NW	360	180	445	120	0	300
RP	0	0	220	0	0	0
SL	310	250	350	168	130	202
SN	186	130	216	126	91	156
ST	150	0	190	120	70	150
SH	292	230	350	250	213	300
TH	168	130	249	155	68	200
D	203	96	328	80	0	180

Frage­text: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, Daten gewichtet, n Unter 3-Jährige=5.164, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=6.600.

Kosten der Kindertagesbetreuung bezogen auf das Familieneinkommen

Eltern werden durch die Kindertagesbetreuungs­kosten unterschiedlich belastet. Dabei ist neben der reinen Höhe der Kosten vor allem relevant, welchen Anteil die Beiträge an ihrem Haushalts-

einkommen ausmachen. Um die Belastung der Eltern durch Kinderbetreuungs­kosten besser interpretieren zu können, wurden die Elternbeiträge mit dem sogenannten Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (vgl. Infokasten IV-2-1) in Beziehung gesetzt.

Infokasten IV-11-2: Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen



Um das Einkommen unterschiedlich großer Haushalte vergleichbar zu machen, wird das Familieneinkommen durch das Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen abgebildet. Es wird aus dem Gesamteinkommen berechnet, das die Anzahl und das Alter der im Haushalt lebenden Personen berücksichtigt. Als Äquivalenzskala wird die modifizierte OECD-Skala verwendet. Hiernach erhält die erste erwachsene Person das Gewicht 1, weitere Personen ab 14 Jahren das Gewicht 0,5. Kinder unter 14 Jahren werden mit 0,3 gewichtet. Die Einkommensgrenzen werden anhand des Medians des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens definiert. So stellen 60 Prozent des Medians die Armutsriskoschwelle und 200 Prozent des Medians die Reichtumsschwelle dar. Im Jahr 2019 lag das Medianeinkommen bei 1.960 Euro im Monat; im Jahr 2018 bei monatlich 1.893 Euro (Statistisches Bundesamt 2021).

Eltern gaben laut der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) im Durchschnitt 6 Prozent ihres Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens für die Kindertagesbetreuung aus.¹¹¹ Familien mit niedrigem Einkommen wurden aber durch die Elternbeiträge stärker belastet als Familien mit hohem Einkommen: Eltern mit dem geringsten Einkommen (Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen geringer als 14.108 Euro im Jahr) mussten durchschnittlich 10 Prozent ihres Haushaltseinkommens für die Betreuungskosten des Kindes ausgeben, während Eltern mit dem höchsten Einkommen (Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen höher als 47.030 Euro im Jahr) durchschnittlich nur 4 Prozent des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens aufwendeten.¹¹² Ein Vergleich zum Vorjahr ist aufgrund der veränderten Abfrage zu den Kosten der Kindertagesbetreuung in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) nicht möglich.

Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung

In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) wurden Eltern auch dazu befragt, wie zufrieden sie mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung waren (vgl. Tab. A 1-9). Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Wie im vergangenen Jahr waren die Eltern mit den Kosten (4,6) im Vergleich zu

anderen Betreuungsaspekten (z. B. Öffnungszeiten, Kontakt mit der Betreuungsperson) am wenigsten zufrieden.

Die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung unterscheidet sich nach dem Alter des Kindes und dem Bundesland, in dem die Familien leben (vgl. Abb. IV-11-1). Die Zufriedenheit der Eltern von unter Dreijährigen lag 2020 im Durchschnitt unter der Zufriedenheit der Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Dies ist vermutlich auf die deutlich höheren Elternbeiträge für die Betreuung der jüngeren Altersgruppe zurückzuführen (vgl. Tab. IV-11-4 und Tab. IV-11-5).

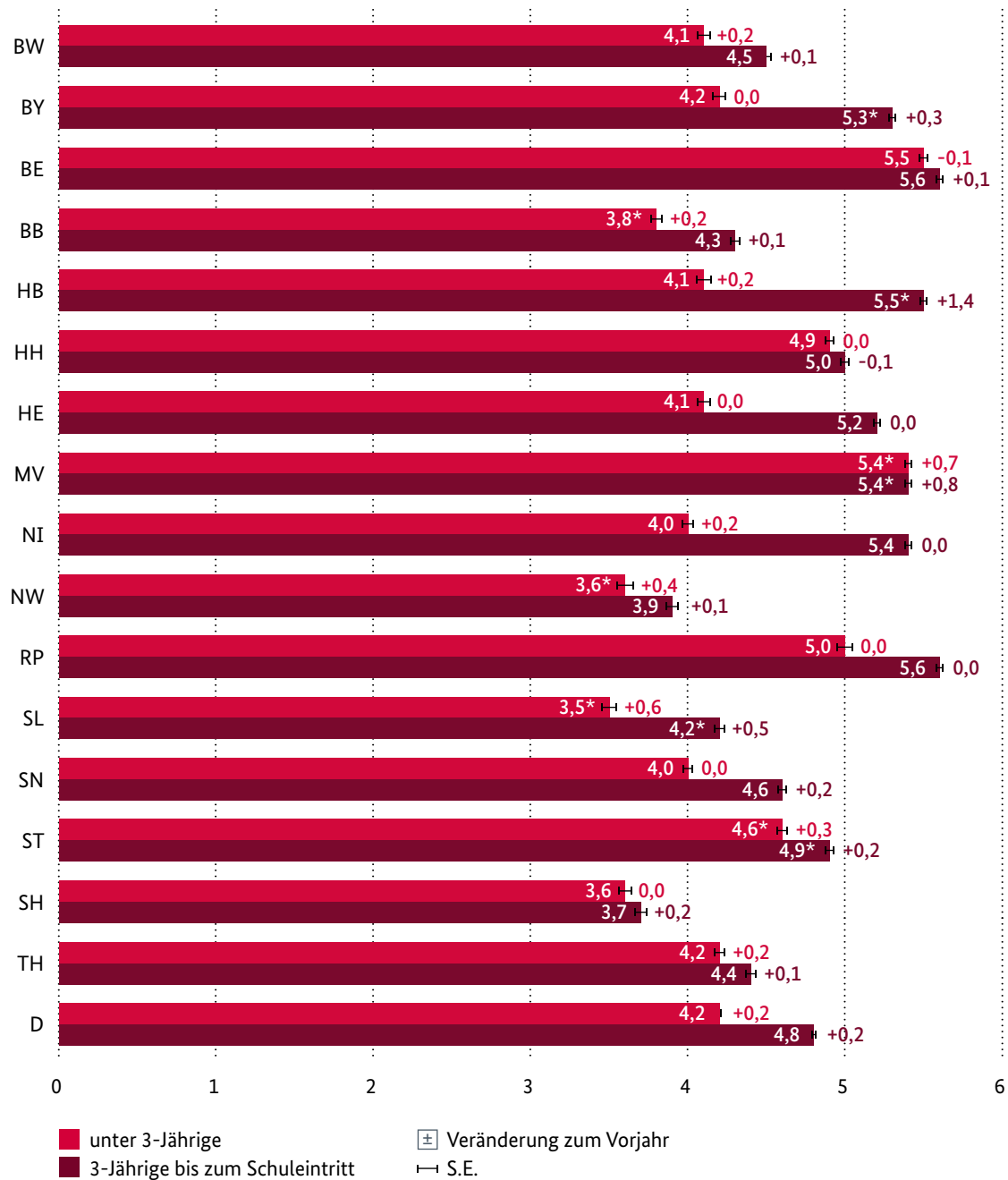
Die Zufriedenheit mit den Gebühren ist in 2020 in Gesamtdeutschland und in den meisten Ländern höher als in 2019. Im Saarland, in dem die Eltern zum 1. August 2019 in einer ersten Stufe hinsichtlich der Beiträge entlastet wurden, steigt die Zufriedenheit mit den Gebühren für beide Altersgruppen. Trotzdem sind Eltern mit unter dreijährigen Kindern im Saarland bundesweit weiterhin am unzufriedensten (3,5). Die größten Anstiege in der Zufriedenheit bei Eltern mit Kindern im Alter unter drei Jahren erfahren neben dem Saarland (+0,6 Skaleneinheiten) noch Nordrhein-Westfalen (+0,4 Skaleneinheiten) und Mecklenburg-Vorpommern (+0,7 Skaleneinheiten). Während in Nordrhein-Westfalen keine Gebührenbefreiung für diese Altersgruppe erfolgte, hat

111 Bei den Berechnungen wurden alle Familien mit Kindern, die noch keine Schule besuchten, berücksichtigt.
 112 Diese Angaben berücksichtigen lediglich Familien, die Angaben zu ihren Kinderbetreuungsausgaben machten und die nicht davon befreit waren. Die Angaben der Eltern bezogen sich stets auf die Betreuung des in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ausgewählten Kindes.

Mecklenburg-Vorpommern die Gebühren für die Kindertagesbetreuung zum 1. Januar 2020 ganz abgeschafft. Die Zufriedenheit der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern liegt nun auf ähnlichem Niveau wie in Berlin, wo sich die Eltern in beiden Altersgruppen am zufriedensten zeigen. Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sind Eltern aus Bremen um 1,4 Skalenpunkte signifikant zufriedener als 2019 (5,5 vs. 4,1). Bremen hat zum 1. August 2019 – und damit nach der Zufriedenheitsbefragung in 2019 – die Eltern mit Kindern im Kita-Alter von den Gebüh-

ren befreit. Signifikante Anstiege in der Zufriedenheit bei Eltern mit Kindern in dieser Altersgruppe erfahren neben Bremen und dem Saarland (+0,5 Skalenpunkte) noch Mecklenburg-Vorpommern (+0,8 Skalenpunkte), Bayern (+0,3 Skalenpunkte) und Sachsen-Anhalt sowie Sachsen (jeweils +0,2 Skalenpunkte). Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Niedersachsen, Berlin und Rheinland-Pfalz sind nun auf einem ähnlich hohen Zufriedenheitsniveau (circa 5,6) (vgl. Abb. IV-11-1).

Abb. IV-11-1: Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen 2020 und Veränderung zu 2019 nach Alter des Kindes und Bundesland (Mittelwerte)



Hinweis: Die Zufriedenheit wurde anhand einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ erhoben.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 ($\alpha=0,05$); keine statistischen Tests für Deutschland, Westdeutschland und Ostdeutschland.

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 2020, 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige=7.167, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt=9.583.

Hinderungsgründe für die Nutzung eines Kinderbetreuungsangebots

Die DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019) lieferte bereits im letzten Jahr Hinweise, dass sich die Elternbeiträge und die daraus resultierenden unterschiedlichen Belastungen der Familien auch auf die Inanspruchnahme der Betreuung auswirken. Dieser Befund wird bestätigt, auch wenn in 2020 die Kosten für Familien mit geringerem Einkommen tendenziell seltener einen Hinderungsgrund (25 Prozent) als in 2019 (27 Prozent) darstellten. In der Gruppe mit einem Einkommen von über 23.516 Euro jährlich spielten die Kosten eine geringere Rolle (vgl. Tab. IV-11-5).¹¹³

Ein statistisch signifikanter Rückgang der Wichtigkeit der Kosten zeigt sich im Gegensatz zu 2019 im Jahr 2020 lediglich in der zweiten Einkommenskategorie. Bei einem Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen von 14.109 Euro bis 23.515 Euro jährlich ist der Anteil von Eltern, die Kosten als wichtiges oder sehr wichtiges Kriterium für die Auswahl einer Kindertagesbetreuung angegeben haben, von 39 Prozent auf 33 Prozent gesunken. Es wird aber nach wie vor deutlich: Je höher das Familieneinkommen, desto weniger wichtig erscheinen die Kosten bei der Auswahl einer Kindertagesbetreuung. Mit 46 Prozent sind die Kosten bei Familien, deren Einkommen unter der Armutsrisikoschwelle liegt, tendenziell am relevantesten, wenn es um die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung geht.

113 Da Kinder ab drei Jahren nahezu alle eine Kindertagesbetreuung nutzen, wurden auch hierbei nur die Kinder unter drei Jahren analysiert. Fragetext: „Hier sind nun Gründe aufgelistet, warum Eltern ihre Kinder zu Hause und nicht in einer Einrichtung oder durch eine/n Tagesmutter/-vater betreuen lassen. Bitte geben Sie an, aus welchen der folgenden Gründe Ihr Kind derzeit nicht in eine Einrichtung oder zu einer/m Tagesmutter/-vater geht.“ Antwort Item: Wegen der Kosten.

Tab. IV-11-5: Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung und als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung bei unter Dreijährigen nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (in %)

	Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung einer Kindertagesbetreuung bei unter 3-Jährigen mit Betreuungsbedarf nach Einkommen (in %)		Kosten als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung nach Einkommen (in %)	
	in %	S.E.	in %	S.E.
2020				
unter 60 % des Median-Einkommens (14.108 Euro/Jahr oder weniger)	25	3,48	46	2,28
zwischen 60 % des Median-Einkommens und Median-Einkommen (14.109 bis 23.515 Euro/Jahr)	27	2,44	33	0,94
zwischen Median-Einkommen und 200 % des Median-Einkommens (23.516 bis 47.030 Euro/Jahr)	15	2,20	21	0,67
über 200 % des Median-Einkommens (47.031 Euro/Jahr oder mehr)	X	X	10	1,67
2019				
unter 60 % des Median-Einkommens (13.628 Euro/Jahr oder weniger)	27	2,23	45	2,13
zwischen 60 % des Median-Einkommens und Median-Einkommen (13.629 bis 22.713 Euro/Jahr)	26	1,77	38	1,05
zwischen Median-Einkommen und 200 % des Median-Einkommens (22.714 bis 45.426 Euro/Jahr)	15	1,51	24	0,69
über 200 % des Median-Einkommens (mehr als 45.426 Euro/Jahr)	<5	2,33	10	1,50

Fragetext: „Bitte geben Sie an, aus welchen der folgenden Gründe Ihr Kind derzeit nicht in eine Einrichtung und nicht zu einer Tagesmutter/einem Tagesvater geht.“; „Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

X: Basis zu klein (<50).

Quellen: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI; n Kosten als Hinderungsgrund: 2020=4.017, 2019=3.640; n Kosten als (sehr) wichtiges Kriterium: 2020=15.418, 2019=13.843.

11.3 Fazit

Ziel der Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren ist es, die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden in 2019 von sechs Ländern und in 2020 von fünf weiteren Ländern umgesetzt. In einigen Ländern galten bereits unterschiedliche Regelungen zur Reduktion der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung. Damit hatte die Mehrheit der Länder Regelungen für Beitragsentlastungen, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 SGB

VIII geregelten Maßnahmen hinausgehen, etabliert. Diese Regelungen galten meist nicht für alle Altersjahrgänge, sondern nur für bestimmte Alterskohorten, Betreuungsumfänge und Betreuungsarten.

Die Gebühren für die Kindertagesbetreuung in Deutschland können sich aufgrund landesgesetzlicher Regelungen unterscheiden. Auch innerhalb der Länder kann es große Unterschiede geben. Das liegt an den vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen und freien Träger bei der Festset-

zung der Elternbeiträge. Außerdem beeinflussen die Betreuungsart und -umfänge sowie das Alter der betreuten Kinder die Höhe der Gebühren. Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigen, dass die mittleren Elternbeiträge (Median) für unter Dreijährige (198 Euro) in Kindertageseinrichtungen in 2020 bundesweit deutlich über den Beiträgen für Kinder über drei Jahren (66 Euro) liegen. Kaum Unterschiede ergaben sich zwischen den Elternbeiträgen für die Kindertagespflege und die Kindertageseinrichtungen. Vergleiche zum Vorjahr waren aufgrund einer Änderung bei der Kostenabfrage in der DJI-Kinderbetreuungsstudie nicht möglich. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die durchschnittliche Höhe der Gebühren aufgrund der neuen Maßnahmen zur Entlastung der Eltern deutlich zurückgegangen ist. Dies spiegelt sich unter anderem in dem höheren Anteil an Eltern wider, die keine Gebühren zahlen: In 2020 nutzten laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 34 Prozent der Eltern für ihr Kind einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit, in 2019 waren es noch 25 Prozent.

Auch in 2020 unterscheiden sich die Elternbeiträge deutlich zwischen den Ländern. So fallen in einigen Ländern für viele Eltern gar keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten an, während in anderen Ländern im Mittel deutlich über

300 Euro für einen Ganztagsplatz von Kindern unter drei Jahren gezahlt werden müssen. Die Zufriedenheit mit den Gebühren ist seit 2019 in Gesamtdeutschland und in den meisten Ländern tendenziell gestiegen. Gleichwohl unterscheidet sich weiterhin die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung nach dem Alter des Kindes und dem Bundesland, in dem die Familien leben. Am zufriedensten waren Eltern in den Ländern, in denen umfangreiche Beitragsbefreiungen galten, während in Ländern mit vergleichsweise hohen Beiträgen die Zufriedenheit der Eltern geringer war.

Die Monitoringergebnisse zeigen, dass die Kosten in 2020 mit 25 Prozent tendenziell seltener ein Hinderungsgrund für die Nutzung eines Kinderbetreuungsangebots sind, als es noch 2019 der Fall war (27 Prozent). Allerdings belegen die Erkenntnisse erneut, dass Familien mit niedrigem Einkommen durch die Elternbeiträge weiterhin stärker belastet werden als Familien mit hohem Einkommen. Sie mussten einen deutlich größeren Anteil (10 Prozent) ihres Haushaltseinkommens für die Betreuungskosten des Kindes ausgeben als Eltern in der Gruppe mit dem höchsten Nettoäquivalenzeinkommen (4 Prozent).



Teil

V

Länderspezifisches Monitoring:
Weiterentwicklung der Qualität
und Verbesserung der Teilhabe
in der Kindertagesbetreuung in
den Bundesländern

Wie in der Einführung (Abschnitt II) ausgeführt, schreibt das KiQuTG gemäß § 6 ein Monitoring des Gesetzes vor. Das BMFSFJ führt dazu jährlich neben dem länderübergreifenden Monitoring ein länderspezifisches Monitoring durch. Das länderspezifische Monitoring ist Gegenstand dieses Abschnittes V.

Ziel des Monitorings ist es, datenbasiert zu beobachten, wie sich die Rahmenbedingungen mit Blick auf die formulierten Ziele in den einzelnen Handlungsfeldern des KiQuTG entwickeln. Das länderspezifische Monitoring fokussiert auf die von den Ländern ausgewählten Handlungsfelder und Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Das länderspezifische Monitoring basiert auf zwei ineinandergreifenden Elementen: erstens den Fortschrittsberichten der Länder und zweitens einer datengestützten Beschreibung der Ausgangslage in den gewählten Handlungsfeldern auf Basis der Auswertungen der Monitoringstelle:

1. Die **Fortschrittsberichte** liegen in Verantwortung der Länder. Sie berichten gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 KiQuTG jährlich dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zum 30. Juni über ihre Fortschritte in der Umsetzung ihrer Maßnahmen. Zum 30. Juni 2020 wurden zum zweiten Mal die Fortschrittsberichte der Länder dem BMFSFJ vorgelegt. Darin wurde über die bisherige Umsetzung der Maßnahmen und die Mittelverwendung in 2020 sowie über bereits erreichte Fortschritte berichtet.
2. Die **datengestützte Beschreibung der Ausgangslage** liegt in Verantwortung des BMFSFJ. Auf Basis der Datenauswertungen der Monitoringstelle wird für jedes Land der Stand und die Entwicklung in den jeweils gewählten Handlungsfeldern dargestellt.¹¹²

Mit diesen beiden Elementen, die als Ergänzung zueinander zu verstehen sind, soll in diesem Berichtsteil ein Überblick über die Situation in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen nach § 2 Satz KiQuTG gegeben werden.

Hierzu umfasst das länderspezifische Monitoring im Folgenden für jedes Land ein eigenes Kapitel in alphabetischer Reihenfolge der Länder. Die Länderkapitel beinhalten jeweils den Fortschrittsbericht des Landes sowie ein Kapitel zur indikatorenbasierten Beschreibung des Standes 2020 sowie zu Entwicklungen zum Vorjahr in den vom Land gewählten Handlungsfeldern. Innerhalb der Handlungsfelder erfolgte wiederum eine landesspezifische Auswahl von Indikatoren und Kennzahlen, um annähernd eine Passung zu den vom Land ergriffenen Maßnahmen zu erreichen. Herausfordernd bei der Verwendung von standardisierten Indikatoren und Kennzahlen sind die teils sehr unterschiedlichen Landesregelungen. Hierdurch können die Indikatoren nicht immer für jedes Land die Situation passgenau abbilden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Entwicklungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung Zeit brauchen. So werden möglicherweise anhand der Indikatoren nicht sofort, sondern erst auf längere Sicht Entwicklungen sichtbar sein, obgleich die von den Ländern initiierten Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden. Diese Aspekte sind bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen.

Für einen schnellen Überblick über zentrale Kennzahlen zur Kindertagesbetreuung sowie zur Verwendung der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz im jeweiligen Land wird den Kapiteln einleitend eine Übersichtsgrafik vorangestellt. In einem Fazit werden für jedes Land unter Rückbezug auf die Fortschrittsberichte der Stand der Umsetzung sowie datenbasiert der Stand und Entwicklungen in den Handlungsfeldern zusammengefasst.

112 Die datengestützte Beschreibung des Standes und der Entwicklungen der Länder basiert auf: Ziesmann, T., Tiedemann, C., Hoang, T., Peterle, C. u. Jähnert, A. (in Vorb.): Länderberichte des Monitorings zum KiQuTG 2020. Herausgegeben von Meiner-Teubner, C. u. Klinkhammer, N., DJI/TU Dortmund, München.

Die Corona-Pandemie und die einhergehenden Schutzmaßnahmen beeinflussten die Kindertagesbetreuung im Jahr 2020 stark. Die zeitliche Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes wurde ebenfalls durch die Corona-Pandemie beeinflusst. So berichten in den Fortschrittsberichten elf Länder, dass einige der für 2020 vorgesehenen Maßnahmen nicht oder nur teilweise im geplanten Zeitraum realisiert werden konnten. Wenngleich in fast allen Handlungsfeldern von coronabedingten Herausforderungen berichtet wurde, waren verstärkt die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ betroffen. Die Verzögerungen wirkten sich in acht Ländern auch auf die eingesetzten Mittel in 2020 aus; rund 26 Mio. Euro (rund 3 Prozent) der geplanten Mittel konnten coronabedingt nicht verausgabt werden. In diesen Fällen wurden die Mittel auf die nachfolgenden Jahre übertragen. Entsprechend betreffen die Auswirkungen der Pandemie vor allem die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen; die Zielerreichung bleibt laut den Fortschrittsberichten der Länder langfristig unberührt.

Das länderspezifische Monitoring greift auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnisse der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) zurück. Auf Basis dieser

Datenquellen sind repräsentative Aussagen auf Landesebene möglich. Weitere Erläuterungen zu diesen verwendeten Datenquellen finden sich in Abschnitt III dieses Berichts. Wie sich die Corona-Pandemie und ihre Folgen für die Kindertagesbetreuung auf das Monitoring zum Gute-KiTa-Gesetz im Jahr 2020 konkret auswirkten, ist unklar. Die Erhebungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik, 2020) beziehen sich auf den Stichtag 1. März 2020. Sie fallen damit noch in eine Phase ohne Einschränkungen für die Kindertagesbetreuung, sodass die KJH-Daten keinen Verzerrungen unterliegen sollten. Die dem Monitoring ebenfalls zugrundeliegenden Befragungen von Leitungen und pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, Jugendämtern sowie Trägern wurden von April bis August beziehungsweise Mai bis September 2020 durchgeführt. Die Befragung der Eltern im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) wurden von Januar bis Juli 2020 durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Pandemielage in der Kindertagesbetreuung auf das Antwortverhalten der Befragten ausgewirkt hat, daher werden die vorliegenden Daten der Befragungen für das Monitoring vorsichtig interpretiert.

Ein hochgestelltes ^M im Text verweist auf weiterführende methodische Erläuterungen, die im Anhang zu diesem Bericht im Abschnitt „methodische Erläuterungen“ zusammengefasst werden (Anhang 2: Methodische Hinweise zu Abschnitt V).

1

Baden-Württemberg

1.1 Einleitung

Baden-Württemberg nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in den Jahren 2019 und 2020 für Maßnahmen in den drei Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ sowie „Stärkung der Kindertagespflege“. In allen drei Handlungsfeldern hat Baden-Württemberg 2020 Maßnahmen geplant und mit der Umsetzung begonnen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 erfolgte eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts. Da in 2019 nicht alle Mittel verausgabt werden konnten und ins Folgejahr übertragen wurden, erfolgte die Anpassung rückwirkend zum 1. Januar 2020.¹¹³ Zusätzlich nutzt Baden-Württemberg ab 2021 die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“. Da der Berichtszeitraum des vorliegenden Berichts nur das Berichtsjahr 2020 umfasst, erfolgt in diesem Bericht noch keine datengestützte Berichterstattung zu diesen beiden neuen Handlungsfeldern.

Den Großteil der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz nutzt Baden-Württemberg im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ (71 Prozent). 15,1 Prozent sind für Maßnahmen im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ vorgesehen und weitere 11,3 Prozent für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“. Die Handlungsfelder „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ machen mit 1,6 und 0,9 Prozent der Mittel vergleichsweise kleine Anteile aus.

Im Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg wird im folgenden Kapitel 1.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 1.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

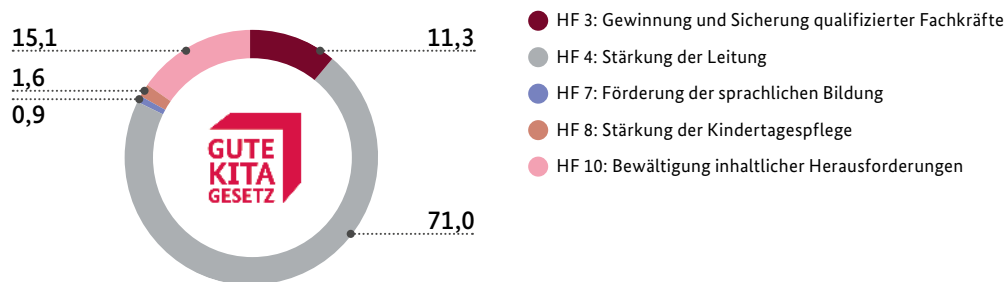
113 Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Darüber hinaus konnten nicht alle Mittel, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019 vorgesehen, in 2019 verausgabt werden, da die Maßnahme in Handlungsfeld 3 (Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung) nicht wie geplant in 2019 umgesetzt werden konnte. Die nicht verausgabten Mittel wurden in das Folgejahr 2020 übertragen, sodass eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorgenommen wurde. Der Vertrag zwischen dem Bund und Baden-Württemberg einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/141606/gute-kita-vertrag-bund-baden-wuerttemberg-data.pdf>

Abb. V-1-1: Auf einen Blick – Baden-Württemberg

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	328.592	370.897
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	83.100	345.502
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	15.446	1.362
Betreuungsquote**	30,0 %	95,0 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	46,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen ³	8.878	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 24,4 % 26 bis 75 Kinder: 58,3 % 76 Kinder und mehr: 17,3 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	96.434	
Anzahl der Tagespflegepersonen	6.512	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet	
✓ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	✓ Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
✓ Stärkung der Leitung	
✓ Förderung der sprachlichen Bildung	
✓ Stärkung der Kindertagespflege	

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
648.165.091 Euro	145.847.470 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KIBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

1.2 Fortschrittsbericht des Landes Baden-Württemberg

1.2.1 Vorbemerkung des Landes Baden-Württemberg

Die besondere Bedeutung frühkindlicher Bildung und Betreuung ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus von Wissenschaft, Politik und Gesellschaft gerückt. Die Ergebnisse internationaler Vergleichsstudien haben maßgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen. Allen voran PISA, welche die enormen Möglichkeiten hochwertiger und professionell gestalteter Frühpädagogik sowohl für die Entwicklung als auch für den weiteren Bildungsweg von Kindern hervorhebt. Eine pädagogisch qualifizierte Betreuung kann die Bildungschancen von Kindern erheblich verbessern.

Die Erkenntnisse der Vergleichsstudien setzten maßgebliche und einschneidende Entwicklungen in Gang. Alle Maßnahmen haben zum Ziel, insgesamt eine höhere Bildungsqualität für alle Kinder in institutioneller Betreuung zu gewährleisten und größtmögliche Chancengleichheit herbeizuführen.

Kindertageseinrichtungen haben sich in Baden-Württemberg bereits als Bildungseinrichtungen etabliert.

Das Land Baden-Württemberg hat es sich ganz bewusst zum Ziel gesetzt, eine qualitative Verbesserung der Kinderbetreuungsangebote zu ermöglichen. Die Baden-Württemberg aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) zustehenden Mittel werden deshalb für Maßnahmen zur Steigerung der Qualität in der Kinderbetreuung eingesetzt.

Baden-Württemberg hatte von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis zum 31. Dezember 2020 zu beschränken (§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Vertrags zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)), Gebrauch gemacht. Daher wurde das Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019 für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 des Vertrags angepasst. Da darüber hinaus nicht alle Mittel, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. September 2019 vorgesehen, in 2019 verausgabt und ins Folgejahr übertragen wurden, wurde die Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorgenommen.

Baden-Württemberg hatte für das Jahr 2019 die Sicherung und Gewinnung von Personal (Handlungsfeld 3) vorgesehen. Diese Maßnahme wurde nicht durchgeführt, da das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ von den Trägern hierzu herangezogen wurde. Im Jahr 2020 wurden, gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept, die Maßnahmen „Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten“, „Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften“ und „Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen“ umgesetzt. Eine Förderung der praxisintegrierten Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten erfolgt erstmals ab Ausbildungsbeginn 2021.

1.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

1.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020.

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten		X	X	X
	Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)			X	X
	Stärkung der Praxisanleitung			X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften		X	X	X
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte			X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen		X	X	
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren			X	X
	Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte			X	X
	Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen			X	X

1.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten

Zielsetzung ist eine Erhöhung der Zahl der Auszubildenden und die Unterstützung von Trägern von Kindertageseinrichtungen bei der Zahlung der Ausbildungsvergütung.

Ein Förderprogramm analog zum Bundesprogramm (Programmbereich 1 „Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung“) wurde zum Schuljahr 2020/2021 in Baden-Württemberg generiert. Das Programm ist darauf ausgelegt, insgesamt 1.000 Ausbildungsplätze in der praxisintegrierten Erzieherausbildung (PiA) zu fördern. In dieser Form der Ausbildung erhalten die angehenden Erzieherinnen und Erzieher eine Ausbildungsvergütung seitens des in der Praxis auszubildenden Trägers der Ausbildung. Die im Rahmen dieses Förderprogramms den Trägern von Kindertageseinrichtungen gewährten Zuwendungen dienen dem Zweck, die Träger bei der Ausweitung ihrer Ausbildungskapazität durch die Förderung von Ausbildung in der PiA zu unterstützen. Die Förderung erfolgt in zwei Tranchen mit einer Kapazität von jeweils 500 Ausbildungsplätzen (zum Ausbildungsbeginn zum Schuljahr 2020/2021 – erste Tranche – und Ausbildungsbeginn zum Schuljahr 2021/2022 – zweite Tranche). Der Förderzeitraum der ersten Tranche umfasst das erste und zweite Ausbildungsjahr, die zweite Tranche das erste und einen Teil des zweiten Ausbildungsjahres (1. September 2022 bis 28. Februar 2023).

Voraussetzung für die Förderung ist neben der Ausbildung im Rahmen der PiA im Wesentlichen, dass mit der Schülerin oder dem Schüler ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis mit einer Eingruppierung gemäß Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes, Besonderer Teil Pflege, geschlossen wird und sich die Ausbildungskapazität des Trägers in der PiA

durch den geförderten Ausbildungsplatz im Verhältnis zum Vorjahr erhöht. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Hierzu wurde eine Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung einer Zuwendung für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes (Gute-KiTa-PiA-Förderung-VwV vom 29. Juli 2020, Az.: 41-6930.0/119/1GABl. 2020, S. 535; geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. April 2021, GABl. 2021, S. 245) erlassen. Die weitere konkrete inhaltliche Ausgestaltung ist der genannten VwV zu entnehmen.

Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)

Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Die vorbereitenden Aufgaben gemäß Meilensteinplan erfolgten.

Stärkung der Praxisanleitung

Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Die vorbereitenden Aufgaben gemäß Meilensteinplan erfolgten.

**Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften**

Die Gewährung von Leitungszeit in Baden-Württemberg wurde im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), im Finanzausgleichsgesetz (FAG) und in der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) verortet. Diese rechtlichen Grundlagen wurden geändert:

Zu den Gesetzesvorlagen fanden

- am 17. Oktober 2019 im Landtag die Erste Beratung ohne Aussprache,
- am 24. Oktober 2019 die Beratung im Bildungsausschuss und
- am 14. November 2019 die Zweite Beratung der Gesetzentwürfe im Plenum statt.

Da die Umsetzung der Leitungszeit in Kitas in Baden-Württemberg abhängig von der Gegenfinanzierung aus Bundesmitteln ist und die Steuerermehreinnahmen aus den Artikeln 3 und 4 des Gute-KiTa-Gesetzes bis 2022 befristet sind, wurden die entsprechenden Regelungen zur Umsetzung der Leitungszeit ebenfalls bis 31. Dezember 2022 befristet.

Die Übergangsregelung in § 1 Absatz 8 KiTaVO, wonach (in Anbetracht des angespannten Arbeitsmarkts für Fachkräfte i. S. d. § 7 KiTaG) von dem in § 1 Absatz 1 KiTaVO geregelten **Mindestpersonalschlüssel längstens bis August 2021 und höchstens bis zu dem Umfang abgewichen werden kann, der sich durch die Regelung zur Leitungszeit ergibt**, wurde nach der Anhörung insoweit ergänzt, **als auch von dem in einer bestandskräftigen Betriebserlaubnis festgelegten Mindestpersonalschlüssel ebenfalls höchstens bis zu dem Umfang abgewichen werden kann, der sich durch die Regelung des § 1 Absatz 4, d. h. der Freistellung der Leitung einer Kita für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben (Leitungszeit) ergibt.**

Mit der rechtlichen Änderung

- wird die Verordnungsermächtigung in § 2a Absatz 4 KiTaG um die Möglichkeit erweitert, nähere Bestimmungen über die verpflichtende Festlegung der personellen Ausstattung (Mindestpersonalschlüssel) von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen), die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben, die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieses Ausgleichs zu regeln,

- erhalten freie Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der geänderten KiTaVO ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten von der Standortgemeinde in vollem Umfang zu erstatten.

§ 1 Absatz 4 neu KiTaVO regelt, in welchem zeitlichen Mindestumfang Leitungszeit zu gewähren ist, d. h. die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 neu KiTaVO für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Sinne des § 1 Absatz 5 neu KiTaVO von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen ist. Die Leitungszeit ist zusätzlich zu dem in § 1 Absatz 1 neu und § 1 Absatz 2 neu KiTaVO geregelten Mindestpersonalschlüssel erforderlich.

Folgende Absätze wurden in die KiTaVO eingefügt:

(4) Die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 ist im Umfang von mindestens sechs Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Sinne des Absatzes 5 von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen (Leitungszeit). Umfasst eine Einrichtung zwei und mehr Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 1, erhöht sich die Leitungszeit ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich pro Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1.

(5) Zu den pädagogischen Leitungsaufgaben gehören die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts, die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.

(6) Zum Ausgleich der Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4 erhalten die Gemeinden Zuweisungen von 144,4 Millionen Euro im Jahr 2020, 147,3 Millionen Euro im Jahr 2021 und 150,2 Millionen Euro im Jahr 2022.

(7) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen im Sinne des § 1 Absatz 2 bis 4 und 6 KiTaG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 dieser Verordnung verteilt.

Analog zum Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und der KiTaVO erhält jede Kommune in Baden-Württemberg, die nach den Regelungen des KiTaG eine genehmigte Einrichtung hatte (Stichtag: 1. März 2019), eine Zuweisung. In 2020 waren dies 1.073 Gemeinden von insgesamt 1.101 Gemeinden.

Die Qualifizierung von Leitungskräften startet analog dem Handlungs- und Finanzierungskonzept ab 2021.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte

Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Die vorbereitenden Aufgaben gemäß Meilensteinplan erfolgten.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagespflege ist eine fachlich fundierte, zielgerichtete Qualifizierung für Tagespflegepersonen. Im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes wird die Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg auf der Grundlage des seit Juli 2015 auf Bundesebene erschienenen und vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebenen „Qualifizierungshandbuchs (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ von 160 auf 300 Unterrichtseinheiten ab Januar 2022 erhöht. Das baden-württembergische Qualifizierungskonzept unterscheidet sich vom Aufbau her vom Vorgänger-Curriculum. Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass die baden-württembergische Konzeption nun nach den Prinzipien der Kompetenzorientierung arbeitet.

Konzept zur Multiplikatorenschulung

Mit Projektstart im November 2020 lag das Konzept zur Multiplikatorenschulung vor. Nach diesem Konzept, das eine sechstägige Schulung in Präsenz- und Onlineformat vorsieht, wurden insgesamt 101 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in fünf Schulungen fortgebildet.

Konzept zur Anbieterschulung

Das Konzept zur Anbieterschulung wurde erarbeitet und steht den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die viertägige Schulung der Anbieter zur Verfügung. Darin sind zwei Präsenztage und zwei Onlinetage vorgesehen.

Konzept zur Qualifizierung von neuen Tagespflegepersonen mit 300 UE

Das Konzept für die Qualifizierung von neuen Tagespflegepersonen wurde an die seit 7. April 2021 gültige VwV in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) angepasst. Es steht den Anbietern zur Verfügung.

Konzept zur Qualifizierung von bereits tätigen Tagespflegepersonen mit 140 UE als Anschlussqualifizierung

Das Konzept für die Qualifizierung von bereits tätigen Tagespflegepersonen ist erarbeitet und steht den Anbietern zur Verfügung.

Konzept für die Prozessbegleitung

Das Konzept ist fertiggestellt. Es ist ein Pool von 13 Personen, die die Prozessbegleitung anbieten und durchführen, vorhanden.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren

Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Die vorbereitenden Aufgaben gemäß Meilensteinplan erfolgten.

Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte

Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen.

Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen

Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Die vorbereitenden Aufgaben gemäß Meilensteinplan erfolgten.

1.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung einer Förderrichtlinie	Mai 2020	Bis Mai 2020	
Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie	Juni/Juli 2020	19. Mai bis 17. Juni 2021	
Veröffentlichung	August 2020	29. Juli 2020 (Az.: 41-6930.0/119/1)	
Beantragung und Bearbeitung der Anträge (1. Tranche)	Herbst 2020	Anträge bis spätestens 15. Oktober 2020. Die Bewilligung erfolgt für die 1. Tranche für die Dauer vom 1. September 2020 bis 31. August 2022. Auszahlung der Zuwendung im halbjährlichen Rhythmus beginnend mit dem 1. März 2021 (1. Tranche) in Höhe von jeweils sechs Monatsbeiträgen je Ausbildungsverhältnis.	

Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung der Förderrichtlinie	Oktober 2020 bis Januar 2021	Januar 2021	

Stärkung der Praxisanleitung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift	Oktober 2020 bis Dezember 2020	Erarbeitung einer Förderrichtlinie, keiner Verwaltungsvorschrift Ende Dezember 2020	Abbau von Vorschriften
Vergabe der verwaltungs- und finanztechnischen Aufgaben	Dezember 2020	Juli 2021	Umsetzung erfolgte infolge der Corona-Pandemie verspätet

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung eines Aufgaben- und Maßnahmenkatalogs für die pädagogischen Leitungsaufgaben	März/April 2019	März/April 2019	
Abschließende Erarbeitung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung	Bis Juli 2019	Juli 2019	
Kabinettsbefassung	16. Juli 2019	Juli 2019	
Anhörung	Bis Ende August 2019	August 2019	
Einrichtung einer AG „Qualifizierung von Leitungskräften“ zur Erarbeitung einer Konzeption	September 2019	September 2019	
Abschluss des parlamentarischen Verfahrens	Bis Mitte November 2019	November 2019	
Erarbeitung eines Formblatts zur Feststellung des Fortschritts	Oktober/November 2019	November 2019	
Versand Trägerschreiben, Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetzblatt	Dezember 2019	Dezember 2019	
Auszahlung des Mittelzuschusses zur Gewährung von Leitungszeit über die FAG-Auszahlungssystematik	Ab März 2020	Seit März 2020	

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Vorbereitung der Vertragsunterlagen, Infoschreiben und Formulare	Oktober 2020	Oktober 2020	
Antragstellung, Prüfung und Vertragsausfertigungen	Oktober 2020 bis Januar 2021	Bis Januar 2021	

**Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Abschließende Erarbeitung der Änderungen der VwV Kindertagespflege	Bis Ende September 2020	Ja, aber bis Januar 2021	Umsetzung erfolgte infolge der Corona-Pandemie verspätet
Anhörung	Anfang Oktober bis Mitte November 2020	Ja, aber Februar 2021	Umsetzung erfolgte infolge der Corona-Pandemie verspätet
Veröffentlichung der geänderten VwV	Dezember 2020	Ja, aber April 2021	Umsetzung erfolgte infolge der Corona-Pandemie verspätet
Zusammenstellung der Ausbildungsteams, Erstellung der Konzeption der Ausbildungsinhalte	Bis Ende November 2020	Bis Ende November 2020	
Mittelfluss für die Entwicklung und Umsetzung der Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und Anbieter	Dezember 2020	Bis Dezember 2020	
Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc.	Dezember 2020 bis März 2021	Ja, aber November 2020 bis April 2021	Umsetzung erfolgte infolge der Corona-Pandemie verspätet
Start Qualifizierung der Tagespflegepersonen mit 300 UE mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc., Start der freiwilligen Zusatzqualifizierung mit 140 UE mit Erstattung der Kosten für die Referenten, Tagungspauschale, Reisekosten etc.			

**Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Ausschreibung der Koordination mit Antragsverfahren, Verbescheidung und Mittelabwicklung sowie inhaltlicher Projektbegleitung	Oktober 2020	Ja, aber November 2020	Umsetzung erfolgte infolge der Corona-Pandemie verspätet

Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erstellung der Förderkriterien	Oktober 2020	Oktober 2020	
Europaweite Ausschreibung der Koordinierungsstelle	November 2020 bis Januar 2021	Bis Januar 2021	
Informationsschreiben an Träger	Dezember 2020	Ja, aber Februar 2021	Durfte erst nach Entscheidung der Vergabe erfolgen

Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erstellung der Förderkriterien	November 2020	November 2020	

1.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 1. Januar 2020 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten

Der Förderzeitraum der 1. Tranche umfasst das erste und zweite Ausbildungsjahr im Zeitraum vom 1. September 2020 bis 31. August 2022. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im halbjährlichen Rhythmus, beginnend mit dem 1. März 2021 in Höhe von jeweils sechs Monatsbeiträgen je Ausbildungsverhältnis.

415 Ausbildungsverhältnisse für die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung, die im Schuljahr 2020/2021 begonnen wurden, werden aktuell über das beschriebene Förderprogramm aus Mitteln des KiQuTG gefördert. Neun Anträge von Trägern befinden sich derzeit noch in Prüfung bzw. in Ablehnung, da die Förderkriterien voraussichtlich nicht erfüllt sind (Zwischenbericht der L-Bank, Stand: 20. Mai 2021). Im

Schuljahr 2019/2020 haben 2.339 Schülerinnen und Schüler eine praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung begonnen. Im Schuljahr 2020/2021 waren es 2.655 Schülerinnen und Schüler. Somit konnten die Eintritte in das praxisintegrierte Ausbildungsmodell um 316 Schülerinnen und Schüler gesteigert werden. Nicht alle Träger von Kindertageseinrichtungen, die im Schuljahr 2019/2020 Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt haben, haben dies auch im Schuljahr 2020/2021 getan.

Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung)

Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Daher wird über Umsetzung und Fortschritte erstmalig im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Stärkung der Praxisanleitung

Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Daher wird über Umsetzung und Fortschritte erstmalig im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

**Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung
von Leitungskräften**

Kriterien, anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung bzw. Fortschritte durch die Gewährung von Leitungszeit und die vorgegebenen pädagogischen Inhalte fachlich nachvollzogen werden können, sind einem vorgegebenen Aufgabenkatalog zu entnehmen. Der Aufgabenkatalog formuliert neben den Aufgaben(bereichen) und deren Zielen auch Qualitätskriterien und Leitfragen, aus denen Maßnahmen abgeleitet werden können. Die Qualitätskriterien sollen als Indikator für eine Weiterentwicklung dienen. Die formulierten Leitfragen dienen der Konkretisierung bzw. Orientierung. Die Einrichtungen wählen für sie relevante pädagogische Bereiche, die eine Kita-

Leitung mit ihrem Team bearbeitet, aus und dokumentieren sowohl den IST-Stand als auch ihre Zielvorgabe in einem Meilensteinplan.

Laut der Statistik aus dem Jahre 2019 waren von den 8.712 Kindertageseinrichtungen bereits in 7.710 Kindertageseinrichtungen Personen mit Leitungsaufgaben betraut, im Jahr 2020 waren es 8.160 Personen mit Leitungsaufgaben (von 8.878 Kindertageseinrichtungen). Damit ist der Anteil der Personen mit Leitungsaufgaben von 2019 bis 2020 um 3,4 Prozent gestiegen.

Während es 2019 noch 1.002 Kitas ohne Leitungen gab, sind dies im Jahr 2020 nur noch 718 Einrichtungen, dies entspricht dem Anstieg von 3,4 Prozent Kindertageseinrichtungen mit Leitungszeit.

Personen mit Leitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen in den Jahren 2019 und 2020

Jahr	Insgesamt	Davon			
		... in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		... mit Personen, die für Leitungsaufgaben angestellt sind	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
2019	8.712	1.002	11,5	7.710	88,5
2020	8.878	718	8,1	8.160	91,9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019 und 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Im Rahmen der Stichtagsmeldung zum 1. März 2020 über das Kita-Data-Webhouse des KVJS-Landesjugendamtes haben alle Träger bzw. Einrichtungen mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO (Kindergartengruppen, altersgemischte Gruppen, Kinderkrippen) die Leitungszeit umgesetzt. Die Abgabe der Stichtagsmeldung 2020 im Kita-Data-Webhouse war erstmalig an Angaben zur Gewährung von Leitungszeit gekoppelt.

Nachfolgend in der Zusammenfassung die Zahlen laut Eintragungen im Kita-Data-Webhouse im Rahmen der Stichtagsmeldung zum 1. März 2020 zur Umsetzung der Leitungszeit:

Von insgesamt 9.288 Einrichtungen mussten 8.739 Einrichtungen (ca. 94 %) aufgrund einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO (Kindergarten-

gruppen, altersgemischte Gruppen, Kinderkrippen) Angaben zur Umsetzung der Leitungszeit machen.

Im Ergebnis haben 8.739 Einrichtungen die Leitungszeit umgesetzt.

Im Rahmen der Gewährung von Leitungszeit waren Handlungsschwerpunkte aus den Inhalten Konzeptions(weiter)entwicklung, Team(weiter)entwicklung und Interaktions(weiter)entwicklung zu wählen. Mindestens einer der folgenden Inhalte, aber möglich waren auch zwei oder alle drei Inhalte, mussten im Kita-Data-Webhouse bestätigt werden. Die 8.739 Einrichtungen wählten folgende Inhalte:

Konzeptionsentwicklung: 8.335 Einrichtungen
Teamentwicklung: 8.047 Einrichtungen
Interaktionsentwicklung: 6.350 Einrichtungen

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Förderung eines Kita-Profiles Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte

Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Daher wird über Umsetzung und Fortschritte erstmalig im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen Kindertagespflegepersonen nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung 2019 und 2020

Im Vergleich der Jahre 2019 und 2020 hat die Anzahl der Kindertagespflegepersonen leicht abgenommen. Die Statistik zeigt, dass die Anzahl der Personen mit einem Stundenumfang von 160 UE und höher leicht zurückging, während die Anzahl derer, die eine Qualifizierung unter 160 UE durchliefen, leicht anstieg. Da die Ausbildung mit 300 UE erst startet, liegen keine Daten zur Maßnahme vor.

	2019	2020
Insgesamt	6.562	6.512
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	2	3
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >= 160 Stunden	770	726
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	997	1.006
Qualifizierungskurs >= 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	3.512	3.442
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung	1.267	1.245
(Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	14	9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Von den Kindertagespflegepersonen besitzt die Mehrzahl keine fachpädagogische Ausbildung und wurde in der Vergangenheit entweder mit weniger als, mehr als oder genau 160 Unterrichtseinheiten qualifiziert.

Insgesamt wurden seit 2020 laut Leistungsnachweis des Landesverbandes Kindertagespflege 101 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in insgesamt fünf Schulungen, davon vier sechstägige Schulungen und eine zweitägige Schulung, geschult. Die Schulungen werden im April 2021 abgeschlossen. 18 Anbieter, also alle freien Träger, die nach § 78 SGB VIII als anerkannte Träger der Jugendhilfe tätig sind und die Tagespflegepersonen qualifizieren, haben mit Stand 31. Dezember 2020 eine Vereinbarung zur Qualifizierung mit dem Landesverband abgeschlossen. Die Anbieter-schulung wird durch eine nachweislich geschulte Multiplikatorin/einen nachweislich geschulten Multiplikator durchgeführt.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren

Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Daher wird über Umsetzung und Fortschritte erstmalig im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg durch trägerspezifische innovative Projekte

Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Daher wird über Umsetzung und Fortschritte erstmalig im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen

Diese Maßnahme ist laut Vertrag erst ab 2021 vorgesehen. Daher wird über Umsetzung und Fortschritte erstmalig im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

1.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Fiktive Mittel bei einer Verteilung nach Einwohnern zum 30. Juni 2018 (Prognose aus Dezember 2018)	132.389.521 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	112.391.104 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	19.998.417 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 1. April 2020 zur Verfügung stehen	130.013.004 Euro + 56.656.670 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	110.014.587 Euro + 56.656.670 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	19.998.417 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind	132.531.483 Euro + 56.656.670 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	112.533.066 Euro + 56.656.670 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	19.998.417 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der Umsatzsteuerverteilung 2020 (vorläufige Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs für das Jahr 2020) zur Verfügung stehen	130.504.731 Euro + 56.656.670 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	167.162.984 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	19.998.417 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2020		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 3 – Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung	0	0,0	0	0,0	
HF 3 – Ausbildungsgratifikation	0	0,0	0	0,0	
HF 3 – Praxisanleitung	0	0,0	0	0,0	
HF 4 – Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften	144.400.000	86,6	144.400.000	86,4	
HF 4 – Qualifizierung von Kita-Leitungen	0	0,0	0	0,0	
HF 7 – Kita-Profil Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte	0	0,0	0	0,0	
HF 8 – Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen	1.472.000	0,9	1.447.470	0,9	- 24.530
HF 10 – Kinderbildungszentren	0	0,0	0	0,0	
HF 10 – trägerspezifische, innovative Projekte	0	0,0	0	0,0	
HF 10 – Inklusion	0	0,0	0	0,0	
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	145.872.000	87,5	145.847.470	87,2	- 24.530
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	166.671.257	100,0	167.162.984	100,0	+ 491.727
Übertrag ins Folgejahr	20.799.257	12,5	21.315.514	12,8	+ 516.257

Im Jahr 2020 sind dem Land Baden-Württemberg im Rahmen des KiQuTG etwas weniger Umsatzsteuerermittel zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten

Mit der Maßnahme „Gewinnung von Fachkräften durch praxisintegrierte, vergütete Ausbildung (PiA) und praxisintegrierte Ausbildung zur

sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten“ konnten 415 Ausbildungsverhältnisse, die im Schuljahr 2020/2021 begonnen wurden, gefördert werden. Die L-Bank wurde dazu im Vorfeld mit den Antragsmodalitäten, der Prüfung und der Auszahlung beauftragt. Die Auszahlung erfolgt in 2021.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Gewährung von Leitungszeit und Qualifizierung von Leitungskräften

Mit der Gewährung von Leitungszeit war jede baden-württembergische Kommune, die nach Regelungen des KiTaG eine genehmigte Einrich-

tung (Stichtag: 1. März 2019) hatte, zuweisungsbe-
rechtigt. Im Jahr 2020 waren dies 1.073 Gemein-
den von insgesamt 1.101 Gemeinden. Die Zahlung
erfolgt zum 10. des dritten Quartalsmonats und
umfasst jeweils ein Viertel der Jahressumme. In
2020 wurden 144,4 Mio. Euro gemäß § 1 KitaVO
angewiesen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Für die Qualifizierung in der Kindertagespflege
erstellte der Landesverband Kindertagespflege
einen Leistungsnachweis über die erbrachten
Leistungen, statistischen Daten und Informatio-
nen. Der Landesverband stellte dem Ministerium
eine Rechnung, die in 2020 beglichen wurde.

Da in 2019 für die Maßnahme in Handlungsfeld 8
weniger Mittel verausgabt werden konnten als im
Handlungs- und Finanzierungskonzept veran-
schlagt, sollen die nicht verausgabten Mittel im
Jahr 2021 zusätzlich in die Maßnahme investiert
werden.

1.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

1.2.5 Fazit

Die für 2020 vorgesehenen Maßnahmen wurden
umgesetzt. Bei der Maßnahme „Verwaltungsvor-
schrift zur Kindertagespflege“ haben sich hinsicht-
lich der vorbereitenden Aufgaben pandemiebe-
dingt Verzögerungen ergeben, die im
Meilensteinplan ersichtlich sind, die Planung und
Umsetzung jedoch nicht beeinträchtigen.

Die weiteren Maßnahmen werden erst ab 2021
durchgeführt, daher ist eine Anpassung des
Handlungs- und Finanzierungskonzepts nicht
erforderlich.

1.3 Datengestützter Stand und Entwicklun- gen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land
Baden-Württemberg gewählten Handlungsfel-
dern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderun-
gen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung
basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und
Jugendhilfestatistik¹¹⁴, Ergebnissen der DJI-Kin-
derbetreuungsstudie (KiBS)¹¹⁵ sowie für das
Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der
Befragungen von Leitungen und Fachkräften in
Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugend-
ämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK,
2020)¹¹⁶. Die beim DJI und der TU Dortmund
angesiedelte Monitoringstelle analysierte und
bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte
sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur
Verfügung. Für die Auswertungen der Indikatoren
und Kennzahlen für Baden-Württemberg kann
auf die Daten aller Befragungen 2020 zurückge-
griffen werden. Für keine der Befragungen
(Leitungen und Fachkräfte in Kindertageseinrich-
tungen, Träger, Jugendämter und Kindertagespfle-
gepersonen) gibt es Einschränkungen in der
Datenqualität (vgl. Abschnitt III).

1.3.1 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr
im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter
Kennzahlen für die folgenden Indikatoren
beleuchtet:

114 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

115 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

116 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

- **Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)**
- **Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)**
- **Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Personal nach Beschäftigungsumfang, Einschätzung der Leitung bzgl. Fachkräftegewinnung, Zeitkontingente für Praxisanleitung)**

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden sowie Ergebnisse der Trägerbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2020 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 96.434 Personen in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg pädagogisch tätig. Davon waren 5.292 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,5 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um rund 4.100 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte hat leicht zugenommen (2019: 5,2 Prozent).

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 39,2 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 6,8 Prozent des pädagogischen Personals aus. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.

Ausbildung und Qualifikation

Zum 1. März 2020 waren 67,9 Prozent der pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. 4,8 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Über einen Berufsfachschulabschluss verfügten 8,8 Prozent der Fachkräfte. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 8,7 Prozent des Personals aus. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen in den Anteilen der unterschiedlichen Ausbildungsabschlüsse. Die Anzahl der Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung hat sich um ca. 700 Personen erhöht. Deren Anteil am pädagogischen Personal ist damit um 0,5 Prozentpunkte gestiegen (vgl. Tab. V-1-1).

Tab. V-1-1: Pädagogisches und leitendes Personal¹ 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	4.581	4,8	4.410	4,8
Einschlägiger Fachschulabschluss	65.458	67,9	62.989	68,2
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	8.523	8,8	8.336	9,0
Sonstige Ausbildungen	6.914	7,2	6.337	6,9
Praktikant/-innen / in Ausbildung ²	8.362	8,7	7.673	8,3
Ohne Ausbildung	2.596	2,7	2.561	2,8

¹ Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal; ² Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 haben 5.204 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Dies entspricht einem Anstieg von knapp 5 Prozent im Vergleich zum vorherigen Schuljahr. Von den Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsjahr waren 2.339 in einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA). Eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger begannen 922 Schülerinnen und Schüler. Dies entspricht einem Anstieg von 4 Prozent im Vergleich zum vorherigen Schuljahr (vgl. Abb. IV-3-1).¹¹⁷

Am Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen in Baden-Württemberg 3.805 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 515 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Im Vergleich zum Vorjahr zeigten sich damit kaum Veränderungen (vgl. Abb. IV-3-2).¹¹⁸

Arbeitsbedingungen und Personalbindung

Mit 49,7 Prozent war fast die Hälfte der pädagogisch Tätigen in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Weitere 8,3 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt. 27,7 Prozent des Personals

arbeiteten zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren 14,2 Prozent des Personals beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.

Eine Kennzahl zum Indikator „Arbeitsbedingungen und Personalbindung“ ist die Einschätzung der Schwierigkeit zur Besetzung von Stellen in der Kindertagesbetreuung. 2020 gaben 28 Prozent der befragten Leitungen in Baden-Württemberg an, dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gab, die aufgrund von mangelnden Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten (ERiK, 2020) (vgl. Tab. A-23).

Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Die Praxisanleitung kann im Rahmen einer Funktionsstelle¹¹⁹ ausgeübt werden. In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) berichteten zwei Drittel der Träger in Baden-Württemberg, dass ihre Einrichtungen über mindestens eine Funktionsstelle (z. B. für Sprache, MINT, Praxisanleitung) verfügen. Davon gaben wiederum 70 Prozent der Träger an, dass in ihren Einrichtungen eine Funktionsstelle Praxisanleitung vorhanden ist und 19 Prozent dieser Träger berichteten, dass es für die Praxisanleitung vertraglich geregelte Zeitkontingente gibt (vgl. Tab. V-1-2).

Tab. V-1-2: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Baden-Württemberg (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Funktionsstelle Praxisanleitung nicht vorhanden	30,1	3,31
Vertraglich geregelte Zeitkontingente für Praxisanleitung (falls vorhanden)	19,1	2,94

Frage text: „Und wie sind die folgenden Funktionsstellen ausgestaltet?“

Hinweis: Hier dargestellt die Anteile der Antwortoptionen „Vertraglich geregelte Zeitkontingente“ und „Funktionsstelle gibt es nicht“ für das Item „Praxisanleitung“.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=216.

117 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre.

118 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

119 „Funktionsstelle“ wurde in der Abfrage nicht weiter definiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass hier nicht nur tariflich besonders eingestufte Funktionsstellen in Einrichtungen, die die Praxisanleitung verantworten, aufgeführt wurden, sondern auch Fachkräfte, die Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen.

1.3.2 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 4 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Leistungsprofile der Einrichtung (Einrichtungen nach Art der Leitung)**
- **Ausbildung und Qualifikation von Leitung (Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufsabschluss, Zusatzausbildung der Leitung)**
- **Fort- und Weiterbildung von Leitung (Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in den letzten 12 Monaten)**
- **Arbeitsbedingungen von Leitungen (Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden, Maßnahmen des Trägers für Leitungen)**

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leistungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte sowie Ergebnisse der Träger- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020).

Leistungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leistungsprofile unterschieden werden. Mit 63,2 Prozent in Baden-Württemberg am häufigsten vorzufinden war in 2020, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. In 21,0 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg übernahm eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, waren mit 7,7 Prozent eher selten vorzufinden. 8,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Im Vergleich zum Vorjahr hat der Anteil der Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war, um 3,4 Prozentpunkte abgenommen. Zugleich nahm der Anteil an Personen, die neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernehmen, um 2,9 Prozentpunkte zu (vgl. Tab. V-1-3).¹²⁰

¹²⁰ Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V-1-3: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Baden-Württemberg

Einrichtungen mit ...	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteams	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020								
Bis zu 25 Kindern	229	10,6	1.436	66,4	395	18,3	104	4,8
26 bis zu 75 Kindern	439	8,5	3.506	67,7	864	16,7	369	7,1
76 und mehr Kindern	50	3,3	672	43,8	606	39,5	208	13,5
Gesamt	718	8,1	5.614	63,2	1.865	21	681	7,7
2019								
Bis zu 25 Kindern	341	16,2	1.308	62,0	381	18,1	79	3,7
26 bis zu 75 Kindern	603	11,8	3.321	64,8	873	17,0	326	6,4
76 und mehr Kindern	58	3,9	631	42,6	594	40,1	197	13,3
Gesamt	1.002	11,5	5.260	60,4	1.848	21,2	602	6,9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitung

Gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik waren im Jahr 2020 85,0 Prozent der Leitungskräfte in Baden-Württemberger Kindertageseinrichtungen ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulab-

schluss. Einschlägig akademisch qualifiziert waren 12,8 Prozent. Die restlichen 2,3 Prozent verfügten über einen anderen oder keinen beruflichen Abschluss. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen (vgl. Tab. V-1-4).

Tab. V-1-4: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsabschluss in Baden-Württemberg

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	770	8,7	755	9,0
Kindheitspädagog/-innen	364	4,1	341	4,1
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	7.569	85,0	7.081	84,7
Andere/keine Berufsausbildung	198	2,2	189	2,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

69 Prozent der Leitungen in Baden-Württemberg haben gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zudem eine Weiterbildung absolviert, die speziell für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Diese lag in 63 Prozent der Fälle mehr als 12 Monate zurück und in 37 Prozent innerhalb der letzten 12 Monate (vgl. Tab. IV-4-3).

Im Rahmen der Trägerbefragung (ERiK, 2020) wurden Träger nach den Qualifikationsanforde-

rungen zur Besetzung von Leitungsstellen in Kindertageseinrichtungen befragt. Demnach bedurfte es in Baden-Württemberg dazu am häufigsten einer pädagogischen Ausbildung auf Fachschulniveau (89 Prozent). 65 Prozent nannten (zusätzlich) Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft als Voraussetzung zur Übernahme einer Leitungsposition (vgl. Tab. V-1-5).

Tab. V-1-5: (Qualifikations-)Voraussetzungen des Trägers für die Übernahme einer Leitungsposition 2020 in Baden-Württemberg (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Päd. Ausbildung auf Fachschulniveau (z.B. Erzieher/-in, Heilpädagog/-in)	89	1,97
Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft	65	2,86
Leistungsbezogene Fort- und Weiterbildung	61	3,01
Leistungsbezogene Zusatzausbildung (z.B. Fachwirt/-in)	43	3,00
(Fach-)Hochschulabschluss	38	2,93
Berufserfahrung als Leitung in einer anderen Kita oder bei einem anderen Trägert	35	2,89
Berufserfahrung als stellvertretende Leitung	32	2,79
Trägerspezifische Zusatzqualifikation	14	2,01
Sonstige Voraussetzung(en)	20	2,27
Keine besonderen Voraussetzungen	2	0,71

Fragetext: „Welche (Qualifikations-)Voraussetzungen gelten beim Träger für die Übernahme einer Leitungsposition in einer Kindertageseinrichtung?“

Hinweis: Mehrfachantworten möglich, inkonsistente Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, n=306-311.

Fort- und Weiterbildung von Leitung

90 Prozent der Leitungskräfte in Baden-Württemberg haben innerhalb der letzten 12 Monate eine Fort- oder Weiterbildung besucht (ERiK, 2020). Dabei waren die drei häufigsten Themen Kinderschutz (49 Prozent), Qualitätsentwicklung und -sicherung (40 Prozent) sowie Teamleitung bzw. -entwicklung (34 Prozent) (vgl. Tab. A-28).

Arbeitsbedingungen von Leitungen

Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitsbedingungen von Leitungen sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 77 Prozent der Träger gaben in

der Trägerbefragung (ERiK, 2020) an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Baden-Württemberg definiert zu haben. 15 Prozent der Träger nannten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 9 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben (ERiK, 2020).

Die Leitungen in Baden-Württemberg gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie durchschnittlich 22 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen¹²¹. Somit wenden sie knapp 7 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 15,1 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter

Leitungszeit besteht vor allem bei Führungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Führungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen keine nennenswerte Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit (vgl. Tab. V-1-6).

Tab. V-1-6: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Baden-Württemberg nach Leitungsprofil

Leitungen, ...	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
... die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	12,4	0,46	17,4	2,29
... die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	35,1	1,14	35,4	1,30
Gesamt	15,1	0,56	22,0	0,65

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“

Hinweis: Angabe für Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht. Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=37-395.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Arbeitsbedingungen von Einrichtungsleitungen sind Unterstützungsangebote des Trägers. In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) gaben die Leitungen in Baden-Württemberg am häufigsten an, in

Form von Leitungstreffen als kollegiale Beratung (89 Prozent), von Austausch mit einer Fachberatung (83 Prozent) oder Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben (75 Prozent) durch ihren Träger unterstützt zu werden (vgl. Tab. V-1-7).

121 Im Zuge der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) erfolgte keine Differenzierung zwischen administrativen und pädagogischen Leitungsaufgaben.

Tab. V-1-7: Angebote des Trägers für Führungskräfte 2020 in Baden-Württemberg aus Perspektive der Leitungen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Leitungstreffen (kollegiale Beratung)	89	1,57
Austausch mit einer Fachberatung	83	1,87
Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben	75	2,15
Feedback-Gespräche zur Leitungstätigkeit	60	2,38
Supervision / Coaching	48	2,44
Teamentwicklungsmaßnahmen	44	2,43
Hospitation in anderen Einrichtungen	34	2,30
Verwaltungskraft	21	1,99

Fragetext: „Welche der folgenden Angebote macht Ihnen Ihr Träger, um Sie bei Ihren Leitungsaufgaben zu unterstützen?“

Hinweis: Mehrfachantworten möglich.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, n=417-430.

1.3.3 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 8 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege (Anzahl der Kinder nach Altersgruppen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen, Anzahl der Großtagespflegestellen, Ort der Betreuung, Geschlecht der Kindertagespflegepersonen)**
- **Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege (Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit)**
- **Qualifizierung in der Kindertagespflege (Schulische und berufliche Abschlüsse der Kindertagespflegepersonen, Teilnahmen an Fort- und Weiterbildungen)**

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen sowie

Ergebnisse der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben

Im Jahr 2020 wurden in Baden-Württemberg gemäß Kinder- und Jugendhilfestatistik 16.808 Kinder durch 6.512 Kindertagespflegepersonen betreut. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Kinder in Kindertagespflege um gut 700 Kinder. 4.663 Kinder besuchten eine der 562 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 1.302 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Der Anstieg bei den in Kindertagespflege betreuten Kindern geht damit vorrangig auf einen Zuwachs in der Großtagespflege zurück: Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Kinder in Großtagespflege um 561. Gleichzeitig nahm die Zahl der Großtagespflegestellen um 72 zu, die Zahl der dort beschäftigten Kindertagespflegepersonen stieg um 163.

In 2020 nutzten laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 71,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen für die Betreuung ihre eigene Wohnung. Die Betreuung in der Wohnung des Kindes (18,8 Prozent) oder in anderen Räumen (12,4 Prozent) war demgegenüber deutlich seltener. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Anteil der Betreuung in der eigenen Wohnung damit um 2,4 Prozentpunkte ab. Im Gegenzug stieg der

Anteil der Betreuung in der Wohnung der betreuten Kinder um 2,7 Prozentpunkte.

In Baden-Württemberg waren im Jahr 2020 199 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 3,1 Prozent aller Kindertagespflegepersonen (2019: 2,9 Prozent).

Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege
Durchschnittlich betreute in Baden-Württemberg 2020 eine Kindertagespflegeperson 3,5 Kinder – im Vergleich zum Vorjahr gab es diesbezüglich keine Veränderung (vgl. Abb. IV-8-1).

Erstmalig für das Monitoring wurde in der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020) gefragt, wie viele Stunden sie für mittelbare pädagogische Arbeitszeit aufwenden: Im Schnitt gaben die Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg an, pro Woche 5,6 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Fast alle Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg hatten in 2020 einen Qualifizierungskurs absolviert (99,8 Prozent). Knapp zwei Drittel der Kindertagespflegepersonen verfügten dabei über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (64,0 Prozent). Qualifizierungskurse mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr spielten eine eher geringe Rolle – einen solchen konnten 1,3 Prozent aller Kindertagespflegepersonen vorweisen. 26,8 Prozent der Kindertagespflegepersonen verfügten (zusätzlich) zu den Qualifizierungskursen über eine fachpädagogische Ausbildung (vgl. Tab. V-1-8).¹²²

Tab. V-1-8: Kindertagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Baden-Württemberg

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >= 300 Stunden	10	0,2
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden	726	11,1
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	1.006	15,4
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	3	0,0
Qualifizierungskurs >= 300 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	71	1,1
Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	3.442	52,9
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	1.245	19,1
(Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	9	0,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

¹²² Es liegen aus einzelnen Statistischen Landesämtern Hinweise vor, dass es bei der Erhebung des Umfangs des Qualifizierungskurses im Jahr 2019 zu fehlerhaften Meldungen gekommen ist. Daher werden die Veränderungen hinsichtlich der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren 2019 und 2020 nicht ausgewiesen. Angaben zum Umfang des Qualifizierungskurses im Gute-KiTa-Bericht 2020 sind auf Basis der Aussagen der einzelnen Statistischen Landesämter vermutlich nicht aussagekräftig.

Im Rahmen der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020) gaben 90 Prozent der Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg an, innerhalb der letzten 12 Monate zudem an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen zu haben.

1.4 Fazit

Baden-Württemberg hat im Jahr 2020 mit der Umsetzung von Maßnahmen in drei Handlungsfeldern begonnen. So wurde im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ ein Förderprogramm analog zum Bundesprogramm (Programmbereich 1 „Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung“) zum Schuljahr 2020/2021 in Baden-Württemberg generiert, mit dem insgesamt 1.000 Ausbildungsplätze in der praxisintegrierten Erzieherausbildung (PiA) gefördert werden können, und dazu eine entsprechende Verwaltungsvorschrift veröffentlicht. Anträge für das Schuljahr 2020/21 konnten im Herbst gestellt werden. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde eine Maßnahme zur Gewährung von Leitungszeit umgesetzt. Nachdem in 2019 die gesetzlichen Grundlagen hierfür geändert wurden, erfolgte ab März 2020 die Auszahlung eines Mittelzuschusses zur Gewährung von Leitungszeit. Die ebenfalls vorgesehene Qualifizierung von Leitungskräften erfolgt in 2021. Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde konzeptionell mit der Umsetzung einer Maßnahme zur Weiterentwicklung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen mit 300 Unterrichtseinheiten begonnen (Konzeption Ausbildungsinhalte, Qualifizierung von Multiplikatoren). Bedingt durch die Corona-Pandemie wurde der Start der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen von Juni 2020 auf März 2021 verschoben. Zudem hat Baden-Württemberg im Jahr 2020 vorbereitende Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ durchgeführt. Über diese beiden Handlungsfelder wird erstmals im Gute-KiTa-Bericht 2021 berichtet (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 1.2).

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Baden-Württemberg in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Baden-Württemberg der Stand und Entwicklungen in den Handlungsfeldern weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen. So konnten für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zum einen die pädagogisch Tätigen am 1. März 2020 nach Geschlecht, Alter und Qualifikation aufgeschlüsselt werden. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Praktikantinnen und Praktikanten sowie der Personen in Ausbildung in den Einrichtungen um ca. 700 Personen erhöht. Deren Anteil am pädagogischen Personal hat sich damit um 0,5 Prozentpunkte auf 8,7 Prozent erhöht. Zum anderen konnten die Zahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr für das Ausbildungsjahr 2019/20 sowie Veränderungen zum Vorjahr berichtet werden. Im Schuljahr 2019/20 zeigte sich ein leichter Anstieg der Zahl der Schülerinnen und Schüler in Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher (+5 Prozent) und zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger (+4 Prozent). Von den Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsjahr waren 2.339 in einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA). Im Fortschrittsbericht berichtet das Land Baden-Württemberg darüber hinaus aktuellere Zahlen von Schülerinnen und Schülern in praxisintegrierter Ausbildung: Im Schuljahr 2020/2021 waren es 2.655 Schülerinnen und Schüler. Somit konnten die Eintritte in das praxisintegrierte Ausbildungsmodell gegenüber dem Vorjahr 2019/20 um 316 Schülerinnen und Schüler gesteigert werden (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 1.2). Aus der Trägerbefragung geht hervor, dass 2020 in den Einrichtungen von 70 Prozent der Träger mit Funktionsstellen spezifische Funktionsstellen für

Praxisanleitung vorhanden waren. Für 19 Prozent dieser Stellen waren Zeitkontingente für die Praxisanleitung definiert.¹²³

Für das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ konnten auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum einen Entwicklungen bei den Leitungsprofilen dargestellt werden. Im Vergleich zum Vorjahr hat der Anteil der Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war, um 3,4 Prozentpunkte abgenommen (2020: 8,1 Prozent). Auf Basis der Trägerbefragung konnten zudem Aussagen zu Ressourcen für Leitungsaufgaben getätigt werden. Demnach gaben 77 Prozent der Träger an, Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Baden-Württemberg definiert zu haben. 15 Prozent der Träger nannten,

dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. Nur 9 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen ihrer Einrichtungen (noch) nicht vertraglich geregelt zu haben. Dies deckt sich weitgehend mit den Angaben von Baden-Württemberg im Fortschrittsbericht, nachdem ca. 94 Prozent der Einrichtungen die Leitungszeit umgesetzt haben (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 1.2).

Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurden die Personalsituation in der Kindertagespflege und insbesondere die Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen beleuchtet. Hier zeigte sich u. a., dass 2020 nahezu alle Kindertagespflegepersonen (99,8 Prozent) in Baden-Württemberg einen Qualifizierungskurs absolviert hatten.

.....
123 „Funktionsstelle“ wurde in der Abfrage nicht weiter definiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass hier nicht nur tariflich besonders eingestufte Funktionsstellen in Einrichtungen, die die Praxisanleitung verantworten, aufgeführt wurden, sondern auch Fachkräfte, die Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen.

2 Bayern

2.1 Einleitung

Bayern nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in den Jahren 2019 und 2020 für Maßnahmen in den beiden Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. In allen dieser Bereiche hat Bayern 2020 mit der Umsetzung von Maßnahmen begonnen bzw. diese fortgesetzt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 erfolgte eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts. Da in 2019 nicht alle Mittel verausgabt werden konnten und ins Folgejahr übertragen wurden, erfolgte die Anpassung rückwirkend zum 1. Januar 2020.¹²⁴ Zusätzlich nutzt Bayern ab 2021 die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Verbesserung der Steuerung des Systems“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“. Da der Berichtszeitraum des vorliegenden Berichts nur das Berichtsjahr 2020 umfasst, erfolgt in diesem Bericht noch keine datengestützte Berichterstattung zu diesen beiden neuen Handlungsfeldern.

Die größten Anteile der Mittel aus dem KiQuTG fließen in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (38,8 Prozent) sowie in das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ (20,3 Prozent). Noch nicht verplant wurden 36,4 Prozent der Mittel.

Im Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern wird im folgenden Kapitel 2.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 2.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen in den ausgewählten Handlungsfeldern.

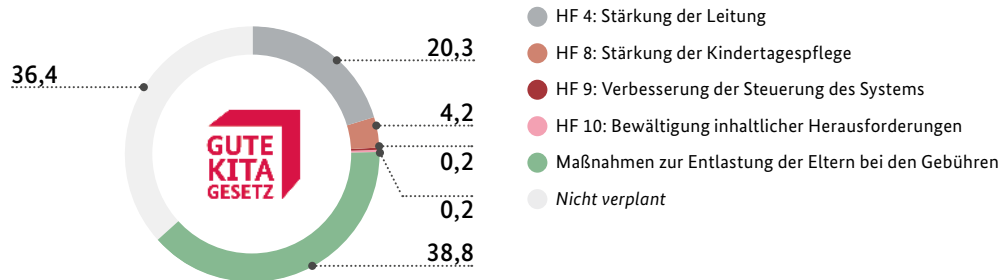
.....
124 Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Darüber hinaus konnten nicht alle Mittel, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 vorgesehen, in 2019 verausgabt werden. Dies begründete sich durch die Verzögerungen im Zuge der Vertragsabwicklungen und in der Folge der Bereitstellung der Bundesmittel Ende des Jahres 2019. Diese wurden in das Folgejahr 2020 übertragen, sodass eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorgenommen wurde. Der Vertrag zwischen dem Bund und Bayern einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141624/e63ca491089a69499c7510c2abd5e8b5/gute-kita-vertrag-bund-bayern-data.pdf>

Abb. V-2-1: Auf einen Blick – Bayern

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	386.391	433.161
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	104.949	403.930
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	9.237	2.181
Betreuungsquote**	29,6 %	92,3 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	41,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen ³	8.766	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 19,8 % 26 bis 75 Kinder: 48,5 % 76 Kinder und mehr: 31,7 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	97.317	
Anzahl der Tagespflegepersonen	3.425	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet	
✓ Stärkung der Leitung	✓ Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG
✓ Stärkung der Kindertagespflege	
✓ Verbesserung der Steuerung des Systems	
✓ Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
860.958.258 Euro	141.544.732 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

2.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Bayern

2.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Bayern

Wie im Fortschrittsbericht 2019 bereits dargelegt, stellen die Weiterentwicklung der Qualität und die Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ein handlungsleitendes Prinzip der Bayerischen Staatsregierung dar. Vor diesem Hintergrund stellt sich der Freistaat dieser Daueraufgabe weiterhin mit einer systematischen Maßnahmenvielfalt aus gesetzlichen und freiwilligen Leistungen.

Die befristeten Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) ergänzen dabei durch einen gezielten Einsatz in zunächst drei ausgewählten Handlungsfeldern die Landesbestrebungen. Ziele der Maßnahmen sind die Verbesserung der Rahmen- und Arbeitsbedingungen und insbesondere die Entlastung des pädagogischen Personals in den Einrichtungen, die Stärkung der Kindertagespflege sowie die Verbesserung der Teilhabechancen. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass sich die Maßnahmen

zudem mittelfristig positiv auf die Herausforderungen des Fachkräftemangels auswirken.

Nachdem die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts für den Freistaat Bayern (HFK) zunächst bis zum 31. Dezember 2020 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 des Vertrags zur Umsetzung des KiQuTG vom 23. September 2019 beschränkt war, wurde das dem Vertrag zugrunde gelegte HFK für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 i. V. m. Absatz 3 des Vertrags angepasst. Da die Mittelzuweisung durch den Bund für das Jahr 2019 erst im Dezember 2019 erfolgte, konnten die Mittel 2019 nicht vollständig verausgabt werden. Aufgrund der Übertragung dieser Mittel in 2020 erfolgte die Anpassung mit Wirkung zum 1. Januar 2020.

Im Rahmen dieser Anpassung wurden die bestehenden Maßnahmen auf der Grundlage der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse nachjustiert sowie die Neuaufnahme zweier Maßnahmen aus weiteren Handlungsfeldern ab 2021 initiiert, um den längerfristigen Entwicklungsprozess in der Kindertagesbetreuung weiter zu forcieren. Hierzu zählt u. a. neben der Ausweitung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf den Bereich der Kindertagespflege auch die zukünftige Begleitung und Unterstützung der Kindertageseinrichtungen beim Thema Digitalisierung und Medienkompetenz durch sogenannte Digitalisierungscoaches.

2.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

2.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus	X	X	X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen	X	X	X	X
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege			X	X
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung			X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit	X	X	X	X

2.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Der Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Entlastung und Stärkung der Einrichtungsleitung wurde – wie im HFK vom 23. September 2019 vorgesehen – auf der Grundlage einer Förderrichtlinie mit Wirkung zum 1. März 2020 umgesetzt (Richtlinie zur Gewährung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zur Stärkung von Kindertageseinrichtungen, abrufbar unter www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/129/baymbl-2020-129.pdf).

Es handelt sich um einen neuen Fördertatbestand in Form eines Zuschlags zur gesetzlichen kindbezogenen Förderung an die Gemeinden, die diesen ggf. zusammen mit der gesetzlichen Förderung an die Einrichtungen in nichtkommunaler Trägerschaft weiterleiten. Der Zuschlag erfolgt als

Bonuszahlung und honoriert die Initiative der Einrichtungsträger, die pädagogische Leitung von Kindertageseinrichtungen, z. B. durch Beschäftigung zusätzlichen Personals, zu entlasten. Ziel ist, den Leitungen Freiraum für originäre Leitungsaufgaben zu verschaffen, insbesondere auch für die Initiierung qualitativer (Weiterentwicklungs-) Prozesse.

Der Zuschlag (Bonus) setzt auf die reguläre gesetzliche Leistung auf, indem der Gewichtungsfaktor für jedes in der Kita betreute Kind erhöht wird. Für eine durchschnittliche Einrichtung mit 60 Kindern sind dies voraussichtlich zusätzliche Mittel im Umfang von ca. 12.500 Euro p. a., dies entspricht damit in etwa einer Arbeitsstelle mit ca. 10 Wochenstunden.

Bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung des Bonus wird auf die entsprechenden Ausführungen im Fortschrittsbericht 2019 verwiesen.

**Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000
Tagespflegepersonen**

Die Maßnahme zur Festanstellung von Tagespflegepersonen wurde ebenfalls planmäßig mittels Richtlinie umgesetzt (Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen, abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/33/baymbl-2020-33.pdf>). Diese trat zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Gefördert wird im Sinne der Richtlinie die Festanstellung von Tagespflegepersonen im Bereich der Kindertagespflege und Ersatzbetreuung beim örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Zudem wird der Einsatz von Tagespflegepersonen in Kindertageseinrichtungen, sogenannten Assistenzkräften, die zusätzlich zum Stammpersonal außerhalb des Anstellungsschlüssels eingesetzt werden, unterstützt. Voraussetzung für die Tätigkeit ist eine spezifische Zusatzqualifizierung im Umfang von mindestens 40 Stunden, um die Tagespflegepersonen gezielt auf den Einsatz in einer Kindertageseinrichtung vorzubereiten.

Mit der Förderung der Festanstellung sollen Anreize gesetzt werden, neue Tagespflegepersonen für die reguläre Tagespflege oder Ersatzbetreuung zu gewinnen und insbesondere selbstständige Tagespflegepersonen im Feld der Kinderbetreuung durch den Einsatz in einer Kindertageseinrichtung langfristig zu binden. Zur weiteren Ausgestaltung der Maßnahme wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Fortschrittsbericht 2019 verwiesen.

**Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung
des Systems
Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen
Qualitätsbegleitung auf die Kindertages-
pflege**

Die Umsetzung der Maßnahme ist für 2021 geplant. Die Berichterstattung erfolgt entsprechend im Fortschrittsbericht 2021.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Die Umsetzung der Maßnahme ist für 2021 geplant. Die Berichterstattung erfolgt entsprechend im Fortschrittsbericht 2021.

**Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro
pro Monat auf die gesamte Kindertageszeit**

Die Umsetzung erfolgte mit Wirkung zum 1. April 2019 durch Änderung des Artikels 23 Absatz 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG): Der Beitragszuschuss wird seither für alle Kinder in den nach BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtungen ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung gewährt. Nach 2019 waren keine weiteren Umsetzungsschritte erforderlich. Zur Ausgestaltung der Maßnahme wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Fortschrittsbericht 2019 verwiesen.

2.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

**Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten der Richtlinie	März 2020	März 2020	
Erarbeitung und Abstimmung der Richtlinienänderungen	Dezember 2020	In Kraft seit 1. März 2021	Zunächst Abstimmung zur Anpassung des HFK erforderlich; Verzögerung durch intensive Abstimmungsprozesse des Richtlinienentwurfs

**Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten der Richtlinie	Februar 2020	Februar 2020	
Erarbeitung und Abstimmung der Richtlinienänderungen	Dezember 2020		
Auszahlung der Mittel	Ende 2020	Mai 2021 (Zu den jeweiligen Zeitpunkten der Endabrechnung analog der staatlichen Betriebskostenförderung)	Aufgrund der Verzögerungen bei der Programmierung waren die vorgesehenen Abschlagszahlungen im Berichtsjahr 2020 nicht realisierbar.

**Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems
Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege**

Die Maßnahme beginnt planmäßig 2021.

**Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung**

Die Maßnahme beginnt planmäßig 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Aufgrund der (unveränderten) Weiterführung der Maßnahme waren für das Berichtsjahr keine weiteren Meilensteine vorgesehen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt weiterhin planmäßig mit den quartalsweisen Abschlagszahlungen für die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG.

2.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 1. Januar 2020 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus

Durch die Erfassung und Abwicklung der Förderung über das onlinebasierte Abrechnungssystem kibig.web lässt sich die Inanspruchnahme der im März 2020 eingeführten Maßnahme wie folgt darstellen:

Innerhalb der neun Monate im Berichtsjahr 2020 wurden Förderanträge mit einer Gesamtförder-summe in Höhe von rd. 51,93 Mio. Euro bewilligt. Insgesamt konnte damit in 5.998 Einrichtungen, und damit mehr als der Hälfte der rd. 9.900 bayerischen Einrichtungen, das Handlungsziel der Stärkung und Entlastung der Leitung in unterschiedlich großem Umfang unterstützt werden.

Durch die konkreten Voraussetzungen der Bonuszahlung wird mittelbar die faktische, zeitliche Entlastung der Leitung sichergestellt. So sind nicht nur die geplanten Maßnahmen und die daraus resultierenden Effekte für die Leitungstätigkeit in einem Leitungskonzept schriftlich zu dokumentieren. Voraussetzung für die Bonuszahlung ist dabei auch die Beteiligung der pädagogischen Leitung an der Konzeptentwicklung. Neben dem Einsatz von zusätzlichem Personal zur Entlastung der Leitung, etwa von pädagogischen Kräften oder von Verwaltungskräften, wurde ein Teil der Mittel auch für die Anschaffung von Sachmitteln, insbesondere technischem Equipment oder digitalen Anwendungen eingesetzt, wie beispielsweise Verwaltungssapps. Auch bei Einsatz von Sachmitteln musste im Leitungsprofil dargelegt werden, inwieweit dies zur Entlastung der pädagogischen Leitung beiträgt. Beabsichtigt ist, mit der Bonusleistung nachhaltige und längerfristige positive Effekte zu erzielen.

Weitere Auswertungen im Detail können erst im Zuge der Belegprüfung in 2021 vorgenommen werden. In den Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden sich nach Abzug von ausbaubedingten Steigerungen voraussichtlich Effekte erst zu einem späteren Zeitpunkt abzeichnen. Das Staatsinstitut für Frühpädagogik hat zudem im Rahmen einer onlinebasierten Einrichtungsbefra-

gung die Maßnahme berücksichtigt. Die Ergebnisse liegen in der finalisierten Form derzeit noch nicht vor. Die Inanspruchnahme der Maßnahme sowie die Rückmeldungen aus der Fachpraxis stellen jedoch bereits ein deutliches Zeichen für die Attraktivität der getroffenen Maßnahme dar und dafür, dass sich das Maßnahmeziel mit den Bedürfnissen des pädagogischen Personals deckt.

Um im weiteren Verlauf gezieltere Impulse für die Qualitätsentwicklung zu setzen, wurden unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse sowohl eine inhaltliche Differenzierung als auch eine finanzielle Ausweitung des Bonus im angepassten HFK vom 1. Januar 2020 mit Wirkung ab 2021 vorgesehen. Dies wird im Fortschrittsbericht für das entsprechende Berichtsjahr dargestellt.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen

Der Vollzug dieser Maßnahme war über das gesamte Jahr 2020 deutlich geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie. Dies betraf insbesondere den Ausfall von Qualifizierungsmaßnahmen aufgrund der Vorgaben der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wie auch die Programmierung der erforderlichen Erweiterungen des webbasierten Abrechnungssystems KiBiG.web aufgrund coronabedingter anderer Prioritäten. In Folge mussten sowohl das Antrags- und Bewilligungsverfahren, die generelle Erfassung sowie die Auszahlung der Mittel entweder in arbeitsintensiven Alternativen erfolgen oder in das Jahr 2021 verschoben werden.

Für die 40-stündige Qualifizierung der Assistenzkräfte wurden in 2020 Auswahl, Qualifizierung und Zertifizierung von insgesamt 20 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erfolgreich abgeschlossen. Dazu wurde eine Auswahl aus über 100 qualifizierten Bewerbungen getroffen.

Im Zeitraum von Januar bis Juli 2020 fand die Multiplikatoren-Schulung mit zunächst 23 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren statt. Gemeinsam mit den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wurden das Kurskonzept und alle Kursmaterialien (wie z. B. Folien, Übungen, Materialien oder andere Inhalte) ko-konstruktiv weiterentwickelt. 20 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren konnten zertifiziert werden. Sie

bieten die Qualifizierung zur Assistentkraft in Kindertageseinrichtungen in ganz Bayern an oder können als Referentinnen und Referenten für Träger wie Kommunen, Landkreise oder Fortbildungsanbieter tätig werden.

Entgegen den ursprünglichen Planungen musste aufgrund der Corona-Pandemie das Schulungskonzept auf Blended Learning umgestellt werden, was einen erheblichen Mehraufwand und entsprechende Verzögerungen für das Projekt bedeutete. Dies gilt gleichermaßen für die Qualifizierung, die Voraussetzung der Eignung als Tagespflegeperson ist. Diese in der Regel ca. 160-stündige Qualifizierung konnte 2020 in vielen Fällen nicht realisiert werden. Eine Umstellung auf digitale Alternativen war nur in einigen Fällen möglich.

Insgesamt konnten daher in 2020 nur ungefähr 42 Maßnahmen (davon 32 Anstellungen als Assistentkraft sowie 10 Festanstellungen im Bereich der Kindertagespflege bzw. Ersatzbetreuung) im Sinne der Richtlinie gefördert werden. Im Vergleich lag das anvisierte Ausbauziel lt. HFK 2019 für das Jahr 2020 bei etwa 900 geförderten Arbeitsverhältnissen. Das Fördervolumen lag schätzungsweise bei rd. 182.000 Euro. Eine Verausgabung der Mittel ist aufgrund der technischen Verzögerungen erst 2021 möglich. Die Mittelausgaben werden entsprechend im Fortschrittsbericht 2021 dargestellt. Im Rahmen der Förderung in 2020 wurden größtenteils Assistentkräfte in Kindertageseinrichtungen angestellt. Diese müssen zwar die Eignung einer Tagespflegeperson (inklusive u. a. der erforderlichen Qualifizierungen) sowie eine Zusatzqualifizierung aufweisen, sie werden in den amtlichen Statistiken jedoch nicht als Tagespflegepersonen erfasst. Das im HFK vorgesehene Kriterium „Zahlen der Tagespflegepersonen“ kann diese Entwicklung entsprechend nicht abbilden.

Positiver stellen sich hingegen die Rückmeldungen aus der Fachpraxis dar, ebenso die sich bereits abzeichnende Entwicklung im Jahr 2021. Besonders für Quer- und Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger stellt diese Maßnahme eine niedrigschwellige Einstiegsmöglichkeit in das Tätigkeitsfeld der Kindertagesbetreuung dar. Der Einsatz von Personen mit Migrationshintergrund und damit auch von deren sprachlichen und kulturel-

len Kenntnissen hat sich als besonders gewinnbringend für alle Beteiligten herausgestellt.

Um diesen neu gewonnenen Personenkreisen sowie den Tagespflegepersonen generell eine langfristige Perspektive bieten zu können, wurden in der Anpassung des HFK unter anderem die Entwicklung eines Gesamtqualifizierungskonzepts von der Assistentkraft bis hin zur Fachkraft ab 2021 sowie weitere inhaltliche Änderungen und steuernde Anreize aufgenommen, insbesondere auch, um einen Beschleunigungseffekt bei der Umsetzung zu erreichen. Dies wird im Fortschrittsbericht für das entsprechende Berichtsjahr dargestellt.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege

Die Maßnahme beginnt planmäßig 2021.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Konzeptionierung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung

Die Maßnahme beginnt planmäßig 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit

Die seit April 2019 geltende Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit stellt sich weiterhin positiv dar. Insgesamt profitierten 2020 390.733 Kinder bzw. Familien (Daten gemäß KiBiG.web, inklusive der bereits vor dem KiQuTG initiierten Beitragsentlastung im Jahr vor der Einschulung). Insgesamt betrug der Beitragszuschuss 471.356.477 Euro (Landes- und Bundesmittel). Ausgehend von einem gleichbleibenden Anteil an Kindern (70,5 Prozent), die von der Ausweitung des Beitragszuschusses profitieren konnten, beläuft sich die Zahl im Jahr 2020 auf 275.467 Kinder.

Insgesamt erhöhte sich die Gesamtzahl der betreuten Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung von 372.717 im Jahr 2019 auf 384.333 Kinder im Jahr 2020 (Zahl der zum Auswertungszeitpunkt im Dezember betreuten „Regelkinder“).

2.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	156.206.031 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	156.555.221 Euro + 29.200.000 Euro (Übertrag aus 2019)

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 4 – Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus	57.376.581 + 28.900.000 (Übertrag aus 2019)	46,5	50.793.701	27,3	-35.482.880
HF 8 – Förderung der Festanstellung von bis zu 2.000 Tagespflegepersonen	8.078.419 +300.000 (Übertrag aus 2019)	4,5	0	0,0	- 8.378.419
HF 9 – Digitalisierung und Übertragung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung auf die Kindertagespflege	0	0,0	0	0,0	0
HF 10 – Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung	0	0,0	0	0,0	0
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit	90.751.031	49,0	90.751.031	48,9	0
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	222.248.969		222.248.969		
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	156.206.031 + 29.200.000 (Übertrag aus 2019) = 185.406.031	100,0	141.544.732	76,2	- 43.861.299
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	156.206.031 + 29.200.000 (Übertrag aus 2019) = 185.406.031	100,0	185.755.221	100,0	349.190
Übertrag ins Folgejahr			44.210.489*	23,8	
<i>Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	222.248.969		222.248.969		

*Für die Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts wurde bereits auf der Grundlage einer Hochrechnung des Mittelabflusses für 2020 von einem geschätzten Übertrag in Höhe von ca. 43,4 Mio. Euro ausgegangen, der voraussichtlich in das Jahr 2021 übertragen werden sollte.

In 2020 konnte ein Teil der im Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 vorgesehenen Mittel inklusive des nachträglichen Übertrags der Restmittel aus 2019 nicht in Gänze verausgabt werden. Dies ist auf das (coronabedingt) stark verzögerte Anlaufen sowie die Verzögerungen bei der technischen Programmierung im Handlungsfeld 8 zurückzuführen. Im Handlungsfeld 4 konnten aufgrund der an die Endabrechnung der Betriebskosten angelehnten Zeitpunkte der Endabrechnung nicht alle bewilligten Mittel in

2020 verausgabt werden. 2020 insgesamt nicht verausgabte Mittel sollen in 2021 in die Finanzierung der beiden Handlungsfelder fließen.

Mit der Ausweitung des Beitragszuschusses nach § 2 Satz 2 KiQuTG entlastet der Freistaat Eltern in deutlichem Umfang vom Elternbeitrag und trägt damit zur Verbesserung der Teilhabe bei. Nach Auswertung des KiBiG.web wurden für den Berichtszeitraum 2020 insgesamt 471.356.477 Euro als Beitragszuschuss für die gesamte Kindergar-

tenzeit eingesetzt. Darin enthalten ist auch der Beitragszuschuss für das letzte Jahr vor der Einschulung, der bereits vor Erlass des KiQuTG als Landesmaßnahme initiiert wurde. Für die konkrete Ausweitung des Beitragszuschusses als Maßnahme im Rahmen des KiQuTG wurden Bundesmittel i. H. v. 90.751.031 Euro eingesetzt.

Gegenüber den prognostizierten Werten im HFK für 2020 zur Umsetzung des KiQuTG wurden seitens des Bundes zusätzlich 349.190 Euro zur Verfügung gestellt. Diese Mehreinnahmen werden ebenso wie die in 2020 nicht verausgabten Bundesmittel in das Folgejahr übertragen.

2.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

2.2.5 Fazit

Trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie können die Maßnahmen weiterhin als erfolgversprechend und mit hoher Bedeutung für die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung eingeschätzt werden. Wesentliche inhaltliche Änderungsschritte wurden bereits mit der Anpassung des HFK mit Wirkung zum 1. Januar 2020 initiiert.

Insbesondere für die Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen sind die gravierenden Verzögerungen und Ausfälle von Qualifizierungsmaßnahmen anzuführen, die in der Folge in einem deutlich geringeren Umsetzungsstand und damit in einer im Vergleich zu den Finanzplanungen geringeren Verausgabung von Mitteln deutlich werden. Die sich abzeichnende Entwicklung zum Halbjahr 2021 lässt jedoch vermuten, dass mit der Anpassungsänderung des HFK zum 1. Januar 2020 zentrale Änderungen und Anreize gesetzt werden konnten, um die coronabedingten Verzögerungen sukzessive aufzuholen.

Mit dem Leitungs- und Verwaltungsbonus wurde nicht nur grundsätzlich und aktiv die Auseinandersetzung von Kommunen und Trägern mit der Frage der Entlastung des Leitungspersonals bzw. generell des pädagogischen Personals angestoßen, sondern die Maßnahme hat nach ersten Rückmeldungen bereits sichtbar und spürbar zu besseren Rahmenbedingungen geführt. Mit rd. 6.000 Einrichtungen konnten 2020 über die Hälfte der Einrichtungen mit der Maßnahme erreicht werden. Problematisch ist die schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt in Bayern. Der Fachkräftemangel ist fast flächendeckend festzustellen. Umso wichtiger ist es, mit dem Personal langfristige Arbeitsverträge abzuschließen.

Um den Akteuren eine echte (Planungs-)Perspektive bieten zu können, bedarf es daher dringend einer verbindlichen Aussage über die Verlängerung der Bereitstellung der Bundesmittel sowie über deren zukünftige Ausgestaltung. Erst mit einer verlässlichen Grundlage können die initiierten Maßnahmen in langfristige Strukturen überführt und zu tragenden Säulen im Prozess der Qualitätsentwicklung und der dauerhaften Qualitätssicherung werden.

2.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Bayern gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik¹²⁵, Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)¹²⁶ sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kinder-

125 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

126 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

tagespflegepersonen (ERiK, 2020)¹²⁷. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Bayern kann auf die Daten aller Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Für keine der Befragungen (Leitungen und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Träger, Jugendämter und Kindertagespflegepersonen) gibt es Einschränkungen in der Datenqualität (vgl. Abschnitt III).

Zur Beschreibung von Stand und Entwicklung werden grundsätzlich Daten für die Jahre 2020 und 2019 herangezogen. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn in den Handlungsfeldern bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) starteten. Dies trifft für Bayern auf Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG zu.

2.3.1 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 4 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Leistungsprofile der Einrichtung (Einrichtungen nach Art der Leitung)**
- **Ausbildung und Qualifikation von Leitung (Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufsabschluss, Zusatzausbildung der Leitung)**
- **Arbeitsbedingungen von Leitungen (Vertragliche und tatsächliche Leistungsstunden)**

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leistungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte sowie Ergebnisse der Träger- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020).

Leistungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leistungsprofile unterschieden werden. Mit 69,7 Prozent in Bayern am häufigsten vorzufinden war in 2020, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. In 16,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Bayern übernahm eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, sind mit 9,4 Prozent eher selten vorzufinden. 4,8 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Veränderungen. So nahm der Anteil von Leitungsteams um 1,3 Prozentpunkte zu. Der Anteil von Einrichtungen, in denen keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war, sank um 0,3 Prozentpunkte (vgl. Tab. V-2-1).¹²⁸

¹²⁷ Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

¹²⁸ Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V-2-1: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Bayern

Einrichtungen mit ...	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteams	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020								
Bis zu 25 Kindern	232	13,4	1.203	69,5	229	13,2	68	3,9
26 bis zu 75 Kindern	142	3,3	3.225	75,8	537	12,6	351	8,2
76 und mehr Kindern	43	1,5	1.679	60,4	652	23,5	405	14,6
Gesamt	417	4,8	6.107	69,7	1.418	16,2	824	9,4
2019								
Bis zu 25 Kindern	243	13,9	1.217	68,9	218	12,5	64	3,7
26 bis zu 75 Kindern	145	3,4	3.316	77,6	496	11,6	316	7,4
76 und mehr Kindern	52	2,0	1.594	61,8	618	24,0	315	12,2
Gesamt	440	5,1	6.127	71,3	1.332	15,5	695	8,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitung

88,3 Prozent der Leitungskräfte in bayrischen Kindertageseinrichtungen waren gemäß Kinder- und Jugendhilfestatistik im Jahr 2020 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss. Einschlägig

akademisch qualifiziert waren 10,3 Prozent. Die restlichen 1,3 Prozent verfügten über einen anderen oder keinen beruflichen Abschluss. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen (vgl. Tab. V-2-2).

Tab. V-2-2: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Bayern

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	734	8,2	733	7,9
Kindheitspädagog/-innen	194	2,2	220	2,4
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	7.838	88,3	8.119	88,0
Andere/keine Berufsausbildung	114	1,3	152	1,6

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

62 Prozent der Leitungen in Bayern haben gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zudem eine Weiterbildung absolviert, die speziell für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Diese lag in 69 Prozent der Fälle mehr als 12 Monate zurück und in 31 Prozent innerhalb der letzten 12 Monate (vgl. Tab. IV-4-3).

Arbeitsbedingungen von Leitungen

Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitsbedingungen von Leitungen sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 44 Prozent der Träger gaben in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) an, vertraglich einen Sockelbetrag für ihre Leitungskräfte in Bayern definiert zu haben. 23 Prozent der Träger nannten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. Ein Drittel (33 Prozent) der Träger gaben hingegen

an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben (ERiK, 2020).

Die Leitungen in Bayern gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie durchschnittlich 21 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie knapp 7,5 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 13,6 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen keine nennenswerte Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit (vgl. Tab. V-2-3).

Tab. V-2-3: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Bayern nach Leitungsprofil

Leitungen, ...	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
... die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	35,1	0,82	34,2	1,03
... die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	8,9	0,48	18,5	0,67
Gesamt	13,6	0,64	21,0	0,63

Frage text: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“

Hinweis: Angabe für Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht. Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=66-411.

2.3.2 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 8 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege (Anzahl der Kinder nach Altersgruppen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen, Anzahl der Groß-**

tagespflegestellen, Ort der Betreuung, Geschlecht der Kindertagespflegepersonen)

- **Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege (Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Vertretungsregelungen bei Ausfällen)**
- **Qualifizierung in der Kindertagespflege (Schulische und berufliche Abschlüsse der Kindertagespflegepersonen, Teilnahmen an Fort- und Weiterbildungen)**

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen sowie Ergebnisse der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben

Im Jahr 2020 wurden in Bayern gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 11.418 Kinder durch 3.425 Kindertagespflegepersonen betreut. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Kinder in Kindertagespflege um 719. 3.917 Kinder besuchten eine der 424 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 1.006 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Kinder in Großtagespflege um 160. Gleichzeitig nahm die Zahl der Großtagespflegestellen um 33 zu, die Zahl der dort beschäftigten Kindertagespflegepersonen stieg um 52.

Mehrheitlich nutzten Kindertagespflegepersonen in 2020 für die Betreuung ihre eigene Wohnung (68,1 Prozent). Mit 30,5 Prozent fand die Betreuung jedoch oft auch in anderen (insbesondere dafür angemieteten) Räumen statt. Die Betreuung in der Wohnung des Kindes erfolgte mit 2,3 Prozent nur in seltenen Fällen. Gegenüber dem Vorjahr zeigt sich ein Zuwachs um 2,3 Prozentpunkte bei der Betreuung in anderen Räumen, während die Betreuung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson (minus 1 Prozentpunkt) und in der Wohnung des Kindes (minus 1,4 Prozentpunkte) zurückging.

In Bayern waren im Jahr 2020 95 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 2,8 Prozent aller Kindertagespflegepersonen (2019: 2,4 Prozent).

Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege

Durchschnittlich betreute in Bayern 2020 eine Kindertagespflegeperson 3,9 Kinder – 2019 waren es 3,7 Kinder (vgl. Abb. IV-8-1).

Erstmalig für das Monitoring wurde in der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020) gefragt, wie viele Stunden sie für mittelbare

pädagogische Arbeitszeit aufwenden: Im Schnitt gaben die Kindertagespflegepersonen in Bayern an, pro Woche 6,5 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden.

Unter den Tätigkeitsbedingungen wurden auch die Vertretungsregelungen bei Ausfällen betrachtet. 79 Prozent der Kindertagespflegepersonen gaben in der Kindertagespflegebefragung an, dass eine Vertretungsregelung bestand (ERiK, 2020). 51 Prozent davon nannten das Jugendamt bzw. die Kommune als die Institution, die dazu Regelungen vorgebe. Bei 22 Prozent der Kindertagespflegestellen wurden die Vertretungsregelungen vom Träger vorgegeben, bei weiteren 3 Prozent vom Kindertagespflegeverband. 23 Prozent der Kindertagespflegepersonen gaben an, die Vertretung eigenständig zu organisieren (vgl. Tab. A-51).

In der Befragung der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) ergab die Einkommensabfrage in Bayern ein monatliches mittleres Einkommen von 2001,60 Euro brutto. Der Stundensatz pro Kind belief sich in Bayern auf durchschnittlich 4,80 Euro pro Kind.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Die Mehrzahl der Kindertagespflegepersonen in Bayern hatten in 2020 einen Qualifizierungskurs absolviert (86,5 Prozent). Knapp die Hälfte der Kindertagespflegepersonen verfügte dabei über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (47,0 Prozent) und ein gutes Drittel (35,9 Prozent) mit bis zu 160 Stunden. Qualifizierungskurse mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr spielten eine kleinere Rolle – einen solchen konnten 3,6 Prozent aller Kindertagespflegepersonen vorweisen. Obwohl dies keine Voraussetzung ist, verfügten 38,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen (zusätzlich) über eine fachpädagogische Ausbildung (vgl. Tab. V-2-4).¹²⁹

129 Es liegen aus einzelnen Statistischen Landesämtern Hinweise vor, dass es bei der Erhebung des Umfangs des Qualifizierungskurses im Jahr 2019 zu fehlerhaften Meldungen gekommen ist. Daher werden die Veränderungen hinsichtlich der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren 2019 und 2020 nicht ausgewiesen. Angaben zum Umfang des Qualifizierungskurses im Gute-KiTa-Bericht 2020 sind auf Basis der Aussagen der einzelnen Statistischen Landesämter vermutlich nicht aussagekräftig.

Tab. V-2-4: Tagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Bayern

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >= 300 Stunden	28	0,8
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden	392	11,4
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	453	13,2
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	423	12,4
Qualifizierungskurs >= 300 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	97	2,8
Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	1.219	35,6
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	778	22,7
(Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	35	1,0

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Im Rahmen der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020) gaben 98 Prozent der Kindertagespflegepersonen in Bayern an, innerhalb der letzten 12 Monate zudem an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen zu haben.

2.3.3 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Bayern werden von den jeweiligen Trägern der Kindertageseinrichtungen festgelegt und müssen gemäß Art. 19 Nr. 5. a) des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) nach den Buchungszeiten stundenweise gestaffelt sein. Auf kommunaler Ebene können weitere Staffelnungskriterien gelten. In Bayern werden zudem gemäß Art. 23 Absatz 3 BayKiBiG alle Eltern mit Kindern bestimmter Altersgruppen mit einem Betrag von 100 Euro bezuschusst. Ab dem 1. April 2019 wurde mit Mitteln aus dem KiQuTG der zunächst nur für das letzte Kindergartenjahr geltende Zuschuss auf die gesamte Kindergartenzeit ausgeweitet. Sofern für ein Kind der Anspruch

auf den Beitragszuschuss gegeben ist, muss der Elternbeitrag gem. Art. 19 Nr. 5. b) BayKiBiG in Höhe von 100 Euro ermäßigt werden. Am 1. Januar 2020 wurde zusätzlich das Krippengeld eingeführt, wodurch der Beitragszuschuss gemäß BayKiBiG auf ein- bis zweijährige Kinder ausgeweitet wurde, wenn das Einkommen der Eltern eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.¹³⁰

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2018 betrachtet.¹³¹ Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- **„Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)**

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). So werden zum einen die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien sowie die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung untersucht. Zum anderen können Aussagen über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreu-

¹³⁰ Die Einkommensgrenze beträgt grundsätzlich 60.000 Euro und erhöht sich um 5.000 Euro für jedes weitere Kind im Kindergeldbezug (BayKiBiG).

¹³¹ Da die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG bereits in der ersten Jahreshälfte 2019 umgesetzt wurde, wurden bereits im Gute-KiTa-Bericht 2020 zur Beschreibung der Ausgangslage 2018 als auch der Stand 2019 im Handlungsfeld betrachtet.

ungskosten getroffen werden. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Bayern, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 89 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 73 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 mit 27 Prozent über ein Viertel der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2018 nutzten erst 7 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-2-5 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 220 Euro pro Monat. Für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren lagen die mittleren Elternbeiträge bei 34 Euro. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-2-5 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 150 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten hingegen mehr als 319 Euro.^M

Tab. V-2-5: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bayern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	142	108–204	0	0–50
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	235	170–319	50	1–120
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	250	162–365	80	0–150
Gesamt	220	150–319	34	0–120

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2018, 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2020=357, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2020=640.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen der Vorjahre 2019 und 2018 vergleichbar.¹³² Auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigt sich, dass die monat-

lichen Elternbeiträge bereits zwischen 2018 und 2019 im Durchschnitt leicht gesunken sind. Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf die Entwicklung von 2018 zu 2019 detaillierter ein.¹³³

132 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurde die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

133 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf>

Tab. V-2-6: Monatliche Elternbeiträge einschließlich etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 und 2018 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bayern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	170	111–240	80	0–112
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	257	185–380	115	69–170
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	370	235–455	180	112–250
Gesamt	250	170–400	120	70–195
2018				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	160	110–218	93	68–115
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	270	220–390	147	100–200
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	330	230–427	200	125–270
Gesamt	260	180–380	140	90–210

Fragezeit: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund eines geänderten Fragebogendesigns sind die Elternbeiträge zwischen 2018 und 2019 zu 2020 nicht vergleichbar, da die Bereinigung um Kosten für Mittagsverpflegung und sonstige Kosten nicht einheitlich möglich ist.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2018, 2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=288, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=646, n Unter 3-Jährige,2018=257, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2018=620.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Diese unterschieden sich 2020 zwischen den beiden Altersgruppen kaum. Sowohl für Kinder unter drei Jahren als auch Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beliefen sich die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) zusätzlich zu den Elternbeiträgen in Bayern auf 60 Euro.

Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern lag die durchschnittliche Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala (1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“) bei 4,2 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 5,3. Gegenüber 2019 zeigte sich in Bayern damit eine weitere signifikante Erhöhung der Zufriedenheit von Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (2019: 5,0). Für diese Altersgruppe lag die Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung 2020 in Bayern

etwas über dem bundesweiten Durchschnitt von 4,8. Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern zeigt sich in Bezug auf die Zufriedenheit mit den Kosten im Vergleich zum Vorjahr keine Veränderung. Sie entspricht dem bundesweiten Durchschnitt der Zufriedenheit mit den Kosten (ebenfalls 4,2).

Bei der Auswahl eines Betreuungsangebots spielen für Eltern in Bayern die Kosten eine vergleichsweise geringe Rolle und nehmen im Zeitverlauf leicht an Bedeutung ab: 2020 gaben Eltern von Kindern beider Altersgruppen auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ eine Wichtigkeit von 3,6 an. Im Vorjahr lag dieser Wert bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 3,8 und bei Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 3,7 (vgl. Tab. V-2-7). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien in 2020 die Nähe zum Wohnort (5,3), die Öffnungszeiten, die räumliche Ausstattung sowie gesundes Essen (jeweils 5,0).

Tab. V-2-7: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2018 bis 2020 nach Alter des Kindes in Bayern (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	4,2	0,08	3,6	0,09
3-Jährige bis zum Schuleintritt	5,3*	0,04	3,6*	0,06
2019				
Unter 3-Jährige	4,2	0,09	3,8	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	5,0*	0,04	3,7	0,06
2018				
Unter 3-Jährige	4,4	0,09	4,0	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,8	0,05	3,8	0,06

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“ Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, 2019 und 2018, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2020=364-366, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2020=647-655, n Unter 3-Jährige, 2019=282-286, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=653-659, n Unter 3-Jährige, 2018=266-271, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2018=633-634.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.¹³⁴ Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten 2020 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Bayern ein Angebot der

Kindertagesbetreuung (jeweils 95,4 Prozent). Dagegen nahmen im Jahr 2020 16,4 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 55,6 Prozent und bei den Dreijährigen 86,5 Prozent. Gegenüber 2019 zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Inanspruchnahmequote bei den Zweijährigen von 2019 zu 2020 um 2,9 Prozentpunkte. Bei den Drei- und Vierjährigen ist hingegen ein leichter Rückgang zu verzeichnen (minus 1,0 bzw. 0,7 Prozentpunkte) (vgl. Tab. V-2-8).

134 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenwert.

Tab. V-2-8: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter sechs Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Bayern (in Prozent)

	2020	2019	2018
Unter 2-Jährige ¹	16,4	16,5	15,9
2 Jahre	55,6	52,7	51,5
3 Jahre	86,5	87,5	86,7
4 Jahre	95,4	94,7	95,0
5 Jahre	95,4	95,5	95,0

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

2.4 Fazit

Bayern hat im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Stärkung der Leitung“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt. Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ können mit Inkrafttreten der Förderrichtlinie zur Einführung eines Leitungs- und Verwaltungsbonus zum 1. März 2020 Träger von Kindertageseinrichtungen zusätzliches Personal einstellen, um Leitungskräfte von sonstigen Tätigkeiten (bspw. vom Gruppendienst und von Verwaltungstätigkeiten) freizustellen. Zudem wurde im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ eine Maßnahme zur Festanstellung von Tagespflegepersonen mittels Richtlinie zum 1. Februar 2020 umgesetzt. Bedingt durch die Corona-Pandemie kam es bei dieser Maßnahme zu Verzögerungen, wodurch eine Verausgabung der Mittel erst 2021 möglich ist. Zudem musste coronabedingt teilweise von den inhaltlichen Planungen abgewichen werden. So musste das Schulungskonzept für Kindertagespflegepersonen digital umgesetzt werden, was nach Einschätzung des Landes einen erheblichen Mehraufwand bedeutete. Auch konnten coronabedingt Qualifizierungen in vielen Fällen nicht realisiert werden. Im Ergebnis konnten 2020 weniger Festanstellungen realisiert werden als geplant. Weiterhin umgesetzt (wirksam bereits seit 1. April 2019)

wurde in 2020 die Ausweitung des Beitragszuschusses von 100 Euro pro Monat auf die gesamte Kindergartenzeit als Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 2.2).

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Bayern in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Bayern der Stand und Entwicklungen im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. So konnten im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ zum einen Auswertungen zu Leitungsprofilen der Einrichtungen fortgeschrieben werden. Mit 69,7 Prozent am häufigsten vorzufinden war 2020 wie im Vorjahr, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm.

Etwas gestiegen ist der Anteil an Einrichtungen, in denen eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist (+0,7 Prozentpunkte; 16,2 Prozent aller Einrichtungen). Im Gegenzug gesunken ist der Anteil an Einrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist (-0,3 Prozentpunkte, 4,8 Prozent aller Einrichtungen). Betrachtet werden konnten 2020 auf Basis der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) erstmals verfügbare Leitungsressourcen. Im Durchschnitt gaben die Leitungen 2020 an, vertraglich 13,6 Leitungsstunden pro Woche zur Verfügung zu haben. Tatsächlich aufgewendet für Leitungsaufgaben wurden nach Angabe der Leitungskräfte 21,0 Stunden.

Für die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten die Auswertungen für 2020 fortgeschrieben werden. Der Anteil der Eltern in Bayern, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 weiter deutlich verringert. Während 2019 89 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 73 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 mit 27 Prozent über ein Viertel der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2018 nutzten erst 7 Prozent der Eltern

einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Aus dem Fortschrittsbericht geht hervor, dass im Zeitraum April 2019 bis Dezember 2020 bisher 398.043 Kinder und ihre Familien von der Ausweitung des Beitragszuschusses profitierten (Daten gemäß KiBiG.web, siehe Fortschrittsbericht Kapitel 2.2).

Eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen konnte auf der verfügbaren Datenbasis für Bayern der Stand und Entwicklungen im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ dargestellt werden. So konnte zum einen eine Auswertung zur Personalsituation und zur Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfolgen. Auf Basis der Kindertagespflegebefragung konnten zum anderen erstmals ergänzende Kennzahlen zur Vergütung von Kindertagespflegepersonen beleuchtet werden. Für 2020 ergab die Einkommensabfrage unter Kindertagespflegepersonen in Bayern ein monatliches mittleres Einkommen von 2001,60 Euro brutto. Der Stundensatz pro Kind belief sich in Bayern auf durchschnittlich 4,80 Euro pro Kind. Nicht verfügbar im Monitoring sind Informationen zum Anteil der Kindertagespflegepersonen in Festanstellung.

3 Berlin

3.1 Einleitung

Berlin nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in sechs Handlungsfeldern: „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie „Verbesserung der Steuerung des Systems“¹³⁵. Die größten Anteile fließen dabei in die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ (32,3 Prozent), „Stärkung der Leitung“ (25,1 Prozent) sowie „Stärkung der Kindertagespflege“ (27,0 Prozent). Berlin hat 2020 Maßnahmen in allen sechs Handlungsfeldern umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Berlin wird im folgenden Kapitel 3.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 3.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

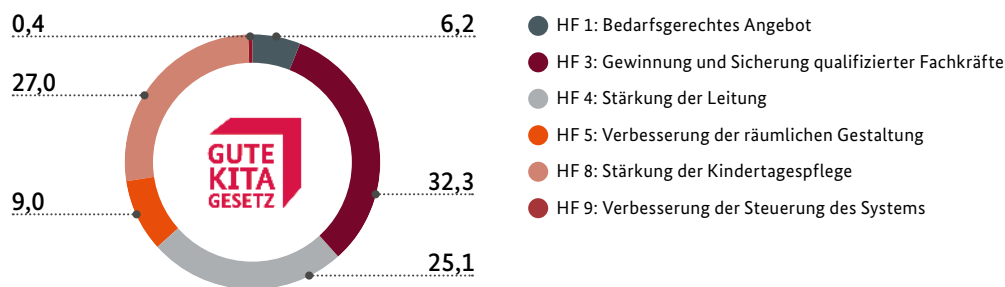
135 Der Vertrag zwischen dem Bund und Berlin einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141626/474b013d0fe597c629d011a1d0bb61203/gute-kita-vertrag-bund-berlin-data.pdf>

Abb. V-3-1: Auf einen Blick – Berlin

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	116.834	130.156
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	48.329	118.775
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	4.078	1.654
Betreuungsquote**	44,9 %	92,0 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	59,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen ³	2.663	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 30,5 % 26 bis 75 Kinder: 38,8 % 76 Kinder und mehr: 30,7 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	34.098	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.601	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet	
✓ Bedarfsgerechtes Angebot	✓ Stärkung der Kindertagespflege
✓ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	✓ Verbesserung der Steuerung des Systems
✓ Stärkung der Leitung	
✓ Verbesserung der räumlichen Gestaltung	

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
239.309.259 Euro	44.500.952 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KIBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

3.2 Fortschrittsbericht des Landes Berlin

3.2.1 Vorbemerkung des Landes Berlin

Das Berichtsjahr 2020 war maßgeblich geprägt von der Covid-19-Pandemie. Zum Schutz von Familien, Kindern und Beschäftigten wurden die Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflegen zeitweise geschlossen und eine Notbetreuung eingerichtet oder im eingeschränkten Regelbetrieb geführt. Aus dieser Situation resultierten vielfältige Belastungen und Einschränkungen in der Berliner Kindertagesbetreuung, die unter anderem zu Verzögerungen bei der Implementierung der im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargestellten Maßnahmen führten. Die genannten pandemiebedingten Verzögerungen erfordern aktuell und perspektivisch eine Nachsteuerung innerhalb der Maßnahmen sowie zwischen den Handlungsfeldern und der mit ihnen verbundenen Finanzströme.

Neben dem Pandemiegeschehen steht das Land Berlin weiterhin vor seinen ganz eigenen Herausforderungen: Gemäß der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn) Anfang 2020 veröffentlichten neuen Bevölkerungsprognose für Berlin und die Bezirke 2018–2030 (mittlere Variante) wird sich das Bevölkerungswachstum in der Zielgruppe der Kinder im Alter von 0 bis unter 7 Jahre weiter fortsetzen. Bis zum Jahr 2025 ist mit einem Anstieg um rd. 7 Prozent zu rechnen, sodass der Kitaplatzbedarf in den kommenden Jahren weiter steigen wird.

In der Folge werden die bestehenden Programme und Maßnahmen zum Platzausbau sowie zur Fachkräftegewinnung weiterhin fortgesetzt, um den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz dauerhaft zu gewährleisten. Diese quantitativen Anforderungen

müssen mit den qualitativen Herausforderungen einer modernen institutionalisierten Kindertagesbetreuung verbunden werden. Das Land Berlin ist in diesem Rahmen seit vielen Jahren aktiv und nutzt die mit dem KiQuTG zur Verfügung stehenden Ressourcen, um auf diesem Weg weiter voranzuschreiten.

Dem Land Berlin gelingt es, stetig das Betreuungsangebot zu erhöhen und zugleich neue Fachkräfte zu gewinnen. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurden insgesamt rd. 176.000 Plätze in Kita und Tagespflege zur Belegung angeboten und 170.714 Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut. Trotz Corona-Pandemie sind dies fast 1.100 betreute Kinder sowie rd. 2.700 angebotene Plätze mehr als im Vorjahr. Die Zahl der Einrichtungen ist von 2.685 im Jahr 2019 auf 2.743 im Jahr 2020 um 58 angestiegen.¹³⁶

Auch die Anzahl der pädagogisch tätigen Personen inklusive des Leitungspersonals in Berliner Kitas ist von rd. 32.600 im Jahr 2019 auf rd. 34.100 Fachkräfte im Jahr 2020 gestiegen¹³⁷. Umgerechnet in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) konnte das Fachkräfteangebot somit im Betrachtungszeitraum um rd. 1.130 VZÄ auf 28.342 VZÄ im Jahr 2020 gesteigert werden.¹³⁸

Um eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung für alle Berliner Kinder zu gewährleisten, bedarf es vor allem gut ausgebildeter Fachkräfte. Dementsprechend wurden die Ausbildungskapazitäten für pädagogische Fachkräfte in den vergangenen Jahren erhöht. Zum Schuljahr 2020/21 studieren rd. 10.500 Personen an Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin, überwiegend in der berufsbegleitenden Ausbildung. Diese Zahl zeigt, dass sich viele junge Menschen für eine pädagogische Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung und die mit ihr verbundene einschlägige Fachausbildung interessieren. Aber auch die Zahl der tätigen Quereinsteigenden, z. B. aus verwandten Berufen, nimmt stetig zu. Gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften bilden sie multiprofessionelle Teams und tragen

136 Quelle: Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – Festschreibung zum 31.12.2020.

137 Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund, Stand: 12.5.2021.

138 Quelle: Kindertagesstättenentwicklungsplan 2021.

so zur Bereicherung des Feldes bei. Im Kalenderjahr 2020 wurden insgesamt rd. 3.300 Quereinsteigende anerkannt, davon rd. 2.200 in berufsbegleitender Ausbildung und rd. 1.100 Quereinsteigende aus verwandten Berufen, als bilinguale Quereinsteigende oder sonstige geeignete Personen. Da die Anleitung für diesen Personenkreis von besonderer Bedeutung für den Berufseinstieg ist, wurde im Rahmen des KiQuTG die Zeit für Anleitung erweitert.

Neben der Gewinnung neuer Fachkräfte ist es gleichermaßen von Bedeutung, die bereits Beschäftigten im Feld der Kindertagesbetreuung zu halten, indem attraktive Rahmenbedingungen geschaffen werden. Hierzu werden die vielfältigen Maßnahmen im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes ihren Beitrag leisten, z. B. die Verbesserungen der Fachkraft-Kind-Relation im Leitungsbereich oder der (finanzielle) Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen, der im Jahr 2021 umgesetzt werden soll.

Die in § 22 SGB VIII als gleichrangiges Angebot in der Tagesbetreuung von Kindern verankerte Kindertagespflege ist, entgegen den Entwicklungen der Kindertageseinrichtungen, von einem leichten Rückgang der Tagespflegepersonen und damit der Kinderzahlen betroffen. Aktuell werden in Berlin 5.660 Kinder, inklusive ergänzender Kindertagespflege, von Tagespflegepersonen betreut (Stichtag: 31. Dezember 2020).¹³⁹ Dies hängt unter anderem mit der spezifischen Altersstruktur der Tagespflegepersonen zusammen. Im Jahr 2020 waren 22,4 Prozent und somit mehr als jede fünfte Kindertagespflegeperson 60 Jahre alt oder älter.¹⁴⁰ Um dieses, insbesondere für die Versorgung von Kleinkindern, wichtige Segment zu stärken, setzt Berlin mit dem Gute-Kita-Gesetz hier einen Schwerpunkt.

Alle mit dem Gute-Kita-Gesetz geplanten und begonnenen Maßnahmen unterstützen oder ergänzen die vielfältigen Initiativen des Landes für eine gute Qualität und Teilhabe aller Kinder. Als Stadt der Vielfalt nimmt Berlin die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Kinder und deren Familien in den Blick. Brückenangebote für geflüchtete

Familien für einen niedrigschwelligen Übergang ins Regelsystem finden neben inklusiven Angeboten für Kinder mit Behinderung, Sprachförderangeboten und Angeboten der Begabungsförderung ihren gleichberechtigten Platz. Leuchtturmprojekte zur Gesundheitsförderung, zur Digitalisierung, naturwissenschaftliche und künstlerische Projekte u. v. m. bieten Kindern und ihren Familien ein umfassendes und vielfältiges Bildungsangebot.

Das KiQuTG leistet einen zusätzlichen Beitrag, die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung weiter voranzubringen. Nach der Vertragsunterzeichnung des Landes Berlin und der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung des KiQuTG am 2. Oktober 2019 wurden die Bundesmittel im Dezember 2019 freigegeben. Insgesamt engagiert sich das Land Berlin in den Handlungsfeldern 1 – Bedarfsgerechtes Angebot, 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, 4 – Stärkung der Leitung, 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung, 8 – Stärkung der Kindertagespflege sowie 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems. Das Land Berlin stellte bereits im Jahr 2019 die Weichen für die Implementierung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern 1, 3, 4 und 8. In diesem Fortschrittsbericht wird die weitere Entwicklung der in 2019 bereits begonnenen Maßnahmen dargestellt sowie die beginnende Implementierung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern 5 und 9.

Von Beginn an begleitet eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreter:innen der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Dachverbandes Berliner Kinder- und Schülerläden e. V. (DAKS), der örtlichen Jugendämter, des Berliner Kita-Instituts für Qualitätsentwicklung (BeKi), der Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam), die Konzipierung und Implementierung der Maßnahmen in die Fachpraxis.

¹³⁹ Quelle: Auswertung Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – ISBJ KiTa, Stichtag 31.12.2020.

¹⁴⁰ Quelle: Kindertagesstättenentwicklungsplan 2021.

3.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

3.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot	Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)	X	X	X	X
	Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf	X	X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen	X	X	X	X
	Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas	X	X	X	X
	Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen		X	X	X
	Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung		X	X	X
	Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher		X	X	X
	Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte		X	X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels	X	X	X	X
Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung	Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung		X	X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege		X	X	X
	Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege	X	X	X	X
	Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege		X	X	X
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses		X	X	X

3.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot Heilpädagogischer Fachdienst (HPFD): Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanz / Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Wie bereits im Fortschrittsbericht 2019 dargestellt, war die Personengruppe der Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen in der Zukunftswerkstatt zur Konzeptionierung des Angebots in 2019 unterrepräsentiert. Um die Expertise dieser Personengruppe zur Ausgestaltung des Angebots mit einfließen zu lassen, wurde ein weiterer Workshop für das Jahr 2020 geplant. Dieser fand am 10. September 2020 als ein virtueller Workshop mit Vertreter:innen aus Kitas unter dem Titel: „Schauen wir es gemeinsam an: Heilpädagogischer Fachdienst – wie kann es gelingen? Gestalten Sie mit!“ statt. Der Workshop ermöglichte einen intensiven Austausch über Bedürfnisse, Erwartungen und Wünsche des Kita-Personals an den neuen HPFD und gab entscheidende Impulse für die konkrete Umsetzung.

An folgenden Standorten nahm der HPFD im Berichtsjahr seine Tätigkeit auf:

- KJA/SPZ Tempelhof
- KJA/SPZ Friedrichshain/Mitte
- KJA/SPZ Lichtenberg/Hohenschönhausen
- KJA/SPZ Spandau
- KJA/SPZ Kreuzberg
- KJA/SPZ Weißensee

Des Weiteren wurde die Koordinierungsstelle als Projektbegleitung und Fachaufsicht, gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept, implementiert und beim Sozialverband VDK Berlin-Brandenburg e. V. angesiedelt.

Mit den neu eingestellten Mitarbeiter:innen der KJA/SPZ fanden 14-tägig, unter Leitung der Koordinierungsstelle, standortübergreifende Treffen, pandemiebedingt digital, statt. Neben dem standortübergreifenden Austausch zur

Arbeitsaufnahme und Organisation des Fachdienstes standen Themen wie Vernetzung im jeweiligen Sozialraum, Öffentlichkeitsarbeit, Einführung einer Dokumentationsdatenbank und Datenschutz auf der Agenda.

Der HPFD hat im Jahr 2021 an zehn Standorten seine Arbeit aufgenommen. Spätestens 2022 folgen sechs weitere Standorte.

Um das neue Beratungsangebot sowohl bei den Zielgruppen als auch den Netzwerkpartner:innen bekannt zu machen, wurde ein gemeinsamer Flyer mit jeweils standortspezifischem Einleger entwickelt. Dieser liegt sowohl als Print als auch in digitaler Form vor und wurde – soweit möglich – von den Mitarbeiter:innen des jeweiligen Standortes im persönlichen Kontakt im Sozialraum (Jugendamt, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Familienzentren, Kitas etc.) verteilt. Parallel dazu wurde der Heilpädagogische Fachdienst sowohl in überregionalen als auch bezirklichen Treffen und Veranstaltungen von einzelnen Kitas, Kitaträgern, Arbeitsgemeinschaften, Berufsverbänden und anderen Gremien vorgestellt, pandemiebedingt i. d. R. digital. Es wurde eine Webseite für den Heilpädagogischen Fachdienst erstellt, welche tagesaktuell gepflegt wird und einen Überblick über alle Standorte und die entsprechenden Kontaktdaten vorhält.¹⁴¹

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Wie bereits im Fortschrittsbericht 2019 dargestellt, wurde auf Grundlage von § 23 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) i. V. m. § 16 Absatz 3 Satz 3 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) die Rahmenvereinbarung Heilpädagogische Gruppen (RV-HpG) ratifiziert und trat rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Mit den Neuverhandlungen der RV-HpG wurde unter anderem die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation verankert. In den Kostenblättern der RV-HpG spiegelt sich die stufenweise Anhebung der Personalverbesserung über die gesamte vierjährige Laufzeit des KiQuTG wider.

141 <http://kja-spz-berlin.de/hpfd>

Ab 1. Januar 2020 erfolgte planmäßig eine Anhebung des kindbezogenen Personalzuschlags von 0,425 auf 0,515 bei ganztägigem Betreuungsumfang.

Abweichend vom Handlungs- und Finanzierungskonzept konnte die geplante Erweiterung des Platzangebots von 80 Plätzen im Jahr 2018 auf 120 Plätze im Jahr 2020 nicht realisiert werden. Eine wesentliche Ursache waren die an das sich verändernde Pandemiegeschehen angepassten Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19-Infektionen. Insbesondere für schwerstmehrfach behinderte Kinder besteht ein deutlich erhöhtes Risiko für einen schweren Covid-19-Verlauf. Da für diese Kinder der Besuch einer Kita mit besonderen Gefahren verbunden war, wurden viele von ihnen im häuslichen Umfeld betreut. In dieser Phase war die Ausweitung des Angebots nicht möglich. Auch standen die Träger vor besonderen Herausforderungen und konnten keine Räume akquirieren.

Dennoch konnten die für die Betriebserlaubniserteilung nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zuständigen Mitarbeiter:innen der Einrichtungsaufsicht bei der SenBildJugFam mit sieben Trägern konkrete Gespräche führen. In diesem Rahmen fanden Besichtigungen der Räumlichkeiten sowie Austausche über die notwendigen Bedingungen, wie z. B. Rollstuhlgerichtigkeit des Gebäudes, Information/Verständigung mit der Elternschaft der Einrichtung, Konzeptarbeit, Fortbildung u. Ä., statt, sodass davon auszugehen ist, dass die geplanten Plätze, wenn auch verzögert, entstehen können.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Im Jahr 2020 begann die technische Umsetzung der Maßnahme, welche aufgrund der Abkehr vom Prinzip der kindbezogenen Finanzierung einen Umbau der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) erfordert. Der technische Umbau ist Voraussetzung zur Auszahlung des finanziellen Anreizes an einzelne Kindertageseinrichtungen. Das eigentliche Inkrafttreten der Maßnahme ist

zum 1. August 2021 geplant. Dementsprechend erfolgt die ausführliche Berichterstattung zur Maßnahme im Fortschrittsbericht für das Jahr 2021.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Das Praxisunterstützungssystem ermöglicht Trägern bzw. Einrichtungen die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten zur Entlastung, Stärkung, Qualifizierung und Reflexion des Handelns der pädagogischen Mitarbeitenden. Als solche werden interne und externe Angebote in Form von Fachberatung, Supervision, Coaching und Mentoring verstanden. Strukturierte Qualifizierungen für Fachberatungen und die Entwicklung von Modellprojekten zur Bereicherung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen ergänzen, wissenschaftlich begleitet, das Praxisunterstützungssystem.

Seit Anfang 2020 erhalten alle Berliner Kita-Träger im Rahmen der Regelfinanzierung (Gutscheinverfahren) zur Inanspruchnahme von Fachberatung o. Ä. pro Kind und Jahr je 47,70 EUR. Entsprechend der Bedarfssituation der Träger und Einrichtungen können die Mittel zusammengefasst und/oder überjährig eingesetzt werden. Der Nachweis über die Verwendung erfolgt im Rahmen des Leistungsnachweises gemäß Punkt 4 der Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG)¹⁴².

Perspektivisch soll die gesamte Qualitätsentwicklung der Berliner Kindertageseinrichtungen systematisch in den Blick genommen, aufeinander bezogen und als Gesamtkonzept weiterentwickelt werden. Neben der Beauftragung des Konzepts zu multiprofessionellen Teams und des Fachtages für Fachberatung in 2019 wurde im Sommer 2020 daher das Vergabeverfahren zur „Begleitung, Evaluation und Weiterentwicklung der Qualität in den Berliner Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des Berliner Bildungsprogramms“ von der SenBildJugFam veröffentlicht.

Die Leistungsbereiche wurden thematisch aufbereitet und in übergreifenden Themen zu vier Losen gebündelt: 1. Fokus interne und externe Evaluation und Berliner Bildungsprogramm,

142 <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/#rahmenvereinbarung>

2. Fokus Fachberatung – multiprofessionelle Teams und Begabungsorientierung, 3. Fokus Beobachtung kindlicher Entwicklung, 4. Fokus Kindertagespflege.

Aufsetzend auf dem etablierten Qualitätsentwicklungsprozess der internen und externen Evaluation, der aus dem Landeshaushalt finanziert wird und in Los 1 beschrieben ist, werden in den Losen 2 bis 4 im Zusammenhang mit den Maßnahmen aus dem KiQuTG weitere Prozesse der Qualitätsentwicklung und der Praxisunterstützung der Kitas und Kindertagespflege eingeleitet, die im Zusammenwirken das Berliner Qualitätssystem der frühkindlichen Bildung positiv verstärken sollen.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Für die Ausweitung der Anleitungsstunden auf neue Zielgruppen wurden im Jahr 2020 die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Durch Artikel 2 Nummer 3 Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 vom 11. Juni 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. S. 535) wurden in § 11 Absatz 5 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)¹⁴³ nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt (zur besseren Darstellung kursiv gedruckt):

„Wird in einer Einrichtung eine Person beschäftigt, die sich in der berufs begleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befindet, werden der Einrichtung für die Anleitung dieser Person jeweils pro Woche im ersten und zweiten Semester drei Zeitstunden, im dritten und vierten Semester zwei Zeitstunden und im fünften und sechsten Semester eine Zeitstunde gewährt. Dies gilt ab dem 1. Februar 2020 auch, wenn eine Person beschäftigt wird, die sich in einem dualen oder berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung im Kindesalter befindet. Für die Anleitung sonstiger geeigneter Beschäftigter sowie weiterer im pädagogischen Betrieb Beschäftigter ohne einschlägige Ausbildung (Beschäftigte aus verwandten Berufen, Beschäftigte zur Umset-

zung einer besonderen Konzeption) werden im ersten Jahr ihrer Tätigkeit ab dem 1. Februar 2020 eine Zeitstunde und ab dem 1. Februar 2021 zwei Zeitstunden wöchentlich gewährt. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens Verwaltungsvorschriften erlassen.“

Des Weiteren wurde die Ausführungsvorschrift für Zeit für Anleitung (AV Anleitung) entsprechend angepasst. Die novellierte AV Anleitung wurde im Juni 2020 veröffentlicht und rückwirkend zum 1. Februar 2020 in Kraft gesetzt.

Zur Umsetzung der Anleitung erhalten Träger auf Antrag Kompensationsmittel. Die Anleitung kann dann auf verschiedene Arten erfolgen, bspw. durch die Erhöhung der Arbeitszeit der anleitenden Fachkraft um die jeweilige Stundenzahl. Weiteres ist in Punkt 1.2 der AV Anleitung geregelt.

Als Nachweis über die Verwendung der Kompensationsmittel für die Anleitungsstunden erfolgt eine Dokumentation, in welcher Umfang und Inhalt der Anleitung nachvollziehbar dargelegt werden müssen (Punkt 1.4 AV Anleitung). Ferner wurden die Regelungen zur Dokumentation über die Umsetzung von Anleitungsstunden im Sinne der AV Anleitung anhand von Mindeststandards im Dezember 2020 konkretisiert und die entsprechenden Informationen (inkl. einem Dokumentationsbeispiel) auf der Webseite¹⁴⁴ der SenBildJugFam bereitgestellt.

Die Antragstellung und die Abwicklung der Auszahlung erfolgen über ein Gutscheilverfahren, welches durch einen externen Dienstleister umgesetzt wird. Die Vergabe dieser Dienstleistung ist, wie geplant, im Jahr 2020 erfolgt. Die Kompensationsmittel werden für Beschäftigte in den weiteren Gruppen des Quereinstiegs nach Abschnitt 3 der AV Anleitung jährlich beantragt und ausgezahlt. Die Mittel sind dabei von den Trägern im ersten Jahr der Beschäftigung der anzuleitenden Person im Quereinstieg zu beantragen. Die Gutscheine können wahlweise bis zu einem festen Stichtag im Sommersemester (SoSe) oder im

143 <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KitaF%C3%B6GVBerahmen>

144 <https://www.berlin.de/sen/jugend/traegerservice/unterstuetzung-quereinstieg-676559.php>

Wintersemester (WiSe) des Jahres eingereicht werden (Punkt 3.4 AV Anleitung).

In Abweichung dazu erfolgt die Beantragung und Auszahlung der Kompensationsmittel für Beschäftigte im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik semesterweise nach dem „3-2-1-Modell“ (analog zu den über Landesmittel finanzierten Kompensationsmitteln für die Anleitung der Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher). Die Einreichung der Gutscheine erfolgt in diesen Fällen jeweils bis zum jeweiligen Stichtag im SoSe und WiSe.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde der Stichtag für das SoSe vom 15. April 2020 auf den 31. Mai 2020 verschoben. Durch die besonderen Herausforderungen während des eingeschränkten Kita-Betriebs hatten die Träger damit ausreichend Zeit zur Antragstellung und Organisation der bereitzustellenden Anleitung. Die Frist für das WiSe 2020/2021 wurde vom 31. Oktober 2020 auf den 5. November 2020 verschoben.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Durch Artikel 2 Nummer 4 Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 vom 11. Juni 2020 wurden in der VOKitaFöG die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einführung von Vor- und Nachbereitungszeiten für Personen in berufsbegleitender Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher und Personen, die sich in einem dualen oder berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung im Kindesalter befinden, definiert:

„Dem § 12 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher und Personen, die sich in einem dualen oder berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung im Kindesalter befinden, erhalten zusätzlich für die Dauer der Ausbildung oder des Studiums zwei Zeitstunden pro Woche für die Vor- und Nachbereitung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann zur Durchführung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens Verwaltungsvorschriften erlassen.“

In diesem Zuge wurde sodann auch die AV Anleitung entsprechend angepasst (Punkt 2.2 AV Anleitung). Diese regelt im Konkreten die Einführung von zunächst einer Stunde pro Woche Vor- und Nachbereitungszeit ab dem Kitajahr 2020/2021 und eine Ausweitung ab dem 1. Februar 2022 auf zwei Stunden pro Woche.

Zur Ausgestaltung der Vor- und Nachbereitungszeit ist in Punkt 2.2 AV Anleitung Folgendes geregelt:

„Die Vor- und Nachbereitungszeit dient ausschließlich der beruflichen Weiterentwicklung der Beschäftigten in Ausbildung und darf nicht für die unmittelbare pädagogische Arbeit in der Einrichtung genutzt werden [...]. Die Ausgestaltung der Vor- und Nachbereitungszeit erfolgt individuell und im Einvernehmen mit dem Kita-Träger bzw. der Einrichtung. Sie bietet die Möglichkeit, Theorie- und Praxiserfahrungen zu reflektieren, Vorhaben für die pädagogische Arbeit in der Kita zu planen oder ähnliche Anforderungen, die im Zusammenhang mit der berufsbegleitenden Ausbildung bzw. dem berufsintegrierenden Studium entstehen, zu erfüllen.“

Zur Umsetzung der Maßnahme erhalten die Träger Kompensationsmittel, um die Arbeitsverträge der Beschäftigten in Ausbildung bzw. Studium entsprechend um die eine Stunde Vor- und Nachbereitungszeit ab 1. Februar 2020 (bzw. auf zwei Stunden ab 1. Februar 2022) auszuweiten. Die Abwicklung der Beantragung und Auszahlung erfolgt über das bereits für die Anleitungsstunden implementierte Gutscheinverfahren durch den beauftragten Dienstleister.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Im Rahmen der Maßnahme wird an Fachschulen für Sozialpädagogik ein Angebot konzipiert und implementiert, welches Vollzeitstudierende nichtdeutscher Herkunftssprache beim Weitererwerb der deutschen Sprachkenntnisse, insbesondere der Fachsprache, unterstützt. Dabei steht die Schriftsprache im Fokus, da erfahrungsgemäß gerade schriftsprachliche Kompetenzen den Ausbildungserfolg in hohem Maße bestimmen. Neben den Vollzeitstudierenden können auch die

am Schulversuch „2+2“ teilnehmenden Berufsfachschüler:innen der sozialpädagogischen Assistenz das Angebot in Anspruch nehmen.

Die Vergabe des Auftrags erfolgte in einem zweistufigen nicht offenen Verfahren gem. § 16 Absatz 1 Vergabeverordnung (VgV). In der Vorbereitung der Vergabe wurde das Feinkonzept der Maßnahme wie folgt ausgestaltet:

Das Angebot wird an insgesamt sieben Fachschulen für Sozialpädagogik (acht Schulstandorte) im Land Berlin bereitgestellt. Ausgewählt wurden die fünf staatlichen Fachschulen, die Fachschule am Pestalozzi-Fröbel-Haus als Stiftung öffentlichen Rechts sowie die Fachschule der Stiftung SPI. Diese Auswahl wurde anhand der Quantität der Zielgruppe/n getroffen: Insbesondere bei den öffentlichen Fachschulen ist der Anteil an Studierenden in Vollzeit besonders hoch. Zudem sind diese Fachschulen am o. g. Schulversuch beteiligt. Um auch die wertvollen Erfahrungen aus dem Schulversuch, in dem Menschen mit Fluchterfahrung auf die Erzieher:innenausbildung vorbereitet und während dieser mit individuellen Unterstützungsangeboten begleitet werden, zu nutzen, wurde außerdem die Fachschule der Stiftung SPI ausgewählt, weil dort in Form der Regiestelle die Begleitstruktur für den benannten Schulversuch vorgehalten bzw. koordiniert wird.

Die Teilnahme an der Maßnahme ist in allen Fachsemestern möglich; fokussiert werden insbesondere Teilnehmende im ersten Jahr der Ausbildung sowie Studierende in Vorbereitung auf die Facharbeit. Im Zuge des Sprachförderangebots sollen Kommunikations- und Textkompetenz der Studierenden erweitert werden. Das Sprachförderangebot ist auch als Unterstützung in Vorbereitung schriftlicher Leistungsfeststellungen (Klausuren, Facharbeit) im Ausbildungszusammenhang angelegt.

Die Dienstleister bieten Gruppenangebote mit sieben bis 15 Teilnehmenden je Gruppe an. Darüber hinaus ist ein individuelles, bedarfsorientiertes Sprachlerncoaching mit bis zu drei Teilnehmenden je Kleingruppe als Ergänzung zum Gruppenangebot vorgesehen. Auf die Verzahnung

der Sprachförderangebote mit dem Fachunterricht zielen die vorgesehenen Hospitationen von Sprachförderdozent:innen im Fachunterricht ab. Ergänzend zu dem Gesamtkonzept werden die Sprachfördermaßnahmen und Trainings digital gestützt.

Die Dienstleistung wurde im Rahmen der zweistufigen Ausschreibung in drei Lose gesplittet. Die Lose wurden anhand der Quantitäten der potenziellen Zielgruppen und der Standortregion gebildet. Zum 1. November 2020 wurden zwei Dienstleister mit der Umsetzung beauftragt. In einer ersten Phase, welche bis Ende Januar 2021 dauerte, passten die Dienstleister ihre Umsetzungskonzepte an die Gegebenheiten der jeweiligen Schulstandorte an und schlossen entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit den kooperierenden Fachschulen ab. Des Weiteren diente die Vorbereitungsphase der Teilnehmendenaquise und der Entwicklung geeigneter Lehrmaterialien für die Gruppenangebote sowie ergänzender digitaler Lernangebote und Bereitstellung der (technischen) Voraussetzungen zu deren Nutzung.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte

Da die Maßnahme im Jahr 2021 umgesetzt wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht für das Jahr 2021.

Um die Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte zu implementieren, erfolgte im Dezember 2020, mit Verzögerung aufgrund der Pandemie, eine EU-weite Ausschreibung. Hierbei wurden zwei Träger mit der Umsetzung beauftragt, die im Januar 2021 ihre Arbeit aufnahmen. Im Fortschrittsbericht 2021 wird dazu berichtet.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Für die Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels wurden im Jahr 2020 die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Durch Artikel 1 Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) wurde § 11 Absatz 2

Nummer 4 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)¹⁴⁵ wie folgt gefasst:

„Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 85 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind. Zur Unterstützung der Leitung können die Personalzuschläge nach Satz 1 anteilig auch für Verwaltungsassistenten verwendet werden. Das Nähere wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung nach § 23 geregelt.“

Des Weiteren wurde mit Artikel 2 Nummer 5 Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) § 19 Absatz 2 VOKitaFöG folgendermaßen gefasst:

„Für jeden vertraglich vergebenen Platz erhält die Einrichtung einen Zuschlag von 0,0118 Stellenanteilen für die Wahrnehmung der Leitungstätigkeit (Leitungsanteil).“

Damit trat zum 1. August 2020 die zweite Stufe der Verbesserung des Leitungsschlüssels im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG in Kraft. Dadurch ist eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit statt bisher bei 90 Kindern nunmehr bei 85 Kindern gewährleistet.

Durch die gesetzliche Anpassung von § 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG und § 19 VOKitaFöG wurde ebenfalls, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept beschrieben, die Möglichkeit geschaffen, Leitungsanteile über Verwaltungsassistenten abzudecken. Zur konkreten Umsetzung dieses Teilbereichs der Maßnahme wurde die Anlage 12 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) hinzugefügt. Diese regelt den Stellenanteil, der durch Verwaltungsassistenten abgedeckt werden darf, und definiert die zweckentsprechende Verwendung der Mittel:

„Der Anteil für die pädagogische Leitung beträgt pro Kind 0,0118 Stellen. Dieser Stellenanteil wird in der Regel für pädagogische

Leitungstätigkeit eingesetzt. Hiervon abweichend können gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG die Personalzuschläge anteilig auch für Verwaltungsassistenten verwendet werden.

Der Anteil für die pädagogische Leitung darf das Verhältnis von 0,0111 Stellenanteilen pro Kind nicht unterschreiten. Der als Differenz gegenüber 0,0118 zur Verfügung stehende Anteil kann für eine Verwaltungsassistenten eingesetzt werden und ist ausschließlich zur Unterstützung der pädagogischen Leitung beziehungsweise zu deren Entlastung einzusetzen.“

Des Weiteren verpflichtet sich der Träger zur ordnungsgemäßen Mittelverwendung bei Inanspruchnahme der Verwaltungsassistenten.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Im Rahmen des KiQuTG gewährt das Land Berlin seit dem 1. August 2020 Zuwendungen auf Antrag von Trägern für Maßnahmen zur Gestaltung von anregungsreichen Räumlichkeiten, die die Bildungs- und Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern erhöhen, zur Herstellung von Barrierefreiheit und zur Förderung der Gesundheit der pädagogischen Mitarbeitenden.

Die Gewährung erfolgt auf der Grundlage von § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Zu Beginn der Maßnahmen erfolgte ein Trägeraufruf, mit dem über das Förderprogramm informiert wurde.

Die Fördervoraussetzungen sind in einer Förderrichtlinie¹⁴⁶ niedergeschrieben, welche am 23. Juli 2020 veröffentlicht wurde. In Punkt 2 ist der Gegenstand der Förderung definiert:

„2.1 Gegenstand der Förderung sind raumgestalterische Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen zur Ausgestaltung einer besonderen

145 <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KitaRefGBERahmen>

146 <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/#raumgestaltung>

pädagogischen Konzeption, zur Herstellung von Barrierefreiheit sowie zur gesundheitlichen Förderung von pädagogischen Mitarbeitenden.

2.2. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- *Ausstattungen, die einen Bezug zur pädagogischen Konzeption der Einrichtung haben und über die Standardausstattung hinausgehen, Anlässe für soziale Interaktion, Kommunikation, Gespräche und den Austausch der Kinder untereinander bieten – Sprachförderung*
- *Herstellung von Barrierefreiheit, wie beispielsweise Automatiktüren, Rampen, akustische und taktile Orientierungssysteme, rollstuhlgeeignete Bodenbeläge, Handläufe und barrierefreie Sanitäranlagen*
- *Gesundheitsförderung der pädagogischen Mitarbeitenden, wie beispielsweise Lärmschutz (z. B. Einbau von Akustikdecken, Verkleidung von Wänden, lärmdämpfende Beläge, Raumteiler), rückenfreundliches Mobiliar (z. B. Wickelkommoden mit Treppen, höhenverstellbare Tische, Sitzmöglichkeiten für Erwachsene, spezielle ergonomische Erzieherstühle und Erzieherinnenstühle).“*

Gemäß Punkt 3.1 der Förderrichtlinie können Zuwendungsempfänger gemeinnützige anerkannte oder dem Grunde nach anererkennungsfähige Träger der freien Jugendhilfe und in entsprechender Anwendung die Kita-Eigenbetriebe des Landes Berlin sein, in deren Kindertageseinrichtungen Kinder gemäß SGB VIII und KitaFöG betreut werden.

Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung. Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung gewährt. Ein Eigenanteil ist nicht zu erbringen. Die maximale Fördersumme für eine Einrichtung beträgt bei Einrichtungen bis einschließlich 50 genehmigten Plätzen bis zu 15.000 EUR. Für Einrichtungen über 50 genehmigten Plätzen beträgt die Förderhöchstsumme bis zu 30.000 EUR. Träger mit mehreren Einrichtungen können

zwei Einrichtungen in einem Antrag zusammenführen. Dadurch erhöht sich die Förderhöchstsumme auf bis zu 25.000 EUR bei Einrichtungen, die summiert ein Platzangebot für bis zu 100 Kinder aufweisen und bis zu 50.000 EUR, die summiert mehr als 100 genehmigte Plätze anbieten. Näheres regelt die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung in der Fassung vom 23. Juli 2020.

Die Beratung zur Antragstellung sowie die Prüfung und Bewilligung der Anträge erfolgt durch das Qualitäts- und Steuerungsteam fortlaufend seit Veröffentlichung der Förderrichtlinie.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Die Tagespflege bildet einen wichtigen Baustein im System der Berliner Kindertagesbetreuung. Sie dient der Erfüllung des bundesrechtlich geregelten Rechtsanspruchs in gleicher Weise wie Kindertageseinrichtungen. Um gute Rahmenbedingungen für die selbstständig tätigen Tagespflegepersonen zu schaffen und das Berufsbild attraktiver zu gestalten, war eine Verbesserung der Vergütungsstruktur für Tagespflegepersonen erforderlich. Diese erfolgte über eine Anhebung der monatlichen Regelfinanzierung. Nach § 18 Absatz 1 Satz 3 KitaFöG wird die Höhe der Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen von der SenBildJugFam festgesetzt. Rückwirkend zum 1. Januar 2020 wurde die Vergütung mit der Änderung der AV-KTPF angehoben. Die Steigerung erfolgte in zwei Stufen vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Oktober 2020 auf 11,90 EUR und ab 1. November 2020 auf 12,50 EUR pro Stunde, ab einer Betreuung von drei Ganztagskindern. Damit wurde die erste Stufe plangemäß entsprechend dem Handlungs- und Finanzierungskonzept umgesetzt. Die zweite Stufe erfolgte zwei Monate vor dem im Handlungs- und Finanzierungskonzept angegebenen Meilenstein. Die Stufen der Entgelterhöhung sind in § 8 der AV Tagespflege in der Änderungsfassung vom 23. Juni 2020 in Verbindung mit den Kostenblättern geregelt. Die Anhebungen erfolgten in dieser Höhe, da der Landesmindestlohn in Berlin Mitte des Jahres 2020 ebenfalls auf 12,50 EUR angehoben wurde. Tagespflegepersonen, die mehr als drei Kinder

betreuen, haben prozentuale Aufschläge in der gleichen Höhe erhalten.

Auch für die ergänzende Kindertagespflege ist die Steigerung der Vergütung in diesen zwei Schritten erfolgt. Dabei wurde auch die Bezahlung der Nachtstunden, die zuvor nur hälftig vergütet wurden, auf Tagesstundenniveau angehoben, sodass ab 1. Januar 2020 11,90 EUR und ab 1. November 2020 12,50 EUR für die Betreuung eines Kindes in ergänzender Kindertagespflege pro Stunde gewährt wird. Damit wird der gestiegenen Bedeutung und den erhöhten Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege Rechnung getragen und die Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen in besonderer Weise wertgeschätzt.

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege

Wie im Fortschrittsbericht 2019 dargestellt, wurde die mittelbare pädagogische Arbeit (mpA) gesetzlich implementiert.

Im Jahr 2020 wurde die Höhe der Vergütung der mpA, die bisher 11,50 EUR pro Stunde betrug, durch Änderung der AV-KTPF rückwirkend zum 1. Januar 2020 erneut geändert. Die Erhöhung resultierte aus der Anpassung an den Berliner Landesmindestlohn. Die Vergütung betrug vom 1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2020 11,90 EUR und ab 1. November 2020 12,50 EUR pro Stunde.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Mit der letzten Aktualisierung des Berliner Bildungsprogramms (BBP) wurde die Gleichwertigkeit der Kindertagespflege mit der Betreuung von Kindern in der Kita noch einmal herausgestellt. Daher werden im Rahmen des KiQuTG Maßnahmen initiiert, die die Qualität in der Kindertagespflege in den Mittelpunkt rücken.

Interne Evaluation

Das BBP ist für alle Berliner Kindertagespflegepersonen die gültige Arbeitsgrundlage. Die interne Evaluation soll im Sinne einer Werkzeugkiste als Instrument der Qualitätsentwicklung für die Kindertagespflege erweitert und in der Praxis implementiert werden. Das Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (BeKi), welches die interne Evaluation zum BBP in Zusammenarbeit mit dem Bundesprogramm ProKindertagespflege,

der SenBildJugFam, den Jugendämtern und interessierten Kindertagespflegepersonen entwickelte, wurde beauftragt, die vorliegenden Materialien zur internen Evaluation um die erforderlichen Instrumente im Sinne einer „Werkzeugkiste“ für die Kindertagespflege zu erweitern und nutzbar zu machen. Ein Werkvertrag wurde im Juni 2020 abgeschlossen.

Qualitätsunterstützer:innen

Zur Gewinnung von Fachkräften (sogenannte Qualitätsunterstützer:innen), die die Berliner Jugendämter und die Tagespflegepersonen unterstützen und so den Qualitätsentwicklungsprozess vorantreiben, wird eine Koordinierungsstelle für Qualität und Unterstützung (KoQU) eingerichtet. Hierzu erfolgte ein europaweites Vergabeverfahren. Der alleinige Bewerber war der Jugendhilfeträger Familien für Kinder gGmbH. Dieser erhielt das Los, sodass die KoQU bei diesem Dienstleister angesiedelt und, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplant, Dienstleistungsverträge zur Einrichtung der Koordinierungsstelle abgeschlossen werden konnten. Abweichend vom Handlungs- und Finanzierungskonzept ist die Weiterentwicklung der internen Evaluation und die KoQU bei unterschiedlichen Trägern angesiedelt, die jedoch eng kooperieren.

Die Qualitätsunterstützer:innen übernehmen in den Jugendämtern nicht-hoheitliche Aufgaben. Sie fördern die Umsetzung der internen Evaluation, initiieren Fortbildungen, regen Vernetzungstreffen an, betreiben Akquise oder unterstützen Kindertagespflegepersonen bei der Suche und Einrichtung von entsprechenden Räumen für die Tätigkeit. Aufgrund von pandemiebedingten Verzögerungen konnte die Einstellung der Qualitätsunterstützer:innen nicht wie geplant in 2020 erfolgen. Die Einstellungen erfolgen sukzessive ab Februar 2021.

Vernetzung

Durch die regelmäßige Vernetzung der Kindertagespflegepersonen kann ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssteigerung geleistet werden. Mit dem Inkrafttreten der AV-KTPF zum 1. Januar 2020 wurde gem. Nummer 5 Absatz 2b die „Förderung und Beratung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen im Bezirk (Kiezgruppen)

sowie mindestens halbjährige Teilnahme an Kiezgruppentreffen oder Runden mit den Regionalsprecherinnen und Regionalsprechern des Bezirks“ als ein fester Aufgabenbereich der Fachberatung Kindertagespflege der Jugendämter verankert.

Parallel dazu erfolgte gemäß Nummer 10 Absatz 10 AV-KTPF die Anerkennung der Teilnahme an einer Kiezgruppe als Fortbildungstag:

„Tagespflegepersonen können sich zu einer Gesprächs-/Supervisionsgruppe, sogenannten ‚Kiezgruppe‘, mit mindestens 10 Tagespflegepersonen zusammenschließen. Sie können für ihre Gruppe eine Regionalsprecherin bzw. einen Regionalsprecher wählen. Die Teilnahme an angeleiteten regionalen Gesprächs-/Supervisionsgruppen, sogenannten ‚Kiezgruppen‘, mindestens viermal pro Jahr im Umfang von insgesamt acht Unterrichtsstunden wird wie ein weiterer Fortbildungstag gewertet und vergütet.“

In den Verantwortungsbereich der Leiter:innen der Kiezgruppe fallen die Organisation, Moderation und inhaltliche Gestaltung der Treffen der Vernetzungsgruppen. Gemäß Nummer 11 Absatz 15 AV-KTPF erhalten die Leiter:innen der Kiezgruppen für ihre Tätigkeit ab dem 1. Januar 2022 pro Jahr 130 EUR als Aufwandsentschädigung. Hierüber wird dementsprechend im Fortschrittsbericht für das Jahr 2022 berichtet werden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Im Rahmen dieser Maßnahme wurde für die gesamte Laufzeit des KiQuTG ein Qualitäts- und Steuerungsteam bei der SenBildJugFam installiert, um als Schnittstelle zwischen Verwaltung und pädagogischer Fachpraxis zu wirken. Bereits im dritten Quartal 2019 wurden in der SenBildJugFam zwei Personen für Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung zur Unterstützung bei der Umsetzung des KiQuTG als Beschäftigungspositionen (BePO) eingestellt. Diese waren an der Erstellung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zur Umsetzung des KiQuTG in Berlin beteiligt. Dadurch wurde ein Wissenstransfer von der Konzeptionierungs- zur Umsetzungsphase

gewährleistet. Im Laufe des Jahres 2020 wurde das Team um zwei weitere Personen ergänzt.

Die Qualifikationen des Teams setzen sich wie folgt zusammen:

- Soziale Arbeit, M.A., Schwerpunkt Bildung und Beratung, Erziehungswissenschaft, B.A.
- Sozialrecht und -wirtschaft, LL.M., Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin
- Dipl.-Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin (FH), Systemische Beraterin/Prozessbegleiterin, Lehrgenehmigung für Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin
- Soziale Arbeit, B. A., Sozialwissenschaften, B. A.

Im Rahmen der von dem Team geleiteten Arbeitsgemeinschaft zum KiQuTG sowie in verschiedenen anderen Arbeitsgemeinschaften auf kommunaler und Landesebene wurden die Verbände, Träger, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen über den aktuellen Umsetzungsstand zum KiQuTG informiert und es fand ein regelmäßiger fachpolitischer Austausch statt.

Eine wichtige Aufgabe war im Jahr 2020 die Begleitung des im August angelaufenen Förderprogramms für Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung im Rahmen des KiQuTG. In diesem Zusammenhang informierte und beriet das Qualitäts- und Steuerungsteam zu Fragen der Antragstellung und den damit verbundenen Möglichkeiten. Hierbei kristallisierte sich heraus, dass es einen hohen Beratungsbedarf gab, zum einen zur formal korrekten Beantragung im Rahmen der Landeshaushaltsordnung und zum anderen auf fachlich-pädagogischer Ebene. Neben der Beratung zum Förderprogramm beriet das Qualitäts- und Steuerungsteam auch allgemein zu Chancen und Möglichkeiten der Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sowie dem damit verbundenen zeitweisen Aussetzen von Stellenbesetzungsverfahren kam es zu Verzögerungen bei der Umsetzung der angestrebten Aufgaben des Qualitätsteams. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit im Jahr 2021 vermehrt in den Blick genommen werden kann.

3.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen / Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Anpassung der Rahmenvereinbarung zur sozialpädiatrischen Versorgung im Land Berlin	2019	–	Der im Jahr 2019 begonnene Diskussionsprozess konnte im Jahr 2020 nicht fortgesetzt werden. Die Aufmerksamkeit galt der Organisation der Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie sowie der Aufrechterhaltung des sozialpädiatrischen Leistungsangebotes. Verhandlungen mit den Vertragspartner:innen werden, abhängig vom weiteren Pandemiegeschehen, aufgenommen.
Start des Heilpädagogischen Fachdienstes in sechs KJA/SPZ mit neun Fachkräften	2020	2020	2020
Evaluation zur weiteren Bedarfsermittlung und Nachjustierung des Konzepts	Ende 2020	1. Quartal 2021	Es wurde Ende 2020 ein ausführlicher Fragebogen entwickelt und ein Gesprächsleitfaden erarbeitet.
Zuwendungsbasierter Mittelabfluss	Ende 2020	Juli 2020	Heilpädagogischer Fachdienst konnte bereits ab Juli 2020 an erster KJA/SPZ starten.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erweiterung des Platzangebots auf 105 Kinder	2019		Verspäteter Vertragsabschluss, somit war Umsetzung in 2019 nicht mehr möglich.
Ausweitung des Platzangebots auf 120 Kinder	2020		Pandemiebedingt nicht möglich
Monatlicher Mittelabfluss über ISBJ-KiTa	2020	2020 (Personalaufwuchs und -verbesserung rückwirkend ab Januar 2019)	

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Umbau des Fachverfahrens ISBJ	2019	Seit September 2020	Verschiebung durch nicht finale Auftragsbeschreibungen aufgrund Verzögerungen bei der Klärung tarifrechtlicher Fragen und Ressortabstimmungen
Klärung tarifrechtlicher Fragen	Januar bis Juni 2020	Juni 2021	Pandemiebedingte Verzögerung und Komplexität des Themas
Ressortabstimmungen	Januar bis Juni 2020	Januar 2020 bis Juli 2021	
Vorbereitung der geplanten Produktivsetzung	Februar bis Juni 2020	Januar 2021 bis April 2021	Klärung Betriebsumgebung im IT-Dienstleistungszentrum, coronabedingte Engpässe im Rechenzentrum aufgrund anderweitiger Priorisierungen (z. B. Impfzentren)
Beauftragung des IT-Dienstleisters	April 2020	September 2020	Verschiebung durch nicht finale Auftragsbeschreibungen aufgrund Verzögerungen bei der Klärung tarifrechtlicher Fragen und Ressortabstimmungen
Erarbeitung eines Pflichtenheftes	Mai bis November 2020	August 2020 bis lfd.	Einarbeitung der fachlichen Anforderungen nach finaler Abstimmung
Vorbereitung und Konzipierung des Antragsverfahrens	Mai bis November 2020	Juni 2021 bis August 2021	Klärung Betriebsumgebung im RZ ITDZ
Beginn der ISBJ-Testläufe für eine institutionalisierte Finanzierung	August 2020 bis Januar 2021		Geplante Umsetzung der Testläufe ab Ende August 2021

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Ausreichung Zuschlag pro Kind und Monat über die kindbezogene Finanzierung in ISBJ-KiTa	Ab 1. Januar 2020	1. Januar 2020	
Erweiterung der Meldung zur Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG) um einen neuen Abschnitt Praxisunterstützungssystem	Ende März 2020	Ende 2020	Pandemiebedingte Verzögerungen
Technische Umsetzung im Trägerportal ISBJ-KiTa und Erstellung eines Auswertungsberichts der Trägermeldung zum Einsatz der Mittel	Ende März 2020	Technische Umsetzung: Ende 2020 Freishaltung für Träger: 31. März 2021	Pandemiebedingte Verzögerungen. Des Weiteren wurde aufgrund der Notbetreuung und der damit verbundenen Belastung des Kita-Systems die Trägerabfrage für das Jahr 2020 ausgesetzt.
Mehrtägiger Fachtag für Fachberatungen zum Thema Profilbildung	4. Quartal 2020 (49. KW)	4. Dezember 2020 (Abschlussveranstaltung)	

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Schaffung der rechtlichen Grundlagen (Novellierung der Ausführungsvorschrift (AV) Anleitung, ggf. auch Anpassung der VOKitaFöG) für die Ausweitung der „Zeit für Anleitung“ auf vier Gruppen des Quereinstiegs	August 2019 bis Januar 2020	Veröffentlichung der AV Anleitung im Juni 2020 und rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Februar 2020, Anpassung der VOKitaFöG durch Artikel 2 Nummer 3 Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 vom 11. Juni 2020	Bevor die AV Anleitung angepasst werden konnte, war die VOKitaFöG zu novellieren. Die komplexen Abstimmungsprozesse erforderten entsprechend Zeit und führten im Ergebnis zu einer Verschiebung der Anpassung der AV Anleitung.
Ausschreibung der Dienstleistung zur Umsetzung des Gutscheilverfahrens	August 2019 bis Januar 2020	Dezember 2019 bis Januar 2020	
Abschluss des Vergabeverfahrens zur Beauftragung des externen Dienstleisters	Januar bis Februar 2020	Februar 2020	
Beauftragung der Dienstleistung	Januar bis Februar 2020	Februar 2020	
Erstellung des Gutscheinformulars samt Übermittlung an Träger und Einrichtungen und Bereitstellung auf der Webseite	Januar bis Februar 2020	Start des Gutscheilverfahrens: Versand der Informationen und der Gutscheine an die Träger und Bereitstellung auf der Webseite: • im Februar 2020 (SoSe) • im Oktober 2020 (WiSe 2020/2021)	
Fristgemäße Beantragung der „Zeit für Anleitung“ durch Kita-Träger	März bis September 2020	31. Mai 2020 (SoSe) 5. November 2020 (WiSe)	Abweichungen von den Fristen nach Pkt. 2.4/3.4 AV Anleitung, vgl. Nr. 3.2.2.2
Nach Prüfung der Gutscheine Zahlung der „Zeit für Anleitung“ an Träger (rückwirkend für das 2. Kita-Halbjahr)	März bis September 2020	Juli 2020 (rückwirkend für das SoSe 2020) Dezember 2020 (rückwirkend für das WiSe 2020/2021)	Gem. Pkt. 2.4/3.4 AV Anleitung: Beantragung und damit verbundene Auszahlung (wahlweise für Beschäftigte im Quereinstieg nach Abschnitt 3) im SoSe und im WiSe

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Schaffung der rechtlichen Grundlagen (Novellierung der Ausführungsvorschrift (AV) Anleitung, ggf. auch Anpassung der VOKitaFöG) für die Bereitstellung	August 2019 bis Januar 2020	Veröffentlichung der AV Anleitung im Juni 2020 und rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Februar 2020, Anpassung der VOKitaFöG durch Artikel 2 Nummer 3 Haushaltsumsetzungsgesetz 2020 vom 11. Juni 2020	Bevor die AV Anleitung angepasst werden konnte, war die VOKitaFöG zu novellieren. Die komplexen Abstimmungsprozesse erforderten entsprechend Zeit und führten im Ergebnis zu einer Verschiebung der Anpassung der AV Anleitung.
Ausschreibung der Dienstleistung zur Umsetzung des Gutscheilverfahrens	August 2019 bis Januar 2020	Dezember 2019 bis Januar 2020	
Abschluss des Vergabeverfahrens zur Beauftragung des externen Dienstleisters	Januar bis Februar 2020	Februar 2020	
Beauftragung der Dienstleistung	Januar bis Februar 2020	Februar 2020	Einführung der Vor- und Nachbereitungszeit erfolgte im WiSe 2020/2021.
Anpassung des Gutscheinformulars „Zeit für Anleitung“ für die Vor- und Nachbereitungszeit samt Übermittlung an Träger sowie Einrichtungen und Bereitstellung auf der Webseite	März bis September 2020	Die Anpassung der Gutscheinformulare erfolgte ab Juli 2020. Start des Gutscheilverfahrens: Versand der Informationen und der Gutscheine an die Träger und Bereitstellung auf der Webseite im Oktober 2020 (WiSe 2020/2021)	Komplexe verwaltungsseitige Abstimmungserfordernisse führten zur Verschiebung der Eröffnung des Gutscheilverfahrens.
Fristgemäße Beantragung der Vor- und Nachbereitungszeit zunächst mit einer Wochenstunde durch die Kita-Träger	Oktober bis Dezember 2020	November 2020	Abweichung von den Fristen gem. AV Anleitung. Grund hierfür war eine verspätete Eröffnung des Gutscheilverfahrens, zurückzuführen auf komplexe, verwaltungsseitige Abstimmungserfordernisse.
Erste Zahlung an Träger auf der Grundlage der geprüften Gutscheine (für das WiSe 2020)	Oktober bis Dezember 2020	Dezember 2020 (rückwirkend für das WiSe 2020/2021)	

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Entscheidung über die Art der Vergabe und der Beauftragung	September bis Oktober 2019	Oktober 2019 bis Juli 2020	Die Abstimmungen in Vorbereitung der Ausschreibung erwiesen sich als deutlich komplexer als zunächst angenommen. Es musste eine Auswahl der einzubeziehenden Fachschulen getroffen, der Zuschnitt des Sprachförderangebotes präzisiert und konkretisiert werden. Um die Dienstleistung für Bieter realistisch umsetzbar zu gestalten, wurde die Leistung in mehrere Lose gesplittet, was weitere Abstimmungsprozesse erforderlich machte. All dies führte zu der deutlichen Verzögerung des Ausschreibungsverfahrens, die in der Folge zur Verzögerung auch bei den folgenden Meilensteinen führte und im Verlauf der Maßnahme nicht mehr aufzuholen war.
Abstimmung der Leistungsbeschreibung und die vom Auftragnehmenden vorzuhaltende Umsetzungsstruktur mit Abt. IV Berufliche Bildung (als Schulaufsicht für die Fachschulen für Sozialpädagogik und Grundsatzangelegenheiten)	September bis Oktober 2019		
Veröffentlichung der Ausschreibung der Dienstleistung der Erbringung des Sprachförderangebots	September bis Oktober 2019	Juli bis Oktober 2020	
Abschluss des Vergabeverfahrens zur Beauftragung des externen Dienstleisters	Januar bis Februar 2020	Oktober 2020	
Beauftragung der Dienstleistung	Januar bis Februar 2020	1. November 2020	
Beginn des Projekts	Ab März 2020	Ab November 2020	
Umsetzung der konzeptionellen Bausteine	Ab März 2020	Ab November 2020	
Aufbau von Kooperations- und Netzwerkstrukturen mit den kooperierenden Fachschulen für Sozialpädagogik und Verknüpfung der Sprachangebote mit dem Studienalltag an der Fachschule	Ab März 2020	Ab November 2020	
Begleitende Abbildung des Projektverlaufs und ggf. Nachsteuerung im Prozess	Ab März 2020	Ab November 2020	

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beauftragung von zwei Trägern mit der Umsetzung der fachschulischen und hochschulischen Anpassungsqualifizierungen in Folge einer EU-weiten Ausschreibung	November 2019 bis Juni 2020	Dezember 2020	Pandemiebedingte Verzögerungen in den Arbeitsabläufen vor dem Beauftragungsprozess
Vorlage eines Qualifizierungskonzepts der Träger zur Anpassung der ausländischen Fachkräfte	Juni bis September 2020	Januar 2021	Umsetzung vor Januar 2021 formal nicht möglich, da die zweckentsprechenden Qualifizierungsangebote bis Dezember 2020 über eine Pilotfinanzierung der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) umgesetzt wurden
Träger nehmen ausländische Fachkräfte ins Qualifizierungsangebot auf	Ab September 2020	Januar 2021	Umsetzung vor Januar 2021 formal nicht möglich, da die zweckentsprechenden Qualifizierungsangebote bis Dezember 2020 über eine Pilotfinanzierung von SenIAS umgesetzt wurden

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Zweite Sitzung RdB	Januar 2020	Juni 2020 (mit Wirkung zum 1. August 2020)	Im Vorfeld der Gesetzesänderung waren komplexe Abstimmungen erforderlich. Um die Verfahren zu verschlanken, wurde die Umsetzung der Änderung des Leitungsschlüssels im Haushaltsumsetzungsgesetz ¹⁴⁷ 2020 favorisiert und umgesetzt, daher haben sich die Meilensteine zeitlich verschoben.
Zweite Senatssitzung	Februar 2020		
Erste Lesung Abgeordnetenhaus	Februar 2020		
Erste Sitzung Ausschuss BildJugFam	Februar 2020		
Zweite Sitzung Ausschuss BildJugFam (Beschluss)	März 2020		
Hauptausschuss	April 2020		
Bei Verzicht auf 3. Lesung Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes	Mai 2020		
Inkrafttreten der zweiten Stufe	Mai 2020		

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Entwicklung einer Förderrichtlinie und eines Antragsverfahrens	Oktober 2019	Januar bis Juli 2020	Abstimmung haushaltsrechtlicher Fragen auf Senatsverwaltungsebene unter Einbeziehung des Rechnungshofs erforderlich
Abstimmung und Weiterentwicklung mit Gremium im Land Berlin (Arbeitsgemeinschaft QVTAG sowie Expertengremium zum KiQuTG)	November 2019	Januar 2020 bis Mai 2020	Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Förderrichtlinie bedurfte eines intensiven Austausches in der Arbeitsgemeinschaft zum GKG.
Bekanntgabe der Richtlinien der Antragstellung	Januar 2020	Juli 2020	s. o.
Abgabe der Anträge	Juni 2020	Seit 1. August 2020 fortlaufend	s. o.
Bewilligung der Maßnahmen	August 2020	Seit 15. Oktober 2020 fortlaufend	s. o.

147 www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2020/ (Seiten 535-537 in Heft Nr. 29 vom 20.6.2020, konkret Artikel 1, 2 und 7)

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Abstimmung mit den beteiligten Ressorts	Dezember 2019	Bis Juni 2020	Aufwendiger und langwieriger Abstimmungsprozess aufgrund der Neufestsetzung des Landesmindestlohns, zusätzlich erschwert durch die Corona-Pandemie
Entwurf einer angepassten Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF)	Januar 2020	Januar 2020	
Stufe 1: Anhebung auf 11,50 EUR pro Stunde	Januar 2020	Anhebung auf 11,90 EUR: Januar 2020	Anhebung aufgrund der Entwicklung des Berliner Landesmindestlohns höher als ursprünglich geplant
Stufe 2: Weitere Anhebung geplant	Januar 2021	Anhebung auf 12,50 EUR: 1. November 2020	

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Entwurf einer angepassten Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF)	Januar 2020	Januar 2020	
Stufe 2: Weitere Anhebung geplant	Januar 2021	Anhebung auf 12,50 EUR: 1. November 2020	Weitere Anhebung der mpA in Anlehnung an Berliner Landesmindestlohn

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Stufe 1: Vergabe an einen freien Träger zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle	2020	1. September 2020	Losverfahren zog sich bis August 2020 hin.
Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme von Tagespflegepersonen an regelmäßigen Vernetzungstreffen mit der neuen AV-KTPF ab 1. Januar 2020	2020	Ab 1. Januar 2020 erfolgt	

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Einsetzen der Koordinierungsstelle und Einstellen der Qualitätsunterstützer:innen sowie Entwicklung der Werkzeuge zur internen Evaluation und finanzielle Unterstützung für die Teilnahme von Tagespflegepersonen an regelmäßigen Vernetzungstreffen	2020	Einsetzen der Koordinierungsstelle: September 2020 Einstellung von Qualitätsunterstützer:innen: 2021 Erstellung der Werkzeugkiste: ab Juni 2021 Vernetzungstreffen: Verankerung in AV-KTPF Januar 2020	Pandemiebedingte Verzögerung

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 2. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Ausschreibung Beschäftigungspositionen	Oktober 2019	April 2020	Aufwendige Konzipierung der Bewerbungsverfahren
Vernetzung fachpolitischer Kompetenzen innerhalb der SenBildJugFam und Wissenstransfer auf das Qualitäts- und Steuerungsteam	Ab Januar 2020	Ab November 2019 wurden bereits Ressourcen zur Kompetenzvernetzung kostenneutral durch das Land Berlin eingesetzt, ab Januar 2020 finanziert über das KiQuTG.	Nach Abschluss des Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG im Land Berlin wurde dieser Meilenstein durch die Anstellung von BePos durch die SenBildJugFam begonnen.
Besetzung in der SenBildJugFam	Ab Februar 2020	Januar bis Dezember 2020	Verlängerte Abstimmungsprozesse und pandemiebedingte Aussetzung der Bewerbungsgespräche
Erstellung von Informationsmaterialien zum GKG	Ab März 2020	Ab Juli 2020	Mit Beginn des Förderprogramms für Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung
Vernetzung mit Verbänden und Trägern und Beginn der Beratungstätigkeiten sowie Mitwirkung in der AG QV TAG	Ab März 2020	Ab November 2019 wurden bereits Ressourcen zur Kompetenzvernetzung kostenneutral durch das Land Berlin eingesetzt, ab Januar 2020 finanziert über das KiQuTG.	Nach Abschluss des Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG im Land Berlin wurde dieser Meilenstein durch Anstellung von BePos durch SenBildJugFam begonnen.

3.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 2. Oktober 2019 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen / Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Mit dem zusätzlichen Workshop „Schauen wir es gemeinsam an: Heilpädagogischer Fachdienst – wie kann es gelingen? Gestalten Sie mit“ konnte die Expertise des Kita-Fachpersonals mit in die Konzipierung des Heilpädagogischen Fachdienstes eingebunden werden.

Zugleich wurden die für 2020 gesetzten Ziele, die Einrichtung der Koordinierungsstelle sowie die Implementierung des Heilpädagogischen Fachdienstes an sechs KJA/SPZ-Standorten, vollumfänglich erfüllt.

Nach Implementierung der Fachdienste wurde die Beratungstätigkeit aufgenommen. Im Bereich der Kindertagesbetreuung wurden in 59 Fällen 162

Beratungen in Anspruch genommen. Im Beratungssetting Eltern/Sorgeberechtigte erfolgten in 18 Fällen 56 Beratungen.

Aufgrund der Pandemie kam es zur Verzögerung der Evaluation. Ein ausführlicher Fragebogen wurde im Berichtsjahr bereits entwickelt, welcher seit dem 1. Quartal eingesetzt wird.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Zur Gewährung der Teilhabe von Kindern mit schwerstmehrfachen und komplexen Behinderungen wurden Qualitätsverbesserungen innerhalb der neuen RV-HpG als komplementäres Angebot zur inklusiven Kindertagesbetreuung vorgenommen. Die dafür entwickelte neue Rahmenvereinbarung fokussiert insbesondere eine qualitätsbezogene Personalausstattung. Die dritte Stufe der Personalverbesserung (Fachkraft-Kind-Relation) wurde zum 1. Januar 2020 realisiert. Die weiteren Stufen werden über die gesamte Laufzeit des KiQuTG erfolgen. Folgende Tabelle 1 zeigt die Personalverbesserung:

Personalverbesserung des Integrationszuschlags¹⁴⁸ im Rahmen der RV-HpG

		Ausgangslage 31.12.2018	Neu ab 1.1.2019	ab 1.8.2019	ab 1.1.2020	ab 1.1.2021	ab 1.1.2022
Anteil Heilpädagog:innen		0 %	10 %	10 %	10 %	20 %	20 %
Art	Gutschein	Personalanteil je Kind					
Kindbezogener Zuschlag	Ganztags	0,360	0,405	0,425	0,515	0,575	0,600
	Teilzeit	0,360	0,380	0,400	0,480	0,540	0,560

Die bereits bestehenden Gruppen sind, historisch gewachsen, überwiegend im Südwesten der Stadt angesiedelt. Für Familien aus anderen Stadtteilen Berlins bedeutet diese Situation entweder lange Fahrwege bis zu zwei Stunden, die Kindern mit schwerer Beeinträchtigung abträglich sind, oder kein Betreuungsangebot. Der angestrebte Platzaufwuchs konnte im Jahr 2020 pandemiebedingt noch nicht realisiert werden. In Vorbereitung des

noch zu erzielenden Platzausbaus wurden bereits Gespräche mit Trägern geführt, welche eine Eröffnung neuer Heilpädagogischer Gruppen beabsichtigen.

¹⁴⁸ Darüber hinaus finden die RV-Tag-Personalschlüssel für die Regelpersonalausstattung (seit 01.01.2019 konstant 0,109 Ganztags bzw. 0,089 Teilzeit) und den Leitungsanteil (1:90 bzw. 0,0111 ab 01.08.2019, 1:85 bzw. 0,0118 ab 01.08.2020) Anwendung.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Mit der Vorbereitung der notwendigen IT-Infrastruktur bzw. Anpassung der „Integrierten Software Berliner Jugendhilfe“ zur Auszahlung des geplanten Betrages an die Arbeitgeber:innen zur Weiterreichung an die Beschäftigten wurde der Grundstein zur Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2021 gelegt. Die ausführliche Berichterstattung zur Maßnahme erfolgt im Fortschrittsbericht für das Jahr 2021.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Mithilfe des KiQuTG wird die bisher nicht geförderte Fachberatung im Rahmen des strukturentwickelnden Praxisunterstützungssystems nunmehr finanziert. Seit Anfang 2020 erhalten Träger von Kindertageseinrichtungen über das Kostenblatt, im Rahmen der Regelfinanzierung, finanzielle Mittel zur Inanspruchnahme von Angeboten der Fachberatung zur Entlastung, Stärkung und Qualifizierung sowie Reflexion des Handelns der pädagogischen Mitarbeitenden.¹⁴⁹ In diesem Zusammenhang wurde im Sommer 2020 im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens die „Begleitung, Evaluation und Weiterentwicklung der Qualität in den Berliner Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des Berliner Bildungsprogramms“ ausgeschrieben. Qualitätsentwicklung und Praxisunterstützung bilden in diesem Rahmen eine Einheit. Vier Handlungsfel-

der (Lose) stehen bei der Qualitätsentwicklung und Praxisunterstützung im Mittelpunkt. Diese spiegeln die Vorhaben des Praxisunterstützungssystems aus dem KiQuTG wider.

Entsprechend dem im KiQuTG verankerten Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte – wird mit den Maßnahmen zur Unterstützung der Fachpraxis durch gezielte Fachberatung, Umsetzung und Begleitung in Modellprojekten zu multiprofessionellen Teams, Begabungsorientierung und digitaler Bildung an dieser Stelle ein Schwerpunkt gesetzt, der im Los 2 ausführlich beschrieben ist.

Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte sollen in Los 3 entsprechende Verfahren und Instrumente unter Einbeziehung der Fachpraxis entwickelt werden.

Des Weiteren kommt der Stärkung der Kindertagespflege (Handlungsfeld 8) als ergänzendes System zur Kita eine wesentliche Rolle zu. Insbesondere die strukturelle Weiterentwicklung der Qualität soll durch den Einsatz sogenannter Qualitätsunterstützer:innen die damit verbundene Sicherung der qualitativen Einführung der internen Evaluation durch die in Los 4 dargestellten Maßnahmen erreicht werden.

Der Zuschlag für die Lose im Wege des Vergabeverfahrens erfolgte zum August 2020 an folgende Qualitätsinstitute:

Lose	Bieter
<p>Los 1 (Finanzierung aus dem Landeshaushalt Berlins) Qualitätsentwicklung und Praxisunterstützung – Fokus interne und externe Evaluation und Berliner Bildungsprogramm</p>	<p>Internationale Akademie für innovative Pädagogik, Psychologie und Ökonomie gGmbH (INA), Nassauische Straße 5, 10717 Berlin</p>
<p>Los 2 Qualitätsentwicklung und Praxisunterstützung – Fokus Fachberatung, multiprofessionelle Teams und Begabungsorientierung</p>	<p>Internationale Akademie für innovative Pädagogik, Psychologie und Ökonomie gGmbH (INA), Nassauische Straße 5, 10717 Berlin</p>
<p>Los 3 Qualitätsentwicklung und Praxisunterstützung – Fokus Beobachtung kindlicher Entwicklung</p>	<p>Fachhochschule Potsdam (FHP), Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam</p>
<p>Los 4 Qualitätsentwicklung und Praxisunterstützung – Fokus Kindertagespflege</p>	<p>Familien für Kinder gGmbH, Stresemannstraße 78, 10963 Berlin</p>

¹⁴⁹ <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/#rahmenvereinbarung>
(Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten)

Die Qualitätsinstitute haben im August 2020 ihre Arbeit aufgenommen und jeweils Projektstrukturen aufgesetzt.

Im Bereich der Fachberatung fand über die Landesarbeitsgruppe Fachberatung (LAG Fachberatung) eine engmaschige Vernetzung statt. Gemeinsam mit dem Qualitätsinstitut wurden Vorbereitungen für den Fachtag im Dezember 2020 und für die Qualifikationsreihe zur Profilbildung für Fachberatungen getroffen. Fachtag und Qualifikationsreihe (mehrtägiger Fachtag) fanden im Dezember 2020 statt.

Das vorliegende Konzept zur Arbeit in und mit multiprofessionellen Teams (MPT) bedarf einer Operationalisierung, die mittels eines Modellprojektes mit und in Kindertageseinrichtungen in Workshops und einer sich anschließenden Qualifizierung erfolgen soll. An dieser Stelle wurde die geplante flächendeckende Einführung des Konzepts MPT zurückgestellt, um das Verfahren zur Beobachtung und Einschätzung kindlicher Entwicklung (Los 3), welches als Grundlage pädagogischer Diagnostik und Förderung von Kompetenzen von Kindern dienen soll, vorrangig zu entwickeln. Dieses Verfahren soll sowohl Potenziale als auch mögliche Förderbedarfe von Kindern erkennen, aufgreifen und Fachkräfte qualifizieren, pädagogische Handlungen daraus abzuleiten.

Sowohl in den Projekten MPT und Begabungsförderung, in der Qualifizierung der Fachberatungen und der Kindertagespflege sollen diese Verfahren und Instrumente grundlegend das pädagogische Handeln unterstützen.

Für das Projekt MPT erfolgte im Dezember 2020 eine Interessenbekundung für sechs Modellkitas, die das Konzept erproben und mit wissenschaftlicher Begleitung weiterentwickeln.

Das Projekt „Begabungen in Kitas fördern“ ist in das Gesamtkonzept „Begabtes Berlin“ eingebettet und verfolgt das Ziel, Potenziale von Kindern in ihrer Bildungsbiografie bis zur Berufseinmündung zu fördern. Auch hier erfolgte die Interessenbekundung für die Pilotphase im Dezember 2020.

Die übergreifende und ganzheitliche Entwicklung der Verfahren und Instrumente zur Beobachtung

und Einschätzung kindlicher Entwicklung wurde im November 2020 mit einem digitalen Auftaktworkshop unter Beteiligung von 80 Teilnehmer:innen aus der Berliner Kitalandschaft begonnen. In diesem Zusammenhang erfolgte die Interessenbekundung für eine begleitende Expertengruppe und für die Pilotphase mit zwölf Kitas. Die Interessenbekundung endete am 22. Dezember 2020.

Das Ziel, das Qualitätssystem der internen und externen Evaluation um den Baustein der Fachberatung der Fachkräfte zu ergänzen und weiterzuentwickeln, wurde damit erreicht.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Berliner Kindertageseinrichtungen erhalten bereits seit 2016 Kompensationsmittel für die Anleitung von Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher. Diese Variante des Quereinstiegs konnte inzwischen als wichtige Säule der Fachkräftenachwuchssicherung etabliert werden. Im Jahr 2018 befanden sich rund 73 Prozent der neu registrierten Quereinsteiger in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher. Da die Einführung von Anleitungsstunden einen nennenswerten Beitrag zur Stärkung der Personen in berufsbegleitender Ausbildung leisten konnte, ist davon auszugehen, dass mit der Übertragung dieses inzwischen bewährten Instruments auf weitere Zielgruppen ähnliche Effekte erreicht werden können.

Mit der Erweiterung der Anleitungsstunden auf weitere Zielgruppen des Quereinstiegs, für welche Träger bisher keine Anleitungsstunden erhielten, soll der Quereinstieg weiter gestärkt und für Träger ein Anreiz geschaffen werden, in Aus- und Fortbildung zu investieren und verstärkt Quereinsteiger:innen im Sinne multiprofessioneller Teams einzusetzen.

Die Ausweitung der Anleitungsstunden erfolgte für folgende Zielgruppen:

- Personen mit verwandten Berufen
- Personen zur Umsetzung einer besonderen Konzeption (inkl. „Native Speaker“ zur Umsetzung einer bilingualen Konzeption)
- Sonstige geeignete Personen gem. § 11 Absatz 3 Nummer 3 VOKitaFöG

- Personen im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik

Seit dem 1. Februar 2020 erhalten Träger auf Antrag für die ersten drei genannten Zielgruppen Kompensationsmittel für 1 Stunde pro Woche für die Anleitung im ersten Jahr der Beschäftigung der Personen. Ab dem 1. Februar 2021 wird dies in einem nächsten Schritt auf 2 Stunden pro Woche ausgeweitet.

Ebenfalls seit dem 1. Februar 2020 können die Träger auf Antrag für Beschäftigte im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik, soweit diese auf den Fachkräfteschlüssel angerechnet werden, Kompensationsmittel nach dem „3-2-1-Modell“ erhalten, welches bereits seit dem Jahr 2018 für die Beschäftigten in berufsbegeleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (Landesfinanzierung) Anwendung findet:

- Im 1. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 3 Anleitungsstunden pro Woche

- Im 2. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 2 Anleitungsstunden pro Woche
- Im 3. Ausbildungsjahr Kompensationsmittel für 1 Anleitungsstunde pro Woche

Für Träger, die Personen im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik beschäftigen, wurden im Jahr 2020 insgesamt 116 Gutscheine ausgezahlt.

Zudem wurden im Jahr 2020 seitens der Träger und Einrichtungen für insgesamt 730 Beschäftigte im Quereinstieg (verwandte Berufe, sonstige geeignete Personen, Umsetzung besonderer Konzeption) Kompensationsmittel für Anleitungsstunden, die über das KiQuTG finanziert wurden, in Anspruch genommen. In Relation zur Gesamtzahl der durch die Kita-Aufsicht anerkannten Quereinsteigenden im Jahr 2020 liegt der Anteil der Quereinsteigenden, für welche Träger Kompensationsmittel im Jahr 2020 in Anspruch genommen haben, bei ca. 75 Prozent.¹⁵⁰

Zeitreihe genehmigte Quereinsteigende: verwandte Berufe, sonstige geeignete Personen, Umsetzung besonderer Konzeption seit 2015

Art des Quereinstiegs	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Verwandte Berufe	124	132	265	264	415	316
Sonstige Geeignete				206	736	611
Besondere Konzeption	-	-	-	1	10	35
Summe				471	1.161	962

Zum Zweck der Qualitätssicherung wurden anhand eines Stichprobenverfahrens insgesamt 50 Dokumentationen zur Umsetzung der Anleitung aus dem Jahr 2020 (erste Tranche im SoSe2020, zweite Tranche im WiSe 2020/2021) von dem beauftragten Dienstleister geprüft. Das Verfahren wird voraussichtlich Mitte 2021 abgeschlossen. Dementsprechend wird im Fortschrittsbericht 2021 über die Ergebnisse berichtet.

Als weiteres Instrument der Qualitätssicherung wurde Mitte des Jahres 2020 ein Verfahren bei nicht oder nicht im erwartbaren Umfang erbrachter Anleitung entwickelt und implementiert.

Die Erweiterung der Zielgruppen für Zeit für Anleitung konnte, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplant, erfolgen. Dazu gehörte auch die entsprechende Information der Kita-Träger über diese Erweiterung. Obwohl die Erweiterung ein neues Instrument darstellt, zeigt

¹⁵⁰ Unter Berücksichtigung, dass die Beantragung im ersten Beschäftigungsjahr des Quereinstiegs erfolgen muss. Hierbei handelt es sich um einen groben Richtwert, da auch genehmigte Quereinsteiger:innen aus den Vorjahren berücksichtigt sein könnten bzw. eine Anerkennung als Quereinsteiger:in nicht zwangsläufig zeitgleich oder zeitnah zu einer Beschäftigung bei einem Kita-Träger führen muss.

die Inanspruchnahme, dass dies gelungen ist. Wie beabsichtigt, steigert diese Maßnahme einerseits die Attraktivität für Kitaträger, Personen im Quereinstieg und im Studium zu beschäftigen, und andererseits wird damit die Qualität der Einarbeitung der benannten Zielgruppen befördert.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Mit der Finanzierung dieser Maßnahme für Beschäftigte in Teilzeitausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher sollen Zeiten für Vor- und Nachbereitung sowie Reflexion der Theorie- und Praxiserfahrungen finanziert werden. Mit der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen und der plangemäßen Einführung von einer Stunde Vor- und Nachbereitungszeit pro Woche wurde ein erster großer Meilenstein der Maßnahme erreicht.

Im WiSe 2020/2021 wurden Kompensationsmittel (Vor- und Nachbereitungszeit) für rd. 3.220 Personen in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher und für rd. 70 Personen im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik ausgezahlt. Die Träger haben Mittel für die Vor- und Nachbereitungszeit für insgesamt 3.293 Personen in Anspruch genommen.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Derzeit beträgt der Anteil der Studierenden an den Fachschulen für Sozialpädagogik nicht deutscher Herkunft ca. 20 Prozent.¹⁵¹ Ein Teil dieser Studierenden hat einen Unterstützungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Schriftsprache.

Eine Annäherung an die Zielsetzung der Maßnahme konnte im Jahr 2020 insofern erfolgen, als dass alle Prozesse zur Vorbereitung der Maßnahme abgeschlossen wurden. Nachdem das Feinkonzept zur Maßnahme fertiggestellt war, erfolgte die Vergabe des Auftrags an zwei Dienstleister, welche im November 2020 mit der Konzeptionierungsphase begonnen haben, um Anfang 2021 in die Umsetzungsphase des Sprachförderangebots zu gehen.

Dementsprechend können erst mit dem Fortschrittsbericht für das Jahr 2021 erste Aussagen über die Zahl angebotener Kurse und Coachings, deren Auslastung und die Anzahl der Teilnehmenden getroffen werden. Des Weiteren werden zu Beginn und im Verlauf des Angebots Sprachstandserhebungen bei den Teilnehmenden durchgeführt, anhand derer dann ebenfalls eine Auswertung der Maßnahme erfolgen wird. Auch über diese wird ab dem Fortschrittsbericht 2021 zu berichten sein.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte

Da die Maßnahme im Jahr 2021 in Kraft treten wird, erfolgt die Berichterstattung im Fortschrittsbericht des Jahres 2021.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Mit der Anpassung des KitaFöG und der VOKita-FöG und der anschließenden Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt wurde das im Handlungs- und Finanzierungskonzept definierte Ziel der Maßnahme im Jahr 2020 erreicht: Nach einer ersten Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG zum 1. August 2019 trat zum 1. August 2020 die zweite Stufe in Kraft. Damit hat das Land Berlin seine bereits im August 2017 begonnenen Bestrebungen zur kontinuierlichen Erweiterung der Zeit für Leitungstätigkeiten mit Unterstützung der Mittel des KiQuTG fortgeführt, um die Leitungen als Motoren der Qualitätsentwicklung zu stärken.

Der Leitungsschlüssel im Land Berlin hat sich in den vergangenen fünf Jahren, wie in der Tabelle dargestellt, verändert:

151 Quelle: Datenerhebung SenBildJugFam

Leitungsschlüssel 2016–2020

Zeitraum	Stellenanteil	Vollständige Freistellung von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit ab
Bis 31. Juli 2016	0,0084	120 Kindern
Ab 1. August 2016	0,0091	110 Kindern
Ab 1. August 2017	0,01	100 Kindern
Ab 1. August 2019	0,0111	90 Kindern
Ab 1. August 2020	0,0118	85 Kindern

Die Freistellung des Fachpersonals einer Tageseinrichtung für die Leitungstätigkeit erfolgt über die Gewährung eines Personalzuschlags je Kind (§ 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG i. V. m. § 19 Absatz 2 VOKitaFöG). Die Kostenblätter der RV Tag wurden entsprechend angepasst.

Bezogen auf die Anzahl der am 31. Dezember 2020 betreuten Kinder bzw. vertraglich vergebenen Plätze in Kindertageseinrichtungen in Höhe von 165.396¹⁵² bedeutet die letzte Verbesserung des Stellenanteils rechnerisch einen Aufwuchs um rd. 116 Vollzeit-Fachkräfte, die letzten zwei Verbesserungen des Stellenanteils einen Aufwuchs um ca. 298 Vollzeit-Fachkräfte. Auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Leitungsanteil vorzuhalten.

In 2018 waren 33,8 Prozent der Einrichtungen mit Leitungskräften besetzt, die vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit befreit waren. Dieser Anteil stieg im Jahr 2019 auf 35,0 Prozent und 2020 auf 36,5 Prozent¹⁵³. Hieran lassen sich zum Beispiel die Effekte der Verbesserung des Leitungsschlüssels ablesen.

Mit der letzten Stufe der Personalverbesserung wurde die Möglichkeit gewährt, Verwaltungsassistenten einzusetzen, um die Leitungskräfte zu unterstützen und zu entlasten. Somit wurde dieses Ziel mit der Veröffentlichung der Anpassung von KitaFöG und VOKitaFöG im Gesetz- und Verordnungsblatt ebenfalls im Jahr 2020 erreicht. In der Anlage 12 der RV Tag zum 1. August 2020 wurde

die Erfassung der Anzahl und des Stundenumfanges der beschäftigten Verwaltungsassistenten vertraglich geregelt:

- „Die Träger geben im Rahmen ihrer Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII im Personalmodul des ISBJ an, ob sie Anteile der Personalzuschläge für Verwaltungsassistenten einsetzen.
- Mit dem jährlichen Leistungsnachweis gemäß Abschnitt 4 QVTAG (QVTAG-Abfrage) geben die Träger an, wie die Anteile für die Verwaltungsassistenten eingesetzt werden (bspw. festangestellte Verwaltungskraft, externe Unterstützung, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, Honorare).“

Die technischen Voraussetzungen zur Erfassung der Verwaltungsassistenten konnten bislang jedoch nicht geschaffen werden. Die Abfrage erfolgt in der QVTAG Meldung im Jahr 2022.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Ziel dieser im Jahr 2020 gestarteten Maßnahme ist es, Einrichtungen die Möglichkeit zu geben, im Rahmen ihrer pädagogischen Konzepte, zur Herstellung von Barrierefreiheit und zur gesundheitlichen Förderung für Mitarbeiter:innen raumgestalterische Maßnahmen zu ergreifen. Die Einreichung von Förderanträgen ist bis zum 30. September 2022 möglich.

152 Quelle: Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – ISBJ-Kita, Stichtag: 31.12.2020.

153 Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 208 Anträge für insgesamt 267 Kitas gestellt.¹⁵⁴ Die Gesamtkosten der Vorhaben belaufen sich auf 4.184.997,96 EUR. Das Antragsvolumen betrug 3.803.386,59 EUR. Die durchschnittlich beantragte Zuwendungshöhe betrug 18.285,51 EUR. Im Jahr 2020 wurden Zuwendungen in Höhe von 916.603 EUR beschieden und 478.355,61 EUR an die Träger ausgezahlt.

Bei der Antragstellung können von den Einrichtungsträgern mehrere Maßnahmezwecke ausgewählt werden. Die meisten Maßnahmen wurden zur Gesundheitsförderung der pädagogischen Mitarbeiter:innen beantragt. Dies wurde 151 Mal und damit in 73 Prozent der Anträge als Förderzweck angegeben. Vor allem zielten die Maßnahmen auf den Lärmschutz (z. B. Akustikdecken, lärmdämpfende Beläge, Raumteiler) und rückenfreundliches Mobiliar (z. B. Wickelkommoden mit Treppen, spezielle ergonomische Stühle für das pädagogische Personal).

Der Maßnahmezweck „Ausgestaltung pädagogischer Räume“ wurde fast ebenso häufig, insgesamt 149 Mal, gewählt. Hierbei werden Ausstattungen gefördert, die der Verbesserung der pädagogischen Qualität dienen und einen besonderen Bezug zur Konzeption haben. Die Schwerpunkte lagen beispielsweise bei der Beantragung von Krabbel- und Bewegungspodesten, Spielhäusern, Kinderküchen, Kinderwerkstätten, Wasserspieltischen und Spielgeräten für den Außenbereich.

Maßnahmen zur „Herstellung von Barrierefreiheit“ wurden 21 Mal beantragt. Hier lagen die Förderschwerpunkte bei der Installation barrierefreier Sanitäranlagen, Automatiktüren, Liften und rollstuhlgeeigneten Bodenbelägen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Um einen Ausbau des Platzangebots in der Kindertagespflege zu befördern und gute Rah-

menbedingungen für die selbstständige Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen zu schaffen, ist mit der Änderung der AV-KTPF eine Verbesserung der Vergütung als Anreiz, sich in diesem Segment zu engagieren, erfolgt.

Aufgrund des Ausscheidens vieler Kindertagespflegepersonen aus Altersgründen und aufgrund der Covid-19-Pandemie ging die Zahl der Kindertagespflegepersonen in 2020 jedoch leicht zurück. Der Rückgang konnte durch die Verbesserung der Vergütung nicht in Gänze aufgefangen werden. 2019 waren 1.655 Personen in der Kindertagespflege in Berlin selbstständig tätig, 2020 waren es 1.601 Kindertagespflegepersonen¹⁵⁵. Dies wirkte sich dementsprechend auf die Platzanzahl in der Kindertagespflege aus. Wurden zum Stichtag 31. Dezember 2019 noch 5.852 Kinder in regulärer und ergänzender Kindertagesbetreuung betreut, waren es am 31. Dezember 2020 5.660 Kinder. Der Rückgang ist sowohl in der regulären als auch in der ergänzenden Kindertagespflege zu verzeichnen. Wurden zum Stichtag 2019 508 Kinder in ergänzender Kindertagespflege betreut, waren es zum Stichtag 2020 342, also 166 Kinder weniger.¹⁵⁶

Jugendämter konnten aufgrund pandemiebedingter Personaleinschränkungen weniger Bewerbungen berücksichtigen und weniger Pflegeerlaubnisse erteilen.

Der Effekt der Akquise zusätzlicher Tagespflegepersonen blieb, aufgrund der Pandemie, bisher aus.

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege

Um die Vergütung der mpA in der Ausführungsvorschrift für Tagespflegepersonen zu verankern, wurde diese angepasst. Im Dezember 2019 erhielten Tagespflegepersonen rückwirkend für das Jahr 2019 und seit 2020 fortlaufend die Vergütung der mpA. Zum 1. November 2020 wurde diese Pauschale noch einmal angehoben. Im Jahr 2020 wurde im Durchschnitt pro Monat

154 Anträge konnten sowohl für bis zu zwei Kitas als auch für mehrere Maßnahmezwecke zusammengefasst werden.

155 Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

156 Quelle: Auswertung Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – ISBJ KiTa, Stichtag jeweils zum 31.12. des Jahres.

für 5.552 Kinder die Vergütung der mpA¹⁵⁷ gezahlt. Damit ist ein wichtiger Schritt in der Qualitätsentwicklung erreicht, da die qualitative Arbeit außerhalb der Betreuungszeit anerkannt und gestärkt wird. Die Vergütung der mittelbar pädagogischen Arbeit verbessert nicht nur die Rahmenbedingungen für die Kindertagespflegepersonen, sondern maßgeblich die Qualität der inhaltlichen Arbeit. Damit wird eine zentrale Forderung von Kindertagespflegepersonen umgesetzt, die mpA, die in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt wird, auch in der Kindertagespflege anzuerkennen und zu honorieren. Sie kommt außerdem den Kindern und Eltern zugute, da mehr Zeit für Gespräche über die Reflexion der kindlichen Entwicklung zur Verfügung steht. Das im Handlungs- und Finanzierungskonzept festgelegte Ziel, die Qualität in der Kindertagespflege nachhaltig zu verbessern, wird mit der Maßnahme somit langfristig erreicht.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Interne Evaluation

Das BeKi, das die interne Evaluation in Zusammenarbeit mit dem Bundesprogramm Kindertagespflege, der SenBildJugFam, den Jugendämtern und interessierten Kindertagespflegepersonen entwickelt hat, soll die vorliegenden Materialien zur internen Evaluation um die erforderlichen Instrumente im Sinne einer „Werkzeugkiste“ für die Kindertagespflege erweitern und nutzbar machen. Ein Werkvertrag mit dem BeKi wurde im Juni 2020 geschlossen und erste Erhebungen bei Beteiligten durchgeführt. Parallel erfolgte eine Sichtung der Methoden aus der Werkzeugkiste für die interne Evaluation in Kita, um geeignete Methoden herauszuarbeiten und diese auf die Bedarfe der Kindertagespflege anzupassen. Die Arbeitsmaterialien werden ab 2022 auf der Internetseite des Trägers zum Download verfügbar sein und von ihm gepflegt werden. Die Werkzeugkiste soll bis Ende 2021 fertiggestellt sein. Das im Handlungs- und Finanzierungskonzept festgelegte Ziel der Maßnahme, die Materialien zur internen Evaluation weiterzuentwickeln, wird damit umgesetzt.

Qualitätsunterstützerinnen bzw. Qualitätsunterstützer

Nach dem europaweiten Vergabeverfahren wurde zum 1. September 2020 die KoQU eingerichtet. Die Räumlichkeiten wurden mit 15 Arbeitsplätzen für die Arbeit der Qualitätsunterstützer:innen sowie für die zwei Mitarbeiterinnen (Dipl.-Pädagoginnen), die sich die Stelle der Leitung hälftig teilen, ausgestattet. Ergänzend wurde eine Mitarbeiterin für die Verwaltung des Projektes eingestellt. Mit der Zuschlagserteilung wurde im engen Austausch mit der SenBildJugFam, basierend auf den Zielen des Handlungs- und Finanzierungskonzepts, eine Feinkonzeption erarbeitet und die Aufgaben der Koordinierungsstelle und der Qualitätsunterstützenden definiert. Durch die Vorstellung des Projektes bei den örtlichen Jugendämtern wurde der Grundstein für eine gute Zusammenarbeit gelegt. Im Zuge des perspektivischen Kooperationsabschlusses wurde den Jugendämtern die Möglichkeit eröffnet, gemäß ihren Bedarfen die Aufgabenbereiche und die örtliche Ansiedlung des Arbeitsplatzes der Qualitätsunterstützer:innen mitzubestimmen und sich am Auswahlverfahren zu beteiligen. Mit den positiven Rückmeldungen der Jugendämter konnte das Stellenbesetzungsverfahren durch den Dienstleister angestoßen werden. Die Einstellung der Qualitätsunterstützer:innen erfolgt in 2021. Hierüber wird entsprechend im Berichtsjahr 2021 informiert.

Vernetzung

Das Ziel der rechtlichen Verankerung der Vergütung der Vernetzungstreffen wurde durch die Änderung der AV-KTPF rückwirkend zum 1. Januar 2020 erreicht.

Die Förderung und Beratung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen im Bezirk (Kiezgruppen) wurde durch die Änderung der AV-KTPF als fester Aufgabenbereich der Jugendämter verankert. Der Aufbau von sozialräumlich organisierten Arbeitsgemeinschaften wird, so wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplant, durch die Bezirke mit Unterstützung der Koordinierungsstelle vorangetrieben. Die Kiezgruppen haben trotz der Corona-Pandemie

.....
157 Quelle: Auswertung Fachverfahren Integrierte Software Berliner Jugendhilfe – ISBJ KiTa am 9.6.2021.

regelmäßig stattgefunden, z. T. digital über Chatprogramme oder unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen in Präsenzgruppen. Der Berechnung der Vergütung der Teilnahme an einer Kiezgruppe wurde die maximale Zahl der möglichen Teilnehmer:innen zugrunde gelegt. Ziel war es, jeder Kindertagespflegeperson die Teilnahme an einer Kiezgruppe zu ermöglichen und dementsprechend zu vergüten. Das Angebot wurde in den Änderungen der Ausführungsvorschrift Kindertagespflege vom 1. Januar 2020 implementiert. Die Überprüfung der Nutzung dieses Angebotes erfolgt über die Jugendämter der Bezirke in Berlin. Der Fachberatung Kindertagespflege des jeweiligen Jugendamtes liegen die einzelnen Teilnehmernachweise vor, dort wurden sie überprüft und die Zahlungen wurden integriert in das Fortbildungsvergütungssystem und dementsprechend ausgelöst. Das Ziel der Maßnahme wurde erreicht.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Ziel der Maßnahme ist es, ein Qualitäts- und Steuerungsteam zu implementieren, welches den fortwährenden Qualitätsentwicklungsprozess im Bereich der Kindertagesbetreuung fachlich begleitet. Im Jahr 2020 erfolgte die Einstellung von insgesamt vier Personen, eine weitere Stelle wird erneut ausgeschrieben. Die geplanten Fachveranstaltungen mussten coronabedingt entfallen.

Um Fachinformationen allen Kita-Trägern unabhängig von Verbandszugehörigkeit zugänglich zu machen, wurde der Fokus insbesondere bei der Öffentlichkeitsarbeit gesetzt. Die Materialien des Förderprogramms für Maßnahmen zur räumlichen Gestaltung wurden zentral auf der Homepage der SenBildJugFam bereit- und die Beratung von allen Trägern durch das Qualitäts- und Steuerungsteam sichergestellt. In 2020 wurden 914 – pandemiebedingt zumeist telefonische – Beratungen durchgeführt. Es wurden sechs Vernetzungstreffen mit Verbänden, Verwaltung und Trägern initiiert, diese wurden viermal physisch unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen, einmal als Telefonkonferenz und einmal als Videokonferenz durchgeführt.

3.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	43.427.283 EUR +11.426.087,64 (Übertrag aus 2019)
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	43.661.223 EUR +13.154.871 EUR (Übertrag aus 2019)

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 2. Oktober 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 1 – Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen / Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)	497.200	0,9	214.965,31	0,38	-282.234,69
HF 1 – Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf	2.486.033,37	4,5	1.486.061,31	2,26	-999.972,06
HF 3 – Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen	400.000	0,7	656.500	1,16	+256.500
HF 3 – Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas	8.489.200	15,5	8.259.566,07	14,54	-229.633,93
HF 3 – Stärkung des Quereintritts durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen	1.131.000	2,1	1.365.369,05	2,40	+234.369,05
HF 3 – Stärkung des Quereintritts durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung	1.440.788,14	2,6	1.883.543,99	3,32	+442.755,85
HF 3 – Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher	250.000	0,5	194.827,76	0,34	-55.172,24
HF 3 – Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte	372.500	0,7	0	0,0	-372.500
HF 4 – Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels	13.800.000	25,2	13.800.000	24,29	0
HF 5 – Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung	7.915.950,13	14,4	478.355,61	0,84	-7.437.594,52
HF 8 – Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege	13.175.700	24,0	12.417.008	21,85	-758.692
HF 8 – Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege	3.400.000	6,2	3.196.921	5,63	-203.079
HF 8 – Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege	1.167.500	2,1	366.071	0,64	-801.429

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 2. Oktober 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 9 – Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses	327.500	0,7	181.763,38	0,32	-145.736,62
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	54.853.371,64	100,0	44.500.952,48	78,32	-10.352.419,16
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	43.427.283 + 11.426.087,64 (Übertrag aus 2019) = 54.853.370,64	100,0	43.661.223 + 13.154.871 (Übertrag aus 2019) = 56.816.094	100,0	+1.962.723,36
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	12.315.141,52	21,68	+12.315.141,52

Vorbemerkung:

Das Land Berlin hat im Jahr 2020 233.940 EUR mehr als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert vom Bund zur Verfügung gestellt bekommen. Der obenstehenden Tabelle kann entnommen werden, dass diese weiteren Mittel bei dem Übertrag ins Folgejahr berücksichtigt wurden. Sowohl durch den pandemiebedingt späteren Beginn einiger Maßnahmen als auch aufgrund der abweichend zu den Prognosen geringer ausfallenden Steigerung der betreuten Kinderzahl konnten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht wie geplant in Anspruch genommen werden. Die nicht verausgabten Mittel wurden insgesamt ins Folgejahr übertragen. Soweit innerhalb der Maßnahme bzw. dem Handlungsfeld eine zweckentsprechende Verwendung gewährleistet werden kann, werden die Mittel vorrangig innerhalb der Maßnahme verausgabt. Voraussichtlich muss jedoch auch umgesteuert und Mittel zwischen den Handlungsfeldern umgeschichtet werden.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot Heilpädagogischer Fachdienst: Neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen / Sozialpädiatrischen Zentren (KJA/SPZ)

Für den Workshop „Schauen wir es gemeinsam an: Heilpädagogischer Fachdienst – wie kann es gelingen? Gestalten Sie mit“ wurden 10.000 EUR verausgabt.

Für die Implementierung der Koordinierungsstelle und der Mitarbeiter:innen im Heilpädagogischen Fachdienst sowie Sachkosten wurden Zuwendungen in Höhe von 204.965,31 EUR verausgabt. Somit wurden im Jahr 2020 für die Maßnahme 214.965,31 EUR verausgabt. Dies sind 282.234,69 EUR weniger als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde mit einer Besetzung der Stellen ab Januar 2020 geplant. Die Koordinierungsstelle nahm ihre Arbeit zum 1. September 2020 auf. Ab dem 15. Juli 2020 wurden die ersten Stellen im Heilpädagogischen Fachdienst besetzt. Da die tatsächlichen Personalkosten höher sein werden als im Handlungs- und Finanzierungskonzept berechnet, werden die nicht verausgabten Mittel für die Jahre 2021 und 2022 in der Maßnahme verbleiben.

Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Im Januar 2020 erfolgte der Mittelabfluss für die verbesserte Personalausstattung über das angepasste Kostenblatt. Für die Personalverbesserung und entsprechende Kostensteigerungen wurden 1.486.061,31 EUR verausgabt. Es waren 2.486.033,37 EUR veranschlagt. Da kein Platzaufwuchs stattgefunden hat, wurden für die Maßnahme im Jahr 2020 999.972,06 EUR weniger verausgabt als veranschlagt. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung des Platzausbaus werden die im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagten Mittel für die Maßnahme nicht im vollen Maße verwendet werden können. Aufgrund

dessen sollen die nicht verausgabten Mittel im Jahr 2021 in den Finanziellen Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen fließen.

Finanzieller Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen

Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurden für den Umbau des IT-Fachverfahrens für die Jahre 2019 bis 2022 insgesamt 1 Mio. EUR veranschlagt. Die Umsetzung erfolgt als Festpreisprojekt. Im Jahr 2020 wurden 656.500 EUR und damit 256.550 EUR mehr verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Hierbei handelt es sich um eine Verschiebung der in 2019 veranschlagten Kosten in das Jahr 2020 aufgrund des späteren Beginns des technischen Umbaus.

Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas

Die Praxisunterstützungsmittel wurden über die Regelfinanzierung im Jahr 2020 für durchschnittlich 164.954 vertragsgebundene Plätze monatlich ausgezahlt. Dies ergibt bei 3,98 EUR pro Monat pro Kind in der Summe 7.878.207,02 EUR. Ausgegangen wurde im Handlungs- und Finanzierungskonzept von 176.000 Kindern und somit 8.156.700 EUR. Somit wurden 278.493 EUR weniger verausgabt. Die nicht verausgabten Mittel werden im folgenden Jahr innerhalb der Maßnahme verwendet.

Die Finanzierung der fachwissenschaftlichen Begleitung durch das Qualitätsinstitut erfolgt über Rechnungslegung der beiden im Vergabeverfahren ausgewählten Dienstleister. Für deren Leistungen wurden im Berichtsjahr 381.359,05 EUR verausgabt. Veranschlagt waren 332.500 EUR, der Mehrbedarf wurde über die Minderausgabe aus dem Jahr 2019 ausgeglichen.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Anleitungsstunden für neue Zielgruppen

Im Rahmen dieser Maßnahme entstehen zwei Arten von Kosten: Kompensationsmittel und die Finanzierung des Dienstleisters. Auszahlungen erfolgen zweimal jährlich auf Basis der eingereichten Gutscheine.

Die Finanzierung des Dienstleisters erfolgt je ausgereichtem Gutschein. Im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurden für den Dienstleis-

ter pro ausgereichtem Gutschein 28 EUR kalkuliert. An dieser Stelle sind geringere Kosten entstanden, da der beauftragte Dienstleister je ausgereichtem Gutschein 23,50 EUR erhält. Aufgrund der pandemiebedingten Reduktion der Mehrwertsteuer beliefen sich im Jahr 2020 die Kosten pro ausgereichtem Gutschein auf 22,91 EUR. Bei 940 bearbeiteten Gutscheinen haben sich somit im Jahr 2020 Regiekosten von 19.381,86 EUR ergeben. Kompensationsmittel wurden insgesamt in einer Höhe von 1.345.987,19 EUR ausgezahlt. Aufgrund der besonderen Beantragungs- und Auszahlungsmodalitäten der Quereinsteigenden im ersten Jahr der Beschäftigung (Beantragung zum SoSe oder WiSe eines Jahres) wurde bereits bei der Auszahlung in 2020 die Ausweitung der Kompensationsmittel ab 1. Februar 2021 von einer auf zwei Stunden pro Woche (in Anteilen) berücksichtigt, sofern ersichtlich war, dass das erste Beschäftigungsjahr der Quereinsteigenden über den 1. Februar 2021 hinausgeht.

Damit ergaben sich für die Maßnahme im Berichtsjahr Kosten in Höhe von 1.365.369,05 EUR. Da die tatsächlichen Kosten für die Kompensationsmittel u. a. durch Tarifsteigerungen höher waren als im Handlungs- und Finanzierungskonzept berechnet, die Maßnahme von mehr Personen in Anspruch genommen wurde und aufgrund der Berücksichtigung der Erweiterung der Anleitungsstunden ab 1. Februar 2021, ergeben sich trotz niedrigerer Kosten je Gutschein insgesamt Mehrausgaben in Höhe von 234.369,05 EUR. Diese werden durch die zusätzlich geflossenen Mittel i. H. v. 233.940 EUR aus dem Jahr 2020 sowie einen Teil der zusätzlich geflossenen Mittel aus 2019 ausgeglichen.

Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung

Die Höhe der Kompensationsmittel, die an die Träger für Personen in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher oder im dualen bzw. im berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik ausgezahlt werden, orientiert sich am Fachkräftestatus der anspruchsberechtigten Person. Beschäftigte im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium mit entsprechender Vorqualifizierung im Status einer Fachkraft erhalten in Konsequenz einen höheren Satz als Beschäftigte, die keine einschlägige Vorqualifizie-

rung vorweisen. Die Berechnung der Auszahlungsbeträge der Vor- und Nachbereitungszeit für Beschäftigte ohne Fachkräftestatus wird auf Grundlage des Jahresarbeitgeber-Bruttos TV-L S 4 (Sozial- und Erziehungsdienst) – analog der tariflichen Einstufung von Quereinsteigenden in Kindertageseinrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung – vorgenommen; die Berechnung der Auszahlungsbeträge für Beschäftigte mit Fachkraftstatus erfolgt auf Grundlage des Basiswertes Erzieher:in im Kostenblatt der RV Tag.

Im WiSe 2020/2021 wurden Kompensationsmittel (Vor- und Nachbereitungszeit) für rd. 3.220 Personen in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher und für rd. 70 Personen im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik ausgezahlt (darunter 34 Personen mit Fachkräftestatus), für die der höhere Satz an Kompensationsmitteln ausgezahlt wurde. Die Träger haben Mittel für die Vor- und Nachbereitungszeit für insgesamt 3.293 Personen in Anspruch genommen. Dies entspricht einem Gesamtvolumen von 1.883.543,99 EUR. Damit wurden im Jahr 2020 für diese Maßnahme rd. 443.000 EUR mehr verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept kalkuliert. Diese Mehrkosten werden durch die nicht verausgabten Mittel für Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte sowie die zusätzlich geflossenen Mittel aus dem Jahr 2019 ausgeglichen.

Erwerb der deutschen Schriftsprache zur Sicherung des Ausbildungserfolgs angehender Erzieherinnen und Erzieher

Aufgrund des verspäteten Beginns der Maßnahme wurden in 2020 für diese Maßnahme 55.172 EUR weniger verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Die nicht verausgabten Mittel werden in den Jahren 2021 und 2022 innerhalb der Maßnahme verwendet.

Die Leistungen werden in Teilbeträgen auf der Basis von Rechnungslegung mit den geeigneten Nachweisen über die erbrachte Leistung vergütet. Die Leistungsbeschreibung gemäß § 31 VgV wurde den ausgewählten Dienstleistern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Stufe 2 des Vergabeverfahrens gem. § 16 Absatz 1 VgV) vorgelegt. Die Rechnungslegung über die Konzeptions- und Vorbereitungsphase (November 2020) sowie die

Umsetzungsphase 1 (November 2020 bis Januar 2021) erfolgte im Dezember 2020. Mit sechs der sieben Fachschulen konnten zu diesem Zeitpunkt bereits Kooperationsvereinbarungen gemäß Vorgaben der Leistungsbeschreibung abgeschlossen werden.

Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ausländischer Fachkräfte

Da innerhalb dieser Maßnahme im Jahr 2020 lediglich das Vergabeverfahren stattfand und die Dienstleister erst im Jahr 2021 ihre Arbeit aufnehmen, sind im Jahr 2020 keine Kosten entstanden. Die nicht verausgabten Mittel fließen in die Maßnahme Stärkung des Quereinstiegs durch zwei zusätzliche Stunden für Vor- und Nachbereitung.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Zur Verbesserung des Leitungsschlüssels wurde im Rahmen der kindbezogenen Regelfinanzierung der relevante Kostensatz angehoben, sodass eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der regelmäßigen pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit seitdem bei 85 Kindern erfolgt.

In die Ausgaben im Jahr 2020 für die Stärkung der Leitung fließen sowohl die zum 1. August 2019 erfolgte Verbesserung des Leitungsschlüssels von 1:100 auf 1:90 sowie die zusätzlichen Mehrkosten für den Leitungsschlüssel von 1:85 ab 1. August 2020. Die Gesamtkosten für die Maßnahme belaufen sich für das Jahr 2020 auf 17.387.363,20 EUR. Davon werden, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept angegeben, 13.800.000 EUR aus den Mitteln des KiQuTG beglichen, dementsprechend wurden 3.587.363,20 EUR als Kofinanzierung vom Land Berlin eingebracht.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung

Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde davon ausgegangen, dass die Bekanntgabe der Förderrichtlinie zum Januar 2020 erfolgen kann. Da die Förderrichtlinie im August 2020 in Kraft trat, verschob sich auch der Bewilligungszeitraum der beantragten Maßnahmen. Erste Zuwendungsbescheide

konnten im Oktober 2020 erlassen werden. Die Beantragung der Zuwendungen fiel zudem etwas geringer aus als erwartet. Daher wurden in 2020 für diese Maßnahme 7.437.594,52 EUR weniger verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Es wird davon ausgegangen, dass das Antragsvolumen die bereitgestellten Mittel für die Maßnahme nicht ausschöpfen wird. Aufgrund dessen sollen die nicht verausgabten Mittel im Jahr 2021 in den Finanziellen Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen fließen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Für die Vergütung standen 55.938.919 EUR aus dem Landeshaushalt und 13.175.700 EUR aus den Bundesmitteln des KiQuTG zur Verfügung, insgesamt 69.114.619 EUR. Nach Auswertung durch das Fachverfahren ISBJ entstanden 2020 für Kindertagespflege Ausgaben in Höhe von 64.725.609,93 EUR. Für die Verbesserung der Vergütungsstruktur wurden 12.417.008 EUR verausgabt. Dies sind 758.692 EUR weniger als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt.

Die geringeren Ausgaben ergaben sich, wie bereits dargestellt, durch unterschiedliche, vor allem aber pandemiebedingte Ausbauhindernisse. Zudem sind noch nicht alle Vergütungsverbesserungen in den örtlichen Jugendämtern umgesetzt und konnten in 2020 noch nicht an die Kindertagespflegepersonen ausgezahlt werden. Für die ergänzende Kindertagespflege müssen individuelle, zeitintensive, stundenbedingte Nachberechnungen erfolgen, die erst in 2021 nachträglich für 2020 gezahlt werden. Für die reguläre Kindertagespflege erfolgten aufgrund von Notbetrieb, geringerer Personalstärke in den Jugendämtern, Quarantäne oder Erkrankungen und zusätzlicher Arbeit durch Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht alle Auszahlungen, die durch die neue Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege vorgegeben wurden. Da davon auszugehen ist, dass die nicht verausgabten Mittel innerhalb der Maßnahme in den nächsten Jahren nicht verwendet werden können, sollen die nicht verausgabten Mittel in den nächsten Jahren in den Finanziellen Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen fließen.

Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit in der Kindertagespflege

Bei den Berechnungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde davon ausgegangen, dass die Kinderanzahl in der Tagespflege steigt und sich 2020 6.150 Kinder in der Regelbetreuung (ohne ergänzende Kindertagespflege) befinden. Tatsächlich wurden durchschnittlich lediglich 5.552 Kinder regelbetreut. Die Vergütung (pro Stunde) fiel jedoch durch die Anpassung an den Landesmindestlohn höher aus. Anstatt der veranschlagten 11,50 EUR wurde die mpA rückwirkend zum 1. Januar 2020 auf 11,90 EUR und ab 1. November 2020 nochmals auf 12,50 EUR angehoben. Somit konnten 3.196.920 EUR verausgabt werden, d. h. 203.079 EUR weniger als veranschlagt. Da davon auszugehen ist, dass die nicht verausgabten Mittel innerhalb der Maßnahme in den nächsten Jahren nicht verwendet werden können, sollen die nicht verausgabten Mittel in den nächsten Jahren in den Finanziellen Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen fließen.

Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Für die Entwicklung einer Werkzeugkiste zur internen Evaluation wurde ein Werkvertrag mit dem Träger BeKi geschlossen. Es wurden 15.813 EUR ausgezahlt.

Für die Einrichtung der Koordinierungsstelle, für die Einstellung der Mitarbeiter:innen und die Anmietung, Neueinrichtung und Neuausstattung der Räume der KoQU vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2020 wurde die Summe von 222.562 EUR beansprucht. Die weiteren zur Verfügung stehenden Mittel von 615.000 EUR wurden nicht ausgegeben, da durch die Verzögerung des Losverfahrens und die verspätete Einrichtung der KoQU in 2020 keine Fachkräfte (Qualitätsunterstützende) eingestellt werden konnten.

Für die Vergütung der Teilnahme an einer Kiezgruppe (zusätzlicher Fortbildungstag) wurde die Summe von 152.500 EUR (6.100 Plätze x 25 EUR) veranschlagt. Ausgegeben wurden 127.696 EUR (5.552 Plätze x 23 EUR). Die kalkulierte Erhöhung der Finanzierung der Fortbildungspauschale auf 25 EUR pro Fortbildungstag pro Kind wurde im Rahmen der neuen AV-KTPF nicht umgesetzt. Die Erstattung eines Fortbildungstags blieb bei 23 EUR pro Kind. Zudem resultiert die Differenz aus dem

Platzrückgang und dem altersbedingten Ausscheiden von Tagespflegepersonen, das pandemiebedingt nicht durch Neueinrichtungen ausgeglichen werden konnte. Ebenfalls pandemiebedingt kam es aufgrund des gesundheitlichen Risikos für die Tagespflegepersonen und ihre Familien zu einer erhöhten Zahl an Beendigungen der Tätigkeit.

Da davon auszugehen ist, dass die nicht verausgabten Mittel innerhalb der Maßnahme in den nächsten Jahren nicht verwendet werden können, sollen die nicht verausgabten Mittel in den nächsten Jahren in den Finanziellen Anreiz für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen und in den Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas fließen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde zur Berechnung der Kosten für das Qualitäts- und Steuerungsteam mit einer festen Summe pro beschäftigter Person je nach Eingruppierung gerechnet. Die individuellen Personalkosten differieren in Abhängigkeit von der Eingruppierung, Stufenzuordnung und der wöchentlichen Arbeitszeit. Aufgrund dessen und da eine Stelle bislang unbesetzt ist, wurden im Jahr 2020 für die Maßnahme Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses 145.736,62 Euro weniger verausgabt als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt. Da davon auszugehen ist, dass die nicht verausgabten Mittel innerhalb der Maßnahme in den nächsten Jahren nicht verwendet werden können, sollen die nicht verausgabten Mittel in den nächsten Jahren in den Ausbau eines Praxisunterstützungssystems in Kitas fließen.

3.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

3.2.5 Fazit

Trotz der Covid-19-Pandemie konnte das Land Berlin, wenn auch aufgrund der Situation zeitverzögert, alle 16 Maßnahmen voranbringen.

Das Land Berlin schließt mit der Umsetzung des KiQuTG an sein bisheriges Engagement in der Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung an. Wichtige Meilensteine zur Umsetzung der Maßnahmen des KiQuTG wurden erreicht. An diese wird im Jahr 2021 angeknüpft. Die bereits begonnenen Maßnahmen werden fortgeführt und es wurde bereits mit der Implementierung weiterer Maßnahmen begonnen.

Durch die Corona-Pandemie und den dadurch eingeschränkten Betreuungsbetrieb konnten jedoch nicht alle Maßnahmen, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplant, umgesetzt werden. Dies stellt das Land Berlin aktuell vor die Aufgabe, in einzelnen Handlungsfeldern umzusteuern, um die Mittel bis zum Ende der Laufzeit des KiQuTG zweckentsprechend und nachhaltig im vollen Maße auszuschöpfen. So wurde beispielsweise bereits Ende 2020 mit dem Bund in Kontakt getreten, um im Handlungsfeld 3 innerhalb der Maßnahme 2 – Ausbau eines Praxisunterstützungssystems – nachzusteuern. Mit der Umsteuerung eines Teils der zur Verfügung stehenden Mittel sollen die Beschäftigten ausgewählter Kitas nunmehr in den konkreten Handlungsfeldern sprachlicher und mathematischer Frühförderung entlastet, gestärkt und qualifiziert und die Zielgruppe der bildungsbenachteiligten Kinder in den Blick genommen werden. Auch im Handlungsfeld 1 können, aufgrund des coronabedingten Verzögerns des Platzausbaus, nicht alle Mittel genutzt werden, die als Verstärkung in andere Handlungsfelder fließen sollen. Der Fortschritt der geplanten Maßnahmen sowie der Mittelabfluss werden durch die SenBildJugFam fortlaufend überprüft, um gegebenenfalls, in Absprache mit dem Bund, rechtzeitig nachsteuern zu können. Dabei verfolgt das Land Berlin stets die Zielsetzung des KiQuTG, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Damit leistet das Land Berlin seinen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und ermöglicht Chancengerechtigkeit von Anfang an.

3.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Berlin gewählten Handlungsfeldern 2020 sowie Entwicklungen zu den Vorjahren dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik¹⁵⁸, Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)¹⁵⁹ sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)¹⁶⁰. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Berlin kann nur begrenzt auf Daten der Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Keine Einschränkungen in der Datenqualität gibt es bei der Leitungsbefragung und der Befragung des pädagogischen Personals. Geringere Einschränkungen in der Datenqualität liegen hingegen bei der Trägerbefragung in Berlin vor. Entsprechende Ergebnisse sind nicht für alle Träger in Berlin verallgemeinerbar. Starke Einschränkungen in der Datenqualität liegen hinsichtlich der Befragung der Kindertagespflegepersonen und der Jugendamtsbefragung vor. Ergebnisse dieser Befragungen können nicht für die Analyse des Standes in den Handlungsfeldern herangezogen werden (vgl. Abschnitt III).

Zur Beschreibung von Stand und Entwicklung werden grundsätzlich Daten für die Jahre 2020 und 2019 herangezogen. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn in den

Handlungsfeldern bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) starteten. Dies trifft für Berlin auf die Handlungsfelder 1 (Bedarfsgerechtes Angebot) und 8 (Stärkung der Kindertagespflege) zu.

3.3.1 Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot

Der Stand 2020 sowie die Entwicklung im Handlungsfeld 1 seit 2018 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet (Kennzahlen in Klammern):

- **Bildungsbeteiligung von Kindern in Tageseinrichtungen (Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe)**
- **Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung (Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten, Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung)**

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit Eingliederungshilfe u. a. nach Alter und Art der Behinderung sowie zu Einrichtungen nach Anteilen von Kindern mit Eingliederungshilfe. Auf ergänzende Kennzahlen auf Basis der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) kann aufgrund stärkerer Einschränkungen nicht zurückgegriffen werden. Dies betrifft Analysen zum Vorhandensein eines professionellen Bedarfsfeststellungsverfahrens auf Bezirksebene in Berlin.

Bildungsbeteiligung von Kindern in Tageseinrichtungen

Im Jahr 2020 besuchten insgesamt 8.509 Kinder mit Eingliederungshilfe bzw. sonderpädagogi-

158 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

159 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

160 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

schem Förderbedarf bis zum Schuleintritt Angebote der frühkindlichen Bildung (KJH, 2020). Im Jahr 2019 waren es 8.338 und im Jahr 2018 7.997 Kinder. Der Großteil dieser Kinder war zwischen drei und sechs Jahre alt.

Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung

In der Altersgruppe der Drei- bis Sechsjährigen stellten drohende oder seelische Behinderungen den häufigsten Grund für eine Eingliederungshilfe dar. In der Altersgruppe der unter Dreijährigen war der häufigste Grund für eine Eingliederungs-

hilfe eine körperliche Behinderung, die in der Regel bereits in einem jüngeren Alter diagnostiziert werden kann (KJH, 2020). Der Anteil der Kinder mit mindestens einer Behinderung an der altersgleichen Bevölkerung betrug 2020 bei den unter Dreijährigen 0,5 Prozent und bei den Drei- bis unter Sechsjährigen 5,4 Prozent. Im Vergleich zu den Vorjahren zeigt sich in beiden Altersgruppen eine leichte Zunahme der Zahl von Kindern, die aufgrund von drohenden oder seelischen Behinderungen Eingliederungshilfe erhalten. (vgl. Tab. V-3-1).

Tab. V-3-1: Kinder mit einrichtungsgewandelter Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung 2018 bis 2020 nach Altersgruppen in Berlin¹⁶¹

	Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB VIII wegen...			
	... mindestens einer Behinderung	Davon		
		...körperlicher Behinderung	...geistiger Behinderung	...drohender o. seelischer Behinderung
2020				
Unter 3-Jährige	574	250	131	254
3- bis 5-Jährige	5.590	1.549	1.118	3.403
2019				
Unter 3-Jährige	565	267	149	229
3- bis 5-Jährige	5.316	1.499	1.084	3.152
2018				
Unter 3-Jährige	554	277	134	223
3- bis 5-Jährige	5.323	1.482	1.066	3.220

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

161 Die KJH-Statistik erfasst Kinder, die Eingliederungshilfe nach SGB VIII oder SGB IX erhalten. In Berlin erhalten Kinder mit einer (drohenden) Behinderung Leistungen (Personalzuschläge) nach § 6 KitaFöG i.V.m. § 16 VOKitaFöG.

Kinder mit Eingliederungshilfe werden in Berlin größtenteils inklusiv gemeinsam mit Kindern ohne Eingliederungshilfe betreut. So waren in 2020 berlinweit lediglich drei Einrichtungen (0,1 Prozent) ausschließlich für Kinder mit Eingliederungshilfe konzipiert (KJH, 2020). In

knapp zwei Dritteln der Kindertageseinrichtungen in Berlin wurden im Jahr 2020 Kinder mit und Kinder ohne Eingliederungshilfe gemeinsam betreut (62,8 Prozent). Im Vergleich zu den Vorjahren stieg dieser Anteil leicht an (vgl. Tab. V-3-2).

Tab. V-3-2: Kindertageseinrichtungen 2018 bis 2020 nach Anteil der Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Berlin

	Einrichtung ohne Kinder mit Eingliederungshilfe ¹	Einrichtung mit und ohne Kinder mit Eingliederungshilfe ²	Einrichtung nur für Kinder mit Eingliederungshilfe ³
2020			
Anzahl	988	1.672	3
In %	37,1	62,8	0,1
2019			
Anzahl	975	1.621	4
In %	37,5	62,3	0,2
2018			
Anzahl	989	1.567	4
In %	38,6	61,2	0,2

1 In diese Kategorie werden Kindertageseinrichtungen, die von 0 % Kindern mit Eingliederungshilfe besucht werden, gezählt.

2 In diese Kategorie werden Kindertageseinrichtungen, die von mehr als 0 %, aber weniger als 90 % Kindern mit Eingliederungshilfe besucht werden, gezählt.

3 In diese Kategorie werden Kindertageseinrichtungen, die von mehr als 90 % Kindern mit Eingliederungshilfe besucht werden, gezählt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Für den Anteil der Kinder, die in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur betreut wurden, kann in der amtlichen Statistik nachvollzogen werden, wie hoch in den Einrichtungen jeweils der Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe ist.¹⁶² Demnach wurden 2020 knapp drei Viertel (74,8 Prozent) der Kinder mit Eingliederungshilfe in Einrichtungen betreut, in denen der Anteil an

Kindern mit Eingliederungshilfe höchstens 20 Prozent betrug. Im Vergleich zum Vorjahr stieg dieser Anteil weiter an: 2019 waren es 74,2 Prozent. 2020 wurde wie in den Vorjahren nur ein kleiner Teil der Kinder mit Eingliederungshilfe in Einrichtungen betreut, in denen der Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe mehr als 50 Prozent betrug (vgl. Tab. V-3-3).¹⁶³

162 In Berlin hatten 2020 38,3 Prozent aller Einrichtungen (ohne Horte) keine Gruppenstruktur.

163 Die Ergebnisse des vorliegenden Berichts weichen aufgrund einer zwischenzeitlich umgesetzten Weiterentwicklung der Kennzahl von der Darstellungsweise im Gute-KiTa-Bericht 2020 ab. Zum einen wird im Hinblick auf Gruppen in Tageseinrichtungen, in denen mehr als 90 Prozent der Kinder Eingliederungshilfe erhalten, die Unterscheidung zwischen Einrichtungen, die sowohl Kinder mit und ohne Eingliederungshilfe betreuen und Einrichtungen, die (fast) ausschließlich Kinder mit Eingliederungshilfe betreuen, aufgehoben. Die Kategorie „Gruppen in Tageseinrichtungen mit mehr als 90 % Kindern mit Eingliederungshilfe“ wird deshalb nicht mehr berichtet, sie geht in die Kategorie „Mehr als 90 % Kinder mit Eingliederungshilfen“ mit ein. Der Grund für diese Anpassung liegt darin, dass die Kennzahl darauf abzielt, Inklusions- bzw. Segregationstendenzen auf Gruppenebene zu beschreiben, und die Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien hierfür nicht von Relevanz ist.

Tab. V-3-3: Kinder bis zum Schuleintritt mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur¹ 2018 bis 2020 nach Betreuungsformen in Berlin

	Anzahl	In %
2020		
Bis zu 20 % Kinder mit Eingliederungshilfe	3.808	74,8
Mehr als 20 % und bis zu 50 % Kinder mit Eingliederungshilfe	1.152	22,6
Mehr als 50 % und bis zu 90 % Kinder mit Eingliederungshilfe	53	1,0
Mehr als 90 % Kinder mit Eingliederungshilfe	80	1,6
Gruppen in Förderschulkindergärten ²	- ⁴	-
Gruppen in schulvorbereitenden Kindertageseinrichtungen	-	-
2019		
Bis zu 20 % Kinder mit Eingliederungshilfe	3.581	74,2
Mehr als 20 % und bis zu 50 % Kinder mit Eingliederungshilfe	1.109	23,0
Mehr als 50 % und bis zu 90 % Kinder mit Eingliederungshilfe	52	1,1
Mehr als 90 % Kinder mit Eingliederungshilfe	20	0,4
Gruppen in Tageseinrichtungen mit mehr als 90 % Kindern mit Eingliederungshilfe	61	1,3
Gruppen in Förderschulkindergärten ²	- ⁴	-
Gruppen in schulvorbereitenden Kindertageseinrichtungen	-	-
2018		
Bis zu 20 % Kinder mit Eingliederungshilfe	3.427	73,5
Mehr als 20 % und bis zu 50 % Kinder mit Eingliederungshilfe	1.110	23,8
Mehr als 50 % und bis zu 90 % Kinder mit Eingliederungshilfe	41	0,9
Mehr als 90 % Kinder mit Eingliederungshilfe	22	0,5
Gruppen in Tageseinrichtungen mit mehr als 90 % Kindern mit Eingliederungshilfe	61	1,3
Gruppen in Förderschulkindergärten ²	- ⁴	-
Gruppen in schulvorbereitenden Kindertageseinrichtungen	-	-

1 Hier werden Kinder in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur, Förderschulkindergärten und schulvorbereitende Kindertageseinrichtungen nach dem Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfe in der Einrichtung dargestellt.

2 Kooperationen und Durchmischungen von Gruppen in schulnahen Angeboten und Kindertageseinrichtungen können statistisch nicht dargestellt werden.

3 Im Rahmen einer Weiterentwicklung der Kennzahl wurden die ausgewiesenen Kategorien zur Vermeidung von Sperrungen aufgrund des Datenschutzes im Berichtsjahr 2020 angepasst.

4 In Berlin sind Kinder mit Eingliederungshilfe nicht in Gruppen in Förderschulkindergärten und schulvorbereitenden Kindertageseinrichtungen untergebracht.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Sekretariat der KMK, Schüler, Klassen, Lehrer und Absolventen der Schulen, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

3.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet (Kennzahlen in Klammern):

- **Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)**
- **Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)**
- **Fachberatung (Anzahl der Fachberatungen)**
- **Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Personal nach Beschäftigungsumfang, Einschätzung der Leitung bzgl. Fachkräftegewinnung, Zeitkontingente für Praxisanleitung)**

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden sowie Ergebnisse der Jugendamts- und Trägerbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2020 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 34.098 Personen in Berliner Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 4.044 männlich, das entspricht einem Anteil von 11,9 Prozent des pädagogischen Personals. Im bundesweiten Durchschnitt lag dieser Anteil nur bei 6,4 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um rund 1.500 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte hat leicht zugenommen (2019: 11,4 Prozent).

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 40,5 Jahren. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 6,7 Prozent des pädagogischen Personals aus. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen in Berlin ist größtenteils fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 69,9 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen in 2020 Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen (KJH, 2020). 5,8 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse), weitere 2,9 Prozent über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten mit 13,2 Prozent im bundesweiten Durchschnitt einen vergleichsweise hohen Anteil des Personals aus. Dies kann bedingt sein durch den vergleichsweise hohen Anteil der berufsbegleitenden Ausbildung in Berlin. Der Personalaufwuchs erfolgte gleichmäßig über die Bildungsabschlüsse, sodass es keine nennenswerten Verschiebungen im Qualifikationsgefüge im Vergleich zum Vorjahr gab. Die Anzahl der Personen mit einschlägigem Fachschulabschluss stieg um knapp 660, die Anzahl der Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Personen in Ausbildung stieg um rund 420 und die Anzahl der Personen mit sonstiger Ausbildung erhöhte sich um etwa 280 Personen (vgl. Tab. V-3-4).

Tab. V-3-4: Pädagogisches und leitendes Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen in Berlin

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	1.970	5,8	1.858	5,7
Einschlägiger Fachschulabschluss	23.828	69,9	23.173	71,2
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	980	2,9	916	2,8
Sonstige Ausbildungen	2.036	6,0	1.760	5,4
Praktikant/-innen / in Ausbildung	4.488	13,2	4.065	12,5
Ohne Ausbildung	796	2,3	786	2,4

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 haben 3.873 Studierende eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Dies entspricht dem Vorjahresniveau. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten¹⁶⁴ begannen 2.502 Schülerinnen und Schüler.¹⁶⁵ Dies entspricht einem Anstieg von 14 Prozent im Vergleich zum vorherigen Schuljahr. In Berlin ist der Anteil an Studierenden bzw. Schülerinnen und Schülern in berufsbegleitender Ausbildung bzw. in Teilzeit dabei besonders hoch (vgl. Abb. IV-3-1).

Zum Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen in Berlin 2.664 Studierende bzw. Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.381 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Dies entspricht einem Anstieg gegenüber dem vorherigen Schuljahr von 7 Prozent bei den Erzieherinnen und Erziehern und 29 Prozent bei den Sozialassistentinnen und Sozialassistenten (vgl. Abb. IV-3-2).¹⁶⁶

Fachberatung

Die Unterstützung durch eine Fachberatung ist ein zentraler Aspekt in der Qualitätsentwicklung und Stärkung der pädagogischen Fachkräfte. Bei den in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) befragten Trägern in Berlin war 2020 durchschnittlich eine beim Träger angestellte Fachberatung für 4,8 Kindertageseinrichtungen zuständig. Umgerechnet auf Vollzeitäquivalente betreute eine Fachberatung in Vollzeit 8,0 Kindertageseinrichtungen. Aufgrund von Einschränkungen in der Datenqualität sind diese Ergebnisse nicht auf die Gesamtheit der Träger in Berlin übertragbar (vgl. Tab. V-3-5). Aussagen zu durchschnittlichen Fachberatungsschlüsseln der beim Jugendamt angestellten Fachberatung können aufgrund stärkerer Einschränkungen in der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) nicht getätigt werden. Auch die Ergebnisse zu Qualifikationsanforderungen für die beim Jugendamt angestellten Fachberatungen 2020 in Berlin sind nicht aussagekräftig.

164 Sozialassistentinnen bzw. Sozialassistenten werden in Berlin nicht als Fachkräfte anerkannt, sondern können als „sonstige geeignete Person in Kindertagesstätten“ beschäftigt werden.

165 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre.

166 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

Tab. V-3-5: Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Träger angestellten Fachberatungen 2020 in Berlin (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
Kitas pro Person	4,8	0,90
Kitas pro Vollzeitäquivalente	8,0	1,56

Hinweis: Der Fachberatungsschlüssel berechnet sich durch das Verhältnis von Fachberaterinnen und Fachberatern zu Kindertageseinrichtungen bzw. durch das Verhältnis von Vollzeitäquivalenten für Fachberatungen zu Kindertageseinrichtungen. Es ist möglich, dass der berichtete Fachberatungsschlüssel aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten der Fachberatungen nicht exakt ausgewiesen werden kann.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=13-21.

Arbeitsbedingungen und Personalbindung

40,8 Prozent der pädagogisch Tätigen waren 2020 gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Weitere 20,7 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Wochenstunden angestellt. Ein gutes Drittel (35,2 Prozent) des Personals arbeitete zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 3,4 Prozent des Personals tätig. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.

Eine Kennzahl zum Indikator „Arbeitsbedingungen und Personalbindung“ ist die Einschätzung der Schwierigkeit zur Besetzung von Stellen in der Kindertagesbetreuung. 2020 gaben 26 Prozent der Leitungen in Berlin an, dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gab, die aufgrund von mangelnden Bewerbun-

gen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten (vgl. Tab. Tab. A-23).

Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Die Praxisanleitung kann im Rahmen einer Funktionsstelle¹⁶⁷ ausgeübt werden. In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) berichteten 78 Prozent der Träger in Berlin, dass ihre Einrichtungen über mindestens eine Funktionsstelle (z. B. für Sprache, MINT, Praxisanleitung) verfügen. Davon gaben wiederum 84 Prozent der Träger an, dass in ihren Einrichtungen eine Funktionsstelle Praxisanleitung vorhanden ist, und über die Hälfte (53 Prozent) dieser Träger berichtete, dass es für die Praxisanleitung vertraglich geregelte Zeitkontingente gibt (vgl. Tab. V-3-6).

Tab. V-3-6: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Berlin (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Funktionsstelle Praxisanleitung nicht vorhanden	16	5,67
Vertraglich geregelte Zeitkontingente für Praxisanleitung (falls vorhanden)	53	8,46

Fragetext: „Und wie sind die folgenden Funktionsstellen ausgestaltet?“

Hinweis: Hier dargestellt die Anteile der Antwortoptionen „Vertraglich geregelte Zeitkontingente“ und „Funktionsstelle gibt es nicht“ für das Item „Praxisanleitung“.

Quelle: DJI, ERIK-Trägerbefragung 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=38.

167 „Funktionsstelle“ wurde in der Abfrage nicht weiter definiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass hier nicht nur tariflich besonders eingestufte Funktionsstellen in Einrichtungen, die die Praxisanleitung verantworten, aufgeführt wurden, sondern auch Fachkräfte, die Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen.

3.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 4 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet (Kennzahlen in Klammern):

- **Leistungsprofile der Einrichtung (Einrichtungen nach Art der Leitung)**
- **Ausbildung und Qualifikation von Leitung (Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufsabschluss, Zusatzausbildung der Leitung)**
- **Arbeitsbedingungen von Leitungen (Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden)**

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leistungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte sowie Ergebnisse der Träger- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020).

Leistungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leistungsprofile unterschieden werden. In 36,5 Prozent der Berliner Kindertageseinrichtungen übernahm in 2020 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben.

In 26,8 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 15,1 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 21,5 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dabei handelte es sich überwiegend um kleine Kindertageseinrichtungen mit weniger als 25 Kindern. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können.¹⁶⁸ Eine andere Herausforderung für die amtliche Statistik an dieser Stelle ist, dass die finanzierten Leitungszeiten in Berlin nicht personenbezogen sind und nicht vollständig in der Darstellung der Leistungsprofile erfasst sind. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Veränderungen. So nahm der Anteil von Einrichtungen, in denen eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist, um 1,5 Prozentpunkte zu. Auch der Anteil von Leitungsteams stieg leicht um 0,5 Prozentpunkte. Hingegen nahm der Anteil von Einrichtungen, in denen eine Person neben anderen Tätigkeiten für Leitungstätigkeiten angestellt war, um 2,7 Prozentpunkte ab (vgl. Tab. V-3-7).¹⁶⁹

168 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

169 Grundsätzlich ist in jeder Berliner Kindertageseinrichtung ein Leitungsanteil vorzuhalten, der gesetzlich im Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) und der entsprechenden Verordnung geregelt ist. Das Land Berlin stellt den Einrichtungen für die Leitung kindbezogene Personalzuschläge zur Verfügung. Dieser Zuschlag ist im Kindertagesförderungsgesetz verankert. Nach § 11 Abs. 4 KitaFöG sind Tageseinrichtungen für die Leitung zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 85 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind. Dies entspricht 0,0118 Stellenanteilen je Kind, unabhängig von der Betreuungszeit. Zur Unterstützung der Leitung können Personalzuschläge nach Satz 1 anteilig auch für Verwaltungsassistenz verwendet werden. Das Nähere wird im Rahmen der Leistungsvereinbarung nach § 23 geregelt.

Tab. V-3-7: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Berlin

Einrichtungen mit ...	Kindertageseinrichtungen, in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteams	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020								
Bis zu 25 Kindern	372	45,8	254	31,3	156	19,2	30	3,7
26 bis zu 75 Kindern	163	15,8	420	40,7	359	34,8	91	8,8
76 und mehr Kindern	38	4,6	41	5,0	457	55,9	282	34,5
Gesamt	573	21,5	715	26,8	972	36,5	403	15,1
2019								
Bis zu 25 Kindern	376	47,2	249	31,3	146	18,3	25	3,1
26 bis zu 75 Kindern	132	13,3	451	45,3	335	33,7	77	7,7
76 und mehr Kindern	34	4,2	68	8,4	429	53,0	278	34,4
Gesamt	542	20,8	768	29,5	910	35,0	380	14,6

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitungen

Über drei Viertel der Leitungskräfte in Berliner Kindertageseinrichtungen waren laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik im Jahr 2020 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss (77,1 Prozent). Einschlägig akademisch qualifiziert

waren 19,0 Prozent. Somit lag der Anteil an Akademikerinnen und Akademikern im Leitungsbereich deutlich über dem Anteil des pädagogischen Personals insgesamt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen (vgl. Tab. V-3-8).

Tab. V-3-8: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss^M in Berlin

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	379	15,0	388	15,7
Kindheitspädagog/-innen	101	4,0	86	3,5
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	1.953	77,1	1.896	76,8
Andere/keine Berufsausbildung	98	3,9	98	4,0

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

59 Prozent der Leitungen in Berlin haben gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zudem eine Weiterbildung absolviert, die speziell für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Diese lag in 74 Prozent der Fälle mehr als 12 Monate zurück und in 26 Prozent innerhalb der letzten 12 Monate (vgl. Tab. IV-4-3).

Arbeitsbedingungen von Leitungen

Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitsbedingungen von Leitungen sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 49 Prozent der in Berlin befragten Träger nennen in der Trägerbefragung (ERiK, 2020), dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 46 Prozent der Träger geben an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Berlin definiert zu haben. Nur 5 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben. Aufgrund von

Einschränkungen in der Datenqualität sind diese Ergebnisse nicht auf die Gesamtheit der Träger in Berlin übertragbar (ERiK, 2020).

Die Leitungen in Berlin gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie durchschnittlich 26,3 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie etwas mehr als 4,5 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 22,8 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen nur eine geringe Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit (vgl. Tab. V-3-9).

Tab. V-3-9: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Berlin nach vertraglicher Wochenarbeitszeit (in Stunden)

Leitungen, ...	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
... die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	38,2	0,48	39,7	0,39
... die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	14,3	1,32	19,1	1,61
Gesamt	22,8	1,36	26,3	1,45

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“

Hinweis: Angabe für Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht. Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=35-119.

3.3.4 Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Der Stand 2020 im Handlungsfeld 5 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für folgenden Indikator beleuchtet (Kennzahlen in Klammern):

- **Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen (Barrierefreiheit, Größe der Innen- und**

Außenfläche, Einschätzungen zu den räumlichen Bedingungen)

Die Berichterstattung fußt auf Ergebnissen der Fachkräfte- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020). Flankierende Ergebnisse der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) können aufgrund der genannten Einschränkungen der Datenqualität nicht berichtet werden. Dies umfasst die Einschätzungen der Jugendämter in Berlin zur inklusiven

Raumgestaltung, die Bezuschussung der Barrierefreiheit für bauliche Adaptionen, für technische Ausstattungen, für Personalvolumen sowie zu Fortbildungen des pädagogischen Personals.

Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen

In der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) bewertete das pädagogische Personal in Berlin die Aussage „Die Räumlichkeiten in der Einrichtung sind barrierefrei“ im Mittel mit 3,4 (sechsstufige Skala

von 1 „trifft ganz und gar nicht zu“ bis 6 „trifft voll und ganz zu“). Deutlich geringer mit einem durchschnittlichen Wert von 1,8 war die Zustimmung zur Aussage „Im pädagogischen Alltag werden spezielle Materialien verwendet, um Kommunikationsbarrieren zu verringern“. Dagegen wurde die Aussage „Alle Kinder haben die Möglichkeit, selbstständig in die Räume der Einrichtung zu gelangen“ im Mittel als zutreffend bewertet (4,5) (vgl. Tab. V-3-10).

Tab. V-3-10: Barrierefreiheit in Einrichtungen nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte 2020 in Berlin (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
Die Räumlichkeiten der Einrichtung sind barrierefrei.	3,4	0,21
Im pädagogischen Alltag werden spezielle Materialien verwendet, um Kommunikationsbarrieren zu verringern.	1,8	0,12
Alle Kinder haben die Möglichkeit, selbstständig in die Räume der Einrichtung zu gelangen.	4,5	0,19

Fragetext: „Inwieweit treffen folgende Aussagen auf Ihre Einrichtung zu?“

Hinweis: Skala von 1 „trifft ganz und gar nicht zu“ bis 6 „trifft voll und ganz zu“.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=242-246.

Die Gesamtgröße des Außengeländes der Kindertageseinrichtungen in Berlin betrug gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) im Durchschnitt 1.310,5 qm. Durchschnittlich waren das 14,8 qm je Kind. Die Gesamtgröße des Innenbereichs lag laut Leitungskräften in Berlin bei durchschnittlich 456,7 qm. Je Kind waren das 6,5 qm. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt steht in Berlin damit pro Kind weniger Fläche zur Verfügung (Außengelände 18,3 qm; Innenfläche 7,1 qm).

In der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) wurde das pädagogische Personal in Berlin zudem um eine Einschätzung der Eignung der Räumlichkeiten ihrer Einrichtung gebeten. Auf einer Skala von 1 „völlig ungeeignet“ bis 6 „voll und ganz geeignet“ befand das pädagogische Personal die meisten Räumlichkeiten gleichermaßen als geeignet (Mittelwerte zwischen 4,4 und 4,9). Mit einem Mittelwert von 3,9 wurden Schlafräume als eher geeignet bewertet (vgl. Tab. V-3-11).

Tab. V-3-11: Beurteilung Raumnutzbarkeit nach Art der Räume 2020 in Berlin (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
Außengelände	4,8	0,11
Räume für pädagogische Arbeit	4,5	0,12
Schlafraum	3,9	0,17
Mehrzweck oder Bewegungsraum	4,4	0,15
Sanitärbereich	4,4	0,14
Diele, Flure, Eingangsbereiche	4,6	0,12
Küche	4,9	0,10

Fragetext: „Wie geeignet sind Ihrer Einschätzung nach die folgenden Räumlichkeiten Ihrer Einrichtung?“

Hinweis: Skala von 1 „völlig ungeeignet“ bis 6 „voll und ganz geeignet“.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=183-244.

Bei der Bewertung des Gesundheitsschutzes der Räumlichkeiten der Einrichtung beurteilte das pädagogische Personal in Berlin die Belüftung (Mittelwert 4,7), Beleuchtung (4,7), Hygiene (4,6) und den Unfallschutz (4,6) als gut (Skala von

1 „sehr schlecht“ bis 6 „sehr gut“). Der Sonnenschutz (4,1) und Lärmschutz (3,4) wurden als eher gut bzw. weder gut noch schlecht bewertet (vgl. Tab. V-3-12).

Tab. V-3-12: Einschätzungen zum Gesundheitsschutz 2020 in Berlin (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
Räume: Belüftung	4,7	0,14
Räume: Beleuchtung	4,7	0,16
Räume: Lärmschutz	3,4	0,14
Räume: Sonnenschutz	4,1	0,18
Räume: Unfallschutz	4,6	0,13
Räume: Hygiene	4,6	0,15

Fragetext: „Wie beurteilen Sie folgende Aspekte des Gesundheitsschutzes in den Räumen Ihrer Einrichtung?“

Hinweis: Skala von 1 „sehr schlecht“ bis 6 „sehr gut“.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=244-246.

3.3.5 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Der Stand und Entwicklungen seit 2018 im Handlungsfeld 8 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege (Anzahl der Kinder nach Altersgruppen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen, Anzahl der Großtagespflegestellen, Ort der Betreuung, Geschlecht der Kindertagespflegepersonen)**
- **Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege (Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Vergütung, Stundensatz pro Kind, Vertretungsregelungen bei Ausfällen)**
- **Qualifizierung in der Kindertagespflege (Schulische und berufliche Abschlüsse der Kindertagespflegepersonen)**

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen. Nicht einbezogen werden können aufgrund zu geringer Fallzahlen für Berlin hingegen Ergebnisse der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020). Somit können im vorliegenden Bericht keine Kennzahlen zu den Indikatoren Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege (u. a. Fachberatungsschlüssel) sowie Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege berichtet werden. Nicht einbezogen werden können zudem regionale Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) für Berlin. Dies betrifft die Berichterstattung zu Zugangsmöglichkeiten für Kinder in die Kindertagespflege (u. a. monatliche Kosten nach Altersgruppen und Betreuungsumfang).

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege/ Kindertagespflegeperson-Kind-Relation

Am Stichtag 1. März 2020 wurden in Berlin gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 5.732 Kinder durch 1.602 Kindertagespflegepersonen betreut. Im Vergleich zum Vorjahr blieb die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder und der Kindertagespflegepersonen weitgehend konstant. Es zeigt sich jedoch eine fortgesetzte Verschiebung hin zur Großtagespflege: 3.151 Kinder besuchten eine der 330 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 660 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Kinder in Großtagespflege um 149. Gleichzeitig nahm die Zahl der Großtagespflegestellen um 16 zu, die Zahl der dort beschäftigten Kindertagespflegepersonen stieg um 32.

Über die Hälfte der Kindertagespflegepersonen (54,5 Prozent) nutzten 2020 für die Betreuung ihre eigene Wohnung (2019: 55,4 Prozent). Mit dem weiteren Anstieg des Anteils an Großtagespflege fand die Betreuung 2020 etwas häufiger in anderen (insbesondere dafür angemieteten) Räumen statt als 2019. 2019 war dies bei 42,4 Prozent der Kindertagespflegepersonen der Fall, in 2020 bei 45,5 Prozent. Die Betreuung in der Wohnung des Kindes war demgegenüber weiter rückläufig. Sie erfolgte 2020 mit 0,2 Prozent nur noch in Einzelfällen (2019: 2,2 Prozent). 2018 hatte der Anteil von Betreuung in der Wohnung des Kindes noch bei 5,4 Prozent gelegen.

In Berlin waren im Jahr 2020 128 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 8,0 Prozent an allen Kindertagespflegepersonen. Gegenüber den Vorjahren ist der Anteil männlicher Kindertagespflegepersonen weiter angestiegen. 2019 lag er bei 7,6 Prozent und 2018 bei 6,9 Prozent.

Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege

Durchschnittlich betreute in Berlin 2020 eine Kindertagespflegeperson 3,8 Kinder.¹⁷⁰ Gegenüber 2019 gab es keine Veränderung (vgl. Abb. IV-8-1).

Zu den Tätigkeitsbedingungen wurden in der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020)

170 Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

weitere Kennzahlen erhoben. Dies umfasste Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeitszeit, monatliche Vergütung und Stundensätze pro Kind sowie Vertretungsregelungen bei Ausfällen. Aufgrund zu geringer Fallzahlen können für Berlin keine Ergebnisse hierzu berichtet werden.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge

umfassen. Fast alle Kindertagespflegepersonen in Berlin hatten in 2020 einen Qualifizierungskurs absolviert (96,6 Prozent). Davon hatten 41,8 Prozent Qualifizierungskurse mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr absolviert. Weitere 11,4 Prozent verfügten über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden und 43,4 Prozent mit einem Umfang von bis zu 160 Stunden. Obwohl dies keine Voraussetzung ist, verfügten 44,7 Prozent der Kindertagespflegepersonen (zusätzlich) über eine fachpädagogische Ausbildung (vgl. Tab. V-3-13).¹⁷¹

Tab. V-3-13: Kindertagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Berlin

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >= 300 Stunden	238	14,9
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden	39	2,4
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	419	26,2
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	20	1,3
Qualifizierungskurs >= 300 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	431	26,9
Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	144	9,0
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	276	17,2
(Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	34	2,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Aussagen zu Teilnahmequoten an Fort- und Weiterbildungen aus Perspektive der Kindertagespflegepersonen in Berlin können aufgrund der benannten Einschränkungen bei der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020) nicht getroffen werden.

3.3.6 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Der Stand 2020 im Handlungsfeld 9 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

171 Es liegen aus einzelnen Statistischen Landesämtern Hinweise vor, dass es bei der Erhebung des Umfangs des Qualifizierungskurses im Jahr 2019 zu fehlerhaften Meldungen gekommen ist. Daher werden die Veränderungen hinsichtlich der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren 2019 und 2020 nicht ausgewiesen. Angaben zum Umfang des Qualifizierungskurses im Gute-KiTa-Bericht 2020 sind auf Basis der Aussagen der einzelnen Statistischen Landesämter vermutlich nicht aussagekräftig.

- **Netzwerke und Kooperationen von Akteuren (Netzwerke, Treffen zum Austausch der Trägervertretungen bzw. Leitungen)**
- **Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung (Interne/externe Evaluierung, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Fachberatung)**

Dies umfasst Auswertungen der Träger- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020). Nicht einbezogen werden können aufgrund zu geringer Fallzahlen Ergebnisse der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) für Berlin. Somit sind keine Aussagen möglich zu Vernetzungsaktivitäten der Jugendämter, Maßnahmen der Jugendämter zur Qualitätssicherung und zur Bereitstellung von Fachberatung.

Netzwerke und Kooperationen von Akteuren

74 Prozent der in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) befragten Träger in Berlin gaben an, an einen Dachverband angeschlossen zu sein. Dieser Anteil

ist nicht auf die Gesamtheit aller Träger in Berlin übertragbar.

In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) wurden die Leitungskräfte nach der Häufigkeit einer persönlichen Besprechung zwischen Einrichtungsleitung und Träger gefragt. 83 Prozent der Leitungskräfte in Berlin gaben an, dass diese mehrmals im Jahr stattfänden. 17 Prozent gaben an, dass diese seltener oder nie stattfänden.

Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung

Fast alle Leitungskräfte in Berlin gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, regelmäßige externe Evaluationen in der Kindertageseinrichtung durchzuführen, um die Qualität zu sichern (97 Prozent).¹⁷² Als weitere Maßnahmen wurden häufig genannt regelmäßige interne Evaluationen (94 Prozent), Elternbefragungen (84 Prozent) sowie obligatorische Weiterbildungsangebote für pädagogisches Personal (82 Prozent) (vgl. Tab. V-3-14).

Tab. V-3-14: Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen 2020 in Berlin

	Anteil	S.E.
regelm. externe Evaluation	97	1,39
regelm. interne Evaluation	94	2,48
Elternbefragungen	84	3,18
Verpfl. Weiterbildungsangebote für PP	82	3,51
Kinderbefragungen	78	3,57
Regelm. Inanspruchnahme von Fachberatung	72	3,96
Regelm. Inspektion vor Ort durch Jugendamt	13	3,05
Andere Formen der Überprüfung	15	3,44

Fragetext: „Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung führen Sie in Ihrer Kindertageseinrichtung durch?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=147-149.

In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) wurden Leitungskräfte danach gefragt, ob die von ihnen geleitete Einrichtung in den letzten zwölf Mona-

ten an einer oder mehreren Qualitätsentwicklungsmaßnahmen teilgenommen hat. Neben dem nationalen Gütesiegel nach PaedQUIS (13 Prozent)

172 Die Durchführung von Evaluationen wird in Berlin durch § 13 KitaFöG geregelt.

wurden benannt das evangelische Gütesiegel BETA (7 Prozent) sowie die Kindertageein-schätzska (KES-R) und die Integrierte Qualitäts- und Personalentwicklung IQUE) (jeweils 4 Pro-

zent). Andere Qualitätsentwicklungsmaßnahmen wurden von 26 Prozent der Leitungskräfte in Berlin genannt (vgl. Tab. V-3-15).

Tab. V-3-15: Nutzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen 2020 in Berlin (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Nationales Gütesiegel nach PaedQUIS	13	2,81
evang. Gütesiegel BETA	7	2,20
Kindertageein-schätzska (KES-R)	4	1,48
Integrierte Qualitäts- und Personalentwicklung (IQUE)	4	1,55
Paritätisches Qualitätssystem (PQS Sys)	3	1,38
AWO Qualitätsmanagement	3	1,33
KTK Gütesiegel	2	1,22
Qualität im Situationsansatz (QUASI)	1	0,87
KLAX GmbH	1	0,59
Lernorientierte Qualitätssteigerung für Kindergärten (LQK)	0	-
Träger zeigen Profil (TQ)	0	-
andere Qualitätsentwicklungsmaßnahmen	26	3,94

Frage-text: „Hat die von Ihnen geleitete Einrichtung in den letzten 12 Monaten an einer oder mehreren der folgenden Qualitätsentwicklungsmaßnahmen teilgenommen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=135-141.

In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) nennen Träger in Berlin eine Reihe von Angeboten zur Qualitätsentwicklung, mit denen sie ihre Einrichtungen unterstützen. Am häufigsten genannt wurden regelmäßige Teamfortbildungen (62 Prozent), Einarbeitungskonzepte für pädagogisches Personal (62 Prozent) bzw. Leitungen (53 Prozent) sowie die Bereitstellung eines Qualitätshandbu-

ches (41 Prozent). Häufig genannt wurde zudem die Bereitstellung von Supervisionsangeboten, in der Regel jedoch als Angebot (56 Prozent) und nicht als obligatorisch wahrzunehmen (27 Prozent). Diese Ergebnisse sind nicht auf die Gesamtheit aller Träger in Berlin übertragbar (vgl. Tab. V-3-16).

Tab. V-3-16: Unterstützung des Trägers zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen 2020 in Berlin (in Prozent)

	Für alle Einrichtungen verbindlich		Wird den Einrichtungen angeboten		Wird vom Träger nicht angeboten	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Qualitätshandbuch	41	7,55	16	5,54	44	7,67
Arbeitskreise Qualitätsentwicklung	33	7,24	32	7,25	35	7,33
Regelm. Teamfortbildungen	62	7,32	32	6,99	6	3,60
Einarbeitungskonzept päd. Personal	62	7,11	21	5,78	17	5,40
Einarbeitungskonzept Leitung	53	7,57	20	6,23	27	6,62
Supervision	27	7,29	56	7,68	18	5,48
Qualitätsbeauftragte/r in der Kita	25	6,74	20	6,31	55	7,58
Qualitätsmanagementbeauftragte/r	28	6,93	14	4,87	58	7,49

Fragetext: „Abgesehen von der Evaluation der pädagogischen Arbeit: Mit welchen Maßnahmen unterstützt der Träger die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=45-48.

Die Kindertageseinrichtungen können auf Fachberatungen aus unterschiedlichen institutionellen Settings zurückgreifen. In Berlin nannten Träger in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) am

häufigsten die Unterstützung durch beim Träger angestellte Fachberatungen (58 Prozent) sowie extern beauftragte Fachberatungen (53 Prozent) (vgl. Tab. V-3-17).

Tab. V-3-17: Bereitstellung einer Fachberatung für Kindertageseinrichtungen 2020 in Berlin (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Eine beim Träger angestellte Fachberatung	58	7,51
freiberufliche/ extern beauftragte Fachberatung	53	8,84
Eine Fachberatung über einen Dachverband	34	8,92
Eine Fachberatung des Jugendamts	23	7,85
Sonstige Fachberatung	25	7,93

Fragetext: „Steht den Kindertageseinrichtungen des Trägers eine der folgenden Fachberatungen zur Verfügung?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=31-47.

3.4 Fazit

Berlin hat im Jahr 2020 in allen sechs gewählten Handlungsfeldern Maßnahmen umgesetzt. In vier der gewählten Handlungsfelder („Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Kindertagespflege“ sowie „Verbesserung der Steuerung des Systems“) kam es dabei zu Verzögerungen im Zuge der Corona-Pandemie (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 3.2).

Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ konnte mit dem Heilpädagogischen Fachdienst (HPFD) ein neues Beratungsangebot in Kinder- und Jugendambulanzen und Sozialpädiatrischen Zentren an vorerst sechs Standorten starten. Bei der Maßnahme zur Personalverbesserung (Fachkraft-Kind-Relation) für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf wurde zum 1. Januar 2020 die dritte Stufe der Personalverbesserung realisiert. So erfolgte eine Anhebung des kindbezogenen Personalzuschlags von 0,425 auf 0,515 bei ganztägigem Betreuungsumfang. Der angestrebte Platzaufwuchs konnte im Jahr 2020 pandemiebedingt noch nicht realisiert werden.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde eine Maßnahme zur Praxisunterstützung in Einrichtungen umgesetzt. So erhalten seit Anfang 2020 alle Kita-Träger im Rahmen der Regelfinanzierung (Gutscheinverfahren) finanzielle Mittel zur Inanspruchnahme von Fachberatung. Zudem wurden Maßnahmen zur Stärkung des Quereinstiegs durchgeführt: Erstens konnten rückwirkend ab dem Sommersemester 2020 durch die Träger und Einrichtungen zwei zusätzliche Anleitungsstunden für Beschäftigte im Quereinstieg in Anspruch genommen werden. Zweitens konnten Träger und Einrichtungen rückwirkend zum Wintersemester 2020/2021 für Personen in berufsbegleitender Ausbildung bzw. im dualen bzw. berufsintegrierenden Studium Mittel für die Vor- und Nachbereitungszeit in Anspruch nehmen. Mit Verzögerung (ab November 2020) begonnen wurde zudem ein Projekt zur Verbesserung des Unterstützungsangebots für angehende Erzieherinnen und Erzieher nicht deutscher Herkunftssprache, die einen Unterstützungsbedarf bei der Erlangung von Sprachkenntnissen haben. Pandemiebedingt verschoben auf 2021 wurde die geplante Maßnah-

me zur Anpassungsqualifizierung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für ausländische Fachkräfte.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ konnte mit Wirkung zum 1. August 2020 die zweite Stufe zur Verbesserung des Leitungsschlüssels in Kraft treten. Dadurch ist eine vollständige Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit statt bisher bei 90 Kindern nunmehr bei 85 Kindern gewährleistet.

Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ startete zum 1. August 2020 das Förderprogramm zur Ausgestaltung pädagogischer Räume, Barrierefreiheit und Gesundheitsförderung. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie können in dessen Rahmen auch Luftreinigungsgeräte beantragt werden.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde eine Maßnahme zur Verbesserung der Vergütungsstruktur der Kindertagespflege umgesetzt. Hierzu trat ab Januar 2020 die erste Stufe zur Anhebung der Vergütung auf 11,50 Euro pro Stunde in Kraft. Fortgesetzt wurde mit angepasster Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF) die bereits 2019 eingeführte Vergütung von mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege. Mit der benannten angepassten Ausführungsvorschrift erfolgt zudem eine finanzielle Unterstützung für die Teilnahme von Kindertagespflegepersonen an Vernetzungstreffen. Ab September 2020 konnte zudem eine Koordinierungsstelle zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege eingerichtet werden.

Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ erfolgte mit der Einstellung von vier Personen die Implementierung eines Qualitäts- und Steuerungsteams auf Landesebene, das den fortwährenden Qualitätsentwicklungsprozess in der Kindertagesbetreuung fachlich begleitet.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Berlin in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und

Jugendhilfestatistik auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden. Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Berlin der Stand und Entwicklungen nicht für alle Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen.

Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ konnten der Stand und Entwicklungen weitgehend passgenau dargestellt werden. Das Monitoring zeigt, dass in Berlin im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich viele Kinder mit Eingliederungshilfe inklusiv gemeinsam mit Kindern ohne Eingliederungshilfe betreut werden. In rund drei Viertel der Einrichtungen, in denen Kinder mit Eingliederungshilfe betreut werden, beträgt der Anteil dieser Kinder höchstens 20 Prozent. Zwischen 2019 und 2020 stieg dieser Anteil leicht an von 74,2 auf 74,8 Prozent.

Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ kann das Monitoring eingeschränkt passgenau den Stand und Entwicklungen aufzeigen. Fortgeschrieben wurde die Betrachtung der Qualifikationsstruktur des pädagogischen Personals in Einrichtungen. Bedingt durch viele Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger und berufsbegleitende Ausbildung ist der Anteil an Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung in Berliner Kindertageseinrichtungen mit 13,2 Prozent vergleichsweise hoch und im Vergleich zum Vorjahr nochmals gestiegen (2019: 12,5 Prozent). Bei der Entwicklung der Studierendenzahlen im ersten Ausbildungsjahr (2019/20) und der Absolvierendenzahlen (2018/19) zeigen sich im Vergleich zum Vorjahr insbesondere im Bereich der Sozialassistenten jeweils deutliche Steigerungen. Die Zahl der Studierenden stieg in diesem Ausbildungsgang um 14 Prozent, die der Absolvierenden um 29 Prozent. Aussagen zu den Anteilen in Teilzeitausbildung sind im Monitoring nicht möglich. Im Monitoring waren zudem Kennzahlen zur Fachberatung und zur Praxisanleitung verfügbar. So betrug gemäß Trägerbefragung 2020

der Fachberatungsschlüssel bei freien Trägern 8,0 (bezogen auf eine Vollzeitstelle). 84 Prozent der Träger gaben an, Funktionsstellen für Praxisanleitung in ihren Einrichtungen vorzuhalten.¹⁷³

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ kann das Monitoring weitgehend passgenau den Stand und Entwicklungen aufzeigen. So konnten zum einen unterschiedliche Leitungsprofile betrachtet werden. Im Vergleich nahm der Anteil von Einrichtungen, in denen eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist, um 1,5 Prozentpunkte zu. Über die Leitungsbefragung konnten für 2020 erstmals Aussagen zu den verfügbaren Leitungsstunden getätigt werden. Die Leitungen gaben an, dass sie durchschnittlich 26,3 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie etwas mehr als 4,5 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 22,8 Stunden). Bei Leitungen, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, war diese Differenz mit 1,5 Stunden weniger ausgeprägt.

Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ kann das Monitoring weitgehend passgenau den Stand aufzeigen. So liegen Einschätzungen des pädagogischen Personals vor, die Hinweise zur Ausgangslage im Handlungsfeld liefern. Dies umfasst Einschätzungen zur Barrierefreiheit und Eignung der Räume. In der Fachkräftebefragung bewertete das pädagogische Personal in Berlin die Aussage „Die Räumlichkeiten in der Einrichtung sind barrierefrei“ im Mittel mit 3,4 (sechsstufige Skala von 1 „trifft ganz und gar nicht zu“ bis 6 „trifft voll und ganz zu“). Entwicklungen können auf Basis der Ergebnisse der nächsten Fachkräftebefragung berichtet werden.

Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ kann das Monitoring nur in eingeschränkter Form passgenau zu ergriffenen Maßnahmen den Stand und Entwicklungen aufzeigen. Dies bedingt sich vor allem dadurch, dass aufgrund zu geringer Fallzahlen die Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020) für Berlin nicht ausgewertet werden kann. Dies umfasst u. a. Ergebnisse zur Vergütung und Ressourcen für

173 Der Begriff „Funktionsstelle“ wurde im Zuge der Abfrage nicht näher definiert. Es ist möglich, dass Träger hier unterschiedliche Auslegungen in der Beantwortung vornahmen.

mittelbare pädagogische Arbeit. Aus dem Fortschrittsbericht des Landes Berlin geht hervor, dass im Durchschnitt pro Monat für 5.552 Kinder die Vergütung der mittelbaren pädagogischen Arbeit gezahlt wurde. Auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik sind Aussagen zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen möglich. 96,6 Prozent hatten 2020 einen Qualifizierungskurs absolviert.

Für das Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ werden im Monitoring diverse Kennzahlen abgebildet, die für Berlin eingeschränkt passgenau die ergriffenen Maßnahmen abdecken. Berichtet werden Ergebnisse der Leitungs- und Trägerbefragung zu u. a. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Demnach führen mit 97 Prozent nahezu Einrichtungen aller Träger regelmäßig externe Evaluationen (97 Prozent) und interne Evaluationen (94 Prozent) durch.



Brandenburg

4.1 Einleitung

Brandenburg nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in den Jahren 2019 und 2020 für Maßnahmen in drei Handlungsfeldern („Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“) sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. In allen dieser Bereiche hat Brandenburg 2020 mit der Umsetzung von Maßnahmen begonnen bzw. diese fortgesetzt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 erfolgte eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts. Da in 2019 nicht alle Mittel verausgabt werden konnten und ins Folgejahr übertragen wurden, erfolgte die Anpassung rückwirkend zum 1. Januar 2020.¹⁷⁴ Zusätzlich nutzt Brandenburg ab 2021 die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen im Handlungsfeld „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“. Da der Berichtszeitraum des vorliegenden Berichts nur das Jahr 2020 umfasst, erfolgt in diesem Bericht noch keine datengestützte Berichterstattung zu diesem neuen Handlungsfeld.

Der größte Anteil der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz fließt in Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels (74,7 Prozent). Für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren sind 13,6 Prozent der Mittel verplant und für Maßnahmen im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ 10,9 Prozent. Vergleichsweise kleine Anteile der Mittel fließen in die Handlungsfelder „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ und „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ (0,6 bzw. 0,3 Prozent).

Im Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg wird im folgenden Kapitel 4.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 4.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen in den ausgewählten Handlungsfeldern.

174 Das Land hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzepts zunächst bis 31. Dezember 2020 zu beschränken. Darüber hinaus konnten nicht alle Mittel, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. September 2019 vorgesehen, in 2019 verausgabt werden. Dies begründete sich durch die Verzögerungen im Zuge der Vertragsabwicklungen und in der Folge der Bereitstellung der Bundesmittel Ende des Jahres 2019. Diese wurden in das Folgejahr 2020 übertragen, sodass eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorgenommen wurde. Der Vertrag zwischen dem Bund und Brandenburg einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141206/e38cf28084f0ef4c906f5c553f55168c/gute-kita-vertrag-bund-brandenburg-data.pdf>

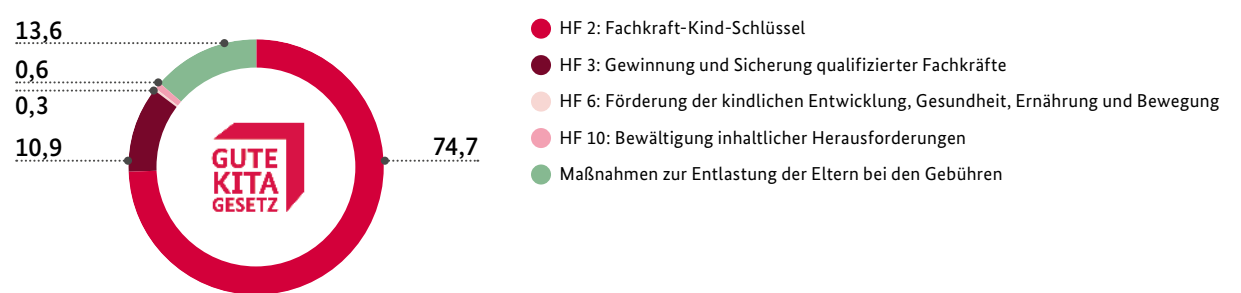
Abb. V-4-1: Auf einen Blick – Brandenburg

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	62.959	80.234
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	32.855	77.628
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	3.448	642
Betreuungsquote**	57,7 %	95,5 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	64,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen ³	1.565	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 9,3 % 26 bis 75 Kinder: 46,9 % 76 Kinder und mehr: 43,8 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	18.500	
Anzahl der Tagespflegepersonen	991	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet	
✓ Fachkraft-Kind-Schlüssel	✓ Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG
✓ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	
✓ Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung	
✓ Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
147.357.469 Euro	24.656.176 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

4.2 Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg

4.2.1 Vorbemerkung des Landes Brandenburg

Das Land Brandenburg hat im Jahr 2020 die gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach dem Handlungs- und Finanzierungskonzept (HFK) bedarfsgerecht eingesetzt.

Mit den zusätzlichen Mitteln des KiQuTG und den festgelegten zusätzlichen Maßnahmen im Jahr 2020 gelang es, die Qualität der Kindertagesbetreuung sowie die Fachkräftegewinnung und -qualifizierung trotz der pandemiebedingten Herausforderungen nachhaltig weiterzuentwickeln.

Seit vielen Jahren genießt die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung eine hohe Priorität innerhalb der Landesregierung Brandenburgs. Das Land Brandenburg unterstützt aufwachsend mit einem hohen finanziellen Anteil und fachlichen Know-how die Akteure der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege, um ein bedarfsgerechtes, differenziertes und qualitativ hochwertiges Angebot vorzuhalten. Die festgelegten Maßnahmen flankieren diesen Prozess bzw. ergänzen ihn.

Der Fortschrittsbericht des Landes Brandenburg für 2020 schließt nicht die seitens des Landes Brandenburg aus eigenen Haushaltsmitteln umgesetzten Qualitäts- und Teilhabemaßnahmen mit ein; der Bericht bezieht sich nur auf die umgesetzten Maßnahmen des KiQuTG.

Alle geplanten Maßnahmen des KiQuTG wurden von den Akteuren in 2020 angenommen und umgesetzt.

Im Koalitionsvertrag 2019–2024 ist weiterhin die Kindertagesbetreuung als ein besonderer Handlungsschwerpunkt gesetzt worden. So sind darin mehrere Schlüsselvorhaben im Bereich der Kindertagesbetreuung genannt, die sich auch in der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes des KiQuTG für Brandenburg in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wiederfinden werden. Hierzu gehören u. a. die umfassende Reform des brandenburgischen Kita-Rechts, weitere Schritte zur Verbesserung der Personalbemessung in der Krippe, weitere Schritte der Elternbeitragsbefreiung, die Erarbeitung eines landesweiten Qualitätsrahmens mit Aussagen zu den Mindeststandards der Betriebserlaubnis, einem aktualisierten Bildungsplan sowie entsprechenden Qualitätsmerkmalen zur internen und externen Evaluation der pädagogischen Qualität in den Kitas (langfristig als Basis für ein landesweites Qualitätsmonitoring) und Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung, -sicherung und -qualifizierung.

4.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

4.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020.

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind	X	X	X	X
	Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10		X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“	X	X	X	X
Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung	Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“			X	X
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Verbesserung der Elternbeteiligung	X	X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug	X	X	X	X
	Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022				X

4.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind

Mit der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) über die Gewährung von Zuwendungen zur **Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten (RL-Kita-Betreuung)** vom 5. Juni 2019 wurde die Grundlage für die Umsetzung der Maßnahme in Brandenburg geschaffen. Im Fortschrittsbericht 2019 wurden das Verfahren und die Inhalte der Förderrichtlinie dargestellt.

Wie beschrieben, wurde seitens des Landes Brandenburg für die Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) als ein Handlungsschwerpunkt die finanzielle Förderung längerer Betreuungszeiten als prioritäre Maßnahme festgestellt. Um dazu beizutragen, dass in ausreichender Zahl Fachkräfte eingestellt und beschäftigt werden können, um die längeren Betreuungszeiten abzudecken, sollen die Kita-Träger für alle Kinder, die länger als durchschnittlich acht Stunden am Tag betreut werden, mit einem Festbetrag in Höhe von 50 EUR pro Kind und Monat (600 EUR/Jahr) gefördert werden.

Das Förderprogramm startete zum 1. August 2019 und wurde in 2020 unverändert fortgeführt.

Auf den Internetseiten des MBS sind nach wie vor umfassende Informationen hinterlegt und abrufbar: <https://mbs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html>

Alle 14 Landkreise und 4 kreisfreien Städte haben bis zum 30. April 2020 einen Antrag auf Gewähr-

ung einer Zuwendung gemäß RL-Kita-Betreuung gestellt. Die gemeldeten Kinderzahlen, die mehr als 8 Stunden täglich und mehr als 40 Stunden wöchentlich betreut werden, beziehen sich für das Jahr 2020 auf den Stichtag 1. März 2020.

Aus dem **Ansatz des HFK 2020 sind 20.448.049,62 EUR für diesen Handlungsschwerpunkt abgeflossen.**

Die Richtlinie Kita-Betreuung wurde für die Jahre 2021 und 2022 verlängert (Richtlinie vom 8. Januar 2021) und das Verfahren für die Auszahlungen angepasst.

Die Richtlinie wurde im Amtsblatt der Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport am 21. Januar 2021 veröffentlicht: https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Abl-MBS_03_2021.pdf.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Mit Artikel 1 Nummer 3 des Ersten Gesetzes zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe vom 25. Juni 2020 (GVBl. I Nr. 18) wurde die geplante Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich (U3 bis Einschulung) von 1:11 auf 1:10 durch Änderung des § 10 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg zum 1. August 2020 umgesetzt.

Mit der Anhebung der Personalbemessung, also des rechnerischen Personalschlüssels, wird die Fachkräftesituation für Kinder im Kindergartenalter dauerhaft verbessert. Die Personalbemessung ist Grundlage für die Kita-Finanzierung gemäß Kindertagesstättengesetz und auch Grundlage der Prüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Es ist empirisch belegt, dass die Qualität pädagogischer Arbeit mit der Fachkraft-Kind-Relation zusammenhängt, die wiederum eng mit dem rechnerisch zur Verfügung stehenden Personal in Verbindung steht, sodass sich die Verbesserung positiv auf die Betreuungssituation auswirkt. Die Verbesserung stellt einen weiteren Schritt hin zu dem im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (Bund und Länder 2016) beschriebenen Orientierungswert der Fachkraft-Kind-Relation für diese Altersgruppe von 1:9 dar. Gleichzeitig werden so

die Arbeitsbedingungen verbessert und das Feld wird attraktiver für zukünftige Fachkräfte.

Für die Haushaltsumsetzung 2020 und das Haushaltsaufstellungsverfahren 2021 ff. wurden sehr intensiv und detailliert die finanziellen Spielräume des Landes unter besonderer Berücksichtigung der haushaltsseitigen Folgen der Corona-Pandemie abgewogen. Die Landesregierung hat am 8. September 2020 den Haushaltsentwurf eingebracht, der beinhaltet, dass die ab dem 1. August 2020 erfolgende Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich in 2020 für fünf Monate nur aus Landesmitteln und in 2021 und 2022 mit Mitteln aus dem KiQuTG und Landesmitteln finanziert wird.

In 2020 wurden hierfür 15.685.576 EUR seitens des Landes ins System der Kindertagesbetreuung eingespeist und verausgabt. An dieser Stelle ist anzumerken, dass jede Verbesserung, beispielsweise der Personalbemessung, im Land Brandenburg konnexitätsrelevant ist und das Land die Qualitätsverbesserungen zu 100 Prozent trägt. Rein rechnerisch können landesweit insgesamt rund 650 bis 670 Vollzeitäquivalente zusätzlich gebunden werden. Es ist dabei davon auszugehen, dass neben Neueinstellungen auch Fachkräfte ihre wöchentliche Arbeitszeit erhöhen.

In der Fortschreibung des HFK wurden insgesamt 15.852.500 EUR Landesmittel veranschlagt. Die den Auszahlungen zugrunde liegenden Personalkostensätze waren geringer als bei der Veranschlagung.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (drei Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“**

Eine Säule der aus Bundesmitteln geförderten Vorhaben ist auch die Stärkung des Lernortes Praxis und die Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung durch zusätzliche Ressourcen für die Anleitung von Auszubildenden in den Kindertageseinrichtungen in Höhe von drei Stunden pro Woche (vormals eine Stunde pro

Woche) für den vorschulischen Bereich. Für den Hortbereich wurde die Aufstockung ebenfalls nachvollzogen und die Mittel werden weiterhin aus dem Landeshaushalt aufgebracht.

Seit 1. Januar 2020 gilt der im Jahr 2019 von 1.250 EUR auf 3.750 EUR (für 12 Monate) erhöhte Gutschein für alle Anspruchsberechtigten (s. Fortschrittsbericht 2019, 4.2.2.2., Handlungsfeld 3).

Das Verfahren wird auch weiterhin mithilfe des Bildungsträgers „Berliner Institut für Frühpädagogik“ (BIF) mit Sitz in Berlin umgesetzt. Pro Gutschein erhält das BIF dafür eine Kostenpauschale.

Der Gutschein steht zum Herunterladen im Internet zur Verfügung (<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html>, Mehr Zeit für Anleitung).

Mit dem Einlösen dieses Gutscheins verpflichtet sich der Träger, über die Personalausstattung gemäß § 10 KitaG und §§ 2 und 5 KitaPersV hinaus mindestens drei Arbeitsstunden pro Woche zusätzlich für die Qualifizierung am Ausbildungs-ort Praxis zur Verfügung zu stellen, mit dafür geeignetem Personal (Praxisanleitung) im Dienstplan abzusichern und eine Anleitungskonzeption auf der Basis der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ (www.kokib.de) zu entwickeln.

Die Umsetzung des Programms sowie die Verfahrensumstellungen werden begleitet durch FAQs [https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/verfahren_neu_16-3-2020.16671953.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/media/fast/6288/verfahren_neu_16-3-2020.16671953.pdf) und telefonische und schriftliche Beratung durch das Berliner Institut für Frühpädagogik (BIF; <http://www.biff.eu/projekte/laufende-projekte/zeit-fuer-anleitung-brandenburg/>).

Bei der Veranschlagung der Mittel im KiQuTG in Höhe von 2.850.000 EUR war davon ausgegangen worden, dass pandemiebedingt eine geringere Inanspruchnahme zu verzeichnen sein würde und für das Jahr 2020 Kosten für rund 760 Gutscheine zum Tragen kommen. Diese Annahme hat sich nicht bestätigt. Es konnten mehr Gutscheine ausgereicht und damit mehr neue Beschäftigte erreicht werden.

Von Januar bis Dezember 2020 wurden 881 Gutscheine abgerufen.

Insgesamt wurden in 2020 für diesen Handlungsschwerpunkt 3.121.573,78 EUR eingesetzt.

Damit sind im Vergleich zum Ansatz Mehrausgaben in Höhe von 271.573,78 EUR entstanden.

**Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“**

Hierzu wird erst im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternbeteiligung

Mit der Maßnahme in Handlungsfeld 10 soll die Elternarbeit verbessert werden durch: die fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung des Aufbaus eines landesweit tragfähigen Systems der Elternbeteiligung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die fachliche und finanzielle Unterstützung des Landeskitaelternbeirats sowie die Verbesserung des Kommunikations-, Beratungs- und Informationsangebotes für Eltern in Bezug auf den Betrieb einer Kindertageseinrichtung.

Auch in 2020 hat das MBS eine sehr intensive Zusammenarbeit mit dem Landeskitaelternbeirat gepflegt. Die Beratungsschwerpunkte lagen pandemiebedingt auf Fragen rund um die Kindertagesbetreuung in Corona-Zeiten, die Notbetreuung und die Erstattung von Elternbeiträgen im Falle der Nichtinanspruchnahme. Die Termine fanden fast wöchentlich statt.

Des Weiteren wurden darüber hinaus alle prioritären Themen der Kindertagesbetreuung – wie z. B. die Fortschreibung des HFK des KiQuTG – diskutiert. Von besonderer Bedeutung war auch die Einbindung der Eltern in den angelaufenen Prozess des umfassenden Beteiligungsverfahrens der Kita-Rechtsreform.

Die Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebs-erlaubnis hat sich insbesondere mit Beschwerden über die Arbeit in Kindertageseinrichtungen und über das Handeln von Einrichtungsträgern

befasst. In diesem Zusammenhang fand mit der Aufarbeitung der Beschwerden und der Vermittlung von Verantwortungsträgern und Ansprechpartnern sehr häufig die Information zu Verfahrensweisen und Verantwortungsstrukturen in der Kindertagesbetreuung auf Bundes-, Landes- und auf kommunaler Ebene statt. Hierzu wurden Informationsmaterialien erarbeitet. Auch die Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebs-erlaubnis hat sich in 2020 vorrangig mit den Fragen der Eltern in Bezug auf die pandemiebedingten Auswirkungen der eindämmenden Maßnahmen auf den Kita-Betrieb befassen müssen. Hier ging es insbesondere darum, Ansprechpartner zu vermitteln und Rechtslagen und Hintergründe zu erläutern, in Teilen schwierige Situationen zu deeskalieren und Hilfsangebote zu unterbreiten.

Insgesamt wurden für diesen Maßnahmebereich 195.864,71 EUR verausgabt. Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe 85.260,75 EUR.

**Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug**

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung wurde der § 90 SGB VIII zum 1. August 2019 geändert. In diesem Kontext hat das Land Brandenburg mit einer KitaG-Novelle – dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 1. April 2019, „Brandenburgisches Gute-KiTa-Gesetz“ –, das über die Regelungen des § 90 SGB VIII hinaus die Umsetzung im Land Brandenburg seit dem 1. August 2019 vereinfacht und das vorgesehene Antragsverfahren durch eine antragslose Pauschalgewährung ersetzt. Ergänzt wird dies durch eine Beitragsbefreiung für Geringverdienende.

Das MBS informiert mit seinem Internetauftritt <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html> und Broschüren über die Ausweitung der Elternbeitragsbefreiung.

Für diese Verbesserung wurde ein Mittelansatz für die Umsetzung von Artikel 1 des KiQuTG von ca. 1,914 Mio. EUR veranschlagt; dabei wurde für die Kalkulation von 12.760 Kindern x 150 EUR/Jahr

ausgegangen. In 2020 wurde dieser Ansatz in Höhe von 1.914.000 EUR veranschlagt.

In 2020 wurden für 5.940 Kinder von Geringverdienenden insgesamt 891.000 EUR verausgabt. Es wurden 312 EUR erstattet.

Mit Verrechnungen aus 2019 ergaben sich Ausgaben in Höhe von 890.688 EUR.

Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 1.023.312 EUR.

Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022

Hierzu wird erst im Fortschrittsbericht 2022 berichtet.

4.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

**Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind**

Die Umsetzung der der Bewilligung zugrunde liegenden Richtlinie in 2020 erfolgte nach den in der Richtlinie festgelegten Terminen.

Die Zeitleiste für die Änderung/Verlängerung der Richtlinie für die Jahre 2021 und 2022 gestaltete sich wie folgt:

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Auszahlung der gewährten Zuwendungen im Haushaltsjahr 2020	Zum 30. Juni 2020	Zum 30. Juni 2020	
Erarbeitung des Entwurfs der Änderungs-Förderrichtlinie	November 2020	Oktober bis November 2020	
Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden, der LIGA, dem Landeski-taelternbeirat	Bis Ende November 2020	Dezember 2020	Coronabedingte Mehraufgaben im Fachreferat haben zu Verzögerungen geführt. Die Träger wurden bereits im Oktober über die Absicht der Verlängerung informiert.
Mitzeichnungsverfahren mit den zu beteiligenden Ressorts auf Landesebene	Bis Ende November 2020	Einleitung des MZ-Verfahrens am 3. Dezember 2020 – MZ Ministerium des Innern und für Kommunales und Ministerium der Finanzen und für Europa am 21. Dezember	s. o.
Schlusszeichnung der Förderrichtlinie durch die Ministerin für den Jugendbereich	Dezember 2020	8. Januar 2021	s. o.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beschlussfassung zum Brandenburgischen KitaG im Landtag	19. Juni 2020	19. Juni 2020	
Veröffentlichung des Brandenburgischen KitaG vom 25. Juni 2020 im Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg	25. Juni 2020	25. Juni 2020	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (drei Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“

Die Umsetzung erfolgte in 2020 nach den bereits in 2019 abgestimmten Verfahrensschritten und Terminleisten.

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Abstimmung der Verfahren 2021/ 2022	Bis Mitte November 2020	November 2020	
Information der Träger	November 2020	November 2020	
Mittelabfluss jährlich zu zwei festen Auszahlungsterminen	1. Juni 2020 und 1. November 2020	506.250 EUR am 16. Juni 2020 1.322.812,50 EUR am 24. September 2020 1.271.562,62 EUR am 11. November 2020 =3.100.625,12 EUR	Der Mittelabruf wurde dem tatsächlichen Bedarf angepasst. Die Auszahlungen erfolgten nach rechnerischer und sachlicher Prüfung.

**Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita –
Projekt „Kita in Bewegung“**

Hierzu wird erst im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternbeteiligung

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Die Stellen wurden zum 4. November 2019 und ab dem 9. März 2020 besetzt. Die Besetzung konnte erst nach dem erfolgreichen Abschluss der Verfahren, die sich aufgrund personeller und arbeitsseitiger Kapazitäten verzögerten, und der Einhaltung der Kündigungsfristen erfolgen.

**Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug**

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 24. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022

Hierzu wird erst im Fortschrittsbericht 2022 berichtet.

4.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 1. Januar 2020 im Berichtsjahr 2020

**Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter
Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine
Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei
Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart
worden sind**

Bei der Verwendungsnachweisprüfung der Zuwendungen im Haushaltsjahr 2019 wurde Folgendes abschließend festgestellt:

Mit den Zuwendungen des Landes wurden in 2019 insgesamt 34.021 Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten mit einer Förderung in Höhe von 8.505.250 EUR unterstützt. Bei der Verwendungsnachweisprüfung sind 31.661 Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten als förderfähig nachgewiesen worden. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden bei der Verwendungsnachweisprüfung auf 7.915.156,14 EUR festgesetzt. Mit dieser zweckentsprechend eingesetzten Förderung konnten in 2019 zusätzlich – rein rechnerisch – insgesamt 333,85 VZÄ für verlängerte Betreuungszeiten ausfinanziert werden. Für die Berechnung der VZÄ wurden als Grundlage die Berechnungsannahmen unserer Landeszuschüsse genommen: S 8a Stufe 5 TVöD-SuE – Jährliches Arbeitgeber-Brutto in Höhe von 56.900 EUR entspricht für 5 Monate einem Arbeitgeber-Brutto in Höhe von 23.708,33 EUR und 1,05 VZÄ-Anteil.

Mit den Zuwendungsbescheiden wurden für das Jahr 2020 **21.372.200 EUR für 35.620 Kinder** mit verlängerten Betreuungszeiten bewilligt und ausgezahlt (Stand 31.12.2020). Dies entspricht rechnerisch der Anzahl von rund 365 Stellen (unter Heranziehung von Personalkosten als Arbeitgeber-Brutto entsprechend dem TvÖD SuE S8a E5). Dabei handelt es sich dennoch um einen vorläufigen Stand: Die endgültige Zahlungssumme kann erst nach dem 30. Juni 2021 ergänzt werden, wenn alle Verwendungsnachweise vorliegen und geprüft wurden.

Unter Verrechnung der Rückzahlungen aus den Jahren 2019 und 2020 wurden 2020 für den Zweck 20.488.049,62 EUR aus dem Mittelansatz des HFK verausgabt.

Für die Kalkulation der Haushaltsansätze des KiQuTG wurde eine Kinderzahl mit verlängerten Betreuungszahlen von 34.000 angenommen. Diese angenommene Anzahl wurde überschritten.

Die Mittelverwendung erfolgt über eine Förderrichtlinie. Im Rahmen der Legung des Verwendungsnachweises erfolgt bis zum 30. Juni 2021 der Nachweis über die Anzahl der Kinder mit einer verlängerten Betreuungszeit und der Nachweis des Personalanteils für mehr eingesetzte Fachkräfte, als nach dem Personalschlüssel je Einrichtung nach § 10 KitaG in Verbindung mit der Kita-Personalverordnung notwendig wären.

Erst im Fortschrittsbericht 2021 wird anhand der geprüften Verwendungsnachweise eine Aussage darüber möglich sein, wie viel zusätzliches Personal durch diese Förderung für die verlängerten Betreuungszeiten in 2020 zum Einsatz gekommen ist.

Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10

Mit dem Ersten Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe (GVBl I Nr. 18) vom 25. Juni 2020 wurde unter anderem die Personalbemessung im Kindergartenbereich von 1:11 auf 1:10 zum 1. August 2020 angehoben. Diese Verbesserung wird sich erst in der KJH-Statistik 2021 zeigen, da der maßgebliche Stichtag jeweils der 1. März ist und der Stellenaufwuchs folglich zum 1. März 2021 das erste Mal zu Buche schlägt.

Diese Anhebung ermöglicht es den Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung betreut werden, rund 650 VZÄ zu schaffen: Das heißt, Neueinstellungen können realisiert werden und Arbeitsverträge aufgestockt werden.

Finanziell schlug die Schlüsselverbesserung im Jahr 2020 anteilig für die Monate August bis Dezember mit **15.685.576 EUR** zu Buche.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“

Im Land Brandenburg sind seit 2010 verschiedenste Säulen der Fachkräftegewinnung und -qualifizierung etabliert worden. Dazu zählen – neben einem kontinuierlichen bedarfsgerechten Ausbau der Ausbildungskapazitäten und kostenfreien öffentlichen Ausbildungsangeboten in mittlerweile allen Regionen des Landes – u. a. die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung „Profis für die Praxis“ (zweijährige Qualifizierung für den Bereich der Kindertagesbetreuung; besondere Verzahnung der Lernorte Schule und Praxis; Finanzierung in der Regel aus Mitteln der Bundesagentur für

Arbeit), ein Netz an Konsultationskitas, die sich schwerpunktmäßig mit den Themen Fachkräftegewinnung und -qualifizierung befassen, sowie ein Beratungsangebot über die Zugänge zum Feld Kindertagesbetreuung für interessierte Personen und Träger.

Kern der Strategie zur Fachkräftegewinnung aber ist die Öffnung der Kita-Personalverordnung für den Quer- und Seiteneinstieg, die im Jahr 2010 vollzogen wurde: Verankert sind hier die Möglichkeiten zur tätigkeitsbegleitenden Ausbildung (§ 10 Absatz 2 KitaPersV), für die individuelle Bildungsplanung für Personen mit Vorerfahrungen und -qualifikationen (§ 10 Absatz 3 KitaPersV) und profilergänzende Kräfte (§ 10 Absatz 4 KitaPersV).

Im Zeitraum von Januar 2018 bis Januar 2021 erfolgten hier insgesamt rund 4.998 Genehmigungen für Kräfte gemäß § 10 Kita-Personalverordnung (laut eigener Auswertung MBS von 1/2020 bis 1/2021 1.402, von 1/2019 bis 1/2020 1.395 Genehmigungen, von 1/2018 bis 1/2019 1.335 Genehmigungen, von 1/2017 bis 1/2018 866 Genehmigungen). Die Gruppe der Auszubildenden in tätigkeitsbegleitender Ausbildung gemäß § 10 Absatz 2 KitaPersV ist darunter die größte und bislang eine meist kontinuierlich wachsende: Im dritten Ausbildungsjahr waren es 2020 rund 660 Personen, im zweiten 739 und im ersten 663 (Quelle: MBS Blitzumfrage I Schuljahr 2020/21, Stand 10.8.2020). (Wie viele dieser Personen ihre Praxis nicht im vorschulischen Bereich absolvieren, auf den sich die Maßnahmen des KiQuTG beziehen, sondern in reinen Horten, ist nicht bekannt.)

Bei der Kalkulation wurde davon ausgegangen, dass für das Jahr 2020 ca. 760 Gutscheine ausfinanziert werden sollten.

In 2020 wurden dagegen 881 Gutscheine in Anspruch genommen. Die These, dass für das Jahr 2020 coronabedingt von einer geringeren Nachfrage ausgegangen werden konnte, hat sich in der Praxis so nicht gezeigt. Die Ausweitung auf drei Stunden konnte also wie angezielt trotz der pandemischen Situation einen größeren Anreiz bieten, Lernort Praxis zu werden und sich an dem Programm zu beteiligen.

Mit der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2020–2022 ist dieser Handlungsschwerpunkt bereits bedarfsgerecht fortgeschrieben worden.

**Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“**

Hierzu wird erst im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternbeteiligung

Im Land Brandenburg wurden wie geplant in 2019 18 neue Kreiskitaelternbeiräte gewählt, aus denen sich ein neuer Landeskitaelternbeirat mit 18 Vertreterinnen und Vertretern aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten konstituiert hat. Die Kreiskitaelternbeiräte vertreten mit Stichtag 31. Dezember 2020 1.944 Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Land Brandenburg mit 187.806 Kindern.

Seit der Konstituierung des neuen Landeskitaelternbeirates wird dieser in alle Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung und des Ganztages mit eingebunden. Es finden regelmäßige Treffen mit ihm statt. Insbesondere auch die Themen – Corona, Kita-Check, Elternbeiträge, Kita-Rechtsreform, Investitionsförderrichtlinien, Kita-Qualität – waren Beratungsgegenstand im Kalenderjahr 2020.

Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden in Bezug auf die Gründung der Kreiskitaelternbeiräte beraten. Die Eltern wurden über ihre Beteiligungsmöglichkeiten informiert. Siehe: <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/gute-kita-brandenburg.html>.

Bei der Umsetzung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2021 werden die nicht verbrauchten Mittel diesem Handlungsansatz oder anderen Handlungsansätzen bedarfsgerecht in 2021 zufließen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug

In 2020 wurden für 5.940 Kinder von Geringverdienenden insgesamt 891.000 EUR verausgabt. Es

wurden 312 EUR erstattet. Mit Verrechnungen aus 2019 ergaben sich Ausgaben in Höhe von 890.688 EUR. Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 1.023.312 EUR.

Im Land Brandenburg haben in 2020 weniger Kinder, als für das KiQuTG angenommen, von der Beitragsfreistellung für Geringverdienende profitiert. Die Inanspruchnahme erfolgte zum einen doch im Rahmen der Antragstellung nach § 90 SGB VIII. Zum anderen ist anzunehmen, dass sich viele Eltern in 2020 wie auch in 2019 noch gescheut haben, von dieser Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen.

Da Veränderungen von Betreuungsquoten und des Anteils von Kindern aus Elternhäusern mit niedrigeren Bildungsabschlüssen nicht allein von der Beitragsfreistellung für Geringverdienende beeinflusst werden, kann die Auswirkung der Maßnahme nicht eindeutig zahlenmäßig nachgewiesen werden. Die Maßnahme wirkt sich voraussichtlich auf die beiden genannten Indikatoren aus, kann jedoch auch durch andere Gründe verstärkt oder überlagert werden. Die Betreuungsquoten von Krippen- und Kindergartenkindern sind im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 gestiegen (Krippe 56,88 % auf 57,67 % und Kindergarten von 96,49 % auf 97,56 %), was auch durch die verbesserten Teilhabemöglichkeiten begründet sein kann. Die Berechnungen basieren auf Erhebungen des MBS zu vier Stichtagen (1. Dezember des Vorjahres, 1. März, 1. Juni und 1. September des betreffenden Jahres), wodurch sich möglicherweise leichte Abweichungen zur KJH-Statistik ergeben können.

Mit Blick auf die coronabedingten Folgen im Beschäftigungssektor ist davon auszugehen, dass sich die Fallzahlen in 2021 und 2022 erhöhen werden.

Bei der Umsetzung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2021 werden die nicht verbrauchten Mittel diesem Handlungsansatz oder anderen Handlungsansätzen bedarfsgerecht in 2021 zufließen.

Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022

Hierzu wird erst im Fortschrittsbericht 2022 berichtet.

4.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	30.029.234 EUR
<hr style="border-top: 1px dotted #000;"/>	
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	25.493.096 EUR
<hr style="border-top: 1px dotted #000;"/>	
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.536.138 EUR
<hr style="border-top: 1px solid #000;"/>	
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind	30.076.977 EUR + 311.135,66 EUR (Übertrag aus 2019)
<hr style="border-top: 1px dotted #000;"/>	
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	25.540.839 EUR + 311.135,66 EUR (Übertrag aus 2019)
<hr style="border-top: 1px dotted #000;"/>	
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.536.138 EUR

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2020		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkontingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich vereinbart worden sind	20.759.106,20 (21.349.200)	80,5 (82,7)	20.448.049,62	79,09	- 311.056,58
	<i>(Bei der Veranschlagung 2020 wurden die Rückzahlungen aus 2019 berücksichtigt)</i>				
Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich ab dem 1. August 2020 auf 1:10	0	0,0	0	0,0	0
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	15.852.500		15.685.576		- 166.924
HF 3 – Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (3 Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“	2.850.000	11,0	3.121.573,78	12,07	+ 271.573,78
HF 6 – Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“	0	0,0	0	0,0	0
HF 10 – Verbesserung der Elternbeteiligung	281.125,46	1,1	195.864,71	0,76	- 85.260,75
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug	1.914.000	7,4	890.688	3,45	- 1.023.312,0
Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor dem Schuleintritt	0	0,0	0	0,0	0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	25.804.231,66	100,0	24.656.176,11	95,37	- 1.148.055,55
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	25.804.231,66	100,0	25.851.974,66	100,0	+ 47.743
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	1.195.798,55	4,63	+ 1.195.798,55

In 2020 sind dem Land Brandenburg 47.743 EUR mehr zugeflossen, als in 2019 prognostiziert worden sind. Diese zusätzlichen Mittel sollten im Handlungsfeld 3 bedarfsgerecht eingesetzt werden.

**Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Quantitative Verbesserung der Personalausstattung für die Gewährleistung verlängerter
Betreuungszeiten von Kindern im vorschulischen
Bereich, die für eine Betreuungszeit von mehr als
durchschnittlich 8 Stunden/Tag (bei Wochenkon-
tingenten von mehr als 40 Stunden) vertraglich
vereinbart worden sind**

Für die Kalkulation der Haushaltsansätze des KiQuTG wurde eine Kinderzahl mit verlängerten Betreuungszeiten von 34.000 angenommen. Diese angenommene Anzahl wurde überschritten.

Mit den erlassenen Zuwendungsbescheiden nach dem Antragsstichtag in 2020 wurde eine Zuwendung in Höhe von 21.375.600 EUR für 35.626 Kinder gewährt. Im Zeitraum 15. Juni 2020 bis zum 25. November 2020 gab es von einzelnen Landkreisen Änderungsanträge, die die Kinderzahlen der Bescheide korrigierten. Hintergrund war u. a., dass Träger ihre Anträge bei den Landkreisen zurückgezogen oder geändert haben, weil das notwendige pädagogische Personal nicht aufgestockt werden konnte. Die bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen wurden entsprechend mit Änderungsbescheiden angepasst. Mit den erlassenen Änderungsbescheiden wurde abschließend in 2020 die Zuwendung in Höhe von **21.372.200 EUR für 35.620 Kinder** festgelegt.

Im Haushaltsansatz für dieses Handlungsfeld wurden Rückzahlungen in Höhe von 547.301 EUR aus den Verwendungsnachweisen 2019 und auch Rückzahlungen aus den Bescheiden 2020 zum Ende des Haushaltsjahres 2020 aufgrund absehbarer nicht zweckentsprechender Verwendung vereinnahmt, die dem Ansatz zuflossen.

Zusammenfassung: Im Jahr 2020 wurden abschließend 21.372.200 EUR in 2020 entsprechend der erlassenen Zuwendungsbescheiden bewilligt. **Unter Berücksichtigung der Rückflüsse in 2020 wurde der Ansatz des HFK 2020 mit 20.448.049,62 EUR belastet. Damit wurden insgesamt 311.056,58 EUR weniger als geplant ausgezahlt.**

Die nicht verausgabten Mittel sollen in 2021 in die Finanzierung der aufgrund der Kinderzahlenentwicklung anzunehmenden Erhöhung der Kinderzahlen für diesen Ausgabeschwerpunkt fließen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Verbesserung der Ausbildung am Lernort Praxis durch mehr qualifizierte Anleitung (drei Wochenstunden) von Personen im Quer- und Seiteneinstieg im vorschulischen Bereich mit der Auflage der verbindlichen Anwendung der „Standards für eine qualifizierte Fachkräfteausbildung am Lernort Praxis“

Bei der Veranschlagung der Mittel im KiQuTG in Höhe von 2.850.000 EUR ist davon ausgegangen worden, dass ab dem 1. Januar 2020 Kosten für rd. 760 Gutscheine zum Tragen kommen.

Mit diesem herabgesetzten Ansatz war davon ausgegangen worden, dass coronabedingt Kindertageseinrichtungen weniger Gebrauch von den Gutscheinen machen werden. Dieser angenommene Trend hat sich nicht bestätigt. Es konnten mehr Gutscheine ausgereicht und damit mehr neue Beschäftigte erreicht werden.

Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2020 wurden 881 Gutscheine (à 3.750 EUR) im Wert von 3.100.625,12 EUR für den vorschulischen Bereich abgerufen. Für die Bearbeitung und Begleitung der Umsetzung des Programms durch das Berliner Institut für Frühpädagogik (BIfF) fiel ein Betrag in Höhe von 26.573,66 EUR an.

Im Rahmen der Umsetzung der Gutscheine gab es im Haushaltsjahr 2020 fünf Rückerstattungen (davon noch eine Erstattung aus 2019) in Höhe von 5.625 EUR.

Insgesamt wurden damit in 2020 für diesen Handlungsschwerpunkt 3.121.573,78 EUR eingesetzt. Damit wurden Mehrausgaben in Höhe von 271.573,78 EUR getätigt.

Diese Mehrausgaben wurden im Rahmen des Gesamtansatzes des KiQuTG in 2020 ausgeglichen. Hierbei wurde auf die Minderausgaben bei den Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zurückgegriffen.

Mit der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes wurden bereits die Haushaltsansätze 2021–2022 bedarfsgerecht angepasst.

**Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
Förderung von Bewegungsangeboten in der Kita – Projekt „Kita in Bewegung“**

Hierzu wird erst im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Verbesserung der Elternbeteiligung

Der Konnexitätsausgleich erfolgte in 2020 nach der Kita-Elternbeiratsverordnung (KitaEBV) vom 16. August 2019. Im Jahr 2020 wurde der Ausgleich an die Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von 90.000 EUR ausgereicht.

Für die neu einzurichtende Kontakt- und Beratungsstelle, die fachliche Begleitung der Elternbeiräte auf Landes- und Kreisebene und die sächliche Unterstützung des Landeskita-Elternbeirates wurden zusätzlich zwei Sachbearbeiterinnen-/Sachbearbeiterstellen E 11 im MBS ausgebracht. Die Kosten wurden mit 2 x 76.000 EUR = 152.000 EUR p. a. veranschlagt.

Die befristeten Ausschreibungen konnten aufgrund der personellen und arbeitsseitigen Ressourcen im MBS erst im zweiten Halbjahr 2019 erfolgen. Die „Anspruchsstelle für Kita-Elternbeteiligung und -information“ wurde bereits am 4. November 2019 besetzt.

Für die „Kontakt- und Beratungsstelle Kita-Betriebserlaubnis“ wurde im Bewerbungsverfahren in 2019 keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber gefunden. Aus dem Bewerbungsverfahren der „Anspruchsstelle für Kita-Elternbeteiligung und -information“ konnte die Zweiplatzierte für die Stellenbesetzung gewonnen werden. Aufgrund der längeren Verfahrensdauer und der Kündigungsfristen konnte diese Stelle erst am 9. März 2020 besetzt werden. Entsprechend sind die Kosten für diese Stelle im Jahr 2020 anteilig angefallen. Insgesamt beliefen sich die Personalkosten für die beiden Stellen im Jahr 2020 auf 102.862,90 EUR.

Für die Unterstützung der Arbeit des Landeskita-Elternbeirates wurden z. B. für Reisekosten und juristische Beratung insgesamt 3.002 EUR verausgabt. Coronabedingt waren die Aktivitäten des LKEB sehr eingeschränkt. Arbeitstreffen fanden nicht in Präsenz statt; viele Treffen wurden nur in Videokonferenzen organisiert. Demzufolge wurde der Ansatz der sächlichen Ausgaben für den LKEB nicht ausgeschöpft.

Insgesamt wurden für diesen Maßnahmebereich 195.864,71 EUR verausgabt. Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 85.260,75 EUR.

Die nicht verausgabten Mittel sollen ganz oder zum Teil in 2021 in die Ausfinanzierung eventueller Erhöhungen in diesem oder anderen Ausgabeschwerpunkten fließen. Grundsätzlich wird an der Kalkulation dieses Handlungsschwerpunktes für 2021 und 2022 festgehalten.

**Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug**

In 2020 wurden für 5.940 Kinder von Geringverdienenden insgesamt 891.000 EUR verausgabt. Mit Verrechnungen aus 2019 ergaben sich Ausgaben in Höhe von 890.688 EUR. Damit ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 1.023.312 EUR.

Im Land Brandenburg haben in 2020 weniger Kinder, als für das KiQuTG angenommen, von der Beitragsfreistellung für Geringverdienende profitiert. Die Inanspruchnahme erfolgte zum einen doch im Rahmen der Antragstellung nach § 90 SGB VIII. Zum anderen ist anzunehmen, dass sich viele Eltern in 2020 wie auch in 2019 noch gescheut haben, von dieser Beitragsfreistellung Gebrauch zu machen.

Es ist für 2021 davon auszugehen, dass sich dieses einfache Verfahren etabliert hat und mehr Eltern davon Gebrauch machen. Hierbei sind von besonderer Bedeutung die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt und die Beschäftigungssituation.

Mit der Fortschreibung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes werden weiterhin die Haushaltsansätze 2021–2022 mit den bisherigen Fallzahlen fortgeschrieben.

Die nicht verausgabten Mittel sollen ganz oder zum Teil in 2021 bedarfsgerecht in die Ausfinanzierung anderer Ausgabeschwerpunkte fließen. Hierbei sind die Ausgabeschwerpunkte in Betracht zu ziehen, bei denen mit Kostensteigerungen zu rechnen ist – HF 2 und HF 3.

Beitragsfreistellung für Kinder im vorletzten Jahr vor der Einschulung ab dem 1. August 2022
Hierzu wird erst im Fortschrittsbericht 2022 berichtet.

4.2.4 Sonstige Erläuterungen

Entfällt.

4.2.5 Fazit

Die in 2020 nicht verbrauchten Mittel des KiQuTG sollen in 2021 bedarfsgerecht den festgelegten Handlungsschwerpunkten zufließen und zwingend notwendige Mehrbedarfe – wie in HF 2 und HF 3 – decken.

In 2021 wird in Brandenburg nochmals entsprechend der aktuellen Bedarfssituation geprüft, ob alle für 2021 und 2022 geplanten Maßnahmen umsetzbar sind oder ob es noch einmal zwingende Änderungs- und Anpassungsbedarfe für das aktuelle Handlungs- und Finanzierungskonzept 2021–2022 gibt.

Grundsätzlich ist einzuschätzen, dass alle Maßnahmen des Landes Brandenburg sehr gut von den Akteuren angenommen worden sind. Die Umsetzungen begannen termingerecht. Zeitliche Verzögerungen gab es nur bei den beabsichtigten Personalmaßnahmen.

4.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Brandenburg gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik¹⁷⁵, Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)¹⁷⁶ sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)¹⁷⁷. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Brandenburg kann auf die Daten aller Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Für keine der Befragungen (Leitungen und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Träger, Jugendämter und Kindertagespflegepersonen) gibt es Einschränkungen in der Datenqualität (vgl. Abschnitt III).

4.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet (Kennzahlen in Klammern):

- **Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)**

175 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

176 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

177 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

- **Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)**
- **Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)**

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS 2019 und 2020)) und der Fachkräfte mit der Personalsituation auf Basis der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Brandenburg im Jahr

2020 laut Kinder- und Jugendhilfestatistik rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,1 ganztagsbetreute Kinder zuständig.¹⁷⁸ In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 9,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,0 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-4-1). In Brandenburg lagen die Personalschlüssel damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel für alle Gruppenformen verbessert: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren werden 0,1 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer Vollzeitkraft betreut, bei Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt sind es 0,4. Bei den alltagsübergreifenden Gruppen stehen einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber.

Tab. V-4-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenformen in Brandenburg (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	5,1	9,3	7,0
Anzahl	1.414	2.415	1.420
2019			
Median	5,2	9,7	7,2
Anzahl	1.443	2.306	1.427

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahre; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

¹⁷⁸ In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:5,4. Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) wurde erstmals erhoben, ob mittelbare pädagogische Arbeitszeiten für die pädagogisch tätigen Personen fest im Dienstplan verankert waren. Diese Frage wurde insgesamt von 85 Prozent der befragten Träger in Brandenburg bejaht. Bei drei Viertel der Träger galt dies für alle pädagogisch beschäftigten Personen, bei 10 Prozent zumindest für einen Teil. 14 Prozent der Träger gaben hingegen an, mittelbare pädagogische Arbeitszeiten nicht fest im Dienstplan eingeplant zu haben.

Nach Angaben der in Brandenburg befragten Leitungskräfte standen 2020 einer Gruppenleitung (Vollzeit) durchschnittlich 6,6 Wochen-

arbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (ERiK, 2020). Bei pädagogischen Fachkräften (Vollzeit) umfasste die mittelbare pädagogische Arbeitszeit durchschnittlich 6,1 Stunden pro Woche. Für Assistenz- und Förderkräfte¹⁷⁹ lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der Leitungen bei 1,5 bzw. 1,8 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten Gruppenleitungen in Brandenburg 2020 damit durchschnittlich 17,0 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Pädagogische Fachkräfte füllten durchschnittlich 15,7 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischen Arbeit. Bei einer Assistenzkraft machte dies durchschnittlich 4,7 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Förderkraft waren es im Durchschnitt 3,8 Prozent (vgl. Tab. V-4-2).

Tab. V-4-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Brandenburg (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Gruppenleitung (falls vorhanden)	17,0	2,50
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	15,7	2,28
Förderkraft	3,8	1,59
Assistenzkraft	4,7	1,69

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=152-180.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2020 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 überhaupt nicht zufrieden bis 6 sehr zufrieden abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Brandenburg waren die Eltern 2020 mit Kindern im Alter von unter drei Jahren zufrieden mit der Gruppengröße und der

Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen und bewerteten diese Aspekte durchschnittlich jeweils mit 4,6. Besser wurden u.a. die Aspekte „Öffnungszeiten“ (5,3) und die Ausstattung bewertet (5,0). Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bewerteten die Aspekte Gruppengröße (4,5) und der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen (4,4) etwas schlechter. Am zufriedensten waren Eltern mit Kindern dieser Altersgruppe mit den Öffnungszeiten (5,3).

¹⁷⁹ Unter Förderkräften wird Personal verstanden, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Verbesserungen in den Zufriedenheitswerten der Eltern mit der Personalsituation. So zeigt sich für

beide Altersgruppen ein signifikanter Anstieg der Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen (vgl. Tab. V-4-3).

Tab. V-4-3: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Brandenburg (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,6	0,04	4,8	0,06	4,5	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,6	0,04	4,9*	0,05	4,4*	0,06
Öffnungszeiten	5,3	0,03	5,3*	0,04	5,3	0,04
Kosten	4,2	0,05	3,8*	0,07	4,3	0,06
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,6	0,04	4,5	0,06	4,6*	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	4,9	0,04	5,0*	0,05	4,9*	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	5,0	0,03	5,0	0,04	5,0	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	4,8	0,03	4,8*	0,05	4,8*	0,05
Förderangebote	4,5	0,04	4,5*	0,05	4,5	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,4	0,04	4,5	0,06	4,4	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,04	4,9	0,05	4,6	0,06
2019						
Größe der Gruppe	4,6	0,04	4,8	0,06	4,5	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,4	0,05	4,7	0,06	4,3	0,06
Öffnungszeiten	5,2	0,03	5,1	0,05	5,3	0,04
Kosten	4,0	0,05	3,6	0,08	4,2	0,07
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,7	0,04	4,5	0,06	4,8	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,04	5,2	0,05	5,1	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	5,0	0,03	5,0	0,04	5,0	0,04
Soziale Mischung	5,0	0,03	5,0	0,04	4,9	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,0	0,03	5,0	0,05	5,0	0,04
Förderangebote	4,6	0,05	4,7	0,06	4,5	0,06
Qualität und Frische des Essens	4,5	0,05	4,5	0,06	4,4	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,04	4,9	0,06	4,8	0,06

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit ...“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=461-542; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=568-646, n Unter 3-Jährige,2019=347-505; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=487-626.

In der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 **überhaupt nicht zufrieden** bis 6 **sehr zufrieden** abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 58 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Brandenburg an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt war.

4.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)**
- **Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)**
- **Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Personal nach Beschäftigungsumfang, Einschätzung der Leitung bzgl. Fachkräftegewinnung, Zeitkontingente für Praxisanleitung)**

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden sowie Ergebnisse der Jugendamts- und Trägerbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2020 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 18.500 Personen in

Brandenburger Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 1.312 männlich, das entspricht einem Anteil von 7,1 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um rund 1.000 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte hat um 0,8 Prozentpunkte zugenommen (2019: 6,3 Prozent) und liegt damit nun über dem bundesweiten Durchschnitt von 6,4 Prozent.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 41,9 Jahren (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr hat der Altersdurchschnitt um 0,4 Jahre abgenommen. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 2020 8,5 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen in Brandenburg ist fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 86,8 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen in 2020 Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen (KJH, 2020). Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 3,0 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse), weitere 0,8 Prozent über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 5,5 Prozent des Personals aus. Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen im Land Brandenburg damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen in den Anteilen der unterschiedlichen Ausbildungsabschlüsse. Die Anzahl der Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung hat sich um 152 Personen erhöht. Deren Anteil am pädagogischen Personal stieg damit um 0,5 Prozentpunkte (vgl. Tab. V-4-4).

Tab. V-4-4: Pädagogisch tätiges Personal¹ 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen^M in Brandenburg

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	548	3,0	505	2,9
Einschlägiger Fachschulabschluss	16.061	86,8	15.341	87,7
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	155	0,8	140	0,8
Sonstige Ausbildungen	562	3,0	457	2,6
Praktikant/-innen / in Ausbildung	1.006	5,5	854	4,9
Ohne Ausbildung	168	0,9	197	1,1

¹ Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 haben 1.836 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 1.196 Schülerinnen und Schüler. Im Vergleich zum Vorjahr zeigten sich damit kaum Veränderungen (vgl. Abb. IV-3-1).¹⁸⁰

Zum Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen in Brandenburg 1.445 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 860 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab (vgl. Abb. IV - 3 2). Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher im Vergleich zum Vorjahr damit ein Anstieg der Absolvierendenzahl um 10,6 Prozent.¹⁸¹

Arbeitsbedingungen und Personalbindung

Mit 48,1 Prozent war 2020 fast die Hälfte der pädagogisch Tätigen mit 32 bis unter 38,5 Stunden

pro Woche vollzeitnah beschäftigt. (KJH, 2020). 21,8 Prozent des pädagogischen Personals waren 2020 in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Ein gutes Viertel (26,8 Prozent) des Personals arbeitete zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 3,3 Prozent des Personals beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.

Eine Kennzahl zum Indikator „Arbeitsbedingungen und Personalbindung“ ist die Einschätzung der Schwierigkeit zur Besetzung von Stellen in der Kindertagesbetreuung. 2020 gaben 17 Prozent der Leitungen in Brandenburg an, dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gab, die aufgrund von mangelnden Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten (ERiK, 2020). Dieser Wert liegt niedriger als im bundesweiten Durchschnitt (vgl. Tab. A-23).

Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Die Praxisanleitung kann im Rahmen einer

¹⁸⁰ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre.

¹⁸¹ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

Funktionsstelle¹⁸² ausgeübt werden. In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) berichteten 89 Prozent der Träger in Brandenburg, dass ihre Einrichtungen über mindestens eine Funktionsstelle (z. B. für Sprache, MINT, Praxisanleitung) verfügen. Davon gaben wiederum 85 Prozent der Träger an,

dass in ihren Einrichtungen eine Funktionsstelle Praxisanleitung vorhanden ist und gut ein Drittel (36 Prozent) dieser Träger berichtete, dass es für die Praxisanleitung vertraglich geregelte Zeitkontingente gibt (vgl. Tab. V-4-5).

Tab. V-4-5: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Brandenburg (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Funktionsstelle Praxisanleitung nicht vorhanden	15	4,76
Vertraglich geregelte Zeitkontingente für Praxisanleitung (falls vorhanden)	36	6,55

Fragetext: „Und wie sind die folgenden Funktionsstellen ausgestaltet?“

Hinweis: Hier dargestellt die Anteile der Antwortoptionen „Vertraglich geregelte Zeitkontingente“ und „Funktionsstelle gibt es nicht“ für das Item „Praxisanleitung“.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=57.

4.3.3 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Der Stand 2020 im Handlungsfeld 10 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für folgenden Indikator beleuchtet:

- **Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien (Formen der Zusammenarbeit, Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten)**

Dies umfasst Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) sowie der Trägerbefragung (ERiK, 2020) u. a. zu Informationsangeboten der Einrichtungen sowie Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung der Eltern.

Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020 wurden Eltern nach angebotenen Informationen durch die Kindertagesbetreuung gefragt. Die Eltern aus Brandenburg gaben als häufigste Formate kurze Gespräche beim Bringen oder Abholen des Kindes (97 Prozent), Elternabende (95 Prozent) sowie Entwicklungsgespräche bzw. regelmäßige Informationen über die Entwicklung des Kindes (94 Prozent) an (vgl. Tab. V-4-6).

182 „Funktionsstelle“ wurde in der Abfrage nicht weiter definiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass hier nicht nur tariflich besonders eingestufte Funktionsstellen in Einrichtungen, die die Praxisanleitung verantworten, aufgeführt wurden, sondern auch Fachkräfte, die Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen.

Tab. V-4-6: Informationsangebot der Kindertageseinrichtungen für Eltern aus Elternsicht 2020 in Brandenburg (in Prozent)

	Ja und wird in ausreichendem Maße angeboten.		Ja, aber wird nicht in ausreichendem Maße angeboten.		Nein, wird nicht angeboten.		Ich weiß nicht, ob es ein solches Angebot gibt.	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Entwicklungsgespräche bzw. regelmäßige Informationen über die Entwicklung des Kindes	62	1,55	32	1,49	2	0,44	4	0,56
Kurze Gespräche beim Bringen oder Abholen des Kindes	73	1,43	24	1,36	4	0,63	0	0,11
Elternabende	71	1,44	24	1,35	3	0,61	2	0,4
Elternbriefe	47	1,61	13	1,05	32	1,51	7	0,79
Informationen auf der Homepage	19	1,27	22	1,34	42	1,6	17	1,19
Informationen über den Alltag auf Wochenplänen oder als Aushang	66	1,52	23	1,35	9	0,95	1	0,29

Fragetext: „Bietet die Kindertagesbetreuung Ihres Kindes die folgenden Informationsangebote an?“

Hinweis: Die Auswertung bezieht sich ausschließlich auf Eltern, deren Kind in einer Kindertageseinrichtung und nicht von einer Kindertagespflegeperson betreut wird.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=15.502-15.753.

92 Prozent der Eltern in Brandenburg gaben in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) an, dass in der Einrichtung, die ihr Kind besuchte, Mitbestimmungsgremien für Eltern vorhanden waren. 3 Prozent der befragten Eltern in Brandenburg äußerten hingegen, dass diese nicht angeboten wurden und 5 Prozent wussten nicht, ob es ein solches Angebot gab. Im Durchschnitt als eher zutreffend wurde die Möglichkeit bewertet, Kritik an der Kindertagesbetreuung äußern zu können (3,1 auf einer Skala von 1: „**Trifft gar nicht zu**“ bis 4: „**Trifft vollkommen zu**“). Ebenfalls mit eher zutreffend wurde mit einem Mittelwert von 3,0 die Aussage bewertet, dass die Kritik von der Einrichtung aufgegriffen wird.

In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) wurden zudem Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern erfasst. Aus Trägersicht wurden Eltern in Brandenburg am häufigsten an der Gestaltung der Kindertageseinrichtungen beteiligt, wenn es um die Mitwirkung bei Festen (99 Prozent) oder die Mitsprache bei der Ernährung (90 Prozent) oder Angeboten für Eltern bzw. Kinder (85 bzw. 86 Prozent) geht. Die Hälfte der Träger gab an, Eltern Mitsprache bei Öffnungszeiten (50 Prozent) zu gewähren, ca. zwei Drittel der Kindertageseinrichtungen beteiligten Eltern an der Konzeptionsentwicklung und der Bestimmung der Schließzeiten (jeweils 67 Prozent) (vgl. Tab. V-4-7).

Tab. V-4-7: Beteiligung von Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtung aus Sicht der Träger 2020 in Brandenburg (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Mitwirkung Feste	99	1,32
Mitsprache Ernährung	90	3,94
Mitsprache Angebote f. Kinder	86	4,46
Mitsprache Angebote f. Eltern	85	4,62
Sonstige Mitwirkungs-/Mitsprachemöglichkeiten	80	6,03
Mitwirkung Instandhaltung Räume	72	6,00
Mitsprache Konzeption	67	6,51
Mitsprache Schließzeiten	67	6,41
Mitwirkung pädagogische Angebote	66	7,60
Mitsprache Öffnungszeiten	50	6,75
Mitsprache Personalangelegenheiten	16	5,03

Fragetext: „In welcher Weise werden Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtungen beteiligt?“

Hinweis: Dargestellt sind die Ja-Anteile in Prozent.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=42-63.

4.3.4 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Brandenburg werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen festgelegt und gemäß § 17 Absatz 2 KitaG Brandenburg nach Einkommen, Anzahl der Kinder in der Familie und Betreuungsumfang gestaffelt. In Brandenburg ist das letzte Kindergartenjahr seit dem 1. August 2018 beitragsbefreit. Zum 1. August 2019 wurde mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz die Beitragsfreistellung von geringverdienenden Familien ohne Transferleistungsbezug eingeführt. Ab dem 1. September 2019 wurden alle Eltern ohne gesonderten Antrag von den Elternbeiträgen befreit, denen ein Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zugemutet werden konnte.

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2019 betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- **„Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)**

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Brandenburg, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 84 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 74 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 mit 26 Prozent über ein Viertel der Eltern einen kostenfreien Platz bzw.

waren von den Beiträgen befreit. 2018 nutzten erst 16 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-4-8 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen 2020 die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 180 Euro pro Monat. Mit 100 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich

geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-4-8 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 100 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 250 Euro.^M

Tab. V-4-8: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Brandenburg (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	X	X-X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	110	0-200	84	0-165
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	195	125-260	120	0-195
Gesamt	180	100-250	100	0-187

Frage­text: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2020=547, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2020=632.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres ver-

gleichbar¹⁸³ (vgl. Tab. V-4-9). Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand der Elternbeiträge 2019 detaillierter ein.¹⁸⁴

183 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurde die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

184 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf>

Tab. V-4-9: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Brandenburg (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	X	X-X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	128	43-188	93	10-170
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	200	132-270	131	34-200
Gesamt	186	116-260	120	13-194

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=483, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=606.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Diese unterschieden sich 2020 zwischen den beiden Altersgruppen kaum. Sowohl für Kinder unter drei Jahren als auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beliefen sich die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) zusätzlich zu den Elternbeiträgen in Brandenburg auf 35 Euro.

Die durchschnittliche Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien lag 2020 in Brandenburg bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 3,8 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,3 (sechsstufige Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“). Damit lag die Zufriedenheit der Eltern mit den Kosten etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt. Bei Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren lag dieser bei 4,2 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,8.

Gegenüber 2019 zeigte sich in Brandenburg jedoch eine signifikante Erhöhung der Zufriedenheit von Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren (2019: 3,6). Bei Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr keine signifikante Veränderung.

Bei der Auswahl eines Betreuungsangebots spielen für Eltern in Brandenburg die Kosten eine vergleichsweise geringe Rolle und nehmen im Zeitverlauf an Bedeutung ab: 2020 gaben Eltern von Kindern unter drei Jahren auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ eine Wichtigkeit von 3,0 an (2019: 3,5). Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben eine durchschnittliche Wichtigkeit von 3,3 an (2019: 3,4) (vgl. Tab. V-4-10). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich 2020 als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort (5,3), die Öffnungszeiten (5,1) sowie die räumliche Ausstattung (5,0).

Tab. V-4-10: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Alter des Kindes in Brandenburg (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	3,8*	0,07	3,0*	0,07
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,3	0,06	3,3	0,07
2019				
Unter 3-Jährige	3,6	0,08	3,5	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,2	0,07	3,4	0,07

Frage­text: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, $n_{\{\text{Unter 3-Jährige}, 2020\}}=505-554$, $n_{\{\text{3-Jährige bis zum Schuleintritt}, 2020\}}=557-641$, $n_{\{\text{Unter 3-Jährige}, 2019\}}=440-500$, $n_{\{\text{3-Jährige bis zum Schuleintritt}, 2019\}}=547-607$.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.¹⁸⁵ Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

2020 besuchten nahezu alle Drei-, Vier- und Fünfjährigen in Brandenburg ein Angebot der

Kindertagesbetreuung. Auch bei den jüngeren Kindern verzeichnet Brandenburg im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich hohe Inanspruchnahmequoten. Bei den Zweijährigen lag sie 2020 bei 89,7 Prozent, bei den unter Zweijährigen bei 40,1 Prozent. Gegenüber 2019 zeigen sich weitere Anstiege der Inanspruchnahmequote. Die stärksten Anstiege zeigen sich bei den Vierjährigen (+1,6 Prozentpunkte) sowie bei den Zweijährigen (+0,9 Prozentpunkte) (vgl. Tab. V-4-11).

185 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Tab. V-4-11: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Brandenburg (in Prozent)

	2020	2019	2018
Unter 2-Jährige ¹	40,1	39,6	39,8
2 Jahre	89,7	88,8	89,7
3 Jahre	94,3	94,3	93,1
4 Jahre	96,5	94,9	95,2
5 Jahre	95,9	95,6	94,2

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

4.4 Fazit

In Brandenburg wurden im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie eine Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Die Realisierung der Maßnahme des ebenfalls ausgewählten Handlungsfeldes „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurden zwei Maßnahmen umgesetzt. Zum einen wurde bereits mit der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten vom 5. Juni 2019 die Grundlage für die Umsetzung geschaffen. Das Förderprogramm wurde in 2020 unverändert fortgeführt. Mit der Richtlinie gewährt Brandenburg den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung für die Aufstockung von Personalstunden. Pro Kind, das durchschnittlich über 8 Stunden betreut wird, wird eine finanzielle Unterstützung als Festbetrag gewährt (50 Euro pro Kind und Monat bzw. 600 Euro pro Kind im Haushaltsjahr). Alle 14 Landkreise und 4 kreisfreien Städte haben bis zum 30. April 2020

einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gestellt. Zum anderen wurde zum 1. August 2020 im selben Handlungsfeld die geplante Verbesserung der Personalbemessung im Kindergartenbereich (U3 bis Einschulung) von 1:11 auf 1:10 umgesetzt. Diese Anhebung ermöglicht es den Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, rund 650 Vollzeitäquivalente zu schaffen.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden durch zusätzliche Ressourcen für die Anleitung von Auszubildenden im vorschulischen Bereich in Höhe von 3 Stunden pro Woche der Lernort Praxis gestärkt und die Qualität der praktischen Ausbildung verbessert. Für Träger wird damit der Anreiz erhöht, sich selbst an der Fachkräftequalifizierung zu beteiligen. Seit 1. Januar 2020 gilt der im Jahr 2019 von 1.250 Euro auf 3.750 Euro (für zwölf Monate) erhöhte Gutschein für alle Anspruchsberechtigten. Mit dem Einlösen dieses Gutscheins verpflichtet sich der Träger, über die gesetzliche Personalausstattung hinaus mindestens drei zusätzliche Arbeitsstunden pro Woche für die Qualifizierung am Ausbildungsort Praxis zur Verfügung zu stellen, mit dafür geeignetem Personal (Praxisanleitung) im Dienstplan abzusichern und eine Anleitungskonzeption auf der Basis der „Standards für die Fachkräftequalifizierung am Lernort Praxis“ zu entwickeln. Von Januar bis Dezember 2020 wurden 881 Gutscheine abgerufen.

Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ strebt Brandenburg eine Verbesserung der Elternarbeit an. Bereits im Jahr 2019 wurden 18 neue Kreiskitaelternbeiräte gewählt, aus denen sich ein neuer Landeskitaelternbeirat mit 18 Vertreterinnen und Vertretern aus allen Landkreisen und kreisfreien Städten konstituiert hat. Mit Stichtag 31. Dezember 2020 vertreten die Kreiskitaelternbeiräte 1.944 Kindertagesbetreuungseinrichtungen mit 187.806 Kindern. Seit seiner Konstituierung wird der Landeskitaelternbeirat in regelmäßigen Treffen in alle Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung und des Ganztages eingebunden.

Als Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren wurden die Umsetzung der Regelungen des § 90 SGB VIII im Land Brandenburg seit dem 1. August 2019 vereinfacht und das vorgesehene Antragsverfahren durch eine antragslose Pauschalgewährung ersetzt. Ergänzt wird dies durch eine Beitragsbefreiung für Geringverdienende.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Brandenburg in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Brandenburg der Stand und Entwicklungen in den Handlungsfeldern weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel in Brandenburg. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel verbessert und lag in 2020 über dem Bundesdurchschnitt. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Brandenburg im Jahr 2020 rechnerisch eine

Vollzeitkraft für 5,1 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 5,2). In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 9,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 9,7). Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Verbesserungen in den Zufriedenheitswerten der Eltern mit der Personalsituation. So zeigt sich für beide Altersgruppen ein signifikanter Anstieg der Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen (2020: 4,6; 2019: 4,4)¹⁸⁶. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 58 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Brandenburg an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten der Stand und die Entwicklungen seit 2019 anhand der Indikatoren Allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation und Arbeitsbindung und Personalbindung dargestellt werden. Hinsichtlich der Qualifikation lassen sich im Vergleich zum Vorjahr keine maßgeblichen Veränderungen feststellen. Mit 86,8 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen in 2020 Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 3,0 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse), weitere 0,8 Prozent über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 5,4 Prozent des Personals aus. Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen im Land Brandenburg damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Eine Funktionsstelle für Praxisanleitung war in 2020 gemäß Trägerbefragung in den Einrichtungen von 75 Prozent der Träger in Brandenburg vorhanden. 15 Prozent der Träger gaben an, dass keine entsprechenden Funktionsstellen vorhanden

186 Sechsstufige Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

waren. Falls Funktionsstellen für Praxisanleitung vorhanden waren, waren für diese bei 36 Prozent der Träger vertraglich geregelte Zeitkontingente für die Praxisanleitung definiert. Vor dem Hintergrund der in Brandenburg ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung der Praxisanleitung bleibt abzuwarten, wie sich dies in den Daten der Folgejahre niederschlagen wird.

Das Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurde anhand ausgewählter Kennzahlen für den Indikator „Beteiligung und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien“ die Ausgangslage beleuchtet. 92 Prozent der Eltern in Brandenburg gaben in der DJI-Kinderbetreuungsstudie 2020 an, dass in der Einrichtung, die ihr Kind besuchte, Mitbestimmungsgremien für Eltern vorhanden waren. 3 Prozent der befragten

Eltern in Brandenburg äußerten hingegen, dass diese nicht angeboten wurden und 5 Prozent wussten nicht, ob es ein solches Angebot gab.

Für die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Brandenburg, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 84 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 74 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 mit 26 Prozent über ein Viertel der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2019 nutzten nur 16 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

5 Bremen

5.1 Einleitung

Bremen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den vier Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.¹⁸⁷ Die größten Anteile fließen dabei in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (30,7 Prozent) sowie in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern (46,1 Prozent). Bremen hat 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt. Die Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ war coronabedingt stark eingeschränkt. Geplante Maßnahmen im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ mussten vollständig auf das Folgejahr 2021 verschoben werden.

Im Fortschrittsbericht des Landes Bremen wird im folgenden Kapitel 5.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 5.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

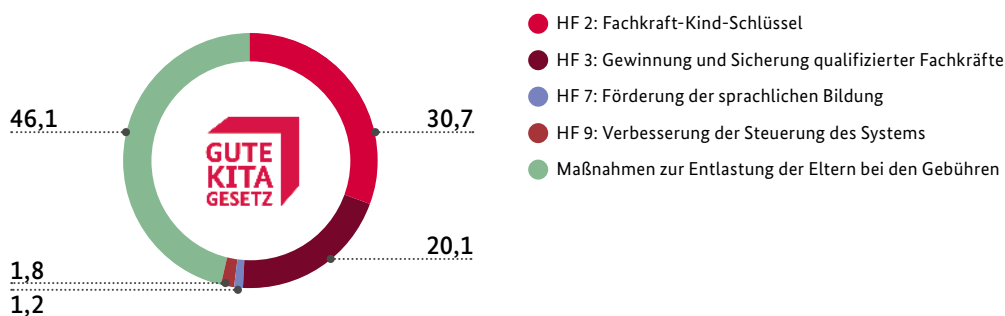
¹⁸⁷ Der Vertrag zwischen dem Bund und Bremen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141628/eaddcb47042ebecbd769c67ec04908ee/gute-kita-vertrag-bund-bremen-data.pdf>

Abb. V-5-1: Auf einen Blick – Bremen

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	20.737	22.623
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	5.102	19.961
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	905	149
Betreuungsquote**	29,0 %	85,3 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	46,0 %	95,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen ³	437	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 27,9 % 26 bis 75 Kinder: 38,0 % 76 Kinder und mehr: 34,1 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	5.714	
Anzahl der Tagespflegepersonen	264	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet	
✓ Fachkraft-Kind-Schlüssel	✓ Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG
✓ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	
✓ Förderung der sprachlichen Bildung	
✓ Verbesserung der Steuerung des Systems	

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
57.079.560 Euro	9.032.528 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

5.2 Fortschrittsbericht der Freien Hansestadt Bremen

5.2.1 Vorbemerkung der Freien Hansestadt Bremen

In der Freien Hansestadt Bremen konnten die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) im Jahr 2020 coronabedingt zum Teil nicht planmäßig umgesetzt werden. Davon betroffen waren im Wesentlichen die Handlungsfelder 7 und 9.

Mittel, die in den vorgesehenen Handlungsfeldern nicht periodengerecht verausgabt werden konnten, wurden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen und stehen in gleicher Höhe im Rahmen des KiQuTG zur Verfügung.

Im Bereich des Handlungsfeldes 2 wurden in Absprache mit dem Land in beiden Stadtgemeinden vorbereitende Maßnahmen zur kriteriengestützten Zuweisung von zusätzlichen Personalressourcen an die Kita-Träger ab dem Start des Kindergartenjahres 2020/21 vollzogen und die Mittel den Trägern für das Kita-Jahr 2020/21 angewiesen. Die Überprüfung der Mittelverwendung kann erst ab dem 1. Juli 2021 erfolgen.

Im Bereich des Handlungsfeldes 3 wurden, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept angekündigt (S. 12 f.), verschiedene Weiterbildungsformate zur Fachkräftegewinnung konkretisiert, unterschiedliche Vergütungsoptionen geprüft sowie entsprechende Verordnungen erlassen bzw. angepasst und entsprechende Beschlüsse durch die staatliche Deputation für Kinder und Bildung gefasst. Die Ausgestaltung der Maßnahmen stand zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Bund und der Freien Hansestadt Bremen noch nicht bis in alle Details fest, insofern wurden im Zuge der Umsetzungen noch Konkretisierungen entsprechend den Zielsetzungen zur Gewinnung zusätzlicher Fachkräfte durch Attraktivierung der Weiterbildungsbedingungen und Erschließung neuer Zielgruppen vorgenommen.

Im Bereich des Handlungsfeldes 7 wurden im Land Bremen der Einsatz eines einheitlichen Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens unter Beteiligung der Träger ausgewählt und die Planungen zur Umsetzung konkretisiert. Die Implementierung konnte jedoch – coronabedingt – nicht wie geplant erfolgen, sondern musste um ein Jahr verschoben werden. Es konnten lediglich zwei Informationsveranstaltungen stattfinden.

Im Bereich des Handlungsfeldes 9 wurde das Stellenbesetzungsverfahren vorbereitet. Das Bewerbungsverfahren konnte jedoch – coronabedingt – erst in 2021 erfolgen.

5.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

5.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen		X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022		X	X	X
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden		X	X	X
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik			X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr	X	X	X	X

5.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen

Ab dem Kita-Jahr 2020/21 wurden mehr personelle Ressourcen in Kitas mit besonderen Herausforderungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen im gesamten Land Bremen eingesetzt mit dem Ziel, einen verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel zu etablieren. Das Land finanziert zur Erreichung dieses Ziels je Ü3-Ganztagsgruppe 0,35 Vollzeitäquivalente zusätzlich.

Die Verbesserung des Personalschlüssels in Kitas in benachteiligten Stadtteilen wurde durch die Etablierung eines neuen Kita-Sozialindex umgesetzt. Hierfür wurde die Kita-Sozialindex-Systematik dahingehend weiterentwickelt, dass auf Quartiersebene der Grad der sozialen Benachteiligung ermittelt werden kann. Fehlsteuerungen in Stadtteilen mit einer sehr heterogenen Bevölke-

rungsstruktur werden damit vermieden. Der Kita-Index basiert auf dem Bremer allgemeinen Benachteiligungsindex des Statistischen Landesamtes (auf Ortsteilebene) und setzt sich aus unterschiedlichen Leitindikatoren aus den Bereichen Bildung, Sicherheit, Einkommen, Arbeit und Partizipation zusammen (Sprachförderung (anhand der Cito-Ergebnisse), Nicht-Abitur, Sicherheit, SGB-II-Bezug unter 15, SGB-II-Bezug über 15, Arbeitslosenziffer und Wahlbeteiligung).

Der Kita-Index reicht von 0 bis 100, wobei 100 für eine sehr hohe soziale Belastung steht.

Die Grundlage für die Verteilung der zusätzlichen Mittel bildet die Datenlage aus dem Kita-Jahr 2019/20. Die Information an die Träger erfolgt über die Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Bremerhaven hat ebenfalls einen Kita-Sozialindex in Anlehnung an Bremen entwickelt.

Zum 1. August 2020 verfügen die Träger in den neu definierten Indexeinrichtungen (mit einem

Kita-Index-Wert ab 50) über die Ressourcen für Anpassungen des Personalschlüssels.

In angepassten Wirtschaftsplänen und/oder Verwendungsnachweisen soll der höhere Personalaufwand je „Index“-Gruppe nachgewiesen werden (3. Meilenstein).

In welchem Maße die Mittel durch eine erfolgreiche Personalakquise ausgeschöpft wurden, kann erst ab dem 1. Juli 2021 überprüft werden, weil die Verwendungsnachweise für das Jahr 2020 bis zum 30. Juni 2021 eingereicht werden müssen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022

Im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurde mit dem Ziel der Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und von Aus-/Weiterbildungsformaten (a) in Aussicht gestellt, die berufsbegleitende Weiterbildung zum/zur Erzieher:in deutlich auszuweiten, insbesondere für Personen, die bereits über eine einschlägige Erstausbildung verfügen (S. 12, letzter Absatz der Vereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Bund).

Als eine weitere Maßnahme (b) wurde im Handlungs- und Finanzierungskonzept eine Abschlussprämie festgelegt, mit der während der Weiterbildung entstehende Kosten kompensiert werden können. Durch diesen finanziellen Anreiz werden neue Zielgruppen erschlossen (S. 12 f.).

Des Weiteren wurde (c) vorgesehen, Maßnahmen bezüglich der Neu- bzw. Weiterentwicklung von Weiterbildungsformaten zu konkretisieren, um so die Ausbildungskapazitäten auszuweiten (S. 13, Absatz 2 und 3).

Als ein weiteres Ziel (d) wurde eine möglichst flächendeckende Vergütung angestrebt, idealerweise durch einen Transfer der Erfahrungen aus dem PiA-Modell auf Aus-/Weiterbildungsformate der öffentlichen Fachschulen im Land Bremen (S. 12).

Zu (a): Ausweitung berufsbegleitender Weiterbildungsformate für einschlägig vorqualifizierte

Personen („Quereinsteige“) für den Bewilligungszeitraum der KiQuTG-Mittel

Auf Basis eines zeitlich begrenzten Pilot-Vorhabens „Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien“ mit sehr geringen Platzzahlen (5 Fachkräfte) konnten Erfahrungen und Erkenntnisse gewonnen werden, die es mit einem zusätzlichen Mitteleinsatz aus dem KiQuTG ermöglicht haben, das Programm so weiterzuentwickeln, dass es in der Praxis funktioniert und von den Kita-Trägern nach anfänglicher Skepsis (wieder) angenommen wurde. Das Programm wurde wie folgt weiterentwickelt (optimiert und professionalisiert):

Für die Optimierung des Programms wurde zum einen ein modular aufgebautes (Nach-) Qualifizierungsprogramm entwickelt, an dem alle spanischen Fachkräfte berufsbegleitend und verpflichtend teilnehmen.

Zum anderen wurde das Angebot zur Erreichung des erforderlichen B2-Sprachniveaus verändert, indem die hierfür erforderlichen Sprachkurse zu der Institution verlagert wurden, in der auch die inhaltliche Qualifizierung erfolgt. Durch diese institutionelle Zusammenführung erfolgt eine ideale Abstimmung der Inhalte mit den sprachlichen Anforderungen.

Zudem wurde der Kreis der potenziell teilnehmenden Träger bzw. Einrichtungen auf die Stadtgemeinde Bremerhaven ausgeweitet.

Durch diese Weiterentwicklungsmaßnahmen erhöhte sich der Anteil der nach Bremen eingereisten spanischen Fachkräfte auf nunmehr 46 (April 2021) Teilnehmer:innen. Ab Herbst 2021 werden weitere Fachkräfte aus Spanien erwartet.

Das „Quereinsteiger:innen-Programm“ wurde in intensiver Zusammenarbeit mit Trägern und dem Paritätischen Bildungswerk Bremen (PBW Bremen) entwickelt, um ebenfalls bereits vorqualifizierte Menschen für eine Tätigkeit im Bereich der Kindertagesbetreuung zu gewinnen. Die Maßnahme richtet sich entsprechend an einschlägig vorqualifizierte Personen, die „on the job“ innerhalb von neun Monaten derart weiterqualifiziert werden, dass sie nach erfolgreicher Abschlussprü-

fung als Gruppenleitung in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden können.

Das Programm ist zunächst auf drei Jahre befristet, und es waren für 2020 drei Durchgänge à 24 Teilnehmer:innen geplant.

Bis auf den zweiten Durchgang sind alle erfolgreich am Paritätischen Bildungswerk gestartet. Der zweite Durchgang war coronabedingt sehr klein ausgefallen; die vergleichsweise wenigen geeigneten Bewerber:innen konnten jedoch erfolgreich in die Maßnahme integriert werden.

Insgesamt haben 22 Personen die Qualifizierungsmaßnahme in 2020 abgeschlossen; weitere 53 Personen befinden sich aktuell in der Qualifizierung.

Zu (b): Gewährung einer Abschlussprämie

Diese Abschlussprämie war von Beginn an für Absolvent:innen der berufsbegleitenden Weiterbildung am Paritätischen Bildungswerk Bremen konzipiert.

Die Maßnahme ist am 01. August 2019 mit einem Klassenverband am PWB gestartet. Die Auszahlung der Abschlussprämie in Höhe von 4.000 Euro kann nach erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung zum staatlich anerkannten Erzieher/zur staatlich anerkannten Erzieherin zum 1. August 2022 erfolgen.

Eine geringfügige Abweichung ist dahingehend zu melden, dass für die Gewährung der Abschlussprämie keine Verordnung, sondern eine Richtlinie erlassen werden musste („Richtlinie zur Gewährung einer Billigkeitsleistung für eine Abschlussprämie bei erfolgreich abgeschlossener berufsbegleitender Weiterbildung zur Erzieherin / zum Erzieher an der privaten Fachschule für Sozialpädagogik“¹⁸⁸). Der Erlass erfolgte fristgemäß.

Zu (c): Konkretisierung von Maßnahmen bzgl. der Neu- bzw. Weiterentwicklung von Weiterbildungsformaten, um Ausbildungskapazitäten auszuweiten

Ursprünglich war geplant, zum Kita-Jahr 2020/21 ein neues, vergütetes Ausbildungsformat mit voraussichtlich bis zu neun Klassenverbänden je Schuljahr zu entwickeln und anzubieten (S. 12).

Die Weiterentwicklung des bestehenden Aus- und Weiterbildungsformats zum/zur Erzieher:in an den öffentlichen Fachschulen des Landes Bremen in Richtung einer Integrierten Regelausbildung (InRA) aus „einer Hand“ verzögerte sich aufgrund coronabedingt erschwerten Abstimmungsprozesse. Es ist nunmehr gelungen, die Maßnahme zum Schuljahr 2021/22 umzusetzen. In den folgenden Fortschrittsberichten wird entsprechend berichtet.

Zu (d): Flächendeckende Vergütung der Fachschüler:innen in der Weiterbildung zum/zur Erzieher:in

In Bezug auf die flächendeckende Vergütung der Fachschüler:innen war ursprünglich ein monatlicher Betrag von 700 Euro pro Fachschüler:in veranschlagt worden.

Als sich die Verzögerung der Weiterentwicklung in Richtung der o. g. Maßnahme InRA abzeichnete, wurden als Brückenmaßnahmen in der Stadtgemeinde Bremen eine Bildungsprämie und in der Stadtgemeinde Bremerhaven 50 Stipendien den Fachschüler:innen in der Weiterbildung zum/zur Erzieher:in an den öffentlichen Fachschulen angeboten.

Die Bildungsprämie umfasste die Auszahlung eines monatlichen Betrags in Höhe von 300 Euro (Vollzeit) bzw. 200 Euro (Teilzeit). Dieses Angebot wurde von 150 Fachschüler:innen in der Vollzeitweiterbildung sowie 40 Personen in der Teilzeitweiterbildung beantragt. Die Auszahlung erfolgt seit dem 1. August 2020. Sie gilt ausschließlich für die Kohorte, die zum Schuljahr 2020/21 die Aus-/Weiterbildung zum/zur Erzieher:in an einer öffentlichen Fachschule der Stadtgemeinde Bremen begonnen hat.

Von der Stadtgemeinde Bremerhaven wurde mit gleicher Zielrichtung ergänzend zum Regelprogramm ein Stipendiaten-Modell eingeführt.

188 https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=kogis_tp_berlin01.c.85849.de&article_id=1459&fulltext=Abschlusspr%E4mie&fileCnt=on (Zugriff am 23.08.2021).

Hierbei werden die Fachschüler:innen für die Dauer von 24 Monaten mit monatlich 500 Euro unterstützt. Insgesamt konnten knapp 80 Verträge abgeschlossen werden.

Beide Maßnahmen sind an einen Bindungsvertrag gekoppelt, weswegen keine Zuwendungsbescheide notwendig waren.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden

Gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019 wurden in 2020 folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Auswahl eines Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens unter Beteiligung der freien Träger mit folgenden Meilensteinen:

- Festlegung der Kriterien für die Auswahl
- Prüfung unterschiedlicher Verfahren (Vor- und Nachteile)
- Ressourcenplanung für die Umsetzung und Qualifizierung
- Einsetzen einer Steuerungsgruppe für das Vorhaben
- Erstellung eines Projektplans für die Einführung und Qualifizierung

Die Auswahl eines Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens wurde von einer Landesarbeitsgemeinschaft vorgenommen, die sich Ende 2018 gegründet hat und in der Träger, Verwaltung und beide Kommunen des Landes Bremen beteiligt waren. Es wurden folgende Kriterien als wichtig erachtet:

- ein evaluiertes Instrument, welches nachweislich die Qualität von Maßnahmen zur Sprachbildung und Sprachförderung erhöht
- ein einheitliches Instrument für alle Altersstufen (möglichst früh einsetzend)
- Berücksichtigung der bremischen Realität in Bezug auf das mehrsprachige Aufwachsen
- Aufwand und Wirkung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen
- mögliche Verknüpfung mit bestehenden Maßnahmen und Entwicklungen in Bremen (z. B. Bildungsplan 0-10)

Unter diesen Gesichtspunkten wurde sich mit unterschiedlichen Verfahren beschäftigt, auch unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Expertise. Dabei wurden auch die bereits bestehenden Instrumente in anderen Bundesländern in den Blick genommen. Im Januar 2020 wurde gemeinsam mit Kita-Trägern das Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren BaSiK ausgewählt und im Februar 2020 erste Gespräche mit der Entwicklerin des Verfahrens aufgenommen. Die weiteren Schritte der Implementierung wurden und werden im Rahmen dieser Landesarbeitsgemeinschaft abgestimmt.

2. Vertraglicher Abschluss zur Anschaffung des Verfahrens

Es wurde kein Rahmenvertrag mit der Entwicklerin des Verfahrens geschlossen. Die vertraglichen Aspekte werden jeweils in Form von einzelnen Verträgen für jeweilige Veranstaltungen etc. abgewickelt.

3. Festlegung bzw. Organisation von notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule mit folgenden Meilensteinen:

- Modell für den Aufbau einer flächendeckenden Einführung
- Einbindung der Fachberatungen zur trägerinternen Begleitung der Einführung
- Konzept für die Verbindung mit der Lern- und Entwicklungsdokumentation (LED)/Portfolioarbeit

Von einer Einbeziehung des Landesinstituts für Schule für die Qualifizierungen wurde zunächst abgesehen. Die Planungen erfolgten direkt mit dem Niedersächsischen Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung (nifbe) gemeinsam mit der Landesarbeitsgruppe. Das Modell zur flächendeckenden Einführung wurde im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft besprochen. Dieses Modell sieht auch ein unterschiedliches Vorgehen je nach Träger und Einrichtungsgröße vor, um so die Trägervielfalt und Trägerautonomie berücksichtigen zu können. Es wird ein Multiplikator:innen-Modell verfolgt.

In dieser Arbeitsgemeinschaft befinden sich bereits die Fachberatungen der Träger, die für

diese AG entsandt wurden. Eine weitere grundsätzliche Beteiligung der Fachberatungen aller Träger musste coronabedingt in den Beginn des Jahres 2021 verschoben werden.

Im Rahmen der inhaltlichen Auseinandersetzung in der Landesarbeitsgemeinschaft mit der Passung des Verfahrens mit den weiteren Maßnahmen/Verfahren in Bremen wurde u. a. die Verknüpfung mit der in Bremen eingeführten Lern- und Entwicklungsdokumentation geprüft und besprochen.

4. Durchführung von gezielten Fortbildungsangeboten in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule und den Trägern der Kindertagesbetreuung

Auch die Durchführung von Fortbildungsangeboten konnte aufgrund von fehlenden Möglichkeiten von Präsenz-Treffen und der besonderen Belastung der Träger wegen sich regelmäßig verändernder Corona-Regelungen in 2020 nicht planmäßig erfolgen. Es konnte lediglich eine erste Trägerinformationsveranstaltung stattfinden (September 2020). Weitere Veranstaltungen folgten 2021.

Von einer Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule wurde abgesehen, weil die Fortbildungen mit dem nifbe geplant und umgesetzt werden.

5. Einführung des Verfahrens für alle Einrichtungen im Land Bremen

Das Verfahren soll sukzessive in den Einrichtungen im Land Bremen eingeführt werden. Aufgrund der besonders belastenden Lage in den Kitas aufgrund von Corona wurde diese Einführung verschoben. Der Beginn ist nun mit dem Kita-Jahr 2021/22 geplant.

6. Ermittlung eines Zwischenstandes/einer Zwischenevaluation in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertagesbetreuung und dem Landesinstitut für Schule

Aufgrund der Verschiebungen der Implementierung wegen Corona wird eine Zwischenevaluation erst im nächsten Fortschrittsbericht 2021 erfolgen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik

Aufgrund coronabedingter Schwerpunktsetzungen standen keine Arbeitsressourcen im Referat für steuerungsunterstützende Dienstleistungen zur Verfügung. Auch die geplante Stellenbesetzung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Die Qualitätsziele durch Implementierung einer neuen Finanzierungs- und Steuerungssystematik konnten somit noch nicht erreicht werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Nach Einführung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zum 1. August 2019 waren zur Umsetzung dieser Maßnahme keine weiteren Umsetzungsschritte erforderlich.

5.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beschlussfassung über einen Kita-Sozialindex in beiden Stadtgemeinden	Bis 1. Oktober 2019	Jugendhilfeausschuss 25. April 2019 Deputation für Kinder und Bildung am 3. April 2019	
Information der Kita-Träger, in welchen Einrichtungen ein verbesserter Personalschlüssel gefördert wird (Rundschreiben)	Bis 1. März 2020	Frühjahr 2020	
Zuweisung der Mittel an die Stadtgemeinden	Bis 1. März 2020	Zum 1. August 2020 umgesetzt	Zuweisung im laufenden Kita-Jahr war nicht möglich, da eine Personalaufstockung unterjährig nicht zu realisieren war.
Vereinbarungen der Stadtgemeinden mit den Trägern	Bis 1. März 2020	Zusätzliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen, sondern es wurde vertragsgemäß umgesetzt.	Durch die Möglichkeit der Index-Steuerung ergibt sich die Mittelverteilung.
Erhebung des durchschnittlichen Personalaufwands pro Gruppe	3. Quartal 2020 (jährlich)	Kann erst ab dem 3. Quartal 2021 erhoben werden.	Die Mittelverwendung muss erst bis zum 30. Juni 2021 nachgewiesen werden.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Bezahlte und ggf. praxisintegrierte Ausbildung:			
Erstellung und Veröffentlichung der Anerkennungsordnung	Bis 31. Juli 2019	13. Juli 2020	Aufgrund notwendiger Anpassungen verzögert
Abschlussprämienregelung: Erlass einer Verordnung zur Gewährung von Abschlussprämien	Bis 31. Juli 2019	Richtlinie fristgemäß erlassen	
Entwicklung eines Ausbildungsplans für die praktische Ausbildung	Bis 31. Januar 2020	Nicht erfolgt	Wird erst zum Schuljahr 2023/24 notwendig, wenn formal der Transfer des Anerkennungsjahres an die Fachschulen für den in 2021/22 startenden Weiterbildungsjahrgang erfolgt.
Ausweisung von neuen Fachschulplätzen	Bis 28. Februar 2020 (jährlich)	Nicht erfolgt	Ausbildungsplätze werden entsprechend der Nachfrage geeigneter Bewerber:innen angeboten. Die Nachfrage war jedoch nicht erhöht, sondern weitgehend gleichbleibend.
Bewilligung von Zuwendungsbescheiden von Auszubildenden in vergüteten Ausbildungsformaten	2. Quartal 2020 (jährlich)	Nicht erfolgt	Grundlage für die Auszahlung der Bildungsprämie bildet ein Bindungsvertrag, weswegen ein Zuwendungsbescheid nicht erforderlich ist.
Erstellung und Veröffentlichung der Fachschulverordnung	Bis 31. Juli 2020	Nicht erfolgt	Nach eingehender Prüfung bis 1. August 2023 keine Änderung der VO notwendig
Abschlussprämienregelung:			
Erlass einer Verordnung zur Gewährung von Abschlussprämien	Bis 31. Juli 2019	s.o.	s.o.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Auswahl eines Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens unter Beteiligung der freien Träger mit folgenden Meilensteinen: – Festlegung der Kriterien für die Auswahl – Prüfung unterschiedlicher Verfahren (Vor- und Nachteile) – Ressourcenplanung für die Umsetzung und Qualifizierung – Einsetzen einer Steuerungsgruppe für das Vorhaben – Erstellung eines Projektplans für die Einführung und Qualifizierung	Bis 31. Dezember 2019	Januar 2020	
Vertraglicher Abschluss zur Anschaffung des Verfahrens	Bis 31. März 2020	Nicht umgesetzt	Es wurde kein Rahmenvertrag abgeschlossen, sondern im Rahmen von kleineren Aufträgen verfahren.
Festlegung bzw. Organisation von notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule mit folgenden Meilensteinen: – Modell für den Aufbau einer flächendeckenden Einführung – Einbindung der Fachberatungen zur trägerinternen Begleitung der Einführung – Konzept für die Verbindung mit der Lern- und Entwicklungsdokumentation (LED) / Portfolioarbeit	Bis 30. April 2020	Grundsätzlich bis September 2020, aber weiterhin fortlaufend (Reflexion etc.) Von der Einbeziehung des Landesinstituts wird zur Zeit abgesehen.	Aktuell stehen dem Landesinstitut nicht die personellen Ressourcen hierfür zur Verfügung.
Durchführung von gezielten Fortbildungsangeboten in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule und den Trägern der Kindertagesbetreuung	Ab Mai 2020	September 2020 und Februar 2021	Die Fortbildungen werden aktuell unmittelbar mit dem Institut nifbe umgesetzt.
Einführung des Verfahrens für alle Einrichtungen im Land Bremen	Ab 1. August 2020	Ist nicht erfolgt	Aufgrund von Corona war die Belastung in den Kitas so groß, dass ein früherer Beginn nicht möglich war.
Ermittlung eines Zwischenstandes/einer Zwischenevaluation in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertagesbetreuung und dem Landesinstitut für Schule	Zum 31. Dezember 2020 (jährlich)	Ist nicht erfolgt	Die Umsetzung in den Einrichtungen musste um ein Jahr verschoben werden. (s.o.)

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Vorlage eines Projektauftrags, Konkretisierung der Projektziele, Definition der Projektlaufzeit in den einzelnen Teilprojekten	Bis 31. Dezember 2019	Noch nicht umgesetzt	Es fanden sich zunächst keine ausreichend geeigneten Bewerber:innen, und im Anschluss daran kam es zu coronabedingten Verzögerungen im Stellenbesetzungsverfahren. Die Vorbereitung eines Projektauftrags u. a. war wegen unbesetzter Stellen im „Stammreferat“ nicht möglich.
Initialisierung und Personalisierung des Projekts	Ab 1. Januar 2020	Noch nicht umgesetzt	Es fanden sich zunächst keine ausreichend geeigneten Bewerber:innen, und im Anschluss daran kam es zu coronabedingten Verzögerungen im Stellenbesetzungsverfahren.
Vorlage jährlicher (Teil-) Projektberichte	Ab 31. Dezember 2020	Noch nicht umgesetzt	Coronabedingt verzögertes Stellenbesetzungsverfahren

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 25. April 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich.

5.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 25. April 2019 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen

Da eine abschließende Auswertung erst ab dem 1. Juli 2021 erfolgen kann, können zu diesem Zeitpunkt weder quantitativ noch qualitativ belastbare Aussagen zu den Fortschritten und Zielerreichungen getroffen werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022

Die Bewerbungen um Fachschulplätze für die Aus-/Weiterbildung zum/zur Erzieher:in im Ausbildungsjahr 2020/21 blieben teilweise deutlich unter dem zur Verfügung stehenden Angebot. Insofern wurden die für das Schuljahr 2020/21 angestrebten Zielgrößen nicht erreicht. Ein Grund hierfür könnte die Unsicherheit in Verbindung mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie sein.

Tabellarisch stellen sich die Angebotsentwicklung sowie die tatsächliche Besetzung der Fachschulplätze (ausschließlich Erzieher:innen) der letzten Jahre wie folgt dar (siehe nächste Seite):

Schule	Bildungs- gang	Schulplätze 2018/19	angebotene Schulplätze 2019/20	besetzte Schulplätze 2019/20	angebotene Schulplätze 2020/21	besetzte Schulplätze 2020/21	angebotene Schulplätze 2021/22
364	Erz. VZ	109	125	126	125	122	125
364	Erz. TZ	11	25	11	50	12	25
603	Erz. VZ	52	75	46	75	32	75
603	Erz. TZ	9	25	11	25	7	25
Brhv.	Erz. VZ	62	75	71	75	69	75
Brhv.	Erz. TZ	17	25	19	25	13	25
IBS ¹⁸⁹	Erz. VZ	27	25		28	19	25
IBS	Erz. TZ	25	25	19	28	23	25
IBS	PiA Erz.	50	50	54	50	52	50
Gesamt		362	450	357	481	349	450

Trotz der in 2020/21 gesunkenen Nachfrage an Fachschulplätzen, leisteten die Bildungsprämie in der Stadtgemeinde Bremen sowie das Stipendiaten-Modell in der Stadtgemeinde Bremerhaven in 2020 einen – leider nur sehr schwer messbaren – Beitrag zur Attraktivierung der Weiterbildung durch finanzielle Zusatzleistungen.

Beide Formate wurden stark nachgefragt, sodass die 50 Stipendien der Stadtgemeinde Bremerhaven vollständig vergeben werden konnten. Die Bildungsprämie in der Stadtgemeinde Bremen wurde zu Beginn des Schuljahres 2020/21 von insgesamt 180 Fachschüler:innen beantragt.

Da diese jedoch umfänglich auf AFBG-Leistungen (z. B. Aufstiegs-BAföG) angerechnet wurden, kam es Anfang 2021 zu insgesamt 54 Kündigungen der Bildungsprämie. Entsprechend beziehen aktuell nur noch 126 Fachschüler:innen die Bildungsprämie.

Als Konsequenz wurde die nachfolgende Maßnahme zur finanziellen Unterstützung der InRA-Fachschüler:innen in die Form von Pauschalleistungen umgewandelt. Die Aussicht auf diese Leistungen,

verbunden mit der im Juni 2021 gestarteten Werbekampagne „Mach Dein Ding“, haben voraussichtlich deutlich positive Auswirkungen auf die Bewerbungszahlen an den öffentlichen Fachschulen im Land Bremen zum Schuljahr 2021/22. Dieser Abgleich zu den vorangegangenen Jahren kann jedoch erst im September 2021 erfolgen, wenn die finalen Besetzungszahlen vorliegen.

Die Auszahlung der Abschlussprämie für 50 Absolvent:innen der berufsbegleitenden Weiterbildung am Paritätischen Bildungswerk erfolgt zum 1. August 2021. Da die Auszahlung den Teilnehmenden bereits zu Beginn ihrer Weiterbildung bekannt war, bildete sie eine erfolgreiche Anreiz-Maßnahme bei der Wahl der Weiterbildung.

Die Nachfrage bzgl. der Beteiligung und Teilnahme an dem Quereinsteiger:innen-Programm ist seit dem Programmstart kontinuierlich gestiegen. Ende 2020 haben 22 Personen diese Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen und äußerten sich in der abschließend durchgeführten Evaluation durchweg sehr zufrieden, sowohl mit

189 Institut für Berufs- und Sozialpädagogik gGmbH.

der Maßnahme als auch mit deren Umsetzung. Die erfolgreiche Fortsetzung dieses Programms in 2021 und 2022 wird erwartet bzw. ist bereits umgesetzt. So befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt bereits weitere 53 Personen in der Qualifizierungsphase.

Gleiches gilt für das Quereinstiegs-Programm Gewinnung und Qualifizierung ausländischer Fachkräfte aus Spanien, bei dem die Nachfrage zum Ende 2020 – und nach dem pandemiebedingten Einbruch – derart anstieg, dass sowohl eine Verstärkung des Programms mit jährlich zwei Klassenverbänden je 24 Teilnehmenden als auch die Ausweitung dieser Maßnahme auf weitere Länder derzeit geprüft werden.

Die erhoffte Stärkung der Anreizstruktur durch finanzielle Maßnahmen (Pauschalleistungen ab dem Schuljahr 2021/22) sowie durch die in 2021 gestarteten Werbekampagne für den Erzieher:innen-Beruf hat sich in den gestiegenen Bewerbungszahlen für das Schuljahr 2021/22 bereits gezeigt. Wie viele dieser Bewerbungen formal geeignet sind und somit zu einer konkreten Platzvergabe und Platzannahme führen, ist im September 2021 zu ermitteln.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden

Da die Umsetzung in den Einrichtungen um ein Jahr verschoben werden musste, können zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden. Die Pandemie war auf vielen Ebenen sehr herausfordernd für Träger und Einrichtungen. Zusätzliche Anforderungen an die Fachkräfte konnten nicht gestellt werden. Außerdem war der Umfang des Betreuungsangebots häufig eingeschränkt.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik

Da die personelle Ausstattung in diesem Handlungsfeld erst in 2021 realisiert werden konnte, können zu der verbindlichen Erreichung der Qualitätsziele durch eine neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen getroffen werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

Durch die Einführung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr konnten weitere Zugangshürden abgebaut werden. Für bereits zuvor beitragsfrei gestellte Familien entfallen Nachweispflichten; für bislang beitragspflichtige Familien konnte eine Entlastung erreicht werden. Damit profitieren in den beiden Stadtgemeinden nun insgesamt rund 23.900 Kinder bzw. deren Familien von der eingeführten Beitragsfreiheit für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Die Zahl der Anmeldungen der Stadtgemeinde Bremen ist seit der Umsetzung der Beitragsfreiheit deutlich gestiegen. Haben für das Kindergartenjahr 2018/19 noch 16.555 Eltern Betreuungsbedarf im Elementarbereich angemeldet, waren es für das Kindergartenjahr 2019/20 bereits 17.352 und für das Kindergartenjahr 2020/21 18.051 Eltern. Dies geht aus dem Status-I-Bericht, der von der senatorischen Behörde zu Planungszwecken erstellt wird, mit Januar des jeweiligen Jahres hervor. Die Anmeldungen für das Kita-Jahr 2021/22 können aktuell noch nicht ausgewertet werden. Dies liegt an der Umstellung auf die Möglichkeit der Online-Anmeldung erstmalig in diesem Jahr. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven kann – coronabedingt – zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden.

Insgesamt wurde das Platzangebot für Ü3-Kinder im Land Bremen von 19.630 Plätzen in 2019 auf 20.288 Plätze in 2020 erhöht. Die Inanspruchnahme der Plätze kann erst zum 1. Oktober 2021 erfolgen.

5.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020		
1	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	8.153.585 Euro
2	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	6.921.926 Euro
3	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	1.231.659 Euro
4	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 16. April 2019 zur Verfügung stehen	10.500.000 Euro
5	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	10.294.890 Euro
6	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	205.110 Euro
7	Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind	8.166.326 Euro
8	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	6.934.667 Euro
9	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	1.231.659 Euro
10	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 16. April 2019 tatsächlich zur Verfügung stehen	10.500.000 Euro
11	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	10.294.890 Euro
12	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	205.110 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 25. April 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Bessere Personalausstattung in wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadtteilen	3.025.207	29,4	3.312.907	32,2	+287.700
HF 3 – Attraktivierung sozialpädagogischer Berufe und Ausbildungsformate für neue Zielgruppen bis 2022	1.019.520	9,9	529.458	5,1	-490.062
HF 7 – Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden	700.000	6,8	0	0,0	-700.000
HF 9 – Verbindliche Erreichung der Qualitätsziele durch neue Finanzierungs- und Steuerungssystematik	360.000	3,5	0	0,0	-360.000
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Kostenlose Bildung und Förderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr	5.190.163	50,4	5.190.163	50,4	0
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	20.104.727		20.104.727		0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	10.294.890	100,0	9.032.528	87,7	-1.262.362
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	10.294.890	100,0	10.294.890	100,0	0
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	1.262.362	12,3	1.262.362
<i>Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	20.104.727		20.104.727		0

Die Mittel im Handlungsfeld 2 wurden auf Basis der vorgelegten Anträge sowie der tatsächlichen Personalbedarfe ermittelt. Diese fielen etwas höher aus als bisher prognostiziert. Daher sind entsprechend mehr Mittel tatsächlich bewilligt worden. Ob und in welchem Umfang eine höhere Mittelausstattung auch in 2021 erforderlich ist, wird anhand der Antragsunterlagen geprüft.

Die Mittel im Handlungsfeld 3 wurden gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept sowie gemäß den angekündigten und auch erfolgten Konkretisierungen der Maßnahmen verausgabt.

Aufgrund der Verzögerungen bei der Umsetzung der InRA wurden jedoch statt der ursprünglich geplanten Vergütung in Höhe von monatlich 700 Euro pro Fachschüler:in die deutlich niedriger angesetzten Maßnahmen „Bildungsprämie“ und „Stipendium“ angewandt, wodurch sich die relativ hohe Differenz der tatsächlichen Mittelverwendung zu den veranschlagten Mitteln ergibt.

Konkret verteilen sich die Kosten der unter 5.2.2.2. erläuterten Maßnahmen in 2020 wie folgt:

Maßnahme	Kosten in Euro
Bildungsprämie	265.000
Stipendien	95.833
Spanische Fachkräfte	44.625
Quereinsteiger:innen	124.000
Gesamtausgaben	529.458

In den Handlungsfeldern 7 und 9 ist es, wie unter 5.2.2.2. ausgeführt, in 2020 u. a. coronabedingt zu Verzögerungen in der Umsetzung gekommen, sodass für die Maßnahmen in diesen beiden Handlungsfeldern in diesem Berichtsjahr noch keine Mittel verausgabt werden konnten.

Im Handlungsfeld 7 kam es durch die fehlenden Möglichkeiten von Präsenzterminen und -treffen sowie durch besondere Belastung der Träger zu erheblichen Verzögerungen. Die sich regelmäßig verändernden Corona-Regelungen haben den Kita-Alltag sehr erschwert und erheblich behindert. Die Einführung eines Beobachtungs- und Dokumentationsverfahrens konnte nicht durchgeführt werden, da die Pandemie auf vielen Ebenen sehr herausfordernd für Träger und Einrichtungen war. Zusätzliche Anforderungen an die Fachkräfte konnten nicht gestellt werden. Außerdem war der Umfang des Betreuungsangebots häufig eingeschränkt.

Im Handlungsfeld 9 gab es, geschuldet der allgemeinen Arbeitsbelastung, der Bewerber:innenlage und der Corona-Pandemie, erhebliche Verzögerungen. Insbesondere kam es zu Beginn der Corona-Pandemie zu Personalausfällen und Verzögerungen. Die Umstellung der Bewerbungsverfahren in ein Online-Verfahren bedurfte eines höheren Koordinationsaufwands, dem auch die Bewerber:innen ausgesetzt waren und dem angemessen Rechnung getragen werden musste. Hinzu kamen lange Bindungsfristen der ausgewählten Bewerber:innen, sodass eine zeitnahe Besetzung nicht erfolgen konnte.

Die nicht verausgabten Bundesmittel wurden in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

5.2.4 Sonstige Erläuterungen

In der Freien Hansestadt Bremen wurden im Berichtszeitraum sowohl auf Ebene des Landes als auch auf Ebene der Stadtgemeinden verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Ressourcenausstattung über die Regelzuwendung hinaus vorgenommen. Besonders erfolgreich umgesetzt wurde zum Beispiel ein Programm zur Schaffung zusätzlicher Sozialpädagog:innen-Stellen in sozial herausfordernden Stadtteilen in Kitas in der Stadtgemeinde Bremen.

5.2.5 Fazit

Die Corona-Pandemie hat zu deutlichen Einschränkungen auf vielen Ebenen geführt und sich auch auf die Umsetzung der Handlungsfelder sowie auf die Gesetzesvorhaben ausgewirkt. Umso erfreulicher ist es, dass trotz der widrigen Umstände zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung umgesetzt werden und weitere Planungen erfolgen konnten. In 2020 nicht verausgabte Bundesmittel werden entsprechend dem vereinbarten Handlungs- und Finanzierungskonzept in den folgenden Fortschrittsberichten nachgewiesen werden.

5.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Bremen gewählten Handlungsfeldern 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik¹⁹⁰, Ergebnissen

der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)¹⁹¹ sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)¹⁹². Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Bremen kann nur begrenzt auf Daten der Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Keine Einschränkungen in der Datenqualität gibt es bei der Leitungsbefragung und der Befragung des pädagogischen Personals. Starke Einschränkungen in der Datenqualität liegen bei der Befragung der Kindertagespflegepersonen, der Jugendämter sowie der Träger vor. Ergebnisse dieser Befragungen können nicht für die Analyse des Standes in den Handlungsfeldern herangezogen werden (vgl. Abschnitt III). Dies umfasst u.a. Erkenntnisse dazu, ob die Träger Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeitszeit in den Dienstplänen in den Einrichtungen einplanen.

5.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)**
- **Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)**

190 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

191 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

192 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

- **Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)**

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (KiBS) und der Fachkräfte (ERiK, 2020) mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Bremen im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 2,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig (KJH, 2020).¹⁹³ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden

Gruppen waren es 3,2 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-5-1). In Bremen waren die Personalschlüssel damit deutlich besser als im bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren wie auch für Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt leicht erhöht: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren wurden im Vergleich 0,1 ganztagsbetreute Kinder mehr von einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person betreut, bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sind es 0,3 (KJH, 2020). In altersübergreifenden Gruppen werden hingegen 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person betreut (vgl. Tab. V-5-1).

Tab. V-5-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform^M in Bremen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	2,9	7,3	3,2
Anzahl	172	482	396
2019			
Median	2,8	7,0	3,4
Anzahl	173	506	399

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

¹⁹³ In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:3,0. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine Veränderungen. Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

Nach Angaben der in Bremen befragten Leitungskräfte standen 2020 einer Gruppenleitung (Vollzeit) durchschnittlich 8,6 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (ERiK, 2020). Bei pädagogischen Fachkräften (Vollzeit) umfasste die mittelbare pädagogische Arbeitszeit durchschnittlich 7,8 Stunden pro Woche. Für Assistenz- und Förderkräfte¹⁹⁴ lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der

Leitungen bei 1,4 bzw. 3,4 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten Gruppenleitungen in Bremen 2020 damit durchschnittlich 22,0 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Pädagogische Fachkräfte füllten durchschnittlich 20,1 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischer Arbeit. Bei einer Assistenzkraft machte dies durchschnittlich 8,7 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Förderkraft waren es im Durchschnitt 3,6 Prozent (vgl. Tab. V-5-2)

Tab. V-5-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Bremen (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Gruppenleitung (falls vorhanden)	22,0	3,27
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	20,1	3,14
Förderkraft	3,6	1,31
Assistenzkraft	8,7	2,66

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=69-79.

Laut der Befragung von Leitungskräften (ERiK, 2020) antworteten 81 Prozent der Leitungskräfte in Bremen, dass sie in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgleichen mussten. Nach Angaben von 93 Prozent der Leitungskräfte wurden diese Personalausfälle durch Überstunden des pädagogischen Personals

ausgeglichen. Mehrheitlich (72 Prozent) wurde angegeben, dass die Leitung bei Personalausfällen die pädagogische Arbeit übernimmt. 64 Prozent antworteten, dass Springerkräfte eingesetzt wurden und 25 Prozent der Leitungskräfte erklärten, dass ehrenamtliche Kräfte und/oder Eltern mobilisiert wurden (vgl. Tab. V-5-3).

¹⁹⁴ Unter Förderkräften wird Personal verstanden, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Tab. V-5-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Bremen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	93	2,66
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	72	5,08
Durch Einsatz von Springerkräften	64	5,59
Durch Zusammenlegung der Gruppen	53	5,78
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	45	5,77
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	34	5,62
Durch vorübergehende Schließung	30	5,37
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	26	4,93
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	25	5,55
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	0	-

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=63-73.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2020 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. 2020 waren in Bremen die Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren am zufriedensten mit der Größe der Gruppen (5,4) und der Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen (5,3). Eltern in Bremen bewerteten diese Aspekte damit besser als Eltern im bundesweiten Durchschnitt. Eltern mit Kindern im Alter von

drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,7) eine im Vergleich etwas niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,8 eingestuft. Positiver wurden von diesen Eltern die Betreuungskosten (5,5) sowie die Öffnungszeiten (5,1) bewertet.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich nur geringe Veränderungen in den Zufriedenheitswerten der Eltern. So zeigt sich u. a. für Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren ein signifikanter Anstieg der Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen (vgl. Tab. V-5-4).

Tab. V-5-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Bremen (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,9	0,05	5,4	0,05	4,7	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	4,9	0,05	5,3*	0,07	4,8	0,06
Öffnungszeiten	5,1	0,04	5,1	0,07	5,1	0,05
Kosten	5,2	0,05	4,1	0,1	5,5*	0,04
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,4	0,06	4,3	0,09	4,4	0,07
Kontakt mit Betreuungspersonen	4,9	0,05	5,1	0,07	4,9	0,06
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,8	0,05	5,0	0,07	4,7	0,06
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,1	0,04	5,1	0,05	5,1	0,04
Förderangebote	4,5	0,05	4,7	0,07	4,5	0,06
Qualität und Frische des Essens	4,7	0,05	4,6	0,08	4,8	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,06	4,9	0,09	4,6	0,07
2019						
Größe der Gruppe	4,9	0,05	5,4	0,06	4,8	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	4,7	0,05	5,0	0,08	4,7	0,06
Öffnungszeiten	5,1	0,05	5,1	0,07	5,1	0,06
Kosten	4,1	0,07	3,9	0,11	4,1	0,04
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,4	0,06	4,4	0,09	4,4	0,07
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,05	5,2	0,06	5,0	0,06
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,8	0,05	5,0	0,08	4,7	0,05
Soziale Mischung	4,8	0,04	5,0	0,06	4,8	0,05
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,2	0,04	5,2	0,06	5,2	0,05
Förderangebote	4,5	0,06	4,6	0,09	4,5	0,07
Qualität und Frische des Essens	4,8	0,05	4,8	0,08	4,8	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,6	0,06	4,9	0,08	4,6	0,07

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit ...“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2020=253-264; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2020=432-466, n Unter 3-Jährige, 2019=190-270; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=347-457.

Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 67 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Bremen an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

5.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)**
- **Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)**
- **Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Personal nach Beschäftigungsumfang)**

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogi-

schen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation sowie die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden.

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2020 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 5.714 Personen in Bremer Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 565 männlich, das entspricht einem Anteil von 9,9 Prozent des pädagogischen Personals. Im bundesweiten Durchschnitt liegt dieser Anteil bei nur 6,4 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um 400 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte hat um 0,1 Prozentpunkte abgenommen (2019: 10,0 Prozent).

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 40,2 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr hat der Altersdurchschnitt um 0,2 Jahre abgenommen. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 7,7 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Ausbildung und Qualifikation

Mit 66,6 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen in 2020 Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen (KJH, 2020). 6,8 Prozent verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). 14,5 Prozent hatten einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss vorzuweisen. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine wesentlichen Veränderungen (vgl. Tab. V-5-5).

Tab. V-5-5: Pädagogisch tätiges Personal¹ 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen^M in Bremen

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	391	6,8	375	7,1
Einschlägiger Fachschulabschluss	3.805	66,6	3.617	68,1
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	826	14,5	733	13,8
Sonstige Ausbildungen	250	4,4	218	4,1
Praktikant/-innen / in Ausbildung	182	3,2	189	3,6
Ohne Ausbildung	260	4,5	182	3,4

¹ Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 haben 333 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Von den Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsjahr waren 52 in einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA). Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 227 Schülerinnen und Schüler sowie zur Tagespflegeperson 24 Schülerinnen und Schüler. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit eine Steigerung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr zu verzeichnen. Über alle Ausbildungsgänge hinweg ergibt sich ein Zuwachs um 125 Personen, das entspricht einem Anstieg um 27 Prozent (vgl. Abb. IV-3-1).¹⁹⁵

Zum Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen in Bremen 250 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 160 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich damit bei den Absolvierenden im Bereich der

Sozialassistenten ein Anstieg um 40 Prozent (vgl. Abb. IV-3-2).¹⁹⁶

Arbeitsbedingungen und Personalbindung

36,6 Prozent der pädagogisch Tätigen waren in 2020 in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche) (KJH, 2020). Weitere 29,0 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Wochenstunden angestellt. 28,6 Prozent des Personals arbeiteten zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 5,8 Prozent des Personals tätig. Im Vergleich zum Vorjahr gab es eine deutliche Verschiebung hin zu mehr Vollzeitbeschäftigung. Während der Anteil des pädagogischen Personals mit mehr als 38,5 Stunden pro Woche um 10,1 Prozentpunkte stieg (2019: 26,7 Prozent), sank korrespondierend der Anteil der vollzeitnah Beschäftigten um 10,2 Prozentpunkte (2019: 39,2 Prozent).

¹⁹⁵ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

¹⁹⁶ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

5.3.3 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 7 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag (Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung, Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung)**
- **Umsetzung von Sprachförderkonzepten (Verwendete Sprachförderkonzepte, Methoden der Sprachstandserhebung)**

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu genutzten Formen der Sprachförderung sowie Methoden der Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern.

Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag

29,3 Prozent der Kinder in Bremen unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen in 2020 zu Hause vorrangig nicht Deutsch (KJH, 2020). Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 39,8 Prozent. Der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache ist damit – wie in den anderen Stadtstaaten – deutlich höher als im bundesweiten Durchschnitt

(Kinder unter drei Jahren: 15,3 Prozent; Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: 23,3 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.

Im Folgenden wird beleuchtet, in welchem Maße Kinder mit nicht deutscher Familiensprache segregiert betreut werden. Hierzu werden die Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in den Einrichtungen betrachtet. In Bremen besuchten im Jahr 2020 15,0 Prozent der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2020). 27,6 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 Prozent bis unter 50 Prozent lag. 57,5 Prozent der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher Familiensprache waren in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens 50 Prozent der Kinder ebenfalls vorrangig zu Hause nicht Deutsch sprechen. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Anteil etwas gesunken (2019: 60,3 Prozent).

Ähnlich stellte sich die Verteilung bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt dar, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen. Kinder dieser Altersgruppe besuchten in 2020 mit einem Anteil von 62,8 Prozent jedoch etwas häufiger segregierte Kindertageseinrichtungen mit mindestens 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Anteil etwas gesunken (2019: 64,3 Prozent) (vgl. Tab. V-5-6).

Tab. V-5-6: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2020 und 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen und Altersgruppen in Bremen*

	Kinder mit nicht-deutscher Familiensprache in Kitas	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von ... Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen							
		Unter 25%		25 bis unter 50%		50 bis unter 75%		75% und mehr	
		Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020									
Unter 3-Jährige	1.496	224	15,0	413	27,6	535	35,8	324	21,6
3-Jährige bis Schuleintritt	7.953	982	12,3	1.979	24,9	3.164	39,8	1.828	23,0
Gesamt	9.449	1.206	12,8	2.392	25,3	3.699	39,1	2.152	22,8
2019									
Unter 3-Jährige	1.445	223	15,4	351	24,3	639	44,2	232	16,1
3-Jährige bis Schuleintritt	7.721	940	12,2	1.810	23,4	3.292	42,6	1.679	21,7
Gesamt	9.166	1.163	12,7	2.161	23,6	3.931	42,9	1.911	20,8

* Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Einrichtungen sind, in denen hauptsächlich Kinder mit nicht deutscher Familiensprache sind.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Umsetzung von Sprachförderkonzepten

Die Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen in Bremen wurden zu Praktiken der Sprachförderung in ihrer Einrichtung befragt (ERiK, 2020). Vornehmlich zur Anwendung kommen gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele. Diese werden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 57 Prozent (Vorlesen) und 54 Prozent (Sprachspie-

le) der Leitungenangaben. 26 Prozent der Leitungen nannten zudem, dass sie vorstrukturierte Förderprogramme in der Kleingruppe einsetzten, 12 Prozent verwendeten diese Programme in der Gesamtgruppe und 6 Prozent nutzten sie als Einzelförderung. Der Anteil der Leitungen, die diese Programme nicht einsetzten, beträgt 56 Prozent (vgl. Tab. V-5-7).

Tab. V-5-7: Häufigkeit verschiedener Formen von Sprachförderung in der Einrichtung 2020 in Bremen (in Prozent)

	Vorstrukturierte Förderprogramme		Gezielte Vorleseaktivitäten		Gezielte Sprachspiele	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Nein	56	5,22	6	2,60	3	2,18
Ja, in der Gesamtgruppe	12	3,72	36	5,32	38	5,33
Ja, in der Kleingruppe	26	4,60	57	5,48	54	5,46
Ja, als Einzelfoerderung	6	2,17	1	1,19	4	2,08

Fragetext: „Werden in Ihrer Einrichtung bestimmte Formen der Sprachförderung eingesetzt?“

Hinweis: Keine Mehrfachnennung.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=71-79.

Fast alle Leitungskräfte in Bremen (96 Prozent) gaben an, dass sie die Sprachkompetenz bei Kindern in ihrer Einrichtung ohne ein vorstrukturiertes Instrument im Alltag frei beobachteten (ERiK, 2020). 45 Prozent nutzten (zusätzlich) standardisierte Beobachtungsbögen und 24 Prozent verwendeten standardisierte Tests, um die

Sprachkompetenz zu dokumentieren. Nach Auskunft von 36 Prozent der Leitungen erfolgte die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz in Abstimmung mit den kinderärztlichen U-Untersuchungen; 41 Prozent der Leitungen setzten (auch) andere Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden ein (vgl. Tab. V-5-8).

Tab. V-5-8: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 in Bremen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Freie Beobachtung	96	1,68
Standardisierte Beobachtungsbogen	45	5,16
Sonstiges	41	6,01
Abstimmung mit kinderärztl. U-Untersuchungen	36	4,94
Standardisierte Tests	24	4,43

Fragetext: „Wie findet die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern in Ihrer Einrichtung statt?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=56-89.

5.3.4 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Der Stand 2020 im Handlungsfeld 9 wird anhand einer Kennzahl für den folgenden Indikator beleuchtet:

- **„Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung“ (Maßnahmen zur Qualitätssicherung).**

Dies umfasst Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zur Nutzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen. Nicht einbezogen werden können aufgrund starker Einschränkungen in der Datenqualität für Bremen hingegen Ergebnisse der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020). Somit können im vorliegenden Bericht keine Kennzahlen zum Indikator „Monitoring“ für Bremen berichtet werden. Dies betrifft die Berichterstat-

tung zum Vorhandensein und zur Veröffentlichung eines regelmäßigen Berichtswesens für die Kindertagesbetreuung im Jugendamt in Bremen (z. B. Bildungsberichte, Sozialberichterstattungen, Qualitätsberichte für Kindertageseinrichtungen).

Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung

In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) wurden Leitungskräfte danach gefragt, ob die von ihr geleitete Einrichtung in den letzten 12 Monaten an einer oder mehreren Qualitätsentwicklungsmaßnahmen teilgenommen hat. Neben dem evangelischen Gütesiegel BETA (7 Prozent) wurden u. a. das AWO Qualitätsmanagement (5 Prozent), das KTK Gütesiegel (4 Prozent) sowie das nationale Gütesiegel nach PaedQUIS (4 Prozent) genannt. Andere Qualitätsentwicklungsmaßnahmen wurden von 23 Prozent der Leitungskräfte in Bremen genannt (vgl. Tab. V-5-9).

Tab. V-5-9: Nutzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen 2020 in Bremen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
evang. Gütesiegel BETA	7	2,38
AWO Qualitätsmanagement	5	2,60
KTK Gütesiegel	4	1,73
Paritätisches Qualitätssystem (PQS Sys)	4	2,40
Nationales Gütesiegel nach PaedQUIS	3	1,39
Integrierte Qualitäts- und Personalentwicklung (IQUE)	2	1,21
Träger zeigen Profil (TQ)	1	1,25
Kindergarteneinschätzskala (KES-R)	0	-
KLAX GmbH	0	-
Lernorientierte Qualitätssteigerung für Kindergärten (LQK)	0	-
Qualität im Situationsansatz (QUASI)	0	-
andere Qualitätsentwicklungsmaßnahmen	23	4,14

Fragetext: „Hat die von Ihnen geleitete Einrichtung in den letzten 12 Monaten an einer oder mehreren der folgenden Qualitätsentwicklungsmaßnahmen teilgenommen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=82-85.

5.3.5 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge werden in Bremen von den Gemeinden für die kommunalen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung festgesetzt. Die Träger der freien Jugendhilfe müssen ihre Beitragshöhen an den kommunalen Beiträgen ausrichten (§ 19 Absatz 1 und 5 BremKTG). Eine Staffelung nach Einkommen und Anzahl der Kinder in einer Familie wird gemäß § 19 Absatz 1 BremKTG empfohlen. In Bremen sind Kinderbetreuungsangebote für Kinder ab drei Jahren seit dem Kita-Jahr 2019/20 von den Kosten befreit. Die Beitragsbefreiung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr zum 1. August 2019 erfolgte aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes.

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2019 betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- **„Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)**

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der

Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Bremen, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 82 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 28 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 mit 72 Prozent knapp drei Viertel der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2019 nutzten erst 18 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-5-10 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen 2020 die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 250 Euro pro Monat. Es zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus der Tabelle hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 108 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 400 Euro.^M Für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren mussten in Bremen 2020 keine Elternbeiträge mehr entrichtet werden (vgl. Tab. V-5-10).

Tab. V-5-10: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bremen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	X	X-X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	236	146-350	0	0-0
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	300	160-430	0	0-0
Gesamt	250	108-400	0	0-0

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=250, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=466.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres ver-

gleichbar¹⁹⁷ (vgl. Tab. V-5-11). Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand der Elternbeiträge 2019 detaillierter ein.¹⁹⁸

Tab. V-5-11: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bremen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	X	X-X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	209	95-320	160	95-251
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	338	210-425	200	147-350
Gesamt	285	139-375	180	105-300

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=261, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=443.

197 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurde die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

198 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter <https://www.bmfjsf.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf>

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Sowohl für Kinder unter drei Jahren als auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beliefen sich die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) zusätzlich zu den Elternbeiträgen in Bremen auf 35 Euro.

Die durchschnittliche Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien lag 2020 in Bremen bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 4,1 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 5,5 (sechsstufige Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“) (KiBS, 2020). Gegenüber 2019 zeigte sich in Bremen damit eine signifikante Erhöhung der Zufriedenheit von

Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (2019: 4,1).

Bei der Auswahl eines Betreuungsangebots spielen für Eltern in Bremen die Kosten eine vergleichsweise geringe Rolle und nehmen im Zeitverlauf an Bedeutung ab: 2020 gaben Eltern von Kindern unter drei Jahren auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ eine Wichtigkeit von 3,3 an (2019: 3,6) (KiBS, 2020). Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben eine durchschnittliche Wichtigkeit von 3,2 an (2019: 3,5) (vgl. Tab. V-5-12). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien in 2020 die Öffnungszeiten (5,3), die Nähe zum Wohnort (5,2) sowie die räumliche Ausstattung und gesundes Essen (jeweils 5,0).

Tab. V-5-12: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 und 2020 nach Alter des Kindes in Bremen (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	4,1	0,10	3,3*	0,10
3-Jährige bis zum Schuleintritt	5,5*	0,04	3,2*	0,09
2019				
Unter 3-Jährige	3,9	0,11	3,6	0,10
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,1	0,08	3,5	0,08

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr (alpha=0,05).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=258-270, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=437-449, n Unter 3-Jährige,2019=253-257, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=409-442.

Inanspruchnahmequote nach Altersjahrgängen

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern

beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet.¹⁹⁹ Zukünftig

199 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten im Jahr 2020 rund neun von zehn der Vier- und Fünfjährigen in Bremen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (86,9 Prozent bzw. 92,1 Prozent) (KJH, 2020).

Dagegen nahmen 15,5 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 56,5 Prozent und bei den Dreijährigen 77,4 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Veränderungen. Eine Steigerung bei der Inanspruchnahmequote zeigt sich bei den Zweijährigen (+1,5 Prozentpunkte), während sie bei den Vierjährigen um 4,5 Prozentpunkte zurückging (vgl. Tab. V-5-13).

Tab. V-5-13: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Bremen (in Prozent)

	2020	2019	2018
Unter 2-Jährige ¹	15,5	15,4	15,2
2 Jahre	56,5	55,0	55,6
3 Jahre	77,4	77,1	81,0
4 Jahre	86,9	91,4	90,6
5 Jahre	92,1	91,8	92,8

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

5.4 Fazit

Bremen setzte im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. Insbesondere die Umsetzung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ war von coronabedingten Folgen betroffen und die geplanten Maßnahmen mussten auf das Folgejahr 2021 verschoben werden.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurden ab dem Kita-Jahr 2020/21 mithilfe eines neuen Kita-Sozialindex mehr personelle Ressourcen in Kitas mit besonderen Herausforderungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten Stadtteilen eingesetzt, um einen verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel zu etablieren.²⁰⁰ Das Land finanziert zur Erreichung dieses Ziels je Ü3-Ganztagsgruppe 0,35 Vollzeitäquivalente zusätzlich.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden Maßnahmen vorbereitet und umgesetzt, um sozialpädagogische Berufe und Ausbildungsformate attraktiver zu

²⁰⁰ Der Index setzt sich aus unterschiedlichen Leitindikatoren aus den Bereichen Bildung, Sicherheit, Einkommen, Arbeit und Partizipation zusammen.

machen und neue Zielgruppen zu gewinnen. Hierzu erfolgt eine Ausweitung berufsbegleitender Weiterbildungsformate für einschlägig vorqualifizierte Personen („Quereinstiege“), die Gewährung einer Abschlussprämie für Absolventinnen und Absolventen der berufsbegleitenden Weiterbildung, eine Weiterentwicklung von Weiterbildungsformaten sowie die flächendeckende Vergütung der Fachschülerinnen und Fachschüler in der Weiterbildung zum Erzieher bzw. zur Erzieherin. Bedingt durch die Corona-Pandemie kam es z.T. zu Verzögerungen und Umplanungen, die im Fortschrittsbericht dargelegt wurden (vgl. Kapitel 5.2).

Durch die Einführung der Kita-Beitragsfreiheit ab dem vollendeten dritten Lebensjahr als Maßnahme im Sinne von § 2 Satz 2 KiQuTG konnten weitere Zugangshürden abgebaut werden. Für bereits zuvor beitragsfrei gestellte Familien entfallen Nachweispflichten; für bislang beitragspflichtige Familien konnte eine Entlastung erreicht werden. Damit profitieren insgesamt rund 23.900 Kinder bzw. deren Familien von der eingeführten Beitragsfreiheit für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Bremen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Bremen der Stand und Entwicklungen in den Handlungsfeldern eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel leicht erhöht, lag in 2020 jedoch immer noch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei

8,1 Kindern pro Vollzeitkraft. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Bremen im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 2,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2018: 2,8). In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,3 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 7,0). Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnte der Stand und die Entwicklungen seit 2019 anhand der Indikatoren Allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation und Arbeitsbindung und Personalbindung dargestellt werden. Herausgestellt werden kann die Entwicklung der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger. Diese ist neben der Entwicklung der Absolvierendenzahl für die Deckung des Fachkräftebedarfs von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 haben in Bremen 333 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 227 Schülerinnen und Schüler sowie zur Tagespflegeperson 24 Schülerinnen und Schüler. Im Vergleich zum Vorjahr ist damit eine Steigerung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr zu verzeichnen. Über alle Ausbildungsgänge hinweg ergibt sich ein Zuwachs um 125 Personen, das entspricht einem Anstieg von 27 Prozent.

Für das Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ konnten der Stand und die Entwicklung anhand von Kennziffern zu Indikatoren zur Mehrsprachigkeit und der Umsetzung von Sprachförderkonzepten ausgeführt werden. Vor dem Hintergrund der für 2020 geplanten und aufgrund der Corona-Pandemie in das Jahr 2021 verschobenen Maßnahme „Höhere Wirksamkeit der Sprachförderung durch standardisierte Instrumente und Methoden“ sind für Bremen Kennziffern zur Umsetzung von Sprachförderkonzepten relevant. Auf Basis der Leitungsbefragung liegen für Bremen erstmals Daten zu Praktiken der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen vor. Aus Sicht der befragten Leitungen kommen in Bremen v. a. gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zur Anwendung. Diese werden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 57 Prozent (Vorlesen) und 54 Prozent (Sprachspiele) der Leitungen angaben.

Für das Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ wurden der Stand und die Entwicklung anhand des Indikators „Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung“ beleuchtet. Im Rahmen der Leitungsbefragung konnten Leitungen Angaben dazu machen, ob die von ihr geleitete Einrichtung in den letzten 12 Monaten an einer oder mehreren Qualitätsentwicklungsmaßnahmen teilgenommen hat. Neben dem evangelischen Gütesiegel BETA (7 Prozent) wurden u. a. das AWO Qualitätsmanagement (5 Prozent), das KTK Gütesiegel (4 Prozent) sowie das nationale Gütesiegel nach PaedQUIS (4 Prozent) genannt. Andere Qualitätsentwicklungsmaßnahmen wurden von 23 Prozent der Leitungskräfte in Bremen genannt. Vor dem Hintergrund der starken Einschränkung in der

Datenqualität konnten im diesjährigen Bericht keine Angaben z. B. zum Monitoring auf Jugendamtsebene gemacht werden. Dies ist frühestens im nächsten Monitoringbericht möglich.

Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Bremen, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 82 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 28 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 mit 72 Prozent knapp drei Viertel der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

6 Hamburg

6.1 Einleitung

Hamburg setzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz zu 100 Prozent im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ ein.²⁰¹ In 2020 hat Hamburg planmäßig weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht von Hamburg wird im folgenden Kapitel 6.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 6.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr im ausgewählten Handlungsfeld.

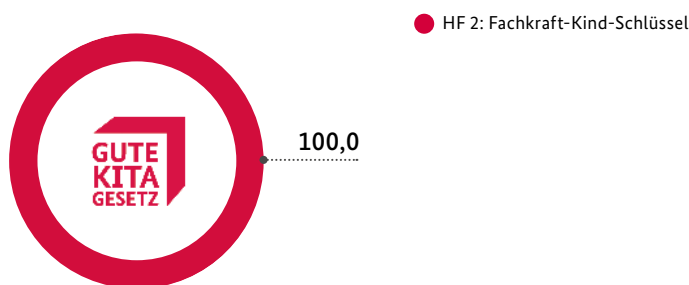
.....
²⁰¹ Der Vertrag zwischen dem Bund und Hamburg einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141630/f4bb6dbf38b12e101abaa13761a3cd9/gute-kita-vertrag-bund-hamburg-data.pdf>

Abb. V-6-1: Auf einen Blick – Hamburg

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	60.938	66.048
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	26.273	56.230
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	2.156	748
Betreuungsquote**	46,7 %	95,4 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	54,0 %	98,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen ³	1.126	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 12,6 % 26 bis 75 Kinder: 47,9 % 76 Kinder und mehr: 39,5 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	17.629	
Anzahl der Tagespflegepersonen	847	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet	
✓ Fachkraft-Kind-Schlüssel	

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
121.092.428 Euro	22.032.097 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KIBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

6.2 Fortschrittsbericht der Freien und Hansestadt Hamburg

6.2.1 Vorbemerkung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Angebote der Kindertagesbetreuung wurden in den vergangenen Jahren in Hamburg weiter ausgebaut und die Versorgungsquoten gesteigert. Der Hamburger Senat hat entschieden, mit einer Maßnahme aus dem Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel – die über das Gute-KiTa-Gesetz

zufließenden Mittel des Bundes zur anteiligen Finanzierung der Verbesserung des Fachkraftschlüssels für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren (Krippe) einzusetzen. Mit dieser Maßnahme wird die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung weiterentwickelt und verbessert.

Die Hamburg in den Jahren 2019 bis 2022 zufließenden rund 121 Mio. Euro an Bundesmitteln decken rund die Hälfte der Mehrkosten der Qualitätsverbesserung in Höhe von rund 227 Mio. Euro, die Hamburg allein durch die Verbesserung des Krippen-Fachkraftschlüssels in diesem Zeitraum entstehen werden.

6.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

6.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich	X	X	X	X

Durch eine Verbesserung des Fachkraftschlüssels bzw. der finanzierten Personalausstattung im Krippenbereich wird die Fachkraft-Kind-Relation im Krippenbereich, d. h. die tatsächliche Relation zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern in der pädagogischen Arbeit verbessert. Darüber hinaus werden die Spielräume des pädagogischen Personals für die mittelbare pädagogische Arbeit erweitert. Die Qualität der pädagogischen Arbeit im Krippenbereich wird dadurch insgesamt gesteigert.

6.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Hamburger Kindertagesstätten“ vom 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. Nr. 39, den 12. Oktober 2018, Seite 335) hat die Freie und Hansestadt Hamburg die gesetzliche Verpflichtung, die Ausstattung der Tageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bis

zum 1. Januar 2021 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:4 (eine finanzierte Fachkraft auf vier betreute Kinder) zu erhöhen. Außerdem ist die Ausstattung der Tageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bis zum 1. Januar 2024 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:10 (eine finanzierte Fachkraft auf zehn betreute Kinder) zu erhöhen. Der von der Hamburger Bürgerschaft in diesem Kontext beschlossene Antrag zur Änderung des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) sieht vor, dass die auf Hamburg entfallenden Mittel gemäß Koalitionsvertrag im Bund (19. Wahlperiode) für die Realisierung der gesetzlich beschlossenen Qualitätsverbesserungen verwendet werden (siehe Drs. 21/14241 unter <https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/>). Die Hamburg in den Jahren 2019 bis 2022 zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel

werden ausschließlich zur anteiligen Finanzierung der Verbesserung des Fachkraftschlüssels im Krippenbereich eingesetzt. Die Finanzierung der Verbesserung des Fachkraftschlüssels im Elementarbereich erfolgt nach derzeitigem Stand ausschließlich durch Landesmittel.

Die Verbesserung des Krippen-Fachkraftschlüssels von durchschnittlich 1:5,1 (2018) auf 1:4 bis zum 1. Januar 2021 erfolgte gemäß Beschluss der Kita-Vertragskommission vom 17. Oktober 2018 in drei gleichen Schritten jeweils zum 1. Januar der Jahre 2019 bis 2021. Seit dem 1. Januar 2019 betrug der Fachkraftschlüssel für den Krippenbereich 1:4,7. Durch den zweiten zum 1. Januar 2020 umgesetzten Schritt wurde der Fachkraftschlüssel auf 1:4,3 verbessert. Mit dem letzten Schritt wird am 1. Januar 2021 ein Krippen-Fachkraftschlüssel von 1:4 erreicht.

6.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 7. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Verbesserung des Fachkraftschlüssels für den Krippenbereich – Stufe 2	1. Januar 2020	1. Januar 2020	

6.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 7. August 2019 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4 im Krippenbereich

Durch die Verbesserung der finanzierten Krippen-Fachkraftschlüssel sind die Träger in der Lage, zusätzliches pädagogisches Personal einzustellen. Dadurch wurden die tatsächliche Relation

zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern in der pädagogischen Arbeit verbessert und die Spielräume des pädagogischen Personals für die mittelbare pädagogische Arbeit erweitert.

Nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ergab sich für den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen für den 1. März 2018 eine Relation von 1 Betreuungsperson zu 4,3 Kindern unter drei Jahren. Am 1. März 2019 betrug dieser Wert 1:4,2, bis zum 1. März 2020 verbesserte sich der Personalschlüssel auf 1:3,9.²⁰²

202 Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik, Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

6.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	21.974.558 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	22.032.097 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 7. August 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraft-schlüssels auf 1:4 im Krippen-bereich	49.641.000		49.186.574		- 454.426
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	21.974.558	100,0	22.032.097	100,0	+ 57.539
Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	27.666.442		27.154.477		- 511.965
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	21.974.558	100,0	22.032.097	100,0	
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	21.974.558	100,0	22.032.097	100,0	+ 57.539
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0			
Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel	27.666.442		27.154.477		- 511.965

Die Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG werden nicht gesondert im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg ausgewiesen. Die Verbesserungen des Krippen-Fachkraftschlüssels wurden vertragsgemäß zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 umgesetzt. An die Kita-Träger werden entsprechend höhere Leistungsentgelte zur Finanzierung des verbesserten Krippen-Fachkraftschlüssels ausgezahlt.

Der Freien und Hansestadt Hamburg sind in 2020 etwas mehr Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz zugeflossen, als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert war. Diese weiteren Mittel wurden für die Maßnahme nach § 2 Satz 1 KiQuTG verwendet. Die Gesamtkosten der Verbesserungen des Krippen-Fachkraftschlüssels seit dem 1. Januar 2019 waren im Jahr 2020 mit 49.186.574 Euro um ca. 454.000 Euro niedriger als im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausgewiesen. Bedingt durch die Covid-19-Pandemie erreichte die Inanspruchnahme der Krippenbetreuungsangebote nicht das erwartete Niveau, wodurch sich die Ausgaben der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend verringerten.

6.2.4 Sonstige Erläuterungen

Entfällt.

6.2.5 Fazit

Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Betreuungsqualität in Hamburger Kindertagesstätten“ vom 4. Oktober 2018 hat die Freie und Hansestadt Hamburg die gesetzliche Verpflichtung, die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen mit pädagogischem Personal für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bis zum 1. Januar 2021 auf einen Fachkraftschlüssel von 1:4 zu erhöhen. Die der Freien und Hansestadt Hamburg für die Umsetzung von Artikel 1 und 2 Gute-KiTa-Gesetz zustehenden Mittel wurden

vollständig zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation verwendet. In der Kinder- und Jugendhilfestatistik bilden sich diese Qualitätsverbesserungen deutlich ab. Es besteht keine Notwendigkeit, das Handlungs- und Finanzierungskonzept anzupassen.

6.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand im vom Land Hamburg gewählten Handlungsfeld für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zu den Vorjahren dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik²⁰³, Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)²⁰⁴ sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)²⁰⁵. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Hamburg kann nur begrenzt auf Daten der genannten Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Keine Einschränkungen in der Datenqualität gibt es bei Befragung des pädagogischen Personals. Hingegen liegen starke Einschränkungen in der Datenqualität bei der Träger- und Leitungsbefragung vor. Ergebnisse dieser Befragung können nicht für die Analyse des Standes herangezogen werden (vgl. Abschnitt III).

203 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

204 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

205 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

Zur Beschreibung von Stand und Entwicklung werden grundsätzlich Daten für die Jahre 2020 und 2019 herangezogen. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn in den Handlungsfeldern bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) starteten. Dies trifft für Hamburg auf das Handlungsfeld 2 („Fachkraft-Kind-Schlüssel“) zu.

6.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zu den Vorjahren im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)**
- **Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)**

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (KiBS) und der Fachkräfte (ERiK, 2020) mit der Personalsituation betrachtet. Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und Umgang mit Personalausfällen können aufgrund der Einschränkungen in der Datenqualität nicht berichtet werden.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Hamburg im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig (KJH, 2020).²⁰⁶ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,1 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 5,6 ganztagsbetreute Kinder.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren damit weiter verbessert: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren wurden im Vergleich 0,3 ganztagsbetreute Kinder mehr von einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person betreut (KJH, 2020). In den anderen Gruppenformen blieben die Personalschlüssel konstant (vgl. Tab. V-6-1).

²⁰⁶ In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:4,0 (2018: 1:4,3). Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

Tab. V-6-1: Personalschlüssel 2018 bis 2020 nach Gruppenform^M in Hamburg (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	3,9	7,1	5,6
Anzahl	1.110	1.102	1.006
2019			
Median	4,2	7,1	5,6
Anzahl	1.115	1.021	1.032
2018			
Median	4,3	7,3	5,8
Anzahl	996	1.052	1.059

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2020 nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. 2020 waren in Hamburg die Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren am zufriedensten mit den Öffnungszeiten (5,4) und dem Kontakt mit den Betreuungspersonen

(5,2). Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,8 eingestuft. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben ähnliche Zufriedenheiten an. Etwas unzufriedener im Vergleich zu Eltern jüngerer Kinder waren sie mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen (jeweils 4,5). Positiver wurden von diesen Eltern die Betreuungskosten (5,1) bewertet. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich nur geringe Veränderungen in den Zufriedenheitswerten der Eltern (vgl. Tab. V-6-2).

Tab. V-6-2: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Hamburg (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,6	0,04	4,8	0,05	4,5	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	4,6	0,04	4,8	0,05	4,5	0,06
Öffnungszeiten	5,4	0,03	5,4	0,04	5,4	0,05
Kosten	5,0	0,04	5,0	0,04	5,1	0,05
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,7	0,04	4,6	0,05	4,7	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,03	5,2	0,04	5,1	0,04
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,03	5,0	0,04	4,9	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,1	0,03	5,1*	0,04	5,1	0,04
Förderangebote	4,5	0,04	4,6	0,04	4,5	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,8	0,03	4,9	0,04	4,8	0,05
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,05	4,8	0,05	4,7	0,06
2019						
Größe der Gruppe	4,5	0,04	4,7	0,05	4,4	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	4,5	0,04	4,7	0,06	4,4	0,06
Öffnungszeiten	5,4	0,03	5,4	0,04	5,4	0,04
Kosten	5,0	0,04	4,9	0,05	5,1	0,05
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,8	0,04	4,8	0,05	4,8	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,2	0,04	5,2	0,05	5,1	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,03	4,9	0,04	4,9	0,05
Soziale Mischung	4,9	0,03	5,0	0,04	4,9	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,2	0,03	5,3	0,04	5,2	0,04
Förderangebote	4,4	0,05	4,5	0,06	4,4	0,06
Qualität und Frische des Essens	4,7	0,04	4,8	0,05	4,7	0,05
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,04	4,7	0,06	4,7	0,06

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit ...“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2020=605-635; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2020=589-606, n Unter 3-Jährige, 2019=378-546, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=489-620.

Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Knapp die Hälfte (48 Prozent) der befragten pädagogischen Fachkräfte in Hamburg gab an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

6.4 Fazit

Hamburg setzte im Jahr 2020 eine Maßnahme im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ um. Angestrebt wurde dabei für das Jahr 2020 die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation durch Anhebung des Fachkraftschlüssels auf 1:4,3 im Krippenbereich mit dem Ziel, den Fachkraftschlüssel in Krippen bis 2021 auf 1:4 zu verbessern. Durch die Verbesserung der finanzierten Krippen-Fachkraftschlüssel sind die Träger in der Lage, zusätzliches pädagogisches Personal einzustellen. Dadurch wurden die tatsächliche Relation zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern in der pädagogischen Arbeit verbessert und die Spielräume des pädagogischen Personals für die mittelbare pädagogische Arbeit erweitert.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Hamburg der Stand und die Entwicklungen seit 2018 passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der Fachkraft-Kind-Relation in Hamburg. Im Vergleich zu 2018 hat sich der Personalschlüssel verbessert. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Hamburg im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 4,2; 2018: 4,3). Im bundesweiten Durchschnitt lag der Personalschlüssel für diese Altersgruppe in 2020 bei 3,8. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen in Hamburg 7,1 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 7,1; 2018: 7,3). Der Personalschlüssel in dieser Altersgruppe ist damit in Hamburg besser als im Bundesdurchschnitt (8,1). Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 48 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Hamburg an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

7 Hessen

7.1 Einleitung

Hessen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in zwei Handlungsfeldern: In das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ fließen 71,4 Prozent der Mittel und in das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ 28,6 Prozent.²⁰⁷ Hessen hat 2020 in beiden gewählten Handlungsfeldern Maßnahmen umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Hessen wird im folgenden Kapitel 7.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 7.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

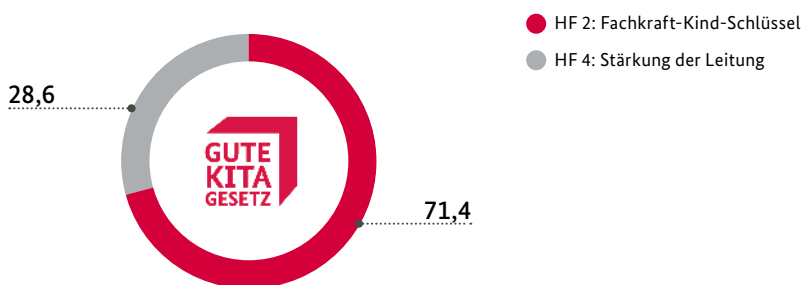
.....
²⁰⁷ Der Vertrag zwischen dem Bund und Hessen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141632/a9a3cb133d88a68d24a4893a9c385937/gute-kita-vertrag-bund-hessen-data.pdf>

Abb. V-7-1: Auf einen Blick – Hessen

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	182.875	209.756
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	48.934	199.700
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	9.489	798
Betreuungsquote**	31,9 %	91,6 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	48,0 %	96,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen ³	4.157	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 17,3 % 26 bis 75 Kinder: 45,6 % 76 Kinder und mehr: 37,1 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	51.302	
Anzahl der Tagespflegepersonen	2.870	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet	
✓	Fachkraft-Kind-Schlüssel
✓	Stärkung der Leitung

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
406.513.000 Euro	91.198.800 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KIBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

7.2 Fortschrittsbericht des Landes Hessen

7.2.1 Vorbemerkung des Landes Hessen

Ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot ermöglicht Kindern von Beginn an gute Förderungsmöglichkeiten und ist ein wichtiger Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit. Kinder müssen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich Kompetenzen für eine sich rasch wandelnde, von kultureller Vielfalt geprägte und auf Wissen basierende Lebens- und Arbeitswelt anzueignen.

Daher investiert die Hessische Landesregierung schon seit Jahren massiv in die frühkindliche Bildung und unterstützt die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Kinderbetreuung. Sie betont damit die Bedeutung

der frühkindlichen Bildung für Chancengleichheit. Denn das frühkindliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot ist von maßgeblicher sozial- und gesellschaftspolitischer Relevanz, um für alle Kinder unabhängig von ihrer Herkunft eine möglichst frühe und individuelle Bildung zu gewährleisten. So können für alle Kinder bestmögliche Bildungschancen eröffnet werden.

Mit den Finanzmitteln, die im Rahmen des Vertrags mit dem Bund zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung gestellt werden, konnte das Land Hessen im Jahr 2020 weitere entscheidende Schritte hin zur weiteren Erhöhung der Qualität in der Kinderbetreuung gehen.

Im Jahr 2020 wurde mit der Erhöhung der Mindeststandards für die Bemessung des Personalbedarfs im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch zum 1. August 2020 der Grundstein für die geplanten Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel und 4 – Stärkung der Leitung gelegt.

7.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

7.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen		X	X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln		X	X	X

7.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wurde in § 25c Absatz 1 HKJGB geregelt, dass der Aufschlag von 15 Prozent zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung auf den Netto-Mindestpersonalbedarf auf nunmehr 22 Prozent erhöht wird. Mit dieser Regelung wird der Personalbestand in Kindertageseinrichtungen erhöht und damit eine bedarfsgerechte Ausstattung mit qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 25 c Absatz 1 HKJGB

Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Absatz 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 22 Prozent dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung sowie des nach Absatz 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit.

Diese Änderung trat planmäßig zum 1. August 2020 in Kraft. Vor dem Hintergrund des Fachkräftmangels wurde hessischen Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zum 31. Juli 2020 eine Übergangsfrist bis 1. August 2022 eingeräumt (gemäß § 57 Absatz 1 HKJGB). Damit werden bestehende Träger von Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt, ihren Personalbestand mit entsprechendem Vorlauf für Personalplanung und -gewinnung sukzessive auszubauen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

Gleichzeitig wurden mit der Novellierung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches mit Wirkung zum 1. August 2020 erstmalig in § 25 c Absatz 3 HKJGB Leitungszeiten im Umfang von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs, höchstens aber im Umfang von 1,5 Vollzeit-

stellen festgelegt. Die Leitung ist in dem so errechneten Umfang von Aufgaben in der Gruppe freizustellen.

§ 25 c Absatz 3 HKJGB

Für die Leitungstätigkeit sind zusätzlich Zeiten im Umfang von 20 Prozent der nach Absatz 2 ermittelten Summe des personellen Mindestbedarfs vorzuhalten, jedoch höchstens im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen. Zu der Leitungstätigkeit gehören die Gestaltung, Steuerung und Koordinierung der pädagogischen Prozesse, insbesondere die Konzeptions- und Organisationsentwicklung, die Steuerung der Arbeitsabläufe, die Personalführung und die Zusammenarbeit mit Eltern und im Sozialraum.

Auch hier wurde, vor dem Hintergrund des Fachkräftmangels, Einrichtungen mit bestehender Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII zum 31. Juli 2020 eine Übergangsfrist bis zum 1. August 2022 eingeräumt (gemäß § 57 Absatz 1 HKJGB).

Konnexitätsrelevanz der gesetzlichen Regelungen

Die Verbesserung der gesetzlichen Mindeststandards für den Betrieb einer Kita (hier durch die erstmalige Regelung von Leitungszeitkontingenzen sowie durch die Erhöhung der bereits gesetzlich festgelegten Ausfallzeiten im Rahmen der Änderung des HKJGB) führt zu einer Änderung der den Kommunen als den Hauptverantwortlichen obliegenden Aufgabe der Kinderbetreuung und zu einer Mehrbelastung der Gemeinden in ihrer Gesamtheit.

Für diese Mehrbelastung hat das Land gemäß Artikel 137 Absatz 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung dauerhaft einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Dazu wurde seitens des Landes Hessen mit den kommunalen Spitzenverbänden bereits im Oktober 2019 eine Einigung über den Ausgleich der durch die Regelung entstehenden Kosten erzielt.

Um diesen Ausgleich zu erreichen, wurde im Sechsten Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein neuer Fördertatbestand unter § 32 Absatz 2a HKJGB geregelt.

Damit können alle hessischen Tageseinrichtungen, die zum 1. März eines Jahres eine Betriebs-erlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen und gemäß den Fördervoraussetzungen in § 32 Absatz 2a HKJGB am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) mitwirken, eine nach Größe der Einrichtung gestaffelte Pauschale als Festbetragsfinanzierung beantragen.

Die Pauschale ist wie folgt gestaffelt:

- 12.000 Euro bei unter 50 vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern,
- 23.800 Euro bei 50 bis unter 100 vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern und
- 30.000 Euro bei 100 und mehr vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern.

Eine Gewichtung mit Faktoren berücksichtigt geringere Gruppengrößen, die in der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und von Kindern mit Behinderungen erforderlich sind.

Diese Pauschale wurde im Jahr 2020 erstmalig bewilligt und ausgezahlt. Es standen dafür planmäßig Fördermittel mit einem Gesamtvolumen von 98 Mio. Euro zur Verfügung. Davon wurden 92,7 Mio. Euro verausgabt.

7.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen sowie

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Abschluss der Trägervereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden sowie Trägerverbänden	1. Quartal 2020	17. Februar 2021	Verzögerung durch hohe Arbeitsbelastung der Vereinbarungspartner aufgrund der Corona-Pandemie
Einbringen des Gesetzesentwurfs zur Änderung des HKJGB in den Hessischen Landtag	1. Quartal 2020	19. Februar 2020	
Anhörung der Träger- und Spitzenverbände zum Gesetzesentwurf und Beratung im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages, Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des HKJGB durch den Hessischen Landtag	Bis 31. Juli 2020	25. Juni 2020	
Inkrafttreten der neuen Mindeststandards und der neuen Förderbestimmungen für die Förderpauschale zum Gute-KiTa-Gesetz	1. August 2020	1. August 2020	
Erstmalige Auszahlung Förderpauschalen im Rahmen der Betriebskostenförderung nach dem HKJGB	Oktober/November 2020	2. September 2020 bis 18. Dezember 2020	In 2020 war eine bis Jahresende fortlaufende Antragsstellung möglich, um eine möglichst zügige Auszahlung zu gewährleisten. Zum Teil sind auch in 2021 Bewilligungen für 2020 erfolgt, da die Antragsbearbeitung nicht vollständig in 2020 abgewickelt werden konnte.

7.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 20. November 2019 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen

Indikator 1: Erhöhung der Fachkraftkapazitäten gesamt in den Kitas

Die Ausgangslage in Handlungsfeld 2 wird anhand der folgenden Kennzahlen dargestellt:

- Anzahl zusätzliche Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) einschl. Leitungskräfte (VZÄ)
- Quotient aus Fachkraftwochenstunden einschl. Leitungsstunden zu Betreuungswochenstunden

Hierzu werden die Daten der Amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2020 zugrunde gelegt.

Dabei ergibt sich ein Fachkraftbestand von 39.839 Vollzeitäquivalenten zum 1. März 2020. Dies stellt im Vergleich zum IST-Ausgangswert am 1. März 2018 mit 37.060 Vollzeitäquivalenten eine Steigerung um 2.779 zusätzliche Fachkräfte (VZÄ) einschl. Leitungskräfte (VZÄ) dar. Da diese Steigerung nicht ausschließlich auf eine Verbesserung der Fachkraftausstattung zurückgeführt werden kann, sondern auch Folge eines gesteigerten Betreuungsvolumens ist, muss zur Beurteilung der qualitativen Entwicklung der Indikator „Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunden“ herangezogen werden.

Dieser Quotient aus Fachkraftwochenstunden zu Betreuungswochenstunden liegt zum 1. März 2020 hessenweit bei 0,148. Damit zeichnet sich schon jetzt eine Verbesserung des Quotienten im Vergleich zum IST-Ausgangswert von 0,146 zum Stand 1. März 2018 ab. Somit wird der 1. Meilenstein, der zum 1. März 2021 avisiert wurde, schon frühzeitig erreicht. Dies wurde u. a. ermöglicht durch den umfangreichen Beteiligungsprozess im Vorfeld, in dem gemeinsam die Erhöhung der personellen Standards erarbeitet wurde und der den frühzeitigen Bemühungen der Träger um zusätzliche Fachkräfte den Weg bereitete.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

Indikator 2: Erhöhung der Fachkraftkapazitäten für Leitung in den Kitas

Die Ausgangslage in Handlungsfeld 4 wird anhand der folgenden Kennzahlen dargestellt:

- Anzahl zusätzliche Leitungskräfte (VZÄ)
- Quotient aus Leitungsstunden zu Betreuungswochenstunden

Hierzu werden ebenfalls die Daten der Amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2020 zugrunde gelegt.

Dabei ergibt sich ein Bestand von 2.939 Leitungskräften zum 1. März 2020. Der IST-Ausgangswert zum 1. März 2018 wurde mit 0 veranschlagt, da die statistischen Daten zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend belastbar waren. Somit ergibt sich eine Steigerung um 2.939 zusätzliche Leitungskräfte (VZÄ). Diese Berechnung der Steigerung gegenüber dem Ausgangswert zum Stand 1. März 2018 ist jedoch noch wenig aussagekräftig, hier ist auf die Entwicklung in den kommenden Jahren abzustellen.

Der Quotient aus Leitungsstunden zu Betreuungswochenstunden liegt zum 1. März 2020 hessenweit bei 0,011. Damit wird auch hier der 1. Meilenstein, der zum 1. März 2021 mit 0,006 avisiert wurde, schon frühzeitig erreicht. Damit bewegt sich Hessen schon deutlich in Richtung des Zielwerts von 0,019, der zum 1. August 2022 angestrebt wird.

Größere inhaltliche Bedeutung hat in diesem Handlungsfeld aufgrund der mangelnden Aussagekraft der Daten in der Ausgangssituation jedoch die weitere Entwicklung in den kommenden Jahren, die mit der inzwischen eingesetzten Steuerungsgruppe kontinuierlich beobachtet und erörtert wird.

7.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	74.881.583 Euro + 36.831.000 Euro (Übertrag aus 2019)
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Hessen vom 11. September 2019 für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	73.728.000 Euro + 36.831.000 Euro (Übertrag aus 2019)
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	75.015.426 Euro + 36.831.000 Euro (Übertrag aus 2019)
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Hessen vom 11. September 2019 tatsächlich für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	73.728.000 Euro + 36.831.000 Euro (Übertrag aus 2019)

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 20. November 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen	72.520.000	65,6	68.627.450	62,1	- 3.892.550
HF 4 – Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln	25.480.000		24.112.350		- 1.367.650
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	23.939.000	21,7	22.571.350	20,4	- 1.367.650
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<i>1.541.000</i>		<i>1.541.000</i>		<i>0</i>
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	98.000.000 (Bundes- und Landesmittel, davon 96.459.000 Bundesmittel)	87,2	92.739.800 (Bundes- und Landesmittel, davon 91.198.800 Bundesmittel)	82,5	- 5.260.200
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	73.728.000 Euro + 36.831.000 Euro (Übertrag aus 2019) = 110.559.000	100,0	73.728.000 Euro + 36.831.000 Euro (Übertrag aus 2019) = 110.559.000	100,0	0
Übertrag ins Folgejahr	14.100.000	12,8	19.360.200	17,5	5.260.200
<i>Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<i>1.541.000</i>		<i>1.541.000</i>		<i>0</i>

Es wurden im Jahr 2020 3.995 Anträge auf Gewährung der Pauschale nach § 32 Absatz 2a HKJGB gestellt, die zur Finanzierung der beiden Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 und 4 dient. Davon konnten in 2020 3.920 Anträge positiv beschieden werden, davon entfielen 840 Bewilligungen auf eine Festbetragsförderung von 12.000 Euro, 1.571 auf 23.800 Euro und 1.509 auf 30.000 Euro. Die Gesamtausgaben beliefen sich somit auf 92.739.800 Euro.

Der auf 98 Mio. Euro jährlich geschätzte Mittelbedarf für die Pauschale wurde damit im ersten Förderjahr zu 95 Prozent ausgeschöpft.

Da nicht alle Anträge für 2020 im selben Jahr abgearbeitet werden konnten, kam es noch zu Nachbewilligungen in 2021 in Höhe von rund 0,6 Mio. Euro. Damit wurden insgesamt für das Förderjahr 2020 93,3 Mio. Euro bewilligt. Dazu wird im Fortschrittsbericht 2021 berichtet.

Im Vergleich zur Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 20. November 2019 wurden für 91 Prozent der kalkulierten Kitas in 2020 Förderanträge gestellt. Für die verbleibenden 9 Prozent der Kitas erfolgte in 2020 (noch) keine Antragstellung, sodass in diesem Umfang keine Förderpauschalen ausgezahlt wurden.

Nicht verausgabte Mittel wurden in eine Rücklage eingestellt und stehen für das/die Folgejahre zur Verfügung.

7.2.4 Sonstige Erläuterungen

Bei der Zieldefinition wurde grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich zwischen dem ISTAusgangswert zum 1. März 2018 und dem IST-Ausgangswert zum 1. März 2020 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Der umfangreiche Beteiligungsprozess der Träger- und Spitzenverbände im Vorfeld zur gesetzlichen Anhebung der Mindeststandards für eine bessere Personalausstattung hat jedoch den Kommunen und freien Trägern die Möglichkeit eröffnet, neue Personalstellen bereits für 2020 einzuplanen und soweit möglich auch schon zu besetzen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass entsprechende finanzielle Mittel im Zuge der Konnexitätseinigung zur Umsetzung des

KiQuTG im Oktober 2019 frühzeitig zugesagt wurden.

Um eine Förderung mit der Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG zu erhalten, müssen die Träger die Absicht erklären, sich an der Erhöhung der personellen Standards unter Beibehaltung bestimmter freiwilliger Standards bereits vor Auslaufen der Übergangsregelung zu beteiligen.

7.2.5 Fazit

Hessen hat im Jahr 2020 trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen aufgrund der Coronapandemie die geplanten Umsetzungsschritte und Maßnahmen aus den beiden Handlungsfeldern 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel und 4 – Stärkung der Leitung weitestgehend umgesetzt.

Mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), das am 1. August 2020 in Kraft getreten ist, wurde der Aufschlag zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung auf den Netto-Mindestpersonalbedarf auf nunmehr 22 Prozent erhöht und erstmalig eine Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs, höchstens aber im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen gesetzlich fixiert. Zudem wurde mit der Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG (Gute-KiTa-Pauschale) ein neuer Fördertatbestand geschaffen, um hessische Kindertageseinrichtungen beim Personalaus- und aufbau finanziell zu unterstützen.

Die geplante Trägervereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden sowie Trägerverbänden konnte in 2020 zwar vorangetrieben, aber aufgrund der pandemiebedingten Mehrbelastung nicht zum Abschluss gebracht werden. Die Trägervereinbarung hat das Ziel, eine Steuerungsgruppe zu etablieren, welche die Zielerreichung überwacht und gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen ergreift, um die Zielerreichung zu fördern.

Anhand der fachlichen Kriterien und Kennzahlen ist ersichtlich, dass Hessen sich auf einem guten Weg befindet. Alle Kennzahlen deuten darauf hin, dass die Fortschritte und Zielerreichung, die zum

1. März 2021 (1. Meilenstein) angestrebt werden, bereits in 2020 erreicht werden konnten.

Die tatsächliche Mittelverwendung befindet sich im Plan. Es konnten Mittel in Höhe von 92,7 Mio. Euro im Rahmen der Gute-KiTa-Pauschale bewilligt und verausgabt werden. Damit konnten 95 Prozent der für 2020 vorgesehenen 98 Mio. Euro Fördermittel verwendet werden.

7.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Hessen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik²⁰⁸, Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)²⁰⁹ sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)²¹⁰. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Hessen kann auf die Daten aller Befragungen 2020 zurückgegriffen werden. Für keine der Befragungen (Leitungen und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Träger, Jugendämter und Kindertagespflegepersonen) gibt es Einschränkungen in der Datenqualität (vgl. Abschnitt III).

7.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)**
- **Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)**
- **Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)**

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (KiBS) und der Fachkräfte (ERiK, 2020) mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Hessen im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,6 ganztagsbetreute Kinder zuständig (KJH, 2020).²¹¹ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 8,8 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 6,7 ganztagsbetreute Kinder. In Hessen waren die Personalschlüssel in U3-Gruppen damit etwas besser als im bundesweiten Durchschnitt und in Ü3-Gruppen etwas schlech-

208 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

209 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

210 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

211 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:3,6 (2019: 3,7). Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

ter als im bundesweiten Durchschnitt. Bundesweit lagen die Personalschlüssel bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft.

Im Vergleich zum Vorjahr blieben die Personalschlüssel weitgehend konstant: Veränderungen zeigten sich bei altersübergreifenden Gruppen. Hier standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (vgl. Tab. V-7-1).

Tab. V-7-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform^M in Hessen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	3,6	8,8	6,7
Anzahl	2.490	3.674	3.469
2019			
Median	3,6	8,8	6,9
Anzahl	2.448	3.499	3.404

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

Nach Angaben der in Hessen befragten Leitungskräfte standen 2020 pädagogischen Fachkräften (Vollzeit) durchschnittlich 6,1 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (ERiK, 2020). Bei einer Gruppenleitung (Vollzeit) umfasste die mittelbare pädagogische Arbeit durchschnittlich 5,4 Stunden pro Woche. Für Förder- und Assistenzkräfte²¹² lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der Leitungen

bei 2,8 bzw. 1,9 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten pädagogische Fachkräfte in Hessen 2020 damit durchschnittlich 15,6 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Gruppenleitungen füllten durchschnittlich 14,0 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischen Arbeit. Bei einer Assistenzkraft machte dies durchschnittlich 4,9 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Förderkraft waren es im Durchschnitt 7,2 Prozent (vgl. Tab. V-7-2).

212 Unter Förderkräften wird Personal verstanden, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Tab. V-7-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Hessen (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	15,6	1,52
Gruppenleitung (falls vorhanden)	14,0	1,73
Förderkraft	4,9	0,88
Assistenzkraft	7,2	1,24

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=212-264.

Laut der Befragung von Führungskräften (ERiK, 2020) antworteten 87 Prozent der Führungskräfte in Hessen, dass sie in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgleichen mussten. Nach Angaben von 95 Prozent der Führungskräfte wurden diese Personalausfälle

durch Überstunden des pädagogischen Personals ausgeglichen. 90 Prozent gaben an, dass die Leitung bei Personalausfällen die pädagogische Arbeit übernimmt. Als dritthäufigste Nennung antworteten mit 54 Prozent, dass der Einsatz von Springerkräften erfolgte (vgl. Tab. V-7-3).

Tab. V-7-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Hessen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	95	1,34
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	90	2,18
Durch Einsatz von Springerkräften	54	3,29
Durch Zusammenlegung der Gruppen	48	3,33
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	42	3,25
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	23	2,88
Durch vorübergehende Schließung	19	2,84
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	16	2,76
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	5	1,35
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	1	0,73

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=225-252.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Unter anderem wurden die Eltern nach ihrer Zufriedenheit mit der Gruppengröße und der Anzahl an Betreuungspersonen in den Gruppen gefragt. In Hessen waren 2020 insbesondere die Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit diesen Aspekten sehr zufrieden. Sie beurteilten die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in den

Gruppen mit durchschnittlich 5,3 bzw. 5,2. Die Gruppengröße und die Anzahl der Betreuungspersonen sind damit neben dem Kontakt zu den Betreuungspersonen die am positivsten beurteilten Aspekte. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,6) eine im Vergleich etwas niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde ebenfalls mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,6 eingestuft. Am zufriedensten waren Eltern mit Kindern dieser Altersgruppe mit dem Aspekt der Kosten der Kindertagesbetreuung. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine maßgeblichen Veränderungen in den Zufriedenheitswerten der Eltern (vgl. Tab. V-7-4).

Tab. V-7-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Hessen (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,8	0,04	5,3	0,05	4,6	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,7	0,04	5,2	0,06	4,6	0,05
Öffnungszeiten	5,1	0,04	5,1	0,06	5,1	0,05
Kosten	5,0	0,04	4,1	0,08	5,2	0,04
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,5	0,05	4,4	0,08	4,6	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,0	0,04	5,2	0,05	4,9*	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,04	5,1	0,05	4,8	0,05
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,1	0,03	5,1*	0,05	5,1	0,04
Förderangebote	4,5	0,04	4,7	0,06	4,5	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,7	0,05	4,8	0,07	4,6	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,05	5,0	0,07	4,7	0,06
2019						
Größe der Gruppe	4,9	0,04	5,3	0,05	4,7	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,6	0,05	5,0	0,06	4,5	0,06
Öffnungszeiten	5,2	0,04	5,2	0,06	5,2	0,04
Kosten	5,0	0,04	4,1	0,08	5,2	0,04
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,6	0,05	4,5	0,07	4,7	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,04	5,3	0,05	5,1	0,04
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,04	5,1	0,05	4,9	0,04
Soziale Mischung ¹	5,0	0,03	5,1	0,04	5,0	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,2	0,03	5,3	0,04	5,2	0,04
Förderangebote	4,6	0,04	4,7	0,07	4,6	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,8	0,04	4,9	0,06	4,7	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,04	5,0	0,06	4,8	0,05

¹ Dieses Item wurde 2020 nicht erhoben.

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit ...“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2020=331-356; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2020=540-604, n Unter 3-Jährige, 2019=260-379; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=490-615.

Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 68 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Hessen an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

7.3.2 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 4 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Leistungsprofile der Einrichtung (Einrichtungen nach Art der Leitung)**
- **Ausbildung und Qualifikation von Leitungen (Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufsabschluss, Zusatzausbildung der Leitungen)**
- **Fort- und Weiterbildungen von Leitung (Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen in den letzten 12 Monaten)**

- **Arbeitsbedingungen von Leitungen (Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden)**

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte sowie Ergebnisse der Träger- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020).

Leistungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leistungsprofile unterschieden werden. In 40,0 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Hessen übernahm in 2020 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. In 31,4 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 15,7 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 12,9 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dabei handelte es sich überwiegend um kleine Kindertageseinrichtungen mit weniger als 25 Kindern. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine maßgeblichen Veränderungen (vgl. Tab. V-7-5).²¹³

213 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V-7-5: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Hessen

Einrichtungen mit ...	Kindertageseinrichtungen in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteams	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020								
Bis zu 25 Kindern	242	33,7	230	32,0	211	29,3	36	5,0
26 bis zu 75 Kindern	205	10,8	782	41,3	708	37,4	199	10,5
76 und mehr Kindern	89	5,8	292	18,9	745	48,3	418	27,1
Gesamt	536	12,9	1.304	31,4	1.664	40	653	15,7
2019								
Bis zu 25 Kindern	257	36,3	204	28,8	211	29,8	36	5,1
26 bis zu 75 Kindern	221	11,7	750	39,8	703	37,3	211	11,2
76 und mehr Kindern	79	5,2	281	18,7	743	49,4	402	26,7
Gesamt	557	13,6	1.235	30,1	1.657	40,4	649	15,8

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitung

73,1 Prozent der Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen in Hessen waren im Jahr 2020 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss (KJH, 2020). Einschlägig akademisch qualifiziert waren 24,1 Prozent. Damit liegt der Anteil an Akademikerinnen und Akademikern im Leitungsbereich

über dem bundesweiten Durchschnitt von 18,0 Prozent. Die restlichen 2,8 Prozent der Leitungskräfte verfügten nach Angaben in der Kinder- und Jugendhilfestatistik über einen anderen oder keinen beruflichen Abschluss. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen (vgl. Tab. V-7-6).

Tab. V-7-6: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Hessen

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	932	21,5	975	22,9
Kindheitspädagog/-innen	111	2,6	81	1,9
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	3.163	73,1	3.086	72,4
Andere/keine Berufsausbildung	122	2,8	118	2,8

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

59 Prozent der Leitungen in Hessen haben gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zudem eine Weiterbildung absolviert, die speziell für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Diese lag in 67 Prozent der Fälle mehr als 12 Monate zurück und in 33 Prozent innerhalb der letzten 12 Monate (vgl. Tab. IV-4-3).

Fort- und Weiterbildung von Leitung

89 Prozent der Leitungskräfte in Hessen haben innerhalb der letzten 12 Monate eine Fort- oder Weiterbildung besucht (ERiK, 2020). Dabei waren die drei häufigsten Inhalte Qualitätsentwicklung und -sicherung (44 Prozent), Kinderschutz (43 Prozent) oder spezifische pädagogische Themen (29 Prozent) (vgl. Tab. A-28).

Arbeitsbedingungen von Leitungen

Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitsbedingungen von Leitungen sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 42 Prozent der Träger geben in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Hessen

definiert zu haben. 41 Prozent der Träger nennen, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 17 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben (ERiK, 2020).

Die Leitungen in Hessen gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie durchschnittlich 27,4 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie etwas mehr als 7 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 20,2 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen keine nennenswerte Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit (vgl. Tab. V-7-7).

Tab. V-7-7: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Hessen nach Leitungsprofil

Leitungen, ...	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
... die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	36,1	0,66	36,3	0,88
... die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	15,8	0,81	25,8	0,95
Gesamt	20,2	0,82	27,4	0,85

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“

Hinweis: Ausgabe für Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht. Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=43-237.

7.4 Fazit

Hessen setzte im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Leitung“ – trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie – weitestgehend wie geplant um.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde gesetzlich geregelt, dass der Aufschlag von 15 Prozent zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung auf den Netto-Mindestpersonalbedarf auf nunmehr 22 Prozent erhöht wird. Mit dieser Regelung wird der Personalbestand in Kindertageseinrichtungen erhöht und damit eine bedarfsgerechte Ausstattung mit qualifiziertem Personal sichergestellt. Die Änderung trat planmäßig zum 1. August 2020 in Kraft. Die geplante Trägervereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden sowie Trägerverbänden konnte in 2020 zwar vorangehtrieben, aber aufgrund der pandemiebedingten Mehrbelastung nicht zum Abschluss gebracht werden. Die Trägervereinbarung hat das Ziel, eine Steuerungsgruppe zu etablieren, welche die Zielerreichung überwacht und gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen ergreift, um die Zielerreichung zu fördern.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurden ebenfalls mit Wirkung zum 1. August 2020 erstmalig Leitungszeiten im Umfang von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs, höchstens aber im Umfang von 1,5 Vollzeitstellen, gesetzlich festgelegt. Die Leitung ist in dem so errechneten Umfang von Aufgaben in der Gruppe freizustellen. Zu der Leitungstätigkeit gehören die Gestaltung, Steuerung und Koordinierung der pädagogischen Prozesse, insbesondere die Konzeptions- und Organisationsentwicklung, die Steuerung der Arbeitsabläufe, die Personalführung und die Zusammenarbeit mit Eltern und im Sozialraum.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Hessen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen

werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnte für Hessen der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für beiden Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ konnte der Stand und die Entwicklung seit 2019 eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ ist im Monitoring hingegen eine gute Passung zu den umgesetzten Maßnahmen gegeben.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgten u. a. Auswertungen zu den rechnerischen Personalschlüsseln sowie zu mittelbaren pädagogischen Arbeits- und Ausfallzeiten. Im Vergleich zum Vorjahr blieb der Personalschlüssel weitestgehend konstant. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Hessen in den Jahren 2020 und 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,6 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 2020, wie bereits 2019 konstatiert, 8,8 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft. Veränderungen zeigten sich bei altersübergreifenden Gruppen. Hier standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (2020: 6,7; 2019: 6,9).

Hessen weist in seinem Fortschrittsbericht auf Fortschritte der ergriffenen Maßnahme im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ hin. So wird im Rahmen der Maßnahme „Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen“ berichtet, dass im Jahr 2020 deutlich mehr Fachkräfte (VZÄ) verzeichnet werden konnten als 2018. So lag zum 1. März 2018 der Fachkraftbestand bei 37.060 Fachkräften (VZÄ). 2020 wurden 39.839 Fachkräfte verbucht. Dies stellt eine Steigerung von 2.779 zusätzlichen Fachkräften (VZÄ), einschließlich Leitungskräften (VZÄ), dar. Wie sich die ergriffene Maßnahme auf die Entwicklung der Ausfallzeiten in Hessen

auswirkt, kann erst im nächsten Monitoringbericht untersucht werden.

Das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde anhand von Kennziffern zu den Indikatoren Leitungsprofilen der Einrichtung, Ausbildung und Qualifikation von Leitung, Fort- und Weiterbildung von Leitung und Arbeitsbedingungen von Leitungen dargestellt. Vor dem Hintergrund der in Hessen umgesetzten Maßnahme „Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln“ ist v. a. datenbasierte Angaben zu den Arbeitsbedingungen bedeutsam. Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitsbedingungen von Leitungen sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 42 Prozent der Träger geben in der Trägerbefragung an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Führungskräfte in Hessen definiert zu haben. 41 Prozent der Träger nennen, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit

komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 17 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeiteresourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben. Die Leitungen in Hessen gaben in der Leitungsbefragung an, dass sie durchschnittlich 27,4 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie etwas mehr als 7 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 20,2 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Führungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Führungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen keine nennenswerte Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit.



Mecklenburg-Vorpommern

8.1 Einleitung

Mecklenburg-Vorpommern nutzt Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz vollständig für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.²¹⁴ In 2020 hat Mecklenburg-Vorpommern planmäßig weitere Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird im folgenden Kapitel 8.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 8.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen bei der Entlastung der Eltern bei den Gebühren.

214 Der Vertrag zwischen dem Bund und Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141634/bd459fbe00e3adeb095a7ca43a3456da/gute-kita-vertrag-bund-mecklenburg-vorpommern-data.pdf>

Abb. V-8-1: Auf einen Blick – Mecklenburg-Vorpommern

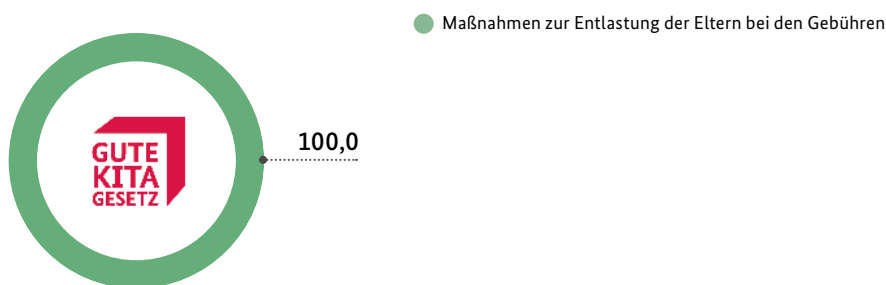
Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	39.337	49.069
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen** ²	19.480	49.402
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	3.194	554
Betreuungsquote***	57,6 %	95,6 %
Betreuungsbedarf der Eltern**** ³	63,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen	952	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 9,5 % 26 bis 75 Kinder: 45,9 % 76 Kinder und mehr: 44,6 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas ⁴	11.206	
Anzahl der Tagespflegepersonen	906	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick

Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet

✓ Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
94.608.022 Euro	16.320.845 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Die Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung übersteigt im Fall von Mecklenburg-Vorpommern die ausgewiesene Anzahl der Kinder in der Bevölkerung. Die Anzahl der Kinder zwischen drei und 6,5 Jahren wird als Summe der Kinder zwischen drei und fünf Jahren sowie der halbierten Anzahl der Sechsjährigen gebildet. Für die Kindertagesbetreuung werden die Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt unabhängig vom Alter ausgewiesen.
 *** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.
 **** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 4 Reine Horteinrichtungen sind nicht enthalten; 3 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI.

8.2 Fortschrittsbericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern

8.2.1 Vorbemerkung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Der für alle Kinder beitragsfreie Zugang zu frühkindlicher Bildung, zur Erziehung und zur Betreuung leistet einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit von Anfang an. Zugleich ermöglicht eine bedarfsgerechte Kindertagesförderung eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Elternbeiträge spielen eine erhebliche Rolle bei der Inanspruchnahme der frühkindlichen Bildung sowie bei der Erziehung und Betreuung von Kindern. Gerade für Familien mit geringem oder mittlerem Einkommen stellen die Elternbeiträge

eine große finanzielle Belastung dar. Dies gilt insbesondere für Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege gefördert werden. Eltern sollen sich unabhängig von finanziellen Erwägungen für die individuelle Förderung ihres Kindes in Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege entscheiden können.

Zum 1. Januar 2020 wurde das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) novelliert. Neben der Einführung der vollständigen Elternbeitragsfreiheit wurde eine Vielzahl von qualitativen Maßnahmen ergriffen (siehe 8.2.4). Zudem wurde die Finanzierung der Kindertagesförderung entbürokratisiert und vereinfacht und es wurde eine gemeinsame Beteiligung an der Kostenentwicklung durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgesetzt.

8.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

8.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder	X	X	X	X
	Vollständige Elternbeitragsfreiheit	X ²¹⁵	X	X	X

.....
215 nur vorbereitende Maßnahmen

8.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019

Zum 1. Januar 2019 wurde die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder eingeführt. Dazu wurde ein 6. Änderungsgesetz KiföG M-V eingebracht und verabschiedet (Gesetz vom 31. Dezember 2018, GVOBl. M-V S. 417). Hierzu wurde bereits im Fortschrittsbericht für das Jahr 2019 berichtet. In 2020 waren keine weiteren Umsetzungsschritte erforderlich.

Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020

Zum 1. Januar 2020 wurde die vollständige Elternbeitragsfreiheit eingeführt. Diese umfasst alle Förderarten (Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege) und den vollen Förderumfang (bis zu 10 Stunden täglich) entsprechend dem bestehenden Anspruch auf Förderung. Ausgenommen bleiben die Verpflegungskosten, die wie bisher von den Eltern bzw. örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Übernahmefälle) getragen werden.

Das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des KiföG M-V vom 4. September

2019 (GVOBl. M-V S. 558) sieht keine Elternbeiträge mehr vor. § 29 Absatz 1 KiföG M-V stellt klar, dass Eltern seit dem 1. Januar 2020 keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V sowie zu den laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) mehr entrichten.

§ 29 Absatz 1 KiföG M-V lautet wie folgt:

„Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Eltern tragen die Kosten der Verpflegung in der Kindertagesförderung. Die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind gegenüber den Eltern jeweils gesondert auszuweisen.“

8.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 12. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des KiföG M-V	1. Januar 2020	1. Januar 2020	
Entbürokratisierung und Vereinfachung der Finanzierung der Kindertagesförderung	Ab 1. Januar 2020	Ab 1. Januar 2020	
Verbesserung der Mobilität	Ab 1. Januar 2020	Ab 1. Januar 2020	

8.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 12. August 2019 im Berichtsjahr 2020

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Die folgenden im Handlungs- und Finanzierungskonzept vorgesehenen Handlungsziele (II. 3. a.) wurden erreicht:

- Entlastung der Eltern von den Beiträgen für die Kindertagesförderung
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Verbesserung der Teilhabe
- Verbesserung der Mobilität
- Schaffung gleicher und ortsunabhängiger Bedingungen in der Kindertagesförderung

Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019

Die Maßnahme ist Bestandteil der vollständigen Elternbeitragsfreiheit und entfaltet damit seit dem 1. Januar 2020 keine selbstständige Wirkung mehr.

Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020

Seit dem 1. Januar 2020 werden **Eltern vollständig von den Beiträgen der Kindertagesförderung befreit und damit entlastet**. Durch die vollständige Elternbeitragsfreiheit wurden die **Kosten der Kindertagesförderung für Familien insgesamt und bezogen auf das Familieneinkommen**

deutlich reduziert (Nachweis: Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes). Es wurden im Jahr 2020 keine monatlichen Elternbeiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 KiföG M-V sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII mehr erhoben (§ 29 Absatz 1 KiföG M-V). Dies ergibt sich aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie U 12 (KiBS, 2020). Zieht man die Angaben der Eltern zu den Beiträgen aus 2019 heran, konnten beispielsweise Eltern mit einem unter dreijährigen Kind für einen Ganztagsplatz im Mittel um 140 Euro und für ein Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt um 121 Euro entlastet werden (KiBS, 2019).

Durch die Elternbeitragsfreiheit wurde der **Zugang zur Kindertagesförderung weiter erleichtert** und damit gleichzeitig die **Chancengerechtigkeit** sowie die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert**. Die vollständige Elternbeitragsfreiheit war der größte Schritt zur **Verbesserung der Teilhabe** in der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern.

Nach der Einführung der Beitragsfreiheit hat sich die Teilhabe der Kinder in der Kindertagesförderung verbessert. Dies zeigt sich insbesondere in der Entwicklung der Besuchsquote in der Kindertagesförderung vom Jahr 2018 zum Jahr 2020 (Stichtag: jeweils der 1. März):²¹⁶

	Besuchsquote 2018	Besuchsquote 2019	Besuchsquote 2020
Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren	56,4 %	56,9 %	57,6 %
Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren	94,9 %	95,0 %	95,6 %

²¹⁶ Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019 und 2018; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Das fachliche Kriterium, die Inanspruchnahme in der Kindertagesförderung von Kindern mit Migrationshintergrund, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, zu erhöhen, wurde erfüllt:²¹⁷

	Stichtag 1. März 2018	Stichtag 1. März 2019	Stichtag 1. März 2020
Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund, in deren Familien vorrangig nicht deutsch gesprochen wird, in Krippe und Kindergarten	3.435	3.865	4.150

Zu der Entwicklung der Inanspruchnahme von Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern sowie in Armutslagen liegen keine Zahlen vor.

Seit dem 1. Januar 2020 ist die **Finanzierung der Kindertagesförderung in Mecklenburg-Vorpommern umgestellt und entbürokratisiert**. Hierdurch wurden **gleiche und ortsunabhängige Bedingungen** in der Kindertagesförderung geschaffen. Eltern können ihr Wunsch- und Wahlrecht nach § 6 KiföG M-V i. V. m. § 5 SGB VIII unabhängig davon ausüben, ob sie sich die vorherigen Elternbeiträge in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle leisten können. Zudem zahlt jede Gemeinde für jedes Kind in der Kindertagesförderung seit dem 1. Januar 2020 eine landesweit einheitliche Gemeindepauschale unabhängig von Förderart und Förderumfang (Nachweis: Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungs-

gesetzes). Damit spielen die Fragen, aus welcher Gemeinde ein Kind kommt und welche Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson es besucht, für die Finanzierung keine Rolle mehr. Die Umstellung des Finanzierungssystems und die Elternbeitragsfreiheit führen zugleich zu einer **Verbesserung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern bei der Auswahl der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson und erleichtern damit die Mobilität**. Denn Eltern müssen in Mecklenburg-Vorpommern keine Mehrkosten mehr zahlen, wenn sie für ihr Kind eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegeperson außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wählen (Nachweis: Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungs-

217 Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019 und 2018; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

8.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	19.282.793 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	16.369.984 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	2.912.809 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind	19.233.654 Euro
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	16.320.845 Euro
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	2.912.809 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Hinsichtlich der Kosten für die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder und die vollständige Elternbeitragsfreiheit wird darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Januar 2020 die Elternbeiträge nicht mehr erhoben und durch die Umstellung des Finanzierungssystems zum 1. Januar 2020 auch nicht mehr in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung gesondert ausgewiesen werden. Die Kosten für die vollständige Elternbeitragsfreiheit und damit auch der Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder sind seit dem Jahr 2020 in den Entgelten an die Kindertageseinrichtungen und den laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen enthalten. An diesen Kosten beteiligt sich das Land nach § 26 Absatz 1 KiföG M-V mit 54,5 %. Aus diesem Grund kann die tatsächliche Mittelverwendung für die beiden Maßnahmen im Jahr 2020 nur fiktiv ermittelt werden.

Dazu wurde die fiktive Höhe der Elternbeiträge im Jahr 2020 ermittelt, indem von den Gesamtkosten der Kindertagesförderung im Jahr 2020 die fiktive Beteiligung des Landes (einschließlich der Qualitätsmittel), der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (einschließlich der berechneten Kosten für die fiktive Kostenübernahme der Elternbeiträge) und der Gemeinden, die nach dem alten Finanzierungssystem erfolgt wäre, abgezogen wurden. Um die Kosten der Maßnahme „vollständige Elternbeitragsfreiheit“ zu ermitteln, wurden von den so fiktiv ermittelten Elternbeiträgen für das Jahr 2020 die fiktiv berechneten Elternbeiträge für den Hort abgezogen, weil es beim KiQuTG um Maßnahmen mit Blick auf die Betreuung bis zum Schuleintritt geht. Weiterhin wurden die Kosten für die vorherigen Elternentlastungen und die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder abgezogen. Dazu wurden jeweils die Kosten aus dem Jahr 2019 anhand der Steigerung der Vollzeitäquivalente der belegten Plätze vom Jahr 2019 zum Jahr 2020 und der Steigerung der Platzkosten vom Jahr 2019 zum Jahr 2020 für das Jahr 2020 berechnet.

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 12. August 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder ab 1. Januar 2019	30.000.000		40.030.444,79		10.030.444,79
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	15.000.000	91,6	15.000.000	91,9	0
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	15.000.000		25.030.444,79		10.030.444,79
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Vollständige Elternbeitragsfreiheit ab 1. Januar 2020	21.652.629		34.438.986,23		12.786.357,23
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	1.369.984	8,4	1.320.845	8,1	- 49.139 €
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	20.282.645		33.118.141,23		12.835.496,23
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	16.369.984	100,0	16.320.845	100,0	- 49.139
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	16.369.984	100,0	16.320.845	100,0	- 49.139
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	0	0,0	0
<i>Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	35.282.645		58.148.586,02		22.865.941,02

Mecklenburg-Vorpommern sind in 2020 im Rahmen des KiQuTG etwas weniger Umsatzsteuerermittel zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert. Diese Mindereinnahmen wurden durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel ausgeglichen.

Vom Jahr 2019 zum Jahr 2020 kam es zu höheren Kostensteigerungen in der Kindertagesförderung als im Handlungs- und Finanzierungskonzept angenommen. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass es zu einer deutlichen Steigerung der Personalkosten des pädagogischen Personals in der Kindertagesförderung gekommen ist. Nach dem Finanzierungssystem in der Kindertagesförderung vor dem 1. Januar 2020 wären die Kostensteigerungen insbesondere hälftig durch die Gemeinden und die Eltern zu tragen gewesen.

Damit hätten sich die Kostensteigerungen in der Kindertagesförderung auf die hypothetischen Elternbeiträge für das Jahr 2020 ausgewirkt.

Darüber hinaus kommt es zu einer Abweichung zwischen der ermittelten tatsächlichen Mittelverwendung und den Annahmen im Handlungs- und Finanzierungskonzept, weil in diesem für die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder keine Kostensteigerungen vom Jahr 2019 zum Jahr 2020 berücksichtigt worden ist.

Zum 1. Januar 2020 wurde das Finanzierungssystem in der Kindertagesförderung umgestellt und die bisherigen Elternbeiträge werden in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nicht mehr gesondert ausgewiesen (Nachweis: § 29 Absatz 1 KiföG M-V).

8.2.4 Sonstige Erläuterungen

Zur Qualitätsentwicklung hat das Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechend § 3 des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege während des Berichtszeitraums eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen (§ 4 Satz 2 Nummer 4 KiQuTG).

- Zum 1. Januar 2020 wurde gesetzlich klargestellt, dass im Sinne der individuellen Förderung grundsätzlich alle Kinder inklusiv gefördert werden sollen (§ 9 Absatz 2 KiföG M-V) (**Handlungsfeld 1**).
- Zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesförderung (**Handlungsfeld 3**) hat das Land Mecklenburg-Vorpommern im Dezember 2019 eine Analyse zur Situation und Entwicklung des Fachkräftebedarfes in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern sowie die Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Begegnung des Fachkräftebedarfes (**Fachkräfteanalyse**) vergeben und im Jahr 2020 begleitet. Der vollständige Bericht wurde im Juni 2021 vorgelegt.
- Die berufsbegleitende Aufbauweiterbildung für den **praxisintegrierten, vergüteten Ausbildungsgang** zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher für 0- bis 10-Jährige zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern wurde vorbereitet (§ 2 Absatz 5 und der Anlage 1e der Fachschulverordnung Sozialwesen – FSVSoz M-V).
- Das KiföG M-V sieht seit dem 1. Januar 2020 die Möglichkeit vor, den **Mentorinnen und Mentoren** für die Auszubildenden zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern eine finanzielle Abgeltung in Höhe von 150 Euro pro Monat für eine Auszubildende oder einen Auszubildenden und weitere 50 Euro pro Monat für weitere Auszubildende zu zahlen (§ 14 Absatz 8 KiföG M-V).
- Kindertageseinrichtungen haben seit dem 1. Januar 2020 in ihrer einrichtungsspezifischen Konzeption Aussagen zu **Maßnahmen der**

Personalentwicklung des pädagogischen Personals zu treffen (§ 3 Absatz 1 Nummer 8 FrühKiBiVO M-V).

- Darüber hinaus wurde mit dem neuen Finanzierungssystem seit dem 1. Januar 2020 die Möglichkeit einer **tarifgerechten Entlohnung** des pädagogischen Personals weiter verbessert, weil sich das Land nunmehr mit 54,5 Prozent an den Kosten und somit auch den Kostensteigerungen beteiligt. Den Eltern wäre diese Kostensteigerung nicht zumutbar gewesen (siehe Nummer 8.2.3).
- Während des Besuchsverbotes in der Kindertagesförderung aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie wurden die Entgelte an die Kindertageseinrichtungen weitergezahlt. Damit konnten die Fachkräfte weiterhin vergütet und zur Sicherung qualifizierter Fachkräfte beigetragen werden.
- Die Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Grundlage für die individuelle Förderung aller Kinder in der Kindertagesförderung wurde im Jahr 2020 vollständig überarbeitet und um die Kapitel „Medien und digitale Bildung“ und „Beobachtung und Dokumentation“ ergänzt (**Handlungsfeld 6**).
- Zum Thema Bewegungsförderung wurde im Jahr 2020 eine **Konsultationskindertageseinrichtung** berufen.
- Im Jahr 2020 wurde seitens des Landes das Modellprojekt **„Mehrsprachigkeit leben!“** gefördert (**Handlungsfeld 7**). Das Projekt zielt auf die Verbreitung der beiden Sprach- und Familienbildungsprogramme „Griffbereit“ und „Rucksack KiTa“ in Mecklenburg-Vorpommern. Durch konkrete kindgerechte Aktivitäten werden die kindliche Entwicklung und insbesondere die **Sprachkompetenzen der Kinder ganzheitlich gefördert**. Zudem werden die Eltern in ihrer Rolle als wichtige Sprachvorbilder und aktive Bildungspartnerinnen und -partner gestärkt. Gleichzeitig werden die beteiligten Institutionen, wie Kindertageseinrichtungen oder Familienzentren, in denen die

Sprachbildungsprogramme angeboten werden, bei der Entwicklung hin zu einer vorurteilsbewussten und diversitätsorientierten Bildungseinrichtung unterstützt.

- Die **Kindertagespflege** wurde mit dem KiföG M-V zum 1. Januar 2020 gestärkt (**Handlungsfeld 8**). So wurde gesetzlich eine **Mindestqualifikation** im Umfang von 300 Stunden nach dem vom Deutschen Jugendinstitut e. V. entwickelten Kompetenzorientierten Qualitäts- handbuch Kindertagespflege (QHB) oder eine vergleichbare Qualifikation festgeschrieben.
- Darüber hinaus wurden zum 1. Januar 2020 **verbindliche Regionaltreffen** eingeführt, mit dem Ziel, die Vernetzung und den fachlichen Austausch zwischen den Kindertagespflegeper- sonen zu verbessern (§ 20 Absatz 2 KiföG M-V). Die Kosten hierfür sind Bestandteil der finan- ziellen Beteiligung des Landes (§ 26 Absatz 9 KiföG M-V).
- Um die Qualität zu verbessern und die Kinder- tagespflegepersonen besser zu unterstützen, wurde der **Schlüssel für die gesetzlich festge- schriebene Fach- und Praxisberatung für die Kindertagespflege deutlich abgesenkt**. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für je 100 Kindertagespflegepersonen eine Fach- und Praxisberatung in einem Umfang vorzuhalten, der einer Vollzeitstelle entspricht (§ 16 KiföG M-V).
- Zum 1. Januar 2020 wurden die **finanziellen Mittel für die Fach- und Praxisberatung** erhöht. Diese sind seit der Novellierung des KiföG M-V nicht mehr durch einen Festbetrag gedeckelt, sondern Bestandteil der Prozentua- len Landesbeteiligung in Höhe von 54,5 % der Kosten (LT-Drs. 7/3393, S. 9). Weiterhin wurde zur qualitativen Verbesserung und zur Vermei- dung von Interessenkonflikten gesetzlich vorgesehen, dass die Fach- und Praxisberatung nicht zugleich mit Aufgaben des Entzugs und der Erteilung der Betriebs- bzw. Kindertages- pflegerlaubnis betraut sein darf (§ 16 Absatz 1 Satz 2 und § 18 Absatz 3 KiföG M-V).
- Zum 1. Januar 2020 wurde der gesetzlich vorgeschriebene Umfang der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung (**Hand- lungsfeld 9**) durch die Träger der Kindertages- einrichtungen ausgeweitet (§ 12 KiföG M-V).
- Die Qualitätsentwicklung ist Gegenstand der **Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung**, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen schließen (§ 24 KiföG M-V). Die **Steuerungskompetenz der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** im Rahmen dieser Vereinbarungen wurde durch die Umstellung des Finanzierungssys- tems zum 1. Januar 2020 gestärkt.
- Mit dem KiföG M-V wurden die **Elternvertre- tungen, die Rechte der Eltern und deren Partizipation** an der gemeinsamen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zum Wohle der Kinder zum 1. Januar 2020 gestärkt (**Hand- lungsfeld 10**). Die örtlichen Träger der öffentli- chen Jugendhilfe und das für Kindertagesförde- rung zuständige Ministerium wurden – jeweils auf ihrer Ebene – verpflichtet, die Elternvertre- tungen anzuhören und in ihre Arbeit einzube- ziehen (§ 22 KiföG M-V).
- Zum 1. Januar 2020 wurden die gesetzlichen Regelungen zum **Kinderschutz** erweitert und konkretisiert (§ 4 KiföG M-V) und die **Vermitt- lung sowie Achtung der Kinderrechte** wurden unter den Zielen in § 1 Absatz 5 KiföG M-V aufgenommen.
- Zum Thema Bildungs- und Erziehungspartner- schaft wurde im Jahr 2020 eine **Konsultations- kindertageseinrichtung** berufen.

8.2.5 Fazit

Die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder wird seit dem 1. Januar 2019 und die vollständige Elternbeitragsfreiheit wird seit dem 1. Januar 2020 erfolgreich umgesetzt. Daneben wurde durch das Land im Jahr 2020 eine Vielzahl an weiteren qualitativen Maßnahmen im Bereich der Kinder- tagesförderung ergriffen und umgesetzt. Die Maßnahmen nach dem KiQuTG stehen im Land in einem direkten Zusammenhang zu den weite- ren qualitativen Maßnahmen.

8.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zu den Vorjahren für das Land Mecklenburg-Vorpommern dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik²¹⁸ sowie Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)²¹⁹. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung (vgl. Abschnitt III).

Zur Beschreibung von Stand und Entwicklung werden grundsätzlich Daten für die Jahre 2020 und 2019 herangezogen. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn in den Handlungsfeldern bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) starteten. Dies trifft für Mecklenburg-Vorpommern auf Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zu.

8.3.1 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Beiträgen

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich der Stand in Bezug auf die landesgesetzlichen Regelungen wie folgt dar: Soweit der Finanzierungsbedarf der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht durch Festbeträge vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen wurden, hatten ihn die Gemeinden bis zum Jahr 2020 zu mindestens 50 Prozent zu tragen. Die Elternbeiträge ergaben

sich aus dem restlichen Finanzierungsbedarf und waren damit meist identisch mit dem gemeindlichen Anteil. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mussten die Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII sozialverträglich staffeln. Des Weiteren wurde eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Anzahl der Kinder in der Familie und dem Betreuungsumfang gemäß § 21 Absatz 5 KiföG M-V i. V. m. § 90 SGB VIII vorgeschrieben. In Mecklenburg-Vorpommern wurden in den letzten Jahren die Eltern in mehreren Schritten von den Elternbeiträgen entlastet. Anteilig finanziert aus Mitteln des KiQuTG gilt seit dem 1. Januar 2019 eine Befreiung von den Beiträgen für Geschwisterkinder (Beitragsfreiheit ab dem zweiten Kind). Umgesetzt mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz gilt seit 1. Januar 2020 eine komplette Beitragsbefreiung. Ausgenommen bleiben die Verpflegungskosten, die weiter von den Eltern bzw. örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen werden. Zudem wurde das Finanzierungssystem der Kindertagesförderung umgestellt. Seit 1. Januar 2020 beteiligt sich das Land mit 54,5 Prozent an den tatsächlichen Ist-Kosten in der Kindertagesförderung. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten quartalsweise Abschlagszahlungen vom Land und von den Wohnsitzgemeinden eine monatliche Gemeindepauschale pro Kind, um die Finanzierung der Platzkosten sicherzustellen.

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2018 betrachtet.²²⁰ Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- **„Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)**

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der

218 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

219 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

220 Die Befreiung von den Beiträgen für Geschwisterkinder wurde bereits seit dem 1. Januar 2019 und damit vor dem Stichtag der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (1. März 2019) sowie vor Erhebung der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) umgesetzt. Deshalb werden im Folgenden die Ausgangslage 2018 sowie Entwicklungen bis 2020 beleuchtet.

Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) vor dem Hintergrund der in Kraft getretenen kompletten

Beitragsbefreiung zwischen 2019 und 2020 grundlegend verändert. Während 2019 noch 73 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen, waren es 2020 nur noch 3 Prozent.²²¹

In Tab. V-8-1 werden die Elternbeiträge nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang für 2020 angezeigt. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Beitragsfreiheit liegen die angegebenen mittleren Beiträge für alle Altersgruppen und Betreuungsumfänge bei 0 Euro.

Tab. V-8-1: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Mecklenburg-Vorpommern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	X	X-X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	X	X-X	0	0-0
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	0	0-0	0	0-0
Gesamt	0	0-0	0	0-0

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2018, 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=581, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=626.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen der Vorjahre 2019 und 2018 vergleichbar.²²² Auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zeigt sich, dass die monatlichen Elternbeiträge bereits zwischen 2018 und

2019 im Durchschnitt leicht gesunken sind (vgl. Tab. V-8-2). Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf die Entwicklung von 2018 zu 2019 detaillierter ein.²²³

221 Wenngleich die Daten zu den Elternbeiträgen die Situation in Mecklenburg-Vorpommern empirisch gut abbilden können, lassen sich einige Ungenauigkeiten feststellen. So ist aufgrund des Fragebogendesigns und der Art der Fragebeantwortung durch die Eltern eine vollständige Bereinigung der Elternbeiträge von ggf. zusätzlich anfallenden Kosten in den Ländern nicht immer möglich. Trotz der bestehenden Regelung zur vollständigen Beitragsbefreiung in der Befragung traten in der Befragung deshalb in geringem Umfang Beitragszahlende auf.

222 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurde die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

223 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf>

Tab. V-8-2: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 und 2018 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Mecklenburg-Vorpommern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	X	X-X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	90	0-154	100	50-140
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	140	0-208	121	45-177
Gesamt	120	0-200	117	45-170
2018				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	X	X-X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	X	X-X	125	73-165
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	200	130-250	160	113-200
Gesamt	190	121-240	150	95-195

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2018, 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2018, 2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2019=483, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=521, n Unter 3-Jährige, 2018=407, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2018=533.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Diese unterschieden sich 2020 bei den beiden Altersgruppen kaum. Sowohl für Kinder unter drei Jahren als auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beliefen sich die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) zusätzlich zu den Elternbeiträgen in Mecklenburg-Vorpommern auf 80 Euro.

Die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (Beitragsfreiheit ab dem zweiten Kind seit 1. Januar 2019, Abschaffung der Elternbeiträge ab 1. Januar 2020) äußern sich in einer weiter gestiegenen Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung von 2019 zu 2020. Auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ gaben Eltern eine durchschnittliche Zufriedenheit von 5,4 an (KiBS, 2020). Dies gilt sowohl für Eltern mit Kindern im

Alter von unter drei Jahren als auch für Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg der Zufriedenheit um 0,7 bzw. 0,8 Skaleneinheiten. In Mecklenburg-Vorpommern sind die Eltern in 2020 damit im Vergleich zum Bundesdurchschnitt deutlich zufriedener mit der Höhe der Elternbeiträge. Im bundesweiten Durchschnitt lag die Zufriedenheit mit den Kosten bei 4,2 (Eltern von unter Dreijährigen) bzw. 4,8 (Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt).

Korrespondierend mit der Beitragsfreiheit spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: 2020 gaben in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ Eltern von unter Dreijährigen im Schnitt eine Wichtigkeit von 2,8 (2019: 3,2) und Eltern mit Kindern im Alter

von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,1 an (2019: 3,7) (vgl. Tab. V-8-3). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien in

2020 die Nähe zum Wohnort (5,3), die Öffnungszeiten (5,2) sowie die räumliche Ausstattung und gesundes Essen (jeweils 5,0).

Tab. V-8-3: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2018 bis 2020 nach Alter des Kindes in Mecklenburg-Vorpommern (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	5,4*	0,04	2,8*	0,07
3-Jährige bis zum Schuleintritt	5,4*	0,05	3,1*	0,07
2019				
Unter 3-Jährige	4,7*	0,07	3,2*	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,6*	0,07	3,7*	0,08
2018				
Unter 3-Jährige	4,1	0,09	3,5	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,3	0,06	3,8	0,07

Fragestext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, 2019 und 2018, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2020=538-539, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2020=583-592, n Unter 3-Jährige, 2019=473-473, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=520-553, n Unter 3-Jährige, 2018=402-407, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2018=542-543.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.²²⁴ Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. Im Alter von unter zwei Jahren besuchten 2020 40,8 Prozent der Kinder in Mecklenburg-Vorpommern ein Angebot der Kindertagesbetreuung (KJH, 2020). Bei den Zweijährigen betrug die Inanspruchnahmequote bereits 90,0 Prozent und bei den Fünfjährigen 97,1 Prozent. Gegenüber 2019 zeigt sich ein weiterer Anstieg der Inanspruchnahmequoten in fast allen Altersgruppen. Der stärkste Zuwachs ist bei den Dreijährigen zu verzeichnen (+2,1 Prozentpunkte) (vgl. Tab. V-8-4).

224 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Tab. V-8-4: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Mecklenburg-Vorpommern (in Prozent)

	2020	2019	2018
Unter 2-Jährige ¹	40,8	40,1	40,1
2 Jahre	90,0	89,0	87,5
3 Jahre	94,8	92,7	94,3
4 Jahre	95,0	96,0	94,9
5 Jahre	97,1	96,1	95,4

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

8.4 Fazit

Mecklenburg-Vorpommern hat im Jahr 2020 eine neue Maßnahme aus dem Bereich des § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Nachdem bereits zum 1. Januar 2019 die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder eingeführt worden war, ist in Mecklenburg-Vorpommern seit 1. Januar 2020 nunmehr die vollständige Elternbeitragsfreiheit in Kraft getreten. Sie umfasst alle Förderarten (Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege) und den vollen Förderumfang (bis zu 10 Stunden täglich) entsprechend dem bestehenden Anspruch auf Förderung. Ausgenommen bleiben die Verpflegungskosten, die wie bisher von den Eltern bzw. örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Übernahmefälle) getragen werden.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Mecklenburg-Vorpommern im Bereich des § 2 Satz 2 KiQuTG darzustellen. Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Mecklenburg-Vorpommern der Stand und Entwicklungen im Bereich des § 2 Satz 2 KiQuTG weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen.

Der Anteil der Eltern in Mecklenburg-Vorpommern, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie vor dem Hintergrund der in Kraft getretenen kompletten Beitragsbe-

freiung zwischen 2019 und 2020 grundlegend verändert. Während 2019 noch 73 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen, waren es 2020 nur noch 3 Prozent.

Die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren äußern sich in einer weiter gestiegenen Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung von 2019 zu 2020. Auf einer sechsstufigen Skala (von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“) gaben Eltern eine durchschnittliche Zufriedenheit von 5,4 an. Dies gilt sowohl für Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren als auch für Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg der Zufriedenheit um 0,7 bzw. 0,8 Skaleneinheiten. In Mecklenburg-Vorpommern sind die Eltern in 2020 damit im Vergleich zum Bundesdurchschnitt deutlich zufriedener mit der Höhe der Elternbeiträge. Im bundesweiten Durchschnitt lag die Zufriedenheit mit den Kosten bei 4,2 (Eltern von unter Dreijährigen) bzw. 4,8 (Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt).

9 Niedersachsen

9.1 Einleitung

Niedersachsen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren.²²⁵ Der größte Anteil fließt dabei in die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie „Stärkung der Leitung“ (gemeinsam 64,2 Prozent). Fast ein Drittel der Mittel (31,8 Prozent) wird in Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ investiert. Niedersachsen hat in 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Niedersachsen wird im folgenden Kapitel 9.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 9.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

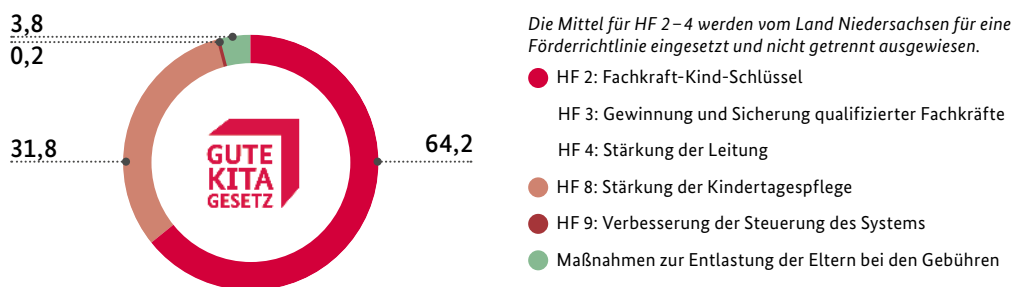
225 Der Vertrag zwischen dem Bund und Niedersachsen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141608/b82bc24ca2bcf26b8626ae4b8a49262a/gute-kita-vertrag-bund-niedersachsen-data.pdf>

Abb. V-9-1: Auf einen Blick – Niedersachsen

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	224.293	260.152
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	57.616	240.469
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	16.237	3.368
Betreuungsquote**	32,9 %	92,0 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	47,0 %	98,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen ³	5.045	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 22,7 % 26 bis 75 Kinder: 41,5 % 76 Kinder und mehr: 35,8 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	58.547	
Anzahl der Tagespflegepersonen	6.038	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet	
✓ Fachkraft-Kind-Schlüssel	✓ Verbesserung der Steuerung des Systems
✓ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	✓ Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
✓ Stärkung der Leitung	
✓ Stärkung der Kindertagespflege	

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
468.991.547 Euro	60.284.191 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KIBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

9.2 Fortschrittsbericht des Landes Niedersachsen

9.2.1 Vorbemerkung des Landes Niedersachsen

Niedersachsen verfolgt die Weiterentwicklung der Qualität und die Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetzes“ (KiQuTG) durch Maßnahmen in fünf der zehn Handlungsfelder sowie durch Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Diese Maßnahmen ergänzen das hohe und langjährige Engagement der niedersächsischen Landesregierung für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung.

Schon vor Inkrafttreten des KiQuTG hat das Land Niedersachsen mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 1. August 2018 den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einem Umfang von bis zu acht Stunden pro Tag beitragsfrei gestellt und somit die Teilhabechancen von Kindern vor dem Schuleintritt unabhängig von der Einkommenssituation der Erziehungsberechtigten verbessert. Mit Mitteln aus dem KiQuTG können die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe seit dem 1. Januar 2019 auch die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter beitragsfrei stellen, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut werden. Damit ist durch die Landesregierung gewährleistet, dass die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe allen Kindern mit Vollendung ihres dritten Lebensjahres ein kostenloses Bildungs- und Betreuungsangebot machen können.

Ein weiteres Ziel des Landes ist es, die Professionalisierung und damit auch die Qualitätssteigerung in der Kindertagespflege weiter voranzutreiben. Seit 2016 setzt die Landesregierung in diesem Sinne über eine auf fünf Jahre befristete Richtlinie finanzielle Anreize für die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagespflegepersonen entsprechend ihrer Qualifikation und damit leistungsorientiert zu vergüten, höher zu qualifi-

zieren und kontinuierlich fortzubilden. Da diese Anreizfinanzierung ihre volle Wirkung nur dann entfalten kann, wenn sie auch langfristig Bestand hat, sind das BMFSFJ und die niedersächsische Landesregierung im Hinblick auf die Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen übereingekommen, dass die bisher als freiwillige Zuwendung gewährte Anreizfinanzierung zum 1. August 2021 auf eine dauerhafte, gesetzliche Grundlage gestellt und im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) geregelt wird.

Da die Strukturqualität von Kindertageseinrichtungen für die Qualität der Bildung und Erziehung in niedersächsischen Kindertagesstätten von zentraler Bedeutung ist, verfolgt die niedersächsische Landesregierung über die Umsetzung des KiQuTG vor allem die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation. Angesichts des mit dem quantitativen und qualitativen Platzausbau verbundenen Fachkräftebedarfs ist hier die Gewinnung und Bindung von zusätzlichen Fachkräften von besonderer Bedeutung.

In Krippengruppen mit mehr als 10 belegten Plätzen finanziert das Land bereits seit dem 1. Januar 2015 in stufenweise aufsteigendem Stundenumfang dritte Fachkräfte auf gesetzlicher Grundlage. Ab dem 1. August 2025 sind Drittkräfte in diesen Krippengruppen durch die Träger von Kindertageseinrichtungen als Regelkräfte zu gewährleisten.

Über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ werden nun Mittel des KiQuTG eingesetzt, um auch die Strukturqualität in Gruppen für Kinder im Kindergartenalter zu verbessern, angehende Fachkräfte schon vor ihrem Abschluss im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung zu binden und Einrichtungsleitungen zu stärken. Damit werden den Handlungsfelder 2, 3 und 4 zugeordnete Zielsetzungen verfolgt. Zur Erreichung von Zielen des Handlungsfeldes 2 fördert die Landesregierung über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Gruppen für Kindergartenkinder durch die Finanzierung von zusätzlichen Betreuungskräften. Wenn diese keine Fachkräfte bzw. angehenden Fachkräfte sind, so werden über die Richtlinie Einführungskurse gefördert. Zur Erreichung von Zielen des Handlungsfeldes 3 können Träger auch Zusatzkräfte in Ausbildung beschäftigen und in

Kombination aus einer Ausbildung in Teilzeit und einem ausbildungsintegrierten Beschäftigungsverhältnis als Zusatzkraft in enger Zusammenarbeit mit den Berufsfachschulen dualisierte Ausbildungswege anbieten. Für diese Zusatzkräfte in Ausbildung fördert die Richtlinie neben Personalkosten auch Zuschüsse zu den Ausbildungskosten. Der über die Richtlinie gewährleisteten

Förderung von Leitungsressourcen, die über die gesetzlich geregelten Mindeststandards hinausgehen, sowie der Finanzierung der Qualifizierung von Führungskräften tragen Zielsetzungen in Handlungsfeld 4 Rechnung.

9.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

9.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern		X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“		X	X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz		X	X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung		X	X	X
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem	X	X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter	X	X	X	X

9.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels (HF 2), zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte (HF 3) sowie zur Entlastung von Einrichtungen und Stärkung der Leitungskompetenz (HF 4) hat das Land Niedersachsen über den **RdErl. d. MK v. 23.10.2019 i. d. V. vom 04.12.2019** (Fundstelle: Nds. MBl. 2019 Nr. 41, S. 1460) die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften“ (Richtlinie Qualität in Kitas) verabschiedet. Über die Richtlinie Qualität in Kitas konnten die örtlichen Träger einmalig für den Förderzeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2023 Mittel in Höhe von insgesamt 359.562.832,29 € für die folgenden Fördergegenstände beantragen:

- die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt (Zusatzkräfte Betreuung),
- die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten zur Unterstützung und Entlastung der Einrichtungsleitungen (Zusatzkräfte Leitung),
- die Beschäftigung von Personen, die in Teilzeit einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als Regelkraft in Kindertagesstätten erwerben (Zusatzkräfte Ausbildung),
- Ausbildungszuschüsse von Anstellungsträgern an Auszubildende in Teilzeitbeschäftigung,
- Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen und
- Einführungskurse für nicht einschlägig qualifizierte Zusatzkräfte in der Betreuung.

Da die Förderung von Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2, 3 und 4 über die KiQuTG-Mittel nur bis Ende 2022 abzudecken ist, wird im

Falle der Nicht-Verstetigung der Bundesmittel die Richtlinie für den Zeitraum Januar bis Juli 2023 über Landesmittel finanziert.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern

Über die Richtlinie Qualität in Kitas erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Mittel, um zusätzliche Kräfte zur Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen zu finanzieren. Die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften dient dabei der Verbesserung des Personalschlüssels in Gruppen, in denen überwiegend Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gefördert werden. Auch die Stundenaufstockung von bereits beschäftigten Betreuungskräften ist über die Richtlinie Qualität in Kitas förderfähig. Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten einer Zusatzkraft Betreuung zuwendungsfähig, die dem Ziel dienen, die Bildung und Erziehung von Kindergartenkindern zu verbessern oder die regulären Betreuungskräfte in einer Gruppe so zu entlasten, dass ihnen mehr Ressourcen zur Verfügung stehen, um Kinder bestmöglich zu fördern. Für das Jahr 2020 gaben die örtlichen Träger in ihren Verwendungsnachweisen gegenüber der Bewilligungsbehörde an, 41.777.349,48 € für zusätzliche Betreuungskräfte verausgabte zu haben. Die Abrechnung dieser Mittel kann bis zum 31. Juli 2023 erfolgen (vgl. dazu S. 19, Tabelle „Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020“).

Als Zusatzkräfte Betreuung sollen in erster Linie entweder sozialpädagogische Fachkräfte (z. B. Erzieherin/Erzieher) oder auch sozialpädagogische Assistenzkräfte (z. B. sozialpädagogische Assistentin/sozialpädagogischer Assistent) beschäftigt werden. Wenn auf dem Arbeitsmarkt jedoch keine geeigneten Fach- und Betreuungskräfte zur Verfügung stehen, so können Träger zur Verbesserung der Strukturqualität von Gruppen für die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter auch Personal ohne Qualifikation als zusätzliche Betreuungskräfte einstellen und über die Richtlinie Qualität in Kitas finanziert bekommen. Nicht einschlägig qualifiziertes Personal muss jedoch mindestens einen Sekundarabschluss 1 (Realschulabschluss) und eine beliebige abgeschlossene Berufsausbildung

nachweisen. Innerhalb des Förderzeitraums sollten nicht einschlägig qualifizierte Zusatzkräfte einen „Einführungskurs für Zusatzkräfte in Kindertagesstätten“ absolvieren, der über die Richtlinie förderfähig ist. Alternativ können Basiskompetenzen für die Betreuung von Kindern auch anderweitig nachgewiesen werden. Als Qualitätsstandard für die Einführungskurse hat die Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB) im Auftrag des Niedersächsischen Kultusministeriums ein Rahmenkonzept und curriculare Grundlagen erarbeitet, die als „Einführungskurse für Zusatzkräfte in Kindertagesstätten“ vermittelt werden können. Diese Einführungskurse umfassen mindestens 160 Unterrichtsstunden zur Vermittlung von kindheitspädagogischen und rechtlichen Grundkenntnissen. Die Einführungskurse sind tätigkeitsbegleitend und gewährleisten damit einen engen Theorie-Praxis-Bezug. Die Einführungskurse berücksichtigen alle relevanten Handlungsfelder der Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen. Sie vermitteln nicht einschlägig qualifizierten Kräften die Kompetenzen, die für die typischen alltäglichen Anforderungen an die Arbeit insbesondere mit Kindern zwischen drei und sechs Jahren grundlegend sind. Somit wird eine pädagogische Grundkompetenz bei nicht qualifizierten Kräften sichergestellt und deren inhaltlich-fachliche Anleitung durch die Regelkräfte ergänzt. Die Ausgaben für Einführungskurse für zusätzliche Betreuungskräfte betragen entsprechend den für das Jahr 2020 bei der Bewilligungsbehörde eingereichten Verwendungsnachweisen 103.239,16 €.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“
Die über die Richtlinie Qualität in Kitas geförderten Zusatzkräfte zur Verbesserung der Strukturqualität in Gruppen für die Förderung von Kindern im Kindergartenalter können auch Zusatzkräfte in Ausbildung sein. Damit können Träger seit dem 1. Januar 2020 Auszubildende in einer einschlägigen Erstausbildung für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung vergütet beschäftigen und somit dualisierte Ausbildungswege gewährleisten, die zu einer Steigerung der Attraktivität von Ausbildung und Berufsfeld beitragen und damit die Möglichkeiten verbes-

sern, das für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung benötigte qualifizierte Fachpersonal zu gewinnen und zu binden.

Für einen Bewilligungszeitraum von mehr als drei Jahren werden in diesem Sinne seit dem 1. Januar 2020 auch tariflich vergütete Teilzeitstellen für Personen finanziert, die in Teilzeit die Ausbildung zur Staatlich geprüften Sozialassistentin/zum Staatlich geprüften Sozialassistenten oder zur Staatlich geprüften Erzieherin/zum Staatlich geprüften Erzieher absolvieren (Zusatzkräfte Ausbildung). Diese Zusatzkräfte müssen mit mindestens 15 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt beschäftigt sein, können aber auch mit einer höheren Stundenzahl beschäftigt werden, sofern dies der Ausbildungsumfang der Berufsschule zulässt. Für die Einstellung von „Zusatzkräften in Ausbildung“ haben die örtlichen Träger im Jahr 2020 gemäß den bei der Bewilligungsbehörde eingereichten Verwendungsnachweisen 10.030.474,02 € verausgabt.

Darüber hinaus werden über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ auch Ausbildungszuschüsse für Zusatzkräfte in Ausbildung in Höhe von maximal 150 € pro Ausbildungsmonat gefördert. Die Förderfähigkeit eines solchen Zuschusses gibt Trägern die Möglichkeit, die Attraktivität einer Ausbildung bzw. einer Tätigkeit als Zusatzkraft in Ausbildung noch zusätzlich zu steigern und im Einzelfall für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger auch passgenaue Lösungen zu finden. Die Ausgaben der örtlichen Träger für den Ausbildungszuschuss für Zusatzkräfte in Ausbildung beliefen sich im Jahr 2020 gemäß Verwendungsnachweisen auf 268.002,06 €.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Eine Verbesserung der Strukturqualität in Kindertageseinrichtungen wird neben der Finanzierung eines besseren Personalschlüssels in der Ausstattung von Gruppen auch über die Förderung von zusätzlichen Personalressourcen in Entlastung von Einrichtungsleitungen sowie die Stärkung von Leitungskompetenz über die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen erreicht.

Über die Richtlinie Qualität in Kitas werden ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2023 auch die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften zur Unterstützung der Einrichtungsleitungen (Zusatzkräfte Leitung) sowie Maßnahmen, die der Kompetenzsteigerung von Einrichtungsleitungen dienen, finanziert. Neben der Einstellung von zusätzlichen Leitungskräften ist auch eine Stundenaufstockung von bereits beschäftigten Leitungskräften förderfähig. Für die Entlastung von Einrichtungsleitungen verausgabten die örtlichen Träger im Jahr 2020 insgesamt 4.511.992,51 €.

Für die Gewährleistung der Qualität der geförderten Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen hat das Niedersächsische Kultusministerium das „Niedersächsische Curriculum zur Qualifizierung von Leitungskräften von Kindertageseinrichtungen“ erarbeitet und trägerübergreifend abgestimmt. Es bildet die curriculare Grundlage für konkrete Fortbildungsangebote der Erwachsenen- und Weiterbildung. Es ist an den Handlungsanforderungen, Aufgaben und Zielen einer Leitungskraft ausgerichtet und wird kompetenzorientiert in einem Umfang von rund 120 Unterrichtseinheiten vermittelt.

Die Fortbildungsangebote sollen tätigkeitsbegleitend angeboten werden und damit einen engen Theorie-Praxis-Bezug gewährleisten. Voraussetzung für eine Förderung dieser Angebote ist nicht nur, dass diese dem Niedersächsischen Curriculum entsprechen, sondern auch, dass der durchführende Bildungsanbieter über das „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt. Die Ausgaben der örtlichen Träger im Jahr 2020, die zur Stärkung der Leitungskompetenz eingesetzt wurden, beliefen sich nach Angaben in den Verwendungsnachweisen auf 29.278,92 €.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Im Sinne der Ziele des Handlungsfeldes 8 sollen die bislang auf fünf Jahre befristeten und nur auf freiwilliger Basis nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gewährten Zuwendungen des Landes zur Förderung von Qualitätssteigerungen in der Kindertagespflege auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Die bisher über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege (RKTP) gewährte Anreizfinanzierung für eine leistungsorientierte und nach dem Qualifikationsniveau einer Kindertagespflege gestaffelte Förderung der Gewährung einer laufenden Geldleistung durch die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie die anteilige Finanzierung der Qualifizierung und Beratung von Kindertagespflegepersonen durch das Land sollen entsprechend den Vereinbarungen zwischen BMFSFJ und Landesregierung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Das Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen für eine qualitätssteigernde Anreizfinanzierung der Kindertagespflege konnte zum ursprünglich anvisierten Termin am 1. August 2020 nicht erreicht werden. Auf Wunsch der Regierungsfractionen sollte das KiTaG nicht nur punktuell entsprechend den Vereinbarungen zwischen Landesregierung und BMFSFJ, sondern umfassend novelliert und modernisiert werden.

Um zu gewährleisten, dass den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe auch im Kindergartenjahr 2020/2021 eine Anreizfinanzierung für die weitere Professionalisierung der Kindertagespflege gewährt werden konnte, wurde die Förderung der Richtlinie Kindertagespflege bis zum 31. Juli 2021 verlängert und als erweiterter, qualitätssteigernder Zuwendungszweck zusätzlich die Förderung einer Grundqualifizierung nach dem „Qualifikationshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ geregelt.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege (RKTP) (Fundstelle: Nds. MBl. 2016 Nr. 40, S. 1036) wurde mit Runderlass vom 3. Juni 2020 verabschiedet und sieht nun folgende Fördergegenstände vor:

3. die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen für eine bedarfsgerechte Betreuung in der Kindertagespflege gestaffelt nach der Qualifikation der Kindertagespflegepersonen,

4. den Erwerb einer Grundqualifizierung nach dem QHB im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten,
5. die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen,
6. die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen und die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen.

Die Höhe der Landesfinanzierung der Gewährleistung einer laufenden Geldleistung durch die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe wird nach dem Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen gestaffelt. Analog zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erhalten die örtlichen Träger seit dem Kindergartenjahr 2016/2017 für Kindertagespflegepersonen mit einer Grundqualifikation von 160 Stunden eine Jahreswochenstundenpauschale (JWP) in Höhe von 536 €, multipliziert mit 40 Wochenstunden und einem Finanzhilfesatz von 41 % für Kinder unter drei Jahren und von 20 % für Kinder ab drei Jahren. Die JWP steigt für Kindertagespflegepersonen mit vollständig abgeschlossener Grund- und Aufbauqualifizierung im Umfang von 560 Stunden auf 660 €, für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation als sozialpädagogische Assistenz auf 1.021 € und für Erzieher(innen) auf 1.179 €. Die Jahreswochenstundenpauschale wird mit einem Faktor von 1,5 % dynamisiert, um Kostensteigerungen Rechnung zu tragen.

Im Anschluss an eine Qualifizierung nach dem 160-stündigen DJI-Curriculum können Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen eine modulierte Aufbauqualifizierung im Umfang von 400 Stunden absolvieren. Diese vertieft und ergänzt die Inhalte des DJI-Curriculums und ermöglicht bei erfolgreichem Abschluss sowie entsprechender Tätigkeit als Tagespflegeperson den Quereinstieg in die 2. Klasse der zweijährigen Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz. Für Absolventen der in 2015 vom DJI veröffentlichten erweiterten Grundqualifizierung nach dem QHB im Umfang von 300 Stunden wurde die Aufbauqualifizierung für den Quereinstieg in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz angepasst und entsprechend verkürzt. Die Summe der für den Quereinstieg erforderlichen Qualifizierungsstunden

(560 Stunden) kann über beide Qualifizierungswege erreicht werden.

Um die Qualität der Fachberatung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen zu fördern, finanziert das Land über die Richtlinie Kindertagespflege die fachlich-pädagogische Begleitung von Kindertagespflegepersonen durch Fachberater(innen) mit 500 € je Tagespflegeperson, maximal jedoch mit 50 % der anfallenden Personalkosten. Voraussetzung für diese Förderung ist, dass die Fachberater(innen) einen pädagogischen Hochschulabschluss und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe vorweisen können.

Aufgrund der hohen Bedeutung der Fort- und Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen für die Qualitätsentwicklung des pädagogischen Alltags in der Kindertagespflege fördert das Land Fortbildungen im Umfang von 100 € je Tagespflegeperson, jedoch maximal 50 % der beim örtlichen Träger entstehenden Kosten.

Für eine mit Höherqualifizierung verbundene Weiterbildung, die an die Grundqualifikation entsprechend DJI-Curriculum oder QHB anknüpft, finanziert das Land Qualifizierungsmaßnahmen bis zum Quereinstieg in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz im Umfang von 300 € je Kindertagespflegeperson, jedoch maximal bis zu 90 % der beim örtlichen Träger entstehenden Kosten.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Im Handlungsfeld 9 hat Niedersachsen das Ziel formuliert, die bedarfsorientierte Planung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zu vereinheitlichen und zu einem Steuerungssystem auszubauen, das unter anderem auch für Bedarfsprognosen und Haushaltsaufstellungen verwendet werden kann. Gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept sollten zu diesem Zweck für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2022 zwei befristete Personalstellen nach EG-Ü 13 und EG 12 des TV-L geschaffen werden, die beim Niedersächsischen Kultusministerium angesiedelt sein und allein projektbezogene Aufgaben im Handlungsfeld 9 wahrnehmen

sollten. Da diese Personalstellen in einer Verwaltungseinheit des Ministeriums angesiedelt sind, kann keine Trennung von Aufgaben im Projektbereich und im originären Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Kultusministeriums als oberste Landesbehörde sichergestellt werden. Daher wurde eine aus Landesmitteln finanzierte, unbefristete Personalstelle im nach EG 11 des TV-L geschaffen und mit den Aufgaben der Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem in Umsetzung der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vereinbarten Maßnahmen betraut. Zu diesen zählen:

- die Analyse und Vereinheitlichung der örtlichen Bedarfsplanungen,
- die Erarbeitung und Vermittlung von fundierten und praxistauglichen Ansätzen für die Bedarfsanalyse und die Angebotsplanung,
- die Ermittlung von Möglichkeiten zur Aggregation und Auswertung der Bedarfskennzahlen auf Landesebene unter Entwicklung eines dazu geeigneten IT-Verfahrens und
- die Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Jugendämtern zur Verankerung des Vorhabens auf kommunaler Ebene.

In Abweichung von der ursprünglichen Planung konnte das für die Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Personal nicht als Personal des Landes befristet und finanziert über das KiQuTG eingestellt werden. Aus Landesmitteln wurde jedoch zum 1. Juli 2020 eine dauerhafte Stelle geschaffen und besetzt, die neben Angelegenheiten der Statistik und des Monitorings unter anderem auch mit der Umsetzung des Projekts Bedarfsplanung betraut wurde. Die Stelleninhaberin hat nach Einarbeitung zunächst den Ist-Stand anhand der Bedarfsplanungen aller örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen analysiert und für die für Handlungsfeld 9 geplanten Zielsetzungen zunächst ein konkretes Umsetzungskonzept erarbeitet und mit den Zielgruppen abgestimmt. In Umsetzung dieses Konzepts können nun die für das Projekt insgesamt eingeplanten Bundesmittel aller Voraussicht nach in 2021 und 2022 für Sachmittel in den nachfolgenden in der angepassten Projekt-

planung vorgesehenen Bereichen verausgabt werden:

- Erstellung eines Leitfadens für die kommunale Bedarfsplanung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung. Unter der Beteiligung erfahrener Jugendhilfeplaner/innen soll ein Anleite- und Nachschlagewerk für die Zwecke kommunaler Bedarfsplanungen von Kinderbetreuungsplätzen erstellt werden, das Standards für die Planungen setzt und diese somit vergleichbar und für die Landesregierung nachvollziehbar macht. Gleichzeitig soll der Leitfaden den kommunalen Jugendhilfeplaner/innen zur Etablierung, Überarbeitung oder Reflexion des eigenen Planungsvorhabens dienen und somit zu einer Steigerung der Qualität der Bedarfskennzahlen führen.
- Etablierung eines IT-Fachverfahrens als Grundlage für ein Steuerungssystem, über das die örtlichen Träger zu einem bestimmten Stichtag jährlich Planungskennzahlen erfassen und übermitteln.
- Landesweite Befragung von Eltern zu ihren Bedarfen an Kindertagesbetreuung. Bisher beruht die kommunale Bedarfsplanung in Niedersachsen oft auf Fortschreibungen von Geburtenzahlen und der gegenwärtigen Inanspruchnahme, die tatsächlichen und sich wandelnden Bedarfe von Eltern und Erziehungsberechtigten finden aber nur sehr selten Berücksichtigung. Den Kommunen sollen die Ergebnisse der Befragung mit dem Ziel der Verbesserung von Bedarfsprognosen und Bedarfsplanung zur Verfügung gestellt werden.
- Identifizierung von Qualitätsmerkmalen für die Bedarfsprognose und Bedarfsplanung in Abhängigkeit der Ergebnisse der Elternbefragung.

Es wurde erreicht, dass zukünftig die Übermittlung von Planungskennzahlen an das Niedersächsische Kultusministerium auf gesetzlicher Grundlage landesweit einheitlich und über ein IT-Fachverfahren erfolgt. Dieses IT-Fachverfahren soll zukünftig um Funktionen der Bedarfsprognose und der Bedarfsplanung erweitert werden.

Die Änderungen des niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) und seiner Durchführungsverordnungen wurden mit dem Ziel einer Inkraftsetzung zum 1. August 2021 erarbeitet und abgestimmt.

**Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter**

Die bereits im Fortschrittsbericht 2019 beschriebene Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde im laufenden Berichtsjahr fortgeführt. Weitere Umsetzungsschritte waren in 2020 nicht erforderlich.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Die Niedersächsische Landesregierung hat die Richtlinie „Qualität in Kitas“ zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt, um über diese Richtlinie Qualitätsverbesserungen in den Handlungsfeldern 2, 3 und 4 zu fördern. Die im Folgenden dargestellten Meilensteine beziehen sich auf diese Richtlinie und die über diese Richtlinie geförderten Maßnahmen in diesen drei Handlungsfeldern des KiQuTG.

9.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

**Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergartenkindern**

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung eines Richtlinienentwurfs und Ressortmitzeichnung	Bis Juni 2019	20. Juni 2019	
Verbandsanhörung	September 2019	5. August 2019	
Befassung des Landesrechnungshofes	Oktober 2019	8. November 2019	
Veröffentlichung der neuen Förderrichtlinie im Amtsblatt	November 2019	4. Dezember 2019	
Einstellung Förderung über die bisherigen RL QuiK und RL Ausbildungsförderung	31. Dezember 2019	31. Dezember 2019	
Inkrafttreten der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes in Niedersachsen (RL Qualität in Kitas)	1. Januar 2020	1. Januar 2020	

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege**Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Fertigstellung des Referentenentwurfs, Freigabe durch die Hausspitze	Mai 2020	3. Juni 2020 (Referentenentwurf) 19. Juni 2020 (Freigabe durch die Hausspitze)	Abstimmungsbedarf innerhalb der Landespolitik
Abschluss des Verfahrens zur Verlängerung und Ergänzung der RL Kindertagespflege	Mitte Mai 2020	22. Mai 2020	
Inkrafttreten der Richtlinie	Juni 2020	1. Juni 2020	
Ressortbeteiligung, informelle Beteiligung der Arbeitsgruppe Rechtsvereinfachung (AGRV)	Juni 2020	19. Juni 2020	
Überarbeitung des Entwurfs, Versendung des Entwurfs der Kabinettsvorlage an die AGRV	Juli 2020	16. Juli 2020	
Normprüfung nach § 40 GGO durch die AGRV	September 2020	Oktober 2020	Die AGRV konnte die Prüfung erst im Oktober 2020 abschließen
Kabinettsbeschluss – Freigabe zur Verbandsbeteiligung	November 2020	16. November 2020	
Fristende der für Stellungnahmen vorgesehenen Zeit	Dezember 2020	31. Dezember 2020	

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems**Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem**

Infolge der veränderten personellen Besetzung zur Verfolgung der im Handlungsfeld 9 angesiedelten Maßnahmen (s. S. 7f.) wurden die geplanten Meilensteine, wie in der folgenden Tabelle dargestellt, konkretisiert:

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Start des Projekts, Besetzung der benötigten Personalstellen	1. August 2020	1. Juli 2020	
Analyse der kommunalen Bedarfsplanungen	2020	August–September 2020	
Markterkundung für die Vergabe von Aufträgen zu einzelnen Meilensteinen des Projekts Bedarfsplanung	2020	Oktober 2020	
Erarbeitung einer einheitlichen Systematik für die Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung	2020	November/Dezember 2020	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertages-
pflege betreute Kinder im Kindergartenalter

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 11. Juni 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich.

9.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Ziel-
erreichung anhand der fachlichen Kriterien des
Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 1.
Januar 2020 im Berichtsjahr 2020

Die Darstellung der Fortschritte in den Handlungsfeldern 2, 3 und 4 beruht auf Daten, die von den örtlichen Zuwendungsempfängern auf Basis von jährlich bis Ende April einzureichenden Zwischennachweisen für die Verausgabung der für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2023 bewilligten Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Die Angaben der Zuwendungsempfänger wurden durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB-H) auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Da den Zuwendungsempfängern bei der Verausgabung der Mittel bis zum Ende des Bewilligungszeitraums eine gewisse Flexibilität zugestanden wird, wird jedoch erst nach dem Einreichen der Verwendungsnachweise im Jahr 2023 eine Datenbasis zur Verfügung stehen, aufgrund derer die erzielten Fortschritte belastbar ermittelt und berichtet werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Personalschlüssels zur Förde-
rung von Kindergartenkindern

Laut Antragstellungen der Zuwendungsempfänger wurde für den Bewilligungszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2023 die Beschäftigung von insgesamt 3.415 zusätzlichen Kräften für die Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen geplant, die mit den Mitteln der Richtlinie „Qualität in Kitas“ in Niedersachsen finanziert werden sollten. Die bei der Kalkulation zugrunde gelegten Beschäftigungsumfänge der einzustellenden Zusatzkräfte wurden im Rahmen der Antragstellung nicht angegeben, sodass diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden können. Entsprechend den Angaben in den Zwischennachweisen zum 30. April 2021 wurden bisher 3.952 zusätzliche Betreuungskräfte eingestellt, von denen 8 % männlich waren. Damit übersteigt die Zahl der geförderten Zusatzkräfte Betreuung bereits jetzt

die anvisierte Zielgröße. Ein Blick auf den Beschäftigungsumfang der eingestellten Zusatzkräfte verdeutlicht jedoch, dass die Zusatzkräfte Betreuung nicht in Vollzeit tätig sind. Der Beschäftigungsumfang der geförderten Zusatzkräfte Betreuung lag zwischen 5,4 und 29 Stunden pro Woche. Im Durchschnitt waren diese Kräfte so mit einem Beschäftigungsumfang von 15,9 Stunden pro Woche beschäftigt.

Aufgrund der Situation auf dem Arbeitsmarkt für Kindertagesbetreuung sieht die Richtlinie „Qualität in Kitas“ vor, dass zur Verbesserung des Personalschlüssels und zur Entlastung von Regelkräften in Kindergartengruppen auch Zusatzkräfte eingestellt werden können, die keine Qualifikation nach § 4 KiTaG aufweisen. Diese Zusatzkräfte müssen innerhalb des Förderzeitraums einen Einführungskurs absolvieren, der in 160 Unterrichtsstunden kindheitspädagogische und rechtliche Grundkenntnisse vermittelt. Im Jahr 2020 wurden 508 Zusatzkräfte Betreuung beschäftigt, für die ein solcher Einführungskurs erforderlich war. Bis zum Ende des Jahres hatten von diesen 508 Zusatzkräften 135 Personen einen Einführungskurs begonnen und 174 bereits abgeschlossen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung
qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung und Bindung von angehenden Fach-
kräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung

Die überwiegende Mehrheit der örtlichen Träger sah in ihren Ausgabekonzepten die Beschäftigung von Zusatzkräften in Ausbildung vor. Nur fünf örtliche Träger haben bisher keine Mittel für die Beschäftigung von Zusatzkräften in Ausbildung vorgesehen. Von den geplanten 1.755 Stellen für Zusatzkräfte in Ausbildung konnten bis zum Ende des Jahres 2020 bereits 1.069 Stellen besetzt werden. Rund 14 % der vergüteten Zusatzkräfte in Ausbildung sind männlich. Der Beschäftigungsumfang der Zusatzkräfte in Ausbildung reicht von 11,7 Stunden pro Woche bis zu 26,2 Stunden pro Woche, lag im Durchschnitt aber bei 19,4 Stunden pro Woche.

Das Vorhaben, ab dem Schuljahr 2020/2021 jährlich zusätzlich bis zu 500 Ausbildungsplätze für Schülerinnen und Schüler, die in Teilzeit eine Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten absolvieren,

zu schaffen, konnte nicht umgesetzt werden, da sich bislang keine Träger gefunden haben, die für eine Kooperation der Teilzeitausbildung ab Klasse 1 zur Verfügung stehen. In Niedersachsen gibt es die Ausbildung in Teilzeit zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten somit erst ab Klasse 2. In der Teilzeitausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten ab Klasse 2 befinden sich im Schuljahr 2020/21 698 Schülerinnen und Schüler.

Von den vergütet beschäftigten Zusatzkräften in Ausbildung erhielten im Jahr 2020 insgesamt 363 Auszubildende zusätzlich einen durch die Mittel des KiQuTG finanzierten monatlichen Sachkostenzuschuss zu ihren Ausbildungskosten. Von den 54 örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zahlten 32 den Zusatzkräften in Ausbildung einen monatlichen Zuschuss zu ihrer Ausbildung, der zwischen 20 € und 174,12 € lag. Der Median der Höhe der geleisteten Ausbildungszuschüsse lag bei 150 €.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompetenz

Zur Entlastung der Einrichtungsleitungen konnten im Jahr 2020 insgesamt 664 zusätzliche Kräfte in niedersächsischen Kindertagesstätten eingestellt werden. Der durchschnittliche Beschäftigungsumfang der Zusatzkräfte Leitung lag zwischen 1 Stunde und 20,8 Stunden pro Woche. Im Mittel waren die zur Entlastung der Leitungen eingestellten Zusatzkräfte 6,1 Stunden pro Woche beschäftigt. Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums soll laut den eingegangenen Anträgen die Zahl der Zusatzkräfte Leitung auf rund 900 ansteigen. Nur zwei örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben bisher nicht geplant, Mittel für Zusatzkräfte zur Stärkung von Einrichtungsleitungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verwenden.

Die Finanzierungsmöglichkeiten für Vorhaben zur Stärkung von Leitungskompetenz durch Qualifizierung werden in den Regionen Niedersachsens unterschiedlich genutzt. So haben 16 der örtlichen Träger nicht geplant, Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen einzusetzen; 17 örtliche Träger haben geplant, weniger als 20 Einrichtungsleitungen Fortbildungen anzubie-

ten. Das Ausgabenkonzept von 13 weiteren Trägern sah Qualifizierungsmaßnahmen für 20 bis zu 60 Einrichtungsleitungen vor. Der Landkreis Emsland, die Stadt Langenhagen und der Landkreis Göttingen beabsichtigen, bis zum Ende des Förderzeitraums mehr als 100 Einrichtungsleitungen fortzubilden. Die Region Hannover plant, über 300 Einrichtungsleitungen eine Qualifizierung zur Stärkung der Leitungskompetenz anzubieten.

Im Jahr 2020 konnten trotz der durch die Coronapandemie verursachten Schwierigkeiten bei der Durchführung von Fortbildungen bereits elf Leitungen eine Qualifizierungsmaßnahme abschließen. Der durchschnittliche Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen lag bei 83 Unterrichtseinheiten. Weitere 94 Leitungskräfte haben eine Qualifizierungsmaßnahme begonnen und im Durchschnitt 22 Unterrichtseinheiten bis zum Jahresende 2020 absolviert.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung

Die Höhe der Landesförderung für die durch die örtlichen Träger finanzierte laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen richtet sich gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege (RKTP) nach dem Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen. Durch die qualifizierungsorientierte Vergütung sollen Anreize für Tagespflegepersonen geschaffen werden, die eigene Qualifizierung zu verfolgen und so zur Qualitätssteigerung der Förderung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege beizutragen.

Die folgende Tabelle verdeutlicht, wie sich die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen nach Einführung der Anreizfinanzierung für die Professionalisierung der Kindertagespflege entwickelt hat. Der Anteil von Tagespflegepersonen mit einer Grundqualifikation von 160 Stunden nimmt tendenziell ab, bei gleichzeitigem Anstieg des Anteils von pädagogischen Fachkräften, die in der Kindertagespflege tätig sind.

	Kindertagespflegepersonen nach Qualifikation			
	pädagogische Fachkraft	sonstige Fachkraft	Grundqualifikation 560 Stunden	Grundqualifikation 160 Stunden
2016/2017	14,0 %	8,2 %	0,0 %	77,8 %
2017/2018	15,4 %	8,0 %	0,3 %	76,2 %
2018/2019	14,9 %	10,0 %	0,4 %	74,7 %
2019/2020	16,1 %	9,2 %	0,6 %	74,1 %
2020/2021*	16,0 %	8,1 %	2,2 %	73,7 %

*lt. Bewilligung. Die Prüfung der Verwendungsnachweise für 2020/2021 konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Die Daten zur Qualifizierung und Professionalisierung von Kindertagespflegepersonen basieren auf Verwendungsnachweisen, die von den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe eingereicht und vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover geprüft werden. Da die Verwendungsnachweise erst sechs Monate nach Ablauf eines Kindergartenjahres eingereicht werden müssen, liegen nur bis zum Kindergartenjahr 2019/2020 belastbare Daten vor. Angaben zur Verwendung von Mitteln in den letzten fünf Monaten des Jahres 2020 bzw. dem Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt werden dementsprechend unter Vorbehalt der endgültigen Auswertung der Verwendungsnachweise des Kindergartenjahres 2020/2021 im Jahr 2022 berichtet.

Der erweiterte Zuwendungszweck einer Grundqualifikation nach dem QHB konnte erst ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 beantragt werden. Die Auswertung der Anträge zeigt, dass für 333 Personen Mittel für den Erwerb der Grundqualifikation nach dem QHB beantragt wurden. Die dafür beantragten Zuwendungen belaufen sich auf 1.113.874 €.

Erst mit Auswertung der Verwendungsnachweise für das Kindergartenjahr 2020/2021 wird berichtet werden können, wie viele Tagespflegepersonen eine Grundqualifikation nach dem QHB auch abgeschlossen haben und wie stark die fachlich-pädagogische Begleitung durch Fachberatungen sowie die über die Richtlinie Kindertagespflege geförderten Fort- und Weiterbildungsangebote in Anspruch genommen wurden.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem

Nach der Besetzung der erforderlichen Personalstelle zum 1. Juli 2020 wurden die Bedarfsplanungen der örtlichen Träger aus dem Jahr 2019, die dem zuständigen Fachministerium jährlich zur Kenntnis zu geben sind, systematisch ausgewertet. Ziel dieser Auswertung war es, auf Landesebene einen Überblick über Umfang, Verfahren und Qualität der kommunalen Bedarfsplanungen zu gewinnen. Aus den Erkenntnissen dieser Auswertung wurde der Handlungsbedarf für die Etablierung eines Steuerungssystems für den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung abgeleitet. Die aus der Auswertung der örtlichen Bedarfsplanungen resultierenden Handlungsziele im Projekt Bedarfsplanung beziehen sich auf die folgenden drei Punkte:

7. Konkretisierung der Feststellung und Übermittlung von Planungskennzahlen durch die örtlichen Träger an das zuständige Fachministerium
8. Erstellung eines Leitfadens für bedarfsorientierte Planung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung durch die Kommunen mit dem Ziel der Etablierung von Planungsstandards
9. Feststellung des Bedarfs von Erziehungsberechtigten bezüglich der Art und des Umfangs von Kinderbetreuungsplätzen für die vorausschauende bedarfsorientierte Planung

Ein weiterer wichtiger Meilenstein für die erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens, die Bedarfplanung zu einem Steuerungssystem weiterzuentwickeln, besteht in der Gewinnung der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens für eine enge Begleitung und Unterstützung der weiteren Umsetzung.

**Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertagespflege betreute Kinder im Kindergartenalter**

Die Ausgaben, die im Rahmen der Richtlinie für die Beitragsfreiheit der ausschließlich in der Kindertagespflege betreuten Kinder im Kindergartenalter gewährt wurden, sanken zwischen 2019 und 2020 von 2.852.910,69 € auf 2.199.741,77 €. Dies ist auf den geringeren Umfang an geförderten Betreuungsstunden zurückzuführen, der 2019 bei 2.291.517 Stunden lag. In 2020 wurden Förderpauschalen nur noch für 1.764.164 Stunden beantragt.

Die Auswertung der Richtlinie zeigt, dass die Betreuung von Kindern ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege in den Jahren 2019 und 2020 unterschiedlich in Anspruch genommen wurde. Dies könnte auf eine zwischen 2019 und 2020 geänderte Bedarfslage hinweisen – wie auch auf eine gewisse Flexibilität und Kurzfristigkeit, mit der diese Angebote gewährleistet werden. So unterschied sich der Kreis der Antragssteller in beiden Jahren – wie auch die Anzahl der Betreuungsstunden, für die die gleichen Antragsteller die Billigkeitsleistung zur Förderung der Beitragsfreiheit für ersetzende Kindertagespflege beantragten. Fünf Zuwendungsempfänger, die in 2019 Billigkeitsleistungen für rd. 34.000 Betreuungsstunden in Höhe von knapp 61.000 € beantragt hatten, verzichteten in 2020 gänzlich auf eine Förderung. Auch die Höhe der beantragten Mittel unterschied sich in beiden Jahren deutlich. So beantragten 13 Zuwendungsempfänger für das Jahr 2020 weniger als die Hälfte der Billigkeitsleistungen aus 2019; weitere 12 % sogar weniger als 20 %. Bei sieben Zuwendungsempfängern lag die in 2020 bewilligte Billigkeitsleistung weit über der Billigkeitsleistung aus 2019.

Übersicht über die Auswertungen der Daten aus der „Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen für Kindertagesbetreuung“

Jahr	Höhe der Billigkeitsleistung	Anzahl der geförderten Betreuungsstunden	Anzahl der beitragsfrei in Kindertagespflege betreuten Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren
2020	2.199.741,77 €	1.764.164 Std.	2.694
2019	2.852.910,69 €	2.291.517 Std.	2.200*

*Schätzwert

Da die exakte Zahl der ausschließlich in Kindertagespflege betreuten Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren für 2019 nur geschätzt werden konnte, kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob der Rückgang der geförderten Betreuungsstunden und die damit verbundenen Billigkeitsleistungen auf einen Rückgang der Anzahl der ausschließlich in Kindertagespflege betreuten

Kinder im Kindergartenalter zurückzuführen ist. Auswertungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen, dass die Zahl der Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren, die ausschließlich in Kindertagespflege betreut wurden, zwischen 2019 und 2020 von 2.759 auf 3.026 stieg, während die Zahl der Kinder, die insgesamt in der Kindertagespflege betreut werden, annähernd konstant blieb.

Anzahl der betreuten Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren nach Betreuungsform, 2019 und 2020

Jahr	Anzahl der Kinder zwischen 3 bis unter 6 Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege		Anzahl der Kinder, die in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege betreut werden
	mit Doppelzählung	ohne Doppelzählung	
2020	207.910	207.063	847
2019	201.476	200.425	1.051

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019 und 2020, eigene Berechnungen

Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren, 2019 und 2020

Jahr	Anzahl der Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren in Kindertagespflege		
	insgesamt	davon auch in Tageseinrichtungen	davon ausschließlich in KTP
2020	3.873	847	3.026
2019	3.810	1.051	2.759

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019 und 2020, eigene Berechnungen

Trotz der zwischen 2019 und 2020 gestiegenen Anzahl der ausschließlich in Kindertagespflege betreuten Kinder zwischen 3 und unter 6 Jahren sank die Summe der geförderten Betreuungsstunden zwischen 2019 und 2020 von 2.291.517 auf 1.764.164 Betreuungsstunden. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, warum die Förderung nicht in einem größeren Ausmaß in Anspruch genommen wurde.

Die Entwicklung der ausschließlichen Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in der Kindertagespflege ist in den kommenden Jahren erneut auf den Prüfstand zu stellen, um belastbarer

abschätzen zu können, wie sich beispielsweise die zum 1. August 2019 eingetretene Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und der damit verbundene Platzausbau in der Ü3-Betreuung auf die Verfügbarkeit und Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege auswirken werden. Die im Handlungsfeld 9 formulierten Vorhaben verfolgen auch das Ziel, eine Datengrundlage für die zukünftige Berichterstattung in diesem Bereich zu schaffen.

9.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	95.588.795 € + 27.908.083 € (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	81.149.400 € + 27.908.083 € (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	14.439.395 €
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind	95.518.979 € + 30.130.510 € (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	81.079.584 € + 30.130.510 € (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	14.439.395 €

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2020		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung des Personalschlüssels zur Förderung von Kindergarten-kindern	100.344.432	92,0	36.304.214,68	32,64	- 64.040.217,32
HF 3 – Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete Zusatzkräfte in Ausbildung					
HF 4 – Entlastung von Einrichtungsleitungen und Stärkung von Leitungskompe-tenz					
HF 8 – Professionalisierung der Kindertagespflege über eine gesetzlich geregelte Anreizfinanzierung	24.166.429	22,2	21.780.235,05	19,58	- 2.386.193,95
HF 9 – Weiterentwicklung von Bedarfsplanung zu einem Steuerungssystem	155.500	0,1	0	0,0	- 155.500
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Beitragsfreiheit für ausschließlich in Kindertages-pflege betreute Kinder im Kindergartenalter	5.000.000	4,6	2.199.741,77	1,98	- 2.800.258,23
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	129.666.361	118,9	60.284.191,50	54,21	- 69.382.169,50
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	81.149.400 + 27.908.083 (Übertrag aus 2019) = 109.057.483	100,0	81.079.584 + 30.130.510 (Übertrag aus 2019) = 111.210.094	100,0	+ 2.152.611
Vorfinanzierung durch Landesmittel	18.386.451				
Übertrag ins Folgejahr	- 20.608.878		50.925.902,50	45,79	

Erläuterung der Minderausgaben nach Handlungsfeldern:

Handlungsfelder 2 (Fachkraft-Kind-Schlüssel), 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte), 4 (Stärkung der Leitung) und 8 (Stärkung der Kindertagespflege)

Nicht verausgabte Mittel in den Handlungsfeldern 2, 3 und 4 sowie im Handlungsfeld 8 sind vermutlich auf Verzögerungen bei der Abrechnung zurückzuführen und sollen daher ins Kalenderjahr 2022 übertragen werden.

Handlungsfeld 9 (Verbesserung der Steuerung des Systems)

Die in Handlungsfeld 9 vorgenommenen Maßnahmen führten nicht zu einer Verausgabung von Bundesmitteln. Eine entsprechende Umwidmung in Verbindung mit einer Änderung des HFK ist in Vorbereitung.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Die nicht über die Richtlinie zur Gewährung von Billigkeitsleistungen verausgabten Mittel sollen ins Kalenderjahr 2022 übertragen werden. Derzeit wird mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt, wie die nicht verausgabten Mittel in anderen Handlungsfeldern des Gute-KiTa-Gesetzes gewinnbringend verausgabt werden können.

9.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

9.2.5 Fazit

Mit Beginn des Jahres 2020 laufen nun alle Maßnahmen, mit denen das Land Niedersachsen in Umsetzung des KiQuTG die Weiterentwicklung der Qualität und die Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiter voranbringen möchte.

Die seit 2018 bestehende Beitragsfreiheit für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt wurde bereits seit dem 1. Januar 2019 auf die in Kindertagespflege betreuten Kinder im Kindergartenalter ausgeweitet, sodass die Teilhabechancen auf frühkindliche Förderung und Betreuung unabhängig von der Einkommenssituation der Eltern

und der Betreuungsart verbessert werden konnten.

Mit der Richtlinie „Qualität in Kitas“ besteht seit dem 1. Januar 2020 für die örtlichen Träger die Möglichkeit, mit den Mitteln aus dem KiQuTG den Fachkraft-Kind-Schlüssel auch in Gruppen für die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter durch zusätzliche Betreuungskräfte zu verbessern, angehende Fachkräfte durch eine ausbildungsintegrierte Beschäftigung schon früh für das Berufsfeld zu gewinnen und zu binden sowie Einrichtungsleitungen über die Aufstockung von Personalkapazitäten und Qualifizierungsangebote zu stärken. Die über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ zur Verfügung gestellten Mittel wurden durch die Zuwendungsempfänger für den gesamten Förderzeitraum vollumfänglich beantragt und teilweise sogar durch Eigenmittel aufgestockt.

Die im Zwischennachweis von den Zuwendungsempfängern berichtete Mittelverwendung liegt mit 36.304.214,68 € deutlich unter der Gesamtbewilligungssumme für das Jahr 2020. Diese Situation ist für das erste Förderjahr einer Richtlinie nicht ungewöhnlich und die Zuwendungsempfänger haben noch bis zum 31. Juli 2023 Zeit, ihr Mittelkontingent zweckentsprechend zu verausgaben.

Das in Handlungsfeld 8 formulierte Ziel, die bislang befristet finanzierten und auf freiwilliger Basis gewährten Zuwendungen des Landes zur Förderung der Vergütung, Fort- und Weiterbildung sowie der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen in eine dauerhafte gesetzliche Regelung zu überführen, konnte zum ursprünglich anvisierten Termin 1. August 2020 nicht erreicht werden. In Änderung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts für Niedersachsen sind BMFSFJ und Landesregierung übereingekommen, dass die Förderung über die bestehende Richtlinie Kindertagespflege bis zum 31. Juli 2021 verlängert und um den Zuwendungszweck der Förderung einer Grundqualifizierung nach dem Qualifikationshandbuch (QHB) erweitert wird. Die Gesetzesänderung wird dann zum 1. August 2021 in Kraft treten.

9.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Niedersachsen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik²²⁶, Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)²²⁷ sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)²²⁸. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Niedersachsen kann auf die Daten aller Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Für keine der Befragungen (Leitungen und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Träger, Jugendämter und Kindertagespflegepersonen) gibt es Einschränkungen in der Datenqualität (vgl. Abschnitt III).

Zur Beschreibung von Stand und Entwicklung werden grundsätzlich Daten für die Jahre 2020 und 2019 herangezogen. Zusätzlich werden Daten aus dem Jahr 2018 herangezogen, wenn in den Handlungsfeldern bereits Maßnahmen vor dem Stichtag der KJH-Statistik (1. März 2019) bzw. der Erhebung von KiBS (Sommer 2019) starteten. Dies trifft für Niedersachsen auf Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG zu.

9.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)**
- **Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)**
- **Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)**

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (KiBS) und der Fachkräfte (ERiK, 2020) mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Niedersachsen im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig (KJH, 2020).²²⁹ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,4 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 4,1 ganztagsbetreute Kinder. In Niedersachsen waren die Personalschlüssel damit besser als im bundesweiten Durchschnitt. Diese lagen bei Kindern im Alter

226 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

227 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

228 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

229 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:3,7. Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft (vgl. Tab. V-9-1).

Im Vergleich zum Vorjahr gab es beim Personalschlüssel leichte Verbesserungen für altersüber-

greifende Gruppen. Hier standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,3 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (vgl. Tab. V-9-1).

Tab. V-9-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform^M in Niedersachsen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	3,5	7,4	4,1
Anzahl	1.322	7.217	4.639
2019			
Median	3,5	7,4	4,4
Anzahl	1.354	6.681	4.631

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

Nach Angaben der in Niedersachsen befragten Leitungskräfte standen 2020 einer Gruppenleitung (Vollzeit) durchschnittlich 9,6 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (ERiK, 2020). Bei pädagogischen Fachkräften (Vollzeit) umfasste die mittelbare pädagogische Arbeit durchschnittlich 9,2 Stunden pro Woche. Für Förder- und Assistenzkräfte²³⁰ lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der

Leitungen bei 3,6 bzw. 3,4 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten Gruppenleitungen in Niedersachsen 2020 damit durchschnittlich 24,6 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Pädagogische Fachkräfte füllten durchschnittlich 23,5 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischen Arbeit. Bei einer Förderkraft machte dies durchschnittlich 9,2 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Assistenzkraft waren es im Durchschnitt 8,7 Prozent (vgl. Tab. V-9-2).

230 Unter Förderkräften wird Personal verstanden, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Tab. V-9-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Niedersachsen (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Gruppenleitung (falls vorhanden)	24,6	2,03
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	23,5	1,96
Förderkraft	9,2	1,38
Assistenzkraft	8,7	1,42

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=218-278.

Laut der Befragung von Leitungskräften (ERiK, 2020) antworteten 87 Prozent der Leitungskräfte in Niedersachsen, dass sie in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgleichen mussten. Nach Angaben von 86 Prozent der Leitungskräfte wurden diese Personalausfälle u. a. durch den Einsatz von Springerkräf-

ten ausgeglichen. 84 Prozent gaben zudem an, dass ein Ausgleich durch Überstunden des Personals kompensiert wurde. Als dritthäufigste Nennung antworteten mit 79 Prozent, dass ein Ausgleich durch die Übernahme pädagogischer Arbeit durch die Leitung erfolgte (vgl. Tab. V-9-3).

Tab. V-9-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Niedersachsen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Durch Einsatz von Springerkräften	86	2,56
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	84	2,56
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	79	2,75
Durch Zusammenlegung der Gruppen	46	3,34
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	40	3,32
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	33	3,24
Durch vorübergehende Schließung	29	3,19
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	15	2,39
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	13	2,52
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	1	0,50

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=222-251.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Niedersachsen waren in 2020 insbesondere Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren sehr zufrieden mit der Gruppengröße sowie der Anzahl an Betreuungspersonen in den Gruppen und bewerteten diese Aspekte jeweils mit durchschnittlich 5,2. Neben

Kontakt zu den Betreuungspersonen und Öffnungszeiten sind die Gruppengröße und die Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen damit die am positivsten beurteilten Aspekte der Kindertagesbetreuung für diese Altersgruppe. Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben in 2020 bei der Gruppengröße (4,7) eine im Vergleich etwas niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,8 eingestuft. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine maßgeblichen Veränderungen in den Zufriedenheitswerten der Eltern (vgl. Tab. V-9-4).

Tab. V-9-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Niedersachsen (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,8	0,04	5,2	0,05	4,7	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,9	0,04	5,2	0,05	4,8	0,05
Öffnungszeiten	5,1	0,04	5,2	0,06	5,1*	0,05
Kosten	5,1	0,04	4,0	0,07	5,5	0,04
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,6	0,04	4,4	0,07	4,7	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,03	5,2	0,05	5,0	0,04
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,04	5,1	0,05	4,8	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,0	0,03	5,0*	0,05	5,1*	0,03
Förderangebote	4,6	0,03	4,7	0,05	4,6	0,04
Qualität und Frische des Essens	4,5	0,05	4,6	0,07	4,5	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,04	5,0	0,06	4,8	0,05
2019						
Größe der Gruppe	4,8	0,04	5,2	0,05	4,7	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,8	0,04	5,1	0,06	4,8	0,05
Öffnungszeiten	5,2	0,04	5,1	0,06	5,2	0,04
Kosten	5,0	0,04	3,8	0,08	5,4	0,04
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,7	0,04	4,5	0,08	4,8	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,2	0,04	5,3	0,06	5,1	0,04
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,04	5,1	0,05	4,8	0,04
Soziale Mischung	4,9	0,03	5,0	0,05	4,9	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,2	0,03	5,2	0,05	5,2	0,03
Förderangebote	4,5	0,04	4,6	0,08	4,5	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,5	0,05	4,6	0,07	4,5	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,9	0,04	5,0	0,07	4,9	0,05

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit ...“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2020=391-424; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2020=556-673; n Unter 3-Jährige, 2019=235-356; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=540-644.

Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 62 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Niedersachsen an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

9.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)**
- **Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)**
- **Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Personal nach Beschäftigungsumfang, Zeitkontingente für Praxisanleitung)**

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden sowie Ergebnisse der Jugendamts- und Trägerbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2020 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 58.547 Personen in Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen pädagogisch tätig. Davon waren 3.629 männlich, das entspricht einem Anteil von 6,2 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um 3.450 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte ist um 0,5 Prozentpunkte gestiegen (2019: 5,7 Prozent).

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 40,2 Jahren (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr hat der Altersdurchschnitt um 0,1 Jahre abgenommen. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 7,1 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen ist überwiegend fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Zum 1. März 2020 waren 69,9 Prozent der pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen (KJH, 2020). 3,8 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Über einen Berufsfachschulabschluss verfügten 19,4 Prozent der Fachkräfte. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten mit 1,3 Prozent nur einen geringen Teil des Personals aus. Die restlichen Prozentpunkte verteilen sich auf Personal mit sonstigen Ausbildungen oder ohne Ausbildung. Der Personalaufwuchs erfolgte weitgehend gleichmäßig über die Bildungsabschlüsse, sodass es im Vergleich zum Vorjahr keine maßgeblichen Verschiebungen im Qualifikationsgefüge gab. Gesunken ist die Anzahl der pädagogisch Tätigen ohne Ausbildung, sodass deren Anteil am pädagogischen Personal um 0,2 Prozentpunkte zurückging (vgl. Tab. V-9-5).

Tab. V-9-5: Pädagogisch tätiges Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen^M in Niedersachsen

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	2.226	3,8	2.076	3,8
Einschlägiger Fachschulabschluss	40.890	69,9	39.041	70,9
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	11.375	19,4	10.221	18,6
Sonstige Ausbildungen	1.885	3,2	1.715	3,1
Praktikant/-innen / in Ausbildung	776	1,3	609	1,1
Ohne Ausbildung	1.395	2,4	1.435	2,6

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 hatten 2.978 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen.²³¹ Dies entspricht in etwa dem Vorjahresniveau. Eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten begannen 3.966 Schülerinnen und Schüler. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei den sozialpädagogischen Assistentinnen bzw. Assistenten damit ein Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahlen um 6,2 Prozent (vgl.

Abb. IV-3-1).²³²

Zum Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen in Niedersachsen 2.555 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 3.936 zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten ab. Im Vergleich zum Vorjahr zeigten sich damit kaum Veränderungen (vgl. Abb. IV-3-2).²³³

Arbeitsbedingungen und Personalbindung

Über ein Drittel (34,9 Prozent) des pädagogischen Personals arbeitete in 2020 zwischen 19 und 32 Stunden (KJH, 2020). 30,4 Prozent waren in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche). Weitere 28,4 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 6,2 Prozent des Personals beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Anteile des Personals in Vollzeit (+0,8 Prozentpunkte) und in vollzeitnaher Beschäftigung (+0,8 Prozentpunkte) leicht zugenommen.

60 Prozent der Leitungskräfte gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass es ein schriftliches Einarbeitungskonzept für neue pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gab. Weiterhin lag die Zuständigkeit für die Einarbeitung neuer pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Angabe der Leitungen bei der Leitung selbst (82 Prozent) sowie (zusätzlich) dem gesamten Team (80 Prozent). In über der Hälfte der Einrichtungen übernahm zudem eine bestimmte pädagogische Fachkraft (56 Prozent)

231 In den genannten Zahlen werden nicht die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die über einen Quereinstieg in die zweite Klasse der berufsqualifizierenden Berufsfachschule in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten neu einsteigen. Diese sind den Zahlen der Schülerinnen und Schüler, die im ersten Jahr der beiden Ausbildungen beginnen, hinzuzuzählen.

232 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

233 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

oder die stellvertretende Leitung (44 Prozent) die Einarbeitung neuer pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Die Praxisanleitung kann im Rahmen einer Funktionsstelle²³⁴ ausgeübt werden. In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) berichteten 81 Pro-

zent der Träger in Niedersachsen, dass ihre Einrichtungen über mindestens eine Funktionsstelle (z.B. für Sprache, MINT, Praxisanleitung) verfügen. Davon gaben wiederum 58 Prozent der Träger an, dass in ihren Einrichtungen eine Funktionsstelle Praxisanleitung vorhanden ist und 16 Prozent dieser Träger berichtete, dass es für die Praxisanleitung vertraglich geregelte Zeitkontingente gibt (vgl. Tab. V-9-6).

Tab. V-9-6: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Niedersachsen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Funktionsstelle Praxisanleitung nicht vorhanden	42	4,97
Vertraglich geregelte Zeitkontingente für Praxisanleitung (falls vorhanden)	16	3,57

Fragetext: „Und wie sind die folgenden Funktionsstellen ausgestaltet?“

Hinweis: Hier dargestellt die Anteile der Antwortoptionen „Vertraglich geregelte Zeitkontingente“ und „Funktionsstelle gibt es nicht“ für das Item „Praxisanleitung“.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=114.

9.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 4 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Leistungsprofile der Einrichtung (Einrichtungen nach Art der Leitung)**
- **Ausbildung und Qualifikation von Leitungen (Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufsabschluss, Zusatzausbildung der Leitungen, definierte Qualifikationsanforderungen der Träger für Leitungen)**

- **Arbeitsbedingungen von Leitungen (Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden, Maßnahmen des Trägers für Leitungen)**

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leistungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte sowie Ergebnisse der Träger- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020).

Leistungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leistungsprofile unterschieden werden. Mit 37,1 Prozent in Niedersachsen am häufigsten vorzufinden war 2020, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. In 31,3 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen

234 „Funktionsstelle“ wurde in der Abfrage nicht weiter definiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass hier nicht nur tariflich besonders eingestufte Funktionsstellen in Einrichtungen, die die Praxisanleitung verantworten, aufgeführt wurden, sondern auch Fachkräfte, die Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen.

übernahm in 2020 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, waren mit 20,9 Prozent vorzufinden. 10,8 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war.^{235 M} Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche

Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil von Einrichtungen mit Leitungsteams zu (+2,2 Prozentpunkte) und der Anteil von Einrichtungen ohne vertraglich angestellte Person für Leitungsaufgaben ab (-2,1 Prozentpunkte) (vgl. Tab. V-9-7).²³⁶

Tab. V-9-7: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Niedersachsen

Einrichtungen mit ...	Kindertageseinrichtungen in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteams	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020								
Bis zu 25 Kindern	345	30,1	500	43,6	245	21,4	57	5,0
26 bis zu 75 Kindern	134	6,4	1.076	51,4	542	25,9	341	16,3
76 und mehr Kindern	64	3,5	295	16,3	792	43,9	654	36,2
Gesamt	543	10,8	1.871	37,1	1.579	31,3	1.052	20,9
2019								
Bis zu 25 Kindern	384	34,1	483	42,9	208	18,5	51	4,5
26 bis zu 75 Kindern	168	8,1	1.076	51,7	524	25,2	312	15,0
76 und mehr Kindern	80	4,7	290	17,0	784	45,9	555	32,5
Gesamt	632	12,9	1.849	37,6	1.516	30,8	918	18,7

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitung

83,9 Prozent der Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen in Niedersachsen waren im Jahr 2020 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss (KJH, 2020). Einschlägig akademisch qualifiziert waren 14,4 Prozent. Die restlichen 1,7 Prozent verfügten über einen anderen oder keinen

beruflichen Abschluss. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine Veränderungen (vgl. Tab. V-9-8).

235 Gemäß § 5 des KiTaG ist für jede Gruppe die Leitung einer Einrichtung im Umfang von mindestens fünf Stunden pro Woche von der Arbeit in der Gruppe freizustellen. Der Umfang der Freistellung erhöht sich mit der Anzahl der Gruppen in der Einrichtung.

236 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V-9-8: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Niedersachsen

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	725	12,7	692	13,1
Kindheitspädagog/-innen	98	1,7	75	1,4
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	4.777	83,9	4.442	83,8
Andere/keine Berufsausbildung	96	1,7	92	1,7

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

64 Prozent der Leitungen in Niedersachsen haben gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zudem eine Weiterbildung absolviert, die speziell für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Diese lag in 62 Prozent der Fälle mehr als 12 Monate zurück und in 38 Prozent innerhalb der letzten 12 Monate (vgl. Tab. IV-4-3).

rungen zur Besetzung von Leitungsstellen in Kindertageseinrichtungen befragt. Demnach bedurfte es in Niedersachsen dazu am häufigsten einer pädagogischen Ausbildung auf Fachschulniveau (94 Prozent). 63 Prozent nannten (zusätzlich) Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft als Voraussetzung zur Übernahme einer Leitungsposition (vgl. Tab. V-9-9).

Im Rahmen der Trägerbefragung (ERiK, 2020) wurden Träger nach den Qualifikationsanforde-

Tab. V-9-9: (Qualifikations-)Voraussetzungen des Trägers für die Übernahme einer Leitungsposition 2020 in Niedersachsen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Päd. Ausbildung auf Fachschulniveau (z.B. Erzieher/-in, Heilpädagog/-in)	94	2,03
Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft	63	4,43
Leitungsbezogene Fort- und Weiterbildung	52	4,50
Leitungsbezogene Zusatzausbildung (z.B. Fachwirt/-in)	35	4,23
(Fach-) Hochschulabschluss	34	4,18
Berufserfahrung als Leitung in einer anderen Kita oder bei einem anderen Trägert	33	4,18
Berufserfahrung als stellvertretende Leitung	31	3,99
Trägerspezifische Zusatzqualifikation	10	2,63
Sonstige Voraussetzung(en)	31	3,97
Keine besonderen Voraussetzungen	-	-

Fragetext: „Welche (Qualifikations-)Voraussetzungen gelten beim Träger für die Übernahme einer Leitungsposition in einer Kindertageseinrichtung?“
Hinweis: Mehrfachantworten möglich, inkonsistente Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, n=140.

Fort- und Weiterbildung von Leitung

93 Prozent der Leitungskräfte in Niedersachsen haben innerhalb der letzten 12 Monate eine Fort- oder Weiterbildung besucht. Dabei waren die drei häufigsten Themen Kinderschutz (47 Prozent), Qualitätsentwicklung und -sicherung (40 Prozent) sowie Teamleitung/-entwicklung (39 Prozent).

Arbeitsbedingungen von Leitungen

Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitsbedingungen von Leitungen sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 57 Prozent der Träger gaben in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Niedersachsen definiert zu haben. 38 Prozent der Träger nennen, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 5 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitres-

ourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben (ERiK, 2020).

Die Leitungen in Niedersachsen gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie durchschnittlich 25,9 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie ca. 4 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 21,8 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen nur eine geringe Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit (vgl. Tab. V-9-10).

Tab. V-9-10: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Niedersachsen nach Leitungsprofil

Leitungen, ...	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
... die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	34,2	0,69	35,6	0,78
... die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	14,8	0,78	20,3	1,01
Gesamt	21,8	0,79	25,9	0,85

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“

Hinweis: Angabe für Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht. Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=77-268.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Arbeitsbedingungen von Einrichtungsleitungen sind Unterstützungsangebote des Trägers. In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) gaben die Leitungen in Niedersachsen am häufigsten an, in Form

von Leitungstreffen als kollegiale Beratung (88 Prozent), den Austausch mit einer Fachberatung (77 Prozent) oder in Form von Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben (66 Prozent) durch ihren Träger unterstützt werden (vgl. Tab. V-9-11).

Tab. V-9-11: Angebote des Trägers für Führungskräfte 2020 in Niedersachsen aus Perspektive der Leitungen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Leistungstreffen (kollegiale Beratung)	88	1,87
Austausch mit einer Fachberatung	77	2,55
Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben	66	2,81
Feedback-Gespräche zur Leitungstätigkeit	57	2,90
Supervision / Coaching	53	2,96
Teamentwicklungsmaßnahmen	42	2,92
Hospitation in anderen Einrichtungen	40	2,90
Verwaltungskraft	26	2,57

Frage­text: „Welche der folgenden Angebote macht Ihnen Ihr Träger, um Sie bei Ihren Leitungsaufgaben zu unterstützen?“

Hinweis: Mehrfachantworten möglich.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, n=291-297.

9.3.4 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 8 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege (Anzahl der Kinder nach Altersgruppen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen, Anzahl der Großtagespflegestellen, Ort der Betreuung, Geschlecht der Kindertagespflegepersonen)**
- **Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege (Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Vergütung, Stundensatz pro Kind, Vertretungsregelungen bei Ausfällen)**
- **Qualifizierung in der Kindertagespflege (Schulische und berufliche Abschlüsse der Kindertagespflegepersonen, Teilnahmen an Fort- und Weiterbildungen)**
- **Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege (Fachberatung, Unterstützung von Kindertagespflegepersonen)**

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen sowie Ergebnisse der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege/ Kindertagespflegeperson-Kind-Relation

Am Stichtag 1. März 2020 wurden in Niedersachsen 19.605 Kinder durch 6.038 Kindertagespflegepersonen betreut (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder um 796 und der Kindertagespflegepersonen um 17. Dieser Zuwachs geht auch auf die Großtagespflege zurück. 6.240 Kinder besuchten eine der 675 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 1.576 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Kinder in Großtagespflege um 232. Gleichzeitig nahm die Zahl der Großtagespflegestellen um 31 zu, die Zahl der dort beschäftigten Kindertagespflegepersonen stieg um 72.

71,3 Prozent der Kindertagespflegepersonen nutzten in 2020 für die Betreuung ihre eigene Wohnung (KJH, 2020). Die Betreuung in der Wohnung des Kindes (15,4 Prozent) oder in anderen Räumen (16,9 Prozent) war demgegenüber deutlich seltener. Im Vergleich zum Vorjahr

sank der Anteil an Betreuung in anderen Räumen um 2,1 Prozentpunkte, während der Anteil an Betreuung in der Wohnung des Kindes um 1 Prozentpunkt zunahm.

In Niedersachsen waren im Jahr 2020 184 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das waren 88 Personen weniger als im Vorjahr (KJH, 2020). Der Anteil männlicher Tagespflegepersonen an allen Tagespflegepersonen sank damit auf 3,0 Prozent (2019: 4,5 Prozent).

Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege

Durchschnittlich betreute in Niedersachsen 2020 eine Kindertagespflegeperson 3,9 Kinder (KJH, 2020).²³⁷ Gegenüber 2019 sank die Anzahl der Kinder, für die durchschnittlich eine Tagespflegeperson zuständig war, um 0,1 (vgl. Abb. IV-8-1).

Zu den Tätigkeitsbedingungen wurde als weitere Kennzahl die Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhoben. Im Schnitt gaben die Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) an, pro Woche 7,3 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden.

In der Befragung der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) ergab die Einkommensabfrage in Niedersachsen ein monatliches mittleres Einkommen von 2072,50 Euro brutto²³⁸. Der Stundensatz pro Kind belief sich auf durchschnittlich 4,50 Euro.

Als weiterer Aspekt der Tätigkeitsbedingungen wurden im Rahmen des Monitorings Vertretungsregelungen beleuchtet. 42 Prozent der befragten Tagespflegepersonen (ERiK, 2020) in Niedersachsen gaben an, dass für den Fall eines Ausfalls eine Vertretungsregelung bestand. 24 Prozent nannten das Jugendamt bzw. die Kommune als die Institution, die dazu Regelungen vorgebe. 68 Prozent organisierten die Vertretung hingegen selbst. Bei 5 Prozent der Kindertagespflegestellen wurden die Vertretungsregelungen vom Träger vorgegeben und bei 2 Prozent vom Kindertagespflegeverband.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen hatte einen Qualifizierungskurs absolviert (85,9 Prozent) (KJH, 2020). Dabei handelte es sich vor allem um Kurse mit hohem Stundenumfang: Knapp drei Viertel der Kindertagespflegepersonen verfügten über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (74,2 Prozent) und weitere 5,2 Prozent mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr. 6,5 Prozent der Kindertagespflegepersonen hatten einen Qualifizierungskurs von bis zu 160 Stunden absolviert. 31,8 Prozent verfügten (zusätzlich) über eine fachpädagogische Ausbildung. (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung abgeschlossen hatten 1,7 Prozent (vgl. Tab. V-9-12).²³⁹

237 Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

238 Die Vergütung von Kindertagespflegepersonen ist maßgeblich bedingt durch den Erwerbsumfang. Kindertagespflegepersonen können Pflegeerlaubnisse für unterschiedlich viele Tage und Kinder haben.

239 Es liegen aus einzelnen Statistischen Landesämtern Hinweise vor, dass es bei der Erhebung des Umfangs des Qualifizierungskurses im Jahr 2019 zu fehlerhaften Meldungen gekommen ist. Daher werden die Veränderungen hinsichtlich der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren 2019 und 2020 nicht ausgewiesen. Angaben zum Umfang des Qualifizierungskurses im Gute-KiTa-Bericht 2020 sind auf Basis der Aussagen der einzelnen Statistischen Landesämter vermutlich nicht aussagekräftig.

Tab. V-9-12: Tagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Niedersachsen

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >= 300 Stunden	59	1,0
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden	827	13,7
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	286	4,7
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	747	12,4
Qualifizierungskurs >= 300 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	250	4,2
Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	3.655	60,5
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	111	1,8
(Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	103	1,7

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

87 Prozent der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen gaben an, innerhalb der letzten 12 Monate an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen zu haben (ERiK, 2020).²⁴⁰

Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege

96 Prozent der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen gaben in der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020) an, dass es in dem für sie zuständigen Jugendamt eine Fachberatungsstelle für Kindertagespflege gab. Fachberatungstermine werden insbesondere bei Bedarf vereinbart – dies nannten 98 Prozent der Kindertagespflegepersonen. 27 Prozent der

Kindertagespflegepersonen gaben an, (zusätzlich) regelmäßige Termine mit der Fachberatung wahrzunehmen.

In der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) gaben 94 Prozent der Jugendämter in Niedersachsen an, dass sie die Kindertagespflegepersonen mit Weiterbildungen und durch die Organisation eines regelmäßigen Austauschs mit anderen Kindertagespflegepersonen unterstützen. Andere Formen der Unterstützung waren beispielsweise der regelmäßige Austausch in regionalen Arbeitskreisen (69 Prozent) und Hospitationen in anderen Kindertagespflegestellen (54 Prozent) oder Kitas (33 Prozent) (vgl. Tab. V-9-13).

²⁴⁰ Das Land Niedersachsen gewährt den örtlichen Träger eine Finanzhilfe für Kindertagespflegepersonen, die jährlich mindestens 24 UE fachliche Fortbildung absolvieren. Von daher erscheint der Anteil von 87% an KTPP, die in den letzten 12 Monaten eine Fort- oder Weiterbildung absolviert haben recht niedrig. Ggf. kann eine geringere Fort- und Weiterbildung auf pandemiebedingte Ausfälle von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zurückzuführen sein.

Tab. V-9-13: Unterstützung für Kindertagespflegepersonen 2020 in Niedersachsen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Weiterbildungen	94	3,80
Regelmäßiger Austausch mit anderen KTHP	94	3,94
Regelmäßiger Austausch in regionalen Arbeitskreisen	69	8,21
Hospitation in anderen KTHP	54	8,87
Hospitation in Kitas	33	8,58
Supervision für KTHP: Supervision	31	8,17
Regelmäßiger Austausch mit Kitas	27	8,06
Hospitation von Fachkräften aus Kitas bei KTHP	3	3,38

Fragetext: „Bietet Ihr Jugendamt folgende Unterstützungsleistungen für Kindertagespflegepersonen an?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=31-35.

9.3.5 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Der Stand 2020 im Handlungsfeld 9 wird anhand einer Kennzahl für folgenden Indikator beleuchtet:

- **Systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Regelmäßiges Berichtswesen).**

Dies umfasst die Berichterstattung zum Vorhandensein und zur Veröffentlichung eines regelmäßigen Berichtswesens für die Kindertagesbetreuung in Niedersachsen (z. B. Bildungsberichte, Sozialberichterstattungen, Qualitätsberichte für Kindertageseinrichtungen). Die Ergebnisse fußen auf der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020).

Systematisches Monitoring auf allen Ebenen

40 Prozent der Jugendämter in Niedersachsen verfügten laut Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) über ein regelmäßiges Berichtswesen für die Kindertagesbetreuung. Von allen niedersächsischen Jugendämtern, die innerhalb ihres Bezirkes ein Berichtswesen anfertigten, wurden diese in 66 Prozent der Fälle als gedruckte Fassung veröffentlicht. In 78 Prozent der Fälle waren diese im Internet öffentlich zugänglich.

Nach Angaben von 69 Prozent der Jugendämter in Niedersachsen (ERiK, 2020) wurden Berichte über die Kindertagesbetreuung im jährlichen Turnus

erstellt. 17 Prozent der Jugendämter gaben an, häufiger als einmal in fünf Jahren und seltener als jährlich zu berichten. Die übrigen 15 Prozent der Jugendämter erstellten Berichte nur im Abstand von fünf oder mehr Jahren. Mit Berichterstattung sind z. B. Bildungsberichte, Sozialberichterstattungen oder Qualitätsberichte für Kindertageseinrichtungen gemeint.

9.3.6 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge werden in Niedersachsen von den Gemeinden, den Trägern und den Leitungen der Einrichtungen festgelegt (§ 10 Absatz 4 Satz 3 KiTaG). Die Beiträge sollen gemäß § 20 Absatz 1 KiTaG nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder in einer Familie gestaffelt werden. Seit 2007 ist der Besuch des Kindergartens im letzten Jahr vor der Einschulung in Niedersachsen beitragsfrei. Seit dem 1. August 2018 ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung für alle Kinder über drei Jahren bis zu ihrer Einschulung beitragsbefreit. Eine weitere Anpassung ab 1. Januar 2019 betrifft die Förderung von Kindern mit einem Kindergartenplatz, die aufgrund spezieller Bedarfe und regionaler Gegebenheiten in der Kindertagespflege betreut werden: Finanziert aus Mitteln des Gute-KiTa-Ge-

setzes können örtliche Träger Mittel beantragen, um auch Kinder im Kindergartenalter beitragsfrei zu stellen, die ausschließlich in der Kindertagespflege betreut werden.

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2018 betrachtet.²⁴¹ Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- **„Maßnahmen zur Entlastung der Eltern“ (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)**

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Niedersachsen, der laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge zahlt, hat sich zwischen 2019 und 2020 weiter deutlich verringert. Während 2019 40 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen, waren es 2020 nur noch 31 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 69 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2019 nutzten erst 60 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-9-14 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen 2020 die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 250 Euro pro Monat (KiBS, 2020). Es zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus der Tabelle hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 163 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 343 Euro.^M Für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren mussten in Niedersachsen 2020 keine Elternbeiträge mehr entrichtet werden.

Tab. V-9-14: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Niedersachsen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	160	110–212	0	0–0
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	252	175–342	0	0–0
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	300	204–366	0	0–0
Gesamt	250	163–343	0	0–0

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2018, 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2020=423, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2020=679.

²⁴¹ Da die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG bereits in der ersten Jahreshälfte 2019 umgesetzt wurde, wurde bereits im Gute-KiTa-Bericht 2020 zur Beschreibung der Ausgangslage 2018 als auch der Stand 2019 im Handlungsfeld betrachtet.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträge in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres vergleichbar²⁴²

(vgl. Tab. V-9-15). Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand der Elternbeiträge 2019 detaillierter ein.²⁴³

Tab. V-9-15: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 und 2018 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Niedersachsen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	150	100–200	0	0–0
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	276	180–335	0	0–0
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	320	210–360	0	0–30
Gesamt	253	160–350	0	0–0
2018				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	150	95–200	110	0–170
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	240	168–302	150	0–230
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	320	200–360	194	0–320
Gesamt	249	156–350	130	0–240

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2018, 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2018, 2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2019=346, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=582, n Unter 3-Jährige, 2018=346, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2018=582.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Diese unterschieden sich 2020 zwischen den beiden Altersgruppen kaum. Sowohl für Kinder unter drei Jahren als auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beliefen sich die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) zusätzlich zu den Elternbeiträgen in Niedersachsen auf 50 Euro.

Die Maßnahme zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren äußert sich bei Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in einer hohen Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Auf einer sechsstufigen Skala (1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“) liegt die durchschnittliche Zufriedenheit der Eltern in 2020 wie bereits im Vorjahr bei 5,4. Die Kosten waren 2020 damit weiterhin der Aspekt, den die Eltern mit Kindern im Alter von

242 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurden die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

243 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf>

drei Jahren bis zum Schuleintritt am positivsten bewerteten. Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren zeigten sich demgegenüber unzufriedener mit den Kosten der Kindertagesbetreuung. Die durchschnittliche Zufriedenheit mit diesem Aspekt betrug 2020 4,0 (2019: 3,8). Deutlich zufriedener waren die Eltern mit Kindern dieser Altersgruppe mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen (vgl. Handlungsfeld 2 Tab. V-9-4).

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise

geringe Rolle: 2020 gaben auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ Eltern beider Altersgruppen im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,3 an. Damit nahm die Wichtigkeit dieses Aspekts für Eltern von Kindern beider Altersgruppen weiter ab (vgl. Tab. V-9-16). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien in 2020 die Nähe zum Wohnort (5,3), die Öffnungszeiten (5,2) sowie die räumliche Ausstattung und gesundes Essen (jeweils 5,0).

Tab. V-9-16: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2018 bis 2020 nach Alter des Kindes in Niedersachsen (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	4,0	0,07	3,3	0,07
3-Jährige bis zum Schuleintritt	5,5	0,04	3,3	0,07
2019				
Unter 3-Jährige	3,8	0,08	3,5*	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	5,4*	0,04	3,6*	0,07
2018				
Unter 3-Jährige	3,9	0,08	3,7	0,09
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,5	0,06	3,8	0,07

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, 2019 und 2018, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, $n_{\{UNTER\ 3\text{-JÄHRIGE}, 2020\}}=416-435$, $n_{\{K3-6, 2020\}}=633-640$, $n_{\{UNTER\ 3\text{-JÄHRIGE}, 2019\}}=334-349$, $n_{\{K3-6, 2019\}}=584-589$, $n_{\{UNTER\ 3\text{-JÄHRIGE}, 2018\}}=350$, $n_{\{K3-6, 2018\}}=582-594$.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahr-

gängen als Kennzahl betrachtet.²⁴⁴ Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

244 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

V Länderspezifisches Monitoring: Niedersachsen

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten 2020 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Niedersachsen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (94,4 Prozent bzw. 96,0 Prozent) (KJH, 2020). Dagegen nahmen im Jahr 2020 erst 18,9 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den

Zweijährigen waren es 60,3 Prozent und bei den Dreijährigen 85,8 Prozent. Gegenüber 2019 zeigt sich eine leichte Steigerung der Inanspruchnahmequoten bei den unter Zweijährigen und den Zweijährigen, während die Inanspruchnahmequoten der anderen Altersgruppen leicht zurückgingen (vgl. Tab. V-9-17).

Tab. V-9-17: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Niedersachsen (in Prozent)

	Insgesamt	Kita	KTP
2020			
Unter 2-Jährige ¹	18,9	13,7	5,2
2 Jahre	60,3	49,1	11,2
3 Jahre	85,8	82,9	2,9
4 Jahre	94,4	93,7	0,7
5 Jahre	96	95,6	0,4
2019			
Unter 2-Jährige ¹	18,2	13,1	5,1
2 Jahre	59,3	48,6	10,8
3 Jahre	86,4	83,7	2,7
4 Jahre	94,5	94,0	0,6
5 Jahre	96,8	96,4	0,5
2018			
Unter 2-Jährige ¹	17,7	12,7	5,1
2 Jahre	58,1	47,6	10,5
3 Jahre	86,3	83,7	2,5
4 Jahre	95,0	94,3	0,7
5 Jahre	96,9	96,4	0,5

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

9.4 Fazit

Niedersachsen realisierte im Jahr 2020 Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Stärkung der Kindertagespflege“, „Verbesserung der Steuerung des Systems“ und Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte sowie zur Entlastung von Einrichtungen und Stärkung der Leitungskompetenz hat Niedersachsen dabei die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften“ (Richtlinie Qualität in Kitas) am 4. Dezember 2019 verabschiedet.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Mittel, um zusätzliche Kräfte zur Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertageseinrichtungen zu finanzieren.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ können Zusatzkräfte in Gruppen mit Kindern im Kindergartenalter gefördert werden. Damit können Träger seit dem 1. Januar 2020 Auszubildende in einer einschlägigen Erstausbildung für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung vergütet beschäftigen und somit das für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung benötigte qualifizierte Fachpersonal gewinnen und binden.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ werden seit dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2023 auch die Beschäftigung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften zur Unterstützung der Einrichtungsleitungen sowie Maßnahmen zur Kompetenzsteigerung von Einrichtungsleitungen finanziert. Neben der Einstellung von zusätzlichen Leitungskräften ist auch eine Stundenaufstockung von bereits beschäftigten Leitungskräften förderfähig.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ sollten die bislang auf fünf Jahre befristeten und nur auf freiwilliger Basis nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln gewährten Zuwendungen des Landes zur Förderung von Qualitätssteigerungen in der Kindertagespflege

zum 1. August 2020 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Der Termin konnte jedoch nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund wurde die Förderung der Richtlinie Kindertagespflege bis zum 31. Juli 2021 verlängert und als erweiterter, qualitätssteigernder Zuwendungszweck zusätzlich die Förderung einer Grundqualifizierung nach dem „Qualifikationshandbuch für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ (QHB) geregelt.

Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ hat Niedersachsen das Ziel formuliert, die bedarfsorientierte Planung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zu vereinheitlichen und zu einem Steuerungssystem auszubauen. In Abweichung von der ursprünglichen Planung konnte das für die Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Personal nicht als Personal des Landes befristet und finanziert über das KiQuTG eingestellt werden. Aus Landesmitteln wurde jedoch zum 1. Juli 2020 eine dauerhafte Stelle geschaffen und besetzt, die neben Angelegenheiten der Statistik und des Monitorings unter anderem auch mit der Umsetzung des Projekts Bedarfsplanung betraut wurde.

Die bereits im Fortschrittsbericht 2019 beschriebene Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde im laufenden Berichtsjahr fortgeführt: Seit dem Haushaltsjahr 2019 wurden im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG in Niedersachsen finanzielle Anreize für Kommunen gesetzt, auch den Besuch einer Kindertagespflegestelle unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfrei zu stellen.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Niedersachsen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnte für Niedersachsen der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für alle Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ sowie für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten der Stand und die Entwicklung seit 2019 eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Leitung“ ist im Monitoring hingegen eine gute Passung zu den umgesetzten Maßnahmen gegeben.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u.a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Personalschlüssel weitestgehend konstant geblieben. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in den Jahren 2020 und 2019 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen in beiden Jahren 7,4 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft. In altersübergreifenden Gruppen zeigt sich hingegen eine deutliche Verbesserung: Hier standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,3 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (2020: 4,1; 2019: 4,4). Im Zuge der Darstellung von Fortschritten weist Niedersachsen in seinem Fortschrittsbericht auf die zusätzlichen Betreuungskapazitäten hin. So konnten seit Inkrafttreten des Gute-KiTa-Gesetzes bisher 3.952 zusätzliche Betreuungskräfte eingestellt werden.

Das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde anhand von Angaben zu den Indikatoren Allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation und Arbeitsbedingungen und Personalbindung dargestellt. Vor dem Hintergrund der in Niedersachsen ergriffenen Maßnahme „Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften als vergütete „Zusatzkräfte in Ausbildung“ ist insbesondere die Entwicklung der Anzahl der Ausbildungsanwärterinnen und Ausbildungsanfänger von besonderer Relevanz. Hier sind im Vergleich zum Vorjahr bei den Sozialassistentinnen und Sozial-

assistenten Veränderungen festzustellen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen im Schuljahr 2019/2020 3.966 Schülerinnen und Schüler. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich damit ein Anstieg der Schülerinnen- und Schülerzahlen um 6,2 Prozent. Die Anzahl der Ausbildungsanwärterinnen und Ausbildungsanfänger zu Erzieherin bzw. zum Erzieher entspricht in etwa dem Vorjahresniveau. So hatten im Schuljahr 2019/20 2.978 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Dies entspricht in etwa dem Vorjahresniveau. Niedersachsen weist in seinem Fortschrittsbericht 2020 auf einen weiteren Fortschritt hin: So erhielten von den vergütet beschäftigten Zusatzkräften in Ausbildung im Jahr 2020 insgesamt 363 Auszubildende zusätzlich einen durch die Mittel aus dem KiQuTG finanzierten monatlichen Sachkostenzuschuss zu ihren Ausbildungskosten.

Das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde u. a. anhand von Kennziffern zu den Indikatoren Fort- und Weiterbildung und den Arbeitsbedingungen von Leitungen untersucht. Herauszustellen sind dabei die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 57 Prozent der Träger geben in der Trägerbefragung 2020 an, vertraglich einen Sockelbetrag für ihre Leitungskräfte in Niedersachsen definiert zu haben. 38 Prozent der Träger nannten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 5 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeiteresourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben. Hinsichtlich der Ressourcen lässt sich zudem Folgendes festhalten: Die befragten Leitungen in Niedersachsen gaben an, dass sie durchschnittlich 25,9 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie ca. vier Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 21,8 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen nur eine geringe Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit.

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Stärkung der Kindertagespflege“ wurden der Stand und die Entwicklungen in Niedersachsen u. a. anhand der Tätigkeitsbedingungen und der Qualifizierung in der Kindertagespflege aufgezeigt. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen hatte in 2020 einen Qualifizierungskurs absolviert (85,9 Prozent). Dabei handelte es sich vor allem um Kurse mit hohem Stundenumfang: Knapp drei Viertel der Kindertagespflegepersonen verfügten über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (74,2 Prozent) und weitere 5,1 Prozent mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr.

Das Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ wurde anhand von Kennzahlen für den Indikator Monitoring beleuchtet. 40 Prozent der befragten Jugendämter in Niedersachsen

verfügten laut Jugendamtsbefragung 2020 über ein regelmäßiges Berichtswesen für die Kindertagesbetreuung. Von allen niedersächsischen Jugendämtern, die innerhalb ihres Bezirks ein Berichtswesen anfertigten, wurden diese in 66 Prozent der Fälle als gedruckte Fassung veröffentlicht. In 78 Prozent der Fälle waren diese im Internet öffentlich zugänglich.

Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Niedersachsen, der laut DJI-Kinderbetreuungsstudie Elternbeiträge zahlt, hat sich zwischen 2019 und 2020 weiter deutlich verringert. Während 2019 40 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu bezahlen, waren es 2020 nur noch 31 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 69 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2019 nutzten erst 60 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

10

Nordrhein-Westfalen

10.1 Einleitung

Nordrhein-Westfalen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“, „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.²⁴⁵ Die größten Anteile fließen dabei in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (43,7 Prozent) sowie in die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ (14,4 Prozent) und „Bedarfsgerechtes Angebot“ (11,8 Prozent). Nordrhein-Westfalen hat 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt.

Im Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen wird im folgenden Kapitel 10.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 10.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern. In den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG können nur Ausgangslagen beschrieben werden. Die Umsetzung der Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern erfolgte erst zum 1. August 2020.

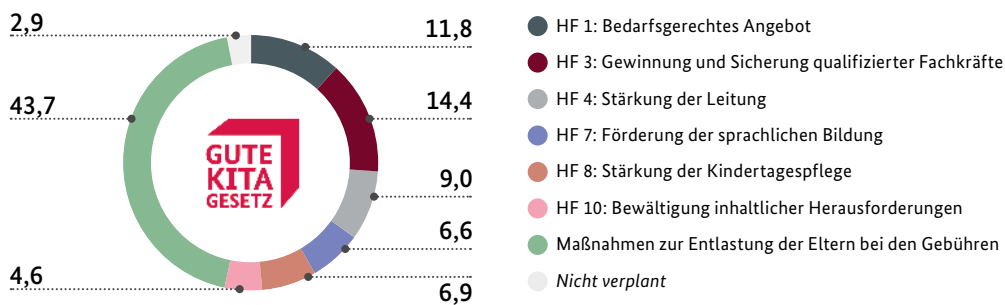
245 Der Vertrag zwischen dem Bund und Nordrhein-Westfalen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141610/8506f94cd5e45b1be2e3bb562f2f62dc/gute-kita-vertrag-bund-nrw-data.pdf>

Abb. V-10-1: Auf einen Blick – Nordrhein-Westfalen

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	519.351	595.013
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	100.653	528.134
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	51.083	6.312
Betreuungsquote**	29,2 %	91,4 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	46,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen ³	10.347	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 10,6 % 26 bis 75 Kinder: 61,6 % 76 Kinder und mehr: 27,8 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	124.265	
Anzahl der Tagespflegepersonen	15.586	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet	
✓ Bedarfsgerechtes Angebot	✓ Stärkung der Kindertagespflege
✓ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	✓ Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
✓ Stärkung der Leitung	✓ Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG
✓ Förderung der sprachlichen Bildung	

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
1.182.662.392 Euro	173.522.344 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.

** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.

*** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

10.2 Fortschrittsbericht des Landes Nordrhein- Westfalen

10.2.1 Vorbemerkung des Landes Nordrhein-Westfalen

Zum Kindergartenjahr 2020/2021 wurde mit der grundlegenden Reform des Kinderbildungsgesetzes ein wichtiger Schritt für die Zukunft der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen gemacht. Die Reform basierte auf einem Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung, bei der neben der dringend gebotenen auskömmlichen Finanzierung deutliche Qualitätsverbesserungen sowie die Stärkung der Teilhabe im Fokus der Reform standen.

Konkret wurden eine Reihe von Verbesserungen der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung geschaffen. Damit werden wichtige Voraussetzungen erfüllt, die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen an die stetig steigenden Anforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung anzupassen. Hauptziele der Reform sind die Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung der frühkindlichen Bildung, die Herstellung einer zukunftssicheren finanziellen Grundlage sowie die Verbesserung der Qualität und die Flexibilisierung der Öffnungszeiten.

Von der grundlegenden Reform des Kinderbildungsgesetzes profitieren alle Beteiligten der Kindertagesbetreuung. Die allgemeinen Verbesserungen, sowohl für die Kindertageseinrichtungen als auch für die Kindertagespflege, zielen darauf ab, die Kindertagesbetreuungsangebote bedarfs-

gerechter auszugestalten, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, die Qualitätssicherung und -entwicklung zu stärken und das gesamte System der Kindertagesbetreuung zukunftsfähiger zu gestalten.

Im Jahr 2020 betrug der Ansatz des Landeshaushalts für Kindertagesbetreuung insgesamt mehr als 3,8 Milliarden Euro. Zur Umsetzung der in der Reform enthaltenen Maßnahmen wurden auch die Mittel, die durch das KiQuTG zur Verfügung gestellt wurden, eingesetzt. Die im Haushalt 2020 verfügbaren Mittel aus dem KiQuTG von rund 214,3 Mio. Euro, die in einer Gesamtbetrachtung weniger als 6 % des landesseitigen Haushaltsansatzes für Kindertagesbetreuung ausmachen, werden dabei für Maßnahmen in den Handlungsfeldern 1, 3, 7, 8 und 10 sowie für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG aufgewendet. Die Maßnahmen in den Handlungsfeldern 1, 7, 10 sowie die Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG dienen u. a. der Stärkung der Teilhabe, insbesondere die Maßnahmen in den Handlungsfeldern 3 und 8 befördern im Besonderen die qualitative Weiterentwicklung des Feldes. Durch die Beteiligung des Bundes wurden sowohl neue Maßnahmen getroffen als auch bestehende Maßnahmen qualitativ weiterentwickelt.

Obwohl die Mittel aus dem KiQuTG bis Ende 2022 befristet sind, werden alle Maßnahmen, die derzeit auf Basis des KiQuTG umgesetzt werden, gesetzlich so verankert, dass sie unbefristet gelten. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Bund und Ländern zur langfristigen Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung ist eine Entfristung der Mittel aus dem KiQuTG zwingend.

10.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

10.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot	Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten		X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Ausbildung attraktiver gestalten		X	X	X
	Fachberatung stärken		X	X	X
	Qualifizierung weiterentwickeln		X	X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Leitungsstunden sichern	X			
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Sprachförderung verbindlicher gestalten		X	X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern		X	X	X
	Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern		X	X	X
	Fachberatung stärken		X	X	X
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Familienzentren qualitativ weiterentwickeln		X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Familien entlasten		X	X	X

10.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Die rechtliche Umsetzung der in diesem Abschnitt detailliert dargestellten Maßnahmen erfolgt durch das „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ mit welchem das Kinderbildungsgesetz (im Folgenden: KiBiz) zum 1. August 2020 grundlegend reformiert wurde (s. Vorbemerkung). Fundstelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vld_id=18135&vld_back=N894&sg=0&menu=1.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten

Die Umsetzung der Maßnahme „Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten“ erfolgt mit der Einführung der seit 1. August 2020 gültigen §§ 4, 23, 26, 27 und 48 KiBiz. Gemäß § 48 Absatz 1 KiBiz wird jedem Jugendamt ein pauschalierter Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung gewährt. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Zur Orientierung nennt die gesetzliche Regelung als Beispiele für Flexibilisierungsangebote u. a.:

wöchentliche Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über 47 Stunden hinausgehen, Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen sowie Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr.

§ 48 Absatz 2 KiBiz regelt, dass bei der Konzeptionierung und Inanspruchnahme der flexiblen Angebotsformen den alters- und entwicklungsbezogenen Bedürfnissen der Kinder sowie den Bildungsprozessen der einzelnen Kinder Rechnung zu tragen ist.

Das Land finanziert Einzelmaßnahmen zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aus Mitteln des KiQuTG und stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 landesweit einen Betrag von 40 Millionen Euro zur Verfügung. Die Jugendämter beteiligen sich an der Finanzierung dieser Maßnahmen, indem sie den Betrag um 25 % erhöhen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Ausbildung attraktiver gestalten

Die Umsetzung der Maßnahme „Ausbildung attraktiver gestalten“ erfolgt mit der Einführung der seit 1. August 2020 gültigen Absätze 2 und 3 des § 46 KiBiz. Gemäß § 46 Absatz 2 und 3 KiBiz gewährt das Land den Jugendämtern ab 1. August 2020 pauschaliert für jeden Ausbildungsplatz, den die Träger am Lernort Praxis vorhalten, einen jährlichen Zuschuss. Dieser wird geleistet für die Träger von Kindertageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher in der Praxis ausbilden. Im ersten Jahr der praxisintegrierten Ausbildung beträgt dieser Zuschuss 8.000 Euro. Ein Zuschuss von 4.000 Euro jährlich wird für die Träger von Kindertageseinrichtungen geleistet, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung leisten. Ebenfalls 4.000 Euro beträgt der Zuschuss für jeden Praktikumsplatz im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung.

Fachberatung stärken

Die Umsetzung der Maßnahme „Fachberatung stärken“ erfolgt mit der Einführung der §§ 6 Absätze 1 und 2 und 47 KiBiz zum 1. August 2020.

Gemäß § 47 Absatz 3 KiBiz gewährt das Land den Jugendämtern einen pauschalierten jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro je Kindertageseinrichtung, den die Jugendämter an die Träger der Einrichtungen weiterleiten. Dieser Zuschuss dient gemäß § 47 Absatz 1 der Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel der fachlichen und systematischen Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung.

Qualifizierung weiterentwickeln

Die Maßnahme wird im Rahmen des § 46 Absatz 5 KiBiz umgesetzt. Die Maßnahmen im Handlungsfeld 3 sind nicht isoliert zu betrachten, sondern stehen in Bezug zueinander. Hinsichtlich der konkreten Maßnahme „Qualifizierung weiterentwickeln“ wurden mit der KiBiz-Reform zum 1. August 2020 die strukturellen Grundlagen gelegt. Im Rahmen des § 46 KiBiz unterstützt das Land die kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt 10 Millionen Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen (s. https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/fortbildungsvereinbarung_elementarbereich.pdf) nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KiBiz. Ziel der Förderung sind die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung für pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und Fachberaterinnen und Fachberater in Nordrhein-Westfalen. In diesem Rahmen werden auch die Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden gefördert werden.

In der Folge der COVID-19-Pandemie wurde auch die Qualifizierung des Personals in der Kindertagesbetreuung vor besondere Herausforderungen gestellt. Daher bedarf es der sorgfältigen Planung und Nejustierung mit allen Beteiligten, welche weiteren Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen unter den gegenwärtigen Bedingungen prioritär aufgegriffen werden müssen. Dieser Prozess konnte wegen vordringlicher Fragen rund um den Infektionsschutz im Jahr 2020 lediglich eingeleitet werden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Sprachförderung verbindlicher gestalten

Die Umsetzung der Maßnahme „Sprachförderung verbindlicher gestalten“ erfolgt mit der Regelung der seit 1. August 2020 gültigen §§ 44 und 45 KiBiz. Damit wird das bisherige Konzept der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung weiterentwickelt.

Gemäß § 44 Absatz 1 KiBiz sind plusKITAs Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Die Kindertageseinrichtung muss als plusKITA in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein. In § 44 Absatz 2 KiBiz sind die besonderen Aufgaben der plusKITAs definiert.

Für eine verbesserte Unterstützung von Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit zusätzlichem Sprachförderbedarf wurden die bereits vom Land zur Verfügung gestellten Mittel durch Bundesmittel aufgestockt. Gemäß § 45 Absatz 2 KiBiz beträgt der Zuschuss je plusKITA seit 1. August 2020 mindestens 30.000 Euro. Diese Mittel dienen im Besonderen dazu, den Einrichtungen die Finanzierung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit einer Beschäftigung im Umfang von mindestens einer halben Stelle zu ermöglichen. Zur kontinuierlichen Sicherung der pädagogischen Arbeit kann auf Basis früherer Landeszuschüsse weiterhin ein Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf in Höhe von 5.000 Euro ausbezahlt werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

Die Umsetzung der Maßnahme „Rahmenbedingungen der Kindertagespflege verbessern“ erfolgt mit der Einführung verschiedener Neuregelungen in das Kinderbildungsgesetz zum 1. August 2020. Rechtlich wurde die Maßnahme in § 3 Absatz 3, § 20 Absatz 5 Nummer 3, § 21 Absatz 3, § 24 Absatz 3 Nummer 4 und Nummer 6 KiBiz neue Fassung ausgestaltet. Mit dem Ziel von Qualitätsverbesserungen wird die finanzielle Unterstützung der Jugendämter im Bereich der Kindertagespflege erhöht. So wurde im Kindergartenjahr 2020/2021 der landesseitige jährliche Zuschuss an die Jugendämter u. a. mit Mitteln aus dem KiQuTG

auf 1.109 Euro pro Kind erhöht, für Kinder mit Behinderungen oder von wesentlichen Behinderungen bedrohte Kinder auf 3.182 Euro.

Die erhöhten Pauschalen wurden neu ausgestaltet. In der Pauschale sind jetzt Kosten für die von den Kindertagespflegepersonen wahrzunehmenden Fortbildungsstunden im Umfang von mindestens fünf Stunden jährlich berücksichtigt. Die Verpflichtung der Kindertagespflegepersonen, zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen, wurde in § 21 Absatz 3 KiBiz aufgenommen.

Mit der Erhöhung für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit soll sichergestellt werden, dass jeder Kindertagespflegeperson für jedes von ihr betreute Kind wöchentlich mindestens eine Stunde für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit durch die Jugendämter finanziert wird.

Um die Verbesserung der qualitativen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege rechtlich abzusichern, wurden die Vorgaben zur Fortbildung und zur Finanzierung der mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit als Fördervoraussetzung für den Landeszuschuss in § 24 Absatz 3 Nummer 4 und 6 KiBiz gesetzlich verankert.

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

Die Umsetzung der Maßnahme „Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern“ erfolgt mit der Einführung der §§ 20 Absatz 5 Nummer 1 b), 21, 22 und 46 Absatz 4 KiBiz zum 1. August 2020. Mit den Regelungen wird sichergestellt, dass perspektivisch zunehmend mehr Kindertagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen nach dem sogenannten Qualifizierungshandbuch kompetenzorientiert qualifiziert sind. Zunächst wird dabei der Fokus auf neue angehende Kindertagespflegepersonen gelegt. Das Land gewährt gemäß § 46 Absatz 4 KiBiz jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifizierung nach dem „Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“ (QHB-Zuschuss) absolviert hat.

Fachberatung stärken

Die Maßnahme „Fachberatung stärken“ wurde in den neuen Regelungen des § 6 Absatz 1 und 3 und des § 47 Absatz 3 Satz 3 KiBiz zum 1. August 2020 umgesetzt. Mit § 47 Absatz 3 Satz 3 KiBiz wird zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege die Fachberatung erstmals auf landesgesetzlicher Grundlage finanziell unterstützt: Das Jugendamt erhält je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut, einen Zuschuss in Höhe von 500 Euro, der an die zuständige Fachberatungsstelle weitergeleitet wird.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Familienzentren qualitativ weiterentwickeln

Die Umsetzung der Maßnahme „Familienzentren qualitativ weiterentwickeln“ erfolgt mit der neu gefassten Regelung in § 43 Absatz 1 KiBiz zum 1. August 2020. Der Landeszuschuss für jedes förderfähige Familienzentrum wurde ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 von zuvor 13.000 Euro bzw. 14.000 Euro auf 20.000 Euro erhöht.

Die qualitative Weiterentwicklung erfolgte über den neu formulierten § 42 Absatz 1 KiBiz und eine darauf basierende Überarbeitung des Gütesiegels für Familienzentren zum Kindergartenjahr 2020/2021. In § 42 Absatz 1 KiBiz werden die besonderen Aufgaben der Familienzentren

formuliert wie die Unterstützung der Eltern bei der Förderung der Kinder, die Öffnung der Angebote und die Vernetzung mit weiteren Angeboten in den Sozialraum, die Sprachförderung nicht betreuter Kinder und die Mitwirkung an Präventionsangeboten. Das überarbeitete Gütesiegel konkretisiert die in § 42 KiBiz beschriebenen Aufgaben weiter als Kriterien zur Zertifizierung.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Familien entlasten

Die Umsetzung der Maßnahme „Familien entlasten“ erfolgt mit der Einführung des seit 1. August 2020 gültigen § 50 KiBiz. Gemäß § 50 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Damit ist neben dem letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung in der Regel auch das vorletzte und damit ein weiteres Kindergartenjahr für Familien beitragsfrei gestellt.

Der Einnahmeausfall der Jugendämter wird durch einen pauschalierten landesseitigen Zuschuss ausgeglichen.

10.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

**Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot
Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung der Mittel	halbjährlich	halbjährlich	

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Ausbildung attraktiver gestalten**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung der Zuschüsse	halbjährlich	halbjährlich	

Fachberatung stärken

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung der Zuschüsse	halbjährlich	halbjährlich	

Qualifizierung weiterentwickeln

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	Die rechtliche Umsetzung erfolgte zum 1. August 2020.	Siehe Abschnitt 10.2.2.2

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung
Sprachförderung verbindlicher gestalten

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung der Mittel	monatlich	monatlich	

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung des Zuschusses	halbjährlich	halbjährlich	

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung des Zuschusses	halbjährlich	halbjährlich	

Fachberatung stärken

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung des Zuschusses	halbjährlich	halbjährlich	

**Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
Familienzentren qualitativ weiterentwickeln**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung des Zuschusses	halbjährlich	halbjährlich	

**Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Familien entlasten**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 19. November 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des KiBiz	1. August 2020	1. August 2020	
Auszahlung der Mittel	monatliche Abschläge	monatlich	

10.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 19. November 2019 im Berichtsjahr 2020

Grundsätzlich können Fortschritte sowie die landesseitige Zielerreichung – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargestellt – nach Vorlage aller Verwendungsnachweise dokumentiert werden. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung liegen für das Kindergartenjahr 2020/2021 erste Verwendungsnachweise vor. Um in diesem Bericht 2020 über den Einsatz der Mittel im Kindergartenjahr 2020/2021 berichten zu können, werden – wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargelegt – weitere Datenbestände wie insbesondere der Zuschussantrag, aber auch der Leistungsbescheid herangezogen. Dadurch ergibt sich ein differenziertes Bild der Mittelverwendung, das den Einsatz der Bundesmittel aus dem KiQuTG in der Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert.

eine Erweiterung und Flexibilisierung des Betreuungsangebotes und unterstützt so eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dank des jährlichen Zuschusses, den jedes Jugendamt erhält, kann mehr Bedarfsgerechtigkeit erreicht werden, das Angebot flexibler den veränderten Lebensbedingungen von Familien angepasst werden. Die Jugendämter werden damit in die Lage versetzt, eine verlässliche Betreuung auch zum Beispiel in den frühen Morgenstunden, den Abend- oder Nachtstunden, an Wochenend- oder Feiertagen und bei unregelmäßigen Bedarfen vorzuhalten.

Gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept formulierten Maßgabe, dass stets die Bedürfnisse des Kindes entsprechend seinem Entwicklungsstand zu berücksichtigen sind, hebt § 48 Absatz 4 KiBiz ausdrücklich hervor, dass bei der Ausgestaltung flexibler Angebote immer die Kinder und ihre Bedürfnisse im Vordergrund stehen.

**Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot
Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten**

Durch die Einführung des § 48 KiBiz wird der Rahmen für bedarfsgerechtere flexiblere Betreuungsangebote geschaffen. § 48 KiBiz ermöglicht

Um das übergeordnete Handlungsziel zu erreichen, hat das Land für das Kindergartenjahr 2020/2021 eine Fördersumme von 20 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2020 veranschlagt. Diese Fördersumme wurde den Jugendämtern als pauschalierter Zuschuss für die Flexibilisierung der Kinder-

tagesbetreuung gewährt. Die Jugendämter entscheiden im Rahmen der örtlichen Jugendhilfepflege auf Basis der konkreten Bedarfslagen, welche der in § 48 Absatz 1 KiBiz beispielhaft aufgeführten Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten aufgenommen werden.

Bislang vorliegende Daten der Einrichtungen für das Kindergartenjahr 2020/2021 zeigen lediglich geringfügige Entwicklungen bei der Umsetzung der Maßnahme. Aufgrund der temporären Einschränkungen der Betreuungszeiten im Zuge der Corona-Pandemie kann die Aussagekraft dieser Daten jedoch nicht beurteilt werden. Abzuwarten bleibt insoweit die Auswertung weiterer Daten für das Kindergartenjahr 2021/2022.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Ausbildung attraktiver gestalten

Grundlegendes Handlungsziel ist, dem steigenden Fachkräftebedarf für Angebote der Kindertagesbetreuung gerecht zu werden. Qualifizierte Fachkräfte sind für eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung unerlässlich. Dabei beruht der anhaltend steigende Fachkräftebedarf nicht nur auf der demografischen Entwicklung und

steigenden Betreuungsbedarfen (Familien nehmen zunehmend für jüngere Kinder und zunehmend längere Betreuungsangebote in Anspruch). Er ist auch durch die angestrebten qualitativen Weiterentwicklungen und Verbesserungen bedingt.

Ein Baustein zur Attraktivitätssteigerung sind die praxisintegrierte Ausbildung und die Ausweitung entsprechender Kapazitäten in Schulen und Praxis. Die stärkere Verzahnung von Praxis und Theorie in der praxisintegrierten Ausbildung eröffnet das Tätigkeitsfeld für mehr Menschen als allein das Angebot der klassischen, zunächst zwei Jahre überwiegend schulischen Ausbildung. So können weitere Fachkräfte für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gewonnen werden.

Für das Schuljahr 2020/2021 konnte insgesamt ein Plus von mehr als 900 Auszubildenden gegenüber dem Schuljahr 2019/2020 erreicht werden. Einen deutlichen Anstieg hat es zugunsten der praxisintegrierten Erzieherausbildung gegeben.

Auf Basis der Zuschussanträge, die für alle geförderten Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2020/2021 vorliegen, ergeben sich folgende Qualifizierungsangebote:

Maßnahme nach § 46 KiBiz	Anzahl Auszubildende
Praxisintegrierte Ausbildung im ersten Jahr	2.732
Praxisintegrierte Ausbildung im zweiten Jahr	1.567
Praxisintegrierte Ausbildung im dritten Jahr	787
Berufspraktikum	4.385
Zusammen	9.471

Insgesamt 6.560 und damit 62 % aller Kindertageseinrichtungen sind damit für 9.471 Auszubildende Lernort Praxis.

Fachberatung stärken

Übergeordnetes Handlungsziel ist, den Fachkräften in den Einrichtungen qualifizierte Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Dazu wird das Fachberatungssystem gestärkt und ausgebaut.

Das landesseitige Handlungsziel, die Fachberatung und die finanzielle Unterstützung gesetzlich zu verankern, wurde mit der Gesetzesreform des KiBiz erreicht. Durch die gesetzliche Verankerung wurden Aufgaben und Aufgabenprofile von Fachberatung konkretisiert und weiterentwickelt.

Im Berichtsjahr wurden den 10.492 Kindertageseinrichtungen je 500 Euro für die Aufgaben der Fachberatung und Qualitätssicherung bereitgestellt.

Qualifizierung weiterentwickeln

In 2020 wurde in Abstimmung mit den Trägern zunächst eine umfassende Befragung von Kindertageseinrichtungen, Trägern und Fachberatungen zum Thema Fachberatung umgesetzt. Aus dieser haben sich wesentliche Ergebnisse für die weitere Planung zur Maßnahme „Qualifizierung weiterentwickeln“ ergeben, die schrittweise und unter Berücksichtigung der pandemiebedingt eingeschränkten Möglichkeiten umgesetzt werden sollen.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Sprachförderung verbindlicher gestalten

Zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist die sprachliche Bildung. Eine gute Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen soll allen Kindern ermöglichen, beim Übergang in die Grundschule von Anfang an am Unterricht teilzuhaben. Sprachliche Bildung ist deshalb zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Für die Kinder, die eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigen, insbesondere die, die Deutsch als Zweitsprache erlernen, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten.

Handlungsziel im Rahmen dieser Maßnahme ist, die alltagsintegrierte sprachliche Bildung in Nordrhein-Westfalen weiterzuentwickeln und die Bedarfe von zusätzlicher Sprachförderung zusätzlich zu unterstützen. Fachliches Kriterium zur Beobachtung der Zielerreichung ist die Entwicklung der plusKITAs und anderer Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Bei der Auswahl für plusKITAS wird die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren mit nicht vorrangig deutscher Familiensprache berücksichtigt. Der finanzielle Rahmen für diese Kindertageseinrichtungen wurde mit Mitteln des KiQuTG verbessert, um die alltagsintegrierte sprachliche Bildung und zusätzliche Sprachförderung weiterzuentwickeln.

Im Berichtsjahr wurden aus Mitteln des KiQuTG 12.499.377 Euro zur Sprachförderung an 3.350 Kindertageseinrichtungen ausgezahlt.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

Handlungsziel ist die Verbesserung der qualitativen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege durch Vorgaben zur mittelbaren Bildungs- und Betreuungszeit und zur Fortbildung.

Die mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit ist notwendig, um das Betreuungsangebot der Kindertagespflege individuell an die Bedürfnisse der betreuten Kinder anzupassen. Die Finanzierung dieser Zeit verbessert die Qualität der Betreuung und fördert die Wertschätzung auch im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote.

Für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurde für 69.247 Kinder in Kindertagespflege die erhöhte Pauschale beantragt und anteilig im Berichtsjahr ausgezahlt.

Die jährlich für die Kindertagespflegepersonen in den Jugendamtsbezirken verpflichtenden Fortbildungsstunden werden erhoben werden. Pandemiebedingt erfolgte diese Erhebung für das Berichtsjahr 2020 bisher nicht. Wie viele Fortbildungsstunden jährlich durch welche Anzahl von Kindertagespflegepersonen tatsächlich wahrgenommen wurden, kann ebenfalls erst durch Auswertung der Verwendungsnachweise dargelegt werden.

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

Grundlegendes Handlungsziel ist, die Grundqualifizierung und die Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen weiter zu verbessern.

Landesseitiges Handlungsziel ist, finanzielle Anreize zu setzen, damit die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege erfolgt. Für das Kindergartenjahr 2020/2021 wurde für 1.310 Kindertagespflegepersonen der Zuschuss beantragt und anteilig im Berichtsjahr ausgezahlt.

Die landesgesetzliche Erhebung zu Art und Umfang der abgeschlossenen Qualifikationen von Kindertagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen ist pandemiebedingt bisher nicht erfolgt. Über entsprechende Fortschritte kann berichtet

werden, sobald Zahlen zum Umfang der Qualifikationen vorliegen.

Fachberatung stärken

Mit dem reformierten KiBiz ist das Ziel der gesetzlich verankerten finanziellen Unterstützung der Fachberatung wie in 10.2.2.2 beschrieben grundsätzlich umgesetzt worden. Laut Zuschussantrag wurden im Kindergartenjahr 2020/2021 für insgesamt 18.835 Kindertagespflegepersonen Zuschüsse für die Fachberatung geleistet.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Familienzentren qualitativ weiterentwickeln

Handlungsziel ist, die in Nordrhein-Westfalen bereits flächendeckend verankerten Familienzentren mit ihrer verlässlichen und familienorientierten Infrastruktur qualitativ weiterzuentwickeln und die Vernetzung mit Beratungsdiensten, Familienbildung, Gesundheitsdiensten und anderen weiter zu stärken. Mit der gesetzlichen Verankerung der erhöhten finanziellen Förderung in § 43 Absatz 1 KiBiz ist die Voraussetzung dafür geschaffen worden. Mit den neu gefassten besonderen Aufgaben der Familienzentren in § 42 Absatz 1 KiBiz ist der Rahmen der qualitativen Weiterentwicklung gesetzt worden und durch die Weiterentwicklung des Gütesiegels zur Zertifizierung der Familienzentren wurden klare Kriterien für Familienzentren definiert.

Das weiterentwickelte Gütesiegel dient seit dem 1. August 2020 als Grundlage für die Zertifizierung neuer Familienzentren, wodurch die qualitative Weiterentwicklung auch in den neu zertifizierten Familienzentren verbindlich umgesetzt wird.

Aus dem Leistungsbescheid für das Kindergartenjahr 2020/2021 ergibt sich, dass 2.915 Familienzentren Mittel aus dem KiQuTG erhalten haben. Die Höhe der eingesetzten Mittel aus dem KiQuTG kann der Tabelle in Abschnitt 10.2.3 entnommen werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Familien entlasten

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erreichung des Handlungsziels, die Elternbeitragsbefreiung für ein weiteres Jahr, wurde mit der KiBiz-Reform erreicht. Dadurch werden Familien mit kleinen Kindern finanziell entlastet. Weiterhin dient die Maßnahme dem Ziel, Zugangshemmnisse für die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung abzubauen und so auch einen Beitrag zu mehr Gebührengerechtigkeit zu schaffen.

Die zusätzliche Elternbeitragsfreiheit für ein weiteres Kindergartenjahr errechnet sich aus einem Anteil von gut 4,3 % der Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren. Die Höhe des Belastungsausgleichs und damit die finanzielle Entlastung der Eltern kann der Tabelle in Abschnitt 10.2.3 entnommen werden.

10.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	214.616.914 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind und zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	214.319.429 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 19. November 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 1 – Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten (Gesamtkosten)	25.000.000		24.999.750		- 250
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	20.000.000	9,3	19.999.800	9,3	- 200
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche kommunale Mittel</i>	5.000.000		4.999.950		- 50
HF 3 – Ausbildung attraktiver gestalten	24.758.000	11,5	24.404.000	11,4	- 354.000
HF 3 – Fachberatung stärken	5.308.000	2,5	5.246.000	2,5	- 62.000
HF 3 – Qualifizierung weiterentwickeln	7.500.000		5.000.000		- 2.500.000
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	2.500.000	1,2	0	0,0	- 2.500.000
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	5.000.000		5.000.000		0
HF 4 – Leitungsstunden sichern	0	0,0	0	0,0	0
HF 7 – Sprachförderung verbindlicher gestalten	82.500.000		82.486.253		- 13.747
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	12.500.000	5,8	12.499.377	5,8	- 623
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	70.000.000		69.986.876		- 13.124
HF 8 – Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern	67.857.099		66.207.801		- 1.649.298
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	10.103.918	4,7	9.694.580	4,5	- 409.338
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	57.753.181		56.513.221		- 1.239.960
HF 8 – Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern	514.000	0,2	1.310.000	0,6	+ 796.000
HF 8 – Fachberatung stärken	4.058.000	1,9	4.708.750	2,2	+ 650. 750
HF 10 – Familienzentren qualitativ weiterentwickeln	49.531.000		48.117.500		- 1.413.500
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	9.849.000	4,6	9.730.000	4,5	- 119.000
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	39.682.000		38.387.500		- 1.294.500

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 19. November 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Familien entlasten	85.802.872	40,0	85.929.837,50	40,1	+ 126.965,50
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	175.393.790	81,7	173.522.344,50	81,0	- 1.871.445,50
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	214.616.914	100,0	214.319.429	100,0	- 297.485
Übertrag ins Folgejahr	39.223.124	18,3	40.797.084,50	19,0	1.573.960,50
<i>Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel bzw. kommunale Mittel</i>	177.435.181		174.887.547		- 2.547.634

Dem Land Nordrhein-Westfalen sind im Berichtsjahr 2020 rund 0,1 % weniger Mittel zugeflossen als 2018 prognostiziert (s. o.). Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Berichtsjahr 2020 weniger Mittel verausgabt, als ursprünglich im Handlungs- und Finanzierungskonzept zugrunde gelegt wurden. Die Gesamtabweichung der Minderausgaben von rund 1,1 % ist allerdings als sehr gering einzuschätzen.

Die Abweichungen zwischen Veranschlagung und tatsächlicher Mittelverwendung ergeben sich daraus, dass es sich bei der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen um ein dynamisches, u. a. von der Belegung der Betreuungsplätze, Anzahl an Einrichtungen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen und Inanspruchnahme von Ausbildungsplätzen abhängiges System handelt.

In Nordrhein-Westfalen werden jeweils zum Stichtag 15. März des in dem Jahr beginnenden Kindergartenjahres die Anmeldezahlen durch die Jugendämter gemeldet. Auf Basis der gemeldeten Zahlen können die benötigten Landes- bzw. Bundesmittel errechnet werden. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept basiert auf den Daten zum Stichtag 15. März 2019 und damit den Daten für das Kindergartenjahr 2019/2020. Auf dieser Basis wurden die Zahlen für die darauffolgenden Kindergartenjahre prognostiziert bzw. hochgerechnet. Im Rahmen des Handlungs- und Finan-

zierungskonzepts konnten daher nicht die tatsächlich relevanten Steuerungsdaten zum Stichtag 15. März 2020 herangezogen werden. Abweichungen können sich zudem zwischen den Anmeldezeiten einzelner Jugendämter sowie der anschließenden Umsetzung im laufenden Kindergartenjahr ergeben. Diese dienen wie bereits beschrieben der Ermittlung benötigter Mittel. Vor diesem Hintergrund ist die Gesamtabweichung zwischen Veranschlagung und tatsächlicher Mittelverwendung von rund 1,1 % als sehr gering einzuschätzen.

Der tatsächliche Mittelabfluss lässt sich erst am Ende eines Haushaltsjahres ermitteln, da im laufenden Kindergartenjahr Nachmeldungen zu verschiedenen Tatbeständen erfolgen. Sofern bei einzelnen Maßnahmen Mittel nicht verausgabt wurden, werden diese in den Folgejahren in den benannten Handlungsfeldern des KiQuTG verausgabt werden.

10.2.4 Sonstige Erläuterungen

Entfällt.

10.2.5 Fazit

Im Rahmen dieses Fortschrittsberichts wurde über die im Haushalt 2020 getroffenen Maßnahmen in den Handlungsfeldern 1, 3, 7, 8 und 10 sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG berichtet. Eingegangen wurde auf den Sachstand der rechtlichen und finanziellen Umsetzung der Maßnahmen.

Mit Blick auf die finanzielle Umsetzung wurden im Haushaltsjahr 2020 insgesamt rund 1,87 Mio. Euro weniger Mittel verausgabt, als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt waren. Die insoweit in geringem Umfang nicht verausgabten Mittel wurden in das Jahr 2021 verschoben. Bereits bei den Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept war berücksichtigt, dass nicht alle vom Bund für 2020 bereitgestellten Mittel auch im selben Haushaltsjahr verausgabt werden. Insgesamt werden somit Bundesmittel in Höhe von rund 40,80 Mio. Euro in das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

In der Summe gilt, dass mit der langfristig vorbereiteten und zum Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 in Kraft getretenen grundlegenden Reform des KiBiz in Nordrhein-Westfalen auch das KiQuTG umgesetzt wird. Damit ist das KiQuTG, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargestellt wurde, grundsätzlich konzeptionell umgesetzt. In den nächsten Jahren gilt es, die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen vor Ort in der Praxis und gegebenenfalls Effekte auf das System zu beobachten.

Effekte im System, wie beispielsweise Veränderungen von Qualifikationsniveaus oder auch höhere Bedarfsdeckungen, werden erst zu einem noch deutlich späteren Zeitpunkt zu beobachten sein und dann mutmaßlich auch mit einer geringeren Schärfe. Dies gilt in besonderem Maße für Erkenntnisse aus der Auswertung amtlicher Statistiken. Diese benötigen erstens einen deutlich längeren Zeitraum zwischen Erhebungsdatum

und Ausweisung von Befunden und zweitens erreichen sie durch ihren breiten Erhebungsansatz nicht die notwendige Zielgenauigkeit. Insofern werden, sobald die jeweiligen Daten vorliegen, Fortschritte auf allen drei Ebenen berichtet: der Gesetzesentwicklung, der Mittelverwendung und der Feldbeobachtung mit amtlichen Daten. Zudem sind die Fortschritte auch zukünftig mit Blick auf die Entwicklung des Gesamtsystems der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen zu kontextualisieren.

10.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Nordrhein-Westfalen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik²⁴⁶, Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)²⁴⁷ sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)²⁴⁸. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung. Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Nordrhein-Westfalen kann auf die Daten aller Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Für keine der Befragungen (Leitungen und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Träger, Jugendämter und Kindertagespflegepersonen) gibt es Einschränkungen in der Datenqualität (vgl. Abschnitt III).

246 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

247 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

248 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

10.3.1 Handlungsfeld 1: Bedarfsrechtes Angebot

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 1 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots (Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge, Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen)**
- **Bedarfe der Eltern und der Kinder (Gewünschte Betreuungsumfänge)**

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen und Öffnungszeiten der Einrichtungen. Ergänzend dazu erfolgt eine Darstellung der gewünschten Betreuungsumfänge und der Gründe der Nichtinanspruchnahme auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS).

Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots

Zum Stichtag 1. März 2020 war für etwa die Hälfte der Kinder aller Altersgruppen eine Betreuungszeit von mehr als 35 Stunden wöchentlich vereinbart (KJH, 2020). Dabei lagen die Anteile der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren mit 53 Prozent etwas über dem Anteil bei den unter Dreijährigen von gut 47 Prozent. Dieser etwas größere Anteilswert setzt sich beim Altersgruppenvergleich auch bei Betreuungszeiten von mehr als 25 bis zu 35 Stunden wöchentlich fort. Hier lagen die Werte bei 41,8 Prozent (über Dreijährige) bzw. 39,0 Prozent (unter Dreijährige). Dagegen liegen die Anteile der unter Dreijährigen bei Betreuungszeiten bis zu 25 Stunden mit 13,9 Prozent über den Anteilen bei den über Drei- bis Sechsjährigen (5,1 Prozent). Im Ergebnis zeigt sich somit, dass mit zunehmendem Kindesalter auch der wöchentliche Betreuungsumfang moderat steigt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Veränderungen. Zu nennen ist ein leichter Anstieg der Betreuungsumfänge bei den unter Dreijährigen. Deren Anteil mit bis zu 25 Stunden wöchentlich sank um 2,1 Prozentpunkte, während deren Anteile mit mehr als 25 bis zu 35 Stunden (+1,4 Prozentpunkte) und mit mehr als 35 Stunden pro Woche (+0,8 Prozentpunkte) anstiegen (vgl. Tab. V-10-1).

Tab. V-10-1: Kinder in Kindertagesbetreuung¹ 2020 und 2019 nach Betreuungsumfang²

	Kinder in Kindertagesbetreuung	Davon mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in Stunden pro Woche		
		Bis zu 25 Stunden wöchentlich	Mehr als 25 bis zu 35 Stunden wöchentlich	Mehr als 35 Stunden wöchentlich
	Anzahl	In %		
2020				
Unter 3-Jährige	151.736	13,9	39,0	47,1
3- bis 5-Jährige	534.446	5,1	41,8	53,0
2019				
Unter 3-Jährige	147.171	16,0	37,6	46,3
3- bis 5-Jährige	518.583	5,5	42,2	52,3

¹ Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

² Die hier abgebildeten Betreuungsumfänge decken sich zum Teil nicht mit den Buchungsmodellen in den einzelnen Bundesländern, jedoch umfassen sie die häufig verbreiteten Betreuungsumfänge.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Bezüglich der Öffnungs- und Schließzeiten zeigt sich für Nordrhein-Westfalen in 2020 folgendes Bild: Mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen (53,8 Prozent) haben um 7.00 Uhr geöffnet (KJH, 2020). Deutlich frühere Öffnungszeiten sind eher selten: Um 6.30 Uhr sind erst 1,4 Prozent der Einrichtungen geöffnet. Um 7.30 Uhr haben dann bereits fast alle Einrichtungen geöffnet (95,8 Prozent). Die Öffnungszeiten eines Großteils der

Kindertageseinrichtungen enden zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr. Während um 16.00 noch rund drei Viertel der Einrichtungen geöffnet haben (73,3 Prozent), sind es um 16.30 Uhr noch 19,2 Prozent und um 17.00 Uhr nur noch 3,0 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen bei den Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtungen (vgl. Tab. V-10-2 und Tab. V-10-3).

Tab. V-10-2: Öffnungszeitpunkte (kumulativ)¹ von Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 in Nordrhein-Westfalen

Davon mit einem Anteil, die um ... geöffnet haben (in %)						
5.30 Uhr	6.00 Uhr	6.30 Uhr	7.00 Uhr	7.30 Uhr	8.00 Uhr	
2020						
0,0	0,6	1,4	53,8	95,8	98,0	
2019						
0,0	0,5	1,3	53,3	95,8	98,0	

¹ Lesebeispiel: 0,6 Prozent aller Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen öffnen spätestens um 6.00 Uhr.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. V-10-3: Schließzeitpunkte (kumulativ)¹ von Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 in Nordrhein-Westfalen

Davon mit einem Anteil, die um ... noch geöffnet haben (in %) ¹								
14.00 Uhr	14.30 Uhr	15.00 Uhr	15.30 Uhr	16.00 Uhr	16.30 Uhr	17.00 Uhr	17.30 Uhr	18.00 Uhr
2020								
96,3	94,5	93,5	92,9	73,3	19,2	3,0	2,0	0,6
2019								
96,2	94,3	93,3	93,0	73,5	19,8	3,1	2,0	0,6

¹ Lesebeispiel: 3,0 Prozent aller Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen haben um 17.00 Uhr noch geöffnet. Der Anteil geschlossener Kindertageseinrichtungen wird wie folgt berechnet: 100 Prozent - Anteil geöffneter Kindertageseinrichtungen (zum Beispiel 100 Prozent - 3,0 Prozent=97,0 Prozent).

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Bedarfe der Eltern und Kinder
Knapp die Hälfte (48 Prozent) der Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schul-

eintritt wünschte sich 2020 einen erweiterten Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden) (KJH, 2020). Einen Ganztagsplatz mit mehr als 35 Stunden

Betreuungsumfang in der Woche wünschten sich 34 Prozent mit Kindern dieser Altersgruppe, während ein Halbtagsplatz mit bis zu 25 Stunden pro Woche deutlich seltener nachgefragt wurde (17 Prozent). Ein ähnliches Bild zeigt sich bei Eltern mit Kindern im Alter unter drei Jahren. Hier wünschten sich 40 Prozent einen erweiterten Halbtagsplatz, 37 Prozent einen Ganztagsplatz und 21 Prozent einen Halbtagsplatz. Gegenüber

dem Vorjahr zeigt sich eine signifikante Abnahme beim Wunsch nach einem Ganztagsplatz und eine Verschiebung der Präferenz hin zu einem erweiterten Halbtagsplatz: Bei Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sank der Anteil mit Wunsch nach einem Ganztagsplatz um 10 Prozentpunkte, bei den Eltern mit Kindern im Alter unter drei Jahren waren es 5 Prozentpunkte (vgl. Tab. V-10-4).

Tab. V-10-4: Gewünschter Betreuungsumfang 2020 und 2019 nach Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen (in Prozent)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
2020				
Halbtags (bis einschließlich 25h)	21	1,98	17	1,58
Erw. Halbtags (mehr als 25h bis einschließlich 35h)	40*	2,36	48*	2,09
Ganztags (mehr als 35h)	37*	2,32	34*	1,97
2019				
Halbtags (bis einschließlich 25h)	21	2,15	15	1,52
Erw. Halbtags (mehr als 25h bis einschließlich 35h)	36	2,49	39	2,06
Ganztags (mehr als 35h)	42	2,54	44	2,10

Fragetext: „Zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“

An 100 fehlende Prozente: Bedarfsumfang <10 Stunden.

* Anteil statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2020=480, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2020=585, n Unter 3-Jährige, 2019=426, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=578.

In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) werden Eltern von unter Dreijährigen mit geäußertem Betreuungsbedarf nach ihren Gründen der Nichtinanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten befragt. Ein möglicher Grund sind nicht passende Öffnungszeiten. Der Anteil der Eltern mit Betreuungsbedarf, die dies als Grund für die Nichtinanspruchnahme nannten, lag 2020 bei 8 Prozent (2019: 10 Prozent). Im bundesweiten Durchschnitt waren es 2020 9 Prozent.

10.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)**

- **Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Beschäftigungsumfang des Personals)**
- **Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)**
- **Fort- und Weiterbildung (Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen)**
- **Fachberatung (Anzahl der Fachberatungen, Qualifikation der Fachberatung)**

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden sowie Ergebnisse der Jugendamts- und Trägerbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2020 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 124.265 Personen in Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen pädagogisch tätig. Davon waren 7.147 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,8 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um rund 5.000 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte hat leicht zugenommen (2019: 5,3 Prozent).

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 40,1 Jahren (KJH, 2020). Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 7,5 Prozent des pädagogischen Personals

aus. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.

Arbeitsbedingungen und Personalbildung

Über die Hälfte (52,5 Prozent) der pädagogisch Tätigen war in 2020 in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche) (KJH, 2020). Knapp unter einem Drittel (30,0 Prozent) des Personals arbeitete zwischen 19 und 32 Stunden. Weitere 10,0 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 7,4 Prozent des Personals beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen ist fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Zum 1. März 2020 waren 72,6 Prozent der pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen (KJH, 2020). 5,3 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Über einen Berufsfachschulabschluss verfügten 10,0 Prozent der Fachkräfte. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten einen Anteil von 5,6 Prozent des Personals aus. Die restlichen Prozentpunkte verteilen sich auf Personal mit sonstigen Ausbildungen oder ohne Ausbildung. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen (vgl. Tab. V-10-5).

Tab. V-10-5: Pädagogisches und leitendes Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Nordrhein-Westfalen

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	6.526	5,3	6.141	5,1
Einschlägiger Fachschulabschluss	90.209	72,6	87.680	73,5
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	12.458	10,0	11.798	9,9
Sonstige Ausbildungen	5.079	4,1	4.660	3,9
Praktikant/-innen / in Ausbildung	6.965	5,6	6.383	5,4
Ohne Ausbildung	3.028	2,4	2.602	2,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. In Nordrhein-Westfalen haben im Schuljahr 2019/20 9.093 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 2.874 Schülerinnen und Schüler. Weitere 4.092 Schülerinnen und Schüler traten im selben Jahr eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger an. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr über die verschiedenen Ausbildungsgänge damit um insgesamt 3,9 Prozent an (vgl. Abb. IV-3-1).²⁴⁹

In Nordrhein-Westfalen schlossen zum Ende des Schuljahres 2018/19 6.305 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und 1.157 Schülerinnen und Schüler zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Weitere 1.587 Schülerinnen und Schüler schlossen im selben Jahr eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Im Vergleich zum

vorherigen Schuljahr zeigen sich damit keine maßgeblichen Veränderungen (vgl. Abb. IV-3-2).²⁵⁰

Fort- und Weiterbildung

Das pädagogische Personal konnte in der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) Bedarf an Fort- und Weiterbildungen auf einer Skala von 1 „kein Bedarf“ bis 6 „hoher Bedarf“ benennen. 49 Prozent des pädagogischen Personals in Nordrhein-Westfalen äußerten einen hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zum Thema sozial-emotionale Entwicklung²⁵¹. 38 Prozent des Personals äußerten zudem hohen Fortbildungsbedarf zum Thema Kinderschutz und 32 Prozent zum Thema Bewegung, Psychomotorik und Gesundheit.

Als Gründe für die Nichtteilnahme des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildungsangeboten in Nordrhein-Westfalen wurden in der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) hauptsächlich fehlende Zeit (48 Prozent), fehlende passende Angebote (46 Prozent) sowie zu hohe Kosten (32 Prozent) genannt. Am seltensten war der fehlende Bedarf ein Grund für die Nichtteilnahme (9 Prozent).

249 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

250 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

251 Nennung von 5 oder 6 auf der sechsstufigen Skala.

Fachberatung

Die Unterstützung durch eine Fachberatung ist ein zentraler Aspekt in der Qualitätsentwicklung und Stärkung der pädagogischen Fachkräfte. Aus der Trägerbefragung (ERiK, 2020) geht hervor, dass in Nordrhein-Westfalen in 2020 durchschnittlich

eine beim Träger angestellte Fachberatung für 6,9 Kindertageseinrichtungen zuständig war. Umgerechnet auf Vollzeitäquivalente betreute eine Fachberatung in Vollzeit 10,4 Kindertageseinrichtungen (vgl. Tab. V-10-6).

Tab. V-10-6: Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Träger angestellten Fachberatungen 2020 in Nordrhein-Westfalen (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
Kitas pro Person	6,9	0,70
Kitas pro Vollzeitäquivalente	10,4	1,15

Hinweis: Der Fachberatungsschlüssel berechnet sich durch das Verhältnis von Fachberaterinnen und Fachberatern zu Kindertageseinrichtungen bzw. durch das Verhältnis von Vollzeitäquivalenten für Fachberatungen zu Kindertageseinrichtungen. Es ist möglich, dass der berichtete Fachberatungsschlüssel aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten der Fachberatungen nicht exakt ausgewiesen werden kann.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=53-70.

Gemäß Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) war eine beim Jugendamt angestellte Fachberatung demgegenüber in 2020 für deutlich mehr Kindertageseinrichtungen zuständig – im Durchschnitt

waren es 22,0. Bezogen auf ein Vollzeitäquivalent entsprach dies einem Schlüssel von 27,2 Kindertageseinrichtungen pro Fachberatung (vgl. Tab. V-10-7).

Tab. V-10-7: Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Jugendamt angestellten Fachberatungen 2020 in Nordrhein-Westfalen (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
Kitas pro Person	22,0	4,50
Kitas pro Vollzeitäquivalente	27,2	4,32

Hinweis: Der Fachberatungsschlüssel berechnet sich durch das Verhältnis von Fachberaterinnen und Fachberatern zu Kindertageseinrichtungen bzw. durch das Verhältnis von Vollzeitäquivalenten für Fachberatungen zu Kindertageseinrichtungen. Es ist möglich, dass der berichtete Fachberatungsschlüssel aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten der Fachberatungen nicht exakt ausgewiesen werden kann.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=67-83.

Für die Tätigkeit als Fachberatung gelten in Nordrhein-Westfalen hohe fachliche Voraussetzungen. Gemäß der Trägerbefragung (ERiK, 2020) erwarteten Träger in Nordrhein-Westfalen zu 68 Prozent einen (Fach-)Hochschulabschluss bei

den von ihnen angestellten Fachberatungen. Häufigste Voraussetzung war mit 71 Prozent zudem eine fachberatungsbezogene Fort- und Weiterbildung. Knapp die Hälfte (46 Prozent) der

Träger setzte Berufserfahrung als Einrichtungsleitung voraus (vgl. Abb. IV-3-5).²⁵²

10.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 4 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Leistungsprofile der Einrichtung (Einrichtungen nach Art der Leitung)**
- **Ausbildung und Qualifikation von Leitungen (Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufsabschluss, Zusatzausbildung der Leitungen)**
- **Arbeitsbedingungen von Leitungen (Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden)**

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leistungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte sowie Ergebnisse der Träger- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020).

Leistungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leistungsprofile unterschieden werden. In 52,0 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen übernahm in 2020 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. In 31,8 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in weiteren 9,1 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 7,1 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dabei handelte es sich überwiegend um kleine Kindertageseinrichtungen mit weniger als 25 Kindern. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil von Einrichtungen mit Leitungsteams zu (+1,3 Prozentpunkte) und der Anteil von Einrichtungen ohne vertraglich angestellte Person für Leitungsaufgaben ab (-1,2 Prozentpunkte) (vgl. Tab. V-10-8).²⁵³

252 Bei der Frage waren Mehrfachnennungen möglich.

253 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V-10-8: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Nordrhein-Westfalen

Einrichtungen mit ...	Kindertageseinrichtungen in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteams	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020								
Bis zu 25 Kindern	286	26,2	352	32,2	428	39,2	27	2,5
26 bis zu 75 Kindern	352	5,5	2.527	39,6	3.061	48,0	436	6,8
76 und mehr Kindern	98	3,4	416	14,5	1.888	65,6	476	16,5
Gesamt	736	7,1	3.295	31,8	5.377	52,0	939	9,1
2019								
Bis zu 25 Kindern	305	27,6	370	33,5	417	37,7	13	1,2
26 bis zu 75 Kindern	440	6,9	2.482	39,2	3.019	47,6	397	6,3
76 und mehr Kindern	94	3,5	383	14,1	1.855	68,2	387	14,2
Gesamt	839	8,3	3.235	31,8	5.291	52,1	797	7,8

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitungen

Das Leitungspersonal verfügte in 2020 in ganz überwiegendermaßen über einen Fachschulabschluss als Erzieherin bzw. Erzieher und/oder als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge. Deren Anteil

am Leitungspersonal insgesamt machte mit 85,4 Prozent den deutlich größten Teil aus (KJH, 2020). Weitere 13,5 Prozent waren einschlägig akademisch qualifiziert. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine Veränderungen (vgl. Tab. V-10-9).

Tab. V-10-9: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Nordrhein-Westfalen

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	1.194	11,3	1.173	11,5
Kindheitspädagog/-innen	236	2,2	203	2,0
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	9.068	85,4	8.676	85,4
Andere/keine Berufsausbildung	113	1,1	112	1,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

64 Prozent der Leitungen in Nordrhein-Westfalen haben gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zudem eine Weiterbildung absolviert, die speziell für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Diese lag in 65 Prozent der Fälle mehr als 12 Monate zurück und in 35 Prozent innerhalb der letzten 12 Monate (vgl. Tab. IV-4-3).

Arbeitsbedingungen von Leitungen

Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitsbedingungen von Leitungen sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 48 Prozent der Träger gaben in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Nordrhein-Westfalen definiert zu haben. 39 Prozent der Träger nannten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 5 Prozent der Träger gaben hingegen an,

Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben (ERiK, 2020).

Die Leitungen in Nordrhein-Westfalen gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie durchschnittlich 30,9 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie knapp 6 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 25,0 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen keine nennenswerte Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit (vgl. Tab. V-10-10).

Tab. V-10-10: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Nordrhein-Westfalen nach vertraglicher Wochenarbeitszeit (in Stunden)

Leitungen, ...	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
... die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	37,4	0,34	37,0	0,56
... die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	18,5	0,55	27,9	0,65
Gesamt	25,0	0,58	30,9	0,53

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“

Hinweis: Ausgabe für Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht. Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=113-409.

10.3.4 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 7 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag (Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung, Unterstützung von Mehrsprachigkeit in der Kita)**
- **Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal (Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zur sprachlichen Bildung)**
- **Umsetzung von Sprachförderkonzepten (Verwendete Sprachförderkonzepte, Methoden der Sprachstandserhebung)**

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung sowie Ergebnisse der Fachkräfte- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Unterstützung von Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag, Fort- und Weiterbildung in der sprachlichen Bildung, genutzten Formen der Sprachförderung sowie Methoden der Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern.

Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag

19,7 Prozent der Kinder in Nordrhein-Westfalen unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen in 2020 zu Hause vorrangig nicht Deutsch (KJH, 2020). Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 29,0 Prozent. Der Anteil von Kindern mit nicht deutscher

Familiensprache ist damit etwas höher als im bundesweiten Durchschnitt (Kinder unter drei Jahren: 15,3 Prozent; Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: 23,3 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen.

Im Folgenden wird beleuchtet, in welchem Maße Kinder mit nicht deutscher Familiensprache segregiert betreut werden. Hierzu werden die Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in den Einrichtungen betrachtet. In Nordrhein-Westfalen besuchten im Jahr 2020 25,5 Prozent der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2020). 36,1 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 Prozent bis unter 50 Prozent lag. 38,3 Prozent der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher Familiensprache waren in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens 50 Prozent der Kinder ebenfalls vorrangig zu Hause nicht Deutsch sprechen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich diese Verteilung nicht maßgeblich geändert.

Ähnlich stellte sich die Verteilung bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt dar, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen. Kinder dieser Altersgruppe besuchten in 2020 mit einem Anteil von 42,6 Prozent jedoch etwas häufiger segregierte Kindertageseinrichtungen mit mindestens 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich diese Verteilung nicht maßgeblich geändert (vgl. Tab. V-10-11).

Tab. V-10-11: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2020 und 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen¹ und Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen

	Kinder gesamt	Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung							
		<25 %		25 bis < 50 %		50 bis < 75 %		75% und mehr	
		Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020									
Unter 3-Jährige	19.871	5.076	25,5	7.180	36,1	5.407	27,2	2.208	11,1
3-Jährige bis zum Schuleintritt	153.205	33.644	22,0	54.267	35,4	45.028	29,4	20.266	13,2
Gesamt	173.076	38.720	22,4	61.447	35,5	50.435	29,1	22.474	13,0
2019									
Unter 3-Jährige	19.299	4.989	25,9	7.030	36,4	5.247	27,2	2.033	10,5
3-Jährige bis zum Schuleintritt	148.536	33.646	22,7	52.439	35,3	43.447	29,3	19.004	12,8
Gesamt	167.835	38.635	23,0	59.469	35,4	48.694	29,0	21.037	12,5

¹ Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht Deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht Deutsch spricht.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

62 Prozent des pädagogischen Personals in nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen gaben in der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) an, dass Kinder in ihrer Einrichtung untereinander auch in anderen Sprachen als Deutsch sprachen. 33 Prozent des Personals äußerten zudem, dass sie selbst oder ihre Kolleginnen und Kollegen im pädagogischen Alltag mit einigen Kindern neben Deutsch auch noch andere Sprachen sprechen. Nach Angaben von 41 Prozent des pädagogischen Personals wurde Mehrsprachigkeit in ihrer Einrichtung durch entsprechende Aktivitäten (z. B. mehrsprachiges Singen, Theater) gefördert; 38 Prozent stimmten der Aussage zu, dass Mehrsprachigkeit durch entsprechendes Material (z. B. mehrsprachige Bücher) gefördert wurde. 58 Prozent des Personals erklärten, dass Kinder mit nicht deutscher Muttersprache regelmäßig nach Bedeutungen in ihrer Muttersprache gefragt wurden (vgl. Tab. A-41).

Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal

Von dem 2020 befragten pädagogischen Personal in nordrhein-westfälischen Kindertageseinrichtungen haben 26 Prozent in den zurückliegenden 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Literacy/Sprache teilgenommen (ERiK, 2020). Bei der Frage nach den Fort- und Weiterbildungsbedarfen gaben 17 Prozent des befragten pädagogischen Personals in Nordrhein-Westfalen an, dass sie persönlich einen hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildung zum Thema Literacy/Sprache hatten.

Umsetzung von Sprachförderkonzepten

Die Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen wurden zu Praktiken der Sprachförderung in ihrer Einrichtung befragt (ERiK, 2020). Vornehmlich zur Anwendung kommen gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele. Diese werden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 69 Prozent (Vorlesen) und 61 Prozent (Sprachspiele) der Leitungen angaben.

35 Prozent der Leitungen nannten zudem, dass sie vorstrukturierte Förderprogramme in der Kleingruppe einsetzten, 10 Prozent verwendeten diese Programme in der Gesamtgruppe und 7 Prozent

nutzten sie als Einzelförderung. Der Anteil der Leitungen, die diese Programme nicht einsetzten, beträgt 48 Prozent (vgl. Tab. V-10-12).

Tab. V-10-12: Häufigkeit verschiedener Formen von Sprachförderung in der Einrichtung 2020 in Nordrhein-Westfalen (in Prozent)

	Vorstrukturierte Förderprogramme		Gezielte Vorleseaktivitäten		Gezielte Sprachspiele	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Nein	48	2,49	4	1,07	3	0,98
Ja, in der Gesamtgruppe	10	1,43	25	2,37	28	2,47
Ja, in der Kleingruppe	35	2,36	69	2,50	61	2,65
Ja, als Einzelförderung	7	1,30	2	0,68	8	1,47

Fragetext: „Werden in Ihrer Einrichtung bestimmte Formen der Sprachförderung eingesetzt?“

Hinweis: Keine Mehrfachnennung.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=357-414.

Fast alle Leitungskräfte in Nordrhein-Westfalen (95 Prozent) gaben an, dass sie die Sprachkompetenz bei Kindern in ihrer Einrichtung ohne ein vorstrukturiertes Instrument im Alltag frei beobachteten (ERiK, 2020). 90 Prozent nutzten (zusätzlich) standardisierte Beobachtungsbögen und 17 Prozent verwendeten standardisierte Tests, um die Sprachkompetenz zu dokumentieren.

Nach Auskunft von 53 Prozent der Leitungen erfolgte die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz in Abstimmung mit den kinderärztlichen U-Untersuchungen; 66 Prozent der Leitungen setzten (auch) andere Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden ein (vgl. Tab. V-10-13).

Tab. V-10-13: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 in Nordrhein-Westfalen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Freie Beobachtung	95	1,03
Standardisierte Beobachtungsbogen	90	1,42
Sonstiges	66	2,63
Abstimmung mit kinderärztl. U-Untersuchungen	53	2,53
Standardisierte Tests	17	1,89

Fragetext: „Wie findet die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern in Ihrer Einrichtung statt?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=339-431.

10.3.5 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 8 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege (Anzahl der Kinder nach Altersgruppen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen, Anzahl der Großtagespflegestellen, Ort der Betreuung, Geschlecht der Kindertagespflegepersonen)**
- **Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege (Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Vergütung, Stundensatz pro Kind, Vertretungsregelungen bei Ausfällen)**
- **Qualifizierung in der Kindertagespflege (Schulische und berufliche Abschlüsse der Kindertagespflegepersonen)**

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen sowie Ergebnisse der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege

Am Stichtag 1. März 2020 wurden in Nordrhein-Westfalen 57.395 Kinder durch 15.586 Kindertagespflegepersonen betreut (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder um 3.585 und der Kindertagespflegepersonen um 349. Dieser Zuwachs geht maßgeblich auf die Großtagespflege zurück. 17.107 Kinder besuchten eine der 1.991 Großtagespflegestellen, in denen insgesamt 4.734 Kindertagespflegepersonen tätig waren. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Kinder in Großtagespflege um 2.024. Gleichzeitig nahm die Zahl der Großtagespflegestellen um 239 zu, die Zahl der dort beschäftigten Kindertagespflegepersonen stieg um 516.

68,3 Prozent der Kindertagespflegepersonen nutzten in 2020 für die Betreuung ihre eigene Wohnung (KJH, 2020). Die Betreuung in anderen Räumen (25,7 Prozent) oder in der Wohnung des Kindes (8,4 Prozent) war demgegenüber deutlich seltener. Im Vergleich zum Vorjahr stieg der Anteil an Betreuung in anderen Räumen um 1,5 Prozentpunkte, während der Anteil an Betreuung in der Wohnung der Tagespflegeperson um 1,3 Prozentpunkt abnahm.

In Nordrhein-Westfalen waren im Jahr 2020 642 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das waren 46 Personen mehr als im Vorjahr (KJH, 2020). Der Anteil männlicher Tagespflegepersonen an allen Tagespflegepersonen stieg damit leicht auf 4,1 Prozent (2019: 3,9 Prozent).

Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege

Durchschnittlich betreute in Nordrhein-Westfalen 2020 eine Kindertagespflegeperson 3,9 Kinder (KJH, 2020).²⁵⁴ Gegenüber 2019 sank die Anzahl der Kinder, für die durchschnittlich eine Tagespflegeperson zuständig war, um 0,1 (vgl. Abb. IV-8-1).

Zu den Tätigkeitsbedingungen wurden als weitere Kennzahl die Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhoben. Im Schnitt gaben die Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) an, pro Woche 7,5 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden.

In der Befragung der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) ergab die Einkommensabfrage in Nordrhein-Westfalen ein monatliches mittleres Einkommen von 2426,40 Euro brutto. Der Stundensatz pro Kind belief sich auf durchschnittlich 4,90 Euro.

Als weiterer Aspekt der Tätigkeitsbedingungen wurden im Rahmen des Monitorings Vertretungsregelungen beleuchtet. 52 Prozent der befragten Tagespflegepersonen (ERiK, 2020) in Nordrhein-Westfalen gaben an, dass für den Fall eines Ausfalls eine Vertretungsregelung bestand. 35 Prozent nannten das Jugendamt bzw. die Kommune als die Institution, die dazu Regelungen

254 Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

vorgebe. 46 Prozent organisierten die Vertretung hingegen selbst. Bei 14 Prozent der Kindertagespflegestellen wurden die Vertretungsregelungen vom Träger vorgegeben und bei 5 Prozent vom Kindertagespflegeverband.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau. Die Qualifikation kann sowohl eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung von Qualifizierungskursen unterschiedlicher Umfänge umfassen. Die Mehrheit der Kindertagespflegepersonen in Nordrhein-Westfalen hatte einen

Qualifizierungskurs absolviert (90,5 Prozent) (KJH, 2020). Dabei handelte es sich vor allem um Kurse mit hohem Stundenumfang: Knapp drei Viertel der Kindertagespflegepersonen verfügten über einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden (73,2 Prozent) und weitere 5,1 Prozent mit einem Umfang von 300 Stunden oder mehr. 12,2 Prozent der Kindertagespflegepersonen hatten einen Qualifizierungskurs von bis zu 160 Stunden absolviert. 31,6 Prozent verfügten (zusätzlich) über eine fachpädagogische Ausbildung. (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung abgeschlossen hatten 3,9 Prozent (vgl. Tab. V-10-14).²⁵⁵

Tab. V-10-14: Tagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Nordrhein-Westfalen

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >= 300 Stunden	133	0,8
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden	2.751	17,7
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	1.125	7,2
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	901	5,8
Qualifizierungskurs >= 300 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	650	4,2
Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	8.644	55,5
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	777	5,0
(Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	605	3,9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

10.3.6 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Der Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 10 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Inklusion/Diversität/Inklusive und diversitätssensible Pädagogik (Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen)**
- **Sozialräumliche Öffnung und Vernetzung (Familienzentren/ Eltern-Kind-Zentren)**

²⁵⁵ Es liegen aus einzelnen Statistischen Landesämtern Hinweise vor, dass es bei der Erhebung des Umfangs des Qualifizierungskurses im Jahr 2019 zu fehlerhaften Meldungen gekommen ist. Daher werden die Veränderungen hinsichtlich der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren 2019 und 2020 nicht ausgewiesen. Angaben zum Umfang des Qualifizierungskurses im Gute-KiTa-Bericht 2020 sind auf Basis der Aussagen der einzelnen Statistischen Landesämter vermutlich nicht aussagekräftig.

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung mit nicht deutscher Familiensprache sowie Befragungsdaten aus der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) zu vorhandenen Familienzentren.

Inklusion/Diversität/Inklusive und diversitätssensible Pädagogik

In Nordrhein-Westfalen nutzten im Jahr 2020 213.126 Kinder mit Migrationshintergrund ein Angebot der Kindertagesbetreuung (KJH, 2020). Von diesen waren 35.852 jünger als drei Jahre, was einem Anteil von 17 Prozent entspricht. Der Anteil der Kinder in Betreuung, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wurde, lag

bei Kindern unter drei Jahren bei 59,9 Prozent und bei Kindern im Alter zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt bei 69,7 Prozent (vgl. Tab. A-3).

Sozialräumliche Öffnung und Vernetzung

Aus der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) geht hervor, dass es in 75 Prozent der Jugendamtsbezirke in Nordrhein-Westfalen Familienzentren oder ähnliche Einrichtungen bei öffentlichen Trägern gab. Durchschnittlich waren es 3,9 Familienzentren je Jugendamtsbezirk. Bei 95 Prozent der Jugendamtsbezirke existierten Familienzentren beziehungsweise Eltern-Kind-Zentren bei freien Trägern. Hier waren es durchschnittlich 11,5 Familienzentren je Jugendamtsbezirk in Nordrhein-Westfalen (vgl. Tab. V-10-15).

Tab. V-10-15: Anteil der Jugendamtsbezirke, in denen Familienzentren vorhanden sind, und durchschnittliche Anzahl der Familienzentren 2020 in Nordrhein-Westfalen (in Prozent, Mittelwert)

	Vorhandensein von Familienzentren		Durchschnittliche Anzahl von Familienzentren	
	Anteil	S.E.	Mittelwert	S.E.
bei öffentlichen Trägern	75	4,37	3,9	0,65
bei freien Trägern	95	2,24	11,5	1,34

Fragetext: „Gibt es in Ihrem Jugendamtsbezirk Einrichtungen wie Familien-(Eltern-Kind-)Zentren o. Ä., bei denen mehrere Angebote und Fachdienste im Sozialraum miteinander kooperieren? Wie viele dieser Zentren gibt es insgesamt?“

Hinweis: Vorhandensein von Familienzentren: Dargestellt sind die Ja-Anteile in Prozent.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, $n_{\text{Vorhandensein}}=100-108$, $n_{\text{Anzahl}}=94-100$.

10.3.7 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Nordrhein-Westfalen werden gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 KiBiz von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe festgelegt. Eine Staffelung der Elternbeiträge erfolgt nach Einkommen und Betreuungszeit. Zusätzlich kann die Anzahl der Kinder in der Familie berücksichtigt werden (§ 23 Absatz 5 KiBiz). In Nordrhein-Westfalen ist das letzte Kindergartenjahr seit dem Kita-Jahr 2011/12 befreit. Seit dem Kita-Jahr 2020/21 wird zusätzlich

das vorletzte Kindergartenjahr (vor Einschulung) beitragsfrei. Diese Maßnahme wird aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes finanziert.

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2019 betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- **Maßnahmen zur Entlastung der Eltern (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)**

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Nordrhein-Westfalen, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 verringert. Während 2019 74 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 69 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 mit 31 Prozent knapp ein Drittel der Eltern einen kostenfreien Platz bzw.

waren von den Beiträgen befreit. 2019 nutzten erst 26 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-10-16 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren in Nordrhein-Westfalen bei 255 Euro pro Monat. Für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren lagen die mittleren Elternbeiträge bei 115 Euro. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-10-16 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 128 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten hingegen mehr als 392 Euro.^M

Tab. V-10-16: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Nordrhein-Westfalen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	X	X-X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	220	115-330	115	0-220
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	360	180-445	120	0-300
Gesamt	255	128-392	115	0-250

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=346, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=568.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres ver-

gleichbar²⁵⁶ (vgl. Tab. V-10-17). Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand der Elternbeiträge 2019 detaillierter ein.²⁵⁷

256 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurden die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

257 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf>

Tab. V-10-17: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Nordrhein-Westfalen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	128	23–250	X	X–X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	250	145–380	131	38–221
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	383	229–450	120	0–300
Gesamt	270	140–409	120	0–252

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2019=269, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=592.

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) zusätzlich zu den Elternbeiträgen beliefen sich in Nordrhein-Westfalen auf 56 Euro.

Die durchschnittliche Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien lag 2020 in Nordrhein-Westfalen bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 3,6 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 3,9 (sechsstufige Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“) (KiBS, 2020). Gegenüber 2019 zeigte sich in Nordrhein-Westfalen damit eine signifikante Erhöhung der Zufriedenheit von Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren (2019: 3,2).

Bei der Auswahl eines Betreuungsangebots spielen für Eltern in Nordrhein-Westfalen die Kosten eine vergleichsweise geringe Rolle und nehmen im Zeitverlauf an Bedeutung ab: 2020 gaben Eltern von Kindern unter drei Jahren in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KIBS) auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ eine Wichtigkeit von 3,3 an (2019: 3,7). Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben eine durchschnittliche Wichtigkeit von 3,3 an (2019: 3,5) (vgl. Tab. V-10-18). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien in 2020 die Nähe zum Wohnort (5,3), die Öffnungszeiten (5,2) sowie die räumliche Ausstattung und gesundes Essen (jeweils 5,0).

Tab. V-10-18: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 und 2020 nach Alter des Kindes in Nordrhein-Westfalen (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	3,6*	0,09	3,3*	0,10
3-Jährige bis zum Schuleintritt	3,9	0,07	3,3	0,07
2019				
Unter 3-Jährige	3,2	0,11	3,7	0,10
3-Jährige bis zum Schuleintritt	3,8	0,07	3,5	0,07

Fragestext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2020=333-350, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2020=532-560, n Unter 3-Jährige, 2019=240-269, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=558-582.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.²⁵⁸ Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2020 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Nordrhein-Westfalen ein Angebot der Kindertagesbetreuung

(93,3 Prozent bzw. 95,5 Prozent) (KJH, 2020). Dagegen nahmen nur 13,8 Prozent der unter Zweijährigen ein Angebot wahr. Bei den Zweijährigen lag der Anteil bei 59,6 Prozent, bei den Dreijährigen bei 84,7 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Veränderungen. Eine Steigerung bei der Inanspruchnahmequote zeigt sich bei den unter Zweijährigen (+0,6 Prozentpunkte) und bei den Zweijährigen (+1,8), während sie bei den Dreijährigen (-0,7 Prozentpunkte) und den Fünfjährigen (-1,1 Prozentpunkte) zurückging (vgl. Tab. V-10-19).

258 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Tab. V-10-19: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 und 2020 nach Altersjahren in Nordrhein-Westfalen (in Prozent)

	2020	2019
Unter 2-Jährige ¹	13,8	13,2
2 Jahre	59,6	57,8
3 Jahre	84,7	85,4
4 Jahre	93,3	93,6
5 Jahre	95,5	96,6

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

10.4 Fazit

Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2020 Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Bedarfsgerechtes Angebot“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Stärkung der Kindertagespflege“, „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Coronabedingte Einschränkungen waren dabei sowohl für die Flexibilisierung der Betreuungsangebote als auch für die Qualifizierungs- und Qualitätsentwicklungsmaßnahmen hinzunehmen. Die Umsetzung der Maßnahme „Leitungsstunden sichern“ im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ konnte hingegen planmäßig zum Kindergartenjahr 2019/2020 beendet werden.

Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ erfolgte die Umsetzung der Maßnahme „Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten“ durch Gewährung eines pauschalierten Zuschusses für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung an die Jugendämter seit August 2020. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ gewährt Nordrhein-Westfalen den Jugendämtern im Rahmen der Maßnahme „Ausbildung attraktiver gestalten“ pauschaliert für jeden Ausbildungsplatz, den die Träger am Lernort Praxis vorhalten, seit August 2020 einen jährlichen Zuschuss. Dieser wird an die Träger von Kindertageseinrichtungen geleistet, die Schülerinnen und Schüler in der Praxis zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher ausbilden. Mit der Maßnahme „Fachberatung stärken“ gewährt das Land ebenfalls seit August 2020 den Jugendämtern einen pauschalierten jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro je Kindertageseinrichtung, den die Jugendämter an die Träger der Einrichtungen weiterleiten. Dieser Zuschuss dient der Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen mit dem Ziel der fachlichen und systematischen Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Kindertagesbetreuung. Für die Maßnahme „Qualifizierung weiterentwickeln“ wurden im August 2020 die strukturellen Grundlagen gelegt. Das Land unterstützt hierbei die kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt 10 Millionen Euro. Ziel der Förderung sind die Durchführung von sowie die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung der

pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung.

Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ hat Nordrhein-Westfalen die Maßnahme „Sprachförderung verbindlicher gestalten“ umgesetzt. Mit den seit August 2020 hierfür gültigen Regelungen wird das bisherige Konzept der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung weiterentwickelt. Die Mittel dienen insbesondere dazu, Einrichtungen die Finanzierung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens einer halben Stelle zu ermöglichen.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ erfolgte die Umsetzung der Maßnahme „Rahmenbedingungen der Kindertagespflege verbessern“ mit der Einführung verschiedener gesetzlicher Neuregelungen zum August 2020. Mit dem Ziel von Qualitätsverbesserungen wird die finanzielle Unterstützung der Jugendämter im Bereich der Kindertagespflege erhöht, um mittelbare Arbeit und Fortbildungskosten von Kindertagespflegepersonen zu finanzieren. Zur Umsetzung der Maßnahme „Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern“ wurden ebenfalls zum August 2020 Regelungen getroffen, um perspektivisch mehr Kindertagespflegepersonen nach dem Qualifizierungshandbuch kompetenzorientiert zu qualifizieren. Die Maßnahme „Fachberatung stärken“ (seit August 2020) zielt darauf ab, dass die Fachberatung zur qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagespflege erstmals auf landesgesetzlicher Grundlage finanziell unterstützt wird.

Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ erfolgte die Umsetzung der Maßnahme „Familienzentren qualitativ weiterentwickeln“ durch die Erhöhung des Landeszuschusses für jedes förderfähige Familienzentrum ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 von zuvor 13.000 Euro bzw. 14.000 Euro auf 20.000 Euro. Damit einhergehend erfolgte eine Anpassung der besonderen Aufgaben der Familienzentren an die festgestellte tatsächliche Bedarfe in einem sich wandelndem gesellschaftlichen Umfeld.

Im Rahmen des § 2 Satz 2 KiQuTG wurde in Nordrhein-Westfalen die Maßnahme „Familien entlasten“ umgesetzt. Sie umfasst die beitragsfreie

Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Nordrhein-Westfalen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Für Nordrhein-Westfalen konnte der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern auf der verfügbaren Datenbasis überwiegend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen beleuchtet werden. Im Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“ konnten der Stand und Entwicklungen anhand der Indikatoren „Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots“ und „Bedarfe der Eltern und der Kinder“ erfolgen. Vor dem Hintergrund der Maßnahme „Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten“ sind v. a. die Angaben zu den Öffnungs- und Schließzeitpunkten der Einrichtungen relevant. Es wurde festgestellt, dass 2020 mehr als die Hälfte der Kindertageseinrichtungen ab 7.00 Uhr öffnen (53,8 Prozent); 97 Prozent schließen um 17.00 Uhr oder früher. Inwiefern sich die Maßnahme in einer Veränderung der Öffnungs- und Schließzeitpunkte in den Kindertageseinrichtungen niederschlägt, lässt sich aufgrund des Maßnahmebeginns erst im nächsten Monitoringbericht untersuchen.

Der Stand und Entwicklungen im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde anhand der Daten zum Personal, zur Ausbildung und Qualifikation, zur Fort- und Weiterbildung und zur Fachberatung beschrieben. In Nordrhein-Westfalen haben im Schuljahr 2019/20 9.093 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin

bzw. zum Sozialassistenten begannen 2.874 Schülerinnen und Schüler. Weitere 4.092 Schülerinnen und Schüler traten im selben Jahr eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger an. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr über die verschiedenen Ausbildungsgänge damit um insgesamt 3,9 Prozent an.

Die Unterstützung durch eine Fachberatung ist ein zentraler Aspekt in der Qualitätsentwicklung und Stärkung der pädagogischen Fachkräfte. Aus der Trägerbefragung geht hervor, dass in Nordrhein-Westfalen in 2020 durchschnittlich eine beim Träger angestellte Fachberatung für 6,9 Kindertageseinrichtungen zuständig war. Umgerechnet auf Vollzeitäquivalente betreute eine Fachberatung in Vollzeit 10,4 Kindertageseinrichtungen. Inwiefern sich die in Nordrhein-Westfalen ergriffene Maßnahme zur Fachberatung auf die erhobenen Daten niederschlägt, bleibt abzuwarten und kann im nächsten Monitoringbericht näher untersucht werden.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurde die Maßnahme „Leitungsstunden sichern“ bereits durch das „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ zum Kindergartenjahr 2019/2020 erfolgreich abgeschlossen. Darüber hinaus werden in diesem Handlungsfeld keine Maßnahmen mehr umgesetzt. Die Darstellung erfolgt anhand der Indikatoren Leitungsprofile der Einrichtung, Ausbildung und Qualifikation von Leitung, Fort- und Weiterbildung sowie Arbeitsbedingungen von Leitungen. 48 Prozent der befragten Träger in Nordrhein-Westfalen gaben in 2020 an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte definiert zu haben. 39 Prozent der Träger nannten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 5 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeiteresourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben. Hinsichtlich der Leitungsstunden lässt sich feststellen, dass die befragten Leitungen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich 30,9 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie knapp 6 Stunden in der Woche

mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 25,0 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen keine nennenswerte Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit.

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Förderung der sprachlichen Bildung“ konnten der Stand und Entwicklungen anhand von Kennziffern zur Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag, zur Sprachlichen Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal sowie zur Umsetzung von Sprachförderkonzepten ausgeführt werden. Mit Blick auf letztgenannten Indikator wurde dargestellt, dass aus Sicht der befragten Leitungen in Nordrhein-Westfalen v. a. gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zum Einsatz kommen. Diese werden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 69 Prozent (Vorlesen) und 61 Prozent (Sprachspiele) der Leitungen in 2020 angaben.

Stand und Entwicklungen im Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ erfolgten anhand allgemeiner Angaben zur Kindertagespflege, den Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege und der Qualifizierung in der Kindertagespflege. Vor dem Hintergrund der in Nordrhein-Westfalen ergriffenen Maßnahmen sind v.a. die Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege von besonderer Bedeutung. Im Jahr 2020 betreute in Nordrhein-Westfalen eine Kindertagespflegeperson durchschnittlich 3,9 Kinder.²⁵⁹ Gegenüber 2019 sank die Anzahl der Kinder, für die durchschnittlich eine Tagespflegeperson zuständig war, um 0,1. Zu den Tätigkeitsbedingungen wurden als weitere Kennzahl die Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten dargestellt. Im Schnitt gaben die in Nordrhein-Westfalen befragten Kindertagespflegepersonen an, pro Woche 7,5 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden.

.....
²⁵⁹ Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

Für das Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ konnten der Stand und Entwicklungen anhand der Indikatoren Inklusion/Diversität/Inklusive und diversitätssensible Pädagogik sowie Sozialräumliche Öffnung und Vernetzung dargestellt werden. Mit Blick auf die in Nordrhein-Westfalen realisierte Maßnahme „Familienzentren qualitativ weiterentwickeln“ sind v. a. datenbasierte Angaben zum letztgenannten Indikator relevant. Aus der Jugendamtsbefragung geht hervor, dass es in 75 Prozent der Jugendamtsbezirke in Nordrhein-Westfalen Familienzentren oder ähnliche Einrichtungen bei öffentlichen Trägern gab. Durchschnittlich waren es 3,9 Familienzentren je Jugendamtsbezirk. Bei 95 Prozent der Jugendamtsbezirke existierten Familienzentren beziehungsweise Eltern-Kind-

Zentren bei freien Trägern. Hier waren es durchschnittlich 11,5 Familienzentren je Jugendamtsbezirk in Nordrhein-Westfalen.

Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Nordrhein-Westfalen, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 74 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 69 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 mit 31 Prozent knapp ein Drittel der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

11

Rheinland-Pfalz

11.1 Einleitung

Rheinland-Pfalz nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in sieben Handlungsfeldern („Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“, „Verbesserung der Steuerung des Systems“, „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“) sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von den Gebühren.²⁶⁰ Die größten Anteile fließen dabei in die Handlungsfelder „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (40,2 Prozent) sowie in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern (28,6 Prozent). 2020 setzte Rheinland-Pfalz Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um.

Im Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz wird im folgenden Kapitel 11.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 11.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

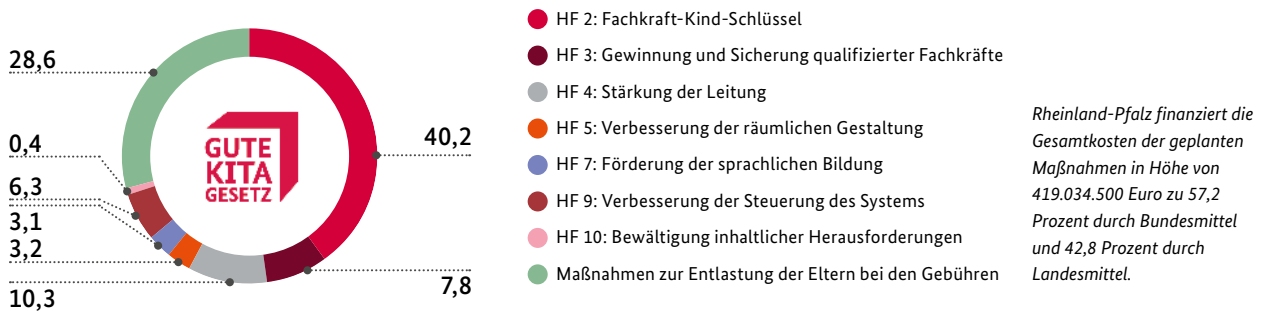
260 Der Vertrag zwischen dem Bund und Rheinland-Pfalz einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141612/04aee2a704daec414455e3abb513f3cd/gute-kita-vertrag-bund-rheinland-pfalz-data.pdf>

Abb. V-11-1: Auf einen Blick – Rheinland-Pfalz

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	114.890	132.739
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	32.829	126.050
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	3.002	296
Betreuungsquote**	31,2 %	94,4 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	48,0 %	96,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen ³	2.470	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 8,5 % 26 bis 75 Kinder: 56,6 % 76 Kinder und mehr: 34,9 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	32.960	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.505	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet	
✓ Fachkraft-Kind-Schlüssel	✓ Förderung der sprachlichen Bildung
✓ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	✓ Verbesserung der Steuerung des Systems
✓ Stärkung der Leitung	✓ Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
✓ Verbesserung der räumlichen Gestaltung	✓ Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
rund 260 Mio. Euro	38.617.478 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

11.2 Fortschrittsbericht des Landes Rheinland-Pfalz

11.2.1 Vorbemerkung des Landes Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurde im Mai 2014 ein Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz initiiert, verabschiedet und veröffentlicht: „Ausbau der frühkindlichen Bildung mit hoher Qualität fortsetzen“. Dieser stand am Beginn eines von Ländern und Bund in den Folgejahren gemeinsam getragenen Qualitätsentwicklungsprozesses, in den sich Rheinland-Pfalz engagiert eingebracht hat. Im November 2014 wurde das Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ verabschiedet, seinerseits Grundlage für den im November 2016 von Bund und Ländern vorgelegten Zwischenbericht. Hier finden sich die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Zielsetzungen, die fachlichen Begründungen, allesamt beruhend auf wissenschaftlicher Expertise, um die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern (vgl. § 1 KiQuTG). Die Ziele des Zwischenberichtes sind diejenigen, an denen der Erfolg von Bund und Ländern gemessen wird; sie bilden die Grundlage des Monitorings. Das KiQuTG selbst gründet in den Zielen und Vereinbarungen des Zwischenberichtes und schafft rechtliche Voraussetzungen.

Rheinland-Pfalz sieht sich den im Zwischenbericht vereinbarten Ziel- und Entwicklungsperspektiven verpflichtet, die einen Rahmen für die Qualitätsentwicklungen in der Kindertagesbetreuung auf allen Ebenen des Systems, bundesweit und landesspezifisch, aufzeigen. Nur in einem langfristigen und gestuften Prozess können die Ziele erreicht werden (vgl. Zwischenbericht, S. 3); dieser Entwicklungsprozess wird seitens des Landes verbindlich, konsequent und transparent verfolgt. Ausdruck der seitens des Landes eingegangenen Verpflichtung ist der zwischen Bund und Land geschlossene Vertrag zur Umsetzung des

KiQuTG mit dem landesspezifischen Handlungs- und Finanzierungskonzept.

Dem Umsetzungsprozess in Rheinland-Pfalz liegt ein Verständnis ganz im Sinne des im Zwischenbericht beschriebenen Handlungsfeldes „Verbesserung der Steuerung des Systems“ zugrunde. Demnach vollzieht sich die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in einem komplexen und dynamischen Beziehungsgefüge (vgl. Zwischenbericht S. 52):

„Gute Qualität in der pädagogischen Praxis kann deshalb immer nur vieldimensional verstanden werden. Sie ist Ergebnis eines ‚kompetenten Systems‘. Kompetenz in der Kindertagesbetreuung ist demnach nicht einfach das Ergebnis formaler Qualifizierung von Individuen und gesetzter Rahmenbedingungen. Kompetenz entwickelt sich vielmehr in wechselseitigen Beziehungen zwischen Individuen, Teams, Einrichtungen, Trägern sowie im weiteren Zusammenhang von Gemeinwesen und Gesellschaft. (...) Bei der Entwicklung von Qualität in der Kindertagesbetreuung geht es demzufolge um einen kontinuierlichen Lernprozess zur Kompetenzbildung und nachhaltigen Qualitätssicherung auf allen genannten Ebenen. Die Frage der Steuerung des Systems berührt demnach alle ... Handlungsfelder. Der mit dem Communiqué begonnene Prozess selbst basiert auf dem Gedanken, dass gute Qualität in der Kindertagesbetreuung nur im Zusammenspiel der Akteurinnen und Akteure realisiert werden kann.“

Entsprechend verfolgt das Land, wie bereits im vorangegangenen Fortschrittsbericht dargestellt, ein Gesamtkonzept, das sich in einer umfassenden Novelle der landesrechtlichen Regelungen widerspiegelt. Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) wurde am 3. September 2019 verabschiedet. Die Ziele des KiTaG korrespondieren mit den im Handlungs- und Finanzierungskonzept gewählten Handlungsfeldern und dargestellten Maßnahmen. Durch die gesetzlich verankerte Umsetzung der Maßnahmen des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes ergibt sich eine langfris-

tige und verbindliche Perspektive für die Fachpraxis in Rheinland-Pfalz. Die mit diesen rechtlichen Neuregelungen verbundenen umfassenden Reformen haben auf allen Verantwortungsebenen erhebliche Vorbereitungen bis zum vollständigen Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2021 erfordert. Wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargelegt (S. 30), erfolgt entsprechend eine schrittweise Umsetzung, finden sich Übergangsmaßnahmen und in Folge dieser prozesshaften Umsetzung eine sukzessive Steigerung der eingesetzten Finanzmittel des Bundes.

Die Finanzierung der sich aus dem Landesgesetz ergebenden Qualitätsverbesserungen ist dauerhaft seitens des Landes gesichert. Sie schließt zudem alle sich aus dem KiTaG ergebenden Dynamisierungen (z. B. Tarifsteigerungen, Platzausbau, Ausweitung der Betreuungsumfänge) ein. Ebenso finanziert werden die Umsetzung des neuen Gesetzes begleitende Maßnahmen, die nicht Gegenstand des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes sind; dazu zählen u. a. zusätzliche Personalstellen in pädagogischen Beratungs- und Aufsichtsfunktionen der Betriebserlaubnis erteilenden oberen Landesjugendbehörde, die Erarbeitung und Veröffentlichung von Empfehlungen sowie Maßnahmen zur Evaluation des Gesetzes. Die Umsetzungsstrategie des Landes ist entsprechend nachhaltig. Dem stehen die befristeten und nicht dynamisierten Finanzmittel des Bundes zur Umsetzung des KiQuTG gegenüber. Diese tragen zwar zur Finanzierung des Gesamtvorhabens bei, doch fehlt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes eine konkrete Regelung für die Verstetigung der Mittel des Bundes, wie im Zwischenbericht von Bund und Ländern festgehalten (S. 3, 56 ff).

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2020 insgesamt rund 790 Mio. Euro für die Förderung von Kindertageseinrichtungen aufgewendet. Das sind 55 Mio. Euro mehr als im Jahr 2019 und 100 Mio. Euro mehr als in 2018, dem Bezugsjahr des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes. Von den 790 Mio. Euro entfielen allein 733 Mio. Euro auf die Förderung der Personalkosten. Rheinland-Pfalz fördert die Kindertagesbetreuung finanziell mit einem Anteil an den Ist-Personalkosten der Einrichtungen vor Inkrafttreten des neuen KiTaG mit durchschnittlich 34 % der entstehenden Personalkosten zuzüglich der Erstattung von

durch die Beitragsfreiheit ausfallenden Elternbeiträgen.

Die dynamische Entwicklung der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz setzt sich unverändert fort. Gegenüber 2018, dem Bezugsjahr des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes des Landes, wurden in 2020 knapp 7.500 Kinder mehr betreut. Im Vergleich von 2019 zu 2020 stieg die Zahl um gut 3.500 Kinder (SGB VIII-Statistik, 1. März 2020). Während im März 2018 für 39,4 v. H. der unter Dreijährigen Plätze zur Verfügung standen, wie im Handlungs- und Finanzierungskonzept dargelegt, lag die Versorgungsquote im März 2021 bereits bei 41,5 v. H. (Genehmigungsdatenbank des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – LSJV, Stand 1. März 2021 – und Basis der Bevölkerungszahlen 31. Dezember 2019). Auch die Betreuungsumfänge sind weiter gestiegen: Für rd. 61 v. H. der Kinder liegt der Betreuungsumfang bei 35 und mehr Stunden die Woche, bei knapp 40 v. H. der Kinder sogar bei 45 und mehr Stunden die Woche und damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt (vgl. Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Datenbasis 1. März 2020). Dies ging mit einem weiteren Platzausbau und Personalaufwuchs einher; gegenüber 2018 sind 45 neue Einrichtungen hinzugekommen (28 Einrichtungen in 2019 und 17 in 2020) und über 2.000 (in 2019 und 2020 jeweils etwas über 1.000) pädagogische Fachkräfte (Kinder- und Jugendhilfestatistik, 1. März 2020).

11.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

11.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets	X	X	X	X
	Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems			X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung		X	X	X
	Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung			X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate			X	X
Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung	Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können	X	X		
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen			X	X
Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems	Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung	X	X	X	X
	Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem	X	X	X	X
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats			X	X

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Maßnahmen nach § 2 Satz 2	Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen		X	X	X
	Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung			X	X

11.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

In Vorbereitung auf die Umsetzung des Sozialraumbudgets nach § 25 Absatz 5 KiTaG wurde im Oktober 2019 seitens des Landes eine zum bestehenden Programm „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ (<https://kita.rlp.de/de/themen/kitaplus-kita-im-sozialraum/>) „ergänzende Budgetmitteilung“ an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe versandt. Im Januar 2020 folgte ein Rundschreiben zum Verfahren bei der Beantragung der aufgestockten Mittel von „Kita!Plus: Kita im Sozialraum“ und zu den Förderkriterien (<https://kita.rlp.de/de/themen/kitaplus-kita-im-sozialraum/foerderung/>).

Die Förderung dient der Überwindung struktureller Benachteiligung durch die Berücksichtigung spezifischer Sozialräume. Ziel ist die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Kommunikations- und Nachbarschaftszentren mit niedrighwelligen Zugängen für Familien und Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Gefördert werden können:

- die Konzeptentwicklung,
- Personalkosten,
- der Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen,
- die Umsetzung von Maßnahmen/Projekten,
- die räumliche Ausstattung.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei der personellen Unterstützung der Einrichtung. Dies kann durch direkten Einsatz von Personal in der jeweiligen Einrichtung erfolgen bzw. durch Dienstleistungen Dritter, die die Einrichtung unterstützen (in den Sachkosten enthalten, Differenzierung nicht möglich).

Der Budgetberechnung zur Verteilung der Mittel an die 40 von insgesamt 41 Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Land liegen die „Kita!Plus“-Daten aus dem Programmjahr 2019 (50 % Anteil Kinder unter 14 Jahren; 50 % Anteil Kinder unter 14 Jahren im SGB-II-Bezug) zugrunde. Die Landesförderung kann bis zum 30. Juni 2021 die anfallenden Kosten bis zu 100 % abdecken. Für die einzelne Kindertageseinrichtung besteht keine Obergrenze für die Förderung. Ausstattungskosten, die bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes noch möglich sind, haben als Sachkostenförderung je anzuschaffendem Gegenstand eine Obergrenze von 5.000 Euro. Ein über „Kita!Plus“ gefördertes Ausstattungselement darf nicht über ein weiteres Landesprogramm mitfinanziert werden.

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des Kita-Zukunftsgesetzes (KiTaZG) am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung²⁶¹

Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und der Steigerung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern – insbesondere auch für den Quereinstieg in diesen Beruf – wurde der bisher bestehende Schulversuch „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ verstetigt. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür wurden durch die Änderung der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 durch Verordnung vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 325) [Landesrecht Rheinland-Pfalz \(rlp.de\)](https://www.rlp.de/landesrecht) geschaffen. So ist gesichert, dass diese Ausbildungsform, die in Rheinland-Pfalz einzigartig ist, jetzt auch als Regelmodell von allen Fachschulen in der Fläche angeboten werden kann.

Der Bildungsgang Sozialpädagogik kann berufsintegriert absolviert werden, wenn ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis im sozialpädagogischen Bereich besteht, und dauert insgesamt drei Schuljahre. Der schulische Ausbildungsabschnitt und das Berufspraktikum erfolgen integriert. Arbeitszeiten aus dem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis werden vollständig auf das Berufspraktikum angerechnet (s. a. § 4 Absatz 6 der o. g. Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen), sodass hier für alle Beteiligten des Ausbildungsverhältnisses hilfreiche Synergieeffekte erzielt werden können.

Im Schuljahr 2020/2021 befanden sich insgesamt 2.090 Schülerinnen und Schüler in diesem Ausbildungsgang.

Die Vergütung hängt von verschiedenen Faktoren ab (Tarifvertrag, berufliche Vorqualifikation etc.) und kann daher deutlich variieren. Durch die Mittel des KiQuTG werden Förderungen zu den Personalkosten geleistet. Diese liegen durchschnittlich bei 34 %.

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können

Zur Ausstattung von Küchen in Tageseinrichtungen hat das Land in 2019 ein Sachkostenprogramm mit einem Volumen von 13,6 Mio. Euro aufgelegt, dessen Mittel subsidiär auch für die Ausstattung von Ess- und Ruheräumen verwendet werden können (vgl. KiTaG, Begründung, Allgemeiner Teil https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/09_Kita-Gesetznovelle/Gesetzesentwurf_Landesregierung_Rheinland-Pfalz_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf und Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung/Landesjugendamt https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Kita/Rundschreiben/Kita_RdSchr_LJA_2020_4_Uebermittagsbetreuung.pdf).

Die Förderkriterien für Träger von Tageseinrichtungen wurden durch das Ministerium für Bildung am 20. Dezember 2019 veröffentlicht https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/Startseite/Aktuelle_Meldungen/Foerderkriterien_Kuechenprogramm_final_.pdf.

Förderfähig sind primär Maßnahmen, die der Einrichtung und Ausstattung einer Küche in der Tageseinrichtung für Kinder dienen. Auch die Aus-

261 Die Vergütung erfolgt nicht aufgrund der Ausbildung, sondern auf der Basis der beruflichen Tätigkeit.

stattung von Ess- und Ruheräumen in Tageseinrichtungen für Kinder kann gefördert werden. Dabei müssen die Maßnahmen entweder dazu dienen, die Zahl der Plätze, für die eine Betreuung über Mittag angeboten wird, oder die Qualität des Angebotes zu erhöhen.

Es ist einem Träger, der mehrere Einrichtungen in seiner Trägerschaft hat, auch möglich, die Mittel konzentriert in einer einzigen oder einer Auswahl von Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Die Mittel werden in zwei Fördersträngen beantragt und bewilligt. Im ersten Förderstrang stehen die Mittel für alle Kindertageseinrichtungen bis zu einer Höhe von jeweils 5.000 Euro zur Verfügung. Im zweiten Förderstrang können im Rahmen der verfügbaren Mittel weitere bis zu 5.000 Euro für Kindertageseinrichtungen bewilligt werden, die einen besonderen Bedarf haben, insbesondere, wenn in einer Tageseinrichtung bisher kein Mittagessen angeboten wurde.

Aufgrund von in 2019 eingetretenen Verzögerungen in der technischen Umsetzung des Antragsverfahrens hat der zunächst für 2019 geplante Beginn des Mittelabflusses im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens erst im Berichtsjahr 2020 begonnen. Seit April 2020 können die Mittel im Rahmen des Förderprogramms ausschließlich über ein onlinegestütztes Antrags- und Bewilligungsverfahren beantragt werden. Der Mittelabfluss wird sich auch noch auf das Jahr 2021 erstrecken. Es wurden bisher 1.069 Anträge für den ersten und 47 Anträge für den zweiten Förderstrang gestellt und bewilligt. Wofür die Mittel verwendet werden, lässt sich derzeit noch nicht vollständig berichten, da bisher erst 137 Verwendungsnachweise eingegangen sind. Die Frist zur Vorlage ist der 31. Dezember 2021. Aus den bislang vorliegenden Verwendungsnachweisen geht hervor, dass viele Ausstattungsgegenstände für die Küche wie Besteck, Teller, Servierwagen, Töpfe etc. angeschafft wurden. Auch haben viele Träger die Zuwendung für Matratzen und Betten für den Schlafbereich sowie Stühle und Tische für den Essbereich verwendet.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung

Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten seit 2019 Mittel in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung in freier Trägerschaft und Jahr für Personalanteile bei freien Trägern, mit dem Ziel, die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in deren Einrichtungen zu unterstützen.

Hierzu zählt insbesondere der Einsatz von Qualitätsbeauftragten in den Einrichtungen zur Umsetzung von Qualitätsmanagementsystemen, die seitens der Trägerorganisationen entwickelt und etabliert wurden und bei den freien Trägern in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zum Einsatz kommen. Des Weiteren werden die Mittel beispielsweise für zusätzliche Fachkraftstunden, oftmals Leitungsstunden, verwendet, damit die im Team anstehenden Themen zur Sicherung oder Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Einrichtung aufgegriffen und bearbeitet werden. Ein weiteres Beispiel für die Verwendung der Mittel sind zusätzliche Fachkraftstunden, um qualitätssichernde oder -steigernde Maßnahmen kontinuierlich im Blick zu behalten; hierzu zählen insbesondere familienorientierte Maßnahmen oder einrichtungsspezifische Themenstellungen, die, gegebenenfalls anlassbezogen, in den Fokus rücken. Auch die Umsetzung trägerspezifischer Qualitätsprojekte oder trägerspezifisch verankerte externe Evaluation sind Maßnahmen, bei denen die Mittel zum Einsatz kommen.

Die Mittel stellen zugleich eine finanzielle Unterstützung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für ihren Auftrag nach § 22a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII dar, die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Die rechtliche Grundlage hierzu findet sich in § 25 Absatz 4 KiTaG.

Der für das Jahr 2020 gezahlte Betrag beläuft sich insgesamt auf rd. 5 Mio. Euro.

Da das webbasierte Monitoring- und Administrationssystem erst ab Mitte 2021 zur Verfügung steht, wurden die Zahlungen für die Kitas in kirchlicher Trägerschaft in den Jahren 2019 und 2020 an die Kirchen als Spitzenverbände geleistet. Die Zahlungen an die überkonfessionellen freien Träger erfolgen direkt an die Träger. Die Auszahlung an diese derzeit 242 Betroffenen erfolgt im Nachgang mit dem Verwendungsnachweis für die Personalkosten.

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Begleitend zum KiTaG führt das Land ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem ein, um das Zuweisungsverfahren zu erleichtern und bereits bisher notwendige Datenerhebungen zu vereinfachen, z. B. durch eine Integration der Erstellung der SGB-VIII-Statistik. Das System wird gleichzeitig die Grundlage für ein zukünftiges Monitoring sein, das die Qualität und Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im Land zuverlässiger abbilden soll als heute existierende Datenquellen. Die Administration soll vereinfacht und eine zeitnahe Abrechnung sichergestellt werden (vgl. Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) vom 17. März 2021: https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/Ausfuehrungsverordnung_nach_JM_Stand_17.03.2021.pdf auf Grundlage von § 28 KiTaG: [https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/GVBl.Nr. 13_vom_13.09.2019.pdf](https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/KiTaG/GVBl.Nr._13_vom_13.09.2019.pdf)).

Das System erhöht die Transparenz in der rheinland-pfälzischen Kindertagesbetreuung. Es soll auf allen Verantwortungsebenen – Einrichtung, Träger- und Trägerorganisation, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Land – angewendet werden und unter Beachtung des Datenschutzes die Arbeitsprozesse unterstützen. Damit wird eine zielgerichtete Steuerung ermöglicht und die Professionalisierung des Systems der institutionellen Kindertagesbetreuung vorangetrieben. Zugleich steht damit eine Grundlage für ein zukünftiges Monitoring und die gesetzlich vorgesehene Evaluation zur Verfügung.

Bis 2019 wurden das Basismodul Stammdaten (für alle Akteure wie Einrichtungen, Träger, Verwaltungsstellen, Verbandsgemeinden, Jugendämter, Landesverwaltung und Ministerium) sowie die Betriebserlaubnisdatenbank umgesetzt.

Das Modul Betriebserlaubnisverwaltung soll die papierlose Beantragung und Erteilung der Betriebserlaubnisse durch Integration der Prozesse in die E-Government-Lösung ermöglichen. Dabei sollen auch die Träger und Jugendämter in den digitalen Workflow einbezogen werden.

In 2019 und 2020 wurde die bestehende Betriebserlaubnisdatenbank erfolgreich in das neue webbasierte System überführt und seitdem kontinuierlich weiterentwickelt. Es wurde ein Antrags-Workflow zur Erlangung einer Betriebserlaubnis auf Basis des KiTaG umgesetzt. Daneben wurden die Antrags- und Erteilungsmodulare für Betriebserlaubnisse für das neue Gesetz in die vorhandene E-Government-Lösung integriert. Dabei werden auch alle Träger und Jugendämter in den digitalen Workflow einbezogen. Der landesweite Rollout der webbasierten Administration erfolgte zum 1. August 2020. Des Weiteren ist ein Personalrechner (nach neuem Recht) umgesetzt worden.

Weiterhin wurde ein Zusatzmodul „Besondere Vorkommnisse“ an das zentrale Ticketsystem des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung angebunden. Zusätzlich wurden ein fortlaufend aktualisiertes Testsystem/eine Test-Datenbank bereitgestellt und ein umfassender Sicherheitstest des Systems (sog. Penetrationstest) vorbereitet und erfolgreich durchgeführt.

Die Umsetzung eines Kinder- und Personalmoduls (u. a. sind hier die Belegung von Plätzen, Personalbesetzungen, Personalkosten etc. hinterlegt), das den Finanzierungssträngen nach KiTaG zugrunde liegt, und des Monitorings ist in Arbeit. Hierfür wurden die Anforderungen an die Programmierung erarbeitet und in Auftrag gegeben. Dies gilt auch für die Module Sozialraumbudget, Abschlagszahlungen und Fachberatungen. Zusätzlich begann die konzeptionelle Erarbeitung der Finanzierungsmodule (Qualitätssicherung, Personalkostenabrechnung, Abrechnung Sozialraumbudget, Prognose-Datenbank).

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen

Der Kindergarten ist nach § 1 Absatz 2 des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes ein institutionelles Angebot für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Seit dem 1. August 2010 besteht nach § 5 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz in Rheinland-Pfalz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Mit Inkrafttreten des KiTaG zum 1. Januar 2020 gilt in Rheinland-Pfalz gemäß § 26 Absatz 1 KiTaG die Beitragsfreiheit für alle Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und eine in einem Bedarfsplan ausgewiesene Kindertagesstätte besuchen – unabhängig davon, ob die Kinder in einem Kindergarten oder in einer Krippe betreut werden.

Die bereits seit dem 1. August 2010 bestehende Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bei einer Betreuung im Kindergarten ist somit mit Inkrafttreten des KiTaG auf die Zweijährigen in Krippen ausgewei-

tet worden. Die bis dahin noch bestehende Beitragsverpflichtung für Eltern ist entfallen.

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung

Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

11.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Überwindung struktureller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Veröffentlichung einer Förderrichtlinie mit Kriterien zur Mittelverwendung seitens der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Vorbereitung auf das Inkrafttreten des KiTaZG)	Januar 2020	14. Januar 2020	
Erhöhung der Budgets an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	2020	2020	
Erstellen einer Rechtsverordnung zur Mittelverwendung nach Inkrafttreten des KiTaZG	Bis Ende 2020	17. März 2021	Umfang der Abstimmungsprozesse unter Corona-Bedingungen

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Kontinuierliche und bedarfsgerechte Ausweitung des Angebots in 24 Fachschulen mit berufsbegleitender Ausbildung	Ab Schuljahr 2019/2020	Ab Schuljahr 2019/2020	
Mittelabfluss fortlaufend an Träger	Ab 2020	08/2020	Mit Schuljahresbeginn 1. August 2020
Anpassung der Fachschulverordnung	2020	06/2020	

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Beginn des Mittelabflusses	2019	2020	Verzögerung in der technischen Umsetzung des Antragsverfahrens
Mittelabruf im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens	2020	2020 und 2021	

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte im Jahr 2020 erforderlich.

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Mittelabruf auf Basis von Lieferantenrechnungen	2020	2020	
Erstellung Bestandteile des Monitoringsystems: Betriebserlaubnismodul, Kinder- und Personalmodul, Zusatzmodul „Besondere Vorkommnisse“, Test-Datenbank, Monitoringmodul	Bis 2021	2020, 2021	

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG	1. Januar 2020	1. Januar 2020	
Mittelabfluss, Mittelabruf im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens	1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021	1. Januar 2020 bis 30. Juni 2021	

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung

Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

11.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 31. Oktober 2019 im Berichtsjahr 2020

**Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Überwindung struktureller Benachteiligung durch
Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der
Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen
mittels eines Sozialraumbudgets**

Im Vorgriff auf die Umsetzung des § 25 Absatz 5 KiTaG, der am 1. Juli 2021 in Kraft tritt, wurden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im November 2019 Budgets zugewiesen (<https://kita.rlp.de/de/themen/kitaplus-kita-im-sozialraum/foerderung/>).

40 von 41 örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) stellten Anträge für Maßnahmen in 1.251 Kitas unterschiedlicher Träger (kommunal: 639, katholisch: 344, evangelisch: 202, sonstige: 66). Die Gesamthöhe der abgerufenen Mittel im Corona-Jahr 2020 betrug 16.186.327,76 Euro. Ein Jugendamt musste aus personellen Gründen von der Antragstellung absehen.

Die Einrichtungsträger setzten die Mittel sowohl für die Aufstockung des direkt in der Kindertageseinrichtung eingesetzten Personals als auch im Rahmen von Projekten für den Einsatz von Honorarkräften aus anderen Bereichen, z. B. der Familienbildung, Beratungsdienste etc., ein, sodass der Ansatz multiprofessioneller Teams verstärkt wurde.

Dabei wurde das Kita-Personal um 282 Personen im Rahmen von 87,98 Vollzeitäquivalenten aufgestockt und hierfür 2.991.024,18 Euro eingesetzt.

13.195.303,58 Euro flossen in die Förderung von Projektkosten, Sachkosten und eingekauften Personaldienstleistungen für Kitas. Insgesamt erhielten darüber 424 Kitas eine personelle Unterstützung im Zuge der Projekte und Personaldienstleistungen (123 Personen mit 8.079 Stunden pro Jahr).

Im Folgenden sind Beispiele für die Verwendungszwecke aufgeführt:

(1) Niedrigschwellige Beratung: Die Etablierung einer Familienberatungs- und Unterstützungsstruktur in der Tageseinrichtung:

- Offene Sprechstunde,
- Ausbau der Elterncafé-Arbeit mit Beratungsangeboten für Eltern,
- Elternfrühstück, Elterntreffs, After-Work-Café, in der Pandemiezeit auch Telefonsprechstunden für Eltern, Nutzung digitaler Medien in der Beratung, Elternpost, Beratungsspaziergänge, dialogische Feldspaziergänge,
- Krabbelgruppe, Babytreff für Mütter mit Migrationshintergrund,
- Elternbildung/Familienbildungsangebote, Elterncoaching, Familienlotse, Familienfreizeit, Elternbegleitung, Themennachmittage,
- milieuübergreifende Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten für Krippeneltern untereinander,
- Sozialberatung,
- Einführung von Kita-Sozialarbeit.

(2) Förderung des Austauschs mit und unter Eltern: Eltern-Kind-Aktionen (auch in Kooperation mit anderen Einrichtungen)

- Musik-, Ernährungs-, Bewegungs- und Kreativprojekte,
- Coffeepoint auf der Terrasse,
- Vater-Kind-Tag,
- Eltern-Kind-Spaziergänge,
- erlebnispädagogische Angebote,
- Morgencafé mit Eltern,
- Wartezonen-Gespräche in der Kita,
- alltagsbegleitendes Deutschtraining,
- Einführung einer Kita-App,
- Austausch über Litfaßsäule,
- Pinnboard,
- Vitrinen-Ausstellung,
- Eltern-Kind-Bibliothek.

(3) Ausbau von Kooperationsstrukturen/Vernetzung im Sozialraum: Förderung der Kooperationsstrukturen im Pandemie-Jahr häufig über die Erweiterung digitaler Strukturen und Formate

- Sozialraumerkundung, Sozialraumanalyse,
- Vernetzung im Sozialraum mit Akteuren u. a. aus folgenden Bereichen: Musik- und Sportverein, Kunstwerkstatt, Kinderheim, Kleingartenverein, Tafel, Frauenhaus, Familienbildungsstelle, Elterngruppen, Sportzentrum, Bücherei, Bäckerei, Altenpflegeprojekt, Grundschule, Seniorenwohnheim, Migrationsberatung, Lebensberatung.

(4) Konzeptentwicklung, Konzeptweiterentwicklung:

- Online-Befragungen zum Bedarf,
- Workshops zur Bedarfsanalyse,
- Entwicklung der Konzeption für Kita-Sozialarbeit,
- konzeptionelle Anpassung an die Corona-Pandemie,
- Konzeption zur Digitalisierung,
- Konzeptionsentwicklung Sozialraumbudget.

Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemessungssystems

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung

Die Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 wurde zuletzt durch Änderung vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 325) angepasst und so die rechtlichen Voraussetzungen für die Verstetigung des Schulversuchs hin zu einem regulären Ausbildungsgang zum Schuljahr 2020/2021 geschaffen.

Im Schuljahr 2020/2021 (Beginn am 1. August 2020) befinden sich knapp 2.100 Schülerinnen und

Schüler in der berufsbegleitenden, vergüteten Teilzeitausbildung. Das sind rund 320 Schülerinnen und Schüler mehr als im Schuljahr 2019/2020. Insgesamt beläuft sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an den Fachschulen Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik auf gut 5.700 (2019/2020: knapp 5.500).

Damit wurde und wird weiterhin das Ausbildungsangebot entsprechend dem Bedarf weiter ausgebaut. Die steigende Zahl der Schülerinnen und Schüler in der vergüteten Ausbildung macht die Attraktivität und Akzeptanz des Ausbildungsangebots deutlich. Ein zusätzlicher, berufs- und lebenserfahrener Personenkreis kann für die Ausbildung und die spätere Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher gewonnen werden.

Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung von Leitungskräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindlicher Leitungsdeputate

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können

Den Trägern von Tageseinrichtungen wurde die Förderrichtlinie im Jahr 2019 bereitgestellt:

https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/01_Themen/Startseite/Aktuelle_Meldungen/Foerderkriterien_Kuechenprogramm_final.pdf.

Einrichtungsträger haben die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung für die Anpassung gegebener Räumlichkeiten auf ein bedarfsgerechtes Angebot abzurufen. Das Ziel, dass zukünftig jede Kindertageseinrichtung den Bedingungen

eines bedarfsgerechten durchgängigen Betreuungsangebots mit Mittagessen und den damit einhergehenden Anforderungen an die qualitative Ausstattung der Räumlichkeiten entsprechen kann, wird weiterverfolgt.

Der Mitteleinsatz für qualitative räumliche Ausstattungsmaßnahmen ist über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn seit dem 9. April 2019 möglich (Rundschreiben der Ministerin an die Dachorganisationen der Kita-Träger, Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte mit Jugendamt und an alle Landrätinnen und Landräte in Rheinland-Pfalz: https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/Bilder/Startseite/Aktuelle_Meldungen/VZMB_Min_Schreiben_UEbermittagprogramm_final.pdf).

Die Mittelauszahlung konnte nach dem Aufbau und der Inbetriebnahme der webbasierten Administration im Jahr 2020 beginnen und wird in 2021 noch weiter fortgeführt. Verwendungsnachweise der Antragsteller liegen derzeit noch keine vor. Das Modul zur Einreichung der Verwendungsnachweise hat sich aufgrund anderer coronabedingter Prioritäten der IT verzögert; dieses wird voraussichtlich Mitte Mai 2021 zur Verfügung stehen. Die Antragsteller haben bis Ende des Jahres 2021 Zeit, ihre Verwendungsnachweise einzureichen. Über die Mittelverwendung wird im nächsten Fortschrittsbericht berichtet werden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung **Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen**

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems **Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung**

mung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung

Mit § 25 Absatz 4 KiTaG, der bereits mit Verkündung des verabschiedeten Gesetzes 2019 in Kraft getreten ist, erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Mittel zur jährlichen Zuweisung an Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft in Höhe von 4.500 Euro pro Tageseinrichtung und Jahr. Diese dienen dem Ziel, die pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen freier Träger zu sichern und weiterzuentwickeln. Mit den gesetzlichen Regelungen ist eine finanzielle Förderung des Engagements zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtungen in freier Trägerschaft gesichert und wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Qualitätssicherung personelle Ressourcen benötigt. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt für das Jahr 2020 auf der Ebene der Verbände und Organisationen. Ab dem Jahr 2022 erfolgt der Nachweis über das webbasierte Monitoringsystem.

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wird unter Wahrung der Trägerautonomie von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. In den „Empfehlungen über die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (vgl. Kapitel 9; https://kita.rlp.de/fileadmin/kita/04_Service/BEE/index.html) finden sich Beispiele für Verfahren des Qualitätsmanagements und Instrumente der Qualitätsentwicklung, wie sie in Rheinland-Pfalz durchgeführt werden. Ein insbesondere im kommunalen Bereich angewendetes Instrument mit dem Schwerpunkt der Selbstevaluation, das nach Veröffentlichung der Qualitätsempfehlungen vom Institut für Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit (IBEB) entwickelt wurde, ist „Qualitätsentwicklung im Diskurs“ (<https://www.hs-koblenz.de/sozialwissenschaften/institute-des-fachbereichs/institut-fuer-bildung-erziehung-und-betreuung-in-der-kindheit-rheinland-pfalz-ibeb/qualitaetsentwicklung-im-diskurs-qid/qid-der-ansatz/>).

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Zur Verbesserung der Datenqualität und zur Vereinfachung der Administration auf allen Verantwortungsebenen führt das Land ein webbasiertes Monitoring- und Administrations-

system ein. Das webbasierte Monitoring- und Administrationssystem soll auf allen Verantwortungsebenen zum Einsatz kommen und unter Beachtung des Datenschutzes die Arbeitsprozesse unterstützen.

Damit wird eine zielgerichtete Steuerung ermöglicht und die Professionalisierung des Systems forciert. Neben den fachaufsichtlichen Verfahren im Rahmen des § 45 SGB VIII soll es insbesondere für eine effiziente und transparente Abwicklung der Zuweisungsverfahren für die Landesmittel nach § 25 KiTaG sorgen. Gleichzeitig soll das System in periodischen Abständen Auskünfte über finanzierungsrelevante Daten bieten. Neben der Möglichkeit zur Dokumentation von Entwicklungen im Gesamtsystem der Tageseinrichtungen wird so vor allem die administrative Umsetzung der Regelungen des § 25 KiTaG sichergestellt. Damit erfolgt eine Professionalisierung, da im heutigen System keine webbasierte Datenerhebung und -administration gegeben ist.

Ziel ist die Verbesserung der Datenqualität und damit eine zielgerichtete Steuerung und Professionalisierung des Systems.

In 2020 wurde die Datenbank für die erforderlichen Prozesse zur Erteilung der Betriebserlaubnisse im neuen System kontinuierlich weiterentwickelt, auch die Antrags- und Erteilungsmodule für Betriebserlaubnisse nach dem neuen Gesetz wurden in die vorhandene E-Government-Lösung integriert. Im Rahmen des Beschwerdemanagements wurde ein Zusatzmodul „Besondere Vorkommnisse“ an das zentrale Ticketsystem des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung angebunden, ein fortlaufend aktualisiertes Testsystem wurde bereitgestellt und ein Sicherheitstest durchgeführt.

Die Anforderungen an das Kinder- und Personalmodul und das Monitoring wurden erarbeitet und in Auftrag gegeben. Dies gilt auch für die Module Sozialraumbudget, Abschlagszahlungen und Fachberatungen. Mit der konzeptionellen Erarbeitung der Finanzierungsmodule (Qualitätssicherung, Personalkostenabrechnung, Abrechnung Sozialraumbudget, Prognose-Datenbank) wurde begonnen.

Es fielen u. a. Kosten für Beratungsleistungen und Entwicklung – insbesondere auch für die Betriebserlaubnisse auf Basis des neuen Gesetzes und des Beschwerdemanagementsystems sowie die Entwicklungskosten für das Kinder- und Personalmodul – und für Wartung, Pflege und Anwendersupport an.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen

Mit Inkrafttreten des KiTaG zum 1. Januar 2020 wurde die Beitragsfreiheit für alle Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und eine in einem Bedarfsplan ausgewiesene Kindertagesstätte besuchen, eingeführt – unabhängig davon, ob die Kinder in einem Kindergarten oder in einer Krippe betreut werden.

Die bereits seit dem 1. August 2010 bestehende Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bei einer Betreuung im Kindergarten ist somit mit Inkrafttreten des KiTaG auf die Zweijährigen in Krippen ausgeweitet worden. Die bis dahin noch bestehende Beitragsverpflichtung für Eltern ist entfallen.

Da das Landesmonitoring erst in 2021 eingeführt wird, wird für 2020 noch mit der Schätzung bzgl. der betroffenen Kinder gearbeitet, dass 20 % der zweijährigen Kinder in Krippengruppen ab 2020 zusätzlich beitragsfrei gestellt worden sind.

Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung

Die Umsetzung der Maßnahme mit Bundesmitteln erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen des KiTaZG am 1. Juli 2021, damit erfolgt die Berichterstattung hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

11.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	48.856.386 Euro
<hr style="border-top: 1px dotted black;"/>	
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	41.476.267 Euro
<hr style="border-top: 1px dotted black;"/>	
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	7.380.119 Euro
<hr style="border-top: 1px solid black;"/>	
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind	48.884.149 Euro + 7.508.987,13 Euro (Übertrag aus 2019)
<hr style="border-top: 1px dotted black;"/>	
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	41.504.030 Euro + 7.508.987,13 Euro (Übertrag aus 2019)
<hr style="border-top: 1px dotted black;"/>	
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	7.380.119 Euro
<hr style="border-top: 1px solid black;"/>	

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 31. Oktober 2019 (Gesamtkosten der Maßnah-men)		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Überwindung struktu-reller Benachteiligung durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personal-bemessung der Kindertages-einrichtungen mittels eines Sozialraumbudgets	22.200.000		16.247.961,28		-5.952.038,72
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			16.247.961,28	33,2	
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>					
HF 2 – Sicherstellung eines landesweit einheitlichen und transparenten Personalbemes-sungssystems	0				
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG					
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>					
HF 3 – Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung	7.553.000		3.983.017,50		-3.569.982,50
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			3.983.017,50	8,1	
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>					
HF 3 – Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung der Qualität der Ausbildung durch Praxisanlei-tung	0				
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG					
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>					
HF 4 – Stärkung von Leitungs-kräften und Herausstellung der Bedeutung von Leitung durch Einführung verbindli-cher Leitungsdeputate	0				
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG					
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>					

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 31. Oktober 2019 (Gesamtkosten der Maßnahmen)		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen zu können	2.408.000		10.025.000		7.617.000
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			10.025.000	20,5	
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>					
HF 7 – Strukturelle Sicherung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung durch Personalstellenanteile in allen Kindertageseinrichtungen	0				
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG					
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>					
HF 9 – Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung	5.864.000		4.961.500		-902.500
Eingesetzte Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			4.961.500	10,1	
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>					
HF 9 – Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem	500.000		500.000		0
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			500.000	1,0	
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>					

V Länderspezifisches Monitoring: Rheinland-Pfalz

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 31. Oktober 2019 (Gesamtkosten der Maßnahmen)		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 10 – Sicherstellung von Beteiligungsstrukturen durch Einführung eines Kita-Beirats		0			
<hr/>					
Eingesetzte Mittel zur Umsetzung des KiQuTG					
<hr/>					
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>					
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen	2.000.000		2.900.000		900.000
<hr/>					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG			2.900.000	5,9	
<hr/>					
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>					
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Berücksichtigung struktureller Entwicklungen bei den Erstattungsleistungen des Landes für die Beitragsbefreiung	23.000.000		13.142.260		-9.857.740
<hr/>					
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG				0,0	
<hr/>					
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>			13.142.260		
<hr/>					
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	63.525.000 (Bundes- und Landesmittel)		51.759.738,78 (Bundes- und Landesmittel, davon 38.617.478,78 Bundesmittel)		-11.765.261,22
<hr/>					
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	41.476.267	100,0	41.504.030 + 7.508.987,13 (Übertrag aus 2019) = 49.013.017,13	100,0	+7.536.750,13
<hr/>					
Übertrag ins Folgejahr			10.395.538,35		
<hr/>					
<i>Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	22.048.733		13.142.260		-8.906.473

Rheinland-Pfalz sind in 2020 27.763 Euro mehr Mittel aus dem KiQuTG zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert. Diese Mehreinnahmen werden in das Folgejahr übertragen und für eine der geplanten Maßnahmen eingesetzt.

Die in 2020 nicht verausgabten Bundesmittel werden entsprechend der Vereinbarung für die geplanten Maßnahmen eingesetzt, wobei es voraussichtlich teilweise zu einer Umverteilung zwischen den Maßnahmen kommen wird, und in zukünftigen Fortschrittsberichten nachgewiesen werden.

**Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Überwindung struktureller Benachteiligung durch
Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der
Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen
mittels eines Sozialraumbudgets**

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt für 2020 durch einen summarischen Auszahlungsnachweis. Dieser beinhaltet für die Gesamtsumme der verausgabten Mittel in Höhe von 16.186.327,76 Euro die Förderbeträge je Einrichtung, jeweils differenziert nach Personal- und Sachkosten.

Weitere Mittel in Höhe von 61.633,52 Euro wurden für die beiden großen Fortbildungsmaßnahmen „Deutsche Kinder- und Jugendstiftung – MOOC von Kita im Sozialraum zu Kita-Sozialarbeit“ und „Kita!Plus Sozialraum – Fachtag Deutsche Kinder- und Jugendstiftung 2020“ verausgabt.

Die Differenz der Mittelverwendung ist darin begründet, dass eine Vielzahl der für das Jahr 2020 geplanten Maßnahmen bedingt durch die Corona-Pandemie teilweise abgesagt oder grundlegend neu gestaltet werden mussten.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung
qualifizierter Fachkräfte
Sicherung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung
der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen
und Erziehern durch eine vergütete Ausbildung**

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt für 2020 über Mitteleinstellungen im Landeshaushalt. Die Summe in Höhe von 7.553.000 Euro ist für das Jahr 2020 bei Titel 633 07 (Zuweisungen für den Ausbau der frühen Förderung) des Kapitels 09 03

(Frühkindliche Bildung) des Landeshaushalts veranschlagt.

Die Ermittlung des Betrags basiert auf den durchschnittlichen jährlichen Personalkosten für Auszubildende und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die sich in den Monaten August bis Dezember 2020 in der vergüteten Teilzeitausbildung befanden.

Die tatsächlichen Ist-Ausgaben belaufen sich auf mindestens 3.983.017,50 Euro. Sofern Auszubildende bereits über eine einschlägige Qualifikation, z. B. als Sozialassistent/Sozialassistentin verfügen, werden sie höherwertig vergütet, z. B. nach S2 TVöD.

Die Maßnahme ist, abweichend von der Annahme der ganzjährigen Wirkung, die dem Handlungs- und Finanzierungskonzept zugrunde lag, erst mit Schuljahresbeginn 2020/2021 zum 1. August 2020 in Kraft getreten.

**Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen
Gestaltung**

**Verbesserung der räumlichen Gestaltung in
Kindertageseinrichtungen, um einem Angebot mit
Mittagessen angemessen entsprechen zu können**

Die Mittelzuweisung konnte wegen der Verzögerung in der technischen Umsetzung des Antragsverfahrens (Aufbau einer webbasierten Administration) erst ab 2020 erfolgen.

Maßnahmen, die ab dem 9. April 2019 begonnen wurden, können rückwirkend gefördert werden.

Die im Jahr 2019 nicht verausgabten und übertragenen Mittel wurden zum Großteil im Jahr 2020 verausgabt. Im Jahr 2020 wurden Mittel in Höhe von 10.025.000 Euro bewilligt und ausgezahlt. Weitere 1.765.000 Euro wurden bewilligt und damit gebunden, aber noch nicht ausgezahlt, da die Auszahlung an die Vorlage einer Sicherungsleistung geknüpft ist.

Im Jahr 2021 werden die noch vorhandenen Mittel in Höhe von 3.575.000 Euro verausgabt.

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt über summarische Auszahlungsnachweise oder Verwendungsnachweise. Der Auszahlungsnachweis für 2020 weist die summarischen Auszahlun-

gen für die einzelnen Rechnungen in Höhe von 10.025.000 Euro aus. Verwendungsnachweise liegen aufgrund des verspäteten Beginns und der noch andauernden Arbeiten am Modul zur Einreichung der Verwendungsnachweise noch nicht vor.

Die Antragsteller haben bis zum Ende des Jahres 2021 Zeit, ihre Verwendungsnachweise einzureichen.

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Sichtbarmachung der Verantwortung von Einrichtungsträgern und Sicherstellung der Wahrnehmung von Verantwortung bei der Sicherung der Qualitätsentwicklung

Der Nachweis der Mittelverwendung 2020 erfolgt über einen summarischen Auszahlungsnachweis. Dieser weist die summarischen Auszahlungen in Höhe von 4.961.500 Euro an die Trägerorganisationen (katholische und evangelische Kirche sowie Jugendämter zur Weiterleitung an die überkonfessionellen Träger) aus.

Es handelt sich bei der Differenz um Zahlungen an nicht kirchliche freie Träger, die aus technischen Gründen erst mit der Abrechnung der Personalkosten in Folgejahren erfolgen. Die Mittel werden in den Folgejahren benötigt.

Verbesserung der Datenqualität und Administration durch ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt über Auszahlungsbelege. Diese weisen die summarischen Auszahlungen für die einzelnen Rechnungen in Höhe von 500.000 Euro aus.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen

Mit dem Inkrafttreten der vollständigen Beitragsfreiheit für alle Zweijährigen, unabhängig von der Angebotsform, entfällt für die kommunale Ebene die grundsätzlich bisher noch vorhandene Möglichkeit, für Zweijährige, die in Krippen oder Krippengruppen betreut werden, Elternbeiträge zu erheben.

Der Anteil der beitragspflichtigen Kinder in Krippen oder Krippengruppen liegt aufgrund der

bisherigen Nutzung von sogenannten Surrogatplätzen in Krippen oder Krippengruppen für Kinder, die zwar das für die Beitragsfreiheit relevante Alter erreicht, aber keinen Kindergartenplatz haben, bei ca. 20 v. H. Um diesen Anteil zu ermitteln, wurde auf der Grundlage des Anteils der betreuten Zweijährigen an den unter dreijährigen Kindern (SGB-VIII-Statistik zum Stichtag 1. März 2020) eine Platzzahl in Krippengruppen für Zweijährige geschätzt. Daraus wurde die Anzahl der Zweijährigen in Krippengruppen abgeleitet, für die Beiträge gezahlt werden. Zum Stichtag 1. März 2020 waren dies 1.372 Kinder.

Die erwartete Mehrbelastung für das Jahr 2020 beläuft sich auf 2,9 Mio. Euro. Gegenüber der Annahme des Handlungs- und Finanzierungskonzepts hat sich die Anzahl der Zweijährigen in Krippengruppen erhöht.

11.2.4 Sonstige Erläuterungen

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, verfolgt das Land ein Gesamtkonzept, das sich in einer vollständigen Neufassung der landesrechtlichen Regelungen widerspiegelt. Der dadurch initiierte umfassende Change-Management-Prozess betrifft die gesamte Fachpraxis auf allen Verantwortungsebenen. Der zugrunde liegende systemische Denk- und Handlungsansatz verfolgt langfristige, nachhaltige Lern- und Erneuerungsprozesse und folgt der Annahme, dass sich komplexe Themenstellungen, wie sie die qualitative Weiterentwicklung des Kita-Systems darstellen, nicht monokausal und linear lösen lassen, sondern die vielfältige Vernetzung beteiligter Elemente berücksichtigen muss. Der Mehrebenen- und multiperspektivische Monitoringansatz der Monitoringstelle, der dem Monitoring zur Umsetzung des KiQuTG und dem hier vorgelegten Fortschrittsbericht zugrunde liegt, trägt den Anforderungen zur Abbildung eines so komplexen Systems, wie es das Kita-System darstellt, und seiner Weiterentwicklung angemessen Rechnung (vgl. Riedel, Birgit; Klinkhammer, Nicole; Kuger, Susanne (2021, i. E.): Grundlagen des Monitorings: Qualitätskonzept und Indikatorenmodell. In: Klinkhammer, Nicole; Kalicki, Bernhard; Kuger, Susanne; Meiner-Teubner, Christiane; Riedel, Birgit; Schacht, Diana; Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht 2020. Entwicklung

von Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung (ERiK). Forschungskonzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld: wbv Verlag). Konsequenterweise sind in Rheinland-Pfalz alle im Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ (2016) und im KiQuTG benannten Handlungsfelder berührt, da diese ineinandergreifen und gegenseitige Entwicklungseffekte bedingen. Auch die im Vertrag zur Umsetzung des KiQuTG nicht ausgewiesenen Handlungsfelder 1 (Bedarfsgerechtes Angebot), 6 (Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung) sowie 8 (Stärkung der Kindertagespflege) wurden in den Blick genommen und sind durch die Umsetzungsmaßnahmen berührt.

So wird mit der Regelung zum Rechtsanspruch (§ 14 Absatz 2 KiTaG, Inkrafttreten: 1. Juli 2021) einem bedarfsgerechten Angebot Rechnung getragen (HF 1): Der Rechtsanspruch umfasst dann im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, und bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden. Dabei können nach § 14 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 KiTaG die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen (HF 6). § 6 Absatz 2 KiTaG lässt erstmalig Großtagespflege zu und zwar im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen (HF 8). Bislang sah der Rechtsanspruch im Land noch eine Pause zwischen dem Vor- und Nachmittagsangebot vor, was vielfach die Dynamik zum Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots vor Ort gebremst hat.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung unterstützt das Land in vielfältiger Weise, und es folgt auch hier einem systemischen Ansatz: Die Förderung der Kinder gelingt nicht nur durch die fachliche Kompetenz und das Engagement des Teams einer Tageseinrichtung, sondern insbesondere im Zusammenwirken der Verantwortungsgemeinschaft aus Eltern, pädagogischen Fachkräften, Leitung und Trägern der Tageseinrichtung, örtlichem und überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. Begründung zu Artikel 1 § 3 Absatz 1 KiTaZG, S. 33: [\[min/kita/01_Themen/09_Kita-Gesetznovelle/Gesetzesentwurf_Landesregierung_Rheinland-Pfalz_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf\]\(https://www.kita.rlp.de/min/kita/01_Themen/09_Kita-Gesetznovelle/Gesetzesentwurf_Landesregierung_Rheinland-Pfalz_10-04-2019_Drucksache_17-8830.pdf\)\). Gute Qualität in der pädagogischen Praxis ist das Ergebnis eines vieldimensionalen kompetenten Systems, das sich in wechselseitigen Beziehungen zwischen Individuen, Teams, Einrichtungen, Trägern sowie im weiteren Zusammenhang von Gemeinwesen und Gesellschaft entwickelt \(ebd. sowie Zwischenbericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, S. 52\). Exemplarisch seien daher genannt:](https://kita.rlp.de/filead-</p>
</div>
<div data-bbox=)

- regelmäßige Beratungen des sog. Kita-Tags der Spitzen, des Zusammenschlusses aller Verantwortungsträger auf Landesebene (kommunale Spitzenverbände, LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, evangelische und katholische Kirche, Gewerkschaften, Landeselternvertretung, Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit (IBEB), Landesjugendamt) unter Leitung des Ministeriums für Bildung,
- ein jährlicher Kita-Kongress (coronabedingt in 2020 entfallen),
- der Kita-Server Rheinland-Pfalz (www.kita.rlp.de),
- das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit Rheinland-Pfalz (IBEB) (<https://www.hs-koblenz.de/sozialwissenschaften/institute-des-fachbereichs/institut-fuer-bildung-erziehung-und-betreuung-in-der-kindheit-rheinland-pfalz-ibeb/das-ibeb>),
- das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/sozialpaedagogisches-fortbildungszentrum/>),
- Studiengänge der frühen Bildung mit einem bundesweit überdurchschnittlichen Angebot an Studienplätzen an der Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften (<https://www.hs-koblenz.de/sozialwissenschaften/der-fachbereich>).

Strukturell verankerte Maßnahmen, die ebenfalls zur Qualitätssicherung beitragen, sind beispielsweise ein flächendeckendes System der Fachberatungen oder ein Landesfortbildungscurriculum.

Auch wenn die Corona-Pandemie die Umsetzung des KiTaG zum Teil erheblich beeinträchtigt hat, beispielsweise bei Einrichtungsbesuchen der betriebserlaubniserteilenden Behörde in Vorbereitung auf die Anpassung der Betriebserlaubnisse aller rd. 2.600 Einrichtungen im Land, erfolgte eine zielorientierte Umsetzung. Um eine gute Beratung im Umsetzungsprozess sicherzustellen, wurden der betriebserlaubniserteilenden Behörde (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) 12,0 Vollzeitstellen zusätzlich gewährt, insbesondere für die pädagogischen Aufgaben im Bereich Beratung der Fachpraxis und Umstellung aller Betriebserlaubnisse. Ein eigens erstelltes internes Umsetzungskonzept zeigt u. a. auf, welche Zielgruppen durch welche Maßnahmen informiert und in der Umsetzung beteiligt bzw. begleitet werden, wie die Umstellung der Betriebserlaubnisse aller Einrichtungen gewährleistet werden kann oder das Projekt zur Einführung eines webbasierten Monitoring- und Administrationsystems verantwortlich gesteuert wird. Der Auf- und Ausbau digitaler Kommunikationsmöglichkeiten und Kompetenzen aufgrund der Corona-Pandemie hat die Chance geboten, ergänzende Kommunikationswege für Abstimmungen und Informationsaustausche auf und mit den verschiedenen Verantwortungsebenen zu nutzen.

11.2.5 Fazit

Das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) trägt den Zielen zur Umsetzung des KiQuTG und den im Handlungs- und Finanzierungskonzept vereinbarten Maßnahmen Rechnung. Die erforderlichen Schritte, die zur Umsetzung des zum 1. Juli 2021 vollständig in Kraft tretenden KiTaG erforderlich sind, wurden im Jahr 2020 auf allen Verantwortungsebenen trotz der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen weiterhin engagiert gegangen. In 2020 nicht verausgabte

Bundesmittel werden entsprechend dem vereinbarten Handlungs- und Finanzierungskonzept für die geplanten Maßnahmen eingesetzt und in zukünftigen Fortschrittsberichten nachgewiesen werden.

11.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Rheinland-Pfalz gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik²⁶², Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)²⁶³ sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)²⁶⁴. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Rheinland-Pfalz kann auf die Daten fast aller Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Für die Befragungen der Leitungen und Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen gibt es keine Einschränkungen in der Datenqualität. Geringere Einschränkungen in der Datenqualität liegen hingegen bei der Trägerbefragung in Rheinland-Pfalz vor. Entsprechende Ergebnisse sind nicht für alle Träger in Rheinland-Pfalz verallgemeinerbar (vgl. Abschnitt III).

262 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

263 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

264 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

11.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)**
- **Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)**
- **Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)**

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (KiBS) und der Fachkräfte (ERiK, 2020) mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,4 ganztagsbetreute Kinder zuständig (KJH, 2020).²⁶⁵ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,8 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 6,5 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-11-1). In Rheinland-Pfalz lagen die Personalschlüssel damit unter dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es beim Personalschlüssel Verbesserungen. In Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei Jahren standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,1 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (KJH, 2020 und 2019). In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt war eine Verringerung um 0,2 ganztagsbetreute Kinder pro pädagogisch tätige Person zu verzeichnen. In altersübergreifenden Gruppen stieg der Personalschlüssel hingegen um 0,1 (vgl. Tab. V-11-1).

²⁶⁵ In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:3,9 (2019: 3,9). Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

Tab. V-11-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform^M in Rheinland-Pfalz (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	3,4	7,8	6,5
Anzahl	854	1.869	3.755
2019			
Median	3,5	8,0	6,4
Anzahl	852	1.848	3.675

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

Nach Angaben der in Rheinland-Pfalz befragten Leitungskräfte standen 2020 einer Gruppenleitung (Vollzeit) durchschnittlich 7,1 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (ERiK, 2020). Bei pädagogischen Fachkräften (Vollzeit) umfasste die mittelbare pädagogische Arbeit durchschnittlich 7,3 Stunden pro Woche. Für Förder- und Assistenzkräfte²⁶⁶ lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der

Leitungen bei 1,9 bzw. 0,8 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten Gruppenleitungen in Rheinland-Pfalz 2020 damit durchschnittlich 18,1 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Pädagogische Fachkräfte füllten durchschnittlich 18,6 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischer Arbeit. Bei einer Förderkraft machte dies durchschnittlich 4,8 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Assistenzkraft waren es im Durchschnitt 2,9 Prozent (vgl. Tab. V-11-2)

Tab. V-11-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Rheinland-Pfalz (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	18,6	1,71
Gruppenleitung (falls vorhanden)	18,1	1,75
Förderkraft	4,8	1,30
Assistenzkraft	2,0	0,30

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=214-269.

²⁶⁶ Unter Förderkräften wird Personal definiert, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Laut der Befragung von Leitungskräften (ERiK, 2020) antworteten 91 Prozent der Leitungskräfte in Rheinland-Pfalz, dass sie in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgleichen mussten. Nach Angaben von 91 Prozent der Leitungskräfte wurden diese Personalausfälle u. a. durch Überstunden des pädagogi-

schen Personals oder durch Übernahme pädagogischer Arbeit durch die Leitung ausgeglichen (84 Prozent). Als dritthäufigste Nennung antworteten mit 73 Prozent, dass ein Ausgleich durch den Einsatz von Springerkräften erfolgte (vgl. Tab. V-11-3).

Tab. V-11-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	91	1,71
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	84	2,27
Durch Einsatz von Springerkräften	73	2,70
Durch Zusammenlegung der Gruppen	68	2,90
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	61	2,99
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	39	3,06
Durch vorübergehende Schließung	15	2,19
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	9	1,73
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	3	0,97
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	2	0,99

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=238-269.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Rheinland-Pfalz waren die Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren in 2020 sehr zufrieden mit der Gruppengröße und der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen und bewerteten diese Aspekte durchschnittlich jeweils mit 5,0. Besser wurden nur die

Aspekte „Kontakt mit Betreuungsperson“ und „Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen“ bewertet (jeweils 5,1).

Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,7) im Vergleich eine etwas niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,6 eingestuft. Im Vergleich zum Vorjahr zeigten sich diesbezüglich keine Veränderungen. Am zufriedensten waren Eltern mit Kinder dieser Altersgruppe mit den Kosten (5,6) (vgl. Tab. V-11-4).

Tab. V-11-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,8	0,04	5,0	0,08	4,7	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,7	0,05	5,0	0,07	4,6	0,06
Öffnungszeiten	5,0	0,05	5,0	0,08	4,9	0,05
Kosten	5,4	0,04	5,0	0,08	5,6	0,04
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,5	0,05	4,4	0,09	4,5	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	4,9	0,04	5,1*	0,07	4,9*	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,8	0,04	4,9	0,07	4,8	0,05
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,1	0,03	5,1	0,06	5,1*	0,04
Förderangebote	4,5	0,04	4,6	0,07	4,5	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,7	0,05	4,6	0,10	4,7	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,05	4,9	0,08	4,6	0,06
2019						
Größe der Gruppe	4,8	0,04	5,1	0,08	4,7	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,7	0,05	5,1	0,08	4,6	0,05
Öffnungszeiten	5,0	0,05	5,1	0,08	5,0	0,06
Kosten	5,4	0,04	5,0	0,08	5,6	0,04
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,6	0,05	4,6	0,09	4,6	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,04	5,3	0,06	5,0	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,8	0,04	4,9	0,08	4,8	0,05
Soziale Mischung	5,0	0,03	5,0	0,07	5,0	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,2	0,03	5,1	0,08	5,2	0,04
Förderangebote	4,4	0,05	4,5	0,09	4,4	0,06
Qualität und Frische des Essens	4,6	0,05	4,7	0,10	4,6	0,07
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,05	5,0	0,08	4,6	0,06

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit ...“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=250-283; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=495-570, n Unter 3-Jährige,2019=172-261; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=431-536.

Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 63 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Rheinland-Pfalz an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

11.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)**
- **Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)**
- **Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Personal nach Beschäftigungsumfang, Zeitkontingente für Praxisanleitung)**

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden sowie Ergebnisse der Trägerbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2020 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 32.969 Personen in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz pädagogisch tätig. Davon waren 1.805 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,5 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um rund 1.200 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte ist um 0,2 Prozentpunkte gestiegen (2019: 5,3 Prozent).

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 40,7 Jahren (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich keine Veränderung. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 7,4 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ist überwiegend fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Zum 1. März 2020 waren knapp drei Viertel (73,7 Prozent) der pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen (KJH, 2020). 4,4 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Über einen Berufsfachschulabschluss verfügten 8,3 Prozent der Fachkräfte. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 6,1 Prozent des Personals aus. Die restlichen Prozentpunkte verteilten sich auf pädagogisches Personal mit sonstiger Ausbildung oder ohne Ausbildung. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine nennenswerten Veränderungen (vgl. Tab. V-11-5).

Tab. V-11-5: Pädagogisch tätiges Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen^M in Rheinland-Pfalz

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	1.438	4,4	1.392	4,4
Einschlägiger Fachschulabschluss	24.280	73,7	23.509	74,0
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	2.745	8,3	2.772	8,7
Sonstige Ausbildungen	1.531	4,6	1.341	4,2
Praktikant/-innen / in Ausbildung	2.023	6,1	1.802	5,7
Ohne Ausbildung	943	2,9	942	3,0

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahlen sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 haben 1.972 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Dies entspricht dem Niveau vom Vorjahr. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 1.637 Schülerinnen und Schüler. Dies entspricht einem Zuwachs von 100 Schülerinnen und Schülern im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Abb. IV-3-1).²⁶⁷

Zum Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen in Rheinland-Pfalz 1.564 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 1.144 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten ab. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine maßgeblichen Veränderungen (vgl. Abb. IV-3-2).^M

Arbeitsbedingungen und Personalbindung

43,8 Prozent des pädagogischen Personals war in 2020 in Vollzeit tätig (mehr als 38,5 Stunden pro Woche) (KJH, 2020). Weitere 7,8 Prozent waren vollzeitnah mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt. 42,8 Prozent des Personals

arbeiteten zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren 5,6 Prozent des Personals beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil des Personals in Vollzeit leicht gesunken (-1,1 Prozentpunkte), während die Anteile der übrigen Beschäftigungsumfänge jeweils leicht zugenommen haben.

Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Die Praxisanleitung kann im Rahmen einer Funktionsstelle²⁶⁸ ausgeübt werden. In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) berichteten 81 Prozent der Träger in Rheinland-Pfalz, dass ihre Einrichtungen über mindestens eine Funktionsstelle (z. B. für Sprache, MINT, Praxisanleitung) verfügen. Davon gaben wiederum 87 Prozent an, dass in ihren Einrichtungen eine Funktionsstelle Praxisanleitung vorhanden ist und 22 Prozent dieser Träger berichteten, dass es für die Praxisanleitung vertraglich geregelte Zeitkontingente gibt (vgl. Tab. V-11-6).

²⁶⁷ Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

²⁶⁸ „Funktionsstelle“ wurde in der Abfrage nicht weiter definiert. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass hier nicht nur tariflich besonders eingestufte Funktionsstellen in Einrichtungen, die die Praxisanleitung verantworten, aufgeführt wurden, sondern auch Fachkräfte, die Aufgaben der Praxisanleitung übernehmen.

Tab. V-11-6: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Funktionsstelle Praxisanleitung nicht vorhanden	13	3,41
Vertraglich geregelte Zeitkontingente für Praxisanleitung (falls vorhanden)	22	4,49

Fragetext: „Und wie sind die folgenden Funktionsstellen ausgestaltet?“

Hinweis: Hier dargestellt die Anteile der Antwortoptionen „Vertraglich geregelte Zeitkontingente“ und „Funktionsstelle gibt es nicht“ für das Item „Praxisanleitung“.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=97.

11.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 4 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Leistungsprofile der Einrichtung (Einrichtungen nach Art der Leitung)**
- **Ausbildung und Qualifikation von Leitungen (Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufabschluss, Zusatzausbildung der Leitungen)**
- **Arbeitsbedingungen von Leitungen (Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden)**

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leistungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte sowie Ergebnisse der Träger- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020).

Leistungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leistungsprofile unterschieden werden. In 41,5 Prozent der

Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz übernahm in 2020 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Mit 46,5 Prozent etwas häufiger war das Modell, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm. Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, waren mit 6,2 Prozent eher selten vorzufinden. 5,8 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil von Einrichtungen, in denen eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben übernimmt, etwas ab (-2,7 Prozentpunkte). Auch der Anteil von Einrichtungen ohne vertraglich angestellte Person für Leitungsaufgaben nahm ab (-1,8 Prozentpunkte). Hingegen stieg der Anteil von Einrichtungen mit Leitungsteams (+0,6 Prozentpunkte) und von Einrichtungen, in denen eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm (+3,9 Prozentpunkte) (vgl. Tab. V-11-7).²⁶⁹

²⁶⁹ Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Tab. V-11-7: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Rheinland-Pfalz

Einrichtungen mit ...	Kindertageseinrichtungen in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteams	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020								
Bis zu 25 Kindern	38	18,0	108	51,2	61	28,9	4	1,9
26 bis zu 75 Kindern	75	5,4	802	57,4	463	33,1	58	4,1
76 und mehr Kindern	31	3,6	238	27,6	502	58,3	90	10,5
Gesamt	144	5,8	1.147	46,5	1026	41,5	152	6,2
2019								
Bis zu 25 Kindern	49	22,0	115	51,6	59	26,5	0	0,0
26 bis zu 75 Kindern	93	6,7	724	52,0	519	37,3	55	4,0
76 und mehr Kindern	44	5,2	208	24,7	508	60,3	83	9,8
Gesamt	186	7,6	1.047	42,6	1086	44,2	138	5,6

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Ausbildung und Qualifikation von Leitung

85,1 Prozent der Leitungskräfte in rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen waren im Jahr 2020 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss (KJH, 2020). Einschlägig akademisch qualifiziert waren 13,0 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine wesentlichen Verände-

rungen (vgl. Tab. V-11-8). 70 Prozent der Leitungen in Rheinland-Pfalz haben gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zudem eine Weiterbildung absolviert, die speziell für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Diese lag in 71 Prozent der Fälle mehr als 12 Monate zurück und in 29 Prozent innerhalb der letzten 12 Monate (vgl. Tab. IV-4-3).

Tab. V-11-8: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsabschluss in Rheinland-Pfalz

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	276	11,1	276	11,4
Kindheitspädagog/-innen	46	1,9	48	2,0
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	2.116	85,1	2.051	84,9
Andere/keine Berufsausbildung	. ¹	.	42	1,7

¹ Sperrungen, aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Arbeitsbedingungen von Leitungen

Ein wesentlicher Aspekt für die Arbeitsbedingungen von Leitungen sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben. 64 Prozent der Träger gaben in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) an, vertraglich Zeitkontingente für ihre Leitungskräfte in Rheinland-Pfalz definiert zu haben. 23 Prozent der Träger nannten, dass ihre Leitungen die Arbeitszeit komplett für Leitungsaufgaben einsetzen können. 13 Prozent der Träger gaben hingegen an, Zeitressourcen für Leitungen nicht vertraglich geregelt zu haben. Aufgrund von Einschränkungen in der Datenqualität sind diese Ergebnisse nicht auf die Gesamtheit der Träger in Rheinland-Pfalz übertragbar (ERiK, 2020).

Die Leitungen in Rheinland-Pfalz gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie durchschnittlich 27,5 Stunden pro Woche für Leitungsaufgaben nutzen. Somit wenden sie gut 10 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 17,3 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen nur eine kleine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit von ca. 2 Stunden (vgl. Tab. V-11-9).

Tab. V-11-9: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Rheinland-Pfalz nach Leitungsprofil

Leitungen, ...	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
... die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	36,5	0,85	38,4	0,91
... die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	13,8	0,54	25,6	0,70
Gesamt	17,3	0,66	27,5	0,67

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“

Hinweis: Ausgabe für Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht. Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=37-281.

11.3.4 Handlungsfeld 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Rheinland-Pfalz setzte im Handlungsfeld 5 eine Maßnahme zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung in Kindertageseinrichtungen um, damit diese einem Angebot mit Mittagessen angemessen entsprechen können. Im Folgenden werden deshalb der Stand 2020 sowie Entwicklun-

gen zum Vorjahr in Bezug auf die folgenden Indikatoren betrachtet:

- **Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung²⁷⁰ (Teilnahme an der Mittagverpflegung)**
- **Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen (Einschätzung der räumlichen Bedingungen)**

²⁷⁰ Dieser Indikator ist im Monitoring grundsätzlich dem Handlungsfeld 6 „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ zugeordnet.

Dies umfasst als Kennzahl die Teilnahme an der Mittagsverpflegung auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie Kennzahlen zur Einschätzung der Eignung der räumlichen Bedingungen auf Basis der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020).

Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung

In Rheinland-Pfalz erhielten im Jahr 2020 65,4 Prozent der unter Dreijährigen in Kindertagesbetreuung eine Mittagsverpflegung (KJH, 2020). Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt umfasste die Kindertagesbetreuung bei 62,6 Prozent in 2020 eine Mittagsverpflegung. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Kinder mit Mittagsverpflegung damit in beiden Altersgruppen leicht angestiegen. In der Kindertagespflege lag der Anteil an Kindern, die eine Mittagsverpflegung erhalten, in beiden Altersgruppen über dem in Kindertageseinrichtungen (vgl. Tab. V-11-10).

Tab. V-11-10: Kinder in Kindertagesbetreuung, die Mittagsverpflegung erhalten,¹ 2020 und 2019 nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz²

	Unter 3-Jährige			3-Jährige bis zum Schuleintritt		
	Gesamt	Mit Mittagsverpflegung		Gesamt	Mit Mittagsverpflegung	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %
2020						
Kindertageseinrichtungen	32.829	21.114	64,3	126.050	78.928	62,6
Kindertagespflege	3.002	2.331	77,6	296	213	72,0
Kindertagesbetreuung	35.831	23.445	65,4	126.346	79.141	62,6
2019						
Kindertageseinrichtungen	32.979	20.984	63,6	122.395	75.675	61,8
Kindertagespflege	2.954	2.286	77,4	246	160	65,0
Kindertagesbetreuung	35.933	23.270	64,8	122.641	75.835	61,8

1 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

2 Diese Kennzahl ist im Indikatorenset in Handlungsfeld 6 „Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung“ verortet, wird aufgrund der Passung mit den von Rheinland-Pfalz umgesetzten Maßnahmen jedoch in Handlungsfeld 5 berichtet. Nichtsdestotrotz verbleibt die Kennzahl im Indikatorenset in Handlungsfeld 6 und wird im entsprechenden Kapitel des Hauptberichts thematisiert.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen

In der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) wurde das pädagogische Personal in Rheinland-Pfalz um eine Einschätzung der Eignung der Räumlichkeiten ihrer Einrichtung gebeten. Auf einer Skala von 1 „völlig ungeeignet“ bis 6 „voll und ganz geeignet“

befand das pädagogische Personal die meisten Räumlichkeiten gleichermaßen als geeignet (Mittelwerte zwischen 4,3 und 4,6). Dies umfasst auch die Küchen, die durchschnittlich mit 4,3 bewertet wurden. Mit einem Mittelwert von 3,8 wurden Schlafräume als eher geeignet bewertet (vgl. Tab. V-11-11).

Tab. V-11-11: Raumnutzbarkeit nach Art der Räume 2020 in Rheinland-Pfalz (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
Außengelände	4,6	0,08
Räume für pädagogische Arbeit	4,3	0,07
Schlafraum	3,8	0,10
Mehrzweck- oder Bewegungsraum	4,3	0,07
Sanitärbereich	4,3	0,09
Diele, Flure, Eingangsbereiche	4,4	0,07
Küche	4,3	0,10

Fragetext: „Wie geeignet sind Ihrer Einschätzung nach die folgenden Räumlichkeiten Ihrer Einrichtung?“

Hinweis: Skala von 1 „völlig ungeeignet“ bis 6 „voll und ganz geeignet“.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=693-765.

11.3.5 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 7 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag (Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung, Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung, Unterstützung von Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung)**
- **Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal (Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zur sprachlichen Bildung)**
- **Umsetzung von Sprachförderkonzepten (Verwendete Sprachförderkonzepte, Methoden der Sprachstandserhebung)**

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung sowie Ergebnisse der Fachkräfte- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Unterstützung von Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag,

Fort- und Weiterbildung in der sprachlichen Bildung, genutzten Formen der Sprachförderung sowie Methoden der Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern.

Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag

17,5 Prozent der Kinder in Rheinland-Pfalz unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen in 2020 zu Hause vorrangig nicht Deutsch (KJH, 2020). Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 24,4 Prozent. Der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache ist damit etwas höher als im bundesweiten Durchschnitt (Kinder unter drei Jahren: 15,3 Prozent; Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: 23,3 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen: Der Anteil von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache sank um 0,2 Prozentpunkte (2019: 17,7 Prozent), der Anteil von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit nicht deutscher Familiensprache stieg um 0,5 Prozentpunkte (2019: 23,9 Prozent).

Im Folgenden wird beleuchtet, in welchem Maße Kinder mit nicht deutscher Familiensprache segregiert betreut werden. Hierzu werden die Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in den Einrichtungen betrachtet. In Rheinland-Pfalz besuchten in 2020 39,5 Prozent der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher

Familiensprache Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2020). 39,4 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 Prozent bis unter 50 Prozent lag. 21,1 Prozent der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher Familiensprache waren in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens 50 Prozent der Kinder ebenfalls vorrangig zu Hause nicht Deutsch sprechen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich diese Verteilung leicht geändert. So sank der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen um 0,7 Prozentpunkte. Korres-

pondierend stieg der Anteil der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache in Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (+0,5 Prozentpunkte).

Ähnlich stellte sich die Verteilung bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt dar, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen. Kinder dieser Altersgruppe besuchten mit einem Anteil von 28,3 Prozent jedoch etwas häufiger segregierte Kindertageseinrichtungen mit mindestens 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Anteil um 0,7 Prozentpunkte erhöht (vgl. Tab. V-11-12).

Tab. V-11-12: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2020 und 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen¹ und Altersgruppen in Rheinland-Pfalz

	Kinder gesamt	Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung							
		Unter 25%		25 bis unter 50%		50 bis unter 75%		75% und mehr	
		Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020									
Unter 3-Jährige	5.737	2.265	39,5	2.259	39,4	1.062	18,5	151	2,6
3-Jährige bis Schuleintritt	30.747	10.127	32,9	11.919	38,8	6.916	22,5	1.785	5,8
Gesamt	36.484	12.392	34,0	14.178	38,9	7.978	21,9	1.936	5,3
2019									
Unter 3-Jährige	5.838	2.275	39,0	2.290	39,2	1.059	18,1	214	3,7
3-Jährige bis Schuleintritt	29.286	9.911	33,8	11.284	38,5	6.266	21,4	1.825	6,2
Gesamt	35.124	12.186	34,7	13.574	38,6	7.325	20,9	2.039	5,8

¹ Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht Deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht Deutsch spricht.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

71 Prozent des pädagogischen Personals in rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen gaben in der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) an, dass Kinder in ihrer Einrichtung untereinander auch in anderen Sprachen als Deutsch sprechen. 44 Prozent des Personals äußerten zudem, dass sie selbst oder ihre Kolleginnen und Kollegen im pädagogischen Alltag mit einigen Kindern neben

Deutsch auch noch andere Sprachen sprechen. Nach Angaben von 47 Prozent des pädagogischen Personals wurde Mehrsprachigkeit in ihrer Einrichtung durch entsprechende Aktivitäten (z. B. mehrsprachiges Singen, Theater) gefördert; ebenfalls 47 Prozent stimmten der Aussage zu, dass Mehrsprachigkeit durch entsprechendes Material (z. B. mehrsprachige Bücher) gefördert

wurde. 59 Prozent des Personals erklärten, dass Kinder mit nicht deutscher Muttersprache regelmäßig nach Bedeutungen in ihrer Muttersprache gefragt wurden (vgl. Tab. A-41).

Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal

Von dem 2020 befragten pädagogischen Personal in rheinland-pfälzischen Kindertageseinrichtungen haben 31 Prozent in den zurückliegenden 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Literacy/Sprache teilgenommen (ERiK, 2020). Bei der Frage nach den Fort- und Weiterbildungsbedarfen gaben 15 Prozent des befragten pädagogischen Personals in Rheinland-Pfalz an, dass sie persönlich einen hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildung zum Thema Literacy/Sprache hatten.

Umsetzung von Sprachförderkonzepten

Die Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz wurden zu Praktiken der Sprachförderung in ihrer Einrichtung befragt (ERiK, 2020). Vornehmlich zur Anwendung kommen gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele. Diese werden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 59 Prozent (Vorlesen) und 63 Prozent (Sprachspiele) der Leitungen angaben. 39 Prozent der Leitungen nannten zudem, dass sie vorstrukturierte Förderprogramme in der Kleingruppe einsetzten, jeweils 6 Prozent verwendeten diese Programme in der Gesamtgruppe oder nutzten sie als Einzelförderung. Der Anteil der Leitungen, die diese Programme nicht einsetzten, beträgt 49 Prozent (vgl. Tab. V-11-13).

Tab. V-11-13: Häufigkeit verschiedener Formen von Sprachförderung in der Einrichtung 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	Vorstrukturierte Förderprogramme		Gezielte Vorleseaktivitäten		Gezielte Sprachspiele	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Nein	49	2,96	3	1,27	4	1,39
Ja, in der Gesamtgruppe	6	1,38	31	2,97	24	2,73
Ja, in der Kleingruppe	39	2,89	59	3,16	63	3,10
Ja, als Einzelförderung	6	1,49	7	1,59	10	1,87

Fragetext: „Werden in Ihrer Einrichtung bestimmte Formen der Sprachförderung eingesetzt?“

Hinweis: Keine Mehrfachnennung.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=235-271.

Fast alle befragten Leitungskräfte in Rheinland-Pfalz (98 Prozent) gaben an, dass sie die Sprachkompetenz bei Kindern in ihrer Einrichtung ohne ein vorstrukturiertes Instrument im Alltag frei beobachteten (ERiK, 2020). 67 Prozent nutzten (zusätzlich) standardisierte Beobachtungsbögen und 15 Prozent verwendeten standardisierte Tests, um die Sprachkompetenz zu dokumentieren.

Nach Auskunft von 43 Prozent der Leitungen erfolgte die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz in Abstimmung mit den kinderärztlichen U-Untersuchungen; 52 Prozent der Leitungen setzten (auch) andere Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden ein (vgl. Tab. V-11-14).

Tab. V-11-14: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Freie Beobachtung	98	0,78
Standardisierte Beobachtungsbogen	67	2,70
Abstimmung mit kinderärztliche U-Untersuchungen	43	2,88
Standardisierte Tests	15	2,10
Sonstiges	52	3,39

Fragetext: „Wie findet die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern in Ihrer Einrichtung statt?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=210-300.

11.3.6 Handlungsfeld 9: Verbesserung der Steuerung des Systems

Der Stand 2020 im Handlungsfeld 9 wird anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung (Interne/externe Evaluierung, Maßnahmen zur Qualitätssicherung)**
- **Systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Regelmäßiges Berichtswesen)**

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu internen und externen Evaluierungen sowie zur Nutzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen. Zum anderen werden Ergebnisse der Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) zum Vorhandensein eines regelmäßigen Berichtswesens für die Kindertagesbetreuung (z.B. Bil-

dungsberichte, Sozialberichterstattungen, Qualitätsberichte für Kindertageseinrichtungen) herangezogen. Aufgrund von Einschränkungen bei der Jugendamtsbefragung können keine Aussagen zur Häufigkeit und zur Art der Veröffentlichung dieser Berichte getroffen werden.

Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung

Nach Aussage der Führungskräfte greifen diese auf einen Mix verschiedener Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung zurück. In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) in Rheinland-Pfalz geben u. a. 76 Prozent der Führungskräfte an, regelmäßig Angebote der Fachberatung in Anspruch zu nehmen. Regelmäßige interne Evaluationen nennen zwei Drittel (67 Prozent), (zusätzliche) externe Evaluationen ein Drittel (32 Prozent). Häufig genannt werden zudem Befragungen unter Eltern (75 Prozent) sowie unter den Kindern (70 Prozent) (vgl. Tab. V-11-15).

Tab. V-11-15: Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen 2020 in Rheinland-Pfalz

	Anteil	S.E.
Regelm. Inanspruchnahme von Fachberatung	76	2,56
Elternbefragungen	75	2,50
Verpfl. Weiterbildungsangebote für PP	75	2,54
Kinderbefragungen	70	2,67
regelm. interne Evaluation	67	2,69
Regelm. Inspektion vor Ort durch Jugendamt	36	2,82
regelm. externe Evaluation	32	2,60
Andere Formen der Überprüfung	19	2,35

Fragetext: „Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung führen Sie in Ihrer Kindertageseinrichtung durch?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=291-294.

In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) wurden Leitungskräfte danach gefragt, ob die von ihr geleitete Einrichtung in den letzten 12 Monaten an einer oder mehreren Qualitätsentwicklungsmaßnahmen teilgenommen hat. Neben dem

KTK-Gütesiegel (21 Prozent) wurden am häufigsten benannt das evangelische Gütesiegel BETA (10 Prozent) sowie Qualität im Situationsansatz (QUASI) (6 Prozent) (vgl. Tab. V-11-16).

Tab. V-11-16: Nutzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	Anteil	S.E.
KTK Gütesiegel	21	2,25
evang. Gütesiegel BETA	10	1,72
Qualität im Situationsansatz (QUASI)	6	1,39
Paritätisches Qualitätssystem (PQS Sys)	3	0,98
Nationales Gütesiegel nach PaedQUIS	2	0,76
Integrierte Qualitäts- und Personalentwicklung (IQUÉ)	1	0,68
AWO Qualitätsmanagement	1	0,65
Kindergarteneinschätzskala (KES-R)	1	0,64
Lernorientierte Qualitätssteigerung für Kindergärten (LQK)	1	0,45
Träger zeigen Profil (TQ)	0	0,36
KLAX GmbH	0	0,00
andere Qualitätsentwicklungsmaßnahmen	26	2,52

Fragetext: „Hat die von Ihnen geleitete Einrichtung in den letzten 12 Monaten an einer oder mehreren der folgenden Qualitätsentwicklungsmaßnahmen teilgenommen?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=185-292.

In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) nennen Träger in Rheinland-Pfalz eine Reihe von Instrumenten zur Qualitätsentwicklung, die sie ihren Einrichtungen anbieten oder in den Einrichtungen verbindlich zur Anwendung kommen müssen. Am häufigsten genannt wurden regelmäßige Teamfortbildungen (96 Prozent) und Supervision

(74 Prozent). Mehrheitlich sind diese Instrumente als Angebot konzipiert. Zwei Drittel der Träger geben an, die Einrichtungen mit Qualitätshandbüchern zu unterstützen, wobei diese mehrheitlich obligatorisch zu nutzen sind. Diese Ergebnisse sind nicht auf die Gesamtheit aller Träger in Rheinland-Pfalz übertragbar (vgl. Tab. V-11-17).

Tab. V-11-17: Unterstützung des Trägers zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	Für alle Einrichtungen verbindlich		Wird den Einrichtungen angeboten		Wird vom Träger nicht angeboten	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Qualitätshandbuch	46	5,28	20	4,52	34	4,93
Arbeitskreise Qualitätsentwicklung	36	5,10	30	4,85	34	4,87
Regelm. Teamfortbildungen	43	5,07	53	5,09	4	2,00
Einarbeitungskonzept päd. Personal	34	5,04	30	4,63	36	5,08
Einarbeitungskonzept Leitung	26	4,74	27	4,89	47	5,39
Supervision	21	4,27	53	5,33	26	4,89
Qualitätsbeauftragte/r in der Kita	30	4,89	26	4,85	44	5,31
Qualitätsmanagementbeauftragte/r	21	4,18	22	4,73	57	5,40

Fragetext: „Abgesehen von der Evaluation der pädagogischen Arbeit: Mit welchen Maßnahmen unterstützt der Träger die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=98-113.

Systematisches Monitoring auf allen Ebenen

35 Prozent der Jugendämter in Rheinland-Pfalz verfügten laut Jugendamtsbefragung (ERiK, 2020) über ein regelmäßiges Berichtswesen für die Kindertagesbetreuung. Mit Berichterstattung sind z. B. Bildungsberichte, Sozialberichterstattungen oder Qualitätsberichte für Kindertageseinrichtungen gemeint. Über die Regelmäßigkeit der Berichterstattung und die Art der Veröffentlichung (gedruckt oder online) können aufgrund von zu wenigen Antworten in der Jugendamtsbefragung keine Aussagen getroffen werden.

11.3.7 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Der Stand 2020 im Handlungsfeld 10 wird beleuchtet anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren:

- **Beteiligung von Kindern (Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern)**
- **Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien (Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten)**

Dies umfasst Auswertungen der Fachkräfte-, Kindertagespflegepersonen- und Trägerbefragungen (ERiK, 2020) zu Selbst- und Mitbestimmungs-

möglichkeiten von Kindern sowie zur Beteiligung der Eltern.

Beteiligung von Kindern

Pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen wurden in ERiK (2020) nach Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kinder befragt. Dabei gaben Fachkräfte in Einrichtungen in Rheinland-Pfalz an, dass Kinder ab drei Jahren vergleichsweise häufig selbst- und mitbestimmen durften, wenn es darum ging, mit

wem (85 Prozent „trifft voll und ganz zu“), was (79 Prozent „trifft voll und ganz zu“) und wo (67 Prozent „trifft voll und ganz zu“) gespielt wird. Weniger Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten hatten Kinder ab drei Jahren beim Essensplan (40 Prozent „trifft gar nicht zu“) und den Schlafzeiten (29 Prozent „trifft gar nicht zu“). Ebenfalls relativ selten war in Einrichtungen ein Mitbestimmungsgremium wie z. B. ein Kinderrat für Kinder ab drei Jahren vorhanden (45 Prozent „trifft gar nicht zu“) (vgl. Tab. V-11-18).

Tab. V-11-18: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern ab drei Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	1=trifft gar nicht zu		2/3		4/5		6=trifft voll und ganz zu	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Selbst entscheiden, mit wem spielen	1	0,64	1	0,34	13	1,41	85	1,52
Selbst entscheiden, was spielen	1	0,52	1	0,39	19	1,75	79	1,86
Selbst entscheiden, wo spielen	1	0,53	4	1,09	28	2,15	67	2,42
Selbst entscheiden, ob schlafen	12	1,65	16	1,72	29	2,20	43	2,81
Rückzugsmöglichkeiten für Kinder	6	1,27	16	1,58	37	2,00	41	2,13
Bei Aufstellung von Regeln mitentscheiden	4	1,06	18	1,96	47	2,54	30	2,31
Selbst entscheiden, wann schlafen	29	2,50	24	2,00	23	1,88	24	2,41
Tagesplan mitentscheiden	5	1,05	23	2,10	49	2,50	23	1,98
Mitbestimmungsgremium wie z. B. Kinderrat	45	2,90	17	1,73	17	1,89	21	2,60
Raumgestaltung/ Ausstattung mitentscheiden	10	1,68	30	2,08	44	2,20	16	1,82
Essensplan mitentscheiden	40	2,91	26	2,33	23	2,23	11	1,58

Fragetext: „Inwieweit treffen folgende Aussagen für Kinder ab drei Jahren auf Ihre Einrichtung zu?“ Skala von 1 „trifft ganz und gar nicht zu“ bis 6 „trifft voll und ganz zu“.

Hinweis: Antwortkategorien 2 und 3 bzw. 4 und 5 wurden zusammengefasst.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten auf Ebene des pädagogischen Personals, Berechnungen des DJI, n=748-756.

Ein ähnliches Bild zeigt sich nach dem pädagogischen Personal in Rheinland-Pfalz bei Kindern unter drei Jahren, wenn es um Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten geht. Die jüngeren Kinder hatten ebenfalls am häufigsten die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, mit wem (84 Prozent „trifft voll und ganz zu“) sie was (75 Prozent „trifft voll und ganz zu“) und wo (57 Prozent „trifft voll und ganz zu“) spielen möchten. Gleichzeitig durften Kinder unter drei Jahren vergleichsweise selten bezüglich des Essensplans mitbestimmen (51 Prozent „trifft gar nicht zu“) oder über Schlafenszeiten selbst entscheiden (33 Prozent „trifft gar nicht zu“). Ein Mitbestimmungsgremium wie z. B. ein Kinderrat existierte bei Kindern unter drei Jahren ebenfalls relativ selten (59 Prozent „trifft gar nicht zu“) (ERiK, 2020).

In der Kindertagespflege hatten Kinder unter drei Jahren ähnliche Möglichkeiten bezüglich der Selbst- und Mitbestimmung wie beim pädagogischen Personal (ERiK, 2020). So durften Kinder unter drei Jahren weitgehend selbst entscheiden, was sie (75 Prozent „trifft voll und ganz zu“) wo

(68 Prozent „trifft voll und ganz zu“) und mit wem (67 Prozent „trifft voll und ganz zu“) spielen möchten. Vergleichsweise selten durften Kinder im Alter von unter drei Jahren in den Kindertagespflegestellen in Rheinland-Pfalz bezüglich der Raumgestaltung und Ausstattung (29 Prozent „trifft gar nicht zu“) mitentscheiden. 83 Prozent der Kindertagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz gaben an, dass es bei Kindern unter drei Jahren kein Mitbestimmungsgremium wie z. B. einen Kinderrat gab (ERiK, 2020).

Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

In der Trägerbefragung (ERiK, 2020) wurden zudem Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern erfasst. Aus Trägersicht wurden Eltern in Rheinland-Pfalz bei vielen Belangen in der Kindertageseinrichtung beteiligt. Am häufigsten genannt wurde die Beteiligung, wenn es um die Mitwirkung bei Festen (100 Prozent) oder Angeboten für Eltern bzw. Kinder (90 bzw. 83 Prozent) geht (vgl. Tab. V-11-19).

Tab. V-11-19: Beteiligung von Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtung aus Sicht der Träger 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Mitwirkung Feste	100	0,48
Mitsprache Angebote f. Eltern	90	3,30
Mitsprache Angebote f. Kinder	83	3,74
Mitsprache Ernährung	74	4,32
Mitsprache Schließzeiten	68	4,76
Mitwirkung Instandhaltung Räume	67	4,95
Mitsprache Öffnungszeiten	66	4,87
Mitwirkung pädagogische Angebote	56	6,61
Mitsprache Konzeption	51	5,27
Mitsprache Personalangelegenheiten	14	3,59
Sonstige Mitwirkungs-/Mitsprachemöglichkeiten	79	4,49

Fragetext: „In welcher Weise werden Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtungen beteiligt?“

Hinweis: Dargestellt sind die Ja-Anteile in Prozent.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=65-115.

11.3.8 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Rheinland-Pfalz werden gemäß § 13 Absatz 2 KitaG RP vom örtlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt und nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder in der Familie gestaffelt. In Rheinland-Pfalz waren bislang Kinder ab zwei Jahren bis einschließlich des letzten Kindergartenjahres befreit, welche die Angebotsform Kindergarten besuchten. Zum 1. Januar 2020 erfolgte durch Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz eine Ausweitung der Beitragsfreiheit auf alle Zweijährigen und damit auch für Kinder in dieser Altersgruppe, die Krippen besuchten.

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2019 betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- **Maßnahmen zur Entlastung der Eltern (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)**

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungs-

kosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Rheinland-Pfalz, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 28 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 18 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 82 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2019 nutzten erst 72 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-11-20 werden für 2020 die monatlichen Elternbeiträge (Median) sowie der mittlere Bereich, in dem 50 Prozent aller Elternbeiträge liegen, dargestellt. Zum Zeitpunkt der Erhebung waren Kinder ab zwei Jahren bis einschließlich des letzten Kindergartenjahres von den Beiträgen befreit. Demzufolge berichteten die Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, keine Elternbeiträge zu entrichten. Entsprechend der geltenden Beitragsbefreiung gab nur ein Teil der Eltern mit Kindern im Alter von unter drei Jahren an, Elternbeiträge zu zahlen. Hierbei handelte es sich um Eltern mit Kindern im Alter von unter zwei Jahren. Der mittlere Elternbeitrag (Median) für ein Kind im Alter von unter drei Jahren lag bei 0 Euro, während 25 Prozent der Eltern von Kindern dieser Altersgruppe mehr als 203 Euro pro Monat entrichteten.

Tab. V-11-20: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Rheinland-Pfalz (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	0	0-0
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	0	0-273	0	0-0
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	0	0-220	0	0-0
Gesamt	0	0-203	0	0-0

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=288, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=579.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres ver-

gleichbar²⁷¹ (vgl. Tab. V-11-21). Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand der Elternbeiträge 2019 detaillierter ein.²⁷²

Tab. V-11-21: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Rheinland-Pfalz (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	0	0-0
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	0	0-197	0	0-0
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	0	0-250	0	0-0
Gesamt	0	0-200	0	0-0

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=252, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=528.

271 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurden die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

272 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf>

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) zusätzlich zu den Elternbeiträgen beliefen sich in Rheinland-Pfalz auf 50 Euro.

Entsprechend den 2020 geltenden Regelungen zur Beitragsbefreiung äußerten sich die Eltern in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) sehr zufrieden mit den Kosten der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz. Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ eine durchschnittliche Zufriedenheit von 5,6 an. Bei Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren lag die

durchschnittliche Zufriedenheit bei 5,0. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich keine signifikante Veränderung (vgl. Tab. V-11-22).

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ gaben Eltern von unter Dreijährigen in 2020 im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,3 und Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,4 an (KiBS, 2020).²⁷³ Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich keine signifikante Veränderung. Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich in 2020 als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort (5,4) und die Öffnungszeiten (5,2).

Tab. V-11-22: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Alter des Kindes in Rheinland-Pfalz (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	5,0	0,08	3,3	0,11
3-Jährige bis zum Schuleintritt	5,6	0,04	3,4	0,08
2019				
Unter 3-Jährige	5,0	0,09	3,4	0,12
3-Jährige bis zum Schuleintritt	5,6	0,04	3,5	0,08

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? und Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“ Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr (alpha=0,05).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=279-291, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=519-546, n Unter 3-Jährige,2019=238-245, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=446-487.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahr-

gängen als Kennzahl betrachtet.²⁷⁴ Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozio-ökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

273 Zu beachten sind allerdings unterschiedliche Bewertungen unter Berücksichtigung des sozioökonomischen Hintergrunds der Familien. Analysen hierzu werden im ERIK-Forschungsbericht 2020 veröffentlicht.

274 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2020 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Rheinland-Pfalz ein Angebot der Kindertagesbetreuung (95,5 Prozent bzw. 97,3 Prozent) (KJH, 2020). Dagegen nahmen 10,6 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei

Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 70,9 Prozent und bei den Dreijährigen 90,6 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr sanken die Inanspruchnahmequoten in allen Altersgruppen leicht (vgl. Tab. V-11-23).

Tab. V-11-23: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter sechs Jahren 2019 und 2020 nach Altersjahren in Rheinland-Pfalz (in Prozent)

	2020	2019
Unter 2-Jährige ¹	10,6	10,9
2 Jahre	70,9	71,3
3 Jahre	90,6	92,2
4 Jahre	95,6	96,3
5 Jahre	97,3	97,5

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

11.4 Fazit

Rheinland-Pfalz hat im Jahr 2020 Maßnahmen aus den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“, „Verbesserung der Steuerung des Systems“ und Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ mussten die Träger in der Umsetzung pandemiebedingt an vielen Stellen Umplanungen vornehmen. Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ hat sich das geplante Modul zur Einreichung der Verwendungsnachweise aufgrund anderer coronabedingter Prioritäten der IT verzögert.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ dient die Förderung der Überwindung struktureller Benachteiligung durch die Berücksichtigung spezifischer Sozialräume. Ziel ist die Weiterentwicklung von Tageseinrichtungen für Kinder zu Kommunikations- und Nachbarschaftszentren

mit niedrighschwelligem Zugängen für Familien und Beratungs- und Unterstützungsangeboten. So erhielten bis 2020 insgesamt 424 Kindertageseinrichtungen eine personelle Unterstützung.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und der Steigerung der Attraktivität der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern – insbesondere auch für den Quereinstieg in diesen Beruf – der bisher bestehende Schulversuch „Berufsbegleitende Teilzeitausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ verstetigt. Die entsprechende Fachschulverordnung wurde am 30. Juni 2020 angepasst und so die rechtlichen Voraussetzungen für die Verstetigung geschaffen.

Im Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ hat das Land bereits im Jahr 2019 ein Sachkostenprogramm zur Ausstattung von Küchen in Tageseinrichtungen aufgelegt, dessen Mittel auch für die Ausstattung von Ess- und Ruheräumen verwendet werden können.

Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ erhalten Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit 2019 finanzielle Mittel mit dem Ziel, die Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen zu unterstützen. Auch führt das Land ein webbasiertes Monitoring- und Administrationssystem ein, um das Zuweisungsverfahren zu erleichtern und bereits bisher notwendige Datenerhebungen zu vereinfachen.

Als Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurde die bereits seit dem 1. August 2010 bestehende Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bei einer Betreuung im Kindergarten auf die Zweijährigen in Krippen ausgeweitet. Die bis dahin noch bestehende Beitragsverpflichtung für Eltern ist entfallen.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Rheinland-Pfalz in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnte für Rheinland-Pfalz der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für alle Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ und „Verbesserung der Steuerung des Systems“ sowie für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten der Stand und die Entwicklung seit 2019 weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-

Schlüssel“ konnte dies hingegen nur eingeschränkt passgenau erfolgen.²⁷⁵

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u.a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel in Rheinland-Pfalz. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel in Rheinland-Pfalz verbessert und lag 2020 unter dem Bundesdurchschnitt. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,4 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 3,5). In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,8 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 8,0). Vor dem Hintergrund der in Rheinland-Pfalz ergriffenen Maßnahme „Verbesserung des Personalschlüssels durch Berücksichtigung spezifischer Sozialräume bei der Personalbemessung der Kindertageseinrichtungen“ ist eine differenzierte Betrachtung der Personalschlüssel nach sozialstrukturellen Aspekten sinnvoll. Daher werden im nächsten Monitoringbericht weitere Kennziffern herangezogen, um den Stand in Rheinland-Pfalz passgenauer abbilden zu können.

Das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde anhand der Indikatoren allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation und Arbeitsbedingungen und Personalbindung dargestellt. Mit Blick auf die Entwicklungen der Absolvierendenzahlen sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger zeichnen sich in Rheinland-Pfalz Veränderungen ab. So haben 2019/20 100 Schülerinnen und Schüler mehr eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begonnen (insgesamt 1.637) als im vorherigen Ausbildungsjahr 2018/19. Eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher haben im Schuljahr 2019/20 insgesamt 1.972 Schülerinnen und Schüler begonnen. Dies entspricht dem Niveau vom Vorjahr. Für den Kompetenzerwerb von Auszubildenden und Studierenden in den Kindertageseinrichtungen ist die Praxisanleitung von zentraler Bedeutung. Auf Basis der Trägerbefragung konnten hierzu erstmals datenbasierte Angaben für das Jahr 2020

275 In den Handlungsfeldern „Förderung der sprachlichen Bildung“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurden in 2020 noch keine Maßnahmen umgesetzt. Auf der verfügbaren Datenbasis kann die Ausgangslage für diese Handlungsfelder nur eingeschränkt passgenau dargestellt werden.

erfolgen. So berichteten 81 Prozent der befragten Träger in Rheinland-Pfalz, dass ihre Einrichtungen über mindestens eine Funktionsstelle (z. B. für Sprache, MINT, Praxisanleitung) verfügen. Davon gaben wiederum 87 Prozent an, dass in ihren Einrichtungen eine Funktionsstelle Praxisanleitung vorhanden ist und 22 Prozent dieser Träger berichteten, dass es für die Praxisanleitung vertraglich geregelte Zeitkontingente gibt.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ setzt Rheinland-Pfalz erst 2021 eine Maßnahme um. Es wurden im Monitoring die Indikatoren Leitungsprofile, Ausbildung und Qualifikation von Leitung sowie Fort- und Weiterbildung und Arbeitsbedingungen von Leitungen beleuchtet. Im Rahmen der Untersuchung der Leitungsprofile konnte aufgezeigt werden, dass die Leitungen in Rheinland-Pfalz unterschiedlich organisiert sind und sich im Vergleich zum Vorjahr etwas verändert hat. 2020 übernahm in 41,5 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben (2019: 44,2 Prozent). Mit 46,5 Prozent etwas häufiger war das Modell, dass eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben übernahm (2019: 42,6 Prozent). Sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren, waren mit 6,2 Prozent eher selten vorzufinden (2019: 5,6 Prozent).

Das Handlungsfeld „Verbesserung der räumlichen Gestaltung“ wurde u. a. anhand des Indikators Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung untersucht. So erhielten im Jahr 2020 65,4 Prozent der unter Dreijährigen in Kindertagesbetreuung eine Mittagsverpflegung. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt umfasste die Kindertagesbetreuung bei 62,6 Prozent in 2020 eine Mittagsverpflegung. In der Kindertagespflege lag der Anteil an Kindern, die eine Mittagsverpflegung erhalten, in beiden Altersgruppen über dem in Kindertageseinrichtungen. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil der Kinder mit Mittagsverpflegung in beiden Altersgruppen leicht angestiegen.

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurden u. a. die von den Kindertageseinrichtungen verwendeten Sprachförderkonzepte dargestellt. In 2020 kamen in Rheinland-Pfalz laut Befragung v. a. gezielte

Vorleseaktivitäten und Sprachspiele zur Anwendung. Diese wurden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 59 Prozent (Vorlesen) und 63 Prozent (Sprachspiele) der befragten Leitungen angaben.

Im Handlungsfeld „Verbesserung der Steuerung des Systems“ wurden datenbasierte Angaben zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zum Monitoring dargestellt. Für Rheinland-Pfalz konnte u. a. aufgeführt werden, dass nach Angaben der befragten Leitungskräfte diese auf einen Mix verschiedener Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung zurückgreifen. So gaben 76 Prozent der befragten Leitungskräfte in Rheinland-Pfalz an, regelmäßig Angebote der Fachberatung in Anspruch zu nehmen. Regelmäßige interne Evaluationen nannten zwei Drittel (67 Prozent), (zusätzliche) externe Evaluationen ein Drittel (32 Prozent). 35 Prozent der befragten Jugendämter in Rheinland-Pfalz verfügten laut Jugendamtsbefragung über ein regelmäßiges Berichtswesen für die Kindertagesbetreuung, wie z. B. Bildungsberichte, Sozialberichterstattungen oder Qualitätsberichte für Kindertageseinrichtungen.

Das Handlungsfeld 10 „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurde u. a. anhand der Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien dargestellt. Aus Trägersicht wurden Eltern in Rheinland-Pfalz in 2020 bei vielen Belangen in der Kindertageseinrichtung beteiligt. Am häufigsten genannt wurde die Beteiligung, wenn es um die Mitwirkung bei Festen (100 Prozent) oder Angeboten für Eltern bzw. Kinder (90 bzw. 83 Prozent) geht. Da diese Kennziffer 2020 erstmals erhoben wurde, können erst mit dem nächsten Monitoringbericht Entwicklungen nachgezeichnet werden.

Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Rheinland-Pfalz, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 28 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 18 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 82 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

12 Saarland

12.1 Einleitung

Das Saarland nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz in den Jahren 2019 und 2020 für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“, „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.²⁷⁶ Mit Ausnahme des Handlungsfeldes „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ hat das Saarland bereits im Jahr 2019 mit der Umsetzung begonnen und so die Arbeit in 2020 fortgeführt.

Der größte Anteil fließt dabei in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (74,8 Prozent). 14,2 Prozent sind für das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ sowie 9,2 Prozent für das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ vorgesehen. Verhältnismäßig gering fallen die Anteile der Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ (1,6 Prozent) und „Förderung der sprachlichen Bildung“ (0,1 Prozent) aus.

Im Fortschrittsbericht des Saarlandes wird im folgenden Kapitel 12.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 12.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen in den ausgewählten Handlungsfeldern.

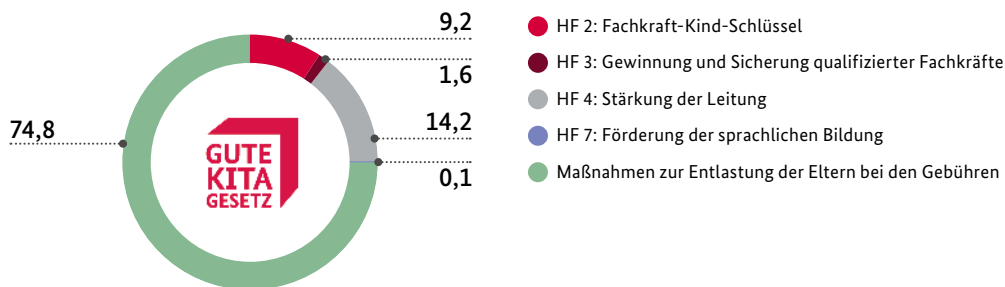
²⁷⁶ Der Vertrag zwischen dem Bund und dem Saarland einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141614/932b325561e70c3943cf7af3c1ee2d41/gute-kita-vertrag-bund-saarland-data.pdf>

Abb. V-12-1: Auf einen Blick – Saarland

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	24.549	28.384
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	6.584	27.224
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	737	155
Betreuungsquote**	29,8 %	91,6 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	47,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen ³	470	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 5,7 % 26 bis 75 Kinder: 51,5 % 76 Kinder und mehr: 42,8 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	6.708	
Anzahl der Tagespflegepersonen	270	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet	
✓ Fachkraft-Kind-Schlüssel	✓ Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG
✓ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	
✓ Stärkung der Leitung	
✓ Förderung der sprachlichen Bildung	

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
62.500.000 Euro	9.196.111 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KIBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

12.2 Fortschrittsbericht des Saarlandes

12.2.1 Vorbemerkung des Saarlandes

Das Saarland verpflichtete sich im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG), vier der zehn darin festgeschriebenen Handlungsfelder sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG umzusetzen. In 2019 wurde bereits damit begonnen, im Sinne des Handlungsfeldes 3 (Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte) die Maßnahmen der Fachkräfteoffensive für Erzieher*innen im Bereich der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) sowie im Bereich der Freistellung der Praxisanleitung zur Betreuung der PiA auszuweiten und einem größeren Personenkreis anzubieten. An insgesamt drei regional verteilten Schulstandorten im Saarland können seither zusätzlich 84 Fachschüler*innen die praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung absolvieren. Mit der Umsetzung des Handlungsfeldes 7 (Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“) haben Erzieher*innen seit 2019 die Möglichkeit, sich mit dem Zertifikatsstudiengang an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) berufsbegleitend in den Bereichen Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung zu qualifizieren, um zukünftig als Sprachvorbilder für Kinder und ihre Erziehungsberechtigten zu fungieren und als Multiplikator*innen zu einer bedarfsgerechten Sprachbildung und Kommunikation in der gesamten Einrichtung beizutragen.

Das Jahr 2020 stand ganz im Zeichen der Coronapandemie und der damit verbundenen zusätzlichen Herausforderungen, die sich auch auf die Umsetzung und Weiterführung aller im Saarland gewählten Handlungsfelder auswirkte. Trotz dieser Umstände konnten weitere, wichtige Schritte mit der Verabschiedung der Richtlinien zur Umsetzung des Handlungsfeldes 2 (Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen) und des Handlungsfeldes 4 (Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung und

durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot) unternommen werden.

Im Rahmen des Handlungsfeldes 2 haben 27 Kindertageseinrichtungen im Saarland die Möglichkeit, sich personell zu verstärken. Die Auswahl dieser Einrichtungen erfolgte in enger Abstimmung mit den örtlichen Jugendämtern auf der Grundlage von zuvor festgelegten und abgestimmten Auswahlkriterien. Die personelle Verstärkung in den Kindertageseinrichtungen führt zu einer Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, was die Arbeit in diesen „Kitas mit besonderen Herausforderungen“ entlastet, und dazu, dass den Kindern und Familien dort mit mehr Aufmerksamkeit begegnet werden kann. Durch die zusätzliche Einbindung von besonders qualifiziertem Personal kann es gelingen, die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder ganzheitlicher, sozialraum- und lebensweltorientierter zu gestalten. So führen auf konzeptioneller Ebene der Einsatz und die Etablierung von „multiprofessionellen Teams“ zu einem interdisziplinären Setting, in dem pädagogische und andere Kompetenzen zusammenwirken und sich das Aufgabenprofil an den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und ihrer Familien im jeweiligen Sozialraum orientiert.

Mit der Umsetzung des Handlungsfeldes 4 können die gesetzlich festgesetzten Leitungsfreistellungsstunden von derzeit sechs auf sieben Stunden pro Gruppe in der Einrichtung erhöht werden, zum anderen können sich Leitungskräfte mit einem Zertifikatsstudiengang an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes nachqualifizieren, um den steigenden Anforderungen einer Leitungstätigkeit adäquat begegnen zu können.

Die im saarländischen Recht der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Betreuung festgesetzte finanzielle Entlastung der Erziehungsberechtigten durch Landesmittel konnte durch den Einsatz von Gute KiTa-Gesetz-Mitteln verdoppelt werden. So wurden zum 1. August 2019 die Elternbeiträge erstmals um vier Prozentpunkte reduziert, ausgehend von der Bemessung der Summe der Beiträge in Höhe von 25 % der Personalkosten. Es wurden und werden weiter jährliche Reduzierungen von jeweils vier Prozentpunkten vorgenommen und eine weitere um einen halben Prozentpunkt. Das bedeutet, dass die

Erziehungsberechtigten seit dem Kindergartenjahr 2020/21 noch 17 %, ab dem Kindergartenjahr 2021/22 dann 13 % und ab dem Kindergartenjahr 2022/23 nur noch 12,5 % der Personalkosten als Beitrag aufbringen müssen. Somit werden die Familien um die Hälfte entlastet.

Auch im Bereich der Kindertagespflege findet seit dem Kindergartenjahr 2019/20 gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG eine Entlastung der Erziehungsberechtigten statt durch die Erhöhung der Landesförderung von vormals 0,60 Euro auf 0,75 Euro pro Betreuungsstunde und Kind, sodass seither die Erziehungsberechtigten ebenfalls von einer Beitragsreduzierung profitieren können.

12.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

12.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen		X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung	X	X	X	X
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung	Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung		X	X	X
	Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot	X	X	X	X
Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung	Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“	X	X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte	X	X	X	X
	Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung	X	X	X	X

12.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 01. Januar 2020 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Der Umsetzung dieses Handlungsfeldes ging ein längerer Prozess voraus, der insbesondere der Identifikation von Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen diente. Hierfür wurde in Rücksprache mit den Jugendämtern der Kreise und des Regionalverbandes als Bemessungsmaßstab die Anzahl der Kinder gewählt, für die der monatliche Elternbeitrag im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe von den Jugendämtern übernommen wird. Die Jugendämter legten dem Ministerium für Bildung und Kultur hierfür jeweilige Listen vor mit der Nennung möglicher Einrichtungen. Entsprechend dem Handlungs- und Finanzierungskonzept haben diese Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen die Möglichkeit, das bestehende Team additiv mit einer zusätzlichen ¼-Fachkraft pro Gruppe, bei einer Gruppengröße ≥ 6 höchstens aber 1,5 zusätzliche Fachkräfte zu verstärken. Ausgehend von den genannten Kriterien und entsprechend der Meldung der Jugendämter konnten 27 Einrichtungen identifiziert werden, die im Rahmen dieses Handlungsfeldes zusätzlich personalisiert werden können. Somit könnten ca. 131 Gruppen bzw. rd. 2.620 Kinder von einer zusätzlichen Personalisierung profitieren. Die Träger der ausgewählten Einrichtungen wurden zeitnah schriftlich über diese Möglichkeit der zusätzlichen Personalisierung informiert.

Parallel dazu wurden gesonderte Landesrichtlinien erarbeitet: Richtlinien zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Richtlinien zur Umsetzung des Artikels 1 des Gute-KiTa-Gesetzes – Handlungsfelder 2 und 4) vom 31. August 2020, veröffentlicht am 1. Oktober 2020 im Amtsblatt des Saarlandes Teil I (https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/richtlinien_gutekitagesetz.pdf?blob=publicationFile&v=1). Auf der Grundlage dieser Richtlinien können die entsprechenden Mittel beantragt werden. An-

tragsberechtigt sind die Träger, deren Einrichtungen im Zuge des Auswahlprozesses als Einrichtung mit besonderen Herausforderungen identifiziert wurden. Der Mittelverteilung liegt überdies ein Kurzkonzept des Zuwendungsempfängers zugrunde. Aus dieser Konzeption muss klar hervorgehen, welchen besonderen Herausforderungen und Anforderungen die Einrichtung sich stellen muss und in welcher Form ein personeller Ausgleich diesen Anforderungen gerecht wird.

Die zusätzlichen bis zu 1,5 Stellen pro Einrichtung sind mit für das jeweilige Problemfeld geschulten Fachkräften zu besetzen, sie dienen der Abdeckung der besonderen, personellen Bedarfe (so z. B. Ergotherapeut*innen, Logopäd*innen oder Sozialpädagog*innen für anfallende beratende Tätigkeiten etc.). In Form eines moderierten Modellversuchs wird vonseiten des Ministeriums für Bildung und Kultur zudem untersucht, in welchem Maße der verstärkte Personaleinsatz in diesen Einrichtungen zu einer Qualitätssteigerung beigetragen hat oder welche anderen flankierenden Maßnahmen zusätzlich notwendig sind, um den Bedarfen gerecht zu werden. Die Zuwendungsempfänger sind deswegen zu regelmäßigen Rückmeldungen in Berichtsform verpflichtet. Auch ein Einsatz von Instrumenten zur Überprüfung der Qualitätsveränderung ist angedacht. Hierzu sollen vom Ministerium entsprechende Kriterien vorgegeben werden, die von den Einrichtungen einzuhalten sind. Seit Veröffentlichung der Richtlinien am 1. Oktober 2020 mit dem rückwirkenden Inkrafttreten zum 1. Februar 2020 wurden dem Ministerium für Bildung und Kultur bis zum 31. Dezember 2020 für zwei der ausgewählten Einrichtungen Anträge zur zusätzlichen Personalisierung vorgelegt. Insgesamt wurden drei Stellen beantragt, die in den Einrichtungen das bestehende Team additiv unterstützen sollen, neun Krippen- und Kindergartengruppen können von dieser Personalisierung profitieren. Die Bedarfe, auf die das zusätzliche Personal reagieren soll, betreffen eine intensiviertere inklusive und interkulturelle Pädagogik und die damit verbundene Intensivierung der Erziehungspartnerschaft zwischen den Familien und dem pädagogischen Fachpersonal. Zu den genannten Maßnahmen, die den besonderen Bedarfen begegnen sollen, wurde zum Beispiel der Aufbau einer Vernetzung von Einrichtung und Elternhaus, die Stärkung der Eltern- und Erziehungskompetenz zur Erhöhung

der Entwicklungskompetenz der Kinder sowie die Förderung der personellen und sozialen Entwicklung der Kinder genannt. Die zusätzlich beschäftigten Fachkräfte im Rahmen dieser Maßnahmen weisen unterschiedliche Professionen auf, so werden in den Einrichtungen Sozialarbeiter*innen, Erzieher*innen mit der Zusatzqualifikation als Integrationspädagoge*innen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen beschäftigt. Zu den Vorhaben wurden von den Einrichtungen entsprechende Kurzkonzepte vorgelegt, in denen zum einen allgemeine Informationen zur Einrichtung sowie zum Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit zu finden sind, ferner wurde eine Erläuterung der besonderen Bedarfe vorgenommen sowie dargelegt, mit welchen Maßnahmen auf diese reagiert werden soll. Die Konzepte waren schlüssig und ausreichend begründet, sodass die zusätzliche Personalisierung passgenau bis zum jetzigen Zeitpunkt umgesetzt werden konnte.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Bei der Etablierung der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) wurde von Beginn an darauf geachtet, dass alle an dieser Ausbildungsform Beteiligten bei der Planung und Implementierung der Ausbildung involviert sind und die Möglichkeit haben, die Gestaltung durch Partizipation zu beeinflussen. Aus diesem Grund wurde im Saarland eine landesweite Arbeitsgruppe (LAG) im Bereich der Akademien für Erzieher*innen – Fachschulen für Sozialpädagogik – zur Umsetzung einer praxisintegrierten, dualisierten Ausbildung an den Akademien für Erzieher*innen – Fachschulen für Sozialpädagogik – im Saarland gegründet. In dieser LAG sind die Vertretungen des Landesjugendamtes als Fachaufsicht für die Praxiseinrichtungen und des Ministeriums für Bildung und Kultur als Fachaufsicht für die Fachschulen, die Vertretungen der Praxis (z. B. Leitungen, Gesamtleitungen, Fachberatungen, Praxisanleitung), der Träger und der Lehrkräfte sowie die Vertretungen der Fachschüler*innen vertreten. Die Arbeit dieser LAG konzentriert sich auf die Erarbeitung der Grundlagen und der Etablierung einer auf die Bedarfe aller Anspruchsteller*innen zugeschnittenen PiA.

Die neue Ausbildungsform der PiA wurde schulrechtlich als Schulversuch im Schuljahr 2019/20 erstmalig umgesetzt. Die dabei gewonnenen positiven Erkenntnisse, z. B. in Bezug auf die Versetzungsregelung, wurden mittlerweile auch auf die vollschulischen Ausbildungsformen übertragen.

Zudem waren Haltung und Akzeptanz gegenüber der PiA im Saarland durchweg positiv und die Nachfrage sehr hoch. Obwohl bei dem ersten Durchgang aufgrund des enormen zeitlichen Drucks und der sehr kurzen Vorlaufzeit seit Bekanntgabe der Maßnahme nur 83 von 93 verfügbaren Plätzen besetzt werden konnten, wurde die Anzahl von 93 Plätzen (3 Klassen mit jeweils 31 Personen) für die Verstetigung ab dem Schuljahr 2020/21 beibehalten. Die Verstetigung hat auch dazu geführt, dass die praxisintegrierte Ausbildung seit Beginn des Schuljahres 2020/21 im Saarland als grundständige Ausbildungsform neben der vollschulischen, der berufsbegleitenden und der Ausbildung in Teilzeit etabliert ist. Seither werden jährlich 93 Plätze für die PiA und die dazugehörigen 93 Freistellungen von Praxisanleitungen auf Antrag der Träger an die Träger saarländischer Kindertageseinrichtungen vergeben, die dann von diesen besetzt werden können.

Das Saarland hat im Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung samt der Freistellung der Praxisanleitung nach dem Modell der Fachkräfteoffensive des BMFSFJ die durch die Fachkräfteoffensive finanzierten Maßnahmen von der Anzahl her aufgestockt, um drei PiA-Klassen an drei Schulstandorten beschulen zu können. Das Ziel, die Anzahl der Förderungen der Fachkräfteoffensive im Handlungsfeld 3 aufzustocken, wurde erreicht.

Die im Schuljahr 2019/20 durch die Aufstockung der Fachkräfteoffensive im Handlungsfeld 3 mit der PiA implementierte Freistellung der Praxisanleitung soll durch ein Gesetzgebungsverfahren im Jahr 2023 in das Landesrecht überführt werden, sodass in allen Ausbildungsformen der Erzieher*innen und auch der Kinderpfleger*innen während der Praxisphasen eine freigestellte Praxisanleitung zur Praxisbegleitung und Reflexion zur Verfügung stehen kann.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Mit der Verabschiedung der Richtlinien zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Richtlinien zur Umsetzung des Artikels 1 des Gute-KiTa-Gesetzes – Handlungsfelder 2 und 4) vom 31. August 2020, veröffentlicht am 1. Oktober 2020 im Amtsblatt des Saarlandes (https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/richtlinien_gutekitagesetz.pdf?blob=publicationFile&v=1) konnte auch dieses Handlungsfeld im Jahr 2020 umgesetzt werden. Auf der Grundlage dieser Richtlinien erhalten alle Träger saarländischer Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, eine zusätzliche Stunde Leitungsfreistellung zu beantragen, womit sich die Leitungsfreistellung von insgesamt sechs auf nun sieben Stunden pro Gruppe in der Einrichtung erhöht. Durch diese zusätzliche Stunde wird den Leitungskräften mehr Zeit zur Verfügung gestellt, um intensiver konzeptionell arbeiten zu können und um die Teamführung zu verbessern. Mit der Umsetzung dieser Richtlinien wird überdies die Möglichkeit eingeräumt, die zusätzlichen Leitungsfreistellungsstunden einrichtungsübergreifend zu bündeln, damit beispielsweise Verwaltungskräfte mit speziellen Verwaltungsaufgaben, die bis dato von den Leitungskräften übernommen wurden, betraut werden können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Übertragung dieser Stunden auf eine Verwaltungskraft der unmittelbaren Erfüllung von Leitungsaufgaben in der Einrichtung dient und somit durch einen auf jeden Fall zusätzlichen zeitlichen Input die pädagogische Zielsetzung unterstützt wird. Bis zum 31. Dezember 2020 wurden Anträge von vier Trägern für insgesamt 21 Einrichtungen eingereicht. Mit durchschnittlich 3,8 Stunden sind pro Einrichtung die jeweiligen Leitungskräfte nun zusätzlich freigestellt. In einem Fall wurde die Freistellung auf eine Verwaltungskraft übertragen, in allen anderen Fällen wurden die Stunden der Leitungsfreistellung durch die Aufstockung der Arbeitszeiten einer pädagogischen Fachkraft kompensiert.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Der neue, berufsbegleitende Zertifikatsstudiengang „Leitung und Management“ im Fachbereich „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) konnte nach einem intensiven Akkreditierungsverfahren zum Sommersemester 2020 bzw. zum Wintersemester 2021/21 errichtet werden. Träger dieses Zertifikatsstudiengangs ist die Fakultät für Sozialwissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes. Ziel dieses dreisemestrigen Qualifizierungsangebots ist es, pädagogische Fachkräfte ohne Hochschulabschluss, die eine Leitungsfunktion innehaben, entsprechend den Anforderungen der Leitungstätigkeit zu qualifizieren. Der Zertifikatsstudiengang bietet den pädagogischen Fachkräften die Möglichkeit, sich berufsbegleitend und praxisnah mit den verschiedenen Leitungsaufgaben vertiefend auseinanderzusetzen und eine anspruchsvolle wissenschaftliche Fundierung für Leitungsaufgaben zu erhalten. Er kommt somit auch der gesetzlichen Vorgabe nach, wonach Leitungskräfte einen akademischen Abschluss aufweisen sollen (vgl. § 3 Saarländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz; siehe https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/Saarl%C3%A4ndisches_Kinderbetreuungs-_bildungsgesetz.pdf?blob=publicationFile&v=2).

Die Akademisierung der Leitungskräfte in der frühkindlichen Bildung geht einher mit den steigenden Anforderungen an die Leitung einer Kindertageseinrichtung, die in den letzten Jahrzehnten deutlich anspruchsvoller geworden sind. Zugelassen werden können Erzieher*innen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mindestens einjähriger Berufserfahrung, Kindheitspädagog*innen (BA), Sozialarbeiter*innen sowie Absolvent*innen mit einem äquivalenten Abschluss. Eine Zulassungskommission entscheidet nach einem Bewerbungsschluss über die Zulassung zum Studiengang. Die Inhalte dieses Zertifikatsstudiengangs können im Nachgang auch für ein späteres Bachelor-Studium „Pädagogik der Kindheit“ anerkannt werden.

In dem Zertifikatsstudiengang begegnen sich Hochschule und Praxis, theoretische Ansätze und Erfahrungswissen, Praktiker*innen, Studierende und Referent*innen. Durch den begleiteten Transfer zwischen Theorie und Praxis eröffnen sich die Teilnehmenden pro Durchgang neue Erfahrungsmöglichkeiten, die die Erprobung neuer Lösungsansätze motivieren. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (das entspricht 30 ECTS-Punkten). Ein ECTS-Punkt umfasst einen Arbeitsaufwand von 25 Stunden. Daraus entsteht insgesamt eine Arbeitsbelastung von 750 Stunden. Die fünf Module werden in der Regel in Blöcken mit Präsenzveranstaltungen zusammengefasst. Jedes Modul wird mit einer Seminar- oder Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Studienschwerpunkte des Studiengangs liegen auf den folgenden Themenbereichen:

- Leitungsaufgaben: Führungsrolle, Selbstmanagement/Zeitmanagement
- Konfrontation mit (gesellschaftlichen) Erwartungen
- Teamentwicklung und Kommunikation (Mitarbeiter*innengespräche)
- Personalplanung (Dienstpläne, Personaleinsatzplanung etc.), Konzeptionsentwicklung
- Qualitätsmanagement (u. a. Überblick unterschiedlicher Verfahren)
- Organisationsentwicklung (Konzept der lernenden Organisation, Förderung der Lernfähigkeit von Organisationen, Wissensmanagement)

Vermittelt werden die Inhalte von Expert*innen der Wissenschaft sowie der Praxis, worin sich auch die starke Verzahnung von Theorie und Praxis widerspiegelt.

Der Zertifikatsstudiengang schließt mit einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit sowie einem Kolloquium und einem Begleitseminar ab. Nach Bestehen der Prüfungen wird das Hochschulzertifikat „Leitung und Management“ verliehen. Bis zu 20 Teilnehmende pro Durchgang (drei Semester) können an einem Zertifikatsstudiengang teilnehmen. Ein erster Durchgang sollte zum Sommersemester 2020 starten. Durch eine durch die Corona-Pandemie bedingte Schließung der Hochschule war ein Start erst mit dem Wintersemester 2020/21 am 1. Oktober 2020 im Onlineformat möglich. Ebenfalls bedingt durch die Pandemie

haben sich lediglich zwölf Teilnehmende zum Semesterstart gemeldet.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“

Bereits zum Wintersemester 2019/20 haben 20 Studierende den Zertifikatsstudiengang begonnen. Von diesem haben 13 Studierende nach drei Semestern, mit dem Ende des Wintersemesters 2020/21, das Qualifizierungsangebot erfolgreich abgeschlossen. Seit dem Start des Sommersemesters am 23. Juni 2020 sind weitere 14 Studierende eingeschrieben, coronabedingt werden alle Seminare ausschließlich im Onlineformat angeboten. Das Pandemiegeschehen und die dadurch bedingte starke Einbindung der pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen haben zu einem starken Rückgang der Anmeldungen geführt. Zum Wintersemester 2020/21 lagen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes aus diesem Grund lediglich zwei Anmeldungen vor, weshalb der Start eines dritten Durchgangs in diesem Jahr nicht möglich war. Im Sommersemester 2021 soll dieser allerdings nachgeholt werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte

Zum 1. August 2020 kam die zweite Stufe der schrittweisen Reduzierung der Elternbeiträge in den saarländischen Kitas zum Tragen. Mit diesem zweiten Schritt zum Kindergartenjahr 2020/2021 wurde in Anlehnung an die Ausführungen des Fortschrittsberichts zum Berichtsjahr 2019 und gemäß der Ausführungs-VO SKBBG nach § 14 (vgl. [https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/VerordnungAusf%C3%BChrung_SKBBG.pdf? blob=publicationFile&v=](https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/VerordnungAusf%C3%BChrung_SKBBG.pdf?blob=publicationFile&v=)) der Anteil der Elternbeiträge an den Personalkosten um weitere 4 Prozentpunkte von 25 % auf nunmehr höchstens 17 % gesenkt. Gleichzeitig wurde die vom Land übernommene Förderung ebenfalls um weitere 4 Prozentpunkte von 29 % auf nun 37 % erhöht.

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Die Entlastung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagespflege konnte in 2020 ebenfalls

beibehalten werden. Die Erziehungsberechtigten profitieren weiterhin von der Erhöhung der Landesförderung für die Kindertagespflege. Diese wird an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken gezahlt und wurde von bisher 0,60 € auf 0,75 € pro Betreuungsstunde pro Kind unter

drei Jahren erhöht (vgl. https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/fruehkindliche-bildung-und-betreuung/VerordnungAusf%C3%BChrungSKBBG.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

12.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Abstimmung bzgl. der Definition von Kriterien und der Auswahl der Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	2. Quartal 2019	2. Quartal 2019	
Abstimmung der Richtlinien mit dem Ministerium für Finanzen und Europa und dem Landesrechnungshof	2. bzw. 3. Quartal 2019	3. Quartal 2020	Umfangreiche Abstimmungen auch mit Externen
Erneute Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	Gegen Ende des 3. Quartals 2019		War nicht erforderlich
Vorstellung der Richtlinien im Arbeitskreis „Zukunft KiTa“ sowie Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes und auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung und Kultur	Im 4. Quartal 2019	1. Oktober 2020	Anstelle der Unterrichtung des Arbeitskreises „Zukunft KiTa“ gab es im 4. Quartal 2020 eine Telefonschalte mit den Trägern zur Umsetzung dieses Handlungsfeldes.
Inkrafttreten der Richtlinie	1. Februar 2020	1. Februar 2020	
Beginn der Maßnahme	1. Quartal 2020	1. Februar 2020	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 hinaus sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Abstimmung der Richtlinien mit dem Ministerium für Finanzen und Europa und dem Landesrechnungshof	2. bzw. 3. Quartal 2019	3. Quartal 2020	Umfangreiche Abstimmungen auch mit Externen
Enge Abstimmung der Richtlinien mit dem Arbeitskreis „Zukunft KiTa“	Gegen Ende des 3. Quartals 2019	–	War nicht erforderlich
Vorstellung der Richtlinien im Arbeitskreis „Zukunft KiTa“ sowie Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes und auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung und Kultur	4. Quartal 2019	1. Oktober 2020	Anstelle der Unterrichtung des Arbeitskreises „Zukunft KiTa“ gab es im 3. Quartal 2020 eine Telefonschalte mit den Trägern zur Umsetzung dieses Handlungsfeldes.
Inkrafttreten der Richtlinie	1. Februar 2020	1. Februar 2020	
Beginn der Maßnahme	1. Quartal 2020	1. Februar 2020	

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 hinaus sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 hinaus sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 1. Januar 2020	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Weitergabe weiterer Entlastungen an die Eltern durch die Verminderung der Beiträge	Jeweils zum 1. August bis einschließlich 2022	1. August 2020	
Prüfung des Verwendungsnachweises	Jährlich	Jährlich	

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. Mai 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 hinaus sind keine weiteren Schritte erforderlich.

12.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 1. Januar 2020 im Berichtsjahr 2020

**Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei
Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen**

Mit Veröffentlichung und Inkrafttreten der Richtlinien konnte ein wichtiger Meilenstein dieses Handlungsfeldes erreicht werden. Eine Aussage zum Fortschritt und der Erreichung der Ziele anhand der fachlichen Kriterien kann hier nur schwer getroffen werden. Durch die zusätzliche Personalisierung in den beiden Einrichtungen, von denen ein Antrag vorlag, hat sich die personelle Situation in diesen Einrichtungen durchaus verbessert. Inwiefern sich dies allerdings auf den Fachkraft-Kind Schlüssel auswirkt, lässt sich nicht feststellen. Aufgrund der pandemischen Lage in 2020 und der hier ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie lassen sich keine verlässlichen Aussagen zu den Zahlen der zu betreuenden Kinder und Beschäftigten in den Einrichtungen treffen. Bedingt durch gänzliche Schließungen oder Teilschließungen der Einrichtungen, Notbetreuungssituationen oder einer unter Pandemiebedingungen stattfindenden Regelbetrieb variierte die Anzahl der Kinder in den Einrichtungen fast täglich. Die Neuaufnahme und Eingewöhnung von Kindern gestaltete sich zusätzlich schwierig, weshalb man davon ausgehen kann, dass die Zahlen der anwesenden Kinder über die Monate hinweg nicht konstant waren und insgesamt auch eher unter der maximal durch die Betriebserlaubnis festgesetzten Anzahl der Krippen- und Kindergartenkinder lag. Dies hat gewisse Auswirkungen auf den Fachkraft-Kind-Schlüssel, was allerdings wenig aussagekräftig ist und keine Ableitungen auf eine Verbesserung desselben zulässt. Durch die Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen und -auflagen zur Aufrechterhaltung des Kita-Alltags waren die pädagogischen Fachkräfte zeitlich und personell sehr stark eingebunden, so dass die Umsetzung der jeweiligen konzeptionellen Ausrichtung nicht mit der notwendigen Intensität verfolgt werden konnte. Diese Umstände und die Tatsache, dass die Umsetzung dieses Handlungsfeldes letztlich erst im vierten Quartal des Jahres realisiert werden konnte, haben dazu beigetragen, dass bis Ende 2020 lediglich zwei Anträge eingereicht wurden.

Dieser Umstand lässt zudem keine Aussagen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Erzieherarbeit zu.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung
qualifizierter Fachkräfte
Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch
die Implementierung einer praxisintegrierten
Ausbildung**

Zu Beginn des Schuljahres 2019/20 wurden insgesamt 83 Schüler*innen für eine dualisierte, praxisintegrierte Ausbildung (PiA) eingeschult (22 Fachschüler*innen sind hierbei finanziert über das Handlungsfeld 3 des KiQuTG; davon hat eine die Ausbildung im März 2020 vorzeitig abgebrochen). Obwohl bei dem ersten Durchgang aufgrund des enormen zeitlichen Drucks und der sehr kurzen Vorlaufzeit seit Bekanntgabe der Maßnahme nur 83 von 93 verfügbaren Plätzen besetzt werden konnten, wurde die Anzahl von 93 Plätzen (3 Klassen mit jeweils 31 Personen) für die Verstetigung ab dem Schuljahr 2020/21 beibehalten. Im Rahmen eines Schulversuchs wurde die Rechtsgrundlage für diese Ausbildungsform geschaffen. Der Zeitplan für die Erstellung des Erlasses zur Einrichtung eines Schulversuchs „praxisintegrierte, dualisierte Ausbildung an der Akademie für Erzieher und Erzieherinnen – Fachschule für Sozialpädagogik“ konnte somit eingehalten werden.

Die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung ist eine weiterentwickelte Maßnahme im Sinne des Gesetzes, durch die der in den „Zukunftsszenarien“ des Deutschen Jugendinstituts und der TU Dortmund zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland (vgl. Rauschenbach, Thomas; Schilling, Matthias; Meiner-Teubner, Christiane (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Zukunftsszenarien zur Kindertages- und Grundschulbetreuung in Deutschland. Dortmund. München) prognostizierte Anstieg des Ersatzbedarfs an Personal im Saarland in den Bereichen der Kindertages- und Grundschulbetreuung bis zum Jahr 2021 (von derzeit jährlich 144 auf jährlich 231 Fachkräfte, d. h. ein Anstieg um 87 Fachkräfte) abgedeckt werden kann.

Mit der Umsetzung dieses Handlungsfeldes in 2019 konnten mehr als die 61 durch das Bundes-

programm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze angeboten werden, was den Bedarfen und hohen Nachfragen vonseiten der Träger entgegenkommt. Demzufolge werden in diesem Handlungsfeld weitere 22 Plätze zu den exakt gleichen Konditionen wie nach der Fachkräfteoffensive (Programmsäule 1) angeboten. An insgesamt drei Schulstandorten konnte jeweils eine Klasse eröffnet werden. Für die Träger wie auch für die Fachschüler*innen herrscht eine gänzlich gleiche Situation vor, da auch die Freistellung der Praxisanleitung adäquat zu der Förderung im Rahmen der Fachkräfteoffensive (Programmsäule 2 – Modul 2) angeboten wird.

Ein weiterer Vorteil für die Träger liegt darin, dass die PiA-Fachschüler*innen nicht auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden. Anhand der Anzahl der zusätzlichen 82 Fachkräfte (später auch mit entsprechenden Abschlüssen), die den Einrichtungen während und nach der Ausbildung zur Verfügung stehen, ist eine qualitative Verbesserung gegeben. Zudem ist die Refinanzierung der Personalkosten, die sich durch die Unterschiedsbeträge der degressiven Förderung ergeben, dennoch gewährleistet. Personen, die keine Fachkräfte sind und noch ausgebildet werden, können seither entlohnt werden. Das hat im Vergleich zu bestehenden Modellen den Vorteil, dass auch Nicht-Fachkräfte (vgl. § 11 AVO SKBBG) eine vergütete Ausbildung absolvieren können.

Die Abschlussprüfungen des ersten Ausbildungsjahrgangs werden am Ende des Schuljahres 2021/2022 abgelegt, erst dann wird eine Aussage zur staatlichen Anerkennung der PiA-Fachschüler*innen möglich sein.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung **Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung**

In Anlehnung an Handlungsfeld 2 konnte auch im Handlungsfeld 4 mit Inkrafttreten der Richtlinien, auf deren Grundlage die Träger die Mittel für die zusätzliche Freistellung der Leitungskräfte überhaupt erst beantragen können, ein wichtiger Meilenstein erreicht werden. Eine Dokumentation einer Weiterentwicklung der Qualität bezüglich der Leitungstätigkeiten durch die zusätzlich gewährte Zeit ist an dieser Stelle eher problematisch und wenig aussagekräftig, da die Umsetzung

dieses Handlungsfeldes ebenfalls erst im letzten Quartal des Jahres realisiert werden konnte. Zudem mussten und müssen sich die Leitungskräfte in Zeiten der Corona-Pandemie anderen, zusätzlichen Aufgaben widmen, die Anforderungen und Anstrengungen im Rahmen der Leitungstätigkeiten abverlangen, die nicht der eigentlich pädagogischen Schwerpunktarbeit dienen als vielmehr der Aufrechterhaltung einer den Auflagen entsprechenden Betreuungssituation.

Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot

Mit der Errichtung des Zertifikatsstudiengangs und dem Start zum Wintersemester 2020/21 ist man auch hier einen entscheidenden Schritt vorangekommen. Erwartet war, dass sich bis Ende 2022 bis zu 80 Fachkräfte in ihrer Leitungstätigkeit nachqualifizieren lassen können. Die Teilnehmerzahl ist mit zwölf Teilnehmenden allerdings gering ausgefallen. Berichten der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes zufolge gingen in 2020 die Bewerberzahlen aus der Zielgruppe der pädagogischen Fachkräfte deutlich zurück. Die Gründe sind in den erschwerten Arbeitsbedingungen in den Kindertageseinrichtungen (Notbetreuung, Umsetzung und Einhaltung der strengen Hygienemaßnahmen) zu finden, die die personellen Ressourcen stark gebunden haben und hierdurch eine Anmeldung zur Qualifizierungsmaßnahme gar nicht erst erfolgt ist, aber auch in der damit verbundenen, allgemein unsicheren Entwicklung. Ein Grund ist auch die Umstellung auf eine virtuelle Lernumgebung, für die die Fachkräfte oft nicht freigestellt wurden bzw. werden konnten, weil der ohnehin schon erhöhte Personalbedarf an den einzelnen Standorten nicht abgedeckt war und jede helfende Hand benötigt wurde.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“

Laut Handlungs- und Finanzierungskonzept können 25 Teilnehmende sich entsprechend dem Angebot nachqualifizieren lassen, sodass diese Qualifizierungsmaßnahme bis Ende des Jahres 2022 von insgesamt 100 Fachkräften in Anspruch genommen werden kann. Das Qualifizierungsangebot „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität

und interkulturelle Bildung“ ist erstmals zum Wintersemester 2019/20 erfolgreich mit 20 Teilnehmenden gestartet. Von diesen haben 13 am Ende des Wintersemesters 2020/21 das Zertifikat für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung erworben. Fünf der Teilnehmenden haben eine Teilnahmebescheinigung erworben. Sie haben die Anwesenheitsquote nicht erfüllen können, sind jedoch angemeldet für die Teilnahme im folgenden Durchgang zum Sommersemester 2020. Zwei der Teilnehmenden haben den Studiengang ohne Rückmeldung über die Fortsetzung des Programms abgebrochen.

Mit dem Sommersemester 2020 haben weitere 14 Studierende den Zertifikatsstudiengang begonnen, im Wintersemester gab es lediglich zwei Anmeldungen. Der Rückgang der Teilnehmerzahlen ist auch hier im Wesentlichen auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita- Beitrags bis zur Hälfte

Die kontinuierliche Fortführung der Absenkung der Elternbeiträge auf nun höchstens 17 Prozent der angemessenen Personalkosten im Berichtsjahr führt folglich zu einer weiteren finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten. Im Krippenbereich zahlen die Erziehungsberechtigten für die ganztägige Betreuung ihrer Kinder im Schnitt 252 Euro pro Monat (vgl. DJI-Kinderbetreuungsstudie U 12 (2020)). Das entspricht einer Reduzierung der Beiträge zum Vorjahr um weitere 39,41 Euro. Im Kindergartenbereich beträgt die Reduzierung im Schnitt 24,06 Euro pro Monat zum Vorjahr. Die Erziehungsberechtigten zahlen für eine ganztägige Betreuung für Kinder über drei Jahren im Schnitt nun 128 Euro pro Monat (vgl. DJI-Kinderbetreuungsstudie U 12 (2020)).

Die Entwicklung der Platzzahlen gestaltet sich wie folgt: Im U3-Bereich werden laut der Amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 6.584 Kinder in einer Kita betreut, das entspricht einem Rückgang zum Vorjahr um 3 Prozent. Die Inanspruchnahmequote liegt mit 26,8 Prozent um 0,6 Prozentpunkte unter der Inanspruchnahmequote des Vorjahres. Der Ü3-Bereich verzeichnet dagegen einen Zuwachs bei den Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt um 1,97 Prozent auf 22.361 Kinder, die in einer Kita betreut werden. Lag die

Inanspruchnahmequote in 2019 noch bei 92,9 Prozent, ist sie in 2020 um 1,9 Prozentpunkte zurückgegangen auf 91,0 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020. Berechnungen des Forschungsverbundes DJU/TU Dortmund). Ein Zusammenhang zwischen dem Rückgang der Platzzahlen und der damit einhergehenden, niedrigeren Inanspruchnahmequote und der aktuellen Beitragssituation kann nicht angenommen werden. In den Befragungen der Eltern zur Zufriedenheit mit den Kosten in der Kindertagesbetreuung im Rahmen der DJI-Kinderbetreuungsstudie in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. DJI-Kinderbetreuungsstudie U 12 (2019 bzw. 2020)) zeigen sich die Erziehungsberechtigten zunehmend zufriedener, sowohl mit den Kosten für die Betreuung im U3- als auch im Ü3-Bereich. In 2019 lag die Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten im Mittel noch bei 2,9 (U3) bzw. 3,7 (Ü3), bei einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“, in 2020 zeigt sich ein signifikanter Anstieg der Mittelwerte auf 3,4 (U3) bzw. 4,3 (Ü3).

Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung

Mit der Erhöhung der Landesförderung um 0,15 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind in 2019 haben sich die Elternbeiträge in der Kindertagespflege entsprechend reduziert, was zugleich mit einer finanziellen Entlastung der Erziehungsberechtigten einhergeht. Im Saarland werden in 2020 laut der Meldung des Statistischen Bundesamtes (vgl. Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020. Berechnungen des Forschungsverbundes DJU/TU Dortmund) 892 Kinder in der Kindertagespflege betreut. Das sind rund 23 % mehr Kinder als in 2019 (723 Kinder in der Kindertagespflege).

12.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	11.886.966 Euro + 2.683.700 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	10.091.352 Euro + 2.683.700 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	1.795.614 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 29. März 2019 zur Verfügung stehen	11.600.000 Euro + 2.683.700 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	11.350.000 Euro + 2.683.700 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	250.000 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind	11.812.977 Euro + 3.276.471,19 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	10.017.363 Euro + 3.276.471,19 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	1.795.614 Euro
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Ministeriums für Finanzen und Europa vom November 2020 tatsächlich zur Verfügung stehen	11.470.000 Euro + 3.276.471,19 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	11.470.000 Euro + 3.276.471,19 Euro (Übertrag aus 2019)
Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	0 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 1. Januar 2020		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen	1.885.000	13,3	0	0,0	- 1.885.000
HF 3 – Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch die Implementierung einer praxisintegrierten Ausbildung	405.500	2,9	0	0,0	- 405.500
HF 4 – Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung	2.820.000	19,9	0	0,0	- 2.820.000
HF 4 – Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot	45.000	0,3	0	0,0	- 45.000
HF 7 – Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot „Sprache und interkulturelle Bildung“	20.000	0,1	0	0,0	- 20.000
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 – Entlastung der Eltern durch Absenkung des Kita-Beitrags bis zur Hälfte	17.780.000		18.162.288,52		+ 382.288,52
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	8.780.000	61,9	9.113.729,92	61,8	+ 333.729,92
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	9.000.000		9.081.144,26		+ 81.144,26
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 – Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege durch Erhöhung der Landesförderung	138.000	1,0	82.381,69	0,5	- 55.618,31
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	14.093.500	99,3	9.196.111,61	62,4	-4.897.388,39
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	11.350.000 + 2.843.000 (Übertrag aus 2019) = 14.193.000	100,0	11.470.000,00 + 3.276.471,19 (Übertrag aus 2019) =14.746.471,19	100,0	+ 553.471,19
Übertrag ins Folgejahr	99.500	0,7	5.550.359,58	37,6	+ 5.450.859,58
<i>Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	9.000.000		9.081.144,26		+ 81.144,26

Dem Saarland sind auch in 2020 etwas weniger Mittel aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zugeflossen als im Handlungs- und Finanzierungskonzept prognostiziert. Entgegen den Planungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept wurden jedoch keine Mittel für die Umsetzung von § 90 SGB VIII in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung eingesetzt, sodass für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG 11.470.000 Euro zur Verfügung standen.

**Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei
Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen**

Von den Trägern der in diesem Handlungsfeld identifizierten Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen wurden in 2020 keine Verwendungsnachweise eingereicht, weshalb bezüglich dieses Handlungsfeldes noch keine Mittel verausgabt wurden.

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung
qualifizierter Fachkräfte**

**Gewinnung qualifizierter Fachkräfte durch
die Implementierung einer praxisintegrierten
Ausbildung**

Dem Mittelabruf liegen die Personalkostenabrechnungen der Träger zugrunde. In 2020 wurden von den Trägern jedoch noch keine Verwendungsnachweise bezüglich der Beschäftigung einer PiA-Schülerin oder eines PiA-Schülers und der Durchführung der Praxisanleitung eingereicht, sodass die Abrechnung der PiA-Schüler*innen sowie der Praxisanleitung erst in 2021 kassenwirksam wird.

**Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Stärkung der Leitung durch Erhöhung der
Leitungsfreistellung und durch ein zusätzliches
Qualifizierungsangebot**

Von den Trägern, die zur Beantragung der zusätzlichen Leitungsfreistellungsstunden Anträge eingereicht haben, wurden in 2020 keine Verwendungsnachweise eingereicht, weshalb bezüglich dieses Handlungsfeldes noch keine Mittel verausgabt wurden.

Eine Rechnungstellung durch die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes für die Auszahlung der vereinbarten pauschalen Summe

zur Durchführung des Zertifikatsstudiengangs „Leistung und Management“ wird zum Ende der jeweiligen Maßnahme (1,5 Jahre (3 Semester) nach Beginn der jeweiligen Studienkohorte) vorgelegt. Eine erste Kohorte ist zum Sommersemester 2020 gestartet. Die Mittel aus 2020 werden somit voraussichtlich erst Ende 2021 finanzwirksam.

**Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen
Bildung**

**Zusätzliches Qualifizierungsangebot „Fachkraft
für Sprache, Differenzsensibilität und inter-
kulturelle Bildung“**

Eine Rechnungstellung durch die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes für die Auszahlung der vereinbarten pauschalen Summe zur Durchführung des Zertifikatsstudiengangs „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“ wird zum Ende der jeweiligen Maßnahme (1,5 Jahre (3 Semester) nach Beginn der jeweiligen Studienkohorte) vorgelegt. Mittel aus 2019 und 2020 werden somit erst 2021 finanzwirksam.

**Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Eltern in den Kindertageseinrich-
tungen durch Erhöhung der Landesförderung**

Im Handlungs- und Finanzierungskonzept sind zum 1. August 2020 für die zweite Stufe der Entlastung der Erziehungsberechtigten bei der Beitragszahlung 8.780.000 Euro veranschlagt. Durch die zweite Beitragssenkung wurden Mittel in Höhe von 9.113.729,92 Euro verausgabt. Ein entsprechender Auszug ist dem Anhang zu entnehmen. Mit einem stetig weiter voranschreitenden Platzausbau in den saarländischen Kitas und der Errichtung neuer Einrichtungen gehen gestiegene Personalkosten einher, weshalb die tatsächlichen Ausgaben über den im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagten Ausgaben liegen.

**Entlastung der Eltern in der Kindertagespflege
durch Erhöhung der Landesförderung**

Der Abruf der Mittel zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf Antrag der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem halbjährlichen Rhythmus. In 2020 wurden dem Ministerium für Bildung und Kultur Anträge für die Förderung im zweiten Halbjahr 2019 sowie im ersten Halbjahr 2020 in einer Gesamthöhe von 82.381,69 Euro vorgelegt. Somit wurden auch Mittel in dieser

Höhe verausgibt. Nicht alle Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts für das erste Halbjahr 2020 die Anträge beim Ministerium für Bildung und Kultur eingereicht.

12.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

12.2.5 Fazit

Mit dem Jahr 2020 konnten die im Handlungs- und Finanzierungskonzept festgehaltenen Meilensteine erreicht und somit alle für das Saarland gewählten Handlungsfelder (HF 2 „Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen“, HF 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, HF 4 „Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung und durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot“, HF 7 „Förderung der Sprachbildung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot“ sowie die finanzielle Entlastung der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Satz 2 KiQuTG) weitestgehend umgesetzt werden, was insgesamt sehr positiv zu sehen ist. Allerdings ist man in der Umsetzung, insbesondere bezüglich der beiden neuen Handlungsfelder 2 und 4, hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Der Möglichkeit der zusätzlichen Personalisierung sind im Berichtsjahr lediglich zwei der 27 ausgewählten Einrichtungen nachgekommen. Auch die Anzahl der vorliegenden Anträge zur Erhöhung der Leistungsfreistellungsstunden liegt deutlich hinter den Erwartungen. Ein wesentlicher Grund hierfür ist sicher in der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu suchen. Die Aufmerksamkeit aller an einer Qualitätsverbesserung Beteiligten war konzentriert auf die Aufrechterhaltung eines kindgerechten Betreuungsangebots, das den jeweiligen Anforderungen des aktuellen Infektionsgeschehens gerecht werden muss. Das stellt hohe Anforderungen gerade an die personellen Ressourcen einer Einrichtung, sodass in 2020 nur wenige Einrichtungen die Möglichkeit für sich sahen, von den Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, insbesondere bezüglich der Handlungsfel-

der 2 und 4, Gebrauch zu machen. Auch die Einstellung des Präsenzbetriebs an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes bis zum Wintersemester 2020/21 und die Umstellung auf eine virtuelle Lernumgebung erschwerten die Bedingungen, sich für einen berufsbegleitenden Zertifikatsstudiengang („Leitung und Management“ oder „Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“) zu diesem Zeitpunkt zu entscheiden.

Dennoch liegen für das Sommersemester 2021 für beide Zertifikatsstudiengänge wieder Anmeldungen vor und die Zahlen könnten unter der Voraussetzung der weiteren positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens weiter steigen. Im Zusammenhang mit der Beantragung der zusätzlichen Leitungsfreistellungsstunden im Rahmen des Handlungsfeldes 4 zeigt sich dies ebenfalls. Das gilt auch für die zusätzliche Personalisierung in den Kitas mit besonderen Herausforderungen (Handlungsfeld 2), wobei sich hier zusätzlich noch der hohe Fachkräftebedarf niederschlägt und die Träger vermehrt berichten, dass es zum einen nicht leicht ist, ausgebildetes Personal zu finden, das den spezifischen Bedarfen gerecht wird, und zum anderen die Befristung der Anstellung dazu führt, dass sich potenzielle Kandidat*innen eher für eine alternative, unbefristete Anstellung entscheiden.

Bezüglich der Maßnahmen, die im Berichtsjahr 2019 bereits umgesetzt wurden, ist positiv festzuhalten, dass die praxisintegrierte Ausbildung (Handlungsfeld 3) unter Pandemie-Bedingungen weitergeführt werden konnte. Darüber hinaus hat sich die praxisintegrierte Ausbildung, auch basierend auf den positiven Erfahrungen aus dem Handlungsfeld 3, als grundständige Ausbildungsform im Saarland etabliert. Die stufenweise finanzielle Entlastung der Erziehungsberechtigten wurde weiter vorangetrieben (Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG). Seit August 2020 zahlen die Erziehungsberechtigten nach der Senkung der Beiträge um weitere 4 Prozentpunkte noch 17 Prozent der angemessenen Personalkosten. Somit ist man dem Ziel der Halbierung des Beitragssatzes an den angemessenen Personalkosten bis 2022 einen entscheidenden Schritt nähergekommen. In der Kindertagespflege werden die Erziehungsberechtigten ebenfalls durch die Erhöhung der Landesförderung um 0,15 Euro pro

Betreuungsstunde pro Kind weiterhin finanziell entlastet.

Im Berichtsjahr 2021 werden die Mittel nachgewiesen, die in 2020 nicht verausgabt wurden. Sie sollen im folgenden Jahr vollständig in die Weiterführung der im Saarland umgesetzten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und in die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG fließen.

12.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Saarland gewählten Handlungsfeldern 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik²⁷⁷, Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)²⁷⁸ sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)²⁷⁹. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für das Saarland kann nur begrenzt auf Daten der Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Keine Einschränkungen in der Datenqualität gibt es bei der Leitungsbefragung und der Befragung des pädagogischen Personals. Starke Einschränkungen in der Datenqualität

liegen bei der Befragung der Kindertagespflegepersonen, der Jugendämter sowie der Träger vor. Ergebnisse dieser Befragungen können nicht für die Analyse des Standes in den Handlungsfeldern herangezogen werden (vgl. Abschnitt III).

12.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)**
- **Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)**
- **Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)**

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (KiBS) und der Fachkräfte (ERiK, 2020) mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war im Saarland im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig (KJH, 2020).²⁸⁰ In

277 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

278 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

279 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

280 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:3,5 (2019: 3,7). Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 9,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,1 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-12-1). Im Saarland lag der Personalschlüssel damit für unter dreijährige Kinder unter dem bundesweiten Durchschnitt (3,8), für über Dreijährige über dem bundesweiten Durchschnitt (8,1).

Im Vergleich zum Vorjahr gab es beim Personalschlüssel Verbesserungen. In Gruppen mit Kin-

dern im Alter von unter drei Jahren standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (KJH, 2020 und 2019). In altersübergreifenden Gruppen war eine Verringerung um 0,3 ganztagsbetreute Kinder pro pädagogisch tätige Person zu verzeichnen. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt stieg der Personalschlüssel hingegen um 0,1 (vgl. Tab. V-12-1).

Tab. V-12-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform^M im Saarland (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	3,5	9,0	7,1
Anzahl	424	498	360
2019			
Median	3,7	8,9	7,4
Anzahl	448	419	361

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

Nach Angaben der im Saarland befragten Leitungskräfte standen 2020 einer Gruppenleitung (Vollzeit) durchschnittlich 8,8 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (ERiK, 2020). Bei pädagogischen Fachkräften (Vollzeit) umfasste die mittelbare pädagogische Arbeit durchschnittlich 10,3 Stunden pro Woche. Für Assistenz- und Förderkräfte lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der

Leitungen bei 3,1 bzw. 1,4 Wochenstunden.²⁸¹ Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten Gruppenleitungen im Saarland 2020 damit durchschnittlich 22,6 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Pädagogische Fachkräfte füllten durchschnittlich 26,3 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischen Arbeit. Bei einer Assistenzkraft machte dies durchschnittlich 7,9 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Assistenzkraft waren es im Durchschnitt 3,7 Prozent (vgl. Tab. V-12-2).

²⁸¹ Den Fachkräfteregelungen im Sinne des § 3 Abs. 3 des saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) folgend, gibt es für die abgefragte Kategorie der Assistenzkräfte im Saarland nicht (vgl. auch § 11 Ausführungs-VO SKBBG).

Tab. V-12-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 im Saarland (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	26,3	3,91
Gruppenleitung (falls vorhanden)	22,6	3,67
Assistenzkraft	7,9	2,99
Förderkraft	3,7	1,29

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=49-61.

Laut der Befragung von Führungskräften (ERiK, 2020) antworteten 88 Prozent der Führungskräfte im Saarland, dass sie in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgleichen mussten. Nach Angaben von 97 Prozent der Führungskräfte wurden diese Personalausfälle u. a.

durch Überstunden des pädagogischen Personals oder durch Übernahme pädagogischer Arbeit durch die Leitung ausgeglichen (91 Prozent). Als dritthäufigste Nennung antworteten mit 68 Prozent, dass eine Zusammenlegung von Gruppen erfolgte (vgl. Tab. V-12-3).

Tab. V-12-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 im Saarland (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	97	1,64
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	91	3,09
Durch Zusammenlegung der Gruppen	68	5,24
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	56	5,61
Durch Einsatz von Springerkräften	46	5,63
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	42	5,73
Durch vorübergehende Schließung	10	3,58
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	5	2,61
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	3	1,82
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	0	-

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=64-73.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) nach ihrer

Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr

zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit.

Im Saarland waren die Eltern in 2020 sowohl mit der Gruppengröße als auch mit der Anzahl von Betreuungspersonen zufrieden. Insgesamt beurteilten Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße mit durchschnittlich 5,3 mit am positivsten. Darüber hinaus wurde die Zufriedenheit mit der Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 5,2 positiv bewertet. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine signifikante Erhöhung der Zufriedenheit der

Eltern mit der Anzahl der Betreuungspersonen (2019: 5,0).

Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt gaben bei der Gruppengröße (4,5) im Vergleich eine niedrigere Zufriedenheit an. Die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen wurde ebenfalls mit einer durchschnittlichen Zufriedenheit von 4,5 eingestuft. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich diesbezüglich keine signifikanten Veränderungen (vgl. Tab. V-12-4).

Tab. V-12-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege im Saarland (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,7	0,05	5,3	0,06	4,5	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	4,6	0,05	5,2*	0,05	4,5	0,06
Öffnungszeiten	5,3	0,04	5,3	0,06	5,3	0,05
Kosten	4,1	0,05	3,5*	0,09	4,2*	0,06
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,5	0,05	4,4	0,07	4,5	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,0	0,04	5,2	0,05	5,0	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,8	0,04	5,0	0,06	4,8	0,05
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,0	0,04	5,1	0,05	5,0	0,04
Förderangebote	4,6	0,04	4,7	0,06	4,5	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,5	0,05	4,8	0,07	4,5	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,05	5,0	0,07	4,6	0,07
2019						
Größe der Gruppe	4,8	0,05	5,3	0,06	4,6	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	4,6	0,05	5,0	0,07	4,5	0,06
Öffnungszeiten	5,3	0,05	5,3	0,07	5,3	0,06
Kosten	3,5	0,06	2,9	0,10	3,7	0,07
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,5	0,05	4,4	0,09	4,6	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,04	5,2	0,06	5,0	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,8	0,05	5,1	0,06	4,7	0,06
Soziale Mischung	5,0	0,04	5,1	0,05	5,0	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,1	0,04	5,2	0,05	5,1	0,04
Förderangebote	4,6	0,05	4,6	0,08	4,6	0,06
Qualität und Frische des Essens	4,6	0,05	4,7	0,08	4,5	0,07
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,05	5,0	0,08	4,7	0,07

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit ...“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2020=305-325; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2020=457-505, n Unter 3-Jährige, 2019=211-282; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=368-456.

Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 53 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte im Saarland an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

12.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)**
- **Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)**
- **Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Personal nach Beschäftigungsumfang)**

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Absolvierenden. Nicht beleuchtet werden kann der Indikator „Arbeitsbedingungen und Personalbindung“. Aufgrund starker Einschränkungen der Datenqualität der Trägerbefragung für das Saarland (ERiK, 2020) können keine Ergebnisse für die Kennzahl „Zeitkontingente der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter“ sowie „Zeitressourcen für Leitungsaufgaben“ berichtet werden.

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2020 waren gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 6.708 Personen in saarländischen Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig. Davon waren 339 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,1 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um rund 160 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte ist um 0,2 Prozentpunkte gestiegen (2019: 4,9 Prozent).

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 39,6 Jahren (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr hat das Durchschnittsalter um 0,1 Jahre zugenommen. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 7,3 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen im Saarland war in 2020 fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 70,3 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen (KJH, 2020). Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. Weitere 17,2 Prozent verfügten über einen Berufsfachschulabschluss, 3,5 Prozent über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 5,4 Prozent des Personals aus. 2,8 Prozent des pädagogisch tätigen Personals verfügten über sonstige Ausbildungen, 0,0 Prozent hatten keine Ausbildung. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Veränderungen. Hervorzuheben ist ein Anstieg des Personals mit einschlägigem Hochschulabschluss um 0,6 Prozentpunkte (vgl. Tab. V-12-5).

Tab. V-12-5: Pädagogisch tätiges Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen^M im Saarland

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	236	3,5	187	2,9
Einschlägiger Fachschulabschluss	4.717	70,3	4.625	70,7
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	1.150	17,2	1.147	17,5
Sonstige Ausbildungen	184	2,7	170	2,6
Praktikant/-innen / in Ausbildung	364	5,4	354	5,4
Ohne Ausbildung	57	0,9	61	0,9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 haben 433 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger begannen 159 Schülerinnen und Schüler. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich damit keine wesentlichen Veränderungen (vgl. Abb. IV-3-1).^{282 283}

Zum Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen im Saarland 351 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 88 Schülerinnen und Schüler zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich damit keine wesentlichen Veränderungen (vgl. Abb. IV-3-2).²⁸⁴

Arbeitsbedingungen und Personalbindung

Über 60 Prozent der pädagogisch Tätigen arbeitete 2020 in Vollzeit bzw. vollzeitnah: 49,7 Prozent des pädagogischen Personals waren mit mehr als 38,5 Stunden pro Woche beschäftigt, weitere

11,4 Prozent mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche (KJH, 2020). Ein gutes Drittel (33,5 Prozent) des Personals arbeitete zwischen 19 und 32 Stunden. Weniger als 19 Wochenstunden waren nur 5,5 Prozent des Personals beschäftigt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine wesentlichen Veränderungen.

12.3.3 Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 4 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Leistungsprofile der Einrichtung (Einrichtungen nach Art der Leitung)**
- **Ausbildung und Qualifikation von Leitungen (Qualifikation der Leitungskräfte nach Berufsabschluss, Zusatzausbildung der Leitungen)**

282 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre.

283 Schülerinnen und Schüler in praxisintegrierten Ausbildungen (PiA) werden im Saarland nicht separat erfasst und können daher nicht separat ausgewiesen werden.

284 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

• **Arbeitsbedingungen von Leitungen (Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden, Maßnahmen des Trägers für Leitungen)**

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Leitungsprofilen bzw. Zeitressourcen der Leitungen und zu Qualifikationen der Leitungskräfte sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020).

Leitungsprofile der Einrichtung

Auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik können unterschiedliche Leitungsprofile unterschieden werden.²⁸⁵ In 61,3 Prozent der Kindertageseinrichtungen im Saarland übernahm in 2020 eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben. Dies kam am häufigsten in großen Kindertageseinrichtungen vor. In 23,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben auch Leitungsaufgaben und in

weiteren 8,5 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 7,0 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Dabei handelte es sich überwiegend um kleine und mittelgroße Kindertageseinrichtungen mit bis zu 75 Kindern. Dies bedeutet nicht, dass in diesen Einrichtungen keine Leitungsaufgaben wahrgenommen werden, sondern dass nicht alle Modelle über die amtliche Statistik erfasst werden. In der Praxis kann es sich hierbei u. a. um Verbundleitungen handeln, die über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht abgebildet werden können. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil von Einrichtungen mit Leitungsteams zu (+1,4 Prozentpunkte) und der Anteil von Einrichtungen ohne vertraglich angestellte Person für Leitungsaufgaben ab (-0,6 Prozentpunkte) (vgl. Tab. V-12-6)²⁸⁶.

Tab. V-12-6: Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung

Einrichtungen mit ...	Kindertageseinrichtungen in denen keine Person für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die neben anderen Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist		Eine Person, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist		Leitungsteams	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020								
Bis zu 25 Kindern	6	22,2	8	29,6	11	40,7	2	7,4
26 bis zu 75 Kindern	17	7,0	90	37,2	119	49,2	16	6,6
76 und mehr Kindern	10	5,0	11	5,5	158	78,6	22	10,9
Gesamt	33	7,0	109	23,2	288	61,3	40	8,5
2019								
Bis zu 25 Kindern	3	13,0	4	17,4	16	69,6	0	0,0
26 bis zu 75 Kindern	23	9,7	97	40,9	106	44,7	11	4,6
76 und mehr Kindern	9	4,4	11	5,4	162	79,4	22	10,8
Gesamt	35	7,6	112	24,1	284	61,2	33	7,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

285 Gemäß den gesetzlichen Regelungen im Saarland sollte in sämtlichen Einrichtungen eine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt sein. Siehe zur Art der Leitung auch die Methodenbox.

286 Hierbei übernimmt eine Person die Leitung von zwei oder mehreren Einrichtungen. Formal wird diese Leitungsfunktion jedoch nur für eine Kindertageseinrichtung erfasst.

Ausbildung und Qualifikation von Leitungen

79,1 Prozent der Leitungskräfte in saarländischen Kindertageseinrichtungen waren im Jahr 2020 ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher oder hatten einen vergleichbaren Fachschulabschluss

(KJH, 2020). Einschlägig akademisch qualifiziert waren 18,8 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Anteil erhöht (2019: 17 Prozent) (vgl. Tab. V-12-7).

Tab. V-12-7: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss im Saarland

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Heilpädagog/-innen (FH)	69	14,4	58	12,5
Kindheitspädagog/-innen	21	4,4	21	4,5
Erzieher/-innen, Heilpädagog/-innen (FS)	380	79,1	370	79,7
Andere/keine Berufsausbildung	10	2,1	. ¹	.

¹ Sperrungen, aufgrund zu geringer Fallzahlen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

71 Prozent der Leitungen im Saarland haben gemäß Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zudem eine Weiterbildung absolviert, die speziell für Leitungstätigkeiten qualifiziert. Diese lag in 63 Prozent der Fälle mehr als 12 Monate zurück und in 37 Prozent innerhalb der letzten 12 Monate (vgl. Tab. IV-4-3).

Arbeitsbedingungen von Leitungen

Die Leitungen im Saarland gaben in der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) an, dass sie durchschnittlich 33,7 Stunden pro Woche für Leitungsaufga-

ben nutzen. Somit wenden sie gut 4 Stunden in der Woche mehr für Leitungsaufgaben auf als vertraglich festgelegt (im Mittel 29,6 Stunden). Eine Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit besteht vor allem bei Leitungskräften, die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen. Bei Leitungskräften, die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen, zeigt sich hingegen keine nennenswerte Diskrepanz zwischen vertraglich vereinbarter und tatsächlich aufgewendeter Leitungszeit (vgl. Tab. V-12-8).

Tab. V-12-8: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 im Saarland nach Leitungsprofil

Leitungen, ...	Vertragliche Leitungsstunden pro Woche		Tatsächliche Leitungsstunden pro Woche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
... die ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	37,9	0,55	37,5	1,32
... die nicht ausschließlich Leitungsaufgaben übernehmen	20,5	1,39	31,1	1,38
Gesamt	29,6	1,18	33,7	1,06

Fragetext: „Kommen wir nun zu Ihren Leitungsaufgaben (pädagogische Leitung und Verwaltungsaufgaben). Wie viele Stunden pro Woche sind vertraglich für Leitungsaufgaben festgelegt/fallen tatsächlich für Leitungsaufgaben an?“

Hinweis: Ausgabe für Leitungen, deren wöchentliche vertragliche Arbeitszeit ihrer wöchentlichen vertraglichen Leitungszeit entspricht. Unplausible Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=30-75.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Arbeitsbedingungen von Einrichtungsleitungen sind Unterstützungsangebote des Trägers. In der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) gaben die Leitungen im Saarland am häufigsten an, in Form von

Leitungstreffen als kollegiale Beratung (92 Prozent) oder den Austausch mit einer Fachberatung (85 Prozent) durch ihren Träger unterstützt zu werden (vgl. Tab. V-12-9).

Tab. V-12-9: Angebote des Trägers für Leitungskräfte 2020 im Saarland aus Perspektive der Leitungen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Leitungstreffen (kollegiale Beratung)	92	2,80
Austausch mit einer Fachberatung	85	3,78
Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben	75	4,51
Feedback-Gespräche zur Leitungstätigkeit	63	5,03
Hospitation in anderen Einrichtungen	59	5,15
Supervision / Coaching	53	5,19
Teamentwicklungsmaßnahmen	45	5,22
Verwaltungskraft	27	4,55

Fragetext: „Welche der folgenden Angebote macht Ihnen Ihr Träger, um Sie bei Ihren Leitungsaufgaben zu unterstützen?“

Hinweis: Mehrfachantworten möglich.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, n=78-82.

12.3.4 Handlungsfeld 7: Förderung der sprachlichen Bildung

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 7 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag (Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung, Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung)**
- **Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal (Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zur sprachlichen Bildung)**
- **Umsetzung von Sprachförderkonzepten (Verwendete Sprachförderkonzepte, Methoden der Sprachstandserhebung)**

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertagesbetreuung sowie Ergebnisse der Fachkräfte- und Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Unterstützung von Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag, Fort- und Weiterbildung in der sprachlichen Bildung, genutzten Formen der Sprachförderung sowie Methoden der Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern.

Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag

14,1 Prozent der Kinder im Saarland unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung sprachen in 2020 zu Hause vorrangig nicht Deutsch (KJH, 2020). Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 21,8 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen: Der Anteil von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache stieg um

1,2 Prozentpunkte (2019: 12,9 Prozent), der Anteil von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit nicht deutscher Familiensprache sank um 0,1 Prozentpunkte (2019: 21,9 Prozent).

Im Folgenden wird beleuchtet, in welchem Maße Kinder mit nicht deutscher Familiensprache segregiert betreut werden. Hierzu werden die Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in den Einrichtungen betrachtet. Im Saarland besuchten in 2020 35,6 Prozent der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2020). 43,8 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 Prozent bis unter 50 Prozent lag. 20,7 Prozent der unter dreijährigen Kinder mit nicht deutscher Familiensprache waren in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen, in denen mindestens 50 Prozent der Kinder ebenfalls vorrangig zu Hause nicht Deutsch sprechen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich diese Verteilung leicht geändert. So sank der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in stärker segregierten Kindertageseinrichtungen um 1,3 Prozentpunkte. Der Anteil der Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache in Tageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache stieg um 3,8 Prozentpunkte.

Die Verteilung bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen, gestaltete sich wie folgt: Kinder dieser Altersgruppe besuchten mit einem Anteil von 23 Prozent jedoch etwas häufiger segregierte Kindertageseinrichtungen mit mindestens 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich dieser Anteil um 1 Prozentpunkt verringert (vgl. Tab. V-12-10).

Tab. V-12-10: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2020 und 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen¹ und Altersgruppen im Saarland

	Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kitas	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von ... Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen							
		Unter 25%		25 bis unter 50%		50 bis unter 75%		75% und mehr	
		Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
2020									
Unter 3-Jährige	928	330	35,6	406	43,7	131	14,1	61	6,6
3-Jährige bis Schuleintritt	5.945	2.383	40,1	2.191	36,9	1.180	19,8	191	3,2
Gesamt	6.873	2.713	39,5	2.597	37,8	1.311	19,1	252	3,7
2019									
Unter 3-Jährige	875	342	39,1	341	39,0	173	19,8	19	2,2
3-Jährige bis Schuleintritt	5.848	2.327	39,8	2.120	36,3	1.192	20,4	209	3,6
Gesamt	6.723	2.669	39,7	2.461	36,6	1.365	20,3	228	3,4

¹ Die Tabelle beinhaltet die Ergebnisse dazu, wie viele Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen sind, in denen ein spezifischer Anteil an Kindern ebenfalls zu Hause vorrangig nicht Deutsch spricht. Segregierte Einrichtungen werden definiert als Einrichtungen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder zu Hause nicht Deutsch spricht.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal

Von dem 2020 befragten pädagogischen Personal in saarländischen Kindertageseinrichtungen haben 20 Prozent in den zurückliegenden 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Literacy/Sprache teilgenommen (ERiK, 2020). Bei der Frage nach den Fort- und Weiterbildungsbedarfen gaben 19 Prozent des befragten pädagogischen Personals im Saarland an, dass sie persönlich einen hohen Bedarf an Fort- und Weiterbildung zum Thema Literacy/Sprache hatten.

Umsetzung von Sprachförderkonzepten

Die Leitungskräfte von Kindertageseinrichtungen im Saarland wurden zu Praktiken der Sprachför-

derung in ihrer Einrichtung befragt (ERiK, 2020). Vornehmlich zur Anwendung kommen gezielte Vorleseaktivitäten und Sprachspiele. Diese werden vor allem in der Kleingruppe eingesetzt, wie 57 Prozent (Vorlesen) und 54 Prozent (Sprachspiele) der Leitungen angaben. 31 Prozent der Leitungen nannten zudem, dass sie vorstrukturierte Förderprogramme in der Kleingruppe einsetzen, jeweils 12 Prozent verwendeten diese Programme in der Gesamtgruppe oder nutzten sie als Einzelförderung. Der Anteil der Leitungen, die diese Programme nicht einsetzen, beträgt 56 Prozent (vgl. Tab. V-12-11).

Tab. V-12-11: Häufigkeit verschiedener Formen von Sprachförderung in der Einrichtung 2020 im Saarland (in Prozent)

	Vorstrukturierte Förderprogramme		Gezielte Vorleseaktivitäten		Gezielte Sprachspiele	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Nein	67	4,94	15	4,17	13	4,09
Ja, in der Gesamtgruppe	3	1,79	36	5,47	38	5,54
Ja, in der Kleingruppe	28	4,72	45	5,62	43	5,58
Ja, als Einzelförderung	2	1,42	5	2,14	5	2,36

Fragetext: „Werden in Ihrer Einrichtung bestimmte Formen der Sprachförderung eingesetzt?“

Hinweis: Keine Mehrfachnennung.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=69-80.

Nahezu alle befragten Leitungskräfte im Saarland (98 Prozent) gaben an, dass sie die Sprachkompetenz bei Kindern in ihrer Einrichtung ohne ein vorstrukturiertes Instrument im Alltag frei beobachteten (ERiK, 2020). 68 Prozent nutzten (zusätzlich) standardisierte Beobachtungsbögen und nach Auskunft von 35 Prozent der Leitungen erfolgte die Beobachtung und Dokumentation der

Sprachkompetenz in Abstimmung mit den kinderärztlichen U-Untersuchungen. 13 Prozent verwendeten standardisierte Tests, um die Sprachkompetenz zu dokumentieren; 44 Prozent der Leitungen setzten (auch) andere Beobachtungs- und Dokumentationsmethoden ein (vgl. Tab. V-12-12).

Tab. V-12-12: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 im Saarland (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Freie Beobachtung	98	1,65
Standardisierte Beobachtungsbogen	68	5,03
Abstimmung mit kinderärztl. U-Untersuchungen	35	5,37
Standardisierte Tests	13	3,49
Sonstiges	44	6,25

Fragetext: „Wie findet die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern in Ihrer Einrichtung statt?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=55-83.

12.3.5 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge im Saarland werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen festgelegt (§ 14 Ausführungs-VO SKBBG) und variieren daher zwischen den einzelnen Trägern. Es wird gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 SKBBG empfohlen, nach der Zahl der Kinder in der Familie bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zu staffeln. Mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz wurden 2019 folgende Anpassungen vorgenommen: Zum einen wurden ab dem 1. August 2019 die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen von 25 Prozent der Personalkosten auf zunächst 21 Prozent gesenkt. Darüber hinaus erfolgte, ebenfalls ab dem 1. August 2019, eine Reduzierung der Beiträge in der Kindertagespflege um 0,15 Euro pro Betreuungsstunde pro Kind unter drei Jahren.²⁸⁷

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2019 betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- **Maßnahmen zur Entlastung der Eltern (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)**

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie

(KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern im Saarland, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 nicht verändert. 96 Prozent der Eltern im Saarland entrichteten in beiden Jahren laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 4 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-12-13 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren in 2020 bei 300 Euro pro Monat. Mit 147 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren deutlich geringer aus. Für die Altersgruppe der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-12-13 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 240 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 340 Euro.

²⁸⁷ Bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2022/23 sollen weitere Entlastungen für die Eltern durch eine Absenkung der Elternbeiträge bis zur Hälfte aus Mitteln des Gute-KiTa-Gesetzes erfolgen. Auch die Beiträge für die Kindertagespflege sollen weiter reduziert werden.

Tab. V-12-13: Monatliche Elternbeiträge 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang im Saarland (Median, 25 %-Perzentil, 75 %-Perzentil in Euro)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	90	80-113
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	X	X-X	106	80-180
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	310	250-350	168	130-202
Gesamt	300	240-340	147	101-190

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=328, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=496.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres 2019

vergleichbar (vgl. Tab. V-12-14).²⁸⁸ Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand 2019 detaillierter ein.²⁸⁹

Tab. V-12-14: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang im Saarland (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	116	104-125
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	X	X-X	129	109-170
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	369	320-400	200	180-265
Gesamt	350	290-400	180	122-250

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=279, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=440.

288 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurden die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

289 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf>

Befragt nach der Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Kindertagesbetreuung, zeigte sich die geringste Zufriedenheit mit den Kosten. Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern lag die durchschnittliche Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ bei 3,5 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,2 (KiBS, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr äußerten sich die Eltern zufriedener mit den Kosten. So lag 2019 die Zufriedenheit von Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 2,9 und von Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 3,7.

Bei der Auswahl eines Betreuungsangebots spielen für Eltern im Saarland die Kosten eine vergleichsweise geringe Rolle und nehmen im Zeitverlauf an Bedeutung ab: 2020 gaben Eltern von Kindern beider Altersgruppen auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ eine Wichtigkeit von 3,7 an (KiBS, 2020). Im Vorjahr lag dieser Wert bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 3,9 und bei Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,1 (vgl. Tab. V-12-15). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien in 2020 die Nähe zum Wohnort (5,4), die Öffnungszeiten (5,2) sowie die räumliche Ausstattung und gesundes Essen (jeweils 5,1).

Tab. V-12-15: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Alter des Kindes im Saarland (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	3,5*	0,09	3,7	0,09
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,2*	0,06	3,7*	0,07
2019				
Unter 3-Jährige	2,9	0,10	3,9	0,10
3-Jährige bis zum Schuleintritt	3,7	0,07	4,1	0,07

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? und Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr (alpha=0,05).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=325-339, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=499-511, n Unter 3-Jährige,2019=427-452, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=273-280.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.²⁹⁰ Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von

Kindern mit sozio-ökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten 2020 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen im Saarland ein Angebot

290 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

der Kindertagesbetreuung (94,2 bzw. 95,1 Prozent) (KJH, 2020). Dagegen nahmen im Jahr 2020 18 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen

waren es 52,5 Prozent und bei den Dreijährigen 85,6 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr zeigten sich kaum Veränderungen (vgl. Tab. V-12-16).

Tab. V-12-16: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 und 2020 nach Altersjahren und Betreuungsform im Saarland (in Prozent)

	2020	2019
Unter 2-Jährige ¹	18,0	18,5
2 Jahre	52,5	52,5
3 Jahre	85,6	88,7
4 Jahre	94,2	94,5
5 Jahre	95,1	96,9

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

12.4 Fazit

Das Saarland hat im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie nach § 2 Satz 2 KiQuTG umgesetzt. Aufgrund der coronabedingten Herausforderungen konnten die Maßnahmen in Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Stärkung der Leitung“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ zum Teil noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

Zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels bei Einrichtungen mit besonderen Herausforderungen wurden im Jahr 2020 erste Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ umgesetzt. Nach Abstimmung mit den örtlichen Trägern in Bezug auf die Definition von Kriterien und der Auswahl der Einrichtungen haben seit 2020 insgesamt 27 Kindertageseinrichtungen im Saarland die Möglichkeit, sich personell zu verstärken. Mit der personellen Verstärkung sollen

Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen entlastet werden. Aufgrund der pandemischen Lage und der Tatsache, dass die Umsetzung dieses Handlungsfeldes erst im vierten Quartal des Jahres realisiert werden konnte, wurden bis Ende 2020 zunächst erste Anträge eingereicht. Die entsprechende Richtlinie trat zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurde die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) ausgeweitet sowie gemäß den Konditionen bei der Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher des BMFSFJ eine Freistellung der Praxisanleitung zur Betreuung der PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler angeboten. Die praxisintegrierte Ausbildung soll seit Beginn des Schuljahres 2020/21 im Saarland als grundständige Ausbildungsform neben der vollschulischen, der berufsbegleitenden und der Ausbildung in Teilzeit etabliert werden. Für das Schuljahr 2020/2021 wurden wie geplant 93 Ausbildungsplätze geschaffen.

Im Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ konnten die Maßnahmen zur Stärkung der Leitung durch eine Erhöhung der Leitungsfreistellung und zusätzliche Qualifizierungsangebote implementiert werden. Mithilfe der Maßnahme „Stärkung der Leitung durch Erhöhung der Leitungsfreistellung“ soll die Freistellung um eine Stunde auf insgesamt sieben Stunden erhöht werden, um mehr Zeit für die konzeptionelle Arbeit, für die Verbesserung der Teamführung sowie für zusätzliche Vernetzungs- und Verwaltungsaufgaben zu schaffen. Die entsprechende Richtlinie trat zum 1. Februar 2020 in Kraft. Pandemiebedingt liegt die Anzahl der vorliegenden Anträge zur Erhöhung der Leistungsfreistellungsstunden deutlich hinter den Erwartungen. Nur wenige Einrichtungen sahen 2020 die Möglichkeit, von den Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung Gebrauch zu machen. Die Maßnahme „Stärkung der Leitung durch ein zusätzliches Qualifizierungsangebot“ konnte erst zum Wintersemester 2020/21 realisiert werden. Coronabedingt musste der geplante Start im Sommersemester 2020 verschoben und als Online-Format angeboten werden. Ebenfalls bedingt durch die Corona-Pandemie haben sich lediglich zwölf Teilnehmende zum Semesterstart gemeldet.

Im Handlungsfeld „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurde ein zusätzliches Qualifizierungsangebot zur Förderung der Sprachbildung („Fachkraft für Sprache, Differenzsensibilität und interkulturelle Bildung“) umgesetzt. Das in Abstimmung mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes erarbeitete Qualifizierungsangebot konnte zum Wintersemester 2019/2020 realisiert werden.

Darüber hinaus setzte das Saarland Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. So kam zum 1. August 2020 die zweite Stufe der schrittweisen Reduzierung der Elternbeiträge in den saarländischen Kitas zum Tragen. Mit diesem Schritt wurde der Anteil der Elternbeiträge an den Personalkosten um weitere 4 Prozentpunkte von 25 Prozent auf höchstens 17 Prozent gesenkt. Auch im Bereich der Kindertagespflege fand eine Entlastung durch die Erhöhung der Landesförderung von vormals 0,60 Euro auf 0,75 Euro pro Betreuungsstunde und Kind statt.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für das Saarland in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnte für das Saarland der Stand und die Entwicklung in den Handlungsfeldern nicht für alle Handlungsfelder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Für die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, „Stärkung der Leitung“ und „Förderung der sprachlichen Bildung“ sowie für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG konnten der Stand und die Entwicklung seit 2019 weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Für das Handlungsfeld „Fachkraft/Kind-Schlüssel“ konnte dies hingegen nur eingeschränkt passgenau erfolgen.

Im Handlungsfeld „Fachkraft/Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel im Saarland. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel verbessert. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war im Saarland im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,5 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 3,7). In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 9,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 8,9). Im Saarland waren die Eltern in 2020 sowohl mit der Gruppengröße als auch mit der Anzahl der Betreuungspersonen zufrieden. Insgesamt beurteilten Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße mit durchschnittlich 5,3 mit am positivsten. Darüber hinaus wurde die Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen in den Gruppen mit durchschnittlich 5,2 positiv bewertet. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich eine signifikante Erhöhung der Zufriedenheit der Eltern mit der Anzahl der Betreuungspersonen (2019: 5,0).

Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten der Stand und die Entwicklungen seit 2019 anhand der Indikatoren Allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation dargestellt werden. Hinsichtlich der Qualifikation lassen sich im Vergleich zum Vorjahr nur leichte Veränderungen feststellen. Mit 70,3 Prozent waren in 2020 die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Weitere 17,2 Prozent verfügten über einen Berufsfachschulabschluss, 3,5 Prozent über einen einschlägigen Hochschulabschluss. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 5,4 Prozent des Personals aus. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Veränderungen. Hervorzuheben ist ein Zuwachs des Personals mit einschlägigem Hochschulabschluss um 0,6 Prozentpunkte.

Für das Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“ wurden der Stand und die Entwicklung im Saarland anhand der Indikatoren Leitungsprofile, Ausbildung und Qualifikation von Leitung, Fort- und Weiterbildung von Leitung und Arbeitsbedingungen von Leitungen dargestellt. Unter anderem konnte aufgezeigt werden, dass in 2020 in 61,3 Prozent der Kindertageseinrichtungen im Saarland eine Person ausschließlich Leitungsaufgaben wahrnahm (KJH, 2020). Dies kam am häufigsten in großen Kindertageseinrichtungen vor. In 23,2 Prozent der Kindertageseinrichtungen übernahm eine Person neben anderen Aufgaben

auch Leitungsaufgaben und in weiteren 8,5 Prozent gab es sogenannte Leitungsteams, in denen mehrere Personen für Leitungsaufgaben zuständig waren. 7,0 Prozent der Kindertageseinrichtungen gaben 2020 an, dass keine Person vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt war. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil von Einrichtungen mit Leitungsteams zu (+1,4 Prozentpunkte) und der Anteil von Einrichtungen ohne vertraglich angestellte Person für Leitungsaufgaben ab (-0,6 Prozentpunkte).

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Förderung der sprachlichen Bildung“ wurde u. a. die Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag sowie die sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal beleuchtet. Von dem 2020 befragten pädagogischen Personal in saarländischen Kindertageseinrichtungen haben 20 Prozent in den zurückliegenden 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Literacy/Sprache teilgenommen.

Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern im Saarland, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 nicht verändert. 96 Prozent der Eltern im Saarland entrichteten in beiden Jahren laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) Elternbeiträge für mindestens ein Kind. Die übrigen 4 Prozent nutzten einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

13 Sachsen

13.1 Einleitung

Der Freistaat Sachsen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz im Berichtsjahr 2020 für Maßnahmen in den beiden Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Kindertagespflege“. In beiden Handlungsfeldern hatte Sachsen bereits 2019 mit der Umsetzung begonnen und diese in 2020 fortgesetzt. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 erfolgte eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzepts.²⁹¹ Neben der Fortführung der bereits 2019 begonnenen Maßnahmen nutzt Sachsen ab 2021 zusätzlich Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“. Da der Berichtszeitraum des vorliegenden Berichts nur das Jahr 2020 umfasst, erfolgt in diesem Bericht noch keine datengestützte Berichterstattung zu diesen beiden neuen Handlungsfeldern.

Den Großteil der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz nutzt Sachsen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (69,9 Prozent). 18,9 Prozent sind für Maßnahmen im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ vorgesehen. Den Handlungsfeldern „Stärkung der Kindertagespflege“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ fließen mit 5,9 und 5,2 Prozent der Mittel vergleichsweise geringe Anteile zu.

Im Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen wird im folgenden Kapitel 13.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 13.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

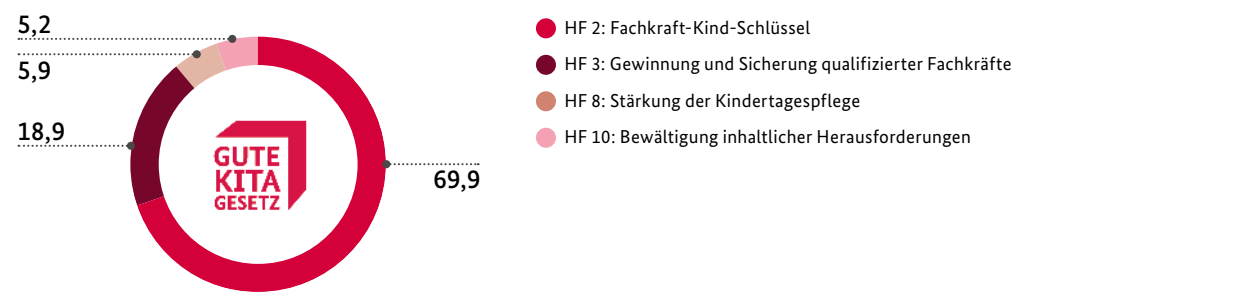
291 Der Vertrag zwischen dem Bund und Sachsen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141616/18d0215c2faa3d2b073ae3661439e6cd/gute-kita-vertrag-bund-sachsen-data.pdf>

Abb. V-13-1: Auf einen Blick – Sachsen

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	107.915	132.916
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	50.036	135.214
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	6.979	340
Betreuungsquote**	52,8 %	94,7 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	58,0 %	98,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen ³	2.348	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 5,3 % 26 bis 75 Kinder: 41,3 % 76 Kinder und mehr: 53,4 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	30.191	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.660	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet	
✓ Fachkraft-Kind-Schlüssel	
✓ Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	
✓ Stärkung der Kindertagespflege	
✓ Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
268.969.363 Euro	48.681.862 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

13.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Sachsen

13.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Sachsen

Die Maßnahmen im Freistaat Sachsen sollen die personelle Ausstattung der Kindertagesbetreuung verbindlich und unbefristet verbessern.

Alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen erhalten ein Mindestbudget an Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten.

13.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

13.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	X	X	X	X
Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege	Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen	X	X	X	X

13.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahme, die Neuregelung eines zusätzlichen Personalschlüssels für mittelbare pädagogische Tätigkeiten sowie eine Regelung zum Mindestanspruch je Fachkraft im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) trat bereits am 1. Juni 2019 in Kraft. Hierzu wird auf den Fortschrittsbericht für das Jahr 2019 verwiesen. Da es sich um eine unbefristete gesetzliche Maßnahme handelt, wurde sie auch im Jahr 2020 fortgeführt.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen

Die Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Maßnahme, die Neuregelung einer Verpflichtung zur Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen im SächsKitaG, trat bereits zum 1. Juni 2019 in Kraft. Es wird auf den Fortschrittsbericht für das Jahr 2019 verwiesen. Da es sich um eine unbefristete gesetzliche Maßnahme handelt, wurde sie auch im Jahr 2020 fortgeführt.

13.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen

Über die im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019 festgelegten Meilensteine für das Jahr 2019 sind keine weiteren Schritte erforderlich.

13.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 13. Juni 2019 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Kriterium für Fortschritt und Zielerreichung sind die verbindliche Festschreibung und die Umsetzung des zusätzlichen Personalschlüssels nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Über die Angaben im Fortschrittsbericht 2019 zur verbindlichen Festlegung des zusätzlichen Schlüssels hinaus können für das Jahr 2020 Daten zum geänderten Ist-Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen in Sachsen vorgelegt werden. Aus einer Sonderauswertung der TU Dortmund, basierend auf der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach SGB VIII, stehen Angaben zum tatsächlichen landesdurchschnittlichen Ist-Personalschlüssel zur Verfügung. Angegeben sind sie für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren (U3 – Krippe) und für Gruppen mit Kindern über drei Jahren (Ü 3 – Kindergarten) für den 1. März 2019, also vor der Einführung der Maßnahme am 1. Juni 2019, und für den 1. März 2020, also nach Inkrafttreten der Maßnahme. Die vorgenommene Sonderauswertung beruht allerdings auf anderen Bemessungsgrundlagen, als sie in Sachsen Anwendung finden. Die gesetzlichen Personalschlüssel im Freistaat Sachsen nach § 12 Absatz 2 SächsKitaG beruhen auf Wochenarbeitszeiten der pädagogischen Fachkräfte von 40 Stunden und auf täglichen Betreuungszeiten der Krippen- und Kindergartenkinder von neun Stunden. Die nach der Systematik der TU Dortmund ermittelten Schlüssel beruhen auf Wochenarbeitszeiten des Personals von 39 Stunden und Betreuungszeiten der Kinder von acht Stunden täglich. Es wird ein Ist-Gesamtpersonalschlüssel angegeben. In Sachsen ergibt sich der Ist-Gesamtpersonalschlüssel

sel aus der Anwendung der „Teilschlüssel“ für Leitung, Gruppenarbeit und mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Rechnet man die gesetzlichen Vorgaben in Sachsen um auf die Systematik der TU Dortmund, hätte in Sachsen in der Krippe (U3) vor Einführung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten ein Gesamtpersonalschlüssel (Leitung, Gruppenarbeit und mittelbare pädagogische Tätigkeiten) von 1:4,983 bestehen müssen, danach von 1:4,751. Im Kindergarten (Ü3) hätte vor Start der Maßnahme ein Gesamtschlüssel von 1:11,962 bestehen müssen, danach von 1:11,403. Allerdings nicht in belastbarer Weise „umrechenbar“ ist die Zuordnung des Leitungspersonals, welche die TU Dortmund bei der Ermittlung der Gesamtpersonalschlüssel U3 und Ü3 vorgenommen hat. Das in den Kitas tätige Leitungspersonal wird von der TU Dortmund gleichmäßig auf alle Gruppen der Kita

verteilt. Dies entspricht nicht den geltenden Maßgaben in Sachsen. Der gesetzliche Leitungsschlüssel in Sachsen von einer Leitungskraft je 10 einzusetzende vollbeschäftigte Fachkräfte für Gruppenarbeit führt dazu, dass Krippengruppen mehr Leitungspersonal zuzuordnen ist als Kindergartenruppen. Insoweit gibt es beim ermittelten Ist-Gesamtpersonalschlüssel nach TU-Dortmund eine nicht korrekte Überhöhung des Personaleinsatzes für Kinder Ü3 (Schlüssel wird zu günstig angegeben) und eine nicht korrekte Absenkung des Personaleinsatzes für Kinder U3 (Schlüssel wird zu ungünstig angegeben). Dies ist bei der Bewertung der Gesamtpersonalschlüssel U3 und Ü3 für den Freistaat Sachsen aus der Sonderauswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vor und nach der Einführung mittelbarer pädagogischer Tätigkeiten zu berücksichtigen:

Gesamtpersonalschlüssel Freistaat Sachsen	01.03.2019		01.03.2020	
	Vorgabe nach SächsKitaG	Angabe Sonderauswertung*	Vorgabe nach SächsKitaG	Angabe Sonderauswertung*
Gesamtschlüssel U3	1:4,98	1:5,4	1:4,75	1:5,1
Gesamtschlüssel Ü3	1:11,96	1:11,0	1:11,40	1:10,6

*Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Festzustellen ist, dass sich nach den Angaben der Sonderauswertung die tatsächlich wirksam gewordenen Personalschlüssel in Krippe und Kindergarten am 1. März 2020 (nach Inkrafttreten der Maßnahme) gegenüber dem 1. März 2019 (vor Inkrafttreten der Maßnahme) verbessert haben. Da die Zuordnung der Leitungstätigkeit im Berechnungsverfahren nicht die gesetzlich geltenden Vorschriften im Freistaat Sachsen widerspiegelt, fällt der angegebene Schlüssel in der Krippe zu ungünstig und im Kindergarten zu günstig aus.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen
Über die im Fortschrittsbericht für das Jahr 2019 dargestellte Zielerreichung hinaus sind keine weiteren Ergebnisse zu beschreiben.

13.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	48.822.338 Euro
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	48.681.862 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 13. Juni 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	58.560.576		58.144.483		-416.093
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	46.606.274	95,5	46.491.178	95,5	-115.096
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	11.954.302		11.653.305		-300.997
HF 8 – Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen	3.307.920		3.250.800		-57.120
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	2.216.064	4,5	2.190.684	4,5	-25.380
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	1.091.856		1.060.116		-31.740
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	48.822.338	100,0	48.681.862	100,0	-140.476
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	48.822.338	100,0	48.681.862	100,0	-140.476
Übertrag ins Folgejahr	0	0,0	0	0,0	
<i>Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	13.046.158		12.713.421		-332.737

Zur Gegenfinanzierung der Mehrausgaben der Gemeinden für die Umsetzung des KiQuTG in Kindertageseinrichtungen in kommunaler und freier Trägerschaft wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 des Freistaats Sachsen § 18 Absatz 1 SächsKitaG mit Wirkung zum 1. Juni 2019 geändert. Der Landeszuschuss (LZ) an die Gemeinden nach § 18 Absatz 1 und 2 erhöhte sich je rechnerisch neunstündig aufgenommenem Kind von 2.455 Euro um 278 Euro auf 2.733 Euro (§ 23 Absatz 1 SächsKitaG). Im Umfang von 220,80 Euro dient die Erhöhung des Landeszuschusses der Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit für Krippe und Kindergarten (Berechnung siehe Handlungs- und Finanzierungskonzept, S. 21). Die Deckung des Erhöhungsbetrages erfolgt aus Bundes- und Landesmitteln. Im Umfang von 57,20 Euro dient die Erhöhung der Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeit für den Hort (Berechnung siehe Handlungs- und Finanzierungskonzept, S. 21), gedeckt ausschließlich aus Landesmitteln. In § 18 wurde

ein neuer Absatz 3 eingefügt, wonach die Gemeinden für jedes in Kindertagespflege aufgenommene Kind zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten einen zusätzlichen jährlichen Landeszuschuss von 420 Euro erhalten (Berechnung siehe Handlungs- und Finanzierungskonzept, S. 22).

Für Kindertageseinrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind und Landeszuschuss nach § 14 Absatz 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO erhalten, erhöhte sich der Landeszuschuss zum Ausgleich der Mehrkosten für die Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ebenfalls um 220,80 Euro je rechnerisch neunstündig aufgenommenem Kind. Die Neuregelung erfolgte mit Wirkung ab dem 1. Juni 2019 durch die Änderung von § 2 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 1 SächsKitaFinVO.

Zusätzlicher Landeszuschuss (Ist) zur Umsetzung KiQuTG	2020
HF2	
zusätzlicher LZ nach § 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG je 9-h-Kind in Euro/Jahr	220,80
Anzahl 9-h-Kinder am 1. April Vorjahr, Ist	262.500,18
zusätzlicher LZ § 18 Absatz 1, 2 in Euro, Ist	57.960.039,74
zusätzlicher LZ nach § 14 Absatz 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO je 9-h-Kind in Euro	220,80
Anzahl 9-h-Kinder am 1. April Vorjahr, Ist	835,34
zusätzlicher LZ § 14 Absatz 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO in Euro, Ist	184.443,07
zusätzlicher LZ HF 2 gesamt, Ist	58.144.482,81
HF8	
zusätzlicher LZ § 18 Absatz 3 SächsKitaG je aufgenommenes Tagespflegekind in Euro/Jahr	420,00
Anzahl aufgenommene Tagespflegekinder am 1. April Vorjahr, Ist	7.740
zusätzlicher LZ § 18 Absatz 3 in Euro, Ist	3.250.800,00
zusätzlicher LZ HF 8 gesamt in Euro	3.250.800,00
zusätzlich ausgezahlter Landeszuschuss HF 2 und HF 8 gesamt in Euro, Ist	61.395.282,82
davon	
Bundesmitten	48.681.862,00
Landesmitten	12.713.420,82

Die erforderlichen Bundes- und Landesmittel waren in den Haushaltsplan 2020 des Freistaats Sachsen eingestellt. Sie wurden veranschlagt und ausgezahlt über Kapitel 05 20 Titel 633 81 und Titel 684 81, zusammen mit den übrigen gesetzlichen Leistungen für die Kindertagesbetreuung, die aus diesen Haushaltstiteln finanziert werden, nach der im Jahr 2020 geltenden Rechtslage (Landeszuschuss an Gemeinden für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege innerhalb der Bedarfsplanung nach § 18 Absatz 1 bis 3 SächsKitaG, Landeszuschuss an private Kitas außerhalb der Bedarfsplanung nach § 14 Absatz 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO und Landeszuschuss zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur nach § 20 SächsKitaG i. V. m. § 5 SächsSorbKitaVO). Im Jahr 2020 gab es die Besonderheit, dass Einnahmeausfälle bei Trägern privater Kindertageseinrichtungen außerhalb der Bedarfsplanung im Zeitraum von Kitaschließungen aufgrund der COVID-19-Pandemie aus noch freien Mitteln in Kapitel 05 20 Titel 684 81 gedeckt wurden. Der tatsächliche Mittelbedarf in den Handlungsfeldern 2 und 8 war etwas geringer als im Handlungs- und Finanzierungskonzept für das Jahr 2020 veranschlagt. Die tatsächliche Anzahl von aufgenommenen Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, an denen sich der Mittelbedarf bemisst, war etwas geringer als für die Haushaltsplanung prognostiziert. Auch die Höhe der Bundesmittel, die dem Freistaat Sachsen im Jahr 2020 zugeflossen sind, war um 140.476 Euro geringer als im Handlungs- und Finanzierungskonzept veranschlagt.

13.2.4 Sonstige Erläuterungen

Entfällt.

13.2.5 Fazit

Die Umsetzung der landesspezifischen Maßnahmen nach dem KiQuTG in Form einer Änderung des Sächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen zum 1. Juni 2019 hat bewirkt, dass alle

pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen ab diesem Zeitpunkt und unbefristet über einen Mindestanspruch auf Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten verfügen. Damit konnte in Ergänzung der stufenweisen Personalschlüsselverbesserungen der vergangenen Jahre ein weiterer wichtiger Schritt zur Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung im Freistaat Sachsen gegangen werden. In den sächsischen Kitas sind damit – umgerechnet in Vollzeitäquivalente – ca. 1.400 pädagogische Fachkräfte zusätzlich tätig. Der jährliche Mittelbedarf hierfür liegt bei ca. 62 Mio. Euro, mit jährlich leicht ansteigender Tendenz wegen steigender Kinderzahlen und Tarifsteigerungen. In den Jahren 2019 und 2020 waren Landesmittel zur Kofinanzierung der Maßnahmen erforderlich. In den Jahren 2021 und 2022 steht ein höheres jährliches Budget an Bundesmitteln von jeweils 98 Mio. Euro zur Verfügung. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept ist zur Untersetzung des erhöhten Budgets um neue Maßnahmen ergänzt worden. Durch die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel über eine Förderlinie ist den Trägern der Betreuungsangebote die Möglichkeit gegeben, Schwerpunkte bei der Qualitätsentwicklung nach dem individuellen Bedarf auszuwählen.

13.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den von Sachsen gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik²⁹², Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)²⁹³ sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von

292 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

293 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)²⁹⁴. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Sachsen kann auf Daten fast aller Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden: Keine Einschränkungen in der Datenqualität gibt es bei der Befragung der Leitungen, des pädagogischen Personals, der Träger und der Kindertagespflegepersonen. Starke Einschränkungen in der Datenqualität liegen hingegen hinsichtlich der Befragung der Jugendämter vor. Ergebnisse dieser Befragung können nicht für die Analyse des Standes in den Handlungsfeldern herangezogen werden (vgl. Abschnitt III).

13.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)**
- **Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)**
- **Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)**

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungs- und Trägerbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie, KiBS 2019 und 2020) und der Fachkräfte mit der Personalsituation auf Basis der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Sachsen im Jahr 2020 gemäß Kinder- und Jugendhilfestatistik rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,1 ganztagsbetreute Kinder zuständig.²⁹⁵ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,6 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,9 ganztagsbetreute Kinder. In Sachsen lagen die Personalschlüssel damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel für alle Gruppenformen verbessert: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren werden 0,3 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer Vollzeitkraft betreut, bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt sind es 0,4. Bei den altersübergreifenden Gruppen stehen einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,4 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber (vgl. Tab. V-13-1).

294 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

295 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:5,5 (2019: 1: 5,7). Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

Tab. V-13-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform in Sachsen (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	5,1	10,6	7,9
Anzahl	2.593	4.228	2.263
2019			
Median	5,4	11,0	8,3
Anzahl	2.594	4.050	2.252

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

In der Trägerbefragung 2020 wurde erstmals erhoben, ob mittelbare pädagogische Arbeitszeit für die pädagogisch tätigen Personen fest im Dienstplan verankert war (ERiK, 2020). Bei 92 Prozent der sächsischen Träger war die mittelbare pädagogische Arbeitszeit für alle pädagogisch Tätigen in den Dienstplänen der Einrichtungen verankert; bei 7 Prozent zumindest für einen Teil. Ein Prozent der Träger gab hingegen an, mittelbare pädagogische Arbeitszeiten nicht fest im Dienstplan eingeplant zu haben.

Nach Angaben der in Sachsen befragten Leitungskräfte standen 2020 einer pädagogischen Fachkraft (Vollzeit) durchschnittlich 4,0 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische

Arbeitszeit zur Verfügung (ERiK, 2020). Bei Gruppenleitungen umfasste die mittelbare pädagogische Arbeitszeit durchschnittlich 3,4 Stunden pro Woche. Für Assistenz- und Förderkräfte²⁹⁶ lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der Leitungen bei 1,5 bzw. 0,7 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle füllten pädagogische Fachkräfte damit durchschnittlich 10,3 Prozent ihrer Zeit mit mittelbarer pädagogischen Arbeit aus. Gruppenleitungen nutzten durchschnittlich 8,7 Prozent ihrer Vollzeitstelle für mittelbare pädagogische Arbeit. Bei einer Förderkraft machte dies durchschnittlich 3,8 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Assistenzkraft waren es im Durchschnitt 1,8 Prozent (vgl. Tab. V-13-2).

²⁹⁶ Unter Förderkräften wird Personal verstanden, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Tab. V-13-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Sachsen (Mittelwerte der Prozentanteile (100%=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	10,3	1,20
Gruppenleitung (falls vorhanden)	8,7	1,18
Förderkraft	3,8	0,75
Assistenzkraft	1,8	0,42

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=223-257.

Laut der Befragung von Leitungskräften (ERIK, 2020) antworteten 83 Prozent der Befragten in Sachsen, dass sie in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgleichen mussten. Die deutliche Mehrheit (93 Prozent) der Leitungskräfte gab an, dass die Leitung bei Personalausfällen die pädagogische Arbeit übernahm. 89 Prozent antworteten, dass Personalaus-

fälle durch Überstunden des pädagogischen Personals kompensiert wurden. 56 Prozent berichteten, dass der Einsatz von Springerkräften erfolgte und 52 Prozent der Leitungskräfte erklärten, dass Personalausfälle durch bezahlte Stundenaufstockungen von Teilzeitkräften kompensiert wurden (vgl. Tab. V-13-3).

Tab. V-13-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Sachsen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	93	1,55
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	89	2,00
Durch Zusammenlegung der Gruppen	60	3,29
Durch Einsatz von Springerkräften	56	3,26
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	52	3,33
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	24	2,80
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	19	2,70
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	13	2,26
Durch vorübergehende Schließung	2	1,00
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	0	0,40

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=204-230.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit.

In Sachsen waren die Eltern mit der Gruppengröße und der Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen im Vergleich zu anderen Aspekten am wenigsten zufrieden. So beurteilten Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in den

Gruppen mit durchschnittlich 4,7 bzw. 4,9. Die Werte der Eltern mit über dreijährigen Kindern lagen hier jeweils bei 4,4. Zum Vergleich: Am zufriedensten äußerten sich die Eltern hinsichtlich der Öffnungszeiten (5,4), dem Kontakt mit den Betreuungspersonen (5,0) und der Ausstattung und den Räumlichkeiten (5,0).

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich leichte Veränderungen in den Zufriedenheitswerten bei den Eltern. So zeigte sich u. a. für Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren ein signifikanter Anstieg der Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen (vgl. Tab. V-13-4).

Tab. V-13-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern in Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Sachsen (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,5	0,04	4,7	0,05	4,4	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,5	0,04	4,9*	0,05	4,4*	0,05
Öffnungszeiten	5,4	0,03	5,4	0,04	5,4	0,04
Kosten	4,4	0,04	4,0	0,06	4,6*	0,05
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,7	0,04	4,5*	0,05	4,8*	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,0	0,03	5,1*	0,04	5,0*	0,04
Ausstattung und Räumlichkeiten	5,0	0,03	5,1	0,04	5,0	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	4,9	0,03	4,9*	0,04	4,9*	0,04
Förderangebote	4,5	0,03	4,6	0,04	4,5	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,4	0,04	4,4	0,06	4,3	0,05
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,04	4,9	0,05	4,7	0,05
2019						
Größe der Gruppe	4,4	0,04	4,8	0,06	4,3	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,3	0,04	4,7	0,06	4,1	0,06
Öffnungszeiten	5,4	0,03	5,4	0,04	5,4	0,04
Kosten	4,3	0,04	4,0	0,07	4,5	0,05
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,9	0,04	4,8	0,05	4,9	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,2	0,03	5,2	0,04	5,2	0,04
Ausstattung und Räumlichkeiten	5,0	0,03	5,1	0,04	5,0	0,04
Soziale Mischung	5,0	0,03	5,1	0,04	5,0	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,1	0,03	5,1	0,04	5,1	0,04
Förderangebote	4,6	0,04	4,7	0,05	4,6	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,3	0,04	4,5	0,06	4,3	0,05
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,04	4,9	0,06	4,8	0,05

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit ...“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2020=517-599; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2020=628-708, n Unter 3-Jährige, 2019=346-505; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=575-713.

Im Rahmen der Fachkräfte-Befragung (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 57 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Sachsen an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

13.3.2 Handlungsfeld 8: Stärkung der Kindertagespflege

Der Stand und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 8 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege (Anzahl der Kinder nach Altersgruppen, Anzahl der Kindertagespflegepersonen, Anzahl der Großtagespflegestellen, Ort der Betreuung, Geschlecht der Kindertagespflegepersonen)**
- **Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege (Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson, Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Vergütung, Stundensatz pro Kind, Vertretungsregelungen bei Ausfällen)**
- **Qualifizierung in der Kindertagespflege (Schulische und berufliche Abschlüsse der Kindertagespflegepersonen)**

Dies umfasst insbesondere Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Anzahl, Qualifikation, Ort der Betreuung und Geschlecht von Kindertagespflegepersonen sowie Ergebnisse der Kindertagespflegepersonenbefragung (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege

Im Jahr 2020 wurden gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik in Sachsen 7.319 Kinder durch 1.600 Kindertagespflegepersonen betreut. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Anzahl der Kinder um 264 und die Anzahl der Tagespflegepersonen um 37.

Am häufigsten nutzten die Kindertagespflegepersonen für die Betreuung Räume (insbesondere dafür angemietete) außerhalb der eigenen Wohnung (54,5 Prozent). Mit 48,3 Prozent fand die Betreuung aber auch oft in der eigenen Wohnung statt. Am seltensten wurden Kinder in der Wohnung des Kindes betreut (0,2 Prozent). Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Anteil an Tagespflegepersonen, die die Kinder in anderen Räumen betreuen, um 2,0 Prozentpunkte zu. Der Anteil der Tagespflegepersonen, die für die Betreuung ihre eigene Wohnung nutzten, nahm um 2,0 Prozentpunkte ab. Der Anteil an Tagespflegepersonen, die Kinder in der Wohnung des Kindes betreuten, hat sich kaum verändert.

In Sachsen waren im Jahr 2020 115 Männer als Kindertagespflegepersonen tätig, das entspricht einem Anteil von 6,9 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr sind keine Änderungen zu verzeichnen (2019: 117 Männer, Anteil von 6,9 Prozent).

Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege

Durchschnittlich betreute in Sachsen 2020 eine Kindertagespflegeperson 4,4 Kinder (KJH, 2020).²⁹⁷ Gegenüber 2019 sank die Anzahl der Kinder, für die durchschnittlich eine Tagespflegeperson zuständig war, um 0,1 (vgl. Abb. IV-8-1).

Zu den Tätigkeitsbedingungen wurde als weitere Kennzahl die Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhoben. Im Schnitt gaben die befragten Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) an, pro Woche 8,2 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsaufgaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufzuwenden.

In der Befragung der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) ergab die Einkommensabfrage in

²⁹⁷ Für die Berechnung der durchschnittlichen Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson werden sowohl Kinder vor dem Schuleintritt als auch Schulkinder berücksichtigt, die eine Kindertagespflege besuchen.

Sachsen ein monatliches mittleres Einkommen von 3006,30 Euro brutto. Der Stundensatz pro Kind belief sich auf durchschnittlich 4,20 Euro.

Als weiterer Aspekt der Tätigkeitsbedingungen wurden im Rahmen des Monitorings Vertretungsregelungen beleuchtet. 79 Prozent der befragten Tagespflegepersonen (ERiK, 2020) in Sachsen gaben an, dass für den Fall eines Ausfalls eine Vertretungsregelung bestand. 55 Prozent nannten das Jugendamt bzw. die Kommune als die Institution, die dazu Regelungen vorgebe. 35 Prozent organisierten die Vertretung hingegen selbst. Bei 8 Prozent der Kindertagespflegestellen wurden die Vertretungsregelungen vom Träger vorgegeben und bei 2 Prozent vom Kindertagespflegeverband.

Qualifizierung in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflegepersonen unterschieden sich nach ihrem Qualifikationsniveau zum Teil

deutlich. Die Qualifikation kann in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sowohl über eine abgeschlossene Berufsausbildung als auch die Absolvierung eines Qualifizierungskurses und durch dessen zeitlichen Umfang operationalisiert werden. Die Mehrzahl der Kindertagespflegepersonen in Sachsen hatte in 2020 einen Qualifizierungskurs absolviert (92,7 Prozent). Obwohl dies keine Voraussetzung ist, verfügten davon 16,5 Prozent zusätzlich über eine fachpädagogische Ausbildung. Darüber hinaus hatten 6,4 Prozent der Kindertagespflegepersonen eine fachpädagogische Ausbildung, ohne einen Qualifizierungskurs abgeschlossen zu haben. Die verbleibenden 0,9 Prozent hatten (noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifizierung abgeschlossen (vgl. Tab. V-13-5).²⁹⁸

Tab. V-13-5: Tagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Sachsen

	Anzahl	In %
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs >= 300 Stunden	51	3,1
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden	191	11,5
Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Stunden	31	1,9
Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs	107	6,4
Qualifizierungskurs >= 300 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	127	7,6
Qualifizierungskurs 160 bis 299 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	991	59,7
Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagog. Ausbildung	147	8,9
(Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	15	0,9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

²⁹⁸ Es liegen aus einzelnen Statistischen Landesämtern Hinweise vor, dass es bei der Erhebung des Umfangs des Qualifizierungskurses im Jahr 2019 zu fehlerhaften Meldungen gekommen ist. Daher werden die Veränderungen hinsichtlich der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen zwischen den Jahren 2019 und 2020 nicht ausgewiesen. Angaben zum Umfang des Qualifizierungskurses im Gute-KiTa-Bericht 2020 sind auf Basis der Aussagen der einzelnen Statistischen Landesämter vermutlich nicht aussagekräftig.

13.4 Fazit

Sachsen hat im Jahr 2020 Maßnahmen in den beiden gewählten Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Stärkung der Kindertagespflege“ gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept umgesetzt. Durch die gewählten Maßnahmen beider Handlungsfelder soll die personelle Ausstattung der Kindertagesbetreuung verbindlich und nachhaltig verbessert werden. So erhalten alle pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und alle Kindertagespflegepersonen ein Mindestbudget an Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten.

Die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Maßnahmen wurden bereits im Jahr 2019 geschaffen: Im Rahmen des Handlungsfeldes „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurde mit der Neuregelung im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) bereits zum 1. Juni 2019 eine Erhöhung der Stundenkontingente für die mittelbare pädagogische Arbeit für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen realisiert, mit mindestens einer Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche und zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche. Im Rahmen des Handlungsfeldes „Stärkung der Kindertagespflege“ wurde ebenfalls das SächsKitaG zum 1. Juni 2019 neu geregelt. So ist in § 12 Absatz 4 verbindlich festgelegt, dass für „mittelbare pädagogische Tätigkeiten Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren (ist)“. Ab dem 1. Quartal 2021 setzt Sachsen weitere Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ um. Über diese beiden Handlungsfelder wird erstmals im Gute-KiTa-Bericht 2021 berichtet (siehe Fortschrittsbericht Kapitel 13.2).

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Sachsen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik auch Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) und der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen

werden. Da letztgenannte Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Sachsen der Stand und Entwicklungen in den Handlungsfeldern weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen. So konnten im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ empirische Daten zum Personalschlüssel, den mittelbaren pädagogischen Arbeits- und Ausfallzeiten und zur Zufriedenheit der Eltern und Fachkräfte dargelegt werden. Hinsichtlich des Personalschlüssels konnte für Sachsen in 2020 eine Verbesserung für alle Gruppenformen im Vergleich zum Vorjahr festgestellt werden. In Gruppen mit unter dreijährigen Kindern kamen 2020 5,1 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 5,4), in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 10,6 (2019: 11,0), in altersübergreifenden Gruppen lag der Personalschlüssel bei 7,9 ganztagsbetreuten Kindern je Vollzeitkraft (2019: 8,3). Auf Basis der Trägerbefragung (ERiK, 2020) konnten für 2020 erstmals für Sachsen empirische Daten zu mittelbaren pädagogischen Arbeits- und Ausfallzeiten ausgeführt werden. Insgesamt gaben 92 Prozent der befragten sächsischen Träger an, dass die mittelbare pädagogische Arbeitszeit für alle pädagogisch Tätigen in den Dienstplänen der Einrichtungen verankert ist; bei 7 Prozent zumindest für einen Teil. Ein Prozent der Träger gab hingegen an, mittelbare pädagogische Arbeitszeiten nicht fest im Dienstplan eingeplant zu haben (ERiK, 2020). Bezogen auf eine Vollzeitstelle füllten pädagogische Fachkräfte durchschnittlich 10,3 Prozent ihrer Zeit mit mittelbarer pädagogischer Arbeit aus. Gruppenleitungen nutzten durchschnittlich 8,7 Prozent ihrer Vollzeitstelle für mittelbare pädagogische Arbeit. Bei einer Förderkraft machte dies durchschnittlich 3,8 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Assistenzkraft waren es im Durchschnitt 1,8 Prozent (ERiK, 2020). In Sachsen waren die Eltern mit der Gruppengröße und der Anzahl an Betreuungspersonen in den Gruppen im Vergleich zu anderen Aspekten am wenigsten zufrieden. Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich 2020 jedoch eine Verbesserung in der Zufriedenheit.

Für das Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“ wurden die Personalsituation in der Kindertagespflege, die Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege und die Qualifikationsstruktur der Kindertagespflegepersonen beleuchtet. Durchschnittlich betreute in Sachsen 2020 eine Kindertagespflegeperson 4,4 Kinder. Gegenüber 2019 sank die Anzahl der Kinder, für die durchschnittlich eine Tagespflegeperson zuständig war, um 0,1. Auf Basis der Befragung der Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020) konnte aufgezeigt werden, dass Kindertagespflegepersonen durchschnittlich pro Woche 8,2 Stunden für Vor- und Nachbereitungen, für Verwaltungsauf-

gaben sowie hauswirtschaftliche Aufgaben aufwendeten. Inwieweit sich die in Sachsen ergriffenen Maßnahmen zur mittelbaren pädagogischen Tätigkeit auf die empirischen Daten niederschlagen, kann im nächsten Monitoringbericht näher beleuchtet werden. Im Rahmen der „Stärkung der Kindertagespflege“ konnte zudem aufgezeigt werden, dass 2020 die deutliche Mehrheit der Kindertagespflegepersonen (92,7 Prozent) in Sachsen einen Qualifizierungskurs absolviert hatten. Der überwiegende Anteil der Kindertagespflegepersonen hatte 2020 Qualifizierungskurse mit einem Umfang zwischen 160 und 299 Stunden absolviert (71,2 Prozent).

14 Sachsen-Anhalt

14.1 Einleitung

Sachsen-Anhalt nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.²⁹⁹ Sachsen-Anhalt hat 2020 Maßnahmen in allen Handlungsfeldern umgesetzt.

Über die Hälfte der Mittel (58 Prozent) fließt dabei in den letztgenannten Bereich. 21,4 Prozent der Mittel fließen in das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“. 20,9 Prozent sind für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ vorgesehen.

Im Fortschrittsbericht des Landes Sachsen-Anhalt wird im folgenden Kapitel 14.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 14.3 indikatorenbasiert die Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern.

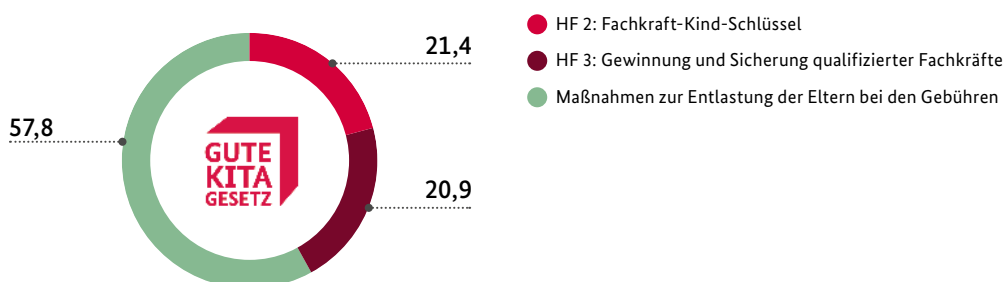
299 Der Vertrag zwischen dem Bund und Sachsen-Anhalt einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141620/3eb36b3bc46ec2ae4f8b1b2776cc0bfe/gute-kita-vertrag-bund-sachsen-anhalt-data.pdf>

Abb. V-14-1: Auf einen Blick – Sachsen-Anhalt

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	52.535	65.005
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	29.950	64.535
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	653	190
Betreuungsquote**	58,3 %	93,9 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	64,0 %	98,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen ³		
	1.414	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 8,4 % 26 bis 75 Kinder: 50,9 % 76 Kinder und mehr: 40,7 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	16.111	
Anzahl der Tagespflegepersonen	190	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet	
✓	Fachkraft-Kind-Schlüssel
✓	Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
✓	Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020****
123.774.216 Euro	10.994.966 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
 **** Die im Jahr 2020 geleistete Abschlagszahlung zur Umsetzung der Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe ist nicht einberechnet. Die Abschlagszahlung wird im Rahmen der im Jahr 2021 erfolgten Kostenerstattung an die Gemeinden und Verbandsgemeinden verrechnet und aus Darstellungsründen im Bericht für das Jahr 2021 ausgewiesen.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

14.2 Fortschrittsbericht des Landes Sachsen- Anhalt

14.2.1 Vorbemerkung des Landes Sachsen-Anhalt

Gemäß dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Sachsen-Anhalt am 23. August 2019 geschlossenen Vertrag werden verschiedene Maßnahmen gemäß dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) in den Jahren 2019 bis 2022 umgesetzt. Sachsen-Anhalt

hat Maßnahmen aus dem Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel und Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte ausgewählt, die auf die Bedarfe der Kindertagesbetreuung im Land zugeschnitten sind. Zusätzlich wird die Maßnahme der Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe umgesetzt.

Im Jahr 2020 wurde die Umsetzung der Maßnahmen stark durch die Corona-Pandemie und den Fachkräftemangel geprägt, sodass die gesetzten Ziele nicht im angestrebten Umfang erreicht werden konnten. Im nachfolgenden Berichtsteil soll detaillierter zum Umsetzungsstand bzw. zu den Umsetzungsfortschritten in den einzelnen Maßnahmen berichtet werden.

14.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

14.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf	X	X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen		X	X	X
	Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes		X	X	X
	Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft	X	X	X	X
	Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung		X	X	X
	Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe		X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG ³⁰⁰	Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergärten und Krippe		X	X	

14.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

In Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf werden Kinder aus unterschiedlichen Lebensverhältnissen und mit unterschiedlichen Lernbedarfen betreut. Diese Einrichtungen werden durch die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation unterstützt. Durch die Maßnahme sollen insbesondere individuelle Benachteiligungen von

Kindern mit besonderem Entwicklungsbedarf ausgeglichen und Chancengleichheit befördert werden.

In diesem Zusammenhang werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Jahrespersonalkosten für insgesamt 137 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Absatz 3 und 4 Satz 1 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Sozial- und Erziehungsdienst) zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, durch das Land zur Verfügung gestellt. Diese 137 Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden nicht auf den

³⁰⁰ Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in den Jahren 2020 und 2021. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurde jeweils eine Abschlagszahlung an die Gemeinden und Verbandsgemeinden in Höhe von bis zu 10,7 Mio. Euro festgesetzt. Die Abrechnung und Kostenerstattung erfolgt in den Jahren 2021 und 2022 durch das Landesjugendamt.

bestehenden Mindestpersonalschlüssel angerechnet. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe leiten die Mittel gemäß § 23 Absatz 2 KiFöG an geeignete Tageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich weiter. Eine Ergänzung der finanziellen Mittel des Landes durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist möglich. Aufgrund des Fachkräftemangels, der kurzen Zeitschiene zur Besetzung der Stellen und aufgrund der Corona-Bedingungen ist zu Beginn der Umsetzung der Maßnahme eine verzögerte Stellenbesetzung zu konstatieren.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen

Um den Fachkräftebedarf im System der Kindertagesbetreuung decken zu können, hat das Land Sachsen-Anhalt ein eigenes Quereinstiegsprogramm aufgelegt. Das Programm unterstützt das 600-stündige Vorpraktikum, das vor Beginn der Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher zu absolvieren ist, durch einen Zuschuss zur Vergütung. Damit soll die Zahl der Ausbildungen erhöht werden. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in den Jahren 2020 bis 2022. Im Jahr 2020 konnten mit den dafür eingeplanten Mitteln bis zu 40 Plätze gefördert werden, in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 35 Plätze.

Die rechtliche Ausgestaltung erfolgte in Form der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Ableistung von Vorpraktika für Ausbildungen in einer Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik im Land Sachsen-Anhalt (RdErl. des MS vom 8.2.2021, MBl. LSA Nr. 10/2021 vom 22.3.2021). Durch notwendig gewordene Überarbeitungen der Richtlinie in Abstimmung mit der Fachpraxis und durch die personelle Aufstellung des Fachreferats konnte die Veröffentlichung der Richtlinie nicht zum ursprünglich geplanten Zeitpunkt (November 2019) erfolgen.

Zuwendungsempfänger sind Träger von Kindertageseinrichtungen, die einer Praktikantin oder einem Praktikanten ein 600 Stunden umfassendes, vergütetes Vorpraktikum für die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher in ihrer Einrichtung gewähren.

Gefördert werden Personen, die ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwölf Monaten in Sachsen-Anhalt haben. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers Ausnahmen zulassen.

Die Praktikantin oder der Praktikant muss

- a. einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweisen,
- b. eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben,
- c. dem Träger ein amts- oder betriebsärztliches Gesundheitszeugnis vorlegen,
- d. ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen,
- e. im Praktikumsvertrag schriftlich erklären, dass unverzüglich im Anschluss an das Praktikum die Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Land Sachsen-Anhalt aufgenommen wird sowie
- f. versichern, innerhalb der letzten fünf Jahre keine Tätigkeiten im Sinne von § 126 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung über Berufsbildende Schulen im Umfang von 600 Stunden absolviert zu haben.

Das bewilligte Praktikum muss innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres bis zum 31. Juli abgeleistet worden sein, um danach die Ausbildung aufnehmen zu können. Die Höhe der Zuwendung beträgt 14,50 Euro je geleisteter Praktikumsstunde und maximal insgesamt 8.700 Euro. Um die Förderung in Anspruch zu nehmen, ist ein schriftlicher Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Träger müssen einen Verwendungsnachweis über die abgeleisteten Stunden und die wesentlichen Inhalte des Praktikums erbringen. Weiterhin ist eine Bescheinigung der Fachschule beizufügen, die die Aufnahme in die Schule zur Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher nachweist. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 1. November des Jahres, in dem das Praktikum beendet wurde, einzureichen.

Im Jahr 2020 wurden die Praktika in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Juli 2020 absolviert. Obgleich die o. g. Richtlinien zum 22. März 2021 in Kraft traten, waren Förderungen in 2020 möglich. Punkt 7.4.4 der Richtlinien weist aus:

„Der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Träger einer Kindertageseinrichtung über die Absolvierung eines vergüteten Praktikums im Umfang von bis zu 600 Stunden und eine Anmeldung an einer Fachschule ab dem 01.03.2020 sind kein förderschädlicher Maßnahmebeginn“.

Demzufolge wurden die Praktika für 2020 rückwirkend gefördert, sofern sie vergütet wurden.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes

Im Jahr 2020 wurden in Sachsen-Anhalt sämtliche Voraussetzungen zur Umsetzung der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes geschaffen. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ sind mit Wirkung zum 1. August 2020 in Kraft getreten. Das Landesmodellprogramm besteht aus drei zwingend miteinander verbundenen Modulen:

- Praxisintegrierte vergütete Ausbildung (Modul 1)
- Qualifizierung der Praxisanleitung (Modul 2)
- Freistellung der Praxisanleitung (Modul 3)

Die Module Qualifizierung und Freistellung der Praxisanleitung stellen gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Sachsen-Anhalt eine separate Maßnahme dar und werden in diesem Bericht unter der Überschrift „Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung“ betrachtet.

Das Land gewährt den Trägern von Kindertageseinrichtungen für insgesamt 200 Fachschülerinnen und Fachschüler, die im Ausbildungszeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2023 eine dreijährige praxisintegrierte vergütete Erzieherausbildung absolvieren, einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung. Die Ausbildung erfolgt an einer vom Ministerium für Bildung für dieses Landesmodellprogramm genehmigten Fachschule, wobei die theoretische und praktische Ausbildung von Beginn an in einem kontinuierlichen Wechsel zueinander stehen müssen. Mit der Ausbildung muss der Abschluss „Staatlich an-

erkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ auf dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) erreicht werden. Für die Aufnahme der Ausbildung wurde ein Muster-ausbildungsvertrag durch das Land zur Verfügung gestellt. Die Bruttovergütung der Auszubildenden wurde in der Richtlinie mit mindestens 1.140 Euro im ersten Ausbildungsjahr, 1.202 Euro im zweiten Jahr und 1.303 Euro im dritten Jahr festgesetzt. Die Fachschülerin oder der Fachschüler darf im ersten Ausbildungsjahr nicht auf den Mindestpersonalschlüssel der Einrichtung, in der die praktische Tätigkeit erbracht wird, angerechnet werden. Im zweiten Jahr erfolgt eine Anrechnung in Höhe von höchstens 30 % der Jahresarbeitsstunden, im dritten Ausbildungsjahr höchstens zu 70 % der Jahresarbeitsstunden.

Die Zuwendung zur praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung. Das Land beteiligt sich mit folgenden Beträgen:

- im ersten Ausbildungsjahr 1.450 Euro,
- im zweiten Ausbildungsjahr 1.130 Euro,
- im dritten Ausbildungsjahr 540 Euro.

Es handelt sich um eine degressive Förderung, die sich im ersten Jahr an 100 %, im zweiten Jahr an 70 % und im dritten Jahr an 30 % der Mindesthöhe der Ausbildungsvergütung zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung orientiert. Die Bewilligung erfolgt durch das Landesjugendamt. In einer ersten Stufe wurde im Mai 2020 ein Interessenbekundungsverfahren der interessierten Träger durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration durchgeführt. Die förderwürdigen Träger wurden auf Basis der Richtlinien, der Beachtung der Trägervielfalt sowie der territorialen Aufteilung auf die Fachschulen bestimmt. In der zweiten Stufe wurden die ausgewählten Träger von der Bewilligungsbehörde aufgefordert, einen Förderantrag zu stellen. Die Förderung wird für jedes Haushaltsjahr durch Bescheid gewährt. Da das KiQuTG bis Ende des Jahres 2022 befristet ist, wird das Landesmodellprojekt in den Monaten Januar bis Juli 2023 aus Landesmitteln finanziert.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Um zukünftige Fachkräfte zu unterstützen und die Aufnahme der Ausbildung attraktiver zu gestalten, werden den Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft, die kein Schulgeld erheben, die Einnahmeausfälle erstattet, sodass Schülerinnen und Schüler der Ausbildungsberufe

- staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher,
- staatlich geprüfte Kinderpflegerin oder staatlich geprüfter Kinderpfleger und
- staatlich geprüfte Sozialassistentin oder staatlich geprüfter Sozialassistent

von der Zahlung des Schulgeldes befreit und somit finanziell entlastet werden. Dies gilt für die Schuljahre 2019/2020 bis 2021/2022. Die Erstattung ist dabei auf einen Betrag von maximal 150 Euro monatlich je Schülerin und Schüler beschränkt. Die rechtliche Ausgestaltung der Maßnahme erfolgt über das Schulgesetz Sachsen-Anhalt sowie durch Verordnung über das Verfahren zur Förderung an freie Träger von Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft, die zum 20. Mai 2020 in Kraft getreten ist. Darauf wurde bereits umfassend im Fortschrittsbericht für das Jahr 2019 eingegangen. Die Maßnahme wurde im Jahr 2020 wie geplant umgesetzt, die Darstellung der Fortschritte erfolgt unter Punkt 14.2.2.4. des Berichts.

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung

Vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2021 werden Qualifizierungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern gefördert, darüber hinaus wird bis zum 31. Juli 2023 die zeitliche Freistellung der qualifizierten Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zur Anleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler der praxisintegrierten Ausbildung unterstützt. Die Zahl der geförderten Praxisanleitungen orientiert sich dabei an der Anzahl der geförderten Plätze in der praxisorientierten vergüteten Ausbildung. Die Maßnahme wird durch die Module 2 und 3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und

Erzieher“ umgesetzt. Zuwendungsfähig sind Fortbildungen, die nach dem „Curriculum für die berufsbegleitenden Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern“ vom 8. August 2019 durchgeführt werden. Die Qualifizierung erfolgt durch Fortbildungsträger, die für berufsbildende Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern anerkannt worden sind.

Die Anleitung muss im ersten Arbeitsfeld durch eine qualifizierte pädagogische Fachkraft erfolgen, die in der ausbildenden Kindertageseinrichtung tätig ist. Bei Bedarf ist im zweiten Arbeitsfeld gegebenenfalls eine weitere Praxisanleitung einzusetzen, die über eine Ausbildung nach § 21 Absatz 3 Nummern 1, 3 oder 5 KiFöG verfügt und mindestens drei Jahre Berufserfahrung vorweisen kann oder nach dem Jahr 2015 eine andere Qualifikation zur Praxisanleitung in Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt erworben hat. Für die tatsächliche Anleitung muss eine Freistellung im Umfang von durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche erfolgen. Dabei arbeitet die Praxisanleitung in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der ausbildenden Fachschule. Die Qualifizierung der Praxisanleitung wird durch eine Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses von bis zu 1.000 Euro pro Person bezuschusst. Die Freistellung der Praxisanleitung wird durch eine Festbetragsfinanzierung in Höhe von 25 Euro je Anleitungsstunde gefördert. Als Grundlage wurden dazu 52 Wochen mit je zwei Anleitungsstunden pro Jahr herangezogen, was einem Betrag von 2.600 Euro jährlich entspricht. Werden die Fachschülerinnen und Fachschüler im Rahmen der Ausbildung in den zwei Arbeitsfeldern durch unterschiedliche pädagogische Fachkräfte ausgebildet, kann der Festbetrag zur Freistellung beider Praxisanleitungen nacheinander verwendet werden. Das Antragsverfahren ist mit dem Verfahren der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung verknüpft und erfolgt durch einen Gesamtantrag. Zur Nachweisführung sind eine Kopie des Zertifikats und eine rechtsverbindliche Bestätigung über die Freistellung der Praxisanleitung einzureichen.

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Die pädagogische Fachberatung nach § 72 Absatz 3 SGB VIII durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor Ort ausgebaut und unterstützt werden. Die rechtliche Umsetzung ist im Rahmen der Novellierung des KiFöG zum 1. Januar 2020 erfolgt. Gemäß § 22 Absatz 3 KiFöG wird jedem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jährliche Zuweisung in Höhe von jeweils 130.000 Euro gewährt. Die Gewährung erfolgt auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Voraussetzung ist die Erweiterung der pädagogischen Fachberatung um mindestens zwei Vollzeitstellen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen entsprechend qualifiziertes Personal an oder übertragen diese Aufgabe an geeignete freie Träger. Die Förderung erfolgt in Form einer Zuweisung auf Grundlage des KiFöG. Es dürfen ausschließlich pädagogische Fachberatungen finanziert werden, die neben Fallanalysen und -besprechungen insbesondere Teamentwicklung, Teamqualifizierung und Maßnahmen zu Qualitätsmanagement-Verfahren begleiten.

Die pädagogische Fachberatung berät die Fachkräfte und die Einrichtungsleitungen, ebenso die Träger der Einrichtungen. Beratungsfelder können sein:

- Personalentwicklung inkl. Qualifizierung
- Organisationsentwicklung inkl. Qualitätsentwicklung
- Pädagogische Beratung zur Umsetzung des gemäß § 5 Absatz 3 KiFöG LSA für alle Tageseinrichtungen verpflichtenden Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“
- Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen sowie
- Beratung zur Koordinierung und Vernetzung zwischen Einrichtungen

Die Darstellung der Fortschritte für das Jahr 2020 erfolgt unter Punkt 14.2.2.4. des Berichts.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

Mit den Mitteln des KiQuTG hat Sachsen-Anhalt zum 1. Januar 2020 die Geschwisterkindermässi-

gung, die nach dem KiFöG bislang nur für jüngere Geschwister von Krippen- oder Kindergartenkindern galt, ausgeweitet. Familien müssen nach dem Ausführungsgesetz zum KiQuTG demnach nur noch für ihr ältestes betreutes Kind bzw. nur für die im Hort betreuten Kinder einen Kostenbeitrag bezahlen. Die Betreuung jüngerer Geschwisterkinder in Krippe und Kindergarten erfolgt in dem Fall für die Eltern beitragsfrei. Diese Regelung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2021. Während die Kostenbeitragsfreiheit in den Jahren 2020 und 2021 gewährt wird, erfolgt die Kostenerstattung an die Gemeinden und Verbandsgemeinden (im Nachgang dazu) in den Jahren 2021 und 2022. Um die finanziellen Belastungen der Gemeinden und Verbandsgemeinden, die in Vorleistung gehen müssen, zu mildern, erfolgt indes in den Jahren 2020 und 2021 jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 10,7 Mio. Euro, die mit den Zahlungen im darauffolgenden Jahr verrechnet wird.

Die (befristete) Kostenbeitragsfreiheit wurde in § 13 Absatz 4 und 5 KiFöG verankert (Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 [GVBl. LSA S.2]). Das Verfahren der Erstattung nach § 13 Absatz 5 KiFöG wurde in einer seit dem 13. Juni 2020 geltenden Verordnung geregelt. Demnach stellt die Gemeinde einen Antrag auf Erstattung des sich aufgrund von § 13 Absatz 4 KiFöG für das Vorjahr ergebenden Differenzbetrags über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an das Landesjugendamt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermitteln auf Grundlage der Anträge der Gemeinden die Einnahmeausfälle und melden diese an das Landesjugendamt, das eine Plausibilitätsprüfung durchführt. Die Erstattung erfolgt über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Gemeinden.

14.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Einstellung von 100 zusätzlichen Fachkräften in den Einrichtungen	Ursprünglich bis Dezember 2019; verschoben auf 30. September 2020	Ende des Jahres 2020	VO konnte am 19.8.2019 in Kraft treten. Nicht allen Trägern ist es gelungen, v. a. aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels, in der Zeit bis zum Jahresende 2019 Personal einzustellen. Die Verwendungsnachweise müssen erst zum 30.6. des Folgejahres vorgelegt werden. Somit sind aktuell nur Schätzungen möglich. Ende November 2020 waren lt. Angaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über 100 VZÄ besetzt.
Mindestens 37 weitere Fachkräfte werden eingestellt	1. Januar 2020	Voraussichtlich erstes Quartal 2021	Mehraufwände durch die Corona-Pandemie und vorherrschender Fachkräftemangel

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Bewerbung der Träger in einem Interessenbekundungsverfahren	Bis Ende Oktober 2019	Nicht umgesetzt	Durch die erst im Jahr 2021 erfolgte Veröffentlichung der Richtlinie wurde kein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Die Bewilligung erfolgte in der Reihenfolge der Antragseingänge.
Erarbeitung der Richtlinie	Bis November 2019	März 2021	Durch die personellen Engpässe sowie durch die notwendig gewordenen Überarbeitungen der Richtlinie unter der Beteiligung unterschiedlicher Ressorts und Akteure aus der Praxis kam es zu Verzögerungen.
Erteilung der Zuwendungsbescheide	Bis Dezember 2019	Mai/Juni 2021 für 2020 und 2021	Aufgrund der im März 2021 erfolgten Veröffentlichung der Richtlinie konnten die Zuwendungsbescheide erst im Nachgang erteilt werden.
Ausreichung der Mittel an die Träger	Monatlich	Als einmaliger Betrag bzw. als Teilbeträge gem. Nr. 7.5 der Richtlinie	Die Ausreichung der Mittel wurde während der Überarbeitung der Richtlinie auf drei Teilbeträge aufgeteilt, da eine monatliche Ausreichung bei der bereits ersichtlichen späten Bewilligung unzweckmäßig gewesen wäre.
Beginn mit 40 Quereinsteiger/innen	1. Januar 2020	Teilweise umgesetzt	Für 2020 werden voraussichtlich insgesamt sieben Anträge bewilligt werden können.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Jährliche Evaluation über Abschluss- und Abbruchquoten im Bereich der Schulen in freier Trägerschaft	Ende des Schuljahres 2019/2020	Nicht umgesetzt	Bisher liegen keine validen Daten vor. Eine Evaluation wird erst zum Ende des Förderzeitraums erfolgen, um Mehraufwände für die Schulen in freier Trägerschaft zu vermeiden.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erlassen einer Richtlinie	1. August 2020	1. August 2020	
Die Schulstandorte, die Ausbildungskapazitäten für die Fachkräfteoffensive des Bundes bereithalten, werden um die Schulstandorte von Schulen in freier Trägerschaft ergänzt.	1. August 2020	1. August 2020, erweitert um Schulen in öffentlicher Trägerschaft	Die Auswahl der an der Maßnahme beteiligten Schulen erfolgte durch das Ministerium für Bildung.
Praxisintegrierte Ausbildung mit 200 Fachschüler/innen möglich	Ab 1. August 2020	Ab 1. August 2020	

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Fertigstellung eines Landescurriculums	Bis Ende Juli 2019	August 2019	
Erstellung eines Zertifikatskurses durch das Landesjugendamt in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration sowie dem Ministerium für Bildung in Sachsen-Anhalt	Bis Ende Juli 2019	Bis Ende Juli 2019, die Fortbildungen werden nicht durch das LJA angeboten, sondern durch anerkannte Fortbildungsträger.	Kurz- und mittelfristig wäre ein Zertifikatskurs für die Plätze aus der Fachkräfteoffensive des Bundes und der Fachkräfteoffensive des Landes nicht leistbar. Um dennoch eine Qualitätskontrolle zu gewährleisten, müssen Fortbildungsträger im Vorfeld einen Antrag zur Durchführung beim Landesjugendamt stellen.
Die Ausschreibung für die Qualifizierung der Praxisanleitung erfolgt mit der Veröffentlichung des Fortbildungskatalogs.	Februar 2020	Modifiziert umgesetzt	Die Qualifizierung erfolgte durch anerkannte Fortbildungsträger nach dem im August 2019 fertiggestellten Landescurriculum.
Veröffentlichung Richtlinie für die Details der Mittelabforderung und Nachweisprüfung über die Ausbildungskosten und Mittelabforderungen zur Praxisanleitung	April 2020	August 2020	Das Verfahren zur Förderung der Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung wurde durch die Module 2 und 3 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Landesmodellprogramms „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ geregelt.
Start Interessenbekundungsverfahren für Träger von Kindertageseinrichtungen	Mai 2020	Mai 2020	
Qualifizierung von 200 Fachkräften als Praxisleiter/innen	Ab 1. August 2020	Ab 1. August 2020 analog der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung	
Abrufung der Vergütung der Praxisanleitungsstunden	Quartalsweise	quartalsweise Abrufung möglich	

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Erarbeitung Zuwendungsvertrag	Ende November 2019	In modifizierter Form umgesetzt	Die Auszahlung konnte in Form einer Zuweisung erfolgen, da die Regelung gesetzlich im Kinderförderungsgesetz (KiFöG) des Landes Sachsen-Anhalt verankert ist.
Ausreichung von Mitteln durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	1. Januar 2020	Juli 2020	Die Ausreichung der Mittel erfolgte durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration.
Beschäftigung von mindestens 28 pädagogischen Fachberater/innen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	Ab 1. Januar 2020	Teilweise umgesetzt	Im Jahr 2020 konnten u. a. aufgrund des Fachkräftemangels sowie auch der Befristungen nicht alle geplanten Stellen besetzt werden. Eine Besetzung erfolgte oftmals erst im letzten Quartal des Jahres.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 23. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Anpassung der Verordnung über die neue Geschwisterkindregelung	Bis Mai 2020	Juni 2020	

14.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 23. August 2019 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf

Um die Erreichung der Ziele darzustellen, wurde für den Fortschrittsbericht 2019 eine Befragung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt. Im Jahr 2019 konnten aufgrund des kurzen Umsetzungszeitraums ca. 34 der 100 geplanten VZÄ besetzt werden. Im Jahr 2020 wurde von einer erneuten, umfassenden Befragung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgesehen, es wurden einzig die besetzten VZÄ zu Ende 2020 abgefragt. Hierzu liegen Daten von allen Landkreisen und kreisfreien Städten vor. Mit Stand 17. November 2020 konnten in Sachsen-Anhalt 100,25 VZÄ erfolgreich besetzt werden. Aus Gründen des Fachkräftemangels und der erschwerten Bedingungen durch die Corona-Pandemie konnten nicht alle 137 VZÄ vollständig besetzt werden, die Bedarfe bestehen jedoch nach wie vor fort. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2021 weitere VZÄ erfolgreich besetzt werden können.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen

Im Jahr 2020 sollten 40 Quereinsteiger und Quereinsteigerinnen bei der Absolvierung des 600-stündigen Vorpraktikums unterstützt werden. Aufgrund von personellen Engpässen erfolgte die Bearbeitung nicht wie angedacht durch das Landesjugendamt, sondern durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration.

Für das Jahr 2020 sind insgesamt 22 Anträge eingegangen, von denen einige entweder wieder zurückgezogen wurden oder aufgrund unvollständig eingereicherter Unterlagen, nicht begonnener Praktika oder nicht förderfähiger Praktikumsverträge nicht positiv beschieden werden konnten. Sieben der 22 Anträge konnten bewilligt werden.³⁰¹ Durch die verzögerte Veröffentlichung der

Richtlinie kam es bei den Trägern, die gleichzeitig die Antragsteller sind, oftmals zu Unsicherheiten im Hinblick auf das Verfahren. Für einige Träger war es zudem problematisch, in Vorleistung zu gehen und die Praktikantinnen und Praktikanten entsprechend zu vergüten, sodass die Vergütung an die Bedingung der Förderung durch das Land geknüpft wurde.

Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes

Die Ausbildung konnte wie geplant zum 1. August 2020 aufgenommen werden. Insgesamt konnten 157 Schülerinnen und Schüler die Ausbildung beginnen. Mit Stand 14. Januar 2021 befanden sich 155 Schülerinnen und Schüler weiterhin in der Ausbildung. Damit ist die Zielmarke von 200 Verträgen fast erreicht und trotz der Corona-Einschränkungen ist die Umsetzung dieser Maßnahme auf einem sehr guten Weg.

Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft

Sachsen-Anhalt verfügt über 14 Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft, die Ausbildungen zur staatlich geprüften Erzieherin bzw. zum staatlich geprüften Erzieher, zur staatlich geprüften Kinderpflegerin bzw. zum staatlich geprüften Kinderpfleger und zur staatlich geprüften Sozialassistentin bzw. zum staatlich geprüften Sozialassistenten anbieten. Insgesamt 13 der 14 Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft erheben ein Schulgeld und haben auch für das Schuljahr 2020/2021 einen Antrag auf Erstattung gestellt, um ihre Schülerinnen und Schüler finanziell zu entlasten. Die Förderung und Ausreichung der Mittel verläuft wie geplant, nach aktuellen Schätzungen konnten im Jahr 2020 durchschnittlich 3.000 Schülerinnen und Schüler an 13 Berufsfachschulen und Fachschulen in freier Trägerschaft von der Maßnahme profitieren und von der Zahlung eines Schulgeldes befreit werden. Damit wurde das angestrebte Ziel der Förderung von durchschnittlich 3.050 Schüler/innen pro Jahr erreicht. Eine Evaluation zur Abschluss- und Abbruchquote wird – wie bereits dargestellt – zum Ende der Förderperiode avisiert.

301 Stand Juni 2021.

Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung

Die Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung wird entsprechend der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive des Bundes umgesetzt, d. h. dass von 200 geplanten Plätzen 157 gefördert werden konnten. Mit den Verwendungsnachweisen zu der geförderten Maßnahme „Qualifizierung der Praxisanleitung“ muss eine Kopie des Zertifikats eingereicht werden.

Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Auf Grundlage von § 15a Absatz 1 KiFöG wurde im Januar 2021 der Umsetzungsstand für das Berichtsjahr 2020 bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abgefragt. Durch Verzögerungen aufgrund der Corona-Pandemie und den vorherrschenden Fachkräftemangel konnte die Maßnahme in 2020 nicht vollständig umgesetzt werden. Sieben der 14 Landkreise und kreisfreien Städte konnten aufgrund der kurzen Umsetzungsspanne trotz erfolgter Stellenausschreibungen keine Besetzung in 2020 vornehmen und haben die Mittel vollständig zurückgezahlt. Sechs Landkreise und kreisfreie Städte konnten eine Besetzung der Stellen vornehmen, zu einem Landkreis liegen zum Erstellungsdatum des Berichts noch keine Daten vor. Einige Landkreise konnten nur eine Stelle erfolgreich besetzen, was jedoch nicht förderschädlich ist, da eine nicht vollständige Besetzung der verankerten VZÄ aufgrund der dargestellten Schwierigkeiten der Besetzung nicht „geahndet“ wird. Ein Landkreis konnte drei Stellen erfolgreich besetzen. Insgesamt wurden elf Stellen von den geplanten 28 VZÄ im Jahr 2020 besetzt. Die meisten Landkreise haben die Fachberatung genutzt, um alle im ersten Abschnitt dieses Berichts genannten Beratungsfelder abzudecken. Es konnten trotz erschwelter Bedingungen durch die Corona-Pandemie verschiedene Qualitätsmaßnahmen durchgeführt werden, wie die Entwicklung und Überarbeitung von Handlungsempfehlungen und Qualitätsstandards, die Eruiierung von Bedarfen, die Prüfung von pädagogischen Konzepten, die Begleitung bei Weiterbildungen und die Konzipierung eines Online-Kurses zum Thema institutioneller Kinderschutz. In den meisten Fällen konnten trotz umfangreicher Planungen pandemiebedingt keine Fortbildungen durchgeführt werden. Teambesprechungen erfolgten

in vielen Fällen digital, soweit die Einrichtung bzw. der Einrichtungsträger über die notwendige digitale Ausstattung verfügte. Es wurden vor allem Konflikte aufgearbeitet und Einrichtungskonzeptionen überarbeitet, es fanden interdisziplinäre Austausche und Beratungen zu rechtlichen und pädagogischen Grundlagen statt. Alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gaben an, dass die Umsetzung durch die Corona-Pandemie erheblich erschwert wurde, vor allem bezogen auf die Möglichkeit von Präsenzveranstaltungen und daraus resultierender Vernetzungs- und Kommunikationspotenziale, die dann weggefallen sind. Ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wünschte sich exakte gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der beruflichen Eignung und Vorerfahrung bei der Einstellung der Fachberatungen.

Ausnahmslos alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die eine Stellenbesetzung im Jahr 2020 vornehmen konnten, sehen die Maßnahme als geeignet, gar als essenziell an, um die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu steigern. Vor allem kleinere Träger, die über keine eigene Fachberatung verfügen, profitieren von der Maßnahme. Im Rahmen der weiteren Qualitätsentwicklung wird eine kontinuierliche Verfügbarkeit der Fachberatungen gewünscht. Dies besagen die Ergebnisse einer innerhalb eines Landkreises durchgeführten Befragung des Kompetenzzentrums Frühe Bildung der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die Maßnahme ermöglichte außerdem eine träger- und einrichtungsübergreifende Fortbildungsinitiative zum Thema institutioneller Kinderschutz. Es wurde angeregt, die pädagogische Fachberatung auch bei den freien Trägern der Jugendhilfe zu fördern. Es bestand Konsens darüber, dass eine kontinuierliche Zusammenarbeit langfristig zu Verbesserungen der Qualität in den Kitas führen würde, sodass es sich bei der Förderung der pädagogischen Fachberatung um ein sinnvolles Instrument zur Qualitätssteigerung im System der Kindertagesbetreuung handelt.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern in Kindergarten und Krippe

Für das Berichtsjahr wurde im März 2020 ein Abschlag in Höhe von 10,7 Mio. Euro zur Milderung der finanziellen Belastungen an die Gemeinden ausgezahlt. Aufgrund der laut den Daten des Statistischen Landesamts Sachsen-Anhalt gestie-

genen Anzahl von Familien mit mehreren Kindern werden von der Maßnahme voraussichtlich noch mehr Familien profitieren (Anzahl Kinder mit Geschwisterkindern: 2009: 237.200; 2019: 246.500), was allerdings mit höheren Mittelbedarfen zur Umsetzung der Maßnahme verbunden sein kann.

Die Abrechnung der Mittelbedarfe für 2020 erfolgt nach einer Plausibilitätsprüfung der Anträge im Jahr 2021.

14.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020		
1	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	26.522.674 Euro + 4.761.376 Euro (Übertrag aus 2019)
2	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	22.516.228 Euro
3	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.006.446 Euro
4	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 2019 zur Verfügung stehen	25.500.000 Euro + 5.990.452,85 Euro (Übertrag aus 2019)
5	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	21.493.554 Euro + 5.990.452,85 Euro (Übertrag aus 2019)
6	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.006.446 Euro
7	Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind	26.300.776 Euro + 5.990.452,85 Euro (Übertrag aus 2019)
8	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	22.294.330 Euro + 5.990.452,85 Euro (Übertrag aus 2019)
9	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.006.446 Euro
10	Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt vom 22. Februar 2021 tatsächlich zur Verfügung stehen	25.460.000 Euro + 5.990.452,85 Euro (Übertrag aus 2019)
11	Davon vorgesehen für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	21.453.554 Euro + 5.990.452,85 Euro (Übertrag aus 2019)
12	Davon vorgesehen für die Umsetzung des § 90 SGB VIII in der seit dem 1. August 2019 geltenden Fassung	4.006.446 Euro

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 23. August 2019		Tatsächliche Mittelverwen-dung ³⁰²		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Erhöhung der Fach-kraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderen Entwicklungsbedarfen	7.838.943	29,9	5.615.694,58	20,5	- 2.223.248,42
HF 3 – Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteiger/innen	348.000	1,3	60.900	0,2	- 287.100
HF 3 – Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteof-fensive des Bundes	1.450.000	5,5	1.080.878,24	3,9	- 369.121,76
HF 3 – Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft	3.714.900	14,1	3.190.009	11,6	- 524.891
HF 3 – Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanlei-tung	418.400	1,6	257.125	0,9	- 161.275
HF 3 – Stärkung der pädagogi-schen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentli-chen Jugendhilfe	1.820.000	6,9	790.359,75	2,9	- 1.029.640,25
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Kostenbeitragsfrei-heit für Familien mit Ge-schwisterkindern in Kindergar-ten und Krippe	0 ³⁰³	0,0	0	0,0	0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	15.590.243	59,4	10.994.966,57	40,9	- 4.595.276,43
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	21.493.554 + 4.761.376 (Übertrag aus 2019) = 26.254.930	100,0	21.493.554 + 5.990.452,85 (Übertrag aus 2019) - 40.000 (Mittel, die nach Berechnungen des Finanzministe-riums im Berichtsjahr zugeflossen sind) = 27.444.006,85	100,0	+ 1.189.076,85
Übertrag ins Folgejahr	10.664.687	40,6	16.449.040,28	59,9	5.784.353,28

302 Die abschließende Mittelverwendung wird erst ersichtlich, nachdem die Maßnahmen vollständig umgesetzt wurden bzw. nach Prüfung der Verwendungsnachweise, was voraussichtlich bis Ende 2021 erfolgt.

303 Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in den Jahren 2020 und 2021. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurde jeweils eine Abschlagszahlung an die Gemeinden und Verbandsgemeinden in Höhe von bis zu 10,7 Mio. Euro festgesetzt. Die Abrechnung und Kostenerstattung erfolgt in den Jahren 2021 und 2022 durch das Landesjugendamt.

Nach Berechnungen des Finanzministeriums Sachsen-Anhalt vom 22. Februar 2021 stehen für das Berichtsjahr 40.000 Euro weniger zur Verfügung als prognostiziert. Durch den Übertrag aus 2019 erhöhte sich der im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Betrag auf 27.444.006,85 Euro.

Die tatsächliche Mittelverwendung für das Jahr 2020 beläuft sich nach aktuellen Schätzungen auf 10.994.966,57 Euro und damit auf 41,9 % der veranschlagten Mittel und 40,1 % der im Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Rückzahlungen ergeben sich vor allem bei den Maßnahmen Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderen Entwicklungsbedarfen und Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Der geringere Mittelabfluss in diesen beiden Maßnahmen ist – wie dargelegt – v. a. der erforderlichen längeren Vorbereitungszeit bei Neueinstellungen geschuldet. Erschwert wird die Besetzung auch durch – leider – erforderliche Befristungen der Stellenbesetzungen. Im Rahmen des Vorpraktikums konnte coronabedingt die Zielmarke nicht wie geplant erreicht werden. In den weiteren Maßnahmen (Praxisintegrierte, vergütete Ausbildung; Schulgeldfreiheit für Ausbildung; Qualifizierung der Praxisanleitung) sind die Zielmarken fast erreicht worden bzw. befinden sich auf einem sehr guten Weg. Es wird davon ausgegangen, dass die Durchführung der Maßnahmen des Gute-KiTa-Gesetzes in Sachsen-Anhalt im Jahr 2021 aufgrund eingespielter Verfahren und „Entspannung“ der Corona-Lage sich noch positiver entwickeln wird. Hingewiesen wird auch an dieser Stelle, dass die Maßnahmen erst eine relativ geringe Laufzeit aufweisen und entsprechende Routinen auf allen Ebenen sich konsolidieren mussten.

Übertragene Mittel werden nach „Spitzabrechnung“ im Benehmen mit dem BMFSFJ bedarfsorientiert in den Maßnahmen über die bisherigen Planansätze eingesetzt. Vor allem bezüglich der Kostenbeitragsfreiheit für Familien mit Geschwisterkindern wird von einem höheren Mittelbedarf in 2020 ausgegangen, als ursprünglich kalkuliert worden war.

14.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

14.2.5 Fazit

Einige Maßnahmen konnten im Berichtsjahr gut umgesetzt werden, während bei anderen Maßnahmen in der Praxis Umsetzungsschwierigkeiten aufgetreten sind. Im Wesentlichen ursächlich für eine nicht hinreichende Realisierung waren dabei die Überlagerung des Prozesses durch die Coronapandemie, die erforderte, personelle Ressourcen auf verschiedenen Ebenen bei den beteiligten Akteuren auf deren Bewältigung zu konzentrieren, die Verwaltungsverfahren bei der Umsetzung der Maßnahmen verzögerte und die in der Praxis aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen und Betretungsverboten nur sehr bedingt die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen (z. B. der Vorpraktika) zuließ.

Bei der Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderen Entwicklungsbedarfen wäre eine vollständige Besetzung der 137 Vollzeitstellen wünschenswert gewesen. Nach Rückmeldungen aus der Fachpraxis wurde die Besetzung durch den Fachkräftemangel (der insbesondere bei befristeten Stellen durchschlägt) und durch die Corona-Pandemie maßgeblich erschwert. Da trotz der erschwerten Bedingungen 100 Vollzeitstellen besetzt werden konnten, ist von einer weiterhin positiven Entwicklung der Maßnahme auszugehen.

Die Finanzierung des 600-stündigen Vorpraktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger konnte im Berichtsjahr nur teilweise umgesetzt werden. Das Praktikum konnte aufgrund der zahlreichen, pandemiebedingten Beschränkungen nicht in jedem Fall durch die Praktikantinnen und Praktikanten angetreten werden. Die Einrichtungen befolgten strikte Hygiene- und Schutzmaßnahmen, außerdem kam es zu Verzögerungen bei der rechtlichen Umsetzung und teilweise zu Klärungsbedarfen bei der vertraglichen Ausgestaltung der Praktikumsverträge. Nachdem die Maßnahme nunmehr angelaufen ist, wird eine erfolgreiche Umsetzung in 2021 erwartet.

Bei der Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe konnten elf von ursprünglich 28 geplanten Stellen besetzt werden. Laut Rückmeldungen aus der Praxis ist dies vor allem den kurzen Umsetzungsfristen geschuldet, die Ausschreibungs- und Stellenbesetzungsverfahren nehmen einige Zeit in Anspruch und bedürfen daher einer langfristigen Planung. Die Maßnahme stößt auf eine hohe Zustimmung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, sodass hier für das Jahr 2021 mit weiteren erfolgreichen Besetzungen zu rechnen ist.

Unter den Pandemie-Bedingungen gut umgesetzt werden konnten vor allem die Maßnahmen der praxisintegrierten, vergüteten Erzieherausbildung, die Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung und die Schulgeldfreiheit für Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft. Die Maßnahmen zeichnen sich durch eine große Beliebtheit und Nachfrage bei den Schülerinnen und Schülern aus und werden wie geplant fortgeführt.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die kurze Laufzeit des KiQuTG und die damit verbundenen Befristungen bei einigen Maßnahmen zu Schwierigkeiten in der Umsetzung führen. Die Umsetzung im Berichtsjahr 2020 wurde maßgeblich durch die Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Mehraufwände für sämtliche Akteure im Bereich der Kindertagesbetreuung geprägt. Bei Maßnahmen, die auf Personalgewinnung abzielen, stellt vor allem der Fachkräftemangel ein großes Problem dar, insbesondere wenn die Förderung der Maßnahmen und damit die Besetzung der Stellen nur befristet gewährleistet werden kann. Dennoch zeigen sich bereits nach einem kurzen Umsetzungszeitraum positive Effekte. Grundsätzlich kann – bezogen auf den bisherigen Umsetzungszeitraum – konstatiert werden, dass die Inhalte des Handlungs- und Maßnahmenpakets für Sachsen-Anhalt ausgewogen und gut aufeinander abgestimmt sind sowie die intendierten Wirkungen zu entfalten begon-

nen haben. Eine Fortführung der Förderung aus dem KiQuTG würde sicherlich dazu beitragen, dass die Maßnahmen ihre volle Durchschlagskraft bei der Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung entwickeln können.

14.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den vom Land Sachsen-Anhalt gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik³⁰⁴, Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)³⁰⁵ sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kindertagespflegepersonen (ERiK, 2020)³⁰⁶. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Keine Einschränkungen in der Datenqualität gibt es bei der Befragung des pädagogischen Personals und der Leitungen. Geringere Einschränkungen in der Datenqualität liegen hingegen bei der Jugendamtsbefragung vor. Entsprechende Ergebnisse sind nicht für alle Jugendämter in Sachsen-Anhalt verallgemeinerbar. Starke Einschränkungen in der Datenqualität liegen hinsichtlich der Befragung der Kindertagespflegepersonen und der Trägerbefragung vor. Ergebnisse dieser Befragungen können daher nicht für die Analyse des Standes in den Handlungsfeldern herangezogen werden (vgl. Abschnitt III).

304 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

305 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

306 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

14.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)**
- **Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)**
- **Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)**

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen. Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte mit der Personalsituation betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,3 ganztagsbetreute Kinder zuständig (KJH, 2020).³⁰⁷ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,4 ganztagsbetreute Kinder (vgl. Tab. V-14-1). In Sachsen-Anhalt lagen die Personalschlüssel damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag 2020 bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel leicht verbessert: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren wurden 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer Vollzeitkraft betreut, bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 0,3 ganztagsbetreute Kinder weniger.

Im Vergleich zum Vorjahr gab es beim Personalschlüssel auch leichte Verbesserungen für altersübergreifende Gruppen. Hier standen 2020 einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,3 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber als 2019 (vgl. Tab. V-14-1).

³⁰⁷ In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:5,6. Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

Tab. V-14-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform^{308 M} in Sachsen-Anhalt (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	5,3	10,0	7,4
Anzahl	1.339	1.953	1.090
2019			
Median	5,5	10,3	7,7
Anzahl	1.373	1.873	1.088

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

Nach Angaben der in Sachsen-Anhalt befragten Leitungskräfte standen 2020 einer pädagogischen Fachkraft (Vollzeit) durchschnittlich 5,8 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (Leitungsbefragung ERiK, 2020). Bei Gruppenleitungen umfasste die mittelbare pädagogische Arbeitszeit durchschnittlich 4,5 Stunden pro Woche. Für Förder- und Assistenzkräfte³⁰⁹ lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der Leitungen bei 1,4 bzw. 0,8 Wo-

chenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten pädagogische Fachkräfte in Sachsen-Anhalt 2020 damit mit durchschnittlich 14,8 Prozent der Arbeitszeit den größten Anteil ihrer Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Gruppenleitungen füllten durchschnittlich 11,5 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischen Arbeit. Bei einer Förderkraft machte dies durchschnittlich 3,5 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Assistenzkraft waren es im Durchschnitt 2,0 Prozent (vgl. Tab. V-14-2).

Tab. V-14-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Sachsen-Anhalt (Mittelwerte der Prozentanteile (100%=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	14,8	2,34
Gruppenleiterin (falls vorhanden)	11,5	2,46
Förderkraft	3,5	1,55
Assistenzkraft	2,0	0,79

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=119-151.

308 Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG) legt keinen Gruppenbegriff fest. In den Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt gibt es keine Gruppenformen in dem von der Kinder- und Jugendhilfestatistik vorgesehenen Sinne.

309 Unter Förderkräften wird Personal verstanden, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Laut der Befragung von Führungskräften (ERiK, 2020) antworteten 86 Prozent der Führungskräfte in Sachsen-Anhalt, dass sie in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgleichen mussten. Nach Angaben von 94 Prozent der Führungskräfte wurden diese Personalausfälle durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung ausgeglichen. 91 Prozent gaben zudem an, dass ein Ausgleich durch Über-

stunden des pädagogischen Personals kompensiert wurde. Als dritthäufigste Nennung antworteten mit 61 Prozent, dass ein Ausgleich durch Zusammenlegung der Gruppen erfolgte. Bei gut der Hälfte der Befragten wurden Personalausfälle durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften (57 Prozent) oder den Einsatz von Springerkräften (56 Prozent) ausgeglichen (vgl. Tab. V-14-3).

Tab. V-14-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Sachsen-Anhalt (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	94	1,92
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	91	2,34
Durch Zusammenlegung der Gruppen	61	4,10
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	57	4,11
Durch Einsatz von Springerkräften	56	4,10
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	26	3,64
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	13	2,85
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	7	2,28
Durch vorübergehende Schließung	1	0,63
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	0	0,00

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=118-150.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. In Sachsen-Anhalt bewerteten die Eltern von unter dreijährigen Kindern die Gruppengröße und die Anzahl der Betreuungspersonen in 2020 mit durchschnittlich 4,7. Im Vergleich zu allen abgefragten Aspekten der genutzten Betreuung lagen diese Bewertungen im Mittelfeld. Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren mit beiden

Aspekten etwas unzufriedener: Die Zufriedenheit mit der Gruppengröße und mit der Anzahl von Betreuungspersonen lag bei 4,4 bzw. 4,5. Zum Vergleich: Am zufriedensten waren die Eltern in Sachsen-Anhalt mit den Öffnungszeiten (5,4), dem Kontakt mit den Betreuungspersonen (4,9), den Kosten, der Ausstattung und den Räumlichkeiten und der Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen (jeweils 4,8). Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich keine maßgeblichen Veränderungen in den Zufriedenheitswerten bei den Eltern (vgl. Tab. V-14-4).

Tab. V-14-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Sachsen-Anhalt (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,5	0,04	4,7	0,05	4,4	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	4,6	0,04	4,7*	0,06	4,5*	0,06
Öffnungszeiten	5,4	0,03	5,4	0,04	5,4	0,04
Kosten	4,8	0,04	4,6*	0,06	4,9*	0,05
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,7	0,04	4,7	0,05	4,8	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	4,9	0,04	5,0	0,05	4,9	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,8	0,04	4,8	0,05	4,8	0,05
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	4,8	0,04	4,8*	0,05	4,8*	0,05
Förderangebote	4,6	0,04	4,6	0,05	4,5	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,2	0,05	4,3	0,06	4,2	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,04	4,7	0,06	4,7	0,06
2019						
Größe der Gruppe	4,5	0,04	4,6	0,05	4,4	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,4	0,04	4,5	0,06	4,3	0,06
Öffnungszeiten	5,4	0,03	5,4	0,04	5,4	0,04
Kosten	4,6	0,04	4,3	0,07	4,7	0,06
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,8	0,04	4,8	0,06	4,8	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,0	0,04	5,1	0,04	5,0	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,8	0,04	4,9	0,05	4,8	0,05
Soziale Mischung	4,9	0,03	4,9	0,04	4,9	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	4,9	0,03	5,0	0,04	4,9	0,04
Förderangebote	4,5	0,04	4,5	0,06	4,4	0,06
Qualität und Frische des Essens	4,2	0,04	4,2	0,07	4,2	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,04	4,8	0,06	4,7	0,06

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit ...“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=466-544; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=541-615, n Unter 3-Jährige,2019=357-500; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=484-615.

Im Rahmen der Befragungen (ERiK, 2020) wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt. Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 54 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Sachsen-Anhalt an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.³¹⁰

14.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)**
- **Arbeitsbedingungen und Personalbindung (Personal nach Beschäftigungsumfang)**
- **Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)**
- **Fachberatung (Anzahl der Fachberatungen, Qualifikation der Fachberatung)**

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden sowie Ergebnisse der ERiK-Jugendamtsbefragung.

Allgemeine Angaben zum Personal

Am 1. März 2020 waren in Sachsen-Anhalt gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik

16.111 Personen in Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig (KJH, 2020). Davon waren 775 männlich, das entspricht einem Anteil von 4,8 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um rund 130 Personen zugenommen; der Anteil männlicher Fachkräfte ist um 0,2 Prozentpunkte leicht gestiegen.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 42,8 Jahren. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Durchschnittsalter um 0,4 Jahre abgenommen. Am seltensten waren Personen im Alter zwischen 40 und unter 45 Jahren (6,4 Prozent) vertreten. Alle anderen Alterskategorien machten zwischen 9 und annähernd 14 Prozent des Personals aus.

Arbeitsbedingungen und Personalbindung

Mit 44,2 Prozent war fast die Hälfte des pädagogischen und leitenden Personals mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche vollzeitnah beschäftigt. 28 Prozent des Personals waren zwischen 19 und 32 Stunden angestellt. 24,9 Prozent arbeiteten 38,5 Wochenstunden und mehr. Die geringste Bedeutung hatten mit 2,9 Prozent Beschäftigungsverhältnisse von weniger als 19 Wochenstunden. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Anteile des Personals in vollzeitnaher Beschäftigung (+1,8 Prozentpunkte) und in Vollzeit (+1,3 Prozentpunkte) leicht zugenommen. Der Anteil des Personals mit einem Stundenumfang von 19 bis unter 32 Wochenstunden ging um 3 Prozentpunkte zurück.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt ist fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig. Mit 85,1 Prozent waren die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesen Abschlüssen ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur (KJH, 2020). 4,5 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademi-

310 In Sachsen-Anhalt existieren keine gesetzlichen Vorgaben zum Umfang der mittelbaren pädagogischen Arbeit, sodass der Anteil der mittelbaren pädagogischen Arbeit im Ermessen der Träger und Einrichtungen liegt.

sche Abschlüsse) (KJH, 2020). Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen in Sachsen-Anhalt damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 2,2 Prozent des Personals aus. 2,3 Prozent des pädagogischen Personals verfügten über fachfremde (sonstige) Ausbildungen. Die verbleibenden 1,2 Prozent hatten keine Ausbildung. Der Perso-

nalaufwuchs erfolgte weitgehend gleichmäßig über die Bildungsabschlüsse. Leichte Veränderungen lassen sich für die Ausbildungsabschlüsse einschlägiger Hochschulabschluss (+0,3 Prozentpunkte), einschlägiger Fachschulabschluss (-0,7 Prozentpunkte) und einschlägiger Berufsfachschulabschluss (+0,6 Prozentpunkte) feststellen (vgl. Tab. V-14-5).

Tab. V-14-5: Pädagogisch tätiges Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen^M in Sachsen-Anhalt

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	729	4,5	676	4,2
Einschlägiger Fachschulabschluss	13.706	85,1	13.722	85,8
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	760	4,7	649	4,1
Sonstige Ausbildungen	366	2,3	354	2,2
Praktikant/-innen / in Ausbildung	362	2,2	398	2,5
Ohne Ausbildung	188	1,2	186	1,2

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 hatten 1.338 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen (Statistisches Bundesamt, 2020). Weitere 666 Schülerinnen und Schüler traten im selben Jahr eine Ausbildung zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger an. Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 783 Schülerinnen und Schüler (vgl. Abb. IV-3-1).³¹¹ Hinsichtlich der Erzieherinnen und Erzieher und den Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger zeigen sich im Vergleich zum Vorjahr kaum Veränderungen. Die Ausbildung zur

Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 2020 48 Personen mehr als im Vorjahr.

Zum Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen in Sachsen-Anhalt 1.047 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher sowie 567 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten und 357 Schülerinnen und Schüler zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei den Sozialassistentinnen und Sozialassistenten ein leichter Rückgang: So schlossen diese Ausbildung 51 Personen weniger ab als im Vorjahr. Bei den weiteren Ausbildungsjahrgängen zeigen sich im Vergleich zum Vorjahr kaum Veränderungen (vgl. Abb. IV-3-2).³¹²

311 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19.

312 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF) 2018/19. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

Fachberatung

Die Unterstützung durch eine Fachberatung ist ein zentraler Aspekt in der Qualitätsentwicklung und Stärkung der pädagogischen Fachkräfte. Nach Angaben der befragten Jugendämter (Jugendamtsbefragung ERiK, 2020) unterstützte im Jahr 2020 eine beim Jugendamt angestellte Fachberatung durchschnittlich 59,9 Kitas. Umgerechnet auf Vollzeitäquivalente betreute eine Fachberatung in Vollzeit 62,8 Kindertageseinrichtungen. Aufgrund von Einschränkungen in der Datenqualität sind diese Ergebnisse nicht auf die Gesamtheit aller Jugendämter in Sachsen-Anhalt übertragbar. Aussagen zu durchschnittlichen Fachberatungsschlüsseln der beim Träger angestellten Fachberatung können aufgrund stärkerer Einschränkungen in der Trägerbefragung (ERiK, 2020) nicht getätigt werden. Auch die Ergebnisse zu Qualifikationsanforderungen für die beim Jugendamt angestellten Fachberatungen 2020 in Sachsen-Anhalt sind nicht aussagekräftig.

14.3.3 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Sachsen-Anhalt werden von den Gemeinden festgelegt und nach der Anzahl der Kinder in einer Familie, die eine Angebotsform der frühkindlichen Bildung nutzen, und den tatsächlich benötigten Betreuungsstunden gestaffelt (§ 13 Absatz 1 und 4 KiFöG). Eine Staffelung nach dem Einkommen liegt als „Kann-Regelung“ vor (§ 13 Absatz 2 KiFöG i. V. m. § 90 SGB VIII). In Sachsen-Anhalt ist seit dem 1. Januar 2019 nur für das älteste Kind, das noch nicht die Schule besucht, ein Beitrag zu entrichten, jüngere Geschwisterkinder sind freigestellt. Zum 1. Januar 2020 wurde zudem mit Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz die Kostenbeitragsfreiheit für Geschwisterkinder in Krippe und Kindergarten ausgeweitet. Danach entfallen auch dann die Gebühren für die jüngeren Geschwisterkinder, wenn ein älteres Geschwisterkind als Hortkind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird.

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2019 betrach-

tet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- **Maßnahmen zur Entlastung der Eltern (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)**

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Sachsen-Anhalt, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 88 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 76 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 24 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Elternbeiträgen befreit. 2019 nutzten lediglich 12 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-14-6 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren in 2019 bei 150 Euro pro Monat. Mit 120 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-14-6 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren mehr als 185 Euro zu bezahlen.^M

Tab. V-14-6: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Sachsen-Anhalt (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	X	X-X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	150	134-165	98	0-130
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	150	0-190	120	70-150
Gesamt	150	0-185	120	64-144

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=565, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=613.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres vergleichbar³¹³

(vgl. Tab. V-14-7). Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand der Elternbeiträge 2019 detaillierter ein.³¹⁴

Tab. V-14-7: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Sachsen-Anhalt (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	X	X-X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	150	123-165	110	99-135
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	169	130-200	130	116-152
Gesamt	165	120-196	130	100-150

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=489, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=600.

313 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurden die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

314 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf>

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Diese unterschieden sich 2020 zwischen den beiden Altersgruppen kaum. Sowohl für Kinder unter drei Jahren als auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beliefen sich die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) auf 60 Euro.

Die durchschnittliche Zufriedenheit mit den Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien lag 2020 in Sachsen-Anhalt bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 4,6 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,9 (sechsstufige Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“). Im Vergleich zum Vorjahr äußerten sich die Eltern beider Altersgruppen etwas zufriedener mit den

Kosten (2019: Eltern von unter dreijährigen Kindern: 4,6; Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: 4,7). Der Mittelwertunterschied ist dabei statistisch signifikant.

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ gaben Eltern von unter dreijährigen Kindern im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,2 an. Der Wert bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt lag bei 3,4. Im Vergleich zum Vorjahr nahm die Wichtigkeit der Kosten damit signifikant ab (vgl. Tab. V-13-3). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort (5,5) und die Öffnungszeiten (5,2).

Tab. V-14-8: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 bis 2020 nach Alter des Kindes in Sachsen-Anhalt (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	4,6*	0,06	3,2*	0,07
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,9*	0,07	3,4*	0,07
2019				
Unter 3-Jährige	4,3	0,06	3,5	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,7	0,06	3,5	0,07

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? und Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr (alpha=0,05).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=529-560, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=583-622, n Unter 3-Jährige,2019=462-494, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=576-609.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruch-

nahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.³¹⁵ Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von

315 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Kindern mit sozio-ökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2020 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Sachsen-Anhalt ein Angebot der Kindertagesbetreuung (94,1 Prozent

bzw. 94,7 Prozent). Dagegen nahmen 42,1 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 88,3 Prozent und bei den Dreijährigen 92,8 Prozent. Im Vergleich zum Berichtsjahr 2020 zeigten sich in allen Altersgruppen leichte Anstiege (vgl. Tab. V-14-9).

Tab. V-14-9: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 bis 2020 nach Altersjahren in Sachsen-Anhalt (in Prozent)

	2020	2019
Unter 2-Jährige ¹	42,1	42,5
2 Jahre	88,3	88,2
3 Jahre	92,8	92,3
4 Jahre	94,1	93,9
5 Jahre	94,7	94,4

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit liegt die Inanspruchnahmequote für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

14.4 Fazit

Sachsen-Anhalt setzte im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. Aufgrund der coronabedingten Herausforderungen konnten die Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ zum Teil noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden.

Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ sollten ausgewählte Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen zusätzliche personelle Ressourcen erhalten, um den Fachkraft-Kind-Schlüssel zu verbessern. Vor allem aufgrund

des bestehenden Fachkräftemangels, aber auch aufgrund der Corona-Pandemie konnten die Einstellungen nicht vollumfänglich wie geplant erfolgen. Bis Ende November 2020 waren über 100 VZÄ besetzt, die Einstellung von weiteren Fachkräften ist für das erste Quartal 2021 vorgesehen.³¹⁶

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden fünf Maßnahmen umgesetzt, darunter die Finanzierung eines 600-stündigen Praktikums für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Im Jahr 2020 konnten v. a. aufgrund der coronabedingten Auswirkungen nur sieben Plätze gefördert werden. Die Unterstützung weiterer Praktikantinnen und Praktikanten ist für die Jahre 2021 und 2022 vorgesehen. Eine weitere Maßnahme betrifft die praxisintegrierte, vergütete Ausbildung in Ergänzung der Fachkräfteoffensive

³¹⁶ Bis Ende des Jahres 2019 sollten ursprünglich 100 VZÄ in den Kitas mit besonderen Bedarfen besetzt werden und ab dem 01.01.2020 37 weitere VZÄ.

des Bundes. Diese Maßnahme konnte wie geplant im Jahr 2020 umgesetzt werden, d. h. insgesamt konnten 157 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zum 1. August 2020 beginnen. Ebenso umgesetzt werden konnte die Durchsetzung der Schulgeldfreiheit für die Ausbildung an Schulen in freier Trägerschaft. In der im Mai 2020 in Kraft getretenen Verordnung wird die Schulgeldfreiheit rückwirkend zum 1. August 2019 festgeschrieben, wovon im Jahr 2020 ca. 3.000 Schülerinnen und Schüler profitierten. Auch die Qualifizierung und Finanzierung der Praxisanleitung von 200 Fachschülerinnen und Fachschülern als eine weitere Maßnahme des Handlungsfeldes konnte weitgehend im vorgesehenen Zeitplan umgesetzt werden, d. h. ab 1. August 2020 erfolgte die Qualifizierung. Von den geplanten 200 Plätzen konnten im Jahr 2020 157 gefördert werden. Schließlich ist die Stärkung der pädagogischen Fachberatung bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe eine weitere Maßnahme im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“. Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte das Ziel der Stellenbesetzung im Umfang von mindestens 28 VZÄ nur teilweise umgesetzt werden. Insgesamt wurden 2020 elf der geplanten 28 Stellen besetzt.

Die Maßnahme zu § 2 Satz 2 KiQuTG verlief 2020 im Zeitplan, d. h. die Anpassung der Verordnung über die neue Geschwisterkindregelung ist erfolgt. Aufgrund einer gestiegenen Anzahl von Familien mit mehreren Kindern wird zukünftig von höheren Mittelbedarfen ausgegangen.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Sachsen-Anhalt in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Sachsen-Anhalt der Stand und Entwicklungen in den Handlungsfeldern nicht für alle Handlungs-

felder gleichermaßen passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen dargestellt werden. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der Fachkraft-Kind-Relation in Sachsen-Anhalt. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel verbessert und lag in 2020 über dem Bundesdurchschnitt. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,3 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 5,3). In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 10,0 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 10,3). Im Rahmen der Befragungen wurde das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 54 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Sachsen-Anhalt an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren. Angesichts der Maßnahme „Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation in Einrichtungen mit besonderem Entwicklungsbedarf“ sind allerdings noch spezifischere Auswertungen notwendig, um die Entwicklungen in Sachsen-Anhalt passgenauer beschreiben zu können.

Für das Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten der Stand und die Entwicklungen seit 2019 eingeschränkt passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen betrachtet werden. Beleuchtet werden konnten hierzu die Indikatoren Allgemeine Angaben zum Personal, Ausbildung und Qualifikation und der Fachberatung. Hinsichtlich der Qualifikation lassen sich im Vergleich zum Vorjahr nur leichte Veränderungen feststellen. Insgesamt verfügten in Sachsen-Anhalt 2020 85,1 Prozent des pädagogischen Personals über einen Fachschulabschluss (-0,7 Prozentpunkte), 4,5 Prozent über einen Hochschulabschluss (+0,3 Prozent) und 4,7 Prozent über einen Berufsfachschulabschluss (+0,7 Prozentpunkte). Zum anderen konnten die Zahl der Schülerinnen und Schüler im ersten Ausbildungsjahr für das Ausbildungsjahr 2019/20 sowie Veränderungen zum Vorjahr berichtet werden. Im Vergleich zum Vorjahr lassen sich keine maßgeblichen Unterschiede erkennen. Lediglich die Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zur Sozialassistentin begannen 2020 48 Personen mehr als im Vorjahr. Im Rahmen des

nächsten Monitoringberichts ist zu prüfen, ob die ergriffenen Maßnahmen auch in den Daten sichtbar werden. Aufgrund von Einschränkungen in den Befragungsdaten konnten für 2020 keine Aussagen zu Zeitkontingenten für Praxisanleitungen getätigt werden.

Die Unterstützung durch eine Fachberatung ist ein zentraler Aspekt in der Qualitätsentwicklung und Stärkung der pädagogischen Fachkräfte. Nach Angaben der befragten Jugendämter unterstützte im Jahr 2020 in Sachsen-Anhalt eine beim Jugendamt angestellte Fachberatung durchschnittlich 59,9 Kitas. Aufgrund von Einschränkungen in der Datenqualität sind diese Ergebnisse nicht auf die Gesamtheit aller Jugendämter in Sachsen-Anhalt übertragbar. Vor dem Hintergrund der in Sachsen-Anhalt angestrebten Einstellung von mindestens 28 Fachberaterinnen und Fachberatern bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe bleibt abzuwarten, ob sich dies in den Daten des nächsten Monitoringberichts niederschlägt.

Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Im Monitoring ist hier eine gute Passung zu den umgesetzten Maßnahmen gegeben. Der Anteil der Eltern in Sachsen-Anhalt, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 deutlich verringert. Während 2019 88 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 nur noch 76 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 24 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Elternbeiträgen befreit. 2019 nutzten lediglich 12 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. Im Vergleich zum Vorjahr äußerten sich die Eltern beider Altersgruppen etwas zufriedener mit den Kosten (2020: Eltern von unter dreijährigen Kindern: 4,6; Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt: 4,7).

15 Schleswig-Holstein

15.1 Einleitung

Schleswig-Holstein nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz im Jahr 2020 für Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.³¹⁷ Die Maßnahmen wurden in 2020 geplant und es wurde mit der Umsetzung begonnen.

Über die Hälfte der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz nutzt Schleswig-Holstein im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (53,4 Prozent). 46,6 Prozent sind für Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vorgesehen.

Im Fortschrittsbericht des Landes Schleswig-Holstein wird im folgenden Kapitel 15.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 15.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

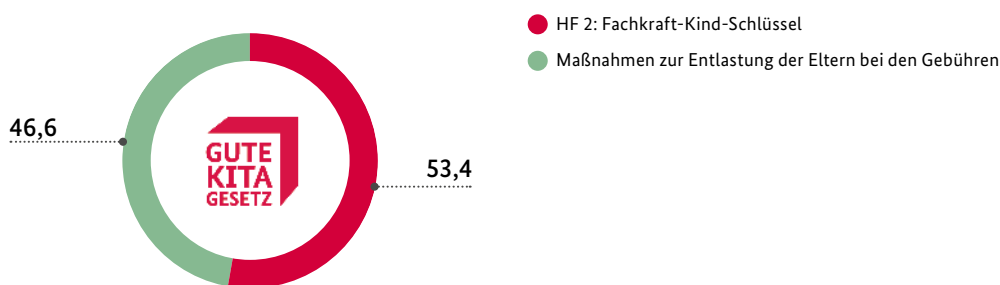
317 Der Vertrag zwischen dem Bund und Schleswig-Holstein einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141622/097dc2c14fe9496a020b874fb0774ac0/gute-kita-vertrag-bund-schleswig-holstein-data.pdf>

Abb. V-15-1: Auf einen Blick – Schleswig-Holstein

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	76.706	90.931
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	20.569	85.603
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	6.469	1.353
Betreuungsquote**	35,2 %	90,3 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	51,0 %	96,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen ³	1.774	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 17,8 % 26 bis 75 Kinder: 49,2 % 76 Kinder und mehr: 33,0 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	21.039	
Anzahl der Tagespflegepersonen	1.837	
Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick		
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet		
✓ Fachkraft-Kind-Schlüssel		
✓ Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG		

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept

Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
190.987.462 Euro	33.570.705 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.

** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.

*** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

15.2 Fortschrittsbericht des Landes Schleswig- Holstein

15.2.1 Vorbemerkung des Landes Schleswig-Holstein

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Vorbereitung der Umsetzung des neuen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) aufseiten der Kommunen und Einrichtungsträger hat der Landtag Schleswig-Holstein in seiner 85. Sitzung am 6. Mai 2020 beschlossen, das Inkrafttreten weiter Teile der Kita-Reform 2020 auf den 1. Januar 2021 zu verschieben. Mit dem Gesetz über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vom 8. Mai 2020 wurden in den Artikeln 25 bis 28 Änderungen im Kita-Reform-Gesetz, im Kindertagesstättengesetz, im Kindertagesförderungsge-

setz und im Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgenommen (siehe Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe 8 vom 14. Mai 2020, S. 46-55).

Gleichwohl wurden zentrale Maßnahmen zur Qualitätssteigerung und Beitragssenkung durch Änderungen im bestehenden KiTaG wie geplant zum 1. August 2020 umgesetzt. Dazu gehören auch die Maßnahmen, die zum Teil mit den Mitteln des KiQuTG finanziert werden. Sowohl eine Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe als auch die Deckelung der Elternbeiträge wurden zum 1. August 2020 ermöglicht bzw. umgesetzt. Höhe und Aufteilung der Mittel aus dem KiQuTG blieben dabei zunächst unverändert. Die in den Tabellen 7 und 8 des Handlungs- und Finanzierungskonzepts genannten Beträge mit den dort bereits genannten Verschiebungen restlicher Mittel – vorbehaltlich Änderungen, die sich im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen regelmäßig ergeben können –, blieben unverändert (s. Aufstellung in Kapitel 15.2.3.).

15.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

15.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe		X	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Deckelung der Elternbeiträge		X	X	X

15.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe

Die Verbesserung des Personalschlüssels ist eine zentrale Maßnahme zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation. Trotz der Verschiebung des Inkrafttretens des neuen KiTaG (s. Vorbemerkung) wurden mithilfe des Gesetzes über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vom 8. Mai 2020 Änderungen im KiTaG (alt) und FAG vorgenommen, die einen Einstieg in die Förderung des verbesserten Personalschlüssels ermöglichten. Die in Artikel 28 des o. g. Gesetzes festgehaltene Anpassung des FAG sowie die Veröffentlichung des Erlasses „Zuweisungen zur Verbesserung der Betreuungsqualitäten vom 01. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020“ vom 15. Juli 2020 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe 27. Juli 2020, S. 1168–1170) bilden den regulatorischen Rahmen für die Maßnahme.

Der Erlass „Zuweisungen zur Verbesserung der Betreuungsqualitäten vom 01. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020“ regelt die Vergabe und den Einsatz der Mittel für zusätzliche Personalausgaben in der Ganztagsbetreuung der Kinder von drei bis sechs Jahren, so wie ab dem 1. August 2020 daneben zusätzliche Mittel für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Teilzeitangeboten der Kindertageseinrichtungen. Ziel des Erlasses ist es, in allen Betreuungsgruppen den Betreuungsschlüssel sukzessive von den (damalig) gesetzlich geforderten 1,5 auf zwei pädagogisch ausgebildete Kräfte pro Gruppe anzuheben. Im Erlass wird darauf verwiesen, dass aufgrund der Verschiebung des Inkrafttretens des Kita-Reform-Gesetzes zum 1. Januar 2021 die Förderung nach dem bisherigen Verfahren im Erlasswege anteilig für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt. Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Landesmittel werden von den Kreisen und kreisfreien Städten entweder direkt oder im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortgemeinden an die Letztempfänger – Träger von Kindertageseinrich-

tungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen worden sind – weitergeleitet, soweit die Kreise und kreisfreien Städte nicht selbst Einrichtungsträger sind. Die Verteilung der Betriebskostenmittel für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder von drei bis sechs Jahren. Maßgeblich für die dabei zugrunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das Jahr 2019. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die aufgrund des zusätzlichen Einsatzes von pädagogischen Kräften in Betreuungsgruppen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt entstehen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger und stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung, die bestätigt, welche zur Verfügung gestellten Mittel verteilt wurden und dass die zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend gemäß Erlass verwendet wurden. Die Übermittlung an das Ministerium hat bis zum 30. Juni des Folgejahres (2021) zu erfolgen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Deckelung der Elternbeiträge

Ziel des Landes ist es, die Eltern bei den Beiträgen für die Betreuungsleistung nachhaltig zu entlasten und diese deutlich zu senken. Zunächst sollen dabei Eltern mit besonders hohen Beiträgen entlastet werden. Das Land definiert hierfür einen Beitragsdeckel und legt somit eine Höchstgrenze für die Beiträge fest. Trotz der Verschiebung des Inkrafttretens des neuen KiTaG (s. Vorbemerkung) wurden mithilfe des Gesetzes über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vom 8. Mai 2020 Änderungen im KiTaG (alt) und FAG vorgenommen, welche die Deckelung der Elternbeiträge ermöglichten. Die in Artikel 26 Nummer 4 Buchstabe c und in Artikel 28 Nummer 1 und 6 des o. g. Gesetzes festgehaltenen Änderungen des Kindertagesstättengesetzes (alt) und des FAG bilden den gesetzlichen Rahmen für die Maßnahme.

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), wurde in § 25 Absatz 2 um folgenden Satz ergänzt: „Die Landesmittel dürfen nur zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen verwendet werden, in denen die Teilnahmebeiträge oder Gebühren monatlich 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 5,66 Euro für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen.“ Die entsprechende Regelung für die Begrenzung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege befindet sich in § 30 Absatz 2 Nummer 1 KiTaG (alt). Mit dieser Regelung zur Verwendung der vom Land zur Verfügung gestellten Betriebskosten konnte die Einführung des Beitragsdeckels vom 1. August bis

zum 31. Dezember 2020 gewährleistet werden. Seit dem 1. Januar 2021 greifen die Regelungen des neuen KiTaG (s. Fortschrittsbericht für das Jahr 2021).

Abweichend vom Handlungs- und Finanzierungskonzept konnte der von den Eltern zu entrichtende Kostenbeitrag für Kinder über drei Jahre auf 5,66 Euro pro Betreuungswochenstunde (geplant 5,82 Euro) abgesenkt werden. Das bedeutet in der Ü3-Betreuung einen monatlichen Deckel von 141,50 Euro (statt 145 Euro) für eine fünfständige Betreuung und von 226,40 Euro (statt 233 Euro) für eine achtständige Betreuung pro Monat. Ermöglicht wurde dies durch eine Neuberechnung und Umschichtung der Mittel des Landes.

15.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Inkrafttreten des neuen KiTaG	1. August 2020	1. Januar 2021	s. Vorbemerkung

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Deckelung der Elternbeiträge

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 16. August 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Einführung des neuen Finanzierungssystems	1. August 2020	1. Januar 2021	s. Vorbemerkung
Einführung der Deckelung der Elternbeiträge	1. August 2020	1. August 2020	
Inkrafttreten des neuen KiTaG	1. August 2020	1. Januar 2021	s. Vorbemerkung

15.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 16. August 2019 im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe

Den Einrichtungsträgern wurde mit der o. g. Maßnahme die Möglichkeit eröffnet, im Vorlauf des Inkrafttretens des neuen KiTaG zum 1. Januar 2021 in allen Betreuungsgruppen den Betreuungsschlüssel sukzessive von den (damalig) gesetzlich geforderten 1,5 auf zwei pädagogisch ausgebildete Kräfte pro Gruppe anzuheben. Für diese Maßnahme wurden Gesamtmittel in Höhe von 32.847.553 Euro zur Verfügung gestellt. Unklar ist, in welchem Umfang die Einrichtungsträger die Möglichkeit der Personalaufstockung genutzt haben. Diese Zahlen ermittelt das Land im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise der fördernden Kreise und kreisfreien Städte. Anhand dieser Zahlen ist eine Einschätzung vorzunehmen, inwieweit die Übergangsregelung vom Juli bis Dezember 2020 zur Verbesserung des Personalschlüssels erfolgreich war. Diese Daten können im folgenden Fortschrittsbericht dargestellt werden. Ein Rückgriff auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ist aufgrund der jährlichen Stichtagsbetrachtung zum 1. März und des kurzen Zeitfensters der Maßnahme hier nicht zielführend.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Deckelung der Elternbeiträge

Mit der zeitlich befristeten Übergangsregelung zur Deckelung der Elternbeiträge im alten KiTaG konnte vorab die Zielregelung inhaltlich umgesetzt werden. Seit dem 1. August 2020 zahlen Eltern nur Beiträge bis zu einer landesweit einheitlichen maximalen Obergrenze (s. o.). Für viele Eltern in Schleswig-Holstein bedeutet das eine zum Teil erhebliche finanzielle Entlastung.

Die bisher von Kommunen in Schleswig-Holstein erhobenen Beiträge gehörten zudem bundesweit zu den höchsten und betragen zum Teil mehr als 700 Euro in der Krippenbetreuung. Die monatlichen Elternbeiträge für Kinder unter drei Jahren dürfen seit dem 1. August 2020 7,21 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde und 5,66 Euro für Kinder über drei Jahren pro wöchentlicher

Betreuungsstunde nicht übersteigen. Das bedeutet in der Ü3-Betreuung einen monatlichen Deckel von 141,50 Euro für eine fünfstündige Betreuung und von 226,40 Euro für eine achtsündige Betreuung. Für die Krippenbetreuung eines Kindes unter drei Jahren gilt eine Obergrenze von 180,25 Euro für eine fünfstündige Betreuung und ein Deckel von 288,40 Euro für eine achtsündige Betreuung. Der monatliche Beitragsdeckel wird pro wöchentliche Betreuungsstunde festgelegt, sodass er für alle Betreuungsumfänge gilt, egal ob ein Kind vier oder acht oder mehr Stunden betreut wird.

Bis zum 1. August 2020 gab es keine landesweit einheitliche Regelung für die Betreuung in Kindertagespflege. Nunmehr wird der Beitragsdeckel auch für die Betreuung bei einer Kindertagespflegeperson gelten.

Die Einführung einheitlicher und gedeckelter Elternbeiträge, um die Familien im Land zu entlasten und für eine Anpassung der Lebensbedingungen zu sorgen, ist somit bereits vor Inkrafttreten des neuen KiTaG umgesetzt worden. Damit ist ein wichtiger Meilenstein bei dieser Maßnahme im Rahmen des KiQuTG erreicht worden; das stellt einen großen Fortschritt dar.

Ein genauer Aufschluss über die konkrete Entlastungswirkung ergibt sich aus den vor Einführung der Maßnahme erhobenen Daten für das Jahr 2020 nicht. Gleiches gilt für die Zufriedenheit der Eltern mit der Maßnahme oder der Entwicklung weiterer nach § 31 Absatz 2 KiTaG erlaubter Beiträge (Verpflegung, Ausflüge). Hierzu sind zukünftig vor allem die im Rahmen des Monitorings zum KiQuTG erhobenen Daten sowie weitere Daten der Kinderbetreuungsstudie des Deutschen Jugendinstituts (DJI) heranzuziehen. Auch könnten Daten aus der Evaluation des neuen KiTaG hinzugezogen werden.

15.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	34.658.361 Euro + 17.207.021 Euro (Übertrag aus 2019)
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	34.663.292 Euro + 17.209.469 Euro (Übertrag aus 2019)

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 16. August 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe	32.841.200 (gerundet)		32.847.553		+ 6.353
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	18.771.200	36,2	21.207.705	40,9	+ 2.436.505
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	14.070.000 (gerundet)		11.639.848		- 2.430.152
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Deckelung der Elternbeiträge	34.032.200		33.363.000		- 669.200
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	13.032.200	25,1	12.363.000	23,8	- 669.200
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	21.000.000 (gerundet)		21.000.000		0
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	31.803.400	61,3	33.570.705	64,7	+ 1.767.305
Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel	34.658.361 + 17.207.021 (Übertrag aus 2019) = 51.865.382	100,0	34.663.292 + 17.209.469 (Übertrag aus 2019) = 51.872.761	100,0	+ 7.379
Übertrag ins Folgejahr	20.061.982	38,7	18.302.056	35,3	- 1.759.926
<i>Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	35.070.000 (gerundet)		32.639.848		- 2.430.152

Wie der obigen Tabelle zu entnehmen ist, hat das Land auch im Jahr 2020 etwas mehr Mittel vom Bund erhalten als prognostiziert. Die für den Fortschrittsbericht nunmehr mitgeteilte Differenz von 4.931 Euro ergibt sich wie im vorherigen Jahr aus der zwischenzeitlich veränderten Umsatzsteuerberechnung und konnte für die Rücklage in 2020 nicht berücksichtigt werden. Die Verrechnung wird gleichgestaltet umgesetzt und ist dem Fortschrittsbericht 2021 zu entnehmen.

Das Land hat eine Rückstellung vom Jahr 2020 ins Jahr 2021 vorgenommen, die leicht geringer ausfiel als geplant. In der Rückstellung enthalten waren auch die aus dem Jahr 2019 zusätzlich vom Bund überstellten Mittel in Höhe von 2.448 Euro (s. Fortschrittsbericht 2019). Dies erfolgte durch eine Erhöhung des Übertrags aus dem Jahr 2019 um den genannten Betrag.

Die Übertragung der (Rest-)Mittel im Jahr 2020 in das Haushaltsjahr 2021 wurde durch Zuführung zu einer Rücklage sichergestellt, die in Titel 7310.20.35908 einsehbar ist, sodass über Verbleib und Verwendung der Mittel größtmögliche Transparenz besteht.

Die geplanten Ausgaben pro Maßnahme werden auf Basis von Abfragen, Statistiken und Hochrechnungen in Verbindung mit den SQKM Finanzierungsparametern berechnet. Dass es hier zu Abweichungen, also zu Mehr- oder Minderausgaben im Abgleich mit der Planung im Handlungs- und Finanzierungskonzept, kommen kann, liegt im Wesentlichen an Änderungen bei den regelmäßig abgefragten Daten.

15.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

15.2.5 Fazit

Im Jahr 2020 ist es trotz der Verschiebung des Inkrafttretens des neuen KiTaG gelungen, die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG in die Umsetzung zu bringen. Vom 1. August bis zum 31. Dezember 2020 wurden dafür Regelungen im damalig bestehenden Rechtsrahmen getroffen. Mit der Einführung einheitlicher und gedeckelter Elternbeiträge zum 1. August 2020 ist ein wichtiger Meilenstein erreicht worden; das stellt einen großen und sichtbaren Fortschritt dar. Bei der Umsetzung der Maßnahme im Handlungsfeld 2 (Verbesserung des Personalschlüssels mit zwei pädagogischen Fachkräften pro Gruppe) ist den Einrichtungsträgern die Möglichkeit eröffnet worden, im Vorlauf des Inkrafttretens des neuen KiTaG zum 1. Januar 2021 den Betreuungsschlüssel sukzessive auf zwei pädagogisch ausgebildete Kräfte pro Gruppe anzuheben. Auch dies ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer verbesserten Fachkraft-Kind-Relation. Im Fortschrittsbericht 2021 wird zu berichten sein, ob es durch diese Maßnahme schon in 2020 einen erkennbaren Zuwachs an Fachkräften zur Verbesserung des Personalschlüssels gegeben hat.

15.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den von Schleswig-Holstein gewählten Handlungsfeldern für das Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik³¹⁸, Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)³¹⁹ sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern, Jugendämtern und Kinder-

318 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

319 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

tagespflegepersonen (ERiK, 2020)³²⁰. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Schleswig-Holstein kann nur begrenzt auf die Daten der ERiK-Befragungen 2020 zurückgegriffen werden. Keine Einschränkungen in der Datenqualität gibt es bei der Leitungsbefragung und der Befragung des pädagogischen Personals. Starke Einschränkungen in der Datenqualität liegen hingegen bei der Jugendamts- und Trägerbefragung vor. Ergebnisse dieser Befragungen können nicht für die Analyse des Standes in den Handlungsfeldern herangezogen werden (vgl. Abschnitt III).

15.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)**
- **Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)**
- **Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)**

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung und der Befragung des pädagogischen Personals zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (ERiK, 2020). Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern (auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS 2019 und 2020) und der Fachkräfte mit der Personalsituation auf Basis der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Schleswig-Holstein im Jahr 2020 gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,4 ganztagsbetreute Kinder zuständig.³²¹ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,2 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 4,2 ganztagsbetreute Kinder. In Schleswig-Holstein lagen die Personalschlüssel damit unter dem bundesweiten Durchschnitt (3,8 bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bzw. 8,1 bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt). Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und altersübergreifenden Gruppen leicht verbessert: In beiden Gruppenformen werden 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person betreut. Bei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren gab es keine Veränderung (vgl. Tab. V-15-1).

320 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

321 In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2020 bei 1:4,5. Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

Tab. V-15-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform in Schleswig-Holstein (Median)

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	3,4	7,2	4,5
Anzahl	1.000	2.151	1.797
2019			
Median	3,4	7,4	4,7
Anzahl	1.004	2.006	1.732

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

In der Leitungsbefragung wurde erstmals erhoben, wie viele Stunden dem pädagogischen Personal wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zustehen (bei einer Vollzeitstelle) (ERiK, 2020).

Nach Angaben der in Schleswig-Holstein befragten Leitungskräfte standen 2020 einer Gruppenleitung (Vollzeit) durchschnittlich 9,5 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung. Bei pädagogischen Fachkräften (Vollzeit) umfasste die mittelbare

pädagogische Arbeitszeit durchschnittlich 7,6 Stunden pro Woche. Für Assistenz- und Förderkräfte³²² lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der Leitungen bei 3,6 bzw. 2,2 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten Gruppenleitungen in Schleswig-Holstein 2020 damit durchschnittlich 24,4 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Pädagogische Fachkräfte füllten durchschnittlich 19,6 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischer Arbeit. Bei einer Assistenzkraft machte dies durchschnittlich 9,2 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Förderkraft waren es im Durchschnitt 5,7 Prozent (vgl. Tab. V-15-2).

Tab. V-15-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Schleswig-Holstein (Mittelwerte der Prozentanteile (100%=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Gruppenleitung (falls vorhanden)	24,4	2,49
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	19,6	2,34
Assistenzkraft	9,2	1,93
Förderkraft	5,7	1,21

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“
Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=153-182.

322 Unter Förderkräften wird Personal verstanden, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Aus Sicht von 81 Prozent der befragten Leitungskräfte mussten in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgeglichen werden (ERiK, 2020). Neben Ausfällen in der Kindertagesbetreuung wurden die Leitungen nach Maßnahmen zur Bewältigung kurzfristiger Personalausfälle 2020 befragt. Die deutliche Mehrheit gab 2020 in Schleswig-Holstein an, dass kurzfristige Personalausfälle v. a. durch Überstunden des pädagogischen Personals (83 Prozent) oder durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung (80 Prozent) ausgeglichen wurden. 78 Prozent der Leitungen gaben an, dass Ausfälle durch den Einsatz von Springerkräften

kompensiert wurden. Jeweils 44 Prozent berichteten von bezahlter Stundenaufstockung von Teilzeitkräften und der Zusammenlegung von Gruppen. Als weitere Maßnahmen wurden genannt: der Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder von freiberuflichen Erzieherinnen und Erziehern (20 Prozent), die Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften bzw. Eltern (17 Prozent), die vorübergehende Schließung (11 Prozent), die Kürzung der Öffnungszeiten (10 Prozent) und der Einsatz von einer oder mehreren Tagespflegepersonen (3 Prozent) (vgl. Tab. V-15-3).

Tab. V-15-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Schleswig-Holstein (in %)

	Anteil	S.E.
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	83	3,51
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	80	3,50
Durch Einsatz von Springerkräften	78	3,52
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	44	4,14
Durch Zusammenlegung der Gruppen	44	4,05
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	20	3,13
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	17	3,44
Durch vorübergehende Schließung	11	2,28
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	10	2,31
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	3	1,56

Frageformulierung: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=149-166.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Die Eltern von unter dreijährigen Kindern beurteilten die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in 2020 mit durchschnittlich 5,4. Damit lag die Zufriedenheit im Vergleich zu anderen Aspekten im oberen Mittelfeld. Die Zufriedenheit hinsichtlich der Anzahl der Betreuungspersonen hat sich im Vergleich zu 2019 von 5,2 auf 5,4 verbessert. Der Mittelwertunterschied ist dabei statistisch signifikant. Hinsichtlich der Zufriedenheit mit der Größe der Gruppe lassen sich keine Veränderungen feststellen.

Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigten sich etwas unzufriedener. So beurteilten sie die Gruppengröße in 2020 mit einem durchschnittlichen Wert von 4,7 und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen mit 4,9. Die Zustimmungswerte zur Anzahl der Betreuungspersonen lag etwas über dem Mittelwert von 2019 (4,3). Der Mittelwertunterschied ist hier statistisch signifikant.

Am zufriedensten waren die Eltern in Schleswig-Holstein 2020 mit der Anzahl der Betreuungspersonen, den Öffnungszeiten und der Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen (jeweils 5,0) und mit der Größe der Gruppe (4,9). Die Zufriedenheitswerte entsprechen im Wesentlichen dem Niveau in 2019 (vgl. Tab. V-15-4).

Tab. V-15-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Schleswig-Holstein (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,9	0,05	5,4	0,04	4,7	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	5,0	0,04	5,4*	0,04	4,9*	0,05
Öffnungszeiten	5,0	0,04	5,1	0,05	5,0	0,05
Kosten	3,6	0,06	3,6	0,08	3,7	0,07
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,4	0,05	4,3*	0,07	4,4	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,04	5,2	0,05	5,0	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,04	5,1	0,04	4,8	0,05
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,0	0,04	5,1	0,04	5,0	0,05
Förderangebote	4,5	0,04	4,7	0,05	4,4*	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,5	0,05	4,8	0,06	4,5	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,05	5,1	0,06	4,8	0,06
2019						
Größe der Gruppe	5,0	0,04	5,4	0,04	4,9	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,8	0,05	5,2	0,06	4,7	0,06
Öffnungszeiten	5,1	0,04	5,2	0,06	5,0	0,05
Kosten	3,6	0,06	3,6	0,09	3,5	0,07
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,5	0,05	4,6	0,07	4,5	0,06
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,04	5,4	0,05	5,1	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	4,9	0,04	5,1	0,05	4,9	0,05
Soziale Mischung	4,9	0,04	5,1	0,05	4,8	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,1	0,03	5,1	0,05	5,1	0,04
Förderangebote	4,6	0,05	4,7	0,06	4,6	0,06
Qualität und Frische des Essens	4,5	0,05	4,8	0,07	4,4	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,05	5,0	0,07	4,7	0,06

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit ...“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2020= 431-475; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2020=580-639, n Unter 3-Jährige, 2019= 279-386; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=501-587.

15.3.2 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Höhe der Elternbeiträge in Schleswig-Holstein wird vom jeweiligen Träger festgelegt. Es soll gemäß § 25 Absatz 3 KiTaG nach Einkommensgruppen und Kinderzahl in der Familie gestaffelt werden. In Schleswig-Holstein werden für alle Kinder unter drei Jahren monatlich bis zu 100 Euro der Beiträge übernommen. Zum 1. August 2020 wurde mit Mitteln aus dem KiQuTG eine Deckelung der Kostenbeiträge umgesetzt: Dabei wird für Kinder unter drei Jahren der Beitrag für einen Halbtagesplatz (5-stündige Betreuung) bei 180 Euro gedeckelt und für einen Ganztagsplatz (8-stündige Betreuung) bei 288 Euro. Für Kinder über drei Jahren liegt die Beitragsdeckelung bei 145 Euro (halbtags) bzw. 233 Euro (ganztags).

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2019 betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- **Maßnahmen zur Entlastung der Eltern (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)**

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie

(KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Schleswig-Holstein, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 geringfügig verändert. Im Jahr 2019 gaben 94 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen; 2020 waren es 93 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 7 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit; 2019 waren es 6 Prozent.

In Tab. V-15-5 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen 2020 die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 275 Euro pro Monat (KiBS, 2020). Es zeigt sich zum anderen, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 192 Euro zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 320 Euro.^M Mit 225 Euro pro Monat fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren etwas geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen (vgl. Tab. V-15-5).

Tab. V-15-5: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Schleswig-Holstein (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	170	136-204
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	264	180-308	210	159-270
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	292	230-350	250	213-300
Gesamt	275	192-320	225	163-280

Fragezeit: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=471, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=634.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträgen in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres ver-

gleichbar³²³ (vgl. Tab. V-15-6). Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand der Elternbeiträge 2019 detaillierter ein.³²⁴

Tab. V-15-6: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Schleswig-Holstein (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	159	126-192
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	250	180-338	240	190-286
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	320	255-388	280	220-315
Gesamt	290	209-370	240	170-288

Fragezeit: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=379, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=575.

323 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurden die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

324 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf>

Die Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2020) ermöglichen auch Aussagen zu den monatlichen Mittagsverpflegungskosten. Sowohl für Kinder unter drei Jahren als auch für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt beliefen sich die mittleren monatlichen Mittagsverpflegungskosten (Median) zusätzlich zu den Elternbeiträgen in Schleswig-Holstein auf 50 Euro.

Die Zufriedenheit von Eltern beider Altersgruppen mit den Kosten der Kindertagesbetreuung lag 2020 im Mittelfeld. Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern lag auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ die durchschnittliche Zufriedenheit in 2020 bei 3,6 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 3,7. Gegenüber 2019 zeigte sich in Schleswig-Holstein

lediglich eine leichte Erhöhung der Zufriedenheit von Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (2019: 3,5). Die Zufriedenheit bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Gleichzeitig spielten die Kosten bei der Auswahl eines Betreuungsangebots eine vergleichsweise geringe Rolle: Auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ gaben Eltern von unter Dreijährigen in 2020 im Schnitt eine Wichtigkeit von 3,6 und Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt von 3,7 an (vgl. Tab. V-15-7). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Öffnungszeiten (5,3), die Nähe zum Wohnort (5,3) sowie die räumliche Ausstattung und gesundes Essen (jeweils 5,1).

Tab. V-15-7: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 bis 2020 nach Alter des Kindes in Schleswig-Holstein (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	3,6	0,08	3,5	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	3,7	0,07	3,7	0,08
2019				
Unter 3-Jährige	3,6	0,09	3,6	0,09
3-Jährige bis zum Schuleintritt	3,5	0,07	3,8	0,08

Fragetext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten?“ und „Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr (alpha=0,05).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=457-484, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=606-645, n Unter 3-Jährige,2019=367-385, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=542-581.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahrgängen als Kennzahl betrachtet. Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozio-ökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote: So besuchten im Jahr 2020 gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik nahezu

alle Vier- und Fünfjährigen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (92,8 Prozent bzw. 94,1 Prozent). Dagegen nahmen nur 20,8 Prozent der unter Zweijährigen ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 63,2 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Inanspruchnahmequote bei den Zweijährigen um 1,0 Prozentpunkte gestiegen. Bei den Dreijährigen ist die Inanspruchnahmequote um 2,3 Prozentpunkte und bei den Fünfjährigen um 1,3 Prozentpunkte gesunken. Für die anderen Altersjahrgänge zeigen sich kaum Veränderungen (vgl. Tab. V-15-8).

Tab. V-15-8: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 bis 2020 nach Altersjahren in Schleswig-Holstein (in Prozent)

	2020	2019
Unter 2-Jährige ¹	20,8	20,7
2 Jahre	63,2	62,2
3 Jahre	84,1	86,4
4 Jahre	92,8	93,5
5 Jahre	94,1	95,4

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

15.4 Fazit

Schleswig-Holstein konnte im Jahr 2020 mit der Umsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ und Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG beginnen. Die von Schleswig-Holstein für 2020 anvisierten Maßnahmen zielen darauf ab, den Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen in Gruppen mit Kindern ab drei Jahren zu verbessern sowie die Eltern nach § 2 Satz 2 KiQuTG durch eine Deckelung der Elternbeiträge bei den Kosten zu entlasten. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Vorbereitung der Umsetzung des neuen Kindertagesförderungsgesetzes (Ki-TaG) aufseiten der Kommunen und Einrichtungsträger hat der

Landtag Schleswig-Holstein beschlossen, das Inkrafttreten weiter Teile der Kita-Reform 2020 vom 1. August 2020 auf den 1. Januar 2021 zu verschieben. Beide ausgewählten Handlungsfelder sind davon betroffen. Im Jahr 2020 ist es trotz der Verschiebung gelungen, die Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG in die Umsetzung zu bringen. Vom 1. August bis 31. Dezember 2020 wurden dafür Regelungen im damalig bestehenden Rechtsrahmen getroffen (vgl. Fortschrittsbericht Kapitel 15.2).

Trotz der Verschiebung des Inkrafttretens des neuen KiTaG wurden im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ rechtliche Grundlagen geschaffen, die einen Einstieg in die Förderung des

verbesserten Personalschlüssels ermöglichten. So regelt der Erlass „Zuweisungen zur Verbesserung der Betreuungsqualitäten vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2020“ die Vergabe und den Einsatz der Mittel für zusätzliche Personalausgaben in der Ganztagsbetreuung der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, so wie ab dem 1. August 2020 daneben zusätzliche Mittel für die Verbesserung des Betreuungsschlüssels in Teilzeitangeboten der Kindertageseinrichtungen. Den Einrichtungsträgern wurde damit die Möglichkeit eröffnet, im Vorlauf des Inkrafttretens des neuen KiTaG zum 1. Januar 2021 in allen Betreuungsgruppen den Betreuungsschlüssel sukzessive von den (damalig) gesetzlich geforderten 1,5 auf zwei pädagogisch ausgebildete Kräfte pro Gruppe anzuheben (vgl. Fortschrittsbericht Kapitel 15.2).

Im Rahmen der Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden ebenfalls rechtliche Voraussetzungen geschaffen, welche die Deckelung der Elternbeiträge in Schleswig-Holstein ermöglichen. Seit dem 1. August 2020 zahlen Eltern nur Beiträge bis zu einer landesweit einheitlichen maximalen Obergrenze. Die monatlichen Elternbeiträge für Kinder unter drei Jahren dürfen seitdem 7,21 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde und 5,66 Euro für Kinder über drei Jahren pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Dieser Beitragsdeckel gilt auch für die Kindertagespflege. Der von den Eltern zu entrichtende Kostenbeitrag für Kinder über drei Jahre unterschritt damit den im Handlungs- und Finanzierungskonzept geplanten Zielbetrag von 5,82 Euro. Das bedeutet in der Ü3-Betreuung einen monatlichen Deckel von 141,50 Euro (statt 145 Euro) für eine fünfstündige Betreuung und von 226,40 Euro (statt 233 Euro) für eine achtsündige Betreuung pro Monat (vgl. Fortschrittsbericht Kapitel 15.2). Für die Krippenbetreuung eines Kindes unter drei Jahren liegt die Obergrenze bei 180,25 Euro für eine fünfstündige Betreuung und bei 288,40 Euro für eine achtsündige Betreuung.

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Schleswig-Holstein in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie Ergebnisse der

Leitungsbefragung und der Befragung des pädagogischen Personals zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Schleswig-Holstein der Stand und Entwicklungen in den Handlungsfeldern weitestgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen. Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel in Schleswig-Holstein. In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Schleswig-Holstein im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 3,4 ganztagsbetreute Kinder zuständig. In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,2 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 4,2 ganztagsbetreute Kinder. In Schleswig-Holstein lagen die Personalschlüssel damit unter dem bundesweiten Durchschnitt (3,8 bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bzw. 8,1 bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt). Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel für Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und für altersübergreifende Gruppen leicht verbessert: In beiden Gruppenformen werden 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person betreut. Bei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren gab es keine Veränderung. Auf Basis der Leitungsbefragung (ERiK, 2020) konnten für 2020 erstmals datenbasierte Angaben zur mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit erfolgen: Bezogen auf eine Vollzeitstelle nutzten Gruppenleitungen in Schleswig-Holstein 2020 durchschnittlich 24,4 Prozent der Arbeitszeit für mittelbare pädagogische Arbeit. Pädagogische Fachkräfte füllten durchschnittlich 19,6 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischer Arbeit. Bei einer Assistenzkraft machte dies durchschnittlich 9,2 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Förderkraft waren es im Durchschnitt 5,7 Prozent. Hinsichtlich der Zufriedenheit der Eltern mit Aspekten der genutzten Betreuung zeigte sich, dass die Zufriedenheit von Eltern beider Altersgruppen mit Blick auf die Anzahl der Betreuungspersonen im oberen Mittelfeld lag und im Ver-

gleich zum Vorjahr 2019 (statistisch) signifikant zunahm. Die Eltern von unter dreijährigen Kindern beurteilten die Anzahl von Betreuungspersonen in 2020 mit durchschnittlich 5,4 (2019: 5,2); Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit durchschnittlich 4,9 (2019: 4,7)³²⁵.

Für die Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden

Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Schleswig-Holstein, der Elternbeiträge zahlt, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 geringfügig verringert. Im Jahr 2019 gaben 94 Prozent der Eltern an, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen; 2020 waren es 93 Prozent.

.....
325 Bewertung auf einer sechsstufigen Skala (1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“)

16 Thüringen

16.1 Einleitung

Thüringen nutzt die Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz im Jahr 2020 für Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie für Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG.³²⁶ In diesen Handlungsfeldern hat Thüringen 2020 wie geplant mit der Umsetzung begonnen. Vor dem Hintergrund coronabedingter Folgen wurden die Maßnahmen für das Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ und damit die finanziellen Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz auf das Folgejahr 2021 verschoben.

Ein Großteil der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz entfallen in Thüringen auf das Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ (43,6 Prozent) sowie auf Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG (43,1 Prozent). 1,3 Prozent sind für das Handlungsfeld 3 „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ und 12,0 Prozent für das Handlungsfeld 10 „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ vorgesehen.

Im Fortschrittsbericht des Landes Thüringen wird im folgenden Kapitel 16.2 der Stand der Umsetzung im Jahr 2020 detaillierter dargestellt. Daran anschließend beschreibt Kapitel 16.3 indikatorenbasiert den Stand 2020 sowie Entwicklungen zum Vorjahr in den ausgewählten Handlungsfeldern.

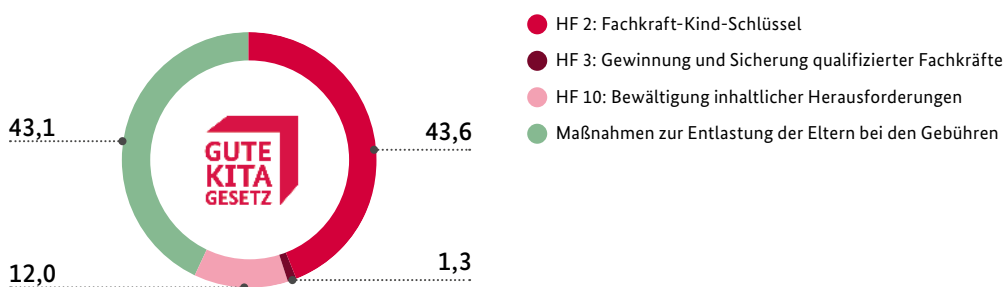
326 Der Vertrag zwischen dem Bund und Thüringen einschließlich Handlungs- und Finanzierungskonzept ist online abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/141618/0393e4c8bdc2d583b2703ec8d404981c/gute-kita-vertrag-bund-thueringen-data.pdf>

Abb. V-16-1: Auf einen Blick – Thüringen

Kindertagesbetreuung 2020 auf einen Blick		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
Anzahl der Kinder in der Bevölkerung* ¹	52.515	66.334
Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	27.789	66.243
Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	1.002	13
Betreuungsquote**	54,8 %	95,7 %
Betreuungsbedarf der Eltern*** ²	61,0 %	97,0 %
Anzahl der Kindertageseinrichtungen ³	1.330	
Größe der Kindertageseinrichtungen	bis 25 Kinder: 7,6 % 26 bis 75 Kinder: 57,7 % 76 Kinder und mehr: 34,7 %	
Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas	15.609	
Anzahl der Tagespflegepersonen	280	

Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG auf einen Blick	
Ausgewählte Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG tatsächl. Umsetzung 2020 gefettet	
✓	Fachkraft-Kind-Schlüssel
✓	Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
✓	Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
✓	Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG

Geplante Aufteilung der Mittel nach Handlungsfeldern gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept Angaben in Prozent



Prognostizierte Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz 2019–2022	Tatsächliche Mittelverwendung für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG 2020
141.638.168 Euro	28.295.790 Euro

* Die Angabe zur Anzahl der Kinder in der Bevölkerung im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich auf Kinder ab drei Jahren bis zu 6,5 Jahren.
 ** Die Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgewiesen.
 *** Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es handelt sich um den von den Eltern zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf. Bei den Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bezieht sich der Bedarf auf Kinder ab drei Jahren bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, Stichtag 1. März, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 1 Bevölkerungsstatistik, auf Basis des Zensus 2011, Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund; 2 DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020, Berechnungen des DJI; 3 ohne reine Horteinrichtungen.

16.2 Fortschrittsbericht des Freistaats Thüringen

16.2.1 Vorbemerkung des Freistaats Thüringen

Das Jahr 2020 stellte den Freistaat Thüringen im Kontext der Corona-Pandemie vor große Herausforderungen in der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Enorme, tagtäglich neue und zusätzliche Aufgaben mussten im Alltag der Kindertageseinrichtungen bewältigt werden. Qualitativ hochwertige Bildung, Betreuung, Erziehung und Teilhabe für alle Kinder unter diesen pandemischen Bedingungen zu gewährleisten, erforderte einen veränderten Blick auf den damit verbundenen Anspruch und ein partizipatives Miteinander aller Akteure auf allen Ebenen im frühkindlichen Bereich. Die Umsetzung des KiQuTG wurde weiter verfolgt und geplante Maßnahmen realisiert, doch wurden diese, insbesondere im Handlungsfeld 10, durch die besondere Situation des Jahres 2020 hemmend beeinflusst und die gesetzten Ziele wurden nicht im angestrebten Umfang erreicht.

Bei den umgesetzten Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG stand 2020 die Verbesserung gesetzlicher pädagogischer Standards als Qualitätsmerkmale für den Bereich der Frühkindlichen Bildung,

Betreuung und Erziehung im Fokus, darüber hinaus Maßnahmen für zusätzliche Möglichkeiten in der Ausbildung qualifizierter Fachkräfte, einschließlich der Qualifikation der Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen. Insbesondere nachdem ein zweiter Ausbildungsgang durch die Fachkräfteoffensive des Bundes nicht gefördert werden konnte, initiierte der Freistaat infolgedessen ein zusätzliches Landesprogramm, mit dem der Ausfall der Bundesgelder kompensiert werden und die damit verbundene Maßnahme im Handlungsfeld 3 des KiQuTG umgesetzt werden konnte. Aus Sicht des Freistaats Thüringen braucht es bestmögliche Bildung, Betreuung und Erziehung für alle Kinder von Anfang an, unabhängig von Herkunft und Einkommen der Eltern, individuellen Voraussetzungen der Kinder und/oder ihrer Familien. Hohe pädagogische Standards und qualifizierte Fachkräfte durch hochwertige und neue Wege der Ausbildung sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollen auch künftig garantiert werden, ebenso eine gute fachliche Beratung und zielgerichtete Fortbildungsmöglichkeiten.

Hinsichtlich der Qualitätsstandards, die mit den geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG ausgebaut werden sollen, wird, wie im vergangenen Berichtsjahr, auf die Ausführungen im Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaats Thüringen sowie den ersten Fortschrittsbericht verwiesen.

16.2.2 Darstellung der Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 2 KiQuTG sowie der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Berichtsjahr 2020

16.2.2.1. Überblick über die geplanten Maßnahmen gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019

Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	Maßnahme	Zeitraum			
		2019	2020	2021	2022
Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel	Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen		X	X	X
Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte	Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen		X	X	X
Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen	Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren		X*	X	X
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG	Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien		X	X	X

* nur vorbereitende Maßnahmen.

16.2.2.2. Darstellung der tatsächlichen Umsetzung der gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019 für das Berichtsjahr 2020 geplanten Maßnahmen

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

Die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen wird zum einen erreicht durch die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation für die Kinder zwischen vollendetem vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres, sodass zukünftig sichergestellt wird, dass

eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder betreut. Zum anderen erfolgt die Erhöhung der Minderungszeiten auf 28 v. H. für fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit. Details zur Umsetzung sind dem Fortschrittsbericht 2019 zu entnehmen.

Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich im Wortlaut des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKigaG) vom 18. Oktober 2019 wieder.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden Maßnahmen ergriffen, die sowohl die landesrechtlichen Vorgaben für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern betreffen als auch die direkte Umsetzung eines Modellprojektes „PiA-TH“ zur Erprobung der praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher anhand von zwei Ausbildungsgängen in Verknüpfung mit der „Fachkräfteoffensive“ des Bundes ermöglichen. So wurde nach der Änderung der Fachschulordnung im Freistaat Thüringen 2019 die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern ermöglicht und das Modellprojekt „PiA-TH“ (2019–2023) initiiert. Detaillierte Informationen zu dieser Umsetzung sind dem Fortschrittsbericht 2019 zu entnehmen.

In den Ausbildungsjahrgängen 2019/2020 und 2020/2021 wurden insgesamt 121 Plätze an drei staatlichen Fachschulen zur Verfügung gestellt. Der erste Ausbildungsjahrgang 2019/2020 wird über die Fachkräfteoffensive des Bundes sowie ein parallel laufendes Landesprogramm gefördert, das den vom Bund vorgesehenen Eigenanteil der Träger an der Ausbildungsvergütung kofinanziert. Hierfür wurden an den beteiligten Fachschulen insgesamt 61 Plätze eingerichtet. Der zweite Ausbildungsjahrgang 2020/2021 wird ausschließlich über ein entsprechendes Landesprogramm („Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“) gefördert. Hier werden Gelder zur Förderung der Ausbildungsvergütung sowie der Praxisanleitung zur Verfügung gestellt. Somit wird für beide Jahrgänge eine Förderung zu gleichen Konditionen ohne finanzielle Beteiligung der Träger ermöglicht. Der Ausbildungsjahrgang 2020/2021 wurde mit einem Volumen von 60 Ausbildungsplätzen geplant. Außerdem wurde eine spezifisch auf die Bedarfe der praxisintegrierten Ausbildung ausgerichtete Weiterqualifizierung von pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen zu Mentorinnen und Mentoren initiiert.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren

Inhalt dieser Maßnahme ist die Umsetzung eines Modellprojekts: „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“.

Geplant ist eine Umsetzung als Landesförderprogramm. Dafür wurde in 2019 eine inhaltliche Projektbeschreibung erstellt und mit der Ausarbeitung der daran anknüpfenden Förderrichtlinie begonnen. Unvorhergesehene Ereignisse wie z. B. die Corona-Pandemie stellten den Freistaat Thüringen vor große Herausforderungen. Aus diesem Grund konnten die gesetzten Ziele nicht im angestrebten Umfang erreicht werden.

Die Vorbereitungen der Umsetzung des Modellprojekts im Handlungsfeld 10 und die damit verbundene Ausarbeitung einer entsprechenden Förderrichtlinie konnten vorübergehend nicht fortgesetzt werden. Hieraus resultiert die Verschiebung des Projektstarts in das Jahr 2021. Die dafür notwendige Förderrichtlinie wurde am 28. Dezember 2020 unterzeichnet.

Mit diesem Projekt sollen gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept bis zu 100 Kindertageseinrichtungen unterstützt werden, um komplexen Bedarfen von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu begegnen.

Das Förderprogramm sieht vier Säulen vor:

Säule I: Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen in der Kindertageseinrichtung und Förderung projektbegleitender Sachkosten

Säule II: Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen in der Fachberatung

Säule III: wissenschaftliche Begleitung

Säule IV: Förderung von projektbezogenen Sachkosten

Durch die erforderliche Verschiebung des Projekts nach 2021 wurde in 2020 aufgrund der verkürzten Laufzeit geplant, 130 Kindertageseinrichtungen zu fördern; aktualisierte Informationen dazu werden, da die Maßnahmenumsetzung erst zum 1. Juni 2021 beginnt, im Fortschrittsbericht für das Jahr 2021 abgebildet.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozio-ökonomischer Herausforderungen von Familien
Die in diesem Handlungsfeld dargestellten Ziele wurden über folgende Maßnahme erreicht: Die letzten 24 Monate vor Schuleintritt sind für alle Kinder beitragsfrei. Hierzu wurde das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKigaG) geändert. Die entsprechenden gesetzlichen

Regelungen finden sich in § 30 ThürKigaG wieder und sind am 1. August 2020 in Kraft getreten. Insgesamt profitieren somit etwa 38.000 Kinder und ihre Familien von der Beitragsfreistellung.

Damit beinhaltet § 30 Absatz 1 ThürKigaG seit dem 1. August 2020 folgende Regelungen:

„Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 2 entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG zurückgestellt, darf bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht werden. Bei Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens nach § 29 Abs. 1 Satz 3 sowie dem Vertrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sicherzustellen, dass die Träger die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 berücksichtigen.“

16.2.2.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen gemäß der im Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019 geplanten Meilensteine im Berichtsjahr 2020

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Sicherstellung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation			
Die Regelung zur Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation tritt in Kraft	1. August 2020	1. August 2020	
Verbesserung in der Absicherung von Ausfallzeiten			
Die geänderte Regelung zur Berücksichtigung der Minderungszeiten (auf insgesamt 28 v. H.) bei der Ermittlung des Personalbedarfs tritt in Kraft	1. August 2020	1. August 2020	

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen**

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Die Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in den Kindertageseinrichtungen erfolgt im Umfang von je 80 Unterrichtseinheiten zzgl. Kolloquium am Thüringer Institut für Lehrplan- und Lehrmittelentwicklung (ThILLM)	September 2019 bis Dezember 2020	bis Juni 2021	Anpassung der Kursorganisation und Umsetzung an die Pandemie-Situation in 2020. Daher konnten nicht alle Kurse 2020 abgeschlossen werden
Für das Schuljahr 2020/2021 werden 60 zusätzliche Plätze durch die beteiligten Fachhochschulen zur Verfügung gestellt	1. August 2020	1. August 2020	
Die Änderungen der Fachschulordnung sind eingearbeitet und in Kraft getreten	1. August 2020	1. August 2020	
Für den Ausbildungsjahrgang 2019/2020 erhalten die teilnehmenden Träger Gelder zur Finanzierung des Eigenanteils an der Ausbildungsvergütung für das zweite und dritte Ausbildungsjahr	Pro Jahr ab dem 1. August 2020 bis 31. Juli 2022	Pro Jahr ab dem 1. August 2020 bis 31. Juli 2022	

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Vorliegen der Förderrichtlinie	31. Dezember 2019	28. Dezember 2020	Verzögerung in der Vorbereitung der Umsetzung
Start des Bewerbungs-/ Auswahlverfahrens unter Berücksichtigung projektbezogener Indikatoren entsprechend den Vorgaben des Landesprogramms	1. Januar 2020	21. Januar 2021	Verzögerung in der Vorbereitung der Umsetzung
Die teilnehmenden Kindertageseinrichtungen erhalten zusätzliche Gelder für Personal- und Sachkosten, mit denen sowohl zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen werden sollen als auch Kosten für Arbeits- und Praxishilfen sowie Fachliteratur oder Orientierungshilfen finanziert werden können	Pro Jahr ab dem 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022	Pro Jahr ab dem 1. Juni 2021 bis zum 31. Mai 2023	Verzögerung in der Vorbereitung der Umsetzung
Wissenschaftliche Projektpartner gefunden	März 2020	Juni 2021	Verzögerung in der Vorbereitung der Umsetzung
Wissenschaftliche Begleitung wird umgesetzt	Ab April 2020 bis Dezember 2022	Juli 2021	Verzögerung in der Vorbereitung der Umsetzung
Vorliegen eines Fortbildungskonzepts	Juni 2020	Ab Juli 2021	Verzögerung in der Vorbereitung der Umsetzung
Umsetzung des Fortbildungskonzepts	Ab September 2020	Ab Juli 2021	Verzögerung in der Vorbereitung der Umsetzung

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

Meilensteine gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. September 2019	Geplant	Tatsächlich umgesetzt	Begründung für Abweichung
Die geänderte Regelung zur Beitragsfreiheit tritt in Kraft	Ab 1. August 2020	Ab 1. August 2020	

16.2.2.4. Darstellung der Fortschritte und Zielerreichung anhand der fachlichen Kriterien des Handlungs- und Finanzierungskonzepts vom 4. September 2019 im Berichtsjahr 2020

**Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen**

Mit den umgesetzten Maßnahmen wurden die Handlungsziele gemäß dem Handlungs- und Finanzierungskonzept konsequent 2020 erreicht. Die Regelungen traten zum 1. August 2020 in Kraft und beide geplanten Maßnahmen konnten termingerecht umgesetzt werden. Es wurden hinsichtlich der spezifischen Ziele die Sicherstellung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation, die Verbesserung in der Absicherung von Ausfallzeiten über alle Altersstufen der Kinder hinweg in den Kindertageseinrichtungen und somit folgend die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels insgesamt erreicht.

Mit diesen umgesetzten Maßnahmen wurden zudem weitere attraktive Ziele erreicht. So führt die verbesserte Fachkraft-Kind-Relation zu einem Anstieg der globalen Prozessqualität. Die Veränderungen der strukturellen Rahmenbedingungen optimieren die Strukturqualität in der Einrichtung und leisten somit einen wertvollen Beitrag zur Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der pädagogischen Fach- und Leitungskräfte (vgl. Studie zu Strukturqualität und Erzieher*innengesundheit in Kindertageseinrichtungen, STEGE 2012, S. 211).

Gemäß den berechneten Angaben der TU Dortmund auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik hat sich in Thüringen demnach der Personalschlüssel 2020 in allen Gruppenformen gegenüber 2019 verbessert. Insbesondere bildet sich dies bei den Altersgruppen der Kinder ab, die bei den Maßnahmen zur Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation bedacht wurden. So lag im Jahr 2019 der Personalschlüssel bei Gruppen mit Kindern im Bereich über drei Jahren bei 10,7 und im Jahr 2020 bei 10,2. Für den Bereich der altersübergreifenden Gruppen lag er 2019 bei 8,0 und im Jahr 2020 bei 7,7 (Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Landesämter; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik).

Beim pädagogischen Personal zeigt sich ebenfalls ein Anstieg. So waren im Jahr 2019 14.410 pädagogische Fachkräfte in Thüringer Kindertageseinrichtungen tätig, im Jahr 2020 stieg diese Zahl auf 14.578 (pädagogische Fachkräfte ohne Leitungs- und Verwaltungs- bzw. Wirtschaftspersonal, Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik).

**Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen**

Erste Meilensteine sind erreicht. So befinden sich im Jahr 2020 insgesamt 111 Fachschülerinnen und Fachschüler in der praxisintegrierten Ausbildung, verteilt auf 109 Praxisstätten in Thüringer Kindertageseinrichtungen. Für Thüringen wurden damit die Attraktivität dieses Berufsfeldes sowohl durch die Möglichkeit des veränderten Einstiegs in das Berufsfeld der Erzieherinnen und Erzieher als auch die Aussicht auf eine vollständige Vergütung gesteigert und dabei besonders für Berufs-Quereinsteigerinnen und -Quereinsteiger interessant. Demzufolge wurden als Zielgruppe neue Adressatinnen und Adressaten als Bewerberinnen und Bewerber erreicht. Insgesamt zeigt sich noch kein Anstieg bei den Fachschülerinnen und Fachschülern im 1. Ausbildungsjahr. Im Schuljahr 2018/19 begannen 1.015 Personen eine grundständige Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher, im Jahr 2019/20 waren es nur 931 Personen. An dieser Stelle bildet sich der allgemeine leichte Rückgang bei den Auszubildendenzahlen in den letzten Jahren ab, insbesondere eine erhöhte Abbruchquote in der grundständigen Ausbildung im 2. und 3. Ausbildungsjahr führte zu geringeren Absolventenzahlen. Mit dem Modellprojekt PiA-TH wird diesem Trend begegnet, da durch die veränderte Ausbildungsstruktur und Vergütung das Interesse an diesem Beruf gesteigert werden konnte. Zahlen zu den Fachschülerinnen und Fachschülern im Ausbildungsjahr 2020/21 liegen zum heutigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Im Ausbildungsjahr 2019/2020 haben 49 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Qualifizierung für Mentorinnen und Mentoren absolviert und erfolgreich abgeschlossen. Derzeit, im Ausbil-

dungsjahr 2020/2021, absolvieren 61 Teilnehmerinnen und Teilnehmer diese Qualifizierung.

Ähnlich den Ergebnissen der Expertise des Zentrums für Kinder- und Jugendforschung im Forschungs- und Innovationsverbund (FIVE) an der Evangelischen Hochschule Freiburg e. V. (2021), lässt sich auch für Thüringen feststellen, dass die geförderten PiA-Auszubildenden mehrheitlich weiblich sind und von der Altersstruktur recht divers. Ebenso analog zur o. g. Expertise haben auch die in Thüringen geförderten Auszubildenden unterschiedliche Bildungs- und Berufsabschlüsse. So verfügen alle über die Fachhochschulreife oder einen Realschulabschluss und die deutliche Mehrheit der geförderten Auszubildenden hat bereits eine (außer-)betriebliche Lehre, Berufsfachschule oder sonstige schulische Berufsausbildung abgeschlossen. Eine genauere Darstellung wird nach Abschluss der in 2021 durchgeführten Evaluation in Thüringen im Fortschrittsbericht 2021 abgebildet.

Demzufolge kann bereits für das Jahr 2020 die Erreichung bestimmter Handlungsziele konstatiert werden.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren

Aufgrund von Verzögerungen in der Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahme und Ausarbeitung einer entsprechenden Förderrichtlinie, die sich ursächlich insbesondere durch die Corona-Pandemie begründen, beginnt das Modellprojekt „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ zum 1. Juni 2021. Hürden lagen hierbei insbesondere bei personellen Ressourcen auf verschiedenen Ebenen, die zur Bewältigung der pandemischen Situation gebündelt werden mussten. Darüber hinaus kam es im Zuge der Pandemiebewältigung auch zu Verzögerungen in den Verwaltungsverfahren bei der Umsetzung der Maßnahmen. Die Förderrichtlinie trat daher erst zum 28. Dezember 2020 in Kraft.

Die Berichterstattung zur weiteren Umsetzung erfolgt hierzu im Fortschrittsbericht für das Berichtsjahr 2021.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG
Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien

Alle im Handlungs- und Finanzierungskonzept formulierten Handlungsziele wurden 2020 erreicht und werden im Einzelnen folgend ausgeführt.

Es besteht Beitragsfreiheit für Familien unabhängig von Einkommensgrenzen in den letzten beiden Besuchsjahren der Kindertageseinrichtung vor dem Schuleintritt. Die entsprechenden Voraussetzungen wurden mit dem Beschluss eines Änderungsgesetzes geschaffen. Die Regelungen traten zum 1. August 2020 in Kraft. Im Sinne des Artikels 17 Absatz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen (VerfTH), der insoweit als Leistungsgrundrecht verstanden wird, erfolgt durch die Beitragsfreiheit eine Förderung und Entlastung von Familien mit Kindern. Eltern brauchen für zwei Betreuungsjahre vor der Einschulung keine Kita-Beiträge mehr zu bezahlen. Es werden nun zukünftig jährlich ca. 38.000 Kinder in Thüringer Kindertageseinrichtungen beitragsfrei betreut.

Die Beitragsfreiheit ist im ThürKigaG festgeschrieben. Der Ausbau der Beitragsfreiheit wurde im Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 10. Oktober 2019 gesetzlich verankert. Mit Einführung eines zweiten beitragsfreien Kindergartenjahres in 2020 wird allen Kindern in den letzten zwei Jahren vor dem Schuleintritt die Möglichkeit zum Besuch einer Kindertageseinrichtung unabhängig von der finanziellen Lebenslage der Eltern gegeben und ermöglicht soziale Gerechtigkeit und gleichwertige Teilhabe aller Kinder. Zugleich werden dadurch der Anspruch aller Kinder auf gleichwertige Bildung und damit verbundenen Kompetenzerwerb unterstützt und Barrieren der Teilhabe aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien minimiert. Die Teilhabe von Kindern an Angeboten der frühkindlichen Bildung,

Erziehung und Betreuung unterstützt einen gelingenden Übergang zwischen den Bildungsinstitutionen Kindertageseinrichtung und Grundschule. Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern werden durch diese Maßnahme erhöht, indem Beratungs- und Bildungsangebote für sie

und ihre Familien kostenfrei zur Verfügung stehen. Die Betreuungsquote beträgt in Thüringen im Jahr 2020 bei Kindern unter 2 Jahren 36,2 %, bei Kindern von 2 bis 3 Jahren 89,5 % und bei den Kindern von 3 bis 6 Jahren 95,7 % (Thüringer Landesamt für Statistik 2020).

16.2.3 Darstellung der Mittelverwendung für Maßnahmen nach § 2 Satz 1 und Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020

Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG im Berichtsjahr 2020 zur Verfügung stehen

2020	
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen (Prognose aus Dezember 2018)	25.702.979 Euro + 12.760.895 (Übertrag aus 2019)
Mittel, die dem Land zur Verbesserung der Einnahmesituation durch Überweisung des Bundesfinanzministeriums in 2020 zusätzlich zugeflossen sind und für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG zur Verfügung stehen	25.546.126 Euro + 12.305.187 Euro (Übertrag aus 2019)
Mittel, die dem Land aufgrund der verbesserten Einnahmesituation im Berichtsjahr nach Berechnungen des Thüringer Finanzministeriums vom 22. Juni 2021 tatsächlich zur Verfügung stehen	24.743.987 Euro + 12.305.187 Euro (Übertrag aus 2019)

Verwendung der Mittel für Maßnahmen nach dem KiQuTG im Berichtsjahr 2020

	Veranschlagung gemäß Handlungs- und Finanzierungs-konzept vom 4. September 2019		Tatsächliche Mittelverwendung		Differenz
	Euro	%	Euro	%	Euro
HF 2 – Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen	14.000.000	36,4	13.197.800	35,6	- 802.200
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	14.000.000	36,4	13.197.800	35,6	- 802.200
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	0				
HF 3 – Schaffung der Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen	147.925	0,4	619.009	1,7	+ 471.084
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	147.925	0,4	619.009	1,7	+ 471.084
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	0				
HF 10 – Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien bedarfssensibel und multiprofessionell zu reagieren	7.000.000	18,2	0	0,0	- 7.000.000
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	7.000.000	18,2	0	0,0	- 7.000.000
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	0				
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG – Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstützung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozioökonomischer Herausforderungen von Familien	15.000.000	39,0	14.478.981	39,1	- 521.019
Mittel zur Umsetzung des KiQuTG	15.000.000	39,0	14.478.981	39,1	- 521.019
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	0				
Summe der Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG	36.147.925	94,0	28.295.790	76,4	- 7.852.135
<i>Zur Umsetzung des KiQuTG im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Mittel</i>	25.702.979 + 12.760.895 (Übertrag aus 2019) = 38.463.874	100,0	24.743.987 + 12.305.187 (Übertrag aus 2019) = 37.049.174	100,0	- 1.414.700
Übertrag ins Folgejahr	2.315.949	0,6	8.753.384	23,6	+ 6.437.435
<i>Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	0				

Dem Freistaat Thüringen standen für das Jahr 2020 958.992 Euro weniger zur Verfügung als im Dezember 2018 prognostiziert. Dies begründet sich in der rückläufigen Einwohnerzahl des Freistaats. Durch den Übertrag aus dem Jahr 2019 in Höhe von 12.305.187 Euro erhöhte sich der im Berichtsjahr zur Verfügung stehende Betrag auf 37.049.174 Euro.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen

Bei der Ermittlung der benötigten Mittel zur Umsetzung der Maßnahme im Handlungsfeld 2 – Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in den Kindertageseinrichtungen wurde davon ausgegangen, dass zusätzliches Personal im Umfang von 530 Vollzeitbeschäftigtenäquivalenten benötigt wird. Es wurden Personalkosten entsprechend Entgeltgruppe S 8a nach TVöD-SuE zugrunde gelegt. Die Differenz von 802.200 Euro in der Mittelverwendung begründet sich z. B. darin, dass über 60 % der Einrichtungen in Thüringen von freien Trägern betrieben werden und dort häufig das Entgeltniveau des TVöD-SuE unterschritten wird.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Schaffung der Voraussetzungen für eine praxis- integrierte Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Thüringen

Nachdem ein zweiter Jahrgang der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch die Fachkräfteoffensive des Bundes nicht gefördert werden konnte, initiierte der Freistaat infolgedessen kurzfristig und außerplanmäßig ein zusätzliches Landesprogramm („Thüringer Fachkräfteinitiative Kita“), um die erfolgreiche Umsetzung des Modellprojekts „PiA-TH“, das die Förderung von zwei Ausbildungsgängen vorsah, und demzufolge auch die Maßnahme im Handlungsfeld 3 sicherzustellen. Das finanzielle Volumen dieses Förderprogramms übersteigt die im Handlungs- und Finanzierungskonzept angesetzten Beträge, da es sich nicht nur um eine Kofinanzierung des Eigenanteils der Träger an der Ausbildungsvergütung handelt, sondern um eine Vollfinanzierung, was die Durchführung des 2. Ausbildungsjahrgangs zu

gleichbleibenden Voraussetzungen gewährleistet. Hierdurch entstandene finanzielle Mehrbedarfe konnten 2020 durch nicht verausgabte Mittel anderer Maßnahmen kompensiert werden. Sollte dies in den Folgejahren nicht gelingen, werden die durch die Fortsetzung der Maßnahmen im Handlungsfeld 3 entstehenden Mehrausgaben durch Landesmittel gedeckt.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Unterstützung von Kindertageseinrichtungen, um auf komplexe Bedarfe von Kindern und Familien aufgrund des Vorhandenseins von soziokulturellen und sozioökonomischen Herausforderungen oder diversen pluralen Lebenslagen der Familien be- darfssensibel und multiprofessionell zu reagieren

Die Vorbereitung der Umsetzung der Maßnahme im Handlungsfeld 10 und der Ausarbeitung einer entsprechenden Förderrichtlinie verzögerte sich insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie. Aus diesem Grund wurde die Projektlaufzeit des Modellprojekts „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ verschoben. Das Modellprojekt beginnt zum 1. Juni 2021 und erstreckt sich über eine 2-jährige Projektlaufzeit bis zum 31. Mai 2023. Hieraus resultiert, dass für das Jahr 2020 im Handlungsfeld 10 keine Mittel abgeflossen sind, sich die Maßnahme jedoch über den 31. Dezember 2022 hinaus erstreckt und somit auch im Jahr 2023 mit entsprechendem Mittelabfluss zu rechnen ist. Die Bescheidung über die Mittel erfolgt in 2021 für die Jahre 2021, 2022 und 2023, sodass zu diesem Zeitpunkt die erforderliche Mittelbindung für die Zuordnung als Maßnahme zum KiQuTG vorliegt. Der Landeshaushalt weist entsprechende Verpflichtungsermächtigungen aus.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Entlastung der Eltern durch finanzielle Unterstüt- zung und Minimierung der Barrieren der Teilhabe für Kinder an Angeboten der frühkindlichen Bil- dung, Erziehung und Betreuung aufgrund sozio- ökonomischer Herausforderungen von Familien

Die Ermittlung des finanziellen Volumens der Maßnahme nach § 2 Satz 2 KiQuTG basierte auf Erfahrungswerten der Einführung des ersten beitragsfreien Kindergartenjahres im Freistaat

Thüringen. Hier wurde von einer gleichbleibend hohen Kinderzahl ausgegangen, was die entstandene Differenz von 521.019 Euro erklärt.

16.2.4 Sonstige Erläuterungen

Keine.

16.2.5 Fazit

Bilanzierend lässt sich für den Freistaat Thüringen konstatieren, dass der überwiegende Anteil der Maßnahmen im Berichtsjahr 2020 umgesetzt werden konnte. Umsetzungsschwierigkeiten im Prozess entstanden insbesondere durch die gleichzeitige Bewältigung der Corona-Pandemie, die einen herausfordernden Umgang mit personellen Ressourcen und zeitlichen Vorgehensweisen in Verwaltungsverfahren mit sich brachte. Die Rückmeldungen des Praxisfeldes der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung in Thüringen sind positiv, insbesondere beim diesjährigen Schwerpunkt der Umsetzung der praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher. Diese wird als große Bereicherung bei der Fachkräftegewinnung und -sicherung im Zuge des weiter ansteigenden Personalmehrbedarfs und dem damit verbundenen Fachkräftemangel empfunden.

16.3 Datengestützter Stand und Entwicklungen in den gewählten Handlungsfeldern

Im Folgenden werden der Stand in den von Thüringen gewählten Handlungsfeldern für das

Berichtsjahr 2020 sowie Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Diese Darstellung basiert auf Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik¹¹², Ergebnissen der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS)¹¹³ sowie für das Berichtsjahr 2020 erstmalig auf Ergebnissen der Befragungen von Leitungen und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, von Trägern und Jugendämtern (ERiK, 2020)¹¹⁴. Die beim DJI und der TU Dortmund angesiedelte Monitoringstelle analysierte und bereitete die Daten im Projekt ERiK auf und stellte sie dem BMFSFJ für den Monitoringbericht zur Verfügung.

Für die Auswertungen der Indikatoren und Kennzahlen für Thüringen kann weitestgehend auf die Daten der Befragungen (ERiK, 2020) zurückgegriffen werden. Für die Daten aus den Befragungen des pädagogischen Personals, der Leitungen und der Jugendämter gibt es keine Einschränkungen in der Datenqualität. Nur für die Daten der Trägerbefragung liegen geringe Einschränkungen in der Aussagekraft vor. Diese Ergebnisse sind damit nicht auf alle Träger in Thüringen übertragbar (vgl. Abschnitt III).

16.3.1 Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 2 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Personalschlüssel (Personalschlüssel nach Gruppenform)**
- **Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten (Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Umgang mit Ausfällen)**
- **Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte (Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten mit**

112 Die Erhebung der amtlichen Statistik erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und damit vor der Einführung von COVID-19-Schutzmaßnahmen. Von coronabedingten Verzerrungen in den Ergebnissen ist daher nicht auszugehen.

113 Die Befragung der Eltern erfolgte zwischen Januar und Juli 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

114 Die Erhebungen erfolgten von April bis August 2020 bzw. Mai bis September 2020, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Ergebnisse coronabedingten Verzerrungen unterliegen. Die Ergebnisse werden entsprechend vorsichtig interpretiert.

der Betreuung, Zufriedenheit der Fachkräfte mit der Betreuungssituation)

Dies umfasst die Auswertung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder und den pädagogisch Tätigen pro Gruppe sowie Ergebnisse der Leitungsbefragung zu Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit und zu Personalausfällen (ERiK, 2020). Zudem wird die Zufriedenheit der Eltern auf Basis der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) und der Fachkräfte mit der Personalsituation auf Basis der Fachkräftebefragung (ERiK, 2020) betrachtet.

Personalschlüssel

In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Thüringen im Jahr 2020 rechnerisch eine Vollzeitkraft für 5,0 ganztagsbetreute Kinder zuständig (KJH, 2020).¹¹⁵ In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis

zum Schuleintritt kamen 10,2 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft, in altersübergreifenden Gruppen waren es 7,7 ganztagsbetreute Kinder. In Thüringen lagen die Personalschlüssel damit über dem bundesweiten Durchschnitt. Dieser lag bei Kindern im Alter von unter drei Jahren bei 3,8 und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 8,1 Kindern pro Vollzeitkraft.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Personalschlüssel für alle Gruppenformen verbessert: In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren werden 0,1 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer Vollzeitkraft betreut, bei Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt sind es 0,5. Bei den alltagsübergreifenden Gruppen stehen einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person 0,3 ganztagsbetreute Kinder weniger gegenüber (vgl. Tab. V-16-1).

Tab. V-16-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform^M in Thüringen

	U3-Gruppen	Ü3-Gruppen	Altersübergreifende Gruppen
2020			
Median	5,0	10,2	7,7
Anzahl	1.400	2.048	1.510
2019			
Median	5,1	10,7	8,0
Anzahl	1.445	2.003	1.488

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Mittelbare pädagogische Arbeits- und Ausfallzeiten

In der Trägerbefragung im Jahr 2020 gaben Träger erstmals Auskunft darüber, ob mittelbare pädago-

gische Arbeitszeiten für die pädagogisch tätigen Personen fest im Dienstplan eingeplant waren (ERiK, 2020). Diese Frage wurde insgesamt von 91 Prozent der befragten Träger in Thüringen

¹¹⁵ In sogenannten Krippengruppen können auch Kinder betreut werden, die bis zum 1. März bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben und bei denen der Wechsel in eine andere Gruppe erst im Sommer zum Start des neuen Kita-Jahres erfolgt. Für alle Gruppen, in denen Kinder im Alter von unter vier Jahren betreut werden, lag der Personalschlüssel am 1. März 2019 bei 1:5,7 und am Stichtag 1. März 2020 bei 1:5,5. Im Vergleich zum Vorjahr werden in Krippengruppen damit 0,2 ganztagsbetreute Kinder weniger von einer in Vollzeit pädagogisch tätigen Person betreut als im Vorjahr. Im Bundesdurchschnitt war in 2020 eine Vollzeitkraft für 3,9 ganztagsbetreute Kinder zuständig.

bejaht. Bei gut drei Viertel der Träger (78 Prozent) galt dies für alle pädagogisch beschäftigten Personen, zu 13 Prozent zumindest für einen Teil. 9 Prozent gaben an, dass mittelbare pädagogische Arbeitszeiten nicht fest im Dienstplan eingeplant waren. Da für die Trägerbefragung geringe Einschränkungen vorliegen, sind diese Ergebnisse nicht auf die Gesamtheit aller Träger in Thüringen übertragbar.

Nach Angaben der in Thüringen befragten Leitungskräfte standen 2020 einer Gruppenleitung (Vollzeit) durchschnittlich 7,8 Wochenarbeitsstunden mittelbare pädagogische Arbeitszeit zur Verfügung (ERiK, 2020). Bei pädagogischen Fachkräften (Vollzeit) umfasste die mittelbare päd-

agogische Arbeitszeit durchschnittlich 8,6 Stunden pro Woche. Für Assistenz- und Förderkräfte¹¹⁶ lagen diese Mittelwerte nach Einschätzungen der Leitungen bei 1,9 bzw. 1,8 Wochenstunden. Bezogen auf eine Vollzeitstelle verfügten pädagogische Fachkräfte über den größten Anteil an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit: Hier machten durchschnittlich 22,1 Prozent der Vollzeitstelle die mittelbare pädagogische Arbeitszeit aus (ERiK, 2020). Eine Gruppenleitung füllte durchschnittlich 19,9 Prozent ihrer Vollzeitstelle mit mittelbarer pädagogischer Arbeit. Bei einer Assistenzkraft machte dies durchschnittlich 4,9 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Förderkraft waren es im Durchschnitt 4,5 Prozent (vgl. Tab. V-16-2).¹¹⁷

Tab. V-16-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Thüringen (Mittelwerte der Prozentanteile (100%=39 Stunden))

	Mittelwert	S.E.
Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)	22,1	2,40
Gruppenleitung (falls vorhanden)	19,9	2,54
Assistenzkraft	4,9	1,26
Förderkraft	4,5	1,25

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=132-170.

Mit der Leitungsbefragung wurden 2020 erstmals Angaben zu Ausfällen in der Kindertageseinrichtung erhoben (ERiK, 2020). Die deutliche Mehrheit der befragten Leitungen in Thüringen gab 2020 an, dass sie in ihrer Einrichtung in den letzten sechs Monaten Personalausfälle ausgleichen mussten. Nahezu alle befragten Leitungen gaben 2020 in Thüringen an, dass kurzfristige Personalausfälle v. a. durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung (95 Prozent) oder durch Überstunden des pädagogischen Personals (94 Prozent) ausgeglichen wurden. 59 Prozent der Leitungen gaben an, dass Ausfälle durch die Zusammenlegung der Gruppen kompensiert

wurden. Weitere 55 Prozent berichteten von bezahlten Stundenaufstockungen von Teilzeitkräften. Als weitere Maßnahmen wurden genannt: der Einsatz von Springerkräften (42 Prozent), die Kürzung der Öffnungszeiten (38 Prozent), die vorübergehende Schließung, die Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften bzw. Eltern (jeweils 8 Prozent) und der Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieherinnen und Erziehern. Der Einsatz von einer oder mehreren Tagespflegepersonen spielte für die Leitungen keine Rolle (vgl. Tab. V-16-3).

116 Unter Förderkräften wird Personal verstanden, das zur Förderung von Kindern eingesetzt wird, die nach SGB VIII oder nach SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

117 Ein Wert von 100 Prozent gibt an, dass eine Gruppenleitung, pädagogische Fachkraft, Assistenzkraft bzw. eine Förderkraft im Durchschnitt 39 Stunden in der Woche für mittelbare pädagogische Arbeit aufbrachte.

Tab. V-16-3: Ausgleich der Personalausfälle in Thüringen (in Prozent)

	Anteil	S.E.
Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung	95	1,65
Durch Überstunden des pädagogischen Personals	94	1,78
Durch Zusammenlegung der Gruppen	59	3,74
Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften	55	3,83
Durch Einsatz von Springerkräften	42	3,92
Durch Kürzung der Öffnungszeiten	38	3,79
Durch vorübergehende Schließung	8	2,14
Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/Eltern	8	2,18
Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	4	1,61
Durch Einsatz von einer/mehreren Tagespflegeperson/en	0	0,00

Fragetext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=134-162.

Zufriedenheit der Eltern und der Fachkräfte

Eltern, deren Kind ein Angebot der Kindertagesbetreuung besuchte, wurden in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS, 2019 und 2020) nach ihrer Zufriedenheit mit unterschiedlichen Aspekten der Betreuung gefragt. Die Eltern konnten ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit.

Die Eltern von unter dreijährigen Kindern beurteilten die Gruppengröße und die Anzahl von Betreuungspersonen in 2020 mit durchschnittlich 5,0. Damit lag die Zufriedenheit im Vergleich zu anderen Aspekten im oberen Mittelfeld. Die Werte von 2020 liegen etwas über den Werten von 2019. Hier lag die durchschnittliche Zufriedenheit mit der Gruppengröße bei 4,9; die Zufriedenheit mit der Anzahl von Betreuungspersonen bei 4,8. Hinsichtlich der Anzahl der Betreuungspersonen

zwischen den Jahren 2019 und 2020 ist der Mittelwertunterschied statistisch signifikant.

Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigten sich etwas unzufriedener. So beurteilten sie die Gruppengröße in 2020 mit einem durchschnittlichen Wert von 4,5 und die Anzahl von Betreuungspersonen in den Gruppen ebenfalls mit 4,5. Die Zustimmungswerte zur Anzahl der Betreuungspersonen lagen etwas über dem Mittelwert von 2019 (4,3). Der Mittelwertunterschied ist dabei statistisch signifikant.

Am zufriedensten waren die Eltern in Thüringen 2020 mit den Öffnungszeiten (5,5), dem Kontakt mit den Betreuungspersonen (5,0) und der Aufgeschlossenheit gegenüber anderen Kulturen (4,9). Die Zufriedenheitswerte entsprechen dabei mehrheitlich den in 2019 festgestellten Werten (vgl. Tab. V-16-4).

Tab. V-16-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Thüringen (Mittelwerte)

	Insgesamt		Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020						
Größe der Gruppe	4,6	0,04	5,0	0,05	4,5	0,05
Anzahl Betreuungspersonen	4,6	0,04	5,0*	0,05	4,5*	0,06
Öffnungszeiten	5,5	0,03	5,4	0,04	5,5	0,04
Kosten	4,3	0,05	4,2	0,06	4,4	0,06
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,7	0,04	4,6*	0,06	4,7	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,0	0,03	5,2	0,04	4,9*	0,05
Ausstattung und Räumlichkeiten	5,0	0,03	5,1	0,04	4,9	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	4,9	0,04	4,9*	0,05	4,9	0,05
Förderangebote	4,6	0,04	4,8	0,04	4,6	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,4	0,04	4,5	0,06	4,4	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,8	0,04	5,0	0,05	4,7	0,06
2019						
Größe der Gruppe	4,6	0,04	4,9	0,06	4,5	0,06
Anzahl Betreuungspersonen	4,4	0,05	4,8	0,07	4,3	0,06
Öffnungszeiten	5,4	0,03	5,4	0,05	5,4	0,04
Kosten	4,2	0,05	4,0	0,07	4,3	0,06
Umgang mit unvorhergesehenen Situationen	4,8	0,04	4,8	0,06	4,8	0,05
Kontakt mit Betreuungspersonen	5,1	0,03	5,2	0,05	5,1	0,04
Ausstattung und Räumlichkeiten	5,0	0,03	5,1	0,05	4,9	0,04
Soziale Mischung	4,9	0,03	5,0	0,05	4,8	0,04
Aufgeschlossenheit gg. anderen Kulturen	5,0	0,03	5,0	0,05	5,0	0,04
Förderangebote	4,6	0,04	4,7	0,06	4,6	0,05
Qualität und Frische des Essens	4,4	0,04	4,5	0,07	4,3	0,06
Beständigkeit der Betreuungspersonen	4,7	0,05	4,9	0,06	4,6	0,06

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu den Items „Wie zufrieden sind Sie mit ...“ auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 in den Altersgruppen ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12, versch. Jahre, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige, 2020=459-549; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2020=575-626, n Unter 3-Jährige, 2019=357-500; n 3-Jährige bis zum Schuleintritt, 2019=484-615.

Im Rahmen der Fachkräftebefragung wurde auch das pädagogische Personal zur Zufriedenheit mit der Personalsituation befragt (ERiK, 2020). Analog zur Befragung der Eltern konnten die pädagogischen Fachkräfte ihre Zufriedenheit dabei auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ abwägen. Ein hoher Wert bedeutet eine hohe Zufriedenheit. Mehrheitlich äußerte sich das pädagogische Personal zufrieden. So gaben 61 Prozent der befragten pädagogischen Fachkräfte in Thüringen an, dass die Arbeitsbedingungen einer guten Personal-Kind-Relation erfüllt waren.

16.3.2 Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 3 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- **Allgemeine Angaben zum Personal (Personalvolumen, Personal nach Geschlecht, Personal nach Alter)**
- **Ausbildung und Qualifikation (Qualifikation des Personals, Ausbildungskapazitäten)**
- **Arbeitsbedingungen und Personalbildung (Personal nach Beschäftigungsumfang, Einschätzung der Leitung bzgl. Fachkräftegewinnung)**

Dies umfasst Auswertungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum pädagogischen Personal nach Geschlecht, Alter und Qualifikation, die Zahl der Schülerinnen und Schüler und Absolvierenden sowie Ergebnisse der Jugendamts- und Trägerbefragung zur Fachberatung und zur Einschätzung bezüglich der Gewinnung von Fachkräften (ERiK, 2020).

Allgemeine Angaben zum Personal

In Thüringen waren am 1. März 2020 gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 15.609 Personen in Kindertageseinrichtungen pädagogisch tätig (KJH 2020). Davon waren 884 männlich, das entspricht einem Anteil von 5,7 Prozent des pädagogischen Personals. Im Vergleich zum Vorjahr hat das Personalvolumen um rund 190 Personen zugenommen; beim männlichen Anteil zeigt sich kaum eine Veränderung.

Der Altersdurchschnitt des pädagogischen Personals lag im Jahr 2020 bei 42,1 Jahren (KJH, 2020). Im Vergleich zum Vorjahr hat das Durchschnittsalter um 0,3 Jahre abgenommen. Fachkräfte im Alter von über 60 Jahren machten 9,5 Prozent des pädagogischen Personals aus.

Ausbildung und Qualifikation

In den Kindertageseinrichtungen in Thüringen ist fast ausschließlich fachlich ausgebildetes pädagogisches Personal tätig (KJH, 2020). Mit 86,8 Prozent waren in 2020 die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 9 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen in Thüringen damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. 1,8 Prozent des pädagogischen Personals verfügten über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss, 1,2 Prozent verfügten über sonstige Ausbildungen. Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen in Ausbildung machten 0,2 Prozent des Personals aus. Die verbleibenden 1 Prozent hatten keine Ausbildung. Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen (vgl. Tab. V-16-5).

Tab. V-16-5: Pädagogisches und leitendes Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Thüringen

	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020		2019	
Einschlägiger Hochschulabschluss	1.398	9,0	1.323	8,6
Einschlägiger Fachschulabschluss	13.557	86,8	13.479	87,4
Einschlägiger Berufsfachschulabschluss	280	1,8	308	2,0
Sonstige Ausbildungen	184	1,2	170	1,1
Praktikant/-innen / in Ausbildung	39	0,2	22	0,1
Ohne Ausbildung	151	1,0	113	0,7

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Zur Deckung des Fachkräftebedarfs ist die Entwicklung der Absolvierendenzahl sowie der Anzahl der Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger von besonderer Relevanz. Im Schuljahr 2019/20 haben gemäß Daten des Statistischen Bundesamtes 987 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Dies sind 2,8 Prozent weniger als im Vorjahr (2018/2019: 1.015). Von den Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsjahr waren im Schuljahr 2019/2020 60 in einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA). Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 930 Schülerinnen und Schüler. Dies entspricht einem Anstieg von 0,2 Prozent. Den höchsten Zuwachs verzeichnen die Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger. Hier begannen im Vergleich zum Vorjahr 5,1 Prozent mehr Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung (vgl. Abb. IV-3-1).¹¹⁸

Zum Ende des Schuljahres 2018/19 schlossen in Thüringen 791 Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher, 775 zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten sowie 394 zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger ab (vgl. Abb. IV-3-2).¹¹⁹ Im Vergleich

zum Vorjahr sind keine maßgeblichen Veränderungen zu beobachten.

Arbeitsbedingungen und Personalbindung

Mit 43,3 Prozent war gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik fast die Hälfte des pädagogischen und leitenden Personals mit 32 bis unter 38,5 Stunden pro Woche vollzeitnah beschäftigt. 16,5 Prozent des Personals arbeiteten zwischen 19 und 32 Stunden. Die geringste Bedeutung hatten mit 1,8 Prozent Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als 19 Wochenstunden. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich kaum eine Veränderung.

Eine Kennzahl zum Indikator „Arbeitsbedingungen und Personalbindung“ ist die Einschätzung der Schwierigkeit zur Besetzung von Stellen in der Kindertagesbetreuung. 2020 gaben 19 Prozent der Leitungen in Thüringen an, dass es in ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte gab, die aufgrund von mangelnden Bewerbungen bereits sechs Monate oder länger nicht besetzt werden konnten (ERiK, 2020) (vgl. Tab. Tab. A-23).

118 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, versch. Jahre, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre.

119 Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2018/19, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: Länderabfrage der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF), versch. Jahre. Aktuellere Absolvierendenzahlen waren zum Zeitpunkt dieses Berichts nicht verfügbar.

16.3.3 Handlungsfeld 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Der Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr im Handlungsfeld 10 werden anhand ausgewählter Kennzahlen für die folgenden Indikatoren beleuchtet:

- ***Inklusion/Diversität/Inklusive und diversitätssensitive Pädagogik (Anteil Kinder mit nicht deutscher Familiensprache, zusätzliche Ressourcen für Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen, besondere Unterstützungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Familien in belasteten Sozialräumen)***

Dies umfasst Aussagen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen sowie zu Kindern mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung. Darüber hinaus werden Ergebnisse der Jugendamts- und Trägerbefragung zu besonderen Unterstützungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen berichtet (ERiK, 2020).

In Thüringen nutzten gemäß amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik im Jahr 2020 9.700 Kinder mit Migrationshintergrund ein Angebot der Kindertagesbetreuung. 2019 lag die Anzahl bei 8.989. Von diesen Kindern waren 2020 knapp 2.437 jünger als drei Jahre. In der Altersgruppe zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt wurden 7.262 Kinder betreut. Der Anteil der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wurde, lag bei Kindern unter drei Jahren bei 67,7 Prozent und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 70,2 Prozent. Die entsprechenden Anteile lagen im Jahr 2019 bei Kindern unter drei Jahren bei 64,7 Prozent und bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 69,7 Prozent. Damit haben sich die Anteile etwas erhöht.

Im Jahr 2020 besuchten gut zwei Drittel (68,7 Prozent) der unter dreijährigen Kinder, die zu Hause eine andere Sprache als Deutsch sprechen, Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deut-

scher Familiensprache. 27,4 Prozent waren in Kindertageseinrichtungen, in denen der Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache bei 25 bis unter 50 Prozent lag. Aussagen zu Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache sind aus Datenschutzgründen nicht möglich. Die dargestellte Verteilung für die Gruppe der unter Dreijährigen lässt sich auch bei der Altersgruppe der über Dreijährigen feststellen: So waren gut zwei Drittel (65,4 Prozent) der über dreijährigen Kinder, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen, in Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. Gut ein Viertel (31,5 Prozent) der Kinder besuchte Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von 25 bis unter 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. Aussagen zu segregierten Einrichtungen mit mehr als 50 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache sind aus Datenschutzgründen nicht möglich. Im Vergleich zum Vorjahr sind keine maßgeblichen Änderungen zu beobachten. Es lässt sich lediglich eine leichte Verschiebung für die Gruppe der über Dreijährigen feststellen: So waren 2019 6,4 Prozentpunkte mehr in Kindertageseinrichtungen mit einem Anteil von weniger als 25 Prozent Kindern mit nicht deutscher Familiensprache. In Einrichtungen mit einem Anteil von 25 bis unter 50 Prozent lag 2019 der Anteil bei 25,8 Prozent (und damit mit 5,7 Prozentpunkten unter dem Wert von 2020) (ERiK, 2020).

Für weitere Erkenntnisse im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ wurden im Zuge der Jugendamtsbefragung die Kennziffern „Zusätzliche Ressourcen für Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen“ sowie „Formen der besonderen Unterstützungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Familien in belasteten Sozialräumen“ aus Trägersicht erhoben und in 2020 Jugendämter hierzu erstmals befragt (ERiK, 2020). Hinsichtlich der zusätzlichen Ressourcen für Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen zeichnet sich ein heterogenes Bild ab. Aus Sicht von knapp der Hälfte der befragten Jugendämter (48 Prozent) wurden Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen durch eine bevorzugte Förderung in einem kommunalen/Landes-/Bundesprogramm unterstützt. 40 Prozent gaben an, entsprechende Kindertageseinrich-

tungen mit einer Dolmetscherin bzw. einem Dolmetscher zu fördern. Finanzielle Unterstützung, wie einzelne Leistungen oder Sachkosten sowie ein interkultureller Fachdienst, werden aus Sicht von 26 bzw. 20 Prozent der Jugendämter als zusätzliche Ressource eingesetzt. Eine zusätzliche Förderung durch eine höhere Kostenübernahme

pro Platz oder eine erhöhte Personalausstattung findet nur nach Angaben von je 11 Prozent der befragten Jugendämter statt. Zusätzliche Zeitkontingente für Leitungskräfte sowie ein Pauschalbetrag zur finanziellen Unterstützung nehmen nur eine geringe Bedeutung ein. Die Anteile liegen hier bei jeweils 5 Prozent (vgl. Tab. V-16-6).

Tab. V-16-6: Zusätzliche Ressourcen für Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen 2020 in Thüringen (in Prozent der Jugendämter)

	Anteil	S.E.
Bevorzugte Förderung in einem kommunalen/Landes-/Bundesprogramm	48	11,49
DolmetscherIn	40	11,01
Finanzielle Unterstützung: einzelne Leistungen oder Sachkosten	26	10,09
Interkultureller Fachdienst	20	9,08
Finanzielle Unterstützung: höhere Kostenübernahme pro Platz	11	7,18
Erhöhte Personalausstattung	11	7,10
Zusätzliche Zeitkontingente für Leitungskräfte	5	5,26
Finanzielle Unterstützung: Pauschalbetrag	5	4,84
Sonstiges	0	-

Fragetext: „Erhalten Kindertageseinrichtungen in Gebieten mit einem hohen Anteil an Kindern in schwierigen Lebenslagen in Ihrem Jugendamtsbezirk eine oder mehrere der folgenden zusätzlichen Ressourcen?“

Hinweis: Mehrfachnennungen möglich. Dargestellt sind die Ja-Anteile in Prozent.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=10-20.

Insgesamt gaben 37 Prozent der befragten Träger in Thüringen an, dass besondere Unterstützungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Familien in belasteten Sozialräumen in Thüringen existieren (ERiK, 2020). Von diesen Trägern gab die Mehrheit an, dass v. a. die Vermittlung von Kooperation und Vernetzung mit weiteren Hilfsangeboten (85 Prozent) und zusätzliche Förderangebote sowie (Zusatz-)Qualifizierung des pädagogischen Personals (jeweils 70 Prozent) als besondere

Unterstützungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Familien in belasteten Sozialräumen eingesetzt werden. Aus Trägersicht spielen zudem der verstärkte Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) (46 Prozent), ein spezifisches Personalkonzept mit Funktionsstellen sowie spezielle Angebote zur Elternbildung (jeweils 44 Prozent) eine Rolle (vgl. Tab. V-16-7).

Tab. V-16-7: Form der besonderen Unterstützungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Familien in belasteten Sozialräumen aus Sicht der Träger 2020 in Thüringen (in % der Träger)

	Anteil	S.E.
Vermittlung von Kooperation und Vernetzung mit weiteren Hilfsangeboten	85	8,57
Spezifische Förderangebote	70	12,03
(Zusatz-)Qualifizierung des pädagogischen Personals	70	11,11
Supervision des pädagogischen Personals	58	12,00
Verstärkter Einsatz von Praktikant/-innen und / oder Personen im FSJ	46	12,24
Spezifisches Personalkonzept mit Funktionsstellen	44	11,98
Spezielle Angebote zur Elternbildung	44	12,06
Besserer Fachkraft-Kind-Schlüssel	28	10,71
Höhere finanzielle Förderung	8	5,58
Höheres Zeitkontingent für Leitungsaufgaben	8	5,58
Sonstige Maßnahmen	42	13,85

Fragetext: „Welche Maßnahmen werden von den Kindertageseinrichtungen genutzt?“

Hinweis: Frage wurde nur gestellt, wenn dem Bestehen besonderer Unterstützungsmaßnahmen zugestimmt wurde. Mehrfachnennungen möglich. Dargestellt sind die Ja-Anteile in Prozent.

Aus der Trägerbefragung der ERIK-Surveys 2020 in Thüringen liegen Werte mit geringen Einschränkungen vor. Da diese nur eingeschränkt aussagekräftig sind, werden sie nicht textlich beschrieben.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=15-19.

16.3.4 Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG: Entlastung der Eltern bei den Gebühren

Im Berichtsjahr 2020 stellte sich die rechtliche Ausgangslage wie folgt dar: Die Elternbeiträge in Thüringen werden von den Gemeinden gemeinsam mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen festgelegt und gemäß § 29 Absatz 2 ThürKitaG nach Anzahl der Kinder in der Familie und dem Betreuungsumfang gestaffelt. Zudem sind die Beiträge sozial zu staffeln. In Thüringen ist seit 1. Januar 2018 das letzte Kindergartenjahr beitragsbefreit. Für eine zusätzliche Befreiung des vorletzten Kindergartenjahres hat der Thüringer Landtag am 18. Oktober 2019 ein entsprechendes Änderungsgesetz beschlossen. Die Befreiung wird aus Mitteln aus dem Gute-KiTa-Gesetz finanziert.¹²⁰

Im Folgenden werden der Stand für das Berichtsjahr 2020 sowie Entwicklungen seit 2019 betrachtet. Dies erfolgt auf Basis des Monitorings anhand von vier Kennzahlen für den Indikator:

- **Maßnahmen zur Entlastung der Eltern (Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung, Kosten für die Mittagsverpflegung, Zufriedenheit und Wichtigkeit der Kosten, Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung)**

Dies umfasst zum einen Ergebnisse der Elternbefragung aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS). Untersucht werden hier die Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien, die Kosten der Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungskosten. Zum anderen wird auf Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik die Inanspruch-

120 Die zusätzliche Befreiung des vorletzten Kindergartenjahres von den Gebühren wurde ab dem Kita-Jahr 2020/21 eingeführt.

nahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren betrachtet.

Maßnahmen zur Entlastung der Eltern

Der Anteil der Eltern in Thüringen, die Elternbeiträge zahlen, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 etwas verringert. Während 2019 85 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 84 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 16 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit. 2019 nutzten 15 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.

In Tab. V-16-8 werden zum einen die mittleren Elternbeiträge (Median) dargestellt. So lagen die mittleren Elternbeiträge in 2020 für ein Kind im Alter von unter drei Jahren bei 168 Euro pro Monat (KiBS, 2020). Mit 155 Euro fielen die mittleren Elternbeiträge für ein Kind im Alter von drei bis sechs Jahren etwas geringer aus. Für beide Altersgruppen zeigt sich, dass die Beiträge im Mittel mit der in Anspruch genommenen Betreuungszeit steigen. Zum anderen geht aus Tab. V-16-8 hervor, dass sich die Elternbeiträge auch zwischen den befragten Eltern deutlich unterscheiden. So gaben 25 Prozent der Eltern an, für ihr Kind im Alter von unter drei Jahren weniger als 130 Euro pro Monat zu bezahlen. Weitere 25 Prozent der Eltern entrichteten mehr als 245 Euro pro Monat.^M

Tab. V-16-8: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Thüringen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2020				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	X	X-X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	X	X-X	X	X-X
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	168	130-249	155	68-200
Gesamt	168	130-245	155	70-200

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=564, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=616.

Aufgrund einer Veränderung in der Abfrage sind die Ergebnisse zu den Elternbeiträge in 2020 nicht mit den Ergebnissen des Vorjahres 2019 vergleichbar (vgl. Tab. V-16-9).¹²¹ Der Gute-KiTa-Bericht 2020 geht auf den Stand 2019 detaillierter ein.¹²²

121 In der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2019 und 2018 wurden etwaige Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten nicht aus den Kosten für den Betreuungsplatz herausgerechnet. In 2020 wurden die Abfrage differenziert und die Höhe der Mittagsverpflegungskosten und sonstige Kosten separat erfasst. So können für 2020 die Elternbeiträge ohne Verpflegungskosten und weitere Kosten ausgewiesen werden. Hierdurch sind die Ergebnisse für 2020 jedoch nicht direkt mit den Ergebnissen aus 2019 und 2018 vergleichbar.

122 Der Gute-KiTa-Bericht 2020 ist online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/163400/gute-kita-bericht-2020-data.pdf>

Tab. V-16-9: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Thüringen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)

	Unter 3-Jährige		3-Jährige bis zum Schuleintritt	
	Median	p25-p75	Median	p25-p75
2019				
Halbtagsplatz (bis 25 Stunden)	X	X-X	X	X-X
Erweiterter Halbtagsplatz (26 Stunden bis 35 Stunden)	X	X-X	X	X-X
Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden)	178	132-260	160	90-200
Gesamt	178	132-255	155	85-200

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar. X=Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 (2019), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2019=402, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=591.

Bei Eltern von unter dreijährigen Kindern lag die durchschnittliche Zufriedenheit auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“ bei 4,2 und bei Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,4. Im Vergleich zum Vorjahr äußerten sich die Eltern zufriedener mit den Kosten. So lag 2019 die Zufriedenheit von Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 4,0 und von Eltern von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 4,3.

Bei der Auswahl eines Betreuungsangebots spielen für Eltern in Thüringen die Kosten eine vergleichsweise geringe Rolle und nehmen im Zeitverlauf bei Eltern von über dreijährigen Kindern leicht an Bedeutung ab: 2020 gaben Eltern von Kindern beider Altersgruppen auf einer sechsstufigen Skala von 1 „überhaupt nicht wichtig“ bis 6 „sehr wichtig“ eine Wichtigkeit von 3,5 an. Im Vorjahr lag dieser Wert bei Eltern von unter dreijährigen Kindern bei 3,5 und bei Eltern mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt bei 3,7 (vgl. Tab. V-16-10). Deutlich relevanter als die Kosten erwiesen sich als Auswahlkriterien die Nähe zum Wohnort (5,2) und die Öffnungszeiten (5,1).

Tab. V-16-10: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 bis 2020 nach Alter des Kindes in Thüringen (Mittelwerte)

	Zufriedenheit		Wichtigkeit	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020				
Unter 3-Jährige	4,2	0,06	3,4	0,07
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,4	0,06	3,5	0,07
2019				
Unter 3-Jährige	4,0	0,07	3,5	0,08
3-Jährige bis zum Schuleintritt	4,3	0,06	3,7	0,07

Fragestext: „Wie zufrieden sind Sie mit den Kosten? und Wie wichtig waren die Kosten für Sie bei der Wahl der Kindertagesbetreuung?“

Hinweis: Durchschnittliche Zustimmung zu beiden Items auf einer Skala von 1 „überhaupt nicht zufrieden/wichtig“ bis 6 „sehr zufrieden/wichtig“.

* Mittelwert statistisch signifikant verschieden gegenüber Vorjahr ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020 und 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n Unter 3-Jährige,2020=523-570, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2020=588-632, n Unter 3-Jährige,2019=375-412, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt,2019=553-589.

Um Hinweise über Zusammenhänge zwischen Gebührenbefreiung und der Teilhabe von Kindern beobachten zu können, wird auch die Inanspruchnahmequote nach unterschiedlichen Altersjahren als Kennzahl betrachtet.¹²³ Zukünftig sollen auch die Inanspruchnahmequoten von Kindern mit sozio-ökonomisch benachteiligtem Hintergrund berücksichtigt werden.

Mit dem Alter der Kinder steigt die Inanspruchnahmequote. So besuchten laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 2020 nahezu alle Vier- und Fünfjährigen in Thüringen ein Angebot der Kindertagesbetreuung (96,2 bzw. 96,0 Prozent). Dagegen nahmen im Jahr 2020 36,2 Prozent der Kinder im Alter von unter zwei Jahren ein Angebot wahr, bei den Zweijährigen waren es 89,5 Prozent und bei den Dreijährigen 94,8 Prozent. Im Vergleich zum Vorjahr zeigten sich kaum Veränderungen (vgl. Tab. V-16-11).

123 Da die Inanspruchnahmequoten von Kindern über drei Jahren sehr hoch sind, sind in diesem Altersbereich aufgrund von sogenannten Deckeneffekten kaum Veränderungen zu erwarten. Daher sind in diesem Zusammenhang vor allem die Inanspruchnahmequoten der Einjährigen und Zweijährigen besonders betrachtenswert.

Tab. V-16-11: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 bis 2020 nach Altersjahren in Thüringen (in Prozent)

	2020	2019
Unter 2-Jährige ¹	36,2	35,9
2 Jahre	89,5	90,1
3 Jahre	94,8	95,2
4 Jahre	96,2	95,4
5 Jahre	96,0	96,9

¹ Die Inanspruchnahmequoten für Kinder unter einem Jahr und für einjährige Kinder können aus datenschutzrechtlichen Gründen auf Landesebene nicht getrennt voneinander ausgewiesen werden. Deutschlandweit lag die Inanspruchnahmequote 2020 für die unter Einjährigen bei 1,8 Prozent und für die Einjährigen bei 37,5 Prozent.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahre; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

16.4 Fazit

Thüringen setzte im Jahr 2020 Maßnahmen in den Handlungsfeldern „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ sowie Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG um. Bedingt durch die Corona-Pandemie konnten nicht alle geplanten Maßnahmen umgesetzt werden. So konnten die in der Maßnahme zur „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ (Handlungsfeld 10) geplanten Schritte nicht realisiert werden und mussten auf das Folgejahr 2021 verschoben werden (vgl. Fortschrittsbericht Kapitel 16.2).

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ wurden vom Thüringer Landtag Änderungen des ThürKitaG beschlossen, das Aspekte hinsichtlich des Fachkraft-Kind-Schlüssels verbindlich regelt. So wurde zum einen die Fachkraft-Kind-Relation für die Kinder zwischen vollendetem vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres verbessert. Für die Kinder dieser Altersgruppe wird zukünftig sichergestellt, dass eine pädagogische Fachkraft zeitgleich regelmäßig nicht mehr als 14 Kinder betreut. Darüber hinaus wurde die Erhöhung der Mindestarbeitszeit für die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie für die Abdeckung von Ausfallzeiten durch Urlaub und Krankheit gesetzlich festgeschrieben. Konkret wurde der bisher angesetzte Anteil von 25 Prozent für die Minde-

rungszeiten auf 28 Prozent erhöht. Die Gesetzesänderungen traten zum 1. August 2020 in Kraft.

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ wurden in Thüringen Voraussetzungen für eine praxisintegrierte Ausbildung (PiA) für Erzieherinnen und Erzieher geschaffen. Hierfür wurden bereits 2019 u. a. in der Thüringer Fachschulordnung Ergänzungen vorgenommen, die eine praxisintegrierte Ausbildung ermöglichen. Darüber hinaus hat Thüringen das Modellprojekt „PiA-TH“ initiiert, in dessen Rahmen an drei staatlichen Fachschulen 121 Plätze in den Ausbildungsjahrgängen 2019/2020 und 2020/2021 zur Verfügung gestellt wurden. Mit Mitteln aus dem KiQuTG soll sichergestellt werden, dass eine Vollfinanzierung der Ausbildungsvergütung ohne finanzielle Beteiligung der Träger erfolgt. Der Ausbildungsjahrgang 2020/21 wurde mit einem Volumen von 60 Ausbildungsplätzen umgesetzt. Außerdem wurde eine spezifisch auf die Bedarfe der praxisintegrierten Ausbildung ausgerichtete Weiterqualifizierung von pädagogischen Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen zu Mentorinnen und Mentoren initiiert. Vor dem Hintergrund der coronabedingten Folgen konnte die Qualifikation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in den Kindertageseinrichtungen 2020 nicht abgeschlossen werden. Die noch ausstehenden Kurse werden bis Juni 2021 abgeschlossen sein.

Im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ konnte die im Jahr 2019 begonnene Vorbereitung der Umsetzung des Modellprojekts „Vielfalt vor Ort begegnen – professioneller Umgang mit Heterogenität in Kindertageseinrichtungen“ pandemiebedingt nicht fortgeführt werden. Hieraus resultiert die Verschiebung des Projektstarts in das Jahr 2021.

Als Maßnahme zur Entlastung der Eltern von den Gebühren wurde 2020 das Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) geändert. Mit der gesetzlichen Neuregelung, die zum 1. August 2020 in Kraft trat, werden nun die letzten 24 Monate vor Schuleintritt beitragsfrei sein. Zuvor war bereits das letzte Jahr vor Schuleintritt beitragsfrei. Laut Fortschrittsbericht profitieren somit etwa 38.000 Kinder und ihre Familien von der Beitragsbefreiung (vgl. Fortschrittsbericht Kapitel 16.2).

Ziel des datenbasierten Teils des länderspezifischen Monitorings ist es, den Stand 2020 und Entwicklungen zum Vorjahr für Thüringen in den gewählten Handlungsfeldern darzustellen. Für das Berichtsjahr 2020 wurde die Datenbasis erweitert. So konnten neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) auch Ergebnisse der Befragungen zum Monitoring (ERiK, 2020) herangezogen werden. Da diese Befragungen erstmalig 2020 durchgeführt wurden, können für dort erhobene Kennzahlen noch keine Entwicklungen dargestellt werden.

Auf der verfügbaren Datenbasis konnten für Thüringen der Stand und Entwicklungen in den Handlungsfeldern weitgehend passgenau zu den umgesetzten Maßnahmen erfolgen (nur eingeschränkt im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“). Im Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ erfolgte u. a. die Darstellung der rechnerischen Personalschlüssel in Thüringen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Personalschlüssel verbessert und lag in 2020 über dem Bundesdurchschnitt (KJH, 2020). In Gruppen mit ausschließlich Kindern im Alter von unter drei Jahren war in Thüringen im Jahr 2020 rechnerisch

eine Vollzeitkraft für 5,0 ganztagsbetreute Kinder zuständig (2019: 5,1). In Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt kamen 7,7 ganztagsbetreute Kinder auf eine Vollzeitkraft (2019: 8,0). Im Rahmen des Monitorings konnten erstmals datenbasierte Angaben zur mittelbaren pädagogischen Arbeit getroffen werden. Nach Angaben der in Thüringen befragten Leitungskräfte verfügten pädagogische Fachkräfte bezogen auf eine Vollzeitstelle über den größten Anteil an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit: Hier machten durchschnittlich 22,1 Prozent der Vollzeitstelle die mittelbare pädagogische Arbeitszeit aus. Eine Gruppenleitung wendete durchschnittlich 19,9 Prozent ihrer Vollzeitstelle für mittelbare pädagogische Arbeit auf. Bei einer Assistentkraft machte dies durchschnittlich 4,9 Prozent der Vollzeitstelle aus. Bei einer Förderkraft waren es im Durchschnitt 4,5 Prozent. Eltern waren in Thüringen 2020 mit der Anzahl der Betreuungspersonen zufrieden, im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zufriedenheit an. So bewerteten Eltern von unter dreijährigen Kindern 2020 die Anzahl der Betreuungspersonen mit 5,0 (2019: 4,8); die Werte von Eltern von über dreijährigen Kindern lag bei 4,5 (2019: 4,3).¹²⁴

Im Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“ konnten Aussagen insbesondere zur Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften getroffen werden. Mit 86,8 Prozent waren in 2020 die meisten pädagogisch Tätigen Erzieherinnen und Erzieher oder Fachkräfte mit vergleichbaren einschlägigen Fachschulabschlüssen. Personal mit diesem Abschluss ist somit prägend für die Qualifikationsstruktur. 9 Prozent der Fachkräfte verfügten über einen einschlägigen Hochschulabschluss (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen und ähnliche akademische Abschlüsse). Im bundesweiten Vergleich sind die pädagogisch Tätigen in Thüringen damit überdurchschnittlich gut qualifiziert. Im Schuljahr 2019/20 haben 987 Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher begonnen. Dies sind 2,8 Prozent weniger als im Vorjahr (2018/2019: 1.015). Eine Ausbildung zur Sozialassistentin bzw. zum Sozialassistenten begannen 930 Schülerinnen und Schüler. Im

124 Bewertung auf einer sechsstufigen Skala (1 „überhaupt nicht zufrieden“ bis 6 „sehr zufrieden“)

Vergleich zum Vorjahr zeigen sich nur bei der Gruppe der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger zur Kinderpflegerin bzw. zum Kinderpfleger Veränderungen. Hier begannen im Vergleich zum Vorjahr 5,1 Prozent mehr Schülerinnen und Schüler eine Ausbildung. Daten zur praxisintegrierten Ausbildung liegen aus dem vorherigen Ausbildungsjahr (2018/2019) nicht vor, sodass ein datenbasierter Vergleich erst im nächsten Monitoringbericht möglich ist.

Die Ausgangslage im Handlungsfeld „Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen“ zeigt, dass aus Sicht der in Thüringen befragten Jugendämter unterschiedliche Ressourcen für Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen genutzt werden. Aus Sicht von knapp der Hälfte der befragten Jugendämter (48 Prozent) wurden Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen durch eine bevorzugte Förderung in einem

kommunalen/Landes-/Bundesprogramm unterstützt. 40 Prozent gaben an, entsprechende Kindertageseinrichtungen mit einer Dolmetscherin bzw. einem Dolmetscher zu fördern. Finanzielle Unterstützung, wie einzelne Leistungen oder Sachkosten sowie ein interkultureller Fachdienst, werden aus Sicht von 26 bzw. 20 Prozent der Jugendämter als zusätzliche Ressource eingesetzt.

Für die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG wurden Kosten der Kindertagesbetreuung für Familien dargestellt. Der Anteil der Eltern in Thüringen, die Elternbeiträge zahlen, hat sich laut DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) zwischen 2019 und 2020 verringert. Während 2019 85 Prozent der Eltern angaben, Elternbeiträge für mindestens ein Kind zu zahlen, waren es 2020 84 Prozent. Somit nutzten im Jahr 2020 16 Prozent der Eltern einen kostenfreien Platz bzw. waren von den Beiträgen befreit.



Fazit und Ausblick

Alle Kinder sollen in Deutschland die gleichen Bildungschancen erhalten. Den Grundstein dafür legen gute Angebote der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Forschungsergebnisse zeigen, dass gerade in den ersten Lebensjahren die Weichen für die Entwicklung von Kindern und deren weitere Bildungsbiografie gestellt werden. Die Kindertagesbetreuung hat daher vielfältige Bildungsziele: die Förderung sprachlicher Fähigkeiten und Entwicklung der kognitiven, motorischen sowie sozialen Kompetenzen aller Kinder. Eine bundesweit qualitativ hochwertige frühe Bildung ist somit von großer Bedeutung. Wie wichtig eine verlässliche und gute Kindertagesbetreuung ist, hat uns auch die Corona-Pandemie noch einmal deutlich vor Augen geführt.

Ziel des zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Gute-KiTa-Gesetzes ist es, die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem KiQuTG (Artikel 1 Gute-KiTa-Gesetz) wurde ein neuer Weg des kooperativen Föderalismus beschritten, indem die Länder Maßnahmen aus einem Instrumentenkasten mit zehn Handlungsfeldern und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren auswählten und einen Vertrag mit dem Bund abschlossen. Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung entsprechend den jeweiligen Bedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt. Der Umsetzungsprozess wird durch ein jährliches länderspezifisches und länderübergreifendes Monitoring begleitet. Die Wirksamkeit des Gesetzes wird durch eine Evaluation untersucht.

In diesem Bericht beschreibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Gute-KiTa-Gesetzes zum zweiten Mal die bundesweite Situation bei der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Darüber hinaus enthält der Bericht einen datenbasierten Überblick über den landesspezifischen Stand und Entwicklungen in den von den Ländern ausgewählten Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Die Fortschrittsberichte der Länder, die ebenfalls Bestandteil dieses Berichtes sind, geben flankierend Einblicke in die konkrete Umsetzung der von den Ländern initiierten Maßnahmen im Berichtsjahr 2020.

Während im ersten Gute-KiTa-Bericht die Ausgangslage im Jahr 2019 in den Handlungsfeldern und bei den Gebühren für die Kindertagesbetreuung skizziert wurde, umfasst der vorliegende Gute-KiTa-Bericht den Stand im Jahr 2020 und beschreibt erste Entwicklungen in den Handlungsfeldern sowie hinsichtlich der Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Hierfür wird zum einen auf die Daten der amtlichen Statistik und der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) aus den Jahren 2019 und 2020 zurückgegriffen; Aussagen zu Veränderungen sind auf dieser Basis möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Entwicklungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung Zeit benötigen, sodass aufgrund des kurzen Beobachtungszeitraums von zwölf Monaten nur geringe Veränderungen in den Handlungsfeldern erwartbar sind. Im vorliegenden Gute-KiTa-Bericht werden zum anderen erstmalig Ergebnisse der Befragungen der Jugendämter, der Träger, der Leitungen, des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen berichtet. Die Befragungen erweitern das Monitoring um die Perspektive aller relevanten Akteure des Kinderbetreuungssystems. Nach wiederholter Erhebung in 2022 können die Entwicklungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung auch aus Sicht dieser Akteure im Gute-

KiTa-Bericht 2023 abgebildet werden. Ergänzend wird im Monitoring auch die Perspektive der Kinder berücksichtigt werden, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Kinderbefragung erfolgt erstmalig im Jahr 2022, länderspezifische Auswertungen werden nicht durchgeführt.

Nachdem in 2019 einige Länder zunächst ausschließlich Vorbereitungen zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen ergriffen hatten (Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein und Thüringen), haben in 2020 nun alle Länder mit der Umsetzung von Maßnahmen begonnen. Insgesamt investierten die Länder in 2020 für Maßnahmen nach dem KiQuTG rund 900 Mio. Euro an vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln. Von den Bundesmitteln flossen rund 73 Prozent in Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, davon rd. 560 Mio. Euro allein in die Handlungsfelder von vorrangiger Bedeutung (Handlungsfelder 1-4). Rund 27 Prozent der Bundesmittel wurden in Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren investiert. In elf Ländern kam es pandemiebedingt zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen, dies hatte zur Folge, dass etwa 3 Prozent der Mittel coronabedingt in die nächsten Jahre verschoben wurden. Die Zielerreichung bleibt laut den Fortschrittsberichten der Länder aber langfristig unberührt.

Die Fortschrittsberichte zeigen für 2020 trotz der Corona-Pandemie deutliche Entwicklungen und Fortschritte bei den von den Ländern ergriffenen Maßnahmen in allen Handlungsfeldern auf. Überwiegend erfolgte die Maßnahmenumsetzung trotz der Pandemie planmäßig. Aufgrund der zum Teil sehr unterschiedlichen Ansätze und Schwerpunkte der von den Ländern gewählten Maßnahmen kann nur näherungsweise quantifiziert werden, wie viele pädagogische Fachkräfte und Leitungen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, Eltern oder Kinder bundesweit von den verbesserten Rahmenbedingungen

profitieren. Betrachtet man beispielhaft die Handlungsfelder, in die die Länder die meisten Mittel in 2020 investierten, lassen sich folgende Entwicklungen berichten: Elf Länder verbesserten die Personalausstattung, indem sie den Personalschlüssel für verlängerte Betreuungszeiten oder in sozial benachteiligten Regionen verbesserten, die Personalbemessung anhoben oder Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte gewährten. Hierdurch können die Kindertageseinrichtungen mehr pädagogisches Personal einsetzen, wodurch sich die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation verbessert. Außerdem ergriffen zehn Länder Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter pädagogischer Fachkräfte. Es wurden unter anderem finanzielle Anreize für Beschäftigte in belasteten Sozialräumen geschaffen und der Quereinstieg in die Kindertagesbetreuung gestärkt. Außerdem konnten 1.600 Auszubildende von einer verbesserten Praxisanleitung in den Kindertageseinrichtungen profitieren und insgesamt etwa 1.100 zusätzliche praxisintegrierte Ausbildungsplätze geschaffen werden. Zur Stärkung der Leitung setzten sechs Länder Maßnahmen um. Diese Länder gewährten den Leitungen mehr Zeit für ihre Leitungsaufgaben und entlasteten die Einrichtungsleitungen durch die Förderungen von Verwaltungskräften. Laut den Fortschrittsberichten der Länder konnten etwa 7.000 Leitungen von diesen Maßnahmen profitieren. Sechs Bundesländer stärkten die Kindertagespflege – beispielsweise durch eine Verbesserung der Vergütungsstruktur, durch die Einführung mittelbarer pädagogischer Arbeit oder durch Qualifizierungsangebote für Kindertagespflegepersonen. In 2020 erhielten laut den Fortschrittsberichten der Länder bundesweit etwa 20.000 Kindertagespflegepersonen eine verbesserte Vergütung. Elf Bundesländer entlasteten die Eltern bei den Gebühren nach § 2 Satz 2 KiQuTG. Die umgesetzten Maßnahmen reichten von einer gezielten Beitragsfreistellung geringverdienender Familien über eine Beitragssenkung bzw. -deckelung bis hin zu einer Beitragsfreiheit

für bestimmte Jahrgänge oder für alle Kinder. Dadurch wurden laut den Fortschrittsberichten der Länder Eltern von mindestens 410.000 Kindern in der Kindertagesbetreuung bei den Gebühren entlastet.

Ein zentrales Ziel des Gute-KiTa-Gesetzes ist es, die Unterschiede in den Bedingungen des Aufwachsens für Kinder abzubauen und gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu ermöglichen. Das länderübergreifende Monitoring in den Handlungsfeldern und bei den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren hat gezeigt, dass manche Bereiche bereits bundesweit vergleichbar sind. So liegt die Inanspruchnahmequote in der Kindertagesbetreuung für über dreijährige Kinder bis zum Schuleintritt bundesweit bereits auf einem hohen Niveau und regionale Unterschiede sind kaum vorhanden. Bundesweit nutzen 92,5 Prozent dieser Altersgruppe die Kindertagesbetreuung. Die Differenz zwischen den ostdeutschen und den westdeutschen Ländern beträgt lediglich 2,3 Prozent (zugunsten der ostdeutschen Länder). Die Quoten schwanken auf Länderebene zwischen 85,3 Prozent in Bremen und 95,7 Prozent in Thüringen. Ebenfalls geringere Unterschiede zwischen den Ländern zeigen sich beispielsweise bei der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen. Rund 90 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Deutschland bieten eine Mittagsverpflegung an, die von beinahe 2,6 Millionen Kindern in Anspruch genommen wurde. In ostdeutschen Ländern waren es 99,6 Prozent der Einrichtungen, in den westdeutschen Ländern 86,3 Prozent.

Zudem zeigen die Ergebnisse des Monitorings, dass in einigen Bereichen von 2019 auf 2020 Verbesserungen erfolgten, gleichzeitig wurde aber auch deutlich, dass teilweise weiterhin noch Unterschiede zwischen den Ländern bestehen. So hat sich der Personalschlüssel im Vergleich zum Vorjahr in der Tendenz leicht verbessert: In Gruppen mit Kindern im Alter von unter drei

Jahren lag der bundesweite Personalschlüssel 2020 bei 3,8 (-0,1) ganztags betreuten Kindern pro pädagogisch tätiger Vollzeitkraft und in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt waren es 8,1 Kinder (-0,1). Stärkere Veränderungen im Vergleich zu 2019 zeigen sich auf Länderebene. Die deutlichsten Verbesserungen für Gruppen mit Kindern unter drei Jahren zeigten sich in Berlin (-0,3) und Sachsen (-0,3). In Hamburg, Saarland und Mecklenburg-Vorpommern sank der Personalschlüssel um jeweils 0,2 ganztags betreute Kinder in dieser Altersgruppe. Bei den über dreijährigen Kindern bis zum Schuleintritt sank der Personalschlüssel in Thüringen (-0,5), Brandenburg (-0,4) und Sachsen (-0,4), wohingegen er in Bremen (+0,3) und im Saarland (+0,1) (leicht) stieg. Die Unterschiede beim Personalschlüssel zwischen den ostdeutschen (1:5,2) und den westdeutschen (1:3,3) Ländern in Gruppen mit unter dreijährigen Kindern blieben allerdings nahezu unverändert auch in 2020 bestehen. Länderunterschiede beim Personalschlüssel zeigen sich ebenfalls in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt, aber ohne durchgängiges West-Ost-Gefälle. Im Handlungsfeld „Qualifizierte Fachkräfte gewinnen und sichern“ konnte festgestellt werden, dass die Zahl der Ausbildungsanfängerinnen und Ausbildungsanfänger im Schuljahr 2019/2020 um rund 3.100 Schülerinnen und Schüler stieg. Und auch die Zahl der pädagogisch Tätigen erreichte in 2020 einen Höchststand (+4,6 Prozent). Das Qualifikationsniveau des pädagogischen Personals ist bundesweit unverändert hoch, die Unterschiede hinsichtlich der Qualifikation blieben zwischen den Ländern allerdings auch in 2020 bestehen. Insbesondere hinsichtlich der Verbreitung des Fachschulabschlusses bzw. Berufsfachschulabschlusses unter den pädagogisch Tätigen unterscheiden sich die Länder deutlich. In den ostdeutschen Ländern hatten in 2020 die meisten pädagogisch Tätigen eine Fachschule (80,3 Prozent) absolviert und der Berufsfachschulabschluss (2,6 Prozent) war dort

nur mit geringem Anteil zu finden. In den westdeutschen Ländern hingegen war der Anteil mit Fachschulabschluss (65,4 Prozent) im Vergleich zu den ostdeutschen Ländern geringer, dafür verfügten mehr pädagogisch Tätige über einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss (16,2 Prozent). Auch im Handlungsfeld „Leitungskräfte stärken“ zeigte sich eine Entwicklung: Der Anteil an Kindertageseinrichtungen mit vertraglich geregelten Leitungsressourcen ist 2020 weiter leicht gestiegen: um 1,3 Prozentpunkte auf 92 Prozent. Zwischen den einzelnen Ländern bestanden allerdings auch in 2020 einerseits Unterschiede, inwiefern in den Einrichtungen zeitliche Ressourcen vertraglich für die Ausübung von Leitungsaufgaben vereinbart waren, und andererseits hinsichtlich des Anteils an Einrichtungen mit Leitungen, die ausschließlich für Leitungsaufgaben zuständig waren. Schließlich zeigen die Monitoringergebnisse, dass in 2020 mehr Eltern für ihr Kind einen kostenfreien Platz nutzten bzw. von den Beiträgen befreit waren: immerhin 34 Prozent der Eltern und damit 9 Prozentpunkte mehr als noch 2019. Doch auch hier gab es nach wie vor Unterschiede in den Gebühren zwischen den Ländern. Während in einigen Ländern für viele Eltern gar keine oder sehr geringe Kinderbetreuungskosten anfielen, mussten in anderen Ländern im Mittel mehr als 300 Euro für einen Ganztagsplatz von Kindern unter drei Jahren gezahlt werden.

Der vorliegende Monitoringbericht kann die Entwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung von 2019 auf 2020 aufzeigen. Er weist auf qualitative Verbesserungen hin, zeigt aber auch noch bestehende Unterschiede auf. Daher bedarf es weiterhin einer konsequenten Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes und flankierender Maßnahmen der Länder, um die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiter voranzutreiben. Um die Angleichung der Bedingungen des Aufwachsens von Kindern abzubilden, müssen die Indikatoren und Kennzahlen allerdings über einen längeren Zeitraum beobachtet werden. Umfassende Verbesserungen in der Qualität der Kindertagesbetreuung, wie sie zum Angleichen der bestehenden regionalen Unterschiede nötig sind, brauchen Zeit und werden teilweise erst mit Verzögerung sichtbar. Der nächste Monitoringbericht wird Aussagen zulassen, inwiefern sich die dargestellten Trends in den Handlungsfeldern fortsetzen und die Entwicklungen verstetigen.

Anhang

Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV

Tab. A-1: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Ländern (ohne Doppelzählung*)

Land	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt		Davon				Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt		Davon			
	Anzahl	In %	Kinder in Kindertageseinrichtungen	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Kinder in Kindertageseinrichtungen	In %	Anzahl	In %
2020						2019						
BW	445.410	96,2	428.602	3,8	16.808	3,8	434.512	96,3	418.406	96,3	16.106	3,7
BY	520.297	97,8	508.879	2,2	11.418	2,2	500.523	97,9	489.824	97,9	10.699	2,1
BE	172.836	96,7	167.104	3,3	5.732	3,3	169.339	96,5	163.487	96,5	5.852	3,5
BB	114.573	96,4	110.483	3,6	4.090	3,6	111.445	96,3	107.360	96,3	4.085	3,7
HB	26.117	96,0	25.063	4,0	1.054	4,0	25.453	95,8	24.372	95,8	1.081	4,2
HH	85.407	96,6	82.503	3,4	2.904	3,4	83.088	96,4	80.128	96,4	2.960	3,6
HE	258.921	96,0	248.634	4,0	10.287	4,0	252.876	96,1	242.969	96,1	9.907	3,9
MV	72.630	94,8	68.882	5,2	3.748	5,2	72.059	94,4	67.993	94,4	4.066	5,6
NI	317.690	93,8	298.085	6,2	19.605	6,2	304.971	93,8	286.162	93,8	18.809	6,2
NW	686.182	91,6	628.787	8,4	57.395	8,4	665.754	91,9	611.944	91,9	53.810	8,1
RP	162.177	98,0	158.879	2,0	3.298	2,0	158.574	98,0	155.374	98,0	3.200	2,0
SL	34.700	97,4	33.808	2,6	892	2,6	34.173	97,9	33.450	97,9	723	2,1
SN	192.569	96,2	185.250	3,8	7.319	3,8	191.615	96,0	184.032	96,0	7.583	4,0
ST	95.328	99,1	94.485	0,9	843	0,9	95.265	99,1	94.423	99,1	842	0,9
SH	113.994	93,1	106.172	6,9	7.822	6,9	112.045	93,2	104.450	93,2	7.595	6,8
TH	95.047	98,9	94.032	1,1	1.015	1,1	95.348	98,8	94.245	98,8	1.103	1,2
D	3.393.878	95,5	3.239.648	4,5	154.230	4,5	3.307.040	95,5	3.158.619	95,5	148.421	4,5

* Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DfJ/TU Dortmund.

Tab. A-2: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern (ohne Doppelzählung*)

Land	Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung		Davon				Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung				Davon			
	Anzahl	In %	Kinder in Kindertages-einrichtungen		Kinder in Kindertages-pflege		Anzahl	In %	Kinder in Kindertages-einrichtungen		Kinder in Kindertages-pflege		Anzahl	In %
			Anzahl	In %	Anzahl	In %			Anzahl	In %	Anzahl	In %		
2020														
BW	98.546	22,1	83.100	84,3	15.446	15,7	346.864	77,9	345.502	99,6	1.362	0,4		
BY	114.186	21,9	104.949	91,9	9.237	8,1	406.111	78,1	403.930	99,5	2.181	0,5		
BE	52.407	30,3	48.329	92,2	4.078	7,8	120.429	69,7	118.775	98,6	1.654	1,4		
BB	36.303	31,7	32.855	90,5	3.448	9,5	78.270	68,3	77.628	99,2	642	0,8		
HB	6.007	23,0	5.102	84,9	905	15,1	20.110	77,0	19.961	99,3	149	0,7		
HH	28.429	33,3	26.273	92,4	2.156	7,6	56.978	66,7	56.230	98,7	748	1,3		
HE	58.423	22,6	48.934	83,8	9.489	16,2	200.498	77,4	199.700	99,6	798	0,4		
MV	22.674	31,2	19.480	85,9	3.194	14,1	49.956	68,8	49.402	98,9	554	1,1		
NI	73.853	23,2	57.616	78,0	16.237	22,0	243.837	76,8	240.469	98,6	3.368	1,4		
NW	151.736	22,1	100.653	66,3	51.083	33,7	534.446	77,9	528.134	98,8	6.312	1,2		
RP	35.831	22,1	32.829	91,6	3.002	8,4	126.346	77,9	126.050	99,8	296	0,2		
SL	7.321	21,1	6.584	89,9	737	10,1	27.379	78,9	27.224	99,4	155	0,6		
SN	57.015	29,6	50.036	87,8	6.979	12,2	135.554	70,4	135.214	99,7	340	0,3		
ST	30.603	32,1	29.950	97,9	653	2,1	64.725	67,9	64.535	99,7	190	0,3		
SH	27.038	23,7	20.569	76,1	6.469	23,9	86.956	76,3	85.603	98,4	1.353	1,6		
TH	28.791	30,3	27.789	96,5	1.002	3,5	66.256	69,7	66.243	100,0	13	0,0		
D	829.163	24,4	695.048	83,8	134.115	16,2	2.564.715	75,6	2.544.600	99,2	20.115	0,8		

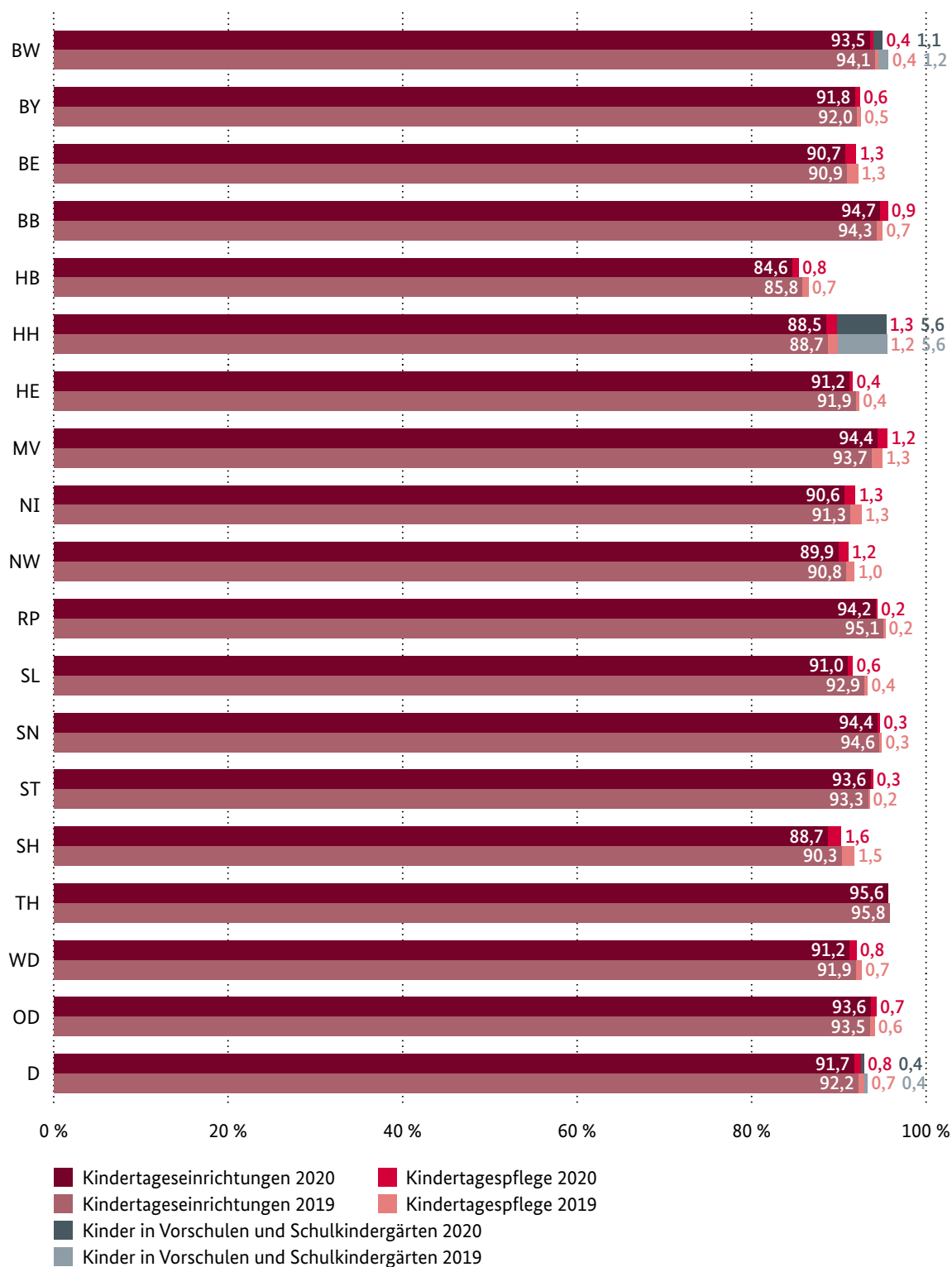
[Fortsetzung Tab. A-2]

Land	Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung		Davon				Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung		Davon			
	Anzahl	In %	Kinder in Kindertageseinrichtungen		Kinder in Kindertagespflege		Anzahl	In %	Kinder in Kindertageseinrichtungen		Kinder in Kindertagespflege	
			Anzahl	In %	Anzahl	In %			Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2019											
BW	96.465	22,2	81.695	84,7	14.770	15,3	338.047	77,8	336.711	99,6	1.336	0,4
BY	109.549	21,9	100.607	91,8	8.942	8,2	390.974	78,1	389.217	99,6	1.757	0,4
BE	51.951	30,7	47.692	91,8	4.259	8,2	117.388	69,3	115.795	98,6	1.593	1,4
BB	36.529	32,8	32.907	90,1	3.622	9,9	74.916	67,2	74.453	99,4	463	0,6
HB	5.851	23,0	4.906	83,8	945	16,2	19.602	77,0	19.466	99,3	136	0,7
HH	28.699	34,5	26.442	92,1	2.257	7,9	54.389	65,5	53.686	98,7	703	1,3
HE	57.749	22,8	48.581	84,1	9.168	15,9	195.127	77,2	194.388	99,6	739	0,4
MV	22.825	31,7	19.327	84,7	3.498	15,3	49.234	68,3	48.666	98,8	568	1,2
NI	72.011	23,6	56.239	78,1	15.772	21,9	232.960	76,4	229.923	98,7	3.037	1,3
NW	147.171	22,1	98.458	66,9	48.713	33,1	518.583	77,9	513.486	99,0	5.097	1,0
RP	35.933	22,7	32.979	91,8	2.954	8,2	122.641	77,3	122.395	99,8	246	0,2
SL	7.415	21,7	6.800	91,7	615	8,3	26.758	78,3	26.650	99,6	108	0,4
SN	58.186	30,4	50.905	87,5	7.281	12,5	133.429	69,6	133.127	99,8	302	0,2
ST	31.488	33,1	30.779	97,7	709	2,3	63.777	66,9	63.644	99,8	133	0,2
SH	26.860	24,0	20.448	76,1	6.412	23,9	85.185	76,0	84.002	98,6	1.183	1,4
TH	29.745	31,2	28.662	96,4	1.083	3,6	65.603	68,8	65.583	100,0	20	0,0
D	818.427	24,7	687.427	84,0	131.000	16,0	2.488.613	75,3	2.471.192	99,3	17.421	0,7

* Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. A-1: Inanspruchnahmequote von Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren* 2020 und 2019 nach Betreuungsform und Ländern (in %)



* Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-3: Kinder mit Migrationshintergrund* und nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern (ohne Doppelzählungen und in % der gleichaltrigen Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung)

Land	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt				Davon				
	Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt		Kinder im Alter von unter 3 Jahren		Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt				
	Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt	Davon	Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt	Davon	Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt	Davon	Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt	Davon	
		In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen		In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen		In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen		In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen	
	Anzahl	In %		Anzahl	In %		Anzahl	In %	
2020									
BW	169.044	108.428	64,1	28.170	15.675	55,6	140.874	92.753	65,8
BY	154.527	90.293	58,4	28.214	14.456	51,2	126.313	75.837	60,0
BE	60.807	51.292	84,4	15.063	12.033	79,9	45.744	39.259	85,8
BB	11.567	7.379	63,8	3.072	1.862	60,6	8.495	5.517	64,9
HB	12.706	9.204	72,4	2.306	1.486	64,4	10.400	7.718	74,2
HH	35.146	23.531	67,0	10.439	6.785	65,0	24.707	16.746	67,8
HE	109.648	79.951	72,9	19.020	12.556	66,0	90.628	67.395	74,4
MV	6.405	4.150	64,8	1.702	1.040	61,1	4.703	3.110	66,1
NI	79.187	50.304	63,5	12.903	6.919	53,6	66.284	43.385	65,5
NW	213.126	145.037	68,1	35.852	21.493	59,9	177.274	123.544	69,7
RP	51.665	32.695	63,3	9.225	5.300	57,5	42.440	27.395	64,5
SL	9.606	5.862	61,0	1.608	869	54,0	7.998	4.993	62,4
SN	19.600	12.956	66,1	4.586	2.766	60,3	15.014	10.190	67,9
ST	9.381	6.245	66,6	2.570	1.634	63,6	6.811	4.611	67,7
SH	23.955	16.015	66,9	4.339	2.622	60,4	19.616	13.393	68,3
TH	9.700	6.750	69,6	2.437	1.649	67,7	7.263	5.101	70,2
WD	858.610	561.320	65,4	152.076	88.161	58,0	706.534	473.159	67,0
OD	117.460	88.772	75,6	29.430	20.984	71,3	88.030	67.788	77,0
D	976.070	650.092	66,6	181.506	109.145	60,1	794.564	540.947	68,1

[Fortsetzung Tab. A-3]

Land	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt						Davon					
	Kinder mit Migrationshintergrund insgesamt			Kinder im Alter von unter 3 Jahren			Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt			Davon		
	Anzahl	In %	In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen	Anzahl	In %	In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen	Anzahl	In %	In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen	Anzahl	In %	In der Familie wird vorrangig nicht Deutsch gesprochen
	2019											
BW	164.574	63,0	103.672	27.757	15.345	55,3	136.817	88.327	64,6			
BY	146.342	59,0	86.305	26.528	13.897	52,4	119.814	72.408	60,4			
BE	58.001	85,4	49.541	14.263	11.513	80,7	43.738	38.028	86,9			
BB	10.521	63,5	6.683	2.871	1.782	62,1	7.650	4.901	64,1			
HB	12.158	74,1	9.003	2.145	1.459	68,0	10.013	7.544	75,3			
HH	33.392	68,5	22.889	10.001	6.735	67,3	23.391	16.154	69,1			
HE	105.571	73,1	77.215	18.710	12.374	66,1	86.861	64.841	74,6			
MV	5.783	66,8	3.865	1.497	925	61,8	4.286	2.940	68,6			
NI	76.774	63,1	48.421	12.962	6.969	53,8	63.812	41.452	65,0			
NW	208.272	68,1	141.898	34.865	21.076	60,5	173.407	120.822	69,7			
RP	51.311	63,0	32.308	9.548	5.558	58,2	41.763	26.750	64,1			
SL	9.915	63,0	6.244	1.630	904	55,5	8.285	5.340	64,5			
SN	18.302	64,1	11.737	4.220	2.463	58,4	14.082	9.274	65,9			
ST	8.764	64,9	5.687	2.489	1.532	61,6	6.275	4.155	66,2			
SH	24.141	67,4	16.270	4.403	2.740	62,2	19.738	13.530	68,5			
TH	8.989	68,4	6.147	2.326	1.506	64,7	6.663	4.641	69,7			
WD	832.450	65,4	544.225	148.549	87.057	58,6	683.901	457.168	66,8			
OD	110.360	75,8	83.660	27.666	19.721	71,3	82.694	63.939	77,3			
D	942.810	66,6	627.885	176.215	106.778	60,6	766.595	521.107	68,0			

* Kinder mit Migrationshintergrund werden über die Kinder- und Jugendhilfestatistik über das Merkmal „Ausländische Herkunft: mindestens eines Elternteils“ definiert.
 Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DIJ/TU Dortmund.

Tab. A-4: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung* 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB VIII wegen											
	Kinder im Alter von unter 3 Jahren					Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren (ohne Schulkinder)						
	Mindestens einer Behinderung	Anteil an alters- gleicher Bevölkerung	Und zwar			Mindestens einer Behinderung	Anteil an alters- gleicher Bevölkerung	Und zwar				
		Körper- licher Behinde- rung	Geistiger Behinde- rung	Drohender oder seelischer Behinde- rung ¹			Körper- licher Behinde- rung	Geistiger Behinde- rung	Drohender oder seelischer Behinde- rung ¹			
	2020											
BW	359	0,1	179	119	142	4.431	1,4	1.236	991	2.876		
BY	552	0,1	286	153	203	7.221	1,9	1.585	1.284	5.070		
BE	574	0,5	250	131	254	5.590	4,9	1.549	1.118	3.403		
BB	154	0,2	84	83	45	1.191	1,7	344	576	550		
HB	69	0,3	33	25	35	644	3,3	177	214	455		
HH	113	0,2	64	55	47	1.830	3,2	493	577	1.118		
HE	260	0,1	170	100	62	3.774	2,1	1.421	1.587	1.579		
MV	63	0,2	35	22	30	1.379	3,3	327	588	813		
NI	345	0,2	169	169	115	7.045	3,1	2.288	2.758	3.057		
NW	810	0,2	415	251	317	15.450	3,0	3.637	4.310	9.505		
RP	141	0,1	83	83	19	1.796	1,6	737	1.079	466		
SL	36	0,1	22	20	9	482	2,0	124	196	243		
SN	223	0,2	141	112	55	2.814	2,5	1.007	1.201	1.454		
ST	150	0,3	82	89	21	1.306	2,3	440	715	386		
SH	112	0,1	53	31	55	2.171	2,8	629	673	1.193		
TH	199	0,4	113	75	60	1.498	2,6	408	536	834		
D	4.160	0,2	2.179	1.518	1.469	58.622	2,5	16.402	18.403	33.002		

[Fortsetzung Tab. A-4]

Land	Eingliederungshilfe nach SGB XII/SGB VIII wegen									
	Kinder im Alter von unter 3 Jahren					Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren (ohne Schulkinder)				
	Mindestens einer Behinderung	Anteil an alters- gleicher Bevölkerung	Und zwar			Mindestens einer Behinderung	Anteil an alters- gleicher Bevölkerung	Und zwar		
		Körper- licher Behinde- rung	Geistiger Behinde- rung	Drohender oder seelischer Behinde- rung ¹			Körper- licher Behinde- rung	Geistiger Behinde- rung	Drohender oder seelischer Behinde- rung ¹	
	2019									
BW	303	0,1	173	126	96	4.109	1,3	1.167	916	2.593
BY	568	0,1	283	165	218	6.501	1,8	1.483	1.125	4.518
BE	565	0,5	267	149	229	5.316	4,9	1.499	1.084	3.152
BB	169	0,3	87	96	41	1.205	1,8	336	577	545
HB	62	0,3	23	24	34	641	3,4	172	177	459
HH	86	0,1	54	40	34	1.763	3,2	449	519	1.109
HE	290	0,2	192	128	60	3.623	2,1	1.394	1.492	1.554
MV	70	0,2	36	34	31	1.411	3,4	354	588	823
NI	310	0,1	173	128	80	6.922	3,2	2.312	2.726	2.999
NW	869	0,2	465	289	328	15.116	3,1	3.670	4.145	9.291
RP	125	0,1	81	68	15	1.783	1,6	763	1.002	469
SL	37	0,1	20	15	10	555	2,4	151	208	299
SN	270	0,2	145	115	88	2.872	2,6	931	1.141	1.601
ST	173	0,3	93	95	32	1.330	2,4	429	767	365
SH	109	0,1	40	29	57	2.280	3	631	650	1.292
TH	236	0,4	138	93	70	1.482	2,6	423	586	800
D	4.242	0,2	2.270	1.594	1.423	56.909	2,5	16.164	17.703	31.869

* Ohne Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen.

¹ Nach § 35a SGB VIII; bei Frühförderung unter Umständen i. V. m. SGB XII (gem. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-5: Zusammensetzung der Gruppen mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Anzahl der Kinder und Ländern

Land	Kinder mit Eingliederungshilfen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf in Angeboten der frühkindlichen Bildung	Davon									
		Schulnahe Einrichtungen		Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe				In % an allen Angeboten			
		Gruppen in Förderschulkindergärten ¹⁾	Gruppen in schulvorbereitenden Einrichtungen	Öffentlich geförderte Kindertagespflege*	Tageseinrichtungen ohne Gruppenstruktur ²⁾	Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur	Davon			Anzahl	In % an allen Tageseinrichtungen mit Gruppenstruktur
				Bis zu 20% Kinder mit Eingliederungshilfen	Mehr als 20% und bis zu 50% Kinder mit Eingliederungshilfen	Mehr als 50% und bis zu 90% Kinder mit Eingliederungshilfen	Mehr als 90% Kinder mit Eingliederungshilfen				
2020											
BW	10.556	41,7	-	0,3	11,9	46,1	4.870	91,2	8,8	-	-
BY	18.122	-	42,6	0,2	5,2	52,0	9.418	62,4	37,2	.	.
BE	8.509	-	-	0,8	39,3	59,9	5.093	74,8	22,6	1,0	1,6
BB	1.888	-	-	1,0	6,9	92,1	1.739	46,7	.	.	.
HB	977	-	-	1,5	3,3	95,2	930	77,6	22,4	-	-
HH	2.388	-	-	0,0	5,4	94,6	2.258	57,4	35,7	3,4	3,5
HE	5.837	7,8	-	0,9	7,0	84,3	4.923	83,7	.	.	.
MV	1.977	-	-	1,2	2,5	96,3	1.903	30,5	58,7	.	.
NI	10.512	0,6	-	0,6	1,5	97,3	10.226	20,6	32,9	1,0	45,4
NW	22.566	8,8	-	1,1	2,2	87,9	19.846	62,7	26,8	1,3	9,1
RP	2.677	-	-	0,8	4,3	94,9	2.540	28,1	38,7	.	.
SL	778	-	-	0,6	7,2	92,2	717	69,9	.	.	.
SN	4.562	-	-	0,2	5,1	94,7	4.318	69,8	18,4	0,8	11,0
ST	2.122	-	-	.	.	85,4	1.812	48,7	.	.	.
SH	3.275	-	-	2,4	1,8	95,8	3.136	55,3	36,4	1,2	7,0
TH	2.341	-	-	.	.	95,1	2.226	53,2	43,3	1,5	2,0
D	99.087	7,0	7,8	0,7	7,9	76,7	75.955	58,3	29,4	1,0	11,3

Tab. A-6: Zuständigkeit des Jugendamtes im Bereich der Kindertagesbetreuung 2020 nach Ländern (in %)

Land	Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung		Fachaufsicht über Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Träger		Dienstaufsicht über Kindertageseinrichtungen der öffentlichen Träger		Fachaufsicht über öffentlich registrierte Kindertagespflegepersonen	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	49	8,74	25	7,72	16	6,46	79	7,03
BY	77	5,48	90	4,15	51	6,71	92	3,54
BE	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	100	0,00	20	12,48	9	8,40	100	0,00
HB	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	84	8,68	100	0,00	33	11,12	95	5,10
MV	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	89	5,16	26	7,89	22	7,46	88	5,69
NW	100	0,00	77	3,82	64	4,43	90	2,72
RP	100	0,00	61	9,56	46	9,98	93	4,70
SL	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	/	/	/	/	/	/	/	/
ST	91	8,93	100	0,00	27	13,47	100	0,00
SH	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	100		34	10,40	24	9,44	100	0,00
D	89	1,68	64	2,53	42	2,66	91	1,47

[Fortsetzung Tab. A-6]

Land	Dienstaufsicht über öffentlich registrierte Kindertagespflegepersonen		Erteilung der Pflegekonzession für Kindertagespflegepersonen		Beschwerdemanagement für Themen der Kindertagesbetreuung		Qualitätssicherung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	79	7,09	100	8,10	71	8,10	73	8,14
BY	75	5,91	98	1,64	97	2,38	88	4,29
BE	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	82	11,81	100	0,00	74	13,15	74	13,15
HB	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	63	11,39	100	0,00	85	8,07	89	7,33
MV	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	68	8,32	93	4,46	70	8,43	94	4,16
NW	69	4,44	98	1,27	90	2,63	93	2,35
RP	75	8,44	100	0,00	93	4,99	82	7,34
SL	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	/	/	/	/	/	/	/	/
ST	46	15,07	100	0,00	90	9,21	90	9,21
SH	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	80	8,93	100	8,46	81	8,46	80	9,06
D	71	2,50	98	0,76	86	1,83	87	1,82

Fragetext: „Bei wem liegt die hauptsächliche Zuständigkeit für die folgenden Bereiche der Kindertagesbetreuung?“
 Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Sachsen-Anhalt vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder vorhanden sind.
 Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=342-374.

Tab. A-7: Turnus für die Bedarfsplanung im Jugendamtsbezirk 2020 nach Ländern (in %)

Land	Jährlich		Alle 2 Jahre		Alle 5 Jahre		Längerer Zeitraum als 5 Jahre	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	85	7,07	11	6,23	-	-	4	3,82
BY	46	6,74	24	6,01	15	4,69	15	4,92
BE	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	-	-	70	14,52	30	14,52	-	-
HB	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	83	8,92	17	8,92	-	-	-	-
MV	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	87	5,93	9	5,24	-	-	3	3,08
NW	91	2,69	5	1,89	3	1,66	2	1,16
RP	96	3,99	4	3,99	-	-	-	-
SL	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	/	/	/	/	/	/	/	/
ST	27	13,45	28	13,71	45	15,01	-	-
SH	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	100	0,00	-	-	-	-	-	-
D	77	2,38	13	1,88	6	1,36	4	1,18

Fragetext: „In welchem Turnus erfolgt die Bedarfsplanung für Ihren Jugendamtsbezirk?“

Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Sachsen-Anhalt vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Fehlende Werte (-) sind gekennzeichnet.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=340.

Tab. A-8: Nutzung Daten für die Bedarfsplanung innerhalb des Jugendamtsbezirkes 2020 nach Ländern (in %)

Land	Amtliche Statistik		Zusätzliche kommunale Daten		Eltermbefragungen		Trägerbefragungen		Befragungen von pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen		Befragung von Kindertagespflegepersonen		Sonstige Daten	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	100	0,00	100	0,00	29	9,13	72	8,94	24	8,56	37	9,86	72	8,93
BY	98	1,65	98	1,69	73	6,19	68	6,38	55	6,88	43	6,80	56	7,18
BE	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	100	0,00	100	0,00	-	-	73	13,55	8	7,40	33	15,40	59	15,73
HB	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	100	0,00	100	0,00	32	11,73	65	12,57	32	12,06	40	12,71	50	12,58
MV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	97	2,84	97	3,29	16	7,23	53	9,48	25	8,18	24	8,01	57	9,95
NW	100	0,00	91	2,78	59	4,68	83	3,63	32	4,57	42	4,77	52	5,23
RP	100	0,00	87	7,07	42	10,85	81	8,59	54	11,01	27	10,03	50	10,81
SL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
ST	100	0,00	100	0,00	33	15,78	80	12,82	45	16,67	55	16,65	77	14,22
SH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	95	4,95	90	6,77	43	11,39	89	7,09	47	12,13	39	11,52	49	12,53
D	99	0,54	94	1,27	48	2,84	75	2,44	37	2,77	40	2,80	57	2,95

Frage text: „Welche Daten nutzen Sie für die Bedarfsplanung innerhalb Ihres Jugendamtsbezirkes?“

Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Sachsen-Anhalt vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DIJ, n=291-342.

Tab. A-9: Berücksichtigung von Kriterien bei der Bedarfsplanung 2020 nach Ländern (in %)

Land	Bevölkerungsentwicklung		Erwerbsquote		Wohnortnahe Platzierung der Einrichtungen		Alleinerziehendenquote	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	100	0,00	29	9,19	83	7,68	45	10,17
BY	98	1,71	47	6,73	93	3,27	49	6,78
BE	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	100	0,00	35	14,34	77	14,32	19	12,25
HB	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	100	0,00	11	7,49	87	8,50	44	12,48
MV	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	97	2,94	4	4,21	95	3,82	19	7,56
NW	100	0,00	33	4,57	90	2,76	35	4,68
RP	100	0,00	18	8,19	100	0,00	41	10,63
SL	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	/	/	/	/	/	/	/	/
ST	100	0,00	31	14,71	100	0,00	21	13,05
SH	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	100	0,00	20	9,07	90	6,91	6	5,69
D	99	0,40	28	2,60	91	1,56	34	2,74

[Fortsetzung Tab. A-9]

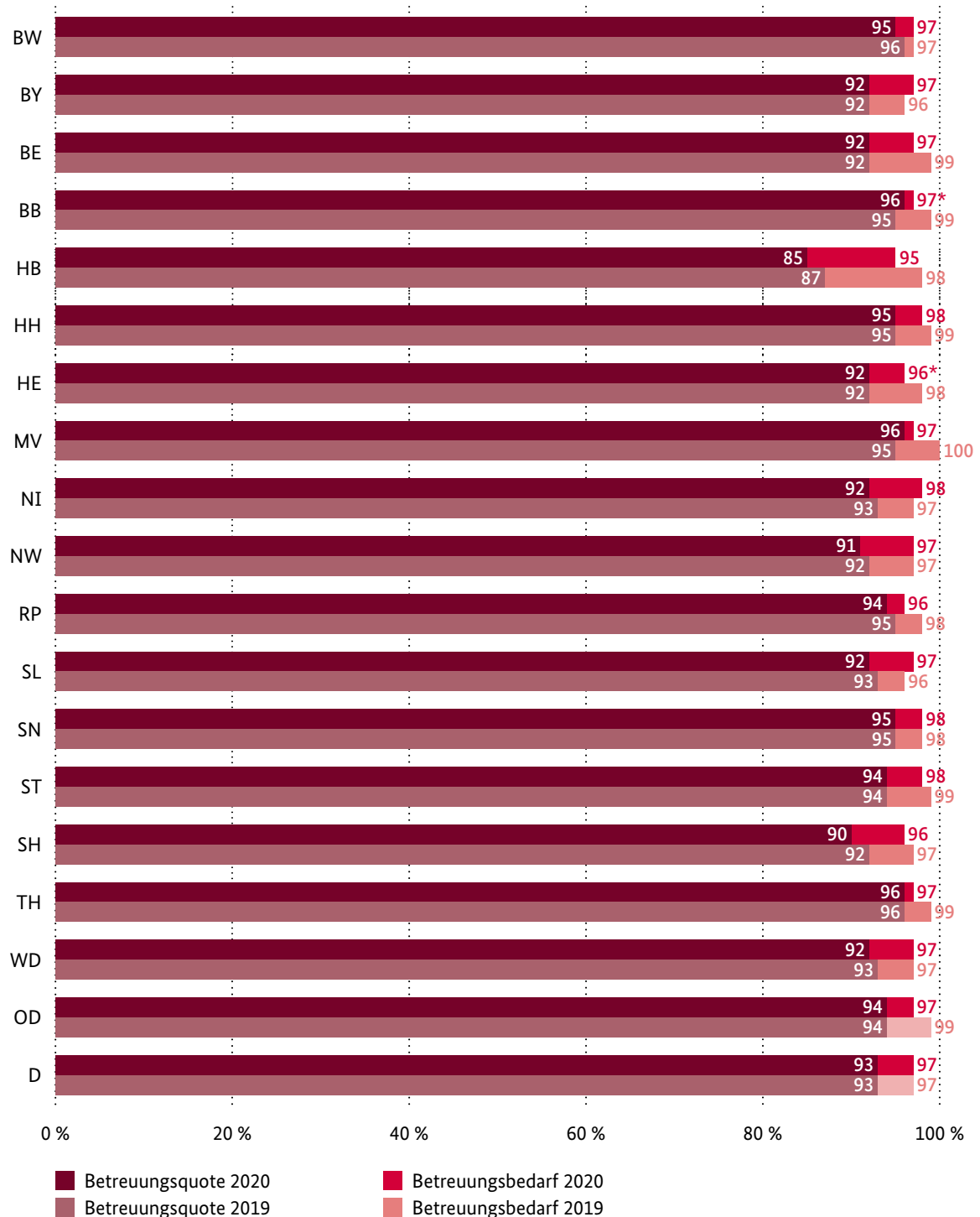
Land	Sozialräumliche Besonderheiten, Belastungsgrade einzelner Gebiete		Armutsquote		Anteil Eltern mit Migrationshintergrund		Sonstiges	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	48	10,44	25	8,84	50	10,24	48	11,51
BY	73	5,84	33	6,74	55	6,78	41	7,81
BE	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	72	13,69	11	10,04	38	14,97	51	17,91
HB	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	81	9,81	37	12,09	50	12,56	41	14,24
MV	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	60	8,98	23	8,27	44	9,48	43	10,90
NW	73	4,29	42	4,88	54	4,92	28	5,42
RP	57	10,62	17	7,81	60	10,56	49	13,55
SL	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	/	/	/	/	/	/	/	/
ST	90	9,37	30	14,59	51	15,86	23	14,35
SH	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	65	10,70	11	7,39	48	11,49	50	13,40
D	71	2,52	31	2,71	52	2,88	39	3,30

Fragestext: „Welche Kriterien werden bei der Bedarfsplanung für Ihren Jugendamtsbezirk berücksichtigt?“

Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Sachsen-Anhalt vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DIJ, n=227-340.

Abb. A-2: Betreuungsbedarf der Eltern und Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 2020 und 2019 (in %)



* Anteil statistisch signifikant verschieden gegenüber ($\alpha=0,05$) 2019; keine statistischen Tests für Deutschland.

Quellen: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n 2019 = 9.959, n 2020 = 10.234; Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-10: Gründe der Nichtnutzung einer Kindertagesbetreuung 2020 für Kinder unter drei Jahren (in %)

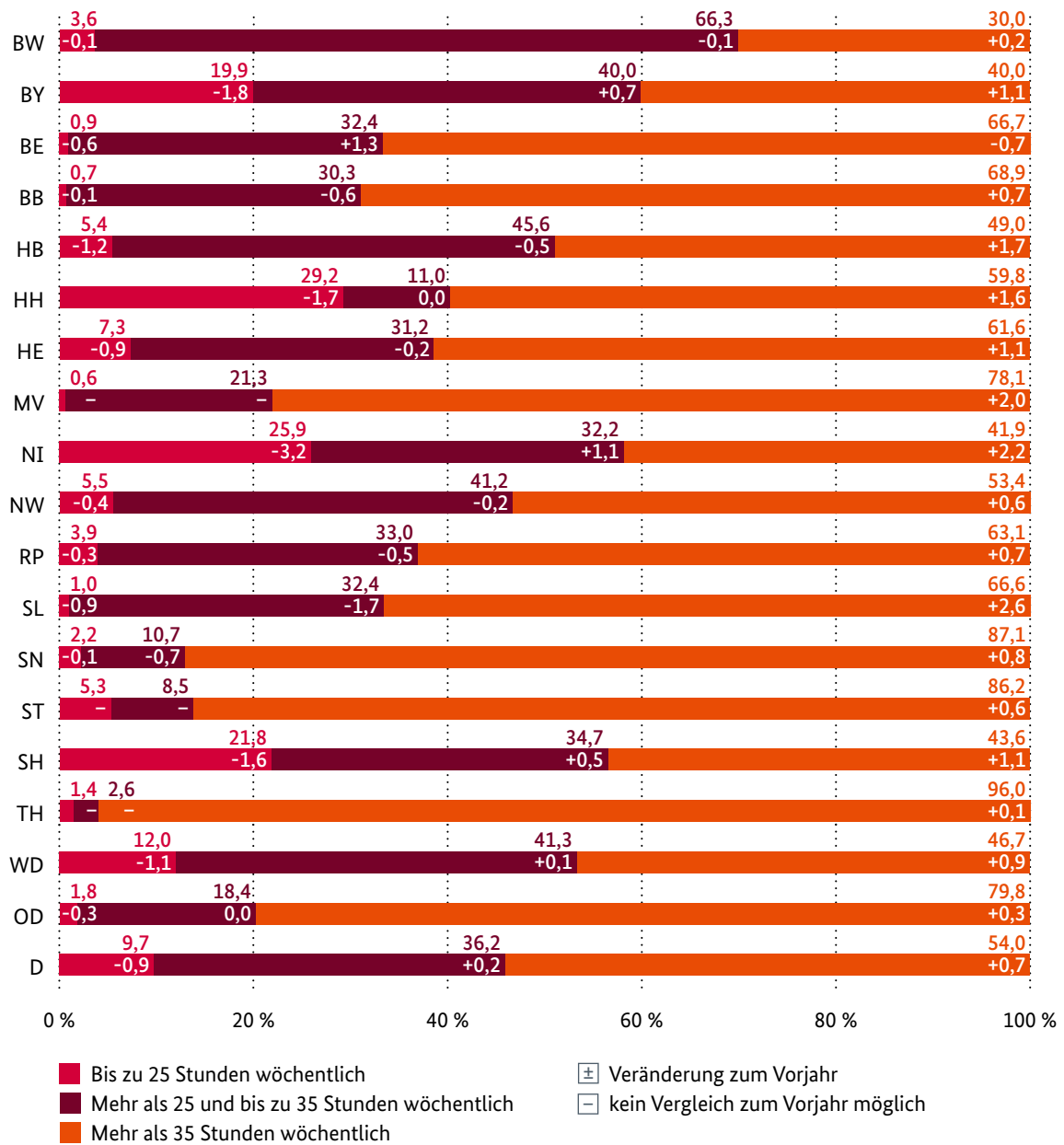
Kriterium	Deutschland		Westdeutschland		Ostdeutschland	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
Kosten	18*	0,87	19*	0,98	6	0,98
Öffnungszeiten	7	0,59	8	0,66	4	0,89
Kind noch zu jung	86*	0,67	86*	0,74	84	1,32
Gute Erfahrungen mit Betreuung zu Hause	67	1,12	69	1,23	48	2,29
Weil Sie das Kind lieber selber erziehen möchten	66*	1,11	69*	1,21	47	2,28
keine KiTA in der Nähe	11*	0,64	10*	0,69	13	1,56
Großeltern können betreuen	31	1,12	35	1,26	8	1,04
Weil es für Sie einfach nicht in Frage kommt	36	1,13	38	1,26	20	1,67
Eingewöhnung gescheitert	2	0,26	2	0,27	3	0,81
Schlechte Einflüsse befürchtet	6*	0,53	6	0,59	5*	0,79
Unzureichende Förderung	9*	0,63	9	0,7	9	1,3
Kultur nicht ausreichend berücksichtigt	2	0,32	2	0,35	2	0,69
KiTA Platz gewollt, aber nicht bekommen	15	0,71	14	0,78	17	1,59
Vorstellungen über Ernährung nicht berücksichtigt	5	0,49	5	0,54	7	1,06

Fragetext: „Bitte geben Sie an, aus welchen der folgenden Gründe Ihr Kind derzeit nicht in eine Einrichtung und nicht zu einer Tagesmutter/einem Tagesvater geht.“

* Anteil statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 4.230-4.570.

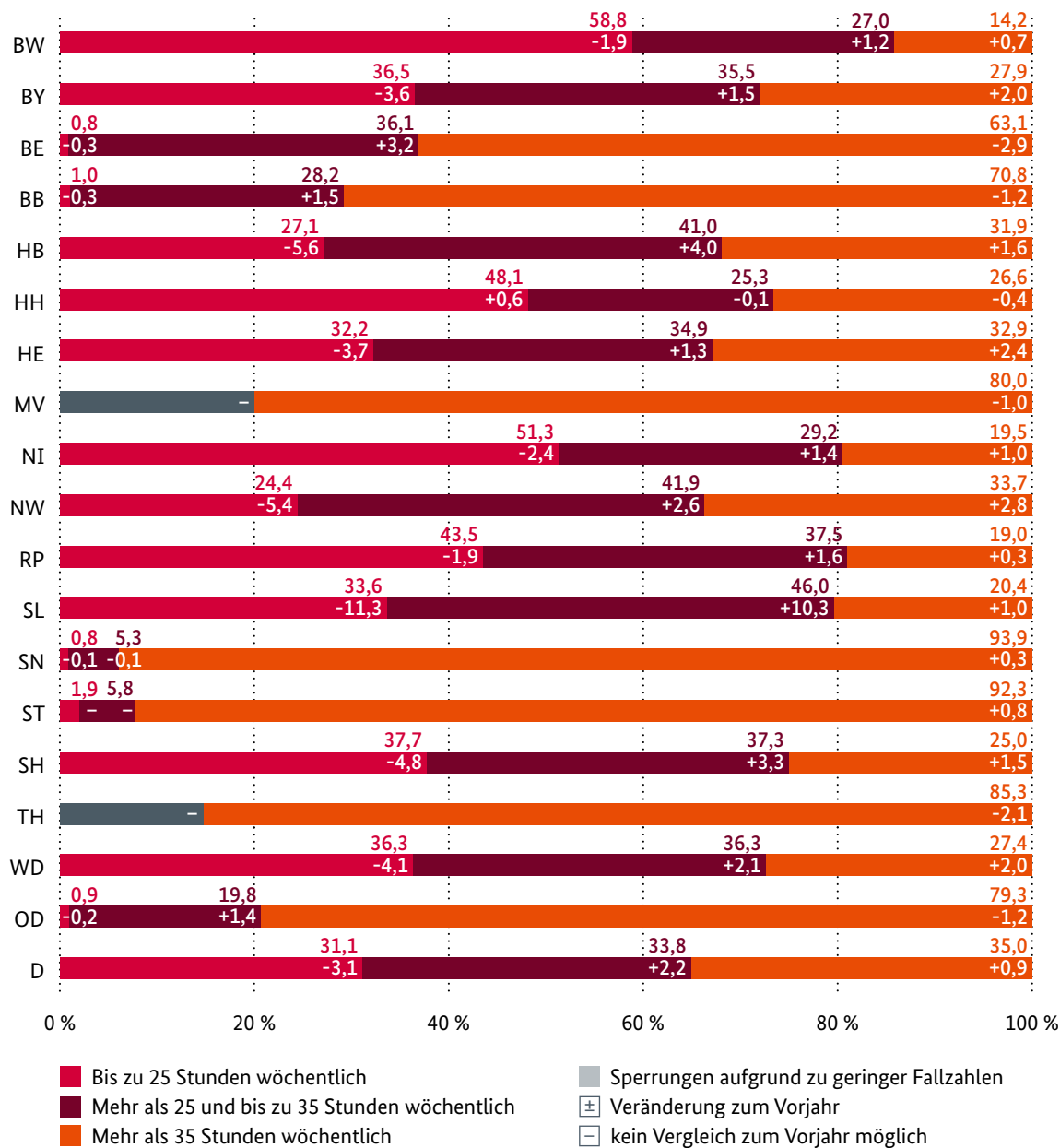
Abb. A-3: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern* bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %, Mittelwert)



* Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

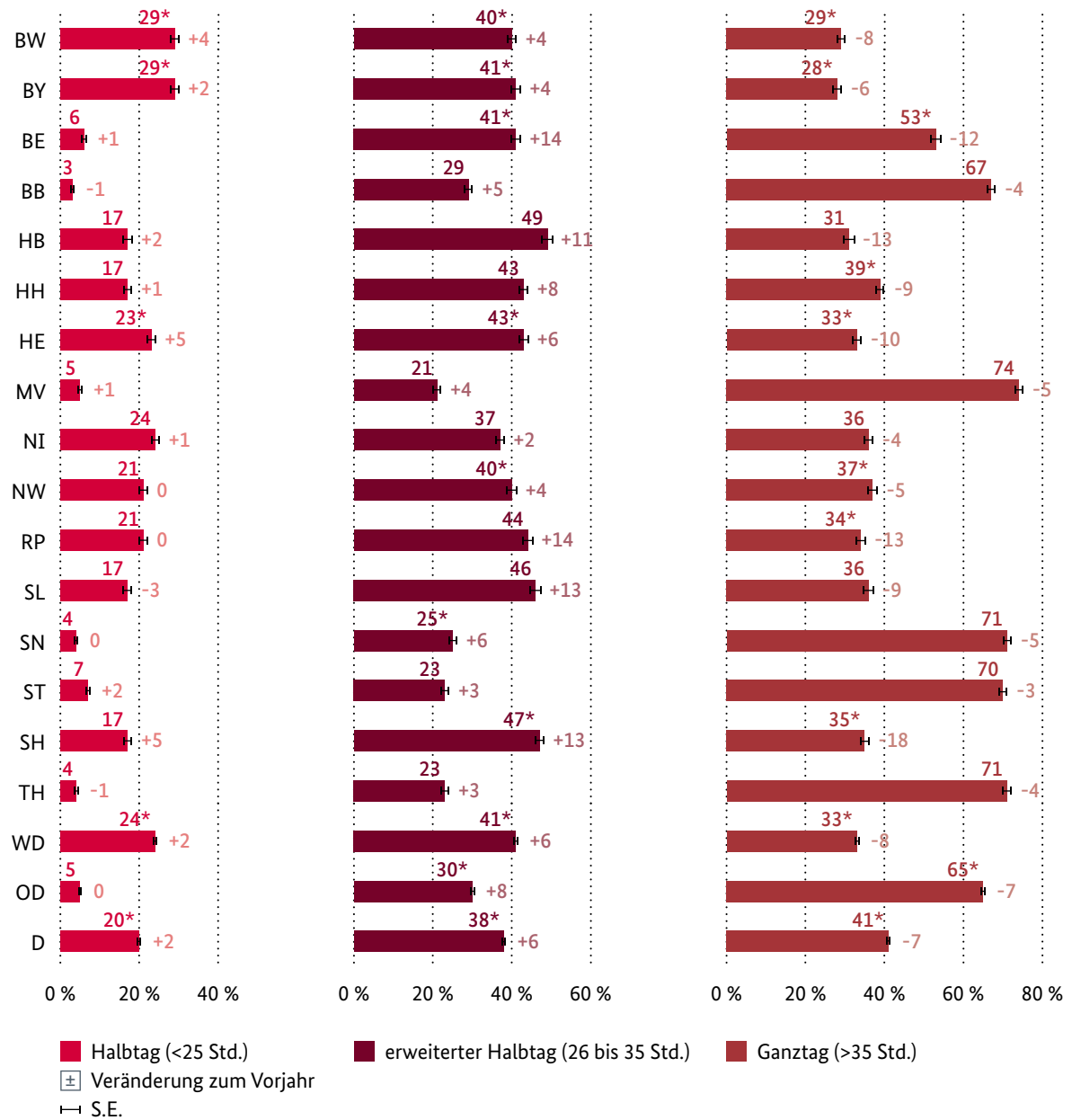
Abb. A-4: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern* bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege 2020 nach Ländern (in %, Mittelwert)



* Kinder in Kindertagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. A-5: Gewünschte Betreuungsumfänge 2020 (Kinder unter drei Jahren, in %)



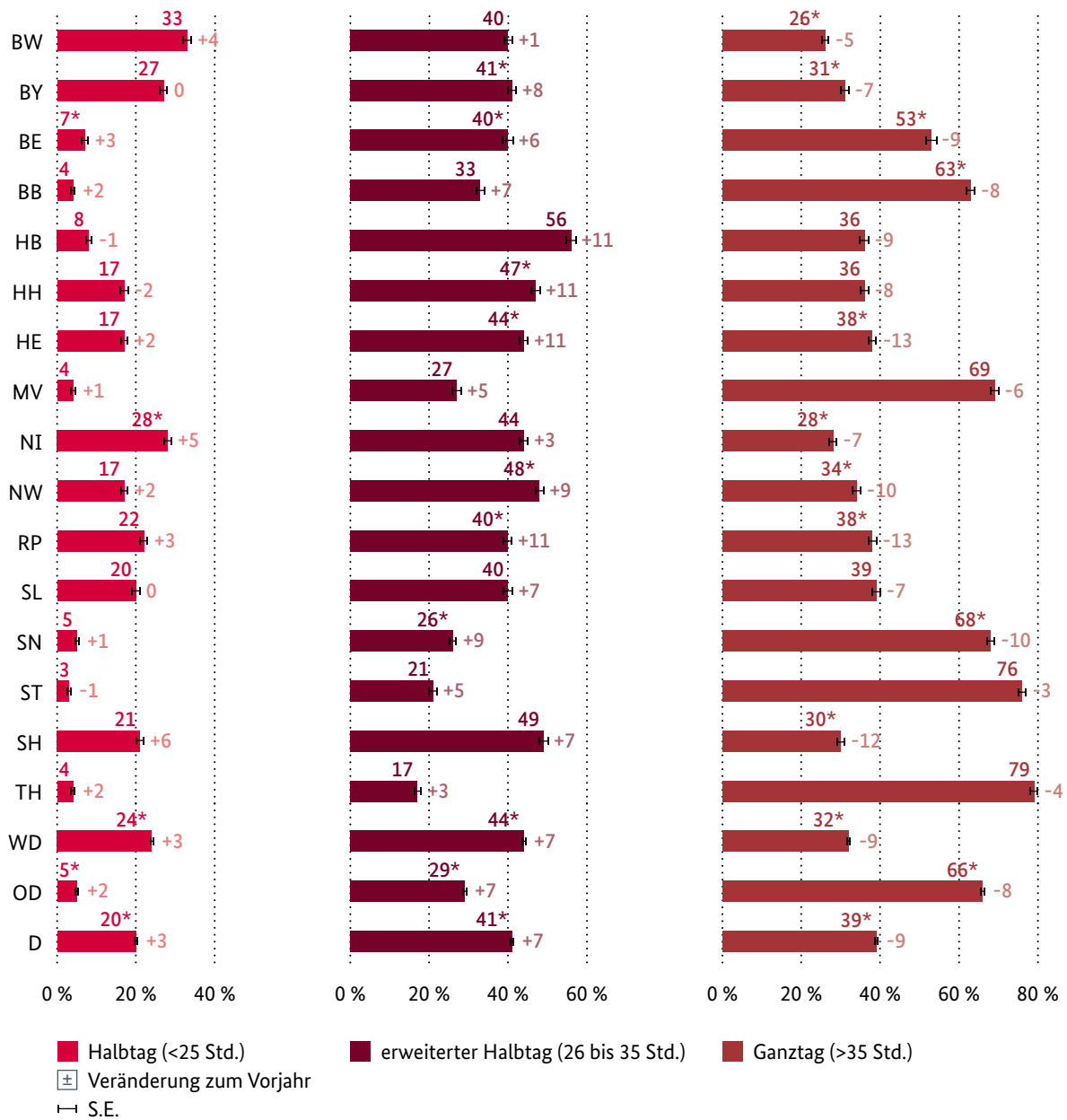
Fragetext: „Zu welchen Zeiten (also von wann bis wann) wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“

Hinweis: Zu 100 fehlende Prozente: Bedarfsumfang <10 Stunden.

* Anteil statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 2020, 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 8.794.

Abb. A-6: Gewünschte Betreuungsumfänge 2020 (Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, in %)



Fragetext: „Zu welchen Zeiten (also von wann bis wann) wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“

Hinweis: Zu 100 fehlende Prozente: Bedarfsumfang <10 Stunden.

* Anteil statistisch signifikant verschieden gegenüber 2019 ($\alpha=0,05$).

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 2020, 2019, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 9.760.

Tab. A-11: Öffnungszeitpunkte¹ (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen* 2020 und 2019 nach Ländern

Land	Anteil, die um... geöffnet haben in %							Anteil, die um... geöffnet haben in %						
	2020							2019						
	5:30 Uhr	6.00 Uhr	6.30 Uhr	7.00 Uhr	7.30 Uhr	8.00 Uhr	8.00 Uhr	5:30 Uhr	6.00 Uhr	6.30 Uhr	7.00 Uhr	7.30 Uhr	8.00 Uhr	
BW	0,0	0,4	3,2	41,1	91,5	98,8	98,8	0,0	0,5	3,5	40,8	91,6	98,6	
BY	0,1	0,5	4,2	59,9	94,3	99,4	99,4	0,1	0,6	4,3	59,5	94,2	99,3	
BE	0,1	25,5	33,9	57,3	76,8	98,2	98,2	0,2	26,7	34,7	57,8	76,7	98,1	
BB	2,7	69,5	88,1	96,7	98,7	99,7	99,7	2,2	70,7	88,4	96,6	98,5	99,5	
HB	0,0	0,5	2,7	38,7	62,2	97,9	97,9	0,0	0,5	3,0	42,7	71,9	97,4	
HH	0,5	28,3	32,5	65,2	80,6	98,9	98,9	0,8	28,6	32,1	65,2	80,3	99,1	
HE	0,1	0,4	1,3	51,5	94,2	99,3	99,3	0,0	0,4	1,4	48,9	94,1	99,3	
MV	3,4	71,2	94,1	98,8	99,1	99,9	99,9	3,9	71,0	94,7	99,0	99,2	99,9	
NI	0,2	1,0	2,8	46,3	85,3	97,2	97,2	0,2	1,1	2,7	44,6	86,7	97,3	
NW	0,0	0,6	1,4	53,8	95,8	98,0	98,0	0,0	0,5	1,3	53,3	95,8	98,0	
RP	0,1	0,5	1,5	49,7	97,9	99,1	99,1	0,1	0,5	1,4	49,4	97,7	98,9	
SL	0,2	0,6	4,3	90,2	99,4	99,8	99,8	0,2	0,2	3,7	88,8	99,1	99,6	
SN	0,9	72,4	90,8	98,5	99,9	100,0	100,0	0,9	73,0	91,0	98,4	99,9	100,0	
ST	3,9	86,1	97,2	99,4	99,7	99,9	99,9	3,7	85,7	97,0	99,3	99,7	99,9	
SH	0,4	3,0	6,8	63,8	90,3	98,3	98,3	0,2	3,2	7,2	64,6	91,2	98,1	
TH	0,8	69,5	93,2	99,2	99,6	100,0	100,0	0,8	70,1	93,8	99,5	99,8	99,9	
WD	0,1	1,4	3,6	52,1	92,5	98,6	98,6	0,1	1,4	3,6	51,4	92,7	98,5	
OD	1,6	61,2	77,1	87,8	93,6	99,5	99,5	1,6	62,0	77,8	88,1	93,6	99,4	
D	0,4	12,8	17,6	58,9	92,7	98,8	98,8	0,4	13,1	17,9	58,4	92,9	98,7	

¹ Seit dem Jahr 2019 werden die Öffnungszeiten anders erhoben, sodass die Werte nicht mit 2018 vergleichbar sind.

*ohne Horteinrichtungen

Lesbeispiel: 12,8 % aller Kindertageseinrichtungen in Deutschland öffnen spätestens um 6.00 Uhr.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Tab. A-12: Schließzeitpunkte¹ (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen* 2020 und 2019 nach Ländern

Land	Anteil, die um ... noch geöffnet haben													
	2020							2019						
	14.00 Uhr	15.00 Uhr	16.00 Uhr	16.30 Uhr	17.00 Uhr	17.30 Uhr	18.00 Uhr	14.00 Uhr	15.00 Uhr	16.00 Uhr	16.30 Uhr	17.00 Uhr	17.30 Uhr	18.00 Uhr
BW	70,2	62,6	47,6	32,0	7,0	3,0	0,5	70,6	63,4	48,3	32,6	7,1	3,1	0,5
BY	91,7	83,9	63,0	39,2	7,0	3,4	0,9	91,5	83,8	64,1	40,5	7,8	3,9	1,0
BE	99,6	98,8	90,7	74,4	32,8	19,6	1,5	99,6	98,7	90,3	74,5	34,8	21,8	1,9
BB	99,6	99,0	96,7	85,3	28,4	15,8	3,0	99,7	99,0	96,6	85,7	29,4	16,9	3,3
HB	92,2	82,8	38,0	23,3	3,9	2,1	0,2	91,4	82,1	40,6	24,8	3,7	2,3	0,0
HH	95,9	94,4	78,9	75,5	52,5	42,9	5,7	95,8	94,4	79,3	75,6	53,6	44,2	6,2
HE	94,9	88,0	75,5	50,4	6,0	3,7	1,0	94,8	88,1	75,7	50,7	6,2	3,9	1,0
MV	99,5	99,3	98,7	94,2	42,3	25,2	4,1	99,5	99,4	99,0	94,5	43,1	26,2	4,2
NI	79,4	66,1	41,5	30,0	5,5	2,7	0,7	78,6	66,3	44,8	30,2	6,1	3,1	0,9
NW	96,3	93,5	73,3	19,2	3,0	2,0	0,6	96,2	93,3	73,5	19,8	3,1	2,0	0,6
RP	98,1	96,5	70,6	28,6	3,1	1,3	0,4	98,0	96,4	70,9	29,8	3,7	1,5	0,4
SL	97,2	95,3	92,8	88,5	12,1	10,0	2,3	98,1	96,3	93,8	88,8	12,1	9,7	1,9
SN	99,9	99,9	96,7	71,1	15,7	6,0	1,4	100,0	99,9	96,8	71,7	16,5	6,9	1,5
ST	99,8	99,6	98,2	84,8	18,7	14,1	1,5	99,8	99,6	98,3	84,4	20,4	15,2	1,8
SH	81,4	68,9	40,9	36,0	6,6	3,8	1,1	81,2	69,4	42,9	37,4	7,4	4,0	1,2
TH	100,0	99,9	97,3	75,5	12,6	5,0	0,2	100,0	99,8	97,5	75,6	13,9	5,9	0,5
WD	87,4	80,6	61,0	33,6	6,8	3,9	0,8	87,3	80,8	62,0	34,3	7,1	4,2	0,9
OD	99,7	99,4	95,6	78,7	24,6	13,8	1,8	99,8	99,4	95,6	78,9	25,8	15,0	2,0
D	89,8	84,2	67,6	42,2	10,2	5,8	1,0	89,7	84,4	68,5	42,9	10,7	6,3	1,1

¹ Seit dem Jahr 2019 werden die Öffnungszeiten anders erhoben, sodass die Werte nicht mit 2018 vergleichbar sind.

* ohne Horteinrichtungen

Lesbeispiel: 10,2% aller Kindertageseinrichtungen in Deutschland haben um 17 Uhr noch geöffnet.

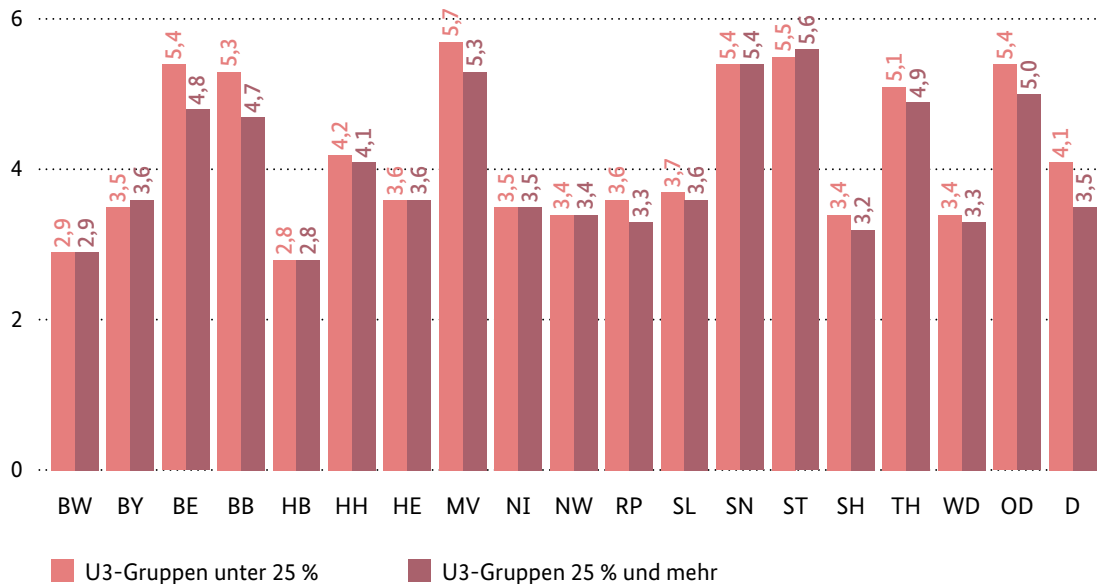
Der Anteil geschlossener Kindertageseinrichtungen wird wie folgt berechnet: 100% - Anteil geöffneter Kindertageseinrichtungen (zum Beispiel 100% - 10,2% = 89,8%).

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-13: Kinder in Kindertageseinrichtungen, deren Betreuung über Mittag unterbrochen wird, 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Kinder im Alter von unter 3 Jahren				Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (ohne Schulkinder)				Kinder im Alter von unter 3 Jahren				Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (ohne Schulkinder)												
	Betreuung wird über Mittag unterbrochen		In %		Betreuung wird über Mittag unterbrochen		In %		Betreuung wird über Mittag unterbrochen		In %		Betreuung wird über Mittag unterbrochen		In %										
	Insgesamt	Anzahl	In %	Anzahl	Insgesamt	Anzahl	In %	Anzahl	Insgesamt	Anzahl	In %	Anzahl	Insgesamt	Anzahl	In %	Anzahl									
	2020				2019				2020				2019												
BW	83.100	3.388	4,1	345.502	61.845	17,9	81.695	4.076	5,0	336.711	67.522	20,1	104.949	53	0,1	403.930	686	0,2	100.607	84	0,1	389.217	834	0,2	
BE	48.329	0	0,0	118.775	0	0,0	47.692	0	0,0	115.795	0	0,0	32.855	0	0,0	77.628	0	0,0	32.907	0	0,0	74.453	0	0,0	
BB	5.102	14	0,3	19.961	4	0,0	4.906	36	0,7	19.466	3	0,0	26.273	83	0,3	56.230	182	0,3	26.442	73	0,3	53.686	86	0,2	
HH	48.934	128	0,3	199.700	2.780	1,4	48.581	252	0,5	194.388	3.512	1,8	19.480	0	0,0	49.402	0	0,0	19.327	0	0,0	48.666	0	0,0	
MV	57.616	3	0,0	240.469	28	0,0	56.239	7	0,0	229.923	47	0,0	100.653	2.352	2,3	528.134	24.862	4,7	98.458	2.671	2,7	513.486	28.354	5,5	
NI	32.829	6.829	20,8	126.050	28.256	22,4	32.979	6.934	21,0	122.395	27.731	22,7	6.584	15	0,2	27.224	1.069	3,9	6.800	36	0,5	26.650	1.292	4,8	
NW	50.036	0	0,0	135.214	0	0,0	50.905	0	0,0	133.127	11	0,0	29.950	0	0,0	64.535	0	0,0	30.779	0	0,0	63.644	0	0,0	
RP	20.569	31	0,2	85.603	183	0,2	20.448	73	0,4	84.002	335	0,4	27.789	0	0,0	66.243	0	0,0	28.662	0	0,0	65.583	0	0,0	
SH	486.609	12.896	2,7	2.032.803	119.895	5,9	477.155	14.242	3,0	1.969.924	129.716	6,6	208.439	0	0,0	511.797	0	0,0	210.272	0	0,0	501.268	11	0,0	
TH	695.048	12.896	1,9	2.544.600	119.895	4,7	687.427	14.242	2,1	2.471.192	129.727	5,2	OD	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	
WD	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	0	0	0,0	D	695.048	12.896	1,9	2.544.600	119.895	4,7	687.427	14.242	2,1	2.471.192	129.727	5,2

Abb. A-7: Personalschlüssel 2019 für Gruppen für Kinder unter drei Jahren* nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache und Ländern (Median)**

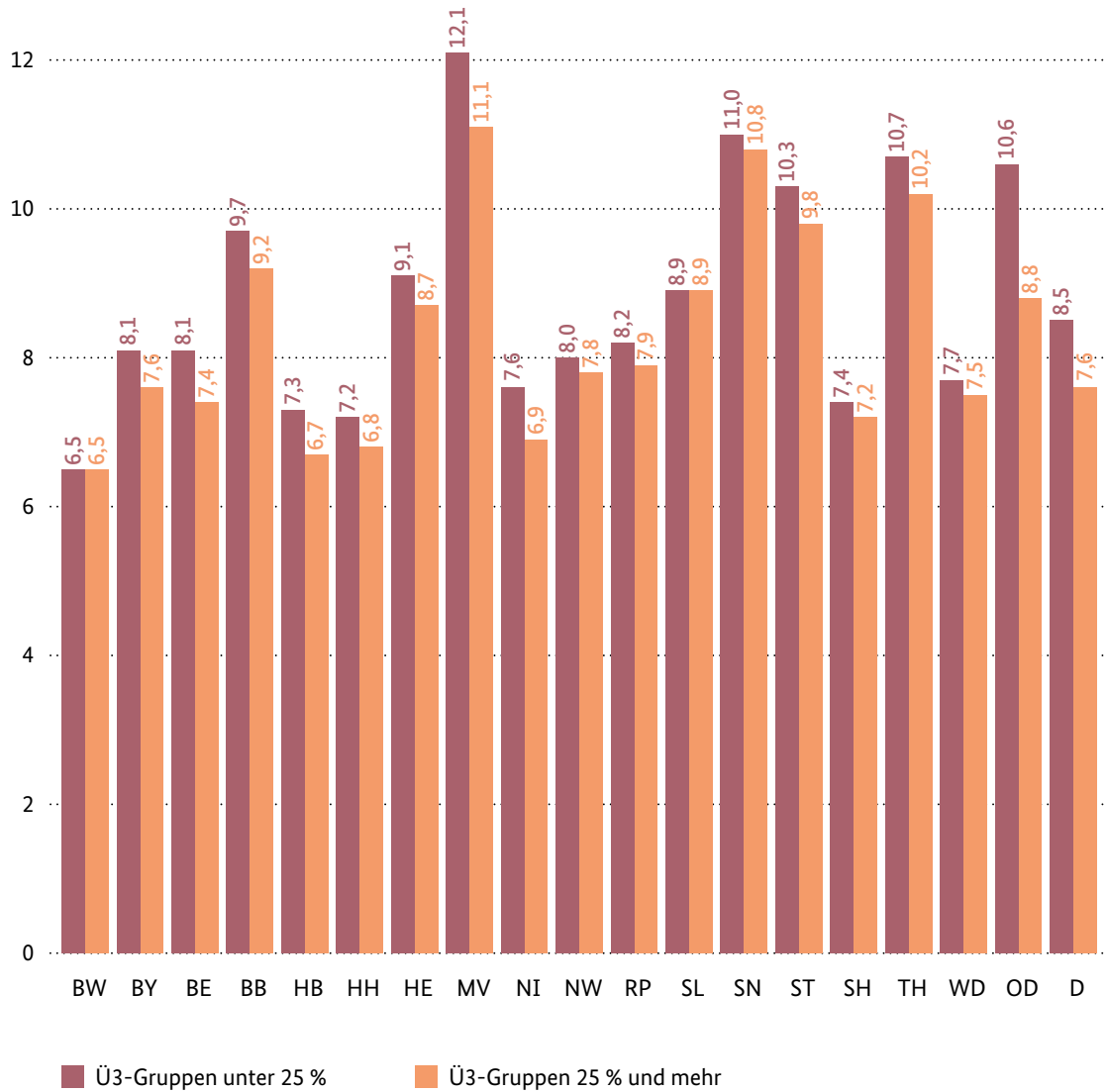


* Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur werden nicht ausgewiesen, da für sie die Ausweisung eines gruppenbezogenen Personalschlüssels nicht sinnvoll ist.

** Inklusive des Stundenvolumens für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. A-8: Personalschlüssel 2019 für Gruppen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt* nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache und Ländern (Median)**



* Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur werden nicht ausgewiesen, da für sie die Ausweisung eines gruppenbezogenen Personalschlüssels nicht sinnvoll ist.

** Inklusiv des Stundenvolumens für Leitungsaufgaben. Der ausgewiesene Personalschlüssel gibt nicht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in den Gruppen wieder.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-14: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 nach Ländern (Mittelwerte der Prozentanteile (100 % = 39 Stunden))

Land	Gruppenleiter/-in (falls vorhanden)		Pädagogische Fachkraft (einschließlich Heilpädagog/-innen)		Assistenzkraft		Förderkraft*	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	26,4	1,48	27,2	1,35	4,4	0,51	4,7	0,78
BY	17,5	1,34	15,6	1,26	7,1	0,98	7,0	0,93
BE	11,5	2,61	14,0	2,56	6,4	1,77	7,7	1,84
BB	17,0	2,50	15,7	2,28	3,8	1,59	4,7	1,69
HB	22,0	3,27	20,1	3,14	3,6	1,31	8,7	2,66
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	14,0	1,73	15,6	1,52	4,9	0,88	7,2	1,24
MV	10,3	1,14	10,1	0,95	2,7	0,83	4,0	1,07
NI	24,6	2,03	23,5	1,96	8,7	1,42	9,2	1,38
NW	23,5	1,80	22,4	1,65	8,4	1,12	9,5	1,24
RP	18,1	1,75	18,6	1,71	2,0	0,30	4,8	1,30
SL	22,6	3,67	26,3	3,91	7,9	2,99	3,7	1,29
SN	8,7	1,18	10,3	1,20	1,8	0,42	3,8	0,75
ST	11,5	2,46	14,8	2,34	2,0	0,79	3,5	1,55
SH	24,4	2,49	19,6	2,34	9,2	1,93	5,7	1,21
TH	19,9	2,54	22,1	2,40	4,9	1,26	4,5	1,25
D	19,8	0,58	19,5	0,54	6,0	0,36	6,9	0,39

Fragetext: „Wie viele Stunden stehen dem pädagogischen Personal (pro Stelle) wöchentlich an mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit zu (bei einer Vollzeitstelle)?“

* Förderkraft für Kinder, die nach SGB VIII/ SGB XII Eingliederungshilfe erhalten.

Hinweis: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=2.7343-3.417.

Tab. A-15: Ausgleich der Personalausfälle nach Ländern 2020 (in %)

Land	Durch Einsatz von Springerkräften		Durch bezahlte Stundenaufstockung von Teilzeitkräften		Durch Übernahme der pädagogischen Arbeit durch die Leitung		Durch Zusammenlegung der Gruppen		Durch Einsatz von pädagogischem Personal aus Zeitarbeitsfirmen oder freiberuflichen Erzieher/-innen	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	67	2,50	42	2,67	89	1,65	48,0	2,8	6	1,27
BY	45	3,01	57	3,02	84	2,15	46,8	3,0	6	1,46
BE	43	5,17	42	5,21	81	4,27	46,7	5,2	45	5,14
BB	49	4,01	59	3,83	94	1,56	62,3	3,8	11	2,49
HB	64	5,59	26	4,93	72	5,08	53,5	5,8	34	5,62
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	48	3,33	42	3,25	90	2,18	53,9	3,3	5	1,35
MV	53	4,78	59	4,76	94	1,94	63,8	4,7	0	
NI	86	2,56	40	3,32	79	2,75	45,5	3,3	15	2,39
NW	43	2,86	41	2,83	91	1,57	52,8	2,9	6	1,39
RP	73	2,70	61	2,99	84	2,27	67,6	2,9	3	0,97
SL	46	5,63	56	5,61	91	3,09	68,2	5,2	3	1,82
SN	56	3,26	52	3,33	93	1,55	60,0	3,3	19	2,70
ST	56	4,10	57	4,11	94	1,92	60,7	4,1	26	3,64
SH	78	3,52	44	4,14	80	3,50	43,7	4,0	20	3,13
TH	42	3,92	55	3,83	95	1,65	59,4	3,7	4	1,61
D	57	0,98	47	1,03	87	0,68	52	1,04	12	0,61

[Fortsetzung Tab. A-15]

Land	Durch Überstunden des pädagogischen Personals		Durch Mobilisierung von ehrenamtlichen Kräften/ Eltern		Durch vorübergehende Schließung		Durch Einsatz von einer/ mehreren Tagespflegeperson/en		Durch Kürzung der Öffnungszeiten	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	85	1,92	15	2,12	12	1,87	3	0,90	27	2,47
BY	88	1,88	16	2,36	5	1,24	2	1,07	20	2,60
BE	90	3,02	27	5,29	6	3,48	1	1,08	35	4,97
BB	93	1,82	13	2,70	5	2,07	1	0,95	23	3,44
HB	93	2,66	25	5,55	30	5,37	0		45	5,77
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	95	1,34	19	2,84	16	2,76	1	0,73	23	2,88
MV	91	2,83	8	2,65	3	2,04	3	2,75	8	2,62
NI	84	2,56	13	2,52	29	3,19	1	0,50	33	3,24
NW	91	1,58	16	2,31	11	1,93	0	0,25	20	2,41
RP	91	1,71	9	1,73	15	2,19	2	0,99	39	3,06
SL	97	1,64	5	2,61	10	3,58	0		42	5,73
SN	89	2,00	13	2,26	2	1,00	0	0,40	24	2,80
ST	91	2,34	7	2,28	1	0,63	0		13	2,85
SH	83	3,51	17	3,44	11	2,28	3	1,56	10	2,31
TH	94	1,78	8	2,18	8	2,14	0		38	3,79
D	89	0,65	15	0,83	12	0,71	1	0,25	25	0,91

Fragestext: „Wie haben Sie diese Personalausfälle ausgeglichen?“

Hinweis: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DIJ, n=2.565-3.022.

Tab. A-16: Anteile der Zustimmung der Aussagen zur personellen Ausstattung 2020 nach Ländern (in %)

Land	Mit der gegenwärtigen Ausstattung kann den Bedürfnissen der Kinder entsprechen werden.		Mit der gegenwärtigen personellen Ausstattung können die vielfältigen Bildungsaufgaben erfüllt werden.		Es steht genug Zeit für die mittelbare pädagogische Arbeit (Vor- und Nachbereitung) zur Verfügung.	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	66	2,07	62	2,24	66	2,18
BY	66	2,11	64	2,14	37	2,01
BE	56	4,67	52	4,61	43	4,33
BB	59	2,97	60	2,68	39	3,24
HB	64	4,82	60	5,46	49	4,51
HH	57	5,89	51	6,10	27	5,92
HE	62	2,58	56	2,76	37	2,65
MV	48	4,39	49	4,25	33	3,66
NI	60	2,53	56	2,46	47	2,69
NW	61	2,23	56	2,27	31	2,05
RP	61	2,68	55	2,76	39	2,63
SL	49	4,51	47	4,30	25	3,56
SN	59	3,02	57	3,32	44	2,84
ST	58	3,55	54	4,01	19	2,81
SH	61	3,43	56	3,32	39	3,21
TH	63	3,10	62	3,27	43	3,50
D	62	0,81	58	0,83	41	0,81

Frage­text: „Inwie­weit stimmen Sie fol­gen­den Aus­sa­gen zur per­so­nel­len Aus­stat­tung in Ihrer Ein­rich­tung zu?“

Quelle: DJI, ERIK-Befragung pädagogisches Personal 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=6.477-8.662.

Tab. A-17: Pädagogisches Personal¹ 2020 nach Größe der Einrichtung und Ländern

Land	Pädagogisches Personal und Leitungspersonal ¹						Pädagogisches Personal und Leitungspersonal ¹							
	Insgesamt	Davon in Einrichtungen mit			Insgesamt	Davon in Einrichtungen mit								
		Bis 25 Kinder		76 Kinder und mehr		Bis 25 Kinder		76 Kinder und mehr						
		In %	Anzahl	In %		In %	Anzahl	In %						
2020						2019								
BW	96.434	10,8	54.858	56,9	31.136	32,3	92.336	9.859	10,7	52.841	57,2	29.636	32,1	
BY	97.317	8,6	40.977	42,1	47.948	49,3	91.903	8.285	9,0	40.485	44,1	43.133	46,9	
BE	34.098	3,879	11,4	10.060	29,5	20.159	59,1	32.558	3,670	11,3	9.332	28,7	19.556	60,1
BB	18.500	2,9	5.589	30,2	12.382	66,9	17.494	556	3,2	5.223	29,9	11.715	67,0	
HB	5.714	5,44	2,014	35,2	3.156	55,2	5.314	578	10,9	1.786	33,6	2.950	55,5	
HH	17.629	6,66	3,8	5.720	32,4	11.243	63,8	16.590	6,69	4,0	5.284	31,9	10.637	64,1
HE	51.302	3,838	7,5	20.221	39,4	27.243	53,1	49.481	3,840	7,8	19.752	39,9	25.889	52,3
MV	11.206	3,35	3,0	3.246	29,0	7.625	68,0	10.852	2,92	2,7	3.151	29,0	7.409	68,3
NI	58.547	4,790	8,2	20.966	35,8	32.791	56,0	55.097	4,542	8,2	20.348	36,9	30.207	54,8
NW	124.265	4,779	3,8	68.980	55,5	50.506	40,6	119.264	4,781	4,0	67.321	56,4	47.162	39,5
RP	32.960	1,050	3,2	15.165	46,0	16.745	50,8	31.758	1,095	3,4	14.730	46,4	15.933	50,2
SL	6.708	1,64	2,4	2.744	40,9	3.800	56,6	6.544	1,38	2,1	2.590	39,6	3.816	58,3
SN	30.191	4,95	1,6	7.997	26,5	21.699	71,9	28.820	4,99	1,7	7.314	25,4	21.007	72,9
ST	16.111	4,63	2,9	5.795	36,0	9.853	61,2	15.985	4,33	2,7	5.561	34,8	9.991	62,5
SH	21.039	1,204	5,7	8.406	40,0	11.429	54,3	20.289	1,190	5,9	8.303	40,9	10.796	53,2
TH	15.609	3,66	2,3	6.251	40,0	8.992	57,6	15.415	3,95	2,6	6.032	39,1	8.988	58,3
WD	511.915	35,867	7,0	240.051	46,9	235.997	46,1	488.576	34,977	7,2	233.440	47,8	220.159	45,1
OD	125.715	6,067	4,8	38.938	31,0	80.710	64,2	121.124	5,845	4,8	36.613	30,2	78.666	64,9
D	637.630	41,934	6,6	278.989	43,8	316.707	49,7	609.700	40,822	6,7	270.053	44,3	298.825	49,0

¹ Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.
 Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DIf/TU Dortmund.

Tab. A-18: Pädagogisches Personal1 2020 nach Art des Trägers und Ländern

Land	Pädagogisches und leitendes Personal ¹					
	Insgesamt	Davon				
		Öffentliche Träger		Freie Träger		
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
BW	96.434	42.181	43,7	54.253	56,3	
BY	97.317	27.873	28,6	69.444	71,4	
BE	34.098	6.749	19,8	27.349	80,2	
BB	18.500	9.184	49,6	9.316	50,4	
HB	5.714	1.955	34,2	3.759	65,8	
HH	17.629	166	0,9	17.463	99,1	
HE	51.302	22.160	43,2	29.142	56,8	
MV	11.206	1.299	11,6	9.907	88,4	
NI	58.547	18.024	30,8	40.523	69,2	
NW	124.265	33.445	26,9	90.820	73,1	
RP	32.960	15.976	48,5	16.984	51,5	
SL	6.708	2.077	31,0	4.631	69,0	
SN	30.191	11.192	37,1	18.999	62,9	
ST	16.111	8.190	50,8	7.921	49,2	
SH	21.039	5.304	25,2	15.735	74,8	
TH	15.609	5.369	34,4	10.240	65,6	
WD	511.915	169.161	33,0	342.754	67,0	
OD	125.715	41.983	33,4	83.732	66,6	
D	637.630	211.144	33,1	426.486	66,9	

[Fortsetzung Tab. A-18]

Land	Pädagogisches und leitendes Personal ¹ Davon Freie Träger, davon													
	EDK/Diakonie		Katholische Kirche/Caritas		AWO		Der Paritätische		DRK		Sonstige Träger			
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %		
BW	15.496	28,6	22.188	40,9	1.260	2,3	2.661	4,9	207	0,4	12.441	22,9		
BY	14.898	21,5	30.894	44,5	4.270	6,1	3.601	5,2	1.973	2,8	13.808	19,9		
BE	3.201	11,7	681	2,5	884	3,2	9.226	33,7	67	0,2	13.290	48,6		
BB	1.647	17,7	132	1,4	1.216	13,1	1.875	20,1	723	7,8	3.723	40,0		
HB	1.144	30,4	263	7,0	386	10,3	680	18,1	173	4,6	1.113	29,6		
HH	2.411	13,8	520	3,0	336	1,9	3.171	18,2	661	3,8	10.364	59,3		
HE	8.932	30,6	5.898	20,2	1.331	4,6	2.939	10,1	487	1,7	9.555	32,8		
MV	1.417	14,3	197	2,0	1.178	11,9	3.265	33,0	1.204	12,2	2.646	26,7		
NI	13.718	33,9	8.435	20,8	2.548	6,3	4.428	10,9	5.002	12,3	6.392	15,8		
NW	18.587	20,5	29.940	33,0	10.344	11,4	13.883	15,3	5.852	6,4	12.214	13,4		
RP	5.292	31,2	9.007	53,0	67	0,4	1.233	7,3	·	·	·	·		
SL	680	14,7	2.849	61,5	369	8,0	414	8,9	·	·	·	·		
SN	3.186	16,8	502	2,6	2.374	12,5	5.792	30,5	1.689	8,9	5.456	28,7		
ST	1.712	21,6	316	4,0	760	9,6	2.602	32,8	339	4,3	2.192	27,7		
SH	7.236	46,0	369	2,3	1.289	8,2	2.418	15,4	1.204	7,7	3.219	20,5		
TH	2.274	22,2	787	7,7	2.321	22,7	3.019	29,5	920	9,0	919	9,0		
WD	88.394	25,8	110.363	32,2	22.200	6,5	35.428	10,3	15.666	4,6	70.703	20,6		
OD	13.437	16,0	2.615	3,1	8.733	10,4	25.779	30,8	4.942	5,9	28.226	33,7		
D	101.831	23,9	112.978	26,5	30.933	7,3	61.207	14,4	20.608	4,8	98.929	23,2		

¹ Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.

Hinweis: Sperrungen aufgrund zu geringer Fallzahlen (.) sind gekennzeichnet.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-19: Schüler/-innen im 1. Ausbildungsjahr einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zum/zur Erzieher/-in für das Schuljahr 2019/20 nach Ländern

Land	Schüler/-innen im 1. Jahr der Erzieherausbildung
	Anzahl
BW	2.339
BY	484
HB	52
HH ¹	55
HE ²	-
NW ³	2.147
SL ²	-
SN	65
SH ⁴	24
TH	60
WD	5.101
OD	125
D	5.226

1 Bei den Daten zur praxisintegrierten Ausbildung handelt es sich nur um Platzzahlen (Schätzung).

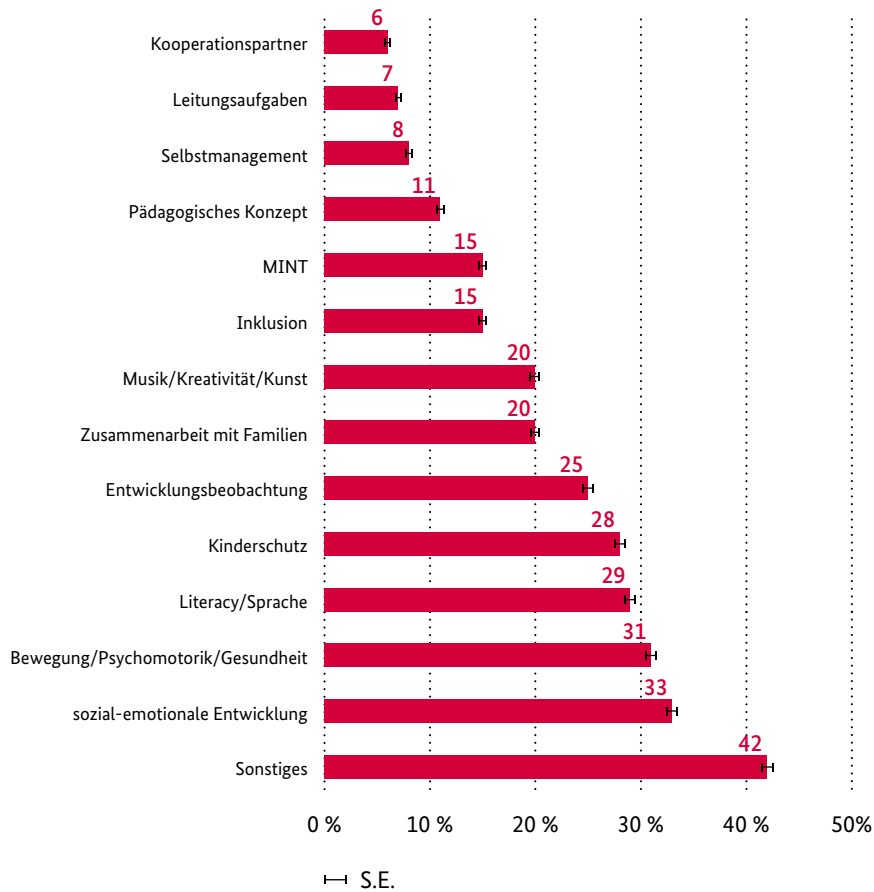
2 Die Schüler/innen in der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) werden nicht separat erfasst.

3 Daten inkl. Schüler/innen am Beruflichen Gymnasium (Vollzeit), ab 2009/2010 mit integrierter Form der Ausbildung.

4 Die Daten der Schüler/innen im 1. Jahr der praxisintegrierten Ausbildung sind auf ein Vielfaches von 3 gerundet.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, 2019/20, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: WiFF-Länderabfrage, 2019/20.

Abb. A-9: Teilnahme des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildung zu verschiedenen Themen in den letzten 12 Monaten 2020 (in %)



Fragetext: „Sie haben angegeben, dass Sie in den letzten 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen haben. Zu welchen der folgenden Themen waren die Fort- und Weiterbildungen?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, nur wenn an Fort- und Weiterbildung teilgenommen wurde, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=4.347-5.060.

Tab. A-20: Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Träger oder beim Jugendamt angestellten Fachberatungen 2020

Land	Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Träger angestellten Fachberatungen		Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Jugendamt angestellten Fachberatungen	
	Kitas pro Vollzeitäquivalente		Kitas pro Vollzeitäquivalente	
	M.W.	S.E.	M.W.	S.E.
BW	23,0	15,00	92,8	14,94
BY	25,5	9,28	75,2	8,84
BE	8,0	1,56	/	/
BB	7,1	1,54	68,5	16,14
HB	/	/	/	/
HH	/	/	/	/
HE	10,6	1,63	40,1	5,11
MV	/	/	/	/
NI	15,2	1,97	50,1	8,68
NW	10,4	1,15	27,2	4,32
RP	4,7	1,15	43,2	5,62
SL	/	/	/	/
SN	14,6	2,51	/	/
ST	/	/	62,8	14,73
SH	/	/	/	/
TH	29,8	11,67	29,2	4,49
WD	15,4	3,39	50,3	3,98
OD	13,6	1,96	57,2	6,83
D	15,0	2,67	51,5	3,48

Hinweis: Der Fachberatungsschlüssel berechnet sich durch das Verhältnis von Fachberaterinnen und Fachberatern zu Kindertageseinrichtungen bzw. durch das Verhältnis von Vollzeitäquivalenten für Fachberatungen zu Kindertageseinrichtungen. Es ist möglich, dass der berichtete Fachberatungsschlüssel aufgrund von Mehrfachzuständigkeiten der Fachberatungen nicht exakt ausgewiesen werden kann. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quellen: DJI, ERIK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=261-361; Jugendamtsbefragung, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=219-266.

Tab. A-21: Pädagogisches Personal* in Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Umfang der Beschäftigung und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Insgesamt		38,5 und mehr Wochenstunden		32 bis unter 38,5 Wochenstunden		19 bis unter 32 Wochenstunden		Unter 19 Wochenstunden	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020									
BW	96.434	47.939	49,7	8.030	8,3	26.752	27,7	13.713	14,2	
BY	97.317	38.249	39,3	16.649	17,1	30.027	30,9	12.392	12,7	
BE	34.098	13.909	40,8	7.046	20,7	11.994	35,2	1.149	3,4	
BB	18.500	4.031	21,8	8.900	48,1	4.963	26,8	606	3,3	
HB	5.714	2.088	36,5	1.657	29,0	1.636	28,6	333	5,8	
HH	17.629	6.205	35,2	3.942	22,4	6.037	34,2	1.445	8,2	
HE	51.302	19.515	38,0	7.550	14,7	19.007	37,0	5.230	10,2	
MV	11.206	4.173	37,2	3.952	35,3	2.578	23,0	503	4,5	
NI	58.547	17.824	30,4	16.627	28,4	20.451	34,9	3.645	6,2	
NW	124.265	65.260	52,5	12.481	10,0	37.289	30,0	9.235	7,4	
RP	32.960	14.437	43,8	2.577	7,8	14.104	42,8	1.842	5,6	
SL	6.708	3.331	49,7	769	11,5	2.248	33,5	360	5,4	
SN	30.191	7.265	24,1	15.180	50,3	7.028	23,3	718	2,4	
ST	16.111	4.015	24,9	7.125	44,2	4.514	28,0	457	2,8	
SH	21.039	6.883	32,7	5.589	26,6	7.158	34,0	1.409	6,7	
TH	15.609	6.000	38,4	6.757	43,3	2.578	16,5	274	1,8	
D	637.630	261.124	41,0	124.831	19,6	198.364	31,1	53.311	8,4	

[Fortsetzung Tab A-21]

Land	Insgesamt		38,5 und mehr Wochenstunden		32 bis unter 38,5 Wochenstunden		19 bis unter 32 Wochenstunden		Unter 19 Wochenstunden	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2019									
BW	96.434	47,939	49,7	8.030	8,3	26.752	27,7	12.945	14,0	
BY	97.317	38.249	39,3	16.649	17,1	30.027	30,9	11.754	12,8	
BE	34.098	13.909	40,8	7.046	20,7	11.994	35,2	1.071	3,3	
BB	18.500	4.031	21,8	8.900	48,1	4.963	26,8	620	3,5	
HB	5.714	2.088	36,5	1.657	29,0	1.636	28,6	295	5,6	
HH	17.629	6.205	35,2	3.942	22,4	6.037	34,2	1.381	8,3	
HE	51.302	19.515	38,0	7.550	14,7	19.007	37,0	4.953	10,0	
MV	11.206	4.173	37,2	3.952	35,3	2.578	23,0	446	4,1	
NI	58.547	17.824	30,4	16.627	28,4	20.451	34,9	3.282	6,0	
NW	124.265	65.260	52,5	12.481	10,0	37.289	30,0	8.758	7,3	
RP	32.960	14.437	43,8	2.577	7,8	14.104	42,8	1.625	5,1	
SL	6.708	3.331	49,7	769	11,5	2.248	33,5	369	5,6	
SN	30.191	7.265	24,1	15.180	50,3	7.028	23,3	624	2,2	
ST	16.111	4.015	24,9	7.125	44,2	4.514	28,0	466	2,9	
SH	21.039	6.883	32,7	5.589	26,6	7.158	34,0	1.350	6,7	
TH	15.609	6.000	38,4	6.757	43,3	2.578	16,5	276	1,8	
D	637.630	261.124	41,0	124.831	19,6	198.364	31,1	50.215	8,2	

* Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-22: Hohe Wahrscheinlichkeit einer beruflichen Veränderung des pädagogischen Personals 2020 nach Ländern (in %)

Land	Kündigung in Einrichtung oder Versetzung		Aufnahme fach-relevantes Studium		Suche einer anderen Tätigkeit im Berufsfeld		Selbstständig machen im Bereich Frühpädagogik		Suche einer anderen Tätigkeit in anderem Berufsfeld		in andere Stadt/Region ziehen für bessere Arbeitsbedingungen	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	8	1,02	5	0,87	5	0,78	1	0,29	4	0,69	2	0,49
BY	8	1,06	5	0,70	6	0,88	1	0,19	5	0,72	3	0,65
BE	11	2,52	10	2,55	8	2,17	2	0,93	4	1,76	7	1,97
BB	4	0,83	6	1,25	3	0,65	1	0,40	2	0,58	3	0,92
HB	4	1,25	5	1,40	3	1,27	0	0,29	4	1,87	3	1,17
HH	9	4,62	9	3,68	5	2,77	1	0,77	5	2,51	4	2,50
HE	6	1,10	8	1,70	5	1,19	1	0,47	4	0,90	3	0,85
MV	2	0,96	9	2,71	4	1,79	1	0,97	2	0,83	1	0,32
NI	7	1,23	4	0,87	4	0,96	1	0,32	3	0,90	2	0,46
NW	6	0,92	6	0,91	5	0,83	2	0,44	3	0,54	2	0,58
RP	5	0,98	5	1,07	6	1,13	1	0,34	3	0,72	4	0,97
SL	9	2,21	7	1,68	5	1,65	2	0,95	5	1,71	1	0,70
SN	6	1,05	5	1,22	6	1,61	1	0,46	3	0,75	2	0,61
ST	7	1,67	6	1,49	3	1,01	1	0,54	3	1,31	2	0,82
SH	5	1,09	4	0,84	4	1,10	1	0,73	5	1,30	4	1,57
TH	6	1,33	4	1,45	4	1,40	0	0,22	2	0,56	2	0,62
WD	7	0,44	5	0,39	5	0,36	1	0,14	4	0,29	3	0,26
OD	7	0,77	7	0,84	5	0,75	1	0,29	3	0,54	3	0,57
D	7	0,38	6	0,35	5	0,33	1	0,13	4	0,26	3	0,24

Fragetext: „Wie wahrscheinlich ist es, dass Sie in den nächsten 12 Monaten...?“
Hinweis: Antwortskala 1 „Sehr unwahrscheinlich“ bis 6 „Sehr wahrscheinlich“, dargestellt sind zusammengefasste Anteile von 5 und 6.
Quelle: DIJ, ERIK-Befragung pädagogisches Personal 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DIJ, n=8.628-8.655.

Tab. A-23: Einrichtungen, in denen Stellen für pädagogische Fachkräfte seit mindestens 6 Monaten aufgrund von mangelnden Bewerbungen nicht besetzt werden konnten 2020 nach Ländern (in %)

Land	Anteil	S.E.
BW	28	2,17
BY	22	1,90
BE	25	3,59
BB	16	2,38
HB	31	4,72
HH	/	/
HE	26	2,70
MV	22	3,45
NI	21	2,37
NW	22	1,95
RP	20	2,26
SL	32	4,78
SN	24	2,49
ST	18	2,85
SH	20	2,75
TH	19	2,43
WD	24	0,87
OD	21	1,30
D	23	0,75

Fragetext: „Gibt es in Ihrer Kindertageseinrichtung Stellen für pädagogische Fachkräfte, die aufgrund mangelnder Bewerbungen bereits 6 Monate oder länger nicht besetzt werden konnten?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=3.790.

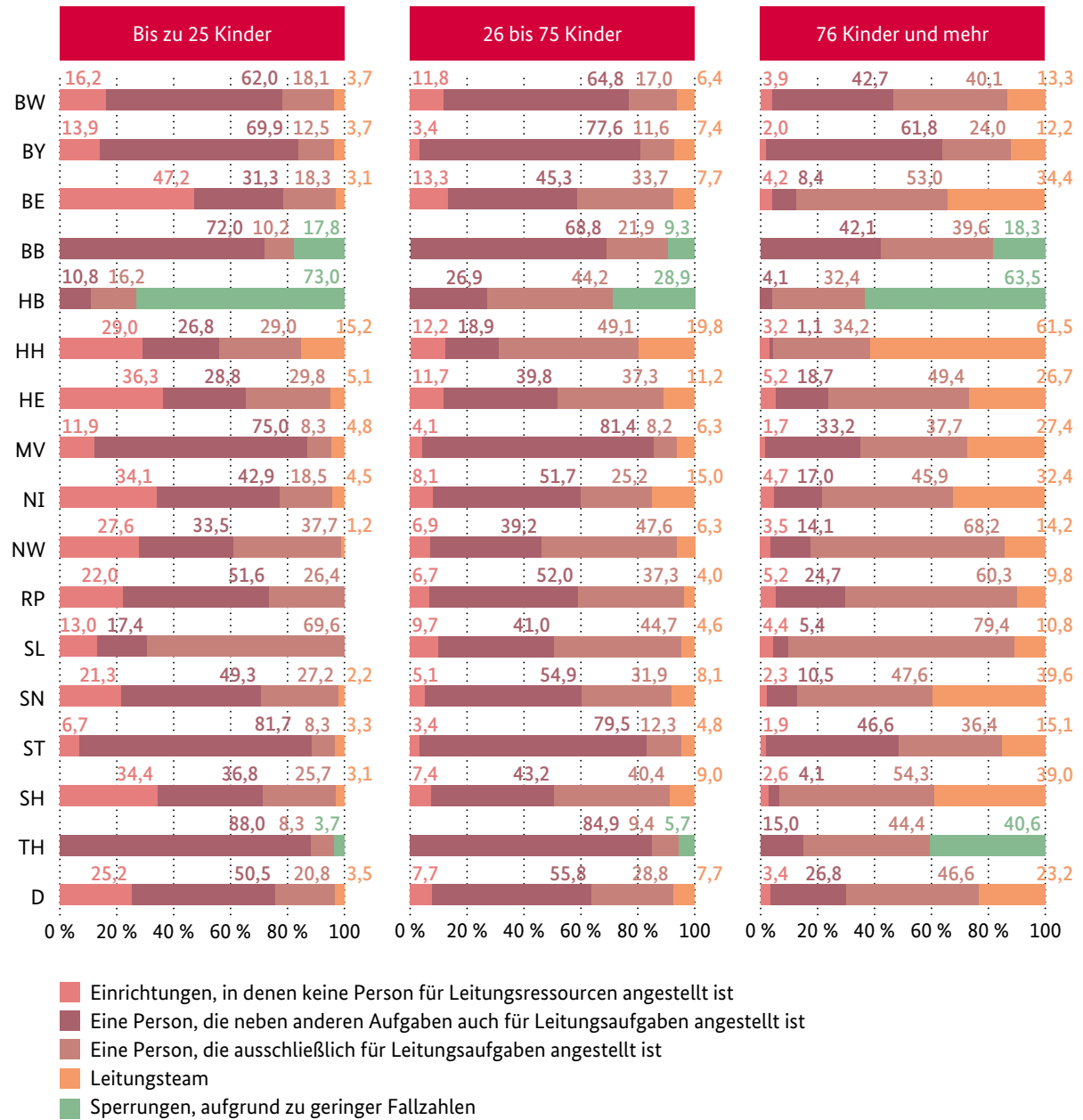
Tab. A-24: Kindertageseinrichtungen¹ 2020 nach Größe der Einrichtung und Ländern

Land	Einrichtungen...						
	Insgesamt	Bis 25 Kinder		26 bis 75 Kinder		76 Kinder und mehr	
	Anzahl	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
BW	8.878	2.164	24,4	5.178	58,3	1.536	17,3
BY	8.766	1.732	19,8	4.255	48,5	2.779	31,7
BE	2.663	812	30,5	1.033	38,8	818	30,7
BB	1.565	145	9,3	734	46,9	686	43,8
HB	437	122	27,9	166	38,0	149	34,1
HH	1.126	142	12,6	539	47,9	445	39,5
HE	4.157	719	17,3	1.894	45,6	1.544	37,1
MV	952	90	9,5	437	45,9	425	44,6
NI	5.045	1.147	22,7	2.093	41,5	1.805	35,8
NW	10.347	1.093	10,6	6.376	61,6	2.878	27,8
RP	2.470	211	8,5	1.398	56,6	861	34,9
SL	470	27	5,7	242	51,5	201	42,8
SN	2.348	125	5,3	969	41,3	1.254	53,4
ST	1.414	119	8,4	720	50,9	575	40,7
SH	1.774	316	17,8	872	49,2	586	33,0
TH	1.330	101	7,6	767	57,7	462	34,7
WD	43.470	7.673	17,7	23.013	52,9	12.784	29,4
OD	10.272	1.392	13,6	4.660	45,4	4.220	41,1
D	53.742	9.065	16,9	27.673	51,5	17.004	31,6

¹ Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2020, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Abb. A-10: Art der Leitung in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Größe und Ländern (in %)



Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-25: Personen¹, die für Leitungsaufgaben angestellt sind*, 2020 und 2019 nach Befristung und Ländern

Land	Insgesamt	Davon				Insgesamt	Davon			
		Unbefristet		Befristet			Unbefristet		Befristet	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %		
	2020				2019					
BW	8.860	8.527	96,2	333	3,8	8.319	8.008	96,26	311	3,74
BY	9.136	8.862	97,0	274	3,0	8.787	8.496	96,69	291	3,31
BE	2.508	2.445	97,5	63	2,5	2.445	2.378	97,26	67	2,74
BB	1.617	1.586	98,1	31	1,9	.	1.540	.	.	.
HB	489	478	97,8	11	2,2	.	434	.	.	.
HH	1.440	1.397	97,0	43	3,0	1.397	1.362	97,49	35	2,51
HE	4.304	4.234	98,4	70	1,6	4.239	4.166	98,28	73	1,72
MV	1.098	1.082	98,5	16	1,5	1.042	1.030	98,85	12	1,15
NI	5.686	5.590	98,3	96	1,7	5.287	5.185	98,07	102	1,93
NW	10.583	10.400	98,3	183	1,7	10.131	9.915	97,87	216	2,13
RP	2.478	2.432	98,1	46	1,9	.	2.356	.	.	.
SL	473	462	97,7	11	2,3	.	456	.	.	.
SN	2.937	2.853	97,1	84	2,9	.	2.818	.	.	.
ST	1.539	1.522	98,9	17	1,1	.	1.493	.	.	.
SH	1.968	1.897	96,4	71	3,6	.	1.850	.	.	.
TH	1.590	1.564	98,4	26	1,6	1.568	1.546	98,60	22	1,40
WD	45.417	44.279	97,5	1.138	2,5	43.384	42.228	97,34	1.156	2,66
OD	11.289	11.052	97,9	237	2,1	11.011	10.805	98,13	206	1,87
D	56.706	55.331	97,6	1.375	2,4	54.395	53.033	97,50	1.362	2,50

* Die Angaben beziehen sich auf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, Beamtinnen und Beamte. Praktikantinnen und Praktikanten, Personen im freiwilligen sozialen Jahr/Bundesfreiwilligendienst und Angaben der Kategorie Sonstige wurden nicht berücksichtigt.

¹ Ohne Personal in Horten.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-26: Angebote des Trägers für Leitungskräfte 2020 nach Ländern und Trägerart (in %) – Leitungsperspektive

	Feedback-Gespräche zur Leitungstätigkeit		Fort- und Weiterbildung für Leitungsaufgaben		Leistungstreffen (kollegiale Beratung)		Austausch mit einer Fachberatung	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	60	2,38	75	2,15	89	1,57	83	1,87
BY	54	2,28	66	2,21	83	1,75	81	1,80
BE	65	4,07	66	4,01	81	3,45	69	4,00
BB	64	3,23	62	3,31	83	2,64	59	3,33
HB	56	4,92	74	4,45	88	3,32	86	3,37
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	52	2,97	66	2,87	93	1,54	87	2,01
MV	63	4,04	65	4,00	86	3,08	95	2,10
NI	57	2,90	66	2,81	88	1,87	77	2,55
NW	67	2,27	71	2,20	94	1,16	89	1,56
RP	60	2,87	73	2,53	92	1,55	83	2,15
SL	63	5,03	75	4,51	92	2,80	85	3,78
SN	65	2,80	60	2,86	83	2,16	67	2,74
ST	59	3,64	54	3,69	91	2,10	51	3,72
SH	52	3,46	70	3,19	91	1,92	86	2,49
TH	63	3,19	61	3,23	84	2,44	86	2,20
Träger mit einer Einrichtung	54	1,78	62	1,75	78	1,45	78	1,46
Träger mit mehr als einer Einrichtung	62	0,99	71	0,92	92	0,55	82	0,76
D	60	0,86	68	0,82	88	0,56	81	0,68

[Fortsetzung Tab. A-26]

	Supervision / Coaching		Teamentwicklungs- maßnahmen		Hospitalation in anderen Einrichtungen		Verwaltungskraft	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	48	2,44	44	2,43	34	2,30	21	1,99
BY	39	2,22	45	2,29	33	2,16	43	2,27
BE	53	4,21	55	4,20	50	4,21	19	3,30
BB	32	3,08	44	3,31	37	3,20	22	2,71
HB	61	4,83	55	4,91	37	4,87	23	4,34
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	55	2,95	47	2,98	39	2,89	32	2,76
MV	31	3,83	50	4,17	34	3,98	26	3,55
NI	53	2,96	42	2,92	40	2,90	26	2,57
NW	49	2,40	48	2,40	40	2,36	25	2,08
RP	46	2,86	43	2,87	45	2,87	23	2,45
SL	53	5,19	45	5,22	59	5,15	27	4,55
SN	28	2,63	36	2,81	39	2,83	22	2,43
ST	23	3,11	28	3,41	26	3,29	18	2,83
SH	64	3,35	50	3,49	33	3,24	39	3,38
TH	22	2,75	35	3,19	34	3,10	24	2,87
Träger mit einer Einrichtung	38	1,74	44	1,80	26	1,59	33	1,68
Träger mit mehr als einer Einrichtung	49	1,02	45	1,02	42	1,01	26	0,89
D	46	0,88	45	0,89	38	0,86	28	0,78

Frage text: „Welche der folgenden Angebote macht Ihnen Ihr Träger, um Sie bei Ihren Leitungsaufgaben zu unterstützen?“
 Hinweis: Mehrfachantworten möglich. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.
 Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene. Berechnungen des DJI, n=3.711-3.810.

Tab. A-27: (Qualifikations-) Voraussetzungen des Trägers für die Übernahme einer Leitungsposition 2020 (in %)

	Anteil	S.E.
Päd. Ausbildung auf Fachschulniveau (z.B. Erzieher/-in, Heilpädagog/-in)	87	0,85
(Fach-) Hochschulabschluss	40	1,26
Leitungsbezogene Zusatzausbildung (z.B. Fachwirt/-in)	31	1,18
Leitungsbezogene Fort- und Weiterbildung	62	1,26
Trägerspezifische Zusatzqualifikation	14	0,90
Berufserfahrung als Leitung in einer anderen KiTa oder bei einem anderen Träger	32	1,19
Berufserfahrung als stellvertretende Leitung	34	1,21
Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft	65	1,23
Sonstige Voraussetzung(en)	26	1,05
Keine besonderen Voraussetzungen	1	0,20

Fragetext: „Welche (Qualifikations-)Voraussetzungen gelten beim Träger für die Übernahme einer Leitungsposition in einer Kindertageseinrichtung?“

Hinweis: Mehrfachantworten möglich, inkonsistente Angaben wurden ausgeschlossen.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DJI, n=1.743-1.756.

Tab. A-28: Besuchte Fort- und Weiterbildungen von Leitungen in den letzten 12 Monaten 2020 nach Inhalten sowie Einrichtungsleitungen mit mittlerem bis hohem Bedarf an Fort- und Weiterbildungen 2020 nach Inhalten (in %)

	Besuchte Fort- und Weiterbildungen in den letzten 12 Monaten		Geäußelter mittlerer bis hoher Bedarf an Fort- und Weiterbildungen	
Zusammenarbeit mit Familien	28	0,88	49	0,89
Spezifisches pädagogisches Konzept	11	0,62	29	0,81
Spezifisches pädagogisches Thema	25	0,83	47	0,88
Kinderschutz	48	0,97	65	0,84
Qualitätsentwicklung und -sicherung	44	0,95	74	0,78
Selbstmanagement	22	0,82	63	0,85
Arbeitsorganisation	16	0,72	56	0,88
Verwaltung	15	0,69	55	0,88
Finanzmanagement	5	0,44	41	0,87
IT-Nutzung	15	0,69	64	0,85
Teamleitung/-entwicklung	34	0,92	72	0,79
Konfliktmoderation im Team	20	0,78	71	0,81
Personalführung	23	0,81	71	0,80
Praxisanleitung	9	0,56	41	0,87
Sonstiges	34	0,99	19	0,91

Fragetexte: „An welchen Fort- und Weiterbildungen haben Sie in den letzten 12 Monaten teilgenommen? Bitte geben Sie das Thema und den Umfang an.“; „Geben Sie bitte für jeden der folgenden Bereiche an, inwieweit Sie persönlich gegenwärtig Bedarf an Fort- und Weiterbildung haben.“ Skala von 1 „Kein Bedarf“ bis 6 „Sehr hoher Bedarf“.

Hinweise: Mehrfachantworten möglich, inkonsistente Angaben wurden ausgeschlossen; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind; Dargestellte Anteile für mittleren bis hohen Bedarf umfassen die Skalenpunkte 3-6, Mehrfachantworten möglich.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Leitungsebene, Berechnungen des DJI, n=2.251-3.792.

Tab. A-29: Gesamtgröße Innenräume und Außengelände nach Ländern 2020 (Mittelwert)

Land	Größe Innenraum in Quadratmetern		Größe Außenraum in Quadratmetern		Größe Innenraum in Quadratmetern pro Kind		Größe Außenraum in Quadratmetern pro Kind	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	412,1	21,31	759,0	57,40	7,0	0,21	13,5	0,77
BY	418,2	20,80	979,8	62,50	7,1	0,20	16,9	0,88
BE	456,7	45,06	1.310,5	150,10	6,5	0,27	14,8	1,40
BB	510,9	35,79	2.236,2	164,78	7,3	0,27	28,0	1,44
HB	399,6	41,40	1.431,0	378,98	8,3	0,53	15,5	1,67
HH	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	450,1	28,08	1.075,4	82,21	6,8	0,23	17,1	1,30
MV	739,4	53,32	2.334,4	171,75	9,2	0,38	28,0	1,81
NI	408,8	22,22	1.554,1	113,46	7,1	0,24	23,3	1,42
NW	456,7	18,08	1.041,2	55,43	7,8	0,21	18,3	0,85
RP	440,1	19,33	949,0	64,41	7,3	0,24	15,8	0,97
SL	633,8	85,70	1.073,5	126,53	6,9	0,44	12,5	1,28
SN	598,2	45,86	2.024,2	110,33	7,4	0,23	25,4	1,15
ST	484,1	29,31	2.116,5	151,62	7,4	0,28	29,5	1,79
SH	378,7	25,25	1.019,1	84,91	6,9	0,29	18,7	1,51
TH	470,7	22,62	1.668,7	108,56	6,9	0,21	22,6	1,22
WD	427,2	8,46	1.032,4	27,76	7,1	0,09	17,2	0,39
OD	526,7	18,32	1.886,2	60,22	7,2	0,12	23,6	0,60
D	447,6	7,71	1.205,1	25,23	7,2	0,07	18,5	0,33

Fragetext: „Bitte geben Sie die Gesamtgröße des Innenbereichs/Außengeländes Ihrer Einrichtung an.“

Hinweis: Flächenangaben über 10.000m² sind ausgeschlossen. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n Innenbereich = 2.890, n Außengelände = 2.883.

Tab. A-30: Anzahl Räume 2020 nach Ländern (Mittelwert)

Land	Gruppen- und ergänzende Nebenzimmer		Schlafzimmer		weitere pädagogisch nutzbare Räume		Personalräume		sonstige nicht-pädagogische Räume	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	4,7	0,15	1,3	0,06	1,8	0,07	1,2	0,03	4,3	0,14
BY	5,1	0,15	1,1	0,05	1,8	0,07	1,0	0,03	5,1	0,14
BE	6,9	0,45	0,4	0,07	1,9	0,19	1,2	0,09	6,8	0,45
BB	9,0	0,78	0,8	0,10	2,3	0,24	1,2	0,06	7,8	0,45
HB	5,0	0,43	1,4	0,12	1,7	0,17	1,1	0,08	5,6	0,41
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	4,7	0,17	1,1	0,06	1,6	0,07	1,1	0,04	5,0	0,16
MV	8,2	0,45	1,6	0,17	2,5	0,21	1,1	0,07	7,2	0,36
NI	4,4	0,18	1,0	0,06	1,7	0,09	1,2	0,06	5,7	0,23
NW	5,6	0,16	1,4	0,05	2,0	0,07	1,0	0,04	5,4	0,14
RP	5,6	0,21	1,2	0,05	1,8	0,07	1,1	0,03	5,1	0,17
SL	5,9	0,29	1,8	0,13	2,0	0,14	1,2	0,05	5,6	0,30
SN	7,1	0,27	1,6	0,08	2,1	0,13	1,1	0,05	7,7	0,30
ST	6,6	0,32	1,0	0,09	1,8	0,13	1,0	0,06	6,3	0,35
SH	4,9	0,24	1,3	0,08	1,7	0,20	1,0	0,05	5,9	0,27
TH	6,3	0,27	1,4	0,07	2,0	0,14	1,1	0,05	6,8	0,23
WD	5,1	0,07	1,2	0,02	1,8	0,03	1,1	0,02	5,1	0,06
OD	7,3	0,19	1,1	0,04	2,1	0,08	1,1	0,03	7,1	0,17
D	5,5	0,07	1,2	0,02	1,9	0,03	1,1	0,01	5,5	0,06

Fragezeit: „Aus welchen und wie vielen Räumen besteht die Einrichtung?“

Hinweis: Berichtet ist die Gesamtanzahl aller Kinder in den Einrichtungen. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DIJ, n=3.147-3.783.

Tab. A-31: Verhältnis Kinderanzahl zu Räume 2020 nach Ländern (Mittelwert)

Land	Verhältnis Kinderanzahl zu: Anzahl Räume Gruppen- und ergänzende Nebenräume		Verhältnis Kinderanzahl zu: Anzahl Räume Schlafen		Verhältnis Kinderanzahl zu: Anzahl weitere Räume		Verhältnis Kinderanzahl zu: Anzahl Räume Personal		Verhältnis Kinderanzahl zu: Anzahl sonstige Räume		Kinderanzahl in Einrichtung	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	13,1	0,36	42,4	1,75	35,8	1,29	46,7	1,51	16,2	0,68	53,9	1,60
BY	13,1	0,38	48,4	1,87	40,8	1,37	58,5	1,89	15,2	0,67	59,8	1,89
BE	10,6	0,57	51,1	7,28	41,8	3,20	63,2	4,30	12,1	1,06	67,4	4,62
BB	8,9	0,32	47,0	4,93	46,7	3,45	62,3	3,32	11,2	0,73	70,4	3,77
HB	11,6	0,50	39,6	3,75	38,4	3,29	52,0	4,09	13,9	1,81	56,0	4,27
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	14,4	0,47	49,1	2,31	44,9	1,81	57,8	2,07	14,2	0,66	60,6	2,20
MV	10,5	0,54	46,1	3,03	42,2	2,88	70,8	3,57	12,7	0,96	79,7	5,08
NI	16,0	0,81	55,6	2,93	41,6	1,74	57,0	2,33	13,6	0,71	62,0	2,45
NW	12,4	0,35	42,3	1,33	39,0	1,39	59,3	1,53	14,0	0,58	58,2	1,48
RP	13,0	0,37	49,6	2,20	41,7	1,65	59,7	2,09	15,3	0,69	63,7	2,05
SL	14,8	0,96	50,8	3,93	54,4	4,62	73,2	4,43	17,8	1,39	80,7	4,72
SN	12,6	0,63	51,0	2,38	49,5	2,22	73,2	3,08	12,0	0,49	78,7	3,00
ST	10,9	0,36	44,4	2,73	41,6	2,43	62,8	3,28	12,5	0,68	65,0	3,17
SH	12,2	0,51	42,2	2,19	41,2	2,55	53,6	2,67	10,6	0,62	54,2	2,56
TH	11,7	0,48	49,7	2,35	44,1	2,32	63,7	3,05	11,1	0,55	67,9	2,83
WD	13,4	0,17	46,2	0,74	40,1	0,61	55,9	0,73	14,6	0,26	58,8	0,74
OD	11,0	0,24	49,0	1,41	44,8	1,20	66,3	1,56	11,9	0,35	71,4	1,68
D	12,9	0,15	46,6	0,66	40,9	0,55	57,7	0,66	14,1	0,22	61,3	0,68

Frageext: „Aus welchen und wie vielen Räumen besteht die Einrichtung?“

Hinweis: Berichtet ist die Gesamtanzahl aller Kinder in den Einrichtungen. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DIJ, n=2.272-3.589.

Tab. A-32: Eignung der Räumlichkeiten 2020 nach Ländern und Strukturvariablen (Mittelwert)

	Außengelände		Räume für pädagogische Arbeit		Schlafraum		Mehrzweck- oder Bewegungsraum	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	4,7	0,07	4,2	0,06	3,9	0,09	4,4	0,08
BY	4,7	0,06	4,3	0,06	4,0	0,08	4,4	0,06
BE	4,8	0,11	4,5	0,12	3,9	0,17	4,4	0,15
BB	4,8	0,09	4,5	0,09	4,3	0,09	4,7	0,08
HB	4,6	0,15	4,2	0,14	4,6	0,17	4,2	0,17
HH	4,7	0,21	4,4	0,13	4,2	0,19	4,5	0,20
HE	4,6	0,10	4,1	0,09	3,9	0,11	4,4	0,09
MV	4,9	0,10	4,4	0,13	4,2	0,13	4,3	0,13
NI	4,7	0,07	4,0	0,07	3,8	0,10	4,1	0,08
NW	4,9	0,06	4,6	0,06	4,3	0,08	4,6	0,06
RP	4,6	0,08	4,3	0,07	3,8	0,10	4,3	0,07
SL	4,3	0,15	4,1	0,10	3,8	0,14	4,2	0,12
SN	5,0	0,08	4,5	0,07	4,2	0,12	4,4	0,09
ST	4,8	0,09	4,4	0,09	4,0	0,11	4,4	0,11
SH	4,6	0,10	4,1	0,09	4,2	0,12	4,2	0,10
TH	5,1	0,08	4,5	0,10	4,4	0,10	4,4	0,13
WD	4,7	0,03	4,3	0,03	4,1	0,04	4,4	0,03
OD	4,9	0,04	4,5	0,04	4,1	0,06	4,4	0,05
Großstadt	4,8	0,05	4,5	0,05	4,2	0,06	4,5	0,05
Mittelstadt	4,7	0,04	4,3	0,04	4,0	0,06	4,4	0,04
Kleinstadt und ländliche Regionen	4,7	0,03	4,2	0,03	4,0	0,04	4,3	0,04
Bis 25 Kinder	4,7	0,09	4,3	0,08	3,9	0,14	4,4	0,10
26 bis 75 Kinder	4,8	0,04	4,3	0,04	4,1	0,05	4,4	0,05
76 und mehr Kinder	4,8	0,04	4,4	0,04	4,1	0,05	4,5	0,04
D	4,7	0,02	4,3	0,02	4,1	0,03	4,4	0,03

[Fortsetzung Tab. A-32]

	Sanitärbereich		Diele/Flure/Eingangsbereiche		Küche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	4,3	0,07	4,5	0,1	4,4	0,08
BY	4,3	0,07	4,6	0,1	4,5	0,07
BE	4,4	0,14	4,6	0,1	4,9	0,10
BB	4,5	0,09	4,8	0,1	4,8	0,08
HB	4,4	0,14	4,4	0,1	4,7	0,12
HH	4,5	0,16	4,5	0,2	4,7	0,18
HE	4,3	0,09	4,5	0,1	4,5	0,09
MV	4,3	0,11	4,6	0,1	4,7	0,11
NI	4,2	0,08	4,2	0,1	4,5	0,07
NW	4,5	0,07	4,6	0,1	4,6	0,07
RP	4,3	0,09	4,4	0,1	4,3	0,10
SL	4,2	0,16	4,5	0,1	4,5	0,13
SN	4,5	0,08	4,6	0,1	4,7	0,09
ST	4,4	0,10	4,6	0,1	4,7	0,08
SH	4,4	0,10	4,4	0,1	4,4	0,12
TH	4,6	0,08	4,7	0,1	4,8	0,10
WD	4,3	0,03	4,5	0,0	4,5	0,03
OD	4,5	0,05	4,7	0,0	4,8	0,04
Großstadt	4,4	0,05	4,6	0,05	4,7	0,05
Mittelstadt	4,4	0,04	4,5	0,04	4,5	0,05
Kleinstadt und ländliche Regionen	4,4	0,04	4,5	0,03	4,4	0,04
Bis 25 Kinder	4,2	0,10	4,4	0,09	4,4	0,10
26 bis 75 Kinder	4,4	0,05	4,5	0,04	4,5	0,05
76 und mehr Kinder	4,4	0,04	4,6	0,04	4,7	0,04
D	4,4	0,02	4,5	0,0	4,5	0,03

Fragetext: „Wie geeignet sind Ihrer Einschätzung nach die folgenden Räumlichkeiten Ihrer Einrichtung?“

Hinweis: Skala von 1 „Völlig ungeeignet“ bis 6 „Voll und ganz geeignet“.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=5.114-8.618.

Tab. A-33: Einschätzungen zum Gesundheitsschutz bzgl. Räumlichkeiten 2020 nach Ländern und Strukturvariablen (Mittelwert)

	Belüftung		Beleuchtung		Lärmschutz		Sonnenschutz	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	4,5	0,07	4,5	0,06	3,5	0,07	3,9	0,06
BY	4,6	0,06	4,5	0,06	3,5	0,07	3,9	0,07
BE	4,7	0,14	4,7	0,16	3,4	0,14	4,1	0,18
BB	5,0	0,07	4,9	0,09	3,5	0,12	4,2	0,10
HB	4,1	0,15	4,4	0,12	3,4	0,14	3,7	0,15
HH	4,3	0,23	4,5	0,14	3,3	0,16	3,9	0,21
HE	4,5	0,08	4,5	0,07	3,4	0,08	3,7	0,09
MV	4,9	0,10	4,7	0,09	3,3	0,13	4,0	0,13
NI	4,4	0,07	4,3	0,07	3,1	0,08	3,6	0,08
NW	4,6	0,06	4,6	0,06	3,5	0,07	3,8	0,08
RP	4,5	0,07	4,5	0,06	3,2	0,09	3,6	0,09
SL	4,3	0,15	4,5	0,13	3,2	0,15	3,3	0,17
SN	4,7	0,08	5,0	0,07	3,7	0,10	4,2	0,09
ST	5,0	0,09	5,0	0,07	3,5	0,11	4,3	0,09
SH	4,5	0,08	4,6	0,08	3,6	0,09	3,7	0,10
TH	5,2	0,07	5,0	0,06	3,7	0,10	4,2	0,10
WD	4,5	0,03	4,5	0,03	3,4	0,03	3,8	0,03
OD	4,9	0,05	4,9	0,05	3,5	0,05	4,2	0,06
Großstadt	4,5	0,06	4,6	0,05	3,4	0,05	3,9	0,06
Mittelstadt	4,6	0,04	4,5	0,04	3,5	0,05	3,9	0,05
Kleinstadt und ländliche Regionen	4,6	0,03	4,6	0,03	3,4	0,04	3,8	0,04
Bis 25 Kinder	4,7	0,09	4,6	0,10	3,6	0,11	4,0	0,11
26 bis 75 Kinder	4,6	0,04	4,5	0,04	3,4	0,05	3,9	0,05
76 und mehr Kinder	4,6	0,04	4,6	0,04	3,5	0,04	3,8	0,05
D	4,6	0,02	4,6	0,02	3,4	0,03	3,9	0,03

[Fortsetzung Tab. A-33]

	Unfallschutz		Hygiene	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	4,6	0,05	4,8	0,06
BY	4,7	0,04	4,8	0,05
BE	4,6	0,13	4,6	0,15
BB	4,8	0,08	4,8	0,08
HB	4,3	0,11	4,6	0,12
HH	4,4	0,14	4,5	0,16
HE	4,5	0,06	4,7	0,06
MV	4,8	0,08	4,9	0,08
NI	4,6	0,05	4,6	0,08
NW	4,7	0,05	4,9	0,05
RP	4,7	0,06	4,8	0,07
SL	4,3	0,12	4,6	0,15
SN	4,9	0,06	4,9	0,07
ST	4,8	0,07	4,9	0,07
SH	4,7	0,08	4,8	0,09
TH	4,9	0,07	5,0	0,07
WD	4,6	0,02	4,8	0,02
OD	4,8	0,04	4,8	0,05
Großstadt	4,6	0,04	4,7	0,05
Mittelstadt	4,7	0,03	4,8	0,04
Kleinstadt und ländliche Regionen	4,7	0,02	4,8	0,03
Bis 25 Kinder	4,7	0,07	4,8	0,08
26 bis 75 Kinder	4,7	0,03	4,9	0,03
76 und mehr Kinder	4,7	0,03	4,8	0,04
D	4,7	0,02	4,8	0,02

Fragetext: „Wie beurteilen Sie folgende Aspekte des Gesundheitsschutzes in den Räumen Ihrer Einrichtung?“

Hinweis: Skala von 1 „Sehr schlecht“ bis 6 „Sehr gut“.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=6.477-8.660.

Tab. A-34: Einschätzung weiterer Räume und Ausstattungsmerkmale 2020 nach Ländern und Strukturvariablen (Mittelwert)

	Erwachsenengerechte Möbel		Mitbestimmung Raumgestaltung und Ausstattung		Moderne technische Ausstattung	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	4,0	0,07	4,7	0,05	3,1	0,06
BY	3,8	0,06	4,6	0,06	3,1	0,06
BE	3,7	0,16	4,8	0,15	3,0	0,16
BB	4,1	0,09	4,8	0,07	3,4	0,11
HB	3,9	0,17	4,9	0,15	3,1	0,15
HH	4,0	0,12	4,8	0,13	3,1	0,16
HE	3,9	0,08	4,5	0,08	3,1	0,08
MV	4,0	0,11	4,8	0,12	3,2	0,12
NI	4,0	0,07	4,6	0,07	2,9	0,08
NW	3,8	0,07	4,7	0,05	3,2	0,07
RP	3,6	0,08	4,6	0,07	3,1	0,09
SL	3,2	0,13	4,4	0,11	2,8	0,12
SN	4,2	0,09	4,7	0,07	3,3	0,11
ST	3,7	0,11	4,5	0,11	2,8	0,11
SH	4,0	0,09	4,8	0,08	3,0	0,10
TH	4,0	0,10	4,6	0,09	3,2	0,10
WD	3,9	0,03	4,6	0,02	3,1	0,03
OD	3,9	0,05	4,7	0,05	3,1	0,06
Großstadt	3,8	0,05	4,7	0,05	3,1	0,05
Mittelstadt	3,9	0,05	4,7	0,04	3,2	0,05
Kleinstadt und ländliche Regionen	3,9	0,03	4,6	0,03	3,1	0,03
Bis 25 Kinder	3,9	0,10	4,7	0,08	3,0	0,10
26 bis 75 Kinder	3,9	0,05	4,7	0,04	3,1	0,04
76 und mehr Kinder	3,9	0,04	4,7	0,03	3,1	0,04
D	3,9	0,02	4,7	0,02	3,1	0,02

[Fortsetzung Tab. A-34]

	Geeigneter Pausenraum/ Raum für Mitarbeitende		Geeigneter Raum für Elterngespräche	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	3,4	0,11	3,7	0,10
BY	3,5	0,09	3,7	0,09
BE	3,6	0,22	3,7	0,20
BB	3,7	0,13	3,8	0,13
HB	3,3	0,24	3,5	0,20
HH	3,6	0,27	3,4	0,22
HE	3,8	0,12	3,9	0,11
MV	3,8	0,16	3,8	0,12
NI	3,5	0,11	3,5	0,11
NW	4,0	0,09	4,0	0,08
RP	3,5	0,12	3,7	0,11
SL	3,9	0,19	3,6	0,19
SN	3,6	0,13	3,8	0,10
ST	3,3	0,17	3,7	0,14
SH	3,6	0,14	3,7	0,12
TH	3,6	0,17	3,8	0,14
WD	3,6	0,04	3,7	0,04
OD	3,6	0,08	3,8	0,07
Großstadt	3,8	0,08	3,9	0,07
Mittelstadt	3,7	0,06	3,8	0,06
Kleinstadt und ländliche Regionen	3,5	0,05	3,6	0,05
Bis 25 Kinder	3,0	0,13	3,4	0,13
26 bis 75 Kinder	3,5	0,07	3,7	0,06
76 und mehr Kinder	3,9	0,06	3,9	0,05
D	3,6	0,04	3,7	0,03

Fragetext: „Inwieweit sind folgende Arbeitsbedingungen Ihrer Meinung nach bei Ihrer jetzigen Tätigkeit erfüllt?“

Hinweis: Skala von 1 „Überhaupt nicht erfüllt“ bis 6 „Vollständig erfüllt“.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=6.464-8.660.

Tab. A-35: Verbesserungsbedarf des pädagogischen Konzepts in der Kindertageseinrichtung 2020 nach Ländern (in %)

Land	Motorik/Bewegung		Gesundheitsförderung		Sozial-emotionale Entwicklung	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	27	1,97	36	2,25	31	2,09
BY	23	1,66	30	1,82	26	1,81
BE	23	3,97	37	3,72	39	4,14
BB	29	2,81	37	3,02	32	2,77
HB	31	5,66	49	6,35	38	6,08
HH	24	4,92	48	5,59	46	5,42
HE	24	2,34	33	2,37	30	2,91
MV	32	3,55	35	3,80	32	3,56
NI	26	2,12	38	2,53	36	2,33
NW	24	1,85	32	2,07	27	1,98
RP	25	2,31	40	2,28	35	2,86
SL	27	4,15	38	4,10	30	3,83
SN	26	2,39	31	2,75	30	2,68
ST	24	2,89	28	3,19	28	3,17
SH	30	2,93	42	2,91	37	2,69
TH	18	2,20	27	2,71	25	2,52
WD	25	0,79	35	0,88	31	0,87
OD	25	1,34	33	1,39	32	1,45
D	25	0,68	34	0,76	31	0,75

Fragetext: „Sehen Sie bei folgenden Themen für das pädagogische Konzept Ihrer Einrichtung Verbesserungsbedarf?“

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=7.882-7.937.

Tab. A-36: Kindertageseinrichtungen, die Mittagsverpflegung anbieten, 2020 und 2019 nach Ländern (Anzahl, in %)

Land	Kindertageseinrichtungen						Kindertageseinrichtungen					
	Insgesamt			Davon			Insgesamt			Davon		
	Mit Mittagsverpflegung			Ohne Mittagsverpflegung			Mit Mittagsverpflegung			Ohne Mittagsverpflegung		
	Anzahl	in %	in %	Anzahl	in %	in %	Anzahl	in %	in %	Anzahl	in %	in %
2020						2019						
BW	8.878	5.836	65,7	3.042	34,3	8.712	5.743	65,9	2.969	34,1		
BY	8.766	7.772	88,7	994	11,3	8.594	7.625	88,7	969	11,3		
BE	2.663	2.645	99,3	18	0,7	2.600	2.584	99,4	16	0,6		
BB	1.565	1.555	99,4	10	0,6	1.538	1.529	99,4	9	0,6		
HB	437	420	96,1	17	3,9	431	413	95,8	18	4,2		
HH	1.126	1.121	99,6	5	0,4	1.099	1.091	99,3	8	0,7		
HE	4.157	3.998	96,2	159	3,8	4.098	3.925	95,8	173	4,2		
MV	952	950	99,8	2	0,2	945	942	99,7	3	0,3		
NI	5.045	4.219	83,6	826	16,4	4.915	4.081	83,0	834	17,0		
NW	10.347	9.877	95,5	470	4,5	10.162	9.679	95,2	483	4,8		
RP	2.470	2.393	96,9	77	3,1	2.457	2.367	96,3	90	3,7		
SL	470	458	97,4	12	2,6	464	455	98,1	9	1,9		
SN	2.348	2.336	99,5	12	0,5	2.341	2.331	99,6	10	0,4		
ST	1.414	1.412	99,9	2	0,1	1.418	1.417	99,9	1	0,1		
SH	1.774	1.437	81,0	337	19,0	1.768	1.445	81,7	323	18,3		
TH	1.330	1.329	99,9	1	0,1	1.328	1.328	100,0	0	0,0		
WD	43.470	37.531	86,3	5.939	13,7	42.700	36.824	86,2	5.876	13,8		
OD	10.272	10.227	99,6	45	0,4	10.170	10.131	99,6	39	0,4		
D	53.742	47.758	88,9	5.984	11,1	52.870	46.955	88,8	5.915	11,2		

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DII/TU Dortmund.

Tab. A-37: Pädagogische Mittel und Möglichkeiten zur Bewegungsförderung in der Kindertageseinrichtung 2020 nach Ländern (in %)

Land	Bewegungsfreundliche Raumgestaltung		Besondere Raumelemente		Klettermöglichkeiten auf dem Außengelände		Einen Sandkasten/ eine Buddlecke		Bewegungsfördernde Fahrzeuge		Alltagsintegrierte Bewegungsförderung	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	75	1,99	72	2,09	94	1,24	99	0,52	90	1,49	82	1,60
BY	73	1,79	64	2,09	94	0,95	99	0,34	90	1,23	85	1,41
BE	74	3,89	69	3,92	90	3,10	96	1,38	83	3,83	81	4,01
BB	82	2,39	75	2,75	97	1,69	100		96	1,17	85	1,95
HB	76	3,83	68	4,54	88	4,04	97	2,74	85	4,05	83	3,97
HH	72	4,74	80	4,99	90	5,07	99	1,07	85	5,08	80	4,83
HE	77	2,12	73	2,37	92	1,58	99	0,51	90	1,66	85	1,80
MV	69	3,34	61	4,12	97	1,56	100	0,48	93	2,06	82	2,64
NI	71	2,33	71	2,64	94	1,13	99	0,54	93	1,23	83	1,99
NW	82	1,66	78	1,70	96	0,98	100	0,18	91	1,43	88	1,27
RP	72	2,07	74	2,37	95	1,02	99	0,36	92	1,65	83	1,71
SL	68	3,95	71	3,50	91	2,88	99	0,51	91	2,40	87	2,93
SN	68	2,87	58	2,84	97	0,98	100	0,32	94	1,40	83	2,10
ST	72	4,07	65	3,86	95	1,60	99	0,57	97	1,13	83	3,01
SH	68	3,03	65	3,23	94	1,53	100	0,17	90	1,93	80	2,55
TH	70	3,25	58	3,17	99	0,52	99	0,60	92	1,55	78	2,84
WD	75	0,78	72	0,85	94	0,47	99	0,16	91	0,59	85	0,63
OD	73	1,47	65	1,50	95	0,92	99	0,37	92	1,11	82	1,33
D	75	0,69	71	0,75	94	0,42	99	0,15	91	0,52	84	0,57

Fragetext: „Welche der folgenden pädagogischen Mittel und Möglichkeiten zur Bewegungsförderung bietet Ihre Einrichtung an?“
 Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DIJ, n=8.568-8.658.

Tab. A-38: Thema „Literacy/Sprache“ war Bestandteil der Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten 2020 nach Ländern (in %)

Land	Anteil	S.E.
BW	26	2,78
BY	24	2,63
BE	27	5,43
BB	46	3,94
HB	39	5,63
HH	29	9,96
HE	27	2,95
MV	26	3,31
NI	44	3,22
NW	26	2,31
RP	31	3,73
SL	20	4,17
SN	27	4,85
ST	22	4,62
SH	25	3,50
TH	21	3,21
D	29	0,97

Fragetext: „Zu welchen der folgenden Themen waren die Fort- und Weiterbildungen?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile des Items „Literacy/Sprache“.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=4.931.

Tab. A-39: Hoher Bedarf an Fort- und Weiterbildung zum Thema „Literacy/Sprache“ 2020 nach Ländern (in %)

Land	Anteil	S.E.
BW	22	1,70
BY	19	1,43
BE	23	3,24
BB	20	2,30
HB	24	4,11
HH	21	4,77
HE	26	2,26
MV	17	2,78
NI	22	2,18
NW	17	1,53
RP	15	1,61
SL	19	3,90
SN	20	2,35
ST	22	2,53
SH	20	2,14
TH	16	2,04
D	20	0,60

Fragetext: „Geben Sie bitte für jeden der folgenden Bereiche an, inwieweit Sie persönlich gegenwärtig Bedarf an Fort- und Weiterbildung haben.“

Hinweis: Antwortskala von 1 „Kein Bedarf“ bis 6 „Sehr hoher Bedarf“, dargestellt sind zusammengefasste Anteile von 5 und 6.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=8.391.

Tab. A-40: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern (in %)

Land	Unter 3-Jährige			3 Jahre bis Schuleintritt		
	Insgesamt	Mit nicht deutscher Familiensprache		Insgesamt	Mit nicht deutscher Familiensprache	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %
2020						
BW	83.100	15.265	18,4	345.502	96.014	27,8
BY	104.949	13.718	13,1	403.930	77.163	19,1
BE	48.329	12.172	25,2	118.775	41.028	34,5
BB	32.855	1.757	5,3	77.628	5.527	7,1
HB	5.102	1.496	29,3	19.961	7.953	39,8
HH	26.273	6.866	26,1	56.230	17.244	30,7
HE	48.934	12.256	25,0	199.700	71.047	35,6
MV	19.480	902	4,6	49.402	3.077	6,2
NI	57.616	7.067	12,3	240.469	48.168	20,0
NW	100.653	19.871	19,7	528.134	153.205	29,0
RP	32.829	5.737	17,5	126.050	30.747	24,4
SL	6.584	928	14,1	27.224	5.945	21,8
SN	50.036	2.813	5,6	135.214	10.921	8,1
ST	29.950	1.574	5,3	64.535	4.604	7,1
SH	20.569	2.338	11,4	85.603	14.420	16,8
TH	27.789	1.603	5,8	66.243	5.104	7,7
D	695.048	106.363	15,3	2.544.600	592.167	23,3

[Fortsetzung Tab. A- 40]

Land	Unter 3-Jährige			3 Jahre bis Schuleintritt		
	Insgesamt	Mit nicht deutscher Familiensprache		Insgesamt	Mit nicht deutscher Familiensprache	
		Anzahl	In %		Anzahl	In %
2019						
BW	81.695	16.124	19,7	336.711	95.502	28,4
BY	100.607	13.227	13,1	389.217	73.641	18,9
BE	47.692	11.620	24,4	115.795	39.757	34,3
BB	32.907	1.674	5,1	74.453	4.912	6,6
HB	4.906	1.445	29,5	19.466	7.721	39,7
HH	26.442	6.771	25,6	53.686	16.500	30,7
HE	48.581	12.006	24,7	194.388	68.151	35,1
MV	19.327	823	4,3	48.666	2.895	5,9
NI	56.239	6.931	12,3	229.923	44.830	19,5
NW	98.458	19.299	19,6	513.486	148.536	28,9
RP	32.979	5.838	17,7	122.395	29.286	23,9
SL	6.800	875	12,9	26.650	5.848	21,9
SN	50.905	2.457	4,8	133.127	9.851	7,4
ST	30.779	1.495	4,9	63.644	4.152	6,5
SH	20.448	2.359	11,5	84.002	14.115	16,8
TH	28.662	1.455	5,1	65.583	4.641	7,1
D	687.427	104.399	15,2	2.471.192	570.338	23,1

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Tab. A-41: Mehrsprachigkeit in der Einrichtung 2020 nach Ländern (in %)

	Mehrsprachiges Material		Mehrsprachige Aktivitäten		Frage nach Bedeutung in nicht Deutsch		Kolleg/-innen sprechen auch in nicht Deutsch		Kinder sprechen auch in nicht Deutsch	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	42	2,71	53	2,68	65	2,12	36	2,60	61	2,64
BY	30	2,03	37	2,01	51	2,02	27	1,99	56	2,32
BE	56	3,98	49	4,75	69	4,04	37	4,80	67	4,65
BB	42	3,31	36	3,53	44	3,40	29	3,61	49	3,99
HB	61	6,09	51	5,55	61	5,38	44	5,66	68	5,94
HH	58	9,34	51	7,39	58	6,51	49	7,95	58	7,69
HE	38	2,88	38	2,88	55	2,65	37	3,07	67	2,97
MV	31	4,22	27	3,54	36	3,95	19	3,60	38	4,93
NI	46	3,05	40	2,79	53	2,59	30	2,75	61	3,15
NW	38	2,63	41	2,36	58	2,22	33	2,30	62	2,58
RP	47	2,63	47	2,68	59	2,43	44	3,01	71	2,90
SL	56	5,13	64	4,23	61	4,21	56	4,88	75	4,34
SN	21	3,51	22	2,95	28	2,84	17	2,29	31	3,92
ST	29	3,52	25	3,57	29	3,25	20	3,02	45	5,06
SH	30	3,31	36	3,69	48	3,90	31	3,07	48	3,69
TH	26	3,36	28	3,21	34	3,59	17	3,06	41	4,27
WD	40	1,09	43	1,02	57	0,93	34	1,02	61	1,08
OD	36	1,65	33	1,67	42	1,61	25	1,63	47	2,05

Frage text: „Welche Aspekte der Mehrsprachigkeit treffen auf Ihre Einrichtung zu?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile.

Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DIJ, n=8.445-8.552.

Tab. A-42: Einsatz von Formen der Sprachförderung in der Einrichtung 2020 nach Ländern (in %)

Land		Vorstrukturierte Förderprogramme		Gezielte Vorleseaktivitäten		Gezielte Sprachspiele	
		Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	Nein	47	2,56	10	1,77	8	1,62
	Ja, in der Gesamtgruppe	8	1,42	28	2,48	25	2,39
	Ja, in der Kleingruppe	40	2,45	58	2,73	59	2,72
	Ja, als Einzelförderung	5	1,15	4	1,18	7	1,50
BY	Nein	31	2,27	6	1,22	5	1,15
	Ja, in der Gesamtgruppe	7	1,28	37	2,55	31	2,47
	Ja, in der Kleingruppe	59	2,38	54	2,61	57	2,62
	Ja, als Einzelförderung	3	0,82	3	0,93	7	1,37
BE	Nein	65	4,13	3	1,46	2	1,09
	Ja, in der Gesamtgruppe	9	2,50	36	4,57	25	4,13
	Ja, in der Kleingruppe	19	3,29	58	4,71	64	4,55
	Ja, als Einzelförderung	7	2,24	4	1,97	9	2,87
BB	Nein	44	3,54	5	1,55	3	1,30
	Ja, in der Gesamtgruppe	11	2,18	58	3,70	45	3,73
	Ja, in der Kleingruppe	36	3,40	34	3,56	46	3,75
	Ja, als Einzelförderung	9	2,60	2	1,42	5	1,79
HB	Nein	60	5,34	7	3,23	6	3,81
	Ja, in der Gesamtgruppe	12	3,92	36	5,71	36	5,46
	Ja, in der Kleingruppe	23	4,29	56	5,88	54	5,82
	Ja, als Einzelförderung	5	1,89	2	1,38	4	2,00
HH	Nein	/	/	/	/	/	/
	Ja, in der Gesamtgruppe	/	/	/	/	/	/
	Ja, in der Kleingruppe	/	/	/	/	/	/
	Ja, als Einzelförderung	/	/	/	/	/	/
HE	Nein	57	3,01	5	1,29	6	1,58
	Ja, in der Gesamtgruppe	6	1,46	32	3,09	32	3,17
	Ja, in der Kleingruppe	34	2,83	56	3,25	52	3,28
	Ja, als Einzelförderung	3	1,00	7	1,67	10	1,94
MV	Nein	73	3,78	6	2,09	6	2,08
	Ja, in der Gesamtgruppe	11	2,61	56	4,61	48	4,56
	Ja, in der Kleingruppe	9	2,24	36	4,59	39	4,61
	Ja, als Einzelförderung	8	2,27	3	1,37	7	2,35

Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV

[Fortsetzung Tab. A-42]

Land		Vorstrukturierte Förderprogramme		Gezielte Vorleseaktivitäten		Gezielte Sprachspiele	
		Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
NI	Nein	52	3,07	6	1,69	4	1,71
	Ja, in der Gesamtgruppe	11	2,08	29	3,07	28	3,00
	Ja, in der Kleingruppe	31	2,77	60	3,32	63	3,29
	Ja, als Einzelförderung	5	1,28	5	1,61	5	1,38
NW	Nein	48	2,49	4	1,07	3	0,98
	Ja, in der Gesamtgruppe	10	1,43	25	2,37	28	2,47
	Ja, in der Kleingruppe	35	2,36	69	2,50	61	2,65
	Ja, als Einzelförderung	7	1,30	2	0,68	8	1,47
RP	Nein	49	2,96	3	1,27	4	1,39
	Ja, in der Gesamtgruppe	6	1,38	31	2,97	24	2,73
	Ja, in der Kleingruppe	39	2,89	59	3,16	63	3,10
	Ja, als Einzelförderung	6	1,49	7	1,59	10	1,87
SL	Nein	67	4,94	15	4,17	13	4,09
	Ja, in der Gesamtgruppe	3	1,79	36	5,47	38	5,54
	Ja, in der Kleingruppe	28	4,72	45	5,62	43	5,58
	Ja, als Einzelförderung	2	1,42	5	2,14	5	2,36
SN	Nein	73	2,65	11	1,97	11	1,92
	Ja, in der Gesamtgruppe	14	2,05	56	3,04	46	3,11
	Ja, in der Kleingruppe	10	1,72	28	2,74	39	3,04
	Ja, als Einzelförderung	4	1,15	4	1,29	4	1,18
ST	Nein	68	3,64	9	2,20	6	1,87
	Ja, in der Gesamtgruppe	12	2,64	51	3,97	47	3,95
	Ja, in der Kleingruppe	13	2,56	35	3,70	39	3,80
	Ja, als Einzelförderung	7	2,02	6	2,42	7	2,26
SH	Nein	30	3,58	6	1,83	5	1,80
	Ja, in der Gesamtgruppe	13	3,22	42	4,06	29	3,82
	Ja, in der Kleingruppe	53	3,89	49	4,04	60	4,01
	Ja, als Einzelförderung	4	1,40	3	1,26	6	1,71
TH	Nein	65	3,26	16	2,63	13	2,31
	Ja, in der Gesamtgruppe	13	2,21	57	3,47	43	3,49
	Ja, in der Kleingruppe	18	2,71	25	2,99	36	3,42
	Ja, als Einzelförderung	5	1,42	2	1,17	9	1,99
D	Nein	49	0,91	6	0,48	5	0,45
	Ja, in der Gesamtgruppe	9	0,55	35	0,92	31	0,91
	Ja, in der Kleingruppe	36	0,86	55	0,96	56	0,98
	Ja, als Einzelförderung	5	0,42	4	0,39	8	0,53

Fragetext: „Werden in Ihrer Einrichtung bestimmte Formen der Sprachförderung eingesetzt?“

Hinweis: Keine Mehrfachnennung. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=2.526-3.561

Tab. A-43: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 nach Ländern und Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (in %)

	Freie Beobachtung		Standardisierte Beobachtungsbögen		Standardisierte Tests		Abstimmung mit kinderärztl. U-Untersuchungen		Sonstiges	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	97	0,79	64	2,46	30	2,31	58	2,53	57	3,04
BY	96	0,82	93	1,37	12	1,64	37	2,31	48	2,77
BE	97	1,17	54	4,45	10	2,58	41	4,46	65	4,91
BB	98	1,17	73	3,03	49	3,67	32	3,38	74	3,38
HB	97	1,39	49	5,52	20	3,90	34	4,97	39	6,20
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	97	1,01	46	3,03	22	2,52	42	3,03	58	3,50
MV	97	1,32	40	4,37	18	3,15	35	4,39	49	5,26
NI	93	1,37	70	2,95	16	2,18	38	3,01	63	3,46
NW	95	1,03	90	1,42	17	1,89	53	2,53	66	2,63
RP	98	0,78	67	2,70	15	2,10	43	2,88	52	3,39
SL	98	1,65	68	5,03	13	3,49	35	5,37	44	6,25
SN	98	0,85	40	2,95	7	1,52	47	3,05	51	3,45
ST	99	0,62	40	3,83	10	2,38	39	3,90	52	4,67
SH	98	0,73	59	3,82	13	2,62	50	3,96	49	4,52
TH	100	0,44	37	3,20	5	1,50	43	3,29	43	3,71
Bis 10% Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung	97	0,46	64	1,25	17	1,08	44	1,42	54	1,60
Über 10% bis 30% Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung	96	0,78	75	1,65	19	1,53	46	1,98	59	2,21
Mehr als 30% Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung	96	0,96	77	1,95	20	1,91	45	2,45	60	2,73
D	96	0,33	70	0,76	18	0,70	46	0,92	57	1,05

Fragetext: „Wie findet die Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern in Ihrer Einrichtung statt?“

Hinweis: Antwortskala Ja/Nein, dargestellt sind Ja-Anteile. Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, gewichtete Daten auf Einrichtungsebene, Berechnungen des DJI, n=2.194-3.803.

Tab. A-44: Kindertagespflegepersonen 2019 und 2020 nach Ländern

Land	2020	2019
BW	6.512	6.562
BY	3.425	3.409
BE	1.601	1.655
BB	991	1.014
HB	264	278
HH	847	875
HE	2.870	2.874
MV	906	990
NI	6.038	6.021
NW	15.586	15.237
RP	1.505	1.535
SL	270	247
SN	1.660	1.697
ST	190	183
SH	1.837	1.840
TH	280	305
WD	39.154	38.878
OD	5.628	5.844
D	44.782	44.722

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-45: Großtagespflegestellen*, Anzahl der Tagespflegepersonen und Anzahl der betreuten Kinder in Großtagespflegestellen 2020 und 2019 nach Ländern

Land	Großtages- pflegestellen	Anzahl der Kinder in Großtages- pflege	Tagespflege- personen in Großtages- pflegestellen	Großtages- pflegestellen	Anzahl der Kinder in Großtages- pflege	Tagespflege- personen in Großtages- pflegestellen			
							Anzahl		
							2020		
BW	562	4.663	1.302	490	4.102	1.139			
BY	424	3.917	1.006	391	3.757	954			
BE	330	3.151	660	314	3.002	628			
BB	x	x	x	x	x	x			
HB	24	239	50	24	237	52			
HH	158	2.053	403	151	2.004	391			
HE	96	837	202	92	802	196			
MV	169	1.523	345	176	1.636	361			
NI	675	6.240	1.576	644	6.008	1.504			
NW	1.991	17.107	4.374	1.752	15.083	3.858			
RP	x	x	x	x	x	x			
SL	38	398	98	35	378	89			
SN**	19	93	38	13	62	26			
ST	x	x	x	x	x	x			
SH	x	x	x	x	x	x			
TH	x	x	x	x	x	x			
WD	3.968	35.454	9.011	3.579	32.371	8.183			
OD	518	4.767	1.043	503	4.700	1.015			
D	4.486	40.221	10.054	4.082	37.071	9.198			

* Dieses Angebot existiert nur in einem Teil der Länder.

x In diesem Land werden keine derartigen Angebote vorgehalten.

** In Sachsen sind zwar Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen möglich, insgesamt dürfen aber trotz Zusammenschluss von mehr als einer Tagespflegeperson nicht mehr als 5 Kinder betreut werden. Die amtliche Statistik führt aber diese Zusammenschlüsse trotz dieser Begrenzung formal als „Großtagespflegestelle“.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-46: Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten 2020 nach Ländern (in %)

Land	Anteilswert	S.E.
BW	90	2,56
BY	98	1,65
BE	/	/
BB	100	-
HB	/	/
HH	72	6,85
HE	99	0,61
MV	100	-
NI	87	4,33
NW	90	1,51
RP	73	5,55
SL	/	/
SN	98	1,60
ST	/	/
SH	92	2,82
TH	98	2,55
D	91	1,06

Fragetext: „Haben Sie in den letzten 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen?“

Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Fehlende Werte (-) sind gekennzeichnet.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=3.665.

Tab. A-47: Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in der Kindertagespflege (Themen) 2020 nach Ländern (in %)

Land	Literacy / Sprache		Mathematik / Naturwissenschaften / Technik		Bewegung / Psychomotorik / Gesundheit		Musik / Kreativität / Kunst		sozial-emotionale Entwicklung		Medienbildung	
	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.
2020												
BW	22	2,97	5	1,23	49	3,76	36	5,08	62	3,88	27	4,24
BY	21	3,09	5	1,42	59	5,13	47	4,45	73	3,94	25	4,17
BE	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	27	7,52	29	14,56	54	8,99	31	4,39	62	6,83	2	2,33
HB	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	10	7,41	8	6,02	41	10,74	51	11,58	47	9,85	19	7,24
HE	37	5,75	17	5,27	56	7,02	29	5,88	66	5,15	19	2,85
MV	50	6,38	31	4,71	64	3,15	59	3,96	76	4,09	44	3,63
NI	28	3,77	11	2,64	52	4,47	36	2,77	64	4,08	14	2,43
NW	36	3,19	6	1,09	52	2,28	28	2,32	50	2,15	13	1,87
RP	30	8,87	2	1,67	42	9,27	28	7,35	50	8,66	10	3,18
SL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	23	4,49	14	4,76	57	4,92	38	4,55	60	2,42	4	0,96
ST	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	24	10,20	3	2,61	55	6,55	32	12,44	50	5,83	9	2,39
TH	44	15,91	4	1,72	64	15,65	48	12,22	81	7,11	10	9,11
D	30	1,62	9	1,01	53	1,49	34	1,53	58	1,48	17	1,37

[Fortsetzung Tab. A-47]

Land	Entwicklungsbeobachtung		Pädagogisches Konzept		Zusammenarbeit mit Familien		Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern		Inklusion		Kinderschutz	
	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.
2020												
BW	31	4,81	20	2,88	29	3,49	6	1,56	12	2,53	35	3,93
BY	37	5,33	26	4,99	35	4,52	8	3,11	14	3,53	33	5,68
BE	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	12	4,17	11	7,66	13	6,82	2	1,53	15	8,08	27	9,02
HB	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	57	10,23	23	11,59	30	10,39	0	-	1	0,81	38	12,30
HE	50	5,98	26	2,76	52	4,73	11	4,30	29	4,67	51	5,30
MV	57	5,71	41	2,98	70	2,48	24	8,74	19	2,48	79	7,67
NI	32	4,86	15	2,60	35	4,07	7	1,43	13	2,61	40	4,48
NW	38	2,02	15	1,55	25	2,23	8	1,27	13	1,57	34	2,19
RP	30	8,35	17	6,53	25	9,99	4	2,52	5	2,65	23	4,83
SL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	40	4,10	17	2,85	28	4,98	6	1,34	7	0,91	41	4,14
ST	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	33	9,37	10	4,63	30	6,11	0	-	5	1,39	14	4,49
TH	41	6,56	10	3,80	57	14,37	5	1,93	47	15,52	89	3,45
D	36	1,56	18	1,14	31	1,58	8	0,81	14	1,09	37	1,71

Fragezeit: „Haben Sie in den letzten 12 Monaten an folgenden Fort- und Weiterbildungen teilgenommen?“

Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Fehlende Werte (-) sind gekennzeichnet.

Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DIJ, n=2.051-2.757.

Tab. A-48: Bedarf an Fort- und Weiterbildung in der Kindertagespflege (Themen) 2020 nach Ländern (in %)

Land	Literacy / Sprache		Mathematik / Naturwissenschaften / Technik		Bewegung / Psychomotorik / Gesundheit		Musik / Kreativität / Kunst		sozial-emotionale Entwicklung		Medienbildung	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020												
BW	2,6	0,09	2,1	0,10	3,5	0,12	3,3	0,08	4,0	0,10	2,9	0,11
BY	2,5	0,12	2,1	0,13	3,7	0,12	3,5	0,11	4,0	0,10	2,8	0,17
BE	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	2,7	0,21	2,3	0,13	4,0	0,10	3,6	0,26	3,7	0,27	2,3	0,23
HB	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	2,5	0,30	2,0	0,25	3,9	0,24	4,0	0,22	4,4	0,19	2,7	0,20
HE	2,7	0,18	2,1	0,08	3,8	0,17	3,5	0,19	4,2	0,16	2,9	0,13
MV	3,0	0,32	2,9	0,16	4,4	0,35	4,0	0,25	4,6	0,34	3,0	0,10
NI	2,7	0,10	2,1	0,10	3,6	0,08	3,4	0,10	4,1	0,08	2,6	0,09
NW	2,7	0,06	2,0	0,05	3,8	0,07	3,5	0,06	4,2	0,06	2,5	0,04
RP	2,5	0,26	1,7	0,18	3,2	0,23	3,0	0,23	3,6	0,22	2,5	0,21
SL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	2,8	0,13	2,8	0,10	4,0	0,08	3,6	0,08	4,1	0,07	2,6	0,09
ST	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	2,5	0,08	2,0	0,18	4,1	0,12	3,7	0,20	4,7	0,13	2,7	0,20
TH	2,3	0,22	1,7	0,19	4,0	0,20	3,9	0,18	4,4	0,15	2,1	0,08
D	2,7	0,04	2,1	0,04	3,7	0,04	3,4	0,04	4,1	0,04	2,6	0,03

[Fortsetzung Tab. A-48]

Land	Entwicklungsbeobachtung		Pädagogisches Konzept		Zusammenarbeit mit Familien		Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern		Inklusion		Kinderschutz	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
2020												
BW	3,2	0,10	3,0	0,11	3,3	0,12	2,6	0,19	2,8	0,10	3,2	0,14
BY	3,6	0,13	3,4	0,12	3,3	0,12	2,7	0,11	3,1	0,11	3,8	0,17
BE	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	3,4	0,22	3,1	0,40	3,2	0,26	2,8	0,17	2,7	0,25	3,7	0,20
HB	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	3,8	0,26	3,3	0,30	3,2	0,08	2,7	0,26	3,7	0,49	4,0	0,28
HE	3,5	0,23	3,3	0,17	3,4	0,15	3,1	0,18	3,3	0,16	3,8	0,14
MV	4,2	0,29	3,5	0,12	3,8	0,21	3,5	0,18	3,5	0,32	4,4	0,42
NI	3,6	0,10	3,0	0,09	3,3	0,11	2,8	0,11	3,0	0,12	3,5	0,14
NW	3,7	0,08	3,2	0,05	3,3	0,06	3,0	0,06	3,1	0,06	3,8	0,06
RP	3,2	0,26	3,3	0,24	3,1	0,25	3,0	0,27	3,0	0,24	3,4	0,21
SL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	3,8	0,04	3,3	0,04	3,5	0,15	2,6	0,21	3,0	0,05	3,9	0,12
ST	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	4,1	0,19	3,3	0,37	3,5	0,20	2,6	0,20	3,1	0,22	3,8	0,24
TH	2,7	0,15	2,3	0,25	3,7	0,21	3,1	0,15	2,9	0,21	4,2	0,43
D	3,6	0,05	3,2	0,04	3,3	0,04	2,9	0,05	3,0	0,04	3,7	0,05

[Fortsetzung Tab. A-48]

Land	Selbstmanagement		Finanzmanagement		Sonstiges	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	3,1	0,14	3,1	0,15	2,0	0,17
BY	3,2	0,13	3,0	0,13	1,9	0,19
BE	/	/	/	/	/	/
BB	3,2	0,31	3,2	0,29	2,2	0,46
HB	/	/	/	/	/	/
HH	3,4	0,11	3,3	0,11	2,4	0,15
HE	3,3	0,16	3,3	0,16	2,0	0,32
MV	3,9	0,05	3,5	0,08	2,9	0,95
NI	3,1	0,10	3,0	0,12	1,9	0,08
NW	3,1	0,06	3,1	0,06	1,8	0,08
RP	2,9	0,25	3,2	0,23	1,4	0,15
SL	/	/	/	/	/	/
SN	3,2	0,09	2,9	0,12	1,7	0,11
ST	/	/	/	/	/	/
SH	3,4	0,19	3,6	0,23	1,9	0,49
TH	3,7	0,41	3,0	0,27	2,1	0,47
D	3,2	0,04	3,1	0,04	1,9	0,06

Fragetext: „Geben Sie bitte für jeden der folgenden Bereiche an, inwieweit Sie persönlich gegenwärtig Bedarf an Fort- und Weiterbildung haben.“

Hinweis: Skala von 1 „Kein Bedarf“ bis 6 „Sehr hoher Bedarf“. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DIJ, n=1.784-3.597.

Tab. A-49: Tagespflegeperson-Kind-Relation 2020 nach Qualifizierungsniveau - ohne eigene Kinder (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
I: fachpäd. Ausbildung + 300 UE und mehr	4,9	0,41
II: fachpäd. Ausbildung + 160-299 UE	4,4	0,24
III: fachpäd. Ausbildung < 160 UE	4,4	0,24
IV: fachpäd. Ausbildung	5,4	0,52
V: ohne fachpäd. Ausbildung + 300 UE und mehr	4,3	0,54
VI: ohne fachpäd. Ausbildung + 160-299 UE	4,2	0,14
VII: ohne fachpäd. Ausbildung + < 160 UE	3,9	0,22
VIII: (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	3,0	0,55

Fragetexte: „Wie viele Kinder betreuen Sie zum Stichtag 01.03.2020 insgesamt?“, „Welchen Umfang hatte bzw. hat dieser Grundqualifizierungskurs?“, „Welches ist Ihr höchster beruflicher Ausbildungsabschluss?“

Hinweis: Tagespflege-Kind-Relation (TKR): Verhältnis Kinder zu Tagespflegepersonen. Qualifizierungsniveau nach Länge des Qualifizierungskurses und fachpädagogischer Ausbildung (ja/nein). Es werden nur CAWI-Fälle berichtet.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=1.725.

Tab. A-50: Vorhandensein von Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege 2020 nach Ländern (in %)

Land	Vertretungsregelungen bei Ausfall	
	Anteilswert	S.E.
BW	31	3,84
BY	78	5,29
BE	/	/
BB	55	11,10
HB	/	/
HH	62	3,58
HE	23	4,37
MV	61	17,63
NI	42	3,87
NW	52	3,43
RP	13	4,45
SL	/	/
SN	79	10,12
ST	/	/
SH	32	16,23
TH	67	11,15
WD	45	2,38
OD	62	7,54
D	47	2,40

Fragetext: „Gibt es in Ihrer Kindertagespflegestelle Vertretungsregelungen, wenn Sie ausfallen (z. B. bei Krankheit oder wegen Weiterbildungen)?“

Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=3.663.

Tab. A-51: Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege 2020 nach Ländern (in %)

Land	Jugendamt/Kommune		Träger		Kindertagespflegeverband		Ich muss das selbst organisieren	
	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.
BW	5	2,25	17	12,39	1	0,98	76	11,50
BY	51	10,37	22	8,89	3	1,82	23	4,64
BE	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	56	17,43	18	13,85	0	-	25	11,67
HB	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	41	9,71	0	-	0	-	59	9,71
HE	40	11,02	11	5,43	6	5,80	42	9,43
MV	42	16,14	0	-	0	-	58	16,14
NI	24	4,27	5	2,22	2	1,21	68	5,41
NW	35	4,96	14	3,62	5	4,10	46	4,54
RP	23	9,60	9	9,07	0	-	68	10,20
SL	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	56	12,08	8	2,28	2	0,80	34	10,54
ST	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	58	12,82	15	3,41	1	1,20	25	12,04
TH	43	17,80	0	-	0	-	57	17,80
WD	33	2,99	14	2,79	4	2,02	49	3,11
OD	50	6,86	6	2,91	1	0,50	44	6,96
D	36	2,85	13	2,46	3	1,71	48	2,81

Fragetext: „Wer gibt die Vertretungsregelungen vor?“

Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Fehlende Werte (-) sind gekennzeichnet.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=1.587.

Tab. A-52: Stundensätze, Betreuungsstunden und monatliches Einkommen von Kindertagespflegepersonen 2020 nach Ländern (Mittelwert)

Land	Stundensätze Kindertagespflegepersonen		Betreuungsstunden der Kindertagespflegepersonen		Monatliches Bruttoeinkommen in Euro (selbstständig)	
	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.	Mittelwert	S.E.
BW	6,0	0,09	62,9	4,38	1.628,5	112,74
BY	4,8	0,31	86,8	8,04	1.940,6	230,91
BE	/	/	/	/	/	/
BB	4,1	0,46	123,7	8,94	1.904,9	508,05
HB	/	/	/	/	/	/
HH	2,4	0,49	77,4	22,97	1.732,9	330,16
HE	5,2	0,23	92,6	7,71	1.823,4	182,55
MV	2,6	0,23	141,9	9,62	1.898,8	279,29
NI	4,5	0,21	91,8	3,94	2.072,5	159,91
NW	4,9	0,07	108,8	2,66	2.426,4	73,34
RP	4,8	0,32	75,7	11,37	1.482,0	177,39
SL	/	/	/	/	/	/
SN	4,2	0,38	141,6	4,58	2.968,0	469,48
ST	/	/	/	/	/	/
SH	4,5	0,32	119,1	8,07	2.384,9	219,55
TH	4,0	0,46	112,9	13,11	2.007,0	260,78
WD	5,0	0,08	94,8	2,41	2.110,6	61,14
OD	3,8	0,27	134,1	5,21	2.434,5	244,02
D	4,8	0,08	99,9	2,66	2.149,7	63,18

Fragetexte: „Wie hoch ist Ihr Brutto-Monatsgehalt bzw. Ihr Entgelt in Euro?“, „Derzeitige, vertraglich vereinbarte Betreuungszeiten. Stunden pro Woche.“

Hinweise: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind; Stundensätze sind auf Basis der geleisteten Betreuungsstunden und der Höhe des Bruttoeinkommens berechnet. Ausgeschlossen sind Tagespflegepersonen mit angegebenen Geldleistungen über 10.000 €/Monat, ohne mindestens ein Kind U3, in Großtagespflegestellen/Zusammenschlüssen, angestellte Tagespflegepersonen, solche mit einem Kind, für das über 50 Betreuungsstunden pro Woche angegeben wurden, ferner, wenn die Summe der Betreuungsstunden 225 Stunden pro Woche übersteigt und der berechnete Stundensatz über 10 € liegt; Ausgeschlossen sind Tagespflegepersonen ohne mindestens ein Kind U3, in Großtagespflegestellen/Zusammenschlüssen, angestellte Tagespflegepersonen, solche mit einem Kind, für das über 50 Betreuungsstunden pro Woche angegeben wurden, ferner, wenn die Summe der Betreuungsstunden 225 Stunden pro Woche übersteigt.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n = 1.501.-2.677.

Tab. A-53: Mittelbare pädagogische Arbeit von Kindertagespflegepersonen 2020 nach Ländern in Stunden (Mittelwert)

Land	Mittelwert	S.E.
BW	5,6	0,27
BY	6,5	0,45
BE	/	/
BB	9,3	0,52
HB	/	/
HH	8,9	1,56
HE	6,6	0,57
MV	7,5	0,79
NI	7,3	0,33
NW	7,5	0,25
RP	7,4	0,93
SL	/	/
SN	8,2	0,44
ST	/	/
SH	6,8	0,44
TH	8,1	0,44
WD	7,0	0,15
OD	8,2	0,31
D	7,1	0,14

Fragetext: „Wie viele Stunden pro Woche verwenden Sie für Vor- und Nachbereitungszeiten, Verwaltungsaufgaben, hauswirtschaftliche Aufgaben?“

Hinweis: Arbeitszeit in Stunden. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DJI, ERIK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=3.025.

Tab. A-54: Mittelbare pädagogische Arbeit von Kindertagespflegepersonen 2020 nach Qualifizierungsniveau in Stunden (Mittelwert)

	Mittelwert	S.E.
I: fachpäd. Ausbildung + 300 UE und mehr	8,0	0,62
II: fachpäd. Ausbildung + 160-299 UE	6,6	0,23
III: fachpäd. Ausbildung < 160 UE	7,1	0,34
IV: fachpäd. Ausbildung	6,8	0,46
V: ohne fachpäd. Ausbildung + 300 UE und mehr	8,2	0,84
VI: ohne fachpäd. Ausbildung + 160-299 UE	7,2	0,21
VII: ohne fachpäd. Ausbildung + < 160 UE	6,7	0,38
VIII: (Noch) keine tätigkeitsbezogene Qualifikation	6,1	1,29
Gesamt	7,1	0,14

Hinweis: Qualifizierungsniveau nach Länge des Qualifizierungskurses und fachpädagogischer Ausbildung (ja/nein). Arbeitszeit in Stunden.

Quelle: DJI, ERiK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=3.025.

Tab. A-55: Räume in der Kindertagespflege 2020 nach Ländern (in %)

Land	Gruppenräume/pädagogische Betreuungsräume		Küchenräume		Sanitärräume		Gesonderte Ruhe- und Rückzugsräume für Kinder	
	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.
BW	80	2,91	96	1,50	96	1,43	78	3,66
BY	84	3,83	95	1,41	97	1,11	82	2,53
BE	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	94	3,43	91	5,25	100	-	73	6,83
HB	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	100	-	93	4,51	96	2,66	71	6,38
HE	84	4,60	98	1,23	98	0,87	82	4,34
MV	100	-	97	1,62	99	0,56	88	2,44
NI	91	2,17	95	1,09	97	0,89	80	2,01
NW	89	1,35	97	0,54	96	0,61	87	1,00
RP	76	5,78	98	1,80	94	1,93	79	7,64
SL	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	99	0,40	97	0,91	99	0,39	88	5,30
ST	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	91	5,37	97	1,68	97	3,01	76	9,79
TH	98	1,94	100		100	-	84	8,32
D	88	0,97	97	0,42	97	0,38	83	1,05

[Fortsetzung Tab. A-55]

Land	Gesonderter Ankleidebereich/ Flur		Gesonderte Bewegungsräume		Gesonderte Räume für Büro- und Dokumentationstätigkeiten	
	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.
BW	84	2,62	30	2,98	47	3,40
BY	88	2,06	43	3,65	47	4,45
BE	/	/	/	/	/	/
BB	82	4,35	20	6,22	29	5,90
HB	/	/	/	/	/	/
HH	77	5,25	23	6,30	20	6,18
HE	88	3,06	27	3,97	30	3,83
MV	95	2,44	27	3,91	44	5,07
NI	85	1,60	27	2,11	43	2,33
NW	86	1,26	36	1,96	38	1,97
RP	66	7,50	24	4,93	56	5,31
SL	/	/	/	/	/	/
SN	91	5,60	17	2,68	22	0,75
ST	/	/	/	/	/	/
SH	85	5,74	17	3,33	43	9,16
TH	91	3,08	57	5,69	38	9,01
D	86	0,93	31	1,22	41	1,34

Fragestext: „Bitte geben Sie an, welche der folgenden Räume in Ihrer Kindertagespflegestelle vorhanden sind.“

Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.

Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DIJ, n=3.261-3.608.

Tab. A-56: Nutzung der Fachberatung durch Kindertagespflegepersonen 2020 nach Ländern (in %)

Land	Termin mit Fachberatung bei Bedarf		Termin mit Fachberatung formal notwendig		Unregelmäßige Termine mit Fachberatung		Regelmäßige Termine mit Fachberatung (z.B. einmal im Monat)	
	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.	Anteilswert	S.E.
BW	95	1,43	80	4,54	35	4,22	25	3,90
BY	97	1,29	86	2,69	44	5,59	23	5,08
BE	/	/	/	/	/	/	/	/
BB	100	-	86	6,11	37	6,85	13	7,32
HB	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	96	2,53	69	3,47	45	11,57	0	-
HE	94	1,51	88	2,53	38	4,71	24	5,73
MV	91	2,85	76	4,43	45	12,65	29	14,20
NI	98	0,75	82	2,90	37	4,25	27	7,38
NW	97	0,50	89	1,17	48	2,23	23	2,41
RP	95	3,11	75	4,97	33	8,43	14	5,59
SL	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	100	0,41	89	1,76	41	3,93	26	3,62
ST	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	92	3,47	89	5,28	25	3,65	35	9,07
TH	100	-	76	7,30	28	5,76	62	7,32
D	96	0,46	85	1,07	41	1,62	24	1,74

Fragestext: „Wann sind Beratungstermine mit der Fachberatung vereinbart?“

Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Fehlende Werte (-) sind gekennzeichnet.

Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DIJ, n=2.730-3.349.

Tab. A-57: Bereitstellung einer Fachberatung für Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %)

Land	eine beim Träger angestellte Fachberatung		freiberufliche / extern beauftragte Fachberatung		Fachberatung über einen Dachverband		Fachberatung des Jugendamtes		sonstige Fachberatung	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	22	2,49	28	2,91	60	3,06	46	3,21	16	2,49
BY	18	2,50	17	2,64	49	3,47	73	3,11	15	2,61
BE	58	7,51	53	8,84	34	8,92	23	7,85	25	7,93
BB	21	5,38	35	6,95	31	6,98	90	4,15	30	7,34
HB	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	25	3,92	24	4,25	59	4,99	66	4,85	17	4,57
MV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	33	4,13	47	4,98	43	4,94	65	4,62	24	4,35
NW	24	2,55	21	2,64	77	2,45	49	3,19	18	2,66
RP	15	3,43	26	4,69	42	5,36	68	4,83	22	4,99
SL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	25	4,55	30	4,99	34	5,27	77	4,50	8	3,05
ST	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	17	5,52	27	7,03	54	7,44	80	5,63	19	7,04
D	24	1,08	29	1,26	55	1,37	60	1,36	18	1,18

Fragetext: „Steht den Kindertageseinrichtungen des Trägers eine der folgenden Fachberatungen zur Verfügung?“ Skala von 1 „Trifft ganz und gar nicht zu“ bis 6 „Trifft voll und ganz zu“.
 Hinweis: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind.
 Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DIJ, n=1.347-1.662.

Tab. A-58: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter von unter 3 Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2020 nach Ländern (in %)

Land	Selbst entscheiden, mit wem spielen		Selbst entscheiden, was spielen		Selbst entscheiden, wo spielen		Rückzugsmöglichkeiten für Kinder		Selbst entscheiden, ob schlafen		Selbst entscheiden, wann schlafen	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	86	1,42	80	1,78	64	2,23	41	2,46	25	2,15	19	2,10
BY	87	1,31	80	1,54	67	1,83	46	2,27	18	1,69	14	1,56
BE	86	2,93	81	3,21	62	4,92	39	4,10	20	3,29	10	3,02
BB	92	1,46	88	1,94	57	3,17	46	3,16	9	1,91	5	1,68
HB	86	4,32	81	4,25	54	5,93	35	5,19	23	5,12	11	3,45
HH	86	3,99	83	4,77	58	4,80	44	6,04	28	6,80	14	4,32
HE	81	2,18	71	2,24	54	2,56	39	2,79	19	2,73	11	1,62
MV	88	2,02	85	2,64	55	3,83	37	3,46	4	1,28	4	1,30
NI	83	2,09	77	2,22	57	3,05	36	2,74	21	2,32	17	2,09
NW	86	1,48	80	1,57	61	2,18	48	2,02	20	1,96	12	1,51
RP	84	1,60	75	2,21	57	2,74	41	2,36	19	2,12	10	1,47
SL	83	2,90	79	3,51	52	4,01	40	4,71	27	4,25	20	3,25
SN	90	1,97	84	2,32	54	2,74	34	2,82	2	0,84	2	0,76
ST	87	2,59	84	2,63	60	2,68	46	3,64	4	1,15	3	1,03
SH	85	2,12	78	2,82	55	3,34	44	3,94	22	2,64	16	2,35
TH	89	1,59	88	1,76	60	2,51	46	2,81	6	1,73	4	1,14
D	86	0,55	80	0,62	60	0,81	43	0,82	18	0,71	12	0,58

[Fortsetzung Tab. A-58]

Land	Bei Aufstellung von Regeln mitentscheiden		Tagesplan mitentscheiden		Mitbestimmungs-gremium wie z.B. Kinderrat		Raumgestaltung/ Ausstattung mitentscheiden		Essensplan mitentscheiden	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	9	1,30	9	1,36	4	0,88	6	1,07	4	0,90
BY	12	1,37	14	1,39	7	1,25	6	0,95	6	1,00
BE	16	3,24	18	3,50	5	1,54	11	2,44	8	2,20
BB	16	2,93	15	3,00	3	0,88	4	1,05	7	1,25
HB	14	3,55	15	3,52	3	2,25	3	2,12	3	1,52
HH	15	4,68	17	4,05	15	6,21	9	3,44	17	5,61
HE	8	1,28	16	2,09	6	1,21	6	1,35	8	1,63
MV	9	1,82	11	1,97	3	0,92	5	1,57	3	1,08
NI	11	1,88	10	1,79	7	1,95	3	0,83	7	1,41
NW	16	1,45	16	1,59	14	1,75	9	1,29	11	1,46
RP	15	1,86	14	1,59	12	2,14	7	1,36	6	1,19
SL	15	3,08	14	3,14	8	2,39	8	2,08	6	1,87
SN	9	1,38	10	1,65	4	1,17	4	1,16	4	1,09
ST	15	2,01	13	1,82	5	1,65	6	1,53	11	2,39
SH	14	3,06	11	2,94	8	1,80	3	0,77	7	1,78
TH	13	1,95	15	2,04	6	1,69	4	1,09	5	1,21
D	13	0,54	13	0,57	8	0,53	6	0,41	7	0,47

Fragezeit: „Inwieweit treffen folgende Aussagen für Kinder unter drei Jahren auf Ihre Einrichtung zu?“ Skala von 1 „Trifft ganz und gar nicht zu“ bis 6 „Trifft voll und ganz zu“.
 Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DIJ, n=7.686-7.787.

Tab. A-59: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter von ab 3 Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2020 nach Ländern (in %, Antwortkategorie 6 „trifft voll und ganz zu“)

Land	Selbst entscheiden, mit wem spielen		Selbst entscheiden, was spielen		Selbst entscheiden, wo spielen		Rückzugsmöglichkeiten für Kinder		Selbst entscheiden, ob schlafen		Selbst entscheiden, wann schlafen	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	85	1,35	80	1,67	72	2,03	38	2,31	39	2,31	24	2,13
BY	88	1,07	84	1,29	74	1,56	43	1,95	36	2,11	20	1,67
BE	89	2,25	87	2,68	74	3,53	52	4,54	50	4,49	23	3,81
BB	94	1,11	90	1,55	74	2,79	53	3,15	31	3,75	9	2,06
HB	83	4,22	79	4,73	59	5,25	35	4,80	48	4,90	38	5,36
HH	91	3,55	85	4,15	72	5,52	47	5,50	61	7,02	30	6,22
HE	83	2,05	77	2,22	64	2,51	42	2,75	40	2,97	20	2,27
MV	90	2,08	89	2,05	71	3,31	43	3,72	11	2,30	6	1,94
NI	87	1,83	80	2,07	65	2,33	33	2,46	46	2,75	34	2,67
NW	86	1,43	84	1,45	72	1,91	51	2,19	48	2,26	27	2,06
RP	85	1,52	79	1,86	67	2,42	41	2,13	43	2,81	24	2,41
SL	85	3,00	81	3,43	67	4,22	31	4,85	54	4,70	31	4,62
SN	91	1,79	88	2,08	65	2,97	42	3,15	11	1,74	3	0,99
ST	89	2,41	86	2,51	71	2,93	50	4,01	12	2,50	6	1,41
SH	87	1,67	83	2,26	66	2,79	45	3,65	54	3,58	39	2,83
TH	92	1,57	90	1,65	76	2,65	50	2,87	18	2,54	5	1,25
D	87	0,50	83	0,56	70	0,71	44	0,81	40	0,85	23	0,73

[Fortsetzung Tab. A-59]

Land	Bei Aufstellung von Regeln mitentscheiden		Tagesplan mitentscheiden		Mitbestimmungsgremium wie z.B. Kinderrat		Raumgestaltung/Ausstattung mitentscheiden		Essensplan mitentscheiden	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	21	1,92	14	1,61	13	1,61	12	1,50	11	1,56
BY	22	1,56	20	1,57	17	1,89	14	1,28	9	1,29
BE	33	4,36	28	3,96	11	2,67	23	3,86	20	3,76
BB	39	3,00	30	3,17	18	3,12	19	2,12	24	2,63
HB	24	4,80	22	4,72	12	3,55	8	2,63	9	3,03
HH	29	5,55	35	4,96	28	7,65	16	5,13	20	6,30
HE	22	2,05	24	2,44	12	1,80	13	1,75	13	1,81
MV	28	2,70	23	2,53	11	2,55	15	2,35	9	2,21
NI	21	2,02	19	2,00	15	2,59	12	1,63	15	2,02
NW	27	1,96	26	1,88	23	2,27	18	1,75	20	2,00
RP	30	2,31	23	1,98	21	2,60	16	1,82	11	1,58
SL	32	4,32	27	4,06	19	4,17	22	3,52	16	3,24
SN	28	2,58	21	2,13	10	1,80	14	2,04	14	2,06
ST	44	2,99	35	2,69	19	3,91	22	2,81	39	4,10
SH	26	4,05	20	3,10	25	4,82	16	2,34	21	4,36
TH	33	2,65	32	2,89	16	3,14	19	2,60	17	2,47
D	26	0,70	23	0,66	17	0,75	16	0,59	15	0,66

Frageext: „Inwieweit treffen folgende Aussagen für Kinder ab drei Jahren auf Ihre Einrichtung zu?“ Skala von 1 „Trifft ganz und gar nicht zu“ bis 6 „Trifft voll und ganz zu“.
Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal, gewichtete Daten, Berechnungen des DIJ, n=8.162-8.361.

Tab. A-60: Vorhandensein eines Plans für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung aus Sicht des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen 2020 nach Ländern (in %)

Land	Pädagogisches Personal						Kindertagespflegepersonen					
	Ja		Nein		Weiß nicht		Ja		Nein		Weiß nicht	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	73	2,69	5	1,16	22	2,25	40	3,30	56	3,96	5	2,07
BY	67	2,51	6	1,16	27	2,19	44	4,45	52	5,25	4	1,41
BE	85	3,60	2	0,84	13	3,42	/	/	/	/	/	/
BB	89	2,31	1	0,44	10	2,21	69	8,50	31	8,50	-	-
HB	74	6,94	4	1,93	22	6,06	/	/	/	/	/	/
HH	76	6,48	2	2,43	22	6,18	29	6,07	63	6,06	8	3,58
HE	82	2,14	1	0,47	16	2,08	52	4,22	45	4,17	3	1,94
MV	90	2,60	1	0,68	9	2,37	86	10,87	14	10,87	-	-
NI	73	2,95	4	1,21	23	2,48	55	4,09	43	4,08	1	0,69
NW	80	2,09	2	0,79	18	1,84	45	2,40	52	2,29	3	0,64
RP	69	3,17	9	2,03	22	2,39	28	5,02	68	4,44	3	1,93
SL	87	3,26	2	1,50	11	2,78	/	/	/	/	/	/
SN	83	2,71	3	0,78	14	2,55	61	4,17	39	4,17	-	-
ST	88	2,19	2	0,87	10	2,01	/	/	/	/	/	/
SH	84	2,46	3	1,06	13	2,08	43	10,51	52	9,61	5	3,94
TH	84	2,54	0	0,31	15	2,52	93	5,75	7	5,75	-	-
WD	75	1,00	4	0,42	21	0,86	46	1,62	51	1,60	3	0,54
OD	86	1,32	2	0,33	13	1,25	70	4,01	30	4,01	0	0
D	78	0,84	3	0,34	19	0,73	49	1,67	48	1,61	3	0,49

Fragestext: „Gibt es in Ihrer Einrichtung/Kindertagespflegestelle einen konkreten, schriftlichen Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung?“

Hinweis: ERIK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Fehlende Werte (-) sind gekennzeichnet.

Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Befragung pädagogisches Personal und ERIK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DIJ, n Pädagogisches Personal = 7.364, n Kindertagespflegepersonen = 3.528.

Tab. A-61: Bedarf und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz 2020 nach Ländern (in %)

Land	Mittlerer bis hoher Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz						Teilnahme an Fort- und Weiterbildung zum Thema Kinderschutz in den letzten 12 Monaten					
	Leitungen		pädagogisches Personal		Kindertagespflegepersonen		Leitungen		pädagogisches Personal		Kindertagespflegepersonen	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	65	2,31	75	1,90	63	3,84	49	2,67	28	2,96	35	3,93
BY	62	2,21	76	1,47	77	2,87	44	2,59	34	2,76	33	5,68
BE	58	4,08	77	3,30	/	/	49	4,68	29	4,73	/	/
BB	67	3,18	78	2,29	76	5,00	52	3,57	33	3,65	27	9,02
HB	71	4,55	79	3,84	/	/	44	5,40	37	7,52	/	/
HH	/	/	84	5,49	76	4,91	/	/	21	5,43	38	12,30
HE	59	2,93	77	2,14	77	2,82	43	3,15	24	3,00	51	5,30
MV	70	3,72	77	2,62	83	6,92	57	4,44	40	4,84	79	7,67
NI	69	2,71	80	1,91	72	3,36	47	3,12	30	2,96	40	4,48
NW	66	2,24	80	1,52	75	1,48	48	2,61	25	2,29	34	2,19
RP	72	2,52	79	1,81	64	5,32	49	3,12	27	2,97	23	4,83
SL	73	4,51	81	3,51	/	/	55	6,56	30	4,89	/	/
SN	67	2,73	77	2,18	83	2,20	43	3,13	23	3,03	41	4,14
ST	61	3,59	75	2,42	/	/	47	4,11	18	3,16	/	/
SH	62	3,33	78	2,71	75	6,34	53	3,73	30	3,92	14	4,49
TH	69	3,06	78	2,20	78	7,94	58	3,45	30	3,37	89	3,45
D	65	0,84	78	0,61	73	1,18	48	0,97	28	0,94	37	1,71

Fragetext: „Geben Sie bitte für jeden der folgenden Bereiche an, inwieweit Sie persönlich gegenwärtig Bedarf an Fort- und Weiterbildung haben.“ Skala von 1 „Kein Bedarf“ bis 6 „Sehr hoher Bedarf“; Leitungen: „An welchen Fort- und Weiterbildungen haben Sie in den letzten 12 Monaten teilgenommen? Bitte geben Sie das Thema und den Umfang an.“; Pädagogisches Personal: „Sie haben angegeben, dass Sie in den letzten 12 Monaten an Fort- und Weiterbildungen teilgenommen haben. Zu welchen der folgenden Themen waren die Fort- und Weiterbildungen? Was war deren Umfang?“, Kindertagespflegepersonen: „Haben Sie in den letzten 12 Monaten an folgenden Fort- und Weiterbildungen teilgenommen? Bitte antworten Sie in jeder Zeile mit Ja oder Nein und machen Sie jeweils Angaben zum Umfang in Tagen.“ Hinweis: Bedarf: Werte zwischen 3 und 6 wurden zu „mittlerem bis hohem Bedarf“ zusammengefasst; Teilnahme: Frage wurde nur gestellt, wenn angegeben wurde, dass in den letzten 12 Monaten an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen wurde. Dargestellt sind die „Ja“-Anteile in %; ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung: Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Hamburg nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Befragung Kindertagespflegepersonen: Werte mit geringen Einschränkungen sind in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Berlin, Bremen, Saarland und Sachsen-Anhalt nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Leitungsbefragung, ERIK-Befragung pädagogisches Personal und ERIK-Surveys 2020: Befragung Kindertagespflegepersonen, gewichtete Daten, Berechnungen des DIJ, n Leitung=3.135-3.779, n Pädagogisches Personal = 4.910-8.438, n Kindertagespflegepersonen=2.644-3.563.

Tab. A-62: Pädagogisches und leitendes Personal¹ in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Geschlecht² und Ländern

Land	Insgesamt		Davon				Insgesamt		Davon			
			Männlich		Weiblich				Männlich		Weiblich	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020						2019					
BW	96.434	5,292	5,5	91,142	94,5	92,336	4,780	5,2	87,556	94,8		
BY	97.317	3.908	4,0	93,409	96,0	91,903	3,391	3,7	88,512	96,3		
BE	34.098	4.044	11,9	30,054	88,1	32,558	3,722	11,4	28,836	88,6		
BB	18.500	1.312	7,1	17,188	92,9	17,494	1,104	6,3	16,390	93,7		
HB	5.714	565	9,9	5,149	90,1	5,314	531	10,0	4,783	90,0		
HH	17.629	2.238	12,7	15,391	87,3	16,590	2,038	12,3	14,552	87,7		
HE	51.302	4.015	7,8	47,287	92,2	49,481	3,678	7,4	45,803	92,6		
MV	11.206	664	5,9	10,542	94,1	10,852	609	5,6	10,243	94,4		
NI	58.547	3.629	6,2	54,918	93,8	55,097	3,128	5,7	51,969	94,3		
NW	124.265	7.147	5,8	117,118	94,2	119,264	6,323	5,3	112,941	94,7		
RP	32.960	1.805	5,5	31,155	94,5	31,758	1,674	5,3	30,084	94,7		
SL	6.708	339	5,1	6,369	94,9	6,544	319	4,9	6,225	95,1		
SN	30.191	2.238	7,4	27,953	92,6	28,820	2,016	7,0	26,804	93,0		
ST	16.111	775	4,8	15,336	95,2	15,985	740	4,6	15,245	95,4		
SH	21.039	1.895	9,0	19,144	91,0	20,289	1,738	8,6	18,551	91,4		
TH	15.609	884	5,7	14,725	94,3	15,415	829	5,4	14,586	94,6		
D	637.630	40.750	6,4	596.880	93,6	609.700	36.620	6,0	573.080	94,0		

1 Ohne Hort- und Hortgruppenpersonal.

2 Das Merkmal „Geschlecht“ wird ab 2020 in zwei Variablen abgebildet. Einmal als tatsächlich erhobenes Merkmal mit den 4 Ausprägungen (weiblich, männlich, ohne Angabe, divers) und einmal als typisiertes, dichotomes Merkmal mit den 2 Ausprägungen (weiblich, männlich). Das typisierte, dichotome Merkmal „Geschlecht“ basiert auf dem ursprünglichen Merkmal mit 4 Ausprägungen, hingegen wurden die Ausprägungen „ohne Angabe“ und „divers“ per Zufallsauswahl auf die Ausprägungen „weiblich“ und „männlich“ aufgeteilt. Andernfalls kommt es aufgrund der geringen Fallzahlen für „ohne Angabe“ oder „divers“ zu vermeintlichen vielen Geheimhaltungsfällen.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DIJ/TU Dortmund.

Tab. A-63: Personen¹, die für Leitungsaufgaben angestellt sind, 2019 und 2020 nach Geschlecht und Ländern

Land	Insgesamt		Davon				Insgesamt		Davon			
			Männlich		Weiblich				Männlich		Weiblich	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
BW	8.901	452	5,1	8.449	94,9	8.366	379	4,5	7.987	95,5		
BY	9.224	329	3,6	8.895	96,4	8.880	293	3,3	8.587	96,7		
BE	2.531	227	9,0	2.304	91,0	2.468	207	8,4	2.261	91,6		
BB	1.646	90	5,5	1.556	94,5	1.587	71	4,5	1.516	95,5		
HB	493	47	9,5	446	90,5	451	44	9,8	407	90,2		
HH	1.493	188	12,6	1.305	87,4	1.452	192	13,2	1.260	86,8		
HE	4.328	303	7,0	4.025	93,0	4.260	275	6,5	3.985	93,5		
MV	1.136	66	5,8	1.070	94,2	1.080	61	5,6	1.019	94,4		
NI	5.696	349	6,1	5.347	93,9	5.301	325	6,1	4.976	93,9		
NW	10.611	631	5,9	9.980	94,1	10.164	570	5,6	9.594	94,4		
RP	2.486	151	6,1	2.335	93,9	2.417	131	5,4	2.286	94,6		
SL	480	36	7,5	444	92,5	464	33	7,1	431	92,9		
SN	2.951	216	7,3	2.735	92,7	2.903	182	6,3	2.721	93,7		
ST	1.542	47	3,0	1.495	97,0	1.508	41	2,7	1.467	97,3		
SH	1.980	170	8,6	1.810	91,4	1.915	176	9,2	1.739	90,8		
TH	1.591	73	4,6	1.518	95,4	1.568	76	4,8	1.492	95,2		
D	57.089	3.375	5,9	53.714	94,1	54.784	3.056	5,6	51.728	94,4		

¹ Ohne Personal in Horten.

Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund.

Tab. A-64: Kindertagespflegepersonen 2020 und 2019 nach Geschlecht und Ländern

Land	Insgesamt		Davon		Davon		Insgesamt		Davon		Davon	
			Männlich		Weiblich				Männlich		Weiblich	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %	Anzahl	In %
	2020						2019					
BW	6.512	199	3,1	6.313	96,9	6.562	188	2,9	6.374	97,1		
BY	3.425	95	2,8	3.330	97,2	3.409	82	2,4	3.327	97,6		
BE	1.601	128	8,0	1.473	92,0	1.655	126	7,6	1.529	92,4		
BB	991	61	6,2	930	93,8	1.014	65	6,4	949	93,6		
HB	264	11	4,2	253	95,8	278	11	4,0	267	96,0		
HH	847	39	4,6	808	95,4	875	45	5,1	830	94,9		
HE	2.870	69	2,4	2.801	97,6	2.874	73	2,5	2.801	97,5		
MV	906	32	3,5	874	96,5	990	33	3,3	957	96,7		
NI	6.038	184	3,0	5.854	97,0	6.021	272	4,5	5.749	95,5		
NW	15.586	642	4,1	14.944	95,9	15.237	596	3,9	14.641	96,1		
RP	1.505	46	3,1	1.459	96,9	1.535	46	3,0	1.489	97,0		
SL	270	11	4,1	259	95,9	247	11	4,5	236	95,5		
SN	1.660	115	6,9	1.545	93,1	1.697	117	6,9	1.580	93,1		
ST	190	12	6,3	178	93,7	183	12	6,6	171	93,4		
SH	1.837	78	4,2	1.759	95,8	1.840	73	4,0	1.767	96,0		
TH	280	6	2,1	274	97,9	305	6	2,0	299	98,0		
D	44.782	1.728	3,9	43.054	96,1	44.722	1.756	3,9	42.966	96,1		

Quellen: Forschungszentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2019, 2020; Berechnungen des Forschungsverbundes DIJ/TU Dortmund.

Tab. A-65: Vorhandensein von Mitbestimmungsgremien für Eltern in der Kindertageseinrichtung aus Elternsicht 2020 nach Ländern (in %)

Land	Ja, wird angeboten.		Nein, wird nicht angeboten.		Ich weiß nicht, ob es ein solches Angebot gibt.	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	96	0,65	3	0,56	1	0,33
BY	95	0,68	3	0,54	2	0,43
BE	93	1,14	5	0,95	2	0,68
BB	92	0,83	3	0,50	5	0,68
HB	89	1,36	5	0,91	6	1,07
HH	93	0,84	3	0,60	4	0,62
HE	95	0,80	3	0,63	2	0,52
MV	93	0,88	3	0,62	4	0,64
NI	96	0,61	2	0,50	1	0,36
NW	96	0,73	2	0,57	2	0,46
RP	97	0,62	1	0,39	2	0,49
SL	92	1,05	4	0,83	4	0,68
SN	95	0,70	2	0,45	3	0,54
ST	95	0,70	2	0,46	3	0,53
SH	95	0,88	3	0,65	2	0,61
TH	96	0,56	2	0,45	1	0,34
D	95	0,23	3	0,19	2	0,15

Fragetext: „Bietet die Kindertagesbetreuung Ihres Kindes die folgenden Angebote an: Mitbestimmungsgremien, wie z. B. Elternbeiräte bzw. Elternvertretungen?“
Hinweis: Die Auswertung bezieht sich ausschließlich auf Eltern, deren Kind in einer Kindertageseinrichtung und nicht von einer Kindertagespflegeperson betreut wird.

Quelle: DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n=15.390.

Tab. A-66: Beteiligung von Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtung aus Trägersicht 2020 nach Ländern (in %)

Land	Mitsprache Öffnungszeiten		Mitsprache Personal-angelegenheiten		Mitsprache Ernährung		Mitsprache Schließzeiten		Mitsprache Konzeption		Mitsprache Angebote für Kinder	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	44	3,07	6	1,50	51	3,09	49	3,09	20	2,54	62	3,04
BY	57	3,25	9	1,88	70	3,03	49	3,28	30	3,00	71	2,99
BE	30	6,76	5	3,56	79	5,85	57	7,37	36	7,21	89	4,31
BB	50	6,75	16	5,03	90	3,94	67	6,41	67	6,51	86	4,46
HB	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	36	4,52	14	3,22	71	4,46	59	4,69	32	4,37	75	3,97
MV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	45	4,64	6	2,13	68	4,26	35	4,51	28	4,19	75	4,01
NW	65	2,94	25	2,66	77	2,70	75	2,65	30	2,86	79	2,52
RP	66	4,87	14	3,59	74	4,32	68	4,76	51	5,27	83	3,74
SL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	42	5,17	6	3,00	90	3,21	50	5,30	50	5,33	85	3,54
ST	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	50	7,29	28	6,96	98	1,53	80	5,84	47	7,27	86	5,30
D	52	1,32	13	0,90	73	1,16	59	1,29	35	1,27	76	1,10

[Fortsetzung Tab. A-66]

Land	Mitsprache Angebote für Eltern		Mitwirkung pädagogische Angebote		Mitwirkung Feste		Mitwirkung Instandhaltung Räume		Sonstige Mitwirkungs-/ Mitsprachemöglichkeiten	
	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.	Anteil	S.E.
BW	77	2,68	38	3,51	99	0,46	53	3,09	55	3,32
BY	77	2,92	41	3,81	99	0,58	49	3,28	55	3,55
BE	89	4,58	76	8,33	100	-	59	7,31	72	7,38
BB	85	4,62	66	7,60	99	1,32	72	6,00	80	6,03
HB	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
HE	82	3,66	46	6,13	100	-	59	4,69	63	5,01
MV	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
NI	84	3,62	35	5,98	99	1,20	51	4,62	64	4,68
NW	92	1,62	51	3,60	100	0,22	64	3,03	71	3,12
RP	90	3,30	56	6,61	100	0,48	67	4,95	79	4,49
SL	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SN	91	2,95	47	6,10	100	-	77	4,21	62	6,06
ST	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
SH	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
TH	91	3,68	72	8,76	100	-	83	5,12	79	6,61
D	85	0,95	48	1,62	99	0,18	61	1,29	66	1,36

Frageext: „In welcher Weise werden Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtungen beteiligt?“

Hinweis: Dargestellt sind die „Ja“-Anteile in %. Werte mit geringen Einschränkungen sind in Berlin, Rheinland-Pfalz und Thüringen vorhanden, aber nicht interpretiert, da diese nur eingeschränkt belastbar sind; Werte mit starken Einschränkungen (/) sind für Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein nicht dargestellt, da diese nicht belastbar oder nicht vorhanden sind. Fehlende Werte (-) sind gekennzeichnet.
Quelle: DIJ, ERIK-Surveys 2020: Trägerbefragung, gewichtete Daten auf Trägerebene, Berechnungen des DIJ, n=1.106-1.722.

Tab. A-67: Stichprobenzusammensetzung der Zahler und Nichtzahler 2020 und 2019

Land	Anzahl	Anteil Beitrags- zahlende in %	Anteil Beitrags- befreite in %	2020			2019		
				Anzahl	Anteil Beitrags- zahlende in %	Anteil Beitrags- befreite in %	Anzahl	Anteil Beitrags- zahlende in %	Anteil Beitrags- befreite in %
BW	2.187	96	4	2.017	97	3			
BY	2.579	73	27	2.309	89	11			
BE	880	21	79	795	39	61			
BB	546	74	26	515	84	16			
HB	132	28	72	120	82	18			
HH	435	82	18	402	83	17			
HE	1.236	71	29	1.177	73	27			
MV	367	3	97	329	73	27			
NI	1.596	31	69	1.440	40	60			
NW	3.358	69	31	3.101	74	26			
RP	806	18	82	743	28	72			
SL	170	96	4	155	96	4			
SN	925	91	9	885	92	8			
ST	470	76	24	453	88	12			
SH	571	93	7	529	94	6			
TH	461	84	16	449	85	15			

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns und der Art der Fragebeantwortung durch die Eltern ist eine vollständige Bereinigung der Elternbeiträge von zusätzlich anfallenden Kosten in den Ländern nicht immer möglich, sodass teilweise trotz anderslautender Landesregelungen Beitragszahlende ausgewiesen werden.

Quelle: DJI, DJI-Kinderbetreuungsstudie U12 2020, gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, n 2020 = 16.720, n 2019 = 15.418.

Tab. A-68: Monatliche Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz (bis 25 Stunden) in Euro 2020 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Unter Dreijährige			Dreijährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
2020						
BW	125	90	209	100	72	125
BY	142	108	204	0	0	50
BE	X	X	X	X	X	X
BB	X	X	X	X	X	X
HB	X	X	X	X	X	X
HH	0	0	0	0	0	0
HE	180	132	220	0	0	0
MV	X	X	X	X	X	X
NI	160	110	212	0	0	0
NW	X	X	X	X	X	X
RP	X	X	X	0	0	0
SL	X	X	X	90	80	113
SN	X	X	X	X	X	X
ST	X	X	X	X	X	X
SH	X	X	X	170	136	204
TH	X	X	X	X	X	X
D	140	70	204	0	0	94

Frage­text: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

X = Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, Daten gewichtet, n Unter 3-Jährige = 606, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt = 901.

Tab. A-69: Monatliche Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz (bis 25 Stunden) einschließlich etwaiger Mittagsverpflegungskosten in Euro 2019 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Unter Dreijährige			Dreijährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
2019						
BW	170	85	240	100	78	130
BY	170	111	240	80	0	112
BE	X	X	X	X	X	X
BB	X	X	X	X	X	X
HB	X	X	X	X	X	X
HH	0	0	0	0	0	0
HE	X	X	X	0	0	5
MV	X	X	X	X	X	X
NI	150	100	200	0	0	0
NW	128	23	250	X	X	X
RP	X	X	X	0	0	0
SL	X	X	X	116	104	125
SN	X	X	X	X	X	X
ST	X	X	X	X	X	X
SH	X	X	X	159	126	192
TH	X	X	X	X	X	X
D	140	75	229	55	0	114

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

X= Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, Daten gewichtet, n Unter 3-Jährige= 546, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt = 1.033.

Tab. A-70: Monatliche Elternbeiträge für einen erweiterten Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden) in Euro 2020 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Unter Dreijährige			Dreijährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
2020						
BW	240	170	325	110	75	150
BY	235	170	319	50	1	120
BE	0	0	20	0	0	23
BB	110	0	200	84	0	165
HB	236	146	350	0	0	0
HH	115	90	156	115	75	150
HE	229	150	300	32	0	80
MV	X	X	X	0	0	0
NI	252	175	342	0	0	0
NW	220	115	330	115	0	220
RP	0	0	273	0	0	0
SL	X	X	X	106	80	180
SN	145	99	170	97	75	126
ST	150	134	165	98	0	130
SH	264	180	308	210	159	270
TH	X	X	X	X	X	X
D	210	124	300	72	0	150

Fragezeit: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogensdesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

X = Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, Daten gewichtet, n Unter 3-Jährige = 1.390, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt = 2.085.

Tab. A-71: Monatliche Elternbeiträge für einen erweiterten Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden) einschließlich etwaiger Mittagsverpflegungskosten in Euro 2019 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Unter Dreijährige			Dreijährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
2019						
BW	300	205	361	110	85	155
BY	257	185	380	115	69	170
BE	0	0	33	0	0	38
BB	128	43	188	93	10	170
HB	209	95	320	160	95	251
HH	115	90	140	110	65	130
HE	273	182	340	32	0	100
MV	90	0	154	100	50	140
NI	276	180	335	0	0	0
NW	250	145	380	131	38	221
RP	0	0	197	0	0	0
SL	X	X	X	129	109	170
SN	X	X	X	91	70	121
ST	150	123	165	110	99	135
SH	250	180	338	240	190	286
TH	X	X	X	X	X	X
D	235	135	347	100	6	170

Fragetext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

X= Basis zu klein (<50).

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, Daten gewichtet, n Unter 3-Jährige= 1.176, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt = 2.027.

Tab. A-72: Monatliche Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden) einschließlich etwaiger Mittagsverpflegungskosten in Euro 2019 nach Altersgruppen und Ländern

Land	Unter Dreijährige			Dreijährige bis zum Schuleintritt		
	Median	p25	p75	Median	p25	p75
2019						
BW	350	276	450	240	176	300
BY	370	235	455	180	112	250
BE	0	0	23	0	0	30
BB	200	132	270	131	34	200
HB	338	210	425	200	147	350
HH	200	191	210	191	97	208
HE	294	250	365	100	19	160
MV	140	0	208	121	45	177
NI	320	210	360	0	0	30
NW	383	229	450	120	0	300
RP	0	0	250	0	0	0
SL	369	320	400	200	180	265
SN	186	130	216	120	94	155
ST	169	130	200	130	116	152
SH	320	255	388	280	220	315
TH	178	132	260	160	90	200
D	220	129	350	121	0	210

Fragestext: „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“

Hinweis: Aufgrund des Fragebogendesigns sind Kosten zwischen 2019 und 2020 nicht vergleichbar.

Quelle: DJI, Kinderbetreuungsstudie U12 (2020), gewichtete Daten, Berechnungen des DJI, Daten gewichtet, n Unter 3-Jährige= 4.330, n 3-Jährige bis zum Schuleintritt = 6.257.

Tab. A-73: Indikatorenset Gute-KiTa-Bericht 2021

Indikatoren	Kennzahlen	Gute-KiTa-Bericht 2021	
		Länderübergreifendes Monitoring	Länderspezifisches Monitoring
HF 1: Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen			
Bildungsbeteiligung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	Anzahl der Kinder in Kindertagesbetreuung	x	x
	Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen	x	x
	Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	x	x
	Anzahl der Kinder in der Bevölkerung	x	x
	Inanspruchnahmequote in der Kindertagesbetreuung	x	x
	Inanspruchnahmequote in Kindertageseinrichtungen	x	x
	Inanspruchnahmequote in Kindertagespflege	x	x
	Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe	x	x
	Inanspruchnahmequote von Kindern aus bildungsfernen Elternhäusern	x	
	Inanspruchnahmequote von Kindern mit Migrationshintergrund	x	
	Inanspruchnahmequote von Kindern mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund	x	
	Inanspruchnahmequote von Kindern in Armutslagen	x	
	Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund und nicht deutscher Familiensprache	x	x
Vorhandensein eines professionellen Bedarfsfeststellungsverfahrens auf kommunaler Ebene	x		
Bedarfe der Eltern und Kinder	Elternbedarfe (bzgl. Platzangebot)	x	
	Gründe, warum Kind zu Hause betreut wird	x	x
Passgenauigkeit und Flexibilität des Betreuungsangebots	Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge	x	x
	Gewünschte Betreuungsumfänge	x	x
	Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen	x	x
	Öffnungsdauer der Kindertageseinrichtungen	x	
Erwerbstätigkeit der Eltern	Kinder mit Unterbrechung der Betreuung über Mittag	x	
	Müttererwerbstätigenquote nach Alter des jüngsten Kindes	x	
	Vätererwerbstätigenquote nach Alter des jüngsten Kindes	x	
	Umfang der Müttererwerbstätigkeit nach Alter des jüngsten Kindes	x	
HF 2: Ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel			
Personalschlüssel	Personalschlüssel nach Gruppenform	x	x
	Personalschlüssel nach Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und nach Gruppenform	x	
Verfügungs- und Ausfallzeiten	Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit	x	x
	Umgang mit Ausfällen	x	x

[Fortsetzung Tab. A-73]

Indikatoren	Kennzahlen	Gute-KiTa-Bericht 2021	
		Länderübergreifendes Monitoring	Länderspezifisches Monitoring
Zufriedenheit	Einschätzung der Personalsituation durch das pädagogische Personal	x	x
	Zufriedenheit des/der Erziehungsberechtigten mit der Betreuung	x	x
	Zufriedenheit des pädagogischen Personals mit der aktuellen Betreuungssituation	x	x
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte			
Allgemeine Angaben zum Personal	Personalvolumen	x	x
	Personal nach Geschlecht und Alter	x	x
	Personal nach Einrichtungsgröße und Trägerart	x	
	Personalbedarfsprognosen	x	
Ausbildung und Qualifikation	Ausbildungskapazitäten	x	x
	Qualifikation des Personals	x	x
Fort- und Weiterbildung	Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten	x	
	Bedarf an Fort- und Weiterbildungen	x	
	Inhalte der Fort- und Weiterbildung in den letzten zwölf Monaten	x	
	Hinderung an Fort- und Weiterbildungen	x	
Fachberatung	Anzahl der Fachberatungen	x	x
	Qualifikation der Fachberatung	x	x
Arbeitsbedingungen und Personalbildung	Entlohnung der Fachkräfte	x	
	Beschäftigungsumfang	x	x
	Befristung des Personals	x	
	Bindung/Ausstieg aus dem Berufsfeld	x	
	Einschätzung der Leitung bzgl. Fachkräftegewinnung	x	x
	Zeitkontingente für Praxisanleitung	x	x
	Grund für pädagogische Tätigkeitsaufgabe	x	
HF 4: Stärkung der Leitung			
Leitungsprofile der Einrichtung	Leitungspersonal in Kindertageseinrichtungen	x	
	Einrichtungen nach Art der Leitung	x	x
	Einrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße	x	x
Arbeitsbedingungen von Leitungen	Beschäftigungsumfang und Befristung von Leitungen	x	
	Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden	x	x
	Maßnahmen des Trägers für Leitungen	x	x
Ausbildung und Qualifikation von Leitungen	Qualifikation der Leitungskräfte	x	x
	Zusatzausbildung der Leitungen	x	x
	Definierte Qualifikationsanforderungen der Träger für Leitungen	x	x

Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV

[Fortsetzung Tab. A-73]

Indikatoren	Kennzahlen	Gute-KiTa-Bericht 2021	
		Länderübergreifendes Monitoring	Länderspezifisches Monitoring
Fort- und Weiterbildung von Leitungen	Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen	x	x
	Bedarf an Fort- und Weiterbildungen	x	
HF 5: Räumliche Gestaltung			
Räume und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen	Barrierefreiheit	x	x
	Größe der Innen- und Außenflächen	x	x
	Anzahl und Art der Räume	x	
	Einschätzung der räumlichen Bedingungen, Ausstattung und Materialien	x	x
HF 6: Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindlicher Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern			
Gesundheitsförderung als Querschnittsthema im pädagogischen Alltag	Gesundheitsförderung als durchgängiges Prinzip und Querschnittsthema im pädagogischen Alltag	x	
	Gesundheitsförderung in der Einrichtungskonzeption	x	
Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Gesundheit	Kooperationen mit Institutionen	x	
Qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung	Vorhandensein von Qualitätsstandards für die Verpflegung	x	
	Verpflegungsangebot	x	
	Teilnahme an der Mittagsverpflegung	x	x
Bewegungsförderung	Bewegungsförderung in Form spezifischer Angebote	x	
	Alltagsintegrierte Bewegungsförderung	x	
HF 7: Sprachliche Bildung			
Sprachliche Bildung in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals	Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen zur sprachlichen Bildung	x	x
	Ausbildung in der sprachlichen Bildung		x
Mehrsprachigkeit im Kita-Alltag	Anteil Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung	x	x
	Unterstützung von Mehrsprachigkeit in der Kindertageseinrichtung	x	x
Umsetzung von Sprachförderkonzepten	Verwendete Sprachförderkonzepte	x	x
	Methoden der Sprachstandserhebung	x	x
HF 8: Stärkung der Kindertagespflege			
Allgemeine Angaben zur Kindertagespflege	Ort der Betreuung		x
	Anzahl der Großtagespflegestellen	x	x
	Anzahl der Kinder nach Altersgruppen	x	x
Qualifizierung in der Kindertagespflege	Qualifikation der Kindertagespflegepersonen	x	x
	Teilnahme und Bedarf an Fort- und Weiterbildungen	x	x

[Fortsetzung Tab. A-73]

Indikatoren	Kennzahlen	Gute-KiTa-Bericht 2021	
		Länderübergreifendes Monitoring	Länderspezifisches Monitoring
Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege	Vertretungsregelungen bei Ausfällen (z. B. Krankheit)	x	x
	Vergütung	x	x
	Stundensatz pro Kind	x	x
	Durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Kindertagespflegeperson	x	x
	Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit	x	x
Räume und Ausstattung in der Kindertagespflege	Vorhandensein spezifischer Funktionsräume und Außenflächen	x	
Qualitätsentwicklung und Fachberatung in der Kindertagespflege	Fachberatungsschlüssel	x	x
Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege	Vernetzung mit Fachberatungen	x	
Zugangsmöglichkeiten für Kinder in die Kindertagespflege	Kosten pro Kind (siehe Kapitel Elternbeiträge)	x	
HF 9: Steuerung im System			
Kooperationen, Netzwerke und Steuerungskompetenzen von Akteuren	Netzwerke		x
	Treffen zum Austausch der Trägervertretungen bzw. Leitungen	x	x
Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung	Interne und externe Evaluierung von Kindertageseinrichtungen	x	x
	Maßnahmen zur Qualitätssicherung z. B. durch Befragungen		x
	Fachberatung	x	x
Systematisches Monitoring auf allen Ebenen	Beschwerdemanagement	x	
	Regelmäßiges Berichtswesen	x	x
HF 10: Inhaltliche Herausforderungen			
Beteiligung von Kindern	Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern	x	
Kinderschutz	Bedarf und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Themenbereich Kinderschutz	x	
	Vorhandensein eines Kinderschutzkonzeptes	x	
Abbau geschlechtsspezifischer Stereotype	Männeranteil unter den Fachkräften in Kindertageseinrichtungen	x	x
	Männeranteil unter den Kindertagespflegepersonen	x	x
	Männeranteil unter den Leitungskräften in Kitas	x	
Diversität und diversitätsorientierte Förderangebote	Kinder mit nicht deutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen (ethnische Komposition)	x	x

Anhang 1: Weitere Tabellen und Abbildungen Abschnitt IV

[Fortsetzung Tab. A-73]

Indikatoren	Kennzahlen	Gute-KiTa-Bericht 2021	
		Länderübergreifendes Monitoring	Länderspezifisches Monitoring
Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung	Kinder mit Eingliederungshilfe nach der Form der Betreuung	x	x
	Anzahl der Kinder, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten	x	x
	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		x
	Zusammensetzung der Gruppen nach Anzahl Kinder mit Eingliederungshilfe	x	x
Beteiligung von und Zusammenarbeit mit Eltern und Familien	Formen der Zusammenarbeit		x
	Vorhandensein einer organisierten Elternvertretung	x	
	Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten	x	x
Sozialräumliche Öffnung und Vernetzung	Familienzentren/Eltern-Kind-Zentren		x
	Besondere Unterstützungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen		x
§ 2 (2) KiQuTG			
Maßnahmen zur Entlastung der Eltern	Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung	x	x
	Elternbeiträge bezogen auf das Familieneinkommen	x	
	Hinderungsgründe und Auswahlkriterien für die Nutzung eines Kinderbetreuungsangebotes	x	
	Kosten für die Mittagsverpflegung		x
	Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen	x	x
	Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung	x	x

Quelle: Indikatorenset für den Monitoringbericht 2020, in Anlehnung an DJI (2021), unveröffentlichte Tabelle.

Anhang 2: Methodische Hinweise zu Abschnitt V

Durch ein hochgestelltes ^M wurde an einigen Textstellen in diesem Abschnitt auf weiterführende methodische Erläuterungen hingewiesen:

Erläuterungen zum Standardfehler der Befragungen (KiBS, ERiK)

In einigen Tabellen werden Verteilungen dargestellt. Hierbei ist zu beachten, dass es sich um Umfragedaten handelt. Die Schätzung dieser Anteile ist daher mit einer gewissen Unsicherheit behaftet, die hier mit um die Anteilsschätzung liegenden Standardfehlern (engl.: Standard Error, abgekürzt S.E.) angegeben wird.

Es handelt sich hierbei um die Streuung der Stichprobenkennwerte um den wahren Wert des gesuchten Parameters in der Grundgesamtheit. Je größer der S.E., desto mehr streuen die Stichprobenkennwerte um den wahren Wert und desto breiter ist entsprechend das Konfidenzintervall, das aus einer Stichprobe geschätzt wird. Die Größe des S.E. hängt ab von der (häufig unbekannt) Varianz der Messwerte in der Grundgesamtheit (je geringer diese Varianz – also die Unterschiedlichkeit der Werte –, desto geringer auch der Standardfehler) und vom Umfang der Stichprobe.

Erläuterung zur Inanspruchnahmequote

Für die Berechnung der Inanspruchnahmequote wird die Anzahl der am 1. März eines Jahres gemeldeten Kinder in Kindertagesbetreuung ins Verhältnis zur altersgleichen Bevölkerung am 31. Dezember des Vorjahres gesetzt. Hierbei werden also die belegten und nicht die gemeldeten Plätze verwendet. Aufgrund der Stichtagserhebung kann sich die ausgewiesene Quote im Laufe eines Jahres verändern. Da in der Bevölkerungsstatistik nicht nach Schulbesuch unterschieden wird, kann aufgrund der Überschneidungen mit dem Schulbereich für die Sechsjährigen keine Inanspruchnahmequote ausgewiesen werden. Daher wird die Inanspruchnahmequote der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt nur für die Gruppe der Kinder zwischen drei und fünf Jahren berechnet, auch wenn ein nicht unerheblicher Teil der Sechsjährigen noch Angebote der Kindertagesbetreuung besucht.

Erläuterungen zu Elternbedarfen

Der Betreuungsbedarf der Eltern ist die gewichtete Antwort auf die Frage: „An welchen Tagen und zu welchen Zeiten wünschen Sie sich aktuell eine Betreuung für Ihr Kind?“ Die Wünsche nach einer Betreuung des Kindes werden, nach der Kalibrierung, als „elterliche Bedarfe“ bezeichnet. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um den von den Eltern (bzw. von der Mutter) zum Befragungszeitpunkt subjektiv geäußerten, aktuellen Bedarf an einer Betreuung des Kindes handelt, der nicht unbedingt identisch sein muss mit dem später tatsächlich realisierten Betreuungsbedarf.

Erläuterungen zur Darstellung der Personalschlüssel

Bei der Berechnung werden die Betreuungszeiten der Kinder pro Gruppe aufsummiert und durch 40 Wochenstunden geteilt. Hieraus ergibt sich ein Ganztagsbetreuungsäquivalent. In gleicher Weise wird beim Personalverfahren, wo ein auf 39 Wochenstunden standardisiertes Vollzeitäquivalent gebildet wird. Die Wochenstunden der gruppenübergreifend Tätigen und der Leitungskräfte werden gleichmäßig auf alle Gruppen einer Einrichtung verteilt. Dabei handelt es sich folglich um eine rechnerische Größe, die die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder neben die vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfänge des pädagogisch tätigen Personals stellt und damit das Verhältnis angibt, welche personellen Ressourcen für die Kinder in einer Gruppe zur Verfügung stehen. Dieses rechnerische Verhältnis wird für unterschiedliche Gruppenformen dargestellt, die sich aus der Alterszusammensetzung der Kinder in der Gruppe am 1. März eines Jahres ergeben. Es werden folgende Gruppenformen unterschieden:

- **U3-Gruppen:** Gruppen mit ausschließlich unter dreijährigen Kindern am 1. März des Jahres.
- **Ü3-Gruppen:** Gruppen für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt am 1. März des Jahres.

- **Altersübergreifende Gruppen:** Gruppen für Kinder vor dem Schuleintritt, in denen sowohl unter Dreijährige als auch Kinder ab drei Jahren betreut werden am 1. März.

Der Personalschlüssel kann folglich nicht mit der tatsächlichen Fachkraft-Kind-Relation oder den landesspezifischen Bemessungsschlüsseln gleichgesetzt werden. Darüber hinaus können auch keine landes- oder trägerspezifischen Besonderheiten beispielsweise hinsichtlich der Bestimmungen von Vollzeitstellen berücksichtigt werden.

Erläuterungen zum pädagogisch tätigen Personal von Kindertageseinrichtungen

Gemeint ist pädagogisches und leitendes Personal ohne Verwaltung im ersten Arbeitsbereich (Bereich, in dem vorrangig gearbeitet wird). Personal in Horten und Hortgruppen wird nicht berücksichtigt.

- Zu der Kategorie „Einschlägiger Hochschulabschluss“ gehören die Bildungsabschlüsse Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin oder Dipl.-Heilpädagoge/Heilpädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss), Dipl.-Pädagoge/Pädagogin oder Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Erziehungswissenschaftlerin (Uni oder vergleichbarer Abschluss) oder staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor/Master).
- Zu der Kategorie „Einschlägiger Fachschulabschluss“ gehören die Bildungsabschlüsse Erzieher/Erzieherin, Heilpädagoge/Heilpädagogin (Fachschule) oder Heilerzieher/Heilerzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin.
- Zu der Kategorie „Einschlägiger Berufsfachschulabschluss“ gehören die Bildungsabschlüsse Kinderpfleger/Kinderpflegerin, Familienpfleger/Familienpflegerin, Assistent/Assistentin im Sozialwesen, soziale oder medizinische Helferberufe.
- Zu der Kategorie „Sonstige Ausbildung“ gehören die Bildungsabschlüsse sonstige soziale/ sozialpädagogische Kurzausbildung, Gesundheitsdienstberufe, Verwaltungs-/

Büroberufe, sonstiger Berufsausbildungsabschluss.

Erläuterungen zum Leitungspersonal von Kindertageseinrichtungen

Zu der Kategorie „Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin, Heilpädagoge/Heilpädagogin (FH)“ gehören die Bildungsabschlüsse Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin oder Dipl.-Heilpädagoge/Heilpädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss), Dipl.-Pädagoge/Pädagogin oder Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Erziehungswissenschaftlerin (Uni oder vergleichbarer Abschluss).

Zu der Kategorie „Anderer/kein Berufsabschluss“ gehören die Bildungsabschlüsse Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut/Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin, Krankenpfleger/Krankenschwester, Altenpfleger/Altenpflegerin, Krankengymnast/Krankengymnastin, Logopäde/Logopädin, Personen mit Abschlussprüfung für den mittleren Dienst, sonstiger Verwaltungsberuf, Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin o.ä., Facharbeiter/Facharbeiterin, Meister/Meisterin, künstlerischer Berufsausbildungsabschluss, sonstiger Berufsausbildungsabschluss sowie Personen in Berufsausbildung oder ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Außerdem Hochschulabschlüsse für Psychotherapeut/Psychotherapeutin, Psychologe/Psychologin, Arzt/Ärztin, Lehrer/Lehrerin, sonstige Hochschulabschlüsse und Personen mit Abschlüssen für den gehobenen Dienst.

Erläuterungen zur Art der Leitung von Kindertageseinrichtungen

Um die Kindertageseinrichtungen nach der Art ihrer Leitung klassifizieren zu können, werden die Angaben zu den Arbeitsbereichen des Personals aus der KJH-Statistik genutzt. Dafür wird pro Einrichtung die Anzahl der Personen gezählt, für die in mindestens einem Arbeitsbereich angegeben wird, dass sie vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt sind. Auf dieser Grundlage werden die Einrichtungen in vier Gruppen unterteilt:

- Einrichtungen, in denen keine Person gemeldet wird, die für Leitungsaufgaben angestellt ist.
- Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die neben weiteren Aufgaben auch für Leitungsaufgaben angestellt ist.
- Einrichtungen, in denen eine Person gemeldet wird, die ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist. Dabei werden auch die Einrichtungen berücksichtigt, in denen diese Personen in einem Arbeitsbereich „Leitung der Einrichtung“ und in dem weiteren Arbeitsbereich „Verwaltung“ angeben.
- Einrichtungen, in denen mehrere Personen gemeldet werden, die für Leitungsaufgaben angestellt sind. Das wird als „Leitungsteams“ bezeichnet.
- Dipl.-Heilpädagoge/Heilpädagogin (FH oder vergleichbarer Abschluss)
- Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/ anerkannte Kindheitspädagogin (Master)
- Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge/ anerkannte Kindheitspädagogin (Bachelor)
- Erzieher/Erzieherin
- Heilpädagoge/Heilpädagogin (Fachschule)
- Kinderpfleger/Kinderpflegerin
- Heilerzieher/Heilerzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin (auch Kinderkrankenschwester, Kranken- und Altenpfleger/ Kranken- und Altenpflegerin)

Personen, die nicht vertraglich für Leitungsaufgaben angestellt sind, obwohl sie Leitungstätigkeiten ausüben, wie auch Personen, die neben den zwei abgefragten Arbeitsbereichen noch für einen weiteren Arbeitsbereich zu einem geringen Stundenumfang für Leitungsaufgaben angestellt sind, werden über die Statistik somit nicht erfasst. Gleiches gilt für Personen, die bspw. als sogenannte Verbundleitungen für mehrere Einrichtungen als Leitungsperson beim Träger und nicht direkt in einer Kindertageseinrichtung angestellt sind. Das kann dazu führen, dass in den Einrichtungen mehr Leitungsstunden erbracht werden, jedoch über die Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst werden.

Erläuterungen zur fachpädagogischen Ausbildung von Tagespflegepersonen

In der amtlichen Statistik werden folgende Abschlüsse unter fachpädagogischer Ausbildung zusammengefasst:

- Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin (FH oder vergleichbarer Abschluss)
- Dipl.-Pädagoge/Pädagogin, Dipl.-Sozialpädagoge/Sozialpädagogin, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/Erziehungswissenschaftlerin (Universität oder vergleichbarer Abschluss)

- Familienpfleger/Familienpflegerin
- Assistent /Assistentin im Sozialwesen (Sozialassistent/Sozialassistentin, Sozialbetreuer/ Sozialbetreuerin, Sozialpflegeassistent/Sozialpflegeassistentin, sozialpädagogischer Assistent/sozialpädagogische Assistentin)
- Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/Erziehungshelferin, Heilerziehungshelfer/Heilerziehungshelferin, Heilerziehungspflegehelfer/ Heilerziehungspflegehelferin, Hauswirtschaftshelfer/Hauswirtschaftshelferin, Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin)
- Sonstige soziale /sozialpädagogische Kurzausbildung

Stundensätze in der Kindertagespflege

Wird das Brutto-Monatsgehalt bzw. das Entgelt in Euro durch die insgesamt geleisteten Betreuungsstunden aller Kinder dividiert, ergibt sich der Stundensatz pro Kind. Um plausible Werte darstellen zu können, sind bzw. wären für diese Berechnung angegebene Entgelte über 10.000 Euro ausgeschlossen, es muss mindestens ein Kind unter drei Jahren betreut werden, es darf kein Angestelltenverhältnis in der Kindertagespflege bestehen und die Tätigkeit wird nicht im Rahmen einer Großtagespflegestelle (bzw. eines Zusammenschlusses) ausgeübt. Darüber hinaus sind Fälle

mit mehr als 50 Betreuungsstunden pro Kind vollständig ausgeschlossen, diese Tagespflegeperson wird insgesamt herausgerechnet. Abschließend sind bzw. wären Stundensätze über 10 Euro und Fälle mit einer Betreuungsstundenanzahl von mehr als 225 Stunden pro Woche nicht berücksichtigt. Der Faktor 4,2 korrigiert in der Gleichung um die durchschnittlichen Urlaubstage pro Monat.

Erläuterungen zu Elternbeiträgen bzw. Kosten in der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) 2020

Die DJI-Kinderbetreuungsstudie hat Eltern von Januar bis Juli 2020 zu den Kosten der Kindertagesbetreuung für das in der Studie ausgewählte Kind befragt. Haben die Eltern mehrere Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen, werden ausschließlich Daten auf das durch die Stichprobenziehung ausgewählte Kind erfasst. Die Elternbeiträge, d. h. die monatlichen Betreuungskosten, werden durch die Frage „Wie viel bezahlen Sie für den Betreuungsplatz Ihres Kindes im Monat?“ erhoben. Falls die monatlichen Kosten für Mittagsverpflegung und sonstige Kosten (wie Bastel-, Tee- und Spielgeld) in diesen integriert sind, werden die monatlichen Elternbeiträge durch Subtraktion um die sonstigen Kosten bereinigt.

Ein Vergleich der Elternbeiträge 2020 mit den Ergebnissen aus 2019 ist aufgrund einer Änderung im Fragebogen nicht möglich. In den Daten für das Jahr 2020 sind Verpflegungskosten nicht enthalten, wohingegen dies im Jahr 2019 zumindest noch teilweise der Fall ist.

Verzeichnisse

Infokastenverzeichnis

Infokasten II-1: Handlungsfelder gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG und Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG	46
Infokasten IV-2-1: Personalschlüssel	74
Infokasten IV-3-1: Erläuterungen zur Qualifikation des pädagogisch tätigen Personals	97
Infokasten IV-4-1: Definition von Leitung nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik und in den Befragungen des Monitorings	108
Infokasten IV-4-2: Erläuterungen zur Art der Leitung von Kindertageseinrichtungen	109
Infokasten IV-7-1: Begriffserläuterungen	137
Infokasten IV-8-1: Stundensätze pro Kind in der Kindertagespflege	154
Infokasten IV-11-1: Elternbeiträge in der Kinderbetreuungsstudie (KiBS-Erhebung 2020)	176
Infokasten IV-11-2: Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen	180

Abbildungsverzeichnis

Abb. II-1: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Kindertagesbetreuung	45
Abb. II-2: Geplante Aufteilung der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz nach Handlungsfeldern und den Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren für 2019–2022 gemäß Handlungs- und Finanzierungskonzepten der Länder	50
Abb. IV-1-1: Inanspruchnahmequote von Kindern unter drei Jahren 2020/2019 nach Betreuungsform und Ländern (in %)	62
Abb. IV-1-2: Betreuungsbedarf der Eltern und Betreuungsquote von Kindern unter drei Jahren 2020/2019 nach Ländern (in %)	67
Abb. IV-1-3: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung 2020 nach Ländern (in %, Mittelwert)	69
Abb. IV-1-4: Kindertageseinrichtungen* 2020 nach Öffnungsdauer und Ländern	71
Abb. IV-2-1: Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren* 2020/2019 nach Ländern (Median)**	78
Abb. IV-2-2: Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt*/** 2020/2019 nach Ländern (Median)***	79
Abb. IV-2-3: Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren* 2020 nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und Ländern (Median)**	81
Abb. IV-2-4: Personalschlüssel in Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt* 2020 nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Gruppe und Ländern (Median)**	82
Abb. IV-2-5: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 nach Ländern (Mittelwerte)	84
Abb. IV-2-6: Zustimmung zu Ausgleich von Personalausfall in den letzten 6 Monaten 2020 (in %) nach Ländern	85
Abb. IV-2-7: Ausgleich der Personalausfälle aus Perspektive der Leitungen 2020 (in %)	86
Abb. IV-2-8: Zufriedenheit mit der Gruppengröße 2020/2019 nach Ländern (Mittelwerte)	89
Abb. IV-2-9: Zufriedenheit mit der Anzahl der Betreuungspersonen 2020/2019 nach Ländern (Mittelwerte)	90

Abb. IV-3-1: Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr für das Schuljahr 2019/2020 und Veränderungen zu 2018/2019 nach Ausbildungsgang und Ländern (Anzahl)	97
IV-3-2: Absolventinnen und Absolventen im Schuljahr 2018/2019 und Veränderungen zu 2017/2018 nach Ausbildungsgang und Ländern (Anzahl)	98
Abb. IV-3-3: Pädagogische Fachkräfte* in Kindertageseinrichtungen mit Qualifikation des pädagogischen Personals 2020 und Veränderungen zu 2019 nach Ländern (in %)	100
Abb. IV-3-4: Teilnahme des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten 2020 nach Ländern (in %)	102
Abb. IV-3-5: Qualifikationsanforderungen für die Fachberatung bei Träger und Jugendamt, 2020 (in %)	112
Abb. IV-4-1: Art der Leitungen in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %)	114
Abb. IV-4-2: Art der Leitungen in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Einrichtungsgröße und Ländern (in %)	114
Abb. IV-4-3: Personen, die für Leitungsaufgaben* angestellt waren, nach höchstem Berufsausbildungsabschluss 2020 und Veränderung zu 2019 nach Ländern (in %)	119
Abb. IV-6-1: Thematisierung von Gesundheitsthemen mit den Kindern der Kindertageseinrichtung 2020 (in %)	133
Abb. IV-7-1: Teilnahme und Bedarf des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildung zum Thema „Literacy/Sprache“ in Abhängigkeit vom Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung, 2020 (in %)	140
Abb. IV-7-2: Aspekte von Mehrsprachigkeit in Abhängigkeit vom Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache in der Einrichtung, 2020 (in %)	142
Abb. IV-7-3: Formen der Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen 2020 (in %)	144
Abb. IV-8-1: Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder* pro Kindertagespflegeperson 2020 nach Ländern	152
Abb. IV-9-1: Beschwerdemanagement für den Bereich Kindertagesbetreuung 2020 (in %)	163
Abb. IV-10-1: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter ab drei Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2020 (in %)	167
Abb. IV-10-2: Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit nicht deutscher Familiensprache 2019 und 2020 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen* und Ländern	169
Abb. IV-10-3: Kinder unter drei Jahren mit nicht deutscher Familiensprache 2019 und 2020 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen* und Ländern ..	170
Abb. IV-11-1: Zufriedenheit mit den Elternbeiträgen 2020 und Veränderung zu 2019 nach Alter des Kindes und Bundesland (Mittelwerte)	184
Abb. V-1-1: Auf einen Blick – Baden-Württemberg	192
Abb. V-2-1: Auf einen Blick – Bayern	219
Abb. V-3-1: Auf einen Blick – Berlin	240
Abb. V-4-1: Auf einen Blick – Brandenburg	299
Abb. V-5-1: Auf einen Blick – Bremen	330
Abb. V-6-1: Auf einen Blick – Hamburg	364
Abb. V-7-1: Auf einen Blick – Hessen	374
Abb. V-8-1: Auf einen Blick – Mecklenburg-Vorpommern	393
Abb. V-9-1: Auf einen Blick – Niedersachsen	408
Abb. V-10-1: Auf einen Blick – Nordrhein-Westfalen	449
Abb. V-11-1: Auf einen Blick – Rheinland-Pfalz	487
Abb. V-12-1: Auf einen Blick – Saarland	536
Abb. V-13-1: Auf einen Blick – Sachsen	572
Abb. V-14-1: Auf einen Blick – Sachsen-Anhalt	589
Abb. V-15-1: Auf einen Blick – Schleswig-Holstein	620
Abb. V-16-1: Auf einen Blick – Thüringen	639

Tabellenverzeichnis

Tab. III-1: Übersicht über die Berichtsebenen, Berichtsgegenstände sowie eingehende Daten	55
Tab. III-2: Überblick über vollständig ausgefüllte Fragebögen und Einschränkungen der Befragungen (ERiK, 2020)	57
Tab. IV-2-1: Arbeitsbedingungen des pädagogischen Personals: Anteile der Zustimmung für eine gute Personal-Kind-Relation 2020 nach Ländern und Einrichtungsgröße (in %)	87
Tab. IV-3-1: Jährlicher Personalgesamtbedarf* 2020 bis 2030 für Kinder vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen (Spannbreite**, kumulierte Anzahl an neu einzustellenden Personen im Vergleich zu 2019) nach Ländergruppen	95
Tab. IV-3-2: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte in Berufen der Kindertagesbetreuung und -erziehung* und deren Bruttomonatsentgelt 2019 und 2020 nach Geschlecht und Alter (Anzahl, Median in Euro)	104
Tab. IV-3-3: Angaben der Träger, die grundsätzlich Funktionsstellen mit festgelegtem Aufgabebereich in ihren Einrichtungen vorsehen: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 nach Ländern (in %)	106
Tab. IV-4-1: Beschäftigungsumfang der Leitungen ¹ 2020 und 2019 nach Ländern (in %)	116
Tab. IV-4-2: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 nach Ländern (in %)	117
Tab. IV-4-3: Leitungen, die eine Weiterbildung absolviert haben, die sie speziell für ihre Leitungstätigkeit qualifiziert, 2020 nach Ländern und Einrichtungsgröße (in %)	120
Tab. IV-4-4: Leitungen, die in den letzten 12 Monaten an einer Weiterbildung teilgenommen haben, nach Ländern und Einrichtungsgröße, 2020 (in %)	122
Tab. IV-5-1: Größe der Innen- und Außenflächen von Kindertageseinrichtungen insgesamt und pro Kind in Deutschland, Ostdeutschland und Westdeutschland 2020 (Mittelwert)	126
Tab. IV-5-2: Anzahl Räume 2020 nach Strukturvariablen der Kindertageseinrichtungen (Mittelwert) ..	128
Tab. IV-5-3: Barrierefreiheit in Räumlichkeiten 2020 nach Ländern (Mittelwert)	130
Tab. IV-6-1: Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Mittagsverpflegung erhalten, nach Altersgruppen und Ländern 2020	135
Tab. IV-6-2: Standards für die Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %)	136
Tab. IV-8-1: Kindertagespflegepersonen 2020 nach Qualifizierungsniveau und Ländern (Anzahl, in %)	150
Tab. IV-8-2: Stundensätze, Betreuungsumfänge und Einkommen 2020 nach Qualifizierungsniveau (Mittelwert, selbstständige Kindertagespflegepersonen)	155
Tab. IV-8-3: Fachberatungsschlüssel nach Anzahl der Kindertagespflegepersonen pro Jugendamtsbezirk 2020 (Mittelwert)	157
Tab. IV-9-1: Häufigkeit der Organisation von regelmäßigen Treffen zum Austausch der Trägervertretungen 2020 (in %)	161
Tab. IV-9-2: Interne und externe Evaluation in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %) ..	162
Tab. IV-11-1: Entlastung der Eltern bei den Gebühren ¹ für Kindertagesbetreuung nach Altersjahren und Ländern (Stand: 31.12.2020)	176
Tab. IV-11-2: Monatliche Elternbeiträge in Euro nach Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen (2020)	179
Tab. IV-11-3: Monatliche Elternbeiträge bei unter Dreijährigen in Euro nach Betreuungsumfang in einer Kindertagespflegestelle (2020)	179
Tab. IV-11-4: Monatliche Elternbeiträge in Euro bei unter Dreijährigen und für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung (mehr als 35 Stunden) nach Ländern (2020) ...	181
Tab. IV-11-5: Kosten als Hinderungsgrund für die Nutzung und als (sehr) wichtiges Kriterium bei der Auswahl der Kindertagesbetreuung bei unter Dreijährigen nach Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen (in %)	186
Tab. V-1-1: Pädagogisches und leitendes Personal ¹ 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg	208

Tab. V-1-2: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Baden-Württemberg (in Prozent)	209
Tab. V-1-3: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Baden-Württemberg	211
Tab. V-1-4: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Baden-Württemberg	211
Tab. V-1-5: (Qualifikations-)Voraussetzungen des Trägers für die Übernahme einer Leitungsposition 2020 in Baden-Württemberg (in Prozent)	212
Tab. V-1-6: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Baden-Württemberg nach Leitungsprofil	213
Tab. V-1-7: Angebote des Trägers für Leitungskräfte 2020 in Baden-Württemberg aus Perspektive der Leitungen (in Prozent)	214
Tab. V-1-8: Kindertagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Baden-Württemberg	215
Tab. V-2-1: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Bayern	230
Tab. V-2-2: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Bayern	230
Tab. V-2-3: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Bayern nach Leitungsprofil	231
Tab. V-2-4: Tagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Bayern	233
Tab. V-2-5: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bayern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	234
Tab. V-2-6: Monatliche Elternbeiträge einschließlich etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 und 2018 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bayern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	235
Tab. V-2-7: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2018 bis 2020 nach Alter des Kindes in Bayern (Mittelwerte)	236
Tab. V-2-8: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter sechs Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Bayern (in Prozent)	237
Tab. V-3-1: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung 2018 bis 2020 nach Altersgruppen in Berlin	279
Tab. V-3-2: Kindertageseinrichtungen 2018 bis 2020 nach Anteil der Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Berlin	280
Tab. V-3-3: Kinder bis zum Schuleintritt mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen mit Gruppenstruktur ¹ 2018 bis 2020 nach Betreuungsformen in Berlin	281
Tab. V-3-4: Pädagogisches und leitendes Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen in Berlin	283
Tab. V-3-5: Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Träger angestellten Fachberatungen 2020 in Berlin (Mittelwert)	284
Tab. V-3-6: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Berlin (in Prozent)	284
Tab. V-3-7: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Berlin	286
Tab. V-3-8: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss ^M in Berlin	286
Tab. V-3-9: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Berlin nach vertraglicher Wochenarbeitszeit (in Stunden)	287
Tab. V-3-10: Barrierefreiheit in Einrichtungen nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte 2020 in Berlin (Mittelwert)	288
Tab. V-3-11: Beurteilung Raumnutzbarkeit nach Art der Räume 2020 in Berlin (Mittelwert)	289
Tab. V-3-12: Einschätzungen zum Gesundheitsschutz 2020 in Berlin (Mittelwert)	289

Tab. V-3-13: Kindertagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Berlin	291
Tab. V-3-14: Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen 2020 in Berlin	292
Tab. V-3-15: Nutzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen 2020 in Berlin (in Prozent)	293
Tab. V-3-16: Unterstützung des Trägers zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen 2020 in Berlin (in Prozent)	294
Tab. V-3-17: Bereitstellung einer Fachberatung für Kindertageseinrichtungen 2020 in Berlin (in Prozent)	294
Tab. V-4-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenformen in Brandenburg (Median)	315
Tab. V-4-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Brandenburg (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))	316
Tab. V-4-3: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Brandenburg (Mittelwerte)	317
Tab. V-4-4: Pädagogisch tätiges Personal ¹ 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen ^M in Brandenburg	319
Tab. V-4-5: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Brandenburg (in Prozent)	320
Tab. V-4-6: Informationsangebot der Kindertageseinrichtungen für Eltern aus Elternsicht 2020 in Brandenburg (in Prozent)	321
Tab. V-4-7: Beteiligung von Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtung aus Sicht der Träger 2020 in Brandenburg (in Prozent)	322
Tab. V-4-8: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Brandenburg (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	323
Tab. V-4-9: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Brandenburg (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	324
Tab. V-4-10: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Alter des Kindes in Brandenburg (Mittelwerte)	325
Tab. V-4-11: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Brandenburg (in Prozent)	326
Tab. V-5-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform ^M in Bremen (Median)	347
Tab. V-5-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Bremen (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))	348
Tab. V-5-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Bremen (in Prozent)	349
Tab. V-5-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Bremen (Mittelwerte)	350
Tab. V-5-5: Pädagogisch tätiges Personal ¹ 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen ^M in Bremen	352
Tab. V-5-6: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2020 und 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen und Altersgruppen in Bremen*	354
Tab. V-5-7: Häufigkeit verschiedener Formen von Sprachförderung in der Einrichtung 2020 in Bremen (in Prozent)	355
Tab. V-5-8: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 in Bremen (in Prozent)	355
Tab. V-5-9: Nutzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen 2020 in Bremen (in Prozent)	356
Tab. V-5-10: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bremen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	358
Tab. V-5-11: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Bremen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	358

Tab. V-5-12: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 und 2020 nach Alter des Kindes in Bremen (Mittelwerte)	359
Tab. V-5-13: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Bremen (in Prozent)	360
Tab. V-6-1: Personalschlüssel 2018 bis 2020 nach Gruppenform ^M in Hamburg (Median)	370
Tab. V-6-2: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Hamburg (Mittelwerte)	371
Tab. V-7-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform ^M in Hessen (Median)	383
Tab. V-7-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Hessen (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))	384
Tab. V-7-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Hessen (in Prozent)	384
Tab. V-7-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Hessen (Mittelwerte)	386
Tab. V-7-5: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Hessen	388
Tab. V-7-6: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Hessen	388
Tab. V-7-7: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Hessen nach Leitungsprofil	389
Tab. V-8-1: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Mecklenburg-Vorpommern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	403
Tab. V-8-2: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 und 2018 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Mecklenburg-Vorpommern (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	404
Tab. V-8-3: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2018 bis 2020 nach Alter des Kindes in Mecklenburg-Vorpommern (Mittelwerte)	405
Tab. V-8-4: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Mecklenburg-Vorpommern (in Prozent)	406
Tab. V-9-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform ^M in Niedersachsen (Median)	427
Tab. V-9-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Niedersachsen (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))	428
Tab. V-9-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Niedersachsen (in Prozent)	428
Tab. V-9-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Niedersachsen (Mittelwerte)	430
Tab. V-9-5: Pädagogisch tätiges Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen ^M in Niedersachsen	432
Tab. V-9-6: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Niedersachsen (in Prozent)	433
Tab. V-9-7: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Niedersachsen	434
Tab. V-9-8: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Niedersachsen	435
Tab. V-9-9: (Qualifikations-)Voraussetzungen des Trägers für die Übernahme einer Leitungsposition 2020 in Niedersachsen (in Prozent)	435
Tab. V-9-10: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Niedersachsen nach Leitungsprofil	436
Tab. V-9-11: Angebote des Trägers für Leitungskräfte 2020 in Niedersachsen aus Perspektive der Leitungen (in Prozent)	437
Tab. V-9-12: Tagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Niedersachsen	439
Tab. V-9-13: Unterstützung für Kindertagespflegepersonen 2020 in Niedersachsen (in Prozent)	440
Tab. V-9-14: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Niedersachsen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	441

Tab. V-9-15: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 und 2018 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Niedersachsen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	442
Tab. V-9-16: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2018 bis 2020 nach Alter des Kindes in Niedersachsen (Mittelwerte)	443
Tab. V-9-17: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2018 bis 2020 nach Altersjahren in Niedersachsen (in Prozent)	444
Tab. V-10-1: Kinder in Kindertagesbetreuung ¹ 2020 und 2019 nach Betreuungsumfang ²	464
Tab. V-10-2: Öffnungszeitpunkte (kumulativ) ¹ von Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 in Nordrhein-Westfalen	465
Tab. V-10-3: Schließzeitpunkte (kumulativ) ¹ von Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 in Nordrhein-Westfalen	465
Tab. V-10-4: Gewünschter Betreuungsumfang 2020 und 2019 nach Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen (in Prozent)	466
Tab. V-10-5: Pädagogisches und leitendes Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Nordrhein-Westfalen	468
Tab. V-10-6: Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Träger angestellten Fachberatungen 2020 in Nordrhein-Westfalen (Mittelwert)	469
Tab. V-10-7: Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Jugendamt angestellten Fachberatungen 2020 in Nordrhein-Westfalen (Mittelwert)	469
Tab. V-10-8: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Nordrhein-Westfalen	471
Tab. V-10-9: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Nordrhein-Westfalen	471
Tab. V-10-10: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Nordrhein-Westfalen nach vertraglicher Wochenarbeitszeit (in Stunden)	472
Tab. V-10-11: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2020 und 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen ¹ und Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen	474
Tab. V-10-12: Häufigkeit verschiedener Formen von Sprachförderung in der Einrichtung 2020 in Nordrhein-Westfalen (in Prozent)	475
Tab. V-10-13: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 in Nordrhein-Westfalen (in Prozent)	475
Tab. V-10-14: Tagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Nordrhein-Westfalen	477
Tab. V-10-15: Anteil der Jugendamtsbezirke, in denen Familienzentren vorhanden sind, und durchschnittliche Anzahl der Familienzentren 2020 in Nordrhein-Westfalen (in Prozent, Mittelwert)	478
Tab. V-10-16: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Nordrhein-Westfalen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	479
Tab. V-10-17: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Nordrhein-Westfalen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	480
Tab. V-10-18: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 und 2020 nach Alter des Kindes in Nordrhein-Westfalen (Mittelwerte)	481
Tab. V-10-19: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 und 2020 nach Altersjahren in Nordrhein-Westfalen (in Prozent)	482
Tab. V-11-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform ^M in Rheinland-Pfalz (Median)	512
Tab. V-11-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Rheinland-Pfalz (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))	512
Tab. V-11-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	513
Tab. V-11-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Rheinland-Pfalz (Mittelwerte)	514

Tab. V-11-5: Pädagogisch tätiges Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen ^M in Rheinland-Pfalz	516
Tab. V-11-6: Vorhandensein und Zeitkontingente einer Funktionsstelle für Praxisanleitung in Einrichtungen des Trägers 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	517
Tab. V-11-7: Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Art der Leitung und Größe in Rheinland-Pfalz	518
Tab. V-11-8: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss in Rheinland-Pfalz	518
Tab. V-11-9: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 in Rheinland-Pfalz nach Leitungsprofil	519
Tab. V-11-10: Kinder in Kindertagesbetreuung, die Mittagsverpflegung erhalten, ¹ 2020 und 2019 nach Altersgruppen in Rheinland-Pfalz ²	520
Tab. V-11-11: Raumnutzbarkeit nach Art der Räume 2020 in Rheinland-Pfalz (Mittelwert)	521
Tab. V-11-12: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2020 und 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen ¹ und Altersgruppen in Rheinland-Pfalz	522
Tab. V-11-13: Häufigkeit verschiedener Formen von Sprachförderung in der Einrichtung 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	523
Tab. V-11-14: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	524
Tab. V-11-15: Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Kindertageseinrichtungen 2020 in Rheinland-Pfalz	525
Tab. V-11-16: Nutzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	525
Tab. V-11-17: Unterstützung des Trägers zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	526
Tab. V-11-18: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern ab drei Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	527
Tab. V-11-19: Beteiligung von Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtung aus Sicht der Träger 2020 in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	528
Tab. V-11-20: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Rheinland-Pfalz (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	530
Tab. V-11-21: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Rheinland-Pfalz (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	530
Tab. V-11-22: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Alter des Kindes in Rheinland-Pfalz (Mittelwerte)	531
Tab. V-11-23: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter sechs Jahren 2019 und 2020 nach Altersjahren in Rheinland-Pfalz (in Prozent)	532
Tab. V-12-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform ^M im Saarland (Median)	553
Tab. V-12-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 im Saarland (Mittelwerte der Prozentanteile (100 Prozent=39 Stunden))	554
Tab. V-12-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 im Saarland (in Prozent)	554
Tab. V-12-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege im Saarland (Mittelwerte)	556
Tab. V-12-5: Pädagogisch tätiges Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen ^M im Saarland	558
Tab. V-12-6: Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung	559
Tab. V-12-7: Personal, das für Leitungsaufgaben angestellt ist, 2020 und 2019 nach höchstem Berufsausbildungsabschluss im Saarland	560
Tab. V-12-8: Vertragliche und tatsächliche Leitungsstunden pro Woche 2020 im Saarland nach Leitungsprofil	561

Tab. V-12-9: Angebote des Trägers für Leitungskräfte 2020 im Saarland aus Perspektive der Leitungen (in Prozent)	561
Tab. V-12-10: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache 2020 und 2019 nach dem Anteil der Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen ¹ und Altersgruppen im Saarland ..	563
Tab. V-12-11: Häufigkeit verschiedener Formen von Sprachförderung in der Einrichtung 2020 im Saarland (in Prozent)	564
Tab. V-12-12: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 im Saarland (in Prozent)	564
Tab. V-12-13: Monatliche Elternbeiträge 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang im Saarland (Median, 25 %-Perzentil, 75 %-Perzentil in Euro)	566
Tab. V-12-14: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang im Saarland (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	566
Tab. V-12-15: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Alter des Kindes im Saarland (Mittelwerte)	567
Tab. V-12-16: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 und 2020 nach Altersjahren und Betreuungsform im Saarland (in Prozent)	568
Tab. V-13-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform in Sachsen (Median)	580
Tab. V-13-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Sachsen (Mittelwerte der Prozentanteile (100%=39 Stunden))	581
Tab. V-13-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Sachsen (in Prozent)	581
Tab. V-13-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern in Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Sachsen (Mittelwerte)	583
Tab. V-13-5: Tagespflegepersonen 2020 nach Art und Umfang der pädagogischen Qualifizierung in Sachsen	585
Tab. V-14-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform ^M in Sachsen-Anhalt (Median)	608
Tab. V-14-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Sachsen-Anhalt (Mittelwerte der Prozentanteile (100%=39 Stunden))	608
Tab. V-14-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Sachsen-Anhalt (in Prozent)	609
Tab. V-14-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Sachsen-Anhalt (Mittelwerte)	610
Tab. V-14-5: Pädagogisch tätiges Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Kindertageseinrichtungen ^M in Sachsen-Anhalt	612
Tab. V-14-6: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Sachsen-Anhalt (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	614
Tab. V-14-7: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Sachsen-Anhalt (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	614
Tab. V-14-8: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 bis 2020 nach Alter des Kindes in Sachsen-Anhalt (Mittelwerte)	615
Tab. V-14-9: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 bis 2020 nach Altersjahren in Sachsen-Anhalt (in Prozent)	616
Tab. V-15-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform in Schleswig-Holstein (Median)	628
Tab. V-15-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Schleswig-Holstein (Mittelwerte der Prozentanteile (100%=39 Stunden))	628
Tab. V-15-3: Ausgleich der Personalausfälle 2020 in Schleswig-Holstein (in %)	629
Tab. V-15-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Schleswig-Holstein (Mittelwerte)	631
Tab. V-15-5: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Schleswig-Holstein (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	633

Tab. V-15-6: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Schleswig-Holstein (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	633
Tab. V-15-7: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 bis 2020 nach Alter des Kindes in Schleswig-Holstein (Mittelwerte)	634
Tab. V-15-8: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 bis 2020 nach Altersjahren in Schleswig-Holstein (in Prozent)	635
Tab. V-16-1: Personalschlüssel 2020 und 2019 nach Gruppenform ^M in Thüringen	652
Tab. V-16-2: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 in Thüringen (Mittelwerte der Prozentanteile (100%=39 Stunden))	653
Tab. V-16-3: Ausgleich der Personalausfälle in Thüringen (in Prozent)	654
Tab. V-16-4: Zufriedenheit mit Aspekten der genutzten Betreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen von Kindern aus Kindertagesbetreuungen und Kindertagespflege in Thüringen (Mittelwerte)	655
Tab. V-16-5: Pädagogisches und leitendes Personal 2020 und 2019 nach Ausbildungsabschlüssen in Thüringen	657
Tab. V-16-6: Zusätzliche Ressourcen für Kindertageseinrichtungen in belasteten Sozialräumen 2020 in Thüringen (in Prozent der Jugendämter)	659
Tab. V-16-7: Form der besonderen Unterstützungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Familien in belasteten Sozialräumen aus Sicht der Träger 2020 in Thüringen (in % der Träger)	660
Tab. V-16-8: Monatliche Elternbeiträge in Euro 2020 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Thüringen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	661
Tab. V-16-9: Monatliche Elternbeiträge einschl. etwaiger Mittagsverpflegungskosten und sonstiger Kosten in Euro 2019 nach Alter des Kindes und Betreuungsumfang in Thüringen (Median, 25%-Perzentil, 75%-Perzentil)	662
Tab. V-16-10: Zufriedenheit sowie Wichtigkeit der Kosten bei der Auswahl der genutzten Kindertagesbetreuung 2019 bis 2020 nach Alter des Kindes in Thüringen (Mittelwerte)	663
Tab. V-16-11: Inanspruchnahmequoten von Kindern unter 6 Jahren 2019 bis 2020 nach Altersjahren in Thüringen (in Prozent)	664

Tabellenverzeichnis (Anhang)

Tab. A-1: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Ländern (ohne Doppelzählung*)	673
Tab. A-2: Kinder im Alter bis zum Schuleintritt (ohne Schulkinder) in Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern (ohne Doppelzählung*)	674
Tab. A-3: Kinder mit Migrationshintergrund* und nicht deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern (ohne Doppelzählungen und in % der gleichaltrigen Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung)	677
Tab. A-4: Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung* 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern	679
Tab. A-5: Zusammensetzung der Gruppen mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Anzahl der Kinder und Ländern	681
Tab. A-6: Zuständigkeit des Jugendamtes im Bereich der Kindertagesbetreuung 2020 nach Ländern (in %)	683
Tab. A-7: Turnus für die Bedarfsplanung im Jugendamtsbezirk 2020 nach Ländern (in %)	685
Tab. A-8: Nutzung Daten für die Bedarfsplanung innerhalb des Jugendamtsbezirkes 2020 nach Ländern (in %)	686
Tab. A-9: Berücksichtigung von Kriterien bei der Bedarfsplanung 2020 nach Ländern (in %)	687
Tab. A-10: Gründe der Nichtnutzung einer Kindertagesbetreuung 2020 für Kinder unter drei Jahren (in %)	690
Tab. A-11: Öffnungszeitpunkte ¹ (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen* 2020 und 2019 nach Ländern	695
Tab. A-12: Schließzeitpunkte ¹ (kumulativ) von Kindertageseinrichtungen* 2020 und 2019 nach Ländern	696
Tab. A-13: Kinder in Kindertageseinrichtungen, deren Betreuung über Mittag unterbrochen wird, 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern	697
Tab. A-14: Durchschnittliche Wochenarbeitsstunden für mittelbare pädagogische Arbeit 2020 nach Ländern (Mittelwerte der Prozentanteile (100 % = 39 Stunden)	700
Tab. A-15: Ausgleich der Personalausfälle nach Ländern 2020 (in %)	701
Tab. A-16: Anteile der Zustimmung der Aussagen zur personellen Ausstattung 2020 nach Ländern (in %)	703
Tab. A-17: Pädagogisches Personal ¹ 2020 nach Größe der Einrichtung und Ländern	704
Tab. A-18: Pädagogisches Personal ¹ 2020 nach Art des Trägers und Ländern	705
Tab. A-19: Schüler/-innen im 1. Ausbildungsjahr einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA) zum/zur Erzieher/-in für das Schuljahr 2019/20 nach Ländern	707
Tab. A-20: Durchschnittliche Fachberatungsschlüssel der beim Träger oder beim Jugendamt angestellten Fachberatungen 2020	709
Tab. A-21: Pädagogisches Personal* in Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Umfang der Beschäftigung und Ländern (Anzahl, in %)	710
Tab. A-22: Hohe Wahrscheinlichkeit einer beruflichen Veränderung des pädagogischen Personals 2020 nach Ländern (in %)	712
Tab. A-23: Einrichtungen, in denen Stellen für pädagogische Fachkräfte seit mindestens 6 Monaten aufgrund von mangelnden Bewerbungen nicht besetzt werden konnten 2020 nach Ländern (in %)	713
Tab. A-24: Kindertageseinrichtungen ¹ 2020 nach Größe der Einrichtung und Ländern	714
Tab. A-25: Personen ¹ , die für Leitungsaufgaben angestellt sind*, 2020 und 2019 nach Befristung und Ländern	716
Tab. A-26: Angebote des Trägers für Leitungskräfte 2020 nach Ländern und Trägerart (in %) – Leitungsperspektive	717
Tab. A-27: (Qualifikations-) Voraussetzungen des Trägers für die Übernahme einer Leitungsposition 2020 (in %)	719

Tab. A-28: Besuchte Fort- und Weiterbildungen von Leitungen in den letzten 12 Monaten 2020 nach Inhalten sowie Einrichtungsleitungen mit mittlerem bis hohem Bedarf an Fort- und Weiterbildungen 2020 nach Inhalten (in %)	720
Tab. A-29: Gesamtgröße Innenräume und Außengelände nach Ländern 2020 (Mittelwert)	721
Tab. A-30: Anzahl Räume 2020 nach Ländern (Mittelwert)	722
Tab. A-31: Verhältnis Kinderanzahl zu Räume 2020 nach Ländern (Mittelwert)	723
Tab. A-32: Eignung der Räumlichkeiten 2020 nach Ländern und Strukturvariablen (Mittelwert)	724
Tab. A-33: Einschätzungen zum Gesundheitsschutz bzgl. Räumlichkeiten 2020 nach Ländern und Strukturvariablen (Mittelwert)	726
Tab. A-34: Einschätzung weiterer Räume und Ausstattungsmerkmale 2020 nach Ländern und Strukturvariablen (Mittelwert)	728
Tab. A-35: Verbesserungsbedarf des pädagogischen Konzepts in der Kindertageseinrichtung 2020 nach Ländern (in %)	730
Tab. A-36: Kindertageseinrichtungen, die Mittagsverpflegung anbieten, 2020 und 2019 nach Ländern (Anzahl, in %)	731
Tab. A-37: Pädagogische Mittel und Möglichkeiten zur Bewegungsförderung in der Kindertageseinrichtung 2020 nach Ländern (in %)	732
Tab. A-38: Thema „Literacy/Sprache“ war Bestandteil der Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten 2020 nach Ländern (in %)	733
Tab. A-39: Hoher Bedarf an Fort- und Weiterbildung zum Thema „Literacy/Sprache“ 2020 nach Ländern (in %)	733
Tab. A-40: Kinder mit nicht deutscher Familiensprache in Kindertageseinrichtungen 2020 und 2019 nach Altersgruppen und Ländern (in %)	734
Tab. A-41: Mehrsprachigkeit in der Einrichtung 2020 nach Ländern (in %)	736
Tab. A-42: Einsatz von Formen der Sprachförderung in der Einrichtung 2020 nach Ländern (in %)	737
Tab. A-43: Beobachtung und Dokumentation der Sprachkompetenz bei Kindern der Einrichtung 2020 nach Ländern und Anteil von Kindern mit nicht deutscher Familiensprache (in %)	739
Tab. A-44: Kindertagespflegepersonen 2019 und 2020 nach Ländern	740
Tab. A-45: Großtagespflegestellen*, Anzahl der Tagespflegepersonen und Anzahl der betreuten Kinder in Großtagespflegestellen 2020 und 2019 nach Ländern	741
Tab. A-46: Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in den letzten 12 Monaten 2020 nach Ländern (in %)	742
Tab. A-47: Teilnahme an Fort- und Weiterbildung in der Kindertagespflege (Themen) 2020 nach Ländern (in %)	743
Tab. A-48: Bedarf an Fort- und Weiterbildung in der Kindertagespflege (Themen) 2020 nach Ländern (in %)	745
Tab. A-49: Tagespflegeperson-Kind-Relation 2020 nach Qualifizierungsniveau - ohne eigene Kinder (Mittelwert)	748
Tab. A-50: Vorhandensein von Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege 2020 nach Ländern (in %)	749
Tab. A-51: Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege 2020 nach Ländern (in %)	750
Tab. A-52: Stundensätze, Betreuungsstunden und monatliches Einkommen von Kindertagespflegepersonen 2020 nach Ländern (Mittelwert)	751
Tab. A-53: Mittelbare pädagogische Arbeit von Kindertagespflegepersonen 2020 nach Ländern in Stunden (Mittelwert)	752
Tab. A-54: Mittelbare pädagogische Arbeit von Kindertagespflegepersonen 2020 nach Qualifizierungsniveau in Stunden (Mittelwert)	753
Tab. A-55: Räume in der Kindertagespflege 2020 nach Ländern (in %)	754
Tab. A-56: Nutzung der Fachberatung durch Kindertagespflegepersonen 2020 nach Ländern (in %)	756
Tab. A-57: Bereitstellung einer Fachberatung für Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %)	757

Tab. A-58: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter von unter 3 Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2020 nach Ländern (in %)	758
Tab. A-59: Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern im Alter von ab 3 Jahren aus Sicht des pädagogischen Personals 2020 nach Ländern (in %, Antwortkategorie 6 „trifft voll und ganz zu“)	760
Tab. A-60: Vorhandensein eines Plans für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung aus Sicht des pädagogischen Personals und der Kindertagespflegepersonen 2020 nach Ländern (in %)	762
Tab. A-61: Bedarf und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz 2020 nach Ländern (in %)	763
Tab. A-62: Pädagogisches und leitendes Personal ¹ in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Geschlecht ² und Ländern	764
Tab. A-63: Personen ¹ , die für Leitungsaufgaben angestellt sind, 2019 und 2020 nach Geschlecht und Ländern	765
Tab. A-64: Kindertagespflegepersonen 2020 und 2019 nach Geschlecht und Ländern	766
Tab. A-65: Vorhandensein von Mitbestimmungsgremien für Eltern in der Kindertageseinrichtung aus Elternsicht 2020 nach Ländern (in %)	767
Tab. A-66: Beteiligung von Eltern an der Gestaltung der Kindertageseinrichtung aus Trägersicht 2020 nach Ländern (in %)	768
Tab. A-67: Stichprobenzusammensetzung der Zahler und Nichtzahler 2020 und 2019	770
Tab. A-68: Monatliche Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz (bis 25 Stunden) in Euro 2020 nach Altersgruppen und Ländern	771
Tab. A-69: Monatliche Elternbeiträge für einen Halbtagsplatz (bis 25 Stunden) einschließlich etwaiger Mittagsverpflegungskosten in Euro 2019 nach Altersgruppen und Ländern	772
Tab. A-70: Monatliche Elternbeiträge für einen erweiterten Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden) in Euro 2020 nach Altersgruppen und Ländern	773
Tab. A-71: Monatliche Elternbeiträge für einen erweiterten Halbtagsplatz (26 bis 35 Stunden) einschließlich etwaiger Mittagsverpflegungskosten in Euro 2019 nach Altersgruppen und Ländern	774
Tab. A-72: Monatliche Elternbeiträge für einen Ganztagsplatz (mehr als 35 Stunden) einschließlich etwaiger Mittagsverpflegungskosten in Euro 2019 nach Altersgruppen und Ländern	775
Tab. A-73: Indikatorenset Gute-KiTa-Bericht 2021	776

Abbildungsverzeichnis (Anhang)

Abb. A-1: Inanspruchnahmequote von Kindern zwischen drei und unter sechs Jahren* 2020 und 2019 nach Betreuungsform und Ländern (in %)	676
Abb. A-2: Betreuungsbedarf der Eltern und Betreuungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt 2020 und 2019 (in %)	689
Abb. A-3: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern* bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen 2020 nach Ländern (in %, Mittelwert)	691
Abb. A-4: Vertraglich vereinbarte Betreuungsumfänge von Kindern* bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege 2020 nach Ländern (in %, Mittelwert)	692
Abb. A-5: Gewünschte Betreuungsumfänge 2020 (Kinder unter drei Jahren, in %)	693
Abb. A-6: Gewünschte Betreuungsumfänge 2020 (Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt, in %) ...	694
Abb. A-7: Personalschlüssel 2019 für Gruppen für Kinder unter drei Jahren* nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache und Ländern (Median)**	698
Abb. A-8: Personalschlüssel 2019 für Gruppen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt* nach dem Anteil an Kindern mit nicht deutscher Familiensprache und Ländern (Median)**	699
Abb. A-9: Teilnahme des pädagogischen Personals an Fort- und Weiterbildung zu verschiedenen Themen in den letzten 12 Monaten 2020 (in %)	708
Abb. A-10: Art der Leitung in Kindertageseinrichtungen 2019 nach Größe und Ländern (in %)	715

Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Infografiken, Satz und Layout: Ramboll Management Consulting GmbH

Stand: Dezember 2021

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.

